3 1761 07972513 1

Referat betreffend die Frage der Hypothekarentschuldung.

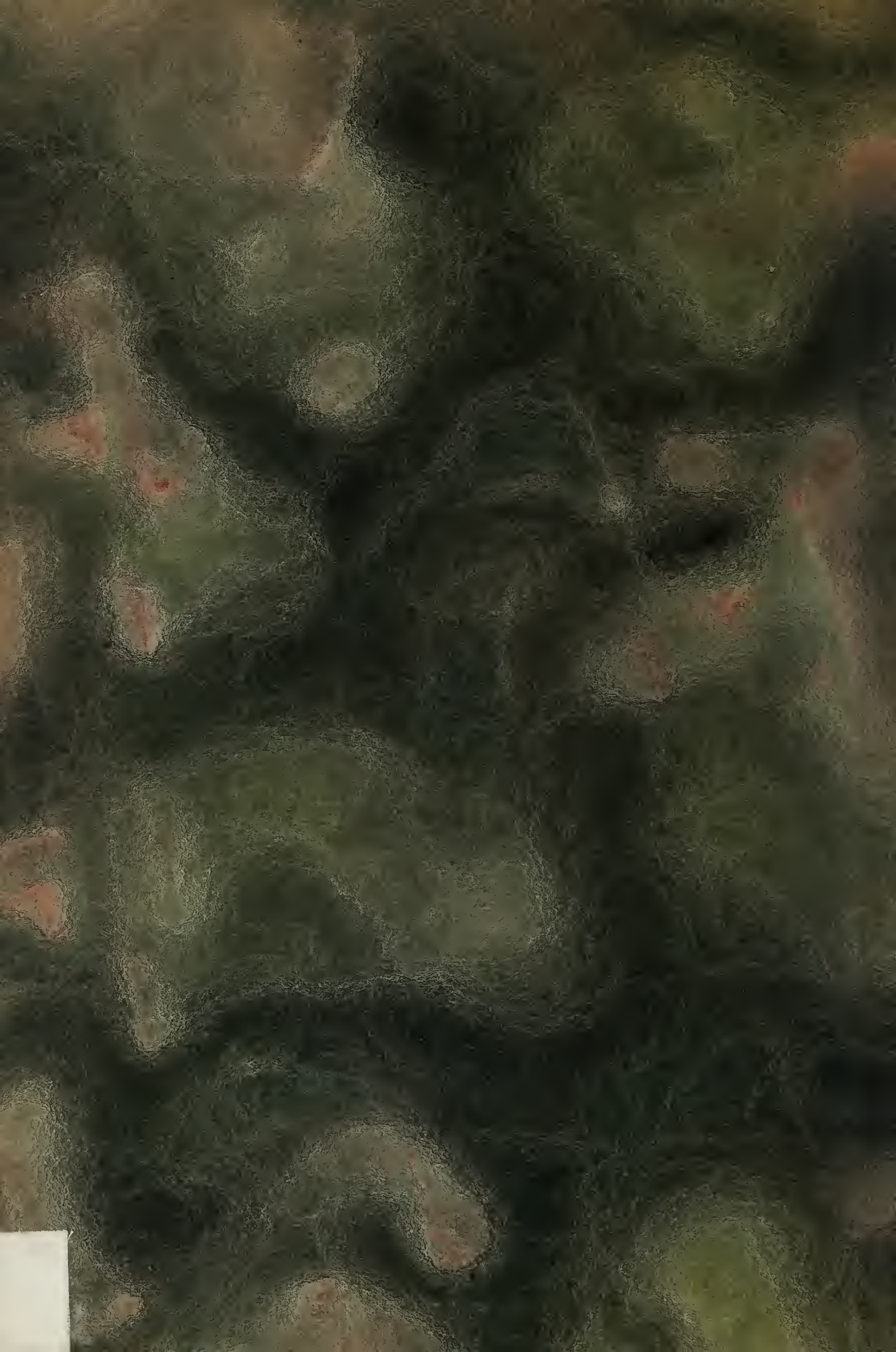

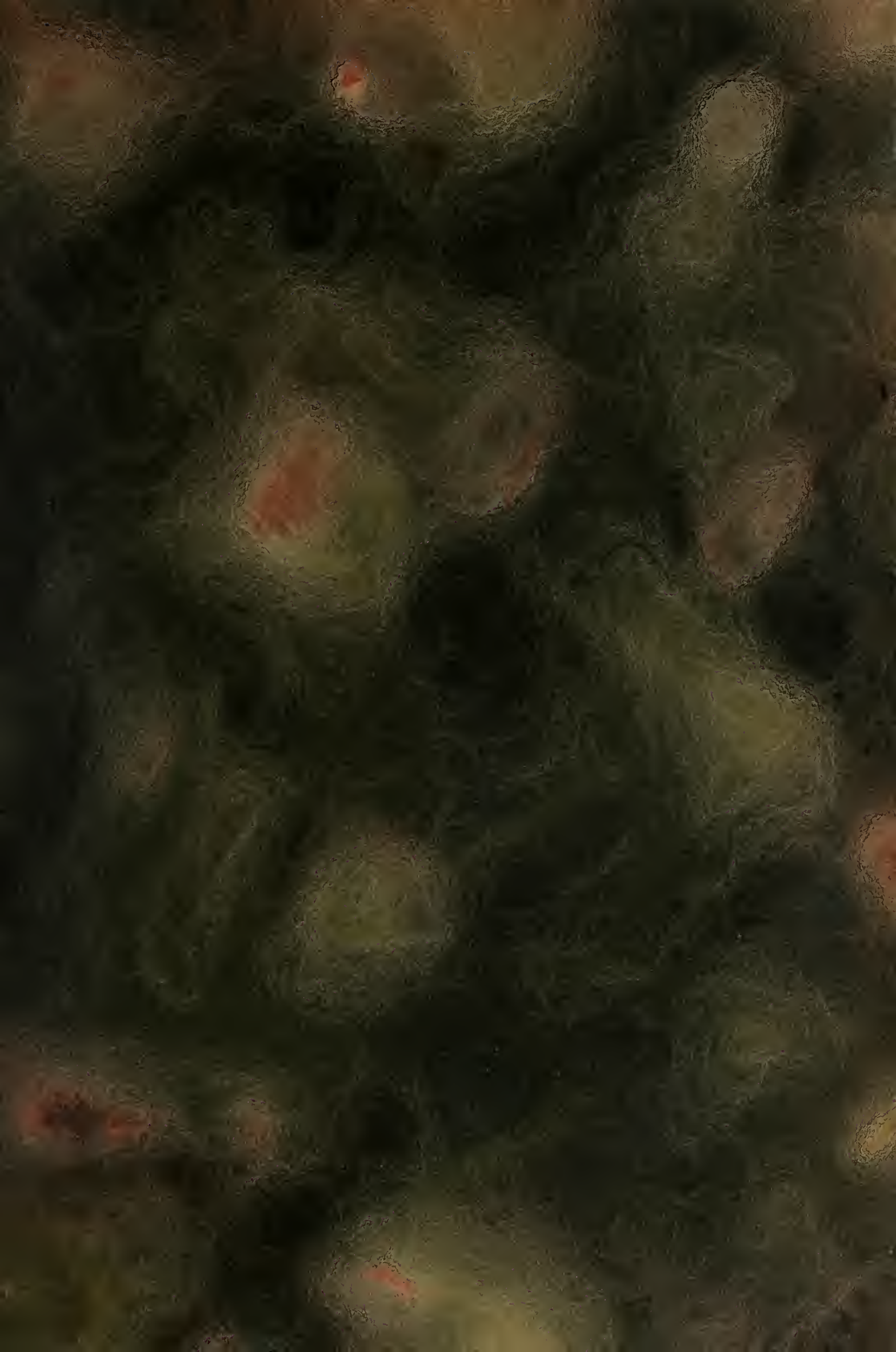

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/referatbetreffen01hatt

EcF
H366r

Referat

betreffend die

Frage der Hypothekarentschuldung.

Erstattet

der

landwirtschaftlichen Abtheilung des Industrie- und Landwirtschaftsrathes (Section für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen)

von

Josef Ritter v. Hattingberg.

I. Band.

878 19
1/1 108

Wien, 1903.

Verlag der k. u. k. Hofbuchhandlung Wilhelm Frick in Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Vorwort.

„Multa sed non multum".

Dem Verlangen des hohen österreichischen Landwirtschaftsrathes nach einem Gutachten über die in den einzelnen Ländern bestehenden Einrichtungen zur Befriedigung des Credites und insbesonders des Hypothekarcreditbedürfnisses, sowie über etwaige Maßnahmen zur Ausgestaltung dieser Einrichtungen wurde schon durch Erstattung des Referates betreffend die Frage des landwirtschaftlichen Creditwesens bei der dritten Tagung des Landwirtschaftsrathes im Jahre 1900 entsprochen.

Den weiters gestellten Begehren:

1. nach einem Gutachten über die Art und Weise, in welcher die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verschuldungsgrade der bäuerlichen Wirtschaften in den einzelnen Ländern erhoben werden sollen,

2. nach einer Zusammenstellung jener Vorschläge, welche zur allmähligen Herabminderung der Verschuldung und Verhinderung der Überschuldung gemacht worden sind,

3. nach Äußerungen über die Fragen, ob nicht der freien Verschuldbarkeit von Grund und Boden eine Grenze gesetzt werden könne und solle, ob und wie die Hypothekarentschuldung gefördert werden könne, und welche gesetzlichen Maßnahmen zur allgemeinen Durchführung solcher Reformen nothwendig seien — beabsichtigt die vorliegende Arbeit gerecht zu werden.

Die seit Erstattung des ersten Referates (17. Mai 1900) verstrichene Zeit mag jenen übermäßig lang erscheinen, die ungeduldig jenem Zeitpunkte entgegensehen, wo der stetig steigenden Verschuldung von Grund und Boden durch sorgsam erwogene, alle wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigende gesetzliche Maßnahmen Einhalt gethan wird.

Demjenigen, der sich bemühte, das erforderliche Materiale zu sammeln und zu einem übersichtlichen Ganzen zu ordnen, ist sie rasch genug verstrichen. Galt es doch diesen Arbeiten neben jenen Dienstespflichten nachzukommen, welche die Leitung eines großen Hypothekarinstitutes mit sich bringt, und bot sich hiebei den Bemühungen nur ein spröder, in einzelnen Theilen noch nicht bearbeiteter Stoff.

Die Darbietung eines möglichst umfangreichen Materiales, das die einschlägigen Fragen nach allen Richtungen hin beleuchtet, schien aber umso nothwendiger, als jene Entscheidung, welche auf Grund desselben erfließen wird, die Lösung einer der wichtigsten Fragen der Gegenwart herbeizuführen oder doch anzubahnen beabsichtigt.

Ist auch in dieser Arbeit nur der Praktiker zu Worte gekommen, gewiss in den Augen mancher Theoretiker ein empfindlicher Mangel, so hat er doch versucht, der einschlägigen Literatur, soweit dies möglich war, gerecht zu werden und hiedurch dem Leser einen gedrängten Überblick über den heutigen Stand der Wissenschaft zu bieten.

Die Verbindung dieser Darstellung mit einer Gruppirung jener praktischen Vorschläge, welche auf dem Gebiete der Entschuldung zur Zeit in Deutschland und Österreich vorliegen, soll dem ausgesprochenen Verlangen nach einer Zusammenstellung der erstatteten Entschuldungsanträge entsprechen.

Weil jeglicher Verschuldungszustand auf den Mangel an erforderlichem Capital zurückzuführen ist, befasst sich die vorliegende Arbeit auch mit den Fragen einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik und deren Wirkungen.

Die Prüfung der auf diesem Gebiete in Österreich bestehenden Verhältnisse legt es nahe, der Frage der Lebensversicherung zum Zwecke der Schuldentilgung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den einschlägigen Arbeiten hat sich Herr k. k. Versicherungsinspector Roman Nussbaumer (Wien) bereitwilligst gewidmet, und bildet sein fachmännisches Gutachten den letzten Theil des ersten Bandes unserer Ausführungen.

Mit der Erörterung der bestehenden landwirtschaftlichen Verschuldung und ihrer Ursachen und Wirkungen, mit der Besprechung jener Maßnahmen, welche geeignet erscheinen, die Hypothekarentschuldung zu fördern, mit der Construction eines weiterausgreifenden Entschuldungsprogrammes, das nicht nur für die Gegenwart zu gelten hat, sondern auch künftige Entwicklungen heute schon anbahnt und systematisch vorbereitet, befasst sich der zweite Band des Elaborates.

Sind auch die am Schlusse desselben zusammengefassten Entschuldungsanträge als jene Conclusionen anzusehen, welche sich dem Referenten aus dem ihm zugänglichen Materiale ergaben, so handelt es sich doch in erster Linie darum, allen jenen Factoren, welche zur Entscheidung in dieser Frage berufen sind, nicht nur heute sondern auch in Zukunft einen Überblick über die maßgebenden Verhältnisse zu ermöglichen.

Die in den europäischen Culturstaaten auf dem Gebiete der gemeinwirtschaftlichen Creditpflege bestehenden Einrichtungen in gedrängter Form jenen der österreichischen Kronländer gegenüberzustellen, bezweckt die tabellarische Darstellung der Organisation des gemeinwirtschaftlichen Hypothekar- und Personalcredites.

Treten wir hiedurch auch der Frage nach zweckentsprechender Zufuhr der Leihgelder näher, so sind damit doch nur jene Bemühungen geschildert, welche in einzelnen europäischen Staaten durch die „kleinen Mittel" der Scheidung von Besitz und Betriebscredit, durch Gewährung von unkündbaren Rentendarlehen mit Zwangstilgung und durch Vermittlung von selbstlosen kurzfristigen Betriebs- und Geschäftsdarlehen eine Änderung in der Wirtschaftsführung unserer Landwirte herbeiführen wollen.

Jenen Strömungen, welche durch Anwendung „großer Mittel" dem großen Ziele der bäuerlichen Entschuldung zustreben, ist hiedurch nicht entsprochen.

Die einschneidenden Änderungen, welche eine gänzliche oder theilweise Beschränkung der freien Verschuldbarkeit von Grund und Boden auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens hervorruft, erheischen aber nicht nur eine genaue Prüfung aller Verhältnisse, sondern auch die Entscheidung der Vorfrage, welche Erfolge durch thatsächliche Anwendung der sogenannten kleinen Mittel erzielt wurden.

Darum erscheint es geboten zu erheben:

1. Ob und in welchem Umfange jene kleinen Mittel, wie sie in der Führung einer gemeinwirtschaftlichen Geld- und Creditpolitik sich bieten, zur Anwendung gelangen.

2. Welche Wirkung ihnen bei gewissenhafter Prüfung der Sachlage beigemessen werden kann.

Diese Feststellungen in geeigneter Weise zu vollziehen und mit denselben eine fortlaufende Statistik der einzelnen Einschuldungsfälle unter Berücksichtigung der Einschuldungsursachen zu verbinden, beabsichtigen die Anträge des dritten Bandes.

Zur Beurtheilung der Ergebnisse, welche auf diese Weise erzielt werden können, wurde dem in Tabellen zusammengefassten Materiale der statistischen Centralcommission eine Probeerhebung in Ansehung aller seit Bestand der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in Behandlung gezogenen Ansuchen um Belehnung landwirtschaftlicher Anwesen beigegeben.

Damit glauben wir auch jenem Wunsche des hohen Landwirtschaftsrathes entsprochen zu haben, welcher auf die Erstattung eines Gutachtens über die Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse, und die Verschuldungsgrade der bäuerlichen Wirtschaften in den einzelnen Ländern und Landestheilen abzielt und unterbreiten unsere Arbeit dem Urtheile aller berufenen Factoren mit dem Bewusstsein, in der Zusammenfassung des einschlägigen Materiales keine Mühe gescheut zu haben.

Dass es überhaupt möglich war, in der verhältnismäßig kurzen Zeit diesen umfassenden Stoff zu sammeln, zu sichten und aufzuarbeiten, ist nur der werkthätigen Mithilfe des Informationsbureaus der österreichischen Landescreditinstitute zu verdanken. Ihr geschäftsführendes Organ, die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt bot für diese Arbeiten nicht nur die unentbehrliche Sammelstelle sondern auch die nöthigen Arbeitskräfte selbst.

Unter Leitung und eifriger Mitarbeit des niederösterreichischen Landesrathes Friedrich Redl, des niederösterreichischen Landesrechnungsrathes Martin Waditschatka, der niederösterreichischen Landesrechnungsrevidenten Alois Poor, August Kienast und Karl Meißl bearbeitete das Informationsbureau nicht nur jenen Stoff, welcher über die von dem Referenten entworfenen Fragebogen über die Organisation des gemeinwirtschaftlichen Hypothekarcredites aus den Kronländern Österreichs und den fremden Staaten einlangte, sondern widmete sich auch der Zusammenstellung der statistischen Tabellen über die Belehnungen und Darlehensbewilligungen der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt, sowie der Zusammenfassung jenes Materiales der k. k. statistischen Centralcommission, welches über die Verschuldungsverhältnisse aller österreichischen Kronländer Aufschluss gibt. Herr Franz Schlinkert, Redacteur des landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes für Niederösterreich hat sich weiters der Mühe unterzogen, die tabellarischen Darstellungen des österreichischen und deutschen Personalcredites abzufassen und das genossenschaftliche Organisationsmateriale an der Hand des von dem Referenten entworfenen Fragenschemas zu ordnen.

Mit dem Ausdrucke des aufrichtigsten Dankes für diese allseitig mit Hingebung und Freude zur Sache geleistete Mitarbeit möge dieses Vorwort seinen Abschluss finden.

Wien, im März 1903.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

A. Zusammenstellung einiger Vorschläge, welche zur allmählichen Herabminderung der Verschuldung und zur Verhinderung der Überschuldung erstattet wurden 9

§. 1. Die deutschen Vorschläge bis zum Jahre 1868 10
§. 2. Die vom Bundesrathe des norddeutschen Bundes veranstaltete Enquête des Jahres 1868 16
§. 3. Die österreichische Bewegung bis zum Jahre 1881 21
§. 4. Die weitere Entwicklung in Deutschland 42
§. 5. Die Reformbestrebungen der österreichischen Regierung und der Landesvertretungen 67
§. 6. Deutschland bis zum Jahre 1894 87
§. 7. Die deutsche Agrarconferenz vom Jahre 1894 102
§. 8. Die Verschuldungsfrage im deutschen Landwirtschaftsrathe 133
a) Die Verhandlungen des Jahres 1897 138
b) Die Verhandlungen des Jahres 1898 142
c) Die Verhandlungen des Jahres 1900 143
§. 9. Dr. v. Grabmayr und seine Kritiker 147

B. Geldpolitik.

I. Abschnitt: Geldpolitik wie sie sein soll.

§. 1. Die Herrschaft des Capitalismus auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Production und ihre Schäden 179
§. 2. Versuche zur Abhilfe 187
§. 3. Gemeinwirtschaftliche Geldpolitik 195

II. Abschnitt: Geldpolitik wie sie ist.

1. Capitel: Waisencassen.

§. 1. Die Waisencassen und ihre geschäftliche Gebarung 207
§. 2. Die Waisencassen gegenüber den Anforderungen einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik 220
§. 3. Die Verwendung der Waisencassenreserven 230
Beilage 1—5 . . . . . 239—254

2. Capitel: Sparcassen.

§. 1. Die Sparcassenorganisation und ihr Charakter 255
§. 2. Die Verwendung der Sparcasseneinlagen und die hiebei maßgebenden Gesichtspunkte 265
§. 3. Die Stellung im Staate und zu den gemeinwirtschaftlichen Creditinstituten. Die Sparcassen gegenüber ihren großen Aufgaben 277
Beilage 1 und 2 . . . . . 291—303

Seite

3. Capitel: Die Postsparcassa 305

4. Capitel: Raiffeisencassen.

§. 1. Die Anfänge der genossenschaftlichen Bewegung und ihre Gestaltung in Deutschland 319
§. 2. Die österreichischen Verhältnisse 372
§. 3. Die Aufgaben der Centralcassen und ihre heutige Entwicklung 334
Beilage 1—16 . . . . . 343—478

C. Über die Nutzbarmachung der Lebensversicherung für die Entschuldung des Grundbesitzes.
(Historisch-kritische Skizze) 479

Einleitung.

1. Verschuldungshöhe. Verschuldungsursache. Verschuldungsform.

Genaue statistische Erhebungen sind seit Jahrzehnten der Feststellung der landwirtschaftlichen Verschuldung gewidmet, enquêtarische Einvernahmen bestrebten sich, die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes und deren Einfluss auf die zunehmende Verschuldung festzustellen. Alle diese Arbeiten aber führten naturgemäß zur Frage nach den Ursachen des wirtschaftlichen Niederganges.

Weil jede Form nur der sichtbare Ausdruck des Wesens ist, begann man neben der Verschuldungshöhe die Verschuldungsform zu prüfen; das Studium der Creditorganisation, wie sie das Wirtschaftsleben schafft, resultirte daraus. Man erkannte, dass auch in den einzelnen Creditarten sich der wirtschaftliche Geist, die wirtschaftliche Auffassung der jeweiligen Zeit wiederspiegelt. Die Bedingungen des Leihcapitales erschienen als jener Gradmesser, nach welchem wir die wirtschaftlichen Entwicklungen von Staat und Gesellschaft beurtheilen können.[1]) Die wirtschaftliche Eigenart ganzer Productionsgebiete, die wirtschaftlichen Wandlungen langer Productionsepochen trat in ihnen dem prüfenden Auge des Beobachters entgegen.

Und in der That, das Stadium des primitiven Ackerbaues, wie jenes des intensiven landwirtschaftlichen Betriebes, die Periode der gewerblichen Erzeugung für örtlichen Bedarf, wie die Zeit der industriellen Production für den Centralmarkt sind erkennbar an der Form des Credites. Auf dem wirtschaftlichen Gefüge ruht aber die geistige und seelische Entwicklung des Volkes. Wirtschaftsleben und Geistesleben sind so enge verbunden, dass sie sich gegenseitig beeinflussen und bedingen.

Je höher der allgemeine Wohlstand steigt, desto größer wird die Zahl jener, deren wirtschaftliche Auffassung sich Geltung verschafft, desto zahlreicher werden die Einrichtungen, welche der Allgemeinheit nützen.

Ungerechtfertigt hoher Zinsfuß, ungünstige Leihbedingungen sprechen dafür, dass der Besitz an Leihcapital sich in den Händen der Minderheit befindet,

---

[1]) Nach Schmoller sind die Träger der Macht und Rechtsorganisation immer zugleich die Träger der Wirtschaftsorganisation gewesen, da das wirtschaftliche Leben kein überwiegend individueller Process ist, sondern immer beherrscht wird durch jene politischen Gemeinschaften.

Philippovich bemerkt hiezu in seinem „Grundriss der politischen Ökonomie", I. Band, Seite 21:

„Der hier maßgebende Gesichtspunkt für den Aufbau der Entwicklung der Volkswirtschaft ist sehr wertvoll, weil er uns in der That ein neues, die Entwicklung beeinflussendes Element vorführt.

Beziehungen zwischen wirtschaftlicher und politischer Organisation haben immer bestanden, das Individuum hat nie isolirt, sondern immer nur als Glied socialer Gemeinschaften gewirtschaftet und ist daher auch in seiner Wirtschaftsführung deren sittlichen, rechtlichen, politischen Einflüssen unterworfen."

welche die Mehrheit unter ihre Forderungen beugt, zeigen aber auch, dass diese Mehrheit wirtschaftlich noch nicht so weit entwickelt ist, um die Fesseln zu lösen.

Den Wirtschaftsverhältnissen entsprechender Zinsfuß, günstige Leihbedingungen weisen entweder auf Überfülle des Capitales, die im eigenen Interesse sich zugänglich zeigt, oder aber auf höhere wirtschaftliche Auffassung der Gesellschaft hin, die nicht in der Förderung einzelner, sondern in der materiellen und geistigen Hebung der Allgemeinheit ihre Wohlfahrt erblickt. Mit diesen Erwägungen gelangen wir auf das Gebiet der Verschuldungsursachen.

Sie alle erkennen wollen, hieße Unmögliches anstreben. Das wirtschaftliche Leben des Volkes umfasst die Summe der Einzelwirtschaften. Wie im Volksleben wirtschaftliche und geistige Entwicklung sich gegenseitig beeinflussen, so auch im Dasein des Einzelnen. Nicht nur die wirtschaftlich-materielle Kraft des Einzelbetriebes, auch die geistige, die seelische Entwicklung des Wirtschafters kommt bei den Ereignissen des täglichen Wirtschaftslebens in Frage und lässt den einen überwinden, was den anderen zu Boden drückt. Je nach der geistigen und moralischen Veranlagung und Tüchtigkeit, je nach der wirtschaftlichen Schulung des Wirtes wirken deshalb die Verschuldungsursachen verschieden.

Liegt hierin einer der Gründe, welche es so schwierig machen, die Verschuldungsursachen richtig zu erfassen, so finden wir doch eine Reihe von wirtschaftlichen Ereignissen, welche auf alle Einzelwirtschaften gleichmäßigen Einfluss üben.

2. Die Production und die Ihr beeinflussenden Factoren.

Der landwirtschaftliche Betrieb, dessen heutige Lage uns beschäftigt, fällt unter die Kategorie der gewerblichen Production.

Wirtschaftliche Verhältnisse, welche alle Wirtschafter mehr oder minder schädigen, machen daher auf diesem Gebiete ihren Einfluss geltend.

Als ihre Wirkung erkennen wir die Minderung des Productionserlöses, als Folgeerscheinung den Eintritt der Verschuldung.

Die Productionsergebnisse hängen ab von den Bedingungen, unter welchen sich Erzeugung und Verwertung der Producte vollzieht.

Beide Stadien des gewerblichen Lebens beeinflussen einander im gleichen Verhältnisse. Niedrige Erzeugungskosten lassen geringe Productionserlöse zu, hohe Productionserlöse ertragen große Erzeugungskosten.

Vertheuerte Production und niedrige Verwertung des Productes aber bedeuten eine wirtschaftliche Calamität und wirken auf alle Producenten gleichmäßig in ungünstiger Weise.

Bei unserem Forschen nach den Verschuldungsursachen werden wir deshalb sowohl die Bedingungen zu untersuchen haben, unter welchen sich die **Erzeugung** vollzieht, als auch die Verhältnisse prüfen müssen, welche auf die **Verwertung** der Producte bestimmend einwirken. Nach der heutigen wirtschaftlichen Lage erscheint unter den drei Productionsfactoren (Grund und Boden, Capital und Arbeit), welche die Erzeugungsbedingungen verkörpern, das Capital als der wichtigste Factor, weil mit diesem sich die beiden anderen erwerben lassen. Die Verwertung der Producte aber ist heute wesentlich beeinflusst vom wirtschaftlichen Verkehr, der alle Güter und alle Menschen der Erde umfasst. Auch der mächtigste Factor der Production, das Geld, unterliegt dem wirtschaftlichen Verkehr und rückt uns hiedurch diesen bei der Untersuchung der Verschuldungsursache immer näher. Die Bedingungen, unter welchen das Capital auf dem Wege des Creditverkehres der Production zur Verfügung steht, die Einflüsse, welchen das Geld in dieser Richtung unterliegt, die örtlichen Verschiebungen, welche es durch den Wirtschaftsverkehr erleidet, erscheinen uns deshalb von besonderer Wichtigkeit.

Aber auch die Umwandlungen, welche der Güterverkehr an und für sich auf allen Gebieten der Production hervorruft, erregen unsere Aufmerksamkeit.

Wem wäre es nicht zur Erkenntnis gekommen, dass sich durch den Verkehr der alte Zusammenhang zwischen Producenten und Consumenten löst, dass durch ihn die Schranken, welche örtlicher Bedarf der Production gezogen hat, beseitigt werden. Mit dieser wirtschaftlichen Entwicklung vollzieht sich langsam und unmerklich eine andere.

Die durch schlechte Straßen, durch mangelnde Verkehrsmittel an den örtlichen Gebrauch und Bedarf gebundene Production löst sich durch Schaffung neuer Verkehrswege aus diesen Fesseln, sie wird frei.

Auf den neuen Straßen und Verbindungslinien zieht aber gleichzeitig der freie Wettbewerb ein und stellt sich neben die freie Production, um seinen Theil am Erwerbe zu beanspruchen.

Mit dem Tauschverkehre, mit dem Handel hört die Production auf, das wichtigste Mittel des Einkommenerwerbes zu bilden, der Markt wird maßgebendes Organ, weil er die Preise macht und dadurch die Production beeinflusst. War früher diese an den örtlichen Bedarf gebunden, und musste sie mit ihm rechnen, so ist heute die Production von dem freien Wirtschaftsverkehre abhängig, der zum Weltverkehre sich entwickelt hat und nur wechselnde schwankende Rechnungsgrößen kennt. Deshalb wird bei dem freien Wettbewerbe die wirtschaftliche Widerstandskraft besonders wertvoll, und erlangt der Besitz eines Vermögens, das nicht nur die Production, sondern eventuell auch den Markt beherrscht, entscheidende Bedeutung.

Dieses Übergewicht des Capitals in der Organisation und Führung der Wirtschaften ist in den letzten Jahrzehnten immer deutlicher hervorgetreten. Es bestimmt heute so sehr den Charakter unserer Volkswirtschaft, dass man die gegenwärtige Periode ihrer Entwicklung auch als die capitalistische oder die des Capitalismus bezeichnet.*)

Wesentlich gefördert wurde diese Gestaltung durch die Vervollkommnung der Verkehrstechnik. Der Verkehr hat gegenwärtig Menschen und Dinge einander so nahe gerückt, dass thatsächlich die wirtschaftlichen Entwicklungen aller Welttheile in enge Beziehung zu einander treten und einander beeinflussen. Deshalb erscheint uns diese jüngste Periode unserer Volkswirtschaft auch als die Zeit des Weltverkehres und des Weltmarktes.

So steht nun heute die gewerbliche Production vor der Aufgabe, mit den Einwirkungen des Capitalismus und des Weltverkehres bei Erzeugung und Verwertung ihrer Producte zu rechnen; verrechnet sie sich hiebei, so mindert sich ihr Productionserlös und führt unter dem Einflusse des Capitalismus zur **Verschuldung.**

Das für die Existenz eines jeden Staates bedeutungsvolle Gebiet der Landwirtschaft ist in seiner wirtschaftlichen Erschließung diesen Entwicklungen nur langsam gefolgt.

3. Die Productionsverhältnisse der Landwirtschaft.

Als der Handel den directen Verkehr zwischen Production und Consumtion längst gelockert, ja aufgehoben hatte, als die gewerblichen Producenten nicht mehr auf die Consumtion einer bekannten Kundschaft oder eines localen Marktes arbeiteten, sondern der Einzelne seine Erzeugung nur nach den Bestellungen des Händlers richtete, war in Deutschland und in Österreich die Landwirtschaft durch Robot und Zehent gebunden.

Die Entwicklung der übrigen Gebiete des Wirtschaftslebens führte auch hier zur Freiheit.

Doch während der Weltverkehr sich immer neue Weltmärkte für die Production der Erde schafft, während die Organisation des Geld- und Creditwesens immer größere Gebiete umspannt und das Geld zur internationalen Ware umgestaltet, steht die Landwirtschaft mit ihren Erträgen, die nur einmal des

*) Philippovich, Grundriss der politischen Ökonomie, I, Seite 32.

Jahres sich bieten und nur mäßiger Steigerung fähig sind,[1]) erst vor den Anfängen einer zielbewussten, großzügigen Wirtschaftspolitik.

Bisher hat sie es nicht vermocht, im Rahmen des modernen Staatshaushaltes sich jene Einrichtungen zu erringen, die ihrer Productionsart, ihrem Wirtschaftsleben entsprechen. Sie lässt es geschehen, dass Verfassung des Staates, Rechtsordnung und sociale Structur von der übermächtigen Interessengruppe des Capitals beherrscht wird; sie stimmt zu, dass die bestehenden und werdenden Rechtsordnungen sich nur den Bedürfnissen des Capitals anpassen. Der Grund hiefür liegt in der wirtschaftlichen Auffassung unserer Landwirte. Weiten Kreisen derselben ist es heute noch nicht klar geworden, wie sehr die fortschreitende Entwicklung der gegenwärtigen Geld- und Verkehrspolitik die Wirtschaftsführung des Mittelstandes beeinflusst, ja auf die Dauer hin unmöglich macht.[2])

---

[1]) Unter den Beschränkungen, welchen die Benützung des Grundes und Bodens unterworfen ist, nimmt das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages eine besondere Stellung ein. Während in der gewerblichen Production der Ertrag mit der Vermehrung des Capitals und der Arbeit gleichen Schritt hält, ja sie überholt, bringt in der Bodenproduction erhöhter Aufwand an Capital und Arbeit zwar auch erhöhten Ertrag, aber nicht in demselben Verhältnisse.

Dieses Gesetz des abnehmenden Bodenertrages tritt umso deutlicher hervor, je intensiver bereits die Bodenproduction betrieben ist, das heißt in den alten Culturländern ist die Möglichkeit seiner Steigerung beschränkter als in jungen Ländern.**)

**) Philippovich Grundriss, Seite 128 u. ff.

[2]) **Professor Dr. Walther Lotz führt in seinen Vorträgen über die „Verkehrsentwicklung in Deutschland 1800 bis 1900" (Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1900) aus:**

„Die sorgfältigste Beachtung verdienen die Wirkungen der modernen Verkehrsmittel auf die Landwirtschaft. Sax drückt das Ergebnis kurz so aus: „Die Weltwirtschaft wurde auf das Gebiet der Rohproducte ausgedehnt." Welche Ausdehnung die Transportfähigkeit des Getreides gefunden hat, geht aus folgendem Beispiele hervor:

Auf Grund einer Berechnung von Peez, welche Philippovich wiedergibt, zehrt sich der Wert von 100 Kilogramm Weizen, wenn er mit 12 Mark berechnet wird, in den Transportkosten bei folgenden Entfernungen auf: Auf alten Straßen bei 100 Kilometer, auf neuen Kunststraßen bei 400 Kilometer, nach den Tarifen der ersten Bahnen bei 1500 Kilometer, nach neueren Frachttarifen bei 4500 Kilometer, bei Seeschiffahrt bei 25.000 Kilometer. Vor dem Aufkommen der Eisenbahnen trugen in denjenigen Binnengegenden, die nicht mit Wasserstraßen erreichbar waren, die örtlichen Verbraucher allein das volle Risico der Ernten. Die Preisbewegung vollzog sich in den verschiedenen Districten unabhängig voneinander. Ein Ausgleich der Ernteergebnisse und der Preise für die von Wasserstraßen abgelegenen Binnenplätze war sehr schwer möglich. Es kam vor, dass in der einen Provinz Hunger herrschte, während in der anderen die überreiche Ernte ungenutzt verdarb.

Die Preisbewegung am Londoner Getreidemarkte steht heute täglich im Zusammenhange mit den Nachrichten aus Chicago und den indischen Exportplätzen, ferner mit der Preisbildung in Russland, Rumänien und Argentinien und wirkt wieder auf die Preisbildung auch im zollgeschützten Markte von Frankreich und Deutschland zurück. Jetzt erst, nachdem die Eisenbahnen seit den Sechziger-Jahren den Westen der Vereinigten Staaten, später die fruchtbaren Gebiete Rumäniens, Russlands, Canadas, Argentiniens aufgeschlossen haben, bildet sich eine heftige Welteoncurrenz in landwirtschaftlichen Erzeugnissen heraus. Es entwickeln sich dünn besiedelte überseeische Districte mit billigen Bodenpreisen zu Ländern, deren Eigenthümlichkeit in den Austauschverhältnissen der Weltwirtschaft ist, „Agrar-Exportstaaten" zu sein. Eine große Schwierigkeit stellt sich durch die Concurrenz dieser Agrarausfuhrgebiete für die Landwirtschaft in Ländern alter Cultur heraus, besonders da, wo aus irgendwelchen Ursachen die Landwirtschaft es nicht zu ermöglichen vermag, den Concurrenzkampf mit Verbilligung ihrer Productionskosten zu bestehen. Es gibt eine neue, für den Landwirt ungünstige Combination, die man, solange man ein örtliches Monopol besaß, nicht kannte: Geringe Ernte eines einzelnen Districtes und niedrige Preise ebendaselbst infolge des reichlichen Angebotes auf dem Weltmarkte.

Die Technik, leicht verderbliche Lebensmittel durch Conservirungsmethoden transportfähig zu machen, macht zudem fortwährend Fortschritte und verschärft die agrarische Concurrenz. . . .

Derjenige Landwirt, welcher die nöthige Vorbildung und das nöthige Betriebscapital besitzt, um die gewaltigen technischen Fortschritte der letzten 20 Jahre sich anzueignen, findet die modernen Verkehrsmittel hilfreich für den Fortschritt . . . . Schwere Zeiten dagegen harren derjenigen, die an der herkömmlichen Technik, welche die

Unser Wirtschaftsmann bebaut Grund und Boden in der sicheren Erwartung, nicht nur die auf die Production aufgewendeten Kosten, hereinzubringen, sondern auch jenen Überschuss zu erzielen, der seine Thätigkeit erst zu einer wirtschaftlichen gestaltet. Er producirt, weil er glaubt damit zu erwerben.

Die Entwicklung der Dinge ist seinen wirtschaftlichen Erwägungen weit vorausgeeilt.

4. Der Landwirt verkennt noch heute das Wesen der Production und des Verkehres.

Das Erwerbsleben steht heute unter dem Zeichen des Verkehres und nicht der Production. Das ist dem Landwirte noch nicht deutlich geworden. Nicht der Gebrauchswert, nicht die Verwendbarkeit des Productes im engen Kreise der nächsten Umgebung bestimmt den wirtschaftlichen Wert der Production, sondern der Verkehrswert, der Tauschwert des Erzeugnisses.

Hiedurch wird jede Production zur Speculation, welche den wechselnden Einflüssen, den Wirkungen des Verkehres unterliegt.

Mit der Speculation tritt aber das Risico als Rechnungsgröße in die wirtschaftliche Calculation und diese Rechnungsgröße wächst mit der Ausdehnung, mit der Intensität des Verkehres. So zögernd, als die Landwirtschaft der neuen Entwicklung sich anpasste, ebenso langsam entwickelte sich jene Organisation, welche dem landwirtschaftlichen Gewerbe den Übergang in die neuen Verhältnisse erleichtern sollte: Die Regelung des Creditverkehres.

Dass die Früchte am Grund und Boden vor allem diesem ihren Ursprung verdanken, dass ihre Erzeugung nicht lediglich einem technischem Vorgange zuzuschreiben ist, und der ganze landwirtschaftliche Betrieb sich deshalb auch dem Werdegange seiner Producte unterordnen muss, trat vorerst vollständig hinter dem Gedanken zurück, dass im Gelde alle Productionsfactoren sich bieten.

5. Historisches über die Entwicklung in Theorie und Praxis.

Deshalb galt es noch bis zu den Siebziger-Jahren des vergangenen Jahrhunderts als erste Aufgabe einer fürsorgenden Staatsverwaltung, dem ländlichen Grundbesitze durch den Credit das Geld überhaupt zugänglich zu machen. Schon Justus Möser hatte in seinen Patriotischen Phantasien, II. Theil, S. 329, dieser Richtung mit den Worten Ausdruck verliehen: „Es ist klar und unwidersprechlich, die größte Benützung des Credites ist die sicherste Probe eines zunehmenden Reichthums."

Die Folge dieser Bestrebungen war die Auflassung aller Zinsschranken, die Beseitigung aller Hindernisse, die sich auf dem Gebiete des Executionsverfahrens der Geltendmachung von Creditforderungen entgegenstellten.

Es war die Furcht vor der Creditnoth, welche als treibendes Moment dieser Bewegung anzusehen ist. Das Capital hatte, angelockt durch reichliche Gelegenheit in Dividendenpapieren hohe Verzinsung zu finden, dem Pfandbrief- und Hypothekenmarkte den Rücken gekehrt. Nicht die sichere Anlage in landwirtschaftlichen Beleihungen, die hochrentirende Betheiligung an industriellen Unternehmungen schien den Capitalisten allein erstrebenswert.

Landwirtschaft seit Jahrhunderten beherrscht hatte, zähe festhalten, sei es, weil ihnen die Schulung fehlt, die Landwirtschaft unter Ausnützung aller Fortschritte zu betreiben, sei es, weil ihnen die Betriebsmittel oder die klimatischen Voraussetzungen fehlen, um sich den veränderten Erwerbsbedingungen anzupassen, sei es endlich, weil sie zu theuer gekauft haben. Zwei Tendenzen ringen nunmehr in der Landwirtschaftspolitik der alten Welt miteinander, sobald man den Schwierigkeiten begegnen will, die unleugbar die Umwandlung der Verkehrsmittel für den herkömmlichen Betrieb gebracht hat. Das eine Recept zur Abhilfe lautet: Künstliche Aufrechterhaltung hoher Preise durch Schutz gegen die Concurrenz billiger producirender Länder und Beibehaltung der alten Besitzvertheilung und Productionsrichtung; das andere Recept, welches allerdings weit weniger beliebt zu sein pflegt, lautet: Anpassung an die Umwandlungen der Weltwirtschaft durch Verbilligung der Productionskosten und Ausnützung der modernen Verkehrsmittel mittels rationelleren Absatzes der Erzeugnisse, endlich Betrieb vorzugsweise desjenigen Zweiges der Landwirtschaft, für den jeweilig der Standort bei den heutigen Verkehrsverhältnissen sich nicht nur technisch, sondern auch wirtschaftlich am günstigsten zeigt.

Im Jahre 1868 sah sich deshalb sogar der Bundesrath des norddeutschen Bundes veranlasst, zur Prüfung der Frage, ob auf dem Gebiete des Hypothekenbankenwesens Erleichterungen des Realcredites geboten seien, enquêtarische Erhebungen zu pflegen.

Die der Enquête vorgelegten Fragen beziehen sich zwar hauptsächlich auf die Erhebung der Mittel zur Beseitigung der herrschenden Creditnoth, stellen aber doch auch die Bedürfnisse des Grundbesitzes in Bezug auf den Hypothekarcredit in Discussion.

Die infolge der reichlich gewährten Crediterleichterungen rasch eintretenden Creditüberspannungen ließen jedoch die Frage nach dem Wesen und der Organisation des landwirtschaftlichen Credites bald in den Vordergrund treten.

Brennend und zu den Extremen der früheren Richtung führend, wurde die Angelegenheit der landwirtschaftlichen Verschuldung freilich erst dann, als sich zu dieser Creditüberspannung noch fallende Productionserlöse (veranlasst durch den Druck ausländischer Concurrenz) und steigende Productionskosten (bewirkt durch die Erhöhung der Steuern, Umlagen, Löhne und Capitalszinsen) gesellten. Aus der Creditnoth wurde die Schuldnoth.

Ein völliger Rückschlag machte sich nunmehr in der öffentlichen Meinung geltend. Verlangte man früher für den Grundbesitz die weitgehendste Eröffnung der Creditquellen, so wurde nunmehr die thunlichste Verschließung derselben zum Losungsworte.

Namentlich in den Achtziger-Jahren stand eine Reihe ernster Denker so sehr unter dem Eindrucke der länderweise herrschenden Schuldnoth, dass sie, ausgehend von der verschiedenen Natur des Grund- und Geldbesitzes, zur Beseitigung der wirtschaftlichen Übelstände die Verwirklichung von Reformvorschlägen verlangten, welche iher Natur nach tief in den Bestand erworbener Rechte, in die allgemeine Rechts- und Wirtschaftsordnung des Staates, und demnach in die künftige Entwicklung des ganzen Volkes eingreifen mussten.

Es bedarf keiner weitwendigen Ausführungen, um nachzuweisen, dass Creditnoth und Schuldnoth nur die Folgeerscheinungen der unter dem Einflusse des politischen und wirtschaftlichen Lebens eingetretenen Wandlungen waren und sind.

Die naturalwirtschaftliche Periode, der übrigens die Schuldnoth auch nicht fremd war, bot seltener Veranlassung, fremde Gelder zur Führung des Betriebes in Anspruch zu nehmen. In Fällen der Noth fand der bäuerliche Wirt an dem Grundherrn, nach Hofrecht oder Herkommen, wirtschaftlichen Rückhalt; Lässigkeit, wirtschaftlichen Unverstand ihrer Angehörigen beseitigte die Gemeinde. Der noch nicht erloschene Sinn für die Zusammengehörigkeit der Gemeindeinsassen ließ gleichfalls den Bedrängten Hilfe angedeihen.

Mit dem Schwinden der alten Gebundenheit, mit der Erlangung der wirtschaftlichen und persönlichen Freiheit ging auch die physische und psychische Hilfe verloren, welche die grundherrliche Verfassung, welche der alte Gemeindeverband geboten hatten. Die neue Zeit mit dem freien Boden, dem freien Manne, der Geldwirtschaft und dem intensiven Betrieb lösten den Landwirt von den alten Verhältnissen los, so dass er allein und ohne Rückhalt den ihm fremden Erscheinungen gegenüberstand.

Der Ruf nach schützenden Schranken, welche der ungebundenen Freiheit des Einzelnen in dessen eigenem Interesse, zum Wohle des ganzen Standes, zum Nutzen des Staates selbst in seinem wirtschaftlichen Thun und Lassen Zügel anlegen sollen, ist deshalb nur zu verständlich. Er ist auch in den letzten Decennien immer wieder erklungen. Zuerst ungestüm und überlaut, die ganze Rechts- und Wirtschaftsordnung unserer Zeit in Frage stellend, dann, als die Erregung über die unerwarteten Wirkungen der freiheitlichen Errungenschaften ruhigerer Beurtheilung gewichen war, im gemäßigten aber doch entschiedenen Tone. Die Mahnungen der führenden Geister, dass die Fehler der freiheitlichen Richtung,

welche im plötzlichen Niederreißen aller Schranken bestanden, nicht durch plötzliche Beseitigung aller bestehenden Verhältnisse durch unvermittelte Aufhebung aller erworbenen Rechte gutgemacht werden können, schafften sich Raum.

So schreibt Dr. Lorenz von Stein in seinem Gutachten „Bauerngut und Hufenrecht", Stuttgart, 1882:

„Jedes den Grundbesitz betreffende Gesetz kann überhaupt und soll nie plötzlich in die bestehenden Verhältnisse und erworbenen Rechte eingreifen. Je weiter seine Tragweite geht, desto langsamer muss es sich einbürgern, desto mehr sich an bestehende Ordnungen und Übungen anschließen und endlich desto inniger mit den Interessen und dem Verständnisse derer verbunden sein, für die es gegeben wird."

„Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, muss ich die Überzeugung festhalten, dass der eigentliche, die Zukunft umfassende Grundgedanke dieser Gesetzgebung seinem Wesen nach sich zu der bestehenden Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes einerseits und zu den Belastungen desselben anderseits genau so verhält, wie der Bauplan einer bestehenden Stadt zu dem augenblicklichen Bau derselben in Anlage und Ausführung. Ein solcher Bauplan wird an keinem Einzelbesitz rütteln, und nur im Falle äußerster Noth direct in das Bestehende eingreifen; aber er wird das Princip festhalten, dass bei jedem Wechsel in der Benützung des Platzes — bei jedem Um- und Neubau — nicht mehr der individuelle Wille des Eigenthümers, sondern eben der Bauplan zu entscheiden habe, so dass die neue und gut organisirte Stadt nicht durch die Stadt, sondern durch die Einzelnen in Befolgung des Bauplanes sich gleichsam selber neu erbaue."

Und Dr. Albert Schäffle bemerkt in seinem Buche über die Incorporation des Hypothekarcredites, Tübingen 1883:

„Es handelt sich darum, das bestehende Recht über Verpfändung, Veräußerung und Vererbung in einer Weise fortzubilden, welche allen Grundbesitz, vor allem den kleinen, auch für besondere Entwicklungskrisen widerstandsfähiger macht.

Wir sagen aber wohlbedacht: Fortbilden! Die Wiedereinführung untheilbarer oder nur unter obrigkeitlicher Genehmigung theilbarer Erb- und Familiengüter, die Schließung der Hypothekenbücher u. dgl., das heißt Rückbildungen zu abgelebtem Agrarrecht, wären so schädlich, als sie glücklicherweise unmöglich sind.

Selbst das Anerbenrecht als ein obligates Intestaterbrecht des ganzen Standes der Grundbesitzer und die Ausschließung alles Pflichttheilsrechtes erscheinen uns Mittel zu sein, welche mindestens der Vorwurf trifft, dass sie in wirksamer Form nicht ganz unschädlich und in unschädlicher Form nicht durchgreifend wirksam sind."

Wenn auch in ruhigere Bahnen gelenkt, blieb die auf eine umfassende Reform des landwirtschaftlichen Credites abzielende Bewegung seither nicht stille stehen. Die auf diesem Gebiete durchgeführten Arbeiten zeitigten die Erkenntnis, dass einerseits der Credit und die ihm entspringende Schuldverpflichtung von dem Wesen unserer heutigen Wirtschaftsordnung sich nicht trennen lässt sich anderseits aber auch für den Grundbesitz und das landwirtschaftliche Gewerbe durchaus nicht schädlich und nachtheilig erweist, vielmehr dort fördernd und befruchtend einwirkt, wo er in wichtiger Form zweckentsprechend angewendet wird.

Dass in Fällen des Besitzcredites häufig die Ertragsfähigkeit des Bodens überschätzt und bei den Grundkäufen nicht mit den fallenden Preisen der Bodenproducte gerechnet wird, dass deshalb den eingegangenen Creditverpflichtungen der erwartete Erlös nicht gegenübersteht, dass weiters die herrschende Creditorganisation in der Regel dem Wesen des Grundbesitzes und der Eigenart

seines geschäftlichen Betriebes nicht entspricht und hiedurch arge Störungen in dem Erwerbsleben der landwirtschaftlichen Bevölkerung eintreten, festigte nur die gewonnene Überzeugung.

Als Problem, dessen Lösung zu suchen ist, entwickelte sich hieraus die Aufgabe, nicht nur eine gut functionirende Creditorganisation zu schaffen, sondern zugleich auch jene Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, eine zielloſe Verschuldung ferne zu halten.*)

*) Agrarwesen und Agrarpolitik von Adolf Buchenberger, Leipzig 1893.

A.

Zusammenstellung einiger Vorschläge,

welche

zur allmählichen Herabminderung der Verschuldung und zur Verhinderung der Überschuldung erstattet wurden.

Wenn in den nachfolgenden Zeilen versucht wird, eine Reihe jener Vorschläge darzustellen, welche zur Schaffung einer gut functionirenden Creditorganisation, zur allmählichen Herabminderung der Verschuldung, sowie zur Verhinderung der Überschuldung gemacht worden sind, so folgen wir hiebei dem bindenden Auftrage des hohen Landwirtschaftsrathes.

Der ganz allgemein gehaltenen Weisung unseres hohen Auftraggebers vollkommen zu entsprechen, verwehrte die Fülle des zu bewältigenden Materiales, dessen Beschaffung und Sichtung allein jahrelange Vorarbeit erheischt hätte.

Eben diese Schwierigkeit stellte sich auch der systematischen Ordnung jener Anträge und Resolutionen hindernd entgegen, welche auf dem Gebiete der Creditorganisation und der landwirtschaftlichen Entschuldung in den Vertretungskörpern des Reiches und der Länder, sowie bei den verschiedenen Tagungen unserer Landwirte eingebracht wurden.

Wir mussten uns darauf beschränken, aus der reichen Fülle der Arbeiten, welche unsere Themen in den engeren Kreis ihrer Betrachtungen ziehen, jene herauszugreifen, welche uns zugänglich waren.

Aber auch hochwichtige Gebiete der Agrarpolititik, wie die Regelung des bäuerlichen Erbrechtes und die Schaffung von Rentengütern, konnten, um eine übermäßige Ausdehnung unseres Stoffes zu vermeiden, in dieser Darstellung nicht eine eingehende Berücksichtigung finden, sondern nur jene Behandlung erfahren, welche aus der inneren Zusammengehörigkeit aller agrarpolitischer Maßregeln sich ergab.

Daraus geht hervor, dass die nachfolgenden Ausführungen nicht ein vollständiges Bild jener großen Bewegung der Geister bieten können, welche bis zur Entwicklung jener neuen Wissenschaft, der Socialpolitik, führte, die mit ihren Forderungen von Gemeinwirtschaftlichkeit von gesellschaftlicher und staatlicher Intervention die Theorie des wirtschaftlichen Egoismus wieder in die ihr gebürenden Schranken verwies.

Berufenen Kräften bleibt es vorbehalten, diesen Werdeprocess systematisch darzustellen.

Unsere historische Aneinanderreihung einzelner Vorschläge verfolgt allein den praktischen Zweck einen gedrängten Überblick auf diesem Felde der

Wirtschaftspolitik zu gewähren und hiebei zugleich dem Leser einige jener Gedanken zu entwickeln, welche die Entstehung dieser Vorschläge veranlassten.

So sehr auch hiedurch dem Zwecke der Sache gedient erschien, ebensosehr war die Gefahr im Auge zu behalten, durch die Kürze der Darstellung bei Wiedergabe einzelner markanter Gedankenreihen unvollständig und lückenhaft zu werden. Immerhin fallen derartige Mängel nur dem Compilator und nicht den Autoren zur Last, während die Sache selbst durch die nachfolgende Arbeit vielleicht doch einige Förderung erfährt. Deshalb haben wir die nachfolgende Darstellungsweise gewählt.

Der historischen Entwicklung entsprechend, beginnen wir mit der Schilderung jener Untersuchungen und Vorschläge, welche die Creditnoth der Sechziger-Jahre des verflossenen Jahrhunderts hervorrief.

§. 1.

Die deutschen Vorschläge bis zum Jahre 1868.

Professor Ernst Immanuel Bekker trug dieser wirtschaftlichen Erscheinung in seiner Abhandlung über **die Reform des Hypothekenwesens** (Berlin, Georg Reimers, 1867) Rechnung.

Der im Jahre 1864 erschienene „Entwurf eines Gesetzes über das Hypothekenwesen und einer Hypothekenverordnung für Preußen" hatte eine eingehende Erörterung der Frage veranlasst, ob eine Revision des bestehenden Rechtes vorzunehmen sei.

Veranlassung dieser Reformbestrebung war das Verlangen nach Hebung des Grundcredites.

Bekker geht von dem Gedanken aus, dass der Grundbesitzer nicht erwarten dürfe, auf dem Capitalsmarkte anders behandelt zu werden als alle anderen, noch Vortheile zu erlangen, für die er keinen ausreichenden Ersatz böte; das einzige Ziel vernünftigen Strebens sei, den Grundbesitzern das Capital zu ebenso billigen Preisen zu bieten, als anderen gleichgestellten Capitalsuchern; jede weitergehende Forderung sei unbegründet und regelmäßig unerfüllbar. Der Preis des Capitales bestünde aber keineswegs bloß in den Zinsen oder der Rente, sondern in der Summe der Vortheile, die der Capitalnehmer dem Geber zu gewähren hat. Der Grundbesitzer könne nun keinesfalls mehr als den Nettoertrag des belasteten Grundstückes gewähren, ohne seine Leistungskraft allmählich zu consumiren.

Neben den Grundbesitzern drängen sich aber immer mehr Sucher auf den Capitalsmarkt, die sich bestreben, ihr Angebot den Wünschen der Capitalisten anzupassen; obenan stünde das Begehren nach dem Erwerbe eines möglichst hohen Capitales für die veräußerte Rente. In diesem Wettbewerbe ist den Grundbesitzern nur durch Eröffnung der Möglichkeit zu helfen, den von ihnen auf den Markt gebrachten Renten diejenigen Eigenschaften zu geben, die von den Capitalisten gesucht und bezahlt werden.

Um das zu erreichen, müssen sie ihrer Rentenware erhöhte Elasticität verleihen und sie von lästigem Beiwerke befreien.

Die in diesem aufgetauchten Forderungen lassen sich in nachfolgende Begehren zusammenfassen:

1. Beseitigung der Wuchergesetze;

2. Anerkennung der Grundschulden als selbständiger dinglicher Rechte an Grund und Boden;

3. Aufhebung des Legalitätsprincipes, Glätte und Bequemlichkeit im Grundbuchsverfahren;

4. größtmögliche Steigerung der Cessibilität der Grundobligationen.

Damit sei aber dem Gläubiger noch nicht das geboten, was er vor allem verlange: Die Garantie für pünktlichen Eingang von Zinsen und Capital.

Gewähre man, um die so gesuchten Inhaberpapiere (Actien, Prioritäten) zu überbieten, ein mehr oder weniger ausgedehntes Kündigungsrecht, so gefährde man hiedurch den Grundbesitz in arger Weise. Andernfalls müsste dieser allezeit gegenüber den anderen Bewerbern eine höhere Rente für das begehrte Capital bezahlen.

Deshalb dürfe der Landwirt auf seinem eigenen nächsten Geldmarkte keinem anderen Capitalsucher gegenüber im Nachtheile bleiben und müsse in die Lage kommen, seinen Credit auch auf fremden, ja auf allen großen Geldmärkten zu entwickeln.

Der norddeutsche Grundbesitz biete als Schuldner gewiss dieselbe Garantie wie der englische Staat. Um nun die Grundschulden überall auf den Markt bringen zu können, reichen Rechtsnormen allein nicht aus, es erscheine überhaupt auch zweifelhaft, ob lediglich die Einführung der Inhaberpapiere überwiegenden Nutzen verspräche. Wohl aber könnte durch zwangsweise Zusammenschließung der sämmtlichen Grundstücke des Norddeutschen Bundes zu einem **„Grundschuldenverband"** Abhilfe geboten werden. Hiezu wäre es nöthig, besondere Hypothekenämter (nicht als Staatsorgane, sondern unter staatlicher Überwachung) zu errichten. Diese Institute hätten die Auszahlung der von den Grundbesitzern geschuldeten Zinsen an die Capitalisten zu übernehmen und in ihrer Eigenschaft als Grundschuldenverbände für die schuldigen Capitalszahlungen Garantie zu leisten; eine Zins- und Capitalsvermittlung durch den Staat sei dabei nicht ausgeschlossen.

Dabei dürfe der Grundbesitzer freilich nicht hoffen, Capitalien in Zeiten geliehen zu erhalten, wo solche überhaupt nicht ausgeliehen werden.

Die Organisation entwickelte **Professor Bekker** folgendermaßen: Der Grundschuldenverband hat juristische Persönlichkeit. Substrat sind die sämmtlichen grund-, respective gebürensteuerpflichtigen Grundstücke des Gebietes, wo das Institut zur Einführung gelangt.

Der Geschäftskreis umfasst neben der ganzen Verwaltung der Grundbücher alles, was die **Vermittlung des Verkehres** zwischen **Capitalisten** und **Grundbesitzern** erheischt. **Organe** des Vereines sind die **Grundbuchsämter** in der Hauptstadt jeder Provinz ein **Provinzialamt,** in Berlin ein **Centralamt.** Neben dem Beamtensystem stehen die Vertreter der Grundbesitzer, entsprechend organisirt. Dem Staate steht die Oberaufsicht und Controle zu. Die Grundbuchsämter übernehmen die Geschäfte der Hypothekenbanken. Die verbandmäßige Beleihung steht in Beziehung zur Höhe der Grund-, respective Gebäudesteuer — einem gewissen Multiplum des Steuerbetrages. Über diese Maximalbeleihung reicht die Hilfe des Verbandes nicht; die Verbandsbelehnung schließt aber auch das Bestehen aller anderen Hypothekenschulden aus.

Als Belehnungsvaluta werden dem Schuldner Grundschuldscheine, in welchen der Verband als Alleinschuldner erscheint, behändigt. Diese Grundschuldscheine bilden Theile verschiedenartiger Anleihen, welche der Verband nach seinem besten Ermessen den Bedürfnissen und den Launen des Capitalsmarktes anpasst. Die Solidität des Unternehmens beruht darauf, dass Hypotheken und Grundschuldscheine in ihren Gesammtsummen sich völlig decken. Jedes Buchamt des Kreises wirkt aber auch als Bankgeschäft, bei welchem die Grundbesitzer einen laufenden Credit zu contrahiren imstande sind.

Einen entgegengesetzten Standpunkt nahm **Dr. Lette, Präsident des Revisionscollegiums für Landesculturs**achen, in seinem bei der ersten Versammlung des Congresses norddeutscher Landwirte erstatteten **Vortrag über das**

landwirtschaftliche Credit- und Hypothekenwesen ein. (Im Druck erschienen Berlin 1868, C 9, Lüderitz'scher Verlag.)

Seien die Creditbedürfnisse der Landwirtschaft zu einem Theile specifischer Art und nur dem Grundbesitze eigenthümlich, so hätten sie anderntheils die gleichen Interessen mit Industrie, Handel und Gewerbe.

Auch habe der Personalcredit und der Realcredit sein gesondertes Gebiet, und die Voraussetzungen und Ansprüche des einen und anderen dürften miteinander nicht verwechselt und vermischt werden. Dabei unterscheidet Lette den Credit zum Ankaufe und zur Erhaltung der Grundstücke, sowie den Meliorations- und Betriebscredit.

Letzterer habe ein Interesse an möglichster Entwicklung der Banken als Sammlungs- und Geldvermittlungsanstalten, und sei namentlich in England und Schottland am Credite der Pächter in dieser Richtung durch die zahlreichen, bis in die ländlichen Orte hinabzweigenden Privatbankinstitute reichliche Deckung geboten.

Der Meliorationscredit, gleichwie jener zum Zwecke der Erwerbung oder Erhaltung der Grundstücke erscheine dagegen als Real- oder Immobiliarcredit und gewinne hiedurch für die Landwirtschaft ihre hervorragende Bedeutung.

Unter Hinweis auf die Erfahrungen, welche Frankreich mit dem Crédit mobilier und Crédit foncier zu machen in der Lage war, verwirft Lette die Projecte zur Errichtung allgemeiner Staats- und Grundcreditbanken für das ganze norddeutsche Bundesgebiet, spricht sich auch im allgemeinen gegen die von Professor Bekker beantragten Reformen des Hypothekarwesens aus, weil Capitalisten und Banquiers auch bei der Ausführung dieses Projectes nicht zu umgehen seien, der reiche associirte Grundbesitz aber deren Interessen theile und eine Beschränkung des Bankgeschäftes auf Landwirte allein mit Rücksicht auf die ineinandergreifenden wirtschaftlichen und Berufsgeschäfte der Gegenwart unmöglich wäre.

Insbesondere wird gegenüber dem Verlangen nach Schaffung eines allgemeinen Norddeutschen Grundschuldenverbandes mit gegenseitiger Garantie der Grundbesitzer, unter oberster Aufsicht des Staates, mit Kreisgrundbuchsämtern und Vertrauensmännern und der Aussicht auf eigene Notenemission, darauf verwiesen, wie genau die landschaftlichen Creditverbände die Erhaltung des Wertes der bepfandbrieften Güter durch Schaffung einer fortgesetzten Aufsicht und Controle in kleinen Kreisen controlirten. Bei der Errichtung des königlichen Creditinstitutes für Schlesien im Jahre 1835 sei den **bepfandbrieften Gutsbesitzern** nicht bloß die Erhaltung der Güter in guter Cultur, sondern auch die **Führung vollständiger Wirtschaftsrechnungen** zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, bei weiteren Darlehen die **Einwirkung des Institutes auf alle wirtschaftlichen Einrichtungen** und ökonomischen Verhältnisse des **Schuldners** stipulirt worden. **Derartige Beschränkungen in der Disposition und Benützung** hätten die auf Gegenseitigkeit beruhenden landschaftlichen Genossenschaftsverbände überall für nöthig erachtet.

Der geplante Grundschuldenverband für ganz Norddeutschland kenne derartige Cautelen nicht, Bekker denke vielmehr daran, mittels der von demselben zufertigenden und zu garantirenden Grundschuldverschreibungen den Credit der Grundbesitzer am großen Weltmarkte aller Börsen des In- und Auslandes zu betheiligen.

Jeder **Realcredit** sei jedoch an **allgemein giltige Maximalgrenzen** gebunden; diese **schränken sich ein, wenn** die **Grundschuldverschreibungen** ihren **Markt** auf einen gewissen Umfang von Landgebieten oder gar auf alle Börsen des Auslandes **erweitern.**

Lette bespricht sodann die verschiedenen Hypothekenversicherungsgesellschaften und Hypothekenactienbanken und kommt zu dem Schlusse, dass der individuelle Realcredit durch keinerlei Creditinstitute mittels Pfandbriefen vollständig gedeckt werden könne, da diese unkündbar seien und eine eingeschränkte Beleihungsgrenze voraussetzen.

In einer oft citirten Monographie: „**Die Creditnoth der Grundbesitzer und deren Abhülfe durch eine Norddeutsche Bundeshypothekenbank**", Berlin 1868, bespricht **C. Willmanns** die Lage der Dinge.

Bemerkenswert erscheinen uns seine Ausführungen einerseits durch die principielle Ablehnung der Staatsgarantie zu Gunsten des landwirtschaftlichen Credites, anderseits durch den bedeutungsvollen Hinweis auf die ethische Macht der Association. Auch die Erörterungen Wilmanns über die Ursachen der Creditnoth und die Mittel zu deren Beseitigung sind deshalb heute noch von Bedeutung, weil sich in denselben die Grundzüge für eine breit angelegte Geldpolitik entwickeln. Besonderen Wert gewinnen in dieser Richtung Wilmanns Vorschläge über die Zusammenfassung der genossenschaftlichen Real-Creditorganisation zu einem großen System, weil diese sich mit den Vorschlägen Bekkers decken und späterhin in der Centrallandschaft der preußischen Staaten ihre theilweise Verwirklichung finden.

Nach einem Hinweise auf die günstigen Verhältnisse vergangener Zeiten, in denen zu einem Zinsfuße von $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ Procent für mündelsichere Hypotheken reichlich Gelder zur Verfügung standen, erörtert Wilmanns den Grund der veränderten Lage. Einerseits entzögen sich dem Hypothekarverkehre die Capitalien immer mehr, anderseits reichten die bisher dem Grundbesitze zur Disposition gestellten Gelder nicht mehr hin.

Die Gründe hiefür seien zu suchen in der Concurrenz der Börsenpapiere und in der veränderten staatlichen Stellung des Grundbesitzes.

Der Fortschritt der staatlichen Finanzwirtschaft, sowie die rasche Entwicklung von Handel und Industrie hätten Capitalsanlagen ermöglicht, deren Concurrenz die Hypotheken gemeinhin auf die Dauer nicht zu ertragen vermögen.

Der Capitalist fasse bei seiner Vermögensanlage die Sicherheit und den Nutzen ins Auge, hinzu trete noch die Realisirbarkeit. Gerade in Ansehung des letzten Punktes sei die Hypothek wenig vortheilhaft. Häufig stehe der Gläubiger vor dem Zwange, im Wege der Einklagung, der executiven Eintreibung, ja des Zwangsankaufes seine Satzpost hereinbringen zu müssen. Im Zusammenhange damit stünde die veränderte staatliche Stellung des Grundbesitzes.

Drei Hauptperioden zeigten sich in der socialen Geschichte unseres Volkes:

1. die Herrschaft des Grundbesitzes — mit der Abhängigkeit der Arbeit und Unmöglichkeit einer Capitalsbildung.

2. Die Beschränkung der Herrschaft des Grundbesitzes auf das flache Land mit der Freiheit der städtischen Arbeit und der Capitalsentstehung.

3. Die Aufhebung der Herrschaft des Grundbesitzes mit der Freiheit der ländlichen Arbeit bei gleichzeitiger Abhängigkeit der städtischen Arbeit von dem überwiegenden Capitale.

Durch den Besitz von Capital habe der Mittelstand vorwiegenden Einfluss gewonnen, neben der Grundaristokratie auf dem Lande sei die Geldoligarchie in den Städten entstanden, ihrem Einflusse haben einerseits die ländlichen Arbeiter die persönliche Unabhängigkeit, die politische Freiheit, das selbständige Eigenthum zu danken, ihrem Wirken sei die Abhängigkeit der städtischen Arbeit zuzuschreiben.

Sociale und politische Entwicklung stehen aber in nothwendiger Wechselbeziehung. Die umfassenden politischen Rechte des Grundbesitzes seien

theils weggefallen, theils auf das Capital übergegangen. Der Grundbesitz sei nicht mehr Vorbedingung für Ansehen und Macht, sondern nur Ware — Vermögenswert.

Erhöhen Industrie und Eisenbahnen die Erträge des Grundbesitzes, so verursachen sie auch ein Steigen der Grundpreise, damit die Verschuldung, die Zersplitterung an Grund und Boden, das Bauernproletariat.

Die wirtschaftliche Entwicklung unserer Zeit, mit ihren bedeutenden Verkehrserleichterungen, bemüssige alle gewerblichen Berufe, daher auch die Landwirtschaft, den durch die Concurrenz herabgedrückten Betriebsertrag durch Vervielfachung der Erzeugung zu heben. Die hiedurch nothwendig werdende intensivere Bewirtschaftung benöthigt Anlags- und Betriebscapitalien. Sucht die Landwirtschaft diese auf dem Geldmarkte zu erlangen, so tritt ihr die Concurrenz der Börsenpapiere entgegen. Handel und Industrie bemühen sich durch Gewährung günstiger Bedingungen die freien Gelder den eigenen Zwecken zuzuwenden.

Der Grundbesitz muss demnach bestrebt sein, in Ansehung der Realisirbarkeit, der Sicherheit und der Nutzbarkeit die Concurrenz mit den Börsenpapieren aufzunehmen.

Gesetzliche Anordnungen können nur rechtliche Sicherheit gewähren. Der Mangel der Hypothek beruht in ihrer Singularität. Ein Wertobject, den Dispositionen des Einzelwirtschafters unterstellt, soll die Basis der Capitalsbeschaffung bilden. Nur dann, wenn die Gläubiger von der eigenen Prüfung des Wertes, von der eigenen Einziehung der Forderungen, von der aus der Verpfändung einer speciellen Sache sich ergebenden Verlustgefahr befreit werden, wenn eine Garantie geschaffen wird, deren Wert allgemeine Anerkennung findet, wird den Hypotheken die Beweglichkeit und größere Sicherheit der Börsenpapiere zukommen.

Die vielerseits geforderte Garantie politischer Corporationen berge mancherlei Gefahren in sich.

Vor allem dürfe eine Hilfe der Allgemeinheit erst dann eintreten, wenn dem Grundbesitze in anderer Weise nicht geholfen werden könne. Zudem erscheine die Gewährung dieser Garantie als eine Liberalität und darum als ein Unrecht, weil den übrigen Classen der Bevölkerung genommen werde, was man dem Grundbesitze gebe. Der Grundbesitz werde aber auch hiedurch von der Hilfe der politischen Verbände abhängig. Selbständig verbleibe nur das Capital. Aber auch der Credit des Staates und der anderen politischen Verbände leide durch diese Inanspruchnahme.

Die Hypotheken-Actiengesellschaften anderseits seien kaufmännische Institute und als solche auf Erwerb gerichtet. Gleich dem Kaufmanne verdienen sie umso mehr, je rascher ihr Umsatz ist. Nur bei rascher Abwicklung der Geschäfte können sie mit einer geringen Creditprovision sich begnügen. Der Landwirt aber benöthigt einen langfristigen Credit. Die Vortheile aus dem in seinem Betriebe verwendeten Gelde fließen ihm erst nach Jahren zu; er bedarf der Unkündbarkeit. Hiefür erheischt die Bank besondere Prämien, weil sie durch dieselben der Möglichkeit beraubt ist, in kritischen Zeiten aus neuen Operationen erheblichen Nutzen zu ziehen.

Eine wirkliche und ausreichende Basis zur Gewinnung der erforderlichen Garantie gewährt deshalb den Grundbesitzern nur ihr eigenes Besitzthum; den Capitals- und Arbeitergenossenschaften müssen Genossenschaften der Grundbesitzer zur Seite treten. Die bis nun bestehenden genossenschaftlichen Pfandbriefinstitute bewiesen, dass das „Princip der Solidarhaft des Grundbesitzes" **bei gehöriger Begrenzung des zu beleihenden Wertes** den Gläubigern jede irgend mögliche Sicherheit gewährt, ohne den Schuldner zu gefährden.

Während bei den Hypothekenbanken die Garantie der Hypotheken nur das Mittel zum Erwerbe bildet und deshalb diesem untergeordnet ist, betrachten die Pfandbriefinstitute dieselbe als ausschließlichen Zweck.

Sie vermitteln den Verkehr zwischen Capitalisten und Capitalsuchenden lediglich im Interesse des Grundbesitzes.

Die Berufung auf den Cursverlust, welcher die Darlehenswerber bei den Pfandbriefanstalten bedroht, erscheint hinfällig; der Börsencurs ist der allgemein anerkannte und nach finanzwirtschaftlichen Grundsätzen absolut richtige Maßstab für den augenblicklichen Geldwert; der Grundbesitzer gewährt bei dem Pfandbriefdarlehen und empfängt genau soviel, als nach der allgemeinen Marktlage genommen und gegeben werden muss; ein mehreres kann er gerechterweise nicht verlangen.

Ein Creditinstitut wird umso bekannter, je umfassender seine Operationen sind, deshalb empfiehlt es sich, **dass eine einheitliche Corporation für den ganzen Staat** die Garantie übernimmt.

Nur durch die Verschmelzung aller Institute zu einem Systeme kann an die Stelle der Concurrenz eine allen zum Vortheile gereichende Connivenz treten. Es empfiehlt sich daher, jeden landwirtschaftlichen Grundbesitzer nur mit den übrigen Grundbesitzern seiner Provinz, jedes Provinzialinstitut aber mit den übrigen Provinzialinstituten des Staates in ein Gesammtbürgschaftsverhältnis treten zu lassen.

Das **Centralinstitut** emittirt sämmtliche Pfandbriefe und ist alleiniger Schuldner derselben. Etwaige Ausfälle werden auf diejenigen Provinzialinstitute, in deren Bereich sie entstanden sind, repartirt. Erst bei eintretender Zahlungsunfähigkeit eines Provinzialinstitutes haften die übrigen Provinzialinstitute.

Die bisherige Geschichte unseres Volkes zeigt, dass wir mit Riesenschritten der Geldoligarchie entgegengehen; die Arbeit steht zum größten Theile schon jetzt in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Capital; der Grundbesitz verliert immer mehr seine alte Bedeutung und kommt nur noch als Capital oder als Mittel zur Arbeit in Betracht. Derselbe Kampf, der vormals um Leben und Freiheit geführt wurde, ist heute auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Interessen entbrannt. Auch hier droht der Starke den Schwachen zu erdrücken; auch hier bietet die Association das Mittel zur Hilfe. Wie in alter Zeit die einzelnen Gemeinden das Recht der Person schufen und schützten, so werden die Associationen der Neuzeit das Recht auf gleichmäßige Anerkennung aller wirtschaftlichen Kräfte schaffen und schützen, sie werden rückwirkend auf die politische Entwicklung des Volkes einen wohlthuenden Einfluss üben, sie werden bei den Grundbesitzern und Arbeitern das Selbstbewusstsein erhalten, welches die Geldoligarchie gegenwärtig zu ersticken droht.

Die Gemeinschaft der wirtschaftlichen Interessen hat aber **die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Schutze** derselben zur Voraussetzung. Nicht nur die wirtschaftlich Schwachen haben dafür einzutreten, dass die Interessen aller gleichmäßig zur Geltung kommen. Auch die Krone wird in ihrer Stellung über den Parteien bedroht, wenn eine der Parteien dauernd das Übergewicht erhält. Deshalb ist mit Bestimmtheit zu erwarten, dass auch der Staat dieser Bewegung seine Hilfe leiht.

Die befürchtete Mobilisirung des Grundbesitzes durch die Pfandbriefinstitute ergebe sich nicht; das Gegentheil trete ein. Durch Einschränkung der Güter und Bauspeculation wurde der Grundbesitz befestigt, durch Erleichterung des Credites die Veranlassung zu vielfachen Veräußerungen beseitigt, durch Gewährung unkündbarer Darlehen die Zahl der aus den Darlehenskündigungen erwachsenden Zwangsversteigerungen vermindert.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Pfandbriefinstitute gehöre es aber weiters, **durch Trennung der dinglichen und persönlichen Verpflichtung** dem Grundbesitzer **den Personalcredit zu ermöglichen.**

In den Geschäftskreis der Genossenschaften auf dem Principe der Selbsthilfe sind alle Rechtshandlungen zu ziehen, welche zur Hebung des Personal-

credites der Grundbesitzer dienen. Die erforderlichen Fonds müssen durch Einlagen der Genossen, durch Bestände der Sparcassen, durch Vorschüsse der Pfandbriefinstitute gebildet werden.

Da der Personalcredit persönliche Bekanntschaft voraussetze, müssten die Genossenschaften auf Bezirke sich beschränken, die Pfandbriefinstitute aber ganze Provinzen umfassen.

§. 2.

Die vom Bundesrath des norddeutschen Bundes veranstaltete Enquête des Jahres 1868.

Eine umfassende Behandlung erfuhr die landwirtschaftliche Creditfrage in der bereits flüchtig besprochenen **Enquête des Jahres 1868**, welche der Bundesrath des norddeutschen Bundes veranstaltete.

Wie bereits erwähnt, galten die Verhandlungen hauptsächlich der Beseitigung der in ausgedehnten Gebieten Norddeutschlands bestehenden Creditkrisis. Unter den Einvernommenen finden wir Persönlichkeiten wie Professor Dr. Bekker, Lasker, Rodbertus, daneben die Vertreter der genossenschaftlichen Landschaften: v. Heyden, v. Rabe, v. Thielau.

Die der Enquête vorgelegten Fragen boten durch Hervorhebung der wichtigsten Gesichtspunkte von Sachverständigen Gelegenheit, sich nicht nur über die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Credites eingehend zu äußern, sondern auch zu erörtern, warum durch die damals schon bestehenden Creditinstitute, Landschaften, Provinzialinstitute, Sparcassen, Actienhypothekenbanken den Anforderungen nach Befriedigung des legitimen landwirtschaftlichen Credites nur unvollkommen entsprochen wurde. Freilich nahmen die meisten der abgegebenen Gutachten nur Bezug auf die Verhältnisse des Großgrundbesitzes.

In den Reihen der norddeutschen Großgrundbesitzer hatte sich damals die Creditkrisis besonders fühlbar gemacht und werden auch deshalb Preußen, Posen, Pommern, Schlesien und die Mark vor allem als nothleidend hingestellt. v. Meding und Landsyndicus Groth erwähnen wohl auch des bäuerlichen Grundbesitzes und bezeichnen dessen Lage als eine entschieden schlechtere denn jene der großen Besitzer, doch schildern andere Stimmen die Verhältnisse Sachsens als günstiger und jene Westphalens und des Rheinlandes (der Heimat der kleinen und kleinsten Grundwirtschaften) als von der herrschenden Noth überhaupt noch unberührt.

Immerhin gewinnen wir den Eindruck, dass in jenen Zeiten, vor allem seitens der Großgrundbesitzer, erhebliche Ansprüche an den Grundcredit gestellt wurden und infolge dessen die bestehenden Einrichtungen sich jenen Bedürfnissen anzupassen bestrebten.

Wenn sich auch in den Ausführungen aller einvernommenen Experten die in den verschiedenen maßgebenden Kreisen herrschende Ansicht über das Wesen, die Bedeutung und den Zweck des landwirtschaftlichen Credites widerspiegelt, so erscheinen uns doch die Erklärungen einzelner, durch Beruf, Stellung oder Namen hervorragender Persönlichkeiten von besonderem Interesse.

Gerichtsassessor Lasker verweist unter anderem auf die im Wesen des Credites liegende Unterscheidung von Personal-, Pfand- und Grundcredit. Wäre der letztere nichts anderes als ein Pfandcredit, dann gäbe es keine Hypothekenfrage. Dann wäre der Grund und Boden angewiesen auf die Individualhypothek. In ihm stecke aber eine Substanz, welche anderen Credit verdiene und auch verlange. Diese Substanz stelle sich dar als der unveränderliche Theil von Grund und Boden, ihr entspräche der Grundcredit. Freilich sei diese Unveränderlichkeit nur relativ aufzufassen. In den letzten Zeiten sei gerade in Ansehung des Verhältnisses dieses Werttheiles zu dem Gesammtwerte des Grundstückes eine große Veränderung vor sich gegangen. Sei früher der Grundcredit im allgemeinen zusammengefallen mit dem Ertragswerte, und habe man

damals den Ertragswert nach dem Durchschnittsjahre berechnet, so wolle man heute bloß jenen Ertrag der Berechnung zugrunde legen, welchen der Boden unter allen Umständen gewähren könne. Nachdem gegenwärtig von der Art des Betriebes so viel abhänge, falle unveränderlicher Wert und Reinertrag nicht mehr zusammen. Und doch müsse man sich vergegenwärtigen, dass, soweit Grund und Boden vollständige Sicherheit biete, es einer Verschwendung der Haftpflicht gleichkomme, neben dem Grund und Boden auch noch die Person des Schuldners zu verpflichten: damit gebe der Grundbesitzer einen Theil seiner persönlichen Creditfähigkeit ab und schädige seinen Betrieb. Dem unveränderlichen Werte entspreche auch die lange Dauer und Unkündbarkeit des Darlehens, welche durch die Amortisation zu mildern sei.

Hinter dem in seinem Werte unveränderlichen Theile stünde ein zweiter Wert, der sich zum Pfandcredit eigne, das sei die zweite Hypothek, welche alle Eigenschaften einer Pfandsicherheit, nicht aber des Grundcredites besitze. Hinter dem zweiten Satze käme die dritte Hypothek; diese befände sich an der Grenze der Legitimität, verschlechtere den Personalcredit erheblich, und stelle sich eigentlich als die Brutstätte aller Krankheiten des Realcredites dar. Freilich sei es schwierig, die Wertgrenzen aufzufinden, und zwar sowohl für den Grund- als den Pfandcredit.

Die Einwirkung des Welthandels, der Verkehrsentwicklung beeinträchtige die Zuverlässigkeit der Taxen; auf diesem Gebiete vermöge allein die praktische Erfahrung den richtigen Weg zu weisen.

Man hege große Erwartungen von den geplanten Associationen. Auch der Credit einer Vereinigung könne nicht mehr leisten, als die Summe seiner inneren Werte, wohl aber sei die Vereinigung imstande, sie eher zum richtigen Ausdrucke, zur vollen Geltung zu bringen, als der einzelne Creditsucher.

Eine wirkliche Vermehrung des Credites könne nur durch Capitalszufuhr geschaffen werden, sei es in der Form der Actienbank, sei es durch Zutritt creditwerter Personen, Staat, Provinz, Kreis ꝛc.

Als Mittel der Geldbeschaffung für den **Grundcredit** ergebe sich die **unkündbare, auf Amortisation gestellte Hypothek,** gegen welche dem Darlehensnehmer von dem Institute ausgestellte lettres au porteur eingehändigt werden. Dass die Pfandbriefe der alten preußischen Landschaften um vieles niedriger im Curse stünden als die Staatspapiere, liege darin begründet, dass in capitalsarmen Gegenden auch der vereinigte Credit weniger Wert habe. Die Landschaften erführen keine Capitalszufuhr, deshalb schätze man ihre Creditwürdigkeit lediglich nach der Beschaffenheit des Grundbesitzes. Um der Creditnoth abzuhelfen, solle der Staat jedem gestatten, unter gewissen Normativbedingungen Creditgeschäfte zu betreiben.

Für den Grundcredit würden sich unter anderem die Feststellung eines Maximums der Beleihungsgrenze, die Fixirung der Wertsermittlung (Taxe), die Gleichheit der Darlehens- und Pfandbriefzinsen, die Unkündbarkeit und Amortisation der Darlehen empfehlen.

Eine Personalverpflichtung habe zu entfallen.

Dabei müsste hervorgehoben werden, dass der **Personalcredit zur Zeit über Gebür gehemmt** sei. Die Banken seien überwiegend darauf eingerichtet, für die Industrie zu sorgen, der Personalcredit der Grundbesitzer sei bis zu einem gewissen Umfange sogar durch das Gesetz gedrückt, leide aber noch viel mehr durch den illegitimen Grundbesitz- und Hypothekencredit, deshalb müsse auch in dieser Richtung Vorsorge getroffen werden.

Gehören die weiteren Ausführungen Laskers auch der manchesterlichen Richtung an — von der sich übrigens auch Wilmanns nicht freimachen konnte — wie die Behauptung, dass die Staats-, Landes- oder Gemeindegarantie einem Geschenke aus öffentlichen Mitteln gleichkomme, das einer einzelnen Berufsclasse zugewendet werde, weil dadurch die anderweitige Creditfähigkeit des betreffenden öffentlichen Verbandes leide, oder die Verwahrung gegen eine staatliche Controle der Banken, weil das einer staatlichen Versicherung gegen Schwindel gleichkäme, die Grundlagen eines zweckentsprechenden Realcredites mit unkündbarem Tilgungsdarlehen, dessen Zinsfuß den thatsächlichen Bedingungen des Marktes entspricht, finden wir von ihm in vollem Umfange anerkannt.

Die enquêtarischen Erhebungen führten aber noch zu weiteren Ausblicken:

Der Generallandschaftsdirector für Westpreußen, v. Raabe, äußerte sich dahin, dass die Creditbedürfnisse des Grundbesitzes nach seiner Ansicht fast zu hoch gesteigert seien; der Umfang der Verschuldung habe jenen Theil des Nationalvermögens bereits ganz in Anspruch genommen, welcher ihm gedeihlich als Darlehen zufließen könne. Das sei jenes Vermögen, welches sich nicht in seinem Stocke vermehren, denselben vielmehr erhalten und entsprechend verzinsen wolle. Greife die Verschuldung nach jenen Vermögen, die auch noch die Vermehrung des Bestandes anstreben, dann erhalte sie nur unruhige, nach Veränderung strebende theuere Mittel. Charakterisire sich die erstere Art der Verschuldung als Rentenverschreibung, so entwickle sich die andere Art als kündbare Schuld. Nun eigne sich nur die erstere Art der Verschuldung für den Grundbesitz, da dieser wohl Rente gewähre, nicht aber die dargeliehenen Capitalien so rasch reproducire, wie dies durch willkürliches Kündigungsrecht verlangt werde.

Nur weil Ankäufe mit ungenügenden Mitteln und nothwendige Erbtheilungen die Beschaffung der für die Zinsenzahlungen nothwendigen Mittel — namentlich bei steigendem Zinsfuße — erschweren, habe die Verschuldung auch jene unruhigen theueren Gelder herangezogen.

Niemals werden die Banken, einschließlich der Landschaften, dieses gesteigerte Creditbedürfnis befriedigen können.

Auch die von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Centralorganisation werde daran nichts ändern. Das Capital habe ein viel größeres Heimatsgefühl, als man in der Regel annehme — an der Berliner Börse finde man keine ausländischen sicheren, mäßige Zinsen tragenden Papiere, sondern nur jene, welche Spielchancen eröffnen — man dürfe nur nicht den gesammten Bedarf nach unkündbaren Hypotheken bei den Creditinstituten decken wollen, vielmehr auch die Individualhypotheken zulassen Da aber die **Unkündbarkeit** eine wesentliche **Bedingung des Realcredites** darstelle, welcher sich das Verlangen nach entsprechender **Amortisation** zugesselle, sei die Errichtung von Tilgungscassen für die Individualhypotheken zu empfehlen.

Die Veränderung des Zinsfußes sei dem Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes widersprechend; da aber die Capitalsverschuldung dem Grundbesitze aufgezwungen wurde und dieser demnach nicht mehr Rente verschreiben könne, müsse man durch Ausgabe unkündbarer Pfandbriefe und durch Verpflichtung zur Amortisation die Schäden der Capitalsverschuldung beseitigen; die **Unveränderlichkeit des Zinsfußes** werde hiedurch gleichzeitig für die Darlehensdauer gesichert. **Das Mittel der Pfandbriefemission sei allein imstande, diese Vortheile zu bieten;** freilich hänge an ihr die Unbequemlichkeit des wechselnden Curses; doch hätten einige Landschaften, so die Kurmärker, durch **Curszuschussdarlehen,** welche bis zu einem gewissen Maximalbetrage im Vorschusswege zugebilligt werden, seit geraumer Zeit Abhilfe geschaffen.

Das Unheil für den Grundbesitz liege aber darin, dass das bewegliche Capital ganz gleichgestellt werde mit dem unbeweglichen. Der Kaufmann reproducire sein Capital stets in kurzer Zeit, der Grundbesitzer nur in langen Perioden und sei an seine mäßigen Erträge gebunden; deshalb entspreche es auch vollkommen den Verhältnissen, wenn auch die Belehnungen nur nach den Ertragswerten sich vollzögen.

Der Generallandschaftsrath Rodbertus auf Jagetzow bot diesen Ausführungen des Generallandschaftsdirectors von Raabe dann weitere Vertiefung und Begründung.

Eine ausführliche und umfassende Darstellung dieser Richtung gewährt uns das im selben Jahre (1868) in Berlin erschienene Werk Rodbertus **„Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes"**.

Der ländliche Grundbesitz bedürfe Schutz davor, dass er infolge seiner Grundverschuldung, welche bei der Freiheit des Grundeigenthumes nicht zu vermeiden, und im Interesse einer gleichmäßigen Gütervertheilung nicht zu verwerfen sei, nachträglich nicht mehr von seinem Antheile an den Grundstücken verliere, als die Schuld ihm ursprünglich übrig lasse. Die Gefahr liege in dem Capitalscharakter der Grundverschuldung, die zudem sich hauptsächlich aus Erbtheilungsforderungen und Kaufschillingsresten zusammensetze. Da diese Verschuldung somit sich nicht als ein an den Grundbesitz zur Bodenbewirtschaftung abgegebenes Capital darstellt, bildet sie lediglich eine Belastung des Grundbesitzes. Diese Belastung ist verderblich für den Grundbesitz, weil hiedurch der Eigenthumsbesitz landwirtschaftlich benützter Grundstücke wie Capitalsbesitz behandelt wird.

Der Grundbesitz hat aber, ebenso wie Capital und Arbeit, seine besondere Natur. Liegt die Eigenart des Capitales in seiner Beweglichkeit, so repräsentirt der Grundbesitz als Parcelle von nationalem Grund und Boden das Land die Unbeweglichkeit selbst; vermögen die Capitalien sich in alle Formen umzusetzen, den Weltmarkt aufzusuchen, so bleibt der Grundbesitz immer Land im Lande und ist an die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse desselben gebunden. Trotzdem hat die Gesetzgebung dem Grund und Boden Rechtsnormen auferlegt, die dem Verkehre mit dem beweglichsten Vermögen unserer Zeit, entnommen sind.

Grund und Boden kann aber nicht Capital werden, wie das Geld, denn er geht nicht in dem Werte der erzielten Producte auf, er bleibt in seiner Eigenart bestehen, er hat deshalb keinen Capitalswert, sondern nur Ertragswert. Der Reinertrag ist nicht nur die natürliche Basis des Wertes von Grund und Boden, sondern er repräsentirt diesen Wert selbst. Anstatt dass nun alle den Grundbesitz treffenden Rechtsgeschäfte nur nach dem Ertragswerte geordnet werden, hat das Recht dem Grundbesitze dadurch die Capitalsqualität aufgezwungen, dass es den Reinertrag nach dem laufenden Zinsfuße capitalisirt.

Der auf solche Weise festgestellte Capitalswert am Grund und Boden ist hiedurch den Schwankungen des Zinsfußes unterworfen. Sinkt der Zinsfuß, so steigt der Capitalswert der Grundstücke, steigt aber der Zinssatz, so fällt der Capitalswert von Grund und Boden. Da jede Verschuldung von Grund und Boden dem Gläubiger ein Stück von dem Bodenwerte überantwortet, liegt in diesem Wechselspiele von Steigen und Fallen des Zinsfußes für den Grundeigenthümer die Gefahr, noch mehr von seinem Besitze an das Capital abgeben zu müssen, als er thatsächlich verpflichtet ist.

Die Sachlage ist aber auch deshalb widersinnig, weil bei dem Sinken des Zinsfußes in den Fällen von Erbtheilungen der nunmehr für den Grundbesitz sich ergebende Wert an die Miterben auszubezahlen ist, während der Gutsübernehmer nach Maßgabe der fictiven Wertsteigerung thatsächlich höher belastet wird, bei dem Steigen des Zinsfußes aber der Gutskäufer plötzlich einer Überlastung seines Anwesens durch die zur Zeit des fallenden Zinsfußes aufgenommenen Capitalsschulden gegenüber steht.

Verschärft wird dieses Verhältnis durch die Kündbarkeit der Capitalsschuld. Hat zu Zeiten des fallenden Zinsfußes der Grundbesitzer seine Satzposten gekündet und statt der alten Belehnungen zu hohem Zinsfuße neue billigere Capitalien in höherem Betrage erlangt (Periode des blühenden Credites), so wird bei steigendem Zinsfuße der Capitalist seine Gelder zurückverlangen, um bessere Verwendungen zu erzielen, der Grundeigenthümer aber infolge des Fallens seiner Grundstückwerte keine Hypotheken in der Höhe der gekündigten erhalten, oder nur höchst ungünstigen Bedingungen ausgesetzt sein. Aber auch die Unkündbarkeit bietet den Schuldnern keine Abhilfe, weil der sinkende Zinsfuß das Fallen der Capitalswerte verursacht, damit einen größeren Verpfändungslokus vom Gute wegnimmt, und dadurch den Realcredit des Grundbesitzers schmälert. Die allgemeine Überschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ist darauf zurückzuführen, dass man von diesem verlangt, Capital abzugeben, während er doch nur Rente liefern kann.

Rodbertus verlangt deshalb statt der Capitalsschuld die ewige Rente. Der Grundbesitz soll nur als Rentenfonds behandelt werden, der Miterbe an einem Grundstücke nur Anspruch auf einen der Erbquote entsprechenden Rentenantheil haben; auch der Verkäufer darf für die rückständige Kaufsumme gesetzlich nur eine entsprechende Anweisung auf eine immerwährende Rentenabfindung zu fordern berechtiget sein, gleichwie der Besitzcredit überhaupt nur durch die Form des Rentenkaufes beschafft werden darf.

Rodbertus verwirft auch die annuitätenweise Amortisation, weil bei der Freiheit im Creditverkehre der procentweisen Abtragung der alten Schulden die capitalsweise Aufnahme neuer Schulden immer wieder voraus eile. Das Amortisationsprincip ist überhaupt ein falsches, da capitalsweise aufgenommene Schulden mit Erfolg nur capitalsweise aus Überschüssen guter Jahre wieder abgetragen werden können.

Darum empfiehlt Rodbertus für die den Grundbesitz dinglich belastenden Obligationen den **Rentenbrief** in der Form:

a) des **Landrentenbriefes**, ausgestellt unter solidarischer Haftung des gesammten Grundbesitzes des Landes — gewährt bis zur Höhe des eingeschätzten Reinertrages;

b) des **Gutsrentenbriefes**, haftend nach den Landrentenbriefen entsprechend unseren Individualhypotheken.

Eine **Art Landschaftsbehörde** soll die neue Creditform organisiren, die **Grenze der Belehnung durch Landrentenbriefe** feststellen, die pünktliche Zahlung der Renten vermitteln und den Wirtschaftsbetrieb der Grundbesitzer überwachen.

Eine Beschränkung der Vererbungs-, Veräußerungs- und Verschuldungsfreiheit empfiehlt Rodbertus nicht

Hiedurch stellt sich Rodbertus auf den Standpunkt einer Fortbildung des Credit- und Verschuldungsrechtes und weist auch die zu Zwecken der Besitzerwerbung und Erbabfindung dienenden Verschuldungen nicht zurück. Seine Gutsrentenbriefe lassen sogar unter Ausschluss der Amortisation eine Belastung zu, die sich grundsätzlich über den Ertragswert des Grundstückes hinaus auf dessen Verkehrswert stützt, und nur an Stelle der Zinsenforderung eine dauernde Rentenverpflichtung setzt.

§. 3.

Die österreichische Bewegung bis zum Jahre 1881.

Einem in Österreich völlig unerschloßenen Gebiete wendete sich **Professor Dr. Gustav Marchet** zu in seinen beiden Arbeiten „**Zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Österreich**, Wien, Gerold 1876" und „**Der Credit des Landwirtes**, Berlin, Vigant, Hempel & Parey 1878".

Durch seinen Hinweis auf die Wichtigkeit **des landwirtschaftlichen Personalcredites** brachte er zugleich eine Frage in Anregung, welche Rodbertus gänzlich unbeachtet gelassen hatte, und die Dank Marchets Ausführungen in den späteren Jahren auch in Österreich in ihrer vollen Tragweite erfasst wurde.

Unter Hinweis auf die höchst ungünstige Lage jenes Besitzes, der sich in der Hand mittleren und kleineren Landwirte befindet, erinnert Marchet daran, dass das Gebiet des landwirtschaftlichen Credites eine große Mannigfaltigkeit von Formen umschließe, die bei Erörterung der herrschenden Creditnoth von einander zu trennen sind. Er weist nach, dass das Creditbedürfnis des kleinen Landwirtes bisher nicht seine entsprechende Befriedigung findet und deshalb wegen seiner bisherigen Vernachlässigung der doppelten Pflege bedarf. Er verlangt eine neue organisatorische Arbeit für den Personalcredit, bei welchem der Gläubiger ohne Rücksicht auf den Besitz des Schuldners an Sachgütern lediglich im Vertrauen auf die Persönlichkeit, seine Darlehen gewährt. Er verweist auf die Wichtigkeit jenes Credites, der zwischen Personal- und Immobilarcredit stehend, als Creditagricol bezeichnet wird und eigentlich vom Immobilarcredit durch keinen Unterschied getrennt erscheint. Gerade dieser Immobilarcredit umfasse den Haupttheil der unbefriedigten Bedürfnisse des Landwirtes.

Marchet hebt weiters hervor, dass die Belastung oder richtiger gesagt, Befruchtung von Grund und Boden mit Capital auch nicht im rechten Verhältnisse zum Bodenwert steht, um alle Kräfte des Realwertes zu entbinden. Deshalb begehrt er eine leichtere Zugänglichkeit des Capitales für die productive Anlage. Die bestehenden Creditinstitute pflegten hauptsächlich den Immobilarcredit und hätten einen derart ausgedehnten Geschäftskreis, der sich noch dazu sehr häufig auf städtischen Grundbesitz erstrecke, dass sie schon aus diesem Grunde dem speciellen Bedürfnisse des creditsuchenden Landwirtes nicht Rechnung tragen könnten. Bei gleichem Capitalbesitz wäre aber der eine Schuldner mehr wert als der andere, wobei der Unterschied in der Persönlichkeit des wirtschaftenden Schuldners liege. Die fachliche Tüchtigkeit, der Charakter, der Eifer vieler Landwirte repräsentire aber **bedeutende Millionen Capital**, welche der Landwirtschaft ohne Risico zugänglich gemacht werden können, von Anstalten aber, welche dem Schuldner fremd gegenüberstehen, nicht erschlossen werden. Hiezu trete die schwere Erreichbarkeit des Anstaltscredites, die Kostspieligkeit desselben für den kleinen Landwirt.

Marchet erheischt deshalb die Schaffung von Organen, welche speciell ihrer Anlage nach dazu sich eignen, den mittleren kleinen Landwirt die in dem reellen Pfandwerte des Besitzes und in der persönlichen Tüchtigkeit des Wirtschafters liegende Creditfähigkeit zu verschließen. **Er will den Personal-Creditgenossenschaften das Feld eröffnen.**

Tritt Marchet in der erstgenannten Arbeit in ausführlicher Darlegung für die landwirtschaftlichen Darlehens- und Sparvereine nach dem Muster der Raiffeisencassen ein, so behandelt er in der zweitgenannten Monographie vor allem das **Prinzip der industriellen Landwirtschaft**. Nicht in dem Sinne will er dieses verwirklicht sehen, dass an Stelle der alten Wirtschaftssysteme eine neue landwirtschaftliche Industriewirtschaft tritt, sondern vielmehr in der Anpassung des landwirtschaftlichen Betriebes an die Formen neuer Productionsweise.

Spreche man von dem landwirtschaftlichen Credite, so stelle man unter mehr oder weniger instinctiver Anerkennung der Schwerfälligkeit landwirtschaftlicher Production den Immobilarcredit in erster Linie. Sei es als zweifellos anzunehmen, dass der Landwirt desselben benöthige, so müsse man ebenso sehr zugeben, dass derselbe nur zur Beschaffung oder Ergänzung des in langen Terminen sich wieder ersetzenden Grundcapitals bestimmt ist, und lediglich dann organisch sich in die landwirtschaftliche Production einfügt, wenn auch die Abzahlung dieser Schuld auf einen langen Zeitraum vertheilt ist.

Schon Robertus habe auf die Schwankungen des Zinsfußes während der Tilgungsdauer der Darlehen und die großen hieraus folgenden Inconvenienzen verwiesen. Die Hauptschwäche der Hypotheken liege jedoch nicht so sehr in ihrem Charakter als Capitalsschuld, als in ihrer Kündbarkeit. **Die Rückzahlung des Capitales sei nur dadurch möglich, dass die Wirtschaft des Schuldners das Capital wieder erzeuge.** Je rascher sich dies vollziehe, desto kürzer können die Rückzahlungstermine gestellt sein; niemals aber dürfe das Verlangen nach Rückzahlung den Schuldner unvorbereitet treffen. Bietet sich ein Capital nur derart, dass der Schuldner die verlangten Rückzahlungsmodalitäten nicht auf sich nehmen kann, so erscheint der Abschluss eines derartigen Darlehensvertrages incorrect und irrationell.

Als eine Cardinalforderung für jede Veranstaltung auf dem Gebiete des Credites erscheint das Verlangen nach Unkündbarkeit der Leihgelder während der Productionsdauer.

Die Industrie, welche mit dem kürzest befristeten Credit arbeiten kann, habe sich den unkündbaren Wechsel als Schuldinstrument geschaffen.

Der Landwirtschaft leistet der Pfandbrief den gleichen Dienst.

Neben dieser Art des Credites bedarf aber die Landwirtschaft auch noch für solche landwirtschaftliche Vorgänge Credit, deren Turnus ein kürzerer ist.

Das dem Immobilarcredit gegenüberstehende Extrem ist der Personalcredit, der seine Sicherheit in der persönlichen Tüchtigkeit des Schuldners sucht. Würde der Landwirt neben dem Immobilarcredit nur einen kurz befristeten Personalcredit brauchen, läge die Sache einfach: Das landwirtschaftliche Gewerbe kann sich aber selbst bei solchen Vorgängen, für welche der Industrielle den dreimonatlichen Credit heranzieht, nicht auf solche kurze Rückzahlungsfristen einlassen.

Eine große Reihe von wirtschaftlichen Vorgängen erheischt eine längere Befristung, weil das im landwirtschaftlichen Betriebe verwendete Capital sich erst in Zeiträumen wieder erzeugt, welche über die industriellen und handelsrechtlichen Zahlungsfristen weit hinausreichen.

Der landwirtschaftliche Betrieb ist ein langsam rotirender, seine Ernte eine unsichere, ungleichmäßige, durch Factoren beeinflusst, welche menschlichen Einwirkungen entrückt sind. Die Preise seiner Erzeugnisse sind schwankend, ebenso wie die Erzeugungskosten nicht auf gleicher Höhe sich halten.

Gesteigerte Production findet endlich durchaus nicht ihren Lohn in ebenso steigendem Ertrage und wird vielmehr häufig genug durch einen niedrigeren Preis der Producte aufgehoben.

Alle diese Momente erheischen einen organischen Ausbau des Creditsystems, ein Sichanschmiegen der Creditordnung an die Wirtschaftsordnung. Es ist widersinnig zu verlangen, dass das Creditbedürfnis der Landwirte sich unter ein bestehendes Creditsystem zu beugen hat. Nur derjenige Credit kann demnach im Sinne der Landwirtschaft als rationell bezeichnet werden, welcher in seinen Rückzahlungsfristen mit den Wiedererzeugungsmodalitäten des Capitales zusammenfällt.

Der Landwirt braucht, vom Immobilarcredit abgesehen, Credit: 1. Bei dem Mangel eines Reservecapitales, 2. bei dem Mangel eines Betriebscapitales.

Neben dem Betriebsfond verlangt jedes Unternehmen einen Reservefond für unvorhergesehene Auslagen und für Ausfüllung von Lücken, welche durch Misserfolge und außergewöhnliche Fälle in diesen gerissen werden.

Die Überzeugung von der Nothwendigkeit eines Reservecapitales ist in den landwirtschaftlichen Credit nicht sehr tief gedrungen.

Das Bedürfnis nach Betriebscapital macht sich häufig geltend und ist zur stehenden Rubrik im landwirtschaftlichen Betriebe geworden.

Bei der Frage nach den Einrichtungen, welche getroffen werden sollen, um diesen anerkannten Bedürfnissen entgegenzukommen, ergibt sich die Unzulässigkeit jenes Standpunktes, welcher den modernen industriellen Landwirt auf die bereits bestehenden Creditinstitutionen des Handels und der Industrie verweisen will.

Das Bedürfnis nach Ergänzung des umlaufenden Betriebscapitales jenes Geldes, welches bei jedem Productionsacte vollkommen verzehrt wird und seinen ganzen Wert in das erzeugte Product verlegt, muss in einer besonderen Creditart seine Befriedigung finden. Dieser flüssige Theil des Betriebscapitales, welcher in einer oder mehreren Productionsperioden fungirt, muss durch einen Personalcredit gedeckt werden, der längere Fristen bedarf, als jener des Industriellen und Gewerbetreibenden.

Dem obersten Grundsatze der Banktechnik, dass kein Institut auf längere Zeit Capital verleihen kann, als es ihm zur Verfügung steht, entspricht seitens des Schuldners der Grundsatz, dass er sich das Capital nicht auf kürzere Zeit entlehnen darf, als er sie vermöge der Natur des Productionsactes zur Erwirtschaftung des Capitales bedarf.

Gibt es im landwirtschaftlichen Betriebe eine große Anzahl von Vorgängen, welche sich nicht in einer Productionsperiode abspielen, dann muss für diesen Zweck dem Landwirte ein mit den Wiedererzeugungsfristen des Capitales harmonirender Credit geschaffen werden.

Für diese Creditart, welcher die Zukunft gehört, existiren heute keine Veranstaltungen, obwohl sich das Bedürfnis nach denselben immer lebhafter geltend macht. Abhilfe vermögen zu bieten die Genossenschaften, welche sich aus eigener Kraft auf das Princip der Selbsthilfe aufgebaut und Creditorganisationen für diese Zwecke zu schaffen haben.

Unter Hinweis auf die Gründungen von Raiffeisen'schen Darlehenscassenvereinen, unter Hervorhebung ihrer segensreichen Wirksamkeit in Deutschland, vertritt Marchet die Schaffung derartiger genossenschaftlicher Vereinigungen in Österreich und macht gleichzeitig aufmerksam auf die Organisation eines landwirtschaftlichen Creditsystemes, das auf dem Principe der Selbsthilfe fußend sich in Ungarn zu verwirklichen beginnt.

Schon bei den Verhandlungen des österreichischen Agrartages vom Jahre 1879 beherrschten diese Gedanken sowohl die Ausführungen des Creditreferenten **Heinrich Freiherr v. Doblhoff** als der an der Debatte sich betheiligenden Mitglieder der Conferenz.

Vor allem verwies der Referent auf die steigenden Klagen über mangelhafte Organisation des landwirtschaftlichen Credites und über die hiedurch veranlasste wucherische Geldaufnahme. Forsche man nach dem Grunde dieser ungesunden, wirtschaftlich gefährlichen Verhältnisse, so erkenne man, dass, abgesehen von dem in vielen Theilen des Reiches noch bestehenden Mangel an geeigneten Instituten, dem Landwirte das Geld überhaupt, im Verhältnisse zu dem Ertrage seines Gewerbes viel zu theuer geboten wird und dass weiters die Bedingungen, unter welchen die Leihcapitalien gegeben

werden, großentheils den Verhältnissen der Landwirtschaft nicht entsprechen. Der Zinsfuß derselben stellt sich höher als die Rente, welche das in Grund und Boden angelegte Capital abwirft.

Hiedurch wird der Landwirt umsomehr bedrückt, als die Steuergesetzgebung dem Realbesitze die gleiche Steuer auferlegt, mag seine Realität verschuldet sein oder nicht.

Auch die Formen des landwirtschaftlichen Credites entsprechen nicht den wirklichen Bedürfnissen der Landwirte.

Der **Immobiliarcredit** bildet einen Theil des stehenden Capitales. Der Grundbesitzer vermag dieses Darlehen nicht in kurzer Zeit zurückzuerstatten, muss es vielmehr aus den Erträgnisüberschüssen allmählich tilgen.

Verzinsung und Tilgung dieser Darlehen muss daher im Einklange mit der Leistungsfähigkeit, mit dem Durchschnittserträgnisse des Gutes stehen.

Mäßiger Zinsfuß in langjährigen Annuitäten und Unkündbarkeit des Capitales sind daher die ersten Vorbedingungen für eine gedeihliche Entwicklung des Immobiliarcredites.

Als mäßiger Zinsfuß kann nur derjenige bezeichnet werden, welcher dem gemeinen gewöhnlichen Reinerträgnisprocente von Liegenschaften entspricht. Dieses kann aber heute für keinen Theil Österreichs mit 5 Procent angenommen werden und dürfte sich in den meisten Königreichen und Ländern auf 3, höchstens 4 Procent stellen.

Der Hypothekarzinsfuß betrage heute 6 Procent. Im Jahre 1877 hätten 202 Sparcassen ihre Hypothekardarlehen nur gegen eine 6procentige Verzinsung gewährt, 89 einen noch höheren Zinsfuß verlangt und nur 17 sich mit einem mäßigeren Zinsfuße begnügt.

Den mäßigsten Zinsfuß finde man gegenwärtig bei den Landeshypothekenbanken.

Die als wesentlichstes Moment ins Auge zu fassende Bestimmung der Unkündbarkeit stehe in engster Verbindung mit der Institution der Pfandbriefe.

Nur die Ausgabe von Pfandbriefen, deren Verlosung mit den Rückzahlungen der Schuldner parallel gehe, setze die Creditinstitute in die Lage, auf das Recht der Kündigung verzichten zu können.

Kurzfristige Geldeinlagsgelder erheischten unbedingt das jederzeitige Kündigungsrecht. Deshalb seien die Pfandbriefdarlehen für den Landwirt weitaus günstiger als die Sparcassahypotheken.

Handle es sich aber darum, den Landwirten zu günstigen Bedingungen Geld zu beschaffen, so dürfe man an der Reform der Sparcassen nicht vorübergehen. Durch Erweiterung ihrer Thätigkeit, durch Vermehrung ihrer Geschäftszweige müssten sie eine anderweitige gewinnbringende Verwendung für einen Theil ihrer Einlagsgelder herbeiführen.

Der Herabsetzung des Zinsfußes und der Verlängerung der Rückzahlbarkeit ihrer Leihgelder stünden dann mobile Activen gegenüber.

Durch Anwendung des Pfandbriefsystems könnte ein Theil der Gelder unkündbar gemacht und hiedurch ein bedeutender Mangel dieser Institution behoben werden.

Die Creirung von Sparcassenverbänden oder von Centralinstituten in den Landeshauptstädten würde wohlthätig auf die Ausgleichung zwischen Geldüberfluss und Geldmangel einwirken und die Ermäßigung des Zinsfußes für Hypothekardarlehen befördern. Genügende Cassabestände würden freigehalten und hiedurch der drohenden Gefahr plötzlicher Massenkündigung vorgebeugt.

Den Landeshypothekenbanken wäre die Aufgabe zuzuweisen, als Centralinstitute zu wirken; dadurch würde vielleicht die heute zwischen diesen Instituten und den Sparcassen bestehende Gegnerschaft behoben.

Die Zahl jener Anstalten, welchen die Pflege des **Mobiliar- und Personalcredites** der Landwirtschaft zufällt, erscheine allerdings klein genug.

Aber auch hier sei hervorzuheben, dass die Rückzahlungstermine den Zeiträumen nicht entsprechen, innerhalb welcher aus den Leihgeldern ein Erträgnis geschaffen werden kann.

Soll den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Credites vollkommen Genüge geleistet werden, dann dürfen die Termine nicht nur auf 6 bis 9 Monate, sie müssen auf 1 bis 3 Jahre, sogar bei Crediten für Meliorationen auch auf 5 Jahre ausgedehnt werden.

Nachdem der Referent noch besonders der Institution des credit agricole gedacht und jener Creditstellen sich erinnert hat, welche den Personalcredit des Landwirtes in anderen Ländern pflegen, verlangt er für diese landwirtschaftliche Creditform noch mehr als für die Sparcassen **ein Centralinstitut**, welchem die Aufgabe zufällt, die Creditvereine bei Beschaffung der Geldmittel zu unterstützen.

Nach eingehender Verhandlung der von dem Referenten angeregten Fragen stimmt sohin der Agrartag unter anderen auch nachfolgenden Anträgen vollinhaltlich zu.

Der Agrartag sieht in der Gründung von Pfandbriefinstituten als Vereinen der Schuldner, sowie in der Creirung von Landeshypothekenbanken das wesentlichste Mittel, um den Grundbesitzern unkündbare Realdarlehen zu mäßigen Zinsen und billigen Rückzahlungsbedingungen zu verschaffen.

Der Agrartag erkennt jedoch die Sparcassen des flachen Landes, auch im Falle der Creirung der im Punkte 1 empfohlenen Anstalten, als jene Institute an, welche in erster Linie berufen sind, dem Kleingrundbesitzer den nöthigen Realcredit zu gewähren.

Der Agrartag spricht gleichzeitig die Überzeugung aus, dass die Sparcassen dieser Aufgabe nur durch Herabsetzung des Zinsfußes, Milderung der Rückzahlungsbedingungen und Einschränkung des Kündigungsvorbehaltes gerecht werden können. Aufhebung der die Verwendung des Reinertrages zu humanitären Zwecken normirenden Gesetzesbestimmung, Verband der Einzelinstitute untereinander und Mobilisirung der Einlagen durch Erweiterung des Geschäftskreises würden die Mittel hiezu bieten.

Die praktische Reform der Waisencassen ist, den Verhältnissen der Neuzeit entsprechend, dringend nothwendig.

Es erscheint in hohem Grade wünschenswert, dass die Sparcassen die Gewährung kurzfristiger Darlehen in den Bereich ihrer Thätigkeit aufnehmen.

Isolirte landwirtschaftliche Creditvereine sind nicht in der Lage, den Bedürfnissen zu entsprechen, vielmehr bedürfen auch diese, gleich den Sparcassen, der Centralinstitute in den Mittelpunkten des Verkehres.

Franz Graf v. Kuefstein fasst in einer dem constitutionellen Volksvereine für das Viertel ober dem Wienerwald gewidmeten Monographie **„Einige wichtige Aufgaben des nächsten Reichsrates"** den Gesichtspunkt der Verschuldung und deren Beseitigung ins Auge. Von seiner Parteistellung ausgehend, bezeichnet er das dem Geldcapitale günstige System als liberal und den conservativen Interessen der bäuerlichen Bevölkerung, welche den Schutz des ländlichen Besitzes anstrebe, wirtschaftlich abträglich. Seit dem Jahre 1871 bis 1877 hätten die Hypotheken des kleinen ländlichen Besitzes im diesseitigen Österreich um beinahe 400 Millionen zugenommen. Das Jahr 1877 allein habe eine Steigerung um 31 Millionen Gulden gebracht; während das Jahr 1874 noch 2619 executive Feilbietungen ausgewiesen hatte, seien diese im Jahre 1877 auf 6508 gestiegen. Von den executiv verkauften Kleinbesitzen mussten im Jahre

1877 11,700.000 fl. abgeschrieben werden; dies habe die Erkenntnis gezeitigt, dass neben der Billigkeit des Zinsfußes auch das Vermeiden der Verschuldung anzustreben sei. Dabei tauche die Frage auf, ob sich durch Änderungen mancher Einrichtungen und gesetzlicher Vorschriften die Verschuldung einschränken lasse. Da diese Frage unbedingt zu bejahen sei, wäre es eine der lohnendsten Aufgaben des Reichsrathes, es dem Landwirte zu ermöglichen, keine oder nur wenige Schulden zu machen.

An Rodbertus und Kuefstein knüpft **Karl Freiherr v. Vogelsang** an in seiner Schrift **„Die Grundbelastung und Entlastung, Wien 1879"**. Er führt aus: Rodbertus selbst habe das von ihm aus der Vergessenheit hervorgeholte Rentenprincip nur als einen Übergang betrachtet. Die fehlerhafte Behandlung des Bodencredites habe inzwischen zu solch verderblichen Consequenzen geführt, dass das Princip der Verschuldbarkeit aus Titeln, welche außerhalb der natürlichen Bestimmungen des Grundeigenthumes liegen, ganz entschieden in Frage gestellt werden müsse. Die angestellten Untersuchungen hätten erwiesen, dass das Quantum sachlich berechtigter Hypothekenschulden, das für Meliorationsaufwand und zur Ausgleichung von Unglücksfällen ein verhältnismäßig minimales sei, dass die große und furchtbar drückende Masse derselben aus externen Titeln originire und eigentlich nur als Personalschulden sich darstelle, die missbräuchlich auf die Scholle überwälzt werden; diese sachwidrige Verschuldung sei die Ursache der sogenannten Unrentabilität der Landwirtschaft geworden.

Die sachwidrige Verschuldung mache aber auch die sachgemäße Verschuldung unmöglich. Reichliche und flüssige Betriebsmittel seien jedoch bei der Landwirtschaft, ebenso wie bei jedem Gewerbe ein allgemeines Gesellschafts- und Staatsinteresse; einem creditunwürdigen Landmanne könne kein billiger Credit geschafft werden. Daher müsste im öffentlichen Interesse der bäuerliche Wirt wieder seine Creditwürdigkeit erlangen. Werde dies verabsäumt, dann sinken die Güter zu Handelswaren herab, die von einer Hand in die andere gehen. Das Schlimmste aber sei für ländliche Besitzungen der häufige Wechsel des Besitzers oder Pächters. Der Zwang zur Immobilarverschuldung im privatrechtlichen Interesse müsste daher der Verschuldung im wirtschaftlichen Interesse das Feld räumen.

Deshalb könne man G. Germanns (Zur Reform der deutschen Wirtschafts- und Socialstatistik, Heidelberg, bei Karl Winter) nur zustimmen, wenn er vor allem auf die Rückzahlbarkeit der Hypotheken Gewicht legt, weil eine arme und verschuldete Landbevölkerung keine Stütze für den Staat bedeutet.

Den national und geschichtlich zum Ausdrucke gebrachten Anschauungen der germanischen und slavischen Völker entspreche es, den Grundbesitz als ein verliehenes Amt im Dienste der Allgemeinheit zu betrachten.

Solange der sociale Genius der Völker sich frisch und kräftig erhalten habe, hätte diese Auffassung sich nachweislich allenthalben zur Geltung gebracht; erst durch das Zerreißen der Continuität dieser Entwicklung, erst durch das Verdrängen des öffentlichen Interesses durch das Privatinteresse habe sich der Wandel zur heutigen Gestaltung der Dinge vollzogen und sei die wirtschaftliche Schwächung der Völker und Reiche verursacht worden.

Die privatrechtliche Auffassung, welche den Herrschaftsbesitz seines öffentlichen Charakters entkleidete und ihm die Eigenschaft eines capitalistischen Privateigenthums gab, beginne allerdings langsam zu weichen.

Es sei aber nöthig, an Stelle der Aristokratie mit ihrer feudalen Organisation die genossenschaftlichen Bildungen zu setzen; die obrigkeitliche Stellung des Herrschaftsbesitzes müsse auf autonome

Genossenschaften unter Controle der höchsten Obrigkeit übergehen, um die bodenständige Bauernschaft zu erhalten.

Vogelsang verlangt demnach:

Übernahme sämmtlicher sicheren Hypotheken durch den Staat, der sie durch ein falsches civiles Princip hervorgerufen habe, unter allmählicher Amortisation in seiner Hand seitens der Verpflichteten;

Vorkehrung für den **ausgiebigen** und **billigen Credit der Landwirtschaft** zu **Culturzwecken** durch Landesculturcassen unter Mitwirkung territorialer Zwangsverbände von Groß- und Kleingrundbesitzern, welche über die Gewährung rasch amortisabler Darlehen (etwa unter Mithaftung?) zu entscheiden und die sachgemäße Verwendung zu controliren hätten;

zweckentsprechende Lebensversicherungsinstitute, um die nachgeborenen Kinder mit den Ersparnissen der Landwirte auszustatten und die drückenden Belastungen der Anerben zu vermeiden;

Erlass eines Moratoriums, das ist die gesetzlich angeordnete, an gewisse Bedingungen geknüpfte Sistirung der executiven Verkäufe von Grund und Boden, beziehungsweise des zu dessen Bewirtschaftung erforderlichen Inventars unter gleichzeitiger definitiver Schließung der Hypothekenbücher;

Constituirung größerer Genossenschaften, welche unter geeigneter autonomer Leitung eine sachgemäße Revision des Schuldenstandes vornehmen, überschuldete Besitzer von dem Moratorium ausschließen;

gesetzliche Fixirung eines Maximal-Hypothekenzinsfußes;

Creirung von Landes-Ablösungsdepartements und Cassen.

Inspirirt von diesen Reformplänen erstattete im Jahre 1881 der **Landesausschuss des Herzogthumes Salzburg** zur Z. 103/1881 einen Bericht an den Salzburger Landtag über die **Erlassung eines Agrarrechtes für das Herzogthum Salzburg.**

Die seit einer Reihe von Jahren sich mehrenden Zeichen eines stetigen Niederganges der Landwirtschaft in Österreich und Deutschland haben verschiedene Reformpläne gezeitigt. Diese lassen sich in zwei Gruppen theilen: Eine stark vertretene Partei erblickt in der bestehenden Rechtsordnung, wie sie seit 1848 sich entwickelt hat, eine Errungenschaft, an der nicht gerüttelt werden soll, und verlangt bloß wirtschaftliche Abhilfe gegen wirtschaftlichen Niedergang; die andere sieht die Ursachen des wirtschaftlichen Niederganges zum großen Theile in der dem Immobiliarbesitze aufgedrängten Rechtsordnung gelegen und verlangt neben wirtschaftlichen Reformen auch eine Umgestaltung des Immobiliarrechtes.

Zu den einschneidendsten Wirkungen des Jahres 1848 gehörte die Aufhebung des Unterthanenverbandes. Mit Zehent und Robot, mit der bevorrechteten Patrimonialwirtschaft fiel der Unterschied zwischen Herrschaft und Unterthan, zwischen Dominical- und Rusticalbesitz. Es wurden nicht nur die Reallasten des Bauernstandes gegenüber den Dominien beseitigt, sondern auch die Ideen des vollen, freien und verfügbaren Eigenthumes auf den bäuerlichen Besitz angewendet. Damit entfielen die mit der Eigenthums-

beschränkung zusammenhängenden Bestimmungen über Hausgründe, Hausüberland und walzende Grundstücke, über Bestiftungszwang, Veräußerungs-, Belastungsverbot. Das bäuerliche Erbrecht wurde überflüssig und der Bauernstand mit seinem ganzen Immobiliarbesitze dem allgemeinen Personen- und Sachenrechte unterstellt.

Unter Hinweis auf die Sanctionirung des Handelsrechtes als eines besonderen Standesrechtes der Kaufleute und Industriellen wird für die Schaffung eines Sonderrechtes des Agrarstandes eingetreten: In den meisten deutsch-österreichischen Ländern verlange von vornherein der Bauernstand den sogenannten Bestiftungszwang; mit demselben sei die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der zu einem Bauernwesen gehörigen Hausgründe in der überlieferten Minimalgrenze ausgesprochen.

Das Begehren werde gestellt zum Schutze gegen Grundzerstückelungen unter Lebenden und zur Erhaltung des Besitzstandes in Erbfällen.

Nicht minder klar sei die Forderung des Bauernstandes nach einer Fixirung des fundus instructus, des Beilasses zum Gute; aber auch durch die Anwendung der allgemeinen Erbfolge auf seine Verhältnisse, durch die Verpflichtung, den capitalistisch berechneten Pflichttheil an die Miterben auszubezahlen, fühlt er sich bedroht; die Klagen über die Hypotheken und Schulden, welche den Ertrag des Grundes wegnehmen und den Bauer als Arbeiter im Dienste eines anderen erscheinen lassen, ihn einem viel drückenderen Zwange unterwerfen als jenem seiner Voreltern, sind bekannt genug.

Deshalb kämpft der Bauernstand gegen die Form des Capitalcredites selbst und verlangt die Rentenverschuldung, das Ewiggeld (ewige Gülten), welches keine Verpflichtung zur Rückzahlung des Capitals auferlegt, welches unkündbar gewährt wird.

Der Bauernstand ist niemals zu der starken Sonderung des privaten und öffentlichen Rechtes gelangt, er ist noch heute durchdrungen von einem steten und starken Gefühle eines genossenschaftlichen Verbandes, welcher alle Lebensbeziehungen des ganzen Standes umfasst und dort Rechtssätze findet, wo die anderen des Standesbewusstseins entblößten Classen der Gesellschaft bloß eine leere Freiheit und einen Mangel alles objectiven Rechtes bieten können.

Dieses Gefühl fußt auf dem sogenannten Hofrechte, welches in dem Hofgerichte, Bauernsprüchen, Pantaidingen, Ehehaftaidingen und Landtaidingen gewiesen wurde und sich als ein Ergebnis genossenschaftlicher Rechtsbildung darstellt. Eine Summe von Rechtssätzen hat sich als Sonderrecht des Bauernstandes derart erhalten, dass überall, wo die Dispositivbestimmungen des geltenden Rechtes es möglich machten, ihr Inhalt durch den Privatwillen der Berechtigten zur Geltung kam.

Josef II. fasste die Bauernfrage aus dem politischen Gesichtspunkte, nach der Lehre der Physiokraten auf. Weil die aus dem alten Bauernrechte erübrigten Rechtssätze dem nationalökonomischen Interesse des Standes und des ganzen Landes dienen, werden von ihm die althergebrachten Unterschiede der Bestandtheile des Bauernhofes in Hausgründe, Hausüberländ- und gewöhnliche Überländgründe beibehalten, wird die Strenge der Rusticaleigenschaft der Grundstücke durch das Verbot des herrschaftlichen Ankaufes derselben noch verschärft.

Auch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches haben den weitestgehenden Ausnahmen an den römisch-rechtlichen Regeln für die Agrar- und bäuerlichen Sonderrechtsinstitute den Eingang eröffnet. Dies wird deutlich durch die Aufnahme des germanisch-modificirten Begriffes des getheilten Eigenthumsrechtes in das römisch-rechtliche System des Eigenthumsrechtes.

Die bestehende Agrarordnung wurde aber erschüttert:

1. Durch die ohne weitere entsprechende Vorsichtsmaßregeln vollzogene Aufhebung des getheilten Eigenthums.

2. Durch die Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge.

3. Durch die Aufhebung des Bestiftungszwanges.

Eine Reihe von Berichten einfacher, schlichter Männer stimmt in der Beobachtung zusammen, dass die erhöhten Viehpreise, welche das Ausland zur Zeit des hohen Silberagios und der Entwertung der österreichischen Valuta bieten konnte, zur riesigen Werterhöhung der Bauerngüter des Landes beigetragen haben, welche wiederum die Erhöhung der Erb- und Pflichttheile und Ausgedinge bewirkten; als dann infolge eines Sinkens der Viehpreise der Wert der Güter in Salzburg zurückging, ergab sich von selbst eine Höhe der Hypothekarverschuldung, welche in vielen Fällen zur Verarmung, zur Verschuldung und zur Execution der Grundbesitzer führte.

Der capitalistische Wertanschlag der Güter veranlasste aber auch den Güterhandel und zur Zeit der hohen Viehpreise deshalb einen gesteigerten Verkaufswert der Gründe. Die großen Kaufschillingsrestforderungen suchten dann hypothekarische Sicherstellung, die bestehende Überschuldung, der hiedurch nothwendig werdende intensivere Betrieb verursachten aber gleichzeitig eine erhöhte Nachfrage nach Capitalien und dadurch das Steigen des Zinsfußes, den Eintritt der Creditnoth; deshalb ist, wie Rodbertus, Vogelsang und Stein überzeugend nachgewiesen haben, die **Reform des Hypothekenrechtes** verbunden mit einer **neuen Grundentlastung** die **Aufhebung der Freitheilbarkeit** der Bauerngüter und die gesetzliche **Sanctionirung** des **bäuerlichen Familien- und Erbrechtes** anzustreben.

An die Seite dieses Berichtes des Salzburger Landesausschusses tritt der **Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Vorarlberger Landtages** ddo. Bregenz, den 20. October 1881, Z. 2201, Beilagen Nr. 37.

Wie Grund und Boden die materielle Unterlage der Menschengesellschaft, so ist der Grundbesitz (in Vorarlberg der Bauernstand) die natürliche Grundlage der übrigen Stände und bildet den nothwendigen festen Unterbau der gesellschaftlichen Ordnung. Der gesicherte Bestand und das wirtschaftliche Gedeihen des Grundbesitzes sind nicht gewöhnliche Standesfragen, vielmehr erscheinen sie als im Lebensinteresse der ganzen Gesellschaft liegende sociale Fragen, die gemeinsam unter leitender Fürsorge des Staates der Lösung zugeführt werden müssen.

Von diesem Gesichtspunkte müssen die Forderungen eines Heimstättengesetzes, der Änderungen der Erbschaftsgesetze und der gesetzlichen Regelung der Grundverschuldung behandelt werden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss des Landes Vorarlberg einigt sich demnach zu folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen:

1. Grund und Boden darf, um seiner natürlichen Bestimmung, der nationalen Ernährung voll und ganz genügen zu können, nur dieser seiner Natur nach behandelt und keineswegs den gleichen Gesetzen wie das freie Eigenthum unterworfen werden.

2. Die Theilung als die Belastung von Grund und Boden darf nur insoweit und in solcher Art und Weise geschehen, dass sie durch die möglichst vollkommene Erfüllung seiner Bestimmung nicht gefährdet, sondern gesichert bleibe.

Der heutige Zustand des Grundbesitzes ist aus dem einer mehrhundertjährigen Feudalität hervorgegangen. War damals Grund und Boden in der Form von Naturalleistung belastet, so haftet heute der Zins des Hypothekencapitales.

Das sogenannte Mittelalter hat aber auch das Reinerträgnis des Bodens, die sogenannte Grundrente, als ein Eigenthum der Gesellschaft betrachtet und

den Bezug dieser Grundrente an bestimmte sociale Verpflichtungen gebunden. Die Idee eines pflichtenlosen, daher arbeitslosen Einkommens aus Grund und Boden fand in jener socialen Ordnung keinen Platz. Der Bauernstand trug seine Last als Äquivalent verschiedener socialer Verpflichtungen, welche ihm gegenüber eingegangen wurden.

Die heutige Grundbelastung legt dem Besitzer der Rente (dem Hypothekengläubiger) keinerlei sociale Verpflichtung als Gegenleistung auf, gleichzeitig erscheint aber der Bauer in der Form riesiger Staats-, Landes- und Gemeindeabgaben, sowie in der auch materiell drückenden Wehrpflicht mit schweren socialen Leistungen beschwert. Mit der Lösung des Bauernstandes aus dem Lehensverbande wurde Grund und Boden absolut frei — und damit aber auch der freien Belastung zugänglich — er wurde nach individuellem Belieben vertheilt, verhandelt, vererbt und schließlich sachwidrig verschuldet. Grund und Boden gibt als Reinerträgnis nur eine äußerst geringe Rente. Die große Belastung in der naturwidrigen und gefährlichen Form der Hypothek gefährdet daher den Bestand des Grundbesitzes und seine Bestimmung, die Volksernährung.

Nur die Entlastung des Grundbesitzes kann helfen. Als **ein leitender Schritt** hiezu ergibt sich die wenigstens theilweise **Umwandlung der heutigen Hypothekenschulden in amortisirbare Rentenschulden.**

In der Forderung des Heimstättengesetzes liegt zugleich der deutliche Hinweis auf jenen Punkt, wo die Entlastung des Grundbesitzes zu beginnen hat; im engen Zusammenhange mit der Grundverschuldungsfrage steht weiters die Frage der bäuerlichen Erbfolge; soll der Grundbesitz seine Bestimmung erfüllen — dann muss auch das freie Erbrecht eine Beschränkung erfahren.

Der Vorarlberger Landtag beauftragte sohin mit Beschluss vom 24. October 1881 den volkswirtschaftlichen Ausschuss, über folgende Fragen schlüssig zu werden.

I. In welcher Art und Weise in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes die Durchführung der bäuerlichen Grundentlastung, beziehungsweise die Convertirung der Hypothekenschulden in Rentenschulden sachgemäß einzuleiten wäre?

II. Welche Änderungen der bestehenden Gesetze sich als nothwendig erweisen, um die naturgemäße Stabilität des Grundbesitzes und die Sesshaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung wiederherzustellen und zu sichern?

III. Ob und welche Änderung der heutigen Gesetzgebung einzutreten hätte, um im Zusammenhange mit der Beseitigung der sachwidrigen Belastung des Grund und Bodens in Erbfällen die Übernahme der Bauerngüter in einem wirtschaftlich haltbaren Stande möglich zu machen?

Der genannte Ausschuss erklärte in seinem Berichte vom 26. August 1882 die **bestehende Verschuldung** des Grundbesitzes **als** das **Ergebnis der Verschuldungsfreiheit,** wodurch die sogenannte Verbindung von Capital und Arbeit in der landwirtschaftlichen Production der Willkür des einzelnen überlassen sei. Das Capital hätte über die landwirtschaftliche Arbeit ein der Gerechtigkeit nicht mehr entsprechendes Übergewicht erlangt, mache dasselbe geltend, verkürze die Arbeit in ihrem Erträgnisse und führe damit die Aneignung fremden Eigenthums auf dem Gebiete des Darlehensverkehres (Wucher) herbei.

Mit dem Eintritte des Wuchers in die Production ist diese gestört, weil jede Production nur in der gerechten Zuwendung des Arbeitsergebnisses an die Arbeit ihre Grundlage findet.

Der durchschnittliche Arbeitsertrag muss 1. den Unterhalt des Arbeiters, 2. die Verzinsung des Capitals, 3. die allmähliche Amortisation des letzteren ermöglichen. Die bestehende Grundverschuldung mache dies unmöglich, das Leihcapital ziehe in unverhältnismäßiger Weise das Bodenerträgnis an sich, ruinire zuerst den Grundbesitzer, dann sich selbst. Der Grundbesitz muss deshalb der willkürlichen Speculation des Leihcapitals entzogen werden. **Die derzeitigen Hypothekenschulden müssen in amortisirbare Rentenschulden,** welche unkündbar, amortisirbar und niedrig verzinslich sind, deren Zinsfuß Schwankungen nicht unterworfen ist, **umgewandelt werden.** Hiedurch wäre ein wesentlich erster Schritt geschehen und die Entlastung des Grund und Bodens zeit- und sachgemäß eingeleitet.

Der genossenschaftliche Pfandbrief, von den preußischen Landschaften angewendet, biete zwar bedeutende Hilfe. Die Kraft einer Genossenschaft sei aber, zumal im Lande Vorarlberg, beschränkt. Eine energische Intervention von Staat und Land erweise sich als absolut nothwendig. Da jedoch nach dem Stande der Finanzlage jede mit schweren materiellen Opfern verbundene staatliche Hilfe ausgeschlossen erscheine, habe der Ausschuss zunächst das System staatlicher Bodenscheine in Erwägung gezogen, eine Form zinsloser Creditgewährung, die bereits im vorigen Jahrhunderte in einem besonderen Falle mit bestem Erfolge praktische Anwendung gefunden hat. Es bestünde dieses System einfach darin, dass dem creditbedürftigen Grundbesitze die Möglichkeit gegeben würde, innerhalb der Grenze absoluter Sicherheit Bodenscheine, das ist Grundantheilscheine auszugeben, welche somit ganz sicher fundirt, vom Schuldner zu billigem Zinsfuße verzinst, eine wirkliche Wertrepräsentation, daher vom Staate unter die Wertzeichen aufgenommen, und den besten Ersatz für das ohnehin unzureichend vorhandene Metallgeld bilden würden.

Durch Einführung solcher Bodenscheine und deren Aufnahme in die Geldwertzeichen könnte der Staat dem Grundbesitze einen unkündbaren und unverzinslichen Credit gewähren, indem der Zins gänzlich zur Amortisation der Bodenscheine verwendet und dieselben in gleichem Verhältnisse aus dem Verkehre zurückgezogen werden könnten. Die heutige Productionsweise führe thatsächlich die Nothwendigkeit herbei, das vorhandene Metallgeld durch Wertzeichen zu ergänzen. Das Geld fungire heute wesentlich als Wertzeichen, der Bodenschein eigne sich mit seiner sicheren Fundation in besonderer Weise zu einer solchen Ergänzung der Geldwertzeichen, die staatliche Gesellschaft stehe vor der Zwangslage, im nothleidenden Grundbesitze sich selbst zu schützen, und habe umsoeher Veranlassung, das Mittel der Ausgabe von Bodenscheinen anzuwenden, als diese Form der staatlichen Hilfe sich bereits in einem einzelnen Falle glänzend bewährt hat.

Zu welchem Resultate eine weitere Prüfung dieser Frage auch gelangt, so steht heute schon fest, dass es sich nur um eine Maßregel handeln kann, die der Staat in seiner Gesammtheit und nach einem reiflich erwogenen Plane durchführt.

Da es sich in Vorarlberg aber um Abwendung einer nahen Gefahr handle um Maßnahmen, die vom Lande selbst eingeleitet und durchgeführt werden können, werde die Errichtung einer Landeshypothekenanstalt empfohlen.

In Ergänzung dieser Maßnahme müsste aber auch **für die Verschuldung des Grundbesitzes eine nicht überschreitbare Grenze** gezogen werden. Halte man auch bezüglich des Grundbesitzes an der Idee des Privateigenthums fest, so dürfe dieses Eigenthum keineswegs als ein absolutes, allen Rücksichten auf die Gesellschaft entbundenes, der Willkür des einzelnen überlassenes aufgefasst werden, es finde vielmehr in den Lebensbedingungen der Gesellschaft seine natürliche Beschränkung. Die **wirtschaftliche Schranke** für die Verschuldung des Bodens, deren Überschreitung sich social in bedenklichster Weise räche, müsste **vom Gesetze anerkannt** und im Interesse der Gesellschaft **geschützt** werden. Auf anderen Productionsgebieten habe sich eine tiefgehende Strömung Bahn gebrochen, man erkenne die Nothwendigkeit, die

bindenden Kräfte in der Gesellschaft wieder herzustellen und zu stärken. Suche die gewerbliche Production ihr Heil in den Schranken einer Standesorganisation, so müsste sich der Grundbesitz in gleicher Weise über seine Existenzbedingungen klar werden.

Es werde daher der Antrag gestellt, die Nothwendigkeit einer im legislativen Wege festzustellenden Grenze für die Belastung des Grund und Bodens anzuerkennen.

Die Frage des Heimstättengesetzes könne erst dann mit Erfolg in Verhandlung gezogen werden, wenn die Frage der Grundverschuldung in der angedeuteten Weise der Lösung zugeführt sei, desgleichen sei eine gedeihliche Lösung der Erbfolgefrage nur im Zusammenhange mit der brennend gewordenen Verschuldungsfrage möglich.

Die Durchführung der erwähnten Reformen setze aber eine genaue **Erhebung des Lastenstandes** des Vorarlberger Grndbesitzes voraus; gemeindeweise Genossenschaften der Grundbesitzer — **Grundgemeinden** — würden hiebei von unschätzbarem Werte sein. Diese Grundgemeinden hätten dem mit der Regulirung des Grundcreditwesens betrauten Landesinstitute zur Seite zu stehen, den Lastenstand des Grundbesitzes in Evidenz zu halten und für die Richtigkeit der Evidenz zu haften.

Es sei übrigens nicht ausgeschlossen, dass durch äußere Ereignisse oder durch eine rasche innere Entwicklung die heute schon vorhandenen Übelstände noch gefahrdrohender sich gestalten; in diesem Falle wäre im Interesse der Gesellschaft und insbesondere des Grundbesitzes nur als letztes Mittel die Erlassung eines Moratoriums ins Auge zu fassen.

Der Ausschuss findet daher, folgende Anträge vorzulegen.

Es sei das System der Bodenscheine, das ist die Ausgabe von Antheilscheinen auf Grundbesitz zum Zwecke einer zinslosen Creditgewährung des Staates für den Grundbesitz, von Seite des Landtages einer allseitigen, eingehenden Prüfung zu unterziehen, um eventuell die geeigneten weiteren Schritte einleiten zu können.

Es seien an Stelle der Hypotheken für den Grundbesitz landschaftliche Pfandbriefe einzuführen, welche unkündbar, möglichst rasch amortisirbar, innerhalb der Grenze absoluter Sicherheit im Grundbesitze fundirt und überdies vom Lande garantirt werden.

Für das auf solche Weise umzugestaltende und auf neuer Grundlage zu organisirende Grundcreditwesen, die Ausgabe, Verwaltung und Amortisation der Pfandbriefe, sowie für allfällige weitere hierauf bezügliche oder verwandte Geschäfte ist ein eigenes Landesinstitut ins Leben zu rufen und seiner Aufgabe entsprechend zu organisiren.

Es sei im Wege der Landesgesetzgebung eine **Maximalgrenze für die Verschuldbarkeit des Grundbesitzes** auf Grund der Wertschätzung nach dem Reinertrage einzuführen und die diesbezügliche nothwendige Änderung der Reichsgesetzgebung anzustreben.

Das vom Ausschusse unterm 7. März 1882 zur Vorlage an das k. k. Ackerbauministerium abgegebene Gutachten, betreffend die Reform der Erbfolge in landwirtschaftlichen Besitzungen, sei vom Landtage zur Kenntnis zu nehmen.

Es sei die hohe Regierung anzugehen, in Anbetracht der für die Durchführung der in Aussicht genommenen Reformen erforderlichen längeren Frist die eventuelle Nothwendigkeit eines Moratoriums für den Grundbesitz ins Auge zu fassen, und insoweit die hiezu nöthigen Vorarbeiten einzuleiten, um gegebenen Falles ohne Verzug mit dieser Maßnahme vorgehen zu können.

In der XI. Sitzung vom 13. October 1883 hatte der **Krainer Landtag** den Landesausschuss beauftragt:

„1. **Erhebungen** zu pflegen **über die Ursachen des materiellen Niederganges des Bauernstandes in Krain,** und zu diesem Behufe:

a) die nöthigen statistischen Daten über die Hypothekarverschuldung der bäuerlichen Realitäten festzustellen;

b) eine Enquête aus Landtagsabgeordneten, Vertretern der k. k. krainischen Landwirtschaftsgesellschaft und erfahrenen Vertrauensmännern des Bauernstandes einzuberufen.

2. Auf Grundlage der erhobenen statistischen Daten und der Enquêtebeschlüsse in der nächsten Session dem Landtage seine Anträge vorzulegen, auf welche Weise und mit welchen Mitteln sich die materielle Lage des Bauernstandes bessern ließe."

Diesem Beschlusse zufolge berief der Landesausschuss auf den 17. und 18. April 1884 eine Enquête ein und forderte zur Theilnahme an derselben alle krainischen Landtagsabgeordneten, die k. k. Landesregierung, die k. k. krainische Landwirtschaftsgesellschaft und Sachverständige des Bauernstandes und anderer Stände auf.

Unter Zugrundelegung des von der Regierung dem Reichsrathe vorgelegten Gesetzentwurfes wurden der Enquête eine Reihe von Fragen über die Neuordnung bäuerlichen Erbrechtes, sowie über die Schaffung bäuerlicher Heimstätten vorgelegt und auch die Hypothekarverschuldung der bäuerlichen Besitzungen in den Kreis der Besprechungen gezogen.

Die in Ansehung der bäuerlichen Verschuldung gestellten Fragen bezogen sich auf nachfolgende Punkte:

1. Wie ist die weitere Verschuldung der bäuerlichen Besitzungen möglichst hintanzuhalten?

2. Ist die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank zum Zwecke der Amortisirung der auf den bäuerlichen Besitzungen haftenden Hypothekarschulden angezeigt?

3. In welcher Art wäre der landwirtschaftliche Personalcredit zu regeln?

Bei dieser Enquête äußerte sich Landesausschussmitglied Dr. Vošnjak dahin, dass aus den über Anregung des Landesausschusses eingegangenen Berichten zu ersehen sei, wie sehr in den letzten zehn Jahren der Bauernstand im ganzen Lande mehr oder weniger in Verfall gerathen sei. Ausgenommen wären nur einige Gegenden Oberkrains, in welchen die Verhältnisse nahezu die gleichen geblieben wären; die Schulden mehrten sich überall, der Viehstand der einzelnen Besitzer ist kleiner geworden, die Wälder werden überall devastirt. Als Hauptursache seien anzusehen: die Grundsteuerüberlastung vom Jahre 1870 bis zum Jahre 1881, die Lasten der Selbstverwaltung, die wachsenden culturellen Bedürfnisse des Landes, der seit dem Jahre 1848 stattgefundene Übergang aus der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft, das aufblühende Fabrikswesen, die Verkehrsentwicklung durch die Eisenbahn, eine Reihe von Missjahren, die Einführung des römischen Erbrechtes für den Bauernstand, wo durch ein jeder Erbe mit dem gleichen Erbtheile am Patronialvermögen zu participiren habe.

In erster Linie müsste aber gegen die fortschreitende Zerstückelung der Bauernwirtschaften eingeschritten werden. In Krain habe die französische Regierung zur Zeit der Occupation die Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich des Erbrechtes für Bauerngüter und die Untheilbarkeit derselben aufgehoben. In den übrigen Ländern Österreichs hätten diese Ausnahmsbestimmungen bis 1868 gegolten und seien erst durch das Gesetz vom 27. Juni 1868 außer Kraft gesetzt worden. **Deshalb zeigten sich heute die Wirkungen dieser Maßregel — Verschuldung und Zerstückelung des Besitzes — in Krain viel intensiver.** Dieser Process nehme seinen ungehinderten Fortgang. Die Wälder werden ausgehauen, das Vieh wird

verkauft, infolge dessen die Wirtschaft am Ertrag gemindert; die Schulden wachsen, der Bauer ergibt sich dem Trunke, dem Spiel und anderen Leidenschaften. **Deshalb müsste dem Bauernstande wieder jene natürliche Grundlage gegeben werden, auf welcher allein er bestehen und seine hervorragende Aufgabe lösen könne, ein Pfeiler des Staates und der menschlichen Gesellschaft zu sein und zu bleiben.**

Der bäuerliche Besitz sei keine Marktware, er sei unbeweglich und doch heute denselben Gesetzen unterworfen, wie jede beliebige bewegliche Ware. Auch die Regierung habe erkannt, dass gegen den materiellen Niedergang des Bauernstandes Vorkehrungen getroffen werden müssten und deshalb dem Parlamente einen Gesetzentwurf über das bäuerliche Erbrecht vorgelegt. Die enquêtarischen Erhebungen sollen die Ansichten der Experten über die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes überhaupt und über einzelne Bestimmungen desselben zum Ausdrucke bringen.

Die Regierung sei aber überzeugt, dass auch der fortschreitenden Zerstückelung der Bauernwirtschaften gesteuert werden und deshalb den Landtagen das Recht eingeräumt werden müsse, für ihre Länder Gesetze über untheilbare Bauernwirtschaften (bäuerliche Heimstätten) zu beschließen. Im Verlaufe der Verhandlungen führte der Referent Dr. Vošnjak weiters aus, dass nach den gepflogenen Erhebungen die Mehrheit der landwirtschaftlichen Besitzungen mehr oder minder verschuldet sei, hiedurch der Bauer nur scheinbar frei und Eigenthümer seines Grundbesitzes geblieben wäre, in Wahrheit aber seinem Gläubiger, irgend einer Sparcasse, Bank oder Privatperson, den Ertrag seiner Wirtschaft abliefern müsse.

Mancherlei Mittel wurden gegen die bestehende Schuldenlast empfohlen: Das Moratorium, infolge dessen durch eine gewisse Zeit keine Schuld eingetragen werden dürfe; die Ablösung der Hypothekarschulden nach Art der Grundentlastung; die Staatshilfe durch Ausgabe von Schuldentlastungsobligationen; die Bildung von bäuerlichen Zwangsgenossenschaften nach Schäffle. Für radicale Mittel sei jedoch die Majorität der gesetzgebenden Factoren nicht zu gewinnen, **es bleibe nur der Ausweg der Amortisation offen,** weshalb er beantrage, zum Zwecke der Amortisation der auf den bäuerlichen Besitzungen haftenden Hypothekarschulden eine **Landes-Hypothekenbank zu errichten.**

Dieser Antrag wurde mit dem Zusatze angenommen, 1. dass sobald mit der Amortisation der Hypothekarschulden begonnen wird, der Bauer insolange keine neuen Schulden auf seine Besitzungen contrahiren darf, als nicht die alte Schuld abgezahlt ist, 2. dass im Falle des Rückstandes einer Annuität noch nicht das ganze Capital fällig ist, 3. dass der Lastenstand von amtswegen zu liquidiren sei und verjährte Posten auf gesetzlichem Wege gebührenfrei zu löschen wären.

In Ansehung des landwirtschaftlichen Personalcredites hebt der Referent Dr. Vošnjak die Thätigkeit der slovenischen Vorschusscassen (in Steiermark 10, in Krain 6, in Istrien 2, in Kärnten und im Görzischen je 1) hervor; führt aus, dass diese Vereine mit Schluss des Jahres 1883 176.345 fl. Einlagen, 867.021 fl. Sparcasseeinlagen, 55.978 fl. Reserven, 1,159.005 fl. Darlehen ausgewiesen hätten; dass sie sich nicht nur betreffs der Creditwürdigkeit des Darlehenswerbers, sondern auch zur Verhinderung einer unnöthigen Verschuldung über die Nothwendigkeit der Darlehen für die Wirtschaft informirten; bemerkt, dass die Höhe des Zinsfußes dieser Cassen durch Zuweisung billiger Gelder seitens der Sparcassen und der Postsparcasse verringert werden könnte, und empfiehlt unter Hinweis auf die Meinung vieler Experten, dass der Hypothekarcredit auf dem Lande abgeschafft und nur der Personalcredit allein zugelassen werden solle, nachfolgende Resolution:

1. Es ist wünschenswert, dass in allen Bezirken landwirtschaftliche Sparcassen und Aushilfscassenvereine gebildet werden;

2. Der Landtag möge sich an die k. k. Regierung mit der Bitte wenden:

a) **die Sparcassen** zu bestimmen, aus ihren Reservefonden entweder ohne Zinsen oder zu einem niedrigen Zinsfuße den **Aushilfscassen Darlehen** zu bewilligen;

b) **die Postsparcasse** zu veranlassen, aus ihren Einlagen die **Aushilfscassen** zu **dotiren.**

In gleicher Richtung mit diesen Strömungen in Salzburg und Vorarlberg bewegen sich die wissenschaftlichen Arbeiten **Dr. Lorenz v. Steins „die drei Fragen des Grundbesitzes und seine Zukunft".** In seinem Werke (Stuttgart 1881) behandelt er die irische, die continentale und die transatlantische Grundfrage.

Ausgehend von dem Wesen der Güter theilt Stein die Güterwelt in drei große Gebiete: den Grund und Boden, das gewerbliche und das geistige Gut. Grundcapital und Wertcapital, welches als Geldcapital zu bezeichnen sei, stehen sich im Leben gegenüber. Der ganze Charakter der Völker werde von der Art dieser Capitalien beherrscht. Entspricht es dem Wesen alles Grundbesitzes, dass er ein räumlicher, für jeden einzelnen beschränkter, durch keine Kraft in seiner Qualität wesentlich vermehrbarer ist, so ist der Wertbesitz dagegen an und für sich ein maßloser. Er ist des Neuen und Unbekannten Freund, nach dem Künftigen strebend, der Bewegung in allen Dingen hold, nie mit dem befriedigt, was er hat.

So sehr sich diese beiden durch die Natur des Grund und Bodens und durch die Natur des Wertes gegebenen Grundformen des Güterlebens gegenseitig durchdringen, ebensosehr bekämpfen sie sich gegenseitig und suchen sich gegenseitig zu unterwerfen.

Die Güter bilden das Positive in Recht, Gesellschaft und Staat, deshalb fordern Grund und Geld bei ihrer gegensätzlichen Verschiedenheit die ihrer Natur entsprechende Ordnung. Ist der Kampf dieser beiden Elemente des Güterlebens zunächst wirtschaftliche Bewegung, so entwickelt sich ihre Verschiedenheit zu einem fassbaren Gegensatze dort, wo die ihnen eigenthümlichen Rechts- und Gesellschaftsordnungen sich entgegentreten.

Wo eines der Elemente die Staatsgewalt für sich erwirbt, wird es trachten, das andere sich in allem Rechte zu unterwerfen, und das ganze Güterleben in allen seinen Theilen gleichartig zu machen. Die beiden Güterarten Grund und Geld bergen aber in sich auch ethische Factoren. In ihnen liegen Gewalten, ohne welche das höchste Ziel der Geschichte überhaupt nicht erreicht werden kann. Der große Kampf zwischen den beiden Grundformen hat sich dahin entwickelt, dass das Geldcapital das Grundcapital vollständig zu unterwerfen droht und allen Grundbesitz in die Form des Geldbesitzes pressen will.

Die Bewegung zwischen Grund- und Geldcapital hat seine bestimmten großen Perioden. In der ersten stehen beide feindlich einander gegenüber; in der zweiten tritt das Geldcapital in das Grundcapital hinein, belebt und befruchtet es, bildet aus ihm ein industrielles Capital; in der dritten beginnt es dadurch zu herrschen, dass es das letztere zinspflichtig macht.

Damit ist das Grundcapital verschwunden, es hat seine wirtschaftliche und ethische Kraft verloren. Vor dieser Gefahr stehen wir jetzt; sie droht umso ernster, als diese Zinspflicht in dem Maße fortschreitet, als die arbeitende Natur des Geldcapitales selbst sich beständig erhöht, vermehrt und unwiderstehlich den ganzen Wert des Grundcapitales in seine Hände bringt. Wir stehen an der Grenze, auf welcher der Grundbesitzer zum Tagesarbeiter für das Geldcapital wird.

Mit der Grundentlastung wird der Grundbesitz zum Capital — das ist zum vollkommen freien Eigenthum des Einzelnen. Der Grundbesitzer aber ist ohne Unterschied in Geburt, Stellung, Größe und Macht des Grundbesitzes Staatsbürger. Es gibt keinen Unterschied zwischen Stadt und Land, Bürger und Bauer, Geldbesitz und Grundbesitz; beide sind nur noch verschiedene Formen derselben Substanz, stehen unter denselben wirtschaftlichen Gesetzen, aber auch unter denselben bürgerlichen Rechtssätzen des reinrömischen für jeden einzelnen vollkommen gleichen Eigenthums.

Capital sein, heißt für den Grundbesitz eingereiht sein in die Gesammtheit aller Bewegungen, Gesetze und Gegensätze, welche die staatsbürgerliche Gesellschaft in sich entwickelt.

Als erste Wirkung der Grundentlastung ergab sich die Entwicklung des Volksreichthumes, das freie persönliche Capital trat in Verbindung mit dem gegebenen Gütercapitale. Der Wert des Grundbesitzes ist seit der Grundentlastung um wenigstens ein Drittheil, vielfach sogar um das Doppelte auf dem ganzen Continent gestiegen. Die im Gute lebendige Kraft des Wertes erscheint als Capital; so wie es aber das Lebensprincip jeder organischen Kraft ist, so liegt es auch in der Natur jedes Capitales, sich selber zu vermehren. Diesen Process bezeichnet man als Capitalsbildung; das Bewusstsein des Besitzers von der Nothwendigkeit und Berechtigung dieser Capitalsbildung: wirtschaftliches Interesse.

Ist der Grundbesitz Capital, dann hat er ein unabweisbares Capitalsinteresse, in seiner Production einen höheren Wert und damit ein höheres Capital zu erzeugen. Damit gelangt man zur Scheidung von Capital und Arbeit, um durch die Production an jedem von beiden einen capitalsbildenden Gewinn zu machen. Da nun die Substanz des Grundes nicht in die Producte hineingelegt und mitverkauft werden kann, wie bei der gewerblichen industriellen Erzeugung, sucht man den Wert an die Stelle der Substanz zu setzen. Der Grundeigenthümer sucht für den Wert der Benützung seines Grundstückes ebensogut einen Ersatz im Preise seiner Producte als der Industrielle. Der Besitz wird in irgend einer Weise als Capital bewertet, und zu dem Preise der Producte der Zins dieses Capitales an Grund und Boden hinzugefügt; damit wird der Grundbesitz wirkliches Capital — und zwar im Gegensatze zum Geldcapital Grundcapital — jene dauernde Vermehrung des Productenpreises aber wird Grundrente.

So lange es kein volles freies Eigenthum und keine freie Capitalqualität des Grundbesitzes gab, existirte die Vorstellung von Grundcapital und Grundrente nicht. Mit der Einführung dieser Begriffe ergab sich aber auch die Scheidung derselben. Grundcapital und Betrieb wurden getrennt gesetzt und berechnet. In ihrer Selbständigkeit nehmen sie auch eine getrennte Entwicklung, sie fallen und steigen fast ganz unabhängig von einander.

Der Grundbesitz ist vollkommen freies Capital geworden, er kann jene Trennung zwischen Grundcapital und Betrieb zum Gegenstande selbständiger Verträge machen, er kann den Betrieb verpachten, den Grundbesitz verschulden; das Capital scheidet sich auch hier von der Arbeit wie in der Industrie. Da das Capital das Bestreben hat, immer wieder ein höheres Capital zu erzeugen, wird die Pacht über die Höhe der Grundrente, werden die Zinsen des dargeliehenen Geldcapitals über die Rente des Grundcapitales zu steigen versuchen.

Hat sich zunächst durch den Zutritt des persönlichen Capitales (intelligenter, rationeller Betrieb) der Reichthum des Grundbesitzes erst entfaltet, so wird in weiterer Entwicklung das persönliche Capital untergehen, da es vermöge des absoluten Mangels an Capitalsbildung allmählich wertlos wird. Die Gewalt des Capitales entwickelt aus dem freien Betriebe des Grundbesitzes die Dienstpflicht des persönlichen Capitales. Der Stamm der eigentlichen Landwirte wird besitzlos, während das arbeitslose

Capital und Einkommen über die capitalslose Arbeit herrscht. Der Grundbesitzer kann in dem Verkaufe seiner Producte nie das ganze für die Production erforderliche Capital wieder empfangen, er kann auch ein Darlehen niemals mit einemmale zurückbezahlen. Das Darlehen sucht daher Deckung, sucht die Hypothek.

Das rechtliche Wesen der Hypothek besteht darin, dass in der Hypothek der Gläubiger Eigenthümer des Wertes des Grundbesitzes geworden ist, während Besitz und Gebrauch dem Eigenthümer des Gutes bleiben. Jede Hypothek trennt den Guts- von dem Wertseigenthümer.

Das rechtliche Wesen des landwirtschaftlichen Credites besteht aber in der bei Übergabe des Darlehens bedungenen Rückzahlung zu einer bestimmten Frist. Während die Grundschuld auf dem Verkaufswerte des Gutes beruht, fußt der landwirtschaftliche Credit auf dem Marktpreise der landwirtschaftlichen Producte. Ergeben die Marktpreise nicht den erhofften Erlös, dann wird aus dem Credite die Schuld.

Wir müssen es uns versagen, die bedeutungsvollen Entwicklungen Steins weiter zu verfolgen; doch ist es am Platze hervorzuheben, dass „die drei Fragen des Grundbesitzes" mit seinem in den nachfolgenden Zeilen zu besprechenden „Bauerngut und Hufenrecht" eine selbständige in sich geschlossene Auffassung von der Bedeutung des Grundbesitzes in der germanischen Geschichte darstellen, und dass namentlich Steins Mittheilungen über die ostindische Gesetzgebung über Bauernentlastung, sowie über das Hufenrecht in den Vereinigten Staaten eine mächtige Bewegung unterstützten, die in der Schaffung von unverschuldbaren Heimstätten das Remedium gegen das Überwuchern des Capitalismus erblickte.

In seinem Gutachten, erstattet an die k. k. Ministerien des Ackerbaues und der Justiz über **„Bauerngut und Hufenrecht"**, Stuttgart 1882, hat Dr. **Lorenz v. Stein** zur Beseitigung der Schuldnoth die Schaffung von untheilbaren lastenfreien Bauerngütern empfohlen.

Ausgangspunkt für seine Reformpläne war ihm der Gedanke, dass in der geschlossenen Hufe ein volkswirtschaftlicher Körper geschaffen werden solle, der imstande sei, der Macht und Eigenthümlichkeit des Geldcapitales Widerstand zu leisten. Nicht Zweck, sondern Mittel zum Zweck sei die Bauernhufe; dabei dürfe die künftige Ordnung keineswegs eine Vertheilung des Grundes und Bodens in lauter selbständigen, untheilbaren und unantastbaren Bauernhufen sehen, die Möglichkeit einer freien Bewegung müsse vielmehr gewahrt bleiben, denn das ernste Leben beginne erst dort, wo lebendige Kraft in Geist und Hand etwas zu gewinnen oder zu verlieren habe. Neben der geschlossenen Hufe sei deshalb etwa ein Drittgeil von Grund und Boden dem freien Verkehre in Erbschaft, Schuld und Credit zu überlassen. Damit aber die untheilbare Hufe nicht allmählich alle kleinen Grundstücke in sich aufnehme, müsse die Gesetzgebung den kleinsten Grundbesitz wieder gegen die Hufe schützen.

Seinen Reformplan ordnet Stein: 1. in die allmähliche **Herstellung einer bäuerlichen Besitzordnung** mit dem Bauerngesetze und Hufenbuche; 2. in die **Schaffung des bäuerlichen Anerbenrechtes**; 3. in die **Ordnung des Schuldenwesens**; 4. in die **Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebscapitales.**

Ad 1. Als Thatsache stehe fest, dass der Grundbesitz in ganz Europa in einer Bewegung stehe, welche nicht bloß seine wirtschaftliche Existenz, sondern alles, was in staatlicher und socialer Beziehung sich ihm anschließe, mit Verderben bedrohe, der Grundbesitz habe seit einem Menschenalter seinen Charakter verloren und sei in seiner neuen Eigenschaft als Handelsware unfähig geworden, seine ihm zukommende Aufgabe im Staate zu erfüllen.

Die Capitalsqualität, welche dem Grund und Boden aufgezwungen wurde, führe zum bauernlosen Staat, dieser Gefahr jeder staatlichen Entwicklung.

Als Mittel hiegegen biete sich die **allmähliche Herstellung des geschlossenen bäuerlichen Besitzes**, der aber nicht unlösbar mit seinem Besitzer verbunden sein dürfe. Jedes Leben braucht neben seiner festen Grundlage auch die freie Entwicklung. Die zu schaffende Organisation hat demnach die beiden großen Forderungen des erhaltenden und bewegenden Principes dadurch miteinander zu verbinden, dass es neben der festen geschlossenen Ordnung des Grundbesitzes (in den Hufen) die freie volkswirtschaftliche Bewegung im Grundbesitze (in den walzenden Gründen) schafft. Die bäuerliche Güter- oder Hufenordnung solle deshalb in ihrer Gesammtheit wie in ihrer örtlichen Durchführung nirgends weniger als die Hälfte und nirgends mehr als zwei Drittheile alles bäuerlichen Grundes umfassen, während die zweite Ordnung mindestens aus dem letzten Drittel, höchstens aus der zweiten Hälfte alles Grundbesitzes besteht und die freien Verkehrsgrundstücke in sich begreift.

Der Fundus instructus — „die Fahrnis" — schließt sich dieser Ordnung an.

Die Eintragung des gesammten Besitzes (Catastrirung) in dem Hufen- oder Bauernbuche hat vorläufig gar keine rechtlichen Folgen. Diese treten erst ein: a) durch freiwilligen Eintritt des Besitzers in das Bauernrecht; b) durch Verhängung des Concurses über eine Bauernstelle (Zwangsverkauf). In diesen beiden Fällen wird das Haus sammt zugehörigen Gründen als geschlossene Hufe amtlich erklärt.

Als oberster Grundsatz dieser Organisation muss die Aufrechthaltung des Rückenbesitzes angesehen werden. Der Bauer soll nicht die Hufe an den Nichtbauern verkaufen, er soll auch nicht einen anderen Bauern zu seinem Dienstknecht machen.

Die rechtlichen Eigenschaften der Hufe liegen in seiner Untheilbarkeit und Unbelastbarkeit; nur Steuerrückstände und Genossenschaftsschulden können eingetragen werden und besitzen das Recht, unter gewissen Voraussetzungen das Gut zu sequestriren und als Ganzes zu verkaufen.

Bei Bemessung der Hufen entscheide die Productivität dergestalt, dass das Minimum jedes selbständigen landwirtschaftlichen Betriebskörpers zu ermitteln sei.

Sei der gegenwärtig eingetragene Besitz groß genug, um zwei oder drei Hufen herauszubringen, so trete die Theilung eventuell im Erbfalle ein. Grundlage der freiwilligen Eintragung bleibe aber auch hier die Lastenfreiheit, die im Falle der Zwangseintragung durch die vollständige Begleichung des Kaufschillings erreicht werde.

Die Rechtswirksamkeit des Hufenbuches beginnt bei freiwilliger Eintragung mit dem Erbgange, sonst mit dem Eintritte des Concurses.

Die freien (walzenden) Gründe bleiben vollkommen frei theilbar, verkäuflich, einschuldbar und unterliegen jeglicher Execution.

Ad 2. Mit dem Hufenrechte steht in engem Zusammenhange das **bäuerliche Erbrecht**; es gliedert sich in die Bestimmungen über den Erben, Anerbenrecht, und die Bestimmungen über den Besitz, Erbgüterrecht.

Ist der Anerbe nicht Bauer, so muss er binnen drei Monaten erklären, dass er das Anwesen mit dem Rücken besitzen will, sonst muss er weichen.

Der Erblasser kann einen anderen als den gesetzlichen Erben nur dann einsetzen, wenn der testamentarische Erbe den gesetzlichen Pflichttheil binnen Jahresfrist bar ausbezahlt. Solange der Bauer nicht in das Hufenbuch eingetragen ist, haftet die ganze Bauernstelle nach gemeinem Rechte, der Anerbe hat aber das Recht, mit der schuldenfreien Hufe in das Hufenrecht einzutreten, wenn er die freien Gründe und Fahrnisse den Vermächtnisnehmern nach allgemeinem Rechte überlässt; reicht das freie Gut nicht aus, um den Geschwistern den Pflichttheil zu decken, dann

muss er diese bis zu einem bestimmten Lebensalter, als ob er der Vater wäre, erziehen und verpflegen.

Ad 3 und 4. In dem Schuldwesen des Grundbesitzes hat sich der gewerbliche Einzelncredit in den **genossenschaftlichen Credit** umzuwandeln; zu diesem Behufe ist eine Scheidung zwischen dem geschlossenen und freien Besitze durchzuführen.

Eine plötzliche Änderung bestehender Rechtsverhältnisse ist undurchführbar. Gesetzgebung und Verwaltung müssen daher alle bis jetzt bestehenden Schuldverhältnisse aufrechterhalten bis zu dem Augenblicke des Concurses. **Mit dem Eintritte der Zwangsversteigerung beginnt die Wirksamkeit des Hufenrechtes.** Das Gut wird zur untheilbaren Hufe und kein Restkaufschilling kann einverleibt werden. Der Ersteher zahlt aus dem Erlöse der walzenden Gründe, der freien Fahrnisse den Kaufpreis der Hufe. Hiedurch wird innerhalb eines Menschenalters ein Stamm schuldenfreier Heimstätten des Bauernstandes geschaffen.

Ohne Credit kann der Bauernstand nicht bestehen. Der Einzelncredit findet seine Deckung und Begrenzung in den freien Gründen, die verschuldet, verkauft und unter Execution gebracht werden können. Fehlt dem Bauer der freie Grund, dann steht ihm für den Familiencredit (Todesfälle, Ausstattungen), für den Erholungscredit (Unglücksfälle), für den Meliorationscredit die Hilfe der Creditgenossenschaft offen. (Für die Abfertigung der Kinder sorgt am besten die Versicherung.) Nur die genossenschaftliche Creditorganisation mit gegenseitiger solidarischer Haftbarkeit kann diese Hilfe bieten.

Stein denkt sich die Wirksamkeit dieser **Genossenschaften** local, **decentralisirt**, ihre **Schuldocumente** in Form des **Wechsels**, die Darlehensgewährung durch die ganze Genossenschaft vollzogen.

Im Falle der Verschuldung haften die Bauernstellen der ganzen Genossenschaft; stimmt diese zu, dann kann der Besitzer sein Gut bis zum vollen Werte belasten. Gläubiger ist die Genossenschaft, ihr steht die Hypothekarklage, die Sequestration und Zwangsversteigerung gegenüber dem Hufner zu.

Der Austritt aus der Genossenschaft und aus dem Hufenbuche steht dem schuldenfreien Bauer jederzeit offen.

In seinem Buche **„die Erhaltung des Bauernstandes"**, Leipzig, Otto Wigand, bespricht **Karl Preser** im Jahre 1883 die Mittel zur Abhilfe der bestehenden landwirtschaftlichen Noth.

Nachdem er darauf verwiesen, dass vom Jahre 1874 bis 1878 die Zahl der in Österreich zur Execution gekommenen Wirtschaften von 4413 auf 9123 stieg, und bei einer Zunahme der auf denselben versicherten Hypotheken von 13 Millionen auf 38 Millionen, 52 Procent derselben, das sind 20 Millionen, im Jahre 1878 bei der Zwangsversteigerung zu Verlust gingen, hebt er hervor, dass sich die Grundschuldenlast Cisleithaniens im letzten Decennium um 959 Millionen Gulden vermehrt habe; das Capital aber solle wohl arbeiten, die Productivexistenzen stärken und erhalten, aber nicht schwächen und zerstören.

Preser verwehrt sich dagegen, dass Erbtheile eines Gutes oder Restkaufgelder eines solchen mit Capital getilgt werden sollen, beziehungsweise, dass das Gut dafür als Capital verpfändet werden müsse.

Sei Capital im voraus angesammeltes Product der Arbeit, so könne der Grundbesitz erst durch den Aufwand von Arbeit und Capital Producte erzeugen, habe nur Ertrags- und nicht Capitalswert, sei ein Rentenfonds. Die Landwirtschaft habe von allen Erbgeldern oder Restkaufgeldern nie einen Kreuzer gesehen und niemals einen Vortheil davon gezogen, lediglich ein Wechsel im Capitalsbesitze vollzöge sich hiedurch, aber keine Capitalsneubildung; der

Darlehensgläubiger hätte nur Anspruch auf eine Rente und auch auf diese nur unter der Voraussetzung, dass in den durch Grund und Boden zu erzielenden Producten auch seine Arbeit, seine Verantwortung enthalten sei.

Landwirtschaftlicher Credit könne nur so gedacht werden, dass das Moment des Vertrauens in dem Hingeben und Empfangen wirtschaftlicher Güter, sowohl bezüglich deren Verwendung als deren künftigen Zurückerstattung, auf die besonderen Productionsverhältnisse der Landwirtschaft die gebürende Rücksicht nimmt. Eine leichtlösliche Verbindung mit dem Betriebe der Wirtschaft weise der Personalcredit, eine unlösliche mit dem Grund und Boden der Realcredit aus.

Bei Organisation des Personalcredites gebüre den Raiffeisencassen der Vorzug vor den Schutze-Delitz'schen Creditvereinen, weil erstere in der Pflege des landwirtschaftlichen Credites ihre Hauptaufgabe erblickten. **Die Hauptaufgabe** bestehe für uns darin: den **wirtschaftlichen und socialen Schwerpunkt auf die Mittelclassen zu legen,** damit einerseits die Armut auch des Ärmsten möglichst hoch über den Begriff des Proletariates erhoben, anderseits die Ansammlung von alles verschlingenden Riesenreichthümern verhütet werde.

Preser denkt sich die Organisation des Raiffeisenpersonalcredites in der Form des Crédit agricole und hofft, dass an ihn die Consum-, Verkaufs- und Einkaufsgenossenschaften sich anschließen. Grundbedingung einer derartigen Entwicklung sei aber die Beseitigung der Grundschulden, die nur durch das Rodbertus'sche Rentenprincip mit Zwangsamortisation erreichbar sei. Nur wirtschaftliche Zwecke rechtfertigten überhaupt eine Belastung von Grund und Boden.

Eine einheitliche Action der Verwirklichung dieser Pläne werde von Schäffle mit seiner Incorporation des Hypothekarcredites*) vorgeschlagen, welche aber in einigen Punkten zu modificiren sei.

Vor allem müsse an Stelle der Hypothekenschuld die Rentenschuld treten, da wir mit der Veränderung des Hypothekenrechtes im Sinne der Corporationsidee den geltenden rechtlichen Begriff der Hypothek verlassen und deshalb den auf Rente basirten landwirtschaftlichen Realcredit strenge von dem auf Capital basirten Hypothekarcredite scheiden müssen. Die Belastung eines Gutes bis zur Hälfte seines Ertragswertes lasse keine gesunde Landwirtschaft aufkommen, und müsse dabei die landwirtschaftliche Production hinter den Consumtionsansprüchen zurückbleiben, weil sie infolge der Verschuldung nicht intensiver wirtschaften könne; daher seien Kaufgelder und Erbansprüche von der Hypothecirung auszuschließen. Der Personalcredit dagegen habe auch einzelne Theile des stehenden Betriebscredites zu decken und bedürfe deshalb der Realcaution, das ist der grundbücherlichen Sicherstellung.

Der Staat sei Repräsentant der Gesellschaft und damit oberster Grundherr. Der **Grund und Boden** habe die Function, der Gesellschaft die Mittel zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse zu gewähren, er **hat** daher **öffentlichen Charakter** und der Staat dürfe nicht dulden, dass dieser Charakter geleugnet wird, dass die Function des Grund und Bodens durch unsinnige Verschuldung Zerstörung erfährt; der **Staat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens Förderung erfährt.** Deshalb tritt Preser für Schaffung der Hufen ein. Frei Gut kommt nicht an die dritte Brut.

Aber auch die übermäßige Vergrößerung, sowie die nachtheilige Verkleinerung der Bauernhöfe sei zu verhindern.

Schon die zehnte (Grazer) Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte habe die Frage aufgeworfen:

---

*) Siehe Schäffle Zusammenstellung, Seite 52—60.

Wie läßt sich aus der Natur der landwirtschaftlichen Beschäftigung das Minimum des Besitzstandes im allgemeinen nachweisen, wenn der Besitzer bloß als Landwirt und nicht zugleich als Hold (Keuschler) oder Taglöhner sein Auskommen finden soll?

Auch der böhmische Landesculturrath (Amtsblatt des Königreiches Böhmen 1882, Nr. 6 und 1883, Nr. 1) habe sich mit dieser Frage beschäftigt.

Indes wird bei gesetzlicher Regelung dieser Angelegenheit nicht nur auf die Verschiedenheit concreter Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein, sondern neben dem Unterhaltsminimum auch das Arbeitsminimum zu untersuchen sein. Deshalb könne ein Existenzminimum durch ein **allgemeines** Gesetz nicht fixirt werden.

Preser wendet sich auch gegen das Pflichttheilsrecht. Aus einem geschlossenen, zur Erfüllung socialwirtschaftlicher Functionen bestimmten Grundbesitze Pflichttheilsrechte abzuleiten, wenn der Besitzer unfähig gemacht wurde, aus seiner Thätigkeit heraus Capitalvermögen zu sammeln, sei absolut unzulässig.

Capitalien von dem Grundbesitze abzutrennen und den Töchtern, wenn sie sich nicht verheiraten, überdies gestatten, diese Capitalien weiter zu vererben, sei entschieden falsch.

Die Beseitigung aller Pflichttheilsrechte, die Befreiung der bäuerlichen Hufe bis zu einem Maximalwerte von jeder Schuld und Execution sei zu fordern.

Dabei müsse man die Bewertung der Güter nach dem durchschnittlichen Reinerträgnisse als die einzig richtige und gerechte bezeichnen.

Für alle diese angeregten Reformen sei Schäffles Incorporationsidee aufnahmsfähig. Zusammengefaßt ergeben sich folgende Petita:

1. Aufhebung der Actienhypothekenbanken.
2. **Abänderung des Sparcassenwesens** und Zurückführung der Sparcassen auf ihren Zweck und ihre Natur.
3. **Organisirung des landwirtschaftlichen Credites und zwar des Realcredites durch staatliche Rentenbanken** mit Anlehnung an gesetzlich einzuführende Kreis- und Bezirks- ꝛc. Genossenschaften, sowie des **Personalcredites** durch Bildung freigenossenschaftlicher Darlehenscassenvereine.
4. Entlastung des Grundbesitzes nach Art der früheren Grundentlastung, jedoch im Wege der Selbsthilfe unter Anlehnung an die staatlichen Rentenbanken.
5. Entsprechende Gebürenfreiheit bei den Urkunden des landwirtschaftlichen Creditwesens und statt dessen entsprechende Besteuerung des Reingewinnes der Creditcassen.
6. Beseitigung des römischen Erbrechtes und Wiederaufhebung des fälschlich auf beide Vermögensarten ausgedehnten Principes der Rechtsgleichheit.
7. Wiederherstellung geschlossener bäuerlicher Familiengüter, vorerst nach freier Entschließung der Besitzer, und eine dementsprechende Codificirung des Anerbenrechtes.
8. **Unverschuldbarkeit** alles ländlichen Grundbesitzes und in der Übergangsperiode eine Unverschuldbarkeit von 60 Procent des Ertragswertes.
9. Festsetzung eines **Existenzminimums** für bäuerliche Güter.
10. **Abschaffung des Pflichttheilsrechtes** beim ländlichen Grundbesitze und Ersetzung des Pflichttheiles durch Versicherung.
11. Beseitigung der gerichtlichen Schätzungen in Erbfällen und Feststellung des Wertes eines Gutes nach dem Reinerträgnisse oder der Grundsteuer, sowie Reform der Executionsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Zwecke und der Natur des Grund und Bodens, sowie
12. Schutz der landwirtschaftlichen Production durch Zölle, entsprechende Ermäßigung der Grundsteuer und Remonetisirung des Silbers.

§. 4.

Die weitere Entwicklung in Deutschland.

Bei der Darstellung unserer österreichischen Entwicklungen sind wir jenen Phasen vorausgeeilt, welchen die agrarpolitische Bewegung auf dem Gebiete der Creditpflege zu gleicher Zeit in Deutschland unterworfen war.

Hat Rodbertus bei seinen Ausführungen die genossenschaftliche Organisation des gesammten Grundbesitzes des Landes deshalb im Auge, um allein im Wege der hypothekarischen Darlehensgewährung das Creditbedürfnis der Landwirte zu befriedigen, so bezweckt **Dr. Hermann Stolp** mit seinem Antrage auf Errichtung von „Gehöferschaften" (niedergelegt in einer Monographie **„Die Begründung und Erhaltung des Bauernstandes"**, Berlin, M. Ant. Niendorf 1878, vervollständigt in einer weiteren Bearbeitung, Berlin, Elwin Staude, 1887) nur die Festigung des landwirtschaftlichen Kleingrundbesitzes.

Den Bedürfnissen des Bauernstandes oder des landwirtschaftlichen Kleingrundbesitzes angepasst sollen durch die vorgeschlagene genossenschaftliche Organisation tief einschneidende Interessenfragen gelöst, zweckentsprechende neue Rechtsgestaltungen entwickelt werden. Eine innere Handelsorganisation und internationale Handelspolitik hat zugleich die Neuordnung der Verhältnisse zu ergänzen.

Die hauptsächlichsten Forderungen des Bauernstandes, welche er ohne Beeinträchtigung der gleichberechtigten Interessen aller übrigen Berufsstände für sich selbst im öffentlichen Leben stellen darf und soll, lassen sich in den nachfolgenden zehn Sätzen zusammenfassen.

1. Genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes und der örtlichen bäuerlichen Besitzthümer als allein geeignete und hinreichende Grundlage zur Erringung der höchstmöglichen staatsbürgerlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Vortheile für den bäuerlichen Berufsstand.

2. Dadurch Herbeiführung möglichster Befestigung der bereits vorhandenen und möglichster Begründung neuer bäuerlicher Besitzthümer.

3. Vorbeugung einer derartigen Verkleinerung und Zersplitterung der bäuerlichen Besitzthümer, dass eine Familie auf denselben sich nicht ausreichend ernähren, der Besitzer seine Arbeitskräfte nicht hinlänglich ausnützen und eine Landwirtschaft überhaupt nicht zweckentsprechend führen kann.

4. Vollständige Befreiung der bäuerlichen Besitzthümer von der bisherigen Verschuldung durch allmähliche feste Schuldentilgung, wie Ausschluss jeder ferneren und künftigen Schuldenbelastung derselben, unter gänzlicher Abschaffung des gegenwärtigen Hypothekenverschuldungswesens.

5. Sicherstellung der Erhaltung der bäuerlichen Besitzthümer in der Familie und Wegfall der Schuldenbelastung des Erben des Familienbesitzthums infolge Übernahme des letzteren.

6. Ermöglichung der vollständigen Herausziehung des für den Erwerb der bäuerlichen Besitzthümer seitens der zeitigen Besitzer aufgewendeten Capitals und eigenen Vermögens aus denselben.

7. Beseitigung des Zwangsverkaufes der persönlichen bäuerlichen Besitzthümer, wie der Austreibung durch Schulden bedrängter Besitzer aus denselben infolge Zwangsvollstreckung (Subhastation oder Vergantung, welche letztere sich vielmehr lediglich auf die entbehrlichen Wirtschaftserträge und die nicht dringend nothwendige Fahrnis (das bewegliche Vermögen) des Besitzers zu beschränken hat.

8. Einschränkung der Zwangsvollstreckung in die Fahrnis der bäuerlichen Besitzer (Execution) auf das entbehrliche Wirtschaftsinventar und die nicht dringend nothdürftigen Haushaltungs- und sonstigen persönlichen Bedürfnisgegenstände.

9. Einrichtung bäuerlicher Spar- und Leihcassen zur Unterbringung von Ersparnissen und Gewährung persönlicher Darlehen für die Beschaffung landwirtschaftlicher Inventar- und sonstiger persönlicher Bedürfnissgegenstände.

10. Förderung und Pflege gemeinsamer ländlicher Einrichtungen und Anstalten zur möglichsten Theilnahme der bäuerlichen Besitzer, ihrer Angehörigen und ihres Hilfspersonals, an allen Fortschritten der wirtschaftlichen und geistigen Cultur, sowie zur entsprechenden Fürsorge im Falle der Hilflosigkeit, der Erkrankung, des Siechthums und des Alters.

Diese Sätze können als die zehn Grundrechte des Bauernstandes bezeichnet werden.

Wenn das Wesen des Bauernstandes in der möglichst selbständigen und selbsteigenen Bethätigung desselben für die Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen besteht, so setzt die Begründung und Erhaltung desselben die dauernde Schaffung und Sicherstellung landwirtschaftlicher Besitzthümer voraus. Der Bestand zu kleiner Güter verhindert die Entwicklung der landwirtschaftlichen Berufsthätigkeit und gefährdet die Interessen der Landescultur. Die landwirtschaftlichen Besitzthümer sind in zahlreichen Fällen zu klein, in vielen anderen zu groß, außerdem einer fortgesetzten Wandlung in ihren Eigenthümern unterworfen und deshalb der nachhaltigen und vollständigen Ausnutzung an Grund und Boden nicht unterzogen.

Die Schaffung und Erhaltung langandauernden Familienbesitzes wird verhindert und häufig das Gut in Hände gelegt, welche der ausreichenden Betriebsmittel entbehren. Deshalb leben die landwirtschaftlichen kleinen Eigenthümer fortdauernd in den dürftigsten und gedrücktesten Verhältnissen, welche zur ununterbrochenen Auswucherung und Austreibung führt.

Unabweisliche Meliorationen werden hiedurch vereitelt, außerdem der landwirtschaftliche Berufsstand demoralisirt, die Besitzerlangung und Behauptung hängt fast lediglich von Zufälligkeiten der Geburt, von Willkürlichkeiten, von ungerechten Bevorzugungen bei der elterlichen Erbfolge, vom größeren Capitalsbesitze, von speculativen Ehebündnissen und eigenthümlichen Glücksumständen ab, und läßt das thatkräftige und sittliche Streben des landwirtschaftlichen Berufsstandes erlahmen. Der persönlichen Leistungsfähigkeit, der Sicherung einer Familienexistenz und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entsprechende landwirtschaftliche Besitzthümer können auf dem gegenwärtigen Wege niemals geschaffen und aufrecht erhalten, sondern nur durch genossenschaftliche deutsch-rechtliche Einrichtungen hergestellt und dauernd bewahrt werden. Hiezu bedarf es einer freiwilligen Neuordnung auf dem Wege der persönlichen Überzeugung und öffentlichen Meinung. Dr. Stolp faßt sein Programm in 22 Punkte zusammen. Die Grundzüge der von ihm vorgeschlagenen Organisation lassen sich dahin präcisiren:

1. Sämmtliche oder doch mindestens zehn in derselben Gemeinde oder in mehreren Nachbardörfern wohnende Besitzer von jedenfalls spannfähigen Bauerngütern vereinigen sich zu einer **landwirtschaftlichen Besitzgenossenschaft oder Gehöferschaft,** welche denselben ihre bisherigen Güter zu einem vorher vereinbarten Preise abkauft.

2. Die Gehöferschaft erhält die Rechte einer Corporation und ist auch zur Erwerbung von Grundstücken solcher Besitzer berechtigt, welche ihr nicht als Mitglieder beitreten.

3. Die früheren oder neuen Besitzer der von der Gehöferschaft angekauften Güter, welche derselben als **Mitglieder** beitreten, erhalten in solchem Falle an ihren bisherigen oder den neu überwiesenen Besitzungen das **volle landwirtschaftliche Be- und Ausnutzungsrecht** übertragen, wie sie solches bisher besessen und es allgemein üblich ist (das Nutzeigenthum), während das Recht der **Veräußerung, Verpfändung** und **Verschuldung** ihrer Besitzthümer (das Schutzeigenthum) **nur von der Gesammtheit** aller Mitglieder oder der Gehöferschaft selbst ausgeübt werden darf.

4. Das den einzelnen Gehöferschaftern an ihren Besitzthümern übertragene Be- und Ausnutzungsrecht (Nutzeigenthum) ist ein dauerndes, jedoch rein persönliches, darf bei Strafe der Entziehung weder ganz noch zum Theil an fremde Personen vermietet oder verpachtet, weder verkauft noch verschuldet, sondern mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie es beim Tode besessen wurde, nur auf eines der Kinder und Kindeskinder vererbt werden, bei deren Wegfall das bezügliche Besitzthum jedes Gehöferschafters an die Gehöferschaft unentgeltlich zurückfällt.

5. Kein gehöferschaftliches Besitzthum darf derartig zerstückelt oder verkleinert werden, dass auf demselben sich eine Familie nicht mehr ausreichend ernähren und ein Gespann nicht mehr zweckmäßiger Weise unterhalten werden kann. Ungenügend große Gehöferschaftswirtschaften werden durch Hinzulegung von fremden Grundstücken zu denselben entsprechend vergrößert.

6. Als nächste Anwärter auf von kinderlosen Mitgliedern an die Gehöferschaften zurückgefallene, oder auf neu erworbene oder neu eingerichtete Gehöferschaftswirtschaften sind die Kinder der übrigen Gehöferschafter, sowie die in den ersteren oder bei den letzteren längere Zeit hindurch beschäftigt gewesenen Arbeiter und deren Kinder zu erachten.

7. Ebensowenig wie die Gehöferschafter selbst ihre Besitzthümer an Fremde zu veräußern, solche zu verpfänden, zu verschulden oder mietweise abzutreten berechtigt sind, haben fremde Personen das Recht, infolge früherer oder später rer dinglicher oder persönlicher Verschuldung derselben ihnen solche im Wege der Zwangsvollstreckung veräußern zu lassen; vielmehr steht fremden Personen erforderlichen Falls nur die Zwangsvollstreckung in die entbehrlichen Erträge der Gehöferschafter aus ihren gehöferschaftlichen Grundstücken, sowie in die überflüssige Fahrnis derselben auf letzteren zu.

8. Der Kaufpreis der von der Gehöferschaft gekauften Grundstücke wird den Verkäufern derselben dadurch erstattet, dass ihnen auf Höhe des Kaufpreises eine Grundschuld darauf eingetragen wird, für deren Sicherheit an Capital und Zinsen sodann das verkaufte Grundstück haftet.

9. Gegen Aushändigung der auf die gekauften Grundstücke eingetragenen Grundschuldurkunde werden auf Höhe des Betrages derselben den bezüglichen Verkäufern auf jeden Inhaber durch bloße Übergabe übertragbare Grundschuldbriefe ausgehändigt, welche von der Gehöferschaft nach Wunsch in Stücken von 100 bis 10.000 Mark angefertigt werden.

10. Mit der Gehöferschaftscasse ist eine Spar- und Leihcasse verbunden, welche die Ersparnisse der Mitglieder und der Einwohner, wo die Gehöferschaft ihren Sitz hat, verzinslich unterbringt, den Ein- und Verkauf gehöferschaftlicher Pfand- und Grundschuldbriefe vermittelt und den Mitgliedern allmählich tilgbare Darlehen zur Beschaffung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisgegenstände vorschießt.

11. Die Gehöferschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst, und erwählt sich zu diesem Zwecke einen Vorstand, wie zur Entscheidung von Streitigkeiten ihrer Mitglieder ein Gehöferschaftsgericht.

12. Die **Aufsicht über die Gehöferschaft** führt die **Staatsregierung**, welche darüber zu wachen hat, dass die Gehöferschaft ordnungsmäßig verwaltet und die Gehöferschaftsordnung nicht gesetzwidrig gehandhabt wird.

13. Mehrere Gehöferschaften können sich sowohl zur Anstellung gemeinschaftlicher Beamten für einzelne Theile ihrer Geschäftsführung, als zur Begründung gemeinschaftlicher und zweckdienlicher Einrichtungen und Anstalten dauernd miteinander vereinigen.

Unter dem Motto: **„Im Deutschen Reiche ein deutsches Recht"** trat im Jahre 1882 **B. Bleiken** mit seiner Abhandlung: **„Der Realcredit und die politische Gemeinde"** (Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Band VII,

Heft 5, Heilbronn, Gebrüder Henniger) für eine vollständige Änderung des landwirtschaftlichen Real- und Creditrechtes ein. Für die deutsche Geschichte sei grundlegend und bestimmend das Misslingen der Reformbewegung des XVI. Jahrhunderts geworden, welche dahin zielte, nicht allein die Kirche, sondern auch, und zwar in erster Reihe, das Reich, das heißt den Staat und die Gesellschaft in christlich-germanischer Freiheit neu zu gestalten.

Das Misslingen der Reformbewegung auf dem Gebiete des Staates und Rechtes führte zu einem vollständigen Überwiegen des Romanismus. Die romanische Rechts- und Staatsauffassung in der Form der Herrschaft des einzelnen wurde gemeines Recht, während die aus germanischer Rechtsanschauung hervorgegangenen Institutionen des öffentlichen und privaten Rechtes in die Stellung von Vor- und Sonderrechten hineingedrängt wurden. Die auf diese Epoche folgende Regenerationsarbeit hat zwar den bäuerlichen Grundbesitz von feudalen Lasten aller Art befreit, aber nur negativ. Eine aus germanischer Rechtsanschauung hervorgegangene Ordnung der Rechtsverhältnisse des Grund und Bodens wurde nicht einmal versucht.

Bei der Einführung der Städteordnung wurde nicht erkannt, dass eine wahrhafte Selbstverwaltung nicht bestehen kann, wenn Eigenthums- und Gewerbeverhältnisse nach rein individualistischen Grundsätzen geordnet sind. Es blieb den leitenden Kreisen verborgen, dass die Gemeinde nicht bloß ein politisches Gebilde ist, dass sie vielmehr der Punkt ist oder sein soll, wo der Staat synthetisch in das Getriebe der Gesellschaft eingreift, wo öffentliches Recht und Privatrecht miteinander in Verbindung treten.

In aller Rechts- und Staatsordnung gibt es zwei vitale Kernpunkte, die für die Structur derselben und den Verlauf ihrer Entwicklung wesentlich bestimmend sind: die rechtliche Ordnung der Besitzverhältnisse des Grund und Bodens und das Ineinandergreifen vom öffentlichen und privaten Rechte, von Staat und Gesellschaft. Die Freiheit des Grundeigenthums habe schon im sinkenden Römerreiche bei der damals herrschenden Naturalwirtschaft die Latifundienbildung veranlasst, an der Italien zugrunde ging, zu den gleichen Ergebnissen führt die Freiheit des Grundbesitzes bei der Geld- und Creditwirtschaft im Deutschen Reiche. Dadurch, dass in der rechtlichen Ordnung der Realbesitzverhältnisse die wirksamste Vermittlung zwischen den beiden großen Lebens- und Rechtskreisen des privaten und öffentlichen Rechtes weggefallen ist, ging auch die Erkenntnis von der eigentlichen Bedeutung und Bestimmung der Gemeinde verloren.

Aus einem Organe, durch welches der Staat in das Getriebe der Gesellschaft eingreifen soll, wurde die Gemeinde zu einem verkümmerten, individualistischen capitalistischen Staat im Staate, erfüllt von nutzlosen Parteikämpfen, überlastet mit staatlichen Aufgaben.

Aber nicht nur die Gemeinde, auch die sogenannte Selbstverwaltung wird zu einem leeren Formalismus, und schließlich entwickelt sich der Staat, weil er die organische Verbindung mit der Gesellschaft verloren hat, in gleicher Weise, immer formalistischer und mechanischer. Dieser Formalismus erhalte allerdings einen beklagenswerten Inhalt durch die fort und fort steigende steuerliche Umlagenbelastung der verschiedenen Körperschaften, welche die eigentlichen Staatssteuern in sehr vielen Gemeinden in den Hintergrund dränge.

Höher aber noch sei anzuschlagen die Zersetzung der sittlichen Mächte, das Verkommen in nutzlos erbitterten Parteikämpfen. Schon jetzt sei die communale Selbstverwaltung nichts als eine politische Herrschaftsform des Capitalismus. **Deshalb** müsse wieder eine **organische Verbindung** und **lebendige Vermittlung zwischen dem öffentlichen Rechte und dem Privatrechte** hergestellt werden, damit die zwischen den beiden großen Lebenskreisen nach wie vor fortbestehende Verbindung und Vermittlung wieder ihre rechtliche Ordnung erhält. Dies vollzöge sich durch die

Communalisirung des Realcredites, durch die Vermittlung und Beherrschung des Realcredites durch die politische Gemeinde, welche zugleich als Realcreditverband ihrer Mitglieder zu organisiren wäre.

Dabei müsste in den meisten ländlichen Districten eine von großen Gesichtspunkten ausgehende zusammenfassende Organisation vorausgehen. In der rechtlichen Form müsse der Unterschied zwischen Stadt und Land festgehalten, den städtischen Gemeinden unkündbare Hypotheken mit Amortisation, den ländlichen die Rente ohne Amortisation geboten werden.

Durch diese Unterwerfung des Realcredites unter die Herrschaft des öffentlichen Rechtes werde die **Verschuldung von Grund und Boden nicht** lediglich mehr **der individuellen Willkür** des jeweiligen Besitzers oder Erwerbers überlassen, **sondern** von dem **Gesichtspunkte des Allgemeinwohles** geleitet.

Von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, dabei aber stets die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Landwirtschaft in ihren einzelnen Etappen deutlich vor Augen, gelangt **Dr. Gustav Schmoller** bei seinen Untersuchungen der Verschuldungsfrage zu einer Reihe bedeutsamer praktischer Vorschläge, die er in dem XI. Bande der landwirtschaftlichen Jahrbücher (Über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit, ihr entgegen zu wirken 1882) niederlegte. Ausgehend von dem Rotbertus'schen Grundsatze, dass nur der kleinere Theil der landwirtschaftlichen Schulden productiven Zwecken, Meliorationen und Bauten dient, der größere Theil derselben aber auch aus Restkaufschillingen und Erbportionen stammt, die als Hypothek eingetragen werden, gelangt Schmoller zu dem Schlusse, dass ein Fortschreiten dieser Bewegung den Grundbesitz nothwendig zuletzt massenweise in die Hand der Gläubiger führen muss. Sie sei in ihrem innersten Wesen nichts anderes als eine successive Veräußerung, ein partieller verschleierter Verkauf.

Je mehr der landwirtschaftliche Credit die Formen des Pfandbriefes der Grundschuld annahm, umsomehr seien jene psychologischen und wirtschaftlichen Grundlagen und Voraussetzungen verschwunden, auf denen sonst der moderne Credit beruhe.

Der Grundbesitz sei mobilisirt, in partielle Rententheile aufgelöst.

Nicht die Besitzer von Grund und Boden, sondern die Gläubiger seien die factischen Herren. Diese Perspective habe ihre tiefernsten Seiten. Es sei Pflicht der Wissenschaft, der öffentlichen Meinung der politischen Parteien und der Regierung, ihr gegenüber Stellung zu nehmen. Dabei müsse man von gewissen Grundprincipien ausgehen. Die Freiheit des Grundbesitzes muss in der Hauptsache aufrecht erhalten werden.

Stärkerer Gebundenheit zu Gunsten der Familie widerstreitet unser Rechtsbewusstsein und Verkehrsbedürfnisse. Auch ist klar, dass die steigende Verschuldung enge zusammenhängt mit dem großen Fortschritt, der in unseren heutigen Creditverhältnissen liegt. Eine Bekämpfung unserer Creditwirtschaft wäre an sich eine Thorheit.

Der Credit ist wie jeder große Culturfortschritt ein zweischneidiges Messer. Er kann die tiefsten Wunden schlagen und den wirtschaftlichen Fortschritt auf das wunderbarste befördern.

Das Heil liegt darin, dem Landwirte die richtige Creditform zu verschaffen, ihn zu einem Geschäftsleben zu erziehen, das jenem der städtischen wirtschaftlichen Kreisen ebenbürtig zur Seite steht und zu einer Anwendung des Credites ihn befähigt, der fördert, nicht aber zugrunde richtet. Der Landwirt muss rechnender, rationeller Unternehmer

werden. Wir sind hiezu im Übergange begriffen. Weil aber hiezu nothwendig und Rechnen, Buchführen und Creditnehmen gehört, wie Handel und Industrie es versteht, vollzieht sich dieser Übergang langsam. **Weil die steigende hypothekarische Verschuldung ein Übel ist, das in seinem inneren Wesen nichts gemein hat mit unserer modernen Creditwirtschaft,** können auch alle Bemühungen dem Landwirte statt des kündbaren einen unkündbaren Credit zu gewähren, das Wesen der Sache an und für sich nicht ändern. Man muss deshalb das Übel an der Wurzel fassen und jene hypothekarische Verschuldung, die nicht wirtschaftlichen Zwecken dient, erschweren.

Es muss die Einsicht sich verbreiten, dass es falsch ist, über ein gewisses Maß Erbportionen und Restkaufgelder beliebig ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Unser Bauer ist, wie Knies sagt, bedroht durch jene Sippe hausierender Leihgewerbler, welche auf die Creditnöthe der Landleute Jagd machen.

Jeder große und kleine Landwirt muss darum in regelmäßigen und geschäftsmäßigen Verkehr mit Creditverbänden und Creditgenossenschaften kommen. Jedes Dorf, respective je ein paar Dörfer zusammen müssten ihre Raiffeisen'sche Darlehenscasse haben, jeder Kreis müsste für die größeren Grundbesitzer einen ähnlichen genossenschaftlichen Verband für den Personal-, Buch- und Wechselcredit sowie für den Meliorationscredit geringeren Umfanges bilden.

Beide Organisationen wären parallel thätig und auf gewisse Orte und Bezirke beschränkt, und nicht rechtlich, aber durch locale Kenntnis auf locale Wirksamkeit verwiesen.

Beide Organisationen wären in erster Linie thätig für das, was der Franzose credit agricole nennt, für den Personalcredit. Das Wesentliche bliebe aber stets, dass sie Credit geben, weil sie den Mann kennen, ihm vertrauen, weil sie ihn täglich vor Augen haben, täglich mit ihm verkehren, täglich ihn controlieren können, weil sie die Mittel haben, ihn jederzeit, wenn er unsicher wird, in irgend einer Form zu fassen.

Diese bäuerlichen Credit- oder ritterschaftlichen Genossenschaften hätten mit dem eigentlichen Hypothekarcredit nichts zu schaffen, müssten aber als Vertrauensorgane und Agenten der größeren Hypothekenanstalten fungiren.

Soweit nun von unten herauf das Zusammenwirken von localen Verbänden und von größeren landwirtschaftlichen Creditinstituten sich vollzöge, könnten letztere das ganze Hypothekengeschäft in ihrer Hand concentriren.

Diese Hypothekencassen müssten halb amtlichen, halb genossenschaftlichen Charakter in der Verfassung besitzen, zugleich aber kaufmännisch coulant geleitet werden.

Die alten Landschaften seien mit ihnen zu verschmelzen.

Alle ländlichen Hypotheken seien durch sie zu convertiren. Wo die Verschuldung schon weiter vorgeschritten sei, könnte man die Privathypotheken auch unter pari gegen Ausstellung besonderer Schuldocumente einlösen; auch wären eigene Abtheilungen als Rentenbanken, Provinzialhilfs- und Meliorationscassen einzurichten. Vor allem aber müsste bei jeder centralen Casse das eigentliche Bankgeschäft gepflegt werden, damit ein bankmäßiger Mittelpunkt für alle kleineren localen Creditgenossenschaften der Provinz entstünde, bei welchem die Überschüsse derselben sich sammeln und deren Geldausgleich sich vollziehen könne.

Von ganz anderen Gesichtspunkten erfasst das Reformprogramm des Grafen Ludwig zu Arco-Zinneberg (bearbeitet in der Monographie: **Die Erhaltung des Bauernstandes** von **Dr. G. Ratzinger,** Freiburg im Breisgau, 1883) die zu lösende Aufgabe.

Seine Programmpunkte und Grundzüge eines Agrarrechtes fassen sich in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die Bestrebungen, den sogenannten landwirtschaftlichen Credit auszudehnen, bilden die Hauptursache des drohenden Verfalles unseres Bauernstandes. Es muss dem Bauer wieder das Bewusstsein erweckt werden, dass er mit Eingehung der Schuld sich in eine große Gefahr begibt, denn der Bauer nimmt in der Regel nicht Capital auf, um Mehrertrag zu erzielen, sondern er macht fast immer Schulden aus Nothwendigkeit.

2. Der sogenannte **Realcredit** muss eine **Einschränkung** erfahren, durch Einführung einer **Belehnungsgrenze,** welche die **Hälfte des thatsächlichen Gutswertes** nicht übersteigen darf; der sogenannte Realcredit muss eine andere Organisation erlangen, indem mit Beseitigung der Actien-, Erwerbs- und Concurrenzgesellschaften die Ausgabe von Pfandbriefen zu möglichst niedrigem Zinsfuße mit Annuität und Amortisation durch eine centralisirte Anstalt auf Gegenseitigkeit unter öffentlicher Aufsicht und obrigkeitlicher Leitung sich vollzieht.

3. Dieser Einschränkung des Realcredites entsprechend ist das bäuerliche **Erbrecht** zu **modificiren,** so dass dem Gutserben der halbe Schätzwert des Anwesens unverschuldet verbleibt.

4. Die Notariate sollen auf dem Lande den Hypothekenämtern weichen.

5. Die Ausdehnung des Personal- und Betriebscredites ist bedenklich, weil der Bauer dadurch immer in höchster Gefahr steht, Vieh, Fahrnis oder die Früchte vor der Ernte verpfänden zu müssen. Die Wechselform ist bei Pfandschulden ungeeignet, gefährlich und verwerflich. Der Wechsel mit dem kurzen Zahlungstermine und der raschen Zwangsvollstreckung widerspricht dem allzusehr von Zufälligkeiten abhängigen landwirtschaftlichen Erträgnisse.

6. Den Bestimmungen über Real- und Betriebscredit entsprechend ist die Process- und Subhastationsordnung zu verändern, der fundus instructus ist besonders zu berücksichtigen.

7. Das Hagelversicherungswesen ist zu entwickeln.

8. Die Obrigkeit soll in Gemeinschaft mit der Districtsvertretung die Abschwendung und Zertrümmerung der Güter verhindern, das Einschätzungswesen, die Arrondirungen regeln, das Friedensrichteramt pflegen.

9. Die landwirtschaftlichen Absatzverhältnisse sind neu zu organisiren.

10. Die Gesetze über Schul- und Armenwesen, über Ansässigmachung und Verehelichung sind durchgreifend zu ändern.

11. Die Umlagen für Land, Kreis und Gemeinde, die Militärlasten sind zu mindern.

12. Das mobile Capital ist durch eine, die Staatspapiere und anderen Effecten (gleichmäßig) treffende Couponsteuer zur Deckung der allgemeinen Lasten heranzuziehen.

Dr. Ratzinger geht bei Begründung dieser Programmpunkte von der Thatsache aus, dass das Capital alljährlich an Zinsen von Grund und Boden höhere Summen bezieht, als in der gesammten Industrie und im ganzen Handel stecken. Die Grundwerttheile, welche in der Form von Pfandbriefen aus Noth dem Boden entzogen werden müssten und als Capitalsvermehrung gepriesen würden, bedeuten eine Ausplünderung und Auswucherung von Grund und Boden. Das Übel der unerträglichen Schuldenlast könne nicht durch neues Schuldenmachen geheilt werden. Um in dieser Frage ein klares Urtheil zu erlangen, sei es vor allem nöthig, die Unhaltbarkeit der bisherigen Definition vom landwirtschaftlichen Credite zu beseitigen; dann werde sich die Unabwendbarkeit der Einschränkung und gesetzlichen Begrenzung der Verschuldung von selbst ergeben.

Credit sei ein Tausch zeitlich verschiedener Werte; der Creditnehmer biete einen Wert der Zukunft gegen einen gegenwärtigen Wert des Darleihers, um nicht bloß die Darlehenssumme in der ausbedungenen Frist, sondern auch einen Mehrwert zu erzielen. Vom Credite könne man daher nur sprechen, wo mit entliehenen Barmitteln ein höherer Wert der Zukunft zu erkaufen und zu erringen gesucht wird. Vom Credite durchaus verschieden sei die Schuld, welche regelmäßig der Bauer und Grundbesitzer eingehe. Die Hypothek sei eine Pfandschuld und kein Credit. Nimmt der Bauer fremdes Geld, so sei dies regelmäßig eine Nothschuld und nicht Credit. Es gebe keine Anweisung auf baldigen, rasch sich realisirenden Mehrwert der Zukunft, wie dies beim Credite der Fall ist, sondern er trenne bereits erworbenen und vorhandenen Grundwert von seinem Gute ab und veräußere ihn als Pfand an seinen Gläubiger, so dass zwischen dem Grundbesitzer und dem Grundwertbesitzer getheiltes Eigenthum entstehe.

Der Creditnehmer biete künftigen Wert, der Pfandschuldner veräußert vorhandenen Wert, ersterer erwerbe einen Mehrwert der Zukunft, letzterer mindere den bereits erworbenen Besitz. Credit sei deshalb fast immer — vom Wucher abgesehen — ungefährlich, die bäuerliche Pfandschuld dagegen sei immer eine bedenkliche Belastung und steigende Verschuldung, ein gefährliches Symptom, umso gefährlicher, wenn mit dem Steigen der Schuldenlast der Grundwert fällt.

Der angebliche **landwirtschaftliche Personal- oder Betriebscredit** sei endlich gleichfalls eine **Pfandschuld,** und zwar **die gefährlichste.** Man definire den Credit als das freiwillige Geben und Empfangen wirtschaftlicher Güter, bei welchem die Leistung des Einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer Gegenleistung erfolge. Die beiden Momente, Vertrauen einerseits und künftige Gegenleistung anderseits, fehlten bei der Pfandschuld.

Capital befruchtet deshalb den Boden nur bei Meliorationen und wirtschaftlichen Verbesserungen. Das Ziel der Creditorganisation könne nicht in einer Erweiterung, sondern nur in einer Minderung der Schulden liegen.

Nach dem Geiste des Bauernrechtes bilde der Hof und sein Interesse die Hauptsache, die Besitzer erscheinen als die wechselnden Werkzeuge. Die Gesellschaft habe ein großes soziales Interesse, die Höfe nicht der schrankenlosen Selbstsucht der jeweiligen Besitzer preiszugeben; hiedurch leide die richtige Bewirtschaftung und damit die Ernährung des Volkes. Indem die Gesetzgebung vom Individuum ausging und der Selbstsucht die Zerstörung des Gutes nach Willkür anheim stellte, erwählte sie einen falschen Standpunkt. Abhilfe könne nur die im Interesse der Gesammtheit durchgeführte Begrenzung der Verschuldung bieten. Die Theorie: Grund und Boden jeder Verschuldung zu entziehen, schieße zwar über das Ziel, drücke aber die Wahrheit aus: dass die Verschuldung eines Bauerngutes keine ständige, sondern immer nur eine vorübergehende Erscheinung sein solle.

G. Ruhland erblickt in seinen **agrarpolitischen Versuchen** vom Standpunkte der Socialpolitik, Tübingen 1883, H. Laupp, den Kern der Agrarfrage in der **Vertheilung** des Besitzes.*)

Das heute schwebende agrarpolitische Problem berge in seiner Lösung die Verwirklichung der Menschheitsidee innerhalb seiner socialen Gemeinschaft. Aller wahre Fortschritt der Menschheit vollziehe sich gleichmäßig in doppelter

*) Vergl. auch: Die Lösung der landwirtschaftlichen Creditfrage, Tübingen 1886 und Leitfaden zur Einführung in das Studium der Agrarpolitik, Berlin 1897.

Hinsicht: nach Seite des einzelnen in einer Verstärkung seiner individuellen Sphäre, nach Seite der Gemeinschaft in einer reicheren Gliederung durch und mit diesem Zuwuchs.

In Reaction gegen die überlebte mittelalterliche Gesellschaftsordnung wurde jede Beschränkung in der Freiheit der Bewegung von Capital und Arbeit als ein Hemmnis für die volkswirtschaftliche Entwicklung angesehen. Durch die hiedurch entfachte Bewegung wurde der Mensch zum Staatsbürger in der Gegenwart seines Lebens. Der Staat erschien als das Product eines ausdrücklichen Staatsvertrages und existirte wie alle positiven Gesetze nur in und durch den Willen des Einzelnen.

Hiedurch erhielt der Einzelne ein gutes Recht, für seine individuelle Sphäre Freiheit der Bewegung zu fordern; die gesellschaftliche Gemeinschaft wurde zur Vielheit der staatsbürgerlichen Atome. Die Bewegung der wirtschaftlichen Güter vollzog sich nur in und durch den Willen des freien Individuums.

Eine Ausbeutung des Schwachen durch den Starken, des Unerfahrenen durch den Erfahrenen war die Folge; die sittliche Gewalt des Menschen wurde, wie der Mensch als solcher, wertlos. Der Besitz erschien in dem Resultate der Veränderungen seines Bestandes mehr als ein Product des Zufalles als des rechtlichen Erwerbes.

Daher trachten jene, die sich um die Erfüllung ihres menschlichen Wesens betrogen sehen, die Grundlage des Besitzes, wie die bestehende Gesellschaftsordnung zu zerstören.

Der Einzelne ist seinem Wesen nach nur in und mit der an sich bleibenden, sich fortsetzenden und erneuernden Gemeinschaft denkbar. Es handle sich deshalb darum „der Verfügbarkeit des Einzelnen in der Gegenwart des Lebens nicht auch die Substanz der Verfügbarkeit nachfolgender Einzelner abzutreten".

Das hieße, wie Schäffle vor Jahren entwickelt habe, nicht nur der Gegenwart die Zukunft, sondern auch den gegenwärtig Einzelnen die Idee und das Wesen der Gemeinschaft zum Opfer bringen, dem Egoismus die Menschheitsidee preisgeben.

Die Vertheilung des Besitzes auf alleiniger Grundlage des Privateigenthumes erweise sich deshalb als unzureichend.

Als der Grundbesitz Ware geworden und den Gesetzen des Geldcapitals unterstellt wurde, herrschte die Theorie: „Credit ist Capital und Schulden Reichthum." Dies führte zur tiefen Zinsknechtschaft. So oft die Frage nach dem Wesen des Credites auch beantwortet wurde, eine allgemein giltige Lösung sei nicht erzielt; lege man in neuerer Zeit Gewicht auf die Begriffsauffassung des Tauschhandels, so müsse dagegen das Charakteristische des Credites in der Capitalsnutzung, in dem Capitalsgebrauche gesucht werden. Allgemein finde man, dass die Sicherheit des Credites mit der Deckung desselben zusammen falle, und unterscheide deshalb Personal- und Realcredit; beachte man aber, dass nur die verständnisvolle Verwendung die Erhaltung und Mehrverwertung des geliehenen Capitals garantire, so trete die Person des Schuldners in den Vordergrund und werde jeglicher Credit zum Personalcredite. Allerdings gebe es eine Capitalsleihe, welche die contrahirenden Personen überdauere und deshalb nicht ganz unter den Begriff des Personalcredites falle — das sei die Hypothekenschuld. Diese stelle sich aber als dauernde Ergänzung des Vermögens dar, während der Credit doch nur als eine zeitweilige Überlassung von Capitalien angesehen werden könne.

Die **Verwechslung**, respective das Zusammenfassen **des landwirtschaftlichen Credites und der Grundschulden** sei **verhängnisvoll** und **erst mit Einführung des Personalcredites** in der Landwirtschaft das schleppende und

unheilvolle Übergangsstadium aus der Naturalwirtschaft zur capitalistischen Production **abgeschlossen.**

Die Einführung des Personalcredites hat aber zur Voraussetzung: die dauernde Regulirung der Grundschulden und die Organisation des landwirtschaftlichen Credites.

Die statistischen Erhebungen hätten erwiesen, dass die Verganntungsgefahr im umgekehrten Verhältnisse mit der Besitzgröße wachse — und dass dieses allgemeine Erscheinungsgesetz nur in der Region des Anerbenrechtes ohne „Voraus" eine Modification erleide.

Diesen Thatsachen stünden drei weitere pathologisch wichtige Erscheinungsformen gegenüber: Die zu hohen Preise der Grundstücke, — der schon bei der Wirtschaftsgründung vorhandene Mangel an Betriebscapital, — die zu frühe Gründung des Hausstandes. Namentlich der Mangel an Betriebscapital zeige sich als chronisches Übel. Die Haltlosigkeit solcher Wirtschaften könne aber auch durch außerordentliche Unterstützungen nicht beseitigt werden; nicht in der auswärtigen Concurrenz liege die Ursache der Verschuldung, sondern in der inneren wirtschaftlichen Schwäche.

Alles, was das landwirtschaftliche Einkommen steigere, erhöhe die sogenannten Grundwerte, jede Steigerung der Bodenpreise verursache eine Erhöhung der Grundverschuldung; der denkbar beste Betriebsfortschritt führe nur dazu, dass im Falle eines Besitzwechsels aller Einkommenzuwachs von dem sogenannten Grundwerte verschluckt werde, und der neue Unternehmer in seinem Einkommen günstigenfalls auf der alten niederen Stufe stünde.

Der Anstoß zu dieser Bewegung vollziehe sich von unten, von den kleinsten Besitzungen aus, und habe zur Formulirung des Gesetzes Anlass gegeben: der Marktpreis der landwirtschaftlichen Grundstücke ist der Ausdruck des landwirtschaftlichen Einkommens nach Abzug der nöthigsten Unterhaltskosten. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse gehe unter der Freiheit des Grundeigenthumes dahin, das den Landwirten verbleibende Einkommen auf die geringstmöglichste Quote zu beschränken.

Die praktische Aufgabe der Abhilfe bestünde darin, dem landwirtschaftlichen Unternehmer im Grundbesitzverkehre sein selbstverdientes Einkommen zu sichern.

Nicht der Verkehrswert, nicht der Ertragswert gebe den wahren Wert von landwirtschaftlichem Grund und Boden; der landwirtschaftliche Ertragswertanschlag ziehe von dem ganzen Wirtschaftsertrage 1. die Productionskosten, 2. den Arbeitsertrag des Wirtschafters und 3. eine entsprechende Verzinsung des Betriebscapitales ab; der Rest werde als Reinertrag zum landesüblichen Zinsfuße capitalisirt. Was sei landesüblicher Zinsfuß? Wie bemesse man den Arbeitsverdienst des Wirtschafters? Wie die Productionskosten der unverkäuflichen Wirtschaftsproducte (Dünger)? Habe ein Landgut, das keinen Ertrag abwirft, keinen Wert? Sowohl Marktpreis, als Ertragswert verkürzen den naturgemäßen Lohn des Unternehmers beträchtlich. Der wahre und natürliche Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ergebe sich nur aus dem ursprünglichen Ertragswerte nach erfolgter Inculturnahme (x) plus (ξ) Kosten der mittlerweile durchgeführten verständnisvollen Meliorationen.

Der Gedanke, dass die volle Freiheit des Grundeigenthumes nach beendeter Ansiedelung des Landes zur Verarmung des Volkes führen müsse, weil die freie Bewegung des Grundbesitzes als Ware eine Vertheilung des

landwirtschaftlichen Einkommens zum entschiedenen Nachtheile der Arbeit verursache, sei universell und zu allen Zeiten zum Ausdrucke gekommen.

Die Ricardo'sche Grundrente als derjenige Theil des Erzeugnisses der Erde, welcher dem Grundherrn für die Benützung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt werde, sei — wie schon Schäffle und Mangold nachgewiesen — Prioritätsrente. Die durch intensiveren Betrieb verursachte Ertragssteigerung werde nun immer wieder capitalisirt und zum Grundwerte geschlagen, anstatt als Zuwachs des Arbeitslohnes behandelt zu werden. Der landwirtschaftliche Grundbesitz müsse aber der feste Träger einer aufwärtsgehenden Arbeitslohnbewegung bleiben. Bei der Grundpreisbildung sei der volkswirtschaftlichen Organisation die wirksamste Gelegenheit gegeben, der freien Arbeit auf eigenem Grund und Boden ihren vollen Arbeitsertrag als Arbeitslohn zu sichern. Jede freihändige Veräußerung von Grundstücken dürfe deshalb nur an die Agrarbehörde erfolgen, die Individualhypothek müsse dem **Realcreditmonopol der Gesammtheit der Grundbesitzer** weichen.

Nur die Agrarbehörde sei berechtigt, den Grundbesitz an neue Bewerber weiter zu veräußern. Diese geplante Agrarreform soll nicht plötzlich mit einem Schlage bestehende Verhältnisse umgestalten, sondern versuchsweise in jenen mittleren ländlichen Gemeinden zur Entwicklung gelangen, in welchen seit längerer Zeit ein Raiffeisenverein besteht, der fast alle Grundeigenthümer der Gemeinde in sich begreift und genossenschaftlichen Geist und geschäftliche Schulung bereits gezeitigt hat. **Eine staatliche Landescentralcasse** (Pfandbriefinstitut mit Notenemissionsrecht) **müsste den Raiffeisenvereinen die finanzielle Fundirung bieten.** Können durch die Agrarbehörde die Verschuldungsverhältnisse in der Gemeinde (Relation zu den Grundwerten) ermittelt werden, dann könnte den Raiffeisenvereinen das Realcreditmonopol dadurch zugestanden werden, dass alle Landwirte und Grundbesitzer diesen Vereinen (zwangsweise) sich anschließen müssten. **Der zweckmäßigste Weg der Convertirung und theilweisen Ablösung der Grundschulden erschlösse sich durch Einführung einer socialen Ordnung des Grundverkehres und der Grundverschuldung.**

Hiedurch greifen die Ideen Ruhlands in einen Gedankenkreis hinüber, der in der Großartigkeit seines Aufbaues, in der Folgerichtigkeit seiner Durchführung, wohl aber auch in der Idealität seiner Auffassung realer Verhältnisse alle bisher besprochenen Agrarprogramme weit überragt.

In der **„Incorporation des Hypothekarcredites"**, von **Dr. Albert Schäffle** Tübingen, H. Laupp 1883 tritt uns dieser entgegen.

Der Bauernstand befindet sich vielfach in einer schweren Krisis, aber er liegt nicht in Agonie, der mittlere Bauernstand ist sogar relativ besser daran, als der Zwergbesitz und der gewerblich landwirtschaftliche Zwitterbesitz. Diese Krisis einschließlich der amerikanischen Concurrenz wird überwunden werden, wenn nicht die Landwirtschaft bei reinem Geschehenlassen anderswie gefährdet wird.

Es handelt sich deshalb darum, den Grundbesitz für die Dauer gegen die Bedrängnis selbst magerer Jahre capitalskräftig zu machen. Durch bloßes Geschehenlassen erreicht man das nicht. In Ländern mit rasch wachsender Bevölkerung ist unter dem bestehenden Credit-, beziehungsweise Überschuldungsrecht die periodische Wiederkehr schwerer Agrarkrisen und die Concurrenzunfähigkeit gegen unüberschuldete Colonialbauern fast unvermeidlich. Die Herabdrückung der großen Mehrzahl der Kleinbesitzer zur elenden Existenz ist da eine beharrlich

drohende und social besonders schwere Gefahr; daher ist eine derartige Fortbildung des bestehenden Rechtes über Verpfändung, Veräußerung und Vererbung nothwendig, welche allen Grundbesitz, vor allem den kleinen auch für besondere Entwicklungskrisen widerstandsfähiger macht. Der kleine Grundbesitz hauptsächlich ist nothleidend, auch er repräsentirt eine große Masse sittlich und physisch tüchtiger Bevölkerung, ihm ist deshalb in erster Linie Hilfe zu bringen.

Die statistischen Erhebungen lassen erkennen, dass die Mittel zur Bekämpfung der agrarischen Noth- und Missstände mehr leisten müssen, als bloß die Kaufs- und Erbüberschuldungen zu verhindern. Sie dürfen nichts enthalten, was den Schlendrian, den Leichtsinn begünstigt, was der Besitzergreifung des Bodens durch den tüchtigsten, betriebsamsten, kapitalsreichsten Wirt und durch die rentabelste Betriebsweise Abbruch thut. Sie müssen auch die aus Familien- und Wirtschaftsunglück entspringenden Stöße pariren helfen. Und da dem wirtschaftlichen Ruin auch gewisse Landesculturhemmnisse (Arbeits- und Zeitvergeudung infolge von Parcellirung und Gemenglage, Mangel an gehöriger Vertretung bäuerlicher Interessen, ruinöses Gerichts- und Notariatsverfahren) Vorschub leisten, so ist es wünschenswert, dass die centralen Maßregeln zeitgemäßer Agrarpolitik zugleich den Stützpunkt

für standschaftliche Wahrnehmung der bäuerlichen Interessen,

für die praktische Beeinflussung der Meliorationen und Arrondirungen durch bauernschaftliche Organe im bauerschaftlichen Interesse,

für Anlehnung bäuerlicher Schieds- und Agrargerichte, endlich

für corporative Stärkung der bäuerlichen Sitte gegenüber jeder Art einreißender Verlumpung darbieten.

Eine solche Maßregel stellt sich dar in der Incorporation des bäuerlichen Realcredites verbunden mit geordneter Befriedigung des Personalcredites. Durch sie würde man ohne Einschränkung der Veräußerungsfreiheit zu einer Ordnung des Agrarbesitzes, Agrarcredit-, Agrarconcursrechtes gelangen, welche den Bauernstand zu erhalten und für den Wucher unzugänglich zu machen geeignet ist.

Allgemeine und obligate Einheitsinstitutionen für die ganze Grundbesitzbewegung — ob unter Lebenden, ob im Erbgange — sind ein wirkliches Bedürfnis, wenn im ganzen Reiche der Bauernstand und die Landwirtschaft gleichmäßig gedeihen sollen.

Da die Landwirtschaftspflege nicht Reichssache ist, so muss dem großen Bedürfnisse nur desto mehr im Privatrechte und im Recht der Creditorganisation genüge geschehen.

Die an die Incorporation des Hypothekarcredites anzuknüpfende Weiterbildung des Privatrechtes vermag diesem Bedürfnisse von unermesslicher Tragweite genüge zu schaffen.

1. Wesen der Incorporation.

a) Unter Incorporation des Realcredites ist die körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleineren Grundbesitzer zum Zwecke der Ordnung und Sicherstellung des Hypothekarcredites zu verstehen.

b) Die Grundbesitzer, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gesetz besonders ausnimmt (privater Großgrundbesitz, Domänen, Communalland u. s. w.) treten zu engeren Bezirks- oder Kreis- und diese zu Landes- oder Provinzialverbänden, zuhöchst zum Reichsverbande, zusammen.

c) Diese zwangsverbindlichen Verbände sind zur Befriedigung der gesetzlich anerkannten Creditbedürfnisse aus dem Erlöse des Verkaufes von Centralcorporationspfandbriefen allein berechtigt, zur Gewährung dieser Creditbedürfnisse im gesetzlichen Ausmaße und unter den gesetzlichen Bedingungen aber auch unbedingt verpflichtet.

d) Der Bezirksausschuss der Corporation überwacht die beleihungsgemäße Verwendung des an sich nur für bestimmte guts- und familienwirtschaftliche Bedürfnisse gewährbaren Credites. Zu den beleihbaren Zwecken gehören: wirkliche Meliorationen, Bedürfnisse der Erholung von außerordentlichen Unfällen, Bedarf für Versicherungseinzahlungen und für gewisse Familienzwecke.

Consumtionscredit ist unbedingt nicht hypothecirbar.

Credit für Abzahlung und Sicherstellung von Kaufschillingsresten und von Ansprüchen der Miterben soll gar nicht oder nur beschränkt gewährt werden.

Betriebscredite, wenn sie von allgemein und selbständig zu organisirenden „eingeschriebenen" Personalcreditgenossenschaften gewährt sind, könnten unterpfändlich sichergestellt werden und hätte im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Personalcreditgenossenschaft den Anspruch auf Ersatz ihrer vorgemerkten Credite durch die Realcreditcorporation, welche dagegen den entsprechenden Hypothekarpfandrechtstitel erwerben würde.

An Crediten der gesetzlich zulässigen Art dürfte im ganzen höchstens bis 50 (40?) Procent des Schätzungswertes des Gutes gewährt werden.

Die Schätzung geschähe nach dem Reinertrage unter Capitalisirung mit einem den Zinsfuß der letztjährigen Pfandbriefemissionen ein wenig übersteigenden Zinsfuße.

e) Die Aufbringung der Darlehensvaluta würde durch Ausgabe von Centralcorporations-Hypothekarpfandbriefen erfolgen, welche binnen spätestens 15 bis 25 Jahren zu tilgen wären. Für die Verzinsung und Tilgung treten bei Zahlungsunfähigkeit der Bezirks- (Kreis-) Corporation in vorschussweiser Deckung die weiteren Verbände ein.

f) Dem Anspruche auf Hypothekarcredit bei der Corporation kann ergänzend das weitere Recht jedes Corporationsgenossen zur Seite gestellt werden, seinen Grundbesitz an die Corporation zu einigen Procenten unter dem Taxwerte abzustoßen (zu offeriren), und die Pflicht der Genossenschaft, den durch Abstoßung (oblativ) oder durch Vollstreckung angefallenen Grundbesitz — Wald ausgenommen — jedem meistbietenden Landwerber zu Pacht oder zu Eigenthum abzutreten, wobei jedoch die Corporation in organischer Verbindung mit der Landescultur- und Agrarbesitzpolizei anderen gesellschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen hätte.

g) Der reine Gewinn der Corporation am Unterpfandsgeschäfte hätte den Unterpfandsschuldnern, der reine Gewinn an der Besitzwechselvermittlung den Pächtern und für eine gewisse Frist den Käufern von Corporationsland zugute zu kommen.

h) Die Corporation wäre im ausschließlichen Besitze des Unterpfandsrechtes gegen Befriedigung der Legalpfandrechte des Fiscus ꝛc. Die Unterpfänder fielen ihr zum Taxwerte ohne weiteres Subhastationsverfahren zu, wenn der Schuldner den Credit für beleihungswidrige Zwecke verwendet, oder wenn er mit Zinsen- und Amortisationsanzahlungen im Rückstande bleibt, ohne Stundung erlangt zu haben.

i) Die Incorporation würde natürlich nur unvollständig wirken, wenn nicht zugleich dafür gesorgt wäre, dass bäuerliche Arbeit und bäuerlicher Besitz nicht in anderer und vielleicht gefährlicherer Form gedrückt und erdrückt werden können. Letzteres wäre möglich, wenn Personalcreditverbindlichkeiten in den Grundbesitz und seine Betriebszugehör — stets oder auch nur für den Erbfall — exequirt werden

könnten; diese allernächste Gefahr wird deshalb dadurch ausgeschlossen, dass in den Grundbesitz nur Forderungen der Corporation, und zwar zum Corporationstaxwerte vollstreckbar sein sollen.

Da Schäffle in seinem Buche **„Deutsche Kern- und Zeitfragen"**, Berlin, Ernst Hofmann & Cie., 1894, dieses Programm in wesentlichen Punkten modificirt hat, bringen wir nachfolgend diese neue Formulirung mit einer kurzen Wiedergabe der Einbegleitung und der zu den einzelnen Programmpunkten gebotenen Erläuterungen.

Der chronische Zustand wirtschaftlicher Widerstandsunfähigkeit bildet den Sitz der Nothstände zahlloser kleiner und großer Ökonomen, er wird durch das ultraliberale Bauernrecht immerfort aufs neue hervorgerufen.

Die unbeschränkte Überschuldungsfreiheit ohne Ordnung, ohne standesgenossenschaftliche Organisation der Freiheit, lässt den Bauernstand in immer neuem Kreislaufe Wucherern und Zwischenhändlern zum Opfer werden. Dieses Manchesterthum soll fallen, ohne dass die Freiheit des Güterverkehres und die Freitheilbarkeit der Güter eine Einschränkung erfährt.

Der Ultraliberalismus — der Ultraindividualismus schlägt aber im Falle der Noth in sein Gegentheil, in den Communismus einer staatlich-communalen Nothstandshilfe um, deren Zeche auch alle Nichtlandwirte mitzubezahlen haben und deren Wirkung nicht entfernt dem Bedürfnisse der Wiederholung zu genügen vermag; besäße man eine positive sachgemäße Ordnung der Creditfreiheit für die Landwirtschaft, dann wäre Staats- und Gemeindehilfe nur bei ganz außerordentlicher Noth erforderlich.

Zwei allgemeine Grundursachen der bäuerlichen Massenleiden sind wahrzunehmen. Der Mangel an so viel freiem Vermögen und ordentlichem nicht ruinösen Credit, als freies Vermögen und ordentlicher Credit nöthig wären, um die außerordentlichen Einbußen schlechter Zeiten durch die Einnahmen guter Perioden auszugleichen — also der **Mangel an Vermögen und Creditnothreserven** — und

der **Mangel** an jener, theils körperschaftlichen, theils genossenschaftlichen **Organisation des mittleren und kleinen Grundbesitzes**, die imstande wäre, den Verlust jenes freien Vermögens und der Creditreserven und damit die Verschuldung zu verhüten, Nothverkaufs- und Nothankaufspreise der Güter und des Inventars durch solidarisches Dazwischentreten der Grundbesitzer selbst auszuschließen.

Auf der Basis eines der Überschuldung wehrenden Erb-, Güterverkers-, Pacht- und Creditrechtes vermöchte diese Organisation die Widerstandsfähigkeit der kleinen und mittleren Landwirtschaft gegen jede Art landwirtschaftlicher Nothstände fast vollständig zu sichern und gleichzeitig ein großartiges, rechtzeitiges und einfaches Helfen des Staates zu ermöglichen, sei es in der Form von Vorschüssen mit sachgemäßen Heimzahlungsraten, sei es in der Form der Staatsgarantie für bauernschaftliche Creditaufnahmen jeder Art.

Dabei solle der Bewegung jeder Spanne Landes zu jenem Besitzcomplexe, für welchen sie den höchsten Gebrauchs- und Tauschwert hat, der Bewegung der Güter und Parcellen zum zahlungsfähigsten und daher betriebskräftigsten Bewirtschafter, also auch zu einem Dritten, keinerlei Eintrag gethan werden.

Es gilt lediglich zur Freiheit die Solidarität des Bauernstandes hinzuzufügen und der Überschuldung Schranken zu setzen Dabei müsse im Güterverkehre der Ertragswert zur Geltung kommen.

Die **Besitzüberschuldung** — die unproductive Verschuldung — ist **jene**, welche **über den** allein natürlichen Satz, den **Capitalswert des** jeweils erzielbaren **Durchschnittsreinertrages** mehr oder weniger hinausgeht. Die Folge der Überzahlung liegt darin, dass immer mehr Schulden für Unglücksfälle und für die Verzinsung gemacht werden müssen, dass

die Güter mit einer unproductiven Besitzschuldenlast überzogen werden, welche keinen Spielraum für ordentlichen productiven Betriebs-, Meliorations- und Nothstandscredit mehr übrig lässt.

Das noch größere Folgeübel sei aber die völlige **wirtschaftliche Abhängigkeit vom privaten Zwischenhandel und Leihcapitale.** Zur Klarstellung der weiteren Ausführungen stellt Dr. Schäffle nachstehende von ihm gewählte Begriffsbestimmungen und Unterscheidungen fest.

Dem Realcredite steht der Personalcredit gegenüber; ersterer umfasst allen Pfandcredit, theils den Hypothekar-, theils den Faustpfandcredit, letzterer dagegen jenen Credit, der aus bloßem Vertrauen zur Person und ihrer wirtschaftlichen Zukunft ohne Sicherstellung durch Unterpfänder oder Faustpfänder gegeben wird.

Anlagecredit wird für die Erwerbung des Gutseigenthumes und für die Verbesserung des Gutes (Meliorationen, Bauten u. s. w.) in Anspruch genommen. Betriebscredit zur Führung des Betriebes. Dieser scheidet sich in Eigenwirtschafts- und Betheiligungsbetriebscredit, je nach der Geldaufnahme, für die Eigenwirtschaft des Ökonomen oder für die Betheiligung an allerlei bäuerlichen Genossenschaften.

Der vom Bauer bei seiner Körperschaftsbank genommene Credit wird als directer Credit, der von einer Creditgenossenschaft genossenschaftlicher Credit genannt, Anlags- und Betriebscredit erscheint als landwirtschaftlicher Credit gegenüber dem nichtlandwirtschaftlichen Credite, welcher für die Erfüllung von Familienpflichten, von Staatsbürgerleistungen, von Zwangsversicherungsverbindlichkeiten zur Verfügung gehalten werden muss. Nothcredit oder außerordentlicher Credit wird zur Deckung von Betriebs-, Familien- und anderem außerordentlichen Unglück in Anspruch genommen; für diesen Nothcredit ist in der Organisation des bäuerlichen Realcredites ein Spielraum aufrecht zu erhalten, beziehungsweise immer wieder herzustellen, wenn die bäuerlichen Nothstände aller Art ohne Auslieferung des Bauernstandes an die Credit- und Handelsausbeutung möglichst aus eigener Kraft ohne Staats- und Communalbeihilfe soll überwunden werden können.

Als Freicredit charakterisirt sich der ohne Nachweisung der Verwendung gegebene Credit, während als gebundener Credit jener sich darstellt, der für bestimmte Zwecke verwendet werden muss.

Offenbar besteht die Erlösung von der Bauernnoth durch den Bauerncredit lediglich darin, in bauerschaftlichen Standesorganisationen dafür zu sorgen, dass der landwirtschaftliche und der nicht landwirtschaftliche, der Anlage- und der Betriebscredit, der freie und der gebundene Credit verhältnismäßig und auf eine Weise ausgestaltet werden, welche für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Noth- und Unglücksfälle ausreichende Nothcreditreserven sichert. Zum Zwecke der thunlichsten Verhinderung unproductiver Verschuldung muss der Anlagecredit, das heißt der Eigenthumerwerbungs- und der Meliorationscredit, dem Betriebscredit und dem nicht landwirtschaftlichen Creditbedürfnisse des Ökonomenstandes, sowie den Nothreserven den erforderlichen Spielraum belassen. Die bauerschaftliche Creditorganisation wird dann den unwirtschaftlichen Creditgebrauch jeder Form möglichst ausschließen.

Die Hauptzielpunkte für durchgreifende Hebung der Bauernnoth durch bauernschaftliche Creditorganisation sind:

1. **aller Realcredit,** sowohl der faust- als der unterpfändliche, ist, was die Beschaffung der Geldmittel betrifft, **ausschließend durch** bäuerliche Körperschaften mit oder ohne Staatsgarantie für die **Bauernpfandbriefe** auszugestalten.

2. Der **Anlage-**, wenigstens der **Besitzerwerbungscredit**, ist auf einen **bestimmten Procentsatz** des beleihbaren Güterwertes **einzuschränken** zu dem Zwecke, die Bildung der Güterpreise zu dem natürlichen Schwerpunkte des capitalisirten durchschnittlichen Reinertragswertes hinzudrängen, und zu dem weiteren Zwecke, für allen übrigen bäuerlichen Creditbedarf den erforderlichen Raum übrig zu lassen.

3. **Der übrige Realcredit**, welcher dem Betriebs- und dem nicht landwirtschaftlichen Bedarfe der Ökonomen dient, ist nur für bestimmte nachgewiesene Zwecke der bäuerlichen Wirtschaft gegen bestimmte Tilgungsverpflichtungen, das heißt als **gebundener Credit** einzuräumen; die wirkliche Verwendung dieser Credite ist zu controliren, beziehungsweise durch Vermittlung bäuerlicher Genossenschaften, welche die erforderliche Sicherheit gewähren, controliren zu lassen.

4. Der **Spielraum** des hienach von der Körperschaft zu gewährenden Betriebs- und übrigen Credites ist bis zum höchsten möglichen Bruchtheile des jeweiligen Durchschnittsreinertragcapitalwertes, etwa bis auf **80 bis 90 Procent dieses Wertes** auszudehnen, indem für den Fall des Zusammenbruches die bis zu dieser Höhe belasteten Güter in öffentliches Eigenthum auf Pachtverwertung und Wiederveräußerung übernommen werden, wenn der Erlös im Zwangsverkaufe diesen Procentsatz nicht ergibt.

5. Auch die Forderungen eingeschriebener bäuerlicher Genossenschaften sind hypothekarisch eintragbar, dagegen sind die Privatforderungen uneintragbar mit Ausnahme der Miterbenansprüche und der Kaufschillingsreste, die jedoch nur innerhalb der für den Anlagecredit bestimmten Grenzen gedeckt werden dürfen.

6. Die Zwangsvollstreckung ist für alle Personalcreditforderungen bis zur nächsten Verlassenschaftstheilung oder bis zum sonstigen nächsten Besitzwechsel aufzuschieben, unter Aufhebung aller Vorzugsrechte der Wechselforderungen.

7. Die körperschaftliche Organisation ist möglichst nach den besonderen und wechselnden Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten, Provinzen und Kreise auszugestalten.

8. Die Organisation ist auch darauf anzulegen, die Aufsaugung von Bauernland durch das bewegliche Capital, durch neue Latifundien und alten Großgrundbesitz zu verhindern.

9. Der Einfluss der staatlichen Bureaukratie ist möglichst auf die Ordnungsaufsicht der körperschaftlichen Land- und Kreisverwaltung zu beschränken.

10. Die erforderlichen Sicherheitsschätze (Reservefonds, Nothfonds u. s. w.) zu untheilbarem Eigenthum der Körperschaft sind herzustellen.

11. Das Pacht-, namentlich Kleinpachtrecht ist erforderlichen Falles in der Richtung der sogenannten drei f (fair rent, free sale, fixty of tenure) der neueren irischen Pachtgesetzgebung auszubilden.

12. Der bäuerliche Besitz ist behutsam in die neue körperschaftliche Organisation des Creditrechtes durch die Liquidationen aus Anlass der Erbgänge, der freihändigen Verkäufe und der Zwangsveräußerungen überzuführen.

Durch diese vorgeschlagenen Maßnahmen soll nicht die Veranlagung der Gelder im Realcredite, sondern lediglich die Individualhypothek vermieden worden, und das anlagesuchende Privatcapital in dem Erwerbe der Pfandbriefe bauernschaftlicher Realcreditanstalten und der Schuldverschreibungen genossenschaftlicher Darlehenscassen Verzinsung finden. Zugleich wird hiedurch der wirtschaftliche Grundsatz verwirklicht, dass ein Anspruch auf höheren Zins, als ihn die Bauernschaft als wirtschaftlich organisirter Stand zu bezahlen Anlass hat, dem Leihcapitale über-

haupt nicht zukommt. Die Durchführung der ersten Grundforderung ist bedingt: durch die entsprechende körperschaftliche Baukorganisation mit Pfandbriefinstitut, durch strenge Regelung der Gütereinschätzung nach dem Ertragswertprincipe, durch statutarische Feststellung der Beleihungsgrenze, das ist des Realcredithöchstanspruches, durch Regelung der Grundbestimmungen für Tilgung und Verzinsung.

Als Eigenthümlichkeiten der körperschaftlichen Realcreditgewährungen ergäben sich:

1. eine große Vereinfachung — es gäbe innerhalb des Beleihungsspielraumes keine zweiten, dritten, vierten Hypotheken;

2. die Beleihung erfolgte strenge nach dem Ertragswerte — diese Beleihung wäre oberstes Gebot der Geschäftsführung. Dabei müsste die Einschätzung eine bewegliche sein, welche sowohl Ertragssteigerungen durch Meliorationen und andere Ursachen als nachhaltigen Rückgang der landwirtschaftlichen Rente berücksichtigt;

3. durch Feststellung des Beleihunghöchstbetrages käme Einheit in die Darlehensgewährung, die Nachhypotheken mit den steigenden Zinssätzen würden verschwinden.

Allerdings müsste die körperschaftliche Bank jeden illusionären Realcredit meiden und höchstens bis zum vollen Reinertragswertanschlag Darlehen geben, der Sicherheit halber sich aber innerhalb der 80 bis 90 Procent halten und den Rest von 10 bis 20 Procent einem besonderen Nachhypothekenwesen vorbehalten.

Die Gefahr dieser Crediterweiterung wird wettgemacht durch Begrenzung der Verschuldung für den Eigenthumserwerb, durch Bindung des Credites für andere Zwecke, durch angelegentliche Tilgung aller Credite.

Die Gefahr großer Cursverluste bei so starken Beleihungen auf erste Hypotheken wäre nicht groß, da die Schätzung strenge nach dem Ertragswerte durch zuverlässige Taxorgane erfolgte.

Minderungen der Landrente vollzögen sich nicht plötzlich. Überdies hätte die Körperschaft große Sicherheitsfonds und könnte — bis die Ansammlung vollzogen — der Staat an dem Risico sich betheiligen (Auftheilung des Risicos zwischen Staat-, Land-, Körperschaft). Diejenigen Güter, deren Beleihung zu 80 bis 90 Procent Verlust bei späteren Zwangsenteignungen ergeben würden, wären dann für Rechnung des Staates zu erwerben, durch die körperschaftlichen Organe für den Staat in Pachtverwaltung zu nehmen, später zu veräußern.

Die Unaufkündbarkeit der Darlehen wäre dem Darlehensnehmer gegenüber ausnahmslos einzuführen, die Tilgung ist schlechterdings gefordert, denn das Ziel ist die fortgesetzte Wiederbefreiung an der Schuld, die Verzinsung wird bei dem großen Credit einer Körperschaft ganz niedrig sein — Gewinn wird nicht beabsichtigt — nur ein kleiner Beitrag zur Ansammlung eines Sicherheitsfondes eingehoben.

Gewonnen hätte der Bauer ein Anrecht an die umfassendste billigste Beleihung zu den Bedingungen erster Hypothek — verloren die Einkleidung des Personalcredites in Realcredit.

Diese Organisation würde alle Arten bäuerlichen Creditbedarfes verhältnismäßig sicherstellen.

Dies vollzöge sich durch Abgrenzung eines Freicredithöchstbetrages etwa bis 40 Procent des Gutsanschlages und durch Bindung der ganzen Resthälfte des Credites bezüglich der vom Creditnehmer bestimmten statutarisch zulässigen Verwendungszwecke.

Der Besitzcredithöchstbetrag würde hiedurch identisch mit dem Freicredithöchstbetrag, denn darüber hinaus begönne zur verhältnismäßigen Sicherstellung aller übrigen Creditbedürfnisse bäuerlicher Wirtschaftsführung der Verwendungsnachweis und die Unzulässigkeit der Beleihung für weitere Besitzverschuldung.

Eine Regelung der Güterpreise durch die Körperschaft vollzöge sich nur indirect durch Begrenzung des körperschaftlichen Freicredites. Als Grundgedanke der körperschaftlichen Ausgestaltung des Realcredites ergibt sich somit: die Verhütung unwirtschaftlicher Besitzverschuldung, die Freihaltung des genügenden Realcreditspielraumes für den Besitz, Familien- und Nothcredit. Hiedurch sollen und können alle Theile des gesammten Realcreditbedürfnisses jedes Ökonomen Deckung finden. Die Eindämmung der Besitzüberschuldung ist aber ein Bedürfnis für den ganzen Bauernstand. Die in Preußen gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass die Zwangsenteignungen an Häufigkeit abnehmen, je mehr der Wirtschaftsreinertrag als Arbeitseinkommen und je weniger er als Besitzeinkommen sich darstellt.

Der Freicredithöchstbetrag wird daher auch den Klein- und Zwerggütlern gegenüber günstig wirken, während das Anerbenrecht in diesem Kreise von Landbauern unanwendbar ist.

Schollenkleberei ist die Krankheit der Bezirke mit Klein- und Zwergwirtschaft, Heimatflucht und Arbeitermangel jene der Gegenden mit Großgrundbesitz. Ein Ausgleich wird sich ergeben durch die Besitzcreditregelung in Verbindung mit dem Institute der Rentengüter.

Dadurch, dass ein verhältnismäßiger Creditspielraum zur Haupt- und Nachhypothek offen bleibt, wird auch der Personalcredit auf freigenossenschaftlicher Weise erst zur vollen Entwicklung gebracht.

Inanspruchnahme weiteren (über den Freicredit) Real- und Personalcredites darf nur für bestimmte Zwecke stattfinden und ist je nach der Verwendung, je rascher das in den Betrieb gesteckte Geld wieder hereinkommt, die Tilgungsfrist zu bemessen.

Auf Zweckentfremdung gebundener Creditgewährung fallen nachtheilige Folgen (ausnahmsweise Capitalskündigung), auf Verwendung gebundenen Credites zur Güterüberzahlung Strafen.

Die Vollziehung des gebundenen Credites kann durch directe Inanspruchnahme der Körperschaft oder im Wege einer eingeschriebenen landwirtschaftlichen Genossenschaft erfolgen.

Die Controle richtet sich nach dem Vollzuge. Auch die Nachhypothek findet noch Raum in den über die 80 bis 90 Procent verbleibenden 20 bis 10 Procent. Dieser nachhypothekarische Realcredit wäre gleichfalls gebundener Credit und den eingeschriebenen Landwirtschaftsgenossenschaften vorbehalten. Die Mittel zur Belehnung hätte die Körperschaft zu beschaffen.

Der reine Personalcredit, nicht jener vorbehaltene, ungeordnete Personalcredit, würde bei dieser Organisation sich gleichfalls entwickeln, trotzdem die Personalschulden künftig nur bei dem Besitzwechsel eine Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz finden können.

Die bauernschaftliche Organisation des Personalcredites wäre die freigenossenschaftliche, wie bei den Raiffeisencassen.

Da jeder Bauer bei seiner Realcreditgenossenschaft für die Regel mehr oder weniger freien und gebundenen Realcredit zur Verfügung hat, kann er diesen ganz oder theilweise (das Genossenschaftsstatut kann dies obligatorisch festsetzen) seiner Genossenschaft abtreten, die ihrem eigenen Personalcredite damit eine starke Sicherheit gäbe und selbst in die Lage käme, in dem von ihren Genossen abgetretenen Gesammtausmaße unkündbaren, ordentlich tilgbaren Credit bei der Körperschaftscasse zu erheben.

Hiedurch wäre der Geldnoth abgeholfen und für etwaige Garantie und Vorschusshilfe in außerordentlichen Zeiten ein sicherer Ausführungsapparat gewonnen.

Der Genosse hätte, soweit er bei der Körperschaft Deckung durch Realcredit gibt und geben kann, auch bei der Genossenschaft unkündbaren Credit durch die von dieser auszugebenden unkündbaren Schuldverschreibungen, Genossen-

schaftsbriefe, die sie auch für den rein personell gewährten Credit verwenden kann.

An diese Genossenschaften schlößen sich die Untergenossenschaften zur gemeinsamen Betriebsführung.

Zur Durchführung der Organisation hätte jedes Land eine besondere Landes-Realcreditkörperschaft seines Bauernstandes, eine Realcreditbank mit Pfandbriefinstitut, unabhängig zu errichten.

Dem ganzen Organismus wäre möglichst viel Selbstbestimmung unbeschadet der Aufsicht des Staates einzuräumen.

Um den Übergang möglichst schonend zu bewerkstelligen, wären Güter und Gutstheile, welche bisher nicht über den Freicredit verschuldet sind, dem neuen Creditrechte sofort zu unterwerfen, die übrigen bäuerlichen Liegenschaften erst aus Anlass des Besitzwechsels unter Lebenden und von todeswegen unter Liquidation der Eintragungen.

Es handelt sich um eine neue Ablösungsgesetzgebung. Um diese zu ermöglichen, braucht man nur auch jenen Grundbesitz, der bis an die Grenze des künftigen ordentlichen Realcredites, das ist bis zu 80 Procent des Ertragswertanschlages jetzt schon verschuldet ist, dadurch unter das neue Creditrecht zu stellen, dass man unter Garantie des Staates ihm hypothekarischen Credit bei der Körperschaft mit der Bedingung der allmählichen Tilgung des Gesammtcredites eröffnet.

In der neuen Folge der deutschen „Kern- und Zeitfragen" steckt Schäffle der zulässigen Verschuldung die Grenze dahin, dass der Reingewinn im Durchschnitte außer dem standesgemäßen Unterhalte und außer der Deckung aller Kosten einschließlich der Schuldzinsen die Schuldtilgung binnen einer Besitzgeneration gestatten muss.

Dabei kommt er zu dem Schlusse, dass, je geringer der standesmäßige Lebensanspruch oder die übliche Kinderzahl (Zweikindersystem in Frankreich) sei, desto weiter in der Verschuldung gegangen werden könnte; je höher aber der Zinsfuß sich stelle — desto niedriger, je niedriger der Zinsfuß — desto höher die procentuale Einschuldungsgrenze des Ertragswertes gezogen werden müsse.

Vertritt Schäffle in allen seinen Ausführungen den Gedanken der zweckentsprechenden Anticipation der Capitalskraft, so leitet auch Regierungsrath **Gamp** sein Buch **„Der landwirtschaftliche Credit und seine Befriedigung"**, Berlin, G. Reimer 1883, mit dem Satze ein: „dass **von allen Fragen**, welche auf landwirtschaftlichem Gebiete der Lösung harren, vielleicht **keine** für die vitalsten Interessen des Grundbesitzes **von so weittragender Bedeutung** sei **als die Creditfrage**".

Wenn die Hoffnungen des Grundbesitzes auf eine befriedigende Regelung des landwirtschaftlichen Creditwesens bis jetzt unerfüllt geblieben seien, so liege die Schuld nicht zum geringsten Theile an ihm selbst. Er habe es an der nöthigen Energie in der Geltendmachung seiner Forderungen fehlen lassen, seine Stärke und Kraft sei ihm noch nicht zum Bewusstsein gekommen.

In die Materie selbst eingehend, bespricht Gamp sohin die allgemeinen Ursachen der Creditnoth und verweist unter anderem auf die Einwirkungen der Verkehrsentwicklung.

Während sich durch die Erweiterung und Vervollkommnung der Verkehrsmittel des Auslandes das Risico des Kaufmannes und des Fabrikanten vermindert hätte, wäre jenes des Grundbesitzers infolge der Einwirkungen der Eisenbahnen und des Weltmarktes gestiegen, alle Mühen und Anstrengungen, aller Fleiß sicherte ihm keinen Erfolg, er bleibe abhängig von der Production des Auslandes. Während sich der Preis der indu-

striellen Erzeugnisse nach den Productionskosten richte, entschieden die Witterungsverhältnisse in Amerika und Russland den Preis des landwirtschaftlichen Productes. Der Landbau hat den Charakter eines gewagten Geschäftes angenommen, bei welchem die Aussicht auf Gewinn eine sehr geringe, das Risico dagegen ein sehr großes ist.

Dadurch werden die Erträgnisse und die Werte des Grundbesitzes schwankend und die Anlagen der Capitalien in Hypotheken zu mehr oder minder zweifelhaften Geschäften. Das Bestreben, für dieses Risico eine möglichst hohe Prämie vom Grundbesitze zu erlangen und diese Prämie stetig zu steigern, ist darauf zurückzuführen. Die Unkündbarkeit seiner Hypotheken erscheint deshalb für den Grundbesitz geradezu als eine Lebensfrage.

Liegt das Charakteristische des Darlehensvertrages in dem Erwerbe einer Geldsumme zu vorübergehendem Gebrauche, so fehlt bei der Hypothek eine hierauf gerichtete Absicht des Schuldners, ja der persönliche Schuldner tritt bei der beabsichtigten dauernden Verpflichtung des Besitzes in den Hintergrund, die durch Verpfändung des Grundstückes gebotene reale Sicherheit wird vielmehr das Entscheidende.

Auch ein verhältnismäßig niedriger Zinsfuß ist für die Verschuldung von Grund und Boden zu fordern. Jeder Darlehensvertrag enthält zwei Rechtsgeschäfte, den eigentlichen Darlehensvertrag und den Versicherungsvertrag, welcher eine Prämie für das bezüglich der Rückzahlung des Capitales zu übernehmende Risico festsetzt. Die größere oder geringere Realsicherheit drückt sich in der Höhe des Zinsfußes aus. In dieser Richtung ist der Grundbesitz mit den übrigen Creditwerbern nicht gleichgestellt, er muss verhältnismäßig höhere Leihgebüren entrichten als andere Creditwerber, ohne dass ihm die Möglichkeit gewahrt ist, sich jede Veränderung des Geldmarktes zunutze zu machen.

Die Bedeutung dieser Frage ist bisher noch nicht genug gewürdigt und kommt hauptsächlich dann in Betracht, wenn die Umwandlung kündbarer Hypotheken in unkündbare Renten als ausreichend erachtet wird, um gesunde Creditverhältnisse für den Grundbesitz zu schaffen.

Wenn bisher der Grundbesitz durch Vermittlung der landschaftlichen Creditinstitute für seine ersten Hypotheken unkündbare Darlehen mit billigem Zinsfuße im wesentlichen erreichen konnte, so kann doch von einer befriedigenden Lösung der Grundcreditfrage nur dann die Rede sein, wenn er sein ganzes Creditbedürfnis zu den angegebenen Bedingungen zu befriedigen vermag, weil für ihn die Schwierigkeit erst beginnt, sobald dem Gläubiger die Übernahme eines gewissen Risicos zugemuthet wird. Dies kann begreiflicherweise nicht dazu führen, dass dem Grundbesitz die Aufnahme von Hypotheken in beliebiger Höhe ermöglicht werden soll. Die der Reform des Grundcreditwesens gestellte Aufgabe kann vielmehr nur so weit gehen, als in der That das Grundstück eine Realsicherheit zu bieten vermag.

Bis zu welcher Höhe die Verpfändung eines Grundstückes noch eine Realsicherheit zu gewähren vermag, lässt sich allgemein nicht entscheiden. In keinem Falle decken sich der Wert des Grundstückes (Kaufwert) mit der Realsicherheit. Wohl aber sei zu erwägen, dass in der Höhe der Anzahlung die Auffassung über dem den Grund und Boden dauernd innewohnenden Wert zum Ausdrucke komme, zumal die Interessen des Verkäufers und Käufers sich in dieser Frage durchaus gegenüberstehen und gerade die Interessen des Verkäufers mit denen des anlagebedürftigen Capitales in derselben identisch sind. Das schließliche Ziel aller Hypothekenreformen ist die Befreiung des Grundbesitzes möglichst von allen Hypotheken.

Ein Grundbesitz, der durchschnittlich auch nur bis zu zwei Drittel seines wirklichen Kaufwertes mit Hypotheken oder Renten

belastet ist, ist kein ebenbürtiger Gegner der unbelasteten amerikanischen Landwirtschaft.

Das Ziel der allmählichen Befreiung von jeder Art dinglicher Belastung könne nur auf dem Wege der allmählichen Amortisation der eingetragenen Forderungen erreicht werden.

Allerdings könne sich ein Zustand der Lastenfreiheit nicht ewig oder überhaupt nur längere Zeit erhalten. Die auf dem Grundbesitze eingetragenen Hypotheken bestehen zum weitaus größten Theile aus Kaufgelderrückständen, Erbtheilen, Ausstattungen und Abfindungen der Kinder. Solange diese Veranlassungen zur Verpfändung nicht beseitigt sind, ist eine dauernde Befreiung von dinglichen Lasten unmöglich.

Deshalb sei zu unterscheiden zwischen der völligen Befreiung des Grundbesitzes von allen dinglichen Lasten unter dauernder Erhaltung derselben in diesem Zustande, und der Verhinderung einer sich stetig steigernden Vermehrung der Hypotheken. Ersteres ist aus wirtschaftlichen Gründen und ohne Verletzung der im Volke lebenden Rechtsanschauungen unmöglich, letzteres ist durch Berechtigung und Verpflichtung des Grundbesitzes zur allmählichen Amortisation der aufgenommenen Hypotheken erreichbar. Der Amortisationszwang sei aber deshalb nöthig, weil gerade in guten Jahren der Landwirt wohl an Meliorationen, Inventarverbesserungen und Grundkäufe, nicht aber an die Schuldentilgung denke. Als Tilgungsfrist sei ein Zeitraum von 30 Jahren in Aussicht zu nehmen.

Bei Besprechung der Art der Creditbefriedigung und ihrer Mängel stellt Gamp fest, dass die von den landschaftlichen Creditinstituten gewährten Darlehen den meisten Forderungen, welche der Grundbesitz zu erheben berechtigt ist, bereits genügen, dass insbesondere in den letzten Jahren einige Landschaften dazu übergegangen seien, besondere Bankinstitute — landschaftliche Darlehenscassen — zu gründen, welche gegen eine geringe Provision alle Bankgeschäfte der Landschaften und der Pfandbriefschuldner besorgen und ihre Überschüsse den letzteren zuwenden, so dass hiedurch eine Emancipation von den beruflichen Banquiers stattgefunden habe.

Dagegen hätten die **Landschaften** bisher **nicht den Zweck verfolgt,** eine **allmähliche Befreiung des Grundbesitzes von allen Hypotheken** anzustreben, wie sie auch anderseits die vollständige Befriedigung des Creditbedürnisses bisher nicht als ihre Aufgabe angesehen haben.

Der letztere Umstand sei auf die Taxordnung der Landschaften zurückzuführen. Der Schwerpunkt bei der Abschätzung landwirtschaftlicher Güter liege in dem subjectiven Ermessen. Überschätzungen können daher leicht eintreten und die Anstalten gefährden, deshalb wurden von den Landschaften die Maximalwertsgrenzen so nieder gezogen, dass auch eine Zweidrittel-Belastung noch immer absolute Realsicherheit genieße.

Gegen die Belehnungen auf Grund der Kaufswerte werden vielfache Bedenken geltend gemacht, diese würden beseitigt, wenn nicht die Kaufs- sondern die Verkaufswerte in Berücksichtigung gezogen würden; die Ermittlung derselben wäre weniger schwierig und gäbe zuverlässigere Anhaltspunkte als die Taxen. **Jedoch nicht darin, sondern in dem völligen Aufgeben des Grundsatzes, ausschließlich Darlehen zu gewähren, die eine nach menschlicher Voraussicht absolute Realsicherheit genießen, liegt die Reform des Grundcreditwesens.**

Nicht die **ersten Hypotheken** sind das **Schmerzenskind des Grundbesitzes,** sondern **die zweiten und dritten.**

Diesen Hypotheken, soweit sie sich innerhalb jener Grenzen befinden, bis zu welchen der verpfändete Grundbesitz eine noch genügende Realsicherheit zu bieten vermag, die Vortheile der Unkündbarkeit seitens der Gläubiger und des im Verhältnisse zur Realsicherheit angemessenen Zinssatzes zu verschaffen, ist die Aufgabe, die der Reform des Grundcreditwesens gestellt ist.

Diese Darlehen können aber nur gewährt werden, wenn von dem Schuldner eine dem Risico entsprechende Prämie außer den Zinsen gewährt wird. Auf diesem Grundsatze beruhen alle Versicherungsgesellschaften; heben also die Landschaften für derartige Darlehen eine Versicherungsprämie ein, dann ist ein Rückgang des Curses der über dieselben ausgegebenen Darlehen ausgeschlossen.

Je nach dem Steigen der Gefahr könnte eine Erhöhung der Versicherungsprämie eintreten und wären zur Vereinfachung die gewährten Darlehen in bestimmte Gefahrenclassen einzutheilen.

Der Grundbesitz könne nur insoweit einen Realcredit beanspruchen, als das Grundstück thatsächlich eine Realsicherheit zu bieten vermag; die Reform des Grundcreditwesens erscheint daher gelöst, wenn dem Grundbesitz die Ausnützung seines Realcredites innerhalb dieser Grenzen zu angemessenen Bedingungen gesichert wird.

Der Reform des Personalcreditwesens fällt die Aufgabe zu, dem Grundbesitz die **Befriedigung seines Creditbedürfnisses** in jenen Fällen zu ermöglichen, **in denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Realcredites nicht vorliegen.**

Diese Befriedigung darf aber nur in den für den Personalcredit maßgebenden Rechtsformen geschehen.

Die Erschütterungen des Grundbesitzes sind nicht zum geringsten Theile auf die Form der Befriedigung — Wahl der hypothekarischen Verpfändung — des Grundcredites, auch in Fällen des Personalcredites zurückzuführen. Die Errichtung einer strengen Grenze zwischen beiden Arten der Creditbefriedigung ist daher ein dringendes Bedürfnis.

Als schwerer Übelstand sei die Berechtigung des Personalgläubigers anzusehen, überlastete Grundstücke im Wege der Zwangsexecution zur Zwangsversteigerung zu bringen. Die beabsichtigte Einführung des Deckungsprincipes schütze nur die vorangehenden eingetragenen Gläubiger, nicht aber den Grundeigenthümer. Dieser verliere Haus und Hof, weil das Gesetz aus formalen Gründen die Execution in das gesammte Eigenthum des Executen gestatte. **Alle** diese **Nachtheile** können **vermieden** werden, **wenn** der **Staat** seine **Rechtshilfe zur zwangsweisen Eintragung von Forderungen über den Wert der Grundstücke völlig versagt.** Die Festsetzung einer allgemeinen Grenze, über welche hinaus der Grundbesitz eine Realsicherheit nicht bietet, stößt jedoch auf große Schwierigkeiten. Wohl böte eine einigermaßen gerechte Grundsteuer die einfachste Grundlage, aber auch in den auf dem durchschnittlichen Kaufwerte modificirten landschaftlichen Taxen würde eine entsprechende Basis gefunden werden können.

Aber **auch** die **freiwillige Eintragung** von Forderungen über den Betrag der Realsicherheit hinaus **bedarf der Einschränkung,** welche im Interesse des öffentlichen Wohles durchzuführen sei. Deshalb sollen die Landschaften ihre Darlehen nur unter der Bedingung gewähren, dass der Schuldner bei sonstiger Fälligkeit der landschaftlichen Belehnung auf eine freiwillige Belastung seines Grundstückes über einen bestimmten Betrag hinaus verzichtet. Dieses Recht wäre grundbücherlich einzutragen und zwänge den neuen Gläubiger gleichzeitig die Landschaft mit zu befriedigen.

Die Frage, wo die Einschuldungsgrenze zu ziehen ist, sei übrigens mehr die Sache der praktischen Erfahrung als der wissenschaftlichen Untersuchung.

Grundstücke, deren Ertrag einen bestimmten Betrag nicht erreicht, bilden nicht selbständige Wertobjecte. Der legitime Realcredit setzt einen Überschuss der Einnahmen über die Betriebskosten voraus, durch den die Verzinsung der aufgenommenen Hypotheken unter normalen Verhältnissen gesichert ist. Wo ein solcher Überschuss von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden muss, kann von einem Realcredite

nicht die Rede sein. Im Falle der Belastung derartiger Realitäten erscheint nicht der Grundertrag, sondern der Arbeitsertrag thatsächlich belastet. Der Kaufwert der Objecte kommt dabei nicht in Frage, weil nicht durch den Besitz, sondern nur durch die Veräußerung die Zahlung der Zinsen gesichert ist.

Deshalb müssen **Grundstücke, deren Erträgnisse den zum Unterhalt der Familie nothwendigen Betrag nicht übersteigen,** sowohl **von der** freiwilligen, als auch von der zwangsweisen **Belastung mit Hypotheken unbedingt ausgeschlossen** werden, und ist die freiwillige und zwangsweise hypothekarische Belastung derjenigen Grundstücke, welche einen höheren Betrag abwerfen, nur insoweit zuzulassen, als derselbe das Existenzminimum einer Familie übersteigt, also ein Überschuss der Einnahmen über die Betriebskosten vorliegt.

Ohne Ausnahme seien deshalb von der hypothekarischen Belastung **auszuschließen alle Grundstücke,** deren Bewirtschaftung ohne Betriebsinventarium lediglich durch die persönliche Arbeitsleistung des Besitzers und seiner Familie geschieht.

Die **übrigen Grundstücke** hätten eine allen hypothekarischen Belastungen vorangehende **gesetzliche Hypothek** in solcher Höhe zu erhalten, als **zum Erwerbe eines zum Unterhalte einer Familie hinreichenden Grundstückes** nöthig ist; über diese Hypothek darf der Eigenthümer weder während seiner Besitzzeit verfügen, noch findet eine zwangsweise Beschlagnahme derselben statt.

Bei einer zwangsweisen Veräußerung des Grundstückes, die der Eigenthümer selbst zu beantragen berechtigt ist, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtes dasselbe derart mit Hypotheken belastet ist, dass dem Eigenthümer nicht das Existenzminimum verbleibt, gelangt die Hypothek zu Gunsten des Eigenthümers zur Hebung, jedoch darf der Betrag derselben zu keinem anderen Zwecke als zum Erwerb eines anderen Grundstückes und zwar nur eines solchen, das mit Hypotheken nicht belastet ist, verwendet werden.

Bei der Umschreibung des letzteren auf den Namen des neuen Besitzers würde zugleich ein die Verpfändungsbefugnis der jeweiligen Besitzer ausschließender Vermerk in das Grundbuch einzutragen sein, der zugleich die Wirkung hat, dass das Grundstück dauernd von einer zwangsweisen Belastung und Veräußerung befreit ist.

Die Verwendung der gesetzlichen Hypothek zu dem angegebenen Zwecke könnte, wenn es für nothwendig erachtet werden sollte, staatlicherseits dadurch controlirt werden, dass die Auszahlung des Kaufpreises für das neuerworbene Grundstück direct an den Verkäufer desselben durch eine geeignete Staatscasse erfolgt, sobald dieser die Auflassungserklärung zu Gunsten des neuen Erwerbers abgegeben hat.

Wird bei der Zwangsversteigerung der Betrag der gesetzlichen Hypotheken nicht herausgeboten, so sind die nacheingetragenen Hypotheken zu löschen und ist durch Eintragung im Grundbuche die fernere Belastung des Grundstückes auszuschließen. Die Höhe der gesetzlichen Hypothek würde 3000 bis 4000 Mark nicht zu überschreiten brauchen. Erwirbt der Besitzer binnen einer reichlich zu bemessenden Frist kein anderes Grundstück, welcher Fall wohl nie vorkommen wird, so würde der Betrag der Hyppothek zur Befriedigung der auf dem ersten Grundstücke eingetragenen und nicht zur Hebung gelangten Hypotheken zu verwenden sein.

Selbstverständlich dürfen die wohlerworbenen Rechte der gegenwärtigen Gläubiger durch eine derartige in die Grundcreditverhältnisse tief eingreifende Maßregel nicht beeinträchtigt werden. Durch die Bestimmung, dass die erwähnte gesetzliche Hypothek nur denjenigen Hypotheken vorgeht, welche nach Ablauf eines

bestimmten Termines eingetragen werden, sind die Rechte derselben durchaus genügend gewahrt.

Der Unterschied zwischen dem größeren und kleineren Grundbesitze liegt darin, dass bei dem ersteren über die Beleihungsgrenze hinaus sowohl die freiwillige, als die zwangsweise Belastung ausgeschlossen, bei letzterem dagegen die Beleihung nur so weit zuzulassen ist, als die Sicherung des Existenzminimums dies gestattet.

Sichern die sogenannten Heimstätten jedem Eigenthümer eines Grundstückes einen gewissen realen Theil desselben als executionsfrei, so tritt durch den erstatteten Vorschlag an Stelle des realen ein ideeller Theil.

Im Jahre 1884 befasste sich der Verein für Socialpolitik mit der wirtschaftlichen Lage des bäuerlichen Grundbesitzes. Im Anschlusse an die Ergebnisse der Untersuchungen über die bäuerlichen Zustände wurden die Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes der Erörterung unterzogen. Als Referent fungirte **Professor Dr. Conrad** (Halle an der Saale); als Correferent **Ministerialrath Buchenberger** (Karlsruhe).

Professor Dr. Conrad bezeichnete das der Versammlung vorliegende Materiale als eine Zusammenfassung subjectiver Meinungsäußerungen, welches nur in Ansehung einzelner Gegenden oder Ortschaften durch ziffermäßige Angaben gestützt werde, im allgemeinen aber den Stempel einer gewissen Absichtlichkeit an sich trage und präcisirt den gewonnenen Eindruck dahin, dass fast allgemein eine rapide Zunahme der Verschuldung bei gleichzeitigem Rückgange der Guts- und Pachtpreise im Vergleiche zum vorigen Decennium zu constatiren sei. Doch hätte er die feste Überzeugung gewonnen, dass man es nur mit einer Krisis und nicht mit einem beginnenden Siechthum zu thun habe. Die Abhilfe gegen dieselbe sei vor allem im landwirtschaftlichen Betriebe zu suchen und gleichzeitig das moralische Moment im Bauernstande zu heben.

Fallende Getreidepreise, erhöhte Arbeitslöhne, eine Reihe ungünstiger Ernten, steigende Abgaben und übermäßige Schuldenlast, ungerechtfertigte Steigerung der Kauf- und Pachtpreise, allgemein gesteigerte Lebensansprüche und eine Lebensführung über den Verhältnissen müssten als Ursache der Bedrängnis bezeichnet werden.

Der Bauernstand leide auch an vielfach ungeeigneten Größenverhältnissen seines Besitzes und an dem Mangel eines angemessenen Credites.

In Ansehung des letzten Punktes verweist der Referent darauf, dass der Besitzwechsel wohl in der Regel die Veranlassung zur Schuldaufnahme bilde, ein nicht unbedeutender Theil der aufgenommenen Hypothekenschuld aber Productivcredit im besten Sinne des Wortes sei.

Das vielfach vorgeschlagene Mittel, die hypothekarische Belastung von Grund und Boden rundweg zu verbieten, die Schulden des Grundbesitzes in staatliche ablösbare Renten zu verwandeln, ihm auch den Personalcredit zu nehmen, den Bauer creditunfähig zu machen, damit er den Credit nicht missbrauchen kann, sei unanwendbar. Die wirtschaftliche Entwicklung bewege sich nach vorwärts und nicht nach rückwärts, und schreite unbarmherzig über jeden hinweg, der sich nicht entsprechend tüchtig zeige und zu Boden falle. **Im Zeitalter der Creditwirtschaft gebe es nur einen Weg der Hilfe:** Den Bauern das Nährende des Credites richtig ausnutzen, das Giftige darin vermeiden lehren, ihm das Werkzeug zur Handhabung des Credites zur Disposition stellen.

Wichtig ist es, den Landwirt über die Führung einer intensiven Bodencultur aufzuklären, noch wichtiger ihnen die Natur des Wechsels, das Gefährliche einer Wechselunterschrift, wie die Kündbarkeit der Hypotheken zu erörtern, sie mit dem Segen eines geregelten Depositen- und Contocorrentverkehres vertraut zu machen.

Ministerialrath Buchenberger verweist darauf, dass durch die gepflogenen Erhebungen die Behauptung des Vorhandenseins eines allgemeinen Nothstandes für Süd- und Südwestdeutschland als nicht zutreffend erwiesen wurde.

Dabei müsste man aber daran festhalten, dass in allen Fällen einer nennenswerten Verschuldung die Ursache des Nothstandes nicht allein in den Mängeln der betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe oder in den allgemeinen Verkehrsverhältnissen oder gerechten staatlichen oder gesetzlichen Einrichtungen zu suchen sei, sondern auch mit einer Anzahl anderweitiger Momente zu rechnen habe.

Thatsächliche Übervölkerung, zufolge welcher die Bevölkerung über den natürlichen Nahrungsspielraum hinausgewachsen ist und nunmehr die Preise jedes kauf- oder pachtfrei werdenden Ackers hinauftreibt, Hausindustrien pflegt, auch wenn sie nur wahre Hungerlöhne bietet, sei in erster Linie hier anzuführen.

Zwischen Übervölkerung und Besitzzersplitterung, eine Folge der Naturaltheilung im Erbfalle, bestehe ein sehr enger Zusammenhang. Gebiete, welche ihrer ganzen Natur nach nur eine dünne Bevölkerung vertragen, deren Wohlstand darauf beruht, dass sich die Bevölkerung stabil verhält, verweisen auf die Erhaltung der Gebundenheit des Bodens, auf die Pflege des Anerbenrechtes. Gebiete, welche eine dichte Bevölkerung vertragen, welche sich zur Spatencultur eignen, können dem System der freien Theilbarkeit unterzogen werden.

Weder die Einführung eines Zwangsanerbenrechtes noch die Verallgemeinerung des Anerbenrechtes sei zu empfehlen.

Jeder Besitzer eines im Erbwege verkleinerten Gutes hat das natürliche Bestreben, dasselbe durch Zukauf allmählich zu vergrößern. Heiraten und Erbschaften bringen nicht selten wieder, was im Erbwege verloren gegangen ist.

Besonders wichtig erscheine aber das socialpolitische Moment der Sesshaftmachung auch des kleinsten Taglöhners. Das Anerbenrecht berge dort Gefahren in sich, wo der Boden günstig, der Absatz leicht, die Bodenpreise hoch und wo wegen der Nähe der Städte die Aufrechterhaltung eines Präcipuums für den Anerben besonders schwierig sei; die Freitheilbarkeit erweise sich dort schädlich, wo die Böden gering, die Absatzverhältnisse schwierig, Gelegenheit zu Nebenverdiensten nur in geringem Grade vorhanden ist.

Die Überzahlung bei Käufen und Gutsübernahmen, diese weitverbreitete wirtschaftliche Sünde, welche in ungünstigen Zeiten doppelt verhängnisvoll sich erweisen muss, kann nur durch die nachstehende wirtschaftliche Einsicht der Betheiligten, durch Hebung der allgemeinen Bildung der bäuerlichen Bevölkerung bekämpft werden.

Weil aber unbesonnener Landerwerb zu übermäßigem Preise umso schwerer auf dem landwirtschaftlichen Betriebe lastet, je ungenügender die Organisation des landwirtschaftlichen Credites sich erweist, so tritt die Frage nach einer möglichst sachgemäßen Organisation dieses Credites doppelt schwer in den Vordergrund.

In erster Linie ist hiebei Gewicht auf eine möglichst langsame Schuldentilgung auf **Einführung der Amortisation** zu legen.

Auch das System der Zwangsvollstreckung sei durch Aufnahme des Deckungsprincipes im Gegensatze zum Verkaufssystem zu verbessern, zumal weil hiedurch eine **künstliche Einschränkung des Nachhypothekarcredites** herbeigeführt werde, ein großer Theil der jetzigen Übelstände aber wesentlich auf die unbesonnene Inanspruchnahme des Credites zurückzuführen sei.

Eine vernünftige Organisation des **landwirtschaftlichen Personalcredites** bei örtlicher Begrenzung seines Wirkungskreises erscheint aber **derart bedeutungsvoll**, dass es **kaum eine Aufgabe** gibt, **die** für die nächste Gegenwart **wichtiger wäre**; auf die Verdichtung des Netzes örtlicher Darlehenskassen sei überall dort hinzuwirken, wo die personellen Voraussetzungen einigermaßen gegeben sind.

Landwirtschaftliche Versicherungsanstalten sollen Abhilfe gegen die ungünstigen Ernten, Verbesserung der Betriebstechnik Schutz gegen das Sinken der Rentabilität bieten.

Dabei wird allerdings eine Herabminderung der Productionskosten, eine Erhöhung der Productionserlöse durch entsprechenden genossenschaftlichen Bezug und Absatz anzubahnen sein.

Immer aber drängt sich bei dem Studium der Frage die Überzeugung auf: **dass die bäuerliche Frage der Gegenwart im eminenten Sinne des Wortes eine Erziehungs- und Bildungsfrage ist.**

§. 5.

Die Reformbestrebungen der österreichischen Regierung und der Landesvertretungen.

Durch das Reichsgesetz vom 27. November 1868, R. G. Bl. Nr. 79, wurden jene besonderen Vorschriften, welche die bäuerliche Erbfolge abweichend von den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches regelten, in jenen Ländern und Ländertheilen außer Kraft gesetzt, deren Landesgesetzgebung die Theilung von Bauerngütern fürderhin nicht mehr beschränkte.

In Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg erfolgte im Jahre 1869 im Wege der Landesgesetzgebung die Aufhebung des sogenannten Bestiftungszwanges. Nur Tirol lehnte die betreffende Regierungsvorlage ab. Da in den übrigen Ländern Österreichs dem Bestiftungszwang keine gesetzliche Grundlage zu Gebote stand, war mit der Rechtsgiltigkeit dieser Landesgesetze im Jahre 1869 die bäuerliche Erbfolge und der Bestiftungszwang für alle Kronländer Österreichs mit Ausnahme Nordtirols aufgehoben.

Aus der von der statistischen Centralcommission geführten Statistik konnte man entnehmen, dass in den fünf Jahren, von 1875 bis 1879, 37.511 executive Feilbietungen solcher Güter sich vollzogen, welche in ihrer weitaus größeren Zahl den landwirtschaftlichen Anwesen angehörten.

Ebenso constatirte man, dass bei diesen Feilbietungen die nicht mehr zum Zuge gelangten Grundbuchsgläubiger bedeutenden Verlusten ausgesetzt waren. Endlich stellte man fest, dass in der Zeit vom Jahre 1871 bis 1879 die Hypothekarschulden von 1168,304.788 fl. auf 1626,928.344 fl. anwuchsen.

Es war naheliegend dieses beängstigende Anwachsen der Hypotheken mit der Einverleibung erhöhter Erb- und Pflichttheile, mit der Sicherstellung restlicher Kaufschillingsforderungen in Zusammenhang zu bringen.

Als Obmann einer Gruppe der conservativen Majorität brachte deshalb **Karl Graf Hohenwart** am 4. December 1880 eine **Interpellation** im Abgeordnetenhause an die Regierung ein, welche unter Hinweis auf den Niedergang des Bauernstandes von der Regierung schleunige und energische legislative Maßnahmen verlangte.

Im Deutschen Reiche war schon vorher im Jahre 1873 das Anerbenrechtsgesetz in Oldenburg, im Jahre 1874 ein neues Erbfolgegesetz in Braunschweig geschaffen worden und ebenso im Jahre 1874 eine Regelung des Anerbenrechtes in Hannover erfolgt.

Diese Verhältnisse veranlassten das österreichische Ackerbauministerium im Jahre 1881 groß angelegte Enquêten, betreffend die Reform der Erbfolge in landwirtschaftlichen Besitzungen einzuleiten.

Diesen Enquêten lag ein in 17 Punkten ausgearbeiteter Fragebogen zugrunde, welcher außerdem sich auf das für die Provinz Hannover erlassene Gesetz vom 2. Juni 1874, betreffend das Höferecht und den für Westphalen ausgearbeiteten Gesetzentwurf, betreffend die Vererbung der Landesgüter bezog.

Nicht nur Statthalter, Landespräsidenten und wirtschaftliche Corporationen, sondern auch Sparcassen, Creditanstalten und eine Reihe wissenschaftlicher Autoritäten auf dem Gebiete der Nationalökonomie, sowie andere bewährte Fachmänner wurden um ihre Gutachten angegangen. Auch das Justizministerium hatte über die meist gestellten Fragen Erhebungen bei den Oberlandesgerichtspräsidien eingeleitet, welche auch Gutachten von Richtern, Advocaten und Notaren umfassen sollten.

Auf Grund dieses geradezu großartigen Materiales, das im Wege dieser Enquêten entstand, wurde im Jahre 1884 ein Gesetzentwurf über eine theilweise Reform des bäuerlichen Erbrechtes unter dem Titel: **„Gesetzentwurf, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe"**, dem Abgeordnetenhause vorgelegt.

In den Motiven verwies die Regierung auf jene Thatsachen, welche eine Verschlimmerung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Zeit vom Jahre 1868 bis 1881 erkennen ließ.

Die Ergebnisse der ländlichen Realsteuern (diese waren bei der Grundsteuer von 12·27 Procent auf 8·70 Procent und bei der Classensteuer von 17·21 Procent auf 12·16 Procent der Realsteuersumme gesunken), das stetige Anwachsen der Steuerexecutionsgebüren (dieselben waren von 82.061 fl. auf 568.181 fl. gestiegen), das Wachsen der Steuerexecutionskosten (von 118.618 fl. auf 369.135 fl.), die fruchtlose Vollstreckung von executiven Feilbietungen, die Mehrung der Besitzveränderungen durch Käufe und andere Verträge wurden eingehend besprochen.

Anknüpfend an diese Zeichen des Niederganges gelangte die Regierung zu dem Schlusse, dass eine Reihe der verschiedensten Ursachen denselben herbeigeführt hätten und es nicht möglich sei zu ermitteln, in welchem Umfange jede einzelne Ursache mitgewirkt habe.

Weil aber die Verschlimmerung der Nothlage der Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge und der Beschränkung der freien Theilbarkeit nachgefolgt sei und weil der Niedergang sich besonders stark in jenen Ländern oder Landestheilen geltend mache, in welchen von altersher Bestimmungen über die Erbfolge und Beschränkung über die Freitheilbarkeit nicht bestanden hatten, erklärte sie den Anfang der Reformen mit der **Umgestaltung des Erbrechtes** und insbesondere mit der **Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften** machen zu wollen, umsomehr, als der Inhalt der Regierungsvorlage mit den bei einem großen Theile der Bevölkerung herrschenden Rechtsanschauungen und jenen Principien im Einklange stünde, welche den früher bestandenen gesetzlichen Vorschriften über die bäuerliche Ebfolgeordnung zugrunde liegen.

Diese Erwägungen stützten sich weiters darauf, dass nur Dalmatien, Südtirol und das Küstenland die Einführung eines Anerbenrechtes ablehnten, dagegen **alle anderen Kronländer eine Reform erbrechtlicher Bestimmungen begehrten.** Dabei sah die Regierung vorläufig davon ab, Erbgüter mit eingeschränkter Verschuldbarkeit zu schaffen und eine Reform des gesammten bäuerlichen Erbrechtes eintreten zu lassen.

Die Enquête hatte festgestellt, dass in den einzelnen Königreichen und Ländern sich verschiedene Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten in Ansehung der zu behandelnden Erbrechtsverhältnisse herausbildeten. Deshalb wurden in dem Entwurfe des Reichsgesetzes nur gewisse allgemeine einheitliche Principien und Reformen aufgestellt und eine Reihe von höchstwichtigen Punkten der **Landesgesetzgebung** überwiesen.

Die hauptsächlichsten Punkte des Reichsrahmengesetzes lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Die besonderen Erbtheilungsvorschriften treten nach Maßgabe der auf Grund des Reichsgesetzes erlassenen Landesgesetze nur für die landwirtschaftlichen, mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen, Höfe mittlerer Größe in Kraft und finden auf Fideicommiss- und Lehengüter keine Anwendung.

2. Der Besitzer des Hofes ist durch das Reichsgesetz in seiner Verfügung über den Hof oder einzelne Theilen desselben weder unter Lebenden noch von todeswegen beschränkt.

3. Geht das Nachlassvermögen des Hofeigenthümers an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Anerben zufallen.

4. Bei Erbtheilung wird der Hof dem Übernehmer zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft bleibt.

5. Der Wert des Hofes wird durch Übereinkommen der Betheiligten, eventuell durch Entscheidung des Gerichtes bestimmt. Das Gericht entscheidet hiebei nach billigem Ermessen, darf jedoch den Zeitpunkt der völligen Begleichung des Betragesgegen den Willen der Forderungsberechtigten nicht über drei Jahre nach Ausstellung der Einantwortungsurkunde festsetzen.

Das Pflichttheilsrecht wird durch die Erbtheilsvorschriften nicht berührt.

Der Landesgesetzgebung waren unter anderem durch den Gesetzentwurf nachfolgende Punkte vorbehalten:

1. Die Feststellung des Maximums und Minimums für jene landwirtschaftlichen Besitzungen, welche als Höfe mittlerer Größe zu gelten haben,

2. die Bestimmung, dass blos die Nachkommen oder auch andere Verwandte oder der überlebende Ehegatte als Übernehmer berufen werden soll,

3. die Frage des „Voraus" für den Anerben,

4. die Bestimmung, ob das Gesetz auch auf jene Höfe Anwendung finden solle, welche sich im Miteigenthum des Ehegatten befinden, und

5. die Befugnis, Höfe im Sinne des Gesetzes untheilbar zu erklären und zu verordnen, dass derartige Höfe von Personen, in deren Eigenthume bereits solche Höfe oder größere landwirtschaftliche Besitzungen stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Beschränkungen erworben werden dürfen. (Rückenbesitz.)

Dieser Gesetzentwurf wurde nach eingehender Berathung und theilweiser Änderung am 1. April 1889 als Gesetz, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe im Reichsgesetzblatte publicirt.

Zu einer Durchführung des Reichsgesetzes vom 1. April 1889 in den Landtagen der Kronländer kam es nicht.

Die Regierung hatte ihrerseits diesbezügliche Vorlagen in den Landtagen von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren und Tirol eingebracht. In allen diesen Kronländern wurde die Verhandlung über die Regierungsvorlagen vertagt.

Hatte auf dem engbegrenzten Gebiete der Regelung der bäuerlichen Erbfolge die Action der Regierung trotz der mühevollen Vorarbeiten und der Codificirung bestimmter Anträge zu keinem Erfolge geführt, so ist es nicht verwunderlich, dass auch die auf dem weiten Felde der Agrarpolitik seit dem Jahre 1880 auftauchenden Reformvorschläge sich über das Stadium der Anträge und kritischen Untersuchungen nicht hinaus bewegten.

Neben das Verlangen nach Einführung des Rentenprincipes für die Grundverschuldung, neben das Begehren nach gänzlicher Schließung der Hypothekenbücher trat der Antrag Karl Payrs in Anknüpfung an eine Gattung der Höferolle, Heimstätten mit beschränkter Verschuldung zu schaffen. Dagegen

wurde geltend gemacht, dass die Bildung geschlossener Hofgüter vor erfolgter Beseitigung der Gemenglagen durch ein Commassationsgesetz wenig Aussicht auf Erfolg habe, nach Durchführung der Commassation aber nicht dringend sei, weil geschlossene Hofgüter weit weniger der Trennung und Zerschlagung unterliegen.

Auch Abänderungen der Executionsordnung wurden verlangt, die Zwangsverwaltung an Stelle der Zwangsversteigerung empfohlen und auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung insbesondere jenem der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe und der Vergebürung landwirtschaftlicher Besitzveränderungen Erleichterungen als dringend erforderlich bezeichnet.

Das Gesetz vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, hatte inzwischen eine Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften gebracht.

Die am 7. Juni 1883 erlassenen Gesetze über die Vertheilung gemeinschaftlicher Grundstücke, über die Regulirung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte, über die Zusammenlegung der Grundstücke, über die Vereinigung des Waldlandes von Enclaven waren einem Theile der agrarischen Wünsche entgegengekommen.

Auch die Executionsnovelle vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, hatte den auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung aufgetauchten Wünschen Rechnung getragen, umfassende Abhilfe konnte aber hiedurch nicht geboten werden.

Das Bestreben, die vor dem Jahre 1868 in Ansehung der bäuerlichen Erbfolge in den meisten Ländern bestandenen Rechtsverhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung wieder herzustellen, stieß auf den passiven Widerstand der Landesvertretungen.

Deshalb beschritt die Regierung einen anderen Weg.

Die Regierungsvorlagen des Jahres 1893 inauguriren eine zweite Etappe der agrarpolitischen Bewegung in Österreich.

Nicht um die Wiederherstellung des alten bäuerlichen Sonderrechtes, sondern um **die Fortbildung des Agrarrechtes** handelt es sich, um die **Anknüpfung an bestehende rechtliche Verhältnisse,** wenn durch die Regierungsvorlagen, betreffend die Einrichtung von Berufsgenossenschaften und betreffend die Errichtung von Rentengütern, der Versuch unternommen wird, die landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaftlich und ethisch zu heben und einen erheblichen Theil landwirtschaftlicher Besitzungen von den drückendsten Hypothekarlasten zu befreien.

Die erste Vorlage wurde seither Gesetz und bezweckt die Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins und Förderung der wirtschaftlichen Interessen unserer Landwirte.

Das seither der Allerhöchsten Sanction unterzogene Gesetz unterscheidet sich von der Regierungsvorlage hauptsächlich dadurch, dass den nach diesem Gesetze zu errichtenden Berufsgenossenschaften jeder geschäftliche Eigenbetrieb in Ansehung des An- und Verkaufes landwirtschaftlicher Artikel, sowie bezüglich der Führung genossenschaftlicher Unternehmungen entzogen wurde und ihnen lediglich eine Art anwaltschaftlicher Thätigkeit zur Wahrung und Vertretung landwirtschaftlicher Interessen gewahrt blieb.

Dabei wurde insbesonders die Organisation des landwirtschaftlichen Creditwesens und die Förderung des genossenschaftlichen Bezuges und Absatzes landwirtschaftlicher Artikel der Fürsorge der neuen Berufsgenossenschaften empfohlen.

Die zweite Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung von Rentengütern wurde jedoch von der Regierung zurückgezogen und harrt diese wichtige Frage noch immer ihrer neuerlichen Prüfung und zweckentsprechenden Lösung.

Da die symptomatische Behandlung der wachsenden Verschuldung (durch Belehrung über die rationelle Steigerung des Bodenertrages und durch Ge-

währung von Subventionen) keine Hilfe brachte, da augenscheinlich nicht nur die Unvorsichtigkeit und der Unverstand der einzelnen Landwirte die bestehenden Verhältnisse hervorrief, war die Regierung davon abgekommen, die wirtschaftliche Freiheit und das egoistische Interesse des einzelnen als unantastbar anzusehen.

Weil sich zudem auch die Einführung des Schutzzolles als eine Maßregel von nur vorübergehender Bedeutung erwies, versuchte die Vorlage über die Errichtung von Rentengütern neuerdings zu einer principiellen und organischen Hilfeleistung zu schreiten.

Gestützt auf eine den Zeitraum von 25 Jahren umfassende Verschuldungsstatistik, plante man, die Privathypothek, welche dem Wesen des landwirtschaftlichen Gewerbes fremd gegenübersteht, aus der Creditorganisation auszuschalten. An ihre Stelle sollte ein genossenschaftlicher Gläubiger treten, welcher mit den Interessen des Berufes verwachsen ist und den öffentlich rechtlichen Functionen des Grundbesitzes Verständnis entgegenbringt.

Eine umfassende und durchgebildete Reform des Executions- und Verschuldungsrechtes sollte sich damit verbinden.

Nicht den Zwecken einer inneren Colonisation gewidmet, sollte das österreichische Rentengut die Ablösung der hypothekarischen Verschuldung ohne Schädigung wohlerworbener Gläubigerrechte ermöglichen. Aber nur unter gewissen Voraussetzungen wären die zur Zwangsversteigerung gelangenden Realitäten in ein Rentengut umgewandelt worden. Die Landesgenossenschaft der Landwirte hätte die Anwesen gegen Auszahlung der Hypotheken erst dann übernommen und die haftenden Lasten (falls sie nicht wegen Unzulänglichkeit des Erlöses zur Löschung gelangten) nur dann als eine dem Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes entsprechende Rente unificirt auf das Gut gelegt, wenn diese Action sich als wirtschaftlich berechtigt erwiesen hätte. Die Wertsermittelung der Liegenschaft durch die Landesgenossenschaft und deren Mitbieten bei der Zwangsversteigerung bis zu dem von ihr festgestellten Werte bilden die Basis der Rentengüteraction.

Aber auch eine freiwillige Rentengutsbildung war im Gesetze vorgesehen. Hiedurch sollte jenen Verhältnissen Rechnung getragen werden, in welchen die Regelung bestehender Verschuldung schon vor Einleitung des Zwangsverfahrens als zweckmäßig oder dringend geboten erschien.

Dem Schuldner wurde das Recht eingeräumt, sich selbst aus den drückenden Schuldverpflichtungen zu befreien und an deren Stelle die Form der Rente treten zu lassen.

Die Berufsgenossenschaft schließt mit dem Antragsteller unter Zugrundelegung des ermittelten Wertes, falls dieser die Lasten übersteigt, den Kaufvertrag ab, setzt den früheren Besitzer als Rentengutsübernehmer wieder ein und befriedigt die Gläubiger. Der Gedanke, womöglich die Liegenschaft dem früheren Eigenthümer oder doch den nächsten Anverwandten desselben, das ist also der Familie zu erhalten, kommt hiedurch zur Verwirklichung.

Der freiwilligen und zwangsweisen Verpfändung entzogen, bildet das Rentengut eine Heimstätte, deren Besitzer nur von seinem Personalcredite Gebrauch machen kann, jedoch bleibt hiebei je nach fortschreitender Tilgung des Rentencapitals den Meliorationsdarlehen, den Erholungs- und Nothcrediten ein entsprechender Raum offen.

Bei dem im October des Jahres 1885 in Budapest abgehaltenen landwirtschaftlichen Congresse erstattete **Andreas v. György** ein Referat, betreffend **die Mängel der Creditorganisation des kleinen Grundbesitzes.** (Budapest 1885, Pester Buchdruckerei-Actiengesellschaft.)

Auf dem Gebiete der Volkswirtschaft gelte die Klage der kleinen Grundbesitzer als die ständige Vertreterin der wichtigsten Productivität, im staatlichen Leben als die treueste Vertreterin der Anhänglichkeit an die Mutter Erde.

Dieser ständige, conservativste und eben darum sicherste Grundpfeiler der nationalen Existenz in Freud und Leid ziehe nach abwärts, wie nach aufwärts den gesammten nationalen Wohlstand nach sich. Wenn die volkswirtschaftliche Wissenschaft den Ursachen der Übel und deren Heilmethoden nachforsche, so bemühe sie sich, eine auf das gesammte volkswirtschaftliche Leben rückwirkende Frage zu saniren. Die der persönlichen Freiheit gewährten großen Begünstigungen hätten die Verhältnisse keiner einzigen Gesellschaftsclasse so tief berührt, als diejenigen des Kleingrundbesitzes.

Die Wirkungen dieser Erschütterungen werde durch die Eigenschaften der Kleingrundbesitzerclasse noch gesteigert. Der beschränkte Gesichtskreis desselben hat sich an die veränderte Productionsweise so rasch nicht gewöhnt und ward deshalb der Geld- und Creditwirtschaft gegenüber wehrlos. Die persönliche Freiheit wurde für ihn gefährlich und schädlich, weil er gezwungen wurde, auf eigenen Füßen zu gehen, ehe er es noch erlernt hatte. Beinahe zur gleichen Zeit treten beim gesammten europäischen Kleingrundbesitzerstande die gleichen Erscheinungen zutage.

Die Entfernungsverhältnisse schwinden, die Abgeschiedenheit durch Schutzzölle geht in Trümmer, die Productionszonen werden in allen Richtungen von der freien Production und dem freien Verkehr durchbrochen, jeder dieser Durchbrüche ändert die Lage der alten Besitzer, macht ihre Einkünfte von neuen Verhältnissen abhängig, die sich auf immer entferntere Gegenden ausdehnen. Den Großgrundbesitzer schützt der weitere Gesichtskreis vor dem Ruin. Den Kleingrundbesitzer hat das Gesetz in den meisten Fällen in die Atmosphäre der absoluten Freiheit ohne jede Führung und Unterstützung und Angewöhnung gesetzt.

Die Folgen hievon zeigten sich in einer **steigenden Verschuldung der kleinen Besitzungen.**

Wenn nun auch der Grundsatz unanfechtbar ist, dass das Wesen des Grundbesitzes in der Rente liegt und demgemäß die theilweise oder gänzliche Belastung dieser Rente eine theilweise oder gänzliche Entfremdung des Besitzes mit sich bringt, so kann daraus noch nicht gefolgert werden, dass vom Standpunkte des Kleingrundbesitzes der Credit eine Gefahr für denselben bedeute.

Wohl stammt ein großer Theil des Credites aus der Erwerbung des Grundbesitzes. Gelegentlich des Erwerbes übernimmt aber der Käufer mit dem Kaufpreis-Rückstand nicht blos Lasten, sondern auch eine entsprechende Rente, welche die Vermehrung des Grundbesitzes ihm bietet. Zwar verrechnet sich der Kleingrundbesitzer oft genug und übersieht, dass er in der Regel nur in guten Jahren seinen Verbindlichkeiten entsprechen kann. Andererseits muss aber doch zugegeben werden, dass sehr häufig der Schlüssel zum Aufblühen der Kleingrundbesitzerclasse eben in der Inanspruchnahme des Credites steckt. Der Entzug des Credites, dieses alleinigen radicalen Heilmittels würde zwar alle Gefahren der Speculation zweifelsohne aus dem Wege räumen, damit aber auch jede Bodeninvestition ausschließen, den Waren- und Geldverkehr unterbinden und eine allgemeine Stagnation herbeiführen.

Weder der Kaufcredit noch der Investitionscredit sind deshalb dem Landwirte zu verschließen. Er bedarf aber auch ebenso gut des Geschäftscredites als des Erholungscredites.

Jede Creditorganisation verfolgt zweifache Zwecke und es ist schwer zu sagen, welcher von beiden vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkte der wichtigere ist.

Der eine Zweck ist der, dass jeder berechtigte Creditanspruch thunlichst gefördert werde, der andere besteht darin, dass der Credit nur Individuen, die seiner wert sind, eingeräumt wird, damit das leichtsinnige Schuldenmachen in ihr keinen Ansporn finde.

Der überflüssige überreiche Credit ist der gefährlichste Feind des Kleingrundbesitzers, eben da, wo nicht natürliche Neigung und angeborener Sparsinn vor der Verschuldung bewahren.

In neuerer Zeit gebraucht man statt des alten Real- und Personalcredites neue Benennungen auf dem Gebiete des landwirtschäftlichen Credites. Man unterscheidet zwischen Schuld und Credit.

Die Lasten, welche einen Theil der Rente verschlingen, werden Schuld genannt im Gegensatze zu jenen Darlehen, welche, auf kurze Zeit contrahirt, aus den laufenden Einnahmen als Betriebscredite getilgt werden sollen.

Vollkommen zutreffend scheidet man Grundcredit und Betriebscredit, da der erstere eine objective, der letztere eine subjective Grundlage hat.

Man muss Leon Say vollkommen recht geben, wenn er den Realcredit eigentlich die primitivste Art des Credites nennt, die sich in den Rahmen einer höheren Creditorganisation schwer einfügen lasse.

Die Unterscheidung des römischen Rechtes zwischen pignus und Hypothek hat nicht nur im römischen Staate, sondern auch in allen jenen Ländern, deren juristische Entwicklung dem römischen Rechte folgte, ein ganzes Creditsystem geschaffen. Aber pignus wie Hypothek sind ziemlich primitiver Art. Auch das Pfanddarlehen macht den Gläubiger zum Inhaber des Wertes, aus dem er sich befriedigen kann, und den er dem Eigner nur bei Rückzahlung des Darlehens zurückzugeben verpflichtet ist. Das sittliche Moment des Vertrauens hat mit der Sache sehr wenig zu thun und deshalb gewährt das pignus wohl größere Sicherheit, steht aber auf einer niederen ethischen Grundlage.

Zwar spielt das pignus auch im landwirtschaftlichen Credite eine Rolle, vorwiegend bei den Lagerhäusern. Das Lombardgeschäft derselben gewinnt aber seine Hauptbedeutung in der Erleichterung des Verkaufes, in den Vortheilen der Manipulation und in der Wichtigkeit der Creditvorschüsse auf die noch schwebende Ernte.

Das Hypothekensystem steht fast unter dem Walten derselben Principien.

Die neueren deutschen Autoren haben Recht, wenn sie die Hypothek als die Entäußerung des entsprechenden Wertes aus dem Grundbesitze ansehen. Der Grundbesitz selbst ist beständig und unverwüstlich, sein Wert schwankt je nach der rationellen Art des Bodenbaues auf und ab.

Bedeutet die Hypothekarbelastung nicht wie beim Lombardgeschäft, den Übergang des Besitzes in die Hände des Gläubigers, so überweist sie doch eine bestimmte Rente oder Capitalssumme an denselben.

Die Abnahme der Renten, das Sinken des Wertes, die partielle Entäußerung liegt in ihr.

Spricht sich ein Autor wie Gamp gegen jede Hypothekarbelastung aus, so vertreten andere wie Rodbertus die ausschließliche Hypothekarverschuldung und wollen den Kleingrundbesitzer möglichst jeder anderen Art der Schulden ledig wissen.

Aber nicht darin liegt das Schwergewicht, sondern darin, **dass der Natur der Sache nach der Hypothekarcredit nicht den gesammten Creditanspruch zu befriedigen vermag.**

Der Wert des Grundbesitzes ist ein fictiver. Nicht der Boden selbst wird verbraucht, sondern blos seine Rente. Die Rente ist die Basis des Bodenwertes, welcher auf Grund der durchschnittlichen Renten berechnet wird. Daraus folgt, dass der Bodencredit im engeren Sinne des Wertes sich nicht so frei und leicht bewegt, wie der Credit des Kaufmannes oder des Gewerbetreibenden. Er erheischt größere Stabilität, die nicht kündbaren Darlehen sind der Ausgangspunkt des Bodencredites.

Die zweite Anforderung besteht darin, dass die Rückzahlung im Wege der Amortisation sich vollziehe. Als dritte Forderung müssten feststehende Zahlungstermine verlangt werden.

Es ist unmöglich, diesen Anforderungen im Wege des Personalcredites zu genügen. Nur jene Werte können mobilisirt werden, welche objectiv sind, das heißt ihre Creditfähigkeit in allen Fällen behaupten und nur solche mobile Werte können auf Unterstützung des Capitales zählen, deren Vermittler volles Vertrauen verdienen.

Zum vollen Vertrauen gehört aber die Garantie, dass der Wert nicht übergroßen Fluctuationen ausgesetzt ist, welche das Capital gefährden. Der Personalcredit kann diese Garantie an und für sich nicht gewähren. Der Realcredit beschränkt seine Belehnungsgrenzen um die Garantie seiner Pfanddeckungen so sicher als möglich zu gestalten. Deshalb wird gegen die Hypothekaranstalten am häufigsten die Anklage erhoben, dass sie den Credit zu eng bemessen.

Daraus ergibt sich die Frage, ob für den Grundbesitzer der Hypothekarcredit die äußerste Grenze seines Credites umfasst.

Die Thatsache, dass der Boden des Kleingrundbesitzes theurer ist als derjenige des Großgrundbesitzers erklärt sich damit, dass er durch den Grunderwerb nicht nur seiner Arbeit, sondern auch derjenigen seiner Familie ein unbestrittenes Gebiet sichert. Je kleiner der Grundbesitz, umso wertvoller erscheint er auf dem Gebiete der Arbeitssicherung, also aus dem Gesichtspunkte des reinen objectiven Wertes. **Auch das stärkste Capital kann auf diesem Felde keine reichere Productivität herbeiführen als der Kleingrundbesitz.**

Kann nun dieser durch den Realcredit nicht vollkommen befriedigt werden, so muss man zu anderen Mitteln der Abhilfe greifen.

Das vornehmste dieser Mittel bietet sich im **Personalcredit.** Das Verhindern des Credites ist heutzutage gleichbedeutend mit einer Verhinderung der Production, die ohne Capital ihrer Aufgabe nur halb gewachsen ist.

Die Productionsfähigkeit des Bodens steht (bis zu gewisser Grenze) im geraden Verhältnisse zur Höhe des darauf verwendeten Capitales.

Wenn die Hauptbedingung beim Bodencredite die Unkündbarkeit der Schulden und die langjährige Amortisation ist, so liegt sie beim landwirtschaftlichen Personalcredit in der Wohlfeilheit des Geldes.

Die Billigkeit des Geldes hängt allerdings von der Lage des Geldmarktes und der Sicherheit der Placirung ab, und auch das zweite Verlangen, den Personalcredit auf eine möglichst lange Zeitdauer zu erlangen, steht mit der Bedingung des raschen Umsatzes des Geldes in Widerspruch.

Und doch lassen sich diese Verhältnisse modificiren.

Es ist auffallend, in welchem Maße unsere Creditstellen auf dem ganzen Continente den Credit des kleinen Landwirtes vernachlässigen.

Der landwirtschaftliche Geschäftscredit und dessen Regelung in Form des Personalcredites ist eine der dringendsten Aufgaben der Jetztzeit.

Dabei muss sich aber der Credit unseres Landwirtes commerciren, den Ansprüchen des Geldverkehres anbequemen. Nach dieser Richtung hin ist der Fortschritt ein rascher, besonders in England, wo der Kaufmann, der Gewerbsmann oder der Pächter vom Anbeginn des Credites gleichgestellt waren.

Am weitesten gingen die schottischen Banken, deren Beispiel in der Befriedigung des landwirtschaftlichen Geschäftscredites sicher nachahmenswert ist.

Die schottischen Banken stehen mit dem kleinen Landwirt in directer Verbindung. Dadurch wird das erste Postulat des Personalcredites des kleinen Landwirtes, welches mit unserer schwerfälligen Organisation nicht erreicht werden kann, dort zur Thatsache.

Die schottischen Banken demokratisiren ihre Geschäfte. Die erste Filiale errichtete die Bank von Schottland und Glasgow im Jahre 1731 als Concurrenzunternehmen gegen die königliche Bank.

Im Jahre 1774, als auch eine dritte Concurrenzbank ins Leben trat, begann die Aufstellung von Filialen in größerem Maßstabe. 1819 existirten 97, 1836 145, 1845 376, 1864 591, 1876 sogar 881 Filalen, sodass auf je 3800 Seelen eine Bankfiliale entfällt.

Eben diese Concurrenz schuf in Schottland jene Art des Credites, durch welche es dem Landwirte möglich wurde, den möglichst langen, aber nicht an gewisse Termine gebundenen Credit mit den natürlichen Anforderungen der Bank in Übereinstimmung zu bringen. **Es ist das System des Cassencredites (Cash-Credit).**

Sein Wesen besteht darin, dass ein Contocorrent nicht auf eine deponirte Summe, sondern auf einen votirten Credit eröffnet wird. Dieses einfache Mittel bringt staunenswerte Erfolge hervor. Die Hauptsumme des Cassencredites steht in der Regel selten unter 100 Pfund. Das Minimum ist nicht festgesetzt. Die erforderlichen Gutsteher haben das Recht, wann immer in die Bücher der Bank Einsicht zu nehmen und ihre Gutstehung zu welcher Zeit immer zurückzuziehen, worauf der Credit, falls kein neuer Gutsteher gestellt wird, zur Kündigung kommt. Die Vortheile des Cassencredites liegt darin, dass der Schuldner nur von jenem Tage an bis zu jenem Tage die Zinsen bezahlt, von wann und bis wann er das Geld factisch benützt.

Das Creditverfahren regelt sich derart, dass der

Creditsuchende sich an den Agenten der Bank wendet. Die Agenten sind in der Regel Männer aus der Gemeinde, welche beeidet sind, Caution leisten müssen und für einen Theil der eventuell erwachsenden Verluste haften. Ihre Dotation ist eine bedeutende. In der Regel sind es Leute von vornehmer Lebensstellung, Advocaten, Pastoren, Gutsbesitzer, Großpächter. Zur Besorgung der Geschäfte ist ihnen ein Beamter der Bank als Controlorgan beigestellt.

Robert Paul, Secretär der Commerzialbank, äußerte sich über die wirtschaftlichen Segnungen der Cassen dahin, dass die Persönlichkeiten, welche den Cashcredit in Anspruch nehmen, in der Regel fleißige strebsame Leute, Kaufleute, Gewerbetreibende und Pächter sind. Diese Darlehen können aus zweifachen Gründen unmöglich zu Schwindeleien führen, denn erstens sind diese Darlehen klein, zweitens sind es nie todte Darlehen, sie fluctuiren fortwährend ein und aus, drittens ist es der Bank möglich, in jedem Augenblicke zu wissen, in welcher Lage sich der Schuldner befindet.

Thomas Pinnert, Director der Bank von Schottland, schreibt: „Dieses Geschäft besitzt folgende Specialitäten: Das Darlehensgeschäft bewegt sich mehr in kleinen als in großen Summen, weil lieber zehn Darlehen zu 100 Pfund als ein Darlehen zu 1000 Pfund ertheilt wird.

Deshalb dient dieser Geschäftszweig mehr der ärmeren als der reicheren Classe. Der Darlehensbesitzer bezahlt die Zinsen nach dem factisch verwendeten Capitale für die factisch benützte Zeit. Die Rückzahlung kann in kleinen Summen geschehen. Dadurch ist das Motiv gegeben, alles überflüssige Geld in die Bank einzuzahlen. Die Bank wird dadurch die förmliche Geldlade des Schuldners, in die er alles Geld hineinträgt.

Der Cassencredit über kleine Summen befähigt den Armen, ein Geschäft zu beginnen und der durch den Cassencredit geschaffene Erwerb fält in überwiegendem Maße der ärmeren Classe zu. Die Gutsteher beobachten aufmerksamen Auges das Thun und Lassen und den Charakter desjenigen, für den sie sich verpflichteten.

Dies übt eine große moralische Wirkung auf die Gesellschaft aus, welche in dieser Weise direct der gegenseitigen Rechtschaffenheit, Klugheit und an den Erfolgen interessirt ist, Es geschieht factisch selten, vielleicht kommt es gar nie vor, dass die Bank an dem Cassencredit einen Verlust erleidet."

Der Advocat James Craig behauptet, dass die Ertheilung des Cassencredites für jede Gesellschaftsclasse Schottlands ungemein wohlthuend ist. Es

gibt wenig junge Leute, welche zu Beginn ihrer Laufbahn nicht einen derartigen Credit erhalten hätten, den meist Kleingrundbesitzer und Pächter genießen. Ohne denselben wäre der größte Theil der öffentlichen Arbeiten gar nie zustande gekommen.

Fabrikant James Hadden sagt, fast jeder rechtschaffene und charakterfeste Mensch genießt einen solchen Credit, Bedienstete begannen mit einem solchen Credit ein Geschäft, andere schloßen Pachtungen ab und sie wurden mit Hilfe ihrer Freunde zu reichen Pächtern oder Fabrikanten. Grundbesitzer.

Hugh Wadt theilt mit, dass der Cassencredit in der Regel kleinen Pächtern ertheilt wird, die zu Investitionen oder zur Beschaffung des Viehstandes auf Unterstützung angewiesen sind. Der Cassencredit schmiegt sich ihren Verhältnissen an, ist mit Ausnahme seines Maximums von unbestimmter Höhe und auch unbestimmt in der Zeitdauer.

William Wishop, der Secretär der königlichen Bank, behauptet, dass der Cassencredit außerordentlich für landwirtschaftliche Zwecke sich eignet, die Pächter nehmen in der Zeit, da sie ihre Pachtzinsraten zu bezahlen haben, wie auch zur Zeit ihrer Ernte ihren Credit und bezahlen aus dem Erlöse der Ernte ihn zurück. Auf diese Weise wird auch der ärmste Pächter von allen Unannehmlichkeiten befreit, während er anderseits nicht gezwungen ist, seine sämmtlichen Bedürfnisse an Geld nicht schon im vorhinein zu decken.

Dieses System des Cassencredites wurde auf dem Continent nur in Schweden in größerem Maßstabe angewendet. **Dieses** stannend **wenig bekannte System** wäre dasjenige, welches die **Creditbedürfnisse der Kleingrundbesitzerclasse zu befriedigen** vermöchte, und dessen Verbreitung sämmtlichen Geschäftszweigen Vortheil brächte.

Die schottischen Banken haben nicht aus Zuvorkommenheit für die kleinen Leute, sondern unter dem Drucke der Concurrenz an Creditbedürfnissen der kleinen Landleute in dieser Weise entsprechen, sie haben diesen Geschäftszweig nicht mit großer Freude cultivirt, denn obschon er sicher und rentabel ist, so bringt er trotz alledem unverhältnismäßig große Mühen und Beschwerden mit sich. Die Führung einer großen Anzahl von Filialen erfordert große Kosten. Vollkommene Verläßlichkeit, ein gutes Auge, gewissenhaftes Überwachen des fremden Gutes im Vereine mit der vollkommenen Kenntnis der moralischen und geschäftlichen Bethätigung des Creditsuchenden sind schätzenswerte Eigenschaften, die nicht in jedem Dorfe in vollem Maße zu finden sind.

Der praktische Schotte stellte deshalb die Theorie der Verantwortlichkeit auf, betraute einen Agenten mit der Verwaltung und überdies diesem die Entscheidung über den Credit. Auch ist nicht in Abrede zu stellen, dass die Völker des Continents hinsichtlich des Credites nicht so geschult, in der Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht so berechnend sind, als der Schotte. **Trotz dieser Schwierigkeiten wird der richtige Weg zur Gewährung dieses Personalcredites zu suchen sein.** Bei unserem heutigen System stehen dem kleinen Grundbesitzer drei Wege offen. Die Vermittlung durch Private, durch Actiengesellschaften, durch Genossenschaften. Aus der Privatvermittlung hat sich der Wucher entwickelt; je weiter die Creditquelle vom kleinen Grundbesitzer ist, um so schwerer gelangt letzterer zum Credit, um so mehr Hände hat das Geld zu passiren, um so theurer wird es. Die Vertheuerung der Vermittlung hinab bis zur letzten Hand nimmt erstaunliche Dimensionen an.

Es gehört zu den Aufgaben der Staatsgewalt, dafür zu sorgen, dass diese Vertheuerung des Leihgeldes nicht auch für das berechtigte Creditbedürfnis unvermeidlich wird.

Niemand wird leugnen, dass in der Errichtung der Volksbanken und Sparcassen und Creditvereine ein großer Fortschritt auf dem Gebiete des Creditwesens liegt. Aber der kleine Grundbesitzer geräth hiedurch zwar nicht in die Gewalt eines einzelnen Menschen, der gegen seinen Schuldner Böses im Schilde führen mag, wohl aber in die Hand einer öffentlichen Anstalt, welche nur **an ihr eigenes Capital und an ihre Dividenden** denkt. Je entwickelter aber in einem Lande die volkswirtschaftliche Lage der kleinen Grundbesitzer ist, umso mehr wird sich die Natur des Geschäftscredites der letzteren der Natur des gewöhnlichen Personalcredites nähern, umsomehr wird derselbe dem commerziellen und industriellen Credit gleichen, um so leichter wird der Landwirt zu Geld gelangen. Auch die Erfahrung in Schottland lehrt, dass je näher die Landwirte geographisch den Verkehrscentren sind, sie ihr Geld umso öfter im Cassencredit umsetzen und der letztere sich um so operativer gestaltet.

Was Schultze-Delitzsch begonnen und Raiffeisen fortgesetzt, was Francesco Migano und hauptsächlich Luzatti in Italien mit so schönem Erfolge eingeführt haben, ist eine ebenso einfache als natürliche Form der Selbsthilfe und kann in seinen Folgen nur segensreich wirken. In der That kann kaum ein anderes System besser dem zweifachen Zwecke entsprechen: Credit zu geben und dem Leichtsinn zu steuern, den Gläubiger und den Creditnehmer einander möglichst nahe zu bringen, ein von den Folgen aller Krisen möglichst unabhängiges Creditsystem zu schaffen und nicht allein aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Lebens, **sondern auch aus jenem der öffentlichen Gesittung das Niveau des allgemeinen Wohlstandes zu heben.**

Für alle Fälle ist aber dafür zu sorgen, **dass diese Verbände des Personalcredites zu Geld gelangen und leicht zustande kommen.**

Die Ausschließung der Gewinnsucht, ein gewisses Maß von Solidarität, einfache Verwaltung, den Anforderungen des Ackerbaues entsprechende Darlehenstilgung und sociale Controle des Creditverbrauches sind jene Hauptpunkte, welche bei den Raiffeisencassen vollständig vertreten sind.

Der ethische Wert dieser Creditorganisation lässt sich kaum erhabener denken, als in den Grenzen eines Bauerndorfes, welches dadurch factisch eine Gemeinde mit sittlicher Grundlage bildet. **Es ist nicht mehr als ein natürliches Verlangen, dass der Staat die Gründung solcher Genossenschaften unterstützt und ihnen in seiner Geschäftsführung die Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen angedeihen lässt.**

Die weitausgreifenden Pläne des Salzburger Landesausschusses, welche in dem Verlangen nach Reform des Hypothekenrechtes, Durchführung einer neuen Grundentlastung, Aufhebung der Freitheilbarkeit und Sanctionirung eines bäuerlichen Erbrechtes gipfelten, erschienen undurchführbar, deshalb traten im December des Jahres 1886 die Abgeordneten **Lienbacher** und Genossen mit einen selbständigen **Antrag auf Errichtung einer Landes-Hypothekenbank** für das Herzogthum Salzburg vor den Salzburger Landtag.

Die Antragsteller hoben hervor, dass ein Fachmann von ausgezeichnetem Rufe, der in Österreich selbst schon mit seltenem Organisationstalente wahrhaft Großartiges geschaffen und sich nicht bloß die Anerkennung seiner Gegner, sondern auch den laut manifestirten Dank der Geschäftswelt erworben hat, in dankenswertester Weise einen Gesetzentwurf sammt Motivenbericht und reichem literarischen Materiale ihnen zur Verfügung stellte, den sie nunmehr dem Landtage des Herzogthums Salzburg zur Prüfung unterbreiten.

Der Verfasser der Gesetzesvorlage und ihres Motivenberichtes **Dr. Theodor Coch**, der Gründer der österreichischen Postsparcasse verweist in seinen Ausführungen auf die bedrängte Lage der Salzburger Landwirtschaft und drückt die Befürchtung aus, dass bei fortschreitender Entwicklung der Dinge der Salz-

burger Bauernstand der Verarmung entgegengehen und verschwinden muss. Dies sei nicht nur eine Calamität für die betroffenen Individuen, sondern eine geradezu schwere Schädigung des Staates.

Der Nationalökonom Sismondi sage mit Recht: „Überall, wo Bauern Eigenthümer sind, findet man Sicherheit, Vertrauen in die Zukunft und Unabhängigkeit, Eigenschaften, ohne welche ein menschliches Gedeihen nicht erzielt werden kann. Der freie Bauer ernährt sich, ohne dass der Boden leidet. Der kleine Grundbesitzer allein macht es möglich, dass vom Boden der größtmögliche Ertrag gewonnen werde".

Auch John Stuart Mill bemerke: „Nichts begünstiget so sehr das physische und geistige Wohl einer Nation, als die Bebauung des nationalen Grund und Bodens durch freie Bauern".

Deshalb wurde dem englischen Parlamente im Jahre 1885 eine Bill vorgelegt, welche nicht nur den Pächtern die Erwerbung eines Maximums von 150 Acker für ihre Familie erleichtert, sondern auch die Kreisbehörden ermächtiget, den Käufern Vorschüsse aus Staatsmitteln zu gewähren. Auch die Durchführung von Drainagen, Entwässerungen, Bewässerungen und Entwaldungen aus öffentlichen Mitteln sei vorgesehen.

Geld und Besitz macht es nun wohl möglich, einen Bauernstand heranzubilden, den Geist eines solchen erbgesessenen Standes kann man aber hiedurch nicht künstlich schaffen. Deshalb darf dort, wo sich die Staatsgesellschaft dieser Grundlage aller gesunden Staaten noch erfreut, nichts verabsäumt werden, um den Bauer als solchen zu erhalten.

Über diesen Punkt seien die Parteien in Österreich eins. **Uneins** seien sie **nur über die Mittel** hiezu. Die eine Seite spreche von einer Grundentlastung und von einer Verstaatlichung des Grundbesitzes, die andere erwarte alles Heil von den Lehren der Schule, von der Selbsthilfe und erkläre, dass es nicht angehe, zur Zahlung der Schulden eines Theiles der Staatsbürger die Gesammtheit heranzuziehen. Beiden Extremen brauche man nicht zu folgen.

Die Grundentlastung sei nichts als ein Essen aus des Teufels Garküche, die Verstaatlichung des Grundbesitzes beseitige die Krankheit durch den Tod des Patienten. Den Bauer auf die Erfolge der wirtschaftlichen Lehren zu vertrösten, hieße im Grunde doch nur für diesen Fall den Staatszweck ausnehmen. Für den Bauer handle es sich um nichts, als um einen Boden, auf den er mit Aussicht auf Erfolg als Einzelner gegen die übermächtige Conjunctur ankämpfen könne.

Die Schulden sollen nur von ihm und nicht für ihn gezahlt werden. Theueres Geld habe er schon zu viel erhalten. Was er heute brauche, sei **billiges Geld in einer Form, die den individuellen Missbrauch ausschließt** und ihm ein Recht schafft, das mit dem Wesen des Grundeigenthumes nicht im Widerspruche steht.

Das mobile Capital habe es leicht gehabt, sich Geltung zu verschaffen.

Der Staat habe mit vollem Rechte viel für das mobile Capital gethan. Er habe ihm die Organisation gegeben. Die Überwachung der Gesellschaften durch den Staat stärke ohne Zweifel das Vertrauen des Publicums in diese Institute. Der Staat kaufe und baue zur Förderung des öffentlichen Verkehres Eisenbahnen, die mehr kosten als tragen und lasse das Deficit aus Steuergeldern zahlen. Der Staat schütze Industrie durch Zölle und fördere sie durch Exportprämien, welche er durch Abgabe von allen Staatsbürgern hereinbringe. Die Zölle auf Getreide und Vieh helfen der österreichischen Landwirtschaft nichts, den sie ist auf Export angewiesen und braucht Absatzmärkte.

Da nun der Staat nicht die Macht hat, ihr diese zu schaffen, so soll er dem in der Noth befindlichen Grundbesitzer, der einen Theil des nationalen Reichthumes bildet, in ähnlicher Weise

helfen, wie er dies dem mobilen Capital gethan hat und thut. **Er soll schaffen, was der Einzelne nicht schaffen kann, die Organisation zur Fundamentirung eines Credits zu billigem Zinsfuß selbst für den kleinsten, in den Geschäften unerfahrensten Landwirt.** Damit wird in keiner Weise in die Verhältnisse des Individuums eingegriffen. Auch mit dieser Organisation ist der Landwirt nach wie vor auf seinen Fleiß, seine Geschicklichkeit und sein Glück angewiesen.

Es soll ihm nur das Mittel geboten werden, durch seine persönlichen Eigenschaften aus der Nothlage, in die er oft ganz ohne eigenes Verschulden gerathen ist, herauszukommen. Niemand kann bestreiten, dass auch das eine Sache öffentlichen Interesses ist. Jeder Staatsbürger, auch der besitzlose, hat seinen Theil an dem nationalen Boden und an dem Werte desselben. Wird der Boden gut verwertet, so befruchtet dieses auch Handel und Verkehr und fördert die Staatsgesellschaft.

Seit dem Jahre 1878 beschäftigt sich der Salzburger Landtag mit der Lage der Landwirtschaft; Erhebungen der Creditverhältnisse des Herzogthums mit Hinblick auf die Beschaffung billigen Capitales für den Landwirt und den Gewerbetreibenden, für den Real- und Personencredit haben seit dieser Zeit sich vollzogen.

Im Jahre 1885 beschloss der Salzburger Landtag:

1. Es soll ein Landesinstitut für den Credit der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden gegründet werden.

2. Dasselbe soll sowohl Real- als auch Personalcredit pflegen.

3. Hochprocentige, jedoch pupillarsichere Hypothekschulden sollen in unkündbare Darlehen zu womöglich höchstens 4 Procent pro anno convertirt werden.

4. Der Personalcredit soll zu womöglich höchstens 5 Procent beschafft und auf die persönliche Vertrauenswürdigkeit des Darlehenswerbers, sowie die übliche Deckung basirt werden.

5. Die Mittel für den Personalcredit sind in Einlagen Privater, ferner des Landesfonds, der Stiftungen und verschiedener Körperschaften zu finden.

6. Die Gläubiger der Anstalt genießen die volle Bürgschaft des Landes für das geliehene Capital und die entfallenden Zinsen.

Hiemit wurde die Aufgabe erschöpfend und präcis definirt. Es handelt sich nicht mehr um national-ökonomische Lehrsätze, sondern um einen praktischen Zweck und um die Mittel, den Bedürfnissen des Landes zu entsprechen.

Mit vollem Rechte greift der Landtag zu dem entschiedensten Mittel der Creirung eines Landesinstitutes, drückt gleichzeitig aus, dass die geringen Erfolge des landwirtschaftlichen Credites in Österreich der Schwerfälligkeit der österreichischen Institute zuzuschreiben sind, die großen Erfolge des Auslandes aber in der Vielseitigkeit der Anstalten desselben liegen.

Coch verweist auf die bedeutenden Erfolge der Landes-Creditcasse zu Cassel, der herzoglich-sächsischen Landesbank zu Altenburg und der norwegischen Hypothekenbank zu Christiana.

Namentlich die norwegische Hypothekenbank sei als Staatsinstitut, welches von der Regierung in Gemeinschaft mit dem Storting verwaltet werde, von besonderer Bedeutung. Diese Anstalt besitzt einen staatlichen Garantiefond von 9,100.000 K. Die Darlehensnehmer desselben zahlten $4^1/_4$ Procent Zinsen.

Wenn man bedenke, wie wenig die Natur das nördliche Land begünstigt habe, so könne man daraus entnehmen, welcher Segen in der Finanzwirtschaft liege, welche ihre Ideen aus dem Leben ihres Volkes schöpft.

Eine andere Quelle des landwirtschaftlichen Credites, der im Auslande vielfach so segensreich sich gestaltet hat und der Landwirtschaft helfe, die schwere Noth der Zeit zu tragen, erschließe sich in dem Principe der solidarischen Haftbarkeit auf Grund genossenschaftlicher Verbindung.

Die Landschaften Deutschlands, welche zu ihrer Ergänzung sich landwirtschaftliche Darlehenscassen und Landescultur-Rentenbanken unter Mithilfe des Staates geschaffen hätten, böten ein schönes Zeugnis wohlwollender Fürsorge für die Landwirtschaft im Deutschen Reiche. Sie zeigten aber auch, wie ernst eine Verwaltung die heilige Pflicht auffasst, in Wahrheit für die Interessen des Volkes einzutreten und dieselben nicht privilegirten Gesellschaften zur Ausbeutung zu überantworten.

Auch außerhalb des Deutschen Reiches habe dieses System des Hypothekarcredites Verbreitung gefunden, so in Dänemark, Schweden, Russland und Ungarn. In Schweden habe der Staat der königlich-schwedischen Reichshypothekenbank 8,000.000 K Grundfond zugewiesen. Die allgemeine Hypothekencasse für Schwedens Städte sei ein Centralinstitut für Realcredit in den Städten und Märkten.

Die letzteren haben districtsweise Vereine, deren Mitglieder im Verbande der Solidarhaft stehen und alle Städte und Märkte haften wieder simultan für alle Vereine. **So baut sich eine mächtige Creditorganisation** in folgender Gliederung **auf**: Mitglieder, Verein, Stadt, Centralinstitut.

In ähnlicher Weise wäre das Postsparcassenamt in Wien für Österreich als Centralcreditinstitut zu organisiren mit der Abstufung: Postsparcassenamt, Landesinstitute, Bezirksvereine, Mitglieder.

Auch die russischen auf Gegenseitigkeit beruhenden Pfandbriefinstitute böten viel interessantes. Der russische Staat habe dem russischen gegenseitigen Creditverein ein Capital von 5 Millionen Rubel in Metall als Sicherstellungsfond gegeben und verlange die zu entrichtenden Zinsen nur in Papiergeld, so dass sogar hieraus dem Vereine ein jährliches Erträgnis aus der Cursdifferenz zufließt.

Zu noch größerer Unterstützung der Anstalt habe die Regierung im Jahre 1886 beschlossen:

1. Der Verein wird mit der Adelsagrarbank verschmolzen.

2. Der russische Staat übernimmt als Selbstschuldner die Forderungen an den Verein.

3. Der Hilfsfond des Vereines bleibt nichtsdestoweniger ein unantastbarer Fond.

Der Verein genieße somit den Credit des Staates, vermehrt durch den eigenen auf dem Vermögen des Vereines beruhenden Credit.

Hervorzuheben seien auch die Erfolge des ungarischen Bodencreditinstitutes und der ungarischen Hypothekenbank. Erstere Anstalt genieße auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1871 Stempel- und Portofreiheit und sei außerdem ihm aus dem Landesfonde zur Vergrößerung der Reserven ein Capital von 500.000 fl. zugewiesen worden. Die Regierung sei in den Verband der Mitglieder des Institutes als mithaftender Genossenschafter für die Staatsgüter eingetreten.

Überblicke man die Reihe der aufgeführten Institute von Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Russland und Ungarn, so ergebe sich zunächst ein unzweifelhaftes Gedeihen.

Überall habe die Solidarhaft, in welchen verschiedenen Formen sie immer eingeführt wurde, den Credit für die Landwirtschaft billiger und das Geschäft solider gestaltet.

Mögen die Anstalten von staatswegen oder infolge der Thätigkeit von Privatpersonen errichtet worden sein, **überall wurden sie vom Staate gefördert.**

Oft intervenire er mit Capital, mit Zinsengarantien, mit Gewährung außerordentlicher Rechte oder trete selbst als haftbarer Genosse in den Verband der Vereine ein.

Die Idee, dass Staatsinstitute und Genossenschaften, auf Solidarhaftung beruhend, sich ausschließen, werde durch die Thatsachen widerlegt.

Alle diese Institute mit wenig Ausnahmen hätten den Zweck, das Wohl des Landwirtes zu fördern, daher wohne ihnen pflichtgemäß der Trieb inne, Einrichtungen zu schaffen, die mehr und mehr zum Wohle des Landwirtes beitragen können und den Wirkungskreis der Institute sonach weiter zu gestalten, die Aufgabe derselben mit der Noth der Zeit höher und größer aufzufassen. Das Geld allein sei nur halbe Hilfe dem Landmanne.

Wer ihm in Wahrheit helfen wolle, müsse ihm mehr geben. So sei es gekommen, dass Entwässerungen, Bewässerungen, Straßenbauten, Vorschüsse auf die Producte der Landwirtschaft, sowie der Wechseldisconto in den Kreis der Geschäfte der größeren Anstalten einbezogen wurden.

Es lasse nicht verkennen, dass gerade diese Seite der Frage von besonderer Bedeutung im öffentlichen Interesse ist und dem Unternehmen den wahren Erfolg im Volke durch den überall sich zeigenden Einfluss sichere. Je vielseitiger eine solche Anstalt werde, umso eher komme sie in die Lage, dem Lande selbst gerade in den Fällen zu helfen, wo die Hilfe am meisten Noth thut.

Im Hinblicke auf den Gedanken, dass das Wohl des kleinen Gewerbestandes innig mit dem Wohle der Landwirtschaft zusammenhänge, dass daher auch ausdrücklich auf Einrichtungen für die Bedürfnisse des Gewerbestandes Rücksicht genommen werden müsse, habe der Salzburger Landtag mit Recht den Kreis der Thätigkeit des zu errichtenden Institutes möglichst weit gezogen.

Coch verweist auf die der österreichischen Bodencreditanstalt ertheilte Concession von 40 Millionen Gulden in 3procentigen Prämienschuldverschreibungen.

Diese Papiere hätten einen Curs von 100·7. Die ebenfalls in 50 Jahren rückzahlbaren 4½procentigen Pfandbriefe derselben Gesellschaft würden zum gleichen Preise an der Börse verkauft und ergebe sich somit der Unterschied zwischen einem Werte mit Prämien und einem solchen ohne Prämien mit circa 1 Procent im Zinsfuße. Die Ausgabe von Prämienpfandbriefen sei deshalb auch für Salzburg in Aussicht zu nehmen.

Dass eine gründliche Hilfe nur dann zu erwarten sei, wenn dem neuen Institute ein weitumschriebener Wirkungskreis geboten wird, geht auch aus den Verhandlungen in Böhmen hervor, welches für Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft durch die Landesbank des Königreiches Böhmen materielle Unterstützung zu bieten sich anschickt.

Bedinge der Hypothekarcredit das Recht auf Verpfändung von Realitäten, deren eventuellen Ankauf und Verkauf, so umfasse der Personalcredit das Recht, Vorschüsse auf Wertpapiere und Producte zu gewähren und Wechsel zu discontiren.

Eine Consequenz dieser Geschäfte sei die Möglichkeit, solche Wertobjecte anzukaufen und wieder zu veräußern.

Zur Ergänzung dieses Systems schlägt Coch vor, dem zu errichtenden Institute das Recht einzuräumen, Filialen zu errichten, Agentien zu besitzen, Vereine mit Solidarhaftung zu bilden und zu überwachen, denselben Vorschüsse auf Werte und Wertpapiere zu geben und auf deren Rechnung anzukaufen, den Gemeinden Darlehen zu gewähren und Geld für Straßen-, Wegebauten, Entwässerungen, Bewässerungen 2c. zu beschaffen und Einlagen anzunehmen, Conti zu halten, Cassenscheine, Checkbüchel und Einlagebücher in Verkehr zu setzen und mit Geld und Geldeswert die entsprechenden Transactionen vorzunehmen.

Am 17. Februar 1898 beauftragte der **oberösterreichische Landtag** in seiner 31. Sitzung den Landesausschuss und das Curatorium der Landes-Hypothekenanstalt, dem nächsten Landtage Vorschläge zu erstatten,

1. wie der fortschreitenden Verschuldung von Grund und Boden Einhalt gethan werde;

2. wie die bestehenden Hypothekarlasten mit thunlichster Wahrung der Rechte der Gläubiger abgelöst werden können;

3. wie es ermöglicht wird, dass den gegenwärtigen Eigenthümern der angestammte und ererbte Besitz erhalten bleibe."

Den im Jahre 1899 erstatteten Bericht des genannten Curatoriums legte der oberösterreichische Landesausschuss als Beilage Nr. 54 zum stenographischen Protokolle des oberösterreichischen Landtages während der IX. Wahlperiode, III. Session 1899 vor und fügte demselben einen Überblick über die in Oberösterreich seit dem Jahre 1885 auf diesem Gebiete geleisteten Arbeiten bei.

Er erinnerte vor allem an die vom Landesausschusse in diesem Jahre gepflogenen Erhebungen über die Agrarverhältnisse in Oberösterreich, welche sowohl die Äußerungen der Bezirkshauptmannschaften als der Gemeinden, sowie endlich der Landwirtschaftsgesellschaften veranlasste.

Übereinstimmend sei damals als Ursache der zunehmenden Verschuldung des Grundbesitzes die Steigung der Abgaben an Staat und Land, die Erhöhung der Arbeitslöhne und Bewirtschaftungskosten, das Sinken der Getreidepreise und überhaupt der Productionserlöse angegeben worden. Desgleichen habe man auf die Belastung durch Grundentlastungsschulden, auf die Wirkungen des öfteren Besitzwechsels, auf das Anstauberthum den höheren Zinsfuß bei den Creditinstituten und Sparcassen und auf das Steigen der Auslagen für Arme und Vagabunden verwiesen.

Der Landesausschuss selber habe die Steigerung der Kaufpreise der bäuerlichen Realitäten, die Erhöhung der Bewirtschaftungskosten, das Steigen des Zinsfußes, die Vertheuerung der Darlehen durch Creditinstitute und Sparcassen und die stets zunehmende Entwertung der erzeugten Producte als Hauptursache der Verschuldungszunahme bezeichnet.

Auf Grund dieser Berichte habe der volkswirtschaftliche Ausschuss durch seinen Berichterstatter Abgeordneten Huber beantragt, zur Erhaltung und zKräftigung der Landwirtschaft und insbesondere des Bauernstandes:

1. Die inländische Getreideproduction durch Zölle zu schützen,

2. im Staatshaushalte das Princip strengster Sparsamkeit zur Richtschnur zu nehmen, eventuelle Ausfälle durch eine entsprechende Besteuerung der Börsegeschäfte und des mobilen Capitales zu decken,

3. den **Personalcredit** der Landwirte auf Grundlage des Genossenschaftswesens zu heben, dem landwirtschaftlichen Realcredite eine **ausreichende Bezugsquelle billiger Darlehenscapitalien** zu eröffnen und zu verhindern, dass Banken und Sparcassen den Zinsfuß künstlich in der Höhe halten, sowie zu bewirken, dass die Sparcassen durch billige Darlehen den Realcredit befriedigen,

4. den **landwirtschaftlichen Grundbesitz** soweit es für die Existenz der Landwirtschaft nothwendig ist, von den bestehenden drückenden Hypothekenschulden dadurch zu entlasten, dass dieselben **in unkündbare, billig verzinsliche und in kleinen Annuitäten rückzahlbare Darlehen convertirt** werden,

5. die bäuerliche Erbfolge nach den Grundsätzen des Anerbenrechtes zu ändern und gleichzeitig den Verkehr mit Grund und Boden durch Einführung des Heimstättenwesens entsprechend zu beschränken.

Im Jahre 1886 habe der oberösterreichische Landtag diese Anträge zum Beschlusse erhoben. Seither sei durch Errichtung der oberösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt ein unkündbarer billiger Realcredit eröffnet worden und außerdem durch Schaffung dieser Anstalt der Zinsfuß der übrigen Creditinstitute auf das normale Maß zurückgegangen. Auch die Raiffeisen'schen Vorschusscassenvereine hätten einen billigeren, leicht zugänglichen Personalcredit der Landwirtschaft erschlossen.

Die binnen kurzem ins Leben tretenden Rentenversicherungsanstalten werden dem Landwirte die Lasten der Naturalleistungen erleichtern. Die Naturalverpflegsstationen haben die Kosten des Armen- und Vagabundenwesens bedeutend vermindert.

Wenn nun auch aus den in dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 24. Februar 1897 dargelegten Gründen das Höfe- und Anerbenrecht vor Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Organisation noch nicht zur Geltung gelangt sei, so wäre doch durch die Revision des Grundsteuercatasters, als auch durch Gewährung von mindestens 10 Procent Nachlass an der Realsteuer einerseits eine namhafte Minderung der Steuererlässe eingetreten, während anderseits durch eine allerdings mäßige Börsesteuer, sowie durch die Einführung der Personaleinkommensteuer das mobile Capital wenigstens theilweise zur Tragung der Staatslasten herangezogen worden sei.

Im Jahre 1894 habe der oberösterreichische Landtag den Weg einer enquêtarischen Erhebung betreten, um die Mittel festzustellen, welche geeignet wären, der schwer darniederliegenden Landwirtschaft und Mühlenindustrie aufzuhelfen.

Diese Enquête habe neben einer Reihe auf die Wirtschaftsführung und auf die Besteuerung bezughabender Vorschläge, auch die weitgehendste Begünstigung der Zinsenherabsetzung bei Hypothekarschulden ins Auge gefasst.

So wenig nun in Abrede zu stellen sei, dass sich die in Anwendung gebrachten sogenannten „kleinen Mittel" als höchst beachtenswert und erfolgreich erwiesen hätten, ebensowenig könnte von denselben erwartet werden, dass sie der fortschreitenden Verschuldung von Grund und Boden sofort ein Ende bereiten. Deshalb habe es im Reichsrathe nicht an Anträgen gefehlt, welche zu diesem Ziele führen sollten.

Die weitgehendsten Anträge seien jene der Abgeordneten Taniaczkiewicz und Kletzenbauer. Beiden Anträgen zufolge hätte der Staat als Schuldenübernehmer einzutreten und gleichzeitig eine Beschränkung der freien Verschuldbarkeit zu statuiren. Taniaczkiewicz will die Einlösung auf alle Bauernschulden, hypothekarische und Personalschulden ausdehnen und zu diesem Behufe Bodenschuldscheine mit Zwangscurs ausgeben.

Diese innerhalb 50 Jahren zu tilgenden, auf 2, 20 und 200 fl. lautenden Bodenschuldscheine müssten von den Gläubigern der Bauern als Zahlung angenommen werden.

Die Tilgung dieser Bodenschuldscheine hätte derart zu erfolgen, dass der Staat von den ihm nunmehr allein verpflichteten Bauerngütern die Amortisationsraten während 50 Jahren nach Art der Steuern einheben würde.

Innerhalb dieser Tilgungsfrist sei die neuerliche Aufnahme von Hypothekenschulden verboten und nur der Personalcredit zugänglich.

Kletzenbauer lässt den Staat nur in jenen Fällen eingreifen, in welchen das Bauerngut über die Hälfte des Schätzwertes verschuldet ist. Auch hier wäre die Hypothek durch Staatsnoten mit Zwangscurs einzulösen. Diese Schuldeinlösungsbeträge wären den Landwirten zinsenfrei zur Verfügung zu stellen und innerhalb 25 Jahren in gleichen Annuitäten zu tilgen. Während dieser Frist blieben die depurirten Güter dem Staate haftbar und von

hypothekarischer Belastung ausgeschlossen. Nach Ablauf der 25 Jahre wäre das Bauerngut wieder frei verfügbares Eigenthum, jedoch wäre zugleich anzuordnen, dass über die Hälfte des Schätzwertes in Hinkunft keine Bauerngüter belastet werden dürften.

Diese beiden Vorschläge hätten die berufsgenossenschaftliche Organisation der Landwirte zur Voraussetzung.

Die Genossenschaft oder der Staat müssten bei executiven Verkäufen von Bauerngütern interveniren und dieselben den bisherigen Besitzern oder seiner Familie zur weiteren Bewirtschaftung und soferne der Schätzungswert in 25 Raten zurückgezahlt wird, zum freien Besitze überlassen.

Der Antrag des Abgeordneten Šilený bezwecke, die Regierung zu beauftragen, über die von der französischen Bank Crédit foncier de France geübte Grundentschuldung im Wege der Lebensversicherung der Schuldner Erhebungen zu pflegen.

(Das Ergebnis derartiger Regelungen bringen wir in einer besonderen Abhandlung über die Hypothekentilgungsversicherung.)

Der Abgeordnete Karlon forderte

1. Die gesetzliche Festsetzung der freien Verschuldbarkeit des bäuerlichen Besitzes,

2. die Zwangstilgung aller Bauernschulden,

3. die Einführung einer Verschuldungsgrenze und

4. die Ermittlung eines Zeitmaximums und die Regelung der Verzugszinsen.

So sehr es nun zu begrüßen sei, wenn die Reichsvertretung zur Hintanhaltung eines weiteren Fortschreitens der Verschuldung von Grund und Boden gesetzliche Maßnahmen ergreift, so empfehle es sich doch zu erwägen, ob nicht im Rahmen bestehender Gesetze oder im Anschlusse an solche der zunehmenden Verschuldung von Grund und Boden entgegengewirkt und eine allmähliche Grundentschuldung herbeigeführt werden könne. Das Curatorium der oberösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt habe nun hiezu eine sehr beachtenswerte Anregung gegeben.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine vollkommene Beseitigung der bestehenden Verschuldung nur durch allgemeine Einführung des Rentenprincips auf Grundlage von obligatorischen Genossenschaften erreicht werden könne, dies aber vorläufig nicht zu gewärtigen sei, empfehle dasselbe eine successive Einführung des Rentengutwesens im Anschlusse an die bestehenden Landes-Hypothekenanstalten.

Das Curatorium sei hiebei von der Anschauung ausgegangen, dass die vom Landtage gestellte Frage, auf welche Art dem gegenwärtigen Eigenthümer der angestammte und vererbte Besitz erhalten werden könne, ihre theilweise Erledigung durch die Einführung der neuen Executionsordnung gefunden habe, insoferne diese ein Mindestgebot von zwei Dritteln des Schätzwertes bei Bauerngüter fixirt habe.

Bezüglich der beiden Fragen, wie der fortschreitenden Verschuldung von Grund und Boden Einhalt gethan werden könne und wie die bestehenden Hypothekarlasten mit thunlichster Wahrung der Rechte der Gläubiger zu beseitigen wäre, mache es jedoch geltend, dass die gegenwärtigen Gesetze keine Handhabe zur Reform bieten. Heute sei die Anwendung des Capitalsprincips auf Grund und Boden im geltenden Hypothekar-, respective Agrarrechte anerkannt, die fraglichen Schäden resultirten gerade hieraus. Um die bäuerliche Verschuldung zu beseitigen müsste mit dem falschen Capitalsprincipe gebrochen und auf das durch Wissenschaft und Praxis erprobte Rentenprincip gegriffen werden. Hiedurch sei eine annähernde Beantwortung der zwei ersten Fragen gegeben, weil Rentengüter nicht verschuldet werden können und durch die Umwandlung der freien Anwesen in Rentengüter eine gerechte Ablösung der Hypothekarlasten herbeigeführt werde.

Da ein obligatorisches landwirtschaftliches Genossenschaftswesen dermalen als Grundlage für die Retengutseinführung nicht besteht, erachtet das Curatorium dieses Princip allmählich im Anschlusse an die bestehende Hypothekenanstalt einführen zu sollen.

Der Vorschlag des Curatoriums der oberösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt selbst, welcher diesem Berichte des Landesausschusses vollinhaltlich beigegeben wurde, verweist darauf, dass die heute schon in Österreich bestehenden Reforminstitute Gelegenheit bieten, die auf dem unrichtigen Capitalsprincipe beruhende Verschuldung zu beseitigen und an ihre Stelle die Rentenverpflichtung treten zu lassen.

Als Reformeinrichtungen seien zu bezeichnen die in einzelnen Ländern bestehenden Hypothekeninstitute mit ihren Pfandbriefdarlehen, die in Deutschland angeregte Lebensversicherung und die österreichische Executionsordnung vom 27. Mai 1896. Die von den ständischen Hypothekarinstituten gewährten Darlehen beseitigten die Kündbarkeit der Leihgelder, die Veränderlichkeit des Zinsfußes derselben und bieten den Vorzug der Zwangstilgung. **Es sei aber zu beachten, dass aus den mannigfachsten Gründen nur ein verschwindend kleiner Theil der Grundschulden durch diese Institute übernommen worden ist und auch in Zukunft übernommen werden kann.**

Aber selbst dann, wenn der größte Theil der Schulden von diesen Instituten zur Convertirung gebracht würde, müsste man sich stets daran erinnern

1. dass diese Anstalten strenge an die Verhältnisse des jeweiligen Geldmarktes gebunden und deshalb gezwungen sind, ihren Darlehens-, beziehungsweise Pfandbriefzinsfuß dem Stande des Geldmarktes anzupassen,

2. dass diese Belehnungen nach dem Capitalsgrundwerte berechnet werden.

Dieser letztere Umstand vermag trotz der Unkündbarkeit der Pfandbriefdarlehen die bestehende landwirtschaftliche Creditnoth nicht zu beheben, sondern nur zu mildern. Auch die Zwangstilgung kann eine Änderung dieser Verhältnisse nicht herbeiführen, weil der Grundbesitz völlig frei verschuldbar ist und der Landwirt, wenn er auch einen Theil des Darlehens abzahlt, bei dem nächsten Anlasse ein weiteres Darlehen aufnimmt und hiedurch seinen Besitz nicht dauernd entlastet.

Auch die obligatorische Lebensversicherung vermöge Hilfe nicht zu bieten, weil die Prämien sich viel zu hoch bemessen. Von **eminentestem Belange** sei aber die **neue österreichische Executionsordnung** in ihrer Bestimmung des **§. 151**, zufolge welcher Landgüter und Grundstücke nur zu zwei Dritteln des Schätzwertes zur Veräußerung gelangen dürfen.

Hiedurch sei eine Art Heimstättenrecht geschaffen worden.

Zur Einbringung eines Gesuches um Zwangsversteigerung sehe sich der Gläubiger in der Regel nur dann veranlasst, wenn die einfachere und billigere Mobiliarexecution ihm keine Deckung brachte. Dies trete dann ein, wenn der Grundbesitzer zufolge seiner Nothlage den größten Theil seiner fahrenden Habe veräußert hätte oder bereits dritte die executive Feilbietung derselben durchführten. Fehle der größere Theil der Fahrnisse, dann wäre der Wert der Realität nicht unbeträchtlich gemindert und hiedurch der Gläubiger gefährdet.

Durch die Bestimmungen des §. 151 E. O. könne man aber nur dann bei nicht entsprechendem Angebote dem bisherigen Eigenthümer das Gut erhalten, wenn der Besitzer lediglich infolge misslicher Verhältnisse, schlechter Ernte, Fälligwerden größerer Erbtheilsforderungen, Überschwemmung, Viehkrankheiten **in momentane Nothlage**

gerathen sei, nach Überwindung dieser kritischen Periode aber **ein geordneter Wirtschaftsbetrieb erhofft** werden könne. Habe der Besitzer sein Gut durch Fahrnisseverkauf und schlechte Bewirtschaftung selbst entwertet, dann wurde ihm durch die fragliche Bestimmung des §. 151 ein unverdienter Schutz zutheil und manchem Gläubiger ein schwer zu beseitigendes Hindernis der Realisirung seiner Forderung geschaffen.

Gerade die letztere Erwägung führe dazu Abhilfe dagegen eintreten zu lassen, dass das in einem schlechten Zustande befindliche Gut nicht in den Händen der bisherigen Besitzer verbleibe, sondern in ein Rentengut umgewandelt werde.

Durch Schaffung von Gütern, welche auf das dem Grundbesitze allein entsprechende Rentenprincip fundirt sind, sei in erster Linie eine Wendung zum Wohle der Landwirtschaft zu erwarten.

Der Anknüpfungspunkt für die Einführung des Rentengutwesens liege darin, dass einem Schuldner, welcher sein Gut bereits entwertet habe und sich auch in der halbjährigen Frist nicht rangiren könne, der Allgemeinheit durch Erhaltung dieses Gutes in der Hand desselben nicht genützt werde, und bei weiterem Schutze des Schuldners, die Hypothekargläubiger Benachtheiligung erfahren. Es empfehle sich, nachdem landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften heute noch nicht bestünden, die Curatorien der **Landes-Hypothekenanstalten** mit der **successiven Errichtung der Rentengüter im Anschlusse an die Executionsordnung** unter Ausschluss freiwilliger Begründung zu betrauen und ihnen ein nach Gemeinden organisirtes Netz von Vertrauensmännern zur Überwachung der Rentengüter zur Verfügung zu stellen.

Die juristische Begründung der Stellung des Rentengutsbesitzers (seine Immunität gegen jede auf das Gut und den Fundus instructus gerichtete Execution, sowie die Beschränkung seiner Verfügungsfreiheit in Ansehung des Anwesens) sei allerseits anerkannt und bedürfe deshalb keiner weiteren Erörterung. Das Verfahren wäre in nachfolgender Weise zu regeln.

Jeder Gläubiger, welcher durch die Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht zur Realisirung seiner Forderung gelange, habe das Recht, bei dem Hypothekenanstaltscuratorium, respective der demselben unterstehenden Rentenanstaltsdirection, die Einleitung des Rentengutsverfahrens zu beantragen.

Die Landesanstalt habe auf Grund genauer Erhebungen sich darüber zu entscheiden, ob sie das Anwesen um einen Preis nicht unter dem halben Schätzwerte erstehen und in ein Rentengut umwandeln wolle. Erkläre sich die Anstalt hiezu bereit, so hätte sie zunächst die Höhe der zu leistenden Rente, sowie jenes Betrages festzustellen, welchen der Rentengutswerber bar einzubezahlen habe. Hiefür dürften circa zwei Siebentel des Meistbotes genügen, die übrigen fünf Siebentel wären in Rentenbriefen zu emittiren.

Unter den Bewerbern wären die bestqualificirten puncto Tüchtigkeit, Fleiß und Fähigkeit vorzuziehen.

Der Ersteher des Rentengutes müsste jedoch für den Fall, als ihm das Curatorium dasselbe wegen schlechter Bewirtschaftung entzieht, auf den Rückersatz seiner geleisteten Barzahlungen verzichten. Zur Entscheidung in dieser Frage wäre ein inappellables Schiedsgericht berufen.

An eine Concurrenz zwischen Pfandbrief und Rentenbrief sei deshalb nicht zu denken, weil einerseits durch die Ausgabe von Rentenbriefen, die auf den fraglichen Gütern sichergestellten Darlehen zurückgezahlt und dadurch die Pfandbriefe aus dem Umlaufe gebracht würden und anderseits bei der sehr allmählichen Einführungsweise eine allzugroße Emission von Rentenbriefen nicht zu befürchten wäre.

Von der Regierungsvorlage des Jahres 1893 unterscheide sich dieser Vorschlag:

1. durch die successive Durchführung des Rentenprincips,

2. durch den Aufbau desselben auf die bestehenden Hypothekenanstalten und nicht auf die obligatorischen Berufsgenossenschaften,

3. durch die Minderung des Risico (Einzahlung von zwei Siebenteln des Kaufschillinges) und

4. durch die Beseitigung der unerwünschten Folgen des §. 151 E. O.

§. 6.

Deutschland bis zum Jahre 1894.

Das Verlangen nach Befriedigung des legitimen Credites durch unkündbare Hypotheken, die Erkenntnis von der Gefährlichkeit der kündbaren und hoch verzinslichen zweiten und dritten Satzpost trat in Deutschland im Laufe der Jahre immer mehr, und zwar hauptsächlich in den Kreisen der „landschaftlichen" Darlehenswerber in den Vordergrund. Es führte auf dem **37. landschaftlichen Generallandtage** zur Einsetzung einer besonderen Creditcommission, welche im Jahre 1890 die Frage der zweitstelligen Hypothekenbeleihung durch ein Zweiginstitut der ostpreußischen Landschaft in Erörterung zog.*)

Die Vorschläge derselben bewegten sich in den gleichen Bahnen wie das Gutachten des Generallandschaftsdirectors Bonn. Dieser vertrat in seiner Äußerung vom 16. August 1890 den Gedanken, mit der zweitstelligen Hypothekenbeleihung ein besonderes Institut zu betrauen und dasselbe mit einem Stiftungscapitale von 500.000 Mark auszustatten. Der Entwurf dieses Statutes wurde als **„Statut für die zweitstellige Beleihung"** zur Vorlage gebracht. Bei Beurtheilung der hiebei auftauchenden Fragen wurden die Hauptpunkte erörtert, ob überhaupt ein Bedürfnis zur höheren Beleihung vorliegt und ob ein solches Bedürfnis als begründet anzusehen ist. Generallandschaftsdirector Bonn äußerte sich in seinem Gutachten dahin, dass das Bedürfnis nach höherer Beleihung weder in allen Kreisen noch bei allen Kategorien des Besitzes gleich groß sei. In erster Linie wirken die nach allgemeinen festen Einheitssätzen ausgeführten Schätzungstaxen, je nach der Art und Natur des Bodens, auf welchen sie zur Anwendung gelangen, verschieden. Alter Culturboden erfordert andere Schätzungseinheiten als junger Acker. Für ein beleihendes Creditinstitut bestimmt aber nicht allein der Grund und Boden den Wert, sondern kommen noch andere Umstände in Rechnung. An und für sich ist der Wert eines landwirtschaftlichen Gutes verschieden für denjenigen, welcher keine Veranlassung hat, dasselbe aufzugeben und für denjenigen, welcher dazu gezwungen ist. Das Creditinstitut wird nun immer den letzteren Gesichtspunkt im Auge behalten. Es wird nur soweit ein Gut beleihen, dass ihm nach menschlicher Voraussicht beim Zwangsverkaufe kein Verlust erwächst. Diese Eventualität des Verlustes wird in einer dicht bevölkerten, wohlhabenden Gegend geringer, in einer armen, dünn bevölkerten Gegend größer sein, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Qualität des Bodens eine bessere oder schlechtere ist. Deshalb genügt häufig in guten Gegenden die Landschaft dem legitimen Credite nicht, während sie ihn in weniger guten voll erschöpft.

Generallandschaftsdirector Bonn theilt den Besitz seines Landschaftsbezirkes in drei Qualitäten, in den Großgrundbesitz, in den mittleren Besitz bis zur Höhe von 500 Hektar und in den kleinen Grundbesitz bis zu 100 Hektar

*) Die zweitstellige Hypothekenbeleihung durch ein Zweiginstitut der ostpreußischen Landschaft (Königsberg, Hartung'sche Buchdruckerei).

bewirtschafteter Fläche. In den Kategorien 1 und 3 seien die Besitznachfolger meistens Familienerben, in der 2. Kategorie jedoch fremde Käufer. In den Kategorien 1 und 3 gehe der Besitz in der Regel für einen mäßigen Preis an einen Miterben über. Dieses Vererben für einen Preis, bei welchem der Besitznachfolger bestehen könne, sei auf die Dauer nur dann möglich, wenn die Verschuldung des Grundbesitzes entweder durch Gesetz oder durch die Sitten verwehrt oder beschränkt verbleibe. **Diese Beschränkung** finde thatsächlich in den weitesten Kreisen statt, allerdings **fast immer auf Kosten zeitgemäßer und nothwendiger Meliorationen,** weil zu diesen das Geld fehlt. Der Hauptzweck der beiden Kategorien 1 und 3 des Grundbesitzes sei eben nicht der, eine hohe Rente zu erzielen, sondern das Anwesen zu vererben. Anders sei die Situation bei der 2. Kategorie. In dieser werde die Landschaft als Gewerbe betrieben, mit kleinem Capitale angefangen und eine hohe Rente mit allen Mitteln erstrebt. Zu Meliorationen, ohne welche eine Rentabilität der Anlage von vornherein ausgeschlossen sei, zur Verzinsung des meist bedeutenden Restkaufgeldes, zum Unterhalt der Familie, zur Bestreitung der meist für den Landwirt sehr kostspieligen Erziehung der Kinder, zur Ausstattung derselben sei fortlaufend das Bedürfnis nach möglichst hohem Credit vorhanden. Derselbe werde durch Aufnahme von zweitstelligen Hypotheken nach der Landschaft und durch Inanspruchnahme des Personalcredites beschafft. Beide Creditarten seien in Betreff der Dauer ungewiss und durch die Kündigungsmöglichkeit gefährlich. In jenen Gegenden, in welchen die heutige Beleihung durch die Landschaft nicht die Grenze legitim zu bestimmender Hypotheken erreicht, sei daher die Beschaffung einer unkündbaren zweiten Beleihung von großem Segen und durchaus zulässig. Diesen Erwägungen schloss sich die landschaftliche Commission an und erachtete, dass 1. für weitere Beleihungen mit unkündbarem Hypothekarcredit, und zwar überwiegend beim mittleren Grundbesitz ein Bedürfnis vorhanden sei, dass 2. die Landschaft als ein für das Wohlergehen der Besitzer geschaffenes Institut nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, diesem begründeten Bedürfnisse abzuhelfen.

Da nach der Ansicht der Commission keine Taxart auch nur annähernd einen absolut richtigen Wert zu ermitteln vermag, zumal alle Taxen vom Charakter der Sachkenntnis und dem Temperament des Taxators abhängen, schlug dieselbe vor, nicht mit einer Erhöhung der Taxen vorzugehen, sondern vielmehr über zwei Drittel des heute bestehenden Taxwertes hinaus durch besondere Institute weitere Beleihungen mit zweitstelligen Pfandbriefen bis zu einer bestimmten Höhe der Landschaftstaxe eintreten zu lassen. Hiebei erschien maßgebend, dass diejenigen Hypotheken, welche den zweitstelligen Pfandbriefen als Unterlage dienen sollen, heute vom Privatcapitale und von den Hypothekenbanken gesucht werden, eventuell eintretende Verluste aber durch einen ausreichend dotirten Reservefond zu decken sind. **Die Praxis, unter allen Umständen so nieder zu beleihen, dass die Möglichkeit des Verlustes fast ganz ausgeschlossen werde, bringen den großen Nachtheil mit sich, ein legitimes Creditbedürfnis unbefriedigt zu lassen.** Es werde **immer von dem Verluste** gesprochen, welchen **höher beleihende Institute** erleiden können. **Von dem Verluste,** den die **Grundbesitzer durch eine verminderte Beleihung** erfahren, **von dem Segen,** welcher anderseits diesen Besitzern **durch** eine **erhöhte Beleihung ohne Verlust für das Institut,** zutheil werde, **spreche niemand. Pflicht eines soliden Institutes sei es, mit jedem Procentsatz steigender Beleihung steigend höhere Reservebeträge zu verlangen.**

Schließlich sei auch noch zu erwähnen, dass der erste Satzgläubiger, welcher den legitimen Credit befriedigt, eine weit gesichertere Stellung als der zweitstellige Hypothekargläubiger hat, weil er erst- und zweitstellige in einer Hand vereint.

Die Commission fasste ihre Vorschläge in einem Statute für zweitstellige Beleihungen zusammen. Nach den Bestimmungen desselben ist

der Antrag auf zweitstellige Beleihung bei der Generallandschaftsdirection zu stellen. Die Beleihungssumme kann auf eilf Zwöftel des 40fachen Grundsteuerreinertrages, beziehungsweise auf zwei Drittel des aus letzter Zeit ermittelten Kaufpreises normirt werden. Für die zweitstelligen Hypotheken hat der 4½procentige Darlehenszinsfuß zu gelten. Die Darlehensnehmer haben sich zur Leistung eines ½procentigen Regiebeitrages zu verpflichten, außerdem ihre Halm-, Hülsen- und Ölfrüchte gegen Hagel zu versichern, endlich eine Nachzahlung bis zu 5 Procent des eingetragenen Darlehens zum Zwecke der eventuellen Sicherung desselben zu leisten. Die Unkündbarkeit des Darlehens hört auf bei erheblicher Verminderung der Substanz oder der Zubehör des Gutes, zugleich aber auch bei einer ohne Genehmigung der Generallandschaftsdirection vorgenommenen Verpachtung, sowie bei Verminderung des lebenden und todten Inventars und bei schlechter Wirtschaftsführung. Ist durch die Amortisation ein Viertel des Darlehensbetrages amortisirt, kann der Schuldner wieder so viele Inhaberpapiere ausgefertigt erhalten, wie zur Zeit der Beleihung, vorausgesetzt, dass seine Grundstücke noch dieselbe Sicherheit bieten. Früher, das ist vor Tilgung dieses Viertels ist das amortisirte Guthaben nicht Gegenstand der freien Verfügung des Besitzers. Die Fonds des neuen Institutes theilen sich in Verwaltungs-, Unkostenversicherungs- und Tilgungsfonds. Der Sicherungsfonds ist von der Landschaft mit einem Capitale von 500.000 Mark auszustatten.

Die Commission erachtete, dass das zu gründende Zweiginstitut imstande sein werde, dem Bedürfnisse nach zweiten Beleihungen mit unkündbaren Darlehen zu entsprechen und zugleich **den genossenschaftlichen Grundgedanken zu verwirklichen, dass im Kampfe ums Dasein der wirtschaftlich Stärkere dem wirtschaftlich Schwächeren seine Hilfe zu bieten hat.**

Auf den Gedankengang Gamps griff **Karl Freiherr von Freyberg** zurück in seiner umfassenden Studie über **die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis** (1894 München, J. Schweitzer).

Es gelte vor allem festzustellen, ob in Ansehung der Verschuldungsfreiheit jene Grenze gefunden werden könne, bei welcher der Gebrauch der individuellen Freiheit zum Nachtheile der Gesammtheit ausschlage und deshalb unter voller Berücksichtigung der nothwendigen wirtschaftlichen Verfügungsfreiheit einer Einschränkung bedürfe.

Die bis heute zur Verfügung stehende Statistik sei höchst mangelhaft, namentlich sei die Verschuldung im Wege des persönlichen Credites nicht zu fassen; den Allgemeineindruck habe man aber gewonnen, dass die heutige Verschuldung die Landwirtschaft nicht befruchte, sondern belaste. Deshalb werde den bäuerlichen Wirten durch eine Crediterleichterung im allgemeinen nicht geholfen, auch nicht in der Gestalt der unkündbaren Tilgungsdarlehen.

Die Motive zu dem Entwurfe des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, Band III, Seite 145, sagen: Die Belastung eines Grundstückes mit einem dinglichen Recht fällt unter den Begriff der Veräußerung im weiteren Sinne; in Consequenz dieser These ergibt sich der Satz: Die Belastung von Grundbesitz mit einer Capitalschuld ist thatsächlich die Entäußerung eines Theiles des Grundbesitzes, dessen Capitalswert bestimmt wird durch das Verhältnis, in welchem die zur Verzinsung erforderlichen Mittel zum Reinertrage des Gesammtgrundbesitzes stehen.

Erfordere das Geldcapital seiner Natur nach möglichste Freibeweglichkeit, so müsse dagegen der Grundwirt seiner Scholle treu bleiben, weil sonst der Grundbesitz zum pflichtenlosen Eigenthume herabsänke, dessen Genuss nur so lange verlockend ist, als er Vortheil bietet, das aber abgeschüttelt wird, sobald Lasten und Pflichten an den Eigenthümer herantreten.

Bauernstand, Handel und Gewerbe haben ihre eigenen Pflichten und müssen denselben gerecht werden, soll nicht die Gesellschaft in lauter Atome sich auflösen.

Die Bodenbesitzreform weist mit Recht darauf hin, dass die Benützung des von der Natur nur im beschränkten Maße zur Verfügung gestellten Bodens im Interesse der Allgemeinheit zu erfolgen habe; so sehr es nöthig sei, die Erwerbung eines Stückchen heimischen Bodens möglichst vielen zu ermöglichen, so helfe die Freiheit zum Grunderwerbe doch nur jenen, welche die Mittel zu diesem Erwerbe besitzen.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage dränge zur Untersuchung der Frage, welche Relationen zwischen Grund- und Geldcapital bestünden.

Der wirtschaftlichen Wirkung nach gibt im Falle der Verpfändung der Grundeigenthümer einen Theil seines Besitzthumes zu Gunsten des Darlehensgläubigers auf, da dieser über das Einkommen aus jener Quote frei verfügt, während die Last, das Einkommen zu beschaffen, dem Schuldner zufällt. Hiedurch wird der Eigenthümer unbezahlter, mit dem Risiko des Verlustes und Mindererträges belasteter Verwalter des Pfandgläubigers.

Aus dem Reinertrage des Betriebes gehen vorweg ab die Zinsen der Schuld; erst in dem verbleibenden Rest erhält der Eigenthümer den Lohn seiner Arbeit, die Rente seines Grund- und Betriebscapitales. Dieses Verhältnis kann sich dahin entwickeln, dass dem verschuldeten Grundbesitzer nur mehr der Arbeitslohn verbleibt, die gesammte Grundrente aber an den Hypothekengläubiger fällt, der mit der Bewirtschaftung selbst doch in gar keinem Zusammenhange steht. Es kann der dem Grundbesitzer verbleibende Rest aber auch unter das Niveau des durchschnittlichen Arbeitsertrages sinken und dann ist der Eigenthümer eines Bauernhofes schlimmer daran, als der Taglöhner aus einer ärmlichen Hütte seines Dorfes.

In der Praxis des großen Verkehres wird auch der Preis des Immobilienbesitzes nach der Capitalisirung des Einkommens aus demselben bei normalem Betriebe zu dem landesüblichen Zinsfuße bestimmt; doch nur im allgemeinen. Nachfrage und Angebot können auf den Grundwert nicht entscheidend wirken, die Preise des Grundbesitzes bleiben daher immer Monopolpreise.

Der landesübliche Zinsfuß — das ist das arithmetische Mittel aus den in einer bestimmten Periode erzielten Ertragssätzen thatsächlich vollzogener Verkehrsgeschäfte — soll nach der allgemeinen Anschauung für den Ertrag landwirtschaftlichen Grundbesitzes besonders niedrig berechnet werden; das führe zu der Fiction, der Berechnung des Capitalswertes einerseits und der Berechnung der Rente anderseits verschiedenen Zinsfuß zugrunde zu legen oder mit dem aus dem angenommenen Capitalswerte gewonnenen Zinsfuße andere Renten zu capitalisiren.

Der Grundbesitz habe allerdings einen abstracten Wert, weil er seinem Eigenthümer ein dauerndes festes Einkommen gewährt, in welchem bei verständigem Betriebe und normalen Verhältnissen über das Entgelt für die Arbeitsleistung des Unternehmens und die Verzinsung des Betriebscapitales ein Vermögenstheil bleibt, welcher als Grundrente den Vermögenswert des Grundbesitzes darstellt.

Der Verkehrswert dieser Grundrente unterliegt aber der allgemeinen Preisbildung nach dem landesüblichen Zinsfuße. Anderseits ist die Schuldbelastung nach dem Verhältnisse zwischen dem Gesammteinkommen und der Zinsenlast zu schätzen.

Der Ertrag ist daher von ausschlaggebender Bedeutung, ist geradezu der Normalbestimmungsfactor neben dem Zinsfuße, der angewendet wird, um den Ertragswert in einen Capitalswert umzuwandeln.

Dadurch wird der Ertrag zum Mittel, die Grenze für die Belastungsfähigkeit zu finden. Die Grenze für das Übergehen der Belastung in die Überlastung liegt da, wo die jährlichen Zinsleistungen das Jahreseinkommen zu erreichen oder übertreffen beginnen, wo der nach dem landesüblichen Zinsfuße berechnete Capitalswert des Grundbesitzes nicht nur durch die Summe der haftenden Hypotheken, sondern vielmehr durch die Summe der zu dem landesüblichen Zinsfuße capitalisirten Zinsenleistungen erreicht oder übersteigen wird. (Ein mit einer 6procentigen Darlehensschuld von 1000 K belastetes Anwesen erscheint bei einem Durchschnittszinsfuße von 4 Procent nicht mit 1000 K, sondern mit 1500 K thatsächlich beschwert, weil die Jahresleistung von 60 K bei einer 4 procentigen Capitalisirung einem Capitale von 1500 K entspricht.)

Nachfolgende Tabelle zeigt jene thatsächliche Verzinsung der Schuld, welche den Reinertrag und damit das Reinvermögen vollständig aufzehrt, und beweist, dass bei Verschuldungszuständen höheren Grades, schon ein nur um Geringes den Durchschnittszinsfuß übersteigender Schuldzins das Einkommen des Schuldners schon in normalen Jahren überschreitet.

Landesüblicher Zinsfuß	Grundwert von 100.000 Mark entsprechendes Reineinkommen von		Belastung des Grundwertes durch Realschulden in Zehnteln des Ertragswertes								
			$^{9}/_{10}$	$^{8}/_{10}$	$^{7}/_{10}$	$^{6}/_{10}$	$^{5}/_{10}$	$^{4}/_{10}$	$^{3}/_{10}$	$^{2}/_{10}$	$^{1}/_{10}$
$3^{1}/_{2}\%$	3500	Die Normalzinsen des Schuldcapitales beanspruchen von dem Reineinkommen	3150	2800	2450	2100	1750	1400	1050	700	350
		Die Maximalleistung von	3500	3500	3500	3500	3500	3500	3500	3500	3500
		wird absorbirt bei einer Verzinsung der Schuld mit Procent	3·89	4·375	5·—	5·83	7·—	8·75	11·67	17·5	35·—
$3^{3}/_{4}\%$	3750	Die Normalzinsen des Schuldcapitales beanspruchen von dem Reineinkommen	3475	3000	2625	2250	1875	1500	1125	750	375
		Die Maximalleistung von	3750	3750	3750	3750	3750	3750	3750	3750	3750
		wird absorbirt bei einer Verzinsung der Schuld mit Procent	4·17	4·69	5·36	6·25	7·5	9·375	12·5	18·75	37·50
4%	4000	Die Normalzinsen des Schuldcapitales beanspruchen von dem Reineinkommen	3600	3200	2800	2400	2000	1600	1200	800	400
		Die Maximalleistung von	4000	4000	4000	4000	4000	4000	4000	4000	4000
		wird absorbirt bei einer Verzinsung der Schuld mit Procent	4·44	5·—	5·71	6·67	8·—	10·—	13·33	20·—	40·—
$4^{1}/_{4}\%$	4250	Die Normalzinsen des Schuldcapitales beanspruchen von dem Reineinkommen	3805	3400	2975	2550	2125	1700	1275	850	425
		Die Maximalleistung von	4250	4250	4250	4250	4250	4250	4250	4250	4250
		wird absorbirt bei einer Verzinsung der Schuld mit Procent	4·72	5·31	6·07	7·08	8·50	10·625	14·17	21·25	42·50
$4^{1}/_{2}\%$	4500	Die Normalzinsen des Schuldcapitales beanspruchen von dem Reineinkommen	4050	3600	3150	2700	2250	1800	1350	900	450
		Die Maximalleistung von	4500	4500	4500	4500	4500	4500	4500	4500	4500
		wird absorbirt bei einer Verzinsung der Schuld mit Procent	5·—	5·625	6·43	7·5	9·—	11·25	15·—	22·5	45·—

Die Möglichkeit der Incongruenz zwischen Schuldcapital und Grundbesitzwert besteht demnach — ist aber unvermeidlich, weil man sonst den Grund und Boden mit seinem Ertrage aus dem wirtschaftlichen Verkehre verbannen müsste. Allerdings ist Grund und Boden nur Rentenfundus, aber auch aus den Überschüssen des Ertrages über die Betriebskosten, also aus den Renten kann man Geld gewinnen und zur Ansammlung größerer Capitalsbeträge oder zur Heimzahlung von Schulden verwenden. Die Rentenschuld gibt dabei dem Schuldner durch Ankauf der Rentenbriefe freie Hand in der Auswahl des für ihn günstigsten Zeitpunktes zur Vornahme von Tilgungen.

Der Zwang zur Schuldentilgung durch ein automatisch wirkendes Amortisationsdarlehen übt aber anderseits einen derartig unschätzbaren günstigen Einfluss auf die regelmäßige Wiederentlastung des verschuldeten Grundbesitzes aus, **dass es geradezu das Gebot eines wirksamen Verschuldungsrechtes werden muss, auf Ersetzung der Individualhypotheken durch öffentlich-rechtliche genossenschaftliche oder bankgemäße Tilgungshypotheken hinzuwirken.**

So entscheidend der durchschnittliche Ertrag für die Wertbestimmung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ist, so schwer ist er festzustellen. Unmöglich ist dies aber nicht, weil es genügt, das Mittel aus den mehrjährigen Überschüssen der Bruttoeinnahmen über die Bruttoausgaben zu finden, wobei allerdings der Selbstconsum des Wirtschafters aus den Wirtschaftsproducten richtig zu veranschlagen ist.

Der Sache würde durch die Einrichtung einer allgemeinen auch das Grundbesitzeinkommen erfassenden Einkommensteuer am besten gedient. Der Wert des Grundeigenthums soll den Capitalisirungsbetrag jenes Einkommens ausdrücken, das der Grundbesitzer infolge des Umstandes bezieht, dass er einen Theil der land- und forstwirtschaftlich zu benützenden Erdfläche zu seiner Disposition hat.

In der Rente aus dem Grundbesitzvermögen ist enthalten der Ertrag aus der Benützung von Grund und Boden, ausschließlich jener Einrichtungen, welche Vorbedingung für die Möglichkeit jener Benützung sind (Mietwert der landwirtschaftlichen Gebäude), und ausschließlich der Rente jenes Capitales, das auf die Beschaffung des nothwendigen lebenden und todten Inventars und auf dessen Instandhaltung verwendet wird.

Aus dem Bruttoertrage des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes sind außer den eigentlichen Betriebskosten demnach noch auszuscheiden:

1. Der Anschlag der Verzinsung des zum Betriebe nöthigen (feststehenden) Gesammtinventars.

2. Der Anschlag für Verzinsung des erforderlichen Barvorrathscapitales des „umlaufenden" Betriebscapitales.

3. Eine Annuität, entsprechend der Ansammlung eines Bau-, beziehungsweise Neuanlagefonds für sämmtliche Immobilareinrichtungen.

Als Quelle ständigen Einkommens sind Grund und Boden, Capital und Arbeit anzusehen; ist die gesteigerte Ertragsfähigkeit des Bodens eine bleibende, dann stellt sich dieser Zuwachs als eine Erhöhung der Grundrente dar, andernfalls als Unternehmergewinn. Der Unternehmergewinn und die Entlohnung für die eigene Thätigkeit des Eigenthümers stellen sich nicht als Betriebsausgabe dar, sondern sind in der Betriebsrente begriffen, weil sie eine Voraussetzung für die Nutzung des Capitales des Eigenthümers bilden; sie kommen erst in Rechnung, wenn der Reinertrag festgestellt ist.

Als Factoren der Betriebsreinertragsberechnung erscheinen demnach die Betriebsauslagen im engeren Sinne, dann die Löhne fremder Hilfskräfte und die Zinsen der Unternehmercapitalien. Nach Abzug dieser Posten ist der Arbeitslohnen gelt für den Unternehmer zu berechnen und erst der verbleibende Rest der Grundrente dem Unternehmergewinn zuzutheilen.

Als unterste Grenze des Lohnentgeltes ist jener Betrag anzusehen, der eben noch zur Fristung eines bescheidenen aber doch nicht ganz elenden Lebens genügt. Nach Größe und Umfang des Betriebes wird sohin dieses Existenzminimum verschieden sein.

Für die Auffindung der untersten Linie ist der Lohnbezug ländlicher Taglöhner (beispielsweise 1 Mark 50, sonach bei 300 Arbeitstagen 450 Mark) ausschlaggebend; die höhere sociale Stellung des Eigenbesitzers legt gewisse Repräsentationslasten, Steuern und Umlagen auf, die mit 50 Mark pro Jahr sehr gering bemessen sind.

Von dieser Kategorie aufwärts beziffert sich der Arbeitsentgelt nur mehr als Quote des Reinertrages, bis jene Grenze erreicht ist, bei welcher der Eigenthümer nur mehr Betriebsleiter und nicht mehr Arbeiter ist; bis zu einem Reinertrag von 4000 Mark wird der Besitzer, der eine Familie zu ernähren hat, aber immer noch selbst eingreifen müssen und demnach einen Anspruch auf Entschädigung erheben können, der bei 4000 Mark etwa auf 1000 Mark steigen mag. Das würde 25 Procent des Reinertrages entsprechen. Bei einem Reinertrage über 4000 Mark könnte man eine 20 procentige Vergütung der eigenen Thätigkeit gelten lassen, die Abstufungen des Reinertrages von 500 bis 4000 Mark aber in der zwischen 100 Procent und 25 Procent schwankenden Vergütung des Arbeitsentgeltes in folgender Weise ausgestalten:

Bei	500	Mark	Reinertrag	beträgt	der	Arbeitsentgelt	100	Procent,	also	effectiv	500	Mark
„	600	„	„	„	„	„	90	„	„	„	540	„
„	700	„	„	„	„	„	85	„	„	„	595	„
„	800	„	„	„	„	„	80	„	„	„	640	„
„	900	„	„	„	„	„	75	„	„	„	675	„
„	1000	„	„	„	„	„	70	„	„	„	700	„
„	1200	„	„	„	„	„	60	„	„	„	720	„
„	1500	„	„	„	„	„	50	„	„	„	750	„
„	2000	„	„	„	„	„	40	„	„	„	800	„
„	2500	„	„	„	„	„	35	„	„	„	875	„
„	3000	„	„	„	„	„	30	„	„	„	900	„
„	3500	„	„	„	„	„	28	„	„	„	980	„
„	4000	„	„	„	„	„	25	„	„	„	1000	„
„	5000	„	„	„	„	„	20	„	„	„	1000	„

Daraus erhellt, dass im praktischen Leben Wirtschaftsbetriebe, die dem Eigenthümer nicht eine Quelle von Einkommen, sondern von dauernder und immer steigender Belastung sind, nur deshalb vorkommen, weil viele über ihre eigene wirtschaftliche Thätigkeit und die Ergebnisse derselben sich keine Rechenschaft geben. Hieraus erklären sich die ungerechtfertigt hohen Kauf- und Pachtpreise.

Ein Zustand aber, bei welchem eine große Klasse der Bevölkerung trotz des Besitzes von einem beträchtlichen Theile des

Nationalgrundvermögens nicht einmal den vollen Entgelt für seine Arbeitsthätigkeit erhält, ist ein volkswirtschaftlich nachtheiliger und bedenklicher.

Fast alle großen Geldinstitute berechnen über den landesüblichen Zinsfuß $^1/_4$ bis $^1/_2$ Procent Regiebeitrag, die Belehnungen derselben entsprechen nicht den Ansprüchen des legitimen Credits; was über $^1/_3$ bis $^1/_2$ des augenblicklichen Ertragswertes hinausgeht, unterliegt einem höheren Zinsfuße, der auch eine Verlustrisicoprämie enthält. Verschuldungen von Grund und Boden bedeuten deshalb eine Belastung, die baldmöglichst zu beseitigen ist und auch nur im Wege der Amortisation beseitigt werden kann. Die durchschnittliche Dauer der Wirtschaftsthätigkeit des Einzelnen ist mit 30 Jahren anzunehmen, deshalb wird als regelmäßige Zinsen und Amortisationsleistung zu betrachten sein.

Bei einem Grundzinsfuß von 4 Procent und einem Verschuldungsstande von

$^9/_{10} : 4 + 2\ (1^1/_2) + 1 = 7\%\ (6^1/_2)$
$^8/_{10} : 4 + 1^1/_2 + 1 = 6^1/_2\%$
$^7/_{10} : 4 + 1 + 1 = 6\%$
$^6/_{10} : 4 + 1 + 1 = 6\%$
$^5/_{10} : 4 + 1 + 1 = 6\%$
$^4/_{10} : 4 + ^1/_2 + 1 = 5^1/_2\%$
$^3/_{10} : 4 + ^1/_2 + 1 = 5^1/_2\%$
$^2/_{10} : 4 + (^1/_2) + 1 = 5^1/_2\%\ (5)$
$^1/_{10} : 4 + (^1/_2) + 1 = 5\%\ (5^1/_2\%)$.

Vergleicht man mit diesen Aufstellungen die angeschlossene Tabelle A, so ergeben sich folgende Resultate:

Der gesammte Reinertrag wird aufgezehrt durch die zur Verzinsung und Amortisation der Schuldcapitalien erforderlichen jährlichen Ausgaben, und es entsteht somit ein andauerndes absolutes Deficit: bei 4 Procent Grundzins und vorstehenden Normalzinsen und Annuitäten, bei einer Verschuldungsbelastung von $^9/_{10}$, $^8/_{10}$ und $^7/_{10}$ der Ertragswerte durch alle Reinertragsclassen zwischen 500 und 10.000 M.; bei einer Schuldbelastung aber, die unter $^7/_{10}$ des Ertragswertes bleibt, ein relatives, weil zwar der Ertrag die Verzinsungslast übersteigt, hiebei jedoch ein Arbeitsentgelt an den wirtschaftlichen Eigenthümer außer Ansatz bleiben muss.

In allen diesen Fällen hat also der betreffende überschuldete Landwirt die Mittel zur Verzinsung seiner Schulden aus sonstigem Vermögen aufzubringen, da die Renten des Grundvermögens selbst hiezu nicht ausreichen. Die Beschaffung dieser Beträge wird somit — abgesehen von dem abnormen Fall, dass ein Grundbesitzer vorzieht, disponibles Capitalvermögen in Geldcapitalzinsenform zu nutzen, statt mit demselben Schulden heimzuzahlen — meist nur dadurch erfolgen können, dass der Eigenthümer aus Taglohn und sonstigem Arbeitsverdienst diese Beträge sich verschafft. Da aber solche Nebeneinnahmen des Unternehmers nur in Wirtschaften, welche dem Eigenthümer freie Zeit zu anderweitiger Arbeit übrig lassen, sonach nur in Betrieben kleineren Umfangs möglich sind, wird in den meisten Fällen die Beschaffung jener Mittel nur durch allmählige Entblößung von jedem Betriebscapital und Veräußerung anscheinend weniger unentbehrlicher Vermögensbestandtheile, zunächst wohl immer von Inventarstücken, erfolgen können, eine Sachlage, die unfehlbar zum definitiven Vermögensverfall und infolge der Erschwerung der an sich möglichen Production

zu einem Ausfall an der Gesammtproduction und somit zu einer Schädigung des Nationaleinkommens führt.

Das Verhältnis zwischen Zinsenbelastung und jener Nettorente, welche sich nach Abzug eines Entschädigungsanschlages für die eigene Thätigkeit des Eigenthümers im Wirtschaftsbetriebe von dem Reineinkommen aus dem Betriebe berechnet, ist folgendes:

1. Bei 4 Procent Grundzins und einer Normalannuität von 7, 6½, 6, 6, 6, 5½, 5½, 5½, 5 Procent, bleibt dem Eigenthümer, der mit 90, 80, 70 Procent seines Grundwertes belastet ist, auch bei einem Ertrage von 10.000 M. (Fälle des absoluten Defficits) kein Überschuss über den Entgelt für seine Thätigkeit.

2. Bei Normalannuitäten von 5 Procent an aufwärts gerechnet, kann der Grundeigenthümer nur, und zwar

bei 50 Procent Verschuldung von einem Reineinkommen von 2500 M. an,
„ 40 „ „ „ „ „ „ 2000 „ „
„ 30 „ „ „ „ „ „ 1200 „ „
„ 20 „ „ „ „ „ „ 1000 „ „
„ 10 „ „ „ „ „ „ 700 „ „

eine Grundrente erzielen.

Die unter 2 aufgeführten Fälle sind jene des relativen Deficites der Wirtschaft, insoferne der Betriebsinhaber zwar nicht geradezu aus anderen Einkommensquellen oder gar durch Inangriffnahme des Capitals auf die Ergebnisse der mühsam betriebenen Wirtschaft daraufzahlen muss, anderseits aber aus derselben nicht einmal so viel erübrigt, als er an Lohn für entsprechende Thätigkeit in fremden Betriebe beanspruchen könnte.

Ist aber der Anschlag für diesen Arbeitsentgelt ohnehin thunlichst niedrig gegriffen, so dass hier keine Einsparung möglich ist, so geht eben auch hier die Leistung des Ausgabenmehrbetrages auf Kosten des Capitalgrundstockes.

In all den Fällen, wo sich kein derartiger Überschuss ergibt, steht wirtschaftlich der Grundbesitzer ganz gleich einem unselbständigen Arbeiter, welcher für eine entsprechende Thätigkeit eine fixe Lohnabfindung bezieht, sonst aber kein Vermögenseinkommen hat. Selbstverständlich ist ein solcher Zustand nach keiner Richtung wünschenswert. Die bedeutungsvolle Eigenart des auf eigener Scholle grundgesessenen Bauernstandes muss unter solchen Verhältnissen Schaden leiden, und wenn das Grundeigenthum in dieser Weise eine Quelle müheloſen Rentenbezuges für die Schuldgläubiger wird, ist die socialpolitische Rechtfertigung des Privateigenthumes an Grund und Boden eine ungleich schwierigere, als wenn eine Classe unabhängiger, im eigenen Interesse nach dem bestmöglichen Ertrag wirtschaftender Grundbesitzer für die Nutzbarmachung der Bodencapitalien und deren Verwendung zur Beschaffung der Volksernährung sorgt.

Die Tabelle A erweist zugleich die Folgen einer Wertüberschätzung bei nachträglichem Sinken des Grundwertes.

Die angestellten Untersuchungen zeigen deutlich, dass es eine Grenze gibt, über welche hinaus aus physischen Gründen das Einkommen nicht sinken darf, soll die Ernährung eines Landwirtes mit seiner Familie überhaupt noch möglich sein. Der Umfang der Noth erscheint so groß, dass er eine Abhilfe der Allgemeinheit nicht nur rechtfertigt, sondern verlangt.

Reinertrag, Arbeitsentgelt und Schuldenlast.

(Grundzins: 4 Procent.)

I Fälle des absoluten Defizits: unterstrichen.
II. „ „ relativen „ vorgesetztes Minus.
III Fälle der verbleibenden Mehrerente vorangestelltes Plus.

a Schuldenzinsen
b Überschuss des Reinertrages nach Abzug des Arbeitsentgeltes, gegebenenfalls unbedeckter Rest
c bei einer Capitaltilgung in Zehntels

| Reinertrag | Capitalwert à 4 Procent | Arbeitsentgelt: Nach Ortslohn | Nach Leistungen | Nach Bedürfnissen | Landwirtschaftsschule | a | b | c | d | e | f | g | h | i | k | l | m | n | o | p | q | r | s | t | u | v | w | x | y | z | aa | bb | cc | dd | ee | ff | gg | hh | ii | kk | ll | mm | nn | oo | pp | qq | rr | ss | tt | uu | vv | ww | xx | yy | zz | aaa | bbb | ccc | ddd | eee | fff | ggg | hhh | iii | kkk | lll | mmm | nnn | ooo | ppp | qqq | rrr | sss | ttt | uuu | vvv | www | xxx | yyy | zzz | aaaa | bbbb | cccc | dddd | eeee | ffff | gggg | hhhh | iiii | kkkk | llll | mmmm | nnnn | oooo | pppp | qqqq | rrrr | ssss | tttt | uuuu | vvvv | wwww | xxxx | yyyy | zzzz | aaaaa | bbbbb | ccccc | ddddd | eeeee | fffff | ggggg | hhhhh | iiiii | kkkkk | lllll | mmmmm | nnnnn | ooooo | ppppp | qqqqq | rrrrr | sssss | ttttt | uuuuu | vvvvv | wwwww | xxxxx | yyyyy | zzzzz |
|---|---|---

Jede die Verschuldungsfreiheit einengende Maßregel übt nun allerdings einen bedeutenden Rückschlag auf den Wert des betroffenen Grundbesitzes, doch ist zu erwägen, dass dies nur einen Rückgang des Capitalswertes aber nicht des Einkommens bedeutet, die Einengung der Belastungsmöglichkeit aber nur zur Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse führt.

Hiebei tritt als ausschlaggebender Gesichtspunkt die Erkenntnis in den Vordergrund, dass ein Sinken des Verkehrswerthes, das sich an jede Crediteinschränkungsmassregel knüpft, auf den Ertrag und damit auf den dauernden Werth des Immobilarvermögens keinerlei Einfluss übt.

Mit einer anderen Thatsache aber wird man sich abzufinden haben. Es ist unbestreitbar, dass alle Maßregeln, welche den Wert des Grundbesitzes erhöhen, nur den gegenwärtigen Besitzern von Vortheil sind, weil jeder Besitznachfolger die Ertragserhöhung in erhöhtem Kaufs- oder Übernahmspreise bezahlt.

Indes ist darauf bedacht zu nehmen, dass eine Steigerung der Nettogrundrente dadurch auch für die Zukunft sich wichtig erweist, weil hiedurch die Generation der augenblicklichen Betriebsinhaber in die Lage versetzt wird, bestehende Schulden abzustoßen und neue Schulden zu Betriebszwecken zu vermeiden. Deshalb sind Verschuldungszustände zu verhindern, welche ein absolutes Deficit aufweisen, in welchem die Last der Schuldverzinsung und Tilgung den ganzen Reinertrag aufzehrt.

Aber auch das relative Deficit, bei welchem der Landwirt nicht einmal für seine Arbeit die Entlohnung eines Taglöhners findet, verursacht unhaltbare und gemeinschädliche Verhältnisse.

Als wichtigste Verschuldungsarten erscheinen die Verschuldungen aus Anlass von Erbschaftsregelungen, von Grundkäufen und von Meliorationen.

Infolge dessen ist es geboten eine Regelung der Erbfolge in landwirtschaftlichen Besitzungen anzustreben, welche in dieser Richtung Abhilfe schaffen kann. Das Anerbenrecht ist hiezu berufen. Ausschlaggebend hiebei ist der Gedanke, dass einer nicht mehr an den anderen abgeben kann, als er selbst hat, und dass er nichts abgeben kann, wenn er nur das Allernotwendigste besitzt. Die Naturaltheilung findet auch in den höchst cultivirten Gegenden in der Atomisirung von Grund und Boden und der hiedurch herbeigeführten Bewirtschaftungsunmöglichkeit ihre Grenze. Die Proletarisirung der Geschwister durch Begünstigung eines Miterben tritt dort nicht ein, wo dem Übernehmer eine Grundrente, ein Überschuss über den normalen Arbeitslohnertrag nicht verbleibt. Die einzige Begünstigung besteht in der Sicherung einer dauernden Arbeits- und Verdienstgelegenheit; an dieser ist der Staat interessirt.

Wenn also

a) die bestehende Verschuldung schon derart hoch ist, dass bei Belastung mit größeren Erbtheilsquoten das Überschreiten des vernünftigen Maßes von Belastung zu befürchten ist, wenn

b) die Parcellirung des Besitzes mit Rücksicht auf die Betriebsweise schon an die untere Grenze streift, bei welcher die Fläche gerade noch zur Beschaffung eines Existenzminimums für die Familie genügt, wenn

c) die Gegend arm an gewerblicher und industrieller Thätigkeit ist, so dass hieraus ein Zuschuss zum Unterhalt der Familie nicht erwartet werden kann,

ist der Fall des Anerbenrechtes gegeben.

Für ein großes Land mit verschiedener Betriebsweise kann ein einheitliches Gesetz nicht Abhilfe schaffen. Nur für kleinere Kreise, für Bezirke ist es möglich zu bestimmen, ob Naturaltheilung eintreten oder das Anerbenrecht zur Geltung kommen soll.

Im letzteren Falle wird je nach den örtlichen Verhältnissen die Höhe des Anerbenvorrechtes zu bestimmen sein (gemischter Landwirtschaftsbetrieb mit gewerblicher oder industrieller Nebenbeschäftigung, oder reiner landwirtschaftlicher Betrieb, ein Minimal- oder Maximalsatz). Die Bestimmungen des Anerbenrechtes, sollen sie nun obligatorisch oder facultativ wirken, werden 1. die Erbfolge, 2. das Vorzugsrecht des Anerben, a) bezüglich seiner Vorzugsquote, b) bezüglich der Art und Weise der Vereinigung der übrigen Erbtheile, c) bezüglich der Schutzmaßregeln gegen Missbrauch der Anerbenbegünstigung umfassen.

Die Bevorzugung des Anerben hat sich bis nun in zweifacher Weise entwickelt: als kindlicher Anschlag, bei welcher der Anerbe zu bestehen vermag, als Quote des Nachlasses unter Vertheilung des Restes an alle Erben.

In erster Linie muss der Taxation nicht der Verkehrs-, sondern der Ertragswert zugrunde gelegt werden, wobei eine Schiedsbehörde Benachtheiligungen der Miterben zu verhindern hat. Im Falle der Nachlass nur den Unterhalt einer kleinen Familie ermöglicht, steht den Miterben nur eine mäßige Naturalrente bis zum Zeitpunkte der Erwerbsfähigkeit zu. Gewährt der Ertrag der Erbmasse mehr als das Existenzminimum, dann sind die Ansprüche der Erben am besten in der Form von Amortisationsrenten oder Versicherungsverträgen zu Gunsten der Erben mit dem Capitalswerte des Erbtheiles als Inhalt zu befriedigen, und zur Abwicklung dieser Geschäfte ein gemeinwirtschaftliches Geldinstitut heranzuziehen.

Bei Ermittlung der Erbportionen der Miterben kann je nach der Höhe des Reinertrages nicht das Existenzminimum, sondern nur eine nach Art der vorangeführten Berechnung (Tabelle Seite 97) durchgeführte Bemessung die Grundlage bilden. Eine Amortisation der Erbquoten im Wege der gemeinwirtschaftlichen Bank sorgt für die endliche Tilgung derselben.

Ist das Anerbenrecht als selbständige Reformmaßregel (unter Beibehaltung des Grundsatzes allgemeiner Wirtschafts- und Verschuldungsfreiheit) gedacht, so ist Voraussetzung dieser Ausnahmsnorm die provinz-, eventuell bezirksweise Feststellung des Vorhandenseins von dringenden Missständen im Verschuldungs- und Besitzvertheilungswesen. Nur für den Fall der Bejahung dieser Frage könnte das Anerbenrecht als Subsidiarrecht alle landwirtschaftlichen Anwesen den Grundsätzen unterwerfen, dass die Schätzung des Erbschaftswertes nach dem Gesichtspunkte der Ertragsverhältnisse zu erfolgen hat, und dem Anerben Bevorzugungen in dem durch die Rücksicht auf dauernde Erhaltung des Betriebes bedingtem Maße gewährt werden.

Soll dagegen das Anerbenrecht als organisches Glied einer allgemeinen Reform des landwirtschaftlichen Immobilarcredites zur Einführung kommen, dann findet es auf alle dieser Reform unterworfenen landwirtschaftlichen Betriebe Anwendung, dann ist der Grundsatz der Schätzung nach dem Reinertrage und der Normirung der Belastungsfähigkeit nach dem Verhältnis zwischen Ertragseinkommen und Zinsenlast eine specielle Anwendung allgemeiner Grundsätze über die Belastung des Grundbesitzes mit dinglichen Schulden.

Bei der Verschuldung durch Kaufschillingsrückstände ist weiters im Auge zu behalten, dass bei Kaufgeschäften über Grundbesitzvermögen häufig Preise bewilligt werden, deren Höhe außer allem vernünftigen Verhältnisse zu jenem Ertrage steht, der unter den günstigsten Bedingungen erzielt werden kann. Ist eine der-

artige Überspannung der wirtschaftlichen Kraft des Einzelnen an und für sich von üblen Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung begleitet, so potenzirt sich dieser Schaden dadurch, dass die betroffenen Vermögensgrundwerte die Quellen von unentbehrlichen, für die Volkswirtschaft absolut nöthigen Producten sind. Es liegt daher im Interesse des Staates dagegen Vorkehrungen zu treffen, dass von Einzelnen nicht Missgriffe begangen werden, deren Wirkung auf die Gesammtheit zurückfällt.

Diesen Missständen bietet jene Bestimmung die Spitze, welche Barzahlungen an Kaufschillingen als Regel aufstellt und Ausnahmen nur bis zu jener Grenze zuließe, welche dem Erwerber im concreten Falle über die Verzinsung und Tilgung seiner Schuld hinaus ein Einkommen gewährleistet, das ihn und damit den Betrieb vor gänzlichem Ruine bewahrt.

Das erscheint aber undurchführbar, weil es nicht möglich ist, eine Organisation zu finden, welche eine wirksame und verlässliche Controle über die Verschuldungszulässigkeit des einzelnen Falles gewährt. Deshalb muss man auf gewisse mechanisch wirkende generelle Bestimmungen zurückgreifen, welche geeignet sind, eine durchschnittlich zutreffende Vermittlung zwischen der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums und dem Missbrauche dieser Freiheit zu erwirken.

Setzt man feste Verhältniszahlen als Normen, so vermeidet man jene Instanz, welche bei Minimal- und Maximalziffern im einzelnen Falle die Entscheidung treffen müsste. Die Sätze der angeführten Tabellen ergeben die Grundlagen der Normen. Da es nicht zulässig ist, Schulden behufs Erwerbes eines Grundstückes über eine Generationsdauer hinauszuschleppen, ist als Tilgungsquote an einer $1^1/_2$procentigen Amortisation festzuhalten.

Hienach bilden **die äußerste Grenze für die zulässige Immobiliarverschuldung jene Sätze, welche** bei Annahme eines über den Durchschnittszinsfuß der Hypotheken mindestens um $1^1/_2$ Procent hinausgehenden Amortisationszuschlages **dem Käufer und Schuldner** vom Ertrage des kaufgegenständlichen Grundbesitzes **mindestens den Normalarbeitsentgelt der betreffenden Reinertragsclasse als lastenfreie Rente frei lassen.**

Nur anscheinend errichtet diese Norm gegen die meisten Kaufgeschäfte unüberschreitbare Schranken. Es ist immer möglich, dass besonders befähigte Wirtschafter mit umfangreichen Kenntnissen und Erfahrungen einen überdurchschnittlichen Reinertrag erzielen. Die Quelle dieses letzteren ist nicht so sehr das materielle Substrat des Betriebes, als vielmehr die Leitung des Betriebes, durch einen überdurchschnittlichen tüchtigen Wirtschafter. Daraus folgt, dass eine entsprechende Creditbelastung ausschließlich auf diese Persönlichkeit sich beschränken muss: eine Schuld, welche als specielle Rechtfertigung die Erwartung des Erwerbers hat, es werde ihm gelingen, aus dem Kaufobjecte eine besonders hohe Rente zu erzielen, kann das Gut doch immer nur bis zu der dem Durchschnittsertrage entsprechenden Grenze belasten. Der Weg zum besten Wirt geht über die persönliche Leistungsfähigkeit, das ist über den Personalcredit. Um eine Überspannung des Personalcredites durch Kaufschillingsreste hintanzuhalten, wäre vielleicht die Maßregel am Platze, dem Verkäufer und Gläubiger binnen einer bestimmten Frist (10 Jahre) bei Ausständigkeit eines die Hälfte des Kaufschillings übersteigenden Restschuldbetrages ein directes Rückforderungsrecht gegen Ersatz der bisherigen Leistungen zuzugestehen.

An Übergangsbestimmungen werden vorgeschlagen: die vorläufige Sperrung der Hypothekenbücher unter Einräumung einer Frist zur Eintragung nachweisbar schon früher abgeschlossener Rechtsgeschäfte,

Einholung von Fassionen über sämmtliche dem Gesetze zu unterwerfende Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben,

Überprüfung dieser Fassionen analog den Einrichtungen bei der Einkommensteuerveranlagung.

Bekanntgabe der gewonnenen Resultate an die Grundbuchsämter zum Zwecke der Eintragung in den Büchern.

Für die bisher noch nicht oder unterhalb der Verschuldungsgrenze belasteten Anwesen käme das Gesetz ohneweiters zur Anwendung und würden Eintragungen über jene Grenze hinaus nicht mehr vollzogen; den bereits thatsächlich überschuldeten Betrieben wäre eine Frist von fünf Jahren zur Ordnung der Schuldverhältnisse, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, einzuräumen. Bei Erfolglosigkeit dieser Anregung hätte dann nach Ablauf der gesteckten Frist die Abschreibung der betreffenden, die Überschuldung bewirkenden Eintragungen aus dem Hypothekenverhältnisse zu erfolgen.

Nach Ablauf einer weiteren etwa auf zehn Jahre zu bemessenden Frist wäre den Gläubigern die Wahl zu lassen, entweder einfach in den Rang der Personalgläubiger — ohne Executionsbefugnis in den Grundbesitz und dessen wesentliches Zubehör — zurückzutreten, oder den Concurs zu beantragen.

Nach Ablauf einer weiteren, etwa zweijährigen Frist für die Abwicklung der Zwangsversteigerung würde das Gesetz ausnahmslos in Geltung treten.

Die vollständige Freigebung des Personalcredites müsste zur Überspannung desselben, zur Zahlungsunfähigkeit vieler landwirtschaftlicher Betriebe und zum Concurse derselben führen, wollte man den Personalgläubigern ein Zurückgreifen auf das Immobilarvermögen der Schuldner gestatten. **Die Zwangsvollstreckung wäre deshalb nur zuzulassen für die Normalhypothek sammt Nebengebüren und für öffentlich-rechtliche Ansprüche.**

Die General-Liquidation der Personalschulden eine Endabrechnung derselben im Falle des Besitzwechsels, wie sie öfter vertreten wurde, erscheine unzulässig, da der Besitz in der Familie zu erhalten sei.

Anzuwenden wären diese Bestimmungen auf alle Betriebe, in denen das Einkommen aus der Landwirtschaft überwiegt, das sonstige Einkommen als bloßer Nebenverdienst gilt.

Mit der Gewährung der Credite wären nur gemeinschaftliche Institute zu betrauen, die Amortisationsquote habe die Tilgung der Schuld im Laufe der voraussichtlichen Bewirtschaftungsdauer des Schuldners zu ermöglichen. Auch müsste der Staat durch Errichtung einer staatlich geleiteten, unentgeltlich functionirenden Bank dafür sorgen, dass die Erbtheile in Rentenbezüge sich umwandeln können oder dass die Auslösung der Rentenbezugsrechte nach ihrem Capitalswerte möglich bleibe.

§. 7.

Die deutsche Agrarconferenz vom Jahre 1894.

Im Jahre 1894 veranstaltete die königlich preußische Staatsregierung unter Vorsitz des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forste **von Hayden** und in Anwesenheit des Finanzministers Dr. **Miquel** und

zahlreicher Regierungsvertreter eine Agrarconferenz. In dem seitens der Regierung ausgearbeiteten Arbeitsprogramme derselben finden sich unter anderem folgende Ausführungen:

„Die weitverbreitete Nothlage der Landwirtschaft legt der königlichen Staatsregierung die Verpflichtung auf, alle diejenigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, welche zur Erhaltung und Kräftigung des ländlichen Grundbesitzes und der heimischen Landwirtschaft zu dienen geeignet sind.

Die Überschuldung lähmt die Selbstständigkeit und Schaffensfreudigkeit des Besitzers, sie führt bei dem Fehlen des Betriebscapitales zunächst zur Minderung der Production, dann zur Devastation. Bis zum schließlichen Zusammenbruch ist fast immer eine erhebliche Verminderung der Ertragsfähigkeit des Besitzes eingetreten, welche eine Verminderung des nationalen Vermögens bedeutet . . An dem Vermögensverfall des Einzelnen, nicht aber an dem ganzer Besitzclassen darf der Staat achtlos vorübergehen . . . Wir haben keinen zweiten Bauernstand in Reserve, wenn der jetzige abgewirtschaftet hat.

Die Erhaltung der mittleren und bäuerlichen Besitzungen ist gefährdet, weil Überschuldung in Verbindung mit ungenügendem Reinertrage dazu führen muss, dass diese wichtigste Classe der Besitzungen sich in Latifundien und leistungsunfähige Zwergwirtschaften auflöst. Bei dem fortwährenden Wachsen des Capitalsreichthumes ist die erstere Gefahr die größere.

Die Ursachen der Krisis liegen demnach im Sinken der Reinerträge und in der Überschuldung; zwar kann auch die Verminderung der Erträge für sich allein zur Überschuldung führen, gleichwohl in beiden Momenten selbständig nebeneinander.

Nimmt man an, die Reinerträge stiegen plötzlich auf das Doppelte, so würde bei fortwirkenden Ursachen der Verschuldung schon in der nächsten Generation der Zustand der Überschuldung wieder der alte sein. Eine Reform muss also beiden Ursachen entgegenwirken."

Das Arbeitsprogramm der Regierung zählt eine Reihe von Maßnahmen auf, durch welche die Reinerträge gesteigert werden können und verweist hiebei auf die Mitwirkung einer organisirten und zielbewussten landwirtschaftlichen Vertretung.

Unter den besprochenen Maßregeln gegen die Überschuldung wird weiters die Ausbildung einer neuen Grundeigenthumsordnung (Erbrecht und Schuldrecht), sowie die Herstellung einer verbesserten Creditorganisation (Ersatz der kündbaren Privathypotheken durch unkündbare Rentenschuld) besonders hervorgehoben. Positive Vorschläge werden in keiner Richtung erstattet.

Generaldiscussion.

Herr Professor Dr. **Sering** eröffnete die Generaldiscussion mit einem Hinweise auf die unerhörten Umwälzungen in wirtschaftlicher Beziehung, zufolge welcher gegenwärtig Tausende von ländlichen Besitzern vor dem wirtschaftlichen Ruine stehen; das Sinken in den Preisen der Bodenproducte hätte aber keineswegs eine Agrarkrisis von der Schwere der jetzigen heraufbeschwören können, wenn nicht schon vor Ausbruch dieser Krisis die Landwirtschaft in einer Lage sich befunden hätte, welche sie unfähig machte, einen Preisdruck von einiger Dauer zu ertragen.

Dieser Zustand der Widerstandsunfähigkeit sei aus der Grundeigenthumsordnung hervorgegangen, welche den Ausdruck der individualistischen Idee darstelle und mit der verkehrswirtschaftlichen Gestaltung der Volkswirtschaft überall zur Geltung gelangt sei.

Zugleich mit der Befreiung der bäuerlichen Wirtschaft von der feudalen Abhängigkeit von den Fesseln der Wirtschaftsgemeinschaft des Dorfes sei die

freie Veräußerlichkeit, Verschuldbarkeit und Vererblichkeit von Grund und Boden einhergegangen.

Alle Besonderheiten zwischen ländlichem und städtischem Grundeigenthum, zwischen Grundbesitz und mobilem Capital, seien beseitigt worden. Zwar wäre als erstes Ergebnis des freien Systems ein glänzender technischer Aufschwung auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft zu verzeichnen gewesen, damit hätte sich aber eine fortschreitende Zersplitterung von Grund und Boden, die Aufsaugung des kleinen Besitzes durch den Großgrundbesitz und ein Anschwellen der Verschuldung geeint.

Die riesenhaften Summen, die auf unserem Grundbesitze eingetragen seien, wären der Landwirtschaft nur zu einem kleinen Theile thatsächlich zugeflossen, stellen vielmehr in ihrem Hauptbetrage eine Belastung der Landwirtschaft dar, weil hiedurch capitalisirte Bodenrenten an Miterben oder Vorbesitzer veräußert wurden, ohne dass die Übernahme der Zinsverpflichtung in einem mit Hilfe der Schuldaufnahme gesteigerten Erträgnisse ihre ökonomische Rechtfertigung gefunden hätte.

Der Verkehrswert überschreite häufig den Ertragswert. Jede günstige Conjunctur, eine einzige gute Ernte treibe den Bodenwert in die Höhe. Die Schulden wälzen sich anwachsend von einer Generation auf die andere. Eine Steigerung der landwirtschaftlichen Reinerträge bringe bei dem Fortbestande der gegenwärtigen Rechtsverhältnisse nur den derzeitigen Besitzer nicht aber der Landwirtschaft auf die Dauer Hilfe, weil schließlich jeder Mehrertrag im Bodenwert capitalisirt und durch das Capital absorbirt wird.

Es ist zwar durchaus Aufgabe des Grundbesitzes, aus dem Bodenertrage immer neue Kräfte zu holen, welche den übrigen Volkskreisen frisches Blut zuführen, und es muss daher auch den weniger bemittelten Landwirten möglich sein, sich zum selbständig erweiterten Besitze aufzuarbeiten, sich im Ankaufe zu verschulden.

Gleichzeitig aber muss nach den Mitteln gesucht werden, welche der Überschuldung vorbeugen. Das Maß der Belastung durch Erbschaft oder Kaufschuld muss sich finden, weil sonst der Landwirt den Rentenberechtigten mit seinem eigensten Arbeitsertrage dienstbar wird und bei sinkender Conjunctur die Möglichkeit verliert, capitalskräftig zu wirtschaften und Krisen, wie die jetzige, zu ertragen.

Wenn auch keine allgemeine Überschuldung besteht, so wird die Lage für große Theile der bäuerlichen Bevölkerung durch eine ungenügende Organisation des ländlichen Creditwesens verschlimmert. Der Staat kann die vor sich gehende Expropriation eines großen Theiles desjenigen Standes nicht unthätig mitansehen, der mit den festesten Banden an das Vaterland geknüpft ist. Kann auch gegen das Aufkommen der Großindustrie nicht angekämpft, das Versinken des gewerblichen Mittelstandes in das Proletariat nicht gehindert, so kann doch dem Landwirte geholfen werden.

Die Erbrechtsreform bietet nur dort Hilfe, wo es der durchwegs herrschenden Sitte entspricht, das Gut einem Anerben zu übergeben.

In diesen Fällen für die Schuldverbindlichkeiten keine andere Form als jene der Amortisationsrenten zuzulassen, ist von großer Wichtigkeit.

Der Einführung von Verschuldungsbeschränkungen stellen sich dort, wo der Grundbesitz bereits stark mit Schulden belastet ist, die größten Schwierigkeiten entgegen. Eine ganze Reihe von rechtsverwickelten Problemen knüpfen sich daran, insbesondere dasjenige, wie den bis zur gesetzlichen Verschuldungsgrenze belasteten Gütern der Credit offen behalten werden kann.

Die Projecte, welche seit Ausbruch der Agrarkrisis die Verschuldungsfrage zu lösen versuchten, gehen von zwei verschiedenen Standpunkten aus. Die eine Richtung fördert die Umwandlung der Besitzungen in Erbgüter nach Art der Fideicommisse, ältere Rechtsgedanken werden in ihr lebendig und streben principiell die Gebundenheit des Grundbesitzes wieder herzustellen.

Derartige Vorstellungen haben den deutschen Heimstättengesetzentwurf stark beeinflusst, zufolge desselben sollen die Heimstätten nur bis zur Hälfte des Ertragswertes einschuldbar und nur unter Zustimmung der Ehefrau veräußerlich sein. Bei absoluter Untheilbarkeit ist die Verschuldung auch innerhalb der ersten freien Werthälfte an die Genehmigung einer Behörde gebunden. Weil die Begründung der Heimstätten ausschließlich im Wege der freiwilligen Stiftungsart erfolgen soll, erscheint dieses Gesetz praktisch ohne Bedeutung.

Für stark verschuldete Besitzer ist die Umwandlung ihrer Anwesen in Heimstätten unmöglich, gering verschuldete haben kein Interesse, ihre Verfügungsfreiheit zu beschränken.

Die zweite Richtung erkennt gleichfalls einen Eingriff in die Verfügungsfreiheit des Grundeigenthumes für nothwendig, will aber nur in Anerkennung der ökonomisch im ganzen günstigen Wirkung des bestehenden Rechtes die Auswüchse des bestehenden Zustandes beschneiden, das geltende Privatrecht in vorsichtiger Weise durch sociale Ideen weiterbilden; der Abschluss productiver Creditgeschäfte soll möglichst erleichtert, die Freiheit des Einzelnen nicht mehr eingeschränkt werden, als es unbedingt erforderlich ist, um den angestrebten socialen Zweck zu sichern.

Die beabsichtigte Neuregelung des Verhältnisses zwischen Capital und Grundbesitz soll die werterzeugende Kraft des Menschen nicht unter Sequester stellen und dadurch in gewissem Umfange für unfrei erklären.

Wenn ein Landwirt über den Grundrenten- und Capitalswert, über den Pachtwert hinaus sein Besitzthum verschuldet, ist dies nichts anderes als eine Beschlagnahme des Arbeitslohnes oder Gehaltes, die richtige Schuldknechtschaft.

Den Unterhalt des Landwirtes unter allen Umständen frei zu halten, die Beschlagnahme und Verpfändung dieses Arbeitslohnes unmöglich zu machen, ist Aufgabe des neuen Rechtes.

In Nordamerika hat die Gesetzgebung einzelner Staaten derartige Gedanken zu verwirklichen gesucht. Die Heimstätten- oder Exceptionsgesetze Amerikas entziehen der Zwangsvollstreckung einen Nothbehelf, welcher nicht nur Mobilien, sondern auch einen gewissen Grundbesitz umfasst. Dabei sind diese Heimstätten in manchen Staaten so reich bemessen, dass sie dem Durchschnittswerte der dortigen Formen entsprechen.

Die Mängel dieser Gesetzgebung sind bedeutend. Die Verschuldungsgrenze ist in roh schematischer Weise für alle Formen, große und kleine, gleichmäßig festgelegt, es fehlt an öffentlichen Organen, die imstande sind, die Verschuldungsgrenze nach den individuellen Taxen zu bestimmen.

Im Interesse des productiven Credites musste man deshalb dort bei dem wichtigsten Punkte den Executionsgedanken fallen lassen. Die hypothekarisch gesicherten Forderungen sind vollkommen frei in die Heimstätten vollstreckbar. Der Personalcredit wird durch den Realcredit stark zurückgedrängt.

In dem einzigen Staate Texas, in welchem Schuldforderungen überhaupt hypothekarisch nicht eintragbar sind, wurde der Credit der mittleren Farmer vollständig vernichtet und schlimmen wucherischen Creditformen zugeführt.

Um diese Fehler zu vermeiden, hat Schäffle beantragt, die ganze Creditgewährung des einzelnen Wirtes unter Controle seiner Genossenschaft zu stellen

und jede Creditaufnahme der Genehmigung seitens der genossenschaftlichen Organe vorzubehalten.

Es genügt aber vollständig, die zu ermittelnde Maximalgrenze der Verschuldung in das Grundbuch einzutragen und innerhalb dieser Grenze die Creditgeschäfte vollständig frei zu halten.

Der Cardinalfehler aller erwähnten Pläne liegt darin, dass sie nicht in ausreichender Weise für Übergangsregeln Sorge tragen.

In dieser Hinsicht verdient der **österreichische Gesetzentwurf über Rentengüter** Beachtung, der den Schäffle'schen Gedankenreihen viel entnimmt. Dieser Entwurf verknüpft die Einführung der Verschuldungsbeschränkung mit der Durchführung einer Schuldentlastung.

Öffentliche Zwangsberufsgenossenschaften der Landwirte sollen als Bezirksgenossenschaften in jedem der 928 Gerichtsbezirke, und gleichzeitig Landgenossenschaften in jedem der im Reichsrathe vertretenen Länder in Thätigkeit treten. Die Landgenossenschaft wird verpflichtet, bei allen vorkommenden Zwangsversteigerungen der in eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einbezogenen Grundstücke bis zu einer gewissen Wertgrenze mitzubieten und die erstandene Liegenschaft dann als sogenanntes Rentengut wieder auszuheben. Der bisherige Eigenthümer hat den ersten Anspruch auf die Einsetzung als Rentengutsbesitzer. Der Aufwand der Genossenschaft für den Erwerb und für die Verbesserung der Liegenschaft stellt das einzutragende Rentencapital dar, welches nach dem Zinsfuße verzinst wird, den die Genossenschaft für die von ihr ausgegebenen Rentenbriefe zu zahlen hat. Die Schuld unterliegt der Amortisation. Das Rentengut ist über den Betrag des Rentencapitals hinaus, von Meliorationen abgesehen, nicht verschuldbar und unterliegt sehr umfassenden Verfügungsbeschränkungen.

Auch die freiwillige Gründung von Rentengütern ist vorgesehen. Die Genossenschaft vergewissert sich hiebei, ob die auf dem Gute ruhende Belastung über die Verschuldungsgrenze hinausgeht. Ist dies der Fall, dann veranlasst sie die gerichtliche Versteigerung, bietet mit und setzt im Falle des Erwerbes den bisherigen Eigenthümer als Rentengutsbesitzer ein.

Der Grundgedanke dieses Entwurfes geht dahin, den überschuldeten Besitzern eine erleichterte Liquidation mit den Gläubigern zu ermöglichen, bei der Zwangsversteigerung das organisirte Interesse der Grundbesitzer zur Geltung zu bringen, das Gut wo möglich dem Besitzer zu erhalten, eine erneuerte Belastung für die Zukunft auszuschließen.

Der österreichische Motivenbericht legt besonderes Gewicht darauf, dass bei solchen Verfahren die Ablösung der Hypothekenschuld ohne Schädigung wohlerworbener Gläubigerrechte durchgeführt werden könne.

Die Richtigkeit dieser Ausführung muss nicht nur aus formalen Gründen sondern auch deshalb zugegeben werden, weil die Gläubiger billigerweise den Schaden mitzutragen haben, den sie durch übertriebenes Creditgeben verursachten.

Bedenklich erscheint die Möglichkeit der Herbeiführung von freiwilligen Versteigerungen. Ein ungeheuerer Zusammenbruch, eine gewaltige Krisis ist unter Umständen die Folge derartigen Vorgehens.

Auf deutsche Verhältnisse übertragen, wäre es immerhin denkbar, die zu errichtenden Landwirtschaftskammern als die einzige gemeinsame Vertretung des mittleren und größeren Grundbesitzes zur Wahrnehmung entsprechende Aufgaben zu verpflichten. Die Landwirtschaftskammern zu beauftragen, bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften der wahlberechtigten Provinzialinsassen mitzubieten, ist ein realisirbarer Gedanke. Der Erstehungsbetrag müsste nur der ins Auge zu fassenden Verschuldungsfähigkeit des Landgutes entsprechen. Die erstandenen Güter wären dem bisherigen Besitzer, eventuell seinen nächsten

Anverwandten oder Dritten zu überreichen, der Erstehungspreis als unkündbare amortisationspflichtige Rentenschuld einzutragen.

Zur Finanzirung der Operation hätte sich die Landwirtschaftskammer der schon bestehenden Creditinstitute zu bedienen oder eigene Pfandbriefe auszugeben. Auch gegen die Eröffnung eines Staatscredites für diesen Zweck sei nichts einzuwenden.

Weil aber die bei der Zwangsversteigerung unbefriedigten Hypotheken noch weiter zu Recht bestehen, erscheint der Weg, durch die Landwirtschaftskammer mit den Gläubigern eine freiwillige Schuldreduction zu vereinbaren, entsprechender.

Wichtiger noch als die Beseitigung der vorhandenen Überlastung ist die Verhütung drohender Überschuldung. Dem nicht überschuldeten Besitzer gegenüber verhält sich der österreichische Entwurf ganz wie der im Reichstage eingebrachte Heimstättengesetzentwurf. Es gestattet, aber es begünstigt nicht die freiwillige Übernahme der Verschuldung oder sonstiger Verfügungsbeschränkungen.

Es liegt nun der Gedanke sehr nahe, den Credit selbst zu benützen, um dem neuen Grundeigenthumsrechte in weiten Kreisen rasche und freiwillige Aufnahme zu verschaffen.

Ein großer Theil des Grundbesitzes, namentlich des bäuerlichen, ist noch immer darauf angewiesen, Darlehen unter Bedingungen aufzunehmen, die in den Verhältnissen des Geldmarktes keine Berechtigung finden. Ihnen einen billigen Realcredit in geeigneten Formen, unkündbar oder amortisationspflichtig, zugängig zu machen und hiebei die Übernahme von Verschuldungsbeschränkungen zur Bedingung der Darlehensgewährung zu machen, sei praktisch möglich. Für derartige Actionen eignen sich die Landschaften, die Rentenbanken der Provinzialcreditinstitute.

Zur wirksamen Durchführung der neuen Aufgabe ist es aber auch nöthig, dass die Landschaften alle ihre Darlehen in Zukunft an die Bedingung der Aufnahme einer Verschuldungsgrenze knüpfen oder doch wenigstens verlangen, dass diese Beschränkung nach Tilgung des überschüssigen Betrages im Wege der nicht zu unterbrechenden Amortisation im vollen Umfange platzgreift.

Für das Mehr an Risico und Verwaltungskosten, welche die Gewährung kleineren Credites mit sich bringt, sind die Institute vom Staate mit Capital oder Renten zu unterstützen.

Wenn die Landschaften sich nicht eignen sollten, so sind doch die Rentenbanken und Provinzialbanken, welche heute schon Besitzcredit im großen Umfange gewähren, zu einer solchen Action berufen, umsomehr als dieselbe ihrer ursprünglichen Aufgabe, die Ablösung der bäuerlichen Reallast zu vermitteln, durchaus gleichkommt.

Es bieten sich demnach zwei Wege, auf denen es möglich erscheint, den Verschuldungsbeschränkungen praktischen Eingang zu verschaffen: **Die Schuldentlastung und die Gewährung eines billigen Credites seitens öffentlicher Banken**; worauf es ankommt, ist Schutz zu gewinnen für die Arbeit gegen den Capitalsbesitz und jede Verpfändung des Arbeitslohnes in Weiterbildung anerkannter civilrechtlicher Grundsätze unmöglich zu machen.

Der Arbeitslohn des selbständigen Landmannes umfasst einen vernünftig bemessenen Unterhalt seiner selbst und seiner Familie. Dieser Aufwand ist mit unter die Productionskosten zu setzen und damit eine beträchtliche Risicoprämie zu verbinden, weil der Eigenthümer thatsächlich das ganze Risico des Betriebes trägt.

Diejenige Reinertragssumme, welche sich unter Abzug dieser Kosten ergäbe, bietet die zulässig höchste Grenze der Schuldverbindlichkeit. Sie entspricht einem billigen Pachtzinse und ist die individualistische Ermittlung eines

solchen Pachtwertes in der Praxis nicht vor unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt.

Dieser Pachtwert ist in das Grundbuch einzutragen und jede Verpfändung darüber hinaus ebenso auszuschließen, wie die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz aus persönlicher Schuld, soweit sie nicht innerhalb der Verschuldungsgrenze in Form einer Zwangshypothek ihre Deckung findet.

Hiedurch würde sich die namentlich von Schäffle erhobene Forderung verwirklichen, dass der reale Ertragswert der Grundstücke zum dringlichen Punkt des Güterverkehres und der Erbauseinandersetzung zu machen sei.

Auch die Auferlegung einer Alimentationspflicht zu Gunsten der nicht erwerbsfähigen Miterben ist in Erwägung zu ziehen, desgleichen die Verpflichtung zur Lebens- und Ausstattungsversicherung.

Die Verschuldungsgrenze würde freilich auf eine allmähliche Minderung der Güterpreise hinwirken, aber von hohen Güterpreisen hat nicht die Landwirtschaft, sondern nur derjenige einen Vortheil, welcher der Landwirtschaft den Rücken kehrt und Bodenrente bezieht.

Das Vorbild zu den nöthigen rechtlichen Ergänzungen im socialen Interesse bieten die von den deutschen Generalcommissionen gegründeten Rentengüter. Sinngemäß müssen die Bestimmungen, welche die Rentengüter in ihrem Bestande schützen sollen, auf alle in Betracht kommenden ländlichen Besitzungen Anwendung finden.

Was den Meliorationscredit anlangt, so beginnt auf diesem Gebiete das Princip sich Bahn zu brechen, dass der Wertzuwachs aus der Melioration nicht ohneweiters dem Gläubiger haftet, welchem der Grund und Boden überhaupt verpfändet ist, sondern in erster Linie dem anderen Gläubiger, welcher durch ein Darlehen die Durchführung der Melioration und damit das Entstehen des Wertzuwachses ermöglicht hat. Deshalb kann man zu Meliorationszwecken eventuell die Verschuldungsgrenze durchbrechen. Stricte eingehalten muss sie nur in Ansehung reiner Besitzschuld werden.

Sich im Wege des Mobilarcredites durch Verpfändung von Vorräthen Betriebscapitalien zu beschaffen, ist durch die Verschuldungsbeschränkung nicht ausgeschlossen.

In Bezug auf die Organisation des Personalcredites kommt zunächst die Begünstigung localer Raiffeisenvereine, die Ausbreitung und Centralisirung der Spar- und Darlehenscassen und **Nutzbarmachung der Sparcassen in Frage.**

Nothdarlehen sind durch Auferlegung von Versicherungsverpflichtungen möglichst zu beschränken.

Eine Einschränkung des productiven Credites soll an keiner Stelle stattfinden.

Dass die Verschuldungsbeschränkung eine Art von Entmündigung der Gutsbesitzer durch einen Obereigenthümer herbeiführt, ist deshalb unrichtig, weil alle Verfügungsbeschränkungen vollkommen freiwillig übernommen werden, außerdem das Maß der fideicommissarischen Gebundenheit nicht überschritten, die Bewegung des Grundbesitzes zum tüchtigsten Wirt kaum wesentlich erschwert und eine Fortbildung des bestehenden Rechtes durch sociale Ideen und nicht ein Bruch mit der Vergangenheit herbeigeführt wird.

Unter den Rednern, welche sich an der Generaldiscussion betheiligten, verwies Geheimer Ober-Regierungsrath **Gamp** auf die Verhandlungen, die die ostpreußische Landschaft über die Einführung sogenannter zweitstelliger Hypotheken gepflogen habe. In diesen Verhandlungen sei von sämmtlichen landschaftlich associirten Besitzern das Bedürfnis nach einer Erweiterung des Credites und einer Änderung des Grundsatzes für die Gewährung des Credites anerkannt worden.

Professor Dr. **Girke** warf mit Professor Sering die Frage auf, ob man auf den Weg der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung fortgehen solle oder ein neues entgegengesetztes Gedankenelement anknüpfend an alte germanische Vorstellungen in diese Gesetzgebung einfügen wolle.

Das gegenwärtige Recht behandle den Grundbesitz nach Möglichkeit der beweglichen Sache gleich, somit mehr oder minder als Ware, als ein in Grund und Boden angelegtes und beliebig wieder mobilisirbares Capital.

Dieses gegenwärtige Recht habe durch Entbindung zahlreicher Kräfte in technischer Beziehung Gewaltiges geleistet.

Dabei ergibt sich aber die Frage, ob es dabei erfüllt hat und erfüllen wird: Die socialen und nationalen Aufgaben des Rechtes.

Social hat es den mittleren Besitz zerstört und in die Formen des Latifundiums oder der Zwergwirtschaft hineingepresst.

National hat es den Grundbesitzer und Bauernstand, die Menschen, an denen dem Staate liegt, auf denen die Volkskraft beruht, geschädigt.

Wenn das bisherige Recht nicht ausreicht, müssen wir nach einem anderen Rechte suchen, das dem Grundbesitzer wieder seine Rechte gibt: Auf dem Gebiete des Erbrechtes, auf dem Gebiete der Grundbesitzvertheilung, auf dem Gebiete der Verschuldung, der Entschuldung und der Abwehr künftiger Überschuldung.

Das bisherige Recht behandelt den Grundsatz als Capital. Das kunftige soll ihn behandeln als Rentenfond. Das bisherige Recht zieht seiner Auslieferung an das Capital keine Grenzen, das künftige soll eine Grenze ziehen.

Das Rentenverschuldungsprincip ist in der Creditfrage etwas Selbstverständliches. Das zweite Princip, das der Verschuldungsgrenze, entspricht gleichfalls den Anforderungen unseres heutigen Wirtschaftslebens. Der Gedanke der unerlässlichen Nothwendigkeit einer solchen Schranke wird immer mehr und mehr zur Geltung kommen, weil es sich nicht darum handelt, jedem dasselbe, sondern vielmehr jedem das Seinige zu geben.

Hofrath Dr. **Hecht** hebt hervor, dass man unter thunlichster Anknüpfung an das bestehende am ehesten und relativ auch am besten einen Fortschritt erziele. In den Sparcassen und Stiftungen concentrirten sich große, bedeutende Hypothekencapitalien, welche der neuen Ordnung der Dinge gleichfalls unterzogen werden müssten. Ebenso sei es geboten, neben dem Princip der Annuität auch jenes der Lebensversicherung in Betracht zu ziehen.

Generallandschaftsdirector **Bonn** bemerkt, dass eine Statistik der Überschuldung nicht festzusetzen sei. Alles was bisher von Wertschätzungen gemacht wurde, genüge nicht. Es sei gefährlich mit dem Begriff der Wertfeststellung zu spielen. Jede Schätzung falle nach ihrer Tendenz verschieden aus. Die Werte der Grundsteuer, die Taxen der Landschaften, die Verkehrswerte zeigten dies am deutlichsten,

Bei Beschränkungen der Beleihungen würde die Wertfeststellung so hoch gemacht werden, dass die Überschuldung dieselbe bleibt. Man dürfe nicht dem freiesten Stand die Disposition über sein Vermögen entziehen; immerhin könne man bei einem gewissen Hypothekenstande die Zwangsamortisation empfehlen.

v. **Plötz** — Döllingen — verweist darauf, dass er vor sechs oder sieben Jahren schon in Ansehung der Verschuldungsgrenze den Vorschlag gemacht habe, die Landschaften für den bäuerlichen Credit mehr zu öffnen, hinter ihnen aber die Grundbücher zu schließen.

Rittergutsbesitzer **Wendorf** drückt die Besorgnis aus, dass durch Herabsetzung der Verschuldungsgrenze nach Professor Sering zur Führung der Landwirtschaft ein immer größeres Capital nöthig werde, ein Monopol für reiche Leute sich entwickle. Die Errichtung gewisser Schranken sei unerlässlich, nur sei die Grenze zu eng.

Bezüglich der Rentenform bemerkt er, dass sich der Rentencredit aus zweierlei zusammensetze, aus der Höhe der Rente und der Zeit. Eine Rente auf unbeschränkte Zeit sei eine ewige Belastung und deshalb unzulässig. Eine die Spanne eines Lebensalters nicht überschreitende Zeit — erste Hypothek 50 Jahre, zweite nicht länger als 25 Jahre — erscheine dagegen angemessen.

Wähle man diese Art der Beschränkung, dann vermeide man die Frage der Rentenhöhe, die Wertschätzung, die Beeinträchtigung des einen, die Bevorzugung des anderen, die ziffermäßige starre Grenze.

Allerdings sei es nöthig, hier obligatorisch und nicht facultativ vorzugehen.

Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Thiel** führt aus, wenn dauernd geholfen werden wolle, müsse das Kunststück fertig gebracht werden, die Grundrente zu erhöhen, gleichzeitig aber die Erhöhung des Verkaufswertes der Güter um den erhöhten Stand der Grundrente zu verhindern. Das sei nur möglich durch Besitz-, durch Eigenthumsbeschränkung. Die Gesetze würden nicht für einzelne tüchtige Menschen, sondern für den Mittelstand geschaffen, nach allgemeiner Abmessung des größeren Nutzens oder Schadens.

Mit der Beschränkung des Realcredites auf gewisse Grenzen ist nicht jeder Credit abgeschlossen, es tritt vielmehr der Personalcredit hinzu, dessen erzieherische Wirkung viel zu wenig ausgebildet ist, **weil die faule Brücke des Realcredites immer zur Hand war, auf welcher nur das Grundstück und nicht die Person gilt.**

Nach Einführung der Verschuldungsgrenze wird auch der Mann mit kleinem Capital kaufen, aber nur einen verhältnismäßig kleinen Besitz, bei dem er doch so viel verdienen wird, dass seine Kinder größeren Besitz kaufen.

Das größte Unglück in der deutschen Landwirtschaft liege darin, dass unsere Pachtverhältnisse zu wenig ausgebildet sind und so viele Leute Besitzer werden, die mit ihrem kleinen Capital viel besser als Pächter vorwärts gekommen wären.

Landschaftsdirector v. **Leer** wendet sich dagegen, dass bei der Rentenschuld die Rente als Rente eingetragen werde und es dem Capitalsmarkte überlassen bleibe, den Capitalswert der Rente zu finden.

Richtiger sei es die Schuld als unkündbare amortisirbare Capitalsschuld mit unveränderlichem Zinsfuß in Form einer Pfandbriefverpflichtung einzutragen. In dieser Form sei der Schuldner gegen Kündigung und Zinsfußerhöhung gesichert. Der Gläubiger wisse genau, was er bekomme.

Auch für die Geschwister der Anerben sei die Form des Pfandbriefes viel schmackhafter als jener der Rente.

Wolle man aber zur Erleichterung des Grundbesitzers das Rentenprincip in den Vordergrund stellen, dann dürfe diese Eintragung auch nicht theuerer zu stehen kommen, als jene der kündbaren nicht amortisirbaren Capitalsschuld.

Professor Dr. **Schmoller** bringt in Erinnerung, dass die Rettung, die man früher in steigendem Bodenpreise fand, durch die nunmehr stabilisirten Bodenpreise nicht mehr geboten werde; selbstverständlich verbindet sich mit jeder Beschränkung der Verschuldung, mit jeder Änderung des Erbrechtes die Gefahr einer Verminderung der Bodenpreise. Man muss den Muth haben, nach dieser

Seite hin zu großen kühnen Reformen zu greifen. Das Anerberecht muss in den Provinzen, die jetzt Grundgesetze haben, in dem Sinne Intestaterbrecht werden, dass jeder Gutsbesitzer und Bauer die Freiheit hat, sein Gut diesem Intestaterbrechte durch eine einfache Erklärung vor Gericht zu entziehen. Der Hypothekarcredit muss bei der steigenden Bildung der Landwirte eingeengt und der Personalcredit mehr und mehr ausgedehnt werden. Deshalb soll derjenige, welcher zur Abwicklung seiner Überschuldung die besondere Hilfe einer Corporation in Anspruch nimmt, auch freiwillig auf künftige hypothekarische Überschuldung verzichten. Es ist unrichtig, dass nur mit dem Zwange in dieser Richtung etwas erreicht werden kann, und die Erfolge bei dem Anerbenrechte den besten Beweis hiefür erbringen. Die hier in Frage kommenden Grundgesetze haben gar keine Lockung für denjenigen in Aussicht gestellt, der sich dem Anerbenrechte unterwarf.

Wenn dem Landwirte die Möglichkeit geboten wird, seine Schuld abzuwickeln und dadurch seinem Sohne wenigstens ein Rentengut zu erhalten, dann wird er auch künftigen Verschuldungsschranken beistimmen, ohne dass er schablonenhaft einem gesetzlichen Zwange untersteht; wenn ihm ein 3½procentiger Rentenbankcredit gegenüber dem fünfprocentigen Privatcredit eröffnet wird, ergibt sich ein weiteres Lockmittel. Auf diesem Wege kann man durch Freiwilligkeit und facultative Gesetzgebung weiter kommen als durch Zwang und die Grundwirte bleiben hiebei doch freie Männer.

Staatsminister a. D. **Graf v. Zedlitz-Trützschler** verweist auf die Steigerung der Löhne in den letzten 30 Jahren um circa 100 Procent. Diese Thatsache, welche er für durchaus nicht bedauerlich halte, habe die Bevölkerung consumtionsfähiger gemacht und den Producenten dadurch gefördert, dass nunmehr Production und Consumtion dicht beisammen liegen.

Auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen hätte die Alters- und Invalidenversicherung, die Unfallsversicherung, die Armenlast die jährlichen Ausgaben sich bedeutend erhöht. Damit seien die Ausgaben für allgemeine Wirtschaftsbedürfnisse erheblich gestiegen. Gleichzeitig hätten sich aber auch die Wirtschaftserträge ganz bedeutend gehoben, weshalb es unrichtig sei, den Landwirten immer ihre Unfähigkeit zu intensiver Wirtschaft und erhöhter Production vorzuwerfen.

Den Grund der Bedrängnis erblicke er in den schwierigen Productionsbedingungen, in den Absatzverhältnissen, in der Besitzvertheilung. Er halte sich aber auch für verpflichtet, darauf zu verweisen, dass Professor Sering den Widerstand, den der Egoismus des Einzelnen der vorgeschlagenen Neuordnung entgegensetze, zu gering achte.

Mit der facultativen Gestaltung sei auf dem Gebiete des Creditwesens nichts zu erreichen, gleichzeitig aber sei die schwierige Frage der Festsetzung der Verschuldung und Wertgrenze zu beantworten.

Der württembergische Bauer, der sein kleines Stückchen Land taxiren lässt von den drei Geschwornen seines Heimatsdorfes, ist sicher, dass dieses Land richtig taxirt wird, denn die drei Geschwornen sind mit ihrem Privatvermögen für den Ausfall etwaiger Hypotheken haftbar und hinter ihnen die Gemeinden. Wie solle aber eine Landwirtschaftskammer oder ein anderweitiges Gebilde dazu kommen, richtige Taxen festzusetzen; erkläre man aber den Zwang und die Einsetzung einer Verschuldungsgrenze für nothwendig, dann müsse man auch die corporative Zusammenfassung des gesammten ländlichen Grundbesitzes für erforderlich erachten.

Professor Dr. **Konrath** gibt Sering recht, dass jene Bauern, die nicht zu den Rentengütlern gehören, die Inhaber der Rentengüter um ihren niedrigen Zins neiden. Im allgemeinen sei der Bauer auf die Darlehen der

Privatcapitalisten mit übermäßig hohen Zinsen und Kündbarkeit angewiesen. Er glaube, dass der bäuerliche Wirt sich gerne der auferlegten Einschränkung unterziehen wird, wenn ihm entsprechende Vortheile in Aussicht gestellt werden.

Gegen eine obligatorische Einführung müsse er sich ganz entschieden aussprechen. Es stehe fest, dass der Grundwert in der neueren Zeit nicht gestiegen, sondern höchstens stehen geblieben oder gesunken sei, die Verschuldung habe thatsächlich in bedeutendem Maße zugenommen aber nicht deshalb, weil die Landwirte mit zu geringen Anzahlungen kaufen, sondern weil, wie Geheimrath Thiel sich ausdrückte, die schwebende Schuld im Laufe der Zeit auf die faule Brücke des Realcredites abgeladen werde. Die Einnahmen im Laufe des Jahres reichen nicht hin, um die Ausgaben zu bestreiten. Die Privatschulden häufen sich von einem Jahr zum anderen, bis sie schließlich in der Eintragung im Grundbuche zum Ausdrucke kommen. Darin liegt der Hauptgrund der neueren Hypothekenzunahme.

Den ganzen Schwerpunkt der gesetzgeberischen Aufgabe lege er aber auf das Anerberecht und glaube, dass den Anerben ein bestimmter Vorzug im Intestaterbrechte gesetzlich eingeräumt werden müsse und legt großes Gewicht darauf, dass die Versammlung sich für ein Intestaterbrecht energisch ausspricht.

Geheimer Oberregierungsrath **Gamp** bezeichnet als Ursache der Verschuldung und Überschuldung neben den unwirtschaftlichen Kaufgelderrückständen und Erbabfindungen eine Reihe anderer Lasten. In Preußen sei allerdings die Grundsteuer aufgehoben worden; mit der Beseitigung der Grundsteuer seien aber keineswegs die Nachtheile gewichen, welche dem Grundbesitzer aus der Grundsteuer im Laufe der Jahre erwuchsen. Die Last dieser ungerechten Steuer, die der Landwirt für das mobile Capital getragen hat, beziffert sich auf mindestens 1680 Millionen Mark. Nicht minder drücken das landwirtschaftliche Gewerbe die Kosten der Volksschulen, der Armenpflege, der Verkehrsentwicklung. Auch die technischen Verbesserungen des landwirtschaftlichen Betriebes haben bedeutende Auslagen verursacht. Wenn die Creditbedingungen, zu welchen der Osten seine Gelder beschafft mit dem Procentsatze der Industrie, mit dem Zinsfuße der allgemeinen Geldconjunctur verglichen werden, ergeben sich ganz bedeutende Differenzen. Hätte der Landwirt nur vor 30 Jahren gleiche Behandlung gefunden wie Handel und Industrie, er könnte heute im wesentlichen schuldfrei sein.

Wohl habe auf dem Gebiete der Creditfrage die ostpreußische Landschaft es versucht, infolge einer Anregung, die Redner schon vor zwölf Jahren gegeben habe, die völlige Befriedigung des Creditbedürfnisses durchzuführen. Dieser Versuch sei missglückt, weil die Unterstützung des Staates gemangelt habe. Solange es sich um die absolut sicheren ersten Hypotheken handelt, kann die Unterstützung des Staates entbehrt werden. Wenn aber die Beleihungsgrenze für den landwirtschaftlichen Credit wesentlich ausgedehnt werden soll, ist eine Haftung des Staates unvermeidlich. Nicht in der Form, dass der Staat für die 9 oder 10 Milliarden Hypothekenschulden eintritt, wohl aber in der Weise, dass er einer jeden Landschaft ein bestimmtes angemessenes Capital zur Verfügung stellt und sie dann auch zwangsweise nöthigt, die Bedürfnisse der Landwirtschaft in Bezug auf den Realcredit im vollen Umfange zu befriedigen.

Es ist eine Unbilligkeit, von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu verlangen, dass sie mit ihrem Credite und Vermögen für ihre finanziell weniger leistungsfähigen Berufsgenossenschaften eintreten. Die Standesgemeinschaft begründet nicht die Verpflichtung, Leistungsunfähige mit Credit und Vermögen zu unterstützen. Das ist Aufgabe der

Gesammtheit. Dabei ist es nöthig, den Anlagezwang in der Richtung zu erweitern, dass die Unfallsgenossenschaften, die Alters- und Invaliditätsanstalten verpflichtet werden, Beträge, die den landwirtschaftlichen Betrieben entstammen, in Pfandbriefen anzulegen.

Weiters sei es absolut nothwendig, eine Zwangsamortisation einzuführen. Die gegenwärtige Amortisation, welche dem Schuldner nach zehn Jahren durch Amortisation Guthaben wieder zurückgibt, sei keine Amortisation.

Nach den gemachten Erfahrungen wechsle der Grundbesitz durchschnittlich alle 30 Jahre seinen Besitzer. Innerhalb dieser Zeit müsste durch Amortisation die Schuld aufgehoben werden.

Dies würde 2 Procent jährlich erfordern. Wenn heute die Schuldner für die Nachhypothek 5 Procent und mehr bezahlen, weiters alle fünf oder sechs Jahre Spesen, Agentengebüren, Eintragungskosten für die Beschaffung neuer Nachhypotheken an Stelle der gekündigten aufwenden, sei die Bezahlung dieser 2 Procent auch für die Amortisation aufzubringen

Auch in Bezug auf den Personalcredit müsste eine große Organisation geschaffen werden.

Die organische Verbindung der Raiffeisen- und Darlehenscassen und der Seehandlung ist ebenso nothwendig wie die Verbindung der landschaftlichen Amortisationsguthaben als vorübergehende Unterlage für Darlehen bei der Seehandlung. Auch die Aneinanderrückung von Production und Consumtion ist zu beachten.

Als Einwand gegen die organisatorische Beleihungsgrenze werde nicht mit Unrecht die hiedurch veranlasste Entwertung der Grundstücke geltend gemacht. Ziehe man vorerst jedoch diese Beleihungsgrenze nach dem Gutsverkehr, also etwa mit zwei Dritteln des Kaufpreises, so könne eine wesentliche Verminderung des Wertes des Gutes und Verkaufspreises nicht herbeigeführt werden.

Es gäbe aber auch noch ein anderes vorbeugendes Mittel.

Die Unfalls-, Alters- und Invaliditätsrenten müssten in Gestalt von Capital dann zur Auszahlung gelangen, wenn dieselben zur Erwerbung entweder eines schuldfreien oder eines Rentengutes verwendet werden wollen.

Der Erbfrage sei im allgemeinen eine geringere Bedeutung beizulegen, Hauptfrage bleibe immer die Verhinderung der Überschuldung.

Professor Dr. Wagner freut sich, dass die Rotbertus'schen Ideen, die anfänglich von Theorie und Praxis ziemlich abgelehnt wurden, jetzt als selbstverständliche Wahrheiten gelten, namentlich die Erklärung der Verschuldungsursache und das Princip der Rentenverschuldung. Den Vorschlägen des Professors Sering betreffs der Verschuldungsbeschränkung, der Ablösung, der Überschuldung, der Eröffnung billiger Credite, stimme er im wesentlichen bei, habe aber Bedenken wegen der Ausführungsschwierigkeiten.

Es ist nicht zu leugnen, dass durch Verschuldungsbeschränkung eine Creditverminderung eintritt und hiedurch ein Druck auf den Kaufwert ausgeübt wird.

Eine Nothlage, die an und für sich schon drückend ist, darf man nicht durch besondere Maßregeln steigern. Der Pachtwert des Professors Sering sei schwer festzustellen. Auch müsse man die Frage von dem Standpunkte des Hofrathes Hecht betrachten.

Das ganze Sparcassen- und Versicherungswesen beruhe wesentlich auf hypothekarischen Anlagen, sowie auf dem Zinsfuße, der dafür verlangt wird. Diesen Zinsfuß unbedingt zu ermäßigen, erscheine bedenklich.

Wenn Professor Sering verlange, dass Erbschulden wesentlich nur als Rentenschulden eingetragen werden, so müsse man diese Erbschuld gleichzeitig bei irgendeiner Bank in Rentenbriefe verwandeln.

Was das Credit- und Bankrecht anbelangt, so könnten für die in Rede stehenden Zwecke allerdings nur genossenschaftliche Banken und wirkliche, öffentliche Banken herangezogen werden. Daneben bleibe die Frage offen, ob nicht die Sparcassen auch für gewisse Zwecke des Meliorations- und Betriebscredites verfügbar zu machen seien.

Dass die Sparcassen ihre Hauptanlage in Hypotheken hätten, sei banktechnisch falsch. Hypotheken müssen für länger gewährt werden, Sparcassengelder seien kurzfällig. Würden die Sparcassen Rentenbriefe erwerben, so würde ihnen dadurch eine gute Deckung geboten. Es müsse deshalb ein formales Banksystem öffentlicher Banken entwickelt werden, bei welchen nicht nur ländliche Interessen, diejenigen der Debitoren, sondern auch städtische Interessen, diejenigen der Creditoren, berücksichtigt werden, Gemeindebanken, Creditbanken, Provinzialbanken als oberste Spitzen einer agrarischen Staatsbank.

Die Lehrmeinung, der Staat, die Gemeinde oder die Provinz sei für den Bankbetrieb nicht geeignet, beruhe auf einem Vorurtheile. Die Breslauer Stadtbank zum Beispiel functionire für ihre Zwecke ganz gut, es erscheine auch durchaus nicht bedenklich für diese Staatsbank eine Staatsgarantie heranzuziehen. Solche Garantien seien zum Beispiel für die preußische Bank, die dem Handel und Gewerbe diene, schon übernommen worden. Ein derartiges Banksystem wäre auch imstande von anderen Banken wie die Reichsbank in gewissen Fällen Credit zu bekommen. Könne letztere mit ihrem Credit dem Gutsbesitzer nicht unmittelbar helfen, so sei dies durch dieses Mittelglied der Banken thunlich. Also nicht nur die Landschaften oder bestehenden neuen Landesrentenbanken, sondern auch ad hoc gebildete Depositenbanken sind für den Besitzcredit, den Meliorationscredit, den Betriebscredit, mithin dem Real- und Personalcredit einzurichten.

Graf v. Stosch verweist bezüglich der Beseitigung der vorhandenen Überschuldung auf ein Beispiel aus der Praxis, welches in seiner Heimatprovinz Schlesien Ende der Siebziger-Jahre gespielt habe. Damals herrschte in einem großen Theile der Provinz Oberschlesien ein landwirtschaftlicher Nothstand, verursacht durch traurige Witterungsverhältnisse, der der Regierung Anlass gab zunächst zur Beseitigung des acuten Nothstandes einzugreifen, dann aber die Bevölkerung Oberschlesiens in ihrer Leistungsfähigkeit dauernd zu heben.

Hand in Hand mit der Provinzialverwaltung wurden eine Reihe von Maßregeln in Bezug auf Melioration, Drainage, Genossenschaften und Verbesserung des Credites insbesondere jene für die kleinere Landbevölkerung getroffen, die von günstigem Erfolge begleitet waren.

Die Sparcassen Oberschlesiens liehen damals ihre pupillarisch sichere erststelligen Hypotheken zu einem Zinsfuße von 6 Procent aus. Deshalb griff das Creditinstitut der Provinz Schlesien, die Provinzialhilfscasse fördernd in der Weise ein, dass es über ertheilte Ermächtigung nicht wie bisher nur Darlehen bis zu zwei Dritteln des Wertes oder bis zum 24fachen Grundsteuerreinertrag mit Hinzurechnung eines gewissen Quantums der Gebäudesteuer, sondern bis zu fünf Sechsteln dieses Wertes ihre Darlehen gewährt.

Dies kam einer Crediterhöhung um 25 Procent gleich. Allerdings konnte dies nur unter gewissen Cautelen geschehen.

Die Provinzialhilfscasse ist ein Provinzialinstitut, aber nicht in der Weise, dass die Hilfscassenobligationen durch die Provinz garantirt werden, sondern nur in der Form, dass sie durch die Schuldscheine der Corporationen und Kreise, welche Darlehen nehmen und durch die auf den beliehenen Grundstücken eingetragenen Hypotheken die Garantie für die übernommene Verbindlichkeit bieten.

Um für diese weiter zu belehnenden Sechstel die erforderlichen Mittel zu schaffen, hat die Regierung der Provinzialhilfscasse ein zinsenfreies Darlehen von 1 Million Mark auf 20 Jahre gegeben. Seither werden jährlich 40.000 Mark aus den Zinsenüberschüssen eingesammelt, so dass die Hilfscasse nach Ablauf von 20 Jahren wieder in den Besitz der Million ist und dieselbe als Deckung behält.

Diese Maßregel ist von wohlthätigem Erfolg gewesen, der Zinsfuß wurde in der ganzen Gegend heruntergedrückt, die Grundbesitzer haben einen billigeren Credit unter gleichzeitiger Amortisation bekommen, und zwar bis zu fünf Sechsteln des ermittelten Wertes.

Allerdings hätte man damals die Beschränkung festgestellt, dass diese Maßregel sich nur auf die sogenannten nothleidenden Theile Oberschlesiens, auf den kleinen Grundbesitz im Sinne der Creditordnung und auf die Hausbesitzer beschränken und dass die ganze Summe dieser auszugebenden Darlehen nicht höher sein dürfe als 5 Millionen, so weit sie sich nicht über die erste Hälfte des Grundstückwertes erstreckt.

Auch die heute bestehende Überschuldung kann auf ähnliche Weise beseitigt werden. Nöthig ist dabei nur eine Begrenzung sowohl nach unten wie nach oben. Nach **unten,** weil es sich um jene Hypotheken, die innerhalb der ersten zwei Drittel des Wertes stehen, nicht zu handeln brauche, nach **oben,** weil es unmöglich zur Entschuldungsaufgabe gehört, auf eine Entlastung sämmtlicher Hypotheken hinzuwirken, auch solcher, die gar keinen Wert mehr haben.

Wenn sich nun Creditinstitute finden oder gegründet werden, die bis zu einem höheren Procentsatze Darlehen geben, könnte man von den Nachhypotheken einen großen Theil zur Tilgung bringen, sie in amortisirbare Schulden verwandeln und so eine Entlastung des Grundbesitzers herbeiführen. Die wertlosen Theile der Nachhypothek aber muss man dem Schicksal überlassen. Für diese Hypotheken ist eine Hilfe nicht zu finden und besteht auch gar keine Veranlassung, sich mit ihnen weiter zu befassen.

Die Entlastung aber von den noch lebensfähigen Hypotheken vollzieht sich am besten im Anschlusse an ein bestehendes Creditinstitut, wie zum Beispiel die Hilfscassen der Provinzen. Allerdings ist hiebei ein thatkräftiges Eingreifen mit Staatsmitteln nöthig.

Das Zusammenfassen des ganzen Grundbesitzes zu einer gewissen solidarischen Haftung für diese abzustoßenden Hypotheken ist bedenklich und involvirt eine Ungerechtigkeit gegen jenen Grundbesitz, der bisher noch nicht so hoch verschuldet ist.

Landschaftsdirector v. **Gustett** theilt mit, dass die Landschaft der Provinz Sachsen den dortselbst vorhandenen Betriebsverhältnissen keineswegs entgegenkomme. Die Belehnungsgrenzen seien ziemlich enge gezogen innerhalb des 30fachen Grundsteuerreinertrages und viele, die dort Darlehen aufnehmen wollten, nehmen sie, wenn sie die landschaftlichen Bedingungen kennen gelernt haben, deswegen nicht auf, weil die Landschaft ihren gerechtfertigten Creditbedürfnissen nicht voll entgegenkommen kann.

Hiebei ist für sie der Umstand bestimmend, dass sie sehr schwer hinter der Landschaft noch billige Capitalien bekommen. Sie wenden sich deshalb lieber an jene Institute, die das 60-, ja 70fache des Grundsteuerreinertrages ohne Taxe geben, wenn auch dort höhere Zinsen und eine in ihren Erfolgen gar nicht controlirbare Amortisationspflicht als Bedingungen gestellt werden.

Eine Anzahl von Kündigungen in der Landschaft hat sich deshalb vollzogen, weil der Schuldner hinter der Landschaft Geld brauchte und das Institut, das ihm bis zu hohen Beträgen Geld geben wollte, seine Hilfe nur bei Ein-

räumung der ersten, zweiten und dritten Stelle zugleich zur Verfügung stellen wollte.

Die Mittel, überverschuldeten Grundbesitz über Wasser zu halten, sind aber auch im Anschlusse an die Landschaft zu finden 1. durch Einräumung des Rechtes Grundnoten auszugeben, 2. durch Erweiterung der Belehnungsgrenze durch Gewährung der Möglichkeit hinter den haftenden Pfandbriefen, aber nach Ansehung der Person und des Gutes die einverleibten Nachhypotheken zu einem geringeren Zinsfuß bis zu einem gewissen Betrage zu übernehmen. Allerdings sei hiezu die Hilfe des Staates erforderlich.

Specialdiscussion Punkt I.

In der **Specialdiscussion** wurde sohin:

1. das Erbrecht für den Grundbesitz einschließlich des Anerbenrechtes und des Rentenprincipes,

2. die Schuldentlastung und Verschuldungsgrenze,

3. die Organisation des Real- und Personalcredites für den mittleren und kleineren Grundbesitz, sowie für den Großgrundbesitz gesondert behandelt.

Bezüglich des **1. Punktes** der angenommenen Tagesordnung, **Erbrecht für den Grundbesitz, Anerben- und Rentenprincip,** führt der Präsident **Glatzel** aus, dass auf erbrechtlichem Gebiete zunächst das facultative Anerbenrecht in Betracht komme, jenes System, welches das eintragungsfähige Grundstück nur auf Antrag in die Landesgüterrolle einträgt und auf Antrag auch wieder löscht.

Dieses System hat ebenfalls keine Erfolge erzielt und ist zu verwerfen.

In zweiter Linie steht jene Einrichtung, bei der zwar die hiezu geeigneten Besitzungen von amtswegen in die Rolle eingetragen werden, dem Eigenthümer aber das Recht vorbehalten bleibt, der Eintragung zu widersprechen und dadurch die Löschung herbeizuführen.

Die Zulassung eines Widerspruches setzt eine Mittheilung über die Eintragung voraus.

Man rechnet hiebei mit dem Beharrungsvermögen der ländlichen, insbesondere der bäuerlichen Besitzer und hofft, dass dieser die Mühe des Widerspruches scheut, um die Eintragung zu beseitigen. Dabei übersieht man, dass selten jemand bereitwilliger einer behördlichen Aufforderung Folge leistet, als der bäuerliche Besitzer. Eingeladen, sich über die Eintragung seines Gutes in die Rolle zu äußern und etwaigen Widerspruch zu erheben, wird er widersprechen. Deshalb bleibt als Lösung nur das dritte vorgeschlagene Mittel, die Einführung des Intestatsanerbenrechtes, der gesetzlichen Bestimmung, dass die eingetragenen Grundstücke nur auf einen aus der Familie übergehen, falls nicht der Besitzer unter Lebenden oder Todten anders verfügt hat. Dieses Mittel bedarf aber vorsichtiger Anwendung. Voraussetzung ist vor allem die Zustimmung der Landwirte.

Auch wenn man das Intestatsanerberecht nur in jenen Landestheilen einführt, in welchen der Übergang des ländlichen Grundbesitzes auf einen Familienangehörigen allgemein gebräuchlich ist, muss man die Vorfrage entscheiden: Was ist ländlicher Besitz? Ist ländlicher Besitz auch das allerkleinste Besitzthum, bestehend aus Haus, Hof und einigen Kreisen, bestehend aus einem Anwesen, auch als Unterlage einer gewerblichen Unternehmung oder lediglich bestehend aus dem großen Grundbesitz? In welcher Weise ist die Grenze zu bestimmen? Nach Fläche oder Wert für den ganzen Staat gleichmäßig oder für die einzelnen Bezirke dieser Provinz?

Das gesetzlich einzuführende Intestatsanerbenrecht entspricht auch nicht ganz dem bäuerlichen Übergabsvertrage oder der testamentarischen Anordnung desselben, weil hiebei der bäuerliche Wirt über seinen ganzen Nachlass, über alle seine Kinder verfügt.

Deshalb wird folgende Frage formulirt:

„Zur ausreichenden Sicherung des erblichen Überganges des ländlichen Grundbesitzes auf einen Familienangehörigen empfiehlt sich von den vorgeschlagenen Mitteln allein das Intestatsanerbenrecht. Über Ziele und Zweck, Grundzüge und räumliche Anwendungsgebiete der vorgeschlagenen Erbrechtsregelung sind die ländlichen Grundbesitzer durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer oder der landwirtschaftlichen Vereine zu hören."

Professor Dr. **Brunner** hebt hervor, dass die Frage des Anerbenrechtes unabhängig von der Frage der Verschuldung sei. Das Anerbenrecht muss eingeführt werden auch bei schuldenfreien Gütern. Im älteren deutschen Bauernrechte war vielfach der Grundsatz der Individualsuccession vertreten, als gelte der Rechtssatz, der Bauer habe nur ein Kind, die übrigen hatte er gewissermaßen nicht als Bauer, sondern als Privatmann.

Das Zweikindersystem ist eine sittliche Verirrung, aber eine culturgeschichtliche Erscheinung, die sich als Reaction gegen die Unterwerfung des bäuerlichen Grundbesitzes unter das Gemeinrecht darstellt.

Zur Einführung des Anerbenrechtes stehen vier Methoden zur Verfügung.

1. Das Anerbenrecht mit der Höferolle auf Antrag, 2. Anerbenrecht mit Höferolle ohne Antrag. Die Eintragung der Höferolle erfolgt von amtswegen, die Aufhebung unter denselben Voraussetzungen wie nach der ersten Methode.

3. Das Anerbenrecht als gesetzliches Erbrecht. Nur durch eine Verfügung unter Lebenden oder durch ein Testament kann das Anerbenrecht ausgeschlossen werden, dagegen kann der Hof nicht durch einfache Anmeldung aus der Höferolle gelöscht werden.

4. Methode. Absolutes Anerbenrecht mit der Natur eines Pflichttheilsrechtes, so dass der Besitzer nicht befugt ist, unter Lebenden oder von todeswegen die Individual-Succession auszuschließen. Der Hof muss ungetheilt auf den Anerben übergehen.

Je nach Lage der Sache ist von allen vier Methoden der Gebrauch zu machen.

In Gegenden, wo die Theilung des Grundbesitzes im Erbgange allgemein üblich ist, empfiehlt sich die erste Methode. Die zweite dort, wo das System der Höferolle bisher praktischen Erfolg gehabt hat (Hannover). Die dritte Methode sollte die Regel bilden. Allerdings müssten Anordnungen in Bezug auf das Pflichttheilsrecht eintreten.

In Braunschweig wurde durch ein Gesetz vom 20. Mai 1858 bestimmt, dass gewisse Güter, nicht Bauerngüter, durch ausdrückliche Willensart des Besitzers einem Anerbenrecht unterworfen werden konnten. Von dieser Verfügungsfreiheit wurde selten Gebrauch gemacht. Im Jahre 1882 gab es nur fünf solcher Güter. Deshalb hat man das Anerbenrecht als gesetzliches Intestatserbrecht eingeführt.

Die vierte Methode sollte nur bei solchen Gütern, welche Gegenstand einer Schuldentlastung geworden sind, zur Anwendung gelangen.

Die Rentenbanken, jene Organe, denen die Schuldentlastung in die Hand gelegt wird, sollen das Recht haben, zu verlangen, dass das Rentengut, in welches der entlastete Hof umgewandelt wird, in dieser Eigenschaft so lange aufrecht erhalten bleibt, als nicht eine dem Anerbenrecht widerstreitende Erbfolge sich vollzieht. Im Falle einer etwaigen Theilung des Gutes würde dasselbe den Charakter des Rentengutes verlieren und die Gesammtrente fällig werden.

Präsident **Küster** will das Anerbenrecht nur als Intestatsanerbrecht acceptiren, weil bei zwangsweiser Einschreibung in die Höferolle jener Eigenthümer, welcher Löschung seines Anwesens herbeigeführt hat, hiedurch für ewige Zeiten aus der zwangsweisen Höferolle getreten sei, außer er würde selbst die Eintragung wieder verlangen; hiedurch käme man zur Einführung der facultativen Höferolle. Aus seiner Praxis im Hohenzollernlande müsse er schließen, dass durch die Einführung des Anerbenrechtes eigentlich nichts weiter vorgenommen werde, als die gesetzliche Festlegung einer bereits bestehenden, aus dem Rechtsbewusstsein hervorgegangenen thatsächlichen Gewohnheit.

Es wäre unrichtig, aus der legislatorischen Thätigkeit die Verhütungstheorie auszuscheiden. Die Verhütung eines vielleicht möglichen Unglückszustandes kann gleichfalls in die Ratio eines Gesetzes fallen.

Wenn der mittlere Bauernstand bei einem freien Theilungsrechte dem Ruine entgegengeht, ist es Pflicht, durch ein zu erlassendes Anerbenrecht dies zu verhüten.

Professor Dr. **Praschke** erklärt gleichfalls das Intestaterbrecht da, wo überhaupt auch die Sitte, einem das Gut zu übertragen, vorhanden ist, als die beste und geeignetste Form, nur würde die facultative Höferolle hiezu nicht ausreichen.

Es sei mit Recht hervorgehoben worden, dass die Interessengegensätze zwischen großem und kleinem Besitze schwinden; das bedingt aber nicht, dass große und kleine Besitzer von dem Gesetzgeber in der gleichen Weise behandelt werden müssen.

Wenn ein Bauerngut getheilt wird, hört es auf, eine wirtschaftliche Einheit zu sein, anderseits gibt es heute auch viele Besitzgrößen, bei denen eine Besitztheilung fast wünschenswert ist. Viele sogenannte bäuerliche Besitzungen (Rheinland) bestehen wiederum aus Hunderten von Parcellen bei verhältnismäßig kleiner Fläche. Für diese bäuerlichen Besitzungen kann das Anerbenrecht nicht dieselbe Bedeutung haben, wie bei anderen, bei denen das geschlossene Gut, die geschlossene Wirtschaft eine Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Familie ist.

Es ist verlangt worden, dem Grundbesitze heute sein Recht wieder zu geben. Es besteht nun gewiss ein Unterschied zwischen Capital und Grund und Boden als Erwerbsquelle, aber Grund und Boden als Erwerbsquelle und moderner Grundbesitz sind keineswegs identische Begriffe. Die Ausführungen von dem eigenen Rechte des Grund und Bodens passen nur für die Scholle des bäuerlichen Besitzes — der moderne Großgrundbesitz ist trotz des Gegensatzes zum mobilen Capital auch vielfach Capital, deshalb ist nicht jeder Grundbesitz gleich zu behandeln. Neben dem rein ländlichen Besitz gibt es weiters Grundbesitz, der ebenso der Beachtung der Gesetzgebung wert ist: die Ackernahrung in den kleinen Landstädten.

Der Ackerbürger ist nichts anderes, als der Bauer auf dem Lande; auch für ihn muss die Gesetzgebung passen. Deshalb ist die Frage aufzuwerfen: Für welchen ländlichen Grundbesitz soll die neue Erbfolge gelten? Will man künstliche Schaffung von Interessengegensätzen vermeiden, dann muss man eine verschiedene Behandlung eintreten lassen. Zu diesem Zwecke ist vor allem **nach unten** eine Grenze damit zu ziehen, dass man nur den bäuerlichen Besitz von der Erbordnung erfassen lässt. Die selbständige Ackernahrung soll die Grenze für das Anerbenrecht bilden. **Nach oben** soll keine Grenze bestehen, weil eine praktische Scheidung zwischen Grundbesitz und Bauernhof nicht möglich ist. Das allgemeine Intestaterbrecht mit Ausschluss der Testirfreiheit ist unannehmbar, dabei kann auch ein gerechtes zwangsweises und ausschließliches Anerbenrecht construirt werden. Bei der Schaffung des Rentengutes kann auch zwangsweise ein Anerbenrecht eingeführt werden. Einen weiteren Punkt der Erwägung bildet die Begünstigung des Anerben. In Hessen-Nassau, wo das

Anerbenrecht ganz allgemein besteht, wird oft der Gedanke laut, dass der Anerbe, in der Erwartung einer gesicherten Existenz, nicht daran denkt, etwas zu lernen, um vorwärts zu kommen. Als Abhilfe gegen dieses Übel sind Minorate einzuführen, damit die älteren Söhne fleißig auf dem Bauernhofe mitarbeiten und hiedurch dem Vater es ermöglichen, ihnen eine gute Ausstattung mitzugeben.

Staatsminister Graf v. **Zedlitz** erklärt sich als einen entschiedenen Anhänger des Anerbenrechtes, wenn für die Erbfolge im ländlichen Grundbesitze eine gesetzliche Maßregel dahin getroffen wird, dass einer der Erben bevorzugt, die anderen aber nur bis zu einem gewissen Grade mit beschränkten Abfindungen bedacht werden, wenn das Intestatserbrecht nach Billigkeit und unter Berücksichtigung des einzelnen Falles die Möglichkeit für den Anerben schafft, das Gut in der Familie zu erhalten und die übrigen Kinder nicht völlig leer ausgehen zu lassen, wenn mit dem Intestatserbrecht nicht verbunden ist eine Ausschließung der Verfügung des Besitzes über das Gut und vor allen Dingen keine gesetzlich eingeführte Gebundenheit des einzelnen Hofes. (Geschlossenen Hofes.)

Wenn mit dem Intestatserbrecht der Begriff der völligen Geschlossenheit der einzelnen Höfe verbunden wird, trete er entschieden als Gegner desselben auf. Ein Interessengegensatz zwischen Groß- und Kleinbesitz bestehe nicht; auch der Großbesitzer habe den dringenden Wunsch, sein Gut ebenso in seiner Familie zu vererben, wie jeder Bauer in seinem Dorfe.

Das Intestatserbrecht bietet dem Großbesitze ebenso wie dem Bauer das sehr wertvolle Mittel, sich den übrigen Kindern gegenüber im Gewissen zu rechtfertigen.

Professor Dr. **Girke** erklärt sich für das Anerbenrecht, weil es deutsches Recht ist, der Grundbesitz in Deutschland von jeher einer besonderen Erbfolge unterworfen war, darauf Jahrhunderte hindurch die Blüte der deutschen ländlichen Cultur beruht habe und dieses deutsche Recht sich sogar gegenüber dem römischen Rechte gehalten habe in der Form des Anerbenrechtes, bei dem Bauernstand in der Form des Stammgutes, des Fideicommisses beim Adel.

Es ist aber auch ein volksthümliches Recht. In der Sitte hat sich das Anerbenrecht trotz gesetzlicher Aufhebung bei der großen Mehrheit des deutschen Volkes erhalten. Jene Volkstheile, auf denen in erster Linie die staatliche und militärische Entwicklung beruht, sind oft der Bewegung zur freien Theilbarkeit des Bodens gefolgt.

Das Anerbenrecht lebt gewissermaßen in der Seele noch unbewusst fort. Auch diesen unbewussten Gedanken soll die Gesetzgebung erfassen, nicht um wankende Sitten zu erhalten, sondern um erzieherisch zu wirken.

Das Anerbenrecht ist aber auch das allein social und national wirkende Erbrecht für unseren Grundbesitz.

Der Mangel des Anerbenrechtes führt zum Verluste des Gutes, zur Zersplitterung und Aufsaugung des kleinen Besitzes durch den großen Besitz.

Dagegen gibt es nur ein Mittel, das Zweikindersystem. Dieses Mittel ist noch schlimmer, als das zu beseitigende Übel; social vielleicht nicht ungünstig, ist es national der Anfang vom Ende.

Als die alten Germanen in ihrer Wirtschaft mit dem vorhandenen Lande nicht mehr ausreichten, beschränkten sie nicht die Zahl der Kinder, sie rodeten den noch ungerodeten Urwald und nahmen sich neues fruchtbares fremdes Land. In der Gegenwart gibt es als Mittel gegen die Gefahr drohender Übervölkerung die innere und äußere Colonisation.

Wünschen wir das Anerbenrecht, dann muss es als gesetzliches Recht eingeführt werden, als die Regel und nicht als die Ausnahme, denn nur die Regel wirkt.

Die facultative Höferolle mit amtswegiger Eintragung kann nicht bieten, was das gesetzliche Erbfolgerecht bietet und kann durch Austragung das Gut für immer dem Anerbenrechte entziehen.

Im Grundbuche ist bei jedem Grundstücke durch einen Vormerk festzustellen, ob und inwieweit das Anwesen dem besonderen Erbgange unterliegt, wie gleichfalls dort selbst zu vermerken ist, wenn ein Gut durch Zersplitterung aufgehört hat, ein Landgut zu sein. Dabei sind Gegenströmungen von großer Gewalt zu überwinden.

Zunächst wird das Princip der Freiheit ins Feld geführt. Das Anerbenrecht beschränkt aber die Verfügungsfreiheit nicht. Die Verfügung durch Testament ist nicht ausgeschlossen. Nach unserer heutigen Auffassung findet die Freiheit ihre Schranken nicht erst dort, wo sie mit den Interessen der Allgemeinheit im Widerspruche steht, sondern schon da, wo sie sich selbst zu zerstören trachtet.

Auch das Princip der Gerechtigkeit wird betont. Dies ist aber nicht zu verwechseln mit der abstracten Gleichheit. Der Grundbesitz ist nicht ein reines Recht, sondern zugleich eine Pflicht. Der Grundbesitzer hat einen Beruf auf seiner Seite zu erfüllen, der Ehre bringt, aber auch Arbeiten und Lasten auferlegt. Der bevorzugte Anerbe muss sich stets besonderer Pflicht bewusst bleiben, der Pflichten gegen die Allgemeinheit, gegen die Familie als Haupt der Familie, das den Familienbesitz inne hat, an den die übrigen Genossen einen Rückhalt haben sollen.

Die sociale Gefahr, welche durch die ausgeschlossenen Miterben das städtische Proletariat vermehren sollen, besteht gleichfalls nicht, wenn man der inneren und äußeren Colonisation entsprechende Aufmerksamkeit widmet.

Die Ausdehnung des Anerbenrechtes auf ganz kleine Grundstücke, die nicht mehr Landesgüter sind, ist ausgeschlossen. Die Grenze hiefür kann nur local gezogen werden. Dagegen wird das Anerbenrecht als gesetzliches Erbrecht auch auf den Großgrundbesitz unbedenklich auszudehnen sein. Eine gleiche Behandlung fördert beide. Auch auf alle Landestheile kann das Anerbenrecht ausgedehnt werden. Ein im Grundgedanken einheitliches Erbrecht ist für den ländlichen Grundbesitzer überall möglich.

Als Grundgedanke des Anerbenrechtes ergibt sich die Sicherung des Fortbestandes des Hofes als Heimstätte der Familie; deshalb muss bei Berechnung der Abfindung der Ertragswert des Gutes allein entscheiden, die Höhe der Abfindungen sich mit den Kräften des Gutes vertragen und die Abfindung in einer Rente erfolgen, welche in einer Generation sich amortisirt.

Präsident **Beutner** theilt jene Erfahrungen mit, die er bei der Bildung der Rentengüter zu machen in der Lage war. Das Gesetz vom 27. Juni 1890, welches die Constitution der Rentengüter überhaupt zulässt, hat nicht in einem einzigen Falle jene Anwendung gefunden, weil der verschuldete Grundbesitz sich nicht die Mittel zu beschaffen wusste, um die darauf haftenden Schulden wenn auch nur theilweise für jene Fläche zur Abzahlung zu bringen, die zu Rentengütern aufgetheilt wird. Mit den ihm gebotenen Renten konnte er keine Hypotheken tilgen. Erst das Gesetz vom 7. Juni 1891 stellte dem Rentengütergesetze die Rentenbanken zur Verfügung. Hiedurch wurde in einem ungeahnten Umfange Leben in die Sache gebracht, in nicht ganz zwei Jahren 1570 Rentengüter in drei Provinzen nicht allein in Wirklichkeit fertiggestellt und von den Rentengutsnehmern bewirtschaftet, sondern auch durch Catastrirung auf die Rentenbank und von der Rentenbank ins Grundbuch übertragen, daher factisch und rechtlich begründet.

Für diese Rentengüter wurden Rentenbriefe im Betrage von 9,678.293 Mark ausgegeben. Weitere 2887 Stellen wurden in der Wirklichkeit geschaffen, in Besitz genommen und bewirtschaftet, wenn auch noch nicht catastral behandelt.

Vom 1. Juni 1892 bis zum 1. April 1894 sind 4457 Stellen mit einem Flächeninhalte von 46.845 Hektar und einem Rentenbriefbetrage von 27,635.811 Mark geschaffen. Rechnet man hiezu die seither entstandenen Rentengüter, so kann man die besiedelte Fläche mit 9 Quadratmeilen berechnen.

Eine derartige Institution hat das Recht, in Bezug auf die Vererbung sichergestellt zu werden. Allerdings hindert das Gesetz, solange die Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, die Aufhebung der selbständigen Bewirtschaftung des Rentengutes, das ist sowohl die Zertheilung als die Zuschlagung zu einem anderen Gute ohne Genehmigung der Generalcommission.

In Bezug auf die Vererbung liegt die Sache anders. Der Rentengutsnehmer, der in der Lage ist, ein Viertel des Preises bar zu bezahlen und dabei sich noch das todte und lebende Inventar zu beschaffen vermag, erscheint als sehr geeigneter Rentengutskäufer. Stirbt der Mann nach zehn Jahren, so ist die Amortisation der Rentencapitalsschuld noch eine geringfügige, und die Witwe ist außerstande, bei gleichem Erbrechte aller Kinder sich mit diesen auseinanderzusetzen oder die hiezu nöthigen Mittel anders als auf dem Wege wucherischer Schulden sich zu beschaffen.

Je sicherer es ist, dass für die nächste Zeit Rentengutsübernehmer nicht mangeln werden, desto mehr ist zu befürchten, dass nach den ersten Todesfällen so mancher es sich überlegen wird, ein Rentengut an sich zu bringen, wenn er dieses Gut auf seine Kinder nicht vererben kann.

Professor Dr. **Konrath** bringt mit Unterstützung der Herren v. Mantenffel und v. Gagern den Antrag ein:

„Im Falle der Intestatserbfolge haben die Miterben gegen den Übernehmer des ländlichen Grundstückes (Anerben) nur den Anspruch auf eine ihrer Erbquote entsprechende, durch den durchschnittlichen Reinertrag des Grundstückes zu berechnenden Rente, welche als Reallast dergestalt in das Grundbuch eingetragen werden soll, dass der berechnete Betrag um zehn Procent erhöht wird und die so bestimmte Leistung 50 Jahre hindurch zu entrichten ist."

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel** macht aufmerksam, dass das vernünftige ländliche Erbrecht ohne sogenannten Vorzug für den Anerben undenkbar ist, und erinnert daran, dass ein großer Theil der Bevölkerung einer starken Abneigung gegen die zu treffenden Maßnahmen sich hingibt.

In dieser Richtung sei zu bemerken, dass, abgesehen von der Gleichheit vor dem Gesetze, in allen socialen Einrichtungen die Ungleichheit in gewissen Grenzen gerade das Wertvolle ist. Die ganze Welt beruhe auf Ungleichheit, auf dem Streben der Ausgleichung, und aller Fortschritt ist wesentlich durch die Ungleichheit bestimmt. Man kann es deshalb ruhig auf die Probe ankommen lassen, in welcher Richtung das Anerbenrecht auf die Anerben und Miterben wirkt.

Professor Dr. **Wagner** fügt den von Professor Brunner angeführten vier Formen des Anerbenrechtes noch eine fünfte Form bei. Das Intestatsanerbenrecht ist als allgemeines gesetzliches Recht der facultativen Eintragung des Gutes in die Höferolle vorzuziehen. Solange aber die Testirfreiheit völlig unbeschränkt

bleibt, erscheint auch das Intestatsanerbenrecht nicht gesichert. Zu diesem Zwecke hätte bei größerem Grundbesitz ein Familienrath, bei kleinerem eine bestimmte Staatsbehörde, zum Beispiel die Landwirtschaftskammer, zu interveniren und zu entscheiden.

Specialdiscussion Punkt II.

Zu dem **zweiten Punkte** der Specialdiscussion, **Schuldenentlastung und Verschuldungsgrenze**, umgrenzte Professor **Dr. Schmoller** in erster Linie das Thema dahin, dass nicht jene weitgehenden Pläne, welche seit 1880 von Voglsang, Stolp und anderen aufgestellt wurden, zur Erörterung gelangen sollen. Das gestellte Verlangen ginge vielmehr dahin, den Credit des Landwirtes besser zu organisiren, aber nicht zu vernichten. Wenn nun auch allgemeine Pläne zurückgewiesen werden und heute eine allgemeine gesetzliche Schranke für den Hypothekarcredit bei 40 bis 45 Procent des Wertes eine große Katastrophe und eine sehr erhebliche Entwertung des Grund und Bodens bedeutet, so hindert uns dies nicht, gegenüber einzelnen überschuldeten Grundbesitzern Staat oder Corporation interveniren zu lassen, um damit den Betreffenden helfen, ohne zu schwere ökonomische Lasten oder ein zu gefährliches Risico zu übernehmen. Es wäre schon sehr viel geholfen, wenn in Anknüpfung an den Gedanken des österreichischen Entwurfes eine staatliche Agrarbehörde oder einer Corporation der Landwirte bei jeder Versteigerung eines Grundstückes sich betheiligen würde, um nach freiem Entschluss das Gut zu erwerben oder seinem Schicksale zu überlassen.

Bei der Zwangsversteigerung gibt es nur eine Gefahr, dass das Gut zu niedrig verkauft wird, dass es nicht seinen ordentlichen Wert erzielt, verschleudert wird und in falsche Hände kommt. Durch eine passende Intervention einer passenden Behörde wird jener Entwertung, die in vorübergehender Angst, im Misstrauen, dem zufälligen Mangel entsprechender Nachfrage ihre Wurzel hat, aber durch Ansteckung sich weiter verbreitet, wesentlich entgegengewirkt und damit viel gewonnen.

Die große Schwierigkeit liegt nur darin, die Behörden, die Corporationen, die Personen zu finden, die Organisation richtig zu construiren, die den Ankauf des Gutes ohne großen Verlust mit kaufmännischer Geschicklichkeit, mit genossenschaftlichem Geiste im Interesse des Grundbesitzes glatt und segensvoll ausführen können.

Hier sollte dem verschuldeten Grundbesitze nicht nur durch Hilfe der Staatsorgane, sondern auch durch die gesammten Organe der Kreis- und Landesbehörden Credit geschaffen oder genossenschaftlich incorporirt geholfen werden.

Gesetze müssen zwangsweise die Genossenschaften bilden. Die Landwirte müssen so vielen genossenschaftlichen Geist haben, um sich genossenschaftlich an einer Operation für die Verschuldeten zu betheiligen. Das ist der richtige Gedanke in dem österreichischen Entwurfe. Nicht jede letztstellige Hypothek wird so im Concurse zu retten sein, nicht dem liederlichen Wirte soll geholfen werden, aber dem unverschuldet ins Unglück gekommenen tüchtigen Manne.

Wenn in Posen die Rentengutsbildung fortschreitet, so kann auch in anderen Gegenden die Sanirung einzelner überschuldeter, aber sonst tüchtiger Grundbesitzer vor der Zwangsversteigerung dadurch erfolgen, dass man ihnen billigen Credit verschafft und sie in eine bessere Lage zu bringen sucht, alles auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung. Hiedurch könnte man für jene Grundstücke, die durch dieses Thor der Creditbehandlung hindurchgegangen sind, ein neues Grundrecht schaffen, dieselben einer gewissen Verschuldungsgrenze unterwerfen.

Diese Grenze der hypothekarischen Verschuldung dürfte nicht sehr niedrig gegriffen werden und biete nur unter einer Bedingung das erhoffte Glück; ohne Erfüllung dieser Bedingung aber wirtschaftliches Unglück.

Diese Bedingung liege in einer ganz anderen Organisation des Personalcredites. **Nicht weniger Credit als heute, aber anderen Credit braucht der Landwirt.** Einen größeren Theil Personalcredit, einen kleineren Theil Realcredit.

Der fähige, tüchtige Mann kann in der Landwirtschaft künftig, wenn die Personalcreditorganisation richtig gelinge, so gut wie jeder einzelne Kaufmann Credit finden, Credit, der nur auf die Person sieht und die persönliche Tüchtigkeit.

Alle diese Vorschläge sind freilich insoferne nebelhaft, weil ihre Durchführung davon abhängt, wie die Personen, die an der Spitze der Corporation oder Behörde stehen, fähig sind, zu handeln.

Ohne eine opferbereite Hingabe an das allgemeine Interesse der Landwirtschaft ist aber die Entschuldung nicht durchzuführen.

Wendorff führt aus, dass durch Verbindung des Schuldentilgens mit dem Schuldenmachen am besten für die Schuldentlastung gesorgt werde. In der Annuitätenform liegt die Verschuldungsgrenze. Die Landschaften — mögen sie zu zwei Dritteln, drei Vierteln oder vier Fünfteln belehnen — richten sich ihre Belehnungen auf jene Höhe ein, welche ihren Anforderungen an Sicherheit entspricht.

Damit den ganzen Realcredit abschneiden wollen, hieße die Landwirtschaft für capitalskräftige Leute monopolisiren.

Über die Grenze der Landwirtschaft hinaus hört aber jede Begrenzung auf — ist auch keine zu finden — deshalb ist nicht in dem Betrage, sondern in der Zeit die Schranke zu ziehen und sicherer Credit (der Landschaft und anderer Körperschaften) auf 50 Jahre, unsicherer Credit aber nicht über 27 Jahre auszudehnen. Dass hiedurch gleichfalls die Preise der Güter gedrückt werden, liege nur im Interesse der Sache.

Die langfristigen Darlehen ließen sich durch die gewöhnlichen Pfandbriefcredite decken, die kurzfristigen aber durch individuelle Pfandbriefe, welche zwar keinen Börsecurs erzielen, immer aber noch Käufer finden würden. An Stelle der Subhastation müsste die Sequestration treten, die Annuitäteneintreibung durch Kürzung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre verschärft werden.

Wendorff formulirt den Antrag: Für ländliche Grundstücke eine Verschuldungsgrenze nach Capital festzusetzen, erscheint unthunlich, da dies Verfahren zu unerträglichen Härten führen müsste. Dagegen ist eine Grenze der Verschuldung zu finden in der Zeit, für welche ländliche Grundstücke belastet, Annuitäten versprochen werden dürfen.

v. **Knebel**-Doeberitz verweist darauf, dass das Ziel der Bestrebungen darin liege, einen vaterländischen Grundbesitzerstand zu schaffen, beziehungsweise zu erhalten. Deshalb sei die Existenzbedingung dieses Grundbesitzes so zu normiren, dass er aus eigener Kraft etwaigen Krisen gewachsen ist, deshalb sei zu verlangen, dass der Anerbe das Erbgut zu einem begrenzten Vorzugspreise zu übernehmen berechtigt werde.

Darin liege aber zugleich die Feststellung einer Verschuldungsgrenze, denn nur dadurch werde der Annahmepreis zu Gunsten des Anerben dergestalt begrenzt, dass der Übernehmer sich gut erhalten könne. Ist aber bei dem Erbgange die Verschuldungsgrenze gezogen, so muss sie auch bei anderweitigem Besitzwechsel festgesetzt werden. Die Verschuldungsgrenze lässt sich nun mit circa der Hälfte des Wertes — das ist durch die Landschaftstaxe — feststellen; darüber hinausliegender Credit ist an gewisse Verwendungszwecke zu binden. Die kurmärkische Landschaft gewährt heute schon ihre Pfandbriefdarlehen auf das vierte Sechstel des Gutswertes nur gegen

die Verpflichtung, dasselbe bestimmten Verwendungen zuzuführen.

Die Landschaften controliren heute schon durch ihre Organe die belehnten Güter, ob thatsächlich der wirtschaftliche Zustand derselben auf der erforderlichen Höhe sich erhalte. Productivcredite wären auf den Spielraum vom 50. bis zum 60. Procente des Ertragswertes zu beschränken und mit der doppelten oder dreifachen Amortisation zu tilgen.

Der Personalcredit würde durch die Einführung einer Verschuldungsgrenze nur gewinnen, wie sich dies an den Erfahrungen zeige, die man mit dem Personalcredite der Fideicommissbesitzer mache.

Bei dem sofortigen Schlusse der Grundbücher wären allerdings die über 50 Procent verschuldeten Landwirte gehindert, weitere Schuldverpflichtungen zu übernehmen, der plötzliche Zusammenbruch sehr vieler Grundbesitzer werde aber dann nicht eintreten, wenn bei der Zwangsvollstreckung die Hypotheken bis zu 50 Procent, also bis zur Verschuldungsgrenze bar hinausbezahlt werden müssen. Dabei wären die landschaftlichen Belehnungen einer consequenten Amortisation zu unterziehen, die darüber hinausgreifenden Hypotheken aber nicht weiter zu beachten.

Das „wohlverstandene Interesse", an welches Professor Sering appellire, sei nicht stark genug, um den Landwirt vor unverständigem Schuldenmachen zu schützen. Die Erwerbung der unter Zwangsversteigerung stehenden Güter führe dem Rentengutssysteme nur Ruinen zu.

Die über der Landschaftstaxe gelegenen Hypotheken sind in dem Übergangsstadium nicht zu berücksichtigen, einer Amortisation nicht zu unterziehen; die bis zur Beleihungsgrenze eingetragenen übernimmt allmählich die Landschaft und amortisirt sie, das vierte Sechstel mit $1^1/_2$ Procent.

Eine Steigerung des Angebotes von Gütern wird dadurch eintreten, dass mancher seinen Kindern durch den Verkauf des Anwesens wird ein Erbe beschaffen wollen, weil man ihm die Belastung desselben zu Gunsten der nachgeborenen Kinder verwehrt.

Um die Gefahr der Verminderung der Nachfrage zu beseitigen, könnte man die Barzahlung nur bis zur thatsächlichen Verschuldungshöhe, nicht aber bis zur Verschuldungsgrenze herab verlangen und die weitere Schuldentilgung späterer Amortisation vorbehalten. Zur Erreichung dieses weitgesteckten Zieles ist aber die allmähliche **Unterstellung des ganzen ländlichen Credites unter eine landschaftliche Organisation erforderlich.**

Anerbenrecht, Grundschuldentlastung und Verschuldungsgrenze sind undurchführbar, wenn die jetzigen Preise der landwirtschaftlichen Producte weiterbestehen.

Staatsminister **Dr. Graf v. Zedlitz** erblickt in dem Besitze des Bodens nicht ein Amt, sondern eine Aufgabe, eine Aufgabe, die nicht nur im privatwirtschaftlichen Sinne zu lösen ist, sondern bei welcher unter allen Umständen Rücksichten auf das Gemeinwohl maßgebend sind.

Anerbenrecht ohne Schuldgrenze ist eine wirkungslose Maßregel. Gegen die Einführung der Schuldgrenze wird hauptsächlich die Herabminderung der Verkehrswerte ins Feld geführt. Einerseits liegt darin kein Unglück, anderseits ist dieser Preisrückgang heute schon überall dort eingetreten, wo man von Grund und Boden nichts weiter als einen Rentenertrag erwartet. Die mehr oder weniger freiwillige Zusammenfassung des Grundbesitzes lässt bezüglich der Einführung der Verschuldungsgrenze wenig erhoffen.

Freie Vereinigungen sind für große organisatorische Maßnahmen unbrauchbar; hiezu ist die corporative Zusammenfassung des Grundbesitzes nach geographischen Bezirken, bei deren Eintheilung auf die Gleichartigkeit der Verhältnisse Rücksicht genommen wird, erforderlich.

Professor Dr. **Sering** wendet sich gegen die obligatorischen Schuldgrenzen wegen der hiedurch herbeigeführten heftigen Krisis für Grundbesitz und Creditwesen. Auch sei die Voraussetzung dieser Maßregel eine zwangsweise corporative Organisation des ganzen Grundeigenthumes; zur Einführung der letzteren wäre aber ein höheres Maß von Gemeinsinn erforderlich, als heute besteht.

Die Agrarconferenz hat sich mit moralischer Einstimmigkeit für die Einführung des Anerbenrechtes und die Tilgung der Schulden aus dem Erbgange durch amortisationspflichtige Renten ausgesprochen. Wird zur Verwirklichung dieses Gedankens eine öffentliche Bank herangezogen, dann kann auch die Bestimmung getroffen werden, dass für das betreffende Besitzthum nunmehr dasselbe Verhältnis platzgreift, welches für die Rentengüter gilt, das ist die Schuldbeschränkung. Die bestehenden Privathypotheken werden dann ebenfalls durch Rentenschulden abgelöst und die angestrebte Convertirung durch eine ununterbrochene Zwangsamortisation dergestalt gefördert, dass die Amortisationsbeträge der innerhalb der Schuldgrenze stehenden Schuld zunächst zur Tilgung des Plus verwendet werden.

Auch die Theilnahme der öffentlichen Corporationen von Grundbesitzern an den Zwangsversteigerungen ist in Aussicht zu nehmen. Das große Risico, welches als Hindernis angesehen wird, lässt sich durch Beschränkung der Erwerbungssumme auf die normirte Beleihungsgrenze und Ausschließung devastirter Güter vermeiden. Der Nutzen einer derartigen Maßregel liegt in der Vermeidung der Güterverschleuderung und der Rettung tüchtiger Wirte. Die Ansiedelungscommissionen Ostpreußens stärken den Bauernstand und den Großgrundbesitz durch ihre Rentengüter.

Bezüglich des Personalcredites zerstreut die englische Wirtschaftsform alle Einwendungen, welche eine Minderung der persönlichen Creditfähigkeit durch Einführung der realen Verschuldungsgrenzen eintreten sehen. Keine Landwirtschaft wird capitalskräftiger betrieben wie die englische, trotzdem das große und das mittlere Pachtgut dort die Regel bildet. Ein Mann, der sein Gut nicht höher als bis zum Pachtwerte verschuldet hat, kommt wirtschaftlich dem Pächter gleich. Demnach spricht die Erfahrung dafür, dass eine Beschränkung der Besitzverschuldung den Personalcredit nicht unterbricht, sondern verstärkt.

Wenn Wendorff die Amortisationsperiode für den landschaftlichen Credit auf 50 Jahre und für die nachstehenden Hypotheken auf 25 Jahre festsetzt, dann muss auch für diese Unterscheidung eine Instanz geschaffen werden, welche autoritativ für alle Besitzungen ihre Grenzen zieht, das kann nur eine Corporation sein, die das ausschließliche Recht hat, innerhalb der gesetzlichen Sicherheitsgrenzen Credit zu gewähren.

Professor Dr. **Wagner** will die Frage der Schuldentlastung und Schuldgrenze mehr mit den Verwendungszwecken des Credites in Verbindung gebracht sehen. Ankaufszahlungen, Restkaufsgelder, Erbschulden, Meliorationen, alle Schulden, welche neuerdings unter den Begriff des Besitzcredites fallen, stellen sich als Antheile des Gläubigers, Verkäufers, Miterben an dem Grund und Boden und seinem Ertrag dar. Für ihre Zwecke eignet sich daher der Realcredit. Meliorationen für kürzere Dauer, Ankauf von Dünger, Vieh, eigentliche Nothcredite, Credite aus den persönlichen Verhältnissen des Haushaltes, des Familienbedarfes ꝛc. fallen unter die Formen des Personalcredites, der einer besseren Organisation zugeführt und, soweit sein Zweck berechtigt ist, besser organisirt werden muss.

Nur in Verbindung mit diesen Verwendungszwecken lässt sich eine Verschuldungsgrenze derart ziehen, dass für Besitzcredit ein bestimmtes Wertprocent, eine Quote des Ertragswertes, nicht schablonenhaft

für ganze Gegenden und ganze Zeiten, sondern individualisirend unter Mitwirkung einer Behörde, als Grenze festgesetzt und darauf hingewirkt wird, dass für die genannten anderen Zwecke der Realcredit überhaupt möglichst nicht benützt wird.

Bei Organisation dieses Creditsystems muss die möglichste Mitwirkung der nächsten Interessenten, der gesammten ländlichen Grundbesitzer verlangt werden und kann erst bei Unzulänglichkeit derselben von einer Hilfe der öffentlichen Organe die Rede sein. Wenn kein Anstand dagegen erhoben wird, den Staat helfend eintreten zu lassen, muss doch vor allem der Stand der Berufsgenossen seiner eigenen Sache sich annehmen. Kommt man zu solchem Verlangen, dann gelangt man auch zur Schaffung von Zwangsverbänden ländlicher Grundbesitzer. Namentlich die Personalcreditangelegenheiten müssten in kleinen Verbänden geregelt werden durch Credit- und Bankorganisationen, welche unmittelbar an die ländlichen Gemeinden sich anlehnen — diese würden dadurch das, was sie früher waren: „Wirtschaftsgemeinden".

Specialdiscussion Punkt III.

Zu dem III. Punkte, der **Organisation des Real- und Personalcredites für den kleineren, mittleren und größeren Grundbesitz**, äußerte sich Generallandschaftsdirector **Bonn**. Er wendete sich gegen die Gründung von Landescreditanstalten und verweist darauf, dass die Idee der Bildung einer allgemeinen Landescreditanstalt einen Bruch mit gewachsenen Verhältnissen bedeute. Eine das ganze Land umfassende Landescreditanstalt stellt als selbstverständliche Bedingung die Garantie für die von ihr ausgegebenen Papiere hin.

Westphalen und Rheinland wird kaum für den östlichen Grundbesitz eine Garantie übernehmen wollen. Anderseits wird der Osten sich nicht den bindenden Vorschriften des Westens unterwerfen.

Die Ausführung einer Beleihungsart, die für den ganzen Staat gelten soll, würde die besonderen Verhältnisse irgendeiner Provinz mehr oder weniger außeracht lassen und entweder die eine Provinz zwingen, zu wenig Credit zu geben oder die andere veranlassen, zu viel zu gewähren.

Es ist ein Unrecht, ohne zwingende Bedürfnisse in diese Organisation einzugreifen. Die Weiterentwicklung der bestehenden alten Creditorganisation ist umsoeher möglich, als in derselben alle Ideen bereits verkörpert sind, von denen jetzt theoretisch die Rede ist.

Der alte Fritz hat Zwangsgenossenschaften über einen gewissen Bereich des Landes gegründet und denselben den ganzen Grundbesitz als mitverhaftet erklärt. Diese Zwangsgenossenschaften haben sich durchaus segensreich erwiesen. Wenn sich aber deren Creditgebarung weiter entwickeln soll, muss doch dem einzelnen Besitzer die Möglichkeit gesichert bleiben, Privatcapitalien zu benützen.

Jede Zwangsgenossenschaft, die eine Beleihung ausführt, wird sich immer in gewissen mäßigen Grenzen halten, wenn sie nicht durch Überschreitung der gewöhnlichen Sicherheitsgrenzen in ganz unberechenbare Decadenz kommen will. Diese Decadenz spricht sich in einem Punkte aus, der für den Besitzer ebenso wichtig ist wie für die Anstalt, in dem Curse der Papiere, welchen der Besitzer als Valuta annehmen muss.

Es liegt im beiderseitigen Interesse, sich über die Belehnungsgrenzen der Zwangsgenossenschaft zu verständigen. Sowohl das Gesammtinteresse, als ganz besonders das Specialinteresse des zu beleihenden Besitzers kommen hier in Frage. Wer wenig Credit braucht, geht nur zur Landschaft. Privatcredit als Hypothekenbankcredit sucht derjenige, der von der Landschaft nicht genug bekommt.

Der Theorie zuliebe darf nicht die Möglichkeit vernichtet werden, dass der Besitzer sich innerhalb ganz legitimer Creditgrenzen durch Besorgung anderweitiger Hypotheken seine Existenz zu retten imstande ist.

Den Besitzer von der Willkür des Privatcapitales frei zu machen, sei einziger Zweck.

Von diesem Gesichtspunkte aus habe er vor sechs Jahren der ostpreußischen Landschaft ein Programm an die preußische Landschaft vorgelegt und dabei den Gedanken vertreten, dass es falsch und unrecht wäre, den Credit des Landschafts-Pfandbriefinstitutes, der auf Generalgarantie basirt, ins Ungemessene auszudehnen.

Die Generalgarantie, ein so wertvolles Substrat zur Herstellung des Credites, legt auch schwerwiegende Verpflichtungen gegenüber jenen großen Massen von Gütern auf, die nicht verpfandbrieft sind. Wenn alle diese Güter für die ganze Höhe der Pfandbriefschuld haften sollen, dann resultirt daraus auch die Verpflichtung der Verwaltung, die Haftung nicht riskant zu machen, sondern an eine feste Sicherheitsgrenze zu binden.

Wenn aber für diejenigen Besitzer, welche hinter diesem sicheren und wenig zu erhöhenden Landschaftscredit Geld brauchen, eine **besondere Genossenschaft und Gefahrenclasse** gebildet wird, wenn diese Genossenschaft mit landwirtschaftlicher Verwaltung arbeitet, also nicht nur umsonst, sondern auch mit der ganzen Kraft der alten eingearbeiteten Organisation und der genauen Localkenntnis der Landschaften, so hat das **für die Besitzer** den großen Vorzug, dass sie sowohl bei den erststelligen Pfandbriefen, als den zweitstelligen Beleihungen es nur mit einem Gläubiger und noch dazu mit dem besten von der Welt zu thun haben, und bietet umgekehrt **für die Landschaft** den Vortheil, die Verwaltung der Hauptschuldmasse in einer Hand, aber nicht in einer Garantie zu vereinigen. Ohne den nothwendigen Reservefond kann eine solche Genossenschaft nicht existiren, es hängt von der Staatsregierung ab, hiezu eine Beihilfe zu gewähren.

Dass dieser vorgeschlagene Weg kein unsicherer ist, erhellt für Ostpreußen daraus, dass die Landschaft nur vier Sechstel der Taxe, die Provinzialhilfscasse für Meliorationsdarlehen aber fünf Sechstel der landwirtschaftlichen Taxe beleiht, also eine sehr wesentliche Erhöhung des Credites eintreten lässt, ohne dass bisher irgend ein Verlust für letztere eingetreten wäre, dass weiters die landwirtschaftlichen Banken, das sind die Darlehenscassen, seit 25 Jahren das fünfte Sechstel des landwirtschaftlichen Credites als Contocorrentunterlage annehmen, darauf Beleihungen geben und auch niemals verloren haben.

Hieraus erhellt, dass man einen weiteren genossenschaftlichen Credit etabliren kann, der die Sicherheitsgrenze nicht überschreitet. und zwar nicht überschreitet im genossenschaftlichen Sinne, im Gegensatze zu der durch die Generalgarantie gebotenen niedrig zu haltenden Sicherheitsgrenze.

Dass derartige Maßnahmen durchführbar sind, beweisen auch die bestehenden landwirtschaftlichen Darlehenscassen. Während in der Mark für die Sicherheit und die Handlungen der Darlehenscasse die Generalgarantie der angeschlossenen Grundeigenthümer verpfändet ist, haben in allen anderen Provinzen die Landschaften ihre Darlehenscassen nur mit einem bestimmten Capital ausgestattet, ohne dass das ganze Landschaftsvermögen verpfändet wäre.

So groß ist der Credit dieser landwirtschaftlichen Verwaltungen, dass diesen Instituten, die mit zwei bis drei Millionen ausgestattet sind, hunderte Millionen von Werten rückhaltlos anvertraut werden.

Den Vorschlägen des geheimen Regierungsrathes Gamp, die Erweiterung des genossenschaftlichen Credites bis zu drei Viertel des Kaufwertes vorzunehmen, sei nicht zuzustimmen. Der Kaufwert ist zu sehr von der Conjunctur abhängig und kann die Grundlage eines dauernden Credites nicht bieten.

Auch ein Überschreiten der Grenze von zwei Dritteln des Taxwertes ist unzulässig.

Hofrath Dr. **Hecht** verweist darauf, dass sich ein reiches Materiale über die Creditorganisation für den kleinen und mittleren Grundbesitz in der

Praxis der staatlichen und Provinzial-Bodencreditinstitute finde, die in den verschiedenen Theilen von Deutschland seit dem XVIII. Jahrhundert entstanden sind.

Die Bearbeitung desselben habe folgende größere Gesichtspunkte ergeben:

Für den Bodencredit des mittleren und kleinen Grundbesitzes ist bei einer einheitlichen Centralleitung eine überall detaillirte Organisation erforderlich.

Der creditbedürftige Bauer will an seinem Wohnsitz den Credit offerirt haben. Die Localcreditstellen haben stets den Vorzug vor einer entfernteren Centralstelle, auch wenn diese letztere erheblich billiger und besser sei.

Erster Grundsatz ist demnach die Localisirung des Vertretungsapparates des Credites.

Die Vortheile der Annuitätendarlehen werden von der ländlichen Bevölkerung in vielen Theilen Deutschlands nur überaus widerstrebend erfasst.

Es ist ein Belehrungswerk in großem Maßstabe, ein Erziehungswerk, das mit Zähigkeit und unermüdlichem Eifer fortgesetzt werden muss. Dazu genügen nicht schriftliche Darlegungen, Drucksachen, Circulare, es ist auch die persönliche oftmalige Belehrung an Ort und Stelle bei der ländlichen Bevölkerung durch die besten und gewandtesten Kräfte nöthig. Die Qualification der Wanderlehrer hängt von der Persönlichkeit derselben ab.

Das Widerstreben der ländlichen Bevölkerung gegen die Annuitätendarlehen wird durch die Creditgewährung seitens der Sparcassen und Stiftungen genährt, weil diese mit Vorliebe kündbaren Credit vielerorts geben und hievon schwer abgehen wollen. Das Annuitätendarlehen kann nur dadurch mundgerecht gemacht werden, dass das Creditinstitut sich bereit erklärt, jederzeit die Umwandlung des unkündbaren Credites in einen kündbaren vorzunehmen, und weiters jederzeit ohne besondere Entschädigung kleine und kleinste Capitalsquoten als Abschlagszahlung anzunehmen.

Die Schwierigkeit der ländlichen Creditgewährung liegt vor allem in der Unzuverlässigkeit der Taxen. Im großen und ganzen muss man sich die Taxatoren selbst heranbilden. Eine Schablone für zuverlässige Taxen zu schaffen, wird niemals gelingen. Auch die Frage, ob und inwieweit die Gebäude sammt den Ökonomiebaulichkeiten als Wert- und Pfandobject in Betracht kommen können, ist von Bedeutung.

Die Propaganda für das Darlehenswesen erfolgt am besten durch den Bezirksamtmann, durch den Verwaltungsbeamten des Bezirkes, welcher die Bürgermeister und Rathschreiber des ganzen Bezirkes und andere Persönlichkeiten, zum Beispiel Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine, beruft. Dieser Versammlung wird ein Vertreter des Bodencreditinstitutes, welches die Annuitätendarlehen einführen soll, beigezogen und durch ihn eine persönliche, durchaus geschickte Belehrung über die Bedeutung des Annuitätencredites ertheilt. Insbesondere die Beleihungshöhe, der Zinsfuß und die Vortheile des Annuitätendarlehens sind darzustellen. Zu den obersten Principien der Creditgewährung gehört weiters die Individualisirung. Jeder einzelne Fall muss besonders behandelt werden, darin besteht die große Kunst der Organisation solcher Institute.

Von Wichtigkeit sind Localzahlstellen, so dass der Schuldner in dem Orte, an dem er wohnt, seine Zinsen zu bezahlen in der Lage ist. Das Institut muss zu dem Schuldner kommen, denn der Schuldner kommt ungerne zum Gläubiger. Dass bei diesen Darlehen keinerlei Provisions- und Verwaltungsgebüren berechnet werden, das ist selbstverständlich.

Die Rheinische Hypothekenbank hat übrigens in einzelne Gemeinden einen Beamten zur Prüfung der Verhältnisse entsendet und, falls über die Wirtschaftslage dortselbst günstige Berichte eingelangt sind, die Wirtschaftsbesitzer veranlasst, die höher verzinslichen Darlehen in niedriger verzinsliche umzuwandeln.

Präsident **Glatzel** verweist auf die Schwierigkeiten, die entstehen, wenn die Witwe und Kinder sich bezüglich des hinterbliebenen Vermögens eines Rentengutsbesitzers entsprechend auseinandersetzen sollen. Es wäre in diesem Falle zweckmäßig, die in Renten festgesetzten Abfindungen der Miterben auf die Rentenbank dergestalt zu überweisen, dass die Hofannehmer die Rentenbriefe für die Miterben übernehmen, die Miterben aber ihre Abfindung in Rentenbriefen erhalten.

Er beantragt die Resolution: Zur besseren Ausnützung des Rentengutinstitutes sowie zur Sicherung der bereits begründeten und noch zu gründenden Rentengüter erscheint eine Fortbildung der Rentengutsgesetzgebung erwünscht; zunächst in der Richtung einer Erweiterung der Verpflichtungen, für die eine Rente auf das Rentengut gelegt und unbeschadet der Sicherheit der Rentenbank auf diese übernommen werden kann.

Präsident **Metz** beantragt im Vereine mit Professor Schmoller, Pausch und Grafen Zedtlitz: Bei der Übernahme eines ländlichen Grundstückes durch einen Erben können die Miterben ihre Erbtheile nicht in Capital, sondern nur in fester Geldrente verlangen. Auf Antrag eines Betheiligten kann diese Rente in eine Amortisationsrente verwandelt und diese kann bei vorhandener Sicherheit auf Antrag eines Miterben gegen Abfindung in Rentenbriefen auf die Rentenbank übernommen werden.

Landschaftsdirector **Gustett** führt aus, dass die Zusammenfassung der bestehenden landschaftlichen Realcreditinstitute in eine Centralstelle sich schwer durchführen lasse. Die Landschaften haben vor längeren Jahren in der Centrallandschaft ein solches Centralinstitut gegründet, und gerade diese Schaffung zeige, wohin es führt, wenn die einzelnen Landschaften, die doch sehr verschieden basirt und geartet sind, unter allgemeinen Vorschriften gezwungen werden sollen.

Die Centrallandschaft in Berlin wurde ursprünglich nur mit dem beschränkten Ziele gegründet, den Centralpfandbriefen einen besseren Curs zu geben als den Provinzialpfandbriefen, die Theilnehmer an den Centrallandschaften besser zu stellen als die Theilnehmer der Provinziallandschaft.

Schon bei diesem beschränkten Wirkungskreise hat sich die Centrallandschaft allmählich soweit verkleinert, dass sie eigentlich nur noch drei Landschaften enthält. Einzelne Landschaften sind ausgetreten, weil ihnen Vorschriften über die Grenzen der Beleihung gemacht werden sollten und ihnen weiters für die Ausgabe ihrer Provinzialpfandbriefe und ihrer Centralpfandbriefe sehr verschiedene Schranken gezogen wurden.

Andere Institute haben daran Anstoß genommen, dass man von dem Grundsatze der Zwangsamortisation abging und zum Beispiel für Pommern die Einrichtung treffe, dass man gar nicht mehr zu amortisiren brauche. Man hat dort den sehr bedenklichen Beschluss gefasst, dass jenes Mitglied, welches auf das statutarische Recht eine Amortisationsquote abzugeben, sobald sie nur zehn Procent der ursprünglichen Darlehenssumme erreicht hat, verzichtet, nur bis fünf Procent zu amortisiren und dann einen Amortisationsbeitrag nicht zu bezahlen braucht, weil die Zinsen auf Zinsenlegung dieser fünf Procent die Amortisation bilden und jeder sich diese fünf Procent durch eine Zuzahlung zu den vorhandenen Amortisationsbeiträgen beschaffen kann.

Auch andere Maßregeln hätten Uneinigkeit in die Mitglieder der Centrallandschaft getragen. Ist jetzt schon in einer Centralstelle, die nur für einen ganz beschränkten Zweck gebildet ist, ein derartiges Verhältnis festzustellen, so würden sich die Gegensätze einer großfasslichen Centralstelle erheblich vermehren. Anders stünde die Frage für den Personalcredit.

Wenn auch die äußerste Decentralisation die Bildung von möglichst kleinen Bezirken, in denen die Leute sich genau kennen, das einzig richtige ist, so scheint es doch von großer Wichtigkeit, diese kleinen Genossenschaften in Kreis- und Provinzialgenossenschaften zusammenzufassen.

Professor **Sering** verweist gleichfalls darauf, dass jede Reform des Personalcredites auf die Herstellung localer Organisationen abzielen muss. Die beste Form dieser Localorganisation ist die Creditgenossenschaft nach Raiffeisen. Aber sie ist nicht überall anwendbar. Deshalb erscheint der Gedanke Professor Wagners äußerst erwägenswert, die Gemeinden als solche zur Herstellung entsprechender Cassen zu veranlassen. Elsass-Lothringen habe diesen Weg beschritten. Dort sei das Gemeindeleben infolge der französischen Tradition ziemlich stagnirend. Im Jahre 1887 habe man dort ein Gesetz erlassen, betreffend die Errichtung öffentlicher Vorschusscassen. Auf Antrag des Gemeinderathes könne das Ministerium derartige Cassen errichten, die Führung derselben obliegt dem Gemeinderechner. Die Zinsen werden gemäß den für die Hereinbringung öffentlicher Gefälle geltenden Vorschriften eingezogen. Zur Beschaffung eines Betriebsfondes gibt der Staat Darlehen, die höchstens mit vier Procent zu verzinsen sind. Der letzte Jahresbericht des Elsass-Lothring'schen Landwirtschaftsrathes hebt auch hervor, dass sich diese Cassen erfreulich und stetig entwickeln und spricht den Wunsch aus, dass das Cassenwesen durch Einführung von Spar- und Darlehenscassen mit Gemeindebürgschaft vervollständigt werde.

Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 18. Jahrgang, 3. Heft 1894, bespricht **Dr. Max Sering** das **Ergebnis** dieser **Agrarconferenz**.

Er stellt fest, dass bei derselben die Überzeugung von der Nothwendigkeit, die geltende Grundeigenthumsordnung abzuändern, deutlich zutage trat und nach den in der Generaldebatte gefallenen Äußerungen die herrschende Meinung mit den Ideen des Manchesterthums gebrochen habe. Allgemein sei anerkannt worden, dass das individualistisch gefärbte Agrarrecht einer Umbildung und Vorbildung durch sociale Ideen ebenso bedarf, wie das Gewerberecht.

In vielen wichtigen Fragen habe sich ein bedeutendes Maß der Übereinstimmung ergeben. Dass die Sitte des Anerbenrechtes zu fördern, dass die Bewertung des Gutes zum Zwecke der Erbtheilung nicht nach dem Verkaufswerte, sondern nach dem Ertragswerte zu erfolgen hat, dass die Antheile der Miterben im Wege der öffentlichen Banken innerhalb eines Menschenalters durch Rentenschuld zu tilgen sind, hätte vielfache Vertretung gefunden.

Trotz der im einleitenden Vortrage hervorgehobenen Bedenken und Schwierigkeiten, welche sich auf dem Gebiete der Verschuldungsbeschränkungen ergeben, wären die meisten Redner entschieden für die Nothwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen zur Beschränkung in der Verschuldbarkeit des Bodens eingetreten.

Das Resultat der Agrarconferenz fasst er wie folgt zusammen:

Die Nothwendigkeit, mit durchgreifenden Maßnahmen die Landescultur und die Erträge der Landwirtschaft zu erhöhen, ist zur Evidenz nachgewiesen, nicht minder die Nothwendigkeit und Durchführbarkeit einer Reform des Erbrechtes und des Ausbaues der ländlichen Creditorganisation. Eine große Zahl führender Politiker und Staatsmänner, hervorragender Landwirte, Juristen und anderer Sachverständiger hat ferner die Überzeugung bekundet und begründet, **dass der Grundsatz der freien Verschuldbarkeit des Bodens die wirtschaftliche Existenz und Unabhängigkeit des Grundbesitzerstandes gefährdet** und deshalb aufgegeben oder in seiner Anwendung beschränkt werden muss. Die Besprechung der Mittel und Wege zur praktischen Einführung von

Schuldbeschränkungen hatte der Natur der Sache nach den Charakter einer vorläufigen Orientirung schon deshalb, weil positive Vorschläge nach dieser Richtung erst während der Conferenz zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden konnten. Aber diese Aussprache hat die Reformpartei gestärkt und wird die Anregung geben, auf der gewonnenen Grundlage gemeinsamer Anschauungen weiter zu arbeiten.

Den Verhandlungen der preußischen Agrarconferenz des Jahres 1894 folgten in erster Linie die Gesetze vom 31. Juli 1895, betreffend die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalcredites, und vom 8. Juni 1896, zufolge welcher die der preußischen Centralgenossenschaftscasse vom Tage des Bestandes vom Staate gewährte Einlage auf 20 Millionen Mark erhöht wurde, sowie das Gesetz vom 20. April 1898, durch welches diese Einlage **eine weitere Erhöhung auf 50 Millionen Mark erfuhr.**

Weiters erfloss unterm 8. Juni 1896 das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern. Durch dasselbe wurde für den Bereich der Grundbuchsordnung vom 8. Mai 1872 mit Ausnahme des Bezirkes des Oberlandesgerichtes zu Köln zu Anerbengütern im Sinne dieses Gesetzes durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche erklärt:

1. Alle Rentengüter, welche in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, gegründet sind oder künftig gegründet werden.

2. Alle Rentengüter, welche vom Staate in Gemäßheit des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 ins Leben treten werden.

3. Alle Ansiedlerstellen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, zu Eigenthum ausgegeben sind oder künftig ausgegeben werden.

Runderlass der preußischen Regierung an die Landwirtschaftskammern.

Von erhöhter Bedeutung erscheint weiters der **Runderlass des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft** vom 26. Juni 1896 (M. Bl. S. 145) an die Landwirtschaftskammern, betreffend die Mitwirkung derselben bei der Organisation des ländlichen Credites.

Der Erlass verweist auf die zunehmende, vielfach zu bedenklicher Höhe gestiegene Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, der in dem Grundwerte der Besitzungen keinen genügenden Ausgleich mehr findet.

Wenn auch die Bekämpfung der Verschuldungsursachen namentlich durch Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Lage der Landwirtschaft zum Theile über den Rahmen der Creditorganisation hinausgehe, ist bei Schaffung derselben immer darauf Bedacht zu nehmen, dass die bloße Steigerung der landwirtschaftlichen Rentabilität und der dadurch herbeigeführte Aufschwung der Landwirtschaft zwar dem jetzigen hochverschuldeten Besitzer zugute kommt, aber keinerlei Gewähr gegen die Wiederkehr ähnlicher gefahrvoller Zustände in künftigen Generationen darbietet.

Demgemäß mehren sich die Stimmen, welche grundsätzliche Reform des Agrarrechtes verlangen.

In dieser Richtung seien anzuführen die Beschlüsse des Reichstages wegen Einführung des Heimstättenrechtes, die Verhandlungen der Agrarconferenz aus dem Jahre 1894, die Resolution des Herrenhauses vom 28. Februar 1896, betreffend die allgemeine Einführung des Anerbenrechtes, Umwandlung der Hypotheken und Grundschulden in einzelne Rentenschulden und gesetzliche Einschränkung der Realverschuldung, endlich die österreichische Regierungs-

vorlage, betreffend Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und von Rentengütern.

Der Kernpunkt der weitergehenden Reformvorschläge liegt in der Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsbeschränkung.

Wenn es auch nicht Aufgabe der Staatsregierung ist, heute schon zu den verschiedenen Richtungen, welche auf diesem Gebiete vertreten werden, Stellung zu nehmen, sind doch die Landwirtschaftskammern als gesetzliche Vertretung der Landwirte berufen, dahin zu wirken, dass die Verschuldungsfrage und die damit zusammenhängenden Probleme unter Berücksichtigung der concreten Verhältnisse in den Credit der entsprechend Betheiligten gründlich und eingehend erörtert, die öffentlich gemachten Vorschläge nach allen Seiten hin discutirt und geprüft werden und auf diese Weise eine allmähliche Übereinstimmung dahin gewonnen wird, ob und in welcher Richtung eine grundgesetzliche Reform des Creditwesens anzustreben ist.

Kaum minder wichtig sei die Betheiligung der Landwirtschaftskammern bei denjenigen unmittelbaren praktischen Aufgaben, die innerhalb der Creditorganisation, ohne gesetzliche Änderung der Gesetzgebung zu lösen sind.

Die verschieden nebeneinander, innerhalb derselben Provinz für den Real- und Personalkredit wirkenden Organisationen als: Landschaften, Provinzialhilfscassen, Sparcassen, Genossenschaften sind bis nun selbständig und voneinander unabhängig thätig und entbehren vielfach der nöthigen Fühlung, namentlich den Sparcassen stehen die besonderen Interessen der Landwirtschaft nicht immer genügend nahe. **Deshalb erscheint es Aufgabe der Landwirtschaftskammer, innerhalb ihres Bezirkes das ländliche Creditwesen in der Gesammtheit seiner Beziehungen zu pflegen, ein harmonisches Zusammenwirken der Organisationen zu vermitteln,** dahin zu wirken, dass bei der Verwaltung der für den ländlichen Credit vorhandenen Anstalten und Einrichtungen die Interessen der Landwirtschaft voll zur Geltung gelangen.

Zur Berücksichtigung werden weiters folgende Gesichtspunkte empfohlen.

Das **Verhältnis des Realcredites zum Personalcredit** ist zweckmäßig und derart zu gestalten, dass der Personalcredit vorwiegend für vorübergehende Geldbedürfnisse benützt wird.

Die Entwicklung nach dieser Richtung ist umsomehr zu begünstigen, als: 1. der Personalcredit selbst einen sehr wirksamen Impuls zur Schuldentilgung bildet und 2. den Bedürfnissen des ländlichen Grundbesitzes eine Organisation des Grundcredites entspricht, welche dem Schuldner das benöthigte Capital thunlichst billig, seitens des Gläubigers unkündbar und in regelmäßigen Jahresleistungen allmählig rückzahlbar gewährt.

Der Erlass erörtert sohin eingehend die einzelnen Realcreditorganisationen, befasst sich insbesonders mit den Mängeln des Sparcassencredites, welcher sich als nicht empfehlenswert erweise.

Unbeschadet der Mehrung der erforderlichen Sicherheit behandeln diese die Anlage ihrer Bestände vielfach als Erwerbsgeschäft und stellen, um Überschüsse für communale Zwecke herauszuwirtschaften, den Zinsfuss ihrer Darlehen so hoch, als es die Concurrenz anderer Geldgeber gestattet. Auch der Mangel der Unkündbarkeit macht die Sparcassendarlehen für den landwirtschaftlichen Betrieb ungeeignet. Der Erlass verweist weiters darauf, dass auf Veranlassung der Regierung in einzelnen bäuerlichen Ortschaften Westpreußens, Schlesiens und Sachsens der Versuch unternommen wird, den gesammten Bestand an Privathypotheken, soweit er sich zur Übernahme auf die Landschaft eignet, in Pfandbrieфhypotheken überzuführen und bei dieser Gelegenheit zugleich die Grundbuchsblätter der betheiligten Grundstücke von den vielfach vorkommenden veralteten Eintragungen zu bereinigen.

Unter besonderen Hinweis auf die Vorzüge der Creditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen wird schließlich aufgefordert, dahin zu wirken, dass auch die Sparcassen unbeschadet ihres Hauptzweckes der Erweckung des Sparsinnes und der sicheren Anlage ihrer Bestände **auf die Befriedigung des Personalcredites ihrer Bezirkseingesessenen Bedacht nehmen.**

§. 8.

Die Verschuldungsfrage im deutschen Landwirtschaftsrathe.

Auch die 24. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrathes befasste sich im Jahre 1896 eingehend mit den Maßnahmen zur Schuldentlastung und Schulderleichterung des ländlichen Grundbesitzes.

Der Referent Professor **Dr. Sering** führte aus, dass man der Landwirtschaft in ihrer gegenwärtigen Bedrängnis nur auf zweierlei Art helfen könne.

Durch Erhöhung der Reinerträge und durch Minderung der Lasten. Die öffentliche Meinung habe sich verhältnismäßig wenig mit der letzten Aufgabe beschäftigt, trotzdem es unmöglich sei, eine andauernde Besserung der Getreidepreise herbeizuführen. Deshalb müsse die Bodenverschuldung ins Auge gefasst werden, zumal die Schulderleichterung und Schuldentlastung nicht nur als eines der Abhilfemittel für den gegenwärtigen Nothstand anzusehen sei, sondern im Vereine mit der Reform des Agrarrechtes den Kern aller agrarischen Socialpolitik bilde.

Der Rückgang des Zinsfußes sei durch das Steigen der Hypothekarschulden weitaus wett gemacht. Man spreche mit Recht von einer Expropriation des Grundbesitzes, weil nur einem geringen Bruchtheil der Hypothekenschulden neue durch die Darlehen geschaffene Bodenwerte gegenüberstehen. (Meliorationsschulden.)

In allen Culturstaaten gehe man anscheinend einem Zustande entgegen, der in England und Italien schon seit dem Ende des Mittelalters sich herausgebildet hat, der Beherrschung des Bodens durch das Capital und Latifundienbesitz, der Entwurzelung des freien Grundeigenthumes, der Vernichtung des ländlichen Mittelstandes.

Die sociale und politische Bedeutung der gegenwärtigen Preiskrisis liegt darin, dass sie diesen Vorgang beschleunigt.

Das nächstliegende Mittel zur Minderung der Schuldenlast bildet die Herabsetzung des Zinsfußes auf den niedrigsten, auf den Geldmarktverhältnissen möglichen Stand.

Gehen die Preise für Eisen, Kohle, Textilwaren zurück, so vertheilt sich der Verlust des einzelnen Werkes auf die Actionäre, die offenen und stillen Gesellschafter. In der Landwirtschaft hat der selbstbewirtschaftende Grundeigenthümer jegliches Risico allein zu tragen. Es fragt sich also, ob und in welchem Umfange das Mittel der Zinsfußreduction gegenwärtig anwendbar ist, wie sich der landesübliche Zinsfuß in der nächsten Zeit gestalten wird.

Vermöge des Zusammenhanges aller wirtschaftlichen Werte muss sich der Einfluss eines allgemeinen Preisrückganges auch auf den Capitalszins geltend machen. Das Sinken der Preise für die meisten Großhandelswaren muss den Rückgang des Zinsfußes in allen Culturstaaten nach sich ziehen.

Wenn die Landwirte die Herabsetzung des Hypothekenzinsfußes fordern, so verlangen sie nur, dass die Gläubiger den ihnen gebürenden Antheil an dem allgemeinen Preisrückgang übernehmen.

Die Hypothekendarlehen stehen heute zu 4 Procent, 4½ Procent, vielfach noch zu 5 Procent aus bei erststelligen Hypotheken, und dies deshalb, weil unsere besten Creditinstitute zunächst nur den Bedürfnissen des großen Besitzes angepasst

sind. Erste und wichtigste Aufgabe ist demnach die Verbesserung des bäuerlichen Realcredites.

In Süddeutschland muss das bisherige Monopol der Hypothekenbanken gebrochen werden, in Norddeutschland die landwirtschaftlichen und staatlichen Creditinstitute in höherem Maße als bisher dem Bauer zugänglich gemacht werden.

Erst wenn ganz Deutschland mit einem Netze von öffentlichen und genossenschaftlichen Realcreditconstitutionen, mit Hunderten von Agenturen und Filialen derselben überzogen ist, Anstalten, die nach Art der Landschaften ausschließlich und im Interesse des Schuldners verwaltet werden, und erst wenn diese Anstalten ihre Ergänzung durch Zehntausende von localen Personalcreditcassen gefunden haben, kann die im volkswirtschaftlichen Interesse nothwendige Creditorganisation als vollendet gelten.

Die drückendsten und gefährlichsten Schulden sind übrigens **nicht diejenigen,** welche innerhalb der üblichen Beleihungsgrenze der öffentlichen oder genossenschaftlichen Creditinstitute stehen, **sondern die über jenes Maß hinausgehenden Posten.** Es fragt sich also, ob und in welcher Weise die Zinsverpflichtung aus nachstehenden Hypothekenschulden herabgedrückt werden kann.

Diese Last umschließt außer dem reinen Zins auch noch eine Risicoprämie, und zwar steigt die Prämie meist in viel stärkerem Verhältnisse als das thatsächlich übernommene Risico. Für die nachstehenden Hypotheken treten fast ausschließlich Hypothekenbanken und Privatleute ein. Auf diese Weise erzielen die Banken ihre großen Gewinne, die bei einem Berliner bekannten Institute seit vielen Jahren niemals weniger als 9 1/2 Procent betragen.

Will man Hypothekenbanken und Privatgläubiger aus der Position verdrängen, die Risicoprämie für zweitstellige Hypothken merklich herabdrücken, so werden für sie öffentliche oder auch genossenschaftliche Organisationen eintreten müssen, und ist es dringend erwünscht, dass die Gesammtheit, dass der Staat sich mit seinen Mitteln an der Erleichterung des Risicos betheilige.

Sering verweist auf die Actionen in Oberschlesien, auf die Leistungen der Provinzialhilfscassen. Auch die Ansiedlungscommission für Posen und Westpreußen, die mit großen eigenen Fonds arbeitet, erhebt von dem Ansiedler nie eine Anzahlung für den Bodenerwerb, beleiht die kahlen Grundstücke bis zu 100 Procent zu einem sehr niedrigen Zinsfuße, gibt außerdem noch Baudarlehen. Dabei sind die Verluste ebenso wie jene der Rentenbanken in Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten, mit denen die neuen Ansiedler zu kämpfen haben, gering.

In dem letzterwähnten Falle handelt es sich allerdings nicht mehr um einen Realcredit. Man prüft die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Tüchtigkeit des Darlehenssuchers. Deshalb schließt eine Beleihung bis zu fünf Sechstel und bis zu einem noch höheren Betrage kein besonders großes Risico ein.

Als geeignete Institute zur Ablösung zweistelliger Hypotheken erscheinen in Preußen die Provinzialhilfscassen, in Thüringen die dort bestehenden staatlichen Creditanstalten. In Russland sind die Bauernbanken, wie die Adelsbanken reine Staatsinstitute und scheut man sich dort nicht, das Risico einer Verstaatlichung der Hypothekenschulden zu tragen.

Generallandschaftsdirector Bonn in Königsberg hat vor Jahren die Gründung einer besonderen Genossenschaft unter unentgeltlicher Verwaltung, aber ohne Haftung der Landschaft vorgeschlagen, welche hinter der landwirtschaftlichen Beleihungsgrenze bis zu fünf Sechstel der Taxe zur Ablösung der Nachhypotheken Realcredit gewährt. Ganz falsch erscheine der Gedanke, den nach-

stehenden Hypotheken die Pflicht zu einer besonders raschen Amortisation aufzuerlegen. Im Gegentheile wäre zu erwägen, für die zweitstelligen Hypotheken den Amortisationszwang fallen zu lassen.

Die Erweiterung der Beleihungsgrenze schließt aber die dringende Gefahr ein, dass sie statt zur Schuldentlastung nur zur Verewigung und allgemeiner Ausbreitung der übergroßen Verschuldung führt. Je weiter und billiger beliehen werden kann, umso theuerer werden die Grundstücke, umso höher im ganzen die Belastung mit Kauf- und Erbschaftsgeldern. Dagegen müsste in zweifacher Weise vorgesorgt werden.

1. Dürften aus den staatlich unterstützten Cassen Darlehen zu keinem anderen Zwecke gegeben werden als zur Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand des Eigenthümers oder seiner Familie, nicht aber zum Zwecke des Ankaufes. Eine ähnliche Bestimmung findet sich schon bei der ostpreußischen Provinzialcasse.

2. Kann der Staat seine Hilfe nur unter der Voraussetzung gewähren, dass sie zur dauernden Verbesserung der wirtschaftlich-socialen Zustände auf dem Lande beiträgt und nicht nur zu einer vorübergehenden Erleichterung der derzeitigen Besitzer dient.

Dazu bedarf es:

1. Der allmählichen Verminderung der Schuld, also: Amortisationspflicht und zwar in strenger, nicht bloß scheinbarer Durchführung für die erststelligen, bei derselben Anstalt aufzunehmenden Hypothekardarlehen. Ich will es also für zulässig halten, dass man die zweitstelligen Hypotheken amortisationsfrei lässt, aber bei den erststelligen soll man die Tilgung energisch durchführen;

2. der Unterwerfung der aus den Ablösungscassen beliehenen Güter unter Privatrechtsnormen, welche verhüten, dass das Gut beim nächsten Erbgang oder Verkauf wieder von neuem mit Besitzschulden überlastet werde.

Die Hypothekenablösung müsste also unter der Bedingung erfolgen, dass für das betreffende Gut eine Verschuldungsgrenze, die nur für öffentliche Meliorationsdarlehen überschritten werden kann, ins Grundbuch eingetragen wird. Das Besitzthum wäre gleichzeitig, wo dies nicht der Volkssitte widerspricht, dem Intestatanerbenrecht zu unterwerfen. Demnach handelt es sich um die Begründung einer neuen Art von Erbgütern, die alle Vorzüge ohne die Nachtheile der Familienfideicommisse haben würde. Zu den Nachtheilen der letzteren rechne ich die absolute Geschlossenheit und fast absolute Unverschuldbarkeit.

Gelegentlich der Verhandlung bei der preußischen Agrarconferenz im Jahre 1894 hat sich die Überzeugung gefestigt, dass zur Sanirung der Grundbesitzverhältnisse die Verschuldungsgrenze unentbehrlich, aber nur durch freiwilligen Stiftungsact, gleichsam als Gegenleistung für besondere Vortheile, ausführbar ist. Findet der Gedanke der Verschuldungsbeschränkung bei den gesetzgebenden Factoren Anklang, so ist es im socialen Interesse begründet, die staatlichen Beihilfen so reichlich zu bemessen, dass dadurch die Risicoprämie für die nachstehenden Hypotheken vollkommen gedeckt wird.

Es empfiehlt sich gegenüber besonders tüchtigen und zuverlässigen Wirten, mit den Gläubigern derselben zu accordiren, diese gegen eine mäßige Abfindung zum Verzicht auf die Kündbarkeit zu bewegen und die sich ansammelnden Amortisationsbeträge zur Deckung jener Abfindung zu verwenden.

Unentbehrliche Voraussetzung für die Beschränkung des Realcredites bildet die intensivste Ausbildung des Personalcredites. Es muss der ganz ungesunde Zustand beseitigt werden, dass zur Beschaffung von Betriebsmitteln, zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses immer wieder Hypotheken aufgenommen werden, die dann als ewige Lasten auf dem Boden haften.

Hiezu fehlt es an einer ausgiebigen Personalcreditorganisation, namentlich für den bäuerlichen Grundbesitz. Die bisher bestehenden 4000 Darlehenscassen sind nur ein erfreulicher Anfang.

Die seit dem Jahre 1895 eingerichtete preußische Centralgenossenschaftscasse hat allerdings auf diesem Gebiete glänzende Erfolge erzielt und auf die Gründung von neuen Cassen, namentlich in ärmeren Gegenden, anregend gewirkt.

Es darf nicht übersehen werden, dass die älteren localen Creditgenossenschaften die Betriebsmittel zumeist aus den Kreisen der Nachbarn erhalten und es bei jeder Neugründung einer Casse bedeutende Schwierigkeiten bietet, aus den Ersparnissen der Mitglieder gleich anfangs die zur Creditgewährung erforderlichen Mittel zu einem billigen Zinsfuße zu beschaffen.

Solchen Verhältnissen vermag die Centralcasse mit ihrem billigen langfristigen Credit zu begegnen. Sie ermöglicht die Erlösung der Schuldner aus den Händen der Wucherer, gestattet die Gründung neuer Genossenschaften und führt der Bevölkerung den landwirtschaftlichen Credit unter so günstigen Bedingungen zu, wie sie bisher wesentlich nur dem großen Capital zugute gekommen sind. Desgleichen erweist sich die Centralcasse für die zu errichtenden genossenschaftlichen Kornhäuser und sonstigen genossenschaftlichen Unternehmungen als höchst geeignetes Bankhaus.

Hat es in der preußischen Agrarconferenz den Anschein gewonnen, als wären die dort erörterten Entschuldungspläne gescheitert, weil in Ansehung der Überschuldung wesentlich nur das Interesse der sogenannten mittleren und großen Grundbesitzer in Frage komme, so haben sich seither auch große Theile des deutschen Bauernstandes als gefährdet erwiesen.

Es ist daher vollständig richtig, dass der Staat in einer so umfassenden Calamität seine Beihilfe gewähre. Könne durch eine bloße Zinsreduction und Gewährung staatlicher Garantiefonde auch viel gerettet werden, so bleiben doch zahlreiche Bauern und größere Besitzer übrig, denen auf diesem Wege nicht zu helfen ist.

Es fragt sich demnach, ob statt der bloßen Schulderleichterung nicht eine eigentliche Schuldentlastung durchzuführen ist.

Deutschland hat auf diesem letzteren Gebiete den Weg der inneren Colonisation betreten. Gegen denselben ist in Süddeutschland das Schlagwort gemünzt worden: „Das Land der Masse." Das einzige Gut, welches man schlechterdings nicht der Masse geben kann, ist aber das Land. Die fortschreitende Vermehrung der Bauerngüter ist eine in wirtschaftlichem und socialem Interesse höchst dringende Aufgabe.

Die innere Colonisation kräftigt wie nichts anderes den in der Industrie immer weiter abbröckelnden Mittelstand und stärkt damit diejenigen Elemente, die aufs engste mit der bestehenden gesellschaftlichen und politischen Ordnung verknüpft sind.

Schmoller hat beantragt, eine Milliarde Mark flüssig zu machen, um zum Zwecke der Schuldentlastung nicht nur von großen, sondern auch von bäuerlichen Besitzern von staatswegen Land zu kaufen und an Pächter oder an Eigenthümer unter günstigen Bedingungen und unter Auferlegung einer Verschuldungsgrenze abzugeben. Dadurch würde die Differenz zwischen dem alten Kaufpreise und dem heutigen Ertragswerte auf die Staatscasse übernommen. Außerdem soll ein Theil der Summe zu 2 bis 2½procentigen Nothstandsdarlehen verwendet werden.

Sering erörtert sohin die im Jahre 1893 vorgelegten österreichischen Gesetzentwürfe über Zwangsberufsgenossenschaften und Rentengüter und die Anregung Zakrzewskis, den landwirtschaftlichen Creditinstituten und Rentenbanken das Recht zur Kündigung hoch verzinslicher und seitens der Schuldner unkündbarer Hypotheken zu ertheilen, zumal verschiedene Hypothekenbanken in den letzten Nothjahren die bäuerlichen und größeren Grundbesitzer zum Abschluss unkündbarer Schuldverträge mit 5½ Procent Verzinsung für erststellige Hypotheken bewogen hätten.

Ökonomierath **Kraaz** erklärt das jetzige Creditwesen für die landwirtschaftlichen Verhältnisse als unhaltbar, weil die capitalistische Verschuldung in neuester Zeit in den Vordergrund getreten ist und bei weitem alle anderen Verschuldungsformen zurückdrängt. Aber auch das Rentenprincip hat sich überlebt, deshalb, weil die rechnerische richtige Ansetzung der Rente unmöglich ist. Je nach der Erhöhung oder Erniedrigung des Zinsfußes ist die Rente zu hoch oder zu niedrig. Es ist unmöglich, den Schwankungen des Zinsfußes mit der Rente zu folgen.

Das Rentenprincip passt nicht in eine Periode des Aufschwunges, sondern nur in die Zeit sinkender Cultur. Im landwirtschaftlichen Gewerbe bedarf es vor allen Dingen der Stabilität sowohl in den Preisen wie in der Verschuldung.

Die Landschaften können zufolge ihrer Constitution die weitere Verschuldung nicht aufhalten.

Kraaz verweist auf den landwirtschaftlichen Creditverein im Königreiche Sachsen, der in glücklichster Weise die Fehler der Landschaften und Privatcreditanstalten vermeidet. Dieses Institut gibt Hypotheken mit und ohne Amortisation, Communaldarlehen, persönlichen Credit auf Sicherungshypotheken oder Unterpfand auf sechs Monate mit Prolongation gegen mäßige Zinsen, und hat eine Sparcasse errichtet, deren Nutzen den Landwirten zugute kommt, während sonst bei ähnlichen Instituten die Städte den Gewinn haben.

Um die Überschuldung zu verhindern, bedarf es aber noch radicaler Maßregeln.

Freiherr v. Erffa hat seinerzeit daran erinnert, dass Friedrich der Große den Landschaften die Befugnis gegeben hätte, ausschließlich Grundbesitz zu beleihen und hiebei eine Beleihungsgrenze festzusetzen.

An diese längst aufgehobenen Bestimmungen von **Credit-Monopol** und **Beleihungsgrenze**, allerdings bei einer Organisation im größten Stile müsse man anknüpfen, eine Organisation schaffen, die den billigsten Zinsfuß, die Möglichkeit der Herabsetzung desselben, geringe Verwaltungskosten, thunlichst hohe Amortisation und Möglichkeit von Abzahlungen gewährleistet. Eine große Centralcreditstelle, gewährleistet durch eine Reichsgrundcredit-Bank mit Credit-Monopol und Notenemission, sei einzurichten.

Landesältester von **Donat**-Chmielkowitz spricht die Überzeugung aus, dass die Landschaft trotz ihrer vorzüglichen Organisation, trotz ihrer Construction nicht geeignet ist, dieser Aufgabe zu entsprechen. Bemühungen hätten in dieser Richtung wiederholt vergeblich eingesetzt. Die Grundsätze, welche die Landschaften angenommen haben und auf Grund deren sie ihre Darlehen gewähren, sind auf den Leib des größeren Grundbesitzes zugeschnitten und auf die Solidarhaftung des gesammten incorporirten Grundbesitzes begründet.

Mit Hinzurechnung der den Landschaften verliehenen Privilegien garantiren diese beiden Umstände den Curs und Stand der Pfandbriefe. Dabei ist aber die Beleihungsgrenze, die Form der Taxe trotz des 30fachen Grundsteuerreinertrages für den kleineren Besitzer theils zu kostspielig, theils zu schwerfällig, das Creditbedürfnis nicht voll befriedigend.

Nach durchgeführter Debatte beschloss der deutsche Landwirtschaftsrath eine Commission zur Prüfung der Vorschläge, betreffend Schulderleichterung und Entlastung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, einzusetzen.

a) Die Verhandlungen des Jahres 1897.

Bei den im Jahre 1897 durchgeführten **Verhandlungen der 25. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrathes** lagen denselben in Ansehung der Schulderleichterung und Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes nachfolgende Anträge der Referenten vor:

A. Reorganisation des landwirtschaftlichen Creditwesens.

Die bestehenden, beziehungsweise angebahnten Organisationen für den landwirtschaftlichen Real- und Personalcredit entsprechen im ganzen dem Creditbedürfnisse der Landwirte, es handelt sich lediglich darum, abgesehen von Verbesserungen dieser Institute nach einzelnen Richtungen, die bestehenden Organisationen territorial weiter auszudehnen und ihre Benutzung, namentlich für den kleinen Grundbesitz, zu erleichtern und zu vereinfachen.

B. Die Beleihungsgrenze der öffentlichen und genossenschaftlichen Realcreditinstitute, Ablösung der zweitstelligen Privathypotheken und Feststellung einer Verschuldungsgrenze.

1. Eine allgemeine Erweiterung der Beleihungsgrenze bei Landschaften und ähnlichen öffentlichen Creditinstituten ist principiell nicht zu befürworten.

2. Die Nothlage, in welcher sich die Landwirtschaft großer Gebietstheile befindet, rechtfertigt den Wunsch, dass die Ablösung der Nachhypotheken durch staatliche Beihilfe und unter Mitwirkung der in Nummer 1 genannten Institute erleichtert werde, insoweit dadurch tüchtige Wirte in ihrem Besitze erhalten werden können.

3. Diese Nothstandshilfe ist im einzelnen Falle an die Bedingung zu knüpfen, dass für den zu entlastenden Grundbesitz eine seiner Ertragsfähigkeit entsprechende Beschränkung der Verschuldbarkeit auf längere Zeit platzgreift. Ebenso ist in anderen Fällen (Ansiedlungsgüter ꝛc.) die Einführung von Verschuldungsbeschränkungen und deren freiwillige Übernahme staatlicherseits möglichst zu fördern.

4. Die obligatorische Einführung einer Verschuldungsgrenze ist unausführbar.

5. In den Bezirken, wo es der Volkssitte entspricht, ist das Intestatanerbenrecht einzuführen.

Über diese Themen äußerten sich vier Referenten: Freiherr v. **Soden**, Ökonomierath **Winkelmann**, Professor **Sering** und Generallandschaftspräsident v. **Donat**.

Baron **Soden** verwies auf die vom preußischen Staatsministerium herausgegebene Denkschrift über die zur Förderung der Landwirtschaft in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen, zufolge welcher zum Zwecke der erweiterten Belehnung des kleinbäuerlichen und bäuerlichen Besitzes eine Ausdehnung der Beleihungsfähigkeit auf alle selbständigen Ackernahrungen ein möglichst einfaches, daher billigeres und rascher zum Ziele führendes Beleihungsverfahren, die Bekanntmachung und leichte Zugänglichmachung der landschaftlichen Einrichtung nothwendig erscheint und insbesondere ein Zusammenwirken der staatlichen Behörden, landschaftlichen Vertrauenspersonen und bestehenden Personalcreditgenossenschaften erfolgen soll.

Als Neuerung im Genossenschaftswesen der letzten Jahre verweist der Referent auf die staatlichen Zuschüsse zum Zwecke einer unentgeltlichen Revision der Genossenschaften und zur Ermöglichung von Cassengründungen, tritt dafür ein, das Bestehende zu erweitern und auszubauen, wendet sich gegen die Schaffung einer Centralanstalt durch das Reich, erachtet auf dem Gebiete der Selbsthilfe die beste Förderung der Landwirte gelegen.

Ökonomierath **Winkelmann** besprach die einzelnen Kategorien des Credites, bezeichnet die Befriedigung des Realcredites durch die Sparcassen und ähnliche Stellen als eine **mangelhafte**, weil die Hauptaufgabe derselben darin liege, zu verdienen und Überschüsse für communale Zwecke zu erwerben.

Professor **Sering** führte aus, dass die Ablösung der vorhandenen Überschuldung und Einführung von Schutzmaßregeln gegen den Wiedereintritt neuer Überschuldung durchaus nicht im Widerspruche steht zu dem Thema der Verbesserung der Creditorganisation. Speciell bei der Reorganisation des Realcredites steht der Gesichtspunkt im Vordergrunde, zur Verallgemeinerung der Wirksamkeit der bestehenden Creditinstitute Deutschlands den Zinsfuß für diejenigen Hypotheken herabzudrücken, die innerhalb der Beleihungsgrenze dieser Anstalten Platz finden können. **Es handelt sich um eine Erleichterung der von der Landwirtschaft zu tragenden Lasten, wie bei der eigentlichen Schuldentlastung. Diese Erleichterung beschränkt sich jedoch auf die Nachhypotheken.**

Es ist möglich im Wege der Schuldentlastung ohne allzu große Opfer seitens der Gesammtheit vielen heute in Noth befindlichen Besitzern wesentliche Hilfe zu bieten und damit die Neugestaltung des agrarischen Privatrechtes zu verbinden. Hiebei stehen zwei Voraussetzungen fest.

1. Dass sehr viele Landwirte durch den Rückgang der Getreidepreise in eine schwierige Lage gerathen sind, in einzelnen Gegenden eine wirkliche Nothlage der Landwirtschaft selbst eingetreten ist.

2. Dass dieser Nothstand voraussichtlich noch einige Jahrzehnte andauern wird.

Angesichts der Schwierigkeit, die Einnahmen der Landwirte bei der voraussichtlich schlecht bleibenden Preisconjunctur zu erhöhen, tritt **die Aufgabe in den Vordergrund, die auf der Landwirtschaft ruhenden Lasten zu ermäßigen.** Durch die bloße Verbesserung der Creditorganisation kann in dieser Hinsicht vieles geschehen, noch mehr aber durch die Beseitigung der drückendsten und gefährlichsten Schulden, der Nachhypotheken.

Eine allgemeine Erweiterung der Beleihungsgrenzen der öffentlichen Creditinstitute ist gefährlich und kann aus diesem Grunde die Zinsverpflichtungen aus den Nachhypotheken nicht vermindern. Zur Erhaltung der absoluten Sicherheit der Pfandbriefforderungen muss ein beträchtlicher Raum zwischen der vollen Taxe und der thatsächlichen Beleihung frei bleiben, bei den Landschaften umsomehr, weil jeder incorporirte Besitzer Anspruch auf Darleihensgewährung hat, zudem auch das Institut der Generalgarantie die äußerste Vorsicht in der Beleihung erheischt.

Die Vorschläge des Generallandschaftsdirectors Bonn in Königsberg und die bereits geschilderten Maßnahmen der preußischen Provinzialhilfscassen zeigen, auf welchem Wege zu einer wesentlichen Erleichterung und allmählichen Beseitigung der Überschuldung vieler tüchtiger Besitzer zu kommen ist.

Das Ablösungsverfahren kann sich nicht auf alle Nachhypotheken erstrecken, wohl aber wäre es möglich, durch Verhandlungen einen billigen Vergleich mit den Gläubigern zu treffen. Die zu gewährende Hilfe soll nur jenen Besitzungen zutheil werden, welchen durch Erleichterung der Zinsverpflichtungen für die Nachhypotheken und 1 bis 1½ Procent nach genauer Prüfung der Verhältnisse überhaupt noch zu helfen ist.

Die Darleihen aus den staatlich unterstützten Hypothekencassen dürfen nur zur Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand des Eigenthümers oder seiner Familie, also nur an Personen gegeben werden, die schon seit zehn Jahren sich im Besitze befinden oder das Gut ererbt haben, und müssen weiters dem Darlehenswerber privatrechtliche Bedingungen auferlegt werden, die einerseits den zu großen Andrang zu diesen Cassen verhindern, anderseits die Sicherheit geben, dass eine Überschuldung nicht wieder eintritt.

Aber nicht nur eine Ermäßigung der Hypothekarzinsen, sondern auch eine Schuldtilgung soll eintreten. Um den Widerstreit beider Aufgaben zu beheben, wäre zu erwägen, ob die Nachhypotheken nicht ganz von Amortisationszuschlägen zu befreien und zur beschleunigten Tilgung lediglich diejenigen Amortisationsquoten heranzuziehen wären, welche für die erste Hypothek zwangsweise erhoben werden.

Wesentlich wirksamer als die bloße Ausstattung der auf sich selbst gestellten Aufsichtscassen mit Garantiefond würde die Übernahme einer staatlichen Zinsengarantie für die Obligationen der Ablösungscassen sein, oder aber ein unmittelbares Eintreten staatlicher oder commerzieller Crediteinrichtungen.

Die ostpreußische Provinzialhilfscasse beleiht Landgüter bis zu fünf Sechstel der landwirtschaftlichen Taxe zum Zwecke der Hebung und Besserung der landwirtschaftlichen Lage, sowie zur Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand des Eigenthümers und seiner Familie.

In letzterem Falle gibt sie Darlehen auch zum Zwecke der Schuldabzahlung und Hypothekenregulirung. Sie vollzieht jedoch nur dann Beleihungen zur Schuldabzahlung, soferne keine Gefährdung der Besitzerhaltung vorliegt.

Ob die Taxvorschriften der ostpreußischen Landschaft besonders strenge sind, so dass das fünfte Sechstel noch eine unbedingte Realsicherheit gewährt, ist augenblicklich nicht festzustellen, jedenfalls aber würde sich das Risico der Provinz durch die Ausstattung mit einem staatlichen Garantiefonds auf ein Minimum reduciren und zugleich dieses Verfahren den Vortheil bieten, dass den für die Zwecke der Schuldentlastung auszugebenden Obligationen als von der Provinz garantirt ein guter Curs gesichert wird, ohne der Provinz nennenswerte Opfer aufzuerlegen.

Der Staatszuschuss ist als thatsächliche Nothstandsmaßregel durchaus zu rechtfertigen, denn an dem Vermögensverfall einzelner Besitzer kann der Staat achtlos vorübergehen, nicht aber an der Nothlage größerer Landestheile und ganzer Volksclassen.

Auch das sogenannte königliche Creditinstitut für Schlesien hat in ähnlicher Weise functionirt. Diese Anstalt wurde im Jahre 1835 in Berlin gegründet, um den drückenden Vermögensverhältnissen vieler schlesischer Gutsbesitzer abzuhelfen. Sie gab 15 Millionen Mark sogenannter Pfandbriefe lit. b) unter staatlicher Garantie heraus, belieh damit das vierte Sechstel der Taxe zu einer Zeit, als die Landschaften sich noch allgemein auf die Beleihung der ersten Hälfte beschränkten. Der Credit wurde nur für vererbte Güter und solche gegeben, die seit länger als zehn Jahren im Besitze des Betreffenden sich befanden.

Das Institut hatte keinerlei Verluste, wurde aber im Jahre 1850 nach Einführung der constitutionellen Verfassung geschlossen, weil, wie es hieß, die unbestimmte Höhe der Verpflichtungen dem Rechnungswesen des Staates gegenüber Bedenken erregte. Durch das befürwortete Verfahren werden zwar nicht wenige Besitzer gerettet werden können, aber zahlreiche Grundeigenthümer bei unveränderten Preisen und Ertragsverhältnissen nicht vor dem Untergange zu bewahren sein. Diesen wird man nur durch Gewährung einer angemessenen Liquidation im Wege des Ankaufes ihres Landes beizuspringen vermögen.

Die große Menge der Schulden ist nicht aus Meliorationen, nicht aus der Zuführung productiv wirkenden Capitales, sondern aus Ankauf und Erbgang entstanden, besteht also aus Bodenrenten, die an Miterben oder Vorbesitzer veräußert sind. Dazu treten neuerdings Nothschulden. Demnach stehen die Schulden nur zum geringsten Theile Bodenwerten, welche mit Hilfe der Darlehen geschaffen wurden, gegenüber.

Es handelt sich demnach um die Entäußerung von Theilen des Bodenertrages, um die Übertragung von arbeitslosen Renten an Personen, die sich solche bei dem Verkaufe vorbehalten, sie vererbt

oder in Form von Pfandbriefen gekauft haben. **Hiedurch tritt eine allmähliche Enteignung der Landwirtschaft, eine Expropriation des Landes durch die Stadt ein.**

Durch bessere Getreidepreise wird das Übel nicht gehoben. Jede günstige Conjunctur überwälzt sich sofort auf den Bodenwert, mit dem Bodenwertzuwachs die Erbschaft und Ankaufsschulden. Der Mehrertrag wird durch das Capital absorbirt. Deshalb ist die **Anbahnung einer neuen Grundeigenthumsordnung** zur Beseitigung der Überschuldung erforderlich. Der erste Schritt hiezu ist die Reform des ländlichen Erbrechtes, aber ein größerer Theil der Schuld geht aus dem Ankaufe hervor. Deshalb bedarf es nur einer **Verschuldungsgrenze.** Die obligatorische und allgemeine Einführung derselben ist unmöglich wegen der wirtschaftlichen Folgen. Wohl aber kann der Staat jedem Gute, welches direct oder indirect staatliche Zuwendungen in Anspruch nimmt, ohne alle Bedenken die Unterwerfung unter Privatrechtsnormen auferlegen, die sich im Gesammtinteresse für nothwendig erweisen.

Die Einführung einer **facultativen Verschuldungsbeschränkung** erscheint deshalb zulässig. Hiebei handelt es sich theoretisch darum, die Güter durch die Verschuldungsgrenze wirtschaftlich leistungsfähig zu erhalten, die Überlastung derselben durch Besitzschulden zu verhüten.

Auf Veranlassung der Ablösungscasse der Ansiedlungscommission wäre die Verschuldungsgrenze im Grundbuche einzutragen und innerhalb derselben jede Creditaufnahme und Verpfändung völlig freizugeben, desgleichen der Meliorationscredit.

Betriebscapital könne durch Verlombardirung der Vorräthe, durch Aufnahme von Personalcredit beschafft werden.

Schuldbeschränkungen erweisen sich demnach: 1. als durchführbar, ohne die wirtschaftliche Verantwortlichkeit des einzelnen Besitzers zu tangiren, ohne die Productionsinteressen zu schädigen, 2. als erforderlich, um allmählich und schrittweise den schädlichen Wirkungen des geltenden Agrarrechtes entgegenzutreten.

v. **Donat** besprach die Creditgrenzen und den gegenwärtigen Zustand der landwirtschaftlichen Creditlage gegenüber diesen Grenzen. Der sogenannte erststellige Credit befindet sich in der Regel in den Händen der Landschaften, Provinzialhilfscassen, Stiftungen und Sparcassen. Dieser Credit muss derjenige sein, welcher über jeden Zweifel der Sicherheit erhaben ist, welcher absolut nie dem Creditgewährer eine Gefahr bringt und infolge dessen dem Creditnehmer stets eine volle Valuta gewährt. Der ihm zugrunde liegende Wert ist der Ertragswert und stützt sich auf Ertragskosten, welche die betreffenden Grundstücke unter allen Umständen vertreten können. Landschaften und Provinzialhilfscassen repräsentiren diese Credite und sind der tonangebende Factor.

Üben die Landschaften eine mildere Praxis, so sind die anderen Institute genöthigt, derselben zu folgen, sonst hören ihre Geschäfte auf.

Diese Credite, die über jeden Zweifel erhaben sind, bilden ein sicheres Fundament zur Bemessung des üblichen Credites der Landwirte. Erweitert man den erstclassigen Credit, so würde das Misstrauen, die Risicoprämie der zweitstelligen Hypotheken sich auch auf erstclassige Hypotheken erstrecken. Deshalb wird die Nothwendigkeit der Erweiterung der Beleihungsgrenzen bei den Pfandbriefinstituten verneint.

In Ansehung der zweiten Hypotheken das richtige Mittel zu finden, bietet große Schwierigkeiten. Vor allem ist festzustellen, dass nicht alle Hypotheken, welche hinter dem ersten Satze, hinter der Landschaft stehen, unter die vorgeschlagenen Maßnahmen zu subsumiren sind. Die zweitstelligen Hypotheken sind berechtigte und unberechtigte. Die unberechtigten zu beseitigen, kann nicht

Aufgabe des Staates sein. Es ist jener Credit, der nicht lediglich durch Ungunst der Verhältnisse, sondern auch durch Überanspannung des Personalcredites, durch eigenes Verschulden und andere Umstände herbeigeführt ist, die berechtigte zweitstellige Hypothek, vielleicht durch Erbgang, durch das Bestreben, das Gut in der Familie zu erhalten, herbeigeführt, ist aber der Keim und der erste Anfang ungesunder Creditverhältnisse, und aus diesem Grunde ist es eine der fruchtbarsten Aufgaben, zur Erleichterung dieser Last die Mittel zu finden. Durchzuführen ist die Hilfe nur durch eine Localisirung der Maßnahmen. Sie muss in demjenigen Districte, wo sie besonders nothwendig ist, abhängig gemacht werden von der Beschränkung einer weiteren größeren Verschuldung, von der Bedingung, dass besonders der verschuldete Besitzer seinen Besitzstand erhalte. Vorher aber müssen über diese Idee die Provinzialvertretungen gehört werden.

Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Hermes** verweist darauf, dass unmittelbare praktische Erfolge ohne materielle Staatshilfe, ohne Änderung der Gesetzgebung durch die Umwandlung der erststelligen kleinbäuerlichen, kündbaren Privathypotheken in unkündbare Anstaltshypotheken zu erreichen sind.

Seit längerer Zeit schon hat die preußische Staatsregierung diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit gewidmet und ist in dieser Beziehung auch durch Haltung der Landschaften und der übrigen Creditinstitute möglichst unterstützt worden.

Von Wichtigkeit sei hiebei der Pfandbriefcurs, die Frage, welche Mittel einzuschlagen sind, um den Pfandbriefcurs auf jene Höhe zu heben, der nach dem inneren Werte der Papiere ihnen gebürt, wird seitens der Landschaften eingehend erwogen.

Dabei handelt es sich erstens darum, dass die Pfandbriefe den Reichs- und Staatspapieren gleichgestellt werden, zweitens darum, dass jeder Einzelne sich bemüht, in privaten und öffentlichen Verwaltungen consequent die Pfandbriefe bei den Geldanlagen zu begünstigen.

Um die Convertirung von Privatforderungen in Anstaltsforderungen zu ermöglichen, ist auch darauf hinzuwirken, dass die Personalcreditgenossenschaften durch Aushilfedarlehen derartige Umwandlungen erleichtern.

Die Anträge der Referenten werden sodann unverändert zum Beschlusse erhoben.

b) Die Verhandlungen des Jahres 1898.

Bei der **26. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrathes** im Jahre 1898 erstattete die Commission für Schulderleichterung und Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes, betreffend Ablösung der Nachhypotheken durch staatliche Beihilfe, Bericht. Der Referent v. **Donat** führte unter anderem aus:

Über Ersuchen des Landwirtschaftsrathes hat der Vorstand desselben über die Durchführbarkeit der Anträge 2 und 3 puncto Schulderleichterung und Entlastung die landwirtschaftlichen Vertretungen der einzelnen Landestheile, sowie die betreffenden Creditinstitute gehört. Über die an 48 Creditinstitute ergangenen Anfragen sind 28 Berichte eingegangen, von denen 2, Hessen-Nassau und Elsass-Lothringen, das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Nothstandes überhaupt in Abrede stellten. Auch die bayerische Landwirtschaftsbank verhielt sich der aufgeworfenen Frage gegenüber nach eingehender Erörterung derselben ebenfalls ablehnend, indem sie nach der dortigen Sachlage der zweitstelligen Hypothek eine Berechtigung nicht zuerkannte und den weiteren Credit auf den Personalcredit verwies. 13 Institute gingen auf die Frage mehr oder weniger gar nicht ein und verhielten sich zum Theile auch persönlich der Sache gegenüber in der

Weise ablehnend, dass sie ihre Meinung nur in wenigen Zeilen zum Ausdrucke brachten. Sechs oder sieben weitere Berichte gaben der Commission gewisse Directiven und Gesichtspunkte, namentlich ein Exposé der schlesischen Provinzialhilfscasse und Berichte verschiedener Landschaften, unter denen vor allem der Bericht der sächsischen und schlesischen Landschaft hervorzuheben ist.

Die aufgeworfene Idee ging bekanntlich dahin, ein Institut zu schaffen, welches in Anlehnung an die vorhandenen Creditinstitute zweitstellige Hypotheken ablöst und sich hiezu staatlicher Mittel oder staatlicher Garantie bedient.

Die sächsischen und schlesischen Landschaften erklären nun, dass sie unter gewissen Verhältnissen bereit wären, hiezu ihre Hand zu bieten, ihre Mitwirkung aber an gewisse Voraussetzungen knüpfen müssen. Beide Landschaften verlangen, dass das neu zu creirende Institut sich scharf von den bestehenden Pfandbriefinstituten abscheide.

Sobald eine Kategorie von Pfandbriefen II. Classe geschaffen und diesen die Bezeichnung Pfandbrief beigelegt wird, erfährt der gegenwärtige Pfandbrief, das gegenwärtige Vertrauen zur Sicherheit des alten Institutes, eine Gefährdung und Beeinträchtigung; die Beliebtheit des Papieres und der Curs desselben muss nach Maßgabe dieser Gefährdung sich verringern. Das zu creirende Papier des neuen Institutes muss deshalb auch anders benannt werden. Die Reservefonds der alten Landschaften dürfen auch nicht als Reserve- oder Garantiefonds der neuen Anstalt dienen, da dieselben rechtskräftig für die erststelligen Hypotheken verpfändet sind.

Die Nutzbarmachung und Lebensfähigkeit des neuen Institutes hängt davon ab, dass die Garantie für die neue Emission nicht anderweitig in Anspruch genommen wird. Dem Publicum muss in dem höheren Zinsfuß des neuen Papieres ein gewisser Anreiz geboten werden. Die Verkäuflichkeit des Papieres ist bedingt durch die Gewährleistung gewisser Garantien (Staatsaushilfe, Verlustreserve, Garantie für eventuelle Ausfälle). Das neue Creditwesen müsste sich, nach kleinen Kreisen organisirt, den Verhältnissen genau anpassen.

In Ansehung der Amortisation der Darlehen bezweifeln beide Landschaften, dass die Inhaber der zweitstelligen Hypotheken außer einer Verzinsung von 4 Procent noch eine bedeutende Amortisation zu leisten imstande sind. Mehr als ein Viertelprocent könne unmöglich berechnet werden. Auch die Möglichkeit wird bestritten, die Amortisation der erststelligen Pfandbriefe zu Gunsten der zweitstelligen Papiere zunächst zu verwenden.

Der Referent empfiehlt die aufgeworfenen Fragen noch weiter zu verfolgen und deshalb die betreffenden Regierungen zu einer entsprechenden Äußerung und Stellungnahme zu veranlassen.

Der deutsche Landwirtschaftsrath beschließt sohin:

Bei den deutschen Staatsregierungen, unter Mittheilung des Beschlusses der 25. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrathes von 1897 anzufragen:

a) Ob sie geneigt seien, in denjenigen ihrer Landestheile, wo eine Nothwendigkeit hiezu vorliegt, Einrichtungen zu unterstützen, welche die Erleichterung und Abstoßung zweitstelliger Hypothekenschulden unter Einführung einer Verschuldungsbeschränkung bezwecken, um tüchtigen Wirten die Erhaltung ihres Besitzes zu ermöglichen?

b) Ob eine solche eventuelle Unterstützung in Barmitteln oder in Garantien zu erwarten sei?

c) Die Verhandlungen des Jahres 1900.

In der 28. **Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrathes des Jahres 1900** stellten in Ansehung der Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes mittels Ablösung der Nachhypotheken die Referenten den Antrag:

Der deutsche Landwirtschaftsrath erachtet das Princip, welches den von der Creditcommission der preußischen Landwirtschaftskammern gestellten Anträgen zugrunde liegt, für richtig und mit den Beschlüssen des deutschen Landwirtschaftsrathes vom 11. Februar 1897 übereinstimmend, hegt aber hiebei das Vertrauen und setzt voraus, dass die Durchführung jener Vorschläge ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und des Curses der erststelligen Darlehen und der dafür ausgegebenen Obligationen erfolgen werde.

Die in diesem Antrage bezogenen Anträge der Creditcommission der preußischen Landwirtschaftskammer lauten nach ihren Grundzügen:

1. Die Landschaften übernehmen die Nachhypotheken in der Höhe bis zu fünf Sechsteln respective ausnahmsweise sechs Sechsteln der landschaftlichen Taxe und geben für dieselben an die Gläubiger Pfandbriefe aus oder zahlen die Valuta an die Gläubiger aus dem Erlöse dieser Pfandbriefe.

Etwaige Cursdifferenzen und die Kosten der Beleihung werden durch Zuschussdarlehen gedeckt.

2. Die Landschaften haben ihre Organisation für den Groß- und Kleingrundbesitz, soweit dies noch nicht geschehen ist, derartig auszubauen, dass eine schärfere Aufsicht über die Wirtschaftsführung der durch Ziffer 1 berührten Darlehensnehmer ermöglicht wird.

3. Die Sicherstellung der Nachhypotheken erfolgt:

a) durch schnelle Amortisation, indem die Amortisationsquote der ganzen landschaftlichen Schuld zur Abbürdung verwendet wird,

b) durch Bereitstellung von Staatsmitteln, sei es durch Einstellung einer entsprechenden nicht überschreitbaren, aber übertragbaren Summe in den Etat behufs Deckung von Ausfällen an Zinsen und Capital, welche sich in Bezug auf die erhöhte Beleihung (fünftes und sechstes Sechstel) ergeben sollten, sei es durch Hergabe eines unverzinslichen Darlehens seitens des Staates in der Höhe von circa 10 Procent der übernommenen Hypotheken (vergleiche die von Professor Dr. Sering aufgestellte Tabelle),

c) insofern die unter b) vorgesehene Staatsunterstützung für die einzelnen Provinzen nicht ausreicht, durch die Solidarhaft des gesammten innerhalb der betroffenen Provinz der Landwirtschaftskammer angeschlossenen Grundbesitzes.

4. Die gesammte Maßregel ist nicht als eine dauernde Einrichtung ins Auge zu fassen, vielmehr die Umwandlung der Nachhypotheken durch Beleihung des fünften Sechstels beziehungsweise sechsten Sechstels auf eine bestimmte Zeit — etwa zehn Jahre — zu beschränken.

5. Bedingungen für die Ablösung:

a) Eintragung einer Verschuldungsgrenze; die etwa hinter der übernommenen stehenden Hypotheken rücken ein, falls deren Inhaber bei prompter Zinszahlung in die Unkündbarkeit willigen;

b) ererbter oder mehrjähriger Besitz des Grundstückes und sorgfältige Prüfung der localen und individuellen Verhältnisse durch die Organe der Landwirtschaftskammer;

c) Unterwerfung unter ständige Controle seitens der Organe der Landschaften.

6. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 finden auf die provinziellen und communalständischen öffentlichen Creditinstitute sinngemäße Anwendung.

Referent Professor **Sering** äußerte sich zu dem vorliegenden Plane: Als Träger der Aufgabe, die Nachhypotheken abzulösen, habe man in erster Linie die Landschaften, die den Vorzug der sachkundigsten Verwaltung bieten, ins Auge gefasst, wo sie dazu nicht bereit oder imstande sind, provinzielle oder

sonstige öffentliche Creditinstitute. Sie übernehmen die vorhandenen Nachhypotheken bis zu fünf Sechsteln des Taxwertes, wenn besondere Sicherheit geboten wird, auch bis zu sechs Sechstel. Die landwirtschaftlichen Darlehen, welche das vierte Sechstel überschreiten, unterliegen keinen Tilgungszuschlägen, **dagegen werden die Amortisationsquoten für die erststellige Hypothek zur beschleunigten Tilgung der Nachhypothek verwendet.**

Rechtlich ist gegen dieses Verfahren, gegen die Verwendung der Tilgungsquote der ersten Hypotheken im Interesse der zweiten nichts einzuwenden. Selbstverständlich kann für die Tilgung auch jedes andere Verfahren in Anwendung gebracht werden mit Einschluss der abgekürzten Lebensversicherung und der Hypothekentilgungsversicherung. Als finanzielle Garantien stattet der Staat jene Cassen mit einem Garantiefond aus, groß genug, um aus seinen Erträgnissen das bei vorsichtigem Vorgehen thatsächlich keineswegs beträchtliche Risico zu decken. Es würde aber auch genügen, wenn der Staat bis zu einer gewissen Maximalsumme für etwaige Ausfälle aufkäme.

Das Risico der erweiterten Beleihung würde durch folgende Bedingungen von vornherein in engen Schranken gehalten. Die Beleihung erfolgt lediglich im Sinne einer Nothstandsmaßregel; nicht jeder hat darauf Anspruch, nur zu dem Zwecke der Erhaltung im Besitze von Gütern, die von dem jetzigen Eigenthümer vererbt oder sich länger als zehn Jahre in seinem Besitze befinden. Die weitere Bedingung liegt in der Übernahme einer Schuldbeschränkung. Es handelt sich um die vorsichtsweise Einführung dieser principiell wichtigen agrargesetzlichen Veränderung. Die Grenze liegt bei zwei Dritteln des Taxwertes und ist in das Grundbuch einzutragen. Nur öffentliche Meliorationsdarlehen könne sie überschreiten. Vom Tage der Eintragung an würden mit dieser Ausnahme neue grundbuchsmäßige Schulden nicht mehr contrahirt werden können, bis innerhalb der Grenzen dazu zur fortschreitenden Tilgung Raum geschaffen ist. Wer immer von den Nothstandsdarlehen Gebrauch macht, unterwirft sich außerdem einer verschärften Controle der creditgebenden Anstalten.

Die Eröffnung der Nothstandscredite ist ihrem Wesen nach zeitlich beschränkt. Die Anmeldung muss innerhalb einer gewissen Frist eingebracht werden. Schwierigkeiten sind hiebei genug zu überwinden.

Die angestellten Berechnungen ergaben das Resultat, dass an diesem Verfahren Großgrundbesitz und Bauer gleichmäßig interessirt sind. Aber auch das Gesammtinteresse an der Durchführung des Entschuldungsverfahrens ist nicht zu bestreiten.

Die Gesundung des Grundbesitzes ist Voraussetzung für eine Nachhaltigkeit der Wirtschaft und Weltpolitik. Bei den sich kreuzenden wirtschaftlichen Interessen kann die Landwirtschaft nicht jene Hilfe finden, die auch für die schlechteren Jahre und für die ärmeren Gegenden des Vaterlandes ausreicht. Deshalb ist eine Ergänzung durch innere Agrarpolitik nöthig.

Geht man von der Voraussetzung aus, dass in jenen 55 Amtsgerichtsbezirken, für die wir eine Statistik besitzen, die Verschuldung dem Staatsdurchschnitte entspricht, dass alle Güter, die mit dem Vierzig- bis Sechzigfachen des Grundsteuerreinertrages belastet sind, von Darlehen Gebrauch machen, dass jedes dieser Güter mit einem Sechstel eines vollen Verkehrswertes beliehen werden würde, dann ergibt sich für den ganzen Staat ein Darlehenserfordernis von rund 400 Millionen Mark, bei einem Zinsfuße von 3½ Procent ein Zinsaufkommen von 1400 Millionen Mark jährlich. Praktisch würde es sich wohl jetzt um 2000 bis 3000 Millionen Mark und einen Zins von 700 bis 1000 Millionen Mark jährlich handeln.

Bei vorsichtigem Vorgehen würden sich die Ausfälle aus der weiteren Beleihung sehr geringe gestalten, und der Staat würde alles in der Sache steckende Risico mit einem jährlichen Maximalzuschuss von 1000 bis 1 Million Mark zu decken imstande sein.

Correferent v. **Donat** berichtet, dass die verschiedenen Bundesstaaten sich zu der Frage abweichend verhalten hätten. Die einen erklärten, sie hätten kein Interesse daran und es sei bei ihnen kein Bedürfnis für derartige Maßregeln vorhanden, die anderen: sie hätten keine Mittel dazu, und einzelne hätten gar nicht geantwortet.

Die Creditcommission beharre aber in Übereinstimmung mit dem Vorstande des Landwirtschaftsrathes auf dem Standpunkte, dass in der Abstoßung der zweitstelligen Hypotheken der Schlüssel zu allen weiteren Maßnahmen betreffs der Schuldentlastung sich darbietet.

Freiherr v. **Zetto** verweist darauf, dass die Verhältnisse der Creditinstitute im Süden ganz verschieden von jenen in Preußen sind. Die süddeutschen Creditanstalten sind Privatinstitute, auch wenn hin und wieder solche auf genossenschaftlicher Grundlage mit gewisser staatlicher Garantie gegründet wurden. Die preußischen Landschaften stehen auf öffentlich rechtlicher Grundlage unter Generalgarantie der Grundbesitzer. Der Begriff der Nachhypothek kann nicht im allgemeinen alle zweitstelligen Hypotheken umfassen, sondern nur jene, welche dem nach den Beleihungsgrundsätzen der Landschaften oder der anderen Creditinstitute erschöpften erststelligen Credit nachfolgen.

Weder der Umfang dieser Verschuldung noch die Gründe, welche sie veranlasst hat, sind bekannt. Wohl aber wissen wir, dass nicht jede Schuld, die als Hypothek eingetragen ist, einen Realcredit repräsentirt, dass auch ein Stück Personalcredit darin enthalten ist.

So wünschenswert eine Rangirung der finanziellen Verhältnisse des deutschen Grundbesitzers erscheint, der vorgeschlagene Weg braucht nicht betreten zu werden, so lange andere Mittel sich bieten, **wie die Ausgestaltung der Einrichtungen für den Personalcredit.**

Wenn der Realcredit beschränkt werden soll, darf nicht so weit gegangen werden, dadurch den landwirtschaftlichen Grundbesitzer creditlos zu machen. Jener Credit, der als Realcredit vorenthalten wird, muss als Personalcredit gewährt werden.

Das Motiv, welches zur Ablösung der Nachhypothek führt, kann nur darin liegen, ihr denselben Charakter zu verleihen, wie der erststelligen Hypothek in Bezug auf die Stellung des Schuldners zu dem Gläubiger. Die Kündbarkeit und der höhere Zinsfuß der zweitstelligen Hypothek sind das Drückendste derselben.

Je nach der Conjunctur des Geldmarktes erfordert die Kündbarkeit von dem Landwirte eine unerschwingliche Verzinsung. Die unkündbare Amortisationshypothek sichert ihm auch in den schwersten Zeiten den billigen Zinsfuß.

Es ist nicht absolut sicher, dass auf dem vorgeschlagenen Wege die Vortheile der erststelligen Hypothek auf die zweitstellige übertragen werde.

Der indirecte Weg führt vielleicht rascher zum Ziele.

Welcher Ausweg soll übrigens nach zehn Jahren, wenn weitere Schwierigkeiten dem landwirtschaftlichen Betriebe entgegenstehen, betreten werden?

In der Abstimmung wurde der gemeinsame Antrag der Referenten einstimmig angenommen. Die Mitglieder aus Bayern, Württemberg und zum Theile aus Sachsen enthielten sich der Abstimmung.

Der königlich preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat diese von dem deutschen Landwirtschaftsrathe eingeschlagene Richtung zu der seinen gemacht.

Mit Erlass vom 30. Mai des Jahres 1902 hat er die Oberpräsidenten beauftragt, mit den landschaftlichen, den provinzialen und den ständischen Grundcreditanstalten, sowie mit den Provinzialhilfscassen über die Durchführbarkeit dieser Maßnahmen zur Entlastung hoch verschuldeter, landwirtschaftlicher Besitzungen in Verhandlung zu treten und geeignete Vorschläge in dieser Richtung zu erstatten.

Dem Erlasse ist eine Denkschrift beigegeben, welche, unter Anlehnung an die Beschlüsse des deutschen Landwirtschaftsrathes, Weisungen darüber beifügt, in welcher Art, ohne Eingriff der Gesetzgebung, die erforderliche Sicherung gegen Neuverschuldung des von den Nachhypotheken befreiten Grundbesitzes durch bloße vertragsmäßige Vereinbarungen zwischen Schuldner und ablösender Stelle bewerkstelliget werden kann. Dabei wird an die Festsetzung angemessener Conventionalstrafen gedacht und die Zulässigkeit der sofortigen Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Ablösungsdarlehen

a) im Falle der Einleitung der Zwangsversteigerung der verschuldeten Grundstücke,

b) im Falle einer Weiterbelastung derselben mit neuen Hypotheken oder Grundschulden der eingehenden Erwägung anheimgegeben.

§. 9.

Dr. v. Grabmayr und seine Kritiker.

Dr. v. Grabmayrs drei Monographien.

In drei Monographien „Schuldnot- und Agrarreform", 1894, „Agrarreform im Tiroler Landtage", 1896 (beide Meran, T. W. Elmenreich) und „Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze", Innsbruck, 1900, Verlag des Tiroler Landesausschusses, hat **Dr. Karl v. Grabmayr** zur Frage der Agrarreform in ihrem vollen Umfange Stellung genommen.

Innerlich zusammenhängend und aufeinander fußend, klingen diese drei Arbeiten in einem festgefügten streng logisch aufgebauten Entschuldungsprogramme aus, dessen Verwirklichung der zu activirenden Tiroler Landeshypothekenanstalt anheimgegeben wird. Als Leitmotiv tritt uns in dem Vorworte der ersten Arbeit der Satz entgegen, dass die Gewährung des Rechtsschutzes die Aufgaben des Staates nur zum kleinsten Theile erschöpft, dass vielmehr dem Staate als oberster allgemeiner Wohlfahrtseinrichtung die umfassende Pflicht obliege, auf allen Gebieten der Cultur und Wirtschaft die geeigneten Bedingungen für eine gedeihliche Bethätigung der individuellen und kleinwirtschaftlichen Kreise herzustellen. Wirkliche Erfolge kann das fördernde Eingreifen der Staatsverwaltung aber nur erzielen, wenn die auf den Selbstinteressen beruhende individuelle Thätigkeit sich energisch zur möglichsten Leistung anspannt. An Stelle des Dilemmas Selbsthilfe oder Staatshilfe muss in Zukunft das Princip der modernen Wirtschaftspolitik sich verwirklichen: Selbsthilfe **und** Staatshilfe.

Unter Hinweis auf die Wertabbröckelung, welche sich in Form der steigenden Hypothekenverschuldung unaufhaltsam vollzieht und gleich einem natürlichen Verwitterungsprocesse nur dann die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkt, wenn besondere Anlässe die eingetretene Vermorschung zutage treten lassen, bespricht Grabmayr die statistischen Nachweise der österreichischen Bodenverschuldung. Ob Überschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe besteht, lässt sich aus den vorgelegten Daten schon deshalb nicht erkennen, weil den Passiven nicht die Activen gegenüberstehen, weil Catastralwert, Ertragswert, freier Verkaufswert, executiver Verkaufswert, Steuerwert nicht in Relation gezogen werden kann, weil endlich die Frage der Überschuldung in der Regel nicht vom Standpunkte des Grundbesitzers, sondern nur von jenem des Gläubigers Beantwortung findet.

Der Gläubiger lässt Überschuldung nur dann gelten, wenn die auf der Liegenschaft haftenden Hypotheken aus dem Verkaufe derselben keine Deckung finden.

Der Grundbesitzer und mit ihm die Staatswirtschaft sieht ein Reale dann als überschuldet an, wenn die Schuldsumme den Reinertragswert der Liegenschaft übersteigt, wenn der regelmäßige Reinertrag zur Bestreitung der Schuldzinsen nicht mehr genügt.

Mag man die Entstehung der Hypothekenschulden dem Besitzwechsel (Erbschaft, Kauf) oder anderen Ursachen (Meliorations-, Consumtions-, Betriebs-, Erholungs-, Ausstattungscredit) zuschreiben, die Entlastung von diesen Schulden vollzieht sich nach unserer heutigen Wirtschaftsordnung nur im Wege der Realexecution.

Bei der fortschreitenden Verschuldung erfasst dieselbe unaufhaltsam fortschreitend einen Hof nach dem anderen. Steigender Mangel des Betriebscapitales bedingt sinkenden Culturzustand der Wirtschaft. Nützliche Meliorationen müssen unterbleiben. Zur Erhaltung des Bestehenden fehlt das Geld. Der Fundus kann nicht aufrecht erhalten werden. Mit dem mangelnden Dünger geht der Ertrag zurück und verursacht eine fortschreitende Devation des ganzen Anwesens.

Grabmayr fragt nach der historischen Entwicklung der Bodenüberschuldung, nach den Ursachen derselben, nach den Mitteln gegen das Übel und nach den von den Mitteln zu erwartenden Erfolgen.

Das Jahr 1848, das mit einem gewaltsamen Ruck den bäuerlichen Besitz von drückenden Herrschaftsrechten befreite und den Bauern aus einem zinspflichtigen Hintersaßen des bevorrechteten Adels in einen gleichberechtigten Staatsbürger umschuf, bildete auch den Verkehrswert von Grund und Boden.

Durch mangelndes Verständnis des Landvolkes für die richtige Taxirung der Grundwerte entstand die stets weiter klaffende Kluft zwischen Ertrags- und Verkehrswert.

Die Erbverschuldung war die Folge der fictiven Verkehrswerte und an sie reihte sich die Kaufverschuldung. Still und unablässig wuchs die Schuldenlast und neben die Zinsen der Hypotheken traten die Leistungen des Grundbesitzes für öffentliche Zwecke, für Staat, Land und Gemeinde. Die drohende Gefahr verlangte Abhilfe. Man suchte sie in der völligen Gebundenheit und entwickelte gleichzeitig die Theorie von der Todfeindschaft des Grundcapitales gegenüber dem Geldcapital.

Aber nicht hierin, sondern in der einfachen Thatsache, dass der Grundbesitz nur beschränkt verschuldungsfähig ist (Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, II., Seite 177) und seine Lage dann kritisch wird, wenn er Capitalien auf fingirten Wertunterlagen oder im Vertrauen auf die fortdauernde besonders günstige Conjunctur aufnimmt, liegt die Wahrheit.

Allerorten übt die Besitzvertheilung den größten Einfluss auf die Lage der Landwirtschaft. Gerade Österreich bietet noch vielfach jene glückliche Mischung des großen, kleinen und mittleren Grundbesitzes, die im Interesse der landwirtschaftlichen Production und der bestmöglichen socialen Gliederung gelegen ist.

Ein zahlreiche Schule vertritt die Ansicht, dass die zunehmende Überschuldung des Grundbesitzes in dem principiellen Mangel eines agrarischen Schuld- und Hypothekenrechtes wurzelt, dass die allgemein übliche capitalistische Verschuldungsform der wahren Natur des Grundbesitzes widerspricht.

Die Unbeweglichkeit desselben verträgt sich nicht mit der Beweglichkeit des Capitales und erheischt vielmehr die Form der Rentenverschuldung. Die Nichteignung des Grundbesitzes für kündbare Hypothekenverschuldung, die Nothwendigkeit der Ersetzung der Individualhypothek durch unkündbare amortisirbare Amortisationshypothek sind für die heutige Agrarwissenschaft feststehende Resultate.

Eine besondere Beachtung haben die Erbtheilungshypotheken deshalb gefunden, weil man ihre Entstehung der mangelhaften Gesetzgebung zur Last legte. Während nach deutschem Rechte der Grundbesitz als ein nicht dem Einzelnen, sondern der Familie gehöriges Vermögen unbelastet auf die männlichen Nachkommen überging und nur das übrige Vermögen unter alle Kinder vertheilt wurde, brachte das römische Recht die Grundsätze der gleichen Nachlasstheilung und des Pflichttheilrechtes zur gesetzlichen Geltung.

Der bei jedem bäuerlichen Erbfall wirkende Verschuldungszwang führte zu dem Verlangen nach vollständiger Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung. Nicht weniger aber ist der Verdrängung des Ertragswertes durch den ungebürlichen Verkehrswert das unausgesetzte Steigen der Verschuldung zuzuschreiben. Tritt hinzu, dass die einzelnen Grundstücke und kleinen Güter nicht als Capitalsanlage, sondern als Objecte zur Verwertung der persönlichen Arbeitskraft erworben werden, dann gibt es für die Preise derselben keine Grenzen.

Allen Bemühungen, den Productionsabsatz zu heben, treten außerdem die Steigung der Wirtschaftsauslagen und die im öffentlichen Interesse auferlegten Leistungen hindernd entgegen.

Die Reformbestrebungen setzten je nach der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Länder in der verschiedensten Weise ein und sind deshalb, weil sie aus den Verhältnissen ihrer Heimatsländer hervorgegangen sind und auf der wirtschaftlichen Lage derselben fußen, nicht allgemein auf andere Verhältnisse übertragbar.

Weder die Bodenverstaatlichung noch die Gebundenheit des Bodens nach allen Richtungen hin, lassen sich für österreichische Verhältnisse vertreten. Gebundenheit und Freiheit kann sich nur nach den örtlichen Wirtschaftsverhältnissen entwickeln.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Reformen auf dem Gebiete des Erbrechtes. Hängt die Ordnung dieser Fragen mit der Bodenüberschuldung auch indirect zusammen, so lässt sich doch eine Gestaltung des Credit- und Schuldrechtes denken, die eine Schuldbelastung gänzlich oder theilweise ausschließt.

Auch in dieser Richtung hat es an radicalen Vorschlägen nicht gefehlt. Verfolgt man die Entwicklung dieser Reformgedanken, so kommt man zu dem Schlusse der durchgreifenden Einführung der Rentenverschuldung den gemeinwirtschaftlichen organisirten Hypothekencredit in der Form unkündbarer, in Annuitäten rückzahlbarer Darlehen vorzuziehen.

Daneben machen sich die Verlangen nach Reform des Executionsrechtes, vor allem auch Schutz des Existenz- und Besitzminimums geltend.

Die Heimstättenrichtung in Verbindung mit der Sicherungshypothek, das Deckungsprincip verlangen Berücksichtigung.

Die solide Hypothek gewinnt hiedurch an Wert, der spekulative Anreiz wird gemindert und indirecte werden hiedurch Beleihungsgrenzen geschaffen.

Grabmayr gedenkt der im Jahre 1893 von dem ersten deutschen Bauerncongress gefassten Resolutionen, welche unter anderen agrarischen Programmpunkten die Beschaffung billigen Personalcredites, die unverzinsliche staatliche Unterstützung der durch Elementarereignisse geschädigten Landwirte, Errichtung von Altersversorgungen für die Bauern verlangt, gleichzeitig aber auch die Einlösung der bäuerlichen Hypothekenlasten durch den Staat, die Gewahrung executionsfreier Existenzminimen und die Auflösung der Fideicommissgüter begehrt, ja sogar die Überlassung der Armeelieferungen auf fixen Preisen an die Bauerngenossenschaften, die Verstaatlichung des Fabrikswesens und die Schaffung eines staatlichen Minimalkornpreises ins Auge fasst.

Alle Reformwünsche sollen sich auf das Verlangen nach Erreichbarem beschränken. Nicht im Volksleben wurzelnde Gesetze bleiben erfolglos und das geltende Privatrecht kann den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft nur mit größter Vorsicht und Schonung auf dem Wege organischer Fortbildung angepasst werden.

In dieser Richtung zeigt sich der Weg durch bereits bestehende Organisationen geebnet. Die Ordnung des Hypothekenwesens kann nur durch Gründung einer Landes-Hypothekenbank und durch genossenschaftliche Befriedigung des Personalcreditbedarfes erfolgen.

Das Landescreditinstitut erscheint als das wichtigste unentbehrlichste Organ zur erfolgreichen Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schuldnoth, als das einzige taugliche Mittel zur Incorporation des Hypothekencredites und zur Ablösung der Hypotheken.

Die Sparcassen bieten als capitalistische Vereinigungen der Landwirtschaft niemals die Vortheile einer gemeinwirtschaftlichen Organisation.

Sie entziehen derselben die erzielten Überschüsse, um sie für städtische Zwecke zu verwenden. Außerdem klebt ihren Darlehen, von den hohen Kosten abgesehen, der Mangel der Amortisation an, die Beschränktheit ihrer Mittel, die vielleicht gerade dann versiegt, wenn die Landwirtschaft den Credit am dringendsten benöthigt.

Liegt der größte Vorzug der Landwirtschaftshypotheken in der Zwangsamortisation, welche allerdings einer gewissen Beweglichkeit nicht entbehren darf, so besitzen die Raiffeisencassen für den kaum minder wichtigen Personalcredit ähnliche Bedeutung und ist zur vollen Kraftentfaltung dieser genossenschaftlichen Bildungen nur die Schaffung gemeinsamer finanzieller Geldausgleichstellen erforderlich. Daneben aber muss die thunlichste Verdrängung des Verkehrswertes durch den Ertragswert eintreten, weil nur mit dem Schwinden der Überschätzung des Bodens, auch die Überschuldung weichen wird.

Läge allen unter behördlicher Intervention durchgeführten Schätzungen landwirtschaftlicher Liegenschaften eine Wertbemessung auf dem capitalisirten Reinertrag zugrunde, gelänge es die Erbabfindungen nur in der Form der Rentenhypotheken eintreten zu lassen, so könnte auch auf diesem Gebiete vieles erreicht werden.

Steht fest, dass die kündbare Capitalshypothek dem Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes nicht entspricht, dass die Tilgung der Grundschulden weit hinter der jährlichen Neuverschuldung zurückbleibt, dass die Landwirtschaft aber den Hypothekarcredit nicht gänzlich entbehren kann und eine stets wiederkehrende Neubelastung des Bodens unvermeidlich ist, so sind damit Wege und Ziele der Reform gewiesen.

Wir haben deshalb 1. der Landwirtschaft ihren legitimen Creditbedarf in passender Form zu bieten, 2. durch Herstellung günstiger Productions- und Absatzverhältnisse die Verschuldungsanlässe zu mindern, 3. in solchem Maße regelmäßige Schuldentilgung herbeizuführen, dass die jährliche Neubelastung durch eine jährliche Entlastung annähernd aufgehoben wird.

Was Rotbertus mit seiner Rentenverschuldung, seiner Ewigrente erreichen wollte, wird durch das Pfandbriefdarlehen viel eher geboten, weil dieses auch die Form der Zwangstilgung kennt, zugleich aber die Unkündbarkeit des Credites von Seite des Gläubigers die Möglichkeit des sinkenden Zinsfußes auszunützen gewährleistet.

Das Privatcapital kann in dieser Form nicht Credit gewähren. Aber auch der gewöhnliche Sparcassencredit ist hiezu ungeeignet.

Die Sparcassen beschaffen sich ihre Betriebsmittel in Form jederzeit rückzahlbarer Depositen, kurzfristiger kündbarer Darlehen. Sie verfolgen speculative Interessen des Capitales und erblicken in der möglichst günstigen Fructificirung ihrer Einlagen ihre wichtigste Aufgabe.

Haben die Landeshypothekenanstalten das Bestreben, den niedrigsten Zinsfuß ihren Darlehen zugrunde zu legen, so verfolgen die Sparkassen den Zweck, die möglichst hohe Verzinsung ihrer Spareinlagen zu erzielen. **Dem Schieben steht das Geschobenwerden gegenüber.**

Das erziehliche Moment, welches in der Gewährung billigen und besseren Credites liegt, ist gleichfalls zu betonen. Die Erziehung der Landwirtschaft zur Gewohnheit des Schuldenzahlens.

Solange nicht in dieser Richtung Wandel eintritt, erscheinen alle anderen Reformmaßregeln undurchführbar. Den Landes-Hypothekenanstalten erwächst die große Aufgabe als öffentliche Entschuldungsanstalten zu dienen, die Entschuldung aber nicht mittels Zwang, sondern auf dem Wege der freien Entschließung durchzuführen.

Eine zielbewusste Conversionsoperation bei Centralisirung des Bodencredites in der einheitlich geleiteten Landesanstalt mit weitestgehender Localisirung des Creditapparates umfasst das zu lösende Problem.

Die Zwischenorgane der Landesanstalt finden sich bezirksweise in den Bezirksgenossenschaften der Landwirte, gemeindeweise in den Raiffeisencassen, denen sich in der Unterstützung der Entschuldungsaction ein neues fruchtbares Feld ihrer gemeinnützigen Thätigkeit erschließt.

Auch der Meliorations- und Erbabfindungscredit kann durch das Landesinstitut seine Vertretung finden.

Mit der Aufgabe, den Druck der bestehenden Schulden zu erleichtern und eine allgemeine Schuldentlastung anzubahnen, hat sich der tirolische Landtag seit Jahren eifrig beschäftigt und als Mittel hiezu die Organisation des Real- und Personalcredites erkannt.

Nicht nur in der Schaffung eines möglichst billigen und sicheren Realcredites, auch in der planmäßigen Umwandlung aller landwirtschaftlichen Hypotheken in Anstaltsdarlehen in einer von Bezirk zu Bezirk fortschreitenden Conversionsaction, welche auch bei Realexecutionen die gleichen Ziele verfolgt, hat man die tauglichen Mittel zur Anbahnung einer Entschuldung von Grund und Boden gefunden.

Damit hat man aber auch dieses Vorgehen als eine öffentliche Verwaltungsaufgabe erklärt und öffentliche Mittel der Lösung dieser Aufgabe gewidmet.

Man hat sich angeschickt an den bestehenden **Schuldenstock** heranzugehen, um Abhilfe zu schaffen, und **das Unternehmen** als ein **gemeinnütziges,** das wie alle Landessachen **von amtswegen durchzuführen** ist, hingestellt.

Weil aber der Landwirt in den seltensten Fällen aus eigener Initiative zu einer Neuerung sich entschließt, hat man ihm lockende Vortheile in Aussicht gestellt.

Trotz aller Mängel der Hypothekarstatistik kann als erwiesen gelten, dass bei einer stets wachsenden Anzahl mittlerer und kleiner Landwirtschaften zwischen Wirtschaftsertrag und Schuldzinsenlast verderbliche Missstände sich herausbilden.

Die Ursachen hievon finden sich auf wirtschaftlichem wie privatrechtlichem Gebiete.

Die Schwierigkeit des unvermeidlichen Überganges von der alten Naturwirtschaft zur modernen Geldwirtschaft, die Minderung der Productivität des wirtschaftlichen Betriebes, die Überschätzung der Bodenwerte, die capitalistische Richtung des geltenden Privatrechtes, der thatsächlich geübte gesetzliche Verschuldungszwang sind hier anzuführen.

Zwischen der absoluten Verschuldungsfreiheit und der Bodenüberschätzung besteht eine innere Wechselwirkung.

Kann Grund und Boden gegen eine ganz geringe Anzahlung unter Verpfändung des Kaufobjectes für den Kaufschillingsrest erworben werden, so wird hiedurch der Bodenpreis durch Heranziehung unbemittelter, landhungriger

Bewerber hinaufgetrieben und wird anderseits der Verpfändungsraum unnatürlich erweitert.

Erweist sich somit die rechtlich bestehende Freiheit der Bodenverpfändung als constante Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes, so muss die capitalistische Form der Bodenverschuldung als vollends unvereinbar mit dem Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet werden.

Die kündbare Capitalshypothek ist unhaltbar.

Grund und Boden bringt kein Capital, sondern nur Rente.

Das Versprechen, mit einemmal das ganze Capital zu bezahlen, führt dazu, dass der Schuldner gar nichts bezahlt und hiedurch der Überschuldung verfällt.

Erscheint uns der Credit als ein wesentliches und unentbehrliches Element in der Wirtschaftsform, so kann das Wachsen der Verschuldung nur dadurch wirksam bekämpft werden, dass zwischen Soll und Haben der Landwirtschaft ein richtiges Verhältnis sich ergibt.

Es liegt in der Natur des Credites, dass Grund und Boden für die Schulden des Besitzers haften, dass der Gläubiger, wenn der Grundbesitzer seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, sich mit Hilfe des Gerichtes aus dem Vermögen des Schuldners einschließlich des Bodenwertes bezahlt macht.

Hieraus ergibt sich, dass die ökonomische Lage des Grundbesitzers ganz gleich bleibt beim Creditgeschäfte mit oder ohne gleichzeitige Bodenverpfändung.

Was gegen die Hypothek vorgebracht wird, ist gegen den Credit überhaupt geltend zu machen.

Nicht so sehr für den Schuldner als für den Gläubiger hat die Verpfändung eine rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung, rechtlich, indem sie ihm vor anderen Gläubigern den Vorrang sichert, wirtschaftlich, indem sie die Realisirbarkeit und damit den Wert der versicherten Forderung erhöht.

Auf den Druck der Schuld, auf die Fähigkeit des Schuldners, die Verpflichtung zu erfüllen, auf die Folgen der Nichterfüllung hat das Hypothekenbuch nicht den mindesten Einfluss.

Mit und ohne Hypothekenbuch kommt es zum Zwangsverkaufe des Bodens, wenn der Besitzer seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Erst bei der Vertheilung des durch den Zwangsverkauf realisirten Bodenerlöses bringt die Hypothek ihren rechtlichen Inhalt zur Geltung, verschafft sie dem Inhaber vor anderen nicht versicherten Gläubigern den Vorrang.

Diese Gesichtspunkte wurden übersehen, als man den Satz schuf: „Hypothekenschulden sind das Übel."

Die Verbindung des Creditgeschäftes mit dem Sicherungsgeschäfte verbilligt und erleichtert vielmehr dem Landwirte den Credit.

Nur die Gefahr der Creditüberspannung ist zu vermeiden, insbesondere die übermäßige Inanspruchnahme des sogenannten Besitzcredites.

Weist man deshalb die grundsätzliche Forderung der Unverschuldbarkeit des Bodens als unberechtigt zurück, so reduciren sich die landwirtschaftlichen Verschuldungsprobleme 1. auf die richtige Scheidung zwischen Personal- und Hypothekarcredit, 2. auf die zutreffende Begrenzung der Hypothekarverschuldung.

Nur in der Verdrängung der kündbaren Capitalshypothek durch die unkündbare Amortisationsrente und in der Relation der Hypothekarverschuldung zur Erträgnisfähigkeit des Bodens hat sich die Theorie geeint. Darüber hinaus gehen die Meinungen weit auseinander.

Die preußische Agrarconferenz hat nach eingehender Berathung die Feststellung bestimmter Schuldgrenzen als unbedingt nothwendig erkannt. Nur soll hiebei der Zwang vermieden werden. Die Freiwilligkeit des neu geplanten Creditrechtes gewährt aber nicht die nöthige Sicherung.

Weit mehr als in irgend einem Lande wirkt Tirol für die landwirtschaftlichen Verhältnisse zu einer durchgreifenden Reform des Credites. Alle Gründe, welche man für die Nothwendigkeit eingreifender Maßregeln anführt, gelten für Tirol in verstärktem Maße. Gehört zu den Hauptursachen übermäßige Hypothekenbelastung, die unrichtige Bodenbewertung, die Verdrängung des Ertragswertes durch einen unsinnig überspannten Verkehrswert, so kann es nicht überraschen, dass die Verkehrswerte des Bodens im hypothekenüberbürdeten Tirol die relativ höchste Ziffer erreichen.

Die thunlichste Annäherung der Verkehrs- an die Ertragswerte wurde auf dem Wege des neuen Höferechtes angebahnt, welches bei Vererbung geschlossener Höfe besondere Rücksicht auf den Ertragswert nimmt, viel rascher wird man aber zum Ziele kommen, wenn man sich zur Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze entschließt, die auch im Güterverkehre unter Lebenden zur Geltung gelangt.

Wer gegen bar kauft, mag auch in Zukunft doppelt und dreifach bezahlen; dem Creditkäufer soll eine warnende Schranke sich entgegenstellen.

Diese Verschuldungsgrenze ergibt sich als eine logische Folge aus dem wirtschaftspolitischen Grundgedanken unseres Höferechtes. Wenn der bäuerliche Wirt in Ansehung seiner unwirtschaftlichen Gutstheilungen einer öffentlich rechtlichen Controle unterliegt, so muss auch die Theilung der Gutswerte und Bodenrenten welche in der Form hypothekarischer Belastung sich vollzieht, ähnlichen Beschränkungen unterworfen sein.

Gegen übermäßige Grundverschuldung richtet sich das Anerbenrecht. Höheren socialen Zwecken werden die gleichen Erbrechte aller Kinder geopfert. Dieses Opfer ist umsonst gebracht, wenn die Creditüberspannung, die im Erbfalle durch einen Eingriff der Gesetzgebung verhindert werden will, im Verkehre unter Lebenden ohne Einschränkung sich entwickelt. **Im Anerbenrecht steckt die Verschuldungsgrenze.**

Auf die Frage, in welcher Form der Creditbedarf der Landwirtschaft Befriedigung finden soll, lautet die Antwort verschieden, je nach dem es sich um die drei Hauparten des landwirtschaftlichen Credites handelt.

Meliorationscredit wird allgemein zugestanden. Auch die Anhänger der Verschuldungsfreiheit bestreiten nicht, dass Betriebscredit nur durch zweckmäßig organisirten Personalcredit befriedigt werden soll. **Streitpunkt bleibt lediglich der Besitzcredit,** welcher von den Anhängern extremer Theorie als unproductiv vollständig ausgeschaltet werden will. Dies ist nicht nöthig, weil mäßige hypothekarische Verschuldung den erfolgreichen Betrieb der Wirtschaft nicht hindert, nicht nützlich, weil der Barzahlungszwang den Grundbesitz monopolisirt.

Aber auch abgesehen von den Fällen der Besitzcreditverschuldung lassen sich productive und unproductive Credite praktisch nicht scheiden, wenn nicht eine lästige und irrationelle Controle stattfinden soll. Die möglichst allgemeine Verdrängung der kündbaren, Individualhypothek durch den von öffentlichrechtlichen Anstalten gewährten unkündbaren in der Form der Annuitäten tilgbaren Credit, wird von allen Vertretern der Agrarwissenschaft als ein höchst erstrebenswertes Ziel der Agrarverwaltung bezeichnet.

Als Consequenz dieses Gedankens ergibt sich die Frage der Schaffung eines Hypothekenmonopols für staatliche oder öffentlich-rechtliche Creditinstitute.

Lässt es sich nicht bestreiten, dass die hypothekarische Verschuldung des Bodens, sobald sie ein gewisses Maß überschreitet, den erfolgreichen Betrieb gefährdet oder ganz unmöglich macht, so ist damit bereits die theoretische Begründung der Verschuldungsgrenze gegeben.

Die Schwierigkeit beginnt erst, wenn es sich darum handelt, die Höhe der wirtschaftlich zulässigen Verschuldung festzustellen, jene Belastungsgrenze zu ziehen, jenseits welcher die aus öffentlichen Rücksichten hintanzuhaltende Verschuldung beginnt. Neben dem Vorschlage, den Pachtwert einer Liegenschaft als Ver-

schuldungsgrenze anzusehen, dergestalt, dass der billig berechnete Pachtzins zur Verzinsung und Tilgung der Hypothekenschuld ausreicht, steht die Forderung, dass der Reinertrag im Durchschnitte außer dem standesgemäßen Unterhalt und außer der Deckung aller Kosten einschließlich der Schuldzinsen, die Schuldtilgung binnen einer Besitzgeneration gestatten muss.

Auch die Festsetzung der Verschuldungsgrenze nach fixen Quoten des Gutswertes wird gefordert.

Würde nach dem ersten Antrage die ganze Bodenrente dem Gläubiger zufallen und dem Grundbesitzer nichts als der Arbeitslohn bleiben, vorausgesetzt, dass die Erträge nicht unter das Normale fallen, so würde anderseits der Parcellenbesitz von der Grundverschuldungsgrenze ausgeschlossen sein und eine große Anzahl bäuerlicher Anwesen den gesetzlichen Bestimmungen Schwierigkeiten bereiten, weil sie überhaupt einen Reinertrag nicht ausweisen. Endlich erscheint es wohl ausgeschlossen, im vorhinein für alle Zeiten die Belastungsgrenze eines Gutes festzustellen. Die Lösung der Frage muss auf einem anderen Wege versucht werden.

Bei Beurtheilung des Schuldenstandes ergeben sich drei Verschuldungsstufen: Die ersten Hypotheken, welche alle pupillarsicheren Schulden umfassen, die zweiten Hypotheken, die den Pfandraum zwischen der Pupillargrenze und dem vollen Gutswerte einnehmen und die dritten Hypotheken, welche darüber hinausgehen.

Die erste Hypothek ist unbedenklich, die zweite gefährlich, die dritte verderblich.

Die erste Hypothek kann bleiben, die zweiten und dritten müssen verschwinden. Die Verschuldungsgrenze soll beginnen, wo die Pupillarsicherheit aufhört.

Ergänzt man das Tiroler Höferecht durch die Vorschrift, dass Pfandrechte an geschlossenen Höfen nur von der Landes-Hypothekenanstalt erworben werden dürfen, so ist die Grundregel eines neuen Creditrechtes geschaffen.

Als Vortheile ergeben sich: 1. die Vermeidung der umständlichen, kostspieligen und unerlässlichen Gutsschätzung, 2. die Ermöglichung einer vernünftigen Individualisirung, 3. der Ausschluss jeder mit dem Landwirtschaftsbetriebe unvereinbaren Form hypothekarischer Belastung, 4. die Einschränkung des Credites auf die wirtschaftlich zulässige Höhe, 5. die vermehrte Inanspruchnahme des Personalcredites und infolge dessen der Anreiz zur Bezahlung der Schulden.

In Frage käme noch die Forderung, statt des Zwangsverkaufes die Zwangsverwaltung einzuführen. Diese Forderung ist abzulehnen, weil die Zwangsverwaltung von Bauernhöfen sich als untaugliches Executionsmittel erweist.

Soll die Haftung des Hofes für die Personalschulden des Besitzers mehr als bloßer Schein sein, dann muss den Personalgläubigern das Recht bleiben, für ihre vollstreckbaren Forderungen den Zwangsverkauf des Grundes zu erwirken.

Die Durchführung der Entschuldungsaction bewirkt die allmähliche Abstoßung der jenseits der Sicherheitsgrenze stehenden Hypotheken, die Convertirung der pupillarsicheren Posten in Annuitätenschulden der Landesanstalt.

Anlass hiezu ist der Besitzwechsel. Gegen den Besitzer bleibt jeder Zwang vermieden; dem neuen Erwerber gegenüber wird die Forderung durchgeführt, dass auf dem Hofe keine anderen Schulden als die Hypotheken der Landesanstalt haften dürfen. Hiedurch wird erreicht die Umwandlung der Tirolischen Höfe in mäßig belastete Rentengüter, die Bezahlung der bäuerlichen Schulden durch den Bauernstand selbst.

Als **Grundzüge des neuen tirolischen Creditrechtes** würden sich demnach folgende Bestimmungen ergeben:

1. Pfandrechte an geschlossenen Höfen können nur die Landes-Hypothekenanstalt oder registrirte Landwirtschafts-Creditgenossenschaften erwerben;

2. die Hypothekenanstalt ist verpflichtet, geschlossene Höfe bis zur statutenmäßigen Sicherheitsgrenze zu belehnen.

Für den Meliorationscredit wäre eine Änderung oder Ausdehnung des Belehnungsraumes zu erwirken.

Die Belehnung durch die Creditgenossenschaften dürfte nur ausnahmsweise zu besonderen von der Genossenschaft zu controlirenden Zwecken erfolgen.

(Noth- und Erholungscredite.)

Statutarisch wäre die thunlichst rasche Tilgung solcher Ausnahmshypotheken zu sichern.

Neue Privathypotheken wären hiedurch sofort und für immer ausgeschlossen und hiedurch alle jene Höfe der Verschuldungsgrenze unterworfen, auf welchen keine oder nur pupillarsichere Grundschulden haften.

Die weitere Durchführung der neuen Ordnung soll sich nach und nach in folgender Weise entwickeln:

1. Darlehen auf geschlossene Höfe werden von der Landesanstalt nur gegen gleichzeitige Löschung aller anderen Hypotheken gewährt.

2. Im Falle der Zwangsversteigerung hat der Ersteher das volle Meistbot binnen angemessener Frist bar bei Gericht zu erlegen, wobei es ihm jedoch freisteht, einen von der Landesanstalt angebotenen Credit in der ihm passenden Höhe zu benützen.

Die zum Zuge gelangenden und als fällig zu behandelnden Hypotheken sind aus dem Meistbote zu bezahlen und zu löschen.

3. Die bücherliche Eintragung des Eigenthumsrechtes an geschlossenen Höfen auf Grund von Verträgen kann nur erfolgen, wenn lediglich Forderungen der Landesanstalt haften oder sich der Gesuchsteller über die unter einem zu bewirkende Löschung aller anderen Hypotheken ausweist.

4. Die Landesanstalt hat bei bäuerlichen Verlassabhandlungen, bei der Vererbung der geschlossenen Höfe sich zu betheiligen.

Die Anstalt ermittelt den Belehnungswert des Hofes und gibt die Ziffer des statutenmäßig zulässigen Maximalcredites bekannt.

Die Abhandlungsinstanz erhebt den Übernahmswert, bei welchem der Anerbe bestehen kann.

Übersteigen die Schulden den Übernahmswert sammt den vorhandenen Activen, so ist der Hof dem Zwangsverkaufe zu unterziehen.

Erweist sich der Nachlass activ, so convertirt die Landesanstalt die haftenden Hypotheken und bezahlt die weichenden Miterben aus.

Zu den wichtigsten Bedingungen zählt die Organisation und Geschäftsführung der Landesanstalt.

Zwei Momente kommen vornehmlich in Betracht: der Verkehr der Anstalt mit den creditbedürftigen Landwirten, die Feststellung der für die Belehnung maßgebenden Taxen.

In der einen Richtung haben die Raiffeisencassen einzutreten, in der anderen Richtung eine verständige Handhabung der Taxvorschriften Abhilfe zu bieten.

Das Statut der Anstalt weicht dieser Cardinalfrage allerdings aus.

Die Frage, ob unter einem „Liegenschaftswerte" der Ertrags- oder Verkehrswert gemeint ist, wird nicht entschieden.

Für die Verwaltung der Landesanstalt als eines eminent gemeinnützigen Institutes gibt aber die Rücksicht auf das öffentliche Interesse den Ausschlag In verstärktem Maße tritt das ein, wenn der Anstalt durch Einführung der Verschuldungsgrenze das Hypothekenmonopol in Ansehung der geschlossenen Höfe überwiesen wird.

Gegen die Hofbelehnungen nach dem Ertragswerte wenden sich ernste praktische Erwägungen, welche in dem unvermittelten Bruche mit den üblichen Bewertungsgrundsätzen eine Minderung der Ackerwerte, eine Gefährdung der haftenden Satzposten erblicken. Es ist richtig, dass die ausschließliche Geltendmachung des reinen Ertragswertes an Stelle des Verkaufswertes im Liegenschafts- und Creditverkehre von gefährlichen Erschütterungen begleitet wäre. Deshalb lässt sich nur allmählich die Verschuldungsquote auf jene des Ertragswertes herabmindern. Hiefür spricht namentlich billige Rücksicht auf die Interessen der weichenden Erben.

Um die Anstalt zu einer Creditpolitik in vorangedeutetem Sinne zu befähigen, erscheint es zwar nicht nothwendig, aber doch höchst wünschenswert, **ihr durch Schaffung eines genügenden finanziellen Rückhaltes die geforderte Bewegungsfreiheit zu sichern.**

Die Einführung des Hypothekenmonopols bedingt für die Übergangszeit eine Liberalität in den Belehnungen, eine freiere Auffassung der Sicherheitsbedingungen.

Zur Deckung etwaiger Verluste ist zwar der Reservefond bestimmt, wird sich aber nur langsam entwickeln können. Deshalb wäre ein Grundentschuldungsfond zu schaffen, umsomehr, als es nothwendig sein wird, den Darlehensschuldnern durch Erlassung der Regiebeiträge entgegenzukommen. Zur Bildung dieses Fonds wäre eine Beitragsleistung aus Reichsmitteln zu fordern.

Allen Einwendungen gegenüber, vor allem dem Vorwurfe der Inconsequenz (Nichtberücksichtigung der freien Liegenschaften bei Feststellung der Verschuldungsgrenze), sei bemerkt,

1. dass die Nothwendigkeit, gegen den Verschuldungszwang des Anerbenrechtes ein Correctiv in der Verschuldungsgrenze zu bieten, bei dem freien Besitz entfällt,

2. dass Parcellenbesitz in der Regel mit einem Gewerbe oder Taglöhnereinkommen verbunden ist, nicht so der Hofbesitz;

3. dass die thunliche Erhaltung des Familienbesitzes bei dem in Parcellen zerrissenen Grund und Boden nicht in Frage kommt, vielmehr der Parcellenverkehr das Aufsteigen strebsamer Elemente erleichtert und den Grundbesitz nicht zum Monopol der Reichen macht. Nichts erreicht, wer zu viel erreichen will.

(Ist die obligatorische Verschuldungsgrenze in Ansehung der Höfe unvermeidlich, so besteht gegen die facultative Anwendung des neuen Creditrechtes auf den freien Besitz kein Hindernis.)

4. Dass das Drückende einer einheitlichen Verschuldungsgrenze durch individuelle Erhebung derselben in jedem einzelnen Belehnungsfalle vermieden wird.

5. Dass nicht mit den Ausnahmen, sondern mit der Regel die Gesetzgebung zu rechnen hat, nicht mit bäuerlichen Wirten, welche eine Verschuldung bis zu 80 und 90 Procent vertragen, sondern mit Durchschnittsbauern.

6. Dass die Gleichstellung der Verschuldungsgrenze mit der gesetzlichen Sicherheitsgrenze dieser Maßnahme den Vorzug sichert, viel weniger willkürlich zu wirken.

7. Dass nicht der Verlust des Hofes, sondern die Erhaltung desselben durch die Verschuldungsgrenze erreicht wird, vorausgesetzt, dass nicht eine Überschuldung besteht.

8. Dass eine Minimalgrenze sich für die Verschuldung deshalb nicht aufstellen lässt, weil auch bei erfahrenen und ortskundigen Männern Schätzungsschwankungen um 10 bis 15 Procent nicht zu vermeiden sind, und diese Schwankungen wohl nach oben, aber nicht nach unten zu vertragen sind.

(In einzelnen Gegenden oder einzelnen Fällen würden die Taxen je nach Ansicht des Taxators oder nach Wunsch der Betheiligten bald zu hoch, bald zu niedrig bemessen werden.)

9. Dass eine Entmündigung des Landwirtes um soweniger eintritt, als durch Feststellung einer Entschuldungsgrenze in Verbindung mit dem Hypothekenmonopol nur eine mit dem gesicherten Betriebe der Landwirtschaft unverträgliche Form des Hypothekarcredites vermieden werden soll.

10. Dass bei entsprechender Sorge für Meliorations- und Betriebscredit eine Productionsfeindlichkeit der Maßregel nie actuell werden kann.

11. Dass das Sinken der Güterwerte eher im öffentlichen Interesse liegt als das Steigen derselben. Den wahren Wert von Grund und Boden nur der Reinertrag bestimmt, das Sinken des Verkehrswertes aber auf ihn keinerlei Einfluss übt.

12. Dass es irrationell ist, überschuldete Wirtschaften noch länger mit künstlichen Mitteln halten zu wollen und das Gesetz nur den Hof und nicht den Bauer gegen Überschuldung zu schützen. Die Raiffeisencassen können berufen sein, die Härten des neuen Rechtes zu mindern hat, bei welchen ein erholungsfähiger und ohne Verschulden in Bedrängnis gerathener Hofbesitzer rettende Aushilfe findet.

Nicht dem Reiche und ebensowenig einzelnen Verbänden der Grundbesitzer soll aber die Lösung der Aufgabe überwiesen werden, sondern dem Lande, als dem zur Einleitung und Durchführung der Bodenentschuldung berufensten Factor.

Eine Reihe eingehender kritischen Untersuchungen hat dem Grabmayr'schen Entschuldungsprogramm die vollste Aufmerksamkeit zugewendet und hiebei auch mit der Verallgemeinerung des Prozesses sich befasst. Die nachfolgenden Ausführungen bringen in Kürze die leitenden Gedanken dieser sachlichen Prüfungen.

Hofrath R. v. Falser über Dr. v. Grabmayrs Bodenentschuldungsvorschläge.

Hofrath St. Ritter v. Falser bespricht in den „Neuen Tiroler Stimmen" (Separatabdruck, Innsbruck 1900) die Grabmayr'schen Bodenentschuldungsvorschläge.

Er verweist darauf, dass der Verzicht, den walzenden Besitz gegen übermäßige Verschuldung zu schützen, nicht ohne Einwendungen bleiben werde, schließt sich aber dennoch Grabmayr in der gewählten Einschränkung auf geschlossene Höfe an, weil der Übergang fast der ganzen Grundrente vom Besitzer auf den Gläubiger nur beim Bauern eine wirtschaftliche Gefahr in sich berge, die Inhaber kleiner Parcellen aus ihren sonstigen Einkommen den Ausfall decken können, und überdies socialpolitische Erwägungen dafür sprechen, auch minderbemittelten Bevölkerungsschichten den Grunderwerb möglichst zu erleichtern. Desgleichen billigt er das Bestreben, den Ertragswert zur Grundlage der Bewertung zu machen; dagegen erscheint ihm die Anwendung des letzteren Grundsatzes bei gleichzeitiger Festsetzung einer Verschuldungsgrenze, die der Pupillarsicherheit gleichkommt, mit Rücksicht auf die schon bestehende Verschuldung undurchführbar.

Er verwirft deshalb die Pupillarsicherheit als Verschuldungsgrenze: 1. Weil sie zumal bei der bestehenden bäuerlichen Verschuldung und der Beschränkung der Verschuldungsgrenze auf zwei Drittel des Ertragswertes auf den reellen Credit vertheuernd und erschwerend einwirkt, ihn vielfach fast aufhebt, und das Anwachsen der Currentschulden umso gewisser veranlasst, als Grabmayr die Haftung des Hofes für die Personalschulden des Besitzers anerkennt.

Die Einhaltung des Belastungsverbotes über zwei Drittel des Wertes wird hiedurch unmöglich, weil es jedem Gläubiger freisteht, den gerichtlichen

Antrag auf zwangsweisen Verkauf der schuldnerischen Liegenschaften zu stellen, und das Befriedigungsrecht des Personalgläubigers in ein wirkliches Pfandrecht an Grund und Boden umzuwandeln. (§. 208 der Executionsordnung.)

Auch die Raiffeisencassen dürften sich kaum als ausreichend erweisen, wenn sie, respective die Bürgen keinen Rückhalt mehr in der Möglichkeit finden, ihre Forderungen auf das Gut des Schuldners einverleiben zu lassen.

2. Weil die Natur und die Entstehung der vorhandenen Schulden nicht berücksichtigt erscheint.

Viele der heutigen Gläubiger gehören selbst dem Bauernstande an, leihen das Geld zu billigen Bedingungen im eigenen Lande aus, oft nur zu dem Zwecke, um das Gut eines Verwandten höher zu belasten und hiedurch spätere Gläubiger von der Executionsführung abzuhalten.

Der Ausschluss der Individualisirung in jedem einzelnen Falle scheint bedenklich. Nicht alle Hofbesitzer sind aus gleicher Ursache verschuldet. Leichtsinn und wirtschaftliches Ungemach finden aber bei Grabmayr gleiche Behandlung.

3. Weil eine Umgehung jederzeit möglich ist (§. 208 der Executionsordnung).

Falser wendet sich sohin gegen das Monopol der Landesanstalt. Die Zweckmäßigkeit — im Grabmayr'schen Sinne — wird zwar zugegeben, dagegen einer Reihe von Bedenken Ausdruck verliehen:

1. Wenn auch die Leitung der Anstalt an eine Instruction gebunden ist, wird es doch wegen der Verantwortlichkeit der Functionäre an dem socialen Geiste mangeln, umsomehr als jede Concurrenz fehlt.

2. In einigen Theilen Tirols bestehe heute noch ein niedrigerer als der vierprocentige Anstaltszinsfuß. Die Privathypotheken dürfen deshalb als mäßige Geldquelle nicht gänzlich außeracht gelassen werden.

3. Die Anstalt ist als großes Geldinstitut gegen das Schwanken des offenen Geldmarktes empfindlicher als der private Markt des Landes.

4. Es wird sich das Bestreben zeigen, von den Höfen einzelne Parcellen abzutrennen, um sie als „walzende Grundstücke" dem Belehnungsmonopole zu entziehen.

5. Als unnöthige Verschärfung erscheint aber endlich das Verlangen nach Löschung (Convertirung) aller, auch jener innerhalb der Verschuldungsgrenze gelegenen Hypothekensätze, wenn sie auch zinsenlos oder zu billigerer Verzinsung aushaften.

Der Einfluss des Besitzwechsels auf die Belastung sei ein einschneidender:

1. Im Falle der Übergabe bei Lebenszeit enthalte die Verpflichtung zur Convertirung einen schädlichen Zwang, da im Einzelfall oft für den Bauern günstige Verhältnisse gewaltsam aufgehoben werden — Eingriffe in alte Gewohnheiten seien damit verknüpft. Nicht angegeben sei in den Vorschlägen, was zu geschehen habe, wenn die Verschuldung in einem solchen Falle die Pupillargrenze übersteige, ferner wie Herbergs- und Ausgedingsberechtigungen behandelt würden. Jeder gewaltsame Bruch mit eingelebten Gewohnheiten führt zum Scheitern jeglicher Reform. Nur ein kluges geräuschloses Weiterbauen auf fester Grundlage führt zum Ziele.

2. Im Falle des Ablebens des Besitzers wäre durch die beabsichtigten Reformen die Sesshaftigkeit des Bauernstandes sehr gefährdet. Der Apparat würde nur mechanisch wirken, die Rücksicht auf den Einzelfall ausschließen. Mehr als die Hälfte der zum Erbgange kommenden Höfe dürften zum Zwangsverkaufe gelangen.

Wie dann, wenn bloß Familienschulden die „Überschuldung" ausmachen?

Verschuldungsgrenze und Hypothekenmonopol, welche beiden Vorschläge abzulehnen sind, könnten eher noch eingeführt werden, wenn die Bestimmungen betreffs Besitzwechsels fallen gelassen würden.

Die Gegenvorschläge Falsers lassen sich dahin zusammenfassen:

Die Verschuldung des deutschtirolischen Bauernstandes ist zwar eine übermäßig hohe, aber keineswegs eine solche, die nicht mit gewöhnlichen Mitteln und ohne Eingreifen der Gesetzgebung beseitigt werden könnte.

Bei Betrachtung des Zuwachses von Bodenschulden muss auch die Wertsteigerung (durch Baulichkeiten, Verkehrswege, Meliorationen) berücksichtigt werden.

Außerdem ist zu beachten:

1. Der Einfluss der Gebundenheit von Grund und Boden auf die Verschuldung.

Nach dem Patente vom 9. October 1795, Z. 258 J. G. S. (§. 8), konnten beim Tode eines Hofbauern bisher freie Grundstücke, die zur Verlassenschaft gehörten, dem neuen Besitzer als Bestandtheile des Hofes eingeantwortet werden, worauf dieselben bei weiterem Besitzwechsel beim Hofe zu verbleiben hatten.

Da dies dem Volkswillen entsprach, wurde es fast überall zur Norm; diese Übung ist jedenfalls Hauptursache der großen Verschuldung durch Erbschaftscapitalien, weil die Erbansprüche nur selten durch Zuweisung freier Grundstücke befriedigt wurden.

Nach den Bestimmungen des neuen tirolischen Grundbuchsrechtes lassen sich solche Zuschreibungen walzender Grundstücke zu Höfen verhindern, es wäre — soweit es sich um derartige Grundstücke in Hofverlassenschaftssachen handelt — für die Zukunft die Naturaltheilung und somit die Bildung kleiner Wirtschaften zu begünstigen.

Kleingrundbesitzer bilden insbesondere eine verlässliche Arbeiterschaft für Gegenden mit industriellem Betriebe.

2. Die neue Landes-Hypothekenanstalt kann bei Zwangsversteigerungen eine dankenswerte Thätigkeit dann entfalten, wenn sie, den von Grabmayr gemachten Vorschlägen entsprechend, bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen geschlossen bäuerlicher Anwesen bis zu einem innerhalb gewisser Schranken zu ermittelnden Preise mitbieten würde.

Die erstandenen Liegenschaften wären schuldenfrei als **Rentengüter** an gute Wirtschafter zu übergeben. Eventuell wäre bei solchen Gütern für alle Zeiten die Servitut der Unverschuldbarkeit einzuverleiben.

Der Tiroler Landtag habe zuerst das Grundbuch, dann das Höferecht mit dem neugeregelten Abstückelungsverfahren und die Landes-Hypothekenanstalt ins Leben gerufen.

Nunmehr sei es an der Zeit zur Entschuldung von Grund und Boden im Wege eines den Tiroler Verhältnissen angepassten Rentengutsgesetzes Bauerngüter zu schaffen, die thatsächlich und rechtlich nicht verschuldet und verschuldbar sind. Der in den landwirtschaftlichen Schulen gebildete Nachwuchs sei in erster Linie zur Übernahme solcher Rentengüter berufen.

Dr. v. Grabmayrs Entgegnung auf Falsers Kritik.

Als Antikritik von Falsers Besprechungen veröffentlichte **Dr. v. Grabmayr** in den „Neuen Tiroler Stimmen" (Separatabdruck Innsbruck 1900) eine **Entgegnung**:

Einig über das Hauptziel tirolischer Wirtschaftspolitik, der Erhaltung eines kräftigen gesunden Bauernstandes, einig in der Diagnose des schweren wirtschaftlichen Übels ergibt sich die Trennung von der Richtung Falsers erst bei dem Urtheile über die gebotene Therapie.

Falser gleicht dem Arzte, der einem Fieberkranken das heilsame Chinin nicht reichen will, weil es nicht angenehm zu nehmen ist. Gleicht die Bodenüberschuldung dem schleichenden Malariafieber, dann bietet sich in der Verschuldungsgrenze das agrarische Chinin.

Als „Feind jedes Zwanges" müsse Falser auch Gegner des Höferechtes sein, es handelt sich aber nur um eine wohlthätige Beschränkung mit Rücksicht auf öffentliche Interessen unter Vermeidung jedes unnöthigen und unzweckmäßigen Zwanges.

Falser betrachtet die Frage als Individualist, Grabmayer als Socialer.

Bezüglich des Verschuldungsproblems vermeidet Falser eine klare Stellungnahme zu den Fragen, bei welchem Grade von hypothekarischer Belastung die „Überschuldung" beginne und ob Tirol bereits an Überschuldung seines Bauerstandes leide; die Überspannung der Bodenpreise und die Nothwendigkeit der Zwangstilgung zugegeben, stellt er nicht in Abrede.

Bei näherer Prüfung des Verschuldungsproblemes ergeben sich vier Einzelnfragen, von deren Beantwortung die endliche Entscheidung abhängt.

Diese Fragen lauten:

1. Ist die Bodenüberschuldung ein Übel?
2. Ist der tirolische Bauernstand von diesem Übel in Besorgnis erregendem Maße ergriffen?
3. Läßt sich das Übel ohne gesetzlichen Eingriff wirksam bekämpfen?
4. Welcher von den verschiedenen möglichen gesetzlichen Eingriffen erweist sich als zweckmäßig und wirksam?

Ad 1. Wird von keiner Seite geleugnet, dass ein überschuldeter Bauernstand, soweit er nicht vom Großgrundbesitz oder vom städtischen Capital enteignet wird, einer fortschreitenden Proletarisirung anheimfällt.

Will man diese Überzeugung praktisch verwerten, stößt man nothwendig auf die weitere Frage: Wann liegt Überschuldung vor, wo beginnt die Überschuldung für die einzelne Wirtschaft? Wo beginnt die Überschuldung für die Bauernschaft eines Landes als Gesammtheit?

Die Antwort auf beide Fragen lautet: Die Überschuldung des Hofes beginnt, wo die Pupillarsicherheit aufhört; der Hof ist überschuldet, sobald die Hypotheken mehr als zwei Drittel des Hofwertes betragen.

Ad 2. Gibt Falser die Überzahlung von Grund und Boden in Tirol ohneweiters zu, billigt die Rückkehr zum Ertragswerte und bezeichnet die Annuitätentilgung als ein Bedürfnis des Grundbesitzes.

Ad 3. Verwirft Falser jeden Eingriff, weil auch mit gewöhnlichen Mitteln ohne Eingriff der Gesetzgebung in bestehende Verhältnisse der Verschuldung entgegengewirkt werden kann.

Ad 4. Billigt Falser die beantragte Einschränkung der Reform auf die geschlossenen Höfe, billigt die geforderte Haftung der Höfe für Personalschulden der Besitzer, billigt die Ablehnung einer Bodenentschuldung aus Mitteln des Staates oder Landes, verwirft jedoch die ganze Reform, weil er von der Durchführung üble Rückwirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Bauern besorgt.

Dabei gibt Falser zu, dass die Verbindung der Hypothekenbank mit dem Geldbedarfe der tirolischen Landwirte wie von selbst das angestrebte Ziel verwirklicht. Damit erscheint der Streit entschieden, denn durch die beantragte Reform werden: 1. Die heute noch unverschuldeten oder mäßig verschuldeten Höfe vor künftiger Überschuldung bewahrt, 2. der Schuldenstand der heute schon überschuldeten Höfe innerhalb absehbarer Zeit auf ein wirtschaftlich zulässiges Maß reducirt.

Der Kern der Sache aber liegt in der Frage, ob die derzeit bestehende pfandrechtliche Bodenverschuldung ein unüberwindliches Hindernis der Durchführung der erstatteten Vorschläge bildet.

Hiezu bemerkt Grabmayer,

dass 1. die Umgehungsmöglichkeit des §. 208 der Executionsordnung im Falle der Ausführung des Programmes abgeändert werden müsse (wie Grabmayr schon in seiner Schrift voraussetzt: „Von selbst versteht sich, dass ein executives Pfandrecht am Hofe für Personalforderungen nicht mehr erwirkt werden kann.“);

dass 2. die Rückkehr zum Ertragswerte auch von Falser als erstrebenswert zugegeben werde, logischerweise dann aber für die Verschuldung gleichfalls kein höherer (der Verkehrs-) Wert angenommen werden dürfe, als für den Bodenerwerb bei Kauf oder Erbgang, für welchen Falser ja den Ertragswert in Aussicht nehme, diese Frage übrigens (weil nur eine Modalität der Durchführung betreffend) gegenüber der Hauptfrage (unüberwindliche Schwierigkeiten der Einführung einer Verschuldungsgrenze) in den Hintergrund trete;

dass 3. „der nothwendige reelle Credit weder erschwert noch verthenert oder fast aufgehoben“ werde, weil bei Besitzcredit eine Verschuldung über zwei Drittel des Hofwertes keinen reellen Credit darstelle, zumal bei dieser Belastung der Besitzer nicht mehr „wohl bestehen“ kann, Personal- als Besitzcredit der tüchtige Bauer aber ebenso gut finden wird, wie der Gewerbsmann, ja besser als heute, weil ja das letzte Drittel des Hofwertes eventuell zur gleichmäßigen Deckung der Ansprüche der Personalgläubiger herangezogen werden kann und für Meliorations- und Nothcredite ohnedies Ausnahmen vorgesehen sind.

Es ist erfahrungsmäßig unwahr, dass alle überschuldeten Bauern zurückhausen, auch bei den Bauern ist jeder seines Glückes Schmied, untüchtige Bauern sind aber nicht zu halten, keinesfalls kann man einen Hofbesitz, der ohnedies schon unter einer Überlast von Hypotheken seufzt, durch Aufbürdung noch weiterer Grundschulden retten.

Freilich muss der Bauer die persönlichen Schulden bezahlen, während das Wesen der heute landesüblichen Hypotheken gerade darin besteht, dass der Schuldner gar nicht daran denke, sie je zu bezahlen.

Hypotheken bleiben liegen, Currentschulden werden berichtigt. Dieser Unterschied spricht dafür, dass man dem hypothekarisch überlasteten Bauer nur den Weg des Personalcredites freiässt.

Weiß der Bauer, dass er zahlen muss, dann wird er sparen und sich mühen, auf dass ihm die Einhaltung des Termines gelingt.

Um die Hypothek dagegen kümmert er sich nicht, bis ihn die Zinsklage oder die Kündigung unsanft an deren Dasein erinnert.

dass 4. die verlangte Individualisirung (nach Ursachen der Verschuldung, Tüchtigkeit ꝛc.) am besten aber durch die bäuerliche Genossenschaft (Raiffeisencasse) bei Gewährung des Personalcredites ihre Vertretung findet; das Gesetz kann nicht individualisiren.

In Ansehung der Monopolisirung der Landesanstalt führt Grabmayr aus, dass

1. die Anstalt in dem Geiste geführt werden müsse, von welchem der Landtag bei ihrer Schaffung beherrscht ist; zu diesem Zwecke das Aufsichtsrecht der Landesvertretung bestünde, bezüglich der städtischen Realitäten und der „walzenden Grundstücke“ der Wettbewerb übrigens uneingeschränkt bleibe; dass

2. die Wohlthat der Unkündbarkeit und der Amortisation eventuell selbst eine geringfügige Zinsfußerhöhung wert sei, dass übrigens die Anstalt eine öffentliche Wohlfahrtseinrichtung darstelle, welche zur Lösung einer socialen Auf-

gabe allerersten Ranges bestimmt ist, und sie in diesem ihrem hohen Berufe, in dieser Pflicht die Triebfeder finden müsse, durch deren Druck sich ihre Thätigkeit regle; dass

3. die Empfindlichkeit gegen die Schwankungen des Geldmarktes sich mehr im günstigen Sinne als im ungünstigen geltend machen werde und die Anstalt eher als die Sparcassen des Landes — sobald dies möglich — den Zinsfuß herabsetzen dürfte; dass

4. die abgetrennten Grundstücke simultan mit dem Hofe verpfändet blieben und daher eine Abstückung dem Creditwerber nichts helfen würde, übrigens zu einer solchen Trennung immer die Bewilligung der Höfebehörde erforderlich sei; dass

5. der Conversionszwang zumeist dem Wohle des Standes (Kündbarkeit gegen Unkündbarkeit; Annuitäten) dienen werde und dieser Punkt übrigens für die Reform nicht wesentlich erscheine, vielmehr Ausnahmen immer platzgreifen könnten.

Der Einfluss des Besitzwechsels auf die Belastung sei ein durchwegs günstiger. Der vorgeschlagene „Eingriff in alte Gewohnheiten" muss vollzogen, die „Übergabe in alten Rechten und Lasten" unter allen Umständen verhindert werden, soll die Reform nicht bloß eine halbe Maßregel bleiben. Die Übergabe vom Vater auf den Sohn könnte eventuell durch Ausnahmsbestimmungen begünstigt werden, denn nur auf Hypotheken und nicht auf andere dingliche Rechte bezieht sich der erstattete Vorschlag.

Neue Ausgedinge (als **Reallasten**) würden in der Rangordnung den alten Hofschulden nachstehen, aber die Conversion nicht unmöglich machen.

Vom Anerben kann aber die Unterwerfung unter das neue Recht umso eher begehrt werden, als er ja auch den Schutz des Höferechtes genießt.

Auf Sesshaftigkeit der Bauernfamilie kann dann kein so hoher Wert mehr gelegt werden, wenn auf dem Hofe eine Schuldenlast ruht, welche Besitzer und Hof niederdrückt.

Die „Gegenvorschläge" können als solche nicht angesehen werden, weil

1. von den Bestimmungen des neuen Höferechtes allein ein wesentlicher Einfluss auf die Verschuldung (Minderung derselben) nicht zu erwarten ist, zumal diese nur dem Übelstande der allzu hohen Bewertung im Erbfalle steuern.

2. die Grabmayr'sche Reform, bloß für den Fall der executiven Feilbietung angewendet, die äußerste Inconsequenz, die künstliche Schaffung von wirtschaftlich-socialen Unterschieden im Bauernstande darstellen würde, trotzdem für den freihändigen Verkauf die Durchführung nicht schwieriger sich erweise als für den Executionsverkauf;

3. der Hoferwerb durch die Anstalt zum Zwecke der Bildung von Rentengütern riskant und jedenfalls als unthunliche Arbeitsbelastung erscheine, wogegen die volle Durchführung der Grabmayr'schen Vorschläge die allmähliche Umwandlung aller Höfe in mäßig verschuldete Rentengüter bedeute.

Dr. Franz Schuhmacher über Dr. v. Grabmayr.

Dr. Franz Schuhmacher bespricht das Grabmayr'sche Programm in drei Artikeln „Zum Capitel der Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze" in den „Neuen Tiroler Stimmen", November 1900.

Der Wert der Grabmayr'schen Arbeit liegt darin, dass sie bahnbrechend und richtunggebend wirkt, dass sie andere zur Mitarbeit anregt, welche nun die Wege zu ebnen, die Vorschläge für die Praxis brauchbar zu machen suchen.

I. Entschuldung.

Die Durchführung der Entschuldungsvorschläge (Mittel zur Herabminderung der gegenwärtig bestehenden Verschuldung) erscheint zwar nicht absolut unmöglich, wohl aber — mit Rücksicht auf die heutigen Verschuldungs- und Bewertungsverhältnisse — nur unter Antastung bestehender Rechte und Erschütterung von Wert- und Creditverhältnissen erreichbar.

Insbesondere wird sich ergeben:

1. Eine Schädigung der Rechte dermaliger Gläubiger. Die nothwendig werdenden zahlreichen executiven Verkäufe werden auf die Preise drücken, so dass oft der Kaufpreis hinter dem Schuldenstande zurückbleiben und die Gläubiger mit einem Theile ihrer Forderungen zu Verluste gehen.

2. Überschuldete Höfe könnten der Familie nur dann erhalten bleiben, wenn im Erbgange von der Einhaltung der Pupillarsicherheit als Verschuldungsgrenze abgesehen würde. In Tirol herrscht reger Familiensinn, die Geschwister helfen zumeist dem Hofübernehmer bei der Bewirtschaftung oder verzichten auf die Verzinsung der Erbgelder.

3. Die Zwangsverkäufe werden sich nicht gleichmäßig über das Land vertheilen, sondern sich in gewissen armen Gegenden häufen und damit zu einer wirtschaftlichen Krise führen.

4. Es wird an den betriebskräftigen Händen fehlen, in welche die Höfe übergehen sollen. Dem starken Angebot an Höfen werden, da ein Drittel des Preises bar zu erlegen ist, wenig Käufer gegenüberstehen. Es ist nur auf Einheimische zu rechnen.

5. Im Interesse der Erhaltung der Höfe als solcher muss schon auf die Durchführung der Grabmayr'schen Vorschläge in manchen Gebirgsgegenden **verzichtet werden,** denn dort wird sich oft gar kein Nachfolger für den erbgesessenen Bauern finden, der Hof wird zur Alpe. Die „Landflucht" tritt ein.

II. Die Verschuldungsgrenze

und ihre Begründung wird vollkommen gebilligt, doch wird gewünscht, dass sie nicht so starr sei, wie die Grabmayr'schen Vorschläge es verlangen.

Der Höfebehörde soll das Recht zustehen, Belastungen über die Verschuldungsgrenze zu bewilligen, und zwar in analoger Weise, wie diese Behörde Veränderungen im Bestande des Hofes bewilligen kann.

Mehrbelastung sei zulässig für Meliorationen und unter Umständen für Erbabfindungen (siehe I, 2). Die Höfebehörde könnte den einzelnen Fall gebürend würdigen.

III. Anstaltsmonopol.

Da es in manchen Gemeinden an Personen fehlt, die eine Raiffeisencasse leiten und gleichzeitig für die Hypothekenanstalt arbeiten können, würde das Monopol mit Übelständen verbunden sein.

Der Amortisationszwang soll gesetzlich normirt werden, Ausnahmen hievon können in beschränktem Maße zulässig sein.

IV. Dr. Schuhmacher erstattet sohin nachfolgende Gegenvorschläge:

1. Ein Besitzübergang unter Lebenden solle nur zulässig sein, wenn ein Drittel des Kaufpreises bar bezahlt wird, wobei §. 152 der Executionsordnung (ein Viertel) auf Käufe aus freier Hand ausgedehnt werden solle.

2. Zwei Drittel des Kaufpreises hätten die Verschuldungsgrenze darzustellen. Eine zwangsweise Pfandrechtsbegründung sei unzulässig, ebenso die Einverleibung nach §. 208 der Executionsordnung.

Den Grundbuchsgerichten obläge die Überwachung, die Einhaltung dieser Verschuldungsgrenze, die Erlassung von Sonderbestimmungen über Simultanhypotheken und die Berücksichtigung von bezahlten Amortisationsquoten erweisen sich hiebei unbedingt nöthig. Herbergs- und Ausgedingsrechte für Familienglieder dürfen keiner Beschränkung unterworfen werden.

3. Überschreitungen der Verschuldungsgrenze kann die Höfebehörde (§. 9 des Höfegesetzes) bewilligen. Solche Bewilligungen wären zu ertheilen:

a) wenn seit dem letzten Kaufe der Gutswert gestiegen;
b) wenn Meliorationen durchgeführt werden sollen;
c) eventuell (auf Grund genauer Erwägung des besonderes Falles) auch in Erbfällen, respective bei Gutsübergabe unter Lebenden.

Die von der Höfebehörde festgesetzte neue Grenze gilt bis zu einem Verkaufe des Gutes, kann aber auch durch einen neuen Beschluss der Behörde geändert werden.

4. Vier Fünftel der zulässigen Hofschulden seien unbedingt dem Amortisationszwange unterworfen, wobei sowohl Darlehen der Hypothekenbank als der Sparcassen, soferne letztere Amortisationscredit gewähren, einverleibungsfähig sind. Neubelastung oder Cession können nur unter dieser Bedingung gestattet werden.

Im letzten Fünftel bleibt Raum für Notheredite, aber auch für Familienschulden, Erbabfindung u. dgl.

5. Um das Gesetz sofort für alle Höfe zur Geltung zu bringen, ist als Verschuldungsgrenze jene Summe anzusehen, die sich durch Berechnung aus dem letzten Kauf- oder letzten Übernahmspreise (der im Grundbuche ersichtlich zu machen ist) ergibt, und zwar:

a) vom Kaufpreise zwei Drittel;
b) bei Übernahmspreisen: zwei Drittel des Übernahmspreises nebst ein Viertel des so ermittelten Betrages als Zuschlag.

Wo diese Grenze heute bereits überschritten ist, erscheint eine Neubelastung verboten und eine Cession der bestehenden Forderung nur dann zulässig, wenn das neue Darlehen — soweit es innerhalb der Pupillarsicherheit gelegen — ein amortisirbares Anstaltsdarlehen ist.

Finanzminister Dr. Buchenberger über Dr. v. Grabmayr.

Unter dem Titel Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze unterzieht im 1. Hefte 1901 der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“ (herausgegeben von Schäffle, Tübingen) **Finanzminister Dr. Buchenberger** die Vorschläge Grabmayrs einer eingehenden Würdigung.

Es wird demselben die Bedeutung eines ernsthaften und wohl überlegten Versuches zur Lösung eines der bestrittensten agrarischen Probleme zuerkannt. Die Frage der Schaffung eines Sonderrechtes im Gebiete des Creditverkehres stellt Regierungen und parlamentarische Körperschaften vor einen der interessantesten, aber auch schwierigsten Gesetzgebungsstoffe.

Nach Würdigung der für den Reformplan vorgebrachten Argumente bestehen für Buchenberger noch **Bedenken** dreierlei Art.

I. Die zu ziehenden Schranken betreffen **ausschließlich** das Gebiet des Hypothekarcredites.

Da dem Personalgläubiger die eventuell zwangsweise Eintreibung seiner Forderung umso sicherer verbürgt erscheint, als das neue Creditrecht das Vorhandensein hoher hypothekarischer Forderungen verhindert, ergibt sich die Möglichkeit schrankenloser Belastung mit jeder Art von Privatereditschulden. Die Reformanträge wären daher durch Aufnahme folgender Vorschläge Schäffles („Deutsche Kern- und Zeitfragen“, 1895) zu erweitern.

Nur die von gesetzlich zugelassenen Creditgenossenschaften (Raiffeisenvereine?) gewährten Betriebs-, Noth- oder Familiencredite sind unmittelbar nach der Hypothek ausschließlich klagbar und allein in den Guts- und Gutsinventarwert vollstreckbar.

Sonstige Privatschulden haben Anspruch auf Zwangsvollstreckung in das Gut und Gutsinventar nur im Erb- und Veräußerungsfalle.

Eine derartige Ordnung des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Vorbedingung segensreicher Thätigkeit der Genossenschaften für Personalcredit.

II. Bedenken gegen die Art der Festsetzung der Verschuldungsgrenze.

Die Pupillarsicherheit als Verschuldungsgrenze, sowie überhaupt das Festhalten an einer ganz bestimmten Grenze machen die Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit des Wirtschafters und die Verschiedenartigkeit der Wirtschaftsbedingungen (Betriebsintensität ꝛc.) fast unmöglich.

Buchenberger selbst hat sich (im „Agrarwesen und Agrarpolitik", II., §. 122) gegen jede generelle Regel über die Maximalverschuldung ausgesprochen.

Am besten entspricht ihm noch die Pachtwerthöhe des zu beleihenden Gutes als Maßstab (welche Theorie von Sering adoptirt wurde).

Auf die Grundrente soll der verschuldete Besitzer eventuell ganz verzichten müssen, der Unternehmergewinn hat ihm aber zu verbleiben.

Der Schäffle'sche Vorschlag (Tilgung aus dem Reinertrage binnen einer Besitzgeneration) dürfte in der Praxis schwer zu handhaben sein.

III. Bedenken gegen die Monopolstellung.

1. Die als Gegengewicht zur Monopolstellung der Anstalt statuirte Verpflichtung zur Creditgewährung innerhalb gewisser Grenzen findet ihre Beschränkung

a) in der Art der Schätzung der Pfandobjecte;
b) in der Beurtheilung ihrer Eignung, überhaupt als Pfandgegenstand zu dienen (zum Beispiel bei Mühlen, Sägen, Brennereien).

Der Handhabung dieser Elemente discretionären Ermessens durch die Anstalt steht unter der Herrschaft des Monopols keine Correcturmöglichkeit für allfällige Missgriffe gegenüber.

2. Dass Staat oder Land die Stellung des Hauptgläubigers der Landwirtschaft einnehmen, erscheint politisch kaum rathsam. Über die Schwierigkeit, die Anstaltsleitung den Einwirkungen der politischen (bauernfreundlichen oder bauernfeindlichen) Parteien zu entziehen, sei nicht hinwegzukommen.

Minder bedenklich erscheint die Verleihung des Monopols an eine Zwangsgenossenschaft des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, unter deren eigener vollen Verantwortung und mit den eigenen Kreisen entnommenen Aufsichtsinstanzen. Diese Schäffle'schen Reformvorschläge scheinen Buchenberger auch heute noch die folgerichtigsten und relativ einwandfreiesten zu sein.

Dr. Albin Braf über Dr. v. Grabmayrs Reformpläne.

Über „die Pläne zur bäuerlichen Grundentschuldung in Österreich" äußert sich in Heft 1 bis 3, 1901, der zu Prag in čechischer Sprache erscheinenden Rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschrift **Professor Dr. Albin Bráf.**

In dem Aufsatze wird Grabmayers Buch, sowie Falsers Kritik desselben neben Hattingbergs Monographie „Die gemeinwirtschaftlichen Credite der österreichischen Landwirte" besprochen.

Die empfindliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und die Beeinflussung der Bodenwerte erscheinen nicht als specielle Nachtheile der Grabmay'rschen Reform, denn mit diesen beiden Momenten wird jeder Versuch, der Creditanarchie zu steuern, rechnen müssen.

Deshalb konnte auch Falser den Vorschlägen Grabmayrs nichts Positives entgegenstellen; dagegen findet Bráf, dass zwei sachlichen Einwendungen Falsers Bedeutung beizumessen sei:

1. Die Festsetzung einer Einschuldungsgrenze in Verbindung mit der Forderung, dass für Personalschulden ein executives Pfandrecht am Hofe nicht mehr erwirkt werden könne, wird zweifellos den Personalcredit der Hofbesitzer schädigen, den Fall so manchen Besitzers beschleunigen.

2. Die Stellung des Landesinstitutes als Monopolanstalt schließt die Möglichkeit billigerer Credite als die der Anstalt aus.

Weil für die thatsächliche Verzinsung des Pfandbriefdarlehens der erzielte Curswert maßgebend ist, so erscheint es bei Berücksichtigung mancher localer Verhältnisse immerhin möglich, dass auch ein niedriger verzinsliches Darlehen durch den Crediterwerber erlangt werden könnte, soferne er nicht auf die einzige Creditstelle angewiesen ist.

Bráfs Ansicht geht dahin, dass bei Durchführung der Reform eine Reihe von Ausnahmen gegenüber dem Monopole der Landesanstalt unbedingt zuzulassen wäre und zwar in Fällen, wo sich solche Ausnahmen als Vortheile für Besitzer und Besitz darstellen.

Im Anschlusse an die Besprechung Hattingbergs und Grabmayrs führt Bráf aus, dass die Umwandlung der von den Sparcassen erworbenen Hypotheken in unkündbare und der Zwangsamortisation unterliegende Darlehen durch eine Organisation erreicht werden könnte, **bei welcher die Sparcassen zwar einen Verband bilden, die Landes-Hypothenanstalten aber den Mittelpunkt der Organisation darstellen.** Damit könnte die Einheitlichkeit des Pfandbrieftypus erhalten bleiben.

Auch dieser Plan erscheine nur auf Grund gesetzgeberischer Eingriffe durchführbar.

Hofrath Prof. Ritter v. Randa über Dr. v. Grabmayrs Anträge.

Hofrath Professor Dr. Ritter v. Randa bespricht das Grabmayr'sche Programm in der „Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung" (Nr. 37 vom 8. September 1900).

Der Kritiker spendet der höchst interessanten und zeitgemäßen Arbeit Grabmayrs vollste Anerkennung und findet in der Beschränkung der vorgeschlagenen Maßregeln auf die geschlossenen Höfe Tirols die Gewähr für ihre praktische Realisirbarkeit.

Insbesonders wird die Motivirung der Einführung einer Verschuldungsgrenze durch ethische Rücksichten anerkennend hervorgehoben (dem durch das Anerbenrecht begünstigten Hofübernehmer soll es verwehrt sein, den Mehrwert des Hofes durch Einschuldung bis zum vollen Verkehrswerte für sich allein zu realisiren), dann durch den Hinweis, dass die Verschuldungsgrenze eigentlich schon in der Grundidee des Höferechtes gelegen sei. (Verschuldung ist Theilung der Bodenrente.)

Die Pupillarhypothek als Verschuldungsgrenze, ferner die Gutswertbestimmung nicht nach einem Multiplum des Catastralreinertrages, sondern mit dem concreten Werte zur Zeit der Belehnung werden ohne Einschränkung acceptirt.

Auch betreffs der Rechte des Personalgläubigers (kein executives Pfandrecht, wohl aber Anträge auf Zwangsverwaltung und Zwangsverkauf zulässig) theilt Randa vollinhaltlich die Anschauungen, beziehungsweise vertritt er die Vorschläge Grabmayrs.

Bezüglich der Rückwirkung, welche die Bestimmungen über Veräußerungen unter Lebenden auf den Verkehrswert der Höfe üben dürften, findet Randa, dass ohne eine eigentlichen Eingriff in die Verkehrsfreiheit eine wirksame Reform überhaupt unmöglich dass das Sinken der Verkaufswerte

nicht als gemeinwirtschaftliche Schädigung, sondern als Verhinderung des gemeinschädlichen maßlosen Creditkaufes zu betrachten sei.

Auch betreffs des Verfahrens im Erbgange wird den Reformvorschlägen zugestimmt, nur scheint Randa zu befürchten, dass die Landesanstalt durch die Auszahlung der auf die Miterben entfallenden Abfindungen in einzelnen Fällen ein Risico übernehmen dürfte.

Der Statuirung des Belehnungsmonopoles der Landes-Hypothekenanstalt bringt Hofrath Randa Bedenken entgegen. Da er die Concurrenz auf dem Belehnungsgebiete für vortheilhaft hält, ist er für Zulassung nicht nur der landwirtschaftlichen, sondern auch anderer registrirter Genossenschaften und Hypothekaranstalten, soferne sich dieselben den bezüglichen statutenmäßigen Vorschriften der Landesanstalt fügen und der Controle des Landesausschusses unterwerfen.

Indem Hofrath Randa in Grabmayrs Anträgen die geeignete Grundlage einer heilsamen Creditreform für Tirol erblickt, mahnt er zu ruhigem Erwägen und stimmt auch der Idee, zunächst berufene Vertreter des Landvolkes darüber anzuhören, zu.

Dr. W. Schiff über Dr. v. Grabmayr.

Dr. **W. Schiff** widmet der Grabmayr'schen Schrift im Literaturberichte der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung", IX. Band, Pagina 530/32, eine Besprechung.

Als Beitrag zur vielumstrittenen Frage der Verschuldungsgrenze verdiene Grabmayrs Gutachten die Beachtung aller interessirten Kreite, die daraus Belehrung oder doch Anregung schöpfen können.

Betreffs der Einführung der vorgeschlagenen Reform in die Praxis nimmt Schiff jedoch einen skeptischen Standpunkt ein. Drei Momente scheinen ihm bedenklich, von welchen das eine speciell die Durchführbarkeit in Tirol, die beiden anderen aber zwei der wesentlichsten Grundlagen der ganzen Reform im allgemeinen betreffen.

1. Da das alte bäuerliche Sonderrecht (Untheilbarkeit und Singularerbfolge), welches zwar de jure für ganz Deutschtirol gilt, keineswegs in diesem ganzen Gebiete verwirklicht wurde, bleibe die Frage offen, was zu geschehen habe, wenn jener Theil der Bauernschaft, für welchen schon das neue Höferecht eine einschneidende Änderung des factischen Zustandes bedeutet, der Einführung einer Creditschranke Widerstand entgegensetzen würde.

2. Durch die Gleichstellung der Creditgrenze für die Grundbesitzer mit der Sicherheitsgrenze für die Landes-Hypothekenanstalt seien die auf diesem Gebiete bestehenden Schwierigkeiten wohl umgangen, aber nicht überwunden. Die in ihrer ursprünglichen Bedeutung ganz verschiedenen Functionen der gedachten beiden Grenzbestimmungen werden eine nach beiden Richtungen entsprechende einheitliche Anwendung sehr erschweren.

Überaus groß sei auch die Verantwortung, welche die Landesanstalt, beziehungsweise ihre Organe mit dem geplanten allmählichen Übergange vom Verkehrswerte zum Ertragswerte bei Schätzung der Liegenschaften übernehmen. Die Festsetzung genauer Directiven erscheine hier unerlässlich.

3. Der großen Bedeutung entsprechend, welche den Raiffeisencassen nach den Grabmayr'schen Vorschlägen als Personalcreditstellen nothwendigerweise zuzukommen hätte, wirft Schiff die Frage auf, ob bei dem gegenwärtig noch auf Freiwilligkeit und Selbstverantwortung gegründeten Charakter dieser Cassen dieselben auch überall lebensfähig sein würden. Logischerweise ergebe sich als

Consequenz aus der beabsichtigten öffentlich-rechtlichen Organisation des Hypothekarcredites das Verlangen nach Ausdehnung dieser Organisation auch auf das Gebiet des Personalcredites, **womit ein besonders schwieriges Problem aufgerollt erscheine, dessen Lösung eine Voraussetzung jeder gedeihlichen Regelung der ganzen Frage bilde.**

Hofrath Prof. v. Philippovich über die Dr. v. Grabmayr'schen Reformschläge.

In der Wiener Wochenschrift „Die Zeit" (Nr. 336/337 vom 9. und 16. März 1901) behandelt **Professor v. Philippovich** die Grabmayr'schen Reformvorschläge.

Der Arbeit Grabmayrs wird hinsichtlich ihres festen Anschlusses an bestehende Organisationsformen, ihres Aufbaues auf psychologischer Grundlage und ihrer musterhaften Durchführung des Grundgedankens volle Anerkennung gezollt.

Dass — wie in dem Aufsatze berechnet wird — nur etwa ein Viertel der landwirtschaftlichen Betriebe Deutschtirols für die Vorschläge in Betracht komme, sei eine zweckmäßige Beschränkung des Versuches.

A. Betreffs der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Verschuldungsgrenze unterwirft Philippovich zunächst Grabmayrs diesbezüglich für Tirol aufgestellte Behauptungen einer Prüfung. Als eigentlich bedrohlich erscheint ihm nur die Gesammtziffer der ausgewiesenen Verschuldung im Verhältnisse zum Catastraleinertrage. Er berechnet die Verschuldung des eigentlichen landwirtschaftlichen Besitzes mit 43 fl. für jeden Gulden des Reinertrages in Tirol, während die analoge Ziffer für Oberösterreich nur 10·8 fl. betrage. — Bezüglich der von Grabmayr ebenfalls angeführten, zur Einführung der Verschuldungsgrenze zwingenden Thatsachen: Große Zahl der Realexecutionen und übertrieben hohe Bodenbewertung, berechnet Philippovich, dass hievon der mittlere bäuerliche Besitz weniger berührt werde; die von der Statistik in dieser Hinsicht gelieferten Daten seien wesentlich durch die Verhältnisse des Kleingrundbesitzes und Parcellenbetriebes beeinflusst.

Die Befürchtungen Grabmayrs jedoch als vollkommen gerechtfertigt annehmend, erörtert Philippovich zwei Fragen als die für die Beurtheilung der Reformvorschläge besonders wichtigen.

a) Von welchem Werte werden die zwei Drittel berechnet, welche das Höchstausmaß des zulässigen Besitzcredites ausmachen? Die Bewertungsfrage ist ihm die entscheidende, denn die Reform Grabmayrs bedeute die Vermeidung künftiger Überschuldung durch Herabdrückung des Bodenwertes. An Stelle des Verkehrswertes soll im Verlaufe einer gewissen Übergangszeit der Ertragswert für die Belehnung maßgebend werden. Angesichts der großen Schwierigkeit der Bestimmung eines Ertragswertes im exacten Sinne des Wortes dürfte sich in der Praxis bald die Gleichstellung von Ertragswert und Übernahmswert im Sinne des Höferechtes herausbilden. Bei Feststellung des letzteren hält aber Grabmayr selbst die Abrechnung eines Drittels vom heutigen Verkehrswerte für nothwendig, „damit der Anerbe wohl bestehen könne."

Philippovich warnt nun davor, dass für den Vorgang der Werterhebung von vorneherein ein festes Geleise geschaffen, die naheliegende Gefahr der Schablonisirung noch vergrößert werde.

Die richtige Individualisirung der Verschuldungsgrenze fordere, dass in jedem einzelnen Falle die Persönlichkeit und die Familienverhältnisse des Wirtes volle Beachtung finden. Daher will Philippovich der Landesanstalt das Recht einräumen, in besonderen Fällen über die Zweidrittel-Grenze hinauszugehen, wenn sich für diesen Theil der Hypotheken ein besonderer Reservefond bilden lässt.

Unter dieser Voraussetzung scheint ihm die Einführung der Verschuldungsgrenze möglich zu sein. Die Frage der Minderung des Bodenwertes durch die Anstaltsschätzungen wäre lieber gar nicht aufzuwerfen.

b) Die zweite der für die Beurtheilung der Reform wichtigsten Fragen lautet für den Kritiker: „Wie wird der Ausschluss der hypothekarischen Sicherstellung auf den Personalcredit einwirken?"

Die für den Personalcredit der Landwirtschaft aus einer Gefährdung der betreffenden Gläubiger nicht ohne eine gewisse Berechtigung gefürchteten Folgen erscheinen ihm vermeidbar.

Den Personalgläubigern der Anstaltsschuldner könnte Sicherheit geboten werden dadurch, dass die Landesanstalt von ihren Forderungen zu dem Zwecke Vormerkung nimmt, um im Falle des Zwangsverkaufes die vorgemerkten Personalschulden aus jenem Betrage zu decken, um welchen der Gutserlös die Anstaltsforderung überschreitet.

Auch scheint für Philippovich noch die Frage discutabel, ob man nicht — in Ermanglung von Raiffeisen-Cassen — solchen Personalforderungen, durch welche die Zweidrittel-Grenze nicht überschritten wird, im Wege der Landesanstalt eine Sicherstellung auf die Realität gewähren solle. Die damit begangene Sünde gegen die Theorie wäre entschuldbar, weil andernfalls eine sonst nicht weiter motivirte Creditverweigerung vorläge.

B. Nach Einräumung der Nothwendigkeit, beziehungsweise Ersprießlichkeit der Einführung einer Verschuldungsgrenze besteht für Philippovich keinerlei Bedenken gegen das Anstaltsmonopol in der Ausdehnung, welche Grabmayr demselben geben will. Weil das Monopol lediglich für die geschlossenen Höfe zu gelten habe, werde es nie an Vergleichsmaßstäben fehlen für das Verhalten der Landesanstalt in den zwei für die Schuldner wie die Gläubiger der Anstalt wichtigsten Punkten: Zinsfuß und Bodenbewertung. In letzterem Punkte ist überhaupt der Kern der Grabmayr'schen Vorschläge zu suchen, deren wesentlichste Neuerungen eben das der Landesanstalt zuerkannte Monopol der Schätzung der Höfe und die ihr auferlegte Verpflichtung des Überganges zum Ertragswerte seien.

Falsers Hinweis auf die zahlreichen Familienhypotheken, deren Umwandlung in Anstaltsforderungen dem Schuldner nur Nachtheile brächte, wird durch Philippovich zwar mehr gewürdigt als in Grabmayrs Antikritik; ein entscheidender Einwand gegen das Monopol wird jedoch darin nicht gefunden. Solche Forderungen könnten, so meint der Kritiker, dadurch in Amortisationshypotheken umgewandelt werden, dass auf den gleichen Zinsfuß lautende (also niedriger verzinsliche) Pfandbriefe an die betreffenden Gläubiger als Abfindung hinausgegeben würden.

Indem Philippovich auch allen Maßregeln zustimmt, die für die Fälle des Besitzwechsels ins Auge gefasst sind, findet er es nothwendig, dass, falls der Grundgedanke der Reform durchgeführt, das Anstaltsmonopol aber verworfen werden sollte, durch bindende Normativbestimmungen dafür gesorgt werde, dass auch etwa sonst zugelassene Creditgeber im Sinne jener Ideen wirken, welche Grabmayr durch die Monopolsanstalt in die Praxis einführen will.

Die „Hlas Národa" über Dr. v. Grabmayr.

Die **„Hlas Národa"** veröffentlicht in Nr. 213 und 214, Jahrgang 1900, einen Aufsatz im nationalökonomischen Theile: „Die Anträge Grabmayrs, betreffend Agrarreformen in Tirol."

Einleitend wird von dem in Rede stehenden Werke Grabmayrs gesagt, dass es sich sowohl durch seinen Inhalt als durch die Art der Darstellung hoch erhebe, insbesonders über die phrasenreiche Oberflächlichkeit der Initiativ-Dutzendanträge

in den Landstuben. Interessant sei es auch durch die Entschiedenheit, mit welcher darin ein anerkannter liberaler Politiker gegen die liberalen nationalökonomischen Anschauungen auftrete.

Grabmayrs Stellungnahme gegen die radicalen agrarischen Bestrebungen, welche unterschiedslose Schuldtilgung aus öffentlichen Mitteln fordern, wird ebenso gebilligt wie die Beschränkung der Verschuldungsgrenze auf das Gebiet des Hypothekarcredites und die Zulassung des executiven Verkaufes zur Eintreibung von Personalschulden. Ohne diese Zulassung würde es bald an dem nothwendigen Personalcredite für den Grundbesitzer fehlen.

Nach einer kurzen Darstellung des neuen Tiroler Höferechtes, auf welchem Grabmayrs Creditreform logisch aufgebaut erscheine, wird deren wesentlicher Inhalt gedrängt wiedergegeben, wobei der nicht plötzlich, sondern allmählich erfolgende Übergang zum System der Einschuldungsgrenze besonders hervorgehoben wird.

Da die Vorschläge den wechselnden Verhältnissen Rechnung zu tragen suchen, dürften schablonenhafte Bewertungen kaum vorkommen.

Als wertvolle Folgen der Reform erscheinen dem Recensenten neben der Sicherung von Unkündbarkeit und Zwangstilgung für die Hypothekardarlehen die Beseitigung der Überschuldung durch Erbabfindung und durch speculativen Creditkauf.

Diesen Vortheilen stünden gegenüber die mit jeder Agrarreform verbundene Einschränkung der persönlichen Freiheit und ein gewisser Druck auf den Wert der ländlichen Realitäten, ebenfalls eine Folge jeder Reform, welche der Überschuldung, dem größten wirtschaftlichen Gebrechen, steuern will.

Grabmayrs Vorschläge seien schon deshalb beachtenswert, weil sie — gegenüber den Verfechtern radicaler Bestrebungen — zeigen, dass den angestrebten Zielen auch durch Mittel milderer Art näherzukommen sei.

Die „Österr.-ungar. Sparcassen-Zeitung“ und die Entschuldungsfrage.

Die **„Österr.-ungar. Sparcassen-Zeitung“, Wien,** wendet sich in Nr. 38 vom 22. September 1900 gegen das „Belehnungsmonopol“.

Den Ausführungen Grabmayrs, dass hypothekarische Sicherstellung überhaupt nur für Besitzcredite heranzuziehen, Betriebscredit dagegen durch zweckmäßig organisirten Personalcredit zu decken sei, wird zugestimmt.

Ohne im übrigen auf Grabmayrs Anträge einzugehen, wird nun in scharfer Weise gegen die Schaffung eines Belehnungsmonopoles zu Gunsten einer Landesanstalt — wenn auch nur in einem Kronlande — Stellung genommen.

Die Anlegung der Grundbücher in Tirol habe bei den dortigen Sparcassen die Erwartung geweckt, dass sie nunmehr ihre disponiblen Capitalien auch im eigenen Lande würden placiren können, was bei dem alten Verfachsysteme nur in beschränkten Maße möglich gewesen.

Ein Belehnungsmonopol zum Nachtheile der Privatsparcassen des Landes stelle ein so bedenkliches Experiment auf socialwirtschaftlichem Gebiete dar, dass anzunehmen sei, die Reichsregierung würde derartigen Propositionen Schwierigkeiten in den Weg legen. **Sei doch den Sparcassen durch ein Reichsgesetz in erster Linie der Betrieb des Hypothekardarlehensgeschäftes gewährleistet.**

Die Sparcassen, welche bisher angeblich nie über die Concurrenz anderer Institute geklagt haben, **würden gegen die Zuerkennung eines solchen Monopols an ein Landesinstitut ganz entschieden laut und öffentlich Protest erheben.**

Baron Freybergs Äußerung über die Verschuldungsgrenze für die geschlossenen Höfe Tirols und seine Kritik über Dr. v. Grabmayrs Schriften.

Zum Schlusse citiren wir eine Äußerung des **Freiherrn v. Freyberg**, betreffend die Einführung einer Verschuldungsgrenze für die geschlossenen Höfe Tirols, erstattet über Ersuchen des Tiroler Landesausschusses. (Zugleich kritische Besprechung der Reformvorschläge Dr. C. v. Grabmayrs.)

In einer Einleitung, welche die wichtigsten allgemeinen Verschuldungsursachen der Landwirtschaft berührt, gibt Freyberg eine Darstellung der zweifachen Bedeutung des Problems der Verschuldungsgrenze. Unter letzterem Begriffe wird heute sowohl die Aufhebung aller eine gewisse Grenze überschreitenden Schulden als anderseits bloß eine Maßregel verstanden, durch deren Einführung für die Zukunft die Aufnahme neuer Schulden über eine festgesetzte Grenze hinaus unmöglich gemacht werden soll.

Da es doch oberster Grundsatz bleiben müsse, dass auch die bäuerlichen Schuldner ihre Schulden selbst zurückzahlen oder doch verzinsen und allmählich tilgen, erscheint Freyberg die Einführung einer Verschuldungsgrenze im Sinne einer theilweisen Aufhebung der gegenwärtigen hypothekarischen Belastung unmöglich. Ein thatsächlich durchführbares Mittel wurde wenigstens bisher nicht vorgeschlagen, denn auch Professor Serings Plan einer genossenschaftlichen Creditorganisation für Nachhypothekenablösung kann nicht als ein solches angesehen werden. Gesetzgeberische Eingriffe zur Erzielung einer derartigen Wirkung auf öffentlich- oder privatrechtlichem Wege können wohl nicht ins Auge gefasst werden; die entgegenstehenden Schwierigkeiten, die schon mit der Feststellung des Grenzbegriffes beginnen würden, sind zu groß.

Erfreulicher gestalte sich die Beschäftigung mit dem Probleme der Verschuldungsgrenze, letztere als Vorbeugemittel gegen zukünftige Überschuldung heute nur mäßig belasteter bäuerlicher Betriebe gedacht. Die Grenze kann da elastischer ausfallen, als im vorerwähnten Falle und ihr Einfluss auf die Preisbildung wäre nur ein wohlthätiger, automatisch im Sinne einer Verminderung der Verschuldung wirkend.

Bevor er nun auf die Grabmayr'schen Vorschläge näher eingeht, legt Freyberg in einer „kurzen Auseinandersetzung" mit den Gegnern jeder Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit dar, dass die Verleihung der Warenqualität an Grund und Boden, die Außerachtlassung der speciellen Stellung des Grundbesitzes in socialpolitischer und in wirtschaftlicher Beziehung ein unheilvoller Fehler in der rechtlichen Ausgestaltung des Immobilarverkehres gewesen sei.

Weiters gelangen die drei Hauptquellen hypothekarischer Verschuldung zur Besprechung in Hinsicht auf die Möglichkeit, beziehungsweise Zweckmäßigkeit einer wenigstens theilweisen Verstopfung dieser Quellen.

Für Meliorationscredite erscheine die Verpfändung von Grund und Boden geradezu wünschenswert, betreffs der Erbabfindungscredite lasse sich durch eine zweckmäßige Regelung des Anerbenrechtes wenigstens eine Einschränkung des Zuwachses erzielen; dagegen werde den Kaufschillingsrückständen gegenüber das Eingreifen der Gesetzgebung durch die Rücksicht erschwert, die auf emporstrebende tüchtige Wirtschafter zu nehmen ist.

In Erörterung der bestehenden Einschuldungsformen erklärt nun Freyberg die Amortisationshypothek für das Ideal der Belehnungsform von Grund und Boden, findet weiters, dass die richtige Würdigung dieses Umstandes — bei dem Unvermögen privater Gläubiger, diese Belehnungsform zuzugestehen — naturgemäß zu einer Monopolisirung des Immobilarcredites durch große Pfandbriefanstalten hinüberleiten müsse.

Die bedeutungsvollste Consequenz einer solchen Monopolisirung der Belehnung sei aber eine Einschränkung der Belehnung auf das Maß der von den Monopolsanstalten begehrten Sicherheitsgrenze; somit führt das Monopol zur **Verschuldungsgrenze.**

Grabmayrs Vorschlag bedeute daher zwar keine theoretische Lösung des Problems (die Entscheidung über die Beleihungshöhe in den einzelnen Fällen bleibe ja der Anstaltsleitung vorbehalten), wohl aber einen durchgreifenden Schritt zur praktischen Lösung der Frage.

Für die Praxis stellt sich die Sache nun so, dass die Entscheidung über die Höhe der Verschuldungsgrenze nicht so sehr in den statutarischen Bestimmungen der Anstalt **als in den Händen der Schätzleute und in der Beurtheilung gelegen ist, welche die Taxationen durch die Bankleitung erfahren.**

Der maßgebende Gesichtspunkt müsse aber darin gefunden werden, dass dem Schuldner nach Abstattung seiner Schuldigkeiten an die Anstalt aus dem Durchschnittsvertrage des belehnten Gutes noch genug für sich und seiner Familie Lebensunterhalt — die Naturalbezüge eingerechnet — verbleiben soll. Die Belehnung hat daher auf dem Ertragswerte zu basiren.

Somit könne die Einrichtung eines solchen Monopols — mit statutarischer Belehnungspflicht innerhalb der zulässigen Grenzen — als eine **zweckmäßige Lösung** der Verschuldungsfrage angesehen werden.

In seinen weiteren Ausführungen unterwirft Freyberg die von Grabmayr normirten Durchführungsmodalitäten einer eingehenden Prüfung.

Die Bestimmung, dass die Anstalt ein neues Darlehen nur unter gleichzeitiger Convertirung etwa bestehender Schulden gewähren darf, findet seine Billigung unter der Voraussetzung, dass es nicht an einer guten Organisation für den Personalcredit fehle, ferner, dass in den Hofverband nur jene Grundstücke einbezogen werden, welche thatsächlich eine wirtschaftliche Einheit ausmachen.

Dass die „walzenden Grundstücke" von der Wirksamkeit des neuen Rechtes ausgeschlossen bleiben sollen, scheint ihm gerade für die Übergangszeit sehr wertvoll und geeignet, Zusammenbrüche verschuldeter Wirtschaften aufzuhalten.

Dagegen wird Grabmayrs Verlangen, **jeden** Besitzwechsel — ohne Rücksicht darauf, ob eine Vermehrung der Schuldner damit verbunden — zum Anlass der Inkraftsetzung des neuen Rechtes zu nehmen, als zu weitgehend befunden.

Der Übergang zum neuen Creditsysteme vollziehe sich rasch genug, wenn nur bei Neuaufnahme von Darlehen der Anstaltszwang eintrete; es dürfe ja auch mit einer gewissen Anziehungskraft, die die Anstalt vermöge der gebotenen Vortheile ausüben werde, gerechnet werden.

Soweit Erbfälle ohne Neuverschuldung durchgeführt werden können oder im freihändigen Verkaufe der Verkäufer nicht genöthigt ist, ein Hypothekardarlehen aufzunehmen, liege kein genügender Anlass vor, das Anstaltsmonopol zur Geltung kommen zu lassen und dadurch in Fällen hoher Verschuldung eine möglicherweise doch noch vermeidbare Katastrophe direct herbeizuführen. Hingegen biete die Zwangsversteigerung eine natürliche Handhabe zur Einsetzung des neuen Rechtszustandes. Dass die Anstalt (nach Falsers Vorschlag) bei solchen Anlässen selbst mitsteigern und erworbene Anwesen als Rentengüter hinausgebe, kann Freyberg nicht empfehlen.

Die Wirkung der ganzen Reform auf die Bodenpreise werde nun eine günstige, die herrschende Neigung zur Überschätzung von Grund und Boden einschränkende, sein. Für den Hofbesitzer mache sich der Preisrückgang doch nur im Falle des Verkaufes geltend, und dieser soll ja eben nur ausnahmsweise eintreten. Massenkündigungen schlechter Nachhypotheken seien kaum zu erwarten, da die betreffenden Gläubiger beim Zwangsverkaufe fast sicher verlieren, daher in der Regel lieber zuwarten würden.

Die Rückwirkung der Reform auf den Personalcredit erörternd, begehrt Freyberg unter Berufung auf die für die Schaffung eines Immobilarcreditmonopoles, beziehungsweise die Einführung einer Verschuldungsgrenze vorliegenden Motive, die Ergänzung der Grabmayr'schen Vorschläge

dahin, **dass in Zukunft die Zwangsversteigerung nur mehr für Schulden an die Landes-Hypothekenanstalt zuzulassen sei.** Die Vorschläge, welche die Verschuldungsgrenze nicht als Princip aufstellen, sondern gewissermaßen auf Umwegen einschmuggeln, seien eben insoferne lückenhaft, als sie den über der Grenze liegenden Schulden zwar das Privilegium der Rangordnung für den Zwangsbetreibungsfall versagen, ihre rechtliche Wirkung aber im übrigen nicht ausschließen.

Angesichts der Gründe, die überhaupt zur Reform drängen, erweise sich der von Grabmayr zu Gunsten der Executionsfähigkeit privater Schulden vorgebrachte Hinweis auf die gewerbliche Natur des Landwirtschaftsbetriebes) welche von Freyberg offenbar nicht anerkannt wird) als nicht durchgreifend. Bestehe im Ernste die Absicht, den Bauer so zu stellen, dass ihm nach Bestreitung von Zins und Tilgung sein Lebensunterhalt zuzüglich mäßigen Arbeitsentgelts freibleibt, so werde bei erreichter Belehnungsgrenze vom Unternehmergewinne keine Rede sein können und bei einer Executionsbeschränkung in obigem Sinne werde somit dem Zugriffe der Gläubiger nicht **mehr** entzogen, als die moderne Gesetzgebung auch bei anderen Berufszweigen für unpfändbar erklärt hat.

Von ernstlichen schlimmen Folgen für den Personalcredit würde die Versagung der Immobilarexecution für alle über der Einschuldungsgrenze gelegenen Schulden nach Freybergs Ansicht dann nicht begleitet sein, wenn die folgenden drei Bedingungen Beachtung fänden.

1. Erntevorräthe, lebendes und todtes Inventar, eventuell auch Hausgeräthe können als Objecte der Sicherstellung dienen;

2. für die Übergangszeit sind ausnahmsweise zweite Hypotheken registrirter Genossenschaften (wie Grabmayr selbst vorschlägt) zuzulassen, und zwar behufs Auslösung gekündigter Nachhypotheken;

3. die Belehnungspflicht der Anstalt wird ausdrücklich dahin ergänzt, dass ein zum Theile schon getilgtes Anstaltsdarlehen in Nothfällen wieder auf den Maximalbetrag ergänzt werden muss.

Am Schlusse seiner Ausführungen recapitulirt Freyberg den hauptsächlichen Inhalt derselben, indem er die Fragen eines diesbezüglichen Rundschreibens beantwortet. Als Norm bei Schaffung einer Verschuldungsgrenze habe zu gelten, dass der Schuldner dabei „wohl bestehen könne". In folgerichtiger Weiterbildung des Höferechtes bezwecke die Verschuldungsgrenze die Sicherung eines pfändungsfreien Existenzminimums für den Bauernstand im Sinne der modernen Civilproceßordnungen.

Grabmayrs Vorschläge, ergänzt durch Entziehung des Zwangsversteigerungsanspruches für alle künftig unzulässigen Schulden, erscheinen ihm dann als eine zweckmäßige Lösung des Problems der Verschuldungsgrenze, wenn die Geltung des Anstaltsmonopols auf die Fälle der Aufnahme von neuen Schulden und auf die Zwangsversteigerungsfälle beschränkt werde.

Dr. v. Grabmayrs Antikritik.

In den „Neuen Tiroler Stimmen" besprach Dr. Karl v. **Grabmayr** diese Kritik seiner Reformpläne (Separatabdruck: Agrarstatistische Stichproben, Innsbruck 1901). Seine Ausführungen zerfallen ihrem wesentlichen Inhalte nach in zwei Theile, deren erster die von Hofrath Philippovich aufgeworfene Frage beantwortet, ob die Überschuldung der Bauerngüter in Tirol und die stetige Weiterverschuldung die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze rechtfertigt, während der zweite Theil sich mit einer eingehenden Erwiderung auf Buchenbergers Kritik befasst.

Die Ausführungen des ersten Theiles stützen sich auf statistische Daten betreffend Bodenvertheilung und Bodenverschuldung in mehreren Gemeinden des Bezirkes Meran, für welche die entsprechenden grundbücherlichen Feststellungen bereits vorliegen.

Die Untersuchungen zeigen, dass das Verhältnis zwischen gebundenem und freiem Besitz (Höfe und walzende Grundstücke) im allgemeinen ein günstiges, für die Reform geeignetes ist (wobei das Ideal in der Gemeinde Mais gefunden wird, in welcher zwei Drittheile des Catastralreinertrages auf geschlossene Höfe, ein Drittheil auf walzende Grundstücke entfallen), dass aber gleichzeitig die Übernahmswerte die Ertragswerte überall um ein Bedeutendes übersteigen, am meisten in den Berggemeinden, wo es fast nur gebundenen Besitz gibt und die Höfe einen so niedrigen durchschnittlichen Ertragswert aufweisen, dass deren Bewirtschaftung kaum einen gesunden Bauernstand zu erhalten imstande sein dürfte.

Dass unter der Bezeichnung „Hof" vielfach Zwerggüter vorkommen, die agrar-politisch gar nicht als Höfe anzusehen wären, erweist eine Zusammenstellung, betreffend das Verhältnis zwischen mittleren, kleinen und kleinsten Höfen in den Probegemeinden. Mittlere Höfe (mit wenigstens 500 K Reinertrag) fehlen in einigen Gemeinden vollständig, dagegen haben 30 Procent aller Höfe nur 20 bis 100 K Reinertrag, 18 Procent sogar weniger als 20 K Ertrag aufzuweisen. Erfreulicherweise besteht schon seit dem Jahre 1900 ein Landesgesetz, welches bestimmt, dass durch Neubildung nur Höfe „mittlerer Größe" geschaffen werden dürfen, während Zwergbesitz, auf dem eine kleine Familie durch den Wirtschaftsbetrieb ihren Unterhalt nicht zu finden vermag, nicht in die Höfeabtheilung einzutragen ist, selbst wenn ihm bisher der Hofcharakter zukommt.

Eine Gruppirung nach den Übernahmswerten zeigt, dass Großbesitz (über 30.000 K Wert) und selbst mittlerer Besitz (12.000 bis 30.000 K Wert) nur in der sehr günstig gelegenen Gemeinde Mais vorherrschen, während in den fünf anderen Probegemeinden der Typus der Kleinbauern bei weitem überwiegt.

Von Interesse ist auch (speciell mit Rücksicht auf Grabmayrs Vorschläge) eine Tabelle über die in Ansehung der einzelnen Höfe festgestellten Erwerbstitel. Danach kamen durch Erbschaft 42 Procent, durch Vertrag 53 Procent, in der Execution 5 Procent aller Höfe in die Hand der letzten Besitzer.

Aus den weiteren Zusammenstellungen — die Verschuldungsverhältnisse selbst behandelnd — ersehen wir zunächst, dass die Höfe im allgemeinen weit stärker eingeschuldet erscheinen als der walzende Besitz, ein Argument dafür, dass für die geschlossenen Höfe die Einführung einer Verschuldungsgrenze besonders nothwendig ist.

Im Vergleiche mit dem Ertragswerte der Höfe ist die Hofverschuldung bis auf 175 Procent dieses Wertes gestiegen und nähert sich in den sechs Probegemeinden ziemlich gleichmäßig der Hälfte des Übernahmswertes.

Als die wichtigsten Ergebnisse seiner Untersuchungen bezeichnet Grabmayr im Hinblicke auf die Frage der Einführung einer Verschuldungsgrenze seine Zusammenstellungen über die relative Verschuldung der einzelnen Höfe in den untersuchten Gemeinden. Während ungefähr ein Fünftel der Höfe ganz schuldenfrei ist, erscheinen fast ebensoviele mit mehr als dem hundertfachen Catastralreinertrag eingeschuldet, und übersteigt bei 12 Procent der Höfe die Schuldenlast selbst den vollen Übernahmswert. Nur etwa ein Drittel aller Höfe weist eine mäßige Verschuldung auf, das ist eine Belastung vom 20- bis zum 60fachen Catastralreinertrage, respective zwischen einem Drittel und zwei Dritteln des Übernamswertes; mehr als 30 Procent der Höfe müssen als übermäßig verschuldet bezeichnet werden.

Gestützt auf die durch seine Probestatistik gewonnenen Daten glaubt Grabmayr die Frage, ob der Grad der Verschuldung der tirolischen Bauerngüter die Einführung einer Verschuldungsgrenze rechtfertige, unbedingt bejahen zu müssen. Die Probestatistik widerlege mit gleicher Beweiskraft die Optimisten wie die Pessimisten: Die Überschuldung ist vorhanden und rechtfertigt, ja erheischt geradezu gesetzgeberische Eingriffe; sie ist aber noch nicht so weit vorgeschritten, dass nicht durch geeignete Mittel eine allmähliche Wiedergesundung der von dem Übel ergriffenen wirtschaftlichen Existenzen angebahnt werden könnte.

Die Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze würde zunächst überhaupt nur für einen relativ kleinen Theil der Höfebesitzer Bedeutung erlangen. 70 Procent der Höfe, heute noch nicht überschuldet, würden für alle Zeiten vor dem Schicksale der hypothekarischen Überschuldung bewahrt bleiben, ohne dass ihre Besitzer die gesetzliche Beschränkung sofort zu empfinden hätten; ihnen stünde ja in der Regel noch Hypothekar- und jedenfalls Personalcredit ausreichend zur Verfügung. Dass aber beim Hofverkaufe in vielen Fällen das neue Recht als eine Schranke gegen Überschuldung durch Kaufschillingsreste zur Geltung kommen würde, **sei ein Vorzug der geplanten Reform.**

30 Procent der Höfe sind heute schon überschuldet, darunter zwei Fünftel derart, dass die Schulden den Übernahmswert übersteigen. Letztere Kategorie (12 Procent der Gesammtheit) wird naturgemäß von der Einführung der Verschuldungsgrenze gar nicht berührt, ihre Lage nicht mehr verschlimmert. Somit sind es nur 18 Procent der Höfe (ein Sechstel der Gesammtzahl etwa), für welche die Creditschranke sofort wirksam würde, insoferne ihnen jeder weitere Hypothekarcredit abgeschnitten erscheint. Für das Schicksal dieser Höfe werden in erster Linie die persönlichen Eigenschaften ihrer Besitzer entscheidend sein; die wirklich Tüchtigen unter den Wirtschaftern werden wohl noch immer den nothwendigen Personalcredit finden. Beim Besitzwechsel aber hätte die Abstoßung des auf dem letzten Wertdrittel ruhenden Schuldantheiles zu erfolgen, wobei immerhin — um Härten zu vermeiden — Ausnahmen festzusetzen wären für den Fall, als es sich um den Übergang von den Eltern auf die Kinder handelt.

In der Form einer Entgegnung auf die Bedenken, welche Buchenberger den Vorschlägen Grabmayrs gegenüber ausgesprochen, erörtert letzterer im zweiten Theile seiner Broschüre noch einmal die Frage nach den Mitteln und Wegen zur Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsschranke.

Buchenberger findet es bedenklich, dass bei Festsetzung der Pupillarsicherheit als Verschuldungsgrenze sowohl die Persönlichkeit des Wirtschafters als auch die Verhältnisse, unter denen er wirtschaftet, gänzlich unbeachtet bleiben müssen. Dieses Argument — so führt Grabmayr aus — beweise zu viel, weil es sich gegen jede — wie immer beschaffene — Verschuldungsgrenze richte, aber auch zu wenig, weil es nur für Ausnahmsfälle Beweiskraft besitze, während alle Gesetze doch nur für den Durchschnitt gemacht werden können.

Über die Schwierigkeit dieser Grenzbestimmung müsse man jedoch hinwegkommen und eine zwar theoretisch anfechtbare, praktisch aber gut durchführbare Lösung des Problems sei dem Fortbestande der Hypothekenanarchie vorzuziehen. Schäffles Theorie der Belastungsgrenze sei aber schon deshalb nicht zu verwenden, weil (wie auch die Probestatistik erwiesen) nur wenige Tiroler Höfe einen eigentlichen „Reinertrag" abwerfen, die meisten Bauerngüter nur einen kärglichen Arbeitslohn gewähren; Serings Vorschlag (Pachtwert) wird von Buchenberger selbst als ein nicht unter allen Umständen zulässiges Kriterium bezeichnet; Grabmayrs Vorschläge aber hätten die praktische Durchführbarkeit und den Umstand für sich, dass sie mit lauter im Volke bekannten Begriffen (Mündelsicherheit) arbeiten und nur das obligatorisch einführen, was facultativ schon lange besteht.

Dass der Reformplan nur die Hypothekarverschuldung der Höfe, nicht aber auch die Personalverschuldung der Bauern gesetzlich einschränkt, wird von Buchenberger unter Hinweis auf die gleiche Endwirkung der beiden Verschuldungsarten getadelt. Grabmayr findet, dass bei diesem Tadel einerseits der Wert einer nur den Hypothekenverkehr betreffenden Reform unterschätzt, anderseits die erheblichen Bedenken, welche gegen eine gesetzliche Einschränkung des Personalcredites sprechen, übersehen werden.

Zwei sichere und sehr ersprießliche Folgen der Reform seien unbedingt die Umwandlung aller Hofhypotheken in unkündbare Annuitätsschulden innerhalb einer absehbaren Zeit und die gründliche Beseitigung der heute so

verbreiteten Besitzcreditüberschuldung durch Kaufschillingsreste. **Das Entstehen neuer, schon anfangs überschuldeter Wirtschaften werde somit verhindert.**

Mag ferner auch in der „Endwirkung" der beiden Verschuldungsarten (soferne es zur bäuerlichen Crida kommt) kein Unterschied bestehen, so machen sich die Unterschiede der beiden Schuldkategorien doch vorher gewiss geltend. Die Betriebsschulden, die in schlechten Jahren entstehenden Notcredite heischen baldige Rückzahlung; hier hat der Personalcredit einzugreifen; bei der bestehenden Neigung der Bauern, den Hof auch für solche Zwecke einzuschulden, würde die für den Hypothekarcredit eingeführte Schranke sich als sehr wohlthätig erweisen und an der wirtschaftlichen Erziehung des Bauernstandes mitwirken.

Gleichzeitig mit der gesetzlichen Begrenzung des Hypothekarcredites auch Schranken für den Personalcredit zu errichten, sei unthunlich, da ja das Creditbedürfnis der Landwirte im allgemeinen unabhängig von der Gestaltung des Creditrechtes fortbesteht. Das von Buchenberger befürwortete System Schäffles, demzufolge nur die Forderungen bäuerlicher Creditgenossenschaften klagbar und in den Gutswert vollstreckbar sein sollen, führe indirect zur Monopolisirung der Personalcreditgewährung.

Wenn nun auch das Gesetz der begünstigten Genossenschaft die Verpflichtung auferlegen würde, Personalcredite zu gewähren, so müsse doch zugegeben werden, dass hier dem subjectiven Ermessen ein viel größerer Spielraum verbleibe als beim Hypothekarcredite, wo für die Creditzumessung ein ziemlich verlässlicher objectiver Maßstab vorhanden ist. Ein Personalcreditmonopol käme einer über die Bauernschaft verhängten Gesammtenteignung gleich. Gegen eine solche aber hat sich Buchenberger — wie Grabmayr nachweist — in seinem Hauptwerke („Agrarwesen und Agrarpolitik") selbst ausgesprochen.

Während die Überschuldung der Höfe ein öffentliches Übel bedeutet, wird persönliche Verschuldung nur einzelnen, in der Regel nur den Untüchtigen, gefährlich, im Bauernstande nicht anders als in den übrigen Berufsarten.

In seinen weiteren Ausführungen wendet sich Grabmayr den Bedenken zu, welche Buchenberger gegen die Monopolstellung der Landesanstalt ausspricht. Für Schäffles „Incorporation des Hypothekarcredites", welcher Buchenberger eher als einem Landesinstitute die monopolistische Stellung einräumen möchte, vermag Grabmayr — wenigstens so weit es sich um Tirol handelt — nicht einzutreten. Er erklärt sich als Gegner jeder Zwangsvereinigung zu wirtschaftlichen Zwecken, so sehr er auch für obligatorische Vereinigungen zur Förderung berufsständischer Interessen sei.

Die zwangsweise Aufbürdung so ausgedehnter Haftpflicht, wie sie mit der Schaffung einer derartigen Corporation verbunden, ließe sich höchstens rechtfertigen, wenn kein anderes Mittel zur Durchführung gefunden werden könne; ein solches besitze man aber in Tirol an der seit dem 1. Jänner 1901 thätigen Landes-Hypothekenanstalt, einer Institution, welche nach den bewährten Mustern anderer Kronländer geschaffen wurde.

Buchenbergers Bedenken gegen das Monopol der Anstalt sind aber zumeist Bedenken, die gegen jedes Monopol erhoben werden können. Es seien bureaukratische Verknöcherung des Geschäftsbetriebes und allzu scrupulöse Gebarung zu befürchten, endlich fehle die sichere Grenze für das Maß der Belehnungsverpflichtung; dem „discretionären" Ermessen bleibe ein gewaltiger Spielraum. Grabmayr findet, dass diese Bedenken noch mehr gegen eine Zwangsgenossenschaft, als gegen das von unparteiischen Beamten geleitete, von Landesvertretern überwachte Landesinstitut sprechen, wobei er jedoch selbst die Einsetzung einer Recursinstanz empfiehlt.

Da die Hauptaufgabe der vorgeschlagenen Reform in der Einschränkung der Höfeverpfändung auf mündelsichere Annuitätsschulden gelegen sei, schließt sich Grabmayr übrigens im Principe denjenigen unter seinen Kritikern an, welche das Monopol einer speciellen Anstalt durch Normativbestimmungen für Hypothekarcreditgewährung umgehen wollen (Philippovich),

beziehungsweise für das „Monopol der Darlehensform" (Hattingberg) eintreten. Es wären nur zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtete Creditinstitute zur Creditgewährung zuzulassen. Für Tirol kämen hiebei außer der Landesanstalt nur die Sparcassen und — ausnahmsweise für Notherecdite — die Raiffeisencassen in Betracht.

Bei einer solchen Lösung der Monopolfrage verlieren auch Buchenbergers Besorgnisse, die politischen Folgen der Monopolstellung eines „Staatsinstitutes" betreffend, ihre Bedeutung. Die Erfahrungen, welche man in Österreich seit mehr als 30 Jahren mit den Landes-Creditinstituten gemacht, lassen übrigens derartige Besorgnisse überhaupt kaum aufkommen. Zudem betrifft die Reform nur die Höfe, also bloß einen Theil des Grundes und Bodens im Lande.

In dem die Broschüre abschließenden Aufsatze veröffentlicht Grabmayr einige Abänderungen in den Durchführungsmodalitäten, durch welche er mehrfachen Bedenken gerecht werden will, die bei einer Vorberathung seiner Vorschläge im Tiroler Landesculturrathe auftauchten. Demnach wären neben der Landes-Hypothekenanstalt auch alle zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Creditinstitute zur Belehnung der Höfe zuzulassen. Die Landesanstalt soll verpflichtet sein, bis zur statutenmäßigen Sicherheitsgrenze zu belehnen, die anderen Institute sind nur an die Darlehensform (Annuitätsschuld mit mindestens ½procentiger Tilgungsquote) gebunden.

Was die Entschuldungs- und Convertirungspflicht bei Besitzwechseln betrifft, so hätten — wie schon erwähnt — Ausnahmsbestimmungen einzutreten, sobald es sich um den Übergang (sei es durch Vertrag, sei es durch Erbgang) von Eltern auf Kinder handelt. Weiters wäre eine Ausnahme festzusetzen für den Fall, als alte Hypotheken zu einem niedrigeren als dem von der Landesanstalt angewendeten Zinsfuße aushaften.

Endlich erklärt sich Grabmayr auch für die von Randa vorgeschlagene Ergänzungsbestimmung, dass Personalgläubiger den Zwangsverkauf des Hofes erst dann sollen erwirken können, wenn sie die Mobiliarexecution zur Hereinbringung ihrer Forderung erfolglos durchgeführt haben, wodurch wenigstens böswilligen Versteigerungsanträgen ein Riegel vorgeschoben erscheine.

Lassen wir im raschen Fluge die einzelnen Vorschläge auf dem Gebiete der Entschuldung in ihren vielgestaltigen Formen an uns vorübergleiten, so bietet sich uns damit auch ein Bild der wirtschaftlichen Entwicklung selbst.

Ermöglichte der Verkehr zuerst nur den freien Zug der Geister, so wurde er bald Träger des Wirtschaftslebens und unterwarf schließlich auch den in starrer Gebundenheit ruhenden Grund und Boden seinen Regeln.

Mit der Freizügigkeit des liegenden Gutes wurden aber auch die realen Rechte beweglich. Aus der Bewegungsfreiheit von Grund und Boden entwickelte sich die Beweglichkeit der Hypothek; nicht nur der Bodenbesitz, auch der Bodenwert wurde Gegenstand des Verkehres.

Eine ganze Reihe von Vorschlägen befasste sich mit der Mobilisirung der Hypothek, um in der Schaffung des heutigen Pfandbriefsystems zum Abschlusse dieser Frage zu gelangen.

Je beweglicher der Bodenwert wurde, desto seltener verblieb er in der Hand des Grundeigenthümers; jeder Act des Güterverkehres ließ neue Theile des Bodenwertes in dem Gewande der Hypotheken in die Fremde ziehen.

Deshalb sollte der Verkehr mit den Bodenwerten aufgehoben oder doch eingeengt werden, und zu diesem Behufe ein neuer Factor in den Wirtschaftsverkehr treten: Die wirtschaftliche **Kraft der Persönlichkeit.**

An Stelle des Realcredites das Personaldarlehen zu setzen oder dasselbe doch wenigstens gleichwertig mit dem verbücherten Credite in das Wirtschaftsleben einzuführen, bezweckt die genossenschaftliche Organisation der wirtschaftlichen Einzelnpersönlichkeiten.

Beide Systeme, den Real- und Personalcredit in enge Verbindung zu bringen, für jede Creditform das entsprechende Wirtschaftsgebiet zu finden, Besitz- und Betriebscredit der wirtschaftlichen Productionsart entsprechend in Anwendung zu bringen, sucht die neue Schule unserer Agrarpolitik.

Weil aber alle Entschuldungsvorschläge sich mehr oder minder bestrebten, die wirtschaftliche Verkehrsfreiheit einzuengen und dies dem Verlangen nach wirtschaftlicher Ungebundenheit zuwiderlief, vermochten sie sich nicht zu verwirklichen.

Der Widerstand aller an ihrem Misslingen interessirten Kreise einerseits, der durch den Weltverkehr herbeigeführte Preissturz landwirtschaftlicher Erzeugnissen anderseits ließen an den Credittheorien irre werden.

Diejenigen aber, welche an der Wichtigkeit und Bedeutung einer zweckentsprechenden Capitalsantecipation festhielten, welche sich davon nicht abbringen ließen, dass nur eine zureichende Capitalszufuhr den intensiven Wirtschaftsbetrieb ermöglicht, begannen die Verschuldungsfrage und die Entschuldungsbestrebungen breiter zu fassen.

Erschienen die Bedingungen der Erzeugung und des Absatzes in gleicher Weise beeinflusst von der Capitalskraft des Wirtschafters, dann rückte vor allem die Frage der Geldpolitik, die Frage der Verwendung der überschüssigen Bestände der Productionsbezirke wie des ganzen Wirtschaftsgebietes in den Vordergrund der Discussion. Es ließ sich nicht umgehen, festzustellen, welche Form der Geldpolitik das Wirtschaftsleben verlangt, und welche Form heute bei den einzelnen Geldsammelstellen Vertretung findet und damit eröffnete sich ein neues weites Feld socialpolitischer Thätigkeit.

B.

Geldpolitik.

I. Abschnitt.

Geldpolitik, wie sie sein soll!

§. 1.

Die Herrschaft des Capitalismus auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Production und ihre Schäden.

Die Erkenntnis, dass nicht nur die Productionsfactoren, sondern in viel größerem Maße die Producte selbst im Laufe der Jahre Gegenstand eines Weltverkehres geworden waren, der die gesammte Production seinen schwankenden Bedingungen unterwarf, die Wahrnehmung, dass die Beeinflussung des Productionserlöses durch die Welteoncurrenz immer auffälliger auf die Verschuldungs- und Entschuldungsverhältnisse wirkte, ließ in weiten Kreisen der Landwirtschaft die Frage nach den Entschuldungsmaßnahmen zurücktreten hinter jene Bestrebungen, welche die schädigenden Wirkungen des Weltmarktes von der heimischen Production ferne halten wollten.

Die Schuldnoth und Creditnoth erschien in der Gestalt der Agrarkrisis und fand in diesem neuen Gewande neue Beachtung.

Die Wissenschaft hat diese Folgeerscheinungen des Weltverkehres seit Jahren in den Bereich ihrer Untersuchung gezogen. [1])

---

[1]) Der Artikel „Agrarkrisis" des Wörterbuches der Volkswirtschaft, herausgegeben von Dr. Ludwig Elster, Jena, Fischer 1898 führt aus:

Die heutige Krisis hat im Gegensatze zu den acuten Krankheitserscheinungen der früheren Jahrzehnte einen chronischen Charakter angenommen. Ende der 70er Jahre beginnend, hat sie heute nach 20 Jahren an Schärfe eher zu- als abgenommen und ist in ihrem Ende nicht abzusehen.

Man wird damit rechnen müssen, dass der jetzige Nothstand noch lange anhält, wenn auch einzelne Jahre sich gelegentlich besser gestalten, denn die Ursache der Bedrängnis dauert fort, sie liegt in der vollständigen Umgestaltung der Preisbildung.

Während früher im wesentlichen locale Erscheinungen den Stand der Preise bestimmten und damit den Landwirten jedes Landes selbst ein gewisser Einfluss gewahrt blieb, hat die rapide Entwicklung der Technik jetzt die localen Momente fast ganz ausgeschaltet, der Preis wird auf dem Weltmarkte gemacht und nationale Elemente kommen nur ganz verschwindend zur Wirkung; die Transportkosten für die landwirtschaftlichen Massengüter sind so herabgegangen, dass sie kaum noch ins Gewicht fallen.

Nicht wie früher führt sie die Entstehung und Vermehrung des Volkseinkommens lediglich auf die Production zurück, sie weist vielmehr im Volkshaushalte dem productionslosen Erwerb, der Güterübertragung im Wege des wirtschaftlichen Verkehres maßgebendste Bedeutung zu.[1])

„In dem Problem der Gütervertheilung durch den wirtschaftlichen Verkehr liegt für sie die Cardinalfrage der Gegenwart, in ihrer Lösung die Aufgabe der Zukunft." *)

Und in der That, wenn der Production für den Verkehr nur die Wahrscheinlichkeitsberechnung zugrunde liegen kann, dass das technisch vollkommene Product einen den Kostenaufwand übersteigenden Tauschwert erzielt, wenn der Wert nicht von der Production, sondern von dem Verkehre bestimmt wird, dann schafft nicht die Production die Güter, die Werte oder die Werterhöhungen.

Dann können sich Production und Erwerb nicht decken.

Dann sind Productivität und Rentabilität zwei Thatsachen, die durchaus nicht in Übereinstimmung zu stehen brauchen, dann ist für den einzelnen Betrieb nicht die größte Productivität, sondern die größte Rentabilität das anzustrebende

---

Auch beschränkt sich die jetzige Krisis nicht auf ein Land oder einen Erdtheil. Aus Ost-, Mittel- und Westeuropa, aus Nordamerika, aus Asien und Australien kommen dieselben Klagen über mangelnde Rentabilität der Landwirtschaft.

Für das Vorhandensein eines scharfen Nothstandes spricht auch die Bewegung, die die sonst der Agitation durchaus abgeneigte ländliche Bevölkerung in allen Schichten ergriffen hat. . . .

Die Ursache der modernen Agrarkrisis liegt hauptsächlich in dem anhaltenden, durch die internationale Concurrenz herbeigeführten, theilweise sprungweise eingetretenen Herabgehen der Preise aller landwirtschaftlichen Producte. Am verderblichsten ist der Sturz des Getreidepreises, da die weitaus größte Zahl der ländlichen Wirtschaften auf dem Getreidebau basirt und des Klimas und der Bodenbeschaffenheit wegen basiren muss. . .

Immerhin würde das Sinken des Reinertrages nicht den Nothstand in so scharfer Form haben herbeiführen können, wenn nicht durch die starke Verschuldung die Landwirte verhindert wären, den verminderten Reinerträgen entsprechend, ihre Ausgaben herabzusetzen; der Zinsfuß selbst der erststelligen Hypotheken ist nicht annähernd in dem Maße wie die Reinerträge gefallen. So wenig aber verkannt werden darf, dass mancher Landwirt wegen unwirtschaftlichen Gebarens unter einer Last von Schulden zusammenbricht, so wenig darf dieser Grund verallgemeinert werden.

[1]) **Prof. Dr. Walther Lotz schreibt a. a. O. hierüber:**

Groß sind die Umwälzungen, die in den einzelnen Zweigen des Wirtschaftslebens die Verkehrsmittel verursachten; größer noch die Veränderungen in dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhalten und Denken des Menschen selbst, die die Verkehrsumwälzung erzwingt. . . .

Die Überlegenheit der Völker, die ihre Bürger zur äußersten wirtschaftlichen Energie, zur rücksichtslosen Anwendung jedes verbilligenden technischen Fortschrittes, zur Selbstverantwortlichkeit und zur Entfaltung aller individuellen Fähigkeiten erziehen, macht sich gegenüber den rückständigen Völkern umso heftiger geltend, je mehr die modernen Verkehrsmittel ein Abschließen gegenüber Neuerungen vereiteln.

Die Verkehrsfortschritte machen die Verdrängung der rückständigen, vom Herkommen beherrschten Wirtschaftsbetriebe durch diejenigen Betriebe unabwendbar, in welchen der bewegliche, zur Aneignung jedes Fortschrittes bereitwillige Geist des sogenannten modernen Menschen herrscht. Diese Verdrängung findet mit unerbittlicher Nothwendigkeit statt. Sie führt zum Untergange nicht nur einzelner Betriebe, sondern ganzer rückständiger Völker, wenn die Menschen nicht rechtzeitig sich auf die unvermeidliche Umwälzung vorbereitet haben.

Der wirtschaftliche Kampf um das Dasein unter den Völkern, den die modernen Verkehrsmittel fortwährend anfachen, zwingt von selbst dazu, dass kein Stillstand und Rückschritt in der durch die Befreiung des Menschen angebahnten Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eintrete. Insbesondere bewirkt auch der durch Verkehrsmittel verschärfte Kampf der Völker um das wirtschaftliche Dasein, dass alle Versuche einzelner Sonderinteressenten, weitere Verkehrsfortschritte und Umwälzungen zu hindern, schließlich zusammenbrechen.

*) Das Gesetz der Güterconcentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung von Dr. Stefan Worms, Jena 1901.

Ziel; dann wird in der Verkehrswirtschaft die Rentabilität zur Voraussetzung für den Betrieb jeder Production.*)

Das wirtschaftliche Moment der Production liegt in dem Überwiegen des Ertrages über die Kosten.

Die mitwirkenden Bestandtheile der Production — Land, Capital und Arbeit — bilden hiedurch Theile der Kosten und bestimmen durch ihren Einfluss den Ertrag. In den Zeiten intensiven Wirtschaftsbetriebes, welche die möglichste Rentabilität von der Production erheischen, welche unausgesetzt technische Verbesserungen des Betriebes verlangen, sind die Producenten selten im Besitze aller Productionsfactoren. Sie müssen bei ihren Betrieben fremde Productionsmittel in Anspruch nehmen.

Hinter den Productionsfactoren — Land, Capital und Arbeit — stehen deren Eigenthümer; sie haben in der Regel ein Interesse daran, ihren Ertragsantheil an der fremden Production so hoch als möglich zugewiesen zu erhalten.

Die Voraussetzung für die wirtschaftliche Verwendung der Productionsfactoren ist die ausschließliche Verfügungsgewalt über sie. **Diese Herrschaft gewährt entweder das Vermögen oder der Leihvertrag.**

Deshalb hängt Größe, Richtung und Charakter der Production ab von der Vermögensgestaltung in der Volkswirtschaft, von der Vertheilung der Herrschaft über die Productionsfactoren, **von der Vertheilung der Herrschaft über das Capital, von der entsprechenden Creditorganisation.**

Vermögen ist Güteranhäufung. Die Güteranhäufung hat den Tauschhandel verursacht, der Tauschhandel den Verkehr entwickelt, der Verkehr aber hat den productionslosen Erwerb geschaffen. Sehr bald wurden durch den Tauschverkehr jene wirtschaftlichen Interessen geweckt, die an dem Tausche, an dem Kaufe und dem Verkaufe von Gütern gewinnen wollten; hiezu war es nöthig für den Verkauf eine andere Wert- und Preisbildung herzustellen als für den Einkauf. Je mehr sich also das wirtschaftliche Interesse dem Tauschverkehre zuwandte, je häufiger infolge dessen der Einkaufspreis von dem Verkaufspreis sich unterschied, je öfter diese örtlichen und zeitlichen Schwankungen veranlasst wurden, desto mehr empfand dies die Production, weil die Schwankungen der Preise sich ihrer Berechnung zu entziehen begannen. Der durch den Tauschverkehr herbeigeführte Erwerb ohne Production fing an, den Erwerb durch die Production zu mindern.

Mit der Erschließung des Weltverkehres häuften sich nicht nur die Fälle verschiedener Preisbildung, auch die Producte aller Productionsarten traten untereinander in Wettbewerb. Nicht nur der Tauschverkehr mit den heimischen Producten, auch die Einfuhr der fremden Erzeugnisse beeinflusst nunmehr den Productionserlös.

Der Verkehr bemächtigt sich aller Güter, vor allem des Geldes. Es wird lohnend, diesen Factor jeglicher Production überall, an allen Orten der Erde, werbend auftreten zu lassen, den Vertretern des freien Wettbewerbes scheint darin die Verwirklichung eines großen Gedankens zu liegen. Dass der Spargroschen des armen Waldbauern sich dank der großartigen Entwicklung unseres modernen Verkehres nicht nur an den geschäftlichen Bewegungen der Reichshauptstadt, sondern auch an den großen Unternehmungen der Welt betheiligen könne, bedeutete oft das Ziel heißen Ringens.

Einfluss des Capitalismus auf die Production und ihre Bedingungen.

Man sucht durch Anhäufung vieler Gelder den Handel und Verkehr zu beherrschen, deshalb schließt sich der Handel, schließt sich das Geld und Creditwesen zu großen Organisationen zusammen. Als Antwort darauf bilden sich große Verbände von Producenten.

Diese einzelnen Stadien moderner Wirtschaftsentwicklung spiegeln sich wieder in der Entstehung unserer Großhandlungshäuser und Großbanken, in der Bildung der Syndicate und Trusts.

Über all diesen Schöpfungen menschlichen Verkehres aber schwebt der Capitalismus, als die moderne Verwirklichung wirtschaftlicher Macht; er beherrscht die Production, den Wirtschaftsverkehr, die Gütervertheilung.

* Philippovich a. a. O.

Ersteht ihm in dem Wirtschaftsverkehre ein Rivale, den er sich selbst oft genug erst geschaffen hat, so ist ihm die Production doch bedingungslos überantwortet, weil alle Productionsfactoren: Land, Capital und Arbeit in seiner Hand liegen, weil er mit Geld sie kaufen kann.

Mit dem Erstarken des Capitalismus beginnt seine mechanische Wirkung. Je mehr Productionsfactoren in einer Hand sich vereinen, desto mehr Ungleichheiten im Vermögensbesitz bestehen nebeneinander, desto mehr Productionsunternehmer sind gehalten, sich fremde Productionsfactoren auszuleihen und hiefür aus dem Productionserlöse die entfallenden Leihgebüren zu entrichten. Je größer der Antheil dieser fremden Factoren, desto kleiner wird der Nutzen des Producenten.

Durch die Schmälerung der Rentabilität des Unternehmens vermehrt sich die Ungleichheit der einzelnen Vermögensbestände, vermehrt sich die geringere Widerstandskraft der capitalsarmen Producenten gegen wirtschaftliche Misserfolge, vermehrt sich die Verschuldung.

Die Entwicklung des Capitalismus.

Die in der Hand des Privaten liegende Vermögensconcentration unterliegt den Neigungen seiner Persönlichkeit. Menschlichem Fühlen und Empfinden wird sie erst entrückt durch berufsmäßig geschäftliche und sachliche Verwaltung. Hiedurch beginnt der Vermögensstand automatisch zu arbeiten und entwickelt sich zur kühlberechnenden Macht, die sich bestrebt, ihre Kraft unpersönlich zu verwerten, **entwickelt sich zum Capitalismus.**

Dabei hat das Capital die Möglichkeit unter jenen Productionen zu wählen, die wenigstens die Kosten der Production decken und hiedurch dem Capitale die Leihgebür für seine Antheilnahme an der Production sichern.

Dagegen sind die meisten Productionsarten, vor allem die Landwirtschaft, falls sie nicht im Gewande der Pachtung auftritt, an ihre Productionsfactoren gebunden und müssen auch unter ungünstigen Bedingungen (ohne wirtschaftlichem Erfolge) produciren um wirtschaftlich nicht vollständig unterzugehen.

Das Productionsergebnis steigt, je besser die Marktverhältnisse für das Product sich gestalten, je rascher das Erzeugnis der Consumtion zugeführt wird. Die Ausbildung des Wirtschaftsverkehres ist demnach Voraussetzung ausgedehnter Production.

Der Capitalismus fördert deshalb in dem Maße, als er sich an der Production betheiligt, auch die Verkehrswirtschaft, weil diese durch ihre vielen Vermittlungsstellen für die vorhandene Ware Absatz zu finden weiß, auch dort, wo ein thatsächliches Bedürfnis nicht zu befriedigen war.

Der Capitalismus und der organisirte Zwischenhandel.

Diese Förderung des Wirtschaftsverkehres entwickelt gleichzeitig den productionslosen Erwerb zum organisirten Zwischenhandel, und schafft sich hiedurch einen Vertreter capitalistischer Interessen.

Insoweit der Zwischenhandel die nothwendige Verbindung der durch den Handelsverkehr auseinandergerissenen Producenten und Consumenten wieder herstellt, wirkt er wohlthätig und fördert die Production.

In höher entwickelten Wirtschaftsperioden ist ohne Zwischenhandel, ohne ausgebildete Verkehrsorganisation eine ausgedehnte Production unmöglich. Nicht nur der Vertrieb des Productes wird dem Unternehmer durch ihn abgenommen und diesem dadurch Gelegenheit gegeben, die ganze wirtschaftliche Kraft der Hervorbringung des Erzeugnisses zu widmen, auch die Zufuhr der Productionsmittel aus aller Herren Ländern wird durch den Zwischenhandel besorgt, ja kann oft genug nur durch ihn besorgt werden.

Der Großproducent vor allem ist ohne Zwischenhandel nicht zu denken, wie anderseits der Consument die durch denselben herbeigeführte Verbreitung der Massenbedarfsartikel dankbar empfindet.

Der Zwischenhandel erscheint somit im Haushalte der Volkswirtschaft neben der Production als gleichberechtigter Factor, der aber doch nur in der Production seine Basis findet. Gibt er selbst diese Grundlage auf, bewerkstelligt er die verschiedenartige Wert- und Preisbildung am Orte des Verkaufes gegenüber jener des Einkaufes, ohne Rücksicht auf die Production, dann wirkt er direct schädlich und

durchschneidet die wirtschaftliche Verbindung mit seinem heimischen Boden. Er wird international. Der productionslose Erwerb, aus dem sich der organisirte Zwischenhandel entwickelt, arbeitet zu dem häufig mit geringerem Risico, setzt öfter im Jahre sein Betriebscapital um, kann daher auch bei geringem einmaligen Gewinn wirtschaftlich arbeiten, ist nicht an die Scholle gebunden, kann heute hier, morgen dort seinem Erwerbe nachgehen, auch je nach der Marktlage seinen Berufszweig wechseln. Diese Ungleichheit in den Erwerbsbedingungen führt zur Ungleichheit in der Gütervertheilung, die Vertreter des productionslosen Erwerbes werden wirtschaftlich immer stärker, die Producenten immer schwächer.

Dadurch entsteht eine stetig sich verstärkende Abhängigkeit der Producenten von dem productionslos Erwerbenden, und die Periode des freien Weltverkehres, die Epoche des Weltmarktes erhält dadurch die Signatur der Unterdrückung wirtschaftlicher Schwäche durch wirtschaftliche Stärke.

Die Frage nach den Mitteln zur zweckmäßigsten Gestaltung der wirtschaftlichen Lage des Einzelnen findet deshalb vor allem ihre Beantwortung in der ersprießlichen Regelung des wirtschaftlichen Verkehres aller Güter, insbesondere aber des Geldes. Da aber durch den wirtschaftlichen Verkehr die Gütervertheilung herbeigeführt wird und von der richtigen Gütervertheilung das Endergebnis der Production abhängt, steht auch die Bodenverschuldung und Entschuldung in unmittelbarem Zusammenhange mit Wirtschaftsverkehr und Gütervertheilung.

Die Entwicklung der Production ist abhängig von dem Steigen des allgemeinen Wohlstandes. Mit der Vermehrung desselben ist aber stets die Ansammlung von Vermögen verknüpft. Wir wissen, dass nur ein vermögendes Volk zu höherer Cultur gelangt, dass der Pfad zu ethischer und geistiger Entwicklung nur über die Brücke des materiellen Besitzes führt; wir sehen täglich, wie das Geld, wie seine Quantität, das Capital, die Production belebt, den Verkehr entwickelt — und dadurch Wohlstand und Segen verbreitet.

Wir erkennen, dass von dem Bestande großer Vermögen, von der Existenz der Güter- und Geldconcentrationen der Umfang, die Intensität der Production und ihre Stellung auf dem Weltmarkte abhängt.

Warum sprechen wir dann von einem Drucke des Capitales, von dem Frohndienste der Schuldknechtschaft, in welche das Capital uns zwängt?

Die Macht des Capitales entwickelt sich mit der Anhäufung der Gelder an einzelnen Stellen. Die Qualität des Geldes ändert sich mit seiner Quantität.

So wohlthätig und befruchtend die Ansammlung der Gelder an Geldverkehrsstellen sein kann, weil sie die Möglichkeit zur zweckentsprechenden wirtschaftlichen Vertheilung und Verwendung gibt so wirkt sie ungünstig und hemmend, wenn der Zusammenhang des Capitales mit dem eigenen Wirtschaftsleben des Landes verloren geht.

Der Capitalismus als internationale Macht.

Die Concentration des Geldes leitet in ihrer geschäftlichen Verwaltung nur zu leicht auf internationales Gebiet hinüber. Sie wird dadurch zum Capitalismus und beginnt sich als Macht zu fühlen, die keine Landes- und Reichsgrenzen kennt, die sich nur den eigenen selbst geschaffenen Gesetzen fügt. Dadurch verliert sie den Zusammenhang mit der staatlichen Ordnung, die auch dem Capitalismus auf ihrem Boden den Raum zur Arbeit bietet und ihm durch ihre Gesetze und Verordnungen rechtlichen Schutz gewährt. Diese Landfremdheit, diese kalte und rücksichtslose Vertretung der pekuniären Interessen gegenüber dem Bedürfen des eigenen Volkes ist es, welche den Capitalismus kennzeichnen.

So schreibt das „Neue Wiener Tagblatt" am 20. Mai 1900 in seiner Nr. 137 anlässlich der Ausgabe der steuerfreien vierprocentigen ungarischen Kronenrente:

„Nach langer Zeit wieder einmal eine Rentensubscription zu billigem Preise. Die Verhältnisse des Geldmarktes haben sich sehr verändert, seitdem die Staaten es in ihrer Macht hatten, dem

Capital die Bedingungen zu dictiren, zu denen sie gnädig Geld von ihm annehmen wollen. Heute ist es gerade umgekehrt, die Reihe ist jetzt wieder an den Geldgebern, ihre Bedingungen zu stellen, und den Regierungen bleibt, wenn sie einen Geldbedarf zu befriedigen, eine Anleihe aufzunehmen haben, nichts anderes übrig, als Concessionen zu machen. Mit anderen Worten: So billiges Geld, wie noch vor zwei, drei Jahren finden die Staaten nicht mehr. Das gilt ebensogut von Deutschland, England, Frankreich, wie von Österreich und Ungarn. Der Staatscredit ist in keinem dieser Länder schlechter geworden, aber das Geld ist aus mannigfachen Gründen gesuchter und theurer . . . . . "

„Geld ist eben geradeso ein Gegenstand des internationalen Handelsverkehres wie Getreide oder Zucker oder Kohle."

Diesen Zeilen ist symptomatische Bedeutung beizumessen.

Wie liegt der Fall? Die großen Staatsverbände der Welt, die einzelnen großen territorialen Vereinigungen von Regierten und Regierenden brauchen zur Besorgung ihres Staaatshaushaltes Mittel, die sie durch Steuerleistungen nicht aufbringen wollen. Sie beschreiten den Weg der Anleihe, und einige dieser Staatsverbände wenden sich zur Unterbringung des Anlehens, im Vertrauen auf die Capitalskraft ihres Landes, mit Umgehung der großen Verkehrsanstalten direct an ihre Staatsangehörigen.

Die Geldanstalten, deren Lebensaufgabe es ist, dem Gelde ihres Landes den Weltmarkt zu erobern, erblicken darin einen Eingriff in ihre Rechte und treten in Opposition. Da ihnen nebst einem vortrefflich functionirenden technischen Apparate auch noch die Organisation des Weltverkehres zur Verfügung steht, misslingt einigemale der unternommene Versuch. Die Staatsverbände kehren zur früher geübten Unterbringungsart ihrer Anlehen zurück.

Daraus folgt nicht, dass der Staat den Capitalisten seines Landes die Bedingungen seiner Anlehen dictiren wollte und nunmehr das Fruchtlose seines Bemühens erkennt. Daraus geht vielmehr hervor, dass der Staat, wie jeder andere Producent, mit seinem Producte nicht direct an den Consumenten herankommen konnte, weil ihm in seinen staatlichen Behörden der ausgebildete Apparat des wirtschaftlichen Verkehres nicht zur Verfügung stand, die Geldverkehrsanstalten ihm aber ihre Organisation nicht zu Diensten stellten. Daraus erhellt aber auch, dass der Geldmarkt des eigenen Landes sich den Bedürfnissen desselben verschließt und nur die Bedingungen des internationalen Bedarfes kennt.

Die großen capitalistischen Geldinstitute bilden den internationalen Geldmarkt und schaffen keine Bedingungen.

Dass der internationale Markt und der Markt der einzelnen Länder nicht von den Sparern gebildet wird, welche für ihren nicht verbrauchten Erwerb eine Anlage suchen, dass er vielmehr aus der Organisation des Geldverkehres besteht, wie sie sich in den Gruppen und Syndicaten der Großbanken darstellt, wird klar bei Prüfung der Emissionstechnik unserer Banken.

Dr. Julian Goldschmidt erzählt in seiner Monographie „Deutsche Hypothekenbanken" über die Unterbringung von Anlagswerten, dass der Zwischenhandel Deutschlands sich nur wegen der hohen Provision von 1 bis 1½ Procent geneigt zeigte, die Pfandbriefe der deutschen Actienhypothekenbanken zu empfehlen, und führt in dieser Richtung weiters aus: „Und da das Publicum nach wie vor nicht sowohl auf Grund eigenen Urtheiles, als vielmehr auf den Rath seiner finanziellen Consulenten, der Banquiers und Wechsler, diese oder jene Art der Capitalsanlage begünstigte, so erhielten die Pfandbriefe der Hypothekenbanken eine rapide und ungeheuere Verbreitung."

Die großen Anstalten des Geldverkehres sind es demnach, welche die Capitalisirungen der Sparer beeinflussen und oft genug bestimmen. Diese Geldverkehrsinstitute sind aber kaufmännische Unternehmungen.

Ihrer Aufgabe entsprechend, berücksichtigen sie nur den Vortheil ihres investirten Capitales und wenden deshalb ihre Thätigkeit auch nur jenen Geschäftszweigen zu, welche für dieses einen entsprechenden Gewinn versprechen.

Je höher die Organisation dieser Verkehrsanstalten sich entwickelt, desto breiter wird das Feld ihrer Thätigkeit.

Kaum hat das Product sich als rentabel erwiesen, kaum der wirtschaftliche Verkehr einen Erwerb geboten, so wird im Wege dieser Geldverkehrsanstalten das hieraus erfließende Einkommen von den Geldverkehrsstellen an sich gezogen, bevor es noch der heimischen Production sich zuwenden konnte, und je nach der Lage des Marktes eventuell fremdländischen Unternehmungen zugeführt, oder dem heimischen Bedarfe nur unter jenen Bedingungen geboten, welche ausländischer Geldbedarf dictirt.

Angesichts dieser Verkehrsorganisation kann wohl ausgesprochen werden, dass das treibende Moment im Geldumlaufe auf Seite jener Geldverkehrsanstalten liegt, welche aus privatwirtschaftlichem Interesse ihre geschäftlichen Umsätze stets vergrößern, die Geldzufuhr vermehren, das Gebiet ihrer Thätigkeit verbreitern und nicht auf Seite jener Sparer, die, ohne nach den wirtschaftlichen Folgen solcher Entwicklungen zu fragen, an Verzinsung nehmen, was sich ihnen bietet.

Mit Rücksicht hierauf kann man wohl behaupten, dass nicht die einzelnen Rentner die Bedingungen des Marktes schaffen, sondern die großen Geldverkehrsstellen, welche je nach der sich darbietenden Conjunctur im Wege ihrer Gruppenverbände und Syndicate die ihnen zufließenden Mittel bald dem einen, bald dem anderen Centralmarkte zuschieben oder entziehen.

Und deshalb vertreten den Capitalismus nicht die große Anzahl der Sparer, nicht die führerlose Menge der Rentner, sondern die Güterconcentrationen, die Geldverkehrsanstalten, bei welchen das Geld nur die Rolle der internationalen Ware spielt.

Alle unsere Gemeinwesen, von der kleinen Landgemeinde an bis zum Staatsverbande hinauf, stehen heute im Interesse der Allgemeinheit vor der Nothwendigkeit großer kostspieliger Investitionen. Der Nutzen derselben fließt der Allgemeinheit wieder zu.

Der Capitalismus berücksichtigt nicht die Bedürfnisse der localen Verhältnisse der Production.

Diese Allgemeinheit, die staatlichen Schutz und staatliche Förderung durch ihre Steuerleistungen sich selbst bezahlt, sieht sich durch die von ihr zugelassene Organisation des Verkehrslebens gezwungen, die Dictate jener Geldconcentrationen hinzunehmen, die nicht bestehen würden, wenn nicht eben diese Allgemeinheit die Existenzbedingungen derselben geschaffen hätte.

Dass die in einem Wirtschaftskreise überschüssigen, in dem Wirtschaftsleben desselben augenblicklich nicht benöthigten Barmittel dem allgemeinen Bedarfe auch über die Grenze des Landes hinaus durch Vermittlungsstellen zugeführt werden, entspricht den einfachsten Geboten der Ökonomie, umsomehr, als die Leihgebür hiefür dem Lande wieder zugute kommt.

Dass aber diese Mittel dem Zuge der Concentrationen folgen, und von dort aus nur zum kleinsten Theile der gewerblichen Production zur Verfügung stehen, vielmehr in ihren Hauptmassen sich dem Handel und der Industrie anbieten, dass diese Mittel hiebei unbekümmert um den Bedarf jener Productionskreise, welchen sie entstammen, ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Heimatlandes, sich den internationalen Geldmärkten zuwenden, um als fremdes Element der heimischen Production gegenüber zu treten, bedeutet einen schwerwiegenden Mangel der wirtschaftlichen Verkehrsorganisation. **In diesem Mangel liegt der Druck des Capitalismus.**

Seine Organisation, die zufolge der ihr innewohnenden Kraft immer neue Entwicklungen zeitigt, mit immer dichteren Fäden die Länder entwickelten Wirtschaftslebens überzieht und in denselben einen scheinbar unüberbrückbaren Wider-

streit zwischen der gewerblichen Production und der Industrie verursacht, steht mit den vitalsten wirtschaftlichen Interessen der producirenden Kreise im Widerspruche und findet ihre Vertretung in der modernen Geldpolitik. Verkehrsorganisation und Geldpolitik sind aber Schöpfungen unserer Zeit und finden durch unsere eigenen wirtschaftlichen Handlungen täglich neue Förderung und Stärkung.

Man hat uns gelehrt, dass jede Production in der Periode der ausgebildeten Verkehrswirtschaft Speculation ist und deshalb das Risico derselben zu tragen hat.

Bei jeder Production aber ist die Rentabilität gleich dem Überschusse, der sich über die Gestehungskosten der Production ergibt.

Daraus folgt, dass alle jene Productionen, die auch nur die Productionskosten decken, den fremden Productionsfactoren einen Erwerb ohne Risico ermöglichen, zugleich aber das ganze Risico der Speculation auf den Productionsunterehmer überwälzen.

Daraus folgt weiters, dass bei der seinerzeit vorzunehmenden Gütervertheilung der fremde Productionsfactor seinen Antheil ungeschmälert, der Productionsunternehmer aber seine Quote nur nach Maßgabe des Gelingens einer Speculation zugewiesen erhält. Die Quote des fremden Productionsfactors schmälert den Antheil des Producenten. Je geringer diese Leihgebür sich bemisst, desto höher wird für den Producenten der Ertrag. **Der wichtigste Productionsfactor ist nun das Geld. Dieses der Production zu erhalten und wenn es mangelt, billig zu bieten, gehört zu den ersten Bedingungen wirtschaftlichen Gedeihens.**

Wir wissen auch, wie sehr je nach der wirtschaftlichen Lage des Territoriums die Beziehungen der Consumenten zu den Producten sich ändern, wir sehen, dass nach dem Ergebnisse dieser Beziehungen der Wert der Producte und der Güter sich bemisst.

Es ist uns klar, dass einerseits, je nach dem Stande der Lebensführung, ein und derselben Geldeinheit verschiedener Wert innewohnt, dass anderseits innerhalb unseres Staatsgefüges an verschiedenen Orten dieselbe Münzeinheit verschiedene Kaufkraft besitzt.

Es ist uns einleuchtend, dass dem in einem bestimmten Wirtschaftsgebiete erarbeiteten Erwerbe die Atmosphäre seiner Erzeugung solange anhaftet, als er in diesem Wirtschaftsgebiete verbleibt.

Die Begriffe des Grenznutzens und des relativen Wertes sind wissenschaftliches Gemeingut.

Dass der Wert sinkt, wenn unter übrigens gleichen Umständen die Menge der Güter größer oder das Begehr nach ihnen geringer wird, dass er steigt, wenn die Menge sich verringert oder das Bedürfnis sich vermehrt, gilt als unzweifelhaft. [1])

Dieser wirtschaftliche Wert, der sich für den Einzelnen nur nach der Menge der ihm zu Gebote stehenden Gütereinheiten bemessen kann, hängt also an dem einzelnen Wirtschaftssubject, ändert sich mit seinem Vermögensstand und wird dort am höchsten, wo das Vermögen am geringsten ist. [2])

Die kapitalistische Geldpolitik und der relative Wert.

Unsere heutige Wirtschaftsordnung leitet aber mit ihrer entwickelten Verkehrspolitik den letzten Spargroschen aus den Händen des Sparers in die Geldsammelbecken und lässt dadurch die einzelnen relativen Werte in dem allgemeinen Tauschwerte des Geldes untergehen. Sie entzieht

---

[1]) Der Wert der Gütereinheit wird durch die geringste unter den wirtschaftlich zulässigen Nutzleistungen der Einheit bestimmt, der Grenznutzen gibt den Ausschlag für die Größe des Wertes, der wirtschaftliche Wert ist Grenzwert *)

*) Wieser: Über den Ursprung des wirtschaftlichen Wertes.

[2]) Dem Besitzer eines Taglöhnergutes bedeuten zehn Kronen mehr als dem Großbauern hundert, dem Handwerker wird der Verlust von fünfzig Kronen in anderer Weise zur Empfindung kommen, als dem großen Fabriksunternehmer der Verlust von fünfhundert.

den einzelnen örtlichen Productionen die nöthigen Betriebsmittel, schafft dort, wo diese am nöthigsten sind, erhöhtes Bedürfnis, vertheuert die Production und unterbindet das wirtschaftliche Leben der capitalsarmen Districte.

Wirtschaftlich hoch entwickelten Regionen bietet sie dagegen neue Mittel in Hülle und Fülle, weil sie nur Verdienst für ihre Gelder sucht, und verursacht damit nicht selten krankhafte Entwicklungen.

Unsere Wirtschaftsordnung steht also mit den Lehren der Socialökonomie und Socialpolitik in entschiedenem Gegensatze, schafft sich selbst den Capitalismus und vertieft täglich den Gegensatz von Reich und Arm. [1])

§. 2.

Versuche zur Abhilfe.

Die Weiterentwicklung dieser Verhältnisse führt den gesammten producirenden Mittelstand in vollständige Abhängigkeit von dem Capitalismus. Deshalb muss der Mittelstand selbst darauf bedacht sein, in seinem wirtschaftlichen Verkehrsleben jene Änderungen eintreten zu lassen, welche ihn von diesen Fesseln befreien.

Dass an Stelle der rastlosen Production und gesteigerten Consumtion nicht die Verkehrslosigkeit, die Productionsbeschränkung treten kann und soll, bedarf keiner Erörterung.

Die Entwicklung unserer Wirtschaftsperiode weist uns selbst die Wege.

Durch Ausgestaltung unseres Verkehrswesens wurden Menschen und Güter einander genähert, die menschlichen Bedürfnisse der raschen Befriedigung zugeführt und neue Bedürfnisse entwickelt.

Mit der commerziellen Annäherung von Producenten und Consumenten durch den Verkehr vollzog sich aber auch zugleich jene persönliche Entfremdung, welche den einzelnen Producenten weit ab von den einzelnen Consumenten führte. Nicht für dessen Bedarf arbeitet er nunmehr, sondern nur für den Consum eines unbekannt wo und unbekannt wann hervortretenden Begehrens.

Was hiedurch die Productivität gewann, ging bei der Rentabilität verloren.

Immer mehr bemächtigte sich der Zwischenhandel des Productionsgebietes, alle Phasen der Erzeugung und des Vertriebes machte er sich nutzbar und in dem Maße, als fremde Hände der Zufuhr von Productionsmitteln, der Abfuhr von Producten sich widmeten, schwand der Productionsertrag für den Producenten.[2])

Wie jeder Entwicklung, sind aber auch dieser Strömung bestimmte Grenzen gezogen. Kein Staatswesen kann auf die Dauer den Kampf der Productionsfactoren mit den Unternehmern vertragen, ohne wirtschaftlich zu degeneriren.

In dem Maße, als der productionslose Erwerb im Wege des Tauschverkehres und durch ihn der Capitalismus die Production nicht fördert, sondern erschwert, wird diese geschädigt und hört endlich auf, wirtschaftlich zu sein.

---

[1]) Der wirtschaftliche Wert der Ersparnisse eines entlegenen Gebirgsdorfes wird besser zum Ausdrucke kommen durch die rationelle Verwendung der Spargelder im landwirtschaftlichen Betriebe derselben, als durch deren Theilnahme an den Operationen der internationalen Geldspeculation.

Die erarbeiteten Gelder des Handwerkers, welche in erster Linie dem Handel und der Industrie geboten und nur zum kleinsten Theile auf Umwegen und unter ungünstigen und theueren Bedingungen dem Gewerbe zur Verfügung gestellt werden, fördern den Capitalismus, schädigen die Production des Mittelstandes.

[2]) **Das landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt, Centralorgan der Raiffeisen-Organisation,** schreibt in der Nr. 11 des 23. Jahrganges 1901 über die Entwicklung des Handels:

„Vor 50 Jahren schon, berechnet die Nationalökonomie, sind durch den Zwischenhandel alle Waren ums Zehnfache vertheuert worden, als es bei anders geregeltem Ausgleich der Fall gewesen wäre.

Die Abhilfe gegen diese irrationellen Bildungen liegt demnach in der Hebung der Rentabilität der Production.

Zwei Wege bieten sich in dieser Richtung: die Verminderung der Productionskosten — die Erhöhung der Productionserträge.

Genossenschaftliche Bestrebungen zur Verminderung der Productionskosten zur Erhöhung der Productionserlöse.

Die Zeit des Capitalismus ist wenig geeignet zur öffentlichen rechtlichen Lösung wirtschaftlicher Fragen. Sie überlässt dies den Betroffenen.

Durch billigen Bezug der Productionsmittel, durch vortheilhaften Absatz der Producte die wirtschaftliche Lage der producirenden Stände im Wege der Selbsthilfe zu heben, ist daher seit Jahren das Ziel vieler Genossenschaften.

Alle diese Bestrebungen laufen congruent auf einen Punkt zusammen, sie bemühen sich, das Angebot der Nachfrage direct gegenüber zu stellen und überflüssige Zwischenstationen des productionslosen Tauschverkehres, die nach beiden Seiten hin ungünstig wirken, zu vermeiden.

Ausgehend von der Vorsorge für die billige Befriedigung des täglichen Leibesbedarfes hat diese Bewegung in erster Linie die Gründung von Consumgenossenschaften hervorgerufen.

An diese reihten sich die genossenschaftlichen Vereinigungen zur Verwertung der Production, und in letzter Linie belebten sich die Creditgenossenschaften.[1])

Die Menge der Zwischenhändler hat sich seitdem ungeheuer vermehrt; ja man hat berechnet, dass sich das Heer der Händler in der ganzen Welt mindestens dreimal schneller vermehrt habe als die Bevölkerung. Auf der Versammlung des Vereins für Socialpolitik in Breslau 1899 theilte Professor Dr. Sombart mit, dass der Handel nicht parallel mit der Bevölkerung wächst, sondern rascher.

In Preußen waren 1845 0·97 Procent der Einwohner im Handel thätig, 1895 schon 2·4 Procent. In Deutschland kamen 1882 auf 100.000 Einwohner 1364 Händler, 1895 auf 100.000 schon 1502. Im Jahre 1882 kam ein erwerbsthätiger Händler auf 59·9 Einwohner, 1898 schon ein Händler auf 38 Einwohner. Nach der neuesten Statistik des deutschen Reiches ist diese Zahl derart gestiegen, dass ein Händler auf 36·5 Einwohner kommt.

[1]) **Dr. Heinrich Pudor schreibt in Nr. 6 des XII. Jahrganges des „Internationalen Volkswirtes" (Berlin. Herausgeber: Dr. Justus Ichenhäuser) über die Genossenschaftsbewegung im In- und Auslande:**

Die Genossenschaftsbewegung, welche heute eine außerordentliche Verbreitung in den meisten Culturstaaten gewonnen hat, ist in den verschiedenen Ländern von verschiedenen Voraussetzungen ausgegangen.

Die Hochburg des städtischen Genossenschaftswesens ist bekanntlich England. Das classische Land des ländlichen Genossenschaftswesens ist dagegen Dänemark, dem neuerdings Irland, Finnland, Canada, Australien nacheifern.

In Deutschland ist das ländliche Creditgenossenschaftswesen besonders ausgebildet.

In Frankreich überwiegt das ländliche Genossenschaftswesen. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich eine besondere Form des ländlichen Genossenschaftswesens, im Grunde mehr ländliches Vereinswesen als Genossenschaftswesen, unter dem Namen „The Grange" entwickelt.

In Italien ist städtisches neben ländlichem Genossenschaftswesen zu finden, letzteres florirt besonders in Oberitalien.

Nach den angestrebten Zwecken hat man zu unterscheiden zwischen Geldcreditgenossenschaftswesen, Consumgenossenschaftswesen und Productionsgenossenschaftswesen.

In England hat das Genossenschaftswesen sich aus der Organisation des Consums entwickelt und ist darnach zur Production übergegangen (ähnlich in der Schweiz), während das genossenschaftliche Creditwesen dortselbst nur eine untergeordnete Rolle spielt. In Deutschland begegen ist der Anfang mit dem Creditwesen gemacht worden, und erst im Anschlusse hieran erfolgte die genossenschaftliche Organisation von Consum und Production.

In Dänemark stand die genossenschaftliche Organisation der Production an erster Stelle; die Consumgenossenschaftsbewegung trat dagegen sehr zurück, und dem Geldcreditwesen hat sich dortselbst die Genossenschaftsbewegung überhaupt nicht zugewendet. In Südfrankreich und Oberitalien war es wiederum das Creditwesen und zuweilen das ländliche Creditwesen, mit dessen Organisation das Genossenschaftswesen anhub.

Deutschland und Österreich haben sich genossenschaftlich entgegengesetzt entwickelt.

Die Creditgenossenschaften das wichtigste Glied einer Organisation der Production.

Im deutschen Reiche setzte diese Bewegung vor Allem mit der Schaffung von Creditgenossenschaften ein und Österreich folgte seinem Beispiele, deshalb fällt unser Blick zuerst auf das deutsche Nachbarreich.

Der Bürgermeister von Flammersfeld, Wilhelm Raiffeisen, begann zur Hebung der materiellen und sittlichen Lage der Landbevölkerung mit der Gründung von örtlichen Spar- und Darlehenscassen. Unter Beschränkung auf kleine Territorien wurde ihnen die Aufgabe gestellt, nicht nur die finanzielle Sicherheit der Darlehensgewährungen, sondern auch die Creditwürdigkeit der Darlehenswerber, die Nothwendigkeit der Darlehensaufnahme, die beabsichtigte Verwendung des Darlehens zu prüfen und zu controliren. Maßgebend war ihm bei seinem Beginnen der Gedanke, dass jede Hebung der materiellen Lage der Gesammtheit zur Voraussetzung hat die wirtschaftliche und ethische Festigung der Einzelnexistenz.[1])

In Irland und Finnland hat man mit der landwirtschaftlichen Production, ähnlich wie in Dänemark, den Anfang gemacht; Irland hat neuerdings auch dem genossenschaftlichen Creditwesen sich zugewendet, während das Consumgenossenschaftswesen dortselbst zurücksteht. In Finnland hat sich auch das letztere schon entwickelt, während das Creditwesen hier weniger in Frage kommt.

Mit Canada verhält es sich ähnlich wie mit Irland; in den Vereinigten Staaten von Amerika hat der genossenschaftliche Einkauf und Verkauf von landwirtschaftlichen Producten größere Ausbreitung gewonnen.

. . . Das Genossenschaftswesen ist bisher wesentlich Organisation des Consums gewesen, die weit wichtigere und eigentlich genossenschaftliche Aufgabe, die Organisation der Production, ist der Zukunft vorbehalten. Selbst das ländliche Genossenschaftswesen hat in den meisten Ländern, und zwar da, wo es nicht als Creditorganisation ins Leben trat, mit dem gemeinsamen Einkauf und Verkauf der landwirtschaftlichen Producte angefangen und ist erst allmählich zur genossenschaftlichen Production übergegangen — so und nicht anders ist es sogar in dem blutjungen Finnland der Fall gewesen.

Gerade hier, im ländlichen Genossenschaftswesen, harrt aber der Selbsthilfe eine der wichtigsten Aufgaben: die genossenschaftliche Production des Getreides, des Mehles und des Brotes. Erst wenn diese Aufgabe erfüllt ist, wird einerseits das Genossenschaftswesen seiner Bestimmung genüge thun, und wird anderseits eine schwierige sociale Frage ihrer Lösung entgegengeführt werden können.

. . . Eine der wichtigsten Aufgaben des Genossenschaftswesens ist der Geschäftsverkehr zwischen ländlichen und städtischen Genossenschaften. Seine socialreformatorische Bedeutung wird das Genossenschaftswesen erst dann zeigen, wenn die ländliche Production und der städtische Consum einander in die Hände arbeiten, wenn der städtische Consumverein seine Bedürfnisse in möglichst ausgedehntem Maße von den landwirtschaftlichen Productionsgenossenschaften bezieht, in erster Reihe die Nahrungsmittel, wie Butter, Eier, Mehl, Brot, Gemüse, Wein, Tabak, Fette, Öle, ferner Holz, Leder, Fleisch. Auch hier hat Frankreich bisher die meisten Erfolge aufzuweisen, wenigstens was den inländischen Consum betrifft. . . .

Ehe nicht diese Aufgabe erfüllt ist, wird die Anbahnung eines internationalen Verkehres der Genossenschaften, der heute so etwas wie Modesache ist, zurücktreten müssen, so wichtig er an und für sich auch ist.

[1]) In Ansehung des Begründers derselben, Wilhelm Raiffeisen, können wir Schmollers Ausführung in seinem Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre Seite 110 gelten lassen.

„Was unserer Wissenschaft mehr genützt habe, inductives oder deductives Verfahren, ist eine überhaupt nicht zu beantwortende Frage — zumal die größten Fortschritte hier wie überall mehr dem genialen Instincte oder Takte gedankt werden, der blitzartig Zusammenhänge und Causalketten klar vor sich sieht, für die erst langsam nachher die Beweise gefunden werden."

Über die Entstehung der Genossenschaften äußert sich Schmoller am angegebenen Orte folgendermaßen:

„Während die Handelsgesellschaften die Formen darstellen, in welchen sich die höheren, handel- und gewerbetreibenden Classen das mit gemeinsamen Besitze verbundene Zusammenwirken Mehrerer an der Spitze der großen Unternehmungen geschaffen haben, sehen wir in den neueren Genossenschaften die Formen, in welchen die mittleren und unteren Classen, die Arbeiter, Handwerker, Bauern und Landwirte, sich zu gemeinsamen Unternehmungen zusammenfanden. Es ist ein überaus merkwürdiges, unser volkswirtschaftliches Leben und Treiben gewissermaßen auf einen andern Boden stellendes Princip, was hier sich durchringt.

Für das Raiffeisen'sche System ist außerdem charakteristisch die unentgeltliche Verwaltung, sowie der Ausschluss der Dividenden. Es bietet hiedurch eine breite gemeinwirtschaftliche Basis für höhere Entwicklungen. Der Beschaffung von Betriebsmitteln zur Führung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Production gewidmet, erscheint es infolge dessen als ein hochwichtiges, fast möchten wir sagen, als das wichtigste Glied im Organismus der Production und schafft zugleich die Grundlage für die von den Genossenschaften in späterer Zeit umsichtig und energisch vertretene gemeinwirtschaftliche Geldpolitik.

Diese Eignung wird in jüngster Zeit auch in Ländern geringerer wirtschaftlicher Entwicklung gewürdigt, und tritt in diesen Wirtschaftsgebieten allmählich die Erkenntnis zutage, dass vor allem durch die gemeinschaftliche Creditorganisation die Verbilligung der Production die Erhöhung des Productionserlöses sich erzielen lässt.[1])

Sie (die Genossenschaft) erwuchs in den Kreisen der Gesellschaft, in welchen der moderne Erwerbsbetrieb noch nicht seine volle Ausbildung erhalten, die noch stärker von lebendigen Gemeinschaftsgefühlen beherrscht waren. Sie entstand in den Kreisen, die von der modernen Wirtschaftsentwicklung bedroht waren. . . .

Die bereits zum Lohnarbeiter Herabgedrückten waren dem Waren- und Wohnungswucher, dem Lohndruck und der Ausbeutung ausgesetzt.

Mit dem Siege der Geld- und Creditwirtschaft, der neuen Technik begann in diesen Kreisen ein lebendiges Vereinswesen zu erblühen, das zur Vorschule für das Genossenschaftswesen wurde."

Über den Ausblick in die Zukunft bemerkt Schmoller:

„Die allgemeine Bedeutung der Genossenschaften für die Signatur der Volkswirtschaft ist eine außerordentlich große.

Die Genossenschaftsbewegung erstreckt sich mit ihren Folgen auf den ganzen Mittel- und Arbeiterstand, theilweise schon auch auf die höheren Schichten der Landwirte, der Consumenten.

Ihre allgemeine Bedeutung liegt in dem siegreichen Kampfe für ehrliche Geschäftsmaximen, für Barzahlung, für Sparsamkeit, in der Bekämpfung des Wuchers und der Warenfälschung, in der geschäftlichen und sittlichen Erziehung der unteren und mittleren Classen, in der glücklichen Verbindung von Erwerbstrieb und sympathisch-genossenschaftlichen Gefühlen, auf denen sie beruhen, die sie fördern. Sie können die Tausende von theilnehmenden Kleinbürgern und Arbeitern nicht plötzlich zu etwas ganz anderem machen; aber sie heben sie technisch, geschäftlich, social empor; sie schaffen eine große Zahl von neuen Organen, die modern wirtschaften, theilweise einen vollendeten Mittel- und Großbetrieb haben und doch in Leitung, Mitgliedschaft und Besitzantheilen bis in die untersten Kreise herabreichen. Sie erhalten die bestehenden kleinen und mittleren gesunden Betriebe und füllen die sociale Kluft zwischen den großen Privatunternehmern und den kleinen Leuten aus.

Sie sind im eminenten Sinne ein conservatives Element, das doch ausschließlich dem socialen Fortschritt dient und noch eine große Zukunft hat.

[1]) **Die deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse (in Darmstadt) schreibt in ihrer Nr. 23 vom 15. December 1901, XXVIII. Jahrgang, hierüber:**

Einen bemerkenswerten Aufschwung hat dank der sachverständigen Führung durch den 1894 gegründeten irischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverband — Irish Agricultural Organisation Society — in den letzten Jahren das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Irland genommen.

Bis zur Errichtung des Verbandes — wie hier die wesensähnliche, wenn auch abweichend von entsprechenden deutschen Verhältnissen construirte irische Organisation genannt werden mag — war der Gedanke genossenschaftlicher Vereinigung lediglich in der Gründung einer Anzahl Molkereigenossenschaften zur Verwirklichung gekommen. Von da ab begann das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen sich auf die verschiedensten Gebiete zu erstrecken und insbesondere hielten die bis dahin ganz unbekannten ländlichen Creditgenossenschaften ihren Einzug.

Nachstehende Ziffern mögen diese Entwicklung beleuchten.

Es bestanden landwirtschaftliche Genossenschaften:

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Genossenschaften überhaupt	34	76	104	148	243	424	477
Darunter Creditgenossenschaften	—	1	2	3	15	61	76

Infolge der raschen Verbreitung der deutschen Raiffeisencassen und ihres wachsenden Geschäftsumfanges stellte sich bei ihnen das Bedürfnis nach der Zusammenfassung in große wirtschaftspolitische Centralen ein, die imstande sind, in Ansehung der Geldausgleichung und des genossenschaftlichen Bezuges und Absatzes entsprechende Organisationen zu bieten. Diesem Verlangen dienen der „Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften

---

Die Organisation dieser Creditgenossenschaften beruht auf den allenthalben bewährten Grundsätzen, die sich zuerst in Deutschland ausgebildet haben.

Im Jahre 1898/99 wurden bei 22 Genossenschaften 3306 £ = 66.120 Mark, im Jahre 1900 bei 47 Genossenschaften 7270 £ = 145.400 Mark ausgeliehen, auf jede Casse entfielen mithin 3000 beziehungsweise 3100 Mark.

Hingegen betrug im Jahre 1899 die Gesammtsumme der gewährten Credite im Verbande Brandenburg pro Casse 26.423 Mark, Pommern 16.433 Mark, Posen 17.588 Mark, Schlesien 23.957 Mark.

Die so starke Differenz erklärt sich aus dem Mangel an genügendem Betriebscapital bei den irischen Cassen. Während bei uns durch die Verbandscassen und die preußische Centralgenossenschaftscasse, namentlich aber auch durch Spareinlagen, selbst den jüngeren Genossenschaften reichliche Betriebsmittel zuflossen, sind in Irland jene Quellen bisher noch nicht erschlossen worden. Die flüssigen Gelder und Ersparnisse wenden sich hier überwiegend den Depositenbanken und Sparinsbesondere Postsparcassen zu und genossenschaftliche Centralcassen fehlen noch zur Zeit. So sind es nur geringe Capitalien, welche die Cassen, sei es von den vorerwähnten Depositenbanken oder von einigen wohlhabenden Privatpersonen, sich zu verschaffen vermögen. . . .

Die weitere Entwicklung des irischen Creditgenossenschaftswesens wird sehr wesentlich davon abhängen, dass die Heranziehung erhöhter Betiebscapitalien gelingt.

Zweckmäßig wird es dabei sein, dass als Centrale des Geldausgleichs- und des Creditverkehrs sich eine genossenschaftliche Centralcasse bilde und damit all die mannigfachen Vortheile eines geordneten, einheitlich centralisirten landwirtschaftlichen Creditgenossenschaftswesens erlangt werden. . . . .

Der Capitalmangel — so heißt es im Jahresberichte des Irischen Verbandes für 1900 — „bildet eine beständige Klage. Fast alle Mitglieder der Genossenschaften könnten bequem eine doppelt so große Anzahl Vieh, wie heute, halten". . . . .

Eine recht erfreuliche Seite in dem jungen irischen landwirtschaftlichen Ceditgenossenschaftswesen ist die starke Quote der Rückzahlungen. Während im Jahre 1900 die Auszahlungen an die Genossen 7270 £ = 145.400 Mark betrugen, stellten sich die Rückzahlungen auf 5899 £ = 117.980 Mark oder auf 80 Procent der gewährten Darlehen.

Pünktlichkeit im Rückzahlen ist die Regel gewesen, viele Mitglieder zahlten, ehe die Darlehen fällig wurden. In der größten Genossenschaft wurden 536 Darlehen gewährt und nur 12 Darlehensnehmer kamen mit der Rückzahlung um eine Woche in Rückstand.

Dieser Wetteifer um Pünktlichkeit steht mit den früheren Gewohnheiten auf diesem Gebiete im Widerspruche, und das ist dem Einflusse des Genossenschaftsgeistes zuzuschreiben.

An zahlreichen Beispielen aus der Praxis wird in dem citirten Jahresberichte der Nutzen der Genossenschaften, insbesondere für den kleinen Landwirt oder Arbeiter dargethan.

Da wird erzählt, wie ein Farmer durch ein Darlehen von 2 £ (40 Mark) in die Lage kam, eine Zuchtsau länger zu halten und aus dem Ferkelverkauf 5 £ (100 Mark) zu verdienen, während er sonst zum Verkaufe des Thieres gezwungen worden wäre.

Anderwärts zog man aus dem durch die Darlehenscasse ermöglichten Ankauf von Vieh, Maschinen, Düngemittel u. s. w. erfreulichen Nutzen, kurzum die Genossenschaften bewährten sich allenthalben als ein erfolgreiches Mittel zur Hebung der Productivität.

Beschränkt sich dieser Erfolg auch im wesentlichen nur auf die Kreise kleiner Creditabnehmer — bei der größten Genossenschaft betrug ein Darlehensposten im Durchschnitte nur 36 Mark — so wird er nichts desto trotz als ein recht wohlthätiger empfunden. „Das Geld der Genossenschaft ist „Glücksgeld" (lucky money)", ist zu einer sprichwörtlichen Redewendung geworden. Mit besonderer Genugthuung heben die Berichte hervor, dass alle Arbeiten in der Genossenschaft unentgeltlich, lediglich aus Opfersinn, aus warmer Begeisterung für die schöne Sache geleistet werden.

Die angesehenen, wohlhabenden Leute der Nachbarschaft, die ihrerseits die Hilfe der Genossenschaft kaum in Anspruch nehmen, haben die Verantwortlichkeit und große Mühewaltung der geschäftlichen Leitung auf sich genommen. „Das alles deutet auf einen hochherzigen Gemeinsinn hin, der für alle Irländer ein Stolz sein muss. Denn sie fühlen, dass die wahre Größe eines Landes auf einem uneigennützigen, in stiller Arbeit aufgehenden Patriotismus beruht."

in Darmstadt" und der „Generalverband landwirtschaftlicher Genossenschaften zu Neuwied". [1])

Der Begehr nach personellem Betriebscredit wurde aber immer mächtiger und führte im Jahre 1895 zur Gründung der preußischen Centralgenossenschaftscassa, die laut ihren Ausweisen im Berichtsjahre 1900/1901 einen Gesammtumsatz von 4.010,245.360·10 Mark aufweist.

Der Gedanke auf dem Wege der Selbsthilfe den productionslosen Erwerb, soweit es wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, fernzuhalten und dadurch Erzeugung und Vertrieb zu Gunsten der Producenten und Consumenten zu verbilligen, musste eine derartige Organisation des Credites herbeiführen.

Denn mehr als die Genossenschaften zum gemeinsamen Bezug von Rohstoffen und anderen Productionsmitteln, erscheinen die Creditgenossenschaften geeignet, durch Ausschaltung theuerer Productionsfactoren die Producenten wirtschaftlich zu stärken.

Wenn Dr. Heinrich Pudor a. a. O. die Aufgaben des deutschen Genossenschaftswesens, soweit die Consumgenossenschaften in Frage kommen, in der Ausbildung der Eigenproductionen, sonst aber in dem Wechselverkehre zwischen ländlichen und städtischen, zwischen Productions- und Consumtionsgenossenschaften erblickt, und als letztes Ziel die Schaffung eines internationalen Verkehres und Austausches der Genossenschaftsproduction bezeichnet, so übersieht er hiebei, dass zu allen Ausgestaltungen der Production und des Verkehres Geld benöthigt wird, und deshalb die Creditgenossenschaften die natürliche Basis allen weiteren genossenschaftlichen Organi-

---

[1]) Am 1. December 1899 zählte der allgemeine Verband 6847 Genossenschaften zu Mitgliedern, am 1. Juli 1900 waren es 7137 Genossenschaften mit 26 Provinzialbeziehungsweise Landesverbänden, und am 15. März 1901 stieg diese Zahl auf 7500, das ist etwa die Hälfte aller ländlichen Genossenschaften in Deutschland.

Unter den am 1. Juli 1900 bestehenden 7137 dem Verbande angeschlossenen ländlichen Genossenschaften befanden sich 4440 Creditgenossenschaften, 1379 Bezugsgenossenschaften, 1034 Molkereigenossenschaften und 242 sonstige Genossenschaften mit insgesammt circa 520.000 Mitgliedern.

Was den Generalverband landwirtschaftlicher Genossenschaften Raiffeisen'scher Organisation betrifft, so umfasste der Verband am 1. December 1900 3544 Genossenschaften.

Der Umsatz war im Jahre 1900 in der Geldabtheilung 404,868.000 Mark und in der Warenabtheilung 28,190.000 Mark.

Die Übersicht über das gesammte deutsche Genossenschaftswesen gibt folgendes Bild: Es bestanden am

31. December 1899	31. December 1900	
11.256	11.895	Creditgenossenschaften,
1.395	1.492	Consumgenossenschaften,
307	373	Baugenossenschaften,
82	106	Rohstoffgenossenschaften,
41	58	gewerbliche Werksgenossenschaften,
69	76	gewerbliche Magazingenossenschaften,
195	234	gewerbliche Productivgenossenschaften,
1.216	1.374	landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften,
492	531	landwirtschaftliche Werkgenossenschaften,
119	147	landwirtschaftliche Magazingenossenschaften,
2.145	2.279	landwirtschaftliche Productivgenossenschaften,
17.317	18.538	

Die Gesammtanzahl aller deutschen Genossenschaften wird verschieden angegeben. Nach dem Jahrbuch des allgemeinen Verbandes in Berlin betrug sie am 31. März 1900 17.988.

Der allgemeine Verband in Darmstadt gibt allein die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften auf 14.427 für den 1. März 1901 an.

Die größten Fortschritte macht nicht das gewerbliche, sondern das ländliche Genossenschaftswesen.

In den Monaten Januar und Februar 1901 allein wurden nach den Angaben des Darmstädter Verbandsanwaltes nicht weniger als 365 landwirtschaftliche Genossenschaften neu entwickelt. Dr. Heinrich Pudor, a. a. O.

sationen bilden. Gelingt es nicht zur Förderung der genossenschaftlichen Bestrebungen die erforderlichen Mittel aufzubringen, werden diese Mittel von jenen Factoren zurückgehalten, welche der Annäherung von Production und Consumtion berufsmäßig widerstreben oder den in Geld umgesetzten Productionserträgnissen des Landes den internationalen Weg weisen, dann verläuft die ganze Bewegung im Sande. Deshalb hat die genannte Action in Deutschland mit der Gründung der Spar- und Darlehenscassen eingesetzt, und deshalb erblicken wir hierin den Beginn einer breit angelegten Geldpolitik.

Dass von derselben in erster Linie die Lösung der Creditfrage abhängt und daran der gesammte producirende Mittelstand lebhaftes Interesse hat, erscheint uns naheliegend genug.[1])

Die Entwicklung der deutschen Creditgenossenschaften im allgemeinen. Die preußische Centralgenossenschaftscasse.

Die Entwicklung der modernen Geld- und Creditwirtschaft im capitalistischen Sinne, ihr Widerstreit mit den Interessen des producirenden Mittelstandes, die Gefährdung der Existenz des letzteren selbst verursachten ein immer einheitlicheres Vorgehen der deutschen Creditgenossenschaften und deren Verbände.

Die Phasen dieser neuen Richtung bieten kein einheitliches Bild.

Neben dem Bestreben überhaupt, möglichst hohe Creditbeträge im Wege der (Pump)-Genossenschaften zu erlangen, trat insbesonders in den Kreisen der Landwirtschaft das Verlangen nach Darlehen unter dem normalen Zinsfuße mächtig zutage. Zur Begründung desselben wurde darauf hingewiesen, dass im Gegensatze zu allen anderen Productionszweigen die Landwirtschaft auf nur wenig steigerungsfähige Erträge angewiesen ist, deren wirtschaftliche Werte den Einwirkungen einer übermächtigen ausländischen Concurrenz unterliegen und infolge dessen die landwirtschaftlichen Betriebe fortschreitend verschulden, obschon ihre Producte allein des Lebens Nothdurft befriedigen.

Durch einige Jahre hindurch war die Thätigkeit der Preußischen Centralgenossenschaftscasse der möglichsten Befriedigung dieses Verlangens nach Crediten unter dem normalen Zinsfuße gewidmet.[2])

---

[1]) Der commerzielle Director des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich, Stefan Richter, hat bei einem Vortrage im Club der Land- und Forstwirte in Wien Ende des Jahres 1901 ausgeführt: Es ist die siegreiche Kraft großer und guter Principien, welche in der heutigen genossenschaftlichen Organisation zum Durchbruche kommt, die von Raiffeisen begründeten Creditgenossenschaften stehen an ihrem Anfangs- und in ihrem Mittelpunkte, sie sind gewissermaßen der Herzschlag des ganzen großen Genossenschaftskörpers, der belebende Quell, aus welchem die Genossenschaften aller Art erst die zu ihrer Bethätigung erforderlichen Mittel schöpfen, denn das große Betriebscapital, welches heute die Lagerhausgenossenschaften brauchen, schöpfen sie, da alle diese Genossenschaften über größere eigene Capitalien oder Betriebsreserven leider nicht verfügen, aus den augenblicklichen, nach vielen Millionen zählenden Beständen der Raiffeisencassen. Man kann deshalb, wie die Verhältnisse heute wenigstens in Österreich liegen, wohl sagen, dass die Raiffeisenorganisation der Lebensnerv des ganzen übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Landwirtschaft ist, und dass letzteres ohne die Raiffeisenorganisation gar nicht möglich wäre.

[2]) So äußerte sich **Regierungscommissär Geheimer Oberfinanzrath Havenstein** im Jahre 1898 anlässlich der Verhandlungen über die Preußische Centralgenossenschaftscasse **im Preußischen Abgeordnetenhause:**

„Das Bestreben, den Zinsfuß der Preußischen Centralgenossenschaftscasse „thunlichst billig" und billiger als der Geldmarkt zu halten, ist nach ihrer ganzen Organisation und ihren Zwecken durchaus berechtigt und nach der Gestaltung ihres Geschäftsverkehres, und da sie kein Erwerbsinstitut ist, durchaus möglich.

Ich gebe vollkommen zu, dass es falsch wäre, einen Zinsfuß zu halten, der den Genossenschaften einen Anreiz gäbe, sich vornehmlich auf Bankcredit zu stützen und Spargelder nicht heranzuholen.

Aber die Folgerung, die Centralgenossenschaftscasse müsse nun deshalb genau den Zinsfuß des Geldmarktes halten, ist doch falsch.

Die Folgerung kann nur lauten: Der Zinsfuß der Centralgenossenschaftscasse, wie er den Genossenschaften zugute kommt, kann nicht niedriger oder ebenso niedrig sein, als der Zinsfuß der Genossenschaften für ihre Spargelder. Maßgebend für den Zinsfuß

Als jedoch durch die anfänglich in größerem Umfange gewährten Darlehen die Genossenschafter aus lästigen Schuldfesseln gelöst waren, und die Ausbreitung der Genossenschaften eine breitere Action ermöglichte, wendete sich die preußische Centralgenossenschaftscasse unter der Leitung ihres derzeitigen Präsidenten Dr. Heiligenstadt mehr der Geldausgleichung zu, bemaß die Credite spärlicher und erhöhte den Zinsfuß derselben entsprechend den Verhältnissen des Marktes. [1])

---

und für die Zinspolitik der Centralgenossenschaftscasse ist der Gesichtspunkt, ihn thunlichst billig und thunlichst stabil zu halten, so weit es die Rücksicht gestattet auf ihre Selbstkosten, auf die gesunde Entwicklung des Genossenschaftswesens und auf ihre in gewissen Grenzen immerhin vorhandene Abhängigkeit vom Geldmarkte."

Finanzminister Dr. v. Miquel sprach sich bei derselben Gelegenheit über die Zinsfußpolitik dahin aus:

„Es ist vollkommen zutreffend — und das habe ich auch immer von vorneherein betont — unbedingt unabhängig kann man sich unmöglich machen von einer dauernden Veränderung des Zinsfußes auf dem Weltmarkte.

Man wird schließlich, wenn dauernde große Veränderungen kommen, bis auf eine gewisse Grenze mitgehen müssen, aber auch nur bis auf eine gewisse Grenze nach zwei Richtungen. Denn dieses Institut ist kein Institut, um für den Staat Geld zu verdienen, das ist nie der Zweck gewesen.

Wenn die Kosten, die der Staat hier aufwendet an Zinsen und Verwaltung, wieder zurückfließen an den Staat, so können wir, und nach meiner Meinung müssen wir im socialpolitischen Interesse zufrieden sein. Wenn wir das Geld, welches wir nicht bekommen nach den Discontsätzen bei der Reichsbank, sondern durch Anleihen zu mäßigem Zinsfuß wieder bekommen in jährlichen Zinsen, so wollen wir zufrieden sein, und damit bleiben wir an und für sich schon nothwendig unter dem Durchschnitte des Geldpreises im offenen Markte.

Es ist ganz richtig, dies Institut ist ein socialpolitisches Institut, der Staat hat ein so gewaltiges Interesse, dass die kleineren unbemittelten Leute sich zusammenschließen, durch den Zusammenschluss Credit gewinnen, dass ihnen so die Vortheile in ihrer Production zum Theil zutheil werden, welche das Großcapital bei der Großproduction hat, dass dafür — hier handelt es sich nicht einmal um Opfer — es jedenfalls berechtigt ist, aus dieser Aufgabe keinen Gewinn für den Staat zu nehmen.

Die Vortheile, die indirect dem Staate und der Gesellschaft durch eine solche Entwicklung zugute kommen, sind so groß, dass man selbst berechtigt sein könnte, Opfer dafür zu bringen, wie man sie bringt für jede andere Landesmelioration.

[2]) Im Jahre 1900 schreiben die officiösen „Berliner Politischen Nachrichten" über die Bankpolitik der Preußischen Centralgenossenschaftscasse und die auf dem XVI. allgemeinen Vereinstage zu Halle stattgehabten Debatten:

„Während die freisinnigen Parteien und die freisinnige Presse nicht müde werden, die Centralgenossenschaftscasse und ihre Leitung wegen der aus der Gewährung von Credit der Landwirtschaft erwachsenden Vortheile anzugreifen, sind auch auf dem allgemeinen Vereinstage der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften von extremer agrarischer Seite Beschwerden gegen diese Casse erhoben worden, weil sie namentlich den Genossenschaften der ärmeren Provinzen die Gewährung von Credit zu dem erwünschten billigen Zinsfuße nicht ausreichend ermögliche.

Der Präsident der genannten Casse hat in längeren sachkundigen Ausführungen, welche der Beachtung weitester Kreise, namentlich den Leitern der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf das dringlichste empfohlen werden können, die völlige Haltlosigkeit der erhobenen Beschwerden nachgewiesen. In der That wird man sagen müssen, dass die Verwaltung einer Casse, welche es möglich gemacht hat, in Zeiten, in denen die größten Banken und Großbanquiers Credit nur zu einem Zinsfuße von 7 Procent erhalten können, den landwirtschaftlichen Genossenschaften Credit zu 4⅛ Procent zu gewähren, allen Anforderungen entspricht, welche man billiger Weise von der Landwirtschaft an das Institut stellen kann und dass die Preußencasse ihrer Zweckbestimmung, denjenigen Erwerbskreisen, welchen der Bankcredit nicht zugänglich ist, zu einem sachgemäßen Zinsfuße und in den ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Formen Credit zu verschaffen, in der befriedigendsten Weise gerecht geworden ist. Man kann gerade im Interesse der Landwirtschaft nur dringend vor übertriebenen Forderungen, wie sie in jenen Angriffen gegen die Verwaltung der Centralgenossenschaftscasse hervorgetreten sind, warnen.

Solche Übertreibungen erschweren es der Staatsregierung ungemein, ihre auf die Förderung und Hebung der heimischen Landwirtschaft gerichteten Absichten in vollem Maße durchzuführen.

Sie geben dem Gegner nur Waffen in die Hand und schädigen so selbst die Interessen, in deren Vertretung solche extreme Auffassungen geltend gemacht werden.

Im Wirtschaftsleben des Staatsverbandes muss unter normalen Verhältnissen jeder Productionszweig imstande sein, sich durch eigene Kraft zu erhalten. Im entgegengesetzten Falle müssten die übrigen Productionen oder alle Steuerträger zur Bestreitung des Ausfalles bei dem nothleidenden Gewerbe herangezogen werden.

Auch in Ansehung der Landwirtschaft kann ein anderer Standpunkt nicht vertreten werden.

Keine gemeinwirtschaftliche Organisation, auch nicht die größtfundirte, ist imstande, die gesammte Landwirtschaft eines Territoriums auf die Dauer zu subventioniren.

Werden durch ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen die Productionsbedingungen eines Productionszweiges derart erschwert, dass hiedurch der wirtschaftliche Fortbestand desselben in Frage kommt, dann muss entweder dieses Gewerbe seinen Betrieb einstellen, oder der Staat, die Allgemeinheit, die dessen Producte nicht entrathen kann, durch geeignete Einrichtungen eine derartige Änderung der Wirtschaftslage herbeiführen, dass dem in Bedrängnis gerathenen Gewerbe die Einordnung in die neue Wirtschaftsordnung ermöglicht wird.

Je nach dem Fortschreiten der sich vollziehenden Anpassung kann allmählich der Staat seine Obsorge vermindern, bis das erstarkte Gewerbe fürderhin einer schützenden Hand nicht mehr bedarf.

Unter allen Gewerben erscheint die Landwirtschaft durch die capitalistische Strömung am härtesten bedroht.

Hat demnach die preußische Centralgenossenschaftscasse anfänglich durch Zubilligung reichlicher Betriebsmittel die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu stärken versucht, so handelte sie nur im Sinne einer weisen Wirtschaftspolitik. Sie befolgte ebenso deren Regeln, als sie die erstarkenden Genossenschaften langsam den Bedingungen des regulären Marktes zuführte und nunmehr in der Geldausgleichung ihre Hauptaufgabe erblickt. Mit dem Eintritte in diese Functionen wachsen aber auch zugleich ihre Ziele.

Die preußische Centralgenossenschaftscasse entwickelt sich aus dem Stützpunkte der genossenschaftlich organisirten Erwerbskreise des Mittelstandes zu jener Vermittlungsstelle, welche den Kleinbetrieb mit dem allgemeinen Geldmarkte verbindet, sie wird zum berufenen Anwalte des Gedankens, dass das Wirtschaftsleben eines Staates ohne gerechten Ausgleich der wirtschaftlichen Gegensätze nicht gedeihen kann.

§. 3.

Gemeinwirtschaftliche Geldpolitik.

In einer Zeit, welche durch ihren hochentwickelten Tauschverkehr unwillkürlich zum Capitalismus führt, welche den relativen Werten der Einzelnvermögen die Tauschwerte der Weltmärkte gegenüber stellt, welche durch ihre Geld- und Verkehrspolitik nur den wirtschaftlich Starken kräftigt, den wirtschaftlich Schwachen aber zu Boden drückt, in einer solchen Zeit wird die Verwirklichung dieses Gedankens zur socialpolitischen That.

Forderungen einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik.

Die in dieser Richtung sich bewegenden Bemühungen begegnen in der Regel heftiger Anfeindung derjenigen, welche hiedurch in ihrem Erwerbe gestört werden, mitleidigem Lächeln bei jenen, welche dem Wirtschaftsleben des Volkes ferne stehen, stumpfer Gleichgiltigkeit bei jenen, welchen geholfen werden soll.

Auf die in unwandelbarer Gleichmäßigkeit waltenden Naturgesetze wird zur Bekämpfung dieser Bestrebungen verwiesen und ausgeführt, dass die Natur nur ungleichartige Entwicklungen kennt, und gerade sie mit Gleichmuth aus dem Untergange tausend schwacher, die Kraft zur Entwicklung einiger kräftiger Bildungen schöpft.

Die geringe Widerstandskraft der einheitlichen und sorgsam gehegten Culturen unserer Forst- und Landwirte gegen Schädlinge aller Art, soll den Nachweis bringen, dass die Gleichmacherei, die künstliche Förderung natürlicher Entwicklungen naturwidrig ist, und die einzige Heilung nur in der Rückkehr zu dem einfachen Walten der Naturgesetze mit gemischten Beständen und ungleichartigem Wachsthume liegt.

Der Staat, als die territoriale Verkörperung Regierender und Regierter, drückt in Verfassung und Verwaltung immer die wirtschaftlichen Gedanken der in seinem Verbande herrschenden Richtung aus. Hätten die Erfahrungen, die wir im täglichen Leben zu machen gezwungen sind, es uns nicht gelehrt, die objective wissenschaftliche Forschung hat es nachgewiesen, wie sehr unsere heutige Wirtschaftsperiode unter der Herrschaft eines unaufhaltsam fortschreitenden Capitalismus steht.

Dass die aus dem Hinwelken vieler Tausend schwacher Existenzen erstarkenden capitalistischen Stände, welche heute im Staatshaushalte tonangebend sind, nicht für die Förderung des Unterwuchses eintreten werden, ist begreiflich. Macht und Kraft des Staates, seine politische Weltstellung, das Aufblühen von Kunst und Wissenschaft, die Weiterentwicklung von Ordnung und Sitte stehen aber im innigsten Zusammenhange mit dem Fortschreiten der allgemeinen Wohlfahrt, mit der wirtschaftlichen Festigung und Verbesserung aller einzelnen Haushaltungen.

Jene Verwaltung des Staates, welcher nicht nur das Wohl einzelner Staatsangehöriger sondern das allgemeine Staatsinteresse am Herzen liegt, wird sich deshalb sagen müssen, dass nicht so sehr in dem Überwiegen einzelner Vermögen, welche sich als internationale Factoren fühlen, als vielmehr in dem wirtschaftlich kräftigen Bestande der breiten Schichten des gewerblichen Mittelstandes das Heil des Staatswesens zu finden ist.

Hat das Wirtschaftsleben sich derart entwickelt, dass ohne Capital eine gedeihliche Production nicht bestehen kann, weil im Capitale alle Productionsfactoren liegen, dann muss die Staatsverwaltung darauf bedacht sein:

1. den einzelnen Productionsunternehmern, sowie den einzelnen territorialen oder beruflichen Productionskreisen ihr Betriebscapital nicht zu entziehen.

2. das im Wirtschaftsleben producirte Capital an der Stätte seines Ursprungs für die gewerblichen Bedürfnisse aller Erwerbskreise festzuhalten und es diesen je nach Bedarf unter normalen Bedingungen zu bieten.

3. nur nach Maßgabe der Nichtverwendung dieser Mittel im Territorium ihrer Entstehung die Abgabe der überschüssigen Gelder an die anderen gewerblichen und industriellen Productionsgebiete des Landes oder Staates zuzugestehen.

In der Verwirklichung dieser Postulate erblicken wir die Durchführung einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik.

Unterstützung wird hiebei die Staatsverwaltung in der Gestaltung des Wirtschaftslebens selbst finden.

Nicht alle Betriebe benöthigen zur selben Zeit der Betriebsmittel. Landwirtschaft einerseits und gewerblicher Betrieb im engeren Sinne anderseits ergänzen sich in Ansehung des Capitalsbedarfes. Der Bedarf der einen Seite steht hier dem Angebote der anderen gegenüber; der Capitalsausgleich im Wirtschaftsleben des Landes und des Staates ist hiedurch ermöglicht.

Gestattet aber die Geldpolitik des Landes, dass der Gewerbefleiß seiner Landeskinder sich in Spargeldern als internationale Ware heimatfremd macht, dass er in der Form des Capitalismus den einen Berufskreis gegen den anderen ausspielt, dem eigenen Erzeuger, dem eigenen Heimatlande die Bedingungen eines fremden Geldmarktes auferlegt, dann wäre es besser, der Fleißige sparte

nicht, damit er in seinem Sparpfennig nicht seinen künftigen Herrn sich schafft, der ihn drückt.

Voraussetzung dieser wirtschaftlichen Ausgleichung der Betriebsmittel eines Landes ist aber die zielbewusste auch die untersten Kreise umfassende Geldpolitik.

In der gemeinwirtschaftlichen Pflege des Sparsinnes, in der sorgsamen Zufuhr aller Spargelder an gemeinwirtschaftliche Sparstellen, in der vorzugsweisen Verwendung derselben für die gewerblichen Zwecke des producirenden Mittelstandes, in der unbedingten Abfuhr des Überschusses an die gemeinwirtschaftliche Geldausgleichsstelle des Landes liegt das Schwergewicht dieser Geldpolitik.

Dass hiedurch die Spargelder der Allgemeinheit ausschließlich den Zwecken bestimmter Wirtschaftskreise zugewendet werden sollen, bedeutet keine Bevorzugung der Berücksichtigten, stellt sich vielmehr als die Bethätigung einer umsichtigen Wirtschaftspolitik dar. Dem Sparer ist nur um die Verzinsung seiner Gelder zu dem ortsüblichen Zinsfuße und um die Sicherung seiner Einlagen zu thun. Wird er nach diesen beiden Richtungen hin befriedigt, dann frägt er nicht nach der Verwendung seiner Gelder. Der gewerbliche Producent aber, der nach Betriebsmitteln Verlangen trägt, kann durch Beitritt zu den örtlichen Cassen unschwer sein Creditbedürfnis befriedigen. Der Anschluss an den genossenschaftlichen Verband bedeutet für ihn nicht nur eine finanzielle Festigung seines Gewerbebetriebes, er bedeutet auch eine wirtschaftliche und sittliche Schulung.

Sollen nun die einzelnen Genossenschaften die Aufgabe der Ethisirung des Credites erfüllen können, dann müssen sie vor allem wirthschaftlich leistungsfähig werden, dann muss ihre Existenz durch die eigene wirtschaftliche Kraft gesichert sein. Nur das ausreichende Betriebscapital gewährt diese Sicherung.

Mit ihr wächst die finanzielle Position und entsteht die Möglichkeit, im Wirtschaftskreise eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Zinsfußpolitik zuführen. [1])

---

[1]) **In dem Berichte über das VI. Geschäftsjahr vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 führt das Directorium der Preußischen Centralgenossenschaftscasse aus:**

„Die Preußische Centralgenossenschaftscasse ist gegründet worden, um den genossenschaftlichen personellen Betriebscredit zu fördern. Sie hat nach §. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 die Befugnis, an Vereinigungen von Genossenschaften, sogenannte Verbandscassen, zinsbare Darlehen zu gewähren und von ihnen Gelder verzinslich anzunehmen.

Hiemit beabsichtigte der Gesetzgeber, den Charakter der Preußischen Centralgenossenschaftscasse als den einer Ausgleichstelle zu bezeichnen. Wie die Entwicklung der Verhältnisse gezeigt hat, gleichen sich innerhalb der Einzelgenossenschaften Einlagen und Darlehensforderungen häufig nicht aus. Das Gleiche ist auch in den Verbandscassen hinsichtlich der Ansprüche und der Einlagen der angeschlossenen Genossenschaften und endlich auch bei der Preußischen Centralgenossenschaftscasse hinsichtlich der Verbandscassen der Fall. Die Aufgabe der Preußischen Centralgenossenschaftscasse ist jedoch keineswegs darauf zu beschränken, die Ausgleichsstelle für die ihr angeschlossenen genossenschaftlichen Organisationen zu bilden; ihre Function geht vielmehr weiter dahin, durch ihre Vermittlung den ihr angeschlossenen genossenschaftlich organisirten Erwerbskreisen des Mittelstandes den Zutritt zum allgemeinen Geldmarkt zu eröffnen. Die Preußische Centralgenossenschaftscasse bildet demgemäß ein wichtiges Glied unter den Organen der Volkswirtschaft für den Ausgleich der Capitalien unter sämmtlichen am Wirtschaftsleben der Nation betheiligten Elementen.

Es ist naturgemäß, dass bei Neubildungen von Genossenschaften und bei starkem Wachsthum bestehender Genossenschaften ein größerer Geldbedarf sich geltend macht.

Wenn hierauf bei der genossenschaftlichen Creditorganisation auch in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen ist, so muss doch mit Entschiedenheit daran festgehalten werden, dass die Darlehen der Preußischen Centralgenossenschaftscasse nur als die eigenen Mittel der genossenschaftlichen Organisationen vorübergehend ergänzende gegeben werden können, dass es sich also bei den Crediten der Preußischen Centralgenossenschaftscasse niemals um Dotationen für Verbandscassen oder gar für Genossenschaften handeln kann. Bei gesunder genossenschaftlicher Entwicklung und entwickeltem genossenschaftlichem Geiste werden die Genossen innerhalb der Einzelgenossenschaften alle verfügbaren Mittel

Dass nicht nur die Preußische Centralgenossenschaftscasse nach diesen Grundsätzen geleitet wird, sondern dass die Erkenntnis von der Richtigkeit dieser Wirtschaftsregeln, heute auch in den genossenschaftlichen Verbänden Deutschlands ihre Vertretung findet, zeigen die jüngsten Jahresberichte und Generalversammlungen derselben.

---

an ihre Genossenschaft von selbst einzahlen und entnommene Darlehen nach Kräften abzahlen, um ihre Genossenschaft nach Möglichkeit aus eigener Kraft leistungsfähig zu machen und zu erhalten. Dasselbe hat den Verbandscassen gegenüber und endlich auch gegenüber der Preußischen Centralgenossenschaftscasse zu gelten.

Nur wenn die den Verbandscassen angeschlossenen Genossenschaften und auch die Verbandscassen selbst sämmtliche von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern ihnen zuströmende Capitalien, soweit sie derselben für ihre eigenen genossenschaftlichen Zwecke nicht bedürfen, der Preußischen Centralgenossenschaftscasse zuführen, und so mit Rücksicht auf die Gesammtheit und mit Rücksicht auf die aus dem Zusammenschlusse aller für jeden einzelnen sich ergebenden Vortheile darauf verzichten, vielleicht etwaige kleine besondere Gewinne, die sich ja manchmal bieten können, zu erzielen, kann der durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 beabsichtigte Ausgleich in der für die genossenschaftlichen Organisationen erwünschten Weise erreicht werden. Die Preußische Centralgenossenschaftscasse vermag deshalb in genauer Beachtung des Willens des Gesetzgebers alle die von ihr gebotenen Vortheile, besonders auch den festen und verhältnismäßig billigen Zinsfuß ausschließlich denjenigen Verbandscassen und diesen nur für solche ihnen angeschlossene Genossenschaften einzuräumen, die auch ihrerseits alle für ihre eigenen genossenschaftlichen Zwecke nicht erforderlichen Mittel der Preußischen Centralgenossenschaftscasse zuzuführen gewillt sind.

Auf keinen Fall kann aber geduldet werden, dass Verbandscassen, so lange sie sich noch in der Schuld bei der Preußischen Centralgenossenschaftscasse befinden, beziehungsweise dass die den Verbandscassen angeschlossenen Genossenschaften, so lange sie sich noch in der Schuld bei der Verbandscasse befinden, eingehende Mittel anders als zur Abdeckung der Schuld verwenden. Eine Abweichung von dieser Voraussetzung müsste nach erfolgter Feststellung unmittelbar die Entziehung der eingeräumten Credite zur Folge haben. In gleicher Weise ist eine Festlegung von Capitalien durch die Verbandscassen und die angeschlossenen Genossenschaften in Wertpapieren u. s. w. zu beurtheilen. Insoweit Wertpapiere in einer die Reserven der betreffenden genossenschaftlichen Organisation übersteigenden Höhe angeschafft oder gehalten werden, wird eine entsprechende Ermäßigung des sonst zulässigen Haftsummencredites im allgemeinen stattfinden müssen.

Bei dem immer größer werdenden Kreise von Aufgaben, die zweckmäßig in genossenschaftlicher Weise ihrer Lösung harren, muss es als eine unabweisliche Pflicht der genossenschaftlichen Organisationen betrachtet werden, für die Ansammlung angemessener eigener Betriebsmittel zu sorgen. Das Gesetz vom 31. Juli 1895 gestattet der Preußischen Centralgenossenschaftscasse nur personellen Betriebscredit zu gewähren, sie ist also nicht in der Lage, den genossenschaftlichen Organisationen Credite mit verhältnismäßig langfristigen Rückzahlungsterminen, Anlagecredite u. s. w., zur Verfügung zu stellen. Nachdem für den Grundcredit in den Landschaften u. s. w. für den personellen Betriebscredit in den Genossenschaften und der Preußischen Centralgenossenschaftscasse geeignete Organisationen geschaffen worden sind, bleibt es Aufgabe der Genossenschaften, für die Befriedigung desjenigen Theiles des Credites, der auf der Grenze zwischen dem hypothekarischen Grundcredite und dem eigentlichen Betriebscredit liegt, anderweitig Fürsorge zu treffen.

Ferner ist die Schaffung eines angemessenen eigenen Betriebscapitales auch für die wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen genossenschaftlichen Organisationen und für die Durchführung einer selbständigen, den örtlichen Verhältnissen angepassten Zinspolitik von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die Preußische Centralgenossenschaftscasse ist nicht errichtet, die bewährte Selbsthilfe zu ersetzen, sondern nur dazu, die Bethätigung und volle Entwicklung der Selbsthilfe zu ermöglichen und zu fördern.

Vorstehenden Erwägungen Rechnung tragend, wird bei der Festsetzung der Credite auf das Vorhandensein entsprechenden eigenen Vermögens bei den genossenschaftlichen Organisationen und auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe des Geschäftsantheiles und der Höhe der Haftsumme, soweit nicht erhebliche Reserven vorhanden sind, gesehen."

Die Formulirung einiger dieser Forderungen auf dem landwirtschaftlichen Genossenschaftstage in München.

Am klarsten trat die neue Richtung auf dem XVII. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstage (1901) in München hervor.

Über das Thema: „Nach welchen Regeln soll die Zinspolitik der Creditgenossenschaften sich richten?" äußerte sich der Referent, Verbandsdirector Ökonomierath Johannßen aus Hannover:

„Auch auf dem Geldmarkte ist Angebot und Nachfrage entscheidend. Die Nichtbeachtung dieser Factoren wäre für eine Zinspolitik ein schwerer Fehler.

Der Jahresbericht der landwirtschaftlichen Centraldarlehenscasse Raiffeisen'scher Organisation für das Jahr 1899 führt aus:

„Die Beschaffung der nöthigen Geldmittel erfolgte in erster Linie durch die Depositen der Vereine, welche sich gegen das Vorjahr um 5½ Millionen Mark erhöhten. Diese Zunahme ist ja erfreulich, aber noch lange nicht genügend. Wir müssen dahin streben, dass die Depositen eine noch erheblich höhere Ziffer erreichen. Ich stehe auf dem Standpunkte, lieber unseren Genossenschaften eine höhere Verzinsung ihrer Depositen zu geben, als auf andere Geldinstitute angewiesen zu sein. Das Geld, welches wir für höhere Zinsen für die Depositen zahlen, kommt unseren Genossenschaften und damit der Landwirtschaft direct zugute, ganz abgesehen davon, dass die Selbständigkeit und Unabhängigkeit unserer Organisation am besten dadurch gewährleistet wird, dass wir auf andere Geldinstitute möglichst wenig angewiesen sind. Ich hoffe, dass der Beschluss des Vorstandes und Aufsichtsrathes, für alle Depositen in allen Filialbezirken vier Procent zu zahlen, ohne eine Kündigungsfrist zu bedingen, eine erhebliche Vermehrung unserer eigenen Geldmittel herbeiführen wird, wenngleich auf der anderen Seite die in vielen Gegenden Deutschlands bevorstehende schlechte Ernte, ganz abgesehen von der allgemeinen dauernd schlechten Lage der Landwirtschaft, eine schon heute fühlbare, erheblich gesteigerte Inanspruchnahme von Darlehen seitens der Genossenschaften mit Sicherheit erwarten lässt und wir deshalb im laufenden Jahre wohl mehr wie je auf die Geldmittel der Preußischen Centralgenossenschaftscasse angewiesen sein werden."

In dem Jahresberichte pro 1900 derselben Organisation lesen wir:

„Wir alle haben die Pflicht, unsere Landbevölkerung immer wieder und wieder aufzufordern, ihre Ersparnisse den Darlehenscassenvereinen zu bringen, denn die Ereignisse der letzten Zeit, die Zusammenbrüche von Banken, die so viele Vermögen und sauer erworbene Spargelder vernichtet und so viel Unglück über so viele Familien gebracht haben, sprechen eine beredte Sprache. Ich richte die Bitte, in diesem Sinne zu wirken, besonders an die Unterverbandsdirectoren und Vereinsvorsteher, die Vertrauensmänner ihrer Bezirke. Wenn wir auf den Generalversammlungen unserer Vereine und den Unterverbandstagen immer wieder darauf hinweisen, so werden wir es hoffentlich erreichen, dass unsere ländliche Bevölkerung sich mit den vielleicht etwas geringeren Zinsen der Raiffeisenvereine begnügt, dafür aber auch sicher sein kann, nicht über Nacht alle Ersparnisse und das ganze Vermögen zu verlieren.

An dem Zinsfuße von 4 Procent für Depositen und 4½ Procent für Darlehen werden wir nach der Ansicht des Vorstandes und des Aufsichtsrathes bis auf weiteres festhalten, wenn nicht ganz zwingende Gründe eintreten, um diese Zinsfüße zu verändern, denn der Aufsichtsrath und der Vorstand sind der Überzeugung, dass es vor allen Dingen darauf ankommt, dass der Zinsfuß ein gleichmäßiger ist und nicht ohne zwingenden Grund von heute zu morgen verändert wird.

Im Laufe des Jahres waren wir leider zwar gezwungen, eine Erhöhung des Zinsfußes für Übernormalcredite und Credite über 20.000 Mark von 4½ auf 5 Procent vorzunehmen; die Gründe waren folgende:

Erstens: Eine große Anzahl von Vereinen hatte angefangen, eine erhebliche Menge Geld, das sie bei der Centralcasse entliehen hatten, als Realcredite auf Hypotheken auszuleihen, und ebenso hatte eine Anzahl von Vereinen angefangen, Credite der landwirtschaftlichen Centraldarlehenscasse zu industriellen Zwecken auszuleihen, letzteres wahrscheinlich, um dadurch den hohen Reichsbankdiscont zu umgehen.

Beides war nicht im Interesse der Centralcasse, im Gegentheile, es schädigte deren Interessen, denn einmal wurde unser Geld festgelegt und anderseits Bestrebungen zugewandt, deren Förderung nicht zu den Aufgaben unserer Organisation gehört. Und deshalb hat auf Anregung des Aufsichtsrathes der Vorstand den Beschluss gefasst, den Zinsfuß für Übernormalcredite und für Credite über 20.000 Mark von 4½ auf 5 Procent zu erhöhen. Diese Maßregel hat ihre Früchte getragen, denn diese Credite sind zum größten Theile abgewickelt, und da noch hinzukam, dass der Reichsbankdiscont fiel, so waren wir im Mai in der Lage, diese Maßregel wieder aufheben zu können und den Zinsfuß auf 4¾ Procent für Übernormalcredite festzusetzen, dagegen die Bestimmung, dass Credite über 20.000 Mark einen erhöhten Zinsfuß zu zahlen hätten, gänzlich aufzuheben.

Durch diese Factoren wird der jeweilige normale Zinsfuß bestimmt. Die Erfahrung hat gelehrt, dass es für die Creditgenossenschaften auf die Dauer nicht möglich ist, unter den durch den Geldmarkt geschaffenen normalen Zinsfuß herabzugehen. Einlagen- und Darlehenszinsfuß müssen in einem gesunden Verhältnisse stehen, denn man dürfe nicht vergessen, dass die Creditgenossenschaften nicht die einzigen Geldinstitute sind.

Die königlich bayerische Regierung und auch die Regierungen anderer Länder stellen zwar den Creditgenossenschaften aus öffentlichen Geldern bedeutende Mittel zur Verfügung, und man habe geglaubt, dass die Genossenschaften sich dadurch von den herrschenden Zinsfußverhältnissen gewissermaßen emancipiren könnten. Dies ist erfahrungsgemäß nicht der Fall. Die Creditgenossenschaften haben ihre Aufgabe auch nicht darin zu erblicken, unter den normalen Zinsfuß herabzugehen, sondern ihre Hauptaufgabe liegt darin, dass sie Credit unter weitestgehender Berücksichtigung der Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit des Darlehensnehmers und ohne alle bureaukratische Formalitäten gewähren. Ihre zweite Aufgabe ist dann, dafür zu sorgen, dass der Zinsfuß, der häufigem und oft plötzlichem Wechsel unterworfen ist, möglichst ein gleicher bleibe, weil der kleinere Landwirt und der kleinere Handwerker das Bedürfnis nach einem gleichbleibenden Zinsfuße haben und mit einem wechselnden nicht rechnen wollen. Um dies zu erreichen, ist es nothwendig, selbständige Zinspolitik dadurch zu treiben, dass die Creditgenossenschaften nicht jede vorübergehende Zinsfußschwankung auf dem Geldmarkte mitmachen. Dazu ist aber erforderlich, dass sie genossenschaftlich und wirtschaftlich organisirt sind. Sie erlangen hiedurch das Vertrauen, dass ihnen die Geldmittel des Bezirkes zugeführt werden, und sie müssen trachten, dass sie möglichst alle überschüssigen Geldmittel des Bezirkes erhalten. Anderseits müssen sie bestrebt sein, diese Mittel möglichst wieder im Bezirke anzulegen. Dann wird es ihnen möglich sein, sich von den Zinsfußschwankungen zu befreien. Betrachten sich die Creditgenossenschaften aber nur als

---

Der Geschäftsverkehr mit der Preußischen Centralgenossenschaftscasse wickelte sich auch in diesem Jahre zu unserer vollsten Zufriedenheit ab, sodass wir eine erfreuliche Pflicht erfüllen, wenn wir an dieser Stelle dem Directorium der Preußencasse unseren aufrichtigen Dank dafür abstatten."

In seinem Jahresberichte pro 1900/1901 theilt der Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften einige Beschlüsse des XVI. Allgemeinen Vereinstages zu Halle an der Saale mit:

„Zur weiteren Ausgestaltung der Spar- und Darlehenscassen werden die Verbände ersucht, in verstärktem Maße darauf bedacht zu sein, dass die ländlichen Spar- und Darlehenscassen ihre Betriebsmittel aus dem eigenen Bezirke entnehmen.

Die Einrichtung von Kinder-, Gesinde- und Arbeitersparcassen ist als eine durchaus gesunde, wirtschaftliche und sociale Maßnahme zu bezeichnen und ist es den ländlichen Creditinstituten durchaus zu empfehlen, ihren Geschäftsbetrieb auch auf derartige Kleinsparcassen auszudehnen.

Ferner ist dies zu erreichen durch Einführung des Verkehres in laufender Rechnung mit möglichst allen Mitgliedern, sowie durch Ausdehnung des Sparkartenverkehres auf Personen aller Stände.

Der allgemeine Vereinstag empfiehlt daher je nach den localen Verhältnissen:

1. Auf allen Generalversammlungen durch geeignete Vorträge die Mitglieder auf die Bedeutung der Spar- und Darlehenscassen hinzuweisen und sie zu wirklichen Genossen zu erziehen,
2. die Arbeiter und Dienstboten von Zeit zu Zeit durch Flugschriften auf die Vortheile der Sparcassen aufmerksam zu machen,
3. die Dienstherrschaften und Arbeitgeber jährlich zu ersuchen, etwaige Weihnachtsgeschenke oder Prämien an ihre Untergebenen in Form von Sparcassebüchern zu geben,
4. die Jugend durch Einführung der Kleinsparcassen zum Sparen heranzuziehen, sei es unter Benützung der Sparkarten, Sparmarken oder Sparbücher,
5. die Abholung der Sparbeträge durch die einzelnen Cassen zu erstreben,
6. in den vom Sitze der Casse entfernt liegenden Ortschaften Recepturen der Sparcassen einzuführen."

eine Durchgangsstelle der Centralcasse, dann werden sie kaum zu einem stabilen Zinsfuße gelangen, denn dann sind sie ganz von der Centralcasse abhängig, die wieder den Schwankungen des Geldmarktes unterworfen ist, wenngleich auch die Centralstelle bestrebt sein muss, nach Möglichkeit eine Stabilität des Zinsfußes zu erreichen, was auch geschehen ist. Wo dies nicht eingetreten ist, tragen bureaukratische Einrichtungen und wirtschaftliche Verhältnisse die Schuld."

Zum Schlusse verwies der Referent darauf, wie nothwendig es sei, dass zwischen dem Zinsfuße für Einlagen und dem für Darlehen eine entsprechende Spannung bestehe, die es nicht nur ermögliche, die Geschäftsunkosten zu decken, sondern auch Reserven zu sammeln, die der Genossenschaft zu einem eigenen Vermögen verhelfen und entstehende Verluste zu decken vermögen. Erst durch angemessene Reserven erlangt die Genossenschaft die nothwendige Selbständigkeit.

Die vom Referenten beantragte Resolution, die ohne Discussion angenommen wurde, lautete:

„Der 17. deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftstag wolle beschließen, den Creditgenossenschaften folgende Hauptregeln für ihre Zinspolitik zu empfehlen:

1. Dem Geldverkehre sind die ortsüblichen Zinssätze zugrunde zu legen, wobei das Bestreben auf einen gleichbleibenden Zinsfuß gerichtet sein muss.

2. Zur Erreichung dieses gleichbleibenden Zinsfußes ist von den Creditgenossenschaften eine selbständige Zinspolitik zu treiben.

3. Zur Deckung der Geschäftsunkosten und zur Schaffung von eigenem Vermögen (Reserven) muss zwischen den Zinsen für Einlagen und den für Darlehen eine entsprechende Spannung vorhanden sein."

Folgerungen.

Nicht eine schwächliche Subventionstheorie, nicht das Verlangen nach Ausnahmsbestimmungen für die Landwirtschaft und das übrige ländliche Gewerbe führt hier das Wort, sondern eine klare und nüchterne Geldpolitik.

Weil das Geld in dem Augenblicke, in dem es den capitalistischen Geldsammelstellen zufließt, sich fremd der Stätte seines Ursprunges gegenüberstellt, ist es diesen Concentrationen nicht zu überweisen.

Gemeinwirtschaftliche Creditgenossenschaften haben diese Spargelder vielmehr satzungsgemäß zu verwalten.

Alle überschüssigen, in der gewerblichen Production nicht verwendeten Geldmittel des Sprengels sollen ihnen zufließen, um im Sprengel selbst wieder zu den ortsüblichen Zinsfuß Unterkommen zu finden.

Die möglichste Decentralisation der Geldsammelstellen wird vertreten, damit die jeder Production unentbehrlichen Betriebsmittel in vielen kleinen Zuläufen zusammenströmen und in ebenso vielen Abläufen sich gleichmäßig im Bezirke des Ursprunges wieder vertheilen. Das befruchtende Nass soll nicht in Canälen von seiner Ursprungsstelle weit abgeleitet werden, es hat im Lande, im Orte zu bleiben, es soll seine eigene Heimatstätte berieseln.

Die relativen örtlichen Werte sollen hiedurch zur Geltung gelangen, die Tauschwerte des fremden Marktes hinter diese zurücktreten.

Den örtlichen Wirtschaftsverhältnissen wird jener Einfluss auf den localen Geldmarkt eingeräumt, welchen dieselben auch auf die abgewickelte Production, auf die Entstehung des örtlichen Spargeldens genommen haben.

Dass der kleine Markt in den engen Verhältnissen nicht verkümmere, dass nicht anormale Bedingungen die Production bedrücken, dafür sorgt neben der

gemeinwirtschaftlichen Geldausgleichsstelle, deren heilsames Correctiv, die Concurrenz des allgemeinen Wirtschaftsverkehres, dass alle die kleinen Geldsammel- und Creditstellen von gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet werden, dafür tritt die Leitung des Verbandes ein, dass der einzelne Ort im Falle des Geldbedarfes nicht von dem vorüberrauschenden Wirtschaftsleben abgeschlossen sei, dafür bietet die genossenschaftliche Geldausgleichung Gewähr. Dass aber diese gemeinwirtschaftliche Geldausgleichung zum wahren Ausgleiche der wirtschaftlichen Gegensätze im Staate wird, dafür hat eine zielbewusste staatliche Geldpolitik einzutreten.

Wassergenossenschaften, welche bezwecken, den aus Überschwemmungen oder Aufstauungen von Wasser drohenden Schaden von den anliegenden Grundstücken abzuwenden, welche beabsichtigen, die dem Wasser innewohnenden productiven Kräfte für die Mitglieder der Genossenschaften nutzbar zu machen, kennen schon die verflossenen Jahrhunderte.

Die großen industriellen und gewerblichen Fortschritte führten zu einer immer intensiveren Inanspruchnahme dieses Productionsmittels.

Da durch menschliche Eingriffe in den natürlichen Lauf und Stand der Gewässer sehr viele Producenten, auch jene, welche nicht als Anrainer gelten konnten, in Mitleidenschaft gezogen wurden, erflossen Gesetze, welche die Benützung des flüssigen Elementes genau regelten.

Jede neue technische Anlage auf diesem Gebiete ist genauen Vorprüfungen unterworfen. Alle Interessenten werden zur Geltendmachung ihrer Rechte, zur Begründung allfälliger Einsprüche wegen drohender Betriebserschwernisse aufgefordert, gewissenhaft wird jeder Zoll fließenden Wassers zugemessen.

Reichs- und Landesgesetze befassen sich eingehend mit den einschlägigen Rechtsverhältnissen.

Die Anlage auch des kleinsten Sammelbeckens ist unter strenge behördliche Controle gestellt. Wasserbücher mit Wasserkarten verzeichnen nebst anderen wichtigen Punkten Standort und Form der Staumasse, die Vorrichtungen für den Wassereinlauf, die Wasserleitung und Wasserstauung.

Was für das flüssige und fließende Productionsmittel, das Wasser gilt, das muss auch gelten für das ebenso flüssige und fließende Productionsmittel, das Geld.

Auch wenn wir nicht die gefahrbringenden Eigenschaften des Geldes ins Auge fassen, wenn wir es nur als Mittel aller Zwecke und nicht als Endzweck alles menschlichen Strebens betrachten, müssen wir die Forderung aufstellen, dass das aus den vielen kleinen Sparquellen im Lande rieselnde allgemeine Productionsmittel vor allem die Stelle seines Ursprunges bewässern, dem eigenen Wirtschaftskreise, dem eigenen Lande erhalten bleibe, solange es in demselben benöthigt wird.

Prüfen wir aber die Wirkungen unserer großen Geldsammelbecken, beurtheilen wir den Einfluss der berufsmäßigen Geschäftsleitungen, welche das Geld zur internationalen Ware umgewandelt haben, so gelangen wir zu noch weiter gehenden Folgerungen.

In seinem Grundriss der politischen Ökonomie sagt Professor Philippovich über unsere capitalistische Wirtschaftsepoche:

„Das Capital wird zu dem wichtigsten Factor der Production. Von ihm ist ihre Richtung und ihr Umfang abhängig, von ihm hängen die Verwendungsgelegenheiten für die Arbeitskräfte der Besitzlosen ab, die sich im Wettbewerbe untereinander um die Verwendung ihrer Arbeitskräfte im Dienste des Capitales bewerben müssen.

Dadurch wird die immer breiter angewachsene Schichte der Arbeiterclasse in ihrer ganzen Lebenshaltung an die Interessen der Capitalbesitzer und mit diesen an die Schwankungen der Marktpreise und die dadurch bedingten Rentabilitätsaussichten der Unternehmungen gebunden."

Wenn objective Forschung zu diesen Schlussfolgerungen kommt, dann muss derjenige, welcher die Productionsbedingungen verbilligen, die Productionserträge erhöhen will, vor allem damit beginnen, das Mittel aller Zwecke, das Geld, vom unscheinbaren Spargroschen an bis zur großen Aufstauung desselben hinauf den allgemeinen Zwecken der Wohlfahrt, der wirtschaftlichen Organisation dienstbar zu machen.

Wenn die Wassermengen unserer Länder nicht von den Sonderinteressen Einzelner in ihre Bahnen gelenkt werden dürfen, dann kann es auch nicht dem Belieben einzelner Kreise anheimgegeben sein, um ihrer Zwecke halber bald das Zuströmen, bald den Abfluss des Geldes herbeizuführen, und hiedurch die Production je nach ihrem Gutdünken bald zu fördern, bald zu hemmen.

Wenn das Geld als der Repräsentant aller Productionsfactoren sich darstellt, von seinem Besitz der Wohlstand, die Existenz aller Staatsbürger, somit des Staates selbst abhängt, dann muss die Staatsverwaltung vor allem darauf bedacht sein, das Geld der Production des Landes zuzuwenden, das Geld im Lande zweckentsprechend zu verwenden.

Dann müssen die Verwaltungsorgane nicht nur die Existenz der einzelnen Geldstaubecken kennen, sie müssen auch deren Bestandhöhe, deren wirtschaftlichen Zu- und Ablauf in Bezug auf ihre nationalökonomische Wirkung genau überwachen und irrationelle Gebarungen abstellen; dann müssen diese Organe die Bedürfnisse der gewerblichen Production sich vergegenwärtigen, die Functionen der Geldsammelstellen auf diese Bedürfnisse hin prüfen, die Folgen einer bedürfniswidrigen Geldpolitik untersuchen und die Ergebnisse dieser Untersuchung würdigen und berücksichtigen.

Die fortschreitende Entwicklung der gegenwärtigen Geld- und Verkehrswirtschaft macht es dem Mittelstande unmöglich, sich zu erhalten. Er geht zugrunde an der theueren Leihgebür der Productionsfactoren und an der speculativen Gestaltung der Preise seiner Erzeugungen.

Will man der Mittelstandsfrage wirklich nahe kommen, will man eine wirksame Entschuldung anbahnen, dann schaffe man eine breitangelegte Organisation des Credites auf gemeinwirtschaftlicher Basis. [1])

---

[1]) **Im Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von Dr. Ludwig Elster, Jena, Fischer 1898, schreibt Professor Dr. Schanz, Würzburg:**

Der eminente Nutzen des modernen Creditwesens liegt in folgendem: Vor allem sichert es den steten Gang der Production, erleichtert den Absatz der Producte und vermehrt die Umsätze. Würde die Production immer nur im Ausmaße barer Mittel functioniren können, so würde sie nur stoßweise und unter den größten Störungen erfolgen, da Absatz und Zufluss nie in ununterbrochener Kette sich vollzieht. Die Entlohnungen der Arbeiter würden einen höchst schwankenden Charakter annehmen, die Abschaffung des Truckſystems würde beinahe unmöglich sein; die Macht der Reichen, welche dann die Production allein beherrschten, müsste unerträglich werden. Der Absatz der Producte selbst wird erheblich durch den Credit erleichtert, die Bedürfnisse der Gegenwart und Zukunft gleichen sich besser aus; der einzelne ist nicht mehr von der momentanen Zahlungsfähigkeit abhängig, sondern kann zugleich auf Grund seiner künftigen Einnahmen handeln. Eben deshalb kann der Credit auch zur örtlichen und zeitlichen Ausgleichung der Preise beitragen; bei großen Preisdifferenzen setzt sofort die vom Credit getragene Speculation ein. Ferner steigert der Credit in hohem Maße die Productivität der Volkswirtschaft theils dadurch, dass der Entleiher meist mehr mit dem Capital anzufangen weiß, als der Geldgeber, theils weil der Credit sehr zum Sparen anspornt.

Durch die Capitalfülle, die sich so im Laufe der Zeit bildet, wird zwar der Gewinn für den Sparer gedrückt, aber die Production verbilligt, der Consum erleichtert und das Gesammtbefinden der Menschheit gebessert. In gleicher Richtung liegt die durch den Credit ermöglichte Vereinigung der Capitalien; ohne ihn und seine durchgreifende Organisation wären die Eisenbahnen und sonstigen großen Verkehrsmittel, die das ganze Wirtschaftsleben umgestaltet haben, nicht möglich geworden.

Mit Hilfe des Credites haben ganze Classen und Nationen sich emporgearbeitet und ihre Totalentwicklung beschleunigt. Hiebei darf man nicht die vielen Schattenseiten übersehen, die das helle Licht des Creditwesens begleiten. Dadurch, dass der Credit die Tauschgeschäfte von den Schranken des jeweils gegebenen Momentes emancipirt, den Kauf in Lieferung und spätere Gegenlieferung zerlegt, ist ein weites Feld für Missbrauch gegeben; die Speculationen mit ihren Preistreibereien, Überproductionen, Corners und ihren

Im Gelde liegen nicht nur alle Productionsfactoren, im Gelde liegt auch die Macht zur Neugestaltung der Gütervertheilung.

Mit der richtigen Creditorganisation bezwecken wir daher nicht nur die richtige Zufuhr der Productionsfactoren, sondern auch die richtige Abfuhr der Producte. Mit ihr erreichen wir also die Minderung der Productionskosten, die Erhöhung der Productionserlöse, die materielle Hebung der landwirtschaftlichen Production, die Entschuldung von Grund und Boden.

Alle Productivgenossenschaften des ländlichen Gewerbes, Lagerhäuser, Winzereien, Molkereien, alle Consumgenossenschaften desselben bedürfen ebenso der Anlage- und Betriebscredite zur Führung ihre Geschäfte wie die Einzelnwirtschaften. Aus dem uns vorliegenden Materiale der Raiffeisencassen und Centralgenossenschaftscassen, das wir an späterer Stelle eingehender Besprechung unterziehen, wissen wir, dass alle landwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaften Österreichs nur den Einlagsgeldern der österreichischen Raiffeisencassen ihre Existenz verdanken. Sie sind alle sammt und sonders auf die Credite jener Stellen aufgebaut, welche geschaffen sind, um dem Personalcredite zu dienen. Die Organisation dieser Genossenschaften verbraucht also zu ihren Anlagszwecken jene Spargelder, welche den Betriebscrediten dienen sollen und bei der Entschuldung der bäuerlichen Liegenschaften eine bedeutende Rolle spielen.

Die Creditregeln in Ansehung der Besitz-, der Anlage- und Betriebscredite gelten aber in gleicher Weise für den Einzelnen, wie für die Genossenschaft, und werden nicht ungestraft verletzt.

Sowie aber die Prüfung der Technik der einzelnen Wirtschaftsführung hinüberleitet zur Organisation des Credites nach Zweck und Art, so führt die Sorge um die Beschaffung des Geldes zur Befriedigung des einzelnen Credites hinüber zur Organisation aller Mittel des Landes und des Staates, zu jener Einrichtung, welche es ermöglicht, für jedes Creditbedürfnis sowohl des Gewerbes, als der Industrie und des Handels Deckung zu bieten.

Eine Wirtschaftsordnung, die sich damit begnügt, das Geld für den einzelnen Zweck dort zu nehmen, wo sie es gerade findet, eine Wirtschaftsordnung, die sich zufriedengibt, hiebei eine Aufgabe über die andere zu vernachlässigen, eine Wirtschaftsordnung, die nur ein regelloses Nebeneinander kennt, das auf Kosten gleichberechtigter und gleichwichtiger Entwicklungen seine Existenz fristet, ist diesen Aufgaben nicht gewachsen.

Was nützt es, sich um das Zustandekommen einer activen Handelsbilanz zu bemühen, wenn die Summe des in ihr aufgespeicherten Gewerbefleißes alsbald in der Form fremder Anlehen über die Grenze wandert.

Derartige Elocirungen des heimischen Fleißes kann sich nur jenes Land gestatten, das für seinen überquellenden Reichthum innerhalb seiner Grenzpfähle keine Verwendung mehr hat.

Ist dem aber nicht so, dann ist es geboten, die eigenen Mittel weise einzutheilen, und die Verwendungsart derselben den Bedürfnissen der einzelnen Berufszweige entsprechend anzupassen.

Vom gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus muss durch eine Centralstelle des Reiches, welcher die gemeinwirtschaftlichen Landescreditstellen sich anschließen, die Verbindung aller producirenden Kreise mit dem Geldmarkte der Länder, mit dem Geldmarkte des Reiches, mit dem Geldmarkte des Weltverkehres erfolgen.

---

schweren darauf folgenden Zusammenbrüchen und Krisen, der hazardartige Zug der heutigen Volkswirtschaft sind aufs engste mit dem Creditwesen verknüpft; das reichverzweigte Creditnetz von heute bringt es mit sich, dass einer auf den anderen sich stützt und dass die Schicksale der Einzelnen untereinander aufs engste verkettet sind.

Viele der genannten Schäden können jedoch durch umfassende Organisationen des Creditwesens selber sehr eingeengt werden.

Die Geldpolitik des Staates darf nicht das moderne Wirtschaftsleben in alte überlebte Formen zwängen, sie darf nicht, von einzelnen wirtschaftlich omnipotenten Kreisen beeinflusst, die Interessen des internationalen Capitalismus vertreten. Der Staat als die Gesammtheit aller wirtschaftlichen Kräfte hat ebensosehr das Recht als die Pflicht, die Interessen aller zu wahren und zu fördern und Gunst und Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit dies nur immer möglich ist, gleichmäßig auf alle Angehörigen seiner Machtsphäre wirken zu lassen.

II. Abschnitt.

Geldpolitik, wie sie ist!

1. Capitel.

a) Waisencassen.

§. 1.

Die Waisencassen und ihre geschäftliche Gebarung.

Unsere heutigen Einrichtungen der öffentlichen Geldpolitik zeigen Entwicklungsformen, die alle wirtschaftlichen Epochen des verflossenen Jahrhunderts zum Ausdrucke bringen.

Neben den Creditorganisationen des absolnten Staates finden wir die capitalistischen Unternehmungen des Liberalismus, und gleichzeitig ringen die gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen der socialpolitischen Periode nach gefestigtem Ausbaue.

Indes finden die Forderungen einer objectiven wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der modernen Agrarpolitik auch in Ansehung des ländlichen Creditwesens in immer größerem Umfange Berücksichtigung, und erscheint deshalb die Hoffnung nicht unberechtigt, die Organisation desselben gleichfalls auf jene Stufe führen zu können, welche die öffentliche Verwaltnng heute schon dem berufsgenossenschaftlichen Zusammenschlusse unserer Landwirte einräumt. [1])

---

[1]) Über die Agrarpolitik des absoluten Staates, über die Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus und die socialpolitische Periode schreibt **Professor M. Sering im Wörterbuche der Volkswirtschaft von Professor Dr. Ludwig Elster I. S. 37.**

„Seit dem Aufkommen der modernen Staaten haben die Landesherren der größeren deutschen Staaten im militärisch-finanziellen und populationistisch-volkswirtschaftlichen Interesse die überkommene Grundeigenthumsordnung planmäßig fortgebildet. In umfassender Colonisation wurden die namentlich im dreißigjährigen Kriege verödeten Landschaften mit Bauern besiedelt, Bauernschutzgesetze polizeilicher Natur sicherten dort, wo das Privatrecht nicht ausreichte, den Bestand der bäuerlichen Anwesen. Andere Gesetze waren bestimmt, die rechtliche Stellung der Bauern gegenüber den Grund- und Gutsherren zu heben, der Überschuldung der Landgüter und ihrer Zertrümmerung entgegenzuwirken. Damit verknüpfte sich eine eingreifende Pflege der Landescultur. Man begann mit den Gemeinheitstheilungen, man erweiterte durch bedeutende öffentliche Meliorationsarbeiten das dem Landbau dienende Areal, suchte technische Fortschritte anzuregen und im Nothfalle (wie die Einführung des Klee- und Kartoffelbaues) zu erzwingen, sicherte den Landwirten durch Schutzzölle und öffentliche Magazine auskömmliche Getreidepreise und verschaffte ihnen durch großartige Creditinstitute (Landschaften) billiges Capital.

Diese Politik hat ihre tiefen Spuren in der heutigen socialen Verfassung Preußens, Österreichs, Hannovers 2c. zurückgelassen. Ihr ist namentlich auch in den östlichen Provinzen

Diese Erwartung gewinnt an Berechtigung, wenn wir uns daran erinnern, dass es vor allem von der richtigen Organisation der Geldwirtschaft, von der gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik abhängt, ob thatsächlich zu Gunsten der Producenten eine Verbilligung der Productionskosten, eine Erhöhung der Productionserlöse erzielt wird.

Indem wir uns anschicken, durch Schaffung einer reich gegliederten berufsgenossenschaftlichen Organisation den Interessen unserer Landwirtschaft die ihnen gebürende Geltung einzuräumen, dürfen wir umsoweniger vergessen, dieser Interessenvertretung auch den nöthigen Einfluss auf die öffentliche Geldpolitik zu gewähren, als im entgegengesetzten Falle derselben jenes Mittel benommen wäre, das in der Zeit des Capitalismus in erster Linie geeignet ist, die Zwecke einer gemeinwirtschaftlichen Agrarpolitik zu verwirklichen vermag.

Auch kann es der Allgemeinheit insolange nicht zugemuthet werden, zur wirtschaftlichen Förderung einzelner Berufskreise bedeutende finanzielle Opfer zu bringen, als durch entsprechende Verwendung der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Gelder diesem Zwecke ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausgiebige Förderung zutheil werden kann.

Deshalb wird es unsere Aufgabe sein, die Entwicklung unserer Geldpolitik nach dieser Richtung hin zu prüfen und die Einrichtungen unserer öffentlichen Geldsammelstellen auf ihre wirtschaftlichen Wirkungen zu untersuchen.

Preußens die Erhaltung des Bauernstandes zu verdanken, den eine ungehemmte gesellschaftliche Entwicklung in England, im schwedischen Neuvorpommern, im ritterschaftlichen Gebiet von Mecklenburg vernichtet und in Italien zu einer Classe ärmlicher Pächter herabgedrückt hat ...

Unter dem Einflusse der individualistischen Wirtschaftstheorien wurde zugleich der Gedanke des freien Grundeigenthums und der freien Concurrenz um den Grundbesitz zu einem leitenden Princip der Agrargesetzgebung. Mit der ständischen und communalen Gebundenheit des Bodenbesitzes beseitigte man in den meisten Staaten zugleich fast jede positive staatliche Fürsorge für die sociale und wirtschaftliche Verfassung der Landbevölkerung.

Die innere Colonisation kam zum Stillstand, die Leitung der Ansiedelung und der Grundstücksverkehr wurden den Güterhändlern überlassen. Man stellte den Grundbesitz privatrechtlich dem Capitalbesitze gleich, machte ihn frei theilbar und frei verschuldbar und unterwarf ihn dem gemeinen Erbrechte. Die Pflege der Landescultur, soweit sie über die bloße Hinwegräumung der Hemmnisse freier Bethätigung des Einzelwertes hinausging, gerieth ins Stocken, der Ausbau des ländlichen Creditwesens blieb im wesentlichen capitalistischen Unternehmungen überlassen.

Die liberale Agrargesetzgebung hatte den Landwirten drei große Errungenschaften gebracht: Die Freiheit von der Grund- und Gutsherrschaft, in manchen Landestheilen die Sicherheit des Besitzrechtes und die Beseitigung des Flurzwanges.

Auf der Grundlage der neuen Rechtsordnung vollzog sich ein glänzender Aufschwung der von allen rechtlichen Hemmnissen der Cultur befreiten Landwirtschaft. Aber mit dem wirtschaftlich-technischen Aufschwunge verknüpften sich — wie in der Industrie nach Durchführung der Gewerbefreiheit — große sociale Missstände.

In den Großgüterdistricten entwickelte sich nun erst eine classenmäßige Scheidung zwischen Bauer und Arbeiter, und die wachsende Unzufriedenheit der grundbesitzlosen Arbeiter fand ihren Ausdruck in der Massenauswanderung vom Lande in die Städte und ins Ausland.

Der ländliche Mittelstand schmolz in vielen Gegenden durch Auskauf und Zertrümmerung seiner Güter zusammen. Vor allem wuchs die Besitzverschuldung der Landwirte in besorgniserregendem Maße, und umso verderblicher wirkte der im Gefolge der modernen Verkehrsentwicklung eintretende Rückgang der Getreidepreise. So hat sich in immer weiteren Kreisen die Empfindung verbreitet, dass auch in der Landwirtschaft der Grundsatz vom freien Walten des Privatinteresses nicht der Weisheit letzter Schluss sei, dass die sociale Reform nicht an den Grenzen des Weichbildes der Städte und Industriebezirke Halt machen dürfe".

Als älteste Institution auf diesem Gebiete haben wir die Einrichtung der cumulativen Waisencassen zu verzeichnen.

Die Organisation der Waisencassen.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, dem Organismus der österreichischen Justizverwaltung einverleibt, stellen diese Cassen eine alte, aus den Zeiten der Patrimonialgerichtsbarkeit stammende Organisation dar.[1])

---

[1]) **Die österreichische Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission äußert sich im XXX. Band, Heft 5, hierüber:**

„Wann, wo und auf welche Art die ersten Waisencassen in Österreich entstanden sind, läßt sich heute wohl schwerlich mehr mit voller Sicherheit bestimmen, da sich hierüber nur vereinzelte dürftige Notizen erhalten haben; aber das wenige, was man davon weiß, deutet darauf hin, daß die Waisencassen in den mit Municipalrechten ausgestatteten Städten zuerst aufgekommen sind und daß der Keim ihrer Entstehung in der vielfach üblich gewordenen Hinterlegung des Mündelvermögens zu Handen der Obrigkeit zu suchen ist.

Diese Verwahrung des Waisengutes bei der die obervormundschaftliche Aufsicht führenden Obrigkeit scheint in Niederösterreich und Mähren am frühesten üblich geworden zu sein. Nach Suttingers Zeugnis war es wenigstens schon im Jahre 1571 in Niederösterreich Landesgebrauch, „daß der Pupillen Gebührnuß bey Handen der Grund- und Vogtobrigkeit verbleibe, damit die Kinder ihr Gebührnuß zur Zeit ihrer Vogtbarkeit mit Sicherheit erlangen". Desgleichen war nach der Auspitzer Stadtordnung vom Jahre 1600 „der Bürgermeister und Aelteste verpflichtet, alle Wayßen in ein sonderlich Register sammt ihren Guetern und Verlassenschafft aufschreiben zu lassen, ihre Gueter und Gerechtigkeit bis sie ihre Jahre erreichen werden, zu ihrem Nutzen und Besten fleißig zu verwahren, und wann sie ihre Jahre erreichen, ihnen hierüber ordentliche Raithung zu thun und dieselben zu befriedigen". Ähnliche Bestimmungen enthielt auch das Datschitzer Stadtrecht vom Jahre 1641 (?) und zu Brünn bestand nachweisbar schon im Jahre 1669 ein eigenes Stadtwaisenamt, welches die Waisenrechnungen zu pflegen hatte und ein eigenes verschlossenes Gewölbe auf dem Rathhause besaß, welches zur sicheren Aufbewahrung des Waisenvermögens bestimmt war.

Es blieb indes nicht lange bei der bloßen Deponirung der Mündelgelder. Die Obrigkeiten verfielen gar bald auf den ziemlich naheliegenden Gedanken, die in ihrer Verwahrung befindlichen Waisengelder theils im eigenen, theils im Interesse der Pflegebefohlenen zu fructificiren, das heißt im Falle der Noth Anlehen aus diesen Geldern gegen landesübliche Verzinsung zu machen. Die Drangsale des dreißigjährigen Krieges scheinen hiezu die nächste Veranlassung gegeben zu haben und die Stadtmagistrate von Olmütz und Brünn unter den ersten gewesen zu sein, welche eine solche Fructificirung der Waisengelder versuchten. Denn als auf Grund eines Patentes der städtischen Cridacommission vom 5. Juli 1629 der Schuldenstand sämmtlicher Städte Mährens amtlich erhoben wurde, stellte es sich heraus, daß die Stadt Olmütz 87.298 fl. „Wayßenschulden an guetem und langem (minderwertigem) Gelde" contrahirt hatte, und daß „die summa aller Wayßenschulden bey der Stadt Brünn anticipirt aus der Wayßen-Truhen" sich auf 46.593 rheinische Gulden belief.

Der Bestand einer Einrichtung, welche das Princip einer cumulativen Waisencasse im technischen Sinne dieses Wortes verwirklichte, läßt sich jedoch erst vom Jahre 1715 ab, und zwar bei dem Oberkammeramte der Stadt Wien, urkundlich nachweisen. . . .

Princip und Einrichtung dieser Cassen war nach der Darstellung des citirten Hofdecretes ziemlich einfach. Die Barschaften der Pflegebefohlenen (der Waisen und Curanden) im ganzen Jurisdictionssprengel eines herrschaftlichen Gutsgebietes (eines Stadtmagistrates) wurden in einer vom Gerichtsherrn, beziehungsweise von dessen Rentamte (Kammeramte) verwalteten Casse gesammelt und verrechnet und aus dieser Casse den sich meldenden Gutsunterthanen (Bürgern) Darlehen gegen Zins und Hypothek gewährt. Die über diese Darlehen ausgestellten und grundbücherlich eingetragenen Schuldscheine bildeten nebst der Cassebarschaft den Activstand, die Forderungen der Pflegebefohlenen an Capital und Zinsen den Passivstand der Waisencassen.

Vielfach und auf der Hand liegend waren die Vortheile, welche diese Cassen bei guter Verwaltung namentlich auf dem Lande allen daran Betheiligten boten. Sie entsprachen zunächst dem Interesse der Pflegebefohlenen, deren Gelder auf diese Weise sicher und fruchtbringend angelegt werden konnten; sie erleichtern den bäuerlichen Vormündern ihr verantwortungsvolles Amt, indem sie diese in Gesetz- und Geldsachen meist unerfahrenen und unbehilflichen Leute der Mühe enthoben, nach einer Gelegenheit zu einer sicheren Fructificirung der Mündelgelder erst zu suchen; sie boten drittens durch das Zusammenfassen der jeweilig neu einfließenden Waisencapitalien und der von den ausgeliehenen Capitalien eingehenden Interessen einen Fond, aus welchem die Gutsunterthanen zu mäßigen Zinsen und ohne Gefahr vor ungelegener Kündigung langfristige Darlehen erhalten konnten, und sie gewährten schließlich den Grundherrschaften selbst den nicht gering zu veranschlagenden Vortheil, daß sie mit Hilfe der Waisencassen (und der für Zeiten des Mißwachses berechneten Contributions-Getreidefonde) ihre Unterthanen ohne

Viele Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung der herrschaftlichen Waisencassen und eine Reihe rechtlicher Bedenken, die sich aus der cumulativen Anlage der Waisengelder ergaben, hatte im Laufe der Zeit die günstige Meinung über die Waisencassen in ihr Gegentheil gewandelt.[1])

Auch das kaiserliche Patent vom 28. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 255 betonte ausdrücklich den Grundsatz der Singular-Fructificirung der Waisengelder.[2])

Um die Mitte der Fünfziger-Jahre litt aber der landwirtschaftliche Grundbesitz derart unter einer acut gewordenen Creditnoth, dass es nicht räthlich erschien, das Institut der cumulativen Waisencassen aufzulassen. Mit kaiserlicher Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, wurde daher neuerdings im Interesse der Pflegebefohlenen und des landwirtschaftlichen Credites die cumulative Anlegung des Waisenvermögens angeordnet, und zwar auch in jenen Kronländern, in welchen sie bisher noch nicht bestanden hatte.

Die Gerichte wurden demnach angewiesen:

a) „In Hinkunft die Barschaften der neu zuwachsenden Pupillen und Curanden ihres Sprengels, wenn sie nicht nach den bestehenden Gesetzen zweckmäßiger für dieselben abgesondert fruchtbringend zu machen sind, in einer gemeinschaftlichen Waisencasse anzulegen, zu deren Verwaltung die Steuerämter bestimmt wurden, und

b) die Barschaften dieser gemeinschaftlichen Waisencassen mit Beschleunigung fruchtbringend auf Hypotheken gegen gesetzliche Sicherheit und nur wenn solche Hypotheken nicht zu erlangen sind, auf eine andere gesetzlich zulässige Art anzulegen."

Über die infolge dessen eintretende Ausbreitung und Ausgestaltung der cumulativen Waisencassen äußert sich die k. k. statistische Centralcommission a. a. O.

---

eigene Kosten in leistungsfähigem Stande zu erhalten vermochten. Kein Wunder, dass sich die gemeinschaftlichen Waisencassen allmälig über Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien ausbreiteten, dass sie hie und da auch in Oberösterreich und in Steiermark Eingang fanden und dass diesen Cassen nicht nur die disponiblen Gelder der Waisen und Curanden zuflossen, sondern in vielen Fällen auch die Ersparnisse großjähriger Personen. die Capitalien von Gemeinden und Kirchen, von Armeninstituten, Spitälern und milden Stiftungen".

[1]) Die Verfasser des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 ignorirten darum das Institut der cumulativen Waisencassen vollständig, und das in die Justizgesetzsammlung aufgenommene Decret der Centralhofcommission vom 14. März 1812, J. G. S. Nr. 979, verordnete geradezu die Singularisirung der Waisengelder mit den Worten: „Alle Pupillarinstanzen haben die Waisencapitalien, soweit es die Größe des Betrages nur immer zulässt, auf die eigenen Namen der Pupillen abgesondert und nicht auf den Namen der Waisencasse anzulegen."

Durch diese gesetzlich angeordnete Unterbindung aller größeren Capitalszuflüsse wurden die Waisencassen gewissermaßen auf den Aussterbeetat gesetzt. Allein diese Cassen waren bereits zu einem so unentbehrlichen Inventarstück des vormärzlichen Credit- und Wirtschaftslebens geworden, dass weder die Dominien noch deren Unterthanen dieselben mehr entbehren konnten. In den Städten griff zwar die gesetzlich angeordnete Singularisirung des Waisenvermögens durch; auf dem Lande aber flossen die Waisen- und Curandengelder und neben diesen missbräuchlicherweise auch Kirchen-, Fonds-, Stiftungs- und andere Gelder nach wie vor in die herrschaftlichen Waisencassen. Nur die den Pflegebefohlenen eigenthümlichen Werteffecten, wie öffentliche Obligationen, Privatschuldverschreibungen, Pretiosen u. s. w. wurden im herrschaftlichen Depositenamte abgesondert verwahrt und als „isolirtes Waisenvermögen" verrechnet (Die österreichische Statistik a. a. O.).

[2]) Die österreichische Statistik führt diesbezüglich a. a. O. aus: Aber auch diesmal kam es nicht zu der im Princip beschlossenen gänzlichen Beseitigung der gemeinschaftlichen Waisencassen. Die in alle Verhältnisse tief eingreifenden Folgen der Grundentlastung und des mit derselben im Zusammenhange stehenden Überganges von der Natural- zur Geldwirtschaft, vom extensiven zum intensiven Wirtschaftsbetrieb, wie nicht minder die durch politische Verhältnisse gebotene Anspannung der Steuerkraft hatten die Nachfrage nach Capitalien seitens des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in einem bisher nicht gekannten Maße gesteigert und das gerade zu einer Zeit, wo der zunehmende Geldbedarf der Staatsverwaltung, das Entstehen neuer Eisenbahnen und Creditinstitute, die Ver-

„Die Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 stieß jedoch in mehreren Theilen des Reiches auf unerwartete, in speciellen Verhältnissen wurzelnde Hindernisse. Mit Rücksicht auf dieselben wurde auf die Errichtung cumulativer Waisencassen in Dalmatien schon von vornherein verzichtet und im Triester Gebiete, in Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg auf die allgemeine Einführung derselben nicht gedrungen. In Salzburg und in der Bukowina wurden zwar bei einigen Gerichtsstellen cumulative Waisencassen eingerichtet, sie haben aber sowohl in dem einen wie in dem anderen Lande schon seit geraumer Zeit wieder aufgehört zu functioniren. In Oberösterreich haben sie sich nur in 16 Gerichtsbezirken eingebürgert, darunter in sechs mit ganz ungenügendem Erfolge; in Galizien endlich haben sie sich bis zu einer Anzahl von 125 vermehrt, aber nur in einigen Gerichtsbezirken eine größere Bedeutung erlangt.

Nur in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, also nur in jenen vier Ländern, in welchen das Institut der Waisencassen schon seit langer Zeit her eingebürgert war, hat es auch in der neuen Gestalt sich kräftig entwickelt und den Interessen des Pflegschaftswesens wie den Interessen des Hypothekarcredites, namentlich jenen des bäuerlichen Grundbesitzes in kritischen Zeiten wertvolle Dienste geleistet, an die man sich gegenwärtig unter total geänderten Geld- und Zinsfußverhältnissen vielleicht nur selten mehr erinnert. Es gibt in diesen vier Ländern nur wenige Gerichtsbezirke, in welchen nicht eine cumulative Waisencasse bestände und eine den localen Verhältnissen entsprechende Wirksamkeit entfalten würde.

Um die Benützung der cumulativen Waisencassen möglichst zu erleichtern, den Geschäftsgang bei denselben zu vereinfachen, ihre Einrichtung den wechselnden Verhältnissen des gesammten Wirtschaftslebens thunlichst anzupassen, vor allem aber um die Interessen der ärmeren Pflegebefohlenen möglichst zu wahren und zu fördern, haben die beiden Grundgesetze für die cumulativen Waisencassen vom 9. November 1858 und vom 24. Juni 1859 im Laufe der Jahre manche Ergänzung und Änderung erfahren."

---

größerung industrieller Unternehmungen und die durch politische und finanzielle Ereignisse rapid geförderte Entwicklung des Effectenhandels den Capitalisten hundertfach Gelegenheit bot, ihr Geld vortheilhaft und jedenfalls zu einem weit höheren Zinsfuße zu verwerten als jener war, welcher für Hypothekardarlehen damals üblich und gesetzlich war. Es stellte sich gar bald heraus, wie begründet die in dem a. u. Vortrage des Justizministers vom 10. Juni 1850 erwähnte Besorgnis war, „dass der Landmann nicht mehr so leicht wie früher von dem ihm nahestehenden, seine Vertrauenswürdigkeit und seine ökonomischen Verhältnisse genau kennenden und daher häufig über die Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit hinwegsehenden herrschaftlichen Waisenamte Darlehen erhalten werde."

Zwar hatte das k. k. Finanzministerium in richtiger Würdigung der Sachlage schon in einem Erlasse vom 5. December 1850, R. G. Bl. Nr. 461, die mit der Verwaltung der Waisencassen nunmehr betrauten Finanzbehörden angewiesen, in jenen Fällen, wo für die Sicherheit des Capitals keine Gefahr zu besorgen stand und die Zinsenzahlungen ordentlich geleistet wurden, das Capital noch länger zu belassen und bei allfälliger Eintreibung desselben mit billiger Rücksicht auf das zwischen der ehemaligen Herrschaft und ihrem Unterthan bestandene Verhältnis und mit Rücksicht auf die Erhaltung der Steuerkraft, sowie des Haus- und Familienstandes des Schuldners vorzugehen. Allein diese dilatorische Maßregel brachte dem Grundbesitze selbstverständlich keine ausgiebige Hilfe. Landwirtschaftliche Creditinstitute gab es damals noch nicht, Sparcassen nur wenige, und Privatcapitalien waren selbst zum höchsten gesetzlich erlaubten Zinsfuße nur schwer erhältlich.

Die unter diesen Verhältnissen entstandene und um die Mitte der Fünfziger-Jahre acut gewordene Creditnoth des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, welche in einzelnen Theilen des Reiches bereits zu massenhaften Executionsverkäufen geführt hatte, forderte die sorgfältigste Schonung jener wenigen Quellen des landwirtschaftlichen Credites, welche aus früheren Zeiten noch vorhanden waren und somit auch die fernere Erhaltung des Institutes der cumulativen Waisencassen".

„Die für die Organisation der cumulativen Waisencassen bedeutsamsten dieser nachträglich erlassenen Vorschriften sind:

a) das Gesetz vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 51, womit der kleinste Betrag, von welchem an die Waisencasse dem Pflegebefohlenen Zinsen zu vergüten hat (von zwanzig) auf fünf Gulden ö. W. herabgesetzt wurde, für die Passivcapitalien (Forderungen der Pflegebefohlenen) der gleiche Zinsfuß wie für die Activcapitalien (Hypothekardarlehen aus den cumulativen Waisencassen) eingeführt und den Oberlandesgerichten die Ermächtigung ertheilt wurde, die durch die Verhältnisse gebotenen Änderungen im Zinsfuße eintreten zu lassen, dann

b) die Verordnung des Justizministeriums vom 28. November 1883, Z. 19529, mit welcher gestattet wurde, dass die im Sprengel eines und desselben Gerichtshofes erster Instanz befindlichen Waisencassen einander gegenseitig förmliche, mit 5 Procent verzinsliche Darlehen gewähren, um durch den bei einer Casse vorhandenen Überschuss an Bargeld der (die vorhandenen Mittel übersteigenden) Nachfrage nach Darlehen bei einer anderen Casse genügen zu können, eine Maßregel, deren Effect dadurch noch bedeutend gesteigert wurde, dass mit der Verordnung des Justizministeriums vom 8. Mai 1887, J. M. V. Bl. Nr. 18, diese gegenseitige Gewährung verzinslicher Darlehen auf sämmtliche innerhalb eines und desselben Oberlandesgerichtssprengels befindliche Waisencassen ausgedehnt wurde;

c) die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 8. März 1896, R. G. Bl. Nr. 38, mit welcher neben den in der Instruction vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123, vorgesehenen Rückzahlungsmodalitäten (Rückzahlung der ganzen Capitalsschuld gegen halbjährige Kündigung) auch die ratenweise Tilgung der aufgenommenen Darlehen, und zwar entweder mittels sogenannter gemeiner Raten (Capitalstheilbeiträge) oder mittels gleichbleibender Pauschalraten (Annuitäten), beides jedoch nur auf Verlangen der Partei für zulässig erklärt wurde."

In Ergänzung dieser Angaben ist zur Vervollständigung des Bildes noch auszuführen, dass die cumulativen Waisencassen zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, bis zum Jahre 1877 für Beträge, welche vom 1. bis einschließlich 15. eines Monates einflossen, die Verzinsung vom 1. des nächstfolgenden Monates eintreten ließen und Beträge, welche vom 16. bis Ende eines Monates einflossen, erst nach Ablauf des nächsten Monates in Verzinsung nahmen, so dass diese Summen eventuell sechs Wochen zinslos erlagen;

dass diese Verzinsung, welche vor dem Jahre 1877 erst bei Einlagen in der Höhe von 20 fl. eintrat, auch heute noch nur nach ganzen Monaten erfolgt und für alle während eines Monates eingehenden Beträge von mindestens 5 fl. ö. W. erst mit Anfang des nächstfolgenden Monates beginnt;

dass **im Laufe eines Jahres** die Capitalisirung der Zinsen weder für sich allein, noch im Vereine mit den in Vorschreibung stehenden unverzinslichen Capitalien oder neuen Einlagen stattfinden darf[1]) und die Verzinsung des bei der Waisencasse angelegten Vermögens jedes Pflegebefohlenen zwar erst mit der Erfolgung des Vermögens aufhört, die Zinsen aber doch nur bis zum Schlusse des der Rückzahlung vorausgehenden Monates beglichen werden;

dass diese Bestimmung aber nicht auf jene Pflegebefohlenen Anwendung findet, welche die Ausfolgung ihres in der Waisencasse befindlichen Vermögens binnen drei Monaten nach erreichter Großjährigkeit oder

[1]) §. 17 der Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz, der Finanzen vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123.

nach Aufhebung des der eigenen Vermögensverwaltung entgegengestandenen gesetzlichen Hindernisses nicht nachsuchen. Diese sind vielmehr nach §. 217 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, vom Gerichte zur Übernahme binnen einer zu bestimmenden Frist mit der Warnung aufzufordern, dass im widrigen Falle ihr Vermögen aus der Waisencasse an die Depositencasse abgegeben werden würde (womit die Verpflichtung des Gerichtes erlischt, für die Anlegung barer Gelder oder für die Einhebung der Zinsen bereits angelegter Capitalien zu sorgen).[2])

Schließlich ist hier noch zu verweisen auf jene Bestimmung der Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 13. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 96, zufolge welcher nur nach Maßgabe der Elocirungen aus dem cumulativen Waisenvermögen eine Verzinsung der Einlagen eintreten soll,[1]) wobei zu bemerken ist, dass aus den seitens der statistischen Centralcommission gelieferten Daten und aus den Mittheilungen des Justizministerialverordnungsblattes nicht entnommen werden kann, ob und in welchem Umfange diese aus 1867 stammende Vorschrift angewendet wurde.

Die Sparcassen haben dagegen zufolge ihres Regulatives jede Einlage über einen Gulden österreichischer Währung der Verzinsung zuzuführen, die Zinsen für halbe Monate je nach dem Einlags-, beziehungsweise Erfolglassungstage zu berechnen, die Capitalisirung der Zinsen von Halbjahr zu Halbjahr vorzunehmen, und diese erst dann einzustellen, wenn die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der von der Partei geleisteten Gesammteinlage gestiegen sind (§§. 11, 12, 13 des Regulativs).

Das Realitätenbelehnungsgeschäft der Waisencassen, ihre Zinsfußpolitik und ihre Darlehensbedingungen.

Betrachten wir anderseits das von den Waisencassen Österreichs im Sinne der kaiserlichen Verordnung im Interesse des landwirtschaftlichen Credites durchgeführte Realitätenbelehnungsgeschäft.

Vor allem ist hiebei festzustellen, dass die Hypothekardarlehen der Waisencassen als Realisirungsgeschäfte zur fruchtbringenden Anlegung der Waisencassenbestände sich darstellen, die Verzinsung der Darlehensbeträge halbjährig im vorhinein, und zwar berechnet vom ersten Tage des Monates, in welchem die Erfolglassung des Darlehens bewilligt (nicht die Auszahlung des Darlehens vollzogen) wurde, einzutreten hat,

dass diese Zinsen von den Schuldnern nach ganzen Monaten halbjährig im vorhinein und stets im vollen Betrage zu entrichten sind,

dass die Annahme einer Rückzahlung ohne Aufkündigung nur dann erfolgen darf, wenn diese mindestens drei Monate vor dem nächsten Interessenverfallstermine eintritt oder die Zinsen noch für drei Monate über den nächsten Verfallstermin hinaus berichtigt werden, und

dass nur mit besonderer Bewilligung Capitalstheilzahlungen in Beträgen, die durch zehn ohne Rest theilbar sind, angenommen werden, welche aber eine verhältnismäßige Verminderung der Verzinsung erst von jenem Interessenverfallstermine zur Folge haben, dem die

---

[2]) Nachdem mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, die Verzinsung der Passivcapitalien bei den cumulativen Waisencassen mit fünf Procent verfügt worden war, ordnete die Ministerialverordnung vom 13. Juli 1867 an, bei Bestimmung des Zinsenmaßes für die elocirten Capitalien den jeweiligen Zinsfuß der nächstgelegenen Sparcasse zur Richtschnur zu nehmen.

Erst im Jahre 1876 erfolgte die Gleichstellung des Activ- und Passivzinsfußes unter Fixirung einer Zinsenhöhe von sechs Procent.

[1]) „Die im Laufe eines jeden Jahres für aus dem cumulativen Waisenvermögen gegebene Darleihen erzielten Zinsen sind am Schlusse des Jahres unter sämmtliche Pflegebefohlene, welche Cumulativeinlagen in der Waisencasse, aus welcher die Darleihen ertheilt wurden, haben, nach dem Verhältnisse ihrer im Grunde der §§. 7 bis 9 der Instruction vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. 123, zu Verzinsung berechtigten Antheile zu vertheilen."

Abschlagszahlung mindestens drei volle Monate vorausgegangen ist.[1])

In Ansehung des Darlehenszinsfußes bietet die mehrfach citirte österreichische Statistik reichliches Material, um die Zinsfußpolitik der cumulativen Waisencassen bei Elocirung der Hypothekardarlehen und die bei Abwicklung derselben eingehaltene geschäftliche Tendenz zu verfolgen.

Obschon die kaiserliche Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, die Aufrechterhaltung der Waisencassen im Interesse der Pflegebefohlenen und des landwirtschaftlichen Credites anordnete, handelte es sich bei diesen Cassen doch immer in erster Linie um die fruchtbringende Anlage der Mündeleinlagen. Deshalb wurde seitens der Pflegschaftsbehörden jederzeit nur die möglichst hohe Verzinsung der Waisencasseneinlagen angestrebt.

Dies geht deutlich hervor aus dem unverhältnismäßig hohen Zinsfuße der Waisencassenhypotheken. Schon mit Verordnung vom 13. Juli 1867, R. G. Bl. 96, wurde der bis dahin mit 5 Procent gesetzlich festgesetzte Zinsfuss derselben deshalb jenem der Sparcassen angepasst, weil, wie die Regierungsvorlage zu dem Gesetze vom 18. März 1876 nachträglich ausführte, durch die Aufhebung der gesetzlichen Zinsschranken ohne Zweifel auch die cumulativen Waisencassen die Berechtigung erlangt haben, für ihr Capital soviel an Zinsen zu erlangen, als den Verhältnissen des Marktpreises des Capitales entspricht. Das Gesetz vom 18. März 1876 verordnete dann sowohl für die Activ- als Passivbestände der Waisencassen den 6procentigen Zinsfuss. Erst im Jahre 1889 fiel derselbe wieder auf 5 Procent und nur infolge der nachdrücklichen Concurrenz der Sparcassen und Landes-Creditinstitute ist seit 1894 der Waisencassenzinsfuß ein 4procentiger.

Eine genaue Darstellung der Zinsfußbewegung der Waisencassen ist im Anhange beigefügt. (Beilage 1.) Dass trotz des hohen Zinsfußes und der ungünstigen Darlehensbedingungen die cumulativen Waisencassen ihre Gelder in Hypotheken elocieren konnten, ist hauptsälich dem Umstande zuzuschreiben, dass diese Cassen lange Jahre hindurch fast die einzigen öffentlichen Creditquellen der Landwirte waren und ihre Darlehen frei von Provision, Regiebeitrag und Annuität zur Auszahlung brachten.

Da nun die Darlehensnehmer in der Regel nur das augenblickliche Ergebnis der Darlehenszuzählung sich vergegenwärtigen, die übrigen wirtschaftlichen Folgen der eingegangenen Verpflichtungen aber nicht beachten, weil sie sie meistens gar nicht verstehen, gelangten bei der bäuerlichen Bevölkerung die Waisencassendarlehen zu großer Beliebtheit.

Die bedeutend billigeren Verzinsungen der Pfandbriefdarlehen der Landes-Creditinstitute, sowie die ebenfalls billigeren Sparcassenbelehnungen konnten nur allmählich, je nach dem Vordringen der genannten Institute in den bäuerlichen Kreisen, Wandel schaffen.[2])

In Ansehung der bei Erlangung von Waisencassenhypotheken erwachsenden Spesen sowie bezüglich der den Darlehensdienst (Einmahnung, Einklagung und gerichtliche Einbringung der Zinsenrückstände) betreffenden Kosten stehen statistische Daten nicht zur Verfügung.

Indess kann ruhig ausgesprochen werden, dass die Praxis der Pflegegerichte, zur Geltendmachung der Waisencassenansprüche aus der Zahl der am Gerichtsorte domicilirenden Rechtsfreunde einen Curator zu bestellen, welcher dann in vielen Fällen auch die Vertretung bei Darlehensansuchen aus der Waisencasse übernimmt, eine allgemeine ist.

---

[1]) §§. 31, 40 und 41 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123.

[2]) Hierüber Ausführungen der statistischen Centralcommission, mitgetheilt in der Beilage 1.

Dies wird vollinhaltlich bestätigt durch eine seitens der niederösterreichischen Advocatenkammer gegen den Erlass des k. k. Justizministeriums wegen Vertretung der cumulativen Waisencassen im Jahre 1901 gefasste Resolution.[1])

Halten wir dem seitens der cumulativen Waisencassen zufolge der gesetzlichen Bestimmungen geübten Darlehensdienste jene Art der Darlehensabwicklung entgegen, wie sie von den österreichischen Landes-Creditinstituten eingehalten wird, so haben wir festzustellen:

Dass die österreichischen Landes-Creditinstitute ihre Darlehen für das Institut unkündbar, für den Darlehensschuldner nicht nur jederzeit kündbar, sondern auch jederzeit rückzahlbar gewähren,

dass die Verzinsung dieser Darlehen erst mit dem Tage der Zuzählung beginnt und mit dem Tage der Rückzahlung des Darlehens-Theil- oder Vollbetrages endet,

dass jede Zinsen- und Capitalstheilzahlung à conto des Darlehens in Empfang genommen wird,

dass die Verfassung der Urkunden, sowie des Grundbuchsansuchens in der Regel von anstaltswegen kostenlos erfolgt,

dass die gerichtliche Einbringung der Annuitätenrückstände zur Vermeidung der Anwaltsspesen seitens der Landesanstalten in der Regel von amtswegen durchgeführt wird.[2])

Das finanzielle Ergebnis der Waisencassen.

Prüfen wir endlich das finanzielle Ergebnis der Waisencassengebarung so bieten sich uns folgende Resultate in den Mittheilungen der statistischen Centralcommission über die Höhe der Gebarungsüberschüsse im L. Bande, 5. Heft der österreichischen Statistik, Wien 1898.

Dortselbst wird ausgeführt:

„Am Schlusse des Jahres 1895 hatte der von sämmtlichen cumulativen Waisencassen während ihrer sechsunddreißigjährigen Wirksamkeit erzielte Gebarungsüberschuss den Betrag von 17,734.946 fl., und nach Abschlag der Cursdifferenz für die im Activstande mit ihrem Nominalbetrag eingestellten öffentlichen Obligationen den Betrag von 17,678.515 fl. erreicht. Der reine Gebarungsüberschuss beträgt somit 18·4 Procent von der Summe der Forderungen aller Pflegebefohlenen an Capital und Zinsen. Dieses Durchschnittsverhältnis wird, wie die Ziffern der nachstehenden Tabelle ersehen lassen, nur in Böhmen nicht erreicht, in allen übrigen Ländern dagegen, wo cumulative Waisencassen überhaupt bestehen und als solche auch functioniren,

---

[1]) In dem genannten Erlasse des k. k. Justizministeriums wurde angeordnet, dass fortan zur Vertretung der Forderungen der cumulativen Waisencassen in der Regel nicht mehr Advocaten, sondern richterliche Beamte zu bestellen sind, und dass in Zukunft in die Schuldscheine und Cessionen der Waisencassen eine die Unterwerfung unter das Bezirksgericht enthaltende Clausel aufgenommen werde.

Mit allen gegen eine Stimme fasste die niederösterreichische Advocatenkammer nachstehende Resolution:

„Die Plenarversammlung der Advocatenkammer ersieht aus diesem Erlasse mit **tiefstem** Bedauern, dass das Justizministerium nicht davor zurückscheut, richterliche Beamte ihrem eigentlichen Berufe zum Nachtheile des Geschäftsganges zu entziehen, und den Advocaten, vornehmlich auf dem flachen Lande, die von der Last der Armenvertretung so schwer **bedrückt** sind, einen Theil ihrer berufsmäßigen Agenden zu nehmen.

Die Plenarversammlung beklagt auf das lebhafteste die durch den Erlass anbefohlene Verquickung von Advocatur und richterlichen Beamten, die geeignet ist, die für die Rechtspflege unerlässliche Selbstständigkeit beider Stände zu untergraben."

[2]) Das einschlägige Material wurde in dem 1900 dem hohen Landwirtschaftsrathe erstatteten Referate in synoptischer Darstellung geboten und sind weitere Daten in der bei Franz Deuticke, Wien und Leipzig, 1900, erschienenen Monographie: „Die gemeinwirtschaftlichen Credite der österreichischen Landwirte" enthalten.

Eine Zusammenfassung derselben findet sich in der dieser Arbeit beigegebenen Tabelle über die Organisation der österreichischen Landescreditinstitute.

überholt, namentlich in West- und Ost-Galizien, wo mancherlei Verhältnisse das Anwachsen der Gebarungsüberschüsse mehr als anderwärts begünstigten. Man vergleiche die nachstehenden Ziffern.

Land	Forderungen der Pflegebefohlenen an Capital und Zinsen am Schlusse des Jahres 1895	Reiner Gebarungsüberschuss am Schlusse des Jahres 1895	Der Gebarungsüberschuss betrug in Procenten der Forderungen der Pflegebefohlenen
	Gulden österreichischer Währung		
Böhmen	44,526.132	5,737.014	**12·9**
Schlesien	4,059.300	808.817	**19·9**
Niederösterreich	24,567.308	5,515.344	**22·4**
Mähren	20,166.390	4,527.974	**22·5**
Oberösterreich	1,451.496	463.255	**31·9**
Westgalizien	883.261	398.627	**45·1**
Ostgalizien	132.412	226.571	**171·1**
Salzburg	—	913	—
Summe 1895 .	95,786.299	17,678.515	**18·4**
1894 .	94,284.632	16,908.578	**17·9**
1893 .	92,852.011	15,280.069	**16·5**
1892 .	90,157.245	14,327.677	**15·9**
1891 .	87,136.576	12,524.094	**14·4**
1890 .	83,538.044	11,309.416	**13·5**

Doch schon im Jahre 1897 zeigen sich größtentheils noch höhere Ziffern.

Die k. k. statistische Centralcommission bringt im 5. Hefte des LVIII. Bandes 1901 nachfolgende Übersicht:

Land	Forderungen der Pflegebefohlenen an Capital und Zinsen am Schlusse des Jahres 1897	Reiner Gebarungsüberschuss am Schlusse des Jahres 1897	Der Gebarungsüberschuss betrug in Procenten der Forderungen der Pflegebefohlenen
	Gulden in österr. Währ.		
Böhmen	46,209.714	6,753.802	**14·6**
Schlesien	4,186.756	909.202	**21·7**
Niederösterreich	25,699.326	6,203.076	**24·1**
Mähren	20,226.729	5,108.204	**25·2**
Oberösterreich	1,435.542	538.166	**37·4**
Westgalizien	1,053.510	441.840	**41·9**
Ostgalizien	192.139	258.561	**134·5**
Salzburg	—	1.007	—
Bukowina	7.082	(Deficit) 4	—
Summe 1897 . .	99,010.798	20,203.854	**20·4**
1896 . .	97,063 458	19,126.911	**19·7**

Diesen Geschäftsergebnissen, welche aus der geschilderten Structur der Waisencassen sich zur Genüge erklären, stehen folgende Gebarungen gegenüber:

Land	Summe der Activa in Gulden ö. W. am Schlusse des Jahres 1897	Davon entfielen in Procent der Activa auf						
		Hypothekardarlehen	öffentliche Obligationen	laufende Zinsen	Vorschüsse und verschiedene Einnahmen	Sparcassaeinlagen	executiv erstandene Realitäten	Cassebarschaft
Niederösterreich	31,840.417	80·2	17·4	1·1	.	.	.	1·3
Oberösterreich	1,902.008	21 2	75·1	1·2	.	0·7	.	1·8
Salzburg	9t8	.	96 2	1 3	.	2·5	.	.
Böhmen	52,670.301	65·9	28·1	0·5	4·7	.	0·1	0·7
Mähren	25,227.734	78·9	19·2	0·5	.	.	.	1·4
Schlesien	5,087.906	83·8	14·2	0·4	.	.	.	1·6
Westgalizien	1,504.045	93·5	.	1·0	0·3	4 4	.	0·8
Ostgalizien	439.603	49·1	7·3	1 0	0·8	38·1	.	3·7
Bukowina	7.078	97·3	.	.	.	0·6	.	2·1
Summe 1897 .	118,680 080	74 5	23·1	0·7	0·4	0·2	0·1	1·0
1896 .	115,753.919	72·4	25·5	0·7	0·1	0·2	0·0	1·1
1895 .	113,546.595	71·1	27·1	0·6	0·1	0·1	0·0	1·0
1894 .	111,179.555	69 7	27·9	0 6	0·2	0·2	0·1	1·3
1893 .	108,939.557	68·4	29·3	0·7	0·1	0·2	0·1	1·2
1892 .	105,036.480	67·8	29·5	0·8	0·2	0·2	0·1	1·4
1891 .	101,228.871	69·1	28·2	0·8	0·2	0·3	0·1	1·3

Der Stand der in den einzelnen Kronländern von den österreichischen Waisencassen elocirten Hypotheken ist im Anhange unter Beilage Nr. 2 ausgewiesen.

Der in den einzelnen Ländern erzielte Durchschnittsbetrag der Hypothekardarlehen ist aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die statistische Central-Comission erblickt laut ihrer Ausführungen in dem ausgewiesenen Durchschnittsverhältnisse eine Bestätigung dafür, dass der historisch beglaubigte Charakter der cumulativen Waisencassen als Creditinstitute für den kleinen und mittleren Grundbesitz nicht verloren gegangen ist.

Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis und werden an späterer Stelle die sich hieraus ergebenden Consequenzen erörtern.

Land	Darlehen der Waisencassen auf Hypotheken in Gulden ö. W.	Zahl der Hypothekenschuldner	Durchschnittlicher Betrag eines Darlehens in Gulden ö. W.			
	am 31. December 1897		1897	1896	1895	1894
Niederösterreich .	25,526.218	29.691	860	838	812	787
Oberösterreich . . .	403.455	427	945	904	906	919
Böhmen	36,677.095	38.063	963	908	881	858
Mähren	19,900.223	23.872	834	800	798	791
Schlesien	4,257.636	5.294	804	781	778	704
Westgalizien . . .	1,405.228	4.134	340	326	322	311
Ostgalizien	221.962	640	347	433	454	421
Bukowina	5.550	12	462	.	.	.
Im ganzen .	88,397.367	102.133	865	830	813	791

Zu den Ausweisen über die Hypothekardarlehen der cumulativen Waisencassen bemerkt die statistische Centralcommission weiters:

„Unter den Rückwirkungen des sinkenden Zinsfußes einerseits und der zunehmenden Concurrenz auf dem Gebiete des Hypothekarcredites anderseits haben die von den cumulativen Waisencassen gegen Hypothek elocirten Capitalien im Laufe der letzten zehn Jahre der absoluten Ziffer nach nicht erheblich zugenommen, im Verhältnisse zu ihren verfügbaren Mitteln sogar abgenommen; denn es betrugen die „Darlehen auf Hypotheken" am Schlusse des Jahres:

1888: 67,684.895 fl.	oder 77·9 Procent	des gesammten Activvermögens der cumulativen Waisencassen
1889: 68,545.520 „	„ 74·8 „	
1890: 68,874.585 „	„ 71·1 „	
1891: 69,997.233 „	„ 69·1 „	
1892: 71,242.528 „	„ 67·8 „	
1893: 74,480.602 „	„ 68·4 „	
1894: 77,522.735 „	„ 69·7 „	
1895: 80,455.698 „	„ 71·1 „	
1896: 83,780.733 „	„ 72·4 „	
1897: 88,397.367 „	„ 74·5 „	

Die verhältnismäßig günstigsten Resultate zeigen die Waisencassen in Mähren und Schlesien. Infolge der rechtzeitigen, mit Erlass des Oberlandesgerichtes in Brünn vom 11. Juni 1889, Z. 5455, angeordneten Herabsetzung des Zinsfußes von 5 Procent auf 4½ Procent (später mit Erlass vom 4. October 1892, Z. 7890, sogar auf 4 Procent) hat sich der Stand der Hypothekardarlehen innerhalb des Zeitraumes 1888 bis 1897 in Mähren um 30·4 Procent, und in Schlesien sogar um 48·7 Procent gehoben."

Unter diesen Bemerkungen fällt vor allem jene auf, welche die im Jahre 1892 in Mähren verfügte Herabsetzung des Hypothekardarlehenszinsfußes auf **sogar** 4 Procent bespricht.

Dass es den Waisencassen Österreichs nur darum zu thun war, unter Einhaltung einer möglichst hohen Verzinsung in Concurrenz mit den übrigen Hypothekar-Instituten ihre Belehnungen durchzuführen, wird durch diese Ausführungen der statistischen Centralcomission deutlich erwiesen.

Zur Vervollständigung dieses statistischen Materiales lassen wir die Übersicht der Passivbestände der cumulativen Waisencassen folgen, mit der Berechnung des Durchschnittsguthabens des einzelnen Pflegebefohlenen.

Land	Anzahl der Pflegebefohlenen	Betrag ihrer Forderungen an Capital	Durchschnittlich entfielen auf jeden Pflegebefohlenen			
			Gulden ö. W.			
	am Schlusse des Jahres 1897		1897	1896	1895	1888
Niederösterreich	53.256	25,568.728	480	473	464	423
Oberösterreich	2.005	1,421.395	709	664	667	553
Böhmen	119.991	45,893.294	382	374	376	331
Mähren	63.971	20,073.120	314	319	316	315
Schlesien	17.385	4,154.530	239	245	239	223
Westgalizien	9.723	1,048.684	108	101	99	105
Ostgalizien	1.767	188.582	106	147	174	146
Bukowina	50	6.965	139	.	.	.
Summe .	2·8.148	98,355.298	367	364	362	333

Dieser Tabelle fügt die statistische Centralcommission noch eine weitere Zusammenstellung nach der Höhe des auf jeden einzelnen Pflegebefohlenen entfallenden durchschnittlichen Capitalsguthabens sämmtlicher 540 cumulativen Waisencassen bei, welche am Schlusse des Jahres 1897 ein Waisen-, beziehungsweise Curandenvermögen zu verwalten hatten.

Durchschnittliches Guthaben eines Waisencasse-interessenten an Capital in Gulden österr. Währ.	Zahl der cumulativen Waisencassen in								
	Niederösterreich	Oberösterreich	Böhmen	Mähren	Schlesien	Westgalizien	Ostgalizien	Bukowina	Zusammen
	bei welchen das durchschnittliche Guthaben eines Pflegebefohlenen an Capital am Schlusse des Jahres 1897 den nebenangegebenen Betrag erreichte								
bis 50 fl. .	.	.	.	.	.	7	15	.	22
„ 100 „ . .	.	.	.	.	.	23	15	.	38
„ 200 „ . .	2	1	25	12	7	30	15	2	94
„ 300 „ . .	6	.	68	32	10	5	5	.	126
„ 400 „ . .	19	.	53	22	4	1	.	.	99
„ 500 „ . .	21	.	32	10	1	.	.	.	64
„ 600 „ . .	17	3	10	1	.	2	.	.	33
„ 700 „ . .	7	.	16	1	.	.	.	.	24
„ 800 „ . .	2	2	6	1	.	.	.	.	11
„ 900 „ . .	.	.	3	.	.	.	.	.	3
„ 1.000 „ . .	.	1	1	.	.	.	.	.	2
„ 1.100 „ . .	.	.	4	1	.	.	.	.	5
„ 1.200 „ . .	2	1	2	1	.	1	.	.	7
„ 1.300 „ . .	.	.	1	1	.	.	.	.	2
„ 1.400 „ . .	1	1	.	.	.	1	.	.	3
„ 1.500 „ . .	.	.	1	.	.	1	.	.	2
„ 1 600 „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 1.700 „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 1.800 „ . .	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ 1.900 „ .	.	.	1	.	.	.	.	.	1
„ 2.000 „ . .	.	.	1	.	.	.	.	.	1
über 2.000 „ . .	.	.	2	.	.	.	.	.	2
zusammen . .	77	9	226	83	22	71	50	2	540

Nach Hinweis auf den durchschnittlichen Grad der Wohlhabenheit jener Bevölkerungsschichten, aus welchem sich die Clientel der cumulativen Waisencassen vorzugsweise recrutirt, und auf die Verschiedenheit, welche sich infolge dessen in dem Einlagenstande der einzelnen Länder und Gerichtsbezirke zeigt, bemerkt die statistische Centralcomission zu dieser Tabelle:

„Einiges mag zu dieser Verschiedenheit auch noch der Umstand beitragen, dass bei Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle die Singular- oder Cumulativfructificirung einzutreten habe, ein Ermessen des Gerichtes stattfindet, welches die Verhältnisse des einzelnen Falles, wie jene des Gerichtsbezirkes zu berücksichtigen hat."

Von dieser Darstellung müssen wir umso mehr Act nehmen, als zufolge derselben bei Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle die Gelder der Pflegebefohlenen in der cumulativen Waisencasse hinterlegt oder singular verwaltet werden sollen, nicht nur die Verhältnisse dieses einzelnen Falles, sondern auch die Verhältnisse des Gerichtsbezirkes Berücksichtigung finden. Aus den Mittheilungen der statistischen Centralcommission ist nicht zu entnehmen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen oder verwaltungsbehördlichen Weisungen die jeweilige Sachlage ihre Regelung erfährt.

Wir aber haben diesen Ausführungen gegenüber darauf zu verweisen,

dass in §. 194 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 (Gesetz über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen) unter den gesetzlich gestatteten Arten die Gelder der Minderjährigen anzulegen, die Fructificirung derselben bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sparcassen angeführt wird, und nur die Einschränkung erfährt, dass die Summe der für einen einzelnen Waisen hinterlegten Gelder 500 fl. Conventionsmünze nicht übersteigen dürfe.

Dass §. 230 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anordnet:

„Vom baren Gelde soll nur soviel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirtschaft nöthig ist: das Übrige muss vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem anderen vortheilhaften Gebrauche verwendet, und wenn kein vortheilhafter Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Cassen oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bei Privatpersonen angelegt werden",

und dass §. 199 des Verfahrens außer Streitsachen verfügt:

„Wenn es sich jedoch in Erbschaftsfällen um die Übernahme eines gesetzlich untheilbaren Gutes durch einen der Miterben gegen Abfertigung der übrigen handelt, so können dem Übernehmer die Erbtheile der minderjährigen Miterben auch ohne Anweisung der gesetzmäßigen Sicherheit geborgt werden, wenn nur dafür die Hypothek auf das ererbte Gut selbst mit dem Vorrechte vor allen anderen eigenen Schulden des Übernehmers bestellt wird."

Schließlich können wir noch in Erinnerung bringen, dass nach der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, die Barschaften der neu zuwachsenden Pupillen und Curanden nur dann in einer gemeinschaftlichen Waisencasse angelegt werden sollen, wenn sie nicht nach den bestehenden Gesetzen zweckmäßiger für dieselben abgesondert fruchtbringend zu machen sind.

§. 2.

Die Waisencassen gegenüber den Anforderungen einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik.

Entsprechen die Waisencassen dem finanziellen Interesse der Mündel besser als andere Sparstellen.

Angesichts dieses ganzen die Waisencasse betreffenden Materiales erscheint es geboten, in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, die Frage aufzuwerfen, ob denn unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen die cumulative Anlegung des Waisenvermögens überhaupt im Interesse der Pflegebefohlenen und des landwirtschaftlichen Credites gelegen ist.

Unsere Prüfung wird nicht nur zu untersuchen haben, ob das finanzielle Interesse der Pflegebefohlenen bei den Waisencassen besser gewahrt ist, als bei anderen Sparstellen, ob dem landwirtschaftlichen Credite durch die Waisencassen besser gedient ist, als durch andere Creditstellen, sondern sie wird auch feststellen müssen, ob es außer den finanziellen Interessen der Pflegebefohlenen nicht auch andere, ethische und socialökonomische Gesichtspunkte gibt, die sowohl in Ansehung

der einzelnen Mündel als auch ihrer zuständigen Wirtschaftskreise von größerer Bedeutung sind, als die ziffermäßig gute Verzinsung der Einlagen.

Handelt es sich doch in unserem Falle um die Mittel jener Productionskreise, welche weit mehr als die pecuniär besser Gestellten in ihrer ganzen Wirtschaftsführung von dem Besitze eines entsprechenden Betriebscapitales abhängen; wissen wir doch, dass gerade der kleinere und mittlere Grundbesitz mit den geringen Geldmitteln, die ihm zur Verfügung stehen, oft wirtschaftliche Leistungen vollführt, die wir an der Hand ziffermäßiger Berechnung nicht zu begreifen vermögen, ist es uns doch genau bekannt, dass diese Volksschichten ungünstigere Wirtschaftsbedingungen desto schwerer ertragen, je geringer der wirtschaftliche Nutzen ist, den sie durch ihr Mühen erwerben können.

Dass die nur nach ganzen Monaten erfolgenden Verzinsungen der Waisengelder, wobei Beträge unter 5 fl. zinsenlos bleiben,

dass die nur nach ganzen Jahren sich vollziehende Capitalisirung der Zinsen, wobei im Laufe des Jahres auch die in Vorschreibung stehenden unverzinslichen Capitalien oder neue Einlagen nicht zu berücksichtigen sind,

dass die Zinsenkürzungen bei Erfolglassungen, endlich

die zinslosen Verwahrungen unbehobener Waisengelder der Eigenberechtigten — gegenüber

den Halbmonatsverzinsungen der Sparcassen, welcher alle Einlagen über einen Gulden unterliegen,

den halbjährigen Capitalisirungen und

den fortlaufenden Verzinsungen derselben bis zur Verdoppelung des Capitales keine Vortheile für die Pflegebefohlenen bedeuten, bedarf keiner Erörterung.

Die Hinterlegung der Barschaften der Pflegebefohlenen bei den Sparcassen ihres Sprengels wäre deshalb seit der Gleichstellung des Zinsfußes von Sparcassen und Waisencassen (1867, beziehungsweise 1876) aus den angeführten Gründen und in der weiteren Erwägung seitens der Pflegschaftsbehörden um so eher zu veranlassen, als, wie die Ausweise der statistischen Centralcommission zeigen, die Durchschnittseinlagen der Waisencassen aller Kronländer, Oberösterreich ausgenommen, den Betrag von 500 fl. ö. W. nicht erreichen, mithin jenen Volksschichten entstammen, in welchen der relative Wert der Geldeinheit ein weit höherer ist und ein Zinsenentgang, eine zinslose Hinterlegung viel nachhaltiger empfunden wird.

Sowohl den Anforderungen einer umsichtigen Socialökonomie als den klaren Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, würde hiedurch entsprochen. Jemehr also die Pflegschaftsbehörden, die Oberlandesgerichte und die Justizcentralstelle des Reiches die eifrige Pflege der Waisencasseneinrichtung auf das amtsgemäß zu wahrende Interesse der Pflegebefohlenen basiren, desto eher sollten sie aus diesem Grunde die Anlage der Mündelgelder bei den Sparcassen von gesetzes- und amtswegen verfügen.

Kein anderes Bild bietet die Hypothekengebarung der Waisencassen.

Entsprechen die Waisencassen den Interessen des landwirtschaftlichen Credites besser als andere Creditstellen?

Ein kündbares, im Zinsfuße veränderliches Darlehen, das nicht vom Auszahlungs-, sondern von dem Erfolglassungsbewilligungstage zu verzinsen ist,

in Ansehung dessen die theilweise und gänzliche Rückzahlung mehrfach erschwert, eventuell mit drei- bis sechsmonatlichen Zinsenverlusten verknüpft ist,

bei welchen die fälligen Zinsen nur im vollen Betrage entrichtet werden dürfen und Theilzahlungen unzulässig erscheinen, das keine Zwangstilgung, sondern nur eine facultative Amortisation kennt, trägt auch dann alle Kriterien einer rückständigen Creditpolitik, wenn der Zinsfuß desselben dem herrschenden Hypothekardarlehenszinsfuße entspricht.

Wie lange Jahre kam aber bei den Waisencassen zur Rückständigkeit der Darlehensform noch die unverhältnismäßig hohe Verzinsung der Hypotheken.

Dass die hiedurch den Pflegebefohlenen zugewendete höhere Einlagenverzinsung diese nicht selten in anderer Richtung wirtschaftlich schädigt, werden wir später Gelegenheit haben zu erörtern.

Durch die Concurrenz der Landeshypothekenanstalten gezwungen, hat die Waisencassenverwaltung zwar in zweifacher Richtung den Anforderungen der heutigen Agrarpolitik Rechnung getragen; sie hat die facultative Raten- und Annuitätenzahlung eingeführt und den Darlehensdienst verbilligt. Die letztere Maßnahme erfuhr keine der Öffentlichkeit zugängliche Begründung.

Zur Begründung der ersteren im Jahre 1896 getroffenen Maßregel führte die Justizministerialverordnung vom 14. Juni 1900, Nr. 28, aus, dass es im wirtschaftlichen Interesse des Darlehensnehmers und im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gelegen sei, das aufgenommene Hypothekardarlehen nicht unvermindert aushaften zu lassen, sondern auf dessen allmähliche Abstoßung thunlichst bedacht zu sein, *weshalb ein Institut, das vorzugsweise und in so bedeutendem Umfange dem landwirtschaftlichen Realcredite dient, wie die cumulativen Waisencassen*, diesen vom Gesichtspunkte der Grundentschuldung sich ergebenden Anforderungen in rationeller Weise Rechnung tragen müsse.

Wenn aber eben diese Ministerialverordnung im nächsten Satze sich wörtlich dahin ausläßt:

„Überdies handelt es sich darum, die cumulativen Waisencassen den Einrichtungen anderer, die ratenweise Darlehenstilgung fördernder Hypothekarcreditanstalten anzupassen, um hiedurch eine leichtere Elocirung der disponiblen Barschaften zu ermöglichen“, so läßt sie hiedurch deutlich erkennen, wo wir das treibende Motiv für diese Anordnungen zu suchen haben Es liegt, wie bei der Zinsfußfrage vor allem *auf dem Gebiete der Concurrenz* und nicht auf dem der Berücksichtigung früher nicht gekannter agrarpolitischer Gesichtspunkte.

Wenn ein mit allen Mitteln staatlicher Autorität und behördlichen Einflusses ausgestattetes Institut mit Einrichtungen vorangeht, welche den Zweck haben, das materielle Wohl und hiedurch die ethische Entwicklung des Volkes zu heben, dann wirkt es befruchtend auf weite Kreise.

Wenn aber der umgekehrte Fall eintritt, wenn eine staatliche Organisation sich nur deshalb zu gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen von anerkannt socialökonomischem und erziehlichem Werte veranlasst sieht, weil sie trotz aller staatlichen Autorität und behördlichen Einflusses mit ihrem Festhalten an veralteten Institutionen in dem Concurrenzkampfe mit neuen Entwicklungen unterlegen ist, dann wirkt sie im entgegengesetzten Sinne.

Nach dem Gange, den die Ermäßigung des Zinsfußes bei den Waisencassen genommen hat, ist es nicht verwunderlich, dass auch im Jahre 1896 die Justizverwaltung in Ansehung der Tilgung der Waisencassendarlehhen nur mit halben Maßregeln vorgieng. Nicht die zwangsweise, nur die facultative Tilgung der contrahirten Darlehen wurde verfügt und stellte sich auch deshalb der erwartete Erfolg nicht ein.

Die besprochene Ministerialverordnung (im Anhange auszugsweise unter Beilage 3) ertheilt in dieser Richtung dankenswerte Aufschlüsse.

Dabei können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die in Galizien bei Einführung der Annuitätentilgung erzielten günstigen Resultate offenbar nur dadurch erreicht wurden, dass die Pflegschaftsbehörden dortzulande mit der nöthigen Entschiedenheit auf der Durchführung dieser wichtigen Maßregel bestanden und an die Stelle der wirtschaftlichen Unterweisung ein sanfter Zwang trat.

Zu welchen Schlüssen aber nöthigt uns die Prüfung der Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen.

Die Waisenrallenreserven und ihre Verwendung.

Die im Jahre 1895 ermittelte Durchschnittshöhe der Reservefonde mit 18·4 Procent der Einlagsgelder sammt Zinsen, die sich in den einzelnen Kronländern normaler Geschäftsabwicklung bis auf 22·5 Procent erhöht (von den Ländern mit geringem Waisencassenbetriebe nicht zu reden, bei welchen die Procent-

sätze von 31·9, 45·1 und 171·1 zeigen), lässt deutlich erkennen, dass weder das Interesse der Pflegebefohlenen, noch die Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Credit in dieser Frage sich Gehör zu verschaffen wusste.

Und welche Erwägungen rufen die von der statistischen Centralcommission mitgetheilten Ziffern für die Jahre 1896 und 1897 hervor.

Eine Vergleichung der Jahresergebnisse 1895 und 1897 ergibt in Ansehung der Reservefonde folgende Resultate:

	Gebarungsüberschuss in Procenten der Forderungen der Pflegebefohlenen		
	1895	1897	
Böhmen	12·9	14·6	+ 1·7
Schlesien	19·9	21·7	+ 1·8
Niederösterreich . . .	22·4	24·1	+ 1·7
Mähren	22·5	25·2	+ 2·7
Oberösterreich . . .	31·9	37·4	+ 5·5
Westgalizien	45·1	41·9	— 3·2
Ostgalizien	171·1	134·5	—36.6
Salzburg	—	—	—
Bukowina	—	—	—

In den Ländern mit intensivem Waisencassenbetrieb erhöhten sich somit die Reservefonde in zwei Jahren um 1·7 bis 1·8 Procent der Einlagssummen, in Mähren sogar um 2·7 Procent. Oberösterreich endlich weist die auffallende Steigerung von 5·5 Procent aus.[1])

Verwaltungen, welche sich derartigen Capitalisirungen widmen, vertreten dadurch, wenn auch unbewusst, die capitalistische Richtung, und arbeiten nur auf eine Vermehrung der eigenen Mittel hin, nicht aber auf eine Erfüllung der ursprünglich gestellten Aufgabe. Die Mittel der Pflegebefohlenen werden hiedurch fremd ihren Ursprungstellen und streben automatisch nach einer günstigen Verwendung; die Anlagen im Hypothekargeschäfte dienen nicht der Befriedigung des landwirtschaftlichen Credites, sondern nur der bestmöglichsten Verzinsung.

Wäre es anders, dann hätte die Staatsverwaltung längst darauf Bedacht nehmen müssen, dass die Gewinne aus dem Waisencassengeschäfte jenen zurückfließen, durch deren Mittel sie entstanden, durch deren Leistungen sie erwachsen sind.

Pupillen und Darlehensschuldner sind die Urheber der Waisencassenreserven.

Kann jenen nicht mehr der Reservenüberschuss zugewendet werden, welche sie thatsächlich geschaffen haben, dann sind die heute in Obsorge stehenden Pupillen, die heute in Verpflichtung stehenden Schuldner durch Verzinsungsaufbesserungen, durch Darlehenserleichterungen zu bedenken, keines von beiden hat sich vollzogen.

Auch den zuständigen Wirtschaftskreisen der Waisencassenclienten, hat man keine Erleichterung in Production und Absatz verschafft, sogar die zu diesen Zwecken erbetene Nutzbarmachung der genannten Reserven versagt.

Nach langem Drängen hat die Staatsverwaltung über Beschluss der Vertretungskörper endlich die Zinsen der Reserven Zwecken zugewendet, die an und für sich human und gemeinwirtschaftlich sind, in diesem Falle aber nicht vollkommen entsprechen.

Indem mit Reichsgesetze vom Jahre 1901 für die Dauer von zehn Jahren zur Pflege und Erziehung armer Waisen und verwahrloster oder verlassener

[1]) Die Rückgänge der Reservefonde in Westgalizien mit 3·2 Procent, in Ostgalizien sogar mit 36·6 Procent erfahren in den Mittheilungen der statistischen Centralcommission keine Erläuterung.

Kinder eine Procentualquote der Waisencassenreserven den Ländern zugewendet wurde, bot man für Zwecke, denen die Allgemeinheit, die ganze Bevölkerung, ihre Kräfte widmen muss, die von den ländlichen Betrieben, von den kleinen und kleinsten Producenten derselben ins Verdienen gebrachten Mittel.

Dass hiedurch eben diese Allgemeinheit auf Kosten der wirtschaftlich Schwachen entlastet wurde, bedarf keiner Ausführung.

Die Waisencassenverwaltung selbst aber blieb nach wie vor auf dem Standpunkte der Zinsenkürzung und Überverzinsung.

Dabei gewinnt diese Frage dadurch einen eigenthümlichen Reiz, dass in dem Entwurfe eines behufs Übernahme der Waisencassenhypotheken durch die Landescreditinstitute zu treffenden Übereinkommens die betheiligten Ministerien selbst den Procentsatz von 0·4 Procent der aushaftenden Hypothekenforderungen als ausreichend erachteten, um etwaige Verluste der Landescreditinstitute aus den zu übernehmenden Waisencassendarlehen zu decken. [1])

Land	Anzahl der Pupillen	Summe der Einlagen fl.	Durchschnitt fl.	Anzahl der Schuldner	Summe der Hypotheken fl.	Durchschnitt fl.	Summe der Bargelder fl.	Summe der Wertpapiere fl.
Niederösterreich	53.256	25,568.728	480·1	29.691	25,526.218	859·7	405.903	5,549.900
Böhmen	119.991	45,893.294	382·4	38.063	36,677.095	963·5	352.430	14,822.400
Mähren	63.971	20,073.120	313·9	23.872	19,900.223	833·6	348.823	4,842.250
Schlesien	17.385	4,154.530	238·9	5.294	4,257.636	804·2	81.767	724.000
Zusammen .	254.603	95,689.672	375·8	96.920	86,361.172	865·2	1,188.923	25,938.550

Wie nun vorstehende Tabelle zeigt, haben Niederösterreich, Mähren und Schlesien ihre Pupillengelder vollständig in Hypotheken angelegt und nur für ihre Reserven Wertpapiere erworben, während Böhmen nebst seinen Reserven noch ein Fünftel seiner Pupilleneinlagen in Wertpapieren fructificirt.

Rechnen wir, den hohen Centralstellen folgend, 0·4 Procent der Hypotheken als Reservefond dieser Geschäftsgebarung und 10 Procent des Effectenbestandes als Specialreserve dieses Geschäftszweiges, so wird hiedurch in

	an Hypothekenreserve	an Specialreserve	Summe
Niederösterreich . . .	102.104 fl.	554.990 fl.	657.094 fl.
Böhmen	146.708 „	1,482.240 „	1,628.948 „
Mähren	79.600 „	484.225 „	563.825 „
Schlesien	17.028 „	72.400 „	89.428 „

in Anspruch genommen. Nachdem nun im Jahre 1897

Niederösterreich thatsächlich an Reserven 6,203.076 fl. ausweist, so werden 5,545.982 fl. frei,

Böhmen thatsächlich an Reserven 6,753.802 fl. ausweist, so werden 5,124,854 fl. frei,

Mähren thatsächlich an Reserven 5,108.204 fl. ausweist, so werden 4,544.379 fl. frei,

Schlesien thatsächlich an Reserven 909.202 fl. ausweist, so werden 819.744 fl. frei.

Von den Gesammtreserven per . . . . . 18,974.284 fl.
werden demnach . . . . . 16,034.959 „
als überschüssig weitergeführt.

[1]) Dieses Übereinkommen ist im Anhange als Beilage 5 mitgetheilt.

Die Anlage der Pupillengelder in den Waisencassen unter Umständen direct wirtschaftlich schädigend.

Aber auch andere Schlussfolgerungen ergeben sich, wenn wir die Hypothekengebarung vom Gesichtspunkte der gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik einer genauen Prüfung unterziehen. Bevor wir in die Besprechung dieses Themas eingehen, wollen wir uns jener Postulate erinnern, welche sich uns als Consequenzen der heutigen Geld- und Verkehrswirtschaft ergeben.

Wir haben eingangs festgestellt, dass den einzelnen Productionsunternehmern, sowie den einzelnen territorialen oder beruflichen Productionskreisen ihr Betriebskapital nicht entzogen werden darf, dass das im Wirtschaftsleben producirte Capital an der Stätte seines Ursprunges für die gewerblichen Bedürfnisse aller Erwerbskreise festgehalten und denselben unter normalen Bedingungen geboten werden muss,

dass endlich nur nach Maßgabe der Nichtverwendung dieser Mittel im Territorium ihrer Entstehung die Abgabe der überschüssigen Gelder an die anderen gewerblichen Productionsgebiete des Landes zugestanden werden kann.

Hätten wir auch einen Zweifel an der Richtigkeit dieser Sätze, die Ausführungen hervorragender Fachautoritäten, wie Schäffle, Ruhland, Buchenberger, Golz, Gamp u. a. sind geeignet denselben zu beseitigen.

Auch die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben eine Änderung dieser Auffassung nicht hervorgerufen.

Dr. Hugo Thiel, Ministerialdirector im königlichen Ministerium für Landwirtschaft schreibt im Jahrbuche des Mentzel- und Lengerkeschen landwirtschaftlichen Kalenders (54. Jahrgang 1901, Berlin, Paul Parey): „Die Landwirtschaft ist trotz aller sie bedrückenden Umstände bei richtigem Betrieb auch heute noch überall da lohnend, wo nicht fictive Werte zu verzinsen sind, und wo genug disponibles Vermögen vorhanden ist, um den laufenden Verpflichtungen, vor allem also den Zinszahlungen zu jeder Zeit gerecht werden zu können, auch wenn die laufenden Einnahmen einmal infolge schlechterer Ernten, schlechter Preise oder sonstiger Missstände nachlassen.

Wo dies nicht der Fall ist, wo der Landwirt von der Hand in den Mund lebt, da wird gegenüber den stets gleich bleibenden Zahlungsverpflichtungen jedes, wenn auch nur zeitweise eintretende Versiegen einer Einnahmequelle zu einer Calamität, welche in ihren Wirkungen weit über die momentane Minuseinnahme hinausgeht."

Gerade bei den kleinen und kleinsten Betrieben wird es also zum Gebote fürsorgender Wirtschaftspolitik, denselben die vorhandenen Betriebsmittel nicht zu entziehen, eine Verschuldung künstlich nicht herbeizuführen.

Hat die Pflegschaftsbehörde in unserem Falle Anlass für die Sicherung des Vermögens eines Pflegebefohlenen einzutreten, dann wird sie mit Rücksicht auf die Kleinheit der in Betracht kommenden Beträge gemäß der Bestimmungen der §§. 230 a. b. G. B. und 109, Verfahren außer Streitsachen, die Vermögen der Mündel und Curanden vor allem auch ohne Ausweis der gesetzmäßigen Sicherheit den Eltern oder Geschwistern als Darlehen auf dem Anwesen zu belassen und die Zinsen dieser Beträge zum Unterhalte oder zur Erziehung der Mündel den Bezugsberechtigten zu überweisen haben.

Das Gegentheil hievon tritt aber in der Regel ein. Sowohl die Durchschnittssummen der Einlagen als die Durchschnittsziffern der Darlehen beweisen, dass gerade gegenüber den kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben die Pflegschaftsbehörden jene Praxis verfolgen, welche im gegebenen Falle die Mündelgelder in der Waisencasse erlegt, den Producenten also als Betriebsmittel nicht belässt und wenn genügende Barmittel für diese Erläge nicht vorhanden sind, diese im Verschuldungswege durch die Waisencassen beschafft.

Dass dadurch eine doppelte Schädigung der Betriebe verursacht wird, sowohl durch den Verlust der Betriebsmittel als durch die Verschuldung des Anwesens,

dass die Pflegebefohlenen durch Schwächung der wirtschaftlichen Kraft ihrer Ernährer und Verschuldung des Anwesens, das sie erhält, doppelt in Mitleidenschaft gezogen werden, wird nicht beachtet.

Soll die Verzinsung der Pupillengelder seitens der Waisencasse diesen wirtschaftlichen Nachtheil wettmachen können?

Auch die statistischen Probeerhebungen durch das Informationsbureau der Landes-Creditinstitute bestätigt diese Ausführungen.

Geldpolitik der Waisencassen.

Die Wirkung dieser amtlichen, mit dem Wirtschaftsleben des Volkes in Fühlung stehenden Geldsammelstellen hat sich noch vertieft, seitdem unter dem unmerklichen, aber nachhaltigen Einflusse unserer capitalistischen Zeit durch den Contocorrentverkehr der Waisencassen die Einlagsgelder der Pflegebefohlenen auch in fremden Wirtschaftssprengeln werbend auftreten.

In den Kronländern Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien amtiren 417 Pflegschaftsbehörden als Waisenämter.

Die heutige Entwicklung des Wirtschaftslebens verlangt von einer socialökonomischen Creditpflege die Scheidung der Creditform nach dem Darlehenszwecke; die Organisation des landwirtschaftlichen Credites nach Besitz und Betriebscredit, die Anleitung der Darlehenswerber zur Benützung der ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Darlehensformen ist Voraussetzung jeder Entschuldungsaction.

Dabei wird das mit der Creditgewährung betraute Verwaltungsorgan vor allem dafür zu sorgen haben, dass die zur Befriedigung der herantretenden Creditbedürfnisse nöthigen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen, mithin durch andere Verwendungsarten nicht absorbirt werden.

Soll es nun bei einer Anzahl von 417 Waisencassen, deren Leiter berufsmäßig ganz anderen Functionen obliegen, die zufolge ihrer Ausbildung diesen socialpolitischen Aufgaben völlig fernestehen und nicht selten in ihnen nur eine zweckwidrige Belastung erblicken, soll es nun unter diesen Umständen überhaupt möglich sein, eine den Bedürfnissen der producirenden Kreise entsprechende einheitliche Geld- und Creditpolitik zu führen?

Die nachfolgende Darstellung soll einigen Einblick in die Sachlage gewähren.

Um die Wirkung der mit Verordnung des Justizministeriums vom 8. Mai 1887, Justizministerial-Verordnungsblatt Nr. 18, angeordneten Contocorrente-Verbindung der Waisencassen eines Oberlandesgerichtssprengels festzustellen, wurden in dem Kronlande Niederösterreich jene Kreisgerichtssprengel, welche die höchsten Contocorrente-Activen, die höchsten Contocorrente-Passiven, den höchsten Einlagestand und den höchsten Hypothekenstand ausweisen, in Vergleich gezogen.

Auch wurde in der auf Seite 246—249 des Anhanges beigegebenen tabellarischen Übersicht, nach Kronländern geordnet, ein Verzeichnis jener Bezirksgerichte der einzelnen Kreisgerichtssprengel geboten, welche beiläufig die Hälfte ihrer Einlagsgelder dem landwirtschaftlichen Credite nicht zuwenden.

		Höchster Stand an			
Kronland	Kreisgericht	Einlagen	Hypotheken	Contocorrente-Activen	Contocorrente-Passiven
Niederösterreich	Wiener-Neustadt . .	(3,337.414)*)	(4,725.212)	(215.500)	**1,216.010**
	Korneuburg . .	(6,426.911)	(5,531.599)	**1,270.334**	(382.874)
	St. Pölten . .	**6,627.129**	**7,716.364**	(721.970)	(1,079.880)

Beweist uns diese Zusammenstellung, dass je nach dem Interesse, welches dem Waisencassengeschäfte entgegengebracht wird, auch ein Gerichtshofsprengel

*) Der Stand der übrigen Geschäftszweige ist zur Vergleichung in kleinem Drucke eingestellt.

mit kleinen und kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben, mit Parcellenbesitz und intensivem Körnerbau, wie in Korneuburg, von seinen Mündelgeldern noch ein Sechstel im eigenen Sprengel nicht elocirt, sondern an fremde Gerichte abgibt, so zeigt der Sprengel St. Pölten, dass das intensive Hypothekengeschäft seiner Gerichte, trotz der hohen Einlagensummen noch fremder Mittel bedarf, wie anderseits auch Wiener-Neustadt mit 1,216.010 die höchste Entlehnung ausweist, und im Darlehensgeschäfte verwendet.

Nun wäre unter den niederösterreichischen Kreisgerichtssprengeln nicht Wiener-Neustadt, sondern Krems derjenige, bei dem man die höchsten Passivbestände vermuthen sollte. An Verkehrsmitteln arm, ohne nennenswerte Industrie, von der Natur mit einem wenig ergiebigen Boden bedacht, benöthigt gerade das Waldviertel die materielle Hebung vor allem anderen. Der relative Wert des Geldes ist dort ein viel höherer, als im Sprengel Wiener-Neustadt, der zudem mit seinen industriellen Unternehmungen der Bevölkerung reichen Verdienst bietet.

Wie steht nun der Fall im Sprengel Krems? Die 20 Waisencassen desselben haben im ganzen 59.500 fl. Contocorrente-Passiven, geben dagegen 959.970 fl. an fremde Waisencassensprengel ab.

Unter diesen Cassen erscheinen:

Eggenburg mit	103.630 fl.	Contocorrent-activen
Groß-Gerungs mit	109.550 „	
Schrems mit	125.680 „	
Spitz mit	179.900 „	
Waidhofen an der Thaya mit	158.650 „	

Gerade das wirtschaftlich schwächste Gebiet Niederösterreichs gibt also von seinem mit 5,675.223 ausgewiesenem Einlagenstande noch ein Sechstheil fremden Pflegschaftsbehörden, trotzdem es außerdem noch 3,014.487 seiner Einlagen in öffentlichen Wertpapieren angelegt hat.

In diesen Ziffern äußert sich deutlich die Geld- und Creditpolitik dieser Waisencassenverwaltungen.

Aber nicht nur der Kremser Kreisgerichtssprengel zeigt derartige Verwendungen der Mündelgelder: Die Waisencasse Simmering gewährt mit ihren 185.613 fl. Einlagen gar keine Hypothekarcredite. Oberhollabrunn hat von den Einlagen per 622.000 fl. nur 107.305 fl. in Hypotheken elocirt und den Rest in Wertpapieren angelegt. Ravelsbach hat von 137.529 fl. Einlagsgeldern nur 17.080 fl. auf grundbücherliche Belehnungen verwendet und für den übrigen Betrag gleichfalls Werteffecten erworben.

Wie die Beilage Nr. 4 des Anhanges, der wir diese Daten entnommen haben, ausweist, steht auch in Böhmen die Geld- und Creditpolitik nicht anders. 52 Bezirksgerichtssprengel dieses Kronlandes weisen Darlehensgeschäfte aus, die weit hinter dem Einlagenstande der Waisengelder zurückbleiben; die Veranlagung in Wertpapieren und der Contocorrente-Verkehr absorbiren bei denselben bedeutende Summen. Es ergeben sich hiebei ganz auffällige Divergenzen.

	Einlagenstand	Hypothekendarlehen
Rakonic	256.636	66.140
Unhošt	143.946	55.150
Böhmisch-Kamnitz	85.891	19.200
„ Leipa, Umgebung	265.878	79.547
Zwickau	198.352	21.050
Komotau	246.979	15.560
Asch	332.121	9.420
Elbogen	160.549	23.075
Joachimsthal	60.003	6.260
Königswart	89.811	7.650
Lobositz	144.632	16.250
Raudnitz	324.002	66.490

In Mähren finden wir unter anderem Nikolsburg mit 359.236 fl. Einlagsgeldern und 82.910 fl. Hypotheken, in Schlesien Jablunkau mit 290.206 fl. Einlagen und 84.445 fl. Grundbuchsbelehnungen.

Die Tabelle der Beilage Nr. 4 gewährt weiters einen Überblick über jene Summen, welche im Contocorrentewege fremden Productionskreisen zugewendet sind.

Wenn wir der Heimatszuständigkeit des Geldes im Wirtschaftsleben des Volkes irgend einen Wert beimessen, wenn wir der Überzeugung sind, dass der zu Geld gewordene Gewerbefleiß eines Sprengels den eigenen Productionskreisen angehört und diese in erster Linie zu beleben hat, dann können wir der behördlicherseits propagirten Richtung nicht zustimmen.

Doch auch noch andere Momente erheischen Berücksichtigung. Der landwirtschaftliche Credit bedarf der Zweckdarlehen.

In einer Zeit, welche durch den Capitalismus und den Weltverkehr jede Production zur Speculation umgestaltet, verträgt das landwirtschaftliche Gewerbe keine Vertheuerung der Productionskosten durch Leihcapital, das an dem Beleihungsgeschäfte verdienen will.

Die einzelnen Creditorganisationen, als Waisencassen, Sparcassen oder Landescreditinstitute entsprechen jenen Zwecken, die durch ihre Darlehensgewährung verwirklicht werden sollen.

Vertreten die Sparcassen das Anlagebedürfnis des Capitales, und *geriren sie sich hiebei als Machthaber der die Verzinsung ihrer Gelder suchenden Sparer, so bestreben sich die Landescreditinstitute die Rechte der Creditwerber wahrzunehmen*, und das Bedürfnis derselben je nach Geld und Marktlage zu decken.

Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Richtungen standen früher die Waisencassen. Das Gesetz hatte ihnen selbst diese Position eingeräumt, indem es ihnen ebensosehr die Pflege des landwirtschaftlichen Credites als die Veranlagung der Waisengelder zur Pflicht machte. Das war zu einer Zeit, in der es noch genügte, den Landwirten überhaupt Geld zu geben, und den Formen der Creditgewährung noch nicht die heutige Bedeutung beikam; die Zeiten wandelten sich und mit ihnen die Wirtschaftsverhältnisse, die Entwicklung des Verkehrswesens stellte allmählich die Landwirtschaft vor eine erdrückende Concurenz.

Je höher durch den gesteigerten Zwischenverkehr die Productionskosten stiegen, desto lebendiger wurde das Bedürfnis nach Verbilligung der Production.

Langsam entwickelte sich die Theorie von dem unkündbaren Darlehen mit billigem und festen Zinsfuße, mit feststehender Zwangstilgungsrate. Die Freunde der Landwirtschaft hatten erkannt, dass der von den Schwankungen der Körnerpreise arg bedrohte Wirtschaftsmann in den Kosten seiner Production wenigstens eine feste Rechnungsgröße haben müsse — den Preis des Leihcapitales, dass dieser Preis nicht zu hoch sein dürfe — und zugleich der Tilgungszwang die allmähliche Rückzahlung des Leihgeldes herbeizuführen habe.

Das war in jenen Zeiten, in welchen die Creditnoth aufgehört und die Schuldnoth begonnen hatte. Das Geld wurde von den Landwirten nicht mehr gesucht, es bot sich ihnen von selber an, freilich nur um für sich eine gute Veranlagung zu finden.

Damals verloren die Waisencassen die Erinnerung, dass sie auch für den landwirtschaftlichen Credit geschaffen wurden, für jenen landwirtschaftlichen Credit, der dem Wirtschaftsmanne hilft, ihm entgegenkommt, ihn fördert, nicht aber ihn lediglich als die verzinsende Kraft benützt.

Als die Waisencassen nur mehr Gelder anlegen wollten, begannen sie „die Concurrenz" der Sparcassen und Landes-Creditinstitute zu fühlen und sich *selbst als Concurrenzanstalten zu betrachten*. Eine flüchtige Lesung der Mittheilungen der statistischen Centralcommission (im An-

hange unter dem Schlagworte: „Zinsfußpolitik der Waisencassen" mitgetheilt) bestätigt vollinhaltlich unsere Ausführungen. Immer deutlicher wurde es den mit der Elocirung der Waisencassenbestände betrauten Functionären, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung immer mehr die Vorzüge des unkündbaren Darlehens mit festem Zinsfuße und Zwangstilgung würdigen lerne — und immer nachhaltiger entwickelte sich bei ihnen die Empfindung, dass es hier einen Concurrenzkampf auszufechten gebe, und dadurch wurde die Waisencassengebarung ihnen Selbstzweck.

Dass wir den Geschäftsabwicklungen der Waisencassen eine so ausführliche Darstellung gewidmet haben, hat in der letzterwähnten Auffassung unserer Pflegschaftsbehörden seinen Grund.

Capitalistische Auffassungsweise vieler Pflegschaftsbehörden.

Nicht so sehr die kleinen Darlehen der Waisencassen sind es, gegen welche diese Ausführungen ankämpfen. Diese Darlehen, welche höchst selten dem legitimen Credite entsprechen, nur ganz ausnahmsweise das bieten, was der Darlehenswerber nach den thatsächlichen Verhältnissen beanspruchen kann, werden bei Belehnungen durch Zwangstilgungsdarlehen in der Regel abgelöst. Der auf falschen Bahnen sich bewegende Einfluss so mancher gerichtlicher Functionäre ist es, welcher ruhigen sachgemäßen Erwägungen weichen soll. Seit dem Jahre 1865 kennt die österreichische Landwirtschaft die Zwangstilgung der grundbücherlichen Darlehen. Fast alle Kronländer Österreichs haben die Pflege dieser Darlehensform für wichtig genug angesehen, um sie ihren Landescreditinstituten zur Pflicht zu machen, und trotzdem äußert sich auch im Jahre 1897 die statistische Centralcommission dahin, dass den cumulativen Waisencassen die Concurrenz mit den übrigen Hypothekarinstituten, den Landes-Hypothekenbanken, Sparcassen u. s. w. dadurch wesentlich erleichtert sei, weil sie — was für manchen Darlehenswerber aus dem Kreise der kleinen Grundbesitzer oft entscheidend wäre — keine Annuitätenzahlungen verlangen. „Speciell dieser letzte Umstand hat die sogenannten „Waselgelder" bei der Landbevölkerung ehedem sehr beliebt gemacht, und wird ihnen auch wohl noch fernerhin eine zahlreiche Clientel sichern."

Für uns liegt in dieser Concurrenzstellung der springende Punkt jeder künftigen Entwicklung.

Ein Referat, das die auf allen Linien planmäßig vorzubereitende Entschuldung der Landwirte besprechen soll, kann und darf darüber nicht hinwegschreiten, dass im Herzen der ländlichen Bezirke, am Sitze seiner Gerichte jene capitalistischen Grundsätze erfolgreiche amtliche Vertretungen finden, welche sich dahin zusammenfassen lassen:

Landwirtschaftlicher Credit ist nur ein Mittel zur Capitalsanlage, Spargeld und Mündelgeld des Bezirkes sind von amtswegen anzuleiten, allüberall nach der höchsten Verzinsung zu suchen.

Diese Maximen unseres heutigen Capitalismus haben die gegenwärtige Wirtschaftslage mitschaffen helfen, sie durch gemeinwirtschaftliche Auffassungen über die Ziele und Zwecke einer socialpolitischen Geld- und Creditpolitik zu verdrängen, ist gleichbedeutend mit dem ersten Schritt zur Entschuldung unserer Landwirte.

Erfolge können aber nur errungen werden durch einheitliche Arbeit. Vertreten die Behörden eine gegentheilige Richtung, dann finden hierin jene Kreise eine willkommene Förderung, deren Zweck es ist, zwischen das Geld und den Creditwerber zu treten und ungerechtfertigte Zwischengewinne zu erzielen.

Diesem Gedanken hat der hohe Landwirtschaftsrath dadurch Rechnung getragen, dass er bei seiner Tagung nun mit Beschluss vom 17. Mai 1900 dem hohen k. k. Ackerbauministerium empfahl, in Ansehung des hypothekarischen Anlagecredites seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass bei allen, der staatlichen oder Landesaufsicht unterliegenden Hypothekarcreditstellen die landwirtschaftliche Grundverschuldung nur in der Form von amortisationspflichtigen Darlehen erfolge.

§. 3.

Die Verwendung der Waisencassenreserven.

Die Verwendung der Waisencassenreserven zu gemeinwirtschaftlichen Zwecken. — Das geplante Übereinkommen zwischen dem Justizministerium und den Landescreditanstalten.

Eingangs unserer Erörterungen waren wir in der Lage, auszuführen, wie sehr der producirende Mittelstand daran interessirt sei, dass seine Gelder ihm nicht nur an der Stätte ihres Ursprunges gesammelt, sondern auch der richtigen Verwendung zugeführt würden.

Der hohe Landwirtschaftsrath hat auch zu dieser Frage bereits Stellung genommen und dabei insbesonders der genossenschaftlichen Entwicklung sich erinnert.

Die mit dem Capitalismus sich ausbreitende Verkehrswirtschaft hat das Genossenschaftswesen gezeitigt. In der Absicht, den Consumenten das Product nahe zu bringen und hiebei theuere Zwischenhände auszuschalten, bildeten sich Consum- und Absatzgenossenschaften. Da Österreich in der genossenschaftlichen Entwicklung dem Beispiele Deutschlands folgte, hatten zahlreiche Creditgenossenschaften den genossenschaftlichen Vereinigungen für Consum und Absatz den Boden vorbereitet. Die neu entstehenden Wirtschaftsgenossenschaften konnten ohne entsprechende Mittel ihre Thätigkeit nicht entfalten und nahmen die Gelder der Creditgenossenschaften hiefür in Anspruch.

An früherer Stelle haben wir jene Ausführungen des Verbandsdirectors Richter wiedergegeben, der in vollem Umfange bestätigt, dass unsere reiche Entwicklung auf dem Gebiete der Wirtschaftsgenossenschaften nur den Geldern der Creditgenossenschaften zu danken ist. So erfreulich an und für sich das Erstarken dieses genossenschaftlichen Zweiges genannt werden muss, so liegt in der Art, wie sie sich vollzogen hat, eine directe Schädigung und eine offenkundige Gefahr.

Die Schädigung entstand durch die Förderung des einen Zweckes auf Kosten des anderen. Die der Gewährung von Personalcrediten gewidmeten Mittel der Raiffeisencassen werden den Wirtschaftsgenossenschaften geboten und hiedurch den Betriebscrediten entzogen.

In dem Maße als hiedurch der Landwirt veranlasst wird, seinen Bedarf an Betriebscapital, wie er es früher gewohnt war, durch Verschuldung von Grund und Boden zu decken, wird eine zweckentsprechende Einschuldung vereitelt, der Beginn der Entschuldung gehindert.

Die Gefahr wird heraufbeschworen durch Festlegung von Millionen von Einlagsgeldern der Raiffeisencassen in Investitionen der Wirtschaftsgenossenschaften. So sicher diese Anlagen sind, ein Mangel haftet ihnen an, sie entbehren der Flüssigkeit.

Einlagsgelder bedürfen aber einer Fructificirung, die ihnen die jederzeitige Rückzahlbarkeit im Falle des Bedarfes sichert.

Die Wahrnehmung, dass bedeutende Capitalsbestände in den Waisencassenreserven überschüssig weitergeführt werden, welche den Geldern ländlicher Pflegebefohlenen und den Verzinsungen landwirtschaftlicher Darlehensschuldner ihre Existenz verdanken, zeitigte den Plan, diese Mittel gemeinwirtschaftlichen Zwecken zuzuwenden.

Ohne der Eigenthumsfrage dieser Zweckvermögen nahezutreten, ohne die Zinsen derselben der beabsichtigten Verwendung für Waisen und verwahrloste Kinder zu entziehen, wurde beabsichtigt, die Capitalien dieser Bestände zu Darlehen an Wirtschaftsgenossenschaften zu verwenden, dadurch die Gelder der Raiffeisencassen freizumachen und dem Personalcredite wieder zuzuführen.

Da mit der Buch- und Cassengebarung, mit der Geldverwaltung in diesen Geschäften die Landescreditinstitute betraut werden sollen, wurde ein Übereinkommen ausgearbeitet, das geeignet erschien, zur Grundlage eventueller Vereinbarungen zwischen Justizministerium und Landescreditanstalten zu dienen.

Dieses Übereinkommen [1]) sollte in erster Linie mit der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt getroffen werden und hatte den Zweck:

1. Dem Lande Niederösterreich den ungeschmälerten Bezug der aus den Gebarungsüberschüssen der niederösterreichischen Waisencassen erfließenden Zinsen in der Höhe von 3½ Procent zur Pflege humanitärer Zwecke zu sichern;

2. die gesammten Waisencassenhypotheken binnen Jahresfrist dem Tilgungszwang zuzuführen;

3. bei der Pflege des ländlichen Hypothekargeschäftes mit den Geldern der Waisencassen ihren Clienten alle jene weitgehenden umfassenden Begünstigungen und Erleichterungen zuzuwenden, welche Darlehenswerber und Schuldner heute schon bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt genießen;

4. entsprechende Theile der Waisencassengebarungsüberschüsse der Förderung landwirtschaftlichen und nach Thunlichkeit gewerblichen Genossenschaftswesens zu einem 2½ procentigen Zinsfuße zu widmen und durch geeignete Maßnahmen diese Beträge allmählich in erhöhten Summen zur Verfügung zu stellen.

Zur Erreichung dieser Zwecke wären die gesammten Bestände der niederösterreichischen Waisencassen der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt im Contocorrentewege zu überweisen.

Bei einer am 7. Februar 1900 erfolgten Tagung von Vertretern des schlesischen, mährischen und niederösterreichischen Landesausschusses, der böhmischen, schlesischen, mährischen, niederösterreichischen und oberösterreichischen Landespfandbriefinstitute und der böhmischen, schlesischen, mährischen und niederösterreichischen landwirtschaftlichen Genossenschaftscentralverbände haben sich dieselben nach eingehender Berathung zu nachstehender Resolution geeinigt:

„Die in dem Entwurfe des Übereinkommens festgelegte Action zur Reform der cumulativen Waisencassen wird von den Vertretern der Landesausschüsse, der Landespfandbriefinstitute und sonstigen Körperschaften freudig begrüßt.

Die allgemeinen Grundsätze der Action werden gebilligt, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass Sicherungen für die Verwendung der Nutzungen der Gebarungsüberschüsse im Rahmen der Landesverwaltung, unter deren Leitung und Controle in der Weise geschaffen werden, dass die Nutzungen der Gebarungsüberschüsse humanitären und gemeinnützigen Aufgaben im Lande, insbesondere der Waisenpflege, sowie zum entsprechenden Theile der Förderung des landwirtschaftlichen und nach Thunlichkeit des gewerblichen Genossenschaftslebens zugeführt werden."

Hiedurch wurde seitens der genannten Factoren nicht nur jener Standpunkt der Landtage vollständig gewahrt, welcher seither auch in dem Reichsgesetze, betreffend die Verwendung von Theilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen Berücksichtigung fand, sondern es wurde auch Gewicht darauf gelegt, dass bei der Gebarung mit den Beständen der Waisencassen jene agrarpolitischen Richtungen ins Auge gefasst und durch die Organe der Landesvertretungen zielbewusst gepflegt werden, welche es ermöglichen, ohne neuerliche Opfer seitens des Staates und der Länder landwirtschaftliches und gewerbliches Genossenschaftswesen zu fördern und den Wohlstand der producirenden Classen systematisch zu heben.

Bei Erörterung der in Ansehung der Contocorrenteverwaltung der Waisencassengelder zu treffenden Maßnahmen wurde zudem an maßgebender Stelle ein Gedanke ventilirt, der es ermöglicht hätte, agrarpolitische Maßnahmen großen Stiles in allen Kronländern durchzuführen.

In dem Entwurfe des zu treffenden Übereinkommens in feste Formen gebracht, drückt er sich in der Zuweisung aller Pupilleneinlagen bei den Pflegschaftsbehörden in die Contocorrentgebarung und Verwaltung der Landescreditinstitute aus.

---

[1]) Im Anhange als Beilage Nr. 5 gebracht.

Hiedurch würde der Gedanke verwirklicht, die in jedem Kronlande aus solchen Anlässen zur Anlage kommenden Gelder dem eigenen wirtschaftlichen Bedürfnisse der Landwirtschaft und des Gewerbes so lange zu erhalten, als dies seine Befriedigung erheischt.

Das in dieser Angelegenheit am Vereinstage des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich am 10. März 1901 erstattete Referat äußerte sich zu dieser geplanten Action.

„Liegt an und für sich in der Umgestaltung der gesammten Waisencassenhypotheken in Darlehen, welchen nunmehr der Zwangstilgung unterliegen sollen, ein höchst beachtungswertes Moment, so wird dessen Gewicht dadurch erhöht, dass unter einem die Staatsverwaltung in ihrem Wirkungskreise das System der Anlagscredite zu Gunsten der gemeinwirtschaftlichen Zweckdarlehen beseitigt und in Ansehung des landwirtschaftlichen Credites die Nothwendigkeit dieser Darlehensform anerkennt."

„Bei der Inanspruchnahme, welche heute die Anlagscredite in bäuerlichen Kreisen noch immer genießen, bietet eine derartige staatliche Berücksichtigung rationeller Creditpflege den Zielen derselben mächtige Förderung."

„Die angeregte Action bedeutet aber auch einen nicht minder wichtigen Schritt auf dem Gebiete der Gesammtorganisation ländlicher Creditpflege."

„Die Erfahrungen haben gelehrt, dass alle auf eine systematische Entschuldung der Landwirtschaft gerichteten Bemühungen nicht zum wenigsten deshalb von geringem Erfolge begleitet waren, weil die Landwirte gewohnt sind ihren Bedarf an Bargeld, auch wenn er nur im Betriebe der Wirtschaft sich geltend macht, immer durch Hypothekardarlehen zu decken."

„Durch diese Einschuldungsform, welche sich nur für Besitzcredite eignet, ergeben sich die vielen kleinen Nachhypotheken mit erhöhten Zinsen — und daran hängenden Gerichts- und Executionskosten — ergibt sich aber auch der Rückgang der Landwirtschaft, welche in ihrem Betriebe die aufgewandten Investitionen verbraucht, ohne gleichzeitig die grundbücherlich haftenden Anschaffungsposten zu tilgen, ergibt sich endlich die Fruchtlosigkeit aller Entschuldungsbestrebungen, welche immer wieder mit neuen irrationellen grundbücherlichen Schulden zu rechnen haben."

„Die Einschuldung richtig in der Weise zu vollziehen, dass nur Besitzcredite durch Hypothekardarlehen, Betriebscredite aber durch gemeinwirtschaftliche, kurzfristige Personaldarlehen zur Befriedigung gelangen, wird Aufgabe einer zielbewussten Creditpflege sein."

„Von den heute bestehenden Personalcreditstellen geben sich nur die Raiffeisencassen der Förderung gemeinnützigen Personalcredites hin. Deren Mittel, an und für sich beschränkt, weil auf die Einlagen der Berufsgenossen angewiesen, werden aber zudem durch die um sich greifende Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Lagerhäuser, Molkereien, Winzerhäuser u. s. w.) in zweckwidriger und besorgniserregender Weise festgelegt."

„Einerseits hiedurch dem Personalcredite entzogen, anderseits in eine Reihe von Forderungen umgewandelt, welche an und für sich sicher aber illiquid sind, und im Falle der Rückforderung der Spareinlagen nicht die Möglichkeit zur Rückzahlung bieten, vermögen diese Gelder durch ihre Verwendungsart das genossenschaftliche Wesen und damit das landwirtschaftliche Gewerbe in seiner Entfaltung eher zu hemmen als zu fördern."

„Hier in einer Form Abhilfe zu schaffen, welche die Genossenschaften nicht durch an und für sich unzureichende, in ihren Gesammtbeträgen aber immerhin bedeutende Subventionen von Staat und Land zu vermehrter Thätigkeit bestimmt, sondern vielmehr durch billige Darlehen mit Zwangstilgung zur Entwicklung eigener Energie, Umsicht und geschäftlicher Tüchtigkeit veranlasst, zugleich aber die Raiffeisencassenbestände dem Personalcredite erhält, beabsichtigt das besprochene Übereinkommen."

„Der Umstand, dass auch gewerbliche Kreise zu der Bildung der Reserven der Waisencassen beigetragen haben, lässt es angemessen erscheinen, für den Fall, als die geeigneten Unterlagen geboten werden, auch auf gewerbliche Genossenschaften bei dieser Action Rücksicht nehmen."

„In dem Maße, als die gemeinwirtschaftliche Hypothekarcreditstelle berufsmäßig sich mit der Fundirung landwirtschaftlicher Genossenschaften zu befassen hat, wird sie auch in die Lage kommen, der Thätigkeit der Personalcreditstellen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und mit denselben ein einheitliches System der landwirtschaftlichen Creditpflege zu entwickeln, das dem Besitzcredite die Hypothek, dem Betriebscredite aber das kurzfristige Personaldarlehen grundsätzlich zuwendet, hiebei aber die nöthige Unterstützung in den einzelnen Raiffeisencassen findet, welche allmählich dem Landesinstitute jene Localisirung bieten, ohne welche jede centrale Organisation unwirksam ist."

„Diesen Zielen die erforderliche moralische Förderung durch das Gewicht staatlicher Autorität angedeihen zu lassen, ermöglicht das geplante Übereinkommen in reichem Maße."

„Landwirtschaft und Kleingewerbe, in der Zeit der Kartelle und wirtschaftlichen Vermögensvereinigungen die Schwachen gegenüber den Starken, werden nie aufhören, von Land und Staat Unterstützung im täglichen Ringen um ihre Existenz zu verlangen."

„Ohne die öffentlichen Mittel in Anspruch zu nehmen, ohne die Pflege humanitärer Zwecke durch die Zinsen der Waisencassenüberschüsse zu alteriren, sollen die Capitalien derselben dazu dienen, gleichfalls gemeinnützige Arbeit zu leisten, statt unverwendet verwahrt zu werden."

„In letzter Linie ergibt sich auch ein Ausblick auf künftige Ausgestaltung. Landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, denen sich bald auch gewerbliche Schöpfungen dieser Art gesellen dürften, erheischen immer nachdrücklicher geeignete Geldausgleichstellen."

„Nach deutschem Muster eine Reichsgenossenschaftsbank zu schaffen, würde nicht nur die Aufwendung ganz bedeutender Mittel nach sich ziehen, sondern wäre auch bei den heutigen innerpolitischen Verhältnissen mit zahllosen Schwierigkeiten verbunden."

„Um vieles vereinfacht erscheint diese Frage durch die länderweise Behandlung derselben. Die in den einzelnen Kronländern bestehenden gemeinwirtschaftlichen Creditorganisationen durch zweckentsprechende Entwicklung geeignet auszubilden und durch die Mittel der Waisencassenreserven in die Lage zu setzen, auch diesen Anforderungen zu entsprechen, wäre eine Sache von höchster Wichtigkeit, durch deren Verfolgung die öffentlichen Mittel für lange Zeit hinaus vor weiterer Inanspruchnahme bewahrt würden."

Diesen Erwägungen haben der mährische, schlesische, böhmische und niederösterreichische Landtag Raum gegeben.

Über ein ausführliches Referat des mährischen Landesausschusses in Angelegenheit der Überweisung der Waisenamtshypothekarforderungen in den einzelnen Ländern an die daselbst bestehenden Landes-Hypothekenanstalten, Nr. 1323 L. H./1900, hat der mährische Landtag beschlossen:

„Es sei mit der k. k. Justizverwaltung ein Übereinkommen nach dem von dem mährischen Landesausschusse vorgelegten Entwurfe zu schließen, demgemäß die zu errichtende Landesbank der Markgrafschaft Mähren ermächtigt wird, sowohl die Hypothekarforderungen der Waisenämter in Mähren gegen Verrechnung der Cessionsvaluta in Contocorrent, als auch sämmtliche Bar- und Effectenbestände gegen Verzinsung in Contocorrent unter den in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen."

Der schlesische Landtag hat in der 18. Sitzung vom 1. Mai 1900 beschlossen wie folgt:

„Der Landtag erklärt die von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Anregung gebrachte Frage der Übernahme der Bestände der cumu-

lativen Waisencassen durch die Landes-Hypothekarinstitute im Interesse der Regelung der Hypothekencreditverhältnisse und der intensiveren Förderung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaftswesens gelegen, und wird sohin die hohe Regierung dringend ersucht, auf die baldige gesetzliche Regelung und Durchführung der Angelegenheit energisch hinzuwirken.

Der schlesische Landtag spricht die Erwartung aus, dass durch den von der Regierung im Abgeordnetenhause in der XVI. Session 1900 eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung der Erträgnisse der Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen zu humanitären Zwecken, die Action wegen Überweisung der Bestände der cumulativen Waisencassen an die Landes-Hypothekarinstitute nicht verzögert oder gehindert werde."

Der böhmische Landtag hat in seiner letzten Session die Anträge des Subcomités an die Landesculturcommission in Angelegenheit der genossenschaftlichen Lagerhäuser genehmigt und hiedurch auch beschlossen:

„Es sei dahin zu wirken, dass die cumulativen Waisencassen ihre Hypothekardarlehensgeschäfte durch Übertragung ihrer Hypothekarforderungen an die einzelnen Landes-Hypothekenanstalten liquidiren, die hiedurch frei werdenden Reserven dieser Waisencassen in Ansehung ihres Zinsenertrages zur Errichtung und Erhaltung von Waisenhäusern und Kinderasylen zur Verfügung gestellt, in Ansehung ihres Capitalsbestandes aber wenigstens zum Theile zur Gewährung billiger Darlehen an die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften der Königreiche und Länder, welchen die einzelnen Reservefonds entstammen, verwendet werden."

Der niederösterreichische Landtag hat endlich über Antrag des Hypothekenanstaltsausschusses LXXXI/1900, Z. 2169/Praes. den Bericht des Curatoriums der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt LIX/L. A./1900 über Durchführung der geplanten Waisencassenaction genehmigt und im Sinne desselben die zum Zwecke der Übernahme der Waisencassen-Contocorrente vorgeschlagene Statutenänderung zum Beschlusse erhoben.

Endlich hat der österreichische Landwirtschaftsrath bei seiner dritten Tagung in der Sitzung vom 17. Mai 1900 die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass die im Zuge befindliche Action der betheiligten Ministerien und Landesverwaltungen zur Übergabe der Bestände und Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen an die Landes-Hypothekenanstalten der betheiligten Länder ehestens zum Abschlusse gebracht und gleichzeitig mit dem oder in Abänderung des bereits eingebrachten, die cumulativen Waisencassen betreffenden Gesetzentwurfes ehestens zur baldigen Verhandlung gebracht werde.

Die seitens des hohen k. k. Justizministeriums in der Waisencassenangelegenheit fortgeführten Verhandlungen haben zu einer Vorconferenz, bei welcher Vertreter des Justiz-, Finanz- und Ackerbauministeriums, sowie der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt intervenirten und sohin zur vorläufigen Formulirung eines Übereinkommens geführt, das Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister unterbreitet wurde.

Eine Gegenaction und ihre Argumente.

Gegen diese von den Landtagen, den Genossenschaftsverbänden und dem österreichischen Landwirtschaftsrathe in völliger Übereinstimmung geplante Action entwickelte sich sofort eine Gegenströmung.

Jene wirtschaftlichen Factoren, welche unserer Zeit ihr Gepräge verleihen, verwiesen auf eine Reihe von Gegenargumenten.

Das von uns bereits citirte Referat äußert sich hierüber:

„Als Haupteinwand wird geltend gemacht, dass die cumulativen Waisencassen unabhängig von der Wohlmeinung der Capitalisten eine nie versiegende, reichlich fließende Geldquelle kraft gesetzlicher Anordnung grundsätzlich der Landwirtschaft offen halten, durch welche der Staat unmittelbaren Einfluss auf die Herabsetzung des Zinsfußes übe und wiederholt geübt habe.

Unsere, durch amtliche Daten erhärteten Ausführungen haben das völlige Gegentheil dieser Einwendungen erwiesen. Bei Herabsetzung des Zinsfußes war

nicht der Staat das treibende Moment, sondern jener Factor, der sich durch die bereits empfindlich gewordene Concurrenz der übrigen Creditstellen zur Ermäßigung des Zinsfußes und allerlei anderen Erleichterungen bestimmen ließ und auch heute noch bestimmen läßt.

Von der Wohlmeinung des Capitales können übrigens die Einlagsgelder der cumulativen Waisencassen niemals unabhängig sein, da die Gerichte nicht berechtigt sind, zum Schaden ihrer Pflegebefohlenen den Zinsfuß der Mündelgelder tiefer als den landesüblichen zu stellen.

Weiters wird hervorgehoben, daß die cumulativen Waisencassen sich bisher in jeder Richtung bewährt haben, heute mehr denn je blühen, namentlich die kleinen Darlehen der Landwirtschaft berücksichtigen, die Landes-Hypothekenanstalten es zu keinem stabilen Curse ihrer Pfandbriefe brachten und ihre Darlehen der Zahl nach weit hinter jenen der Waisencassen zurückbleiben.

Unsere Untersuchungen haben erwiesen, daß die Darlehen der cumulativen Waisencassen in keiner Weise den Anforderungen an einem gemeinwirtschaftlichen Credit entsprechen.

Sie sind nicht unkündbar, haben keinen festen Zinsfuß, bestehen nicht auf der Zwangstilgung; bei deren Bewilligung wird nicht der Darlehenszweck geprüft, Besitzcredit vom Betriebscredit geschieden und letzterer auf den Personalcredit gewiesen. Die Einschuldung der Landwirtschaft durch sie vollzieht sich irrationell und hindert die Entschuldung der Landwirtschaft.

Die Waisencassen der nachstehenden Kronländer haben allerdings und zwar:

	Darlehen		Durchschnitt
Böhmen	38.186	39,422.000 fl.	1.032 fl.
Schlesien	5.260	4,393.000 „	835 „
Mähren	23.928	20,180.000 „	843 „
Niederösterreich .	30.093	26,327.000 „	877 „
Summe .	97.467	90,322.000 fl.	926 fl.

wogegen die Landesanstalten dieser Kronländer an bäuerliche Darlehen ausweisen:

	Grundwirtschaften		Durchschnitt pro Darlehen
Böhmen	22.227 fl.	59,711.150 fl.	2.686 fl.
Schlesien	2.187 „	5,014.100 „	2.292 „
Mähren	7.246 „	20,866.950 „	2.879 „
Niederösterreich .	3.606 „	13,586.200 „	3.767 „
Summe .	35.266 fl.	99,178.400 fl.	2.812 fl.

Hiebei ist aber vor allem festzustellen, daß diese Zifferngruppen ungleichartige Größen vergleichen.

Während die Waisencassendarlehen alle vollzogenen Belehnungen umfassen, demnach sowohl die Darlehen auf Häuser als auf gewerbliche Betriebe und Landwirtschaften in sich begreifen, stellen die statistischen Daten der Landesanstalten nur die reinen landwirtschaftlichen Belehnungen dar.

Für Niederösterreich, das sowohl die ländlichen Darlehen als auch insbesondere die landwirtschaftlichen verzeichnet, bedeutet das eine Erhöhung der Ziffern

von 3606 Belehnungen mit 13,586.200 fl.
auf 4572 „ „ 16,610.400 „

Doch müssen wir auch hier constatiren, daß diese Belehnungsziffern der Waisencassen nicht zu ihren Gunsten sprechen. Wenn diese Creditstellen 97.467 Belehnungen mit einer Durchschnittsbelehnungssumme von 926 fl. ausweisen,

so zeigt das, dass durch diese Darlehen nicht das legitime Bedürfnis der Landwirtschaft nach Besitzcredit befriedigt wird, sondern Betriebscredite den Darlehensaufnahmen zugrunde liegen.

Wie bedenklich es ist, solchen Geldbedürfnissen auf dem Wege des Hypothekardarlehens ohne Zwangstilgung abzuhelfen, beweist die Anzahl dieser kleinen Darlehen deutlich genug. Aufgabe einer zweckbewussten Creditgewährung ist es, hauptsächlich in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen.

Dass die österreichischen Landes-Creditanstalten imstande sind, auch dem kleinsten Darlehensbedürfnisse zu dienen und sich dieser Aufgabe auch nicht entziehen, wenn sie wirtschaftlich begründet ist, erweist die nachfolgende Zusammenstellung der in den angeführten Kronländern mit Schluss des Jahres 1898 bis zur Höhe von 5000 fl. gewährten Darlehen.

Hypothekenbank Böhmen.

	bis	500 fl.	41	Posten	mit	74.976	fl.
von 500 fl.	„	1000 „	175	„	„	560.544	„
„ 1000 „	„	2000 „	223	„	„	1,397.176	„
„ 2000 „	„	3000 „	117	„	„	1,215.048	„
„ 3000 „	„	5000 „	167	„	„	2,722.576	„

Bodencreditanstalt Schlesien.

Von 100 fl.	bis	600 fl.	604	Posten	mit	256.750	fl.
„ 700 „	„	1000 „	660	„	„	589.500	„
„ 1100 „	„	2000 „	990	„	„	1,578.600	„
„ 2100 „	„	3000 „	528	„	„	1,402.300	„
„ 3100 „	„	5000 „	513	„	„	2,076.200	„

Hypothekenbank Mähren.

Von 200 fl.	bis	250 fl.	36	Posten	mit	7.450	fl.
„ 300 „	„	450 „	400	„	„	142.350	„
„ 500 „	„	750 „	863	„	„	518.150	„
„ 800 „	„	1050 „	1008	„	„	936.050	„
„ 1100 „	„	1550 „	1125	„	„	1,499.300	„
„ 1600 „	„	2050 „	1137	„	„	2,126.200	„
„ 2100 „	„	3050 „	1416	„	„	3,791.000	„
„ 3100 „	„	4050 „	823	„	„	3,045.550	„
„ 4100 „	„	5000 „	558	„	„	2,639.000	„

Landes-Hypothekenanstalt Niederösterreich.

Von 50 fl.	bis	300 fl.	258	Posten	mit	57.500	fl.
„ 350 „	„	500 „	327	„	„	147.500	„
„ 550 „	„	800 „	390	„	„	271.900	„
„ 850 „	„	1000 „	373	„	„	366.100	„
„ 1050 „	„	1500 „	535	„	„	716.350	„
„ 1550 „	„	2000 „	596	„	„	1,119.300	„
„ 2050 „	„	2500 „	408	„	„	962.550	„
„ 2550 „	„	3000 „	462	„	„	1,338.300	„
„ 3050 „	„	3500 „	225	„	„	755.900	„
„ 3550 „	„	4000 „	305	„	„	2,194.400	„
„ 4050 „	„	5000 „	423	„	„	2,000.150	„

Die Gegner der geplanten Action verschmähen es auch nicht, zu behaupten, dass die Landes-Creditanstalten thatsächlich einen Regiebeitrag von 0·25 Procent und darüber einheben und ihre Darlehen überhaupt nicht in barem Gelde,

sondern in Pfandbriefen zuzählen, welche der Darlehensnehmer zu versilbern gezwungen ist.

Diesen Argumenten gegenüber können wir nur darauf verweisen, dass Böhmen und Niederösterreich durchwegs, Mähren und Schlesien bei den ländlichen Darlehen an Stelle der Pfandbriefe deren Erlös als Darlehensvaluta zuzählen, die Landwirte also nicht gezwungen sind, die Versilberung der Papiere selbst vorzunehmen, dass die Landesanstalten niemals einen Regiebeitrag über 0·25 Procent eingehoben haben, dass aber, wie unsere tabellarische Zusammenstellung zeigt, alle Landesanstalten ganz erhebliche Ermäßigungen des Regiebeitrages eintreten ließen, und Niederösterreich hiebei am weitesten ging, indem es für Darlehen bis 3000 fl. den Regiebeitrag gänzlich aufhob.

Da speciell diese Umstände allgemein bekannt sind, ist es um so auffallender, dass sie den Widersachern der Landesinstitute entgangen sein sollen.

Als letzte Einwendung wird der Einwurf ins Feld geführt, dass die Landesanstalten beziehungsweise die hinter diesen stehenden Landtagsmajoritäten aus anderen Gründen als aus jenen der Principienfreudigkeit sich um die Agenden der Waisencassen bemühen; deshalb wird verlangt, dass schon aus diesem Grunde eine Neuordnung der Dinge unterlassen werde.

Dagegen ist auszuführen: hinter den Landesanstalten der einzelnen Länder steht weder die Landtagsmajorität noch die Landtagsminorität des Kronlandes, sondern die Pflicht zur Sache, allerdings zu einer Sache, die von ihren Gegnern mit allen Mitteln bekämpft wird."

Alle diese sachlichen Erwägungen vermochten sich bei der maßgebenden Centralstelle nicht durchzusetzen. Der nach langen Vorarbeiten zustande gekommene Entwurf eines Übereinkommens wurde trotz der zustimmenden Landtagsbeschlüsse „schätzenwertes Materiale" der betheiligten Stellen.

Als das hohe Abgeordnetenhaus gelegentlich der Zuweisung von Procentualquoten der Waisencassengebarungsüberschüsse an die Länder den berechtigten Wünschen der österreichischen Genossenschaften sein Ohr verschloss, als es in einer Resolution die Regierung aufforderte, nachdrücklichst dafür Sorge zu tragen, dass das Institut der gemeinschaftlichen Waisencassen ehestens auch in jenen Königreichen und Ländern und überhaupt an allen jenen Gerichtsorten zur wirksamen Durchführung gelange, wo dasselbe bis jetzt noch der Entwicklung entbehrt, da schien jene Geld- und Creditpolitik, welche im Gelde die werbende Macht, in der Creditverpflichtung die tributäre Unterwerfung erblickt, aufs neue gefestigt und gesichert.

Zinsfußpolitik der Waisencassen.

Das über die Verwendung der Waisencasseneinlagen und Reserven am 10. März 1901 bei dem Vereinstage des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich erstattete Referat führt in dieser Richtung aus: Mit kaiserlicher Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, war die Verzinsung der Passivcapitalien bei den cumulativen Waisencassen zu einem Zinsfuße von 5 Procent verfügt worden.

Durch das Gesetz vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 160, trat die Aufhebung der gesetzlichen Beschränkung des Zinsenmaßes ein.

Mit dem Fallen der gesetzlichen Zinsschranken erhöhen die Waisencassen ihren Darlehenszinsfuß.

Mit der früher citirten Verordnung vom 13. Juli 1867 wurde nun der Zinsfuß für die elocirten Capitalien dem jeweiligen Zinsfuße der nächstgelegenen Sparcasse gleichgestellt, weil, wie die Regierungsvorlage zu dem Gesetze vom 18. März 1876 nachträglich ausführte, durch die Aufhebung der gesetzlichen Zinsschranken ohne zweifel auch die cumulativen Waisencassen die Berechtigung erlangt haben, für ihr Capital so viel an Zinsen zu verlangen, als den Verhältnissen des Marktpreises des Capitales entspricht.

Auch die durch das eben citirte Gesetz erfolgte einheitliche Regelung des Zinsfußes für Activ- und Passivcapitalien mit 6 Procent wurde nur von dem Gesichtspunkte einer erleichterten Geschäftsführung und nicht etwa aus gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten verfügt und gleichzeitig den Obergerichten die Ermächtigung zu einer Zinsfußänderung nach Bedarf eingeräumt.

Die statistische Centralcommission weist auf die Concurrenz der Sparcassen und Landes-Creditinstitute und auf den Vortheil des mangelnden Tilgungszwanges bei den Waisencassen hin.

Diese Änderungen traten ein, und äußert sich hiezu das 5. Heft des L. Bandes der österreichischen Statistik:

„Durch diese von den Oberlandesgerichten in Wien, Prag, Brünn, Krakau und Lemberg verfügte, den jeweiligen Geldverhältnissen entsprechende Herabsetzung des Zinsfußes für Hypothekardarlehen wurde den cumulativen Waisencassen die Möglichkeit gewahrt, die für dieselben bereits empfindlich gewordene Concurrenz mit den übrigen Hypothekarinstituten, den Landes-Hypothekenbanken, Sparcassen u. s. w. aufzunehmen.

„Diese Concurrenz ist ihnen übrigens auch dadurch wesentlich erleichtert, dass sie den Darlehenswerbern in der Regel am nächsten liegen, keine kostspieligen Gesuche, keine Provision, keinen Regiekostenbeitrag oder andere wie immer Namen habende Nebengebüren beanspruchen und — was für manchen Darlehenswerber aus dem Kreise der kleinen Grundbesitzer oft entscheidend ist — keine Annuitätenzahlungen verlangen. Speciell dieser letzte Umstand hat die sogenannten „Waselgelder" bei der Landbevölkerung ehedem sehr beliebt gemacht, und wird ihnen auch wohl noch ferner hin eine zahlreiche Clientel sichern."

„Übrigens wurde, um mehrfach geäußerten Wünschen zu entsprechen, in neuester Zeit (mit Verordnung vom 8. März 1896, R. G. Bl. Nr. 38) auch bei den cumulativen Waisencassen die ratenweise Tilgung der bei denselben aufgenommen Hypothekardarlehen eingeführt."

Diese Ausführungen der statistischen Centralcommission finden in der Zinsfußpolitik der Waisencassen auch ihre vollständige Bestätigung.

Nicht die Staatsgewalt, sondern die Concurrenz der Landes-Creditinstitute nöthigt die Waisencassen zur Ermäßigung des Zinsfußes.

Nicht die Staatsgewalt hat durch die cumulativen Waisencassen auf den landesüblichen Zinsfuß Einfluss geübt, sondern die übrigen Hypothekarcreditinstitute haben durch ihre Concurrenz die Oberlandesgerichte zur Ermäßigung des Zinsfußes gezwungen, ihnen diese schrittweise abgerungen.

Interessant ist in dieser Richtung der Umstand, dass im Jahre 1891 die junge niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt mit ausführlichem Memorandum dem Oberlandesgerichte in Wien die Herabsetzung des Zinsfußes von 5 und 4½ Procent auf 4 Procent, dem Zinsfuße der Landesanstalt, nahelegte; zufolge Note Z. 3674 praes. vom 14. April 1891 aber das Oberlandesgericht Wien auf die angeregte Zinsfußherabsetzung nicht einzugehen beschloss.

Zinsfuß der Landes-Creditinstitute, der Sparcassen und der Waisencassen.

Zur Vergleichung der Thätigkeit der für den Hypothekarzinsfuß ihrer Länder maßgebenden Creditinstitute seien die von denselben geforderten Verzinsungen einander gegenübergestellt.

Die gemeinwirtschaftlichen Creditistitute Österreichs hatten vom Zeitpunkte ihrer Gründung an nachstehende Zinsfuße:

Galizischer Boden-Creditverein seit 1842 . . . . . 5½ Procent
Hypothenbank Böhmen seit 1865 . . . . . 5 „
Österreichisch-schlesischer Boden-Creditverein seit 1869 . . . 5 „
Mährische Hypothenbank seit 1876 . . . . . 5½ „
Istrianische Boden-Creditanstalt seit 1881 . . . . . 5 „

Zinsfußänderungen ließen dieselben eintreten, und zwar:

Die Mährische Hypothekenbank im Jahre 1881 von 5½ auf 5 Procent;
die Böhmische Hypothekenbank im Jahre 1882 von 5 auf 4 Procent;
die Österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt im Jahre 1882 von 5 auf 4½ Procent;
die Mährische Hypothekenbank im Jahre 1884 von 5 auf 4 Procent;
die Österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt im Jahre 1886 von 4½ au 4 Procent.

Die nach dieser Zeit gegründeten Landesanstalten fixirten ihre Zinsfuße mit 4 Procent.

Die Sparcassen Österreichs hatten nach den Ausweisen der k. k. statistischen Centralcommission für ihre Hypothekaranlehen einen Durchschnittszinsfuß von

6·28 im Jahre 1875
6·23 „ „ 1877
5·85 „ „ 1880.

In den einzelnen Kronländern stellte sich der Sparcassen-Hypothekardarlehenszinsfuß durchschnittlich wie folgt:

	1883	1885	1888	1890	1893	1895
Böhmen	5·54	5·39	5·27	5·05	4·705	4·74
Schlesien	5·34	5·19	5·00	5·00	4·88	4·68
Mähren	5·53	5·46	5·415	5·04	4·86	4·72
Istrien	5·05	5·00	5·00	5·00	5·33	5·33
Galizien	6·14	6·13	6·02	5·80	5·83	5·81
Niederösterreich	—	—	—	4·795	4·48	4·36
Oberösterreich	—	—	—	4·56	4·50	4·32

Die cumulativen Waisencassen dagegen hielten vom Jahre 1876 bis zum Jahre 1881 auf den Zinsfuß von 6 Procent. Vom Jahre 1881 kommt langsam der 5procentige Zinsfuß zur Geltung, verdrängt aber erst 1889 vollständig den 6procentigen.

Mit dem Jahre 1890 beginnt der 4½procentige und wird von dem 4procentigen erst im Jahre 1893 theilweise abgelöst.

In Summen drückt sich diese Bewegung folgendermaßen aus:

Im Jahre 1889 sind noch 77 Millionen Gulden Waisencassenhypotheken zu 5 Procent verzinslich, wogegen im Jahre 1890 39 Millionen Hypotheken zu 4½ Procent, denen 43 Millionen zu 5 Procent gegenüberstehen.

Im Jahre 1893 werden 49 Milliionen zu 4 Procent, 42 Millionen zu 4½ Procent und 360.000 fl. zu 5 Procent verzinst und erst im Jahre 1894 ist die Verzinsung der 92 Millionen fast ausschließlich eine 4procentige.

Dabei hatten die Landes-Creditinstitute in diesen Perioden nachfolgende Pfandbriefcurse und erheischten durch die von ihnen geforderten Regiebeiträge und Zuzählungsprovisionen für ihre bäuerlichen Darlehen die nebenverzeichneten Verzinsungen.

	Darlehenszinsfuß											
	5½ Procent				5 Procent				4 Procent			
	Zuzählungscurs	Regiebeitrag %	Durchschnitts-Zuzählungsprovision fr.	Verzinsung der Darlehen	Zuzählungscurs	Regiebeitrag %	Durchschnitts-Zuzählungsprovision fr.	Verzinsung der Darlehen	Zuzählungscurs	Regiebeitrag %	Durchschnitts-Zuzählungsprovision fr.	Verzinsung der Darlehen
1875												
Galizischer Bodencreditverein	—	—	—	—	88·—	—	—	5·681	79·25	—	—	5·047
Böhmische Hypothekenbank	—	—	—	—	89·50	¼	20	5·698	—	—	—	—
Schlesische Bodencreditanstalt	—	—	—	—	87.—	15/100	—	5·885	—	—	—	—
1880												
Galizischer Bodencreditverein	—	—	—	—	98·—	—	—	5.102	90·25	—	—	4·432
Böhmische Hypothekenbank	—	—	—	—	103·—	¼	20	4·948	—	—	—	—
Schlesische Bodencreditanstalt	—	—	—	—	101·25	15/100	—	5·047	—	—	—	—
Mährische Hypothekenbank	105·50	¼	20	5·280	—	—	—	—	—	—	—	—
1881												
Galizischer Bodencreditverein	—	—	—	—	102·—	—	—	4·901	96·—	—	—	4·166
Böhmische Hypothekenbank	—	—	—	—	103·—	¼	20	4·948	—	—	—	—
Schlesische Bodencreditanstalt	—	—	—	—	101·50	10/100	—	5·024	—	—	—	—
Mährische Hypothekenbank	105·—	¼	20	5·305	101·—	¼	20	5·019	—	—	—	—
1885												
Galizischer Bodencreditverein	—	—	—	—	99·75	—	—	5·012	94·50	—	—	4·371
Böhmische Hypothekenbank	—	—	—	—	102·25	¼	—	4·975	97·—	¼	—	4·199
Schlesische Bodencreditanstalt	—	—	—	—	101·50	10/100	—	5·024	—	—	—	—
Mährische Hypothekenbank	—	—	—	—	102·—	¼	20	4·970	95·50	¼	20	4·260
1889												
Galizischer Bodencreditverein	—	—	—	—	101·90	—	—	4·916	96·30	—	—	4·153
Böhmische Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—	—	—	99·80	¼	—	4·079
Schlesische Bodencreditanstalt	—	—	—	—	101·25	10/100	—	5·037	99·—	10/100	—	4·141
Mährische Hypothekenbank	—	—	—	—	103·—	¼	20	4·912	99·40	¼	20	4·082
Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	100·—	¼	20	4·048
1891												
Galizischer Bodencreditverein	—	—	—	—	—	—	—	—	97·25	—	—	4·113
Böhmische Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—	—	—	99·30	¼	—	4·100
Schlesische Bodencreditanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	98·—	10/100	—	4·183
Mährische Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—	—	—	98·—	1/20	20	4·141
Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	98·70	¼	20	4·081
1893												
Galizischer Bodencreditverein	—	—	—	—	—	—	—	—	98·25	—	—	4·071
Böhmische Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—	—	—	100·—	¼	—	4·071
Schlesische Bodencreditanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	99·—	10/100	—	4·141
Mährische Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—	—	—	99·50	1/20	20	4·078
Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	99·75	¼	30	4·032

Der Regiebeitrag wurde in den Rubriken mit dem Procentsatze eingestellt, der in dem betreffenden Jahre zurecht bestand; dagegen wurden bei Berechnung der Gesammtverzinsung der Darlehen (einschließlich Regiebeitrag und Zuzählungsprovision) die Regiebeitragsnachlässe sachgemäß berücksichtigt.

1. Galizischer Bodencreditverein. Seit 1860 wird kein Regiebeitrag eingehoben. Zuzählungsprovision seit 1897, 10 bis 50 kr.

2. Böhmische Hypothekenbank. Regiebeitrag $^1/_4$ Procent. Er entfällt für alle vor 1879 ausgefolgten Darlehen, solange der Reservefond I nicht unter eine Million sinkt und bei den übrigen nach 1879 ausgegebenen Darlehen nach sieben Jahren. Zuzählungsprovision nur beim Verkaufe $3^1/_2$ procentiger Papiere. Vorher wahrscheinlich 20 kr.

3. Österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt. Regiebeitrag $^{15}/_{100}$ Procent; seit 1881 auf $^{10}/_{100}$ Procent ermäßigt. Keine Zuzählungsprovision.

4. Mährische Hypothekenbank. Regiebeitrag $^1/_4$ Procent; seit 1890 auf $^1/_{10}$ Procent ermäßigt. Bei Darlehen unter 5000 fl. $^1/_{20}$ Procent. Die Anstalt veräußert die Papiere seit 1897 ohne Zuzählungsprovision. Vorher wurde eine Zuzählungsprovision von 20 bis 25 kr. berechnet.

5. Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt. Regiebeitrag $^1/_4$ Procent. Entfällt ab 1. Juli 1897 ganz bei Darlehen bis 3000 fl. und seit 1. Juli 1893 nach Ablauf von 10 Jahren bei allen übrigen vierprocentigen Pfandbriefdarlehen. Zuzählungsprovision von 10 bis 50 kr.

Beilage 2.

Stand

der von den Waisencassen gegebenen Hypothekardarlehen.

Am Schlusse des Jahres	in Niederösterreich	in Oberösterreich	in Böhmen
	fl.	fl.	fl.
1888	19,141.963	386.143	28,987.159
1889	19,703.106	378.240	28,978.219
1890	20,025.263	368.268	28,049.839
1891	20,387.939	375.308	28,108.280
1892	20,719.619	373.798	28,391.312
1893	21,493.027	350.645	29,593.262
1894	22,279.537	360.520	31,193.380
1895	23,384.631	362.924	32,308.839
1896	24,419.734	357.891	33,900.718
1897	25,526.218	403.455	36,677.095
	in Mähren	in Schlesien	in Westgalizien
1888	15,259.971	2,863.081	818.165
1889 . . .	15,472.773	2,945.261	846.642
1890	16,106.156	3,160.215	936.560
1891	16,631.810	3,259.280	1,006.277
1892	17,121.853	3,342.280	1,069.370
1893	18,218.883	3,590.028	1,083.916
1894	18,623.422	3,722.071	1,130.096
1895	19,053.566	3,934.801	1,212.380
1896	19,529.499	4,097.262	1,292.642
1897	19,900.223	4,257.636	1,405.228
	in Ostgalizien	in Bukowina	Zusammen
1888	228.413		67,684.895
1889	221.279		68,545.520
1890	228.284		68,874.585
1891	228.339		69,997.233
1892	224.296		71,242.528
1893	210.841		74,480.602
1894 . . .	213.709		77,522.735
1895	198.557		80,455.698
1896	182.987		83,780.733
1897	221.962	5.550	88,397.367

Ausführungen

der Justizministerialverordnung vom 14. Juni 1900, Nr 28 des J. M. Vl. B. über die Zweckmäßigkeit der ratenweisen Capitalstilgung.

Es schien zwar nicht räthlich, die ursprüngliche Darlehensform mit zeitlich unbestimmter Capitalsrückzahlung ganz zu beseitigen, da die Verhältnisse des Darlehensnehmers mitunter die Wahl letzterer Form empfehlen können, aber bei der offenbaren Zweckmäßigkeit der neuen, auch vom Gesichtspunkte der Sicherheit der Darlehensforderung vorzuziehenden Darlehensformen durfte erwartet werden, dass von diesem letzteren in der Praxis in den weitaus meisten Fällen werde Gebrauch gemacht werden.

Diese Annahme hat sich jedoch nach den bisherigen Erfahrungen nicht als zutreffend erwiesen. Nach den dem Justizministerium vorgelegten Ausweisen, welche die Periode vom 7. Mai 1896 bis 30. September 1899, also die Zeit seit dem Beginne der Wirksamkeit der eingangs erwähnten Ministerialverordnung umfassen, beträgt nämlich die Gesammtzahl der von den cumulativen Waisencassen innerhalb dieser Jahre gewährten Hypothekardarlehen 13.800, das gesammte elocirte Capital 21,267.583 fl. Hievon entfallen 8953 Darlehen im Gesammtbetrage von 15,477.862 fl. auf die Kategorie der auf einmal rückzahlbaren Darlehen; dagegen wurde die ratenweise Capitalstilgung nur bei 4847 Darlehen in der Höhe von 5,789.721 fl. vereinbart, und zwar in 2775 Fällen mit 1,873.361 fl. die Rückzahlung in gemeinen Raten, in 2072 Fällen mit 3,916.360 fl. in Annuitäten.

Es fehlt nicht an Waisencassen, bei denen die Darlehensformen der ratenweisen Capitalstilgung ausschließlich zur Anwendung gelangten; namentlich war dies bei dem größten Theile der Waisencassen des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels der Fall.

Etwa die Hälfte sämmtlicher Waisencassen gewährte Darlehen sowohl nach der alten Form, als auch unter den neuen Rückzahlungsmodalitäten, wobei jedoch vielfach sowohl nach Anzahl wie nach Betrag der Darlehen die alte Darlehensform bedeutend überwiegt. Bei nicht weniger als 200 Waisencassen wurde dagegen von den neuen Darlehensformen überhaupt noch niemals Gebrauch gemacht.

Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die so auffällige Verschiedenheit in der Wahl der Darlehensformen zum großen Theile ihren Grund hat in der Neuheit der bezüglichen Einrichtungen und in dem Verhalten der einzelnen Gerichte bei den Verhandlungen über die abzuschließenden Darlehensgeschäfte.

Das Justizministerium sieht sich hiedurch veranlasst, die Aufmerksamkeit der Gerichte auf diese Verhältnisse zu lenken, um allseits eine entsprechende Würdigung der Tragweite der Ministerialverordnung vom 8. März 1896 zu erzielen.

Die Gerichte werden angewiesen, die Bestimmungen der mehrerwähnten Ministerialverordnung zu berücksichtigen und in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass in den Kreisen der landwirtschaftlichen Grundbesitzer sich die Kenntnis von den gegenwärtig statthaften Rückzahlungsmodalitäten bei Waisencassendarlehen im weitesten Umfange verbreite.

Bei vorkommenden Darlehensaufnahmen aber haben die Gerichte durch schickliche Aufklärung der Darlehensnehmer über die Ersprießlichkeit und Angemessenheit der ratenweisen Abstoßung der Hypothekarschuld dahin zu wirken, dass die Anlage der Waisencassabarschaften gegen ratenweise Tilgung des Capitals sich als die regelmäßige Darlehensform einbürgere, hingegen die Vereinbarung der Capitalsrückzahlung ohne allmähliche Schuldverminderung nur ausnahmsweise bei besonderen Verhältnissen des Darlehensnehmers platzgreife.

Bei Visitationen der Gerichte hat sich die Untersuchung auch auf die Anwendung der Ministerialverordnung vom 8. März 1896, R. G. Bl. Nr. 38, zu erstrecken. Ferner ist darauf zu achten, dass die für die Schuldscheinausfertigung erforderlichen Drucksorten vorhanden sind.

Geld- und Creditpolitik

Land, Gericht	Gerichtssprengel	Anzahl der Pupillen	Summe der	
			Einlagen	conto-corrente-Passiven
Niederösterreich.				
Simmering	Wien	370	185.613	30.900
Haugsdorf	Korneuburg	448	261.275	.
Ober-Hollabrunn	„	1.135	622.000	10.000
Ravelsbach	„	271	137.529	.
Retz	„	668	380.888	5.000
Eggenburg	Krems	441	328.753	.
Horn	„	499	325.713	.
Krems	Krems, Umgebung	712	344.110	2.800
Waidhofen an der Thaya	„	543	415.217	.
Weitra	„	859	416.820	.
Zwettl	„	1.172	611.891	2.300
Haag	St. Pölten	549	353.909	.
Böhmen.				
Böhmisch-Brod	Prag	567	209.620	4.300
Rakonitz	„	880	256.636	.
Unhošt	„	364	143.946	37.320
Böhmisch-Kamnitz	Böhmisch-Leipa,	138	85.891	.
Böhmisch-Leipa	Böhmisch-Leipa, Umgebung	389	265.878	33.400
Zwickau	„	313	198.352	8.800
Dux	Brüx	802	333.977	.
Görkau	„	296	182.487	7.500
Kaaden	„	490	286.821	.
Komotau	„	411	246.979	.
Gratzen	Budweis	514	164.883	10.400
Kaplitz	„	645	180.829	.
Krumau	„	543	268.840	2.700
Neuhaus	„	842	275.430	.
Oberplan	„	536	245.282	.
Nassaberg	Chrudim	476	353.792	9.100
Asch	Eger	421	332.121	.
Eger	Eger, Umgebung	398	577.680	25.000
Elbogen	„	311	160.544	.
Falkenau	„	858	201.722	11.400
Joachimsthal	„	85	60.003	.

Beilage 4.

der Waisencassen.

Summe der				Anzahl der Schuldner
Conto-corrente-Activen	Bargelder	Wertpapiere	Hypotheken	
218.000	503			
32.500	1.254	180.000	137.520	441
151.420	1.089	640.000	107.305	135
18.000	5.402	159.850	17.080	32
75.000	4.475	340.600	176.670	465
103.630	2.551	256.550	37.240	114
109.550	4.720	188.250	120.060	209
38.260	8.005	255.400	130.640	171
179.900	3.181	276.800	95.885	118
158.650	3.978	240.000	220.311	254
97.900	5.683	722.100	125.190	174
68.540	7.335	230.000	144.480	163
8.000	32	152.550	116.462	142
	74	246.000	46.140	67
400	1.818	141 900	55.150	50
2.800	429	68.100	19.200	30
15.200	568	270.450	79.547	65
15.700	2.365	205.650	21.050	48
17.700	603	334.400	73.563	71
28.760	4.518	116.700	65.980	81
27.000	77	147.000	137.980	77
5.500	6.415	257.650	15.560	40
7.900	1.358	113.400	80.060	210
9.900	780	120.100	81.340	180
15.800	1.297	186.000	111.615	268
3.800	2.517	156.600	157.584	331
8.400	1.626	222.700	56.985	83
44.900	6.707	219.100	115.685	183
124.720	5.002	223.300	9.420	36
47.400	3.586	299.500	278.420	117
53.300	2.084	103.100	23.075	66
42.180	1.314	114.100	84.269	99
15.270	3.703	44.600	6.260	19

Land, Gericht	Gerichtssprengel	Anzahl der Pupillen	Summe der	
			Einlagen	Conto-corrente-Passiven
Konigswart	Eger, Umgebung	318	89.811	.
Petschau	„	289	138.188	.
Plan	„	340	109.900	7.600
Tachau	„	204	97.558	.
Arnau	Jičin	471	186.515	12.100
Hochstadt	„	497	167.126	33.700
Hohenelbe	„	168	57.455	.
Liban	„	638	205.763	8.000
Starkenbach	„	679	421.507	.
Trautenau	„	369	380.051	38.200
Jungbunzlau	Jungbunzlau, Umgebung	924	286.710	57.210
Grulich	Königgrätz	256	99.237	12.000
Neustadt	„	404	128.563	1.000
Časlau	Kuttenberg	888	328.895	36.300
Polna	„	268	90.608	19.370
Auscha	Leitmeritz	524	281.227	6.000
Bensen	„	230	150.334	.
Leitmeritz	„	744	427.704	10.400
Lobositz	„	295	144.632	.
Raudnitz	„	722	324.002	32.500
Wegstädtl	„	489	180.429	19.500
Rokycan	Pilsen	782	179.194	5.200
Ronsperg	„	263	67.424	.
Taus	„	409	136.011	8.200
Pisek	Pisek	848	270.067	8.200
Prachatitz	„	196	52.079	.
Wodnian	„	655	277.362	7.000
Friedland	Reichenberg	253	274.692	.
Reichenberg	Reichenberg, Umgebung	958	536.853	16.100
Mähren.				
Brünn	Brünn, Umgebung	1.732	438.407	.
Mährisch-Trübau	.	1.314	509.734	.
Iglau	Iglau, Umgebung	1.361	496.784	.
Datschitz	„	697	164.701	.
Sternberg	Olmütz	1.114	464.919	.
Nikolsburg	Znaim	956	359.236	.
Schlesien.				
Zuckmantel	Troppau	225	52.817	.
Jablunkau	Teschen	1.491	290.206	.

Summe der				Anzahl der Schuldner
Conto-corrente-Activen	Bargelder	Wertpapiere	Hypotheken	
15.600	1.471	75.800	7.650	26
40.800	565	43.000	65.570	164
13.090	600	82.700	49.900	86
24.450	311	35.500	37.111	40
100.100	3.118	23.400	85.600	137
32.850	522	110.650	68.960	86
16.500	162	21.600	29.270	79
77.400	526	48.900	104.065	184
30.800	589	253.400	182.025	170
115.100	13.667	110.900	219.982	154
66.550	554	208.950	140.043	140
32.530	651	41.400	33.055	74
53.800	346	9.750	82.340	126
84.470	3.032	285.300	70.470	218
26.220	96	55.750	45.560	58
74.700	13.933	213.700	84.500	80
70.500	125	137.000	16.578	26
53.600	4.397	213.300	253.485	102
.	989	149.400	16.250	27
71.300	433	300.700	66.490	52
22.000	3.899	149.900	48.450	125
21.910	1.662	162.050	36.056	70
20.600	1.712	44.200	28.465	80
104.430	134	44.350	12.500	47
76.300	522	109.900	130.270	87
9.000	518	31.500	14.780	33
24.550	309	163.400	145.700	217
103.200	1.899	227.600	59.890	83
78.350	1.511	378.250	167.900	123
.	1.080	381.600	95.720	35
.	8.817	380.000	274.810	249
58.100	3.468	397.000	157.040	204
3.000	2.446	235.400	80.930	125
.	4.271	376.000	291.987	195
77.700	6.962	306.850	82 910	222
.	1.571	45.000	19.212	34
9.400	6.061	316.350	84.445	178

Beilage 5.

Entwurf eines Übereinkommens

zwischen der

k. k. Regierung und der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt über die Anlage des Vermögens der gemeinschaftlichen Waisencassen in Niederösterreich bei dieser Anstalt.

Artikel I.

Die Darlehensforderungen sammt Nebengebüren der gemeinschaftlichen Waisencassen in Niederösterreich, sowie deren übrigen Activen werden an den rücksichtlich der einzelnen Waisencassen zu vereinbarenden Terminen, längstens aber binnen Jahresfrist nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom in das Eigenthum der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt übertragen.

Die Abtretung der Dalehensforderungen erfolgt zum Nennwert ohne Haftung für die Richtigkeit und Einbringlichkeit.

Die übergebenen öffentlichen Obligationen werden zunächst zum Durchschnitt zwischen dem Geld- und dem Warencurse des der Übernahme vorhergehenden Tages verrechnet.

Für die anhaftenden Zinsen und hängenden Coupons wird die Vergütung nach dem Übernahmstage geleistet.

Die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt verpflichtet sich, mit einer etwaigen Veräußerung der übernommenen öffentlichen Obligationen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Finanzministeriums vorzugehen.

Der durch diese Veräußerung erzielte Erlös ist im Contocorrent dem k. k. Ärar gutzuschreiben, dagegen der ursprüngliche Übernahmscurs der veräußerten Obligationen zur Last zu schreiben.

Artikel II.

Die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt übernimmt die bei der Vermögensabtretung sich ergebenden Ablösungsbeträge in Contocorrent mit freiem Geben und Nehmen, und zwar derart, dass für jede niederösterreichische gemeinschaftliche Waisencasse ein den Capital- und Zinsenforderungen ihrer Pupillen entsprechender Geldbetrag zu verrechnen, der Rest der gesammten Ablösungsbeträge aber nach Abschlag einer 0·4procentigen Quote von der Summe aller übernommenen Hypothekarforderungen für das k. k. Ärar zur Verfügung der Justizverwaltung in Rechnung zu stellen ist.

Die erwähnte 0·4procentige Quote wird der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt zur Deckung allfälliger Verluste, welche sich bei der Realisirung der übernommenen Hypothekarforderungen ergeben können, als freies Eigenthum überlassen.

Artikel III.

Die Übergabe des Vermögens der gemeinschaftlichen Waisencassen in Niederösterreich erfolgt für jede Waisencasse mittels gesonderter Urkunden, die in Ansehung der im Grundbuche eingetragenen Vermögensbestandtheile die Bewilligung zur grundbücherlichen Umschreibung derselben an die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt zu enthalten haben.

Artikel IV.

Die nach erfolgter Übergabe des Waisencassenvermögens an die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt den gemeinschaftlichen Waisencassen in Niederösterreich zufließenden Pupilleneinlagsgelder sind gleichfalls an diese Anstalt zur Verrechnung im Contocorrent für die betreffenden Waisencassen zu überweisen.

Artikel V.

Die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt verpflichtet sich, die im Cessionswege übernommenen Hypothekarforderungen binnen einem Jahre vom Tage der Übernahme an gerechnet der Zwangsamortisation zuzuführen, den Stand ihrer ländlichen Hypothekardarlehen, abgesehen von den auf landtäflichen Liegenschaften haftenden Hypotheken, stets mindestens in der Höhe von zwei Dritttheilen des jeweiligen Gesammtguthabens der gemeinschaftlichen Waisencassen zu halten, den Zinsfuß der ländlichen Darlehen nie höher zu stellen als den Zinsfuß der Contocorrentforderungen der Waisencassen, ferner den ländlichen Darlehen zumindest alle jene Erleichterungen zutheil werden zu lassen, welche die bäuerlichen Darlehensnehmer bei der Anstalt derzeit genießen.

Sie verpflichtet sich insbesondere hinsichtlich der im Cessionswege übernommenen Hypothekardarlehen:

1. Einen Regie- und Reservefondsbeitrag nicht einzuheben und diese Darlehen, insoferne sie den Betrag von 6000 K nicht übersteigen, auch im Falle ihrer Umwandlung in Pfandbriefdarlehen der Anstalt von der Entrichtung eines Regie- und Reservefondsbeitrages befreit zu halten; die auf demselben Grundbuchskörper etwa bereits haftenden Anstaltsdarlehen werden jedoch in dem angegebenen Betrage mit in Anrechnung gebracht.

2. Anlässlich der Einmahnung der von den Hypotheken per 10.000 K und darunter entfallenden Annuitäten eine Mahngebür nicht zu berechnen.

3. Die Rückstände an Zinsen und Capital unter der nachfolgend festgesetzten Voraussetzung durch die Direction der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt selbst einzutreiben und hiefür den Schuldnern nur die entfallenden Stempelgebüren und die allenfalls noch weiters auflaufenden baren Auslagen anzurechnen.

Zu diesem Behufe wird die Anstalt von ihren Schuldnern die Unterfertigung von Nachtragserklärungen verlangen, durch welche der Schuldner sich in allen aus dem Darlehensverhältnisse ergebenden Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Betrag der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes seines Wohnortes unterwirft.

Gleichzeitig wird sie die Darlehensschuldner verständigen, dass bei Nichtunterfertigung der Nachtragserklärung sich im Klagsfalle die Gerichtskosten um die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung der Anstalt bei dem Gerichtshofe vermehren.

4. Rückzahlungen jederzeit ohne Kündigung anzunehmen und hiebei eine Rückzahlungsprovision nicht zu verlangen.

5. Bei Convertirung der Hypotheken in Anstaltsdarlehen und bei der hieran sich knüpfenden Ordnung des Grundbuchstandes die erforderlichen Urkunden und Gesuche unentgeltlich zu verfassen und dem Darlehensschuldner nur den Ersatz der Stempelgebüren und allfälligen baren Auslagen zu verrechnen; hiebei behält sich jedoch die Direction der Anstalt vor, in verwickelten Fällen die Darlehensschuldner anzuweisen, die Hilfe eines Rechtsfreundes in Anspruch zu nehmen.

Artikel VI.

Die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt verpflichtet sich weiters

1. Bei Vornahme von Schätzungen der angebotenen Pfandrealitäten den Darlehenswerbern nur die Gebüren der gerichtlich bestellten Schätzleute anzurechnen, dagegen allfällige Interventionskosten eines Anstaltsbeamten aus dem Regieconto zu bestreiten.

2. Bei gänzlicher Abweisung des Darlehensansuchens über Empfehlung der Gerichte die Schätzungskosten aus dem Regieconto zu bezahlen und geleistete Schätzungskostenvorschüsse rückzuvergüten.

3. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges den ländlichen Darlehensnehmern mit dem Darlehensbewilligungsbescheide zugleich die Ausfertigungen der Urkunden zu übersenden, gleichzeitig aber auch ein vorbereitetes gerichtliches Protokollaransuchen um grundbücherliche Einverleibung des Pfandrechtes für das Darlehen zur Verfügung zu stellen.

4. Allfälligen Vorschlägen der Gerichte, welche die Vereinfachung und Beschleunigung der Darlehensabwicklung bezwecken, soweit diese mit den Bestimmungen des Statutes im Einklange sind, zu entsprechen.

5. Den Präsidenten der Gerichtshöfe und den Gerichten in Niederösterreich jederzeit eine genügende Anzahl von Exemplaren ihres Statutes, ihrer Belehrung, ihrer, auf die Thätigkeit der Anstalt als gemeinwirtschaftlicher Creditstelle bezughabenden Druckwerke, ihrer Gesuchsformularien kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die bei den Gerichten in Niederösterreich aufgenommenen Ansuchen um Gewährung von Anstaltshypothekardarlehen mit aller Beschleunigung der Erledigung zuzuführen und hiebei die Äußerungen der Gerichte über die wirtschafliche Lage der Darlehenswerber und die Sicherheit der angesuchten Darlehen thunlichst zu berücksichtigen.

Artikel VII.

Die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt verpflichtet sich, von den gemäß Artikel II für das k. k. Ärar verrechneten Contocorrentgelder Jahr für Jahr einen Theilbetrag zur Gewährung von Darlehen zum Zinsfuß von 2½ Procent an Genossenschaften zu verwenden und zwar nach Maßgabe der von der Staatsverwaltung in jedem einzelnen Falle zu ertheilenden Weisung. Der Gesammtbetrag der in dieser Weise gewährten Darlehen darf jedoch in den ersten fünf Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Übereinkommens ein Fünftel der bei der Übergabe des Waisencassenvermögens an die Anstalt dem k. k. Ärar zugefallenen Contocorrentgelder nicht übersteigen.

Die Hypothekenanstalt nimmt zur Kenntnis, dass vor Ertheilung einer solchen Weisung das Gutachten einer Commission eingeholt werden wird, welche aus je einem Vertreter der betheiligten Ressortministerien, sowie des Landesausschusses und der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt zu bestehen hat.

Über die Höhe der nach Ablauf der ersten fünf Jahre in vorgedachter Weise zu verwendenden Beträge wird ein neues Übereinkommen getroffen werden.

Artikel VIII.

Der Zinsfuß der Contocorrentforderungen der gemeinschaftlichen Waisencassen wird zunächst auf 4 Procent festgesetzt.

Über Abänderungen des Zinsfußes entscheidet der Justizminister nach Einvernehmung der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt.

Hiebei ist auf den Curs der Pfandbriefe der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt und auf den üblichen Einlagszinsfuß der niederösterreichischen Sparcassen Rücksicht zu nehmen.

Artikel IX.

Der Zinsfuß der für das k. k. Ärar verrechneten Contocorrentgelder beträgt 1/4 Procent weniger als der jeweilige Zinsfuß der Contocorrentforderungen der gemeinschaftlichen Waisencassen; jener Theilbetrag jedoch, der gemäß Artikel VII für Darlehen an Genossenschaften verwendet worden ist, ist nur mit 2 1/2 Procent zu verzinsen.

Artikel X.

Die aus den Contocorrentforderungen der gemeinschaftlichen Waisencassen und des k. k. Ärars erwachsenden Zinsen sind halbjährig zu dem Capitale zu schlagen und mit diesem zu verzinsen.

Artikel XI.

Die Verzinsung der bei der Übergabe des Waisencassenvermögens sich ergebenden Contocorrentforderungen beginnt mit dem Tage der Übernahme der Bestände seitens der Anstalt, die der später einfließenden Contocorrentgelder am zweiten Tage nach deren Einlangen.

Die Verzinsung der zur Abfertigung der Pupillen abfließenden Gelder hört am Tage der Überweisung derselben an die k. k. Postsparcasse auf.

Artikel XII.

Sämmtliche Auszahlungen im Contocorrente erfolgen ohne vorherige Kündigung und zwar die für die gemeinschaftlichen Waisencassen zu leistenden im Checkverkehre an die vom Gerichte bekanntgegebene Adresse.

Artikel XIII.

Die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt übermittelt alljährlich bis Ende Februar einer jeden Waisencasse in Niederösterreich und dem k. k. Justizministerium Buchauszüge über die für die einzelnen Waisencassen beziehungsweise für das k. k. Ärar bis Ende des verflossenen Jahres gebuchten Ein- und Ausgänge.

Über Ansuchen der Gerichte ertheilt die Anstalt denselben auch außer diesem Termine kostenlos Auskünfte über den Stand der Contocorrenteinlagen und stellt Buchauszüge hierüber zur Verfügung. Desgleichen ist der Justizminister jederzeit berechtigt, von der Anstalt Auskünfte und Buchauszüge über jede beliebige, auf diesem Übereinkommen beruhende Contocorrenteinlage zu verlangen.

Artikel XIV.

Das Contocorrentverhältnis ist kündbar und beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Bei Auflösung des Contocorrentes ist die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt berechtigt, ländliche Hypothekardarlehen der Anstalt bis zu zwei Drittel der Contocorrenteinlagen unter thunlichst gleichmäßiger Berücksichtigung der einzelnen Bezirke an die forderungsberechtigten Waisencassen nach Maßgabe der diesfalls vom Justizminister zu treffenden Bestimmung und unter Haftung der Anstalt für allfällige Verluste zu überweisen.

2. Capitel.

Sparcassen.

§. 1.

Die Sparcassenorganisation und ihr Charakter.

Die Sparcassengründung ein humanitäres Werk als Mittel gegen die Verarmung.

In dem Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, VIII. Jahrgang, 1884, herausgegeben von Gustav Schmoller, schreibt Dr. Theodor Schönborn über den Ursprung und die geschichtliche Entwicklung des Sparcassenwesens in Europa:

„Der Fortschritt der Gesellschaft liegt nicht nur auf dem sittlichen und intelectuellen, sondern auch auf dem ökonomisch-finanziellen Gebiete. Ja, wir können kühn behaupten, der letzte Factor ist ein entscheidender . . . .

Überall, wohin unser Blick im Weltall sich richtet, bieten sich Gegensätze dar; ebenso im menschlichen Leben. Ein Mittel, diesen letzteren Gegensatz zu mildern, hat der menschliche Geist in dem Sparcassenwesen erst in unserem Jahrhundert gefunden. Lange hat es gedauert, ehe diese Einrichtung überallhin sich Bahn brach, und es ist ein nicht zu unterschätzendes Verdienst der Humanitätsbestrebungen, diese Idee ins praktische Leben und in Fluss gesetzt zu haben.

Millionen von Sparcapitalien fließen dem Grundbesitze. Handel und der Industrie zu; die Förderung dieser Wirtschaftsgebiete aber kommt wiederum den einzelnen Menschen zugute.

Wie die Natur, wie das Blut im Menschen in einem steten Kreislaufe sich bewegt, so auch das Geld. Wo aber das Geld gesammelt wird, dort schließt sich auch der Credit an, und wo Credit gegeben wird, dort herrscht freie Sittlichkeit und persönliche Tüchtigkeit. Ein großes Stück Cultur vollzieht sich also in dem Sparcassenwesen in ungeahnter Weise. Durch langsame und fast unmerkliche Übergänge wird allmählich die einfache Sparcasse in ein Credit- und Sparinstitut umgewandelt und diese Creditassociationen repräsentiren zweifellos einen Culturfortschritt gegenüber dem A-B-C des Sparwesens, wie Dr. Engel die gewöhnlichen Cassen genannt hat."

Damit ist treffend die socialpolitische Bedeutung des Sparcassenwesens charakterisirt. Ausgehend von der charitativen Fürsorge für die minder bemittelten Volksclassen, schien Jahrzehnte hindurch die Aufgabe der Sparcassen hauptsächlich in einer vorbeugenden Armenpflege zu liegen. Verdanken doch dieselben ihre Entstehung den humanen Bestrebungen, die in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in Norddeutschland auf eine Reform des Armenwesens gerichtet waren und sich es zum Ziele steckten, durch Pflege des Sparsinnes die Verarmung hintanzuhalten, durch Sammlung und Verzinsung auch der kleinsten Beträge den armen Volksschichten in Zeiten der Noth einen Spargroschen zu bieten.

Dieser Auffassung von dem Zwecke und der Aufgabe der Sparcassen begegnen wir bis herauf in unsere Zeit. Nicht nur die herrschende Tagesmeinung[1]), auch die wissenschaftliche Forschung hat bis vor kurzem diesen Standpunkt eingenommen[2]), wenngleich derselbe zufolge der Entwicklungen des Wirtschaftslebens von den Sparcassen längst verlassen wurde.

---

[1]) **In Meyers Conversationslexikon** 1878 lesen wir: „Sparcassen sind öffentliche Creditinstitute, welche unbemittelten Personen Gelegenheit geben, kleinere Ersparnisse sicher aufzubewahren und von ihnen einen kleinen Zinsgenuss zu gewinnen. Der Betrag der Einlage ist für die Person nach oben wie unten begrenzt, ersteres um dem Andrange Bemittelter zu wehren. Dem Zwecke der Sparcassen entsprechend, wird bei Anlage der ihnen anvertrauten Gelder vor allem auf die Sicherheit geachtet und erst in zweiter Linie auf Höhe der Zinsen, welche nach Abzug der Verwaltungskosten unverkümmert den Einzahlern zutheil werden; etwaige Überschüsse werden meist wohlthätigen Anstalten überwiesen."

[2]) **In Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie**, IV. Auflage, Tübingen, 1898, bespricht **Edgar Löning** die Sparcassen unter den Maßregeln der vorbeugenden Armenpflege (VI. Abtheilung über Armenwesen) und sagt von ihnen: „Die Sparcassen haben den Zweck, die Bildung von Capitalien durch Annahme selbst der kleinsten Ersparnisse zu erleichtern und in der unteren Bevölkerung dadurch den Sparsinn zu befördern. Sie machen durch Sammlung der kleinen Ersparnisse Summen zinsfähig, die ohne diese Vermitttlung wegen ihrer Kleinheit nicht zinsbar angelegt werden könnten, und sie ermöglichen dadurch die Bildung eines Capitals, das in Zeiten der Noth vor der Verarmung schützen kann.

Sie sind kaufmännische Geschäfte, aber sie haben insoferne den Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten, als sie nicht den Zweck haben, dem Unternehmer wirtschaftliche Vortheile zu verschaffen, sondern den, die wirtschaftlichen Interessen der Spargläubiger zu fördern. Weil sie diesen Charakter an sich tragen, ist der Staat nicht nur veranlasst, die Gründung und Ausbreitung der Sparcassen zu begünstigen, sondern er ist auch verpflichtet, durch seine Gesetzgebung und Verwaltung dafür Sorge zu tragen, dass die Sparcassen diesen ihren Zweck erfüllen und nicht zur Ausbeutung oder Schädigung der unteren Classen der Bevölkerung benützt werden."

Im Wörterbuche der Volkswirtschaft, herausgegeben von Professor Ludwig Elster, Jena 1898, gibt Max v. Heckel schon einer erweiterten Auffassung Raum.

Er bezeichnet die Sparcassen als öffentliche Einrichtungen der Creditvermittlung, welche den weniger bemittelten Classen der Bevölkerung die Ansammlung von kleinen Ersparnissen ermöglichen und hiedurch in diesen Kreisen den Spartrieb fördern sollen.

Das volkswirtschaftliche Moment kommt in seinen Ausführungen aber insoferne zur Geltung, als er hiedurch die kleinen und kleinsten Capitaltheile, welche eine verzinsliche Verwendung nicht finden können, aus den unproductiven Händen in productive gelangen sieht.

Professor Dr. Ludwig Elster nimmt in dem **Stengel'schen Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes**, Freiburg in B. 1890, dagegen noch immer den Standpunkt einer vorbeugenden Socialökonomie ein:

„Man sucht durch die Sparcasse die kleinen und kleinsten Capitaltheile, welche in den Händen ihrer Besitzer, wenn auch nicht immer zu unnützen Ausgaben verwendet werden, so doch meist mehr oder minder unproductiv verbleiben, zu einem größeren Capitale vereint einer fruchtbringenden Verwendung zuzuführen; man will den ärmeren, den sogenannten arbeitenden Classen, die Wege ebnen zu wirtschaftlicher Selbständigkeit, man will ihnen auf diese Weise behilflich sein, sich mehr und mehr emporzuarbeiten, sich einen Credit verschaffen zu können; man hofft alsdann gerade hiedurch in den niederen Schichten den Sinn für das Eigenthum zu pflegen und somit die wirtschaftliche und sittliche Weiterbildung des Volkes zu fördern.

Das eigentliche Ziel der Sparcasse ist daher in der allmählichen Ansammlung, in der einstweiligen productiven Aufbewahrung kleiner Capitaltheile zu suchen; diese sollen mit der Zeit zu einem größeren Capitale anwachsen, welches alsdann anderweitig zu verwerten ist. Hiedurch, wie durch die Kleinheit der Einlagen und die Verwendungsart der eingelegten Summen unterscheiden sich die Sparcassen von den Banken."

In dem Handwörterbuche der Staatswissenschaften, Jena, Gustav Fischer 1901, erachtet **Regierungsrath M. Seidel** den Wirkungskreis der Sparcassen nicht nur auf die Pflege des Sparsinnes und die Ansammlung gewaltiger Mengen von kleinen Ersparnissen beschränkt, sondern erblickt in deren Bestreben, die Spargelder einer productiven Verwendung zuzuführen, eine Ausgestaltung zu Creditinstituten, welche in gleicher Weise wie die Banken und ähnliche Anstalten eine bedeutsame Vermittlung im Kleinen zwischen Capitalangebot und Nachfrage besorgen.

Professor Gumplowicz hat in seinem österreichischen Staatsrechte, Wien 1902, zweite Auflage, dieser geänderten Stellung der Sparcassen Rechnung getragen. Er schreibt Seite 491: „Über Sparcassen wird meist in der Weise gesprochen, als ob sie pure Wohlthätigkeitsanstalten wären, so dass es beinahe einer Rechtfertigung bedarf, dass wir dieselben nicht neben Blindeninstituten und Findelanstalten, sondern unter den Erwerbsgesellschaften behandeln."

„Thatsächlich, wenn man die historischen Anfänge des Sparcassenwesens, die Zwecke, die sie sich ursprünglich setzten, ins Auge fasst, so könnten sie als reine Wohlthätigkeitsanstalten qualificirt werden. Auch wurden sie von den Staatsverwaltungen ursprünglich so aufgefasst und hat sich die seit jener Zeit datirende humanitäre Phraseologie bezüglich der Sparcassen bis heutzutage erhalten, wo sie schon lange reine Geschäfts- und Erwerbsunternehmungen geworden sind, die allerdings auch wie alle anderen Erwerbsunternehmungen ihre gemeinnützige Seite haben."

„Jene ursprüngliche Bestimmung und Auffassung der Sparcassen gelangt wie im preußischen Sparcassenreglement, so auch in dem österreichischen Sparcassenregulativ vom 2. September 1844, welches heute noch gilt, zum Ausdrucke. Es heißt da: Die Bestimmung der Sparcassen besteht darin, den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben (§. 1)."

„Zur Errichtung von Sparcassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden unter der Bedingung berufen, dass sie einen zur Deckung der Verwaltungskosten und möglicher Verluste der Anstalt während des ersten Zeitraumes ihrer Wirksamkeit bis zur Bildung eines ergiebigen eigenen Reservefondes genügenden Garantiefond einlegen und für die regelmäßige Gebarung Beruhigung gewähren (§. 2)."

„Nun waren die ersten Begründer der Sparcassen in Österreich gewiss von den humansten Absichten geleitete Menschenfreunde und die neue Institution unstreitig und noch bis heutzutage von öffentlichem Nutzen: nichtsdestoweniger brachte es die Ansammlung von Capitalien und die daraus resultirende Nothwendigkeit, dieselben fruchtbringend anzulegen, also Geldgeschäfte zu machen, mit sich, dass diese Anstalten den geschäftlichen Rücksichten den Vorrang einräumen mussten und dass sie heute vorwiegend Erwerbsgesellschaften geworden sind. An dieser Thatsache ändert der Umstand nichts, dass nach Abzug der Gehälter und Tantièmen der Leiter, Directoren und Verwaltungsräthe u. s. w. ein Theil der Überschüsse statutenmäßig öffentlichen und wohlthätigen Zwecken gewidmet wird. Denn diese Wohlthaten werden ja nicht den Einlegern erwiesen, zu deren Gunsten doch ursprünglich die Sparcassen ins

---

Auch in Ansehung der Kreise, für welche die Sparcassen geschaffen sind, gibt er sich einer freieren Auffassung hin, indem er hiebei auch auf die mittleren Bevölkerungsclassen Bedacht nimmt:

„Nach dem finanztechnischen Sprachgebrauche sind die Sparcassen **Depositenbanken**, unterscheiden sich aber wesentlich von allen anderen Bankanstalten dadurch, dass sie nicht Erwerbsunternehmungen sind, sondern dass ihr Zweck ein lediglich humanitärer, auf die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der mittleren und unteren Bevölkerungsclassen gerichteter ist."

Er nähert sich dem Grundgedanken gemeinwirtschaftlicher Geldpolitik, ohne jedoch die in den Sparcassen anfänglich verkörperte Humanitätsrichtung völlig aufzugeben, wenn er a. a. O. schreibt:

„Namentlich wird in neuerer Zeit unter strenger Erfassung der humanitären Mission der Sparcassen ein Hauptwert darauf gelegt, dass ein möglichst umfassender Theil der durch die Spareinlagen angesammelten Capitalien im Wege des Credites jenen Bevölkerungsclassen wieder zugeführt wird, aus deren Mitte die Einlagen zusammengeflossen sind."

Leben gerufen wurden; nur wenn die Sparcassen die erzielten Überschüsse verhältnismäßig an ihre armen Einleger abführen würden, könnten sie im Sinne jener ursprünglichen Reglements als Wohlthätigkeitsanstalten betrachtet werden."

Die Sparcassen thatsächlich nicht Wohlfahrtsanstalten, sondern Institutionen des öffentlichen Creditwesens.

Der Lauf unserer Untersuchungen wird zeigen, dass die Entwicklung des Sparcassenwesens sich in der von Gumplowicz erörterten Weise vollzog, und dass wir heute in den österreichischen Sparcassen thatsächlich nicht Wohlthätigkeitsanstalten, sondern Institutionen des öffentlichen Creditwesens zu erblicken haben, die tief in das Wirtschaftsleben des Volkes eingreifen, mit ihm verwachsen sind und deshalb vor der Aufgabe stehen, im Volkshaushalte eine über den Rahmen der charitativen Fürsorge weit hinausgreifende Thätigkeit zu entwickeln.

Bei Prüfung der einschlägigen Verhältnisse stehen uns zuverlässige Quellen zu Gebote.

Folgen wir vorerst der Führung des Dr. Theodor Schönborn. Er sagt im Schmoller'schen Jahrbuch a. a. O.:

„In Österreich-Ungarn ist der Kern und Anhalt für die Entwicklung des Sparcassenwesens die sogenannte aristokratische Association geworden. Es vereinigten sich nämlich solche gesellschaftliche Elemente, die in Bezug auf ihre Geburt, Beruf und Besitz als aristokratische bezeichnet werden dürfen und gründeten die erste Sparcasse in Österreich, welche unter dem Namen der „Ersten österreichischen Sparcasse" am 4. October 1819 eröffnet wurde. . . . .

„Die complicirte Organisation des Vereines und die weitläufige Verwaltung der großen Casse von Wien haben ähnlichen Anstalten der Provinzen Österreichs diesseits der Leitha zum Muster gedient."

„Infolge der immer häufiger eingehenden Anträge auf Bestätigung von Sparcassenstatuten und im Interesse der Förderung dieser Anstalten erließ die österreichische Staatsregierung im Jahre 1844 ein Regulativ „für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparcassen"."

„Die Verwaltungen der älteren Sparcassen sahen sich weder unmittelbar durch den Erlass des Normativs, noch bei den später vorgenommenen Revisionen ihrer Statuten veranlasst, dieselben streng nach demselben zu regeln, weil ihrer Anschauung nach „viele Bestimmungen des letzteren, so beachtenswert sie auch sonst sein möchten, sich doch bei einer schon bestehenden Anstalt nicht wohl durchführen ließen, ohne große Gefahren für die Übergangsperiode heraufzubeschwören, und weil manche derselben zu der Classe von Beschränkungen gehörten, welche ihrer Natur nach nicht streng durchzuführen wären und nur die freie Bewegung erschweren würden, ohne den eigentlichen Zweck zu fördern."

„In der That war man bei der Festsetzung der Bestimmungen des Normativs von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Vortheile der Sparcassen ausschließlich den arbeitenden und wenig bemittelten Classen zufallen sollten. Aber diesem eigentlichen und nächsten Zwecke treu zu bleiben, war überhaupt sehr schwer, ja unmöglich, wenn nicht einerseits die Einlagen auf so kleine Beträge beschränkt werden sollten, dass diese selbst den Interessenten zu gering und für die Wirksamkeit der Sparcassen selbst störend geworden wären, oder wenn nicht sehr genaue und strenge Maßregeln in Betreff der Identität und des Standes oder Berufes der Einleger getroffen wurden."

„Diese beschränkenden Maßregeln mussten aber gerade die Benutzung der Sparcassen seitens der ärmeren Volksclassen hemmen; denn der Zufluss geringer Einlagen ist von einem möglichst freien und bequemen Benutzungsmodus abhängig."

„Deshalb erschien die Mitbenutzung der Sparcassen seitens solcher Personen, für welche sie eigentlich nicht gegründet wurden, weniger schädlich als die Einführung von Beschränkungen und Erschwerungen des Verkehres, durch welche nicht nur die ersteren von

einer Betheiligung an den Sparcassen ausgeschlossen, sondern auch diejenigen, in deren Interesse sie in das Leben gerufen worden, durch die etwaige verlangte Beibringung eines glaubwürdigen Zeugnisses über die Identität der Person, des Standes und Berufes von ihrer Benutzung abgeschreckt würden."

„Daher finden wir bei den österreichischen Sparcassen gleich von Anfang an, und das in Zeiten, in welchen mit einer geringen Summe eine ungleich größere Menge von Lebensbedürfnissen befriedigt werden konnte als heute, verhältnismäßig hohe Einlagenbeträge. So erzielte bei der ersten österreichischen Sparcasse der jährlich sich immer steigernde Durchschnittsbetrag einer Einlage im elften Verwaltungsjahre die Höhe von 250 fl."

Die Sparcassenorganisation, einige Daten.

Wie wir sehen, hat also schon vor Jahren die nachhaltigere Entwicklung des österreichischen Sparcassenwesens mit einer Richtung eingesetzt, die im weiteren Verlaufe weit ab von dem ursprünglich gesteckten Ziele einer charitativen Prophylaxe führen musste. Diese Ausgestaltung der österreichischen Sparcassen hat sich seither auch folgerecht vollzogen. Dies wird uns deutlich, wenn wir den heutigen Stand unseres Sparcassenwesens mit jenem des Jahres 1848 vergleichen.

Waren in jener Zeit in unserem Vaterlande nur 17 Sparcassen thätig, so zählen wir mit Schluss des Jahres 1900 536, die eine Sparcassenbilanz von 3,772.603.000 K ausweisen. Bei diesem augenfälligen Erstarken müssen wir mit Dr. Schönborn aussprechen, dass die österreichischen Sparcassen auf Grund ihrer Principien und ihrer Verwaltung nicht nur alle finanziellen Krisen der verflossenen Jahre glücklich überwunden haben, sondern sich auch im ungestörten Besitze des vollsten Vertrauens unserer Bevölkerung befinden.

Wir müssen diesen Ausführungen aber auch noch ergänzend hinzufügen: Die Sparcassen Österreichs repräsentiren heute eine Capitalsmacht, welcher keine andere Organisation auf dem Gebiete des bankmäßigen Geldwesens gleichkommt, sie fußen hiebei auf breiten Schichten der Bevölkerung, und zwar in erster Linie auf den Kreisen des producirenden Mittelstandes, sie stellen heute ein das ganze Reich umspannendes Netz von Geldsammelbecken dar, die nach Zu- und Abfluss, Bestandhöhe und wirtschaftlicher Function unsere ganze Aufmerksamkeit verdienen; sie bilden infolge dessen einen bedeutsamen Factor auf dem Gebiete der Geld- und Zinsfußpolitik, sie haben deswegen, je höher ihre wirtschaftliche Macht steigt, desto höheren Zielen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft nachzustreben.

Summar-Verzeichnis der Bilanzen österreichischer Sparcassen mit Ende 1900.

Anzahl der Sparcassen	Kronland	Activa								Einlagen-zahl, respective Conti
		Hypothekar-darlehen	Wechsel-portefeuille	Vorschüsse	Wertpapiere	Diverse Anlagen	Realitäten	Cassastand	Sonstige Activa	
		in Kronen								
192	Böhmen	765,891.000	46,616.000	9,144.000	215,750.000	84,202.000	11,613.000	12,889.000	71,241.000	865.195
2	Bukowina	6,752.000	1,246.000	334.000	5,388.000	765.000	22.000	216.000	1,900.000	15.267
1	Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	Galizien	99,564.000	20,957.000	2,042.000	20,911.000	8,609.000	1.566.000	1,590.000	19,166.000	196.306
13	Kärnten	38,292.000	135.000	64.000	26,901.000	2,154.000	1,492.000	548.000	1,555,000	62.195
6	Krain	47,503.000	1,086.000	33.000	31,874.000	7,063.000	2,928.000	863.000	2,850.000	70.333
2	Küstenland	614.000	169.000	141.000	304.000	138.000	.	36.000	42.000	3.917
63	Mähren	161,509.000	6,120.000	962.000	32,884.000	9,336.000	6,113.000	2,031.000	3,626.000	157.206
76	Niederösterreich	605,643.000	41,420.000	38,464.000	151,122.000	36,067.000	13,088.000	8,506.000	8,982.000	702.053
43	Oberösterreich	188,992.000	436.000	611.000	104,978.000	4,199.000	4,041.000	2,800.000	4,190.000	165.821
9	Salzburg	48,806.000	1,637.000	289.000	11,337.000	744.000	8 000	520.000	609.000	44.387
54	Steiermark	243,156.000	3,001.000	909.000	91,722.000	19,640.000	4,754.000	2,222.000	6,108.000	248.475
23	Schlesien	63,060.000	876.000	160.000	16,797.000	4,888.000	493.000	637.000	1,012.000	80.348
13	Tirol	128,915.000	1,498.000	986.000	71,198.000	12,171.000	4,534.000	2,733.000	4,913.000	117.110
3	Vorarlberg	4,033.000	680.000	46.000	2,995.000	2,209.000	270.000	160.000	285.000	13.425
536	Gesammtsumme .	2.402,730,000	125,887.000	54,185.000	784,164.000	192,185.000	50,922.000	35,751.000	126,479.000	*) 2,772.038

*) Mehrere Sparcassen haben die Zahl der Einleger, respective Conti nicht bekanntgegeben.

Diese Übersicht ist aus den Daten des österreichisch statistischen Handbuches zusammengestellt.

Unter Vorschüssen haben wir die Belehnung (Lombardirungen) von Wertpapieren zu verstehen. Die Rubrik „diverse Anlagen" enthält unter anderen Posten auch die Darlehen an die Gemeinden, welche einer grundbücherlichen Sicherstellung entbehren.

Die sonstigen Activa umfassen die Specialreserven zur Deckung etwaiger Cursverluste und die Inventarbestände.

Vergleichen wir mit den Ziffern dieser Tabelle die nachfolgenden Daten.

Anzahl der Sparcassen	Kronland	Passiva						Zuwachs des Einlagenstandes gegen 1899	Abfall des Einlagenstandes gegen 1899	Anmerkung
		Einlagenstand	Diverse Passiva	Reservefond	Special-Reservefond	Gewinn 1900	Bilanz-Summe			
		in Kronen								
192	Böhmen	1.100,101.000	20,676.000	82,061.000	11,814.000	2,694.000	1.217,346.000	40,816.000	6,046.000	Von den 192 Sparcassen haben 27 die Rechnungsabschlüsse nicht gesendet.
2	Bukowina	14,559.000	434.000	1,212.000	385.000	33.000	16,623.000	1,465.000	.	.
1	Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	Rechnungsabschluss nicht gesendet 1
36	Galizien	164,314.000	6,093.000	3,321.000	158.000	519.000	174,405.000	7,718.000	584.000	„ von 9
13	Kärnten	62,685.000	1,040.000	4,997.000	2,344.000	78.000	71,144.000	2,282.000	14.000	„ „ 2
6	Krain	81,705.000	3,604.000	7,114.000	1,488.000	289.000	94,200.000	1,308.000	1,268.000	.
2	Küstenland	1,489.000	167.000	72.000	.	16.000	1,744.000	175.000	.	„ „ 1
63	Mähren	211,106.000	3,258.000	6,786.000	557.000	884.000	222,591.000	6,781.000	2,508.000	„ „ 15
76	Niederösterreich	861,449.000	7,834.000	24,289.000	6,818.000	2,902.000	903,292.000	13,047.000	2,625.000	„ „ 13
43	Oberösterreich	281,144.000	2,535.000	21,394.000	4,884.000	290.000	310,247.000	13,737.000	.	„ „ 5
9	Salzburg	63,414.000	269.000	.	.	267.000	63,950 000	1,446.000	56.000	„ „ . . . 3
54	Steiermark	329,796.000	8,309.000	31,170.000	2,058.000	179.000	371,512.000	8,782.000	94.000	„ „ 7
23	Schlesien	82,031.000	873.000	4,084.000	583.000	352.000	87,923.000	3,241.000	87.000	„ „ 3
13	Tirol	204,210.000	2,722.000	17,136.000	2,440.000	440.000	226,948.000	13,859.000	213.000	„ „ 2
3	Vorarlberg	9,427.000	11.000	1,201.000	15.000	24.000	10,678.000	555.000	.	„ „ 1
536	Gesammtsumme	3.467,430.000	57,825.000	204,837.000	33,544.000	8,967.000	3.772,603.000	115,212.000	13,495.000	zusammen . 89
							ab .	13,495.000		
							Reiner Zuwachs .	101,717.000		

Laut Mittheilungen des österreichisch-statistischen Handbuches, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission 1900, belief sich das eingezahlte Actiencapital der im Jahre 1899 im österreichischen Staate thätigen 513 Actiengesellschaften ohne Eisenbahnen nur auf 1.880,037.000 K und betheiligen sich die 44 Banken und Creditinstitute Österreichs an dieser Summe mit nur 711,241.000 K.

Die gesammten Passiven aller österreichischen Actiengesellschaften betrugen mit Schluss des Jahres 1899: 7.793,675.000 K, worunter nebst den 1.880,037.000 K eingezahlter Actien 1.037,962.000 Prioritäten und Pfandbriefe, 367,536.000 Reservefonde und 4.508,140.000 andere Passiven ausgewiesen werden.

Karl Mazal berechnet in der Schrift „die Actienbanken Wiens und Berlins", Wien, Gerold und Compagnie 1901, das gesammte Actiencapital der Actienbanken in Österreich-Ungarn mit Ende des Jahres 1899 auf nur 1.119,885.740 K, das sich folgendermaßen vertheilt:

Actienbanken in	Anzahl	mit Actiencapital in Kronen	
Wien	17	652,713.740	39 mit 770,435.740 K
den österreichischen Ländern außerhalb Wien	22	117,722.000	
Budapest	24	257,260.000	226 „ 341,450.000 K
Ungarn außerhalb Budapest	202	84,190.000	
Bosnien	1	8,000.000	
Zusammen	266	1.119,885.740	

Diese wenigen Ziffern lassen erkennen, wie sehr unsere Auffassung von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Sparcassen den Thatsachen entspricht.

Um aber in den heutigen Stand der Dinge noch näheren Einblick zu gewinnen, folgen wir den Mittheilungen der österreichischen Statistik über das Sparcassenwesen Österreichs im Jahre 1898, Wien, im 2. Hefte des LVII. Bandes, welche uns über diesen Gegenstand ein reiches Material zur Verfügung stellen.*)

Ende 1898 bestanden in Österreich 531 Sparcassen, darunter 427 Gemeindesparcassen, 67 Vereins- und 37 Bezirkssparcassen. Die Entwicklung des Sparcassenwesens vollzog sich demnach hauptsächlich auf dem Gebiete der Gemeindesparcassen, die in dem letzten Quinquennium einen Zuwachs von 59 erfuhren, während in demselben Zeitraume nur eine Vereins- und 11 Bezirkssparcassen entstanden.

Der Ende des Jahres 1898 den Einlegern seitens der österreichischen Sparcassen gewährte Durchschnittszinsfuß belief sich auf 3·768 Procent, der Hypothekardarlehenszinsfuß betrug 4·734 Procent, der Zinsengewinn (Differenz des Einlagenzinsfußes gegenüber dem Darlehenszinsfuße) 0·829 Procent.

Die in den einzelnen Kronländern ermittelten Verzinsungsdurchschnitte sind aus den Tabellen der Beilage Nr. 2 Seite 293 des Anhanges zu entnehmen.

Während der Jahre 1893—1898 war bei den österreichischen Sparcassen ein Sinken der durchschnittlichen Normalverzinsung der Hypotheken um 0·060 Procent wahrzunehmen.

Die Zahl der Sparcassebücher belief sich im Jahre 1898 auf 3,052.523 und wies gegen das Vorjahr eine Steigerung von 2·09 Procent aus.

In Ansehung des Interessenguthabens nach der Einlagenhöhe war die Vermehrung in den Einlagen über 2000 fl. weitaus größer als bei den kleinen Einlagen, was namentlich von den Beträgen über 10.000 fl. (5·63 Procent) und von jenen der Summen 4000 bis 5000 fl. (4·39 Procent) gilt.

Die Capitalsbewegung der Sparcassen hat im Jahre 1898 mit 941,264.196 fl. den höchsten bisher zu verzeichnenden Stand erreicht.

---

*) Ausführlichere Daten der genannten Mittheilungen enthält der Anhang unter Nr. 2 der Beilagen.

Dagegen stehen im Jahre 1898 den Mehreinzahlungen von . 22,125.093 die Mehrrückzahlungen von . . . . . 44,512.129 gegenüber.

Mit Schluss des Berichtsjahres mehrt sich trotzdem der Einlagenstand um 41,766.486 fl., das ist um 2·43 Procent und im ganzen Quinquennium 1894—1898 um 297,619.431 fl. oder 20·4 Procent. Der Einlagenstand erreichte mit Ende 1898 in der Summe von 1.759.249.622 fl. den höchsten bisherigen Stand.

Inclusive der den Einlegern zugekommenen Zinsen per 64,153.522 fl. betrugen die Gesammteinnahmen der Sparcassen an Zinsen im Jahre 1898: 82,234.362 fl. oder 4·21 Procent des am Jahresschluss nachgewiesenen Verwaltungsvermögens von 1.951,312.000 fl.

Infolge der ganz außerordentlichen Zunahme der Ausgaben um 4,137.492 fl. = 60·84 Procent ergab sich pro 1898 nur ein Ertrag von 9,104.624 fl. gegen 12,697.461 fl.

In Procenten der Gesammteinnahme stellte sich im Jahre 1898 der Ertrag auf 45·43 Procent gegen 65·12 Procent des Vorjahres.

Nichtsdestoweniger wurden 75·77 Procent des eigentlichen Geschäftsertrages des Jahres 1898 als Spenden vertheilt.

Während sich bisher die Spenden zwischen 4·31 Procent (1893) und 4·93 Procent (1897) des Betrages der ordentlichen Reserven bewegten, betrugen im Jahre 1898 dieselben sogar 5·01 Procent derselben, und überschritten somit den Ertrag des eigenen Vermögens, was auch von der Mehrzahl der Länder gilt.

Zu Ende des Jahres 1898 waren in Summe 90,192.309 fl. das ist 65·55 Procent der bis dahin angesammelten Reserven als Spenden verausgabt worden.

Wenn der ganze Spendenbetrag den ordentlichen Reserven, welche Ende 1898: 137,609.067 fl. betrugen, zugeflossen wäre, würden sich dieselben auf 227,796.376 fl. stellen und 12·95 Procent der Einlagen ausmachen, anstatt wie derzeit 7·82 Procent.

Infolge dessen erfuhren die Gesammtreserven im Jahre 1898 im ganzen nur eine Zunahme um 243 355 fl. oder 0·14 Procent, wobei zehn Länder ein Plus um 1,970.218 fl., die vier übrigen ein Minus von 1,726.863 fl. gegenüber der Ziffer des Jahres 1897 aufweisen, und zeigen im Jahre 1898 abermals eine Verminderung um 0·24 Procent (1897 — 0·02 Procent).

Im Vermögensstande der Sparcassen nahmen die Hypotheken den hervorragendsten Platz ein, sie beanspruchen im Jahre 1898 62·57 Procent der Activen; die Zunahme des Standes beträgt 4·04 Procent gegen die Ziffer des Vorjahres.

Der Wechselbestand des Jahres 1898 betrug 3·49 Procent, der Stand der Vorschüsse auf Werthpapiere und Pfänder 2·29 Procent, der Stand der Personaldarlehen 0·07 Procent aller Activen.

Dagegen hatten mit Schluss des Jahres 1898 die Sparcassen 23·04 Procent ihrer Activen in Wertpapieren angelegt.

Das gesammte Verwaltungsvermögen der österreichischen Sparcassen hat sich im Jahre 1898 um 41,680.844 fl. oder 2·18 Procent vermehrt, wobei auf die Veranlegung in Hypothekardarlehen allein 47,372.675 fl. entfallen.

Die Centralbank der deutschen Sparcassen in Prag.

Es lag nur im natürlichen Gange der Dinge, dass diese mächtige Entwicklung zu einem weiteren organischen Ausbaue führte. Schon die Millionenbestände an zinslos in den Cassen liegendem Bargelde drängten zur Schaffung einer alle Sparcassen vereinenden Centralstelle.

Am 25. December 1900 ertheilte das k. k. Ministerium des Innern (Z. 244.596) die Concession zur Gründung einer Centralbank der deutschen Sparcassen in Prag.

Als Zweck dieser Anstalt wurde angegeben die Erwerbung von Hypothekarforderungen der Sparcassen, die Gewährung von Communaldarlehen an umlagsberechtigte Corporationen, die Darlehnung von Landtafelgütern, die finanzielle Förderung von Arrondirungen und Commassirungen, das Lombard- und Escomptegeschäft, der Ankauf von Wertpapieren für eigene und fremde Rechnung, das Depotgeschäft, endlich die Vermittlung der Sparguthaben-Übertragung von einer Sparcasse zur anderen, die Annahme von Contocorrentegeldern, von Spareinlagen, die Ausgabe von Cassenscheinen.

Die beabsichtigte Gründung vollzog sich in der geplanten Weise.

Als Mittel zum Zwecke dient ein Actiencapital von 6,000.000 K, weiters die Ausgabe von Pfandbriefen und Communalschuldscheinen.

Den österreichischen Sparcassen ist die Betheiligung an diesem Unternehmen durch Übernahme von Actien desselben bis zu einem zehn Procent des Reservefondes der einzelnen Sparcassen nicht übersteigenden Maximalbetrage gestattet.

Die Bank beschränkt ihre Thätigkeit nicht auf Böhmen allein, sondern ermöglicht auch den Sparcassen aller anderen Kronländer den Beitritt. Sie hat das Recht, Zweigniederlassungen zu errichten.

Anlässlich dieser Gründung schrieb nun die „Österreichisch-ungarische Sparcassenzeitung" in der Nr. 21 vom 2. Juni 1900, XXV. Jahrgang:

Unseren Sparcassen, einem so mächtig entwickelten Factor auf dem Gebiete unseres heimischen Creditwesens, fehlt es bisher an einer einheitlichen Organisation, einer eigenen Centralstelle, um die finanzielle Macht, welche ihnen durch das Zuströmen so gewaltiger Einlagensummen und durch den Besitz ihrer eigenen Fonds thatsächlich zukommt, zu entsprechender Entfaltung und Weiterverwertung zu bringen. . . . .

Auf uneigennütziger, dem Streben nach Erzielung ungemessener Gewinne entrückter Basis aufgebaut — die Verwaltungsrath-stellen sind ein unentgeltliches Ehrenamt und die aus dem Reingewinne zu zahlende Dividende ist durch das Statut auf höchstens 6 Procent beschränkt — muss dieses Institut, wenn demselben das richtige Verständnis entgegengebracht wird, für die Sparcassen von unschätzbarem Werte werden. . . . .

Unsere Sparcassen als Mittelglied zwischen dem dem eigentlichen Geldverkehre entrückten, nicht unmittelbar werbend auftretenden Privatmanne und den großen Verkehrsanstalten haben einen doppelten volkswirtschaftlichen Beruf zu erfüllen: einmal als Sammelstellen kleiner Capitalien zu dienen und diese dem großen Gesammtverkehre nutzbar zu machen, sodann aber auch umgekehrt, ihrem Einleger, dem kleinen Manne, welcher nicht selbst werbend im Weltverkehre auftreten kann, den Nutzen der Theilnahme an dem Wettbewerbe zu vermitteln."

Wer könnte in Abrede stellen, dass in diesen Sätzen die ganze Wirtschaftslage sich wiederspiegelt, wie sie durch den capitalistischen Zug unserer Zeit geschaffen wurde und durch unsere Sparcassen verkörpert wird.

Auf der einen Seite das Verlangen nach Entfaltung und Verwertung der gewaltigen Macht des Geldes, auf der anderen Seite das Bemühen nach dauernder Erhaltung, nach Vergrößerung dieser Macht durch Betheiligung des Spargroschens am Wettbewerbe des Weltmarktes.

Das ist die Richtung nach oben und unten, welche die Geldpolitik unserer Sparcassen charakterisirt.

Bei der am 14. April 1901 abgehaltenen constituirenden Generalversammlung der Centralbank der deutschen Sparcassen in Prag wurde zwar hervorgehoben, dass diese Centralbank eine rein wirtschaftliche Organisation auf nationaler Grundlage sei, lediglich die Aufgabe habe, dem wirtschaftlichen Wohle der Einleger der betheiligten Sparcassen und der Gesammtheit des deutschen Volkes in Österreich zu dienen, ihren

Reingewinn direct nationalwirtschaftlichen Zwecken des deutschen Volkes zuzuführen.[1])

Damit ist der Kern der Sache aber nicht getroffen.

Dass von den politischen Zwecken ganz abgesehen, durch die neue Schaffung beabsichtigt ist, die freie Beweglichkeit der Sparcassenanlagen zum Zwecke einer möglichst vortheilhaften Verwertung herbeizuführen, die Freizügigkeit der Sparcasseneinlagen anzubahnen, zum Vortheile einer glatten und leichten Verwaltung den Ausgleich zwischen Überfluss und Mangel an Cassenbeständen zu vermitteln und hiedurch eine gesunde Zinsfußbildung zu bewirken, wird gerne zugegeben. Auch dass in diesen Functionen die Bethätigung eines wirtschaftlich bedeutsamen Zweckes liegt, wird niemand bestreiten.

Ebenso wird aber niemand in Abrede stellen können, dass hiedurch die Sparcassen sich deutlich als erste Geldinstitute des Reiches constituirten und mit dieser neuen Stelle auch neue große Pflichten übernehmen. Vor allen anderen Geldsammelstellen unseres Vaterlandes waren unsere Sparcassen als Machthaber der Einleger und Sparer seit jeher berufen, allgemein wirtschaftlichen Zwecken ihr Augenmerk zu schenken.

§. 2.

Die Verwendung der Sparcasseneinlagen und die hiebei maßgebenden Gesichtspunkte.

Die Sparcassen als erste Geldinstitute des Reiches zu einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik verpflichtet.

Der organisirten Macht, welche gleicherweise über die Mittel des reichen Flachlandes wie über die Spargroschen der kargen Berglehnen gebietet, sind noch weitere Ziele gesteckt. Wir haben kein Recht, darüber zu grollen, dass aus den Humanitätsanstalten des verflossenen Jahrhunderts heute Geldsammelbecken geworden sind, die nicht nur die kleinen und kleinsten Einlagen der Minderbemittelten verzinsen, sondern sich auch bemühen, die einzelnen Gelder des Mittelstandes an sich zu ziehen und ihnen sichere Anlagen zu bieten. Wir können es im Interesse unseres producirenden Mittelstandes nicht wünschen, dass die österreichischen Sparcassen sich wieder auf ihre alten Aufgaben beschränken und lediglich als Humanitätsanstalten der Ansammlung von Nothgroschen sich widmen. Wir müssen aber angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung das Verlangen stellen, dass bei dem eminent socialpolitischen Zwecke, welchen die Sparcassen zu dienen nicht nur berufen, sondern auch verpflichtet sind, die gemeinwirtschaftlichen Ziele nie hinter andere Richtungen zurücktreten, dass bei den Sparcassen der Sparer sowohl als auch der Producent zu seinem Rechte kommt.

Je deutlicher uns die Worte Dr. Schönborns in Erinnerung sind, die er im Jahre 1884 über die Sparcassen geschrieben hat, je rückhaltloser wir ihm darin zustimmen, dass in der gemeinwirtschaftlichen Verwaltung der Sparcassenbestände das Mittel zur Milderung der wirtschaftlichen Gegensätze gegeben ist, desto nachdrücklicher müssen wir jene Forderungen anerkennen, welche immer nachdrücklicher auf den Lehrkanzeln unserer Universitäten, in den Schriften unserer Socialpolitiker, in den Reden der Staatsmänner und hauptsächlichst in den Kreisen der Nächstbetheiligten, der Producenten zu Worte kommen.

Prüfen wir aber die Haltung und die Gebarung der Sparcassen nach dieser Richtung hin, so zeigt sich uns eine augenfällige Divergenz. Verlangen theoretische und praktische Socialpolitik, dass die Spargelder vor allem in ihrem Heimatsbezirke selbst Verwendung finden, die Production desselben beleben, der Stätte ihres Ursprunges neue wirtschaftliche Kräfte zuführen, so erblickt die Geldpolitik unserer

[1]) Am 22. September 1901 hat unter anderem der Landesverband niederösterreichischer Sparcassen in ordentlicher Vollversammlung mit Zweidrittel-Majorität den Beitritt der Verbandscassen zur Sparcassen-Centralbank in Böhmen beschlossen.

Sparcassen ihr Ziel in der Heimatlosigkeit des Spargeldes, in dem Wettbewerbe desselben auf den Geldmärkten des Reiches und der ganzen Welt.

In diesem Gegensatze offenbart sich der Widerstreit unserer capitalistischen Zeit mit allen Bestrebungen, welche das Wohl des wirtschaftlich Schwachen gegenüber dem wirtschaftlich Starken vertreten, und zeigt sich der mächtige Einfluss der herrschenden Richung.

Aus dieser Erscheinung können wir entnehmen, wie sehr unser ganzes Wirtschaftsleben unter dem Banne des Weltverkehres steht, und alle Organisationen unseres Geldwesens, die humanitären Sparcassen voran, dieser Richtung automatisch sich unterwerfen.

Ruhig könnten wir die weitere Erörterung dieses Themas abschließen.

Erhöbe sich gegen unsere Schlussfolgerungen ein Einwand, dann brauchten wir nur die Ausweise der statistischen Centralcommission über die seitens der Sparcassen dem Personalcredite zugewendeten Summen vorzuführen, um zu zeigen, wie unbedeutend jene Beträge sind, welche seitens der Sparcassen den Heimatsbezirken ihrer Einlagen im Wege des Personaldarlehens geboten werden.

Doch könnte immerhin geltend gemacht werden, dass unsere Bemänglungen deshalb der Begründung entbehren, weil den Sparcassen statutarisch nicht die wirtschaftlichen Zwecke der producirenden Kreise, sondern nur die pecuniären Vortheile der Sparer pflichtgemäß naheständen.

Die Einzelprüfung des von uns reproducirten statistischen Materiales wird uns in die Lage versetzen, von Fall zu Fall nachzuweisen, dass unsere Sparcassen sich bis nun grundsätzlich auf allen Gebieten der Capitalsveranlagung höheren wirtschaftlichen Zielen verschließen; bevor wir uns aber dieser Aufgabe unterziehen, möchten wir mit einigen Worten jener Ansicht entgegen treten, dass ein Sparinstitut lediglich die pecuniären Interessen der Sparer zu wahren, allgemein wirtschaftliche Aufgaben aber nicht zu erfüllen habe, weil dies mit den erstgenannten Pflichten sich nicht vereint.

Dass jede Sparstelle für sichere Rückzahlung und (den normalen Bedingungen des Wirtschaftslebens) entsprechende Verzinsung der ihr anvertrauten Einlagen zu sorgen hat, ist selbstverständlich, ebenso, dass durch die Veranlagung der Geldeinlagen die Kosten der Verwaltung bestritten werden müssen.

Dass aber die zur Hebung des Wohlstandes der Minderbemittelten geschaffenen Institute die wirtschaftlichen Bedürfnisse eben dieser breiten Volksschichten nicht beachten sollen, weil diese nur als Sparer, nicht aber als Producenten ihrer Obhut empfohlen sind, ist schon deshalb unrichtig, weil durch Förderung des Wohlstandes dieser Kreise den Sparcassen jene Clienten neu zugeführt werden, welche sie erwerben wollen, mithin gerade hiedurch der nächstliegende Zweck derselben sich verwirklicht.

Anderseits ist es unbestreitbar, dass eine Geldanlags- und Zinsfußpolitik, welche den minderbemittelten Producenten das allernöthigste und allerwichtigste Productionsmittel, das bare Geld, deshalb verthenert, weil es den einzelnen Sparern eine höhere Verzinsung bieten will, hiedurch zwar manchen Einzelwirtschaften eine bessere Veranlagung der Ersparnisse ermöglicht, auf die breiten Schichten der Minderbemittelten aber ungünstig einwirkt, weil durch die verthenerten Productionsbedingungen nicht nur geringere Erträge und daher auch geringere Spareinlagen veranlasst werden, sondern die Minderung der Productionserlöse auch eine Zurückziehung der bereits bei den Sparcassen angelegten Spargelder verursacht.

Erscheint es also schon bei dem ursprünglich gesteckten Ziele unerlässlich, in den Sparern auch die Producenten zu berücksichtigen, so wird es mit der Zunahme der Spareinlagen, mit dem Wachsen der Spargelder, die nun nicht bloß den Kreisen der kleinen und kleinsten Wirtschaften entstammen, sondern auch aus jenen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft hervorgehen, welche den ganzen Gewerbefleiß des Landes repräsentiren, umsomehr Pflicht der Sparcassen, bei

Anlage der Spargelder die wirtschaftlichen Interessen ihrer Clienten richtig zu erfassen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen ihrer Sparbezirke zu dienen. Führt aber das allgemeine Vertrauen, welches den Sparcassen entgegengebracht wird, zu einer Ausgestaltung, die diesen Geldsammelstellen die erste und führende Rolle im Wirtschaftsleben einräumt, dann wird die Vernachlässigung dieser Aufgabe, dann wird die Vertretung einer engherzigen Geldpolitik zur directen Gefahr für das gesammte Wirtschaftsleben des Volkes.

Der Kreislauf des Geldes, dieses belebenden und befruchtenden Elementes in der Production, kann nur dann seiner Function entsprechen, wenn er sich in möglichst kleinen Ringen vollzieht, wenn er rasch und ohne viele Hemmungen den vorgeschriebenen Weg durchmessen kann. Institutionen, welche diese natürliche Entwicklung unbeachtet lassen, welche durch ihre Thätigkeit sie verzögern oder stören, wirken ungünstig für das Wohl der Allgemeinheit.

Ihr nachtheiliger Einfluss steigt mit ihrer Ausbreitung, mit ihren Mitteln, ihrer Organisation. Je mehr sie den wirtschaftlichen Verkehr und durch ihn die wirtschaftlichen Ereignisse des Volkslebens beherrschen, desto mehr wandelt sich das Denken und Fühlen des Volkes. Findet nur der Vortheil des Starken Förderung und Vertretung, dann schwindet in der Volksseele der Sinn für das Gemeinwohl, und sie lernt vergessen, dass durch die bewusste und verständige Pflege allgemeiner Interessen das Wohl des einzelnen die beste Unterstützung erfährt.

Die Hypothekardarlehen der Sparcassen.

Die ländlichen Hypotheken der Sparcassen stellen sich in zweifacher Richtung als Zufuhr von Productionsfactoren dar. Gewähren die Besitzcredite die fortdauernde Verfügung über Grund und Boden, so vermitteln die Betriebscredite die Verwendung des nöthigen Capitales im Betriebe des Gewerbes.

Diese beiden Productionselemente, so billig als die Verhältnisse es gestatten, dem dritten Productionsfactor, der Arbeit, zu bieten, ist ein natürliches Gebot jeder Volkswirtschaft.

Insonderheit jene Organisationen, welche es sich zur Aufgabe machen, den Wohlstand ihrer Clienten zu fördern, dürfen sich diesem Verlangen nicht entziehen.

Welche Ziele unsere Sparcassen sich auf diesem Gebiete schon vor Jahren steckten, erhellt aus der von der Budweiser Sparcasse im Jahre 1865 angeregten Petition, welcher sich 44 Sparcassen aus Böhmen, Mähren und den beiden Österreich anschlossen. In dieser Petition wurde ausdrücklich um Gestattung von 6 Procent Zinsen für Hypothekardarlehen angesucht, damit die Einlagsgelder einer 5procentigen Verzinsung zugeführt werden können. Diese Petition fand durch eine Resolution vom 11. Mai 1865 im Abgeordnetenhause ihre Vertretung.

Dr. G. Habermann bemerkt hiezu in einem Aufsatze, betitelt „Die Sparcassen als Hypothekarcreditanstalten" im Jahrbuche für österreichische Landwirte, 20. Jahrgang 1880, Seite 186: „Den Grundsatz der Volkswirtschaftslehre, dass der Zinsfuß im umgekehrten Verhältnisse zur Sicherheit des Darlehens steht, finden wir in den Statuten und der Verwaltung der Sparcassen wenig zum Ausdrucke gebracht. Die abnormen Verhältnisse des österreichischen Geldmarktes haben in der Hauptsache dazu beigetragen, dass der gesetzliche Zinsfuß die Höhe von 6 Procent erreicht hat und der Zinsfuß des Realcredites sich auch zur Stunde auf dieser Höhe befindet."

„Im Anschlusse an die gesetzlichen Bestimmungen über das Zinsenmaximum haben fast sämmtliche Sparcassen mit dem Zinsfuße der eingelegten Gelder auch den der elocirten um 1 Procent gesteigert. . . . Obschon im Laufe der Jahre durch die Initiative der Gemeinden in den meisten Landstädten Sparcassen ins Leben gerufen wurden, hat die Concurrenz derselben untereinander eine Herabsetzung des Zinsfußes nicht zur Folge gehabt . . . Die Hauptursache des Nichtherabgehens im Zinsfuße liegt eben darin, dass das Interesse der

Einleger jenem der Anleiher vorangestellt wird. Dabei wird praktisch nicht beachtet, dass Sparcassen mit einem größeren Geschäftsumfange die Differenz von 1 Procent im Zinsfuße der eingelegten und ausgeliehenen Gelder zu ihrem Bestande nicht nothwendig hätten, dass daher eine Reduction des Zinsfußes der Hypothekardarlehen recht wohl möglich wäre, ohne die Rente der Einleger zu schmälern."

In der „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848 bis 1898" schreibt Professor Dr. Albin Bráf Seite 39 „des landwirtschaftlichen Hypothekarcredites in Österreich": „Die Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865, welche die staatlich beaufsichtigten Creditanstalten überhaupt von den gesetzlichen Zinsfußbeschränkungen befreite . . . wurde . . reichlich ausgenützt. Zwei Drittheile der Ende 1875 bestandenen Sparcassen hatten bei Hypothekardarlehen den 6procentigen Zinsfuß, nur 17 einen niedrigeren, der Rest einen höheren bis zu 8 Procent."

Welche Differenz gegen den Zinsfuß der Spareinlagen, der Durchschnittszinsfuß für Hypothekardarlehen bei den österreichischen Sparcassen noch in den Jahren 1894 bis 1898 bestand, zeigt die Tabelle auf Seite . des Anhanges; von 1·83 Procent bis auf 0·50 Procent herab sind fast alle Abstufungen vertreten.

Das Küstenland, die Bukowina und Galizien verzeichnen im Jahre 1898 Zinsenspannungen von 1·83 bis 1·75 und 1·41, Böhmen und Krain 0·89 Procent, Mähren 0·81 Procent. Schlesien 0·77 Procent, Steiermark 0·76 Procent, Niederösterreich 0·67 Procent, und unter den übrigen Ländern nur das einzige Kronland Salzburg 0·50 Procent.

Die von den Sparcassen bekonten Gesichtspunkte bei der Gewährung von Hypothekarcrediten.

Die über den Zinsfuß der Hypothekardarlehen in den Sparcassekreisen seit jeher herrschende Meinung findet begreiflicherweise auch in den verschiedenen Fachblättern der Sparcassen ihre Vertretung.

So schreibt das „Journal für Sparcassen" in der Nr. 354 des XV. Jahrganges am 25. September 1900: „Die Anschauung, dass durch die gleichzeitige Erhöhung des Einlagen- und Darlehenzinsfußes eine Situation geschaffen wurde, wonach den Einlegern nur ein unbedeutendes Plus an Zinsen zugute käme, während das von Seite der Hypothekarschuldner zu entrichtende Plus an Zinsen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte mehr in die Wagschale falle, kann kaum als relevant angesehen werden. Man hat diesbezüglich nur zu bedenken, dass eine Verpflichtung der Sparcassen, die Interessen ihrer Schuldner im Auge zu behalten, durchaus nicht besteht, vielmehr zunächst den Sparcassen obliegt, jederzeit das Interesse der Einleger zu wahren."

Die „Österreichisch-ungarische Sparcassenzeitung" schreibt in ihrer Nr. 48 des XXV. Jahrganges am 1. Jänner 1900: „Das Recht der Sparcassen, den bestehenden Zinsfuß den herrschenden Wirtschafts- und Geldverhältnissen anzupassen, ist einer der obersten Grundsätze einer gesunden und vernünftigen Verwaltungspolitik der Sparcassen, und keine Rücksichten können und dürfen die Sparcassen abhalten, mit den sie mahnenden Factoren der Zinsfußänderung zu rechnen . . . . Wir haben immer und immer wieder betont, dass lediglich die Spareinleger ein Anrecht, und dies in erster Linie auf Wahrung ihrer Interessen seitens der Sparcassen besitzen, ein Anrecht, das in einer entsprechenden Form ihnen schon im Sparcassenregulativ verbrieft wurde."

In der Nr. 11 des XXVI. Jahrganges schreibt unter dem 16. März 1901 dasselbe Blatt über den Rechnungsabschluss der Gemeindesparcasse in Graz für das Jahr 1900: . . . . „die Rechnungslegung dieser Anstalt ist eine mustergiltige, ihr Wirken ein sehr ersprießliches und durchdrungen von wahrhaft

humanitärem Sinne, die Gebarung mit den Sparcapitalien und den Reservemitteln der Anstalt ist eine vortreffliche, sie verfügt bei steter und reichlicher Bedachtnahme auf die Förderung wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke über Reservemittel per 8,304.333 K 82 h, die im Ausmaße von 11·17 Procent des Einlagenstandes keiner lobenden Worte bedürfen."

Welche Ergebnisse liegen nun diesem Urtheile zugrunde? Wir können hiebei den Ausführungen des Obmannes des Ausschusses und der Direction der Grazer Gemeindesparcasse Herrn Dr. Franz Payer selbst folgen. Er theilt im Geschäftsberichte mit, dass in der Sitzung vom 4. December 1900 über Antrag der Direction die Erhöhung des Darlehenszinsfußes von $4^1/_2$ auf $4^3/_4$ beschlossen wurde und führt aus: „Zu diesem Beschlusse sah sich die Anstalt einerseits durch die allgemeine Lage des Geldmarktes, anderseits durch die außerordentliche Belastung infolge der neuen Steuergesetze gezwungen. Geldknappheit und der hohe Zinsfuß während des abgelaufenen Jahres, und infolge hievon der niedrige Cursstand der Pfandbriefe, der die Aufnahme eines Darlehens in Pfandbriefen bei anderen Instituten nur mit empfindlichen Verlusten ermöglichte, verursachte bei unserer Anstalt eine derartige Zunahme der Darlehensansuchen, dass bei Bewilligung von solchen nicht nur eine Beschränkung auf erstclassige Grazer Objecte eintreten, sondern auch rücksichtlich der Höhe unter die nach den Satzungen zulässige Grenze herabgegangen werden musste ....."

„Der durch die Steuerlast bewirkte Rückgang des Reinerträgnisses konnte von der Verwaltung der Anstalt nicht unberücksichtigt gelassen werden. Denn ganz abgesehen davon, dass dieser Rückgang eine empfindliche Verminderung der bis nun der Stadtgemeinde Graz für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke zur Verfügung gestellten Beträge herbeiführen musste, drohte er für die Anstalt selbst dadurch geradezu bedenklich zu werden, dass die im Verhältnis zur Zunahme des Einlagenstandes nothwendige Stärkung der Reserven aus den eigentlichen Geschäftserträgnissen weiterhin kaum noch möglich gewesen wäre."

„Diese angeführten Umstände zwangen, wie bereits erwähnt, die Anstalt, zu einer Änderung des Zinsfußes zu schreiten, und zwar blieb nichts anderes übrig, als eine einseitige Erhöhung des Darlehenszinsfußes. Denn eine einseitige Erhöhung des Einlagenzinsfußes hätte zwar ein höheres Zufließen von Einlagen erwarten lassen, doch den Geschäftsgewinn zu sehr geschmälert, eine überhaupt im Widerspruche mit dem Geldmarkte stehende Ermäßigung desselben hätte zwar den Geschäftsgewinn vermehrt, infolge Herbeiführungen von Behebungen aber die für das Hypothekargeschäft zur Verfügung stehenden Mittel noch weiters verringert. Bei Durchführung der Zinsfußerhöhung kam die Anstalt den Schuldnern dadurch entgegen, dass die Halbjahresraten, außer im Falle gegentheiligen Verlangens, in der früheren Höhe beibehalten wurden, die Erhöhung des Zinsfußes daher lediglich eine Verminderung der in der Rate enthaltenen Capitalsabschlagszahlung bewirkte."

Nach den eigenen Ausführungen der Gemeindesparcasse in Graz hat also dieselbe in Zeiten der Geldknappheit und des hohen Zinsfußes einerseits eine Beschränkung der Darlehensgewährung auf erstclassige Grazer Objecte verfügt, die übrigen Sparsprengel des Institutes somit in Ansehung ihres Darlehensbedarfes ausgeschaltet, anderseits für alle Darlehensschuldner eine Erhöhung des Darlehenszinsfußes um $^1/_4$ Procent verfügt, ohne gleichzeitig trotz der Geldknappheit und des hohen Zinsfußes eine Erhöhung des Zinsfußes zu Gunsten der Einleger eintreten zu lassen.

Dies deshalb, weil offenbar eine gleichzeitige Erhöhung des Einlagenzinsfußes den Geschäftsgewinn zu sehr geschmälert hätte. Dabei verfügt das genannte Institut über eine Reserve von 11·17 Procent des Einlagenstandes, die nur der bedeutenden Spannung des Einlagen- und Darlehenszinsfußes ihre Existenz verdankt, und sucht die Hypothekardarlehensschuldner

über die Erhöhung des Darlehenszinsfußes durch den Verzicht auf die Capitalstilgung im Ausmaße der Zinsensteigerung hinwegzubringen.

Das Interesse für die pecuniären Vortheile der Einleger nicht das treibende Motiv.

Dass in diesem Geschäftsberichte ganz unverhüllt die Tendenz nach Erzielung entsprechender Geschäftsgewinne ihre Vertretung findet, dass derselben auch in Zeiten allgemeiner Geldknappheit und Zinsfußsteigerung das Interesse der Einleger weichen muss, führt auf ein anderes Gebiet der Sparcassenpraxis.

Langsam gewinnen wir bei Prüfung der vorliegenden Verhältnisse die Überzeugung, dass auch die Interessen der Spareinleger nicht jene Vertretung finden, welche sie zu fordern berechtigt sind.

Nach den Ausweisen der statistischen Centralcommission haben die Sparcassen Österreichs im Jahre 1898 den Einlegern einen Durchschnittszinsfuß von 3·768 Procent gewährt, der sich nur in Galizien auf 4·13 Procent, in Dalmatien auf 4·01 Procent, in Salzburg auf 4·00 Procent erhöhte, in den übrigen Kronländern jedoch unter 4 Procent stellte.

Hören wir zu diesem Punkte Dr. Robert Schachner, einen Schüler des Würzburger Professors Schanz, der in der Nummer 36 der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung", XXXIV. Jahrgang, unter dem 5. September 1901 über die Statistik der österreichischen Sparcassen für das Jahr 1898, und über die österreichische Communalsparcassenpolitik schreibt:

„Praktische und wirtschaftliche Gesichtspunkte finden sich verwirklicht in der Mehrung der Darlehen der Activcapitalien auf Hypotheken. Denn erstens ist der erzielte Zins 4·734 Procent ein außerordentlich günstiger, dann ist auch dem Gedanken der Unterstützung des localen Credites damit Rechnung getragen. In stetem Steigen seit vielen Jahren liegen nunmehr 62½ Procent aller Activen in Hypothekardarlehen an. Leider sagt die Statistik nicht, ob man in Österreich dem in anderen Ländern unternommenen Beginnen durch Gewährung von Amortisationsdarlehen der nothleidenden Landwirtschaft beizuspringen, sich gleichfalls zugewendet hat, auch von Darlehen auf Arbeiterwohnungen findet sich nichts.

Beide Arten verdienen recht wohl die Beachtung der Sparcassen und die Bethätigung derselben bei Wahrung der Bedingungen nöthiger Sicherheit ist ein hervorragendes Unterstützen acuter socialer Forderungen.

Nach jener Anlageart nimmt nur noch der Wertpapierposten mit 23·04 Procent eine bedeutende Stellung ein.

Da diese auch 4 Procent und mehr tragen, die Hypotheken aber 4·734 Procent im Durchschnitt ergeben, so ist unschwer zu folgern, wie unbillig der den Einlegern gezahlte Zins bemessen ist.

Wenn der Tendenz gefolgt würde, den höchst möglichen Zins zu verabreichen, das heißt alle Zinserträgnisse der Activcapitalien nur den Einlegern nach Verstärkung der Reserven zukommen zu lassen, würde sich für dieselben im Jahre 1898 ein Normalzinsfuß von mehr als 4·35 Procent ergeben."

Das Interesse für die pecuniären Vortheile der Einleger ist demnach nicht das treibende Motiv unserer Sparcassen.

Die Veranlagung der Sparcasseneinlagen im allgemeinen; fremdländische Wertpapiere.

Obwohl nach diesen Ausführungen ein weiterer Nachweis darüber, dass die österreichischen Sparcassen bei ihrer Geldpolitik die wirtschaftlichen Interessen und Bedürfnisse ihrer Sparbezirke aus den Augen verloren haben, nicht mehr erforderlich ist, müssen wir dennoch der Vollständigkeit halber zweier Geschäftszweige unserer Sparcassenverwaltungen besonders gedenken.

Wir haben uns im Laufe der Erörterungen von der Erwägung leiten lassen, dass in der Zeit des Capitalismus und des hochentwickelten Wirtschaftsverkehres die Allgemeinheit außerordentlich daran interessirt ist, den in Geld umgesetzten Erwerb des eigenen Landes der Production in zweckentsprechender Form wieder zugeführt zu sehen. Verwendungen der Spargelder, welche anderen

Zwecken dienen, fördern den Capitalismus und vertiefen die Kluft der wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Arm und Reich durch Vertheuerung der Productionskosten und Minderung der Productionserlöse.

Es ist deshalb vom socialökonomischen Gesichtspunkte doppelt wichtig, in welcher Form die Veranlagung der Sparcasseneinlagen sich vollzieht. Diese Auffassung, welche im Jahre 1898 der Finanzminister Dr. v. Miquel im preußischen Abgeordnetenhause mit den Worten vertrat: „Die Aufgabe der Sparcasse muss immer bleiben, das wirkliche Spargeld aus dem Bezirk, für welchen sie arbeitet, entgegenzunehmen und wieder in dem localen Bezirk zu verwenden", veranlasst uns, die örtliche Veranlagung der Sparguthaben zu untersuchen.

Leider ergibt sich für uns in dieser Richtung nur ein negatives Resultat. In Ansehung der örtlichen Vertheilung der Hypothekardarlehen finden wir in dem reichen Materiale der österreichischen Statistik keinen Aufschluss.

Nur wenige Sparcassen, unter ihnen die steiermärkische Sparcasse, weisen ihren Forderungsstand nach den betreffenden Besitzkategorien ziffermäßig nach*). Wir wissen demnach trotz eines ausgewiesenen Hypothekenstandes von 1220 Millionen Gulden nicht, ob und in welchem Umfange die Bedürfnisse des ländlichen Hypothekarcredites durch unsere Sparcassen Befriedigung finden. Freilich wäre zur Beurtheilung der Sachlage auch eine örtliche Statistik der Einlagen, eine Nachweisung des Heimatstandes der Spargelder erforderlich; auch in dieser Richtung finden wir in den Ausweisen unserer Sparcassen keine Anhaltspunkte. Wir müssen uns daher darauf beschränken, festzustellen, dass bedeutende Summen von Spargeldern außerhalb ihrer Bezirke in städtischen und landtäflichen Belehnungen Veranlagung finden, diese Art der Fructificirung durch die neu gegründete Centralsparcassenbank bedeutende Förderung erfährt, im Falle der Geldknappheit und wirtschaftlichen Bedrängnis aber unsere Sparcassen oft genug die Gewährung von Hypothekardarlehen auf den engsten Rayon ihres Cassensitzes einschränken, trotzdem die Spareinlagen ihnen aus allen Orten ihres Bezirkes zugeflossen sind.

Sind wir in Ansehung des Hypothekargeschäftes, das laut der statistischen Ausweise 62·57 Procent aller Activen repräsentirt, in dieser Richtung lediglich auf Vermuthungen angewiesen, weil die zur Klarstellung der Verhältnisse nöthigen Daten uns seitens der Sparcassen nicht geboten werden, so können wir in Ansehung eines anderen nicht unbedeutenden Geschäftszweiges derselben zu präciseren Schlussfolgerungen gelangen.

Die österreichischen Sparcassen hatten mit Schluss des Jahres 1898 23·04 Procent aller Activen in Wertpapieren angelegt. Von der Gesammtzunahme des Verwaltungsvermögens seit Ende 1893 per 330,118.461 fl. entfallen 33,273.920 fl. oder 10·08 Procent auf den Zuwachs an Effecten. Der gesammte Effectenbestand beziffert sich mit Schluss des Jahres 1898 auf 449,576.031 fl.

Es ist gewiss zu billigen, dass die Sparcassenverwaltungen im Interesse der leichteren Beweglichkeit ihrer Anlagen nicht alle Activen dem Hypothekargeschäfte zuwenden, es wird auch nur gutzuheißen sein, dass sie einen entsprechenden Procentsatz ihres Vermögens in pupillarsicheren Werten ihrer Länder und auch des Reiches fructificiren. Im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Heimatlandes wird sich aber hiebei vor allem die Berücksichtigung jener Werte empfehlen, deren Bestimmung es ist, diese Zwecke zu fördern; keinesfalls wird es zulässig sein, die Spargelder des Reiches fremdländischen Anlagen zuzuwenden.

Die Ausweise der statistischen Centralcommission bieten uns zwar auch darüber keinen Aufschluss, nach welchen Grundsätzen die Sparcassen bei dem

*) Professor Bráf a. a. O., Seite 44.

Ankaufe von Werteffecten zur Veranlagung ihrer Vermögensbestände vorgehen und in welche Kategorien der Besitz an Wertpapieren sich eintheilt. Wir sind aber in der Lage andere Mittheilungen in dieser Richtung heranzuziehen.

Hiebei können wir constatiren, dass am 3. März 1900 der Abgeordnete Karl Max Graf Zedtwitz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses beantragte, die Sparcassen in der Richtung zu controliren, dass sie ihre Einlagen nur in pupillarsicheren Werten fructificiren. Das „Journal für Sparcassen", welchem wir diese Mittheilung entnehmen, verwahrt sich in seiner Nr. 341 des XV. Jahrganges vom 10. März 1900 gegen diese „Zedtwitz'schen Insinuationen". Die „Spar- und Rentenzeitung" verschafft uns aber in ihrer Nr. 206 des IX. Jahrganges vom 10. December 1901 durch einen Artikel „Anlageparität ungarischer pupillarsicherer Effecten" genaueren Einblick in die Sachlage. Wir citiren wörtlich:

„Es war bisher immer nur der politischen Animosität einzelner Organe zuzuschreiben, wenn hie und da noch immer Meinungsverschiedenheiten in der Frage auftauchten, ob die ungarischen pupillarsicheren Wertpapiere den österreichischen gleicher Kategorie als Anlagewerte für österreichische Sparcassen gleichzustellen sind. Es bedurfte wiederholt der Intervention des k. k. Ministeriums des Innern, um diese Frage so zu lösen, wie sie eben im Interesse der finanzpolitischen Reciprocität der beiden Reichshälften zu lösen ist."

„Das Ministerium des Innern ging hiebei von der richtigen Anschauung aus, dass es nicht opportun erscheine, den transleithanischen Wertpapieren eine verminderte Anlagefähigkeit für österreichische Sparcassen zu versagen, und mit einem gewissen Vorbedacht schob man maßgebenden Ortes im Musterstatut für Sparcassen bei dem die Verwendung der Fonds betreffenden Paragraphen einen Absatz ein, welcher den österreichischen Aufsichtsbehörden gewissermaßen ein Hinterthürchen für die Zulässigkeit der ungarischen Wertpapiere als Anlagewerte bei den österreichischen Sparcassen bieten sollte. Nichtsdestoweniger bildeten sich die österreichischen Landesstellen in der Behandlung der ungarischen Effecten als Anlagewerte für die österreichischen Sparcassen ihr eigenes Urtheil, und so kam es denn wiederholt zu Bemängelungen seitens derselben, welche jedoch, wie bereits erwähnt, stets in höherer Instanz eine Correctur erhielten."

Ohne uns in die Erörterung der Frage einzulassen, welchen Standpunkt die königlich ungarische Regierung gegenüber ihren Sparcassen einnehmen würde, welche sich es angelegen sein lassen wollten, österreichische Werte zur Veranlagung ihrer Barbestände zu erwerben, scheint uns aus dem reproducirten Artikel doch deutlich genug hervorzugehen, dass die österreichischen Sparcassen in nicht seltenen Fällen ungarische Werte erwerben.

Dies findet auch Bestätigung in den Ausführungen des k. k. Finanzrathes Dr. Franz Meisel.*)

Er schreibt Seite 26 des Separatabdruckes:

„Heute, wo die Zinsfußverhältnisse, das eigene Streben und das Drängen der Regierung auf einen entsprechend großen Besitz des Verwaltungsvermögens in leicht realisirbaren Werten zuwege gebracht haben, dass der Besitz an Werteffecten ein entsprechend hoher ist, werden wegen des Coursstandes der österreichischen Papiere die niedriger notirten ungarischen Wertpapiere angeschafft und nicht bloß transleithanische Renten, sondern auch Eisenbahn- und andere Wertpapiere.

Wo bleibt die staatliche Aufsicht, muss man fragen, wenn fast die Geschäftsberichte aus allen Kronländern solche exotische Werte verzeichnen? Die Anlage von Sparcassengeldern ist keine rein ökonomische, noch viel

*) Die Entwicklung der österreichischen Sparcassen seit 1848, enthalten in dem Jubiläumswerke „Österreichs Wohlfahrtseinrichtungen 1848 bis 1898".

weniger eine politische, sondern eine Rechtsfrage. Mit derselben Berechtigung, mit der die Sparcassen in Südtirol und Triest italienische Rente anschaffen, könnten nächstens slavische Anstalten russische Staatsschuldverschreibungen ankaufen."

Derselben Publication entnehmen wir auch, dass bei der Erwerbung von Wertpapieren überhaupt nicht nach einem bestimmten Finanzplane, sondern nach einer gewissen Überlieferung der Verwaltung vorgegangen wird.

Dr. Franz Meisel schreibt a. a. O.:

„Das Bild würde noch größere Varianten zeigen, wenn wir den Besitz einzelner Anstalten heranziehen würden."

„Vom gesammten Activstande entfallen auf die Wertpapiere in Procenten:

	1882	1888	1894
Niederösterreich	7·49	16·61	17·05
Oberösterreich	33·65	39·46	41·69
Salzburg	6·64	17·05	25·36
Steiermark	26·86	28·29	30·11
Kärnten	29·38	39·10	42·03
Krain	30·76	38·89	40·01
Tirol und Vorarlberg	25·63	30·10	36·95
Küstenland	11·69	26·10	29·42
Böhmen	23·97	25·55	23·28
Mähren	16·55	15·54	21·99
Schlesien	19·78	24·18	25·55
Galizien	12·96	16·56	17·33
Bukowina	39·76	42·55	42·10
Dalmatien	12·64	9·95	10·70"

„Eine allgemeine Formel für den Besitz an Wertpapieren wird nur dahin lauten können, dass, je weniger das Hypothekardarlehensgeschäft cultivirt wird, desto stärker der Besitz an Wertpapieren sein wird."

Dass der ländlichen Bevölkerung im Wege des Lombardgeschäftes der Belehnung von Wertpapieren nennenswerte Bestände aus den Spareinlagen wieder zurückfließen, ist ausgeschlossen. Eben dasselbe gilt von den Darlehen auf Personalcredit, welche eine geradezu unglaublich niedrige Procentziffer (0·07 Procent aller Activen) ausweisen.

Fragen wir nun nach den Gründen, welche die Sparcassenverwaltungen übereinstimmend zu diesem Vorgehen bestimmen, so finden wir die gewünschten Aufklärungen oft genug ertheilt. Immer wieder erscheint der Hinweis auf die geschäftlichen Rücksichten auf das Streben nach hohen Gebarungsüberschüssen, nach namhaften Gewinnen.

So äußert sich Professor Bräf a. a. O., Seite 38, über die Entwicklung unserer österreichischen Sparcassen:

„Zunächst wurde schrittweise von dem ursprünglichen Sparcassencharakter insoweit abgewichen, als die einstige Beschränkung auf die Annahme kleinerer Spareinlagen entweder durch höhere Festsetzungen des Einlagenmaximums gelockert oder praktisch nicht beobachtet, beziehungsweise mannigfach umgangen wurde.

Damit streiften die Sparcassen die Eigenschaft eigentlicher Sparanstalten ab und wurden Depositenbanken, welche bei Entgegennahme größerer Einlagen auch die Folgen der größeren Flüssigkeit derselben öfter tragen mussten.

Bei dem hohen Antheile, welchen an den Activen der Sparcassen die Hypothekardarlehen hatten, konnte es dann freilich nicht wundernehmen, dass die Regierung bereits im Jahre 1873 sich bemüssigt sah, sämmtliche Landesregierungen anzuweisen, dass dieselben auf die Sparcassen wegen der allzu großen Ausdehnung des Hypothekarcredites einschränkend einwirken. Ein weiterer Unterschied lag aber in dem Umstande, dass die Sparcassenunternehmer eben überwiegend **Gemeinden** waren, für welche die Höhe des Reinertrages nicht gleichgiltig war. Denn diese erblickten in den Sparcassen ein Mittel der Besserung ihrer finanziellen Lage, sei es indirect, indem die Sparcassen durch wohlthätige Aufwendungen zu localen

Zwecken den Gemeinden einen Theil der Lasten abnehmen konnten, sei es direct, indem unter gewissen Voraussetzungen, wenn beispielsweise der Reservefond eine bestimmte Höhe erreicht, ein Theil des Reinertrages den Gemeindefinanzen unmittelbar zufließen kann.

Darin lag vielfach der eigentliche Grund der Bewerbung um die behördliche Genehmigung zur Errichtung der Sparcassen. Diese Tendenz, verbunden mit der durch die Vermehrung der Sparcassen natürlich sich ergebenden Concurrenz, hatte ein Interesse an namhaften Einlagezuflüssen zur Folge, welche nur durch höheren Einlagenzinsfuß gefördert werden konnten.. Hierin standen den Sparcassen anfangs noch die gesetzlichen Bestimmungen über den Zinsfuß gerade im Hypothekardarlehensgeschäfte im Wege. Durften die Darlehen nicht über 5 Procent verzinst werden, so mussten die Einlagen niedriger verzinst werden.

So begegnen wir denn auch Bestrebungen zwecks Aufhebung der gesetzlichen Zinsfußbeschränkungen.

Eine Kette logischer Entwicklungen rollt sich vor uns auf.

Möglichst hoher Verwaltungsgewinn das treibende Motiv der Sparcassengebarung. — Verwendung desselben für Interessen der Localgemeinde.

Anfänglich das Bestreben, möglichst viele kleine Einlagen in den Anstaltscassen zu sammeln, um hiedurch den Sparcassenzweck zu verwirklichen, dann allmählich das Bemühen, möglichst große Summen an sich zu ziehen und fruchtbringend zu verwerten, weil auf diese Art die Gebarungsüberschüsse bedeutende Steigerung erfahren. Das einmal gegebene Beispiel findet Nachahmung, die Gemeindevertretungen erblicken in den Sparcassenunternehmungen ein nie versagendes Mittel zur Regulirung der Gemeindefinanzen. Mit der Ausbreitung der Sparcassen gewinnt dann auch deren neue Richtung an Vertiefung; alles, was geeignet erscheint, die Erträge der Unternehmung zu heben, dient als Mittel zum Zwecke, die Beseitigung der gesetzlichen Zinsfußgrenzen mit allen ihren bösen Folgeerscheinungen vermag die Sparcassen eines wirtschaftlich schwer kämpfenden Staates nicht mehr zu schrecken, weil ihr ursprünglicher humanitärer Zweck längst vergessen ist; weil aber alles, was besteht und sich kraftvoll geltend macht, im Leben Berücksichtigung findet, weiß die Erwerbstendenz der Sparcassen so sehr die Anschauungen und Empfindungen des Volkes zu beeinflussen, dass heute, wie der früher citirte Geschäftsbericht der Grazer Sparcasse zeigt, die Geschäftsleitung derselben ganz offen das Interesse am Geschäftsgewinne den berechtigten Interessen der Einleger voranstellen kann.[1])

---

[1]) Sollten wir Bedenken tragen der sachlichen Darstellung Professor Bráfs zu folgen, so stünden uns auch andere Quellen zur Verfügung.

Dr. G. Habermann schreibt im Jahre 1880 a. a. O.: „Wie die Verhältnisse liegen, erzielen viele der unter der Initiative der Stadtgemeinden unter Garantie derselben ins Leben gerufenen Sparcassen bei der fortschreitenden Entwicklung der Geschäfte einen Reingewinn, welcher den gemeinnützigen Anstalten der Stadt zugute kommt. Nachdem gerade die Sparcassen in den Landstädten dem Hypothekarcredite dienen, wird dieser Reingewinn auf Unkosten der Darlehenswerber vom Flachlande erzielt, welche ihre Gelder unverhältnismäßig hoch verzinsen müssen. Und so darf man behaupten, dass dieser Sachverhalt vor allem der Herabsetzung des Zinsfußes hinderlich ist. . . .

Die Sparcassen sind in ihren respectiven Bezirken Factoren der Geldwirtschaft, mit welchen gerechnet werden muss, und das Vertrauen in sie ist derart eingewurzelt, dass sie trotz aller Rücksichtslosigkeit gegen Einleger und Geldnehmer nicht übergangen werden."

Edgar Löning sagt in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie: „Der Widerstand, welchen die Einführung der Postsparcassen in Deutschland findet, geht namentlich von den Gemeinden aus, welche fürchten, den Gewinn, den sie bisher aus den Gemeindesparcassen gezogen, wenigstens zum Theile einzubüßen."

Dr. Franz Meisel verweist in seiner Monographie: „Das neue Musterstatut für Sparcassen", Wien, Manz, 1893, auf diese ausgeprägte Richtung der Sparcassen und bringt in Erinnerung, dass die Belebung der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit den Zweck der Sparcassen bildet und „nicht der Erwerb zu Gunsten der autonomen Finanzkörper, Gemeinden und Bezirke, zu dem es nach der Entwicklung gekommen ist". Der bereits citirte Artikel: „Die Entwicklung der österreichischen Sparcassen seit 1848" aus der Feder desselben Verfassers rügt gleicherweise die Gewinstbestrebungen unserer Sparcassenverwaltungen.

Den untrüglichsten Beleg für unsere Ausführungen geben uns jedoch die Erörterungen **Professor Schäfers, der im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, II. Supplementband, Jena, 1897,** in seinen Ausführungen über die Reform des Sparcassenwesens direct die Frage stellt, ob denn die Erzielung von Überschüssen und deren Verwendung zu communalen Zwecken etwas Böses sei.

Die rechtliche Basis für die Gebarung der Sparcassen mit den erzielten Überschüssen sollen die Bestimmungen des neuen Musterstatutes bieten. Diese verfügen, dass bei Erreichung einer gewissen Höhe des Reservefondes ein Theil des jährlichen Verwaltungsgewinnes mit Genehmigung der politischen Landesstelle zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Localzwecken der Gemeinde oder des Bezirkes verwendet werden darf, diese Zwecke aber immer zunächst dn Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt zu entsprechen haben.

Zu dieser Bestimmung bemerkt Dr. Franz Meisel a. a. O. Seite 28: „Wer die sorgsame Textirung älterer österreichischer Gesetze kennt, dem wird es nicht ohne Bedeutung sein, dass die §§. 11 und 12 des Regulativs nicht vom Gewinne der Sparcassen, sondern von Überschüssen sprechen." Und in der That hat die oben angeführte Fassung des neuen Musterstatutes aus dem Jahre 1892 mit der, sei es absichtlich oder unabsichtlich durchgeführten Umbildung der Gebarungsüberschüsse in Verwaltungsgewinne der damals schon bestandenen Richtung der Sparcassen Rechnung getragen, und der heute nach dieser Seite hin in dauernder Ausgestaltung befindlichen Bewegung unleugbaren Vorschub geleistet. Die thatsächlich längst vollzogene Umwandlung der Sparcassen in gemeindeamtliche Erwerbsunternehmungen wurde hiedurch staatlich sanctionirt.

Mit noch größerem Rechte als im Jahre 1880 hätte Dr. G. Habermann im Hinblicke auf das neue Statut im Jahre 1892 sagen können, dass durch diese Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung die Erhöhung des Zinsfußes für den Realcredit mitverschuldet wird.

Nach den Bestimmungen des Musterstatutes kann bei einer Höhe des Reservefondes von 5 Procent des Einlagenstandes die Hälfte des jährlichen Verwaltungsgewinnes, bei einem Reservefonde von 10 Procent des Einlagenstandes 90 Procent des Gewinnes zu solchen Spenden verwendet werden. Dass in dieser Anordnung für alle jüngeren Gemeindesparcassen ein mächtiger Anreiz zur Erzielung möglichst hoher Reingewinne liegt, um bald die Hälfte desselben den Zwecken der Gemeinde zuzuführen, ist naheliegend.

Noch eine andere Betrachtung drängt sich auf.

Nach dem Sinne des Musterstatutes sind unter Theilnehmern der Anstalt die Einleger zu verstehen. Da eine Verwendung der Sparcassenreingewinne für charitative, humanitäre, gemeinwirtschaftliche Zwecke in den meisten Fällen auch den unbemittelten Gemeindeangehörigen zugute kommt, in den Reihen derselben aber auch ein Theil der unbemittelten Theilnehmer der Sparcasse zu suchen ist, nahm man keinen Anstand, Schulen, Krankenhäuser, Amtsgebäude der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Wasserleitungen, Kindergärten, Asyle und andere charitative Unternehmungen mit den Mitteln der Sparcassen zu errichten und weiterzuführen. Es ist zweifellos, dass hiedurch die Steuerträger der Localgemeinde erheblich entlastet wurden.

Der Vergleich mit der jüngst in Ansehung der Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen getroffenen gesetzlichen Bestimmung, dass die Zinsen derselben den Ländern zur Verwendung für mittellose Pflegebefohlene zugeführt werden sollen, ergibt sich von selbst. Hier wie dort Pflichten der Allgemeinheit, die von allen Steuerträgern zu erfüllen sind und begreiflich jene in erster Linie treffen, die namhaft zur Deckung des Haushaltes von Staat, Land oder Gemeinde beizutragen haben, überwälzt auf Zweckvermögen, welche, abgesehen von ihrem Ursprunge, ihrer Natur nach einer anderen Bestimmung zuzuführen sind.

Dr. Meisel schließt sich denn auch in seiner bereits citirten Monographie den Ausführungen des Dr. Moriz Ertl*) vollinhaltlich an, der bemerkt:

*) „Zur Frage der Sparcassenreform in Österreich." Statistische Monatsschrift, XII. Jahrgang Wien 1886, S. 137.

„Es ist die Frage, ob damit immer die richtige, wirtschaftlich und social berechtigte wohlthätige Verwendung gefunden ist". Selbst fügt er aber bei: „Wer die Entwicklung der Sparcassen objectiv betrachtet, der wird zugeben, dass mit den Spenden und Beiträgen nicht zunächst den Interessen der unbemittelten Sparer, sondern der reicheren Bevölkerung entsprochen wurde."

Aber noch ein weiterer Gesichtspunkt macht sich geltend. Die besprochenen Bestimmungen des Musterstatutes haben, sowie sie nicht von einem Gebarungsüberschusse, sondern nur von einem Verwaltungsgewinne sprechen, auch nur die Sparcassenunternehmer im Auge behalten (das sind in 531 Fällen 427 Gemeinden) und darüber die übrigen Theilnehmer vergessen. Dass diese nicht nur in der Gemeinde des Sparcassensitzes zu finden sind, sondern in der ganzen Umgegend desselben, ist wohl unbestreitbar.

Auch hier würde uns eine genaue örtliche Statistik der Sparcasseneinlagen wichtige Dienste leisten. Aus diesen Übersichten würden wir entnehmen, aus welchen Orten die Mittel entstammen, denen die Verwaltungsgewinne ihre Existenz verdanken, sie würden den Weg weisen, den eine rationelle Gebarung sowohl mit den Verwaltungsgewinnen, als auch mit den Spargeldern einzuschlagen hat.

Dass hiebei Resultate erzielt würden, welche sowohl den Bestimmungen des Musterstatutes, als den Anforderungen einer wirtschaftlich und social berechtigten Wohlthätigkeit genügen könnten, ist zweifellos, wie anderseits mit Sicherheit angenommen werden kann, dass dann den localen Bedürfnissen der Sparcassengemeinden weniger zugute käme.

Die Gebarung der Sparcassen socialpolitisch ungerechtfertigt. — Die eigentliche Quelle des Verwaltungsgewinnes, die Hypothekenschuldner bleiben unberücksichtigt.

Zu anderen Schlussfolgerungen gelangen wir, wenn wir mit Dr. G. Habermann den Begriff der Theilnehmer nicht nach dem Sinne des Musterstatutes, sondern den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend auffassen.

Wie die statistischen Nachweisungen ergeben, stammt der Gewinn der österreichischen Sparcassen zum Großtheil aus deren Hypothekengeschäfte. Können wir auch bei dem Fehlen einer örtlichen Beleihungsstatistik uns ein Urtheil darüber nicht bilden, in welchem Maße die Landwirtschaft einerseits und städtischer Realbesitz anderseits zu den bedeutenden Summen beitragen, welche alljährlich als Verwaltungsgewinn der Sparcassen zu verzeichnen sind, die Auffassung Habermanns, dass dieser auf Unkosten der Darlehensschuldner erzielt wurde, lässt sich nicht widerlegen.

Ist es nun berechtigt, ist es vom Gesichtspunkte einer verständigen Geldpolitik auch nur zulässig, dem Producenten, der schwer genug unter den Wirkungen des Capitalismus und des Wirtschaftsverkehres zu leiden hat, das ihm unentbehrliche Productionsmittel, das Geld, zu Gunsten jener Mitconcurrenten auf dem Wirtschaftsmarkte zu vertheuern, deren Gemeinde im glücklichen Besitze einer Sparcasse sich befindet, sind nicht dadurch zahllose fleißige Hände tributär gemacht den 427 Sparcassenunternehmungen unseres Vaterlandes?

Dr. Franz Meisel sagt Seite 21 seiner Monographie: „Ziemlich mühelos wandern die Millionen von Gulden alljährlich in unsere Sparcassen. Ist es nicht ein dem Verkehr entrückter Winkel, oder besteht nicht bereits eine ältere Sparcasse oder eine gut accreditirte Vorschusscasse oder eine Bankfiliale am Sitze der neu eröffneten Sparcasse, so braucht es keiner Werbetrommel und die Einleger stellen sich ohne viele Mühe bei den Cassen ein. Es ist ein Privilegium von nicht schätzbarem Inhalte, das durch die Bewilligung zur Errichtung einer Sparcasse ertheilt wird."

Als Theilnehmer der Sparcassen, auch die Schuldner derselben anzusehen, bei Verwendung der Verwaltungsgewinne jener zu gedenken, die unter Mühen und Plagen diese Gewinne erarbeitet haben, ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der socialen Ökonomie.

Erleichterungen, welche der Production durch zweckentsprechende Verwendung der Sparcassengewinne geboten würden, trügen der Allgemeinheit reichlichere Zinsen und würden den Wert aller Spenden und Zuwendungen, welche aus diesen Mitteln bisher erflossen sind, weitaus überbieten.

Welche Summen bis Ende 1898 in dieser Weise zur Verwendung gelangten, haben wir auf Seite 296 ausgewiesen.

Es sind in der That imposante Summen, welche alljährlich in steigender Höhe communalen und humanitären Zwecken zugeflossen sind.

Erinnern wir uns, dass die statistische Centralcommission selbst hiezu bemerkt: „Die Spenden, welche sich bisher zwischen 4·31 und 4·93 Procent des Antrages der ordentlichen Reserven bewegten, betrugen im Jahre 1898 sogar 5·01 Procent derselben, und überschritten somit den Ertrag des eigenen Vermögens, was auch von der Mehrzahl der Länder gilt", und rufen wir uns ins Gedächtnis, dass ohne diese Spendengewährung die Sparcassenreserven heute 12·95 der Einlagen betragen würden, anstatt der derzeitigen 7·95 Procent, so wird uns nicht nur die seitens der österreichischen Sparcassen geübte Geldpolitik, sondern auch die diesen Geldsammelstellen im Staatshaushalte eingeräumte Stellung verständlich.

§. 3.

Die Stellung im Staate und zu den gemeinwirtschaftlichen Creditinstituten.

Die Sparcassen gegenüber ihren großen Aufgaben.

Besteuerung der Sparcassen als Wohlfahrtsanstalten der Landescreditinstitute als Erwerbsunternehmungen.

Der zur Prüfung der Gesetzesvorlage, betreffend die directen Personalsteuern, eingesetzte permanente Steuerausschuss äußerte sich im allgemeinen Theile seines Berichtes über die von ihm in Ansehung der Besteuerung der Sparcassen eingenommene Haltung.

„Maßgebend für die günstige Behandlung der Sparcassen war die Erwägung, dass dieselben einen großen Theil ihrer Überschüsse wohlthätigen Zwecken zuwenden, und dadurch in den meisten Orten, wo sie sich befinden, die Bestreitung des in den letzten Jahrzehnten bedeutend gestiegenen Stadthaushaltes ermöglichen."

„Eine höhere Besteuerung der Sparcassen würde unmittelbar eine stärkere Belastung der städtischen Bevölkerung zur Folge haben."

Die von dem Steuerausschusse beantragten Steuersätze fanden die Billigung des Parlamentes und so findet heute auf die Sparcassen gemäß §. 100 des Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern, ein Steuersatz Anwendung, welcher dieselben bei einem Reinertrage bis einschließlich 10.000 fl. mit 3 Procent, bei einem Reinertrage von mehr als 10.000 fl. bis einschließlich 100.000 fl. mit 5 Procent, bei einem Reinertrage von mehr als 100.000 fl. bis einschließlich 200.000 fl. mit 7½ Procent und bei einem Reinertrage von mehr als 200.000 fl. mit 10 Procent in Besteuerung zieht.

Die von den Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, welche ihre Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonden oder als Beitrag zu den Landesfonden verwenden, ferner die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute

unterliegen dagegen einem Steuersatze von 10 Procent des steuerpflichtigen Reinertrages.[1])

Und die Conclusion aus diesen Thatsachen:

Weil die Sparcassen Österreichs in den meisten ihrer Domicile die Bestreitung des Stadthaushaltes ermöglichen und eine höhere Besteuerung derselben, die Lasten des Stadthaushaltes auf die städtische Bevölkerung übertrüge, unterbleibt die höhere Besteuerung der Sparcassen.

Weil aber die Bedürfnisse des Staates immer bedeutendere Mittel beanspruchen, besteuert man die lediglich auf die Erhaltung ihrer Existenz bedachten, jede Gewinstbestrebung perhorrescirenden Landescreditinstitute mit einer zehnprocentigen Erwerbsteuer, wie die nach Gewinn strebenden Actiengesellschaften.

Es ergibt sich nun, dass durch die exorbitante Besteuerung der Landescreditinstitute die Creditvermittlung an das landwirtschaftliche Gewerbe vertheuert, die Thätigkeit der Landescreditinstitute demnach erschwert wird.

Es ergibt sich aber auch, dass das ländliche Gewerbe durch diese Geld- und Steuerpolitik auch in anderer Richtung dreifach getroffen wird, einmal dadurch, dass die Sparcassen die Betriebsmittel dem offenen Lande entziehen und nur zum Nutzen der Stadtgemeinden gewinnbringend verwerten, das anderemal dadurch, dass die Sparcassen den ländlichen Betrieben nur theuere Hypotheken bieten, für die wirtschaftlichen Bedürfnisse dieser ihrer Clienten aber kein Verständnis haben wollen, das drittemal dadurch, dass die Sparcassen, um ihre Monopolstellung zu erhalten, alle im Interesse der Landwirtschaft unternommenen Actionen hintanzuhalten und zu unterdrücken suchen.

---

[1]) Zu welchen Divergenzen dies führt, zeigt nachfolgende Berechnung:

Bei einer festgestellten Besteuerungsgrundlage von 105.583 fl. 61 kr. ist in Niederösterreich von dem Landescreditinstitute zu bezahlen an:

10 Procent Erwerbsteuer	10.558 fl. 36 kr.
42½ Procent Zuschläge	4.487 „ 31 „
Summe . .	15.045 fl. 67 kr.

Eine Sparcasse würde hievon bezahlen:

7½ Procent Erwerbsteuer	7.918 fl. 77 kr.
42½ Procent Zuschläge	3.365 „ 48 „
Summe . .	11.214 fl. 25 kr.

Daher zahlt das Landescreditinstitut mehr um 33·3 Procent.

Bei einer Besteuerungsgrundlage von . . 89.573 fl. 31 kr.

beträgt die 10procentige Erwerbsteuer	8.957 fl. 33 kr.
42½ Procent Zuschläge	3.806 „ 87 „
Summe . .	12.764 fl. 20 kr.

Eine Sparcasse würde hievon an Erwerbsteuer bezahlen:

5 Procent Erwerbsteuer	4.478 fl. 66½ kr.
hievon 42½ Procent Zuschläge	1.903 „ 44 „
Summe . .	6.382 fl. 10½ kr.

Daher zahlt das Landescreditinstitut mehr um 100 Procent.

Würde endlich die Besteuerung nach der Besteuerungsgrundlage per 6.877 fl. 39 kr. berechnet, so entfallen:

an 10procentiger Erwerbsteuer	687 fl. 74 kr.
hievon 42½ Procent Zuschläge	292 „ 29 „
Summe . .	980 fl. 03 kr.

Eine Sparcasse würde hievon bezahlen:

an 3procentiger Erwerbsteuer	206 fl. 32 kr.
hievon 42½ Procent Zuschläge	87 „ 69 „
Summe . .	294 fl. 01 kr.

Daher zahlt das Landescreditinstitut mehr um 233 Procent.

Stellung der Sparcassen gegenüber den Landescreditinstituten — unbequeme Concurrenz.

Die Sparcassenkreise haben sich in dieser Richtung eine eigene Argumentation zurechtgelegt. Weil das Musterstatut den Sparcassen das Recht einräumt, ihre Bestände in Hypotheken anzulegen, steht denselben, nicht nur das Recht zu, jede Concurrenz auf diesem Gebiete, und wäre sie auch eine gemeinwirtschaftliche, zu bekämpfen, sondern steht denselben auch weiters das Recht zu, vom Staate in dieser Richtung Schutz und Förderung durch gesetzlichen und behördlichen Ausschluss jeder Concurrenz zu erheischen.

Dass wir nicht zu viel gesagt haben, beweisen die eigenen Enunciationen der Sparcassenkreise. So schreibt das „Journal für Sparcassen" in seiner Nr. 132 des VI. Jahrganges am 25. Juni 1891 anlässlich der Budgetrede des Abgeordneten Lienbacher:

„Lienbacher wünscht eine Reform des Regulativs der österreichischen Sparcassen und mit Rücksicht darauf, als es schwer gehe, eine Staatsagrarbank, welche die gesammten Hypothekarlasten übernehme, ins Leben zu rufen, die Unterstützung der Landes-Hypotheken- und Landes-Pfandbriefanstalten. . .

Die Landes-Hypothekenanstalten wären nach der Meinung Lienbachers dazu berufen, die bäuerliche Schuldenlast zu restringiren, beziehungsweise die Hypothekarschulden wenigstens theilweise zu übernehmen. Dann wäre wohl dem Hypothekarcreditgeschäfte der Sparcassen die engste Grenze gezogen. Schon jetzt machen sich wiederholt Klagen bemerkbar, dass namentlich die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt auf dem Lande zahlreiche Sparcassedarlehen im Convertirungswege an sich bringe.

Im Falle der Erweiterung der Thätigkeit dieser Landes-Hypothekenanstalten im Sinne der Lienbacher'schen Ausführungen wäre eine gänzliche Lahmlegung der bisher wichtigsten Elocirung der Sparcassencapitalien zu befürchten.

Es geht daher nicht an, so ohne jegliche Überlegung und ohne Rücksichtnahme auf die seit einem Menschenalter bestehenden Sparcassen, die in Ansehung der Cultivirung des Hypothekarcredites niemals ihr Wohlwollen gegenüber dem Bauernstande verleugnet haben, eine Sanirungsaction zu Gunsten des belasteten bäuerlichen Grundbesitzes zu befürworten, welche, abgesehen von ihrer überaus schwierigen Durchführung, den Sparcassen jederzeit das „Memento mori" in Erinnerung bringen müsste."

Die „Spar- und Rentenzeitung" wendet sich in ihrer Nr. 34 vom 27. December 1893 gegen die Concurrenz der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt, deren Thätigkeit der Rückgang des Hypothekardarlehenstandes der Sparcassen zuzuschreiben sei, und lässt sich in der Nr. 77 des dritten Jahrganges vom 18. August 1895 über die Bestrebungen, im Interesse der Landwirte den 3½ procentigen Zinsfuß zur Geltung zu bringen, folgendermaßen aus:

„Man komme uns nicht mit dem Schlagworte, dass die Wünsche der niederösterreichischen Bauernschaft eine Zinsfußreducirung seitens der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt als wünschenswert erscheinen lassen. Diese Motivirung des Entschlusses der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt trägt den unverkennbaren Stempel der Einseitigkeit.

Man könnte die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt in Betreff dieses voreiligen Schrittes gewissermaßen als das enfant terrible bezeichnen, denn sie bringt die anderen Emissions- und Creditinstitute dadurch in eine Verlegenheit und zwingt sie, auch ihrerseits ohne Nöthigung sich mit der Frage der Zinsfußreducirung zu beschäftigen. Sie erzeugt damit Missmuth und Unzufriedenheit bei der creditbedürftigen Bevölkerung anderer

Kronländer, welche von dem 3½ procentigen Zinsfuße noch weit entfernt sind, und sie gibt auch jenem Theile der Hypothekarschuldner Niederösterreichs, welche Sparcassen und andere Creditinstitute zu Gläubigern haben, Anlass zu Beschwerden über hohe Zinsen, wiewohl derlei Beschwerden im Grunde genommen auf ganz einseitigen Behauptungen beruhen."

Mit unverkennbarer Naivität wird in dem erstcitirten Artikel der Standpunkt vertreten, dass eine Entschuldung der bäuerlichen Wirtschaften unzulässig sei, weil dies einer gänzlichen Lahmlegung des wichtigsten Geschäftszweiges der österreichischen Sparcassen nach sich zöge, während im letztcitirten Aufsatze die Ausgabe 3½ procentiger Pfandbriefe deshalb beanständet wird, weil die Sparcassen dadurch zur Verbilligung ihres Darlehenszinsfußes gezwungen würden.

Es ist das Monopol im Hypothekargeschäfte, was in diesen Ausführungen geltend gemacht werden will, es ist das deutliche Bestreben, aus geschäftlichen Rücksichten jede Concurrenz, und sei es auch zum wirtschaftlichen Wohle der Bevölkerung, auszuschließen.

Einige charakteristische Äußerungen aus Sparcassenkreisen.

Dies findet Bestätigung in einem Artikel des „Journal für Sparcassen" in der Nr. 129 des VI. Jahrganges vom 15. Mai 1891. Der Verfasser desselben, ein anonymer niederösterreichischer Sparcassendirector, verurtheilt es, dass seitens der „Österreichisch-ungarischen Sparcassenzeitung" den niederösterreichischen Sparcassen die Pfandbriefe der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt empfohlen werden, obschon diese den Sparcassen Concurrenz mache. Dabei erzählt er, dass der Herausgeber der „Sparcassenzeitung" anlässlich der Gründung der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt eine Agitationsreise gegen deren Errichtung unternahm, und die Boykottirung der Pfandbriefe derselben inscenirte.

Am meisten interessirt aber der Schluss des Artikels. Er lautet wörtlich:

„Als unlängst ein Bauer aus dem Waldviertel zu unserer Sparcasse kam, um die Sparcassenforderung zu Gunsten der Hypothekenanstalt zu convertiren, da sprach er in seiner Einfalt nachfolgende inhaltsreiche Worte: „Das, was wir Bauern bei der Convertirung ersparen, ist für uns gefundenes Geld." Gegen die Stichhältigkeit dieser Worte lässt sich allerdings nichts einwenden."

Welcher Standpunkt verkörpert sich in diesen Ausführungen?

Die irrige Auffassung von einem den Sparcassen durch Staat und Verwaltung zugebilligten Hypothekenmonopol kommt aber in noch weit schärferer Form zum Ausdrucke.

Das k. k. Bezirksgericht Allentsteig im Waldviertel Niederösterreichs hat im Jahre 1900 innerhalb seines Sprengels neuerlich mittels Kundmachungen in Erinnerung gebracht, dass aus seiner cumulativen Waisencasse Darlehen gegen eine bloß 4procentige Verzinsung gewährt werden, deren Tilgung mittels feststehender Raten erfolgen kann. Es führt in seiner Veröffentlichung aus, dass der Zinsfuß von 4 Procent demnach bei der cumulativen Waisencasse bedeutend niedriger sei, als der Zinsfuß bei den Sparcassen und sonstigen Creditinstituten, verweist auf die Bedeutung der Ratentilgung der aufzunehmenden Hypothekenschulden, und fügt endlich bei, dass die Gewährung von Darlehen aus der Waisencasse, die Verfassung der Schuldscheine, sowie die grundbücherliche Sicherstellung seitens des Gerichtes ohne Rücksicht auf die Höhe des entliehenen Capitales kostenlos erfolge, Auskünfte jeder Art bereitwilligst ertheilt und den Creditsuchenden soweit als thunlich an die Hand gegangen würde.

Gegen diese im Interesse der ganzen Bevölkerung des Bezirkes gelegene Verlautbarung des Gerichtes, welche nur dankbarst zu begrüßen ist, richtet sich mit voller Schärfe eine Eingabe der Sparcassen Allentsteig, Gföhl, Groß-Sieg-

harts, Horn, Waidhofen an der Thaya und Zwettl an den Landesverband der niederösterreichischen Sparcassen.

Der Vorgang des Bezirksgerichtes Allentsteig wird in derselben als ein Eingriff in die berechtigten Interessensphären der Sparcassen bezeichnet und dagegen entschieden Verwahrung eingelegt, dass ein mit gar keiner Regie belastetes, vollständig steuerfreies Geldinstitut gegen die hervorragend gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken dienenden, gegenwärtig ungemein hoch besteuerten Sparcassen als Concurrent auftrete.

Mit allem Nachdrucke wird darauf gedrungen, dass ein solcher Vorgang keine Nachahmung findet und für die Folge der cumulativen Waisencasse Allentsteig untersagt wird.

Der Landesverband der niederösterreichischen Provinzsparcassen aber überreicht in Würdigung der in dieser Eingabe dargelegten Argumente eine Beschwerde an das Justizministerium, damit dieser prononcirten Stellungnahme der Gerichtsbehörden für die das Hypothekarcreditgeschäft cultivirenden Waisencassen Einhalt geboten werde.

Hiezu bemerkt die „Österreichisch-ungarische Sparcassenzeitung" in ihrer Nr. 47 vom 24. November 1900:

„Wenn nicht einmal Gerichtsorgane die Empfindung einer loyalen Concurrenz auf wirtschaftlichem Gebiete besitzen, um wieviel weniger kann man von simplen Geschäftsleuten verlangen, dass sie die verwerflichen Momente eines unlauteren Wettbewerbes zu würdigen wissen sollen. Und gerade im vorliegenden Falle handelt es sich um die offenkundigen Kriterien eines unlauteren Wettbewerbes in optima forma, eine Erscheinung, welche dem Ansehen und der Würde der Gerichtsbehörden wohl kaum förderlich sein kann. Wir hegen daher die bestimmte Erwartung, dass das hohe k. k. Justizministerium dem k. k. Bezirksgerichte in Allentsteig im entsprechenden Wege bestimmte Weisungen zugehen lassen wird, in welchen Schranken sich seine Fürsorge für die Entwicklung und das Gedeihen der mit diesem Gerichte verbundenen Waisencasse künftighin zu bewegen haben wird."

Nicht genug daran. Dasselbe Blatt wendet sich in seiner Nr. 49 des XXV. Jahrganges vom 8. December 1900 unter Berufung auf den besprochenen Vorfall neuerlich „gegen die Anlockung der geldbedürftigen Landbevölkerung", „gegen das Bestreben, die fast marktschreierisch angebotenen billigeren Hypothekardarlehen während der ganzen Dauer des Besitzes dieser Bevölkerung billig zu erhalten" und „gegen das Bemühen, alle mit dieser Darlehensaufnahme verbundenen kostspieligen Auslagen zum Zwecke der Geltendmachung der Rechte der Waisencassen zu vermeiden."

Es ist wohl überflüssig an dieser Stelle darauf zu verweisen:

1. dass es sich hier um Gelder der cumulativen Waisencassen handelt, die den ländlichen Kreisen entstammen und eben denselben zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen zu dauernd billigen Bedingungen geboten werden sollen;

2. dass diese Bedachtnahme auf die Pflege des landwirtschaftlichen Credites den Waisencassen gesetzlich zur Pflicht gemacht wurde, und die Justizbehörden demnach durch ihre Maßnahmen nur einer gesetzlichen Obliegenheit nachkommen;

3. dass es staatliche Behörden sind, welchen deswegen „unlauterer Wettbewerb" und „Außerachtlassung geschäftlicher Moral" zum Vorwurfe gemacht wird.

Ist es bei einer derartigen Begriffsverwirrung zu verwundern, dass unsere Sparcassen auch in den Bemühungen der Bauernschaft, ihr eigenes Spargeld in Bauern-(Raiffeisen-) Cassen zu fructificiren, einen

unlauteren Wettbewerb erblicken, dass sie allen Ernstes an die Hilfe der Volksvertreter appelliren, damit bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes gegen den unlauteren Wettbewerb in ergänzender Weise die Festsetzung von Bestimmungen zu Gunsten der Sparcassen befürwortet werde.*)

Ist einmal eine falsche Richtung eingeschlagen, dann zeigen sich die Wirkungen der Verirrung in der Regel auf allen Gebieten.

Eine Sparcasse hatte aus dem Erträgnisse des Jahres 1898 unter anderen Spenden 200 fl. dem localen Rennvereine zugewiesen — die competente Landesbehörde bemängelte diese dem sportlichen Vergnügen gewidmete Spende.

Die „Österreichisch-ungarische Sparcassenzeitung" schreibt hiezu in der Nr. 9 des XXV. Jahrganges vom 3. März 1900: „Im vorliegenden Falle hat man sich zunächst die Frage vor Augen zu halten, ob die betreffende Landesstelle überhaupt berechtigt erscheint, einem localen Vereine die Gemeinnützigkeit abzusprechen, der eben im Interesse des Ortes und zur Wahrung der Interessen ganzer Bevölkerungsgruppen gegründet wurde."

Von diesem Standpunkte zu jenem, welchen das genannte Blatt in Ansehung der Sparcassenkammern einnimmt, bedarf es nur eines kleinen Schrittes. In der Nr. 37 des XXVI. Jahrganges vom 14. September 1901 der „Österreichisch-ungarischen Sparcassenzeitung" ist in Ansehung der geplanten Errichtung von Sparcassenkammern zu lesen:

In dieser Beziehung haben sich bereits vielfach Stimmen geltend gemacht, welche für die Sparcassen ein Forum mit öffentlich rechtlicher Stellung reclamirten . . . . . Wenn wir . . . . für die Errichtung von Sparcassenkammern uns einsetzen, so haben wir hiebei lediglich die Thatsache ins Auge gefasst, dass durch diese Ausgestaltung der Organisation der Sparcassen ein sicheres Fundament für die unbehinderte Entwicklung der Sparcassen, die Festigung ihres Prestiges gegenüber der Bevölkerung und ein wirksames Bindeglied zwischen Sparcassen und Regierung in der Verfolgung ihrer Bestrebungen geschaffen würde.

Kritik eines objectiven Gewährsmannes.

Bei diesem in immer schärferen Zügen zutage tretenden Bestreben unserer Sparcassen, sich als einflussreiche und Berücksichtigung erheischende Macht im Staate geltend zu machen, bei dem Bemühen derselben, dieser Macht, immer weitere Kreise zu unterwerfen, ist es nicht ohne Wert, die Ansichten deutscher Sparcassenkreise sowohl über österreichische als deutsche Sparcassenverhältnisse kennen zu lernen.

So schreibt der schon einmal als objectiver Gewährsmann angerufene Dr. Robert Schachner in der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung", XXXIII. Jahrgang, Nr. 43 über die für das Jahr 1897 veröffentlichte Statistik der österreichischen Sparcassen: dass die Durchschnittsziffer der Einlagen eine außerordentlich hohe sei, und in den Einlegern nicht die sogenannten kleinen Sparer erkennen ließen. Er schließt daraus, dass die Höhe dieses Kopftheiles ein ungünstiges Moment enthalte, da doch für die kleinen Leute diese Sparinstitute geschaffen seien. Trage die mangelhafte Verbreitung der Sparcassen nicht unwesentlich zu dem Abnehmen der Spareinlagen bei, so liege der Hauptgrund doch in der ungenügenden Verzinsung der Einlagen. Vielen scheine die Sicherheit der Anlage ihrer Gelder mit einer derart unter dem landesüblichen Zinsfuße stehenden Verzinsung zu theuer bezahlt. Die Sparcassen würden nach und nach unpopulär. Markant trete das Unberechtigte dieser Zinsenreduction bei dem durchschnittlichen Zinsfuße der Hypotheken (4·711 Procent), des Wechselescomptes (5·579 Procent) und des Vorschussgeschäftes (5·242 Procent) gegenüber dem Reichsnormalzinsfuße der Einlagen (3·880 Procent) hervor.

Der Mehrerwerb an Zinsen sei aber nur zum geringeren Theile zur Stärkung der Reserven verwendet worden, für Spenden habe man dagegen 6,490.727

*) „Österreichisch-ungarische Sparcassenzeitung" Nr. 29 des XXVI. Jahrganges vom 20. Juli 1901 und Nr. 1 des XXVII. Jahrganges vom 4. Jänner 1902.

Kronen, das ist 51·12 Procent des Ertrags ausgegeben. Was die Sicherheit der Einlage betreffe, hatten die österreichischen Sparinstitute ihren makellosen Ruf seit den Tagen ihrer Gründung rein bewahrt, an Bestrebungen zu Gunsten der socialen Tendenz weise dagegen die österreichische Sparcassengeschichte wenig auf. Man habe im großen Ganzen den socialpolitischen Gesichtspunkt aus dem Auge verloren und sei dafür auf falschen Bahnen vorwärtsgeschritten.

In der Nr. 36 des XXXIV. Jahrganges derselben Zeitschrift bespricht Herr Dr. Schachner die österreichische Sparcassenstatistik pro 1898.

Nachdem er die Zinsfußfrage, die Geldveranlagung in Discussion gezogen, wendet er sich der Verwendung des Reinertrages zu.

Er missbilligt, dass trotz der geringeren Gebarungsüberschüsse an Spenden mehr als je vertheilt wurden und infolgedessen der Reservefond von 7·92 Procent der Einlagen auf 7·82 Procent derselben zurückging.

Um den notorisch unberechtigten gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken nichts vorzuenthalten, um den Charakter der Sparinstitute als Melkkuh für communale Geldbedürfnisse und Unternehmungen zu bestätigen, seien dem Reservefond nur 3·04 Procent zugegangen. Dr. Schachner schließt seine Ausführungen mit folgenden Worten:

„Wie man so den Grundsätzen einer soliden und umsichtigen Sparcassenpolitik in das Gesicht schlagen kann, wie man derart den Normen des Sparregulativs vom 2. September 1844 zuwiderhandeln kann, ist unverständlich. Es ist diesmal nicht mehr allein nur zu klagen über missbräuchliche Verwendung des Reingewinnes zu Zwecken, die der socialen Sparcassentendenz zuwiderlaufen, sondern es muss der Vorwurf der bedenklichen Außerachtlassung der in allen Ländern mit Communalsparcassen geübten nothwendigen Reservenpolitik erhoben werden. Auf diesem Wege kommt das stolze Gebäude des österreichischen Communalsparcassensystems noch in eine schlimme Lage. Der von mehreren Schriftstellern auf dem Gebiete des Sparcassenwesens erhobene Ruf nach staatlichem Eingreifen gestaltet sich immer dringender und ernster, und die maßgebenden Regierungskreise werden sich nicht der Erkenntnis verschließen können, dass manche sehr üble Gewohnheiten sich in das Communalsparcassenwesen eingeschlichen haben und mehr und mehr ein Bürgerrecht zu erwerben anfangen."

„Im Interesse der Zukunft des Sparwesens erscheinen Vorkehrungen und Maßnahmen dringend wünschenswert, die einerseits der im Normalstatut so ideal gezeichneten socialen Sparcassentendenz wieder die ausschlagende Macht verleihen, anderseits aber auch eine solide Finanzwirtschaft den Sparanstalten zur Pflicht machen."

Die Verhältnisse im Deutschen Reiche. a) die Theorie.

Angesichts dieser ernsten Bemängelungen haben wir wohl zu untersuchen Veranlassung, welchen Standpunkt heute die deutschen Sparcassenkreise sowohl bezüglich der Ziele und Aufgaben der Sparcassen, als auch bezüglich der Verwirklichung dieser Zwecke einnehmen.

Lassen wir vor allem einen Sparcassenmann strenger Observanz, den Professor an der technischen Hochschule zu Hannover, W. Schäfer, zu Worte kommen. In dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Supplementband, Jena, G. Fischer 1897, verweist Professor Schaefer bei Besprechung der Reform des Sparcassenwesens auf die ungeahnte Entwicklung der deutschen Sparcassen. Weit über die ursprünglich beabsichtigte Armenpflege hinaus habe sich das Sparen in der Lebensversicherung und den Creditgenossenschaften Formen bedeutungsvollen Inhaltes geschaffen. Biete die Lebensversicherung mit ihrem Zwecke, der dem Sparer persönlich nicht zugute komme, eine edle Fürsorge für die Zukunft, so vollziehe das Creditgenossenschaftswesen das Wunder, aus vielen Nullen, wenn sie nur

Sparer sind, ohne Zusatz einer Ziffer, aller Arithmetik zum Trotze, eine bedeutsame Einheit, eine capitalistische Potenz zu schaffen.

Pfennigsparcassen, Sparmarken, Schul- und Jugendsparcassen übten namentlich auf die heranwachsende Jugend einen erzieherischen Reiz, — das Sparen sei eine volkswirtschaftliche Kraft ersten Ranges geworden. Deshalb sei es auch nicht zu verstehen, warum die kleinen Sparer unter sich bleiben sollen, zumal die Erfahrung lehre, dass erst bei einer gewissen Größe des Sparguthabens dessen Zinsungen die Verwaltungskosten überschreiten. Deshalb müsse man mit Maßregeln „gegen das Eindringen Unberufener" sehr vorsichtig sein.

Gegenüber dem häufig erhobenen Vorwurfe, dass die Sparcassen sich zu Erwerbsgesellschaften herausgebildet hätten und zu sehr darauf Bedacht nähmen, Überschüsse zu communalen Zwecken herauszuwirtschaften, antwortet unser Gewährsmann mit der Frage, ob denn die Erzielung von Überschüssen und die Verwendung zu communalen Zwecken etwas Böses sei. Die Verwaltung eines Geldinstitutes müsse auf Überschüsse hinarbeiten, das entspreche den allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesetzen. Die den Communen zugewendeten Überschüsse seien nach den Ausführungen der bewährtesten Gemeindevertreter keine Geschenke der Einleger, sondern durch größere Gegenleistungen (Aufbewahrung und angemessene Verzinsung der Einlagen) errungene Verdienste der Gemeinden.

Die meisten deutschen Regierungen, insbesonders die preußische, seien freilich anderer Ansicht, nicht weil sie das Recht der Commune bestritten, sondern weil sie die aus der Armenpflege hervorgegangenen Sparcassen nicht ihrem Ursprunge sich entfremden lassen wollten. Der Armenpflege könne nun allerdings bei dem wachsenden Bedürfnisse der Neuzeit weder durch öffentliche Mittel noch durch Sparcassenüberschüsse völlig genüge gethan werden — es sei aber eben deshalb nicht einzusehen, weshalb die Communen sich auf ihr gutes Recht versteifen wollen, die Sparcassenüberschüsse für andere noch so nützliche Zwecke zu verwenden, wenn sie durch nächstliegende Verwendungen vollständig erschöpft werden. Deshalb keine Schulen und Wegbauten, sondern nur volksthümliche Wohlfahrtseinrichtungen für den kleinen Mann, nicht weil er die Spacassen vorzugsweise stützt, sondern weil diese ihn auch ohne sein Sparcassenbuch zu stützen berufen sind.

Dieser Geist der Fürsorge für die unteren Volksclassen müsse sich aber schon im ganzen Activgeschäfte bewähren; nicht die gewinnreichste sondern die gemeinnützigste Verwendung der auszuleihenden Capitalien habe im Vordergrunde zu stehen: Unterstützung des örtlichen Realcredites durch Bevorzugung der kleinen Hypotheken — Erleichterungen der Amortisation — Pflege des Personalcredites, liebevolles Eingehen auf die mannigfachen Bedürfnisse des Handwerker- und Arbeiterstandes. Die Spargroschen des kleinen Mannes müssten im Interesse desselben verwendet werden. Der Erlass des preußischen Ministers für Landwirtschaft Domänen und Forsten an die Landwirtschaftskammern (Reichs- und Staatsanzeiger vom 7. Juli 1896 Nr. 160) verweise deshalb auf den Realcredit der Landschaften, auf den ländlichen Personalcredit der Genossenschaften.

Die Sparcassen müssten sich — fährt Professor Schäfer fort — angesichts dieser ihnen über den Kopf gewachsenen Creditformen auf neue gerade ihrem Berufe angemessene Creditverfeinerungen besinnen um ihre geschichtliche Stellung aufrecht zu erhalten. — Der einzige Leitstern sei die Fürsorge für das Wohl der unteren Volksclassen.

Die Curatoren der Sparcassen sollten sich erinnern, dass sie als Bürgermeister und Landräthe die Genossenschaftsbewegung zu fördern und ins Leben zu rufen haben und dass die Sparcassen hiebei als finanzieller Rückhalt zu dienen hätten.

Regierungsrath M. Seidel führt diese Gedanken in seinem Artikel über Sparcassen (Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Jena. Gustav Fischer, 1901) weiter aus:

„Die Geschäftsgebarung der Sparcassen bei den Hypothekenausleihungen wird immer von dem Gesichtspunkte aus geleitet werden müssen, dass jene die Geldgeber ihrer eigenen Bezirke sind, deren Einsassen sie durch zweckmäßigen Credit wirtschaftliche Hilfe leisten sollen.

Dies bezieht sich namentlich auf das Ausgeben möglichst nur kleinerer Hypotheken bei Landgrundstücken, die Festsetzung eines nicht zu hohen Zinssatzes, die Annahme gelegentlicher Theilzahlungen, die Zulassung der Amortisationshypotheken und das Ausleihen nur in dem Sparbezirke selbst, wodurch auch die Sicherheit des Credites gewährleistet wird."

Was bei diesen Ausführungen unser lebhaftestes Interesse erregt, ist der Umstand, dass die deutschen Sparcassen, wie die österreichischen, sich zwar gleichfalls zu communalen Erwerbsinstituten entwickelt haben, die nicht in der gemeinnützigsten sondern in der gewinnreichsten Verwendung der Spareinlagen ihre Hauptaufgabe erblicken, dass sie die Verwendung der in ihrem Betriebe erzielten Überschüsse zu communalen Zwecken als ihr gutes Recht ansehen, die deutschen Regierungen aber einen anderen Standpunkt einnehmen, und dass ein warmer ja begeisterter Vertreter der Sparcassenbewegung in beredten Worten die Sparcassen auf ihre Pflichten gegenüber der Allgemeinheit verweist. Insbesonders die Bemerkungen Professors Schäfers über die der heutigen Stellung der Sparcassen entsprechende Veranlagung der Activbestände in ländlichen Real- und Personalcrediten, in genossenschaftlichen Contocorrenten erwecken unsere aufrichtige Befriedigung.

Mit ihm trifft sich Dr. Robert Schachner in seinen Ausführungen in Nr. 36/1901 der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung", wenn er es bedauert, von den österreichischen Sparcassen den Personalcredit und den Genossenschaftscredit so vernachlässigt zu sehen.

b) die Praxis.

Dass aber bei den deutschen Sparcassen die neue Richtung nicht nur theoretisch vertreten, sondern auch praktisch verwirklicht wird zeigt uns die schon citirte Abhandlung des Regierungsrathes M. Seidel im „Handwörterbuche der Staatswissenschaften".

Nachdem er erörtert hat, dass es Hauptaufgabe der Sparcassen bleibe ihre Capitalien in den eigenen Bezirken fruchtbar zu machen, weil nach der heutigen Gestaltung des Wirtschaftslebens nur in seltenen Fällen ohne Zuhilfenahme fremder Geldmittel die Führung eines gewerblichen Betriebes möglich sei, verweist er darauf, dass immer nachhaltiger von den Sparcassen die Pflege des Personalcredites verlangt werde und deshalb vielfach auch schon Änderungen in der Geschäftsgebarung dieser Cassen stattgefunden hätten, **so dass man gegenwärtig von einem Wendepunkte des Sparcassencreditwesens in Deutschland sprechen könne.**

Im Verlaufe seiner Ausführungen weist er darauf hin, dass die Sparcassen in erster Linie berufen seien, den Bedürfnissen der Landwirte nach billigen Betriebsmitteln gerecht zu werden, und dadurch zu verhindern, dass seitens privater Geldgeber aus diesen wirtschaftlichen Verhältnissen ungerechtfertigter Vortheil gezogen werde. Gerade die Sparcassenverwaltungen wüssten als genaue Kenner der Verhältnisse am besten, wo Hilfe noth thäte, und seien in der Lage, ohne den Genossenschaften schädliche Concurrenz zu machen, zur Befriedigung der in Fülle vorhandenen Creditnachfragen mit diesen in loyalen Wettbewerb zu treten. Einzelne Sparcassen hätten auch schon in hervorragendem Maße diese Aufgabe erkannt und ihren Geschäftsbetrieb auf einen umfassenden Personalcreditverkehr eingerichtet.

Dieses sei insbesondere im preußischen Saargebiete geschehen, wo man bei den eigenartigen dort herrschenden Wirtschaftsverhältnissen die öffent-

lichen Sparcassen als die geeignetsten Organe zur Pflege des ländlichen Personalcredites betrachte und deren Einrichtungen den Gepflogenheiten der ländlichen Bevölkerung anpasse. Die Thätigkeit der Sparcassen im Saargebiete erstrecke sich sowohl auf den Betrieb des reinen Personalcredites (Ausleihung gegen Schuldschein) als auch auf die Übernahme von Güterzielern (Verkaufsprotokollen, Kaufschillingen, Steigerungsgeldern, Restkaufschillingen). Hiebei handle es sich nicht um reine Personalcreditgeschäfte, sondern um eine gemischte Creditform, um einen Realcredit für die ländlichen Grundbesitzer in Verbindung mit Personalcredit. Die in dieser Weise von der Kreissparcasse in Saarlouis übernommenen Steigpreise hätten nach der für 1898—1899 aufgestellten Zusammenstellung in 2841 Posten 1,731.995 Mark, die auf Schuldscheine ausgeliehenen Summen in 268 Posten 1,133.264 Mark betragen, der Realcredit dagegen nur 50.247 Mark. Die Kreissparcasse in Saarburg habe zur Zeit für circa 6 Millionen Steigpreise übernommen und auf Schuldscheine mit Bürgschaft an 950 Schuldner 800.000 Mark ausgeliehen, während die im Realcreditgeschäfte ausgeliehene Summe 1,192.000 Mark betrage.

Auch in einzelnen Theilen des östlichen Preußens, zum Beispiel in Posen und Westpreußen, wo das Genossenschaftswesen weniger entwickelt sei oder die vorhandenen Organisationen nicht allen Anforderungen entsprechen, hätten zahlreiche Sparcassen günstige Resultate auf dem Gebiete des Personalcredites erzielt.

Auch des Contocorrentcredites und dessen Wichtigkeit für die gewerbliche Production gedenkt Regierungsrath M. Seidel. Er verweist darauf, dass die fürstlich lippische Sparcasse in Detmold im Jahre 1896 auf 248 Quittungen 378.948·07 Mark eingelegt und auf 623 Checks 419.599·01 Mark ausgegeben habe, dass nach dem badischen Sparcassengesetze in einzelnen besonderen Fällen laufende Rechnungen mit einmaliger und jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden könnten und hievon in Baden in umfangreicher Weise Gebrauch gemacht worden sei. Durch Ausgestaltung des Personalcredites auf Schuldscheine zum Contocorrentverkehr seien in zahlreichen Fällen den Clienten der Casse, namentlich den Landwirten, Gelegenheit geboten worden, sich von den Übervortheilungen der Händler oder Wucherer zu befreien.

Dem Checkverkehr durch die Sparcassen sei man im allgemeinen erst in neuerer Zeit wohlwollend gegenübergetreten. Erst im Jahre 1896 hätte sich ein an die Oberpräsidenten gerichteter preußischer Ministerialerlass dahin ausgesprochen, dass keine grundsätzlichen Bedenken zu erheben seien, wenn die communalen Sparcassen mit der preußischen Centralgenossenschaftscasse in Depositen- und Checkverkehr treten wollten. Aber auch der Checkverkehr mit Privaten (Checkverkehr im engeren Sinne) finde jetzt freundlichere Auffassung.

So habe in den Grundzügen des Entwurfes eines neuen preußischen Sparcassengesetzes die Bestimmung Aufnahme gefunden, dass „für die Sparcassen die Eröffnung eines Check- und Contocorrentverkehres mit Gemeinden oder mit Privatpersonen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden könne". Nachdem nunmehr auch durch Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900 (§§. 6, 7), der Reichskanzler ermächtigt worden sei, den Postcheckverkehr einzuführen, und gleichzeitig bestimmt worden wäre, dass das Postcheckwesen spätestens bis zum 1. April 1905 auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden solle, stehe zu erhoffen, dass auch den Sparcassen und deren Clienten in nicht zu ferner Zeit diese auf Mobilisirung der Geldcapitalien und Erleichterung des Geld- und Zahlungsverkehres gerichtete Einrichtung in erweitertem Umfange zugutekommen werde.

In einzelnen Gebieten, in denen das genossenschaftliche Creditwesen besonders günstig entwickelt sei, werde es zwar den Sparcassen vielfach schwer werden, selbst die Pflege des Personalcredites in die Hand zu nehmen; namentlich dürfte dies öfter dort zutreffen, wo mehr städtische und gewerbliche Verhältnisse vorlägen.

Hier biete sich den Sparcassen aber Gelegenheit, mittelbar den Personalcredit zu fördern, indem sie den Genossenschaften in gewissen Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen Credite in laufender Rechnung oder vorübergehend zur Verfügung stellten und ihnen dadurch die Möglichkeit der Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes böten. Dieses Bedürfnis sei auch mehrfach hervorgetreten.

In Preußen wäre diese Frage durch einen Ministerialerlass vom 24. April 1899 geregelt worden. Hier sei die Creditgewährung auf Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschusspflicht beschränkt. Die Darlehen dürften nur gegen Tilgungszwang und nicht über zehn Procent der Sparcassenbestände hinaus gegeben werden. Auch müssten die Genossenschaften den Nachweis erbringen, dass die Gesammtheit der Genossen die fünffache Sicherheit des verlangten Darlehens bieten könne. — In Württemberg würden den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht seitens der Oberamtssparcassen auf Grund besonders ertheilter Ermächtigung des Ministeriums des Innern Darlehen gegen einfache Schuldverschreibungen gegeben. Als Darlehensnormale gelte in der Regel der Betrag von 100 Mark für das Mitglied. Die Darlehensbewilligung unterliege, abgesehen von besonderen Fällen, der Zustimmung der Amtsversammlung und der Genehmigung der Kreisregierung. An der Hand eines von den beliehenen Genossenschaften je auf Jahresfrist zu ergänzenden Mitgliederverzeichnisses habe der Amtsversammlungsausschuss die fortdauernde Creditwürdigkeit der ersteren zu prüfen.

Nach den im Großherzogthum Baden beobachteten Grundsätzen werde zur Begründung einer laufenden Rechnung oder zur vorübergehenden Anlage verfügbarer Cassenbestände der Sparcassen bei Genossenschaften (aber nur solchen mit unbeschränkter Haftpflicht) die staatliche Genehmigung regelmäßig ertheilt, wenn aus der veröffentlichten Bilanz der Genossenschaften erhelle, dass das Betriebscapital, die vorhandenen Reserven, die Art und Weise des Geschäftsbetriebes und der erzielte Reingewinn, sowie die Höhe der eingegangenen Verbindlichkeiten eine entsprechende Gewähr biete und überdies die hinzugebende Summe in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl und dem Vermögen der Genossenschaften stehe.

Äußerst dankenswerte Mittheilungen bietet auch in dieser Richtung Dr. Walther v. Altrock in den Nummern 4 und 5 der deutschen landwirtschaftlichen Presse des XXIX. Jahrganges:

Unserem Gewährsmanne zufolge wurde in einer Reihe seit dem Jahre 1856 ergangenen Verfügungen der preußischen Regierung unter dem Gesichtspunkte des Schutzes für den kleinen Mann den Sparcassen die Förderung des Personalcredites dringend empfohlen, die Ausleihung von Beständen gegen Schuldscheine und Bürgschaften bereits 1857 gestattet und im Jahre 1897 ihnen genehmigt, auch bürgschaftslose Darlehen bis zur Höhe von 3000 Mark auf sechs Monate gegen achttägige Kündigung auszugeben.

Den Umfang der innerhalb Preußens von den Sparcassen gegen Schuldschein ohne oder mit Bürgschaft, gegen Wechsel oder als Lombardcredit seit dem Jahre 1890 gewährten Darlehen zeigt nachfolgende von Dr. v. Altrock publicirte Tabelle.

Im Jahre	von dem Vermögen der Sparcassen waren zinsbar angelegt in Millionen Mark			
	auf Schuldscheine		gegen Wechsel	gegen Faustpfand
	ohne Bürgschaft	mit Bürgschaft		
1890	7·87	136·48	49·64	56·85
1892	9·92	143·45	52·39	55·14
1894	9·71	146·19	58·89	58·99
1896	8·94	151·32	68·87	69·07
1899	16·66	159·58	94·29	76·99

Die Auftheilung dieser Creditgewährungen auf die einzelnen Provinzen bietet Dr. v. Altrock für den Stand des Jahres 1899 in der folgenden Zusammenstellung:

In der Provinz	Von dem Vermögen der Sparcassen waren zinsbar angelegt in Millionen Mark					Von je 1000 Mark der zinsbar angelegten Capitalien entfallen auf Personaldarlehen
	auf Schuldschein		gegen Wechsel	gegen Faustpfand	in Summe als Personaldarlehen	
	ohne Bürgschaft	mit Bürgschaft				Mark
Ostpreußen	0·04	3·3	5·3	4·7	13·3	125·8
Westpreußen . . .	0·02	1·5	10·9	11·7	24·1	218·4
Berlin	—	—	13·4	—	13·4	52·1
Brandenburg . . .	0·21	3·4	1·3	2·7	7·6	17·0
Pommern	1·94	4·7	7·6	4·5	18·7	67·7
Posen	0·27	1·0	6·5	2·7	10·5	101·2
Schlesien	0·55	2·2	3·6	7·0	13·4	26·3
Sachsen	8·28	2·9	0·4	3·7	15·3	24·7
Schleswig-Holstein .	0·94	63·6	10·4	7·0	82·0	147·0
Hannover	3·80	16·2	2·5	16·2	38·7	55·0
Westphalen	0·04	22·7	0·4	8·2	31·3	33·7
Hessen Nassau . . .	0·002	14·0	5·7	4·3	24·0	88·1
Rheinland	0·57	23·4	26·2	4·2	54·4	61·1
Hohenzollern . . .	—	0·7	0·1	0·1	0·9	53·8
im preußischen Staat	16·66	159·6	94·3	77·0	347·6	60·0

Dr. v. Altrock, der wie Regierungsrath Seidel den Standpunkt vertritt, dass es Hauptaufgabe der Sparcassen sei, ihre Capitalien durch Ausleihungen in ihren eigenen Bezirken fruchtbar zu machen, folgert nun aus diesen Daten, dass eine Minderheit der preußischen Sparcassen es sich zwar angelegen sein lasse, bezüglich der Gewährung von Personaldarlehen helfend einzugreifen, dass aber von wirklich erheblichen Leistungen seitens der Sparcassen in dieser Richtung im allgemeinen doch nicht gesprochen werden könne.

Er berechnet, dass von den im Jahre 1899 seitens der 1859 Sparcassen Preußens ausgegebenen Personaldarlehen in der Höhe von 347·6 Millionen Mark circa 70 bis 80 Millionen Mark auf die landwirtschaftliche Bevölkerung entfielen, die ländlichen Creditgenossenschaften Deutschlands am 1. Juli 1900 aber ländliche Gesammtausstände von 500 Millionen Mark ausweisen und legt es im Verlaufe seiner Ausführungen den Sparcassenverwaltungen wiederholt ans Herz, bei der Unterbringung der Spargelder sich von allgemeinen Wohlfahrtsinteressen leiten zu lassen und ihre Thätigkeit nach den Gesichtspunkten und Forderungen des öffentlichen Wohles zu regeln.

Zu welchen Schlüssen gelangte wohl Dr. Altrock bei Prüfung der österreichischen Sparcassengebarungen?

Welche Fortschritte diese Bewegung in Deutschland macht, erhellt aus dem Erlasse des preußischen Ministers des Innern im Einverständnisse mit den Ministern der Finanzen, für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 31. October 1901. Durch denselben wird die Gewährung von Darlehen seitens der communalen Sparcassen an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft oder Nachschusspflicht, jedoch unter Ausschluss von Creditgenossenschaften, mithin nur an Betriebs- (Productiv-) Genossenschaften für zulässig erklärt.

Die Gewährung dieser Darlehen kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Bestellung einer Specialsicherheit erfolgen.

Die Ausschließung der Creditgenossenschaften von diesen Creditgeschäften findet seine Begründung in dem Anschlusse derselben an die preußische Centralgenossenschaftscasse.

Wir können unsere Untersuchung deutscher Sparcassenverhältnisse mit dem Hinweise auf die nachhaltige Förderung schließen, welche die deutschen Regierungen der Einbürgerung des Amortisationssystemes im Hypothekargeschäfte der Sparcassen angedeihen lassen, und hiebei noch jene Worte citiren, welche Dr. Schachner im Jahre 1901 in der „Socialen Praxis" den bayerischen Sparcassen zuruft:

„Wenn die Sparcassen nicht auch in ihren Capitalverleihungen socialpolitische Gesichtspunkte verfolgen, wenn sie nicht den Creditbedürfnissen ihrer Spargäste gerecht werden, wenn sie nicht wirtschaftliche Interessen dieser fördern, alles unter Wahrung ihrer Sicherheit, so erfüllen sie ihren Zweck nicht ganz. Es wird sich angesichts der Abneigung der Sparcassen, den Wünschen ihrer Kunden nach Möglichkeit zu dienen, eine ihrer festesten Wurzeln lockern, die Wurzel der Beliebtheit im Volke, das eben auch im Laufe der Jahrzehnte gelernt hat, die wirtschaftliche Thätigkeit und Stellungnahme solcher Institute zu prüfen und zu erkennen, und nicht mehr blindlings bei der Dorf- und Stadtsparcasse Einlagen macht, weil es der Vater und Großvater thaten."

Abschließende Bemerkungen.

Suchen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen zusammenzufassen. Die österreichischen Sparcassen haben sich gleich wie die deutschen zu einem bedeutsamen Factor unseres wirtschaftlichen Lebens entwickelt, dessen Einfluss umso einschneidender wirkt, als er aus weiten Landstrichen jene Mittel an einem Punkte concentrirt, deren die Gesammtproduction immer dringender bedarf. In seiner gegenwärtigen Ausgestaltung zeigt sich uns dieser Factor nun als einseitige Organisation des Geldes, des Capitales, die ihre eigenen enggesteckten Ziele verfolgt und nicht als Glied einer umfassenden Wirtschaftsorganisation, die den Interessen der Gesammtheit dient.

Ihre Vertretung finden die Sparcassen in den jeweiligen Functionären der Cassen. Hervorgegangen aus jenen Gesellschaftskreisen, welche im Interesse des Stadt- oder Gemeindehaushaltes dem Gewinne der Sparcassenunternehmung besondere Aufmerksamkeit zuwenden, haben diese Functionäre längst den kleinen Schritt gethan, der von der Organisation des Capitales zur capitalistischen Construction hinüber leitet. Nicht die Entstehung der Spargelder aus den Ergebnissen der Production, nicht die Förderung der Sparer im einzelnen Sparbezirke im speciellen Wirtschaftskreise liegt ihnen nahe. Nur die Vermehrung der Sparcassengewinne zu Gunsten der localen Zwecke der Heimstätten ihrer Sparcassenunternehmungen schwebt ihnen als höchstes Ziel ihres Strebens vor Augen. Sie vergessen dabei, dass hiedurch eine der edelsten menschlichen Einrichtungen, die wie keine andere geeignet ist, die Kluft zwischen Arm und Reich auszufüllen, ihrer großen Aufgabe abwendig gemacht wurde.

Sie stellen hiedurch einen großen socialpolitischen Gedanken, der in dem Systeme der Sparcassen zum Ausdrucke kommt, in den Dienst eines unberechtigten wirtschaftlichen Egoismus und wandeln ihn dadurch in sein Gegentheil um.

Sie vergessen, dass sie als Functionäre der Sparcassen nicht die Machthaber der Sparcassenunternehmungen sind, welche mit den einfließenden Spar-

geldern im Interesse fremder Zwecke walten können, sondern dass sie sich vielmehr als Beauftragte aller Spareinleger zu fühlen haben, welchen es obliegt, den wirtschaftlichen Sinn — den Wohlstand — und dadurch die ethischen Qualitäten ihrer Sparbezirke zu heben.

Werden sie sich aber dieser Pflichten bewusst, dann fällt ihr Blick auf jene breite Straße, die hinüberführt in die Gebiete gemeinwirtschaftlicher Geld- und Creditpolitik.

Nicht auf dem Felde der Erwerbsconcurrenz, welche die Production ihres Landes dem Capitale dienstbar macht, finden sie ihre Aufgabe gelegen, sie erkennen vielmehr in jedem Sparer den Erwerber, den Verdiener und fördern deshalb, um Sparer zu gewinnen, den Erwerb und die Production.

Ihre Concurrenz gilt nicht der Monopolisirung einzelner Geschäftszweige zum Zwecke der Erzielung hoher Gewinne, sie müht sich vielmehr im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ihres Landes, die eigene Thätigkeit der wirtschaftlichen Organisation des Gesammtstaates einzuordnen und hiedurch die gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen der Länder vor Verknöcherung und Erstarrung zu bewahren.

Indem die Sparcassen sich bestreben, durch Gewährung von Hypothekardarlehen mit Zwangstilgung die Landwirtschaft zu fördern, indem sie die reichlichen Mittel ihrer Cassen dem ländlichen schuldscheinmäßigen Personalcredit zuwenden und dadurch die persönliche Tüchtigkeit und das Vertrauen in den Mann wieder zu Ehren zu bringen, heben sie die Production durch Verbilligung derselben durch enge Verbindung mit den ländlichen Wirtschaftsgenossenschaften, deren Thätigkeit sie durch Contocurrentcredite beleben, befördern sie den directen Zutritt des Producenten zu dem Consumenten, soweit er in den Zeiten eines ausgebildeten wirtschaftlichen Verkehres überhaupt möglich und zulässig ist und erhöhen dadurch den Productionserlös.

Dann erscheinen all die gemeinschaftlichen Organisationen unseres modernen Wirtschaftslebens ihnen nicht mehr als unbequeme oder feindselige Concurrenten, welche sich bemühen, ihnen den Weg zum Geschäftsgewinne abzugraben, sie sehen vielmehr in denselben gleichgesinnte Mitstreiter, die gleich ihnen ihr Ziel in der Hebung und Förderung des allgemeinen Wohlstandes, in der ethischen Erziehung ihres Volkes erblicken.

Damit vollziehen sie aber ihren Eintritt in den großen Kreis jener Factoren, deren wir zur Entschuldung unserer landwirtschaftlichen Betriebe bedürfen.

Die österreichischen Actiengesellschaften.

Actiengesellschaften: Nach Verwaltungsgebieten:	Zahl der mit Jahresschluss bestehenden Actiengesellschaften	Nominalcapital der im Umlaufe befindlichen Actien in Tausenden von Kronen	Passiva in Tausenden von Kronen					Es bilanzirten		Keine Bilanzen lagen vor von
			Eingezahltes Actiencapital	Prioritäten und Pfandbriefe	Reservefonde	Andere Passiven	Summe der Passiven	mit Gewinn	mit Verlust	
								Gesellschaften		
Niederösterreich	171	1,374.661	1,331.214	870.147	264.328	3,531.414	5,997.103	149	14	8
Oberösterreich	13	16.422	16.398	.	983	23.366	40.747	13	.	.
Salzburg	4	7.108	7.108	.	207	2.348	9.663	2	2	.
Steiermark	11	35.410	35.410	1.688	3.809	82.833	123.740	9	1	1
Kärnten	1	3.600	3.600	1.298	720	2.923	8.541	1	.	.
Krain	7	14.468	14.468	.	429	5.114	20.011	6	1	.
Küstenland	35	89.549	77.368	27.190	35.706	297.045	437.309	32	2	1
Tirol und Vorarlberg	11	3.217	3.217	.	136	3.136	6.489	8	1	2
Böhmen	147	226.434	223.971	3.254	40.562	404.548	672.335	125	10	12
Mähren	69	83.370	83.345	.	9.094	73.336	165.775	59	5	5
Schlesien	18	21.268	21.268	.	2.964	15.715	39.947	16	1	1
Galizien	17	58.490	56.803	125.523	7.800	56.239	246.365	14	3	.
Bukowina	5	5.148	5.148	8.862	605	6.198	20.813	4	.	1
Dalmatien	4	719	719	.	193	3.925	4.837	4	.	.
Summe 1899	513	1,939.864	1,880.037	1,037.962	367.536	4,508.140	7,793.675	442	40	31
„ 1898	486	1,746.852	1,706.541	986.573	365.510	4,199.916	7,258.540	398	59	29
„ 1897	456	1,701.666	1,637.546	960.418	330.416	4,049.854	6,978.234	367	75	14
„ 1896	449	1,641.622	1,577.026	940.504	323.288	3,790.802	6,631.620	382	51	16
„ 1895	433	1,555.068	1,489.516	901.680	299.204	3,738.508	6,428.908	339	80	14
„ 1894	413	1,491.204	1,422.160	851.320	274.504	3,344.470	5,892.454	348	50	15
„ 1893	407	1,498.008	1,405.134	807.452	260.331	3,110.086	5,583.002	344	47	16
„ 1892	399	1,479.278	1,385.246	790.152	246.460	2,884.690	5,306.548	351	37	11
„ 1891	392	1,457.162	1,364.142	758.804	207.196	2,684.610	5,014.752	310	74	8
„ 1890	385	1,412.842	1,316.662	760.486	192.242	2,595.408	4,864.798	329	42	14

Die 531 österreichischen Sparcassen vertheilen sich auf die einzelnen Kronländer folgendermaßen:

Länder	Ende 1898 bestanden				Zuwachs in den 5 Jahren 1894 bis 1898 an			
	Gemeindesparcassen	Vereinssparcassen	Bezirkssparcassen	Sparcassen	Gemeindesparcassen	Vereinssparcassen	Bezirkssparcassen	Sparcassen
Niederösterreich	48	28	.	76	3	.	.	3
Oberösterreich	40	4	.	44	4	.	.	4
Salzburg	9	.	.	9	1	.	.	1
Steiermark	36	4	15	55	2	.	.	2
Kärnten	9	4	.	13	2	1	.	3
Krain	5	1	.	6	2	.	.	2
Küstenland	2	1	.	3	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg . . .	5	10	.	15	.	.	.	.
Böhmen	170	8	3	181	34	.	3	37
Mähren	58	4	.	62	3	.	.	3
Schlesien	23	.	.	23	2	.	.	2
Galizien	20	1	19	40	5	.	8	13
Bukowina	2	.	.	2	1	.	.	1
Dalmatien	.	2	.	2	.	.		.
Summe .	427	67	37	531	59	1	11	71

Von der Gesammtzahl aller activirten Anstalten entfallen 427 (80·41 Procent) auf die Gemeindesparcassen, welche in den letzten fünf Jahren in 11 Ländern (Küstenland, Tirol mit Vorarlberg und Dalmatien erscheinen unverändert) um 59 (in Böhmen allein um 34) zunahmen, hingegen nur 67 (12·62 Procent) auf die Vereinssparcassen, deren im abgelaufenen Quinquennium nur eine neue (in Kärnten) zur Errichtung kam, und sogar nur 37 (6·97 Procent) auf die Bezirkssparcassen, die überhaupt nur in 3 Ländern (Steiermark, Böhmen und Galizien) bestehen und seit Ende 1893 um 11 zunahmen.

Das Sparcassenwesen findet demnach in Österreich in erster Linie seine Vertretung durch die Gemeindesparcassen, und erfolgt auch hauptsächlich nach dieser Richtung hin die weitere Ausbreitung dieser Organisation.

Über die Zinsfußfrage, welche in der Statistik der Sparcassen eingehende Behandlung erfährt, äußert sich a. a. O. die statistische Centralcommission.

Die auf Grundlage der thatsächlichen Capitalsvertheilung ermittelte Durchschnittsverzinsung (Effectivzinsfuß) stellt sich für die letzten zehn Jahre und die einzelnen Länder folgendermaßen heraus:

Länder	Durchschnittlicher Effectivzinsfuß der Einlagen im Jahre									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Procente									
Niederösterreich . . .	3·888	3·745	3·743	3·717	3·640	3·623	3 608	3·606	3·607	3·619
Oberösterreich	4 020	4·005	3·992	3·998	3 937	3·997	3·808	3·796	3·799	3·799
Salzburg	4·022	4·000	4·000	4·000	4·000	3·992	3·993	3·993	4·000	4·000
Steiermark	4·025	4·008	4·006	3·989	3·990	3·995	3·994	3·984	4·008	3·482
Kärnten	4·000	4·003	4·000	4·000	4·000	4·000	4·000	3·658	3·667	3·677
Krain	4·000	4·000	4·000	4·000	4·000	4·000	4·000	4·000	4·000	3·924
Küstenland	3·270	3·288	3·306	3·308	3·314	3·316	3·297	3·266	3·271	3·275
Tirol und Vorarlberg.	3·969	3·754	3·756	3·918	3·915	3·878	3·713	3·631	3·633	3·626
Böhmen	4·004	3·951	3·888	3·884	3·798	3·787	3·795	3·800	3·790	3·799
Mähren	4·160	4 071	4·042	3·980	3·928	3·916	3·882	3·836	3·802	3·821
Schlesien	4·042	4·007	4·005	4·005	3·921	3·937	3·826	3·824	3·840	3·852
Galizien	4·206	4·202	4·106	4·132	4·153	4·141	4·149	4·154	4·130	4·138
Bukowina	4·000	4·000	4·000	4·000	3·750	3·750	3·754	3·758	3·760	3·762
Dalmatien	4·597	4 604	4·553	4·458	4·380	4·320	4·029	4·030	4·024	4·016
Im ganzen . .	3·989	3·914	3·887	3·885	3·830	3·826	3·795	3·781	3 778	3·768

Die nachfolgende Tabelle weist die Resultate der mit Zugrundelegung der Zahl der Anstalten in jeder Gruppe vorgenommenen Berechnungen des durchschnittlichen Normalzinsfußes der Hypothekardarlehen, unter Beifügung der auf den Zinsengewinn aus dieser Anlagsart bezüglichen Daten.

Länder	Durchschnittszinsfuß für Hypothekardarlehen im Jahre					Differenz gegen den Einlagenzinsfuß (Zinsengewinn) im Jahre				
	1894	1895	1896	1897	1898	1894	1895	1896	1897	1898
	in Procenten					in Procenten				
Niederösterreich . . .	4·459	4·357	4·401	4·405	4·440	0·666	0·625	0·650	0·656	0·672
Oberösterreich	4·494	4·318	4·284	4·278	4·307	0·500	0·535	0·513	0·501	0·517
Salzburg	4·625	4·611	4·611	4·500	4·500	0·675	0·655	0·655	0·500	0·500
Steiermark	4·816	4·801	4·792	4·773	4·733	0·788	0·782	0·788	0·755	0·762
Kärnten	4·825	4·775	4·521	4·462	4·462	0·825	0·775	0·750	0·654	0·624
Krain	4·800	4·800	4·833	4·833	4·875	0·800	0.800	0·833	0·833	0·892
Küstenland	5·333	5·333	5·333	5·333	5·333	1·666	1·833	1·833	1·833	1·833
Tirol und Vorarlberg.	4·473	4·407	4·373	4·357	4·290	0·640	0·644	0·663	0·647	0·617
Böhmen	4·758	4·741	4·753	4·743	4·756	0·942	0·918	0·910	0·903	0·899
Mähren	4·766	4·722	4·714	4·714	4·746	0·871	0·837	0·813	0·805	0·813
Schlesien	4·864	4·682	4·673	4·650	4·654	0·875	0·812	0·791	0·786	0·774
Galizien	5·815	5·812	5·808	5·864	5·881	1·408	1·401	1·391	1·428	1·412
Bukowina	4·750	5·625	5·625	5·625	5·625	1·000	1·750	1·750	1·750	1·750
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Im ganzen . .	4·756	4·702	4·708	4·711	4·734	0·844	0·826	0·828	0·822	0·829

Die durchschnittliche Normalverzinsung der Hypothekardarlehen berechnet sich für 1893 auf 4·802, für 1894 auf 4·756 (— 0·046), für 1895 auf 4·702 (— 0·054), für 1896 auf 4·708 (+ 0·006), für 1897 auf 4·711 (+ 0·003) und für 1898 auf 4·734 (+ 0·023), sank mithin seit 1893 um 0·068 Procent, da dem Abfalle der ersten beiden Jahre per 0·100 Procente eine Steigerung in den letzten drei um 0·032 Procent gegenübersteht. Bei den Einlagen wurde nur ein Sinken des Zinsfußes von 0·037 Procent (2 Jahre — 0·066, 3 Jahre + 0·029) für die letzten fünf Jahre nachgewiesen.

Die Zahl der im Umlaufe befindlichen Sparcassebücher vermehrte sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen:

Im Umlaufe:	Zahl der Sparcasse-bücher	Zunahme Bücher	Zunahme Procent
Ende 1894	2,786.448	98.643	3·67
„ 1895	2,877.154	90.706	3·26
„ 1896	2,948.220	71.066	2·47
„ 1897	2,990.176	41.956	1·42
„ 1898	3,052.523	62.347	2·09

Die Einlegerzunahme von 1898 war demnach mit 62.347 zwar um 20.391 größer als im Vorjahre, wo die niedrigste Zuwachsziffer der letzten 20 Jahre zum Vorschein gekommen war, blieb aber hinter den Ergebnissen der vorausgegangenen Jahre bedeutend zurück, worin sich unzweifelhaft die Wirkung der in den letzten Jahren vorgenommenen, sehr erheblichen Herabsetzungen des Einlagenzinsfußes zeigt.

Da die Einlagen mit 2·43 Procent einen relativ größeren Zuwachs erfuhren als die Einleger (nur 2·09 Procent), hob sich das Durchschnittsguthaben eines Interessenten von 570 fl. 14 kr. auf 576 fl. 34 kr., die höchste bisher erreichte Ziffer, und um 47 fl. 94 kr. mehr als vor einem Decennium (Ende 1888: 528 fl. 40 kr.)

In Ansehung des Interessenguthabens nach der Einlagenhöhe theilt die österreichische Statistik mit:

Bei einer absoluten Zunahme von 59.435 (+ 2.912 durch Richtigstellung) Einlegern (1·99 Procent) zeigen auch diesmal wieder alle Gruppen einen Antheil hieran, der der absoluten Ziffer nach in den beiden niedersten Stufen mit 43.936 Einlegern oder fast 74 Procent des Gesammtzuwachses am erheblichsten war. Relativ war jedoch die Vermehrung in den fünf oberen Stufen (Einlagen über 2000 fl.) weitaus größer als bei den kleinen Einlagen, was namentlich von den Beträgen über 10.000 fl. (5·63 Procent) und von jenen von 4000 bis 5000 fl (4·39 Procent) gilt.

Es nahmen nämlich zu:

Die Einlagen unter	100 fl.	um	27.236	oder 2·31	Procent
„ „ von	100— 500 fl.	„	16.700	„ 1·67	„
„ „ „	500— 1.000 „	„	5.064	„ 1·36	„
„ „ „	1.000— 2.000 „	„	4.645	„ 1·85	„
„ „ „	2.000— 3.000 „	„	2.217	„ 2·48	„
„ „ „	3.000— 4.000 „	„	1.096	„ 2·75	„
„ „ „	4.000— 5.000 „	„	960	„ 4·39	„
„ „ „	5.000—10.000 „	„	1.017	„ 3·46	„
„ „ „	10.000 fl. und darüber	„	500	„ 5·63	„
	die Einlagen im ganzen	um	59.435	oder 1·99	Procent.

Die Capitalsbewegung der Sparcassen hat im Jahre 1898 neuerdings, und abermals viel erheblicher als im Vorjahre (Zunahme des Geldverkehres von 1897: 44,300.035 fl. oder 5·31 Procent) zugenommen und erreichte mit 941,264.196 fl. den höchsten bisher zu verzeichnen gewesenen Betrag, mithin gegenüber der Ziffer von 1897 (879,183.001 fl.) ein Plus von 62,081.195 fl. oder 7·06 Procent.

In der folgenden Tabelle wird ersichtlich gemacht, wie groß in jedem einzelnen Lande die Zahl der Sparcassen mit Einzahlungsüberschuss oder mit Mehrrückzahlungen im Jahre 1898 war, und wie sich diesbezüglich die Capitalsbeträge vertheilen.

Länder	Im Jahre 1898 erfolgten: Mehreinzahlungen Zahl der Sparcassen	Mehreinzahlungen Betrag in Gulden	Mehrrückzahlungen Zahl der Sparcassen	Mehrrückzahlungen Betrag in Gulden
Niederösterreich	28	3,132.643	48	11,806.962
Oberösterreich	11	587.303	33	4,045.444
Salzburg	5	188.775	4	100.662
Steiermark	28	1,047.437	27	10,105.693
Kärnten	10	548.394	3	1,035.771
Krain	4	1,668.027	2	3,090.247
Küstenland	2	162.450	1	368.428
Tirol und Vorarlberg	5	866.758	10	2,857.945
Böhmen	135	10,831.289	46	6,536.690
Mähren	30	1,073.989	32	3,163.266
Fürtrag	258	20,105.035	186	43,111.018

Länder	Im Jahre 1898 erfolgten: Mehreinzahlungen – Zahl der Sparcassen	Mehreinzahlungen – Betrag in Gulden	Mehrrückzahlungen – Zahl der Sparcassen	Mehrrückzahlungen – Betrag in Gulden
Übertrag .	258	20,105.035	186	43,111.018
Schlesien	14	434.804	9	551.562
Galizien	29	1,535.801	11	343.363
Bukowina	1	38.211	1	506.096
Dalmatien	2	9.212	.	.
1898	304	22,125.093	227	44,512.129
Im ganzen Mehrrückzahlungen				22,387.036 Gulden
1897	226	24,063.006	248	29,357.831
Im ganzen Mehrrückzahlungen				5,294.825 Gulden
1896	278	25,650,385	224	23,678.705
Im ganzen Mehreinzahlungen				1,971.680 Gulden
1895	328	26,459.531	160	18,575.338
Im ganzen Mehreinzahlungen				7,884.193 Gulden
1894	321	30,672.320	150	17,660.267
Im ganzen Mehreinzahlungen				13,012.053 Gulden

Der Einlagenstand vermehrte sich

im Jahre	1894	um 69,083.157 fl.	oder	4·73 Procent
„ „	1895	„ 66,648.505 „	„	4·35 „
„ „	1896	„ 62,509.650 „	„	3·91 „
„ „	1897	„ 57,611.633 „	„	3·47 „
„ „	1898	„ 41,766.486 „	„	2·43 „

im Quinquennium 1894 bis 1898 um 297,619.431 fl. oder 20·04 Procent.

Der Einlagenstand erreichte demnach Ende 1898 mit 1.759,249.622 fl. den höchsten bisherigen Stand und hat im Quinquennium 1894 bis 1898 eine Zunahme um 297,619.431 fl. oder 20·04 Procent erfahren, und zwar:

in Böhmen	um	103,118.398 fl.
„ Niederösterreich	„	62,561.746 „
„ Galizien	„	25,212.225 „
„ Steiermark	„	24,063.329 „
„ Oberösterreich	„	17,428.770 „
„ Tirol und Vorarlberg	„	17,253.719 „
„ Mähren	„	16,128.273 „
„ Salzburg	„	10,100.903 „
„ Schlesien	„	7,285.571 „
„ Krain	„	7,156.450 „
im Küstenlande	„	4,005.859 „
in Kärnten	„	3,000.825 „
„ der Bukowina	„	322.481 „
„ Dalmatien Abfall	„	19.118 „
im ganzen um . .		297,619.431 fl.

Inclusive der den Einlegern zugekommenen Zinsen per 64,153.522 fl. betrugen die Gesammteinnahmen der Sparcassen an Zinsen im Jahre 1898: 82,234.362 fl. (1897: 80,173.587 fl.) oder 4·21 Procent des mit Jahresschluss nachgewiesenen Verwaltungsvermögens (1.951,312.005 fl.) gegen 4·20 Procent im Vorjahre, 4·19 Procent im Jahre 1896, 4·22 Procent im Jahre 1895, 4·17 Procent im Jahre 1894, 4·25 Procent im Jahre 1893, 4·26 Procent im Jahre 1892 und sogar 4·34 Procent im Jahre 1891.

Die Ausgaben erfuhren eine ganz außerordentliche Zunahme, nämlich um 4,137.492 fl. oder 60·84 Procent (1897 nur + 339.833 fl. oder 5·26 Procent), wobei die bei der galizischen Sparcasse in Lemberg infolge Misswirtschaft zutage getretenen Verluste, welche in der 1898er Gebarung mit einer Verlustpost von 2,151.610 fl. als Ausgaben erscheinen (1899 kommen weitere 909.703 fl. unter diesem Titel in Ausgabe), den Ausschlag gaben. Im übrigen vermehrten sich aber auch die Ausgaben in anderen Ländern in ungewöhnlichem Maße, wie später namentlich an den Relativzahlen (Verhältnis zum Verwaltungsvermögen) eingehender dargelegt werden soll.

Da der sehr bescheidenen Steigerung der Einnahmen (+ 544.655 fl.) eine exorbitante Zunahme der Ausgaben (+ 4,137.492 fl.) gegenübersteht, resultirt mithin für

1898 ein wesentlich geringerer Ertrag als sonst, und zwar nur 9,104.624 fl. gegen 12,697.461 fl. im Jahre 1897, demnach eine Ertragsabnahme um 3,592.837 fl. oder 28·30 Procent.

Die Einnahmen betrugen demnach im ganzen im Jahre 1898: 1·03 Procent des arbeitenden Capitales gegen 1·02 Procent im Vorjahre (respective ohne die Durchführung in Galizien nur 0·99 Procent), wobei in Betracht zu ziehen ist, dass der hier inbegriffene volle Ertrag des ununterbrochen anwachsenden eigenen Vermögens der Sparcassen (der Reserven) stetig zunimmt. Auf den eigentlichen Zinsengewinn kamen diesmal 0·93 Procent gegen 0·90 Procent im Jahre 1897, während die sonstigen Erträgnisse, da die außerordentliche Einnahme in Galizien entfiel, von 0·12 auf 0·10 Procente herabgingen.

Der Ertrag in Procenten der Gesammteinnahmen stellte sich 1890 auf 66·52, 1891 auf 65·83, 1892 auf 64·16, 1893 auf 64·39, 1894 auf 63·95, 1895 auf 64·40, 1896 auf 64·74, 1897 auf 65·12, 1898 aber nur auf 45·43 Procent, die niedrigste bisherige Ziffer.

In welcher Weise der Reingewinn des Jahres 1898 zur Verwendung gelangte, geht aus nachfolgender Darstellung hervor.

Im Nachstehenden wird ersichtlich gemacht, in welchem Verhältnisse die Spenden zu dem ordentlichen Geschäftsertrage des Jahres 1898 einerseits und zu den ordentlichen Reservefonds anderseits stehen.

Länder	Ertrag im Jahre 1898 ohne Cursgewinn	Vertheilte Spenden für das Jahr 1898		Spenden in Procenten der ordentlichen Reserven von 1898
		in Gulden	in Procenten des Ertrages	
Niederösterreich . . .	2,027.255	1,388.017	68·43	5·72
Oberösterreich	884.597	771.291	87·19	6·36
Salzburg	136.017	115.936	85·24	6·48
Steiermark	1,147.455	629.620	54·87	4·12
Kärnten	231 098	152.350	65·93	5·41
Krain	271.489	162.176	59·74	4·60
Küstenland	175.617	116.169	66·15	7·17
Tirol und Vorarlberg	654.106	211.544	32·34	2·13
Böhmen	3,756.429	2,439.806	64·95	4·95
Mähren	767.395	519.592	67·71	7·17
Schlesien	309.050	268.765	86 97	8·64
Galizien	— 1,320.211	96.860	.	1·62
Bukowina	61.444	25.991	42·30	4·62
Dalmatien	2.883	.	.	.
Im ganzen 1898 .	9,104.624	6,898.117	75·77	5·01
„ „ 1897 .	12,697.461	6,490.727	51·12	4·78
„ „ 1896 .	11,859.857	6,404.087	54·00	4·93
„ „ 1895 .	11,422.233	5,768.626	50·50	4·68
„ „ 1894 .	10,717.233	5,348.966	49·91	4·53
„ „ 1893 .	10,541.773	4,806.165	45·59	4·31
„ „ 1892 .	10,196.935	4,641.704	45·52	4·38
„ „ 1891 .	10,119.994	4,510.753	44·57	4·50
„ „ 1890 .	9,990.997	4,291.663	42·96	4·51
„ „ 1889 .	9,737.554	4,135.781	42·47	4·63
„ „ 1888 .	8,933.950	3,719.040	41·63	4·42
„ „ 1887 .	9,080.906	3,488.429	38·42	4·44

Während sich die Spenden bisher zwischen 38·42 (1887) und 54·00 Procent (1896) des eigentlichen Geschäftsertrages bewegten, bilden sie diesmal sogar 75·77 Procent desselben.

Über diesem Durchschnittssatze finden sich 3 Länder, nämlich: Oberösterreich (87·19), Schlesien (86·97) und Salzburg mit 85·24 Procent, unter denselben fallen: Niederösterreich (68·43), Mähren (67·71), das Küstenland (66·15), Kärnten (65·93), Böhmen (64·95), Krain (59·74), Steiermark (54·87), die Bukowina (42·30) und mit den relativ kleinsten Spenden von 32·34 Procent des Ertrages Tirol mit Vorarlberg.

Die Spenden, welche sich bisher zwischen 4·31 (1893) und 4·93 Procent (1897) des Betrages der ordentlichen Reserven bewegten, betrugen im Jahre 1898 sogar 5·01 Procent derselben und überschritten somit den Ertrag des eigenen Vermögens, was auch von der Mehrzahl der Länder gilt. Die Spenden betrugen nämlich in Procenten der ordentlichen Reserven: in Schlesien 8·64, im Küstenlande und in Mähren je 7·17, in Salzburg 6·48, in Oberösterreich 6·36, in Niederösterreich 5·72, in Kärnten 5·41, in Böhmen 4·95, in der Bukowina 4·62, in Krain 4·60, in Steiermark 4·12, in Tirol mit Vorarlberg 2·13 und in Galizien (bei um mehr als ein Fünftel reducirter Reserve) 1·62 Procent.

Die Summe der bisherigen Spenden betrug zu Ende 1898:

	in Gulden	in Procenten der bis dahin angesammelten ordentlichen Reserven
in Niederösterreich	14,680.405	60·49
„ Oberösterreich	7,794.809	64·30
„ Salzburg	1,702.483	95·10
„ Steiermark	8,491.495	62·08
„ Kärnten	2,371.199	84·27
„ Krain	2,069.419	58·65
im Küstenlande	447.437	27·60
in Tirol und Vorarlberg	2,617.441	26·38
„ Böhmen	35,858.300	72·71
„ Mähren	8,645.337	119·27
„ Schlesien	2,424.530	77·91
„ Galizien	1,623.923	27·00
„ der Bukowina	465.531	82·81
„ Dalmatien	—	—
Summe von Ende 1898	90,192.309	65·55
„ „ „ 1897	83,294.192	61·30
„ „ „ 1896	76,803.465	59·07
„ „ „ 1895	70,399.378	57·11
„ „ „ 1894	64,630.752	54·74
„ „ „ 1893	59,281.786	53·10
„ „ „ 1892	54,475.621	51·46
„ „ „ 1891	49,853.917	49·72
„ „ „ 1890	45,323.164	47·62
„ „ „ 1889	41,031.501	45·91
„ „ „ 1888	36,895.720	43·82
„ „ „ 1887	33,176.680	42·27
„ „ „ 1886	29,688.251	37·84
„ „ „ 1885	26,177.112	35·77
„ „ „ 1884	23,376.941	35·14

Bis Ende 1888 gelangten im ganzen 36,895.720 fl. Spenden in Ausgabe, während die letzten 10 Jahre eine Zuweisung von 53,296.589 fl. brachten.

In welchem Maße die Reservefondsbildung durch die hohen Spenden beeinflusst, respective beeinträchtigt wurde, zeigen die vorstehenden Relativzahlen. Wenn der ganze Spendenbetrag den ordentlichen Reserven, welche Ende 1898: 137,604.067 fl. betrugen, zugeflossen wäre, würden sich dieselben auf 227,796.376 fl. stellen und 12·95 Procent der Einlagen ausmachen, anstatt wie derzeit 7·82 Procent.

Die Schmälerung der Reserven, welche Ende 1884 (Jahr der ersten Erhebung betreffs der Spenden) 35·14 Procent betrug, macht Ende 1898 bereits 65·55 Procent der Reserven aus und ist in einzelnen Ländern noch weit erheblicher. Über dieser Ziffer finden sich nämlich 6 Länder, und zwar: Mähren (119·27), Salzburg (95·10), Kärnten (84·27), die Bukowina (82·81), Schlesien (77·91) und Böhmen (72·71) Procent. Unter die Durchschnittsziffer des Reiches fallen: Oberösterreich (64·30), Steiermark (62·08), Niederösterreich (60·49), Krain (58·65), das Küstenland (27·60), Galizien (27·09), und an letzter Stelle steht Tirol und Vorarlberg mit nur 26·38 Procent.

Die Gesammtreserven erfuhren im Jahre 1898, wie bereits erwähnt, im ganzen nur eine Zunahme um 243.355 fl. oder 0·14 Procent, wobei

10 Länder ein Plus von 1,970.218 fl., die 4 übrigen aber ein Minus von 1,726.863 fl. gegenüber der Ziffer von Ende 1897 aufweisen. Der absoluten Höhe nach war die Zunahme der Gesammtreserven auch diesmal wieder in Böhmen mit 792.373 fl. am bedeutendsten; hieran reihen sich: Tirol und Vorarlberg mit 334.468 fl., Steiermark mit 328.031 fl., Niederösterreich mit 243.682 fl., Mähren mit 126.874 fl., Krain mit 44.071 fl., Kärnten mit 42.118 fl., das Küstenland mit 36.139 fl., die Bukowina mit 19.647 fl. und Dalmatien mit 2815 fl. Zunahme.

Der Abfall betrug hingegen: in Galizien 1,562.996 fl., in Oberösterreich 133.957 fl., in Salzburg 20.421 fl. und in Schlesien 9489 fl.

Länder	Gesammtreserven in Procenten des Einlagecapitals mit Ende des Jahres									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Niederösterreich . . .	5·82	6·03	6·08	6·40	6·55	6·94	6·85	6·98	6·92	6·88
Oberösterreich . . .	11·19	11·43	11·71	12·19	12·20	12·83	12·29	12·69	12·68	12·44
Salzburg	7·48	7·90	8·25	8 67	8·22	8·34	7·37	7·31	6·98	6·64
Steiermark	11·17	11·61	11·70	12·25	12 21	12·71	12·12	12·07	12·12	12·52
Kärnten	12·63	12·94	12·88	12·68	12·85	13·33	12·73	14·04	14·43	14·29
Krain	10·36	10·85	11·08	11·74	11·47	10·94	10·37	10·59	10·97	11·08
Küstenland	11·17	12·14	13.21	12·91	12·75	13·09	12·95	13·50	13·85	13·84
Tirol und Vorarlberg	9·54	10·32	10·86	11·09	10·87	11·17	10·99	11·36	11·40	11·55
Böhmen	9·66	10·14	10·37	10 80	11·05	11·44	11·30	11·47	11·13	10 77
Mähren	7·75	7·81	7·94	8·04	8·02	7·95	7·59	7·83	7·69	7·66
Schlesien	8·79	9·50	9·76	9·91	10·11	10·72	10·41	10·70	10·61	10·23
Galizien	9·29	9·18	9·45	9·80	9·53	9·42	9·35	9·22	9·88	7·60
Bukowina	8·40	9·06	9·33	9·75	10·43	11·32	10·64	11·32	11·91	12·63
Dalmatien	5·22	5·08	5·17	5·09	5·47	5·80	6·06	6·29	7·30	8·22
Im ganzen .	8·79	9·16	9·36	9·73	9·83	10·19	9·94	10·06	10·04	9·80

Die Gesammtreserven, die schon im Vorjahre um 0·02 Procent zurückgegangen waren, haben im Jahre 1898 abermals eine Verminderung um 0·24 Procent (ordentliche Reserven — 0·10, Specialreserven — 0·14) der Einlagen erfahren, nämlich von 10·04 auf 9·80 Procent (Maximum 1894: 10·19, Minimum 1887: 7·66 Procent). Während im Vorjahre nur 6 Länder einen Rückgang der Relativreserve zu verzeichnen hatten, sind es diesmal deren 9 und zeigen nur 5 Länder eine Zunahme, nämlich Dalmatien (+ 0·92), die Bukowina (+ 0·72), Steiermark (+ 0·40), Tirol mit Vorarlberg (+ 0·15) und Krain (+ 0·11 Procent). Abfall weisen dagegen auf: Galizien (— 2·28), Schlesien (— 0·38), Böhmen (— 0·36), Salzburg (— 0·34), Oberösterreich (— 0·24), Kärnten (— 0·14), Niederösterreich (— 0·06), Mähren (— 0·03) und das Küstenland (— 0·01 Procent).

In Ansehung der Verwendung der Sparcassencapitalien äußert sich die statistische Centralcommission:

Das gesammte Verwaltungsvermögen der Sparcassen zeigt demnach von Jahr zu Jahr eine kleinere Zunahme und der Zuwachs des letzten Jahres per 41,680.844 fl. (2·18 Procent) war um 23,560.938 fl. geringer als jener von 1897 und betrug genau nur die Hälfte der Ziffer von 1894 per 83,358.523 fl.

In den letzten fünf Jahren nahm das Verwaltungsvermögen von 1.621,193.544 fl. bis auf 1.951,312.005 fl., sonach um 330,118.461 fl. oder 20·36 Procent zu.

Während sich der ganze Vermögensstand in den letzten fünf Jahren um 330,118.461 fl. oder 20·36 Procent gehoben hat, vermehrten sich die Hypothekardarlehen um 250,713.741 fl. oder 25·84 Procent, somit in relativ höherem Maße, und betragen 75·95 Procent der in dieser Periode zur Anlegung gelangten Capitalien.

Die Hypothekardarlehen nehmen nach wie vor den hervorragendsten Platz im Vermögensstande der Sparcassen ein, und der Antheil derselben an der Summe der Activen (Maximum 1877 mit 63·76 Procent, Minimum 1881 mit 57·79 Procent) hat sich im Jahre 1898 auf 62·57 Procent, mithin auf die höchste Ziffer seit 1878 (62·83 Procent) gestellt und kommt der Maximalziffer bereits ziemlich nahe.

Den Stand der Hypothekardarlehen der Sparcassen der einzelnen Länder für die Jahre 1894 bis 1898, den Antheil der Länder an der Reichssumme für 1897 und 1898, sowie endlich das Verhältnis dieser Darlehen zur Summe aller Activen für 1897 und 1898 bringt die folgende tabellarische Darstellung:

Länder	Hypothekardarlehen mit Jahresschluss					Zunahme (+) oder Abnahme (—) im Jahre 1898 gegen 1897		Antheil der Länder an den Hypothekardarlehen		Hypothekardarlehen in Procenten aller Activen	
	1894	1895	1896	1897	1898			1897	1898	1897	1898
	Gulden						Procent	Procent		Procent	
Nieder-Österreich	255,146.420	260,949.989	271,015.128	281,977.425	297,805.652	+ 15,828.227	+ 5·61	24·05	24·39	61·03	63·68
Ober-Österreich	74,805.194	79,635.208	84,354.732	88,994.752	92,398.979	+ 3,404.227	+ 3·83	7·59	7·57	58·53	60·26
Salzburg	16,595.755	18,301.138	20,005.753	22,155.329	23,581.174	+ 1,425.845	+ 6·44	1·89	1·93	68·27	69·91
Steiermark	106,702.289	112,467.275	119,674.688	125,589.389	129,317.719	+ 3,728.330	+ 2·97	10·71	10·59	64·40	67·02
Kärnten	17,740.530	17,904.015	18,363.634	18,909.096	19,143.801	+ 234.705	+ 1·24	1·61	1·57	54·37	54·15
Krain	18,798.120	19,769.518	20,778.731	21,143.422	23,105.203	+ 1,961.781	+ 9·28	1·80	1·89	45·81	49·94
Küstenland	5,422.304	6,099.394	6,281.414	6,920.632	7,487.721	+ 567.089	+ 8·19	0·59	0·61	40 50	43·08
Tirol und Vorarlberg	55,283.532	58,274.343	62,135.987	63,016.744	66,138.167	+ 3,121.423	+ 4·95	5·38	5·42	54·76	56·36
Böhmen	328,142.832	344,332.793	362,064.271	376,114.989	389,345.624	+ 13,230.635	+ 3·52	31·99	31·89	63·78	63·36
Mähren	72,871.124	75,312.611	80,308.401	82,472.459	84,269.300	+ 1,796.841	+ 2·18	7·03	6·90	67·93	68·30
Schlesien	24,629.078	26,492.941	27,739.735	29,070.251	30,207.106	+ 1,136.855	+ 3·91	2·48	2·48	71·00	71·48
Galizien	41,870.518	45,953.301	49,241.349	53,419.573	54,446.602	+ 1,027.029	+ 1·92	4·56	4·46	55·92	54·69
Bukowina	3,002.329	3,128.070	3,434.234	3,714.151	3,623.839	— 90.312	— 2·43	0·32	0·30	48·17	49·20
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
im Ganzen	1.021,010.025	1.068,620.591	1.125,398.357	1.173,498.212	1.220,870.887	+ 47,372.675	+ 4·04	100·00	100·00	61·43	62·57

Der Wechselescompte der Sparcassen gestaltete sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen:

Mit Jahresschluss	Wechselvorrath in Gulden	Zunahme (+) oder Abnahme (−) gegen das Vorjahr in Gulden	in Procenten	Wechselvorrath in Procenten aller Activen
1893	51,597.784	.	.	.
1894	52,230 887	+ 633.103	+ 1 23	3·07
1895	54,751.177	+ 2,520.290	+ 4·83	3·08
1896	55,665.528	+ 914.351	+ 1·67	3·02
1897	64,627.338	+ 8,961.810	+ 16·10	3·39
1898	68,043.234	+ 3,415.896	+ 5·29	3·49
Von 1894 bis 1898		+16,445.450	+ 31·87	

Der Wechselbestand nahm mithin in der Periode 1894 bis 1898 in relativ höherem Maße zu, als der gesammte Vermögensstand, nämlich um 31·87 Procent Activen nur um 20·36 Procent).

Die Vorschüsse auf Wertpapiere und Pfänder gestalteten sich seit Ende 1893 folgendermaßen:

Mit Jahresschluss	Vorschüsse auf Wertpapiere und Pfänder in Gulden	Zunahme (+) oder Abnahme (−) gegen das Vorjahr in Gulden	in Procenten	Vorschüsse in Procenten aller Activen
1893	50,940.043	.	.	.
1894	49,342.847	— 1,597.196	— 3·14	2·90
1895	52,733.090	+ 3,390.243	+ 6·27	2·97
1896	57,490.856	+ 4,757.766	+ 9·02	3·12
1897	48,198.668	— 9,292.188	— 16·16	2·53
1898	44,786.299	— 3.412.369	— 7·08	2·29
Von 1894 bis 1898		— 6,153.744	— 12 08	

Die bisher höchste absolute Ziffer der Vorschüsse wurde Ende 1896 erreicht, während die letzten zwei Jahre einen Rückgang um 12,704.557 fl. oder 22·10 Procent brachten, wovon auf Niederösterreich 8,861.305 fl., auf Galizien 2,446.817 fl. und auf Böhmen 1,424.374 fl. entfallen.

Die Darlehen auf Personalcredit entwickelten sich seit 1893 folgendermaßen:

Mit Jahresschluss	Darlehen auf Personalcredit in Gulden	Zunahme (+) oder Abnahme (−) gegen das Vorjahr in Gulden	in Procenten	Darlehen in Procenten aller Activen
1893	1,030.433	.	.	.
1894	1,000.696	— 29.737	— 2 89	0·06
1895	1,155.522	+ 154.826	+ 15·47	0·07
1896	1,344.374	+ 188.852	+ 16·34	0·07
1897	1,419.644	+ 75.270	+ 5·60	0·07
1898	1,417.195	— 2.449	— 0·17	0·07
Von 1894 bis 1898		+ 386.762	+ 37·53	

Die Darlehen auf Personalcredit sind im ganzen noch immer höchst unbedeutend und vermochten, wie die folgende Tabelle zeigt, überhaupt nur in einigen Ländern Wurzel zu fassen.

Länder	Darlehen auf Personalcredit mit Jahresschluss					Zunahme (+) oder Abnahme (—) im Jahre 1898		Antheil der Länder an den Darlehen auf Personalcredit		Darlehen auf Personalcredit in Procenten aller Activen	
	1894	1895	1896	1897	1898			1897	1898	1897	1898
	Gulden						Procente	Procente		Procente	
Niederösterreich	396.954	440.875	506.040	494.370	467.917	— 26.453	— 5·35	34·82	33·02	0·11	0·10
Oberösterreich	72.569	88.642	104.853	99.860	92.497	— 7.363	— 7·37	7·04	6·53	0·06	0·07
Salzburg	28.206	25.653	29.682	29.950	35.031	+ 5.081	+ 16·98	2·11	2·47	0·09	0·10
Steiermark	158.644	182.161	225.282	261.459	255.528	— 5.931	— 2·27	18·41	18·03	0·13	0·13
Kärnten	57.598	67.690	77.200	87.400	85.049	— 2.351	— 2·69	6·16	6·00	0·25	0·24
Krain	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Küstenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg . . .	7.181	6.358	6.568	6.190	7.350	+ 1.160	+ 18·74	0·44	0·52	0·01	0·01
Böhmen	148.577	151.219	157.424	163.357	175.926	+ 12.569	+ 7·69	11·50	12·41	0·03	0·03
Mähren	54.351	62.077	74.620	84.314	88.127	+ 3.813	+ 4·52	5·94	6·22	0·07	0·07
Schlesien	26.084	39.390	59.993	60.824	56.207	— 4.617	— 7·76	4·29	3·97	0·15	0·13
Galizien	50.532	91.457	102.712	131.920	153.563	+ 21.643	+ 16·41	9·29	10·83	0·14	0·15
Bukowina	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Im ganzen .	1,000.696	1,155.522	1,344.374	1,419.644	1,417.195	— 2.449	— 0·17	100·00	100·00	0·07	0·07

Der Besitz an Wertpapieren bildet nach den Hypothekardarlehen (62·57 Procent) mit 23·04 Procent der Activen die bedeutendste Post der letzteren, befindet sich jedoch, wie die folgenden Zusammenstellungen zeigen, nicht mehr in jener raschen Zunahme, welche durch eine lange Reihe von Jahren zu constatiren war, und der Relativantheil an der gesammten Vermögensanlage verringert sich seit 1892 (25·73 Procent) im ganzen ununterbrochen (1898: 23·04 Procent).

Mit Jahresschluss	Curswert der Wertpapiere in Gulden	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegen das Vorjahr in Gulden	in Procenten	Wertpapiere in Procenten aller Activen
1893	416,302.111	.	.	.
1894	434,312.664	+ 18,010 553	+ 4·33	25·48
1895	447,822.904	+ 13,510.240	+ 3·11	25·23
1896	444,008.120	— 3,814.784	— 0·85	24·07
1897	454,831.605	+ 10,823.485	+ 2·44	23·83
1898	449,576.031	— 5,255.574	— 1·15	23·04
Von 1894 bis 1898		+ 33,273.920	+ 7·99	

Von der Gesammtzunahme des Verwaltungsvermögens seit Ende 1893 per 330,118.461 fl. (20·36 Procent) entfallen somit nur 33,273.920 fl. oder 10·08 Procent auf den Zuwachs an Effecten, wobei 3 Jahre eine Zunahme um 42,344.278 fl., die beiden Jahre 1896 und 1898 jedoch eine Abnahme um 9,070.358 fl. brachten.

Die „zeitlichen Anlagen" der Sparcassen, worunter die Geldeinlagen bei Bank- und Creditinstituten, anderen Sparcassen, Vereinen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie auch namentlich die in Tabelle III seit 1887 getrennt nachgewiesenen, nicht hypothekarisch sichergestellten Darlehen an Gemeinden (Ende 1898 26,756.539 fl.) mit inbegriffen sind, wurden in den letzten fünf Jahren folgendermaßen nachgewiesen:

Mit Jahresschluss	Zeitliche Anlagen in Gulden	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegen das Vorjahr in Gulden	in Procenten	Zeitliche Anlagen in Procenten aller Activen
1893	59,312.895	.	.	.
1894	69,967.574	+10,654.679	+17·96	4·11
1895	74,365.266	+ 4,397.692	+ 6·29	4·19
1896	83,127.119	+ 8,761.853	+11·78	4·51
1897	88,839.929	+ 5,712.810	+ 6·87	4·65
1898	86,362.380	— 2,477.549	— 2·79	4·42
Von 1894 bis 1898		+27,049.485	+45·60	

In dieser Rubrik, welche sich aus so verschiedenartigen Anlagsposten zusammensetzt, waren stets ziemlich große Verschiebungen von einem Jahre zum anderen zu constatiren. Von der Zunahme in den letzten fünf Jahren per 27,049.485 fl. entfallen allein auf die nichthypothecirten Gemeindedarlehen 14,628.816 fl., da dieselben Ende 1893 nur 12,127.723 fl., Ende 1898 aber ungeachtet des Rückganges im letzten Jahre (—1,320.303 fl.) bereits 26,756.539 fl. betrugen.

Mit Jahresschluss	Sonstige Activen in Gulden	Zunahme gegen das Vorjahr in Gulden	in Procenen	Sonstige Activen in Procenten aller Activen
1893	19,690.669	.	.	.
1894	20,458.434	+ 767.765	+ 3·90	1·20
1895	20.933.876	+ 475.442	+ 2·32	1·18
1896	22,695.012	+1,761.136	+ 8·41	1·23
1897	23,381.823	+ 686.811	+ 3·03	1·23
1898	24,775.136	+1,393.313	+ 5·96	1·27
Von 1894 bis 1898		+5,084.467	+ 25·82	

Die sonstigen Activen, worunter zumeist Zinsen, Inventar ꝛc. zu verstehen sind, zeigen somit im ganzen eine dem zunehmenden Geschäftsumfange der Sparcassen entsprechende ziemlich regelmäßige Entwicklung. Der Antheil der sonstigen Activen an der Summe des Verwaltungsvermögens, der im Jahre 1878 das Maximum mit 1·95 Procent aufwies und 1895 bis auf 1·18 Procent gefallen war, stieg im letzten Jahre von 1·23 auf 1·27 Procent.

Von den einzelnen Ländern zeigen im Jahre 1898 nur fünf eine Abnahme der sonstigen Anlagen um 509.572 fl. (hierunter Steiermark mit — 446.900 fl.), während die neun übrigen Länder eine Zunahme um 1,902.885 fl. aufweisen, wobei namentlich Böhmen mit 1,143.677 fl. maßgebend erscheint.

Am bedeutendsten erscheinen die sonstigen Activen in Dalmatien mit 4·78 und im Küstenlande mit 2·00 Procent; sodann folgen: Böhmen (1·68), Mähren (1·64), Tirol und Vorarlberg (1·57), Galizien (1·46), die Bukowina (1·45), Kärnten (1·37), Steiermark (1·19), Oberösterreich (1·14), Schlesien (0·82), Krain (0·78), Niederösterreich (0·69) und endlich Salzburg mit 0·61 Procent des Verwaltungsvermögens in sonstigen Activen.

Im Jahre 1898 hat sich sonach das Verwaltungsvermögen der österreichischen Sparcassen um 41,680.844 fl. oder 2·18 Procent vermehrt, und zwar in der Weise, dass sich vier Anlagsarten um 52,255.234 fl. erhöhten, wovon auf die Hypothekardarlehen allein 47,372.675 fl. entfallen, während sich fünf Activposten um 11,174.390 fl. verringerten, wobei die Wertpapiere (— 5,255.574 fl.), die Vorschüsse gegen Pfandunterlage (— 3,412.369 fl.) und die zeitlichen Anlagen (— 2,477.549 fl.) fast allein maßgebend erscheinen.

Im abgelaufenen Quinquennium haben bei einer gesammten Vermögenszunahme um 330,118.461 fl. nur die Vorschüsse gegen Pfandunterlage um 6,153.744 fl. abgenommen, während die acht übrigen Anlagsarten ein Plus von 336,272.205 fl. aufwiesen.

3. Capitel.

Die Postsparcassa.

Die Gründung der Postsparcassa und ihre jetzige Entwicklung.

Den Privatsparcassen Österreichs fügt sich ergänzend die k. k. Postsparcasse an. Als staatliche Behörde sucht sie im Anschlusse an die österreichischen Postämter den Sparsinn der ärmeren Volksschichten in weitgehender Weise zu fördern. Eine Reihe spartechnischer Einrichtungen ist diesen Zwecken gewidmet. Im österreichischen Staatswörterbuch, Wien, 1897, Alfred Hölder, führt Sectionschef Kosel aus, dass die Entstehung der österreichischen Postsparcasse (Gesetz vom 28. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 56) darauf zurückzuführen sei, dass es in Österreich dem weniger bemittelten Theile der Bevölkerung an hinreichend kräftigen Impulsen zur Bethätigung des Sparsinnes fehlte, den Einlegern viel zu wenig Sparstellen zur Verfügung standen, eine ausgiebige Vermehrung der Sammelstellen zur wirksamen Belebung der untersten Sparthätigkeit daher nothwendig war und nur die Institution der Postsparcasse hier Abhilfe schaffen konnte, zumal die Sparcassen selbst den Bedürfnissen jener Bevölkerungskreise, die sich an der Capitalsbildung mit nur mäßigen Ersparnissen betheiligen können, unvollkommen entsprachen.

Die Erfolge, welche auf dem Gebiete des Postsparcassenwesens in England, Belgien und Italien erzielt wurden, hätten mitbestimmend eingewirkt, und so sei im Jahre 1883 nach englischem Muster die österreichische Postsparcasse ins Leben gerufen worden. Aufgebaut auf dem Cross-Entry (Kreuzrechnungs-) System, gewähre es eine strenge Controle der Identität des Empfängers mit dem Einleger, und biete zugleich die Möglichkeit, gemischte Einlagen bei jeder beliebigen Zahlstelle zu kündigen und zu erheben, wozu sich noch Übersichtlichkeit des Gebarens, Sicherheit der Einlagen, Benützungsleichtigkeit und Kostenfreiheit für den Einleger geselle.

Zufolge des siebzehnten Rechenschaftsberichtes des k. k. Postsparcassenamtes fungirten im Jahre 1900 5987 Sammelstellen desselben und wurde mithin, wie diese Ziffer zeigt, eines der im Jahre 1883 angestrebten Ziele in der Erschließung eines dichten Netzes von Sparstellen thatsächlich erreicht.

Aus dem schon citirten Jahresberichte entnehmen wir weiters, dass Ende 1900 die Gesammtzahl der Spareinleger sich auf 1,584.607 belief und deren Guthaben . . . . . 140,881.921 K
in Barem und . . . . . 55,610.779 „
Nominale in Staatspapieren betrug, dass im Berichtsjahre
die Anzahl der Einleger um . . . . . 69.259 „
das Bargnthaben um . . . . . 8,479.075 „
das Staatspapier-Depot um Nominale . . . . . 4,491.697 „
sich vermehrte, und dass aus dem bestandenen Guthaben für Rechnung von Spareinlegern seit dem Jahre 1883 bis 1900 Staatspapiere im Nominalbetrage von 71,081.610 K angekauft und den Einlegern übersendet wurden, dass also seit Bestand des k. k. Postsparcassenamtes folgende Beträge durch kleine und kleinste Einlagen zur Capitalisirung gelangten:

derzeitiges Guthaben der Spareinleger	140,881.921 K
Ende 1900 auf Rentenbüchel erliegende Effecten . .	55,610.779 „
an Spareinleger in den Jahren 1883 bis 1900 übersendete Staatspapiere	71,081.610 „
Summe . . .	267,574.310 „

Wir erfahren aber auch, dass im Berichtsjahre der Checkverkehr um 2387 Conti zunahm und mit Schluss des Jahres die Anzahl der Theilnehmer sich auf 42658 belief, für die Contoinhaber mit Ende des Jahres 1900 ein Gesammtguthaben von 219,139.315 K in Barem und im Staatspapiergeschäft ein Depot von 21,255.713 K Nominale bestand, seit dem Jahre 1883 in Summa Staatspapiere im Nominale um 21,255.713 K an die Einleger im Checkverkehr abgesendet wurden, und der Umsatz im Checkverkehr rund 10.413 Millionen Kronen betrug, wovon 4038 Millionen Kronen, das sind 38·8 Procent auf den Clearingverkehr entfielen. Auch, wird mitgetheilt, dass der Reingewinn um 4,266.101 K in Gemäßheit der einschlägigen Bestimmungen der Postanstalt zufloß.

Die Vergleichung der beiden Geschäftszweige, deren Pflege unser k. k. Postsparcassenamt sich widmet, zeigt eine auffällige Verschiedenheit.

Die von 5987 Sparstellen seit 1883 zur Capitalisirung gebrachten 267,574.310 K treten weit zurück gegen den im Jahre 1900 erzielten Umsatz im Checkverkehr mit 10.413 Millionen Kronen, und wir gewinnen den Eindruck, dass unsere Postsparcasse zwar auf einem Gebiete bahnbrechend wurde, welches auf das engste mit dem modernen Wirtschaftsleben und dem heutigen Wirtschaftsverkehre verknüpft ist, durch diese Ausgestaltung aber die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise der Pflege des Spargeschäftes und der an dieselbe sich anschließende praktische Socialpolitik entzog.

So bedeutungsvoll es auch für die Entwicklung der modernen Verkehrstechnik ist, dass durch Verbindung des Check- und Clearingverkehres mit den Einrichtungen der Post die Organisation des Zahlungsprocesses auf neue dem heutigen Stande der Technik entsprechende Grundlagen gestellt, die Benützung der Checkeinrichtungen der Allgemeinheit erschlossen wurde*), die für das Productionsleben des Volkes, für die Vertheilung der Güter, für die Verschuldung und Entschuldung von Grund und Boden so wichtige gemeinschaftliche Geldpolitik erscheint hiedurch nicht gefördert.

Dass aber ein so vornehmes Institut wie unsere k. k. Postsparcasse mit der Pflicht, die unterste Sparthätigkeit zu beleben, mit der Aufgabe, den kleinen und kleinsten Ersparnissen bessere Einrichtungen als die Sparkassen zu bieten, vor große socialpolitische Probleme gestellt wurde, scheint keiner weiteren Ausführung zu bedürfen.

Dr. Karl Leth leitet denn auch seine vortreffliche Besprechung des Postsparcassenwesens (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, Wien-Leipzig, Wilhelm Braumüller 1900) mit folgenden Worten ein: „Gesteigerte Capitalsbildung auf der einen, zunehmende Verarmnng auf der anderen Seite sind Ursache, dass die socialen Gegensätze sich verschärfen, und selbst der Tagesströmung Fernstehende, den Grundlagen der herrschenden Ordnung die Berechtigung absprechen. Die Störung des Gleichgewichtes in den wirtschaftlichen Verhältnissen musste zu mannigfachen Versuchen führen, die Unterschiede in den Existenzbedingungen durch socialreformatorische Maßnahmen auszugleichen. Dem verdankt eine Reihe von Schöpfungen ihr Entstehen, welche dahin abzielen, auch in den unteren Schichten des Volkes die Vermögensbildung zu fördern. Als eine der wichtigsten hat sich die Institution der Postsparcasse erwiesen."

Der Einfluss der Postsparcasse auf Socialreformatorischem Gebiet.

Wie werden deshalb mit besonderem Eifer jene statistischen Nachweisungen prüfen, die uns über die Capitalisirungen der Postsparcasse Aufschluss geben, die uns erzählen, in welchem Maße diejenigen, für welche diese Institution in erster Linie geschaffen wurde, sich daran betheiligen.

Wir werden aber auch untersuchen inwieweit die k. k. Postsparcasse durch socialreformatorische Maßnahmen, die Vermögensbildung in den unteren Schichten zu fördern, die Gütervertheilung auszugleichen bemüht war.

---

*) Dr. Carl Leth: Das Postsparcassenwesen und seine Entwicklung.

Die übersichtlich geordneten statistischen Daten des Postsparcassenberichtes lassen entnehmen, dass unter den 1,484.607 Einlegern sich

194.471 Kinder . . . . . = 13·09 Procent
456.039 Schüler und Studenten . . . . . = 30·71 „
215.731 Gehilfen und Lehrlinge von Gewerbsleuten und Handwerkern . . . . . = 14·53 „
118.287 Diener und Dienstboten . . . . . = 7·96 „
99.870 Private . . . . . = 6·72 „
68.814 Ehefrauen und Witwen . . . . . = 4·63 „

befanden.

Von den übrigen Ständen und Berufen fallen uns nur noch die Privatbeamten mit 33.971 = 2·28 Procent, und die selbstständigen Gewerbsleute und Handwerker mit 34.379 = 2·31 Procent in die Augen, während die Betheiligung der Landwirtschaftsbesitzer mit 0·89 Procent, der Handelsgehilfen mit 1·66 Procent, der Fabriksarbeiter mit 1·51 Procent, der Lohnarbeiterinnen mit 1·66 Procent, der landwirtschaftlichen Arbeiter mit 0·56 Procent, der Taglöhner mit 0·77 Procent uns ebenso gering erscheint, wie jene der Staats-, Landes- und Gemeindebeamten mit 1·43 Procent, der Geistlichen mit 0·43 Procent, der Militärs mit 1·61 Procent, der Sicherheitsorgane mit 1·11 Procent, der Gelehrten, Professoren, Lehrer, Künstler mit 1·94 Procent und der Kaufleute mit 1·43 Procent.

Aus dem Rechenschaftsberichte entnehmen wir auch, dass von den im Jahre 1900 bei dem Postsparcassenamte eingelegten Beträgen rund 19 Millionen Kronen, das sind 18·7 Procent als Ersparnis der Einleger angesehen werden können, und dass sich, wenn die reservirten Conti, d. h. solche, die nur wenige Heller Zinsen aufweisen und von den Einlegern zumeist als saldirt betrachtet werden, in Abzug kommen, das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers

pro 1900 auf . . . . . 114·60 K
„ 1899 „ . . . . . 114·20 „
„ 1898 „ . . . . . 112·82 „

stellt.

Die Höhe der Guthaben im Sparverkehre zeigt nachstehende Tabelle:

Guthaben im Sparverkehr nach der Höhe der Beträge mit Jahresschluss 1900.

Höhe	Anzahl	Procent	Betrag in Kronen	Procent
Bis . . . . . 2 K	515·015	34·79	391.823	0·29
Über 2 bis . . 6 „	226.146	15·28	970,482	0·71
„ 6 „ . . 10 „	84.487	5·71	687.846	0·50
„ 10 „ . . 20 „	118.895	8·03	1,828.135	1·34
„ 20 „ . . 100 „	264.680	17.88	16,104.301	11·78
„ 100 „ . . 200 „	98.798	6·68	12,646.970	9·25
„ 200 „ . . 400 „	78.493	5·30	21,552.440	15·77
„ 400 „ . . 1000 „	64.393	4·35	39,563.371	28·94
„ 1000 „ . . 2000 „	29.366	1·98	42,948.948	31·42
Summe . . .	1,480.273	100·—	136,694.316	100·—

Von den Guthaben im Sparverkehr entfallen auf Beträge

	bis 10 K	von 10 bis 200 K	über 200 K
im Jahre 1900	55·78 Procent	32·59 Procent	11·63 Procent
„ „ 1899	46·50 „	39·51 „	13·99 „
„ „ 1898	46·74 „	39·54 „	13·72 „

Folgt man dem ersten Eindrucke dieses statistischen Ziffernmateriales, so kommt man zu der Ansicht, dass die Functionen unseres k. k. Postsparcassenamtes hauptsächlich jenen Einrichtungen entsprechen, welche in anderen Ländern als Schul- und Jugendsparcassen zu dienen haben.

Wir gelangen aber zu einer anderen Auffassung, wenn wir die Guthaben der Einleger des Jahres 1900 in den einzelnen Kronländern uns vor Augen führen, prüfen, welche Guthabendurchschnittsziffer auf je 1000 Einwohner der aufgeführten Länder entfällt, und damit die Gesammtzahl der Einleger vergleichen.

Land	Gesammtguthaben K	h	Guthaben auf je 1000 Einwohner K	h	Gesammtzahl der Einleger	Einleger auf je 1000 Einwohner	Sammelstellen	Einwohner im Jahre 1895
Österreich unter der Enns . .	42,008.024	80	13.610	77	488.091	158	732	2,750.000
Österreich ob der Enns . . .	4,481.777	27	5.533	62	48.642	60	373	810.000
Salzburg . . .	2,064.007	46	10.680	67	16.566	86	104	180.000
Tirol und Vorarlberg . . .	10,690.080	14	10.909	55	60.242	62	421	960.000
Steiermark . .	5,073.452	86	3.741	32	67.464	50	438	1,320.000
Kärnten . . .	2,353.643	15	6.407	19	23.905	65	187	370.000
Krain	986.262	79	1.940	13	13.401	26	167	520.000
Triest, Görz, Gradisca, Istrien, Küstenland)	9,411.081	22	12.461	99	50.446	67	199	725.000
Dalmatien . .	4,564.503	16	7.715	56	18.270	31	149	545.000
Böhmen	27,610.804	38	4.369	99	344.527	55	1.420	5,960.000
Mähren . . .	11,620.148	94	4.771	98	152.370	63	636	2,330.000
Schlesien . . .	4,276.482	49	6.284	06	42.523	62	181	630.000
Galizien . . .	10,240.249	32	1.403	61	137.795	19	864	6,800.000
Bukowina . . .	1,313.797	81	1.799	92	20.365	28	110	680.000
Summe, beziehungsweise Gesammtdurchschnitt .	136,694.315	79	5.235	86	1,484.607	57	5.981	24,580.000

Wenn wir von Niederösterreich mit seinen 42 Millionen Einlagen, seinen 488.091 Einlegern und seiner Guthabendurchschnittsziffer per 13610·77 und den 158 Einlegern auf je 1000 Einwohner ganz absehen, weil sich in diesem Kronlande durch die Reichshaupt- und Residenzstadt eigenartige Verhältnisse entwickelt haben, so fällt uns mit dem höchsten Einlagendurchschnitte (12.461·99 K auf 1000 Einwohner) das Küstenland in die Augen. Es steht auch mit seinem Einlegerdurchschnitte unter allen Kronländern an zweiter Stelle; seine 67 Einleger auf 1000 Einwohner treten nur hinter die Sparer

des Kronlandes Salzburg zurück, die in dem Procentsatze von 86 zu 1000 weitaus die übrigen Kronländer überflügeln. Da Salzburg auch einen Durchschnittsguthabenstand von 10.680·67 aufweist, und bei nur 180.000 Einwohnern eine Einlagensumme von 2,064.007·46 verzeichnet, documentirt sich dieses Alpenland als das sparfreudigste unter allen Kronländern.

Auch Tirol und Vorarlberg steht nicht sehr hinter den beiden genannten Ländern; es hat unter je 1000 Einwohnern 62 Sparer, einen Guthabensdurchschnitt von 10.909·55 und 10,690.080 Einlagen. Den kleinsten Durchschnittsguthabenstand (4771.98) bei verhältnismäßig hoher Anzahl der Einleger (152.370) und hohem Einlegerprocentsatze (63 Einwohner auf je 1000 Einwohner) weist Mähren aus, wogegen Dalmatien mit seinen 18.270 Einlegerd (31 Sparer auf 1000 Einwohner) nach Galizien (19), Bukowina (28) unn Krain (26) der Zahl der Sparer nach eines der schwächsten Kronländer, eine Guthabendurchschnittssumme von 7715·56 und ein Sparguthaben von 4,564.503·16 verzeichnet. Krain weist bei der nahezu gleichen Bevölkerungszahl nur 13.401 Sparer mit einer Durchschnittssumme von 1940·13 und einem Gesammtguthaben von 986.262·79 aus.

Hiedurch wird uns Dalmatien besonders bemerkenswert und erscheint als das Widerspiel Mährens. Im ganzen zeigt sich mit dem Steigen des Einlegerprocentsatzes auch zugleich ein Steigen des Guthabendurchschnittsstandes, so dass sich die angestrebte wirksame Belebung der untersten Sparthätigkeit nur in Mähren thatsächlich verwirklicht. Diese Schlussfolgerung findet auch durch den Umstand Unterstützung, dass die Bergländer: Salzburg, Küstenland, Kärnten, Tirol und Vorarlberg hohe Einlegerprocente 8·6 Procent, 6·7 bis 6·5 Procent, 6·2 Procent bei hohen Durchschnittsguthaben 10.680·67, 12.461·99, 6407·19 bis 10.909·55 ausweisen, es also in den weniger besiedelten Gebirgsthälern viel mehr auf die Belebung der Sparthätigkeit überhaupt durch Erschließung vieler Sparstellen, als auf die Heranziehung der untersten Bevölkerungskreise zur Verwertung kleinster Beträge anzukommen scheint.

Am deutlichsten wird uns diese Entwicklung durch Dalmatien mit seinen 31 Sparern zu 1000 Einwohnern und seinem Guthabensdurchschnitt von 7715·56.

Bei diesen Verhältnissen erscheint es uns doppelt bedauerlich die procentualen statistischen Daten über den Stand und Beruf der Postspargäste nur nach der Anzahl der Einleger Gesammtösterreichs und nicht länderweise ermittelt zu sehen.

Es würden hiedurch die Procentziffern der gewerblichen Berufe in einzelnen Ländern weit stärker hervortreten, und würden wir entnehmen können, mit welchen Beträgen sich dieselben an dem Spargeschäfte der Postsparcasse betheiligen.

Der uns durch die Darstellung der Guthaben nach der Höhe der Beträge gebotene Überblick vermag uns nicht zu entschädigen; wir sehen zwar, dass mit Schluss des Jahres 1900 für ganz Österreich 44·22 Procent der Guthaben über 10 K betragen haben und dass, gleichfalls für ganz Österreich gerechnet, 18·31 Procent der Einlagen mit über 100 K verzeichnet wurden die länderweise Feststellung fehlt auch hier.

Jedenfalls bedeutet der Einlagenstand des Jahres 1900 von 196 Millionen Kronen keine kleine Ziffer, und erscheint um so grösser, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass 34 Procent aller Einlagen, welche an dem Zustandekommen desselben mitwirkten, sich in der Höhe bis 2 K bewegten und 17·88 Procent auf die Beträge von 20 bis 100 K entfielen.

Die Veranlagung der Postsparcassengelder.

Nachdem wir bei den wirtschaftlichen Verhältnissen in Salzburg, Tirol, Kärnten, Küstenland, Dalmatien, Galizien, Bukowina wohl annehmen müssen, dass sich die ländliche Bevölkerung dieser Kronländer nur in geringem Maße an den Kinder-, Schüler- und Studentenspareinlagen, die zusammen 33 Procent

aller Sparbeträge absorbiren, betheiligt, aller Voraussetzung nach somit unter den Spargeldern der Postsparcasse sich ganz namhafte Beträge befinden, welche dem ländlichen Gewerbefleiße ihren Ursprung verdanken, nachdem uns weiters die bedeutende Verschiedenheit der Relativwerte ein und derselben Münzeinheit in den aufgeführten Ländern bekannt ist, tritt für uns bei den Einlagsbeständen des k. k. Postsparcassenamtes die Frage nach der Veranlagung in den Vordergrund.

Dr. Leth äußert sich zu dieser Frage: *)

„Rücksichten auf die Entwicklung der Gesammtwirtschaft waren es, welche zur Gründung von Postsparcassen führten. Im Einklange mit dieser Tendenz wurde auch bei Festsetzung der Normen über die Veranlagung der Guthabenbestände dem gemeinwirtschaftlichen Momente weitgehend Rechnung getragen, und die Elocirung der disponiblen Mittel durch Ankauf von Staatswerten zum obersten Principe erhoben. Damit trat der staatsfinanzielle Charakter der Fondsgebarung in den Vordergrund. Doch dieser allein konnte für den Betrieb der Postsparinstitute nicht maßgebend sein.

„Indem der Staat, wenngleich in Absicht der Förderung der Gesammtinteressen, die Agenden eines Geldinstitutes versieht, übernimmt er ja in seinem Verhältnisse zu den Parteien die Verantwortung für die Erfüllung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten, und ist dessen Geschäftsführung den für Unternehmungen im allgemeinen geltenden Principien unterworfen. Dies gab Anlass, mit der zunehmenden Höhe der Guthabenbestände bei der Elocirung der Gelder das betriebsdienstliche Moment hervorzukehren.

„Je nach der Bedeutung, welche dem einen oder anderen der angeführten Momente beigemessen wird, differirt auch die Veranlagung bei den Postsparcassen der verschiedenen Staaten."

Mit diesen Ausführungen sind die beiden Gesichtspunkte festgestellt, welchen bei Veranlagung der Spareinlagen des k. k. Postsparcassenamtes Rechnung getragen wird. Sucht man hiefür die Schlagworte, so tönt uns entgegen: „Förderung des Staatscredites" und „Finanzirung der Postsparcasse".

Wie Dr. Leth in seiner mehrfach citirten Abhandlung zeigt, bildet die Veranlagung des Einlagensaldos bei den bestehenden Postsparcassen in Staatspapieren die Grundform der Fructificirung, welche nur wenige Abweichungen erfährt.

Sie stützt sich, den Ausführungen unseres Gewährsmannes zufolge, auf staatsfinanzielle und socialökonomische Erwägungen. Es sei für die Nationalisirung und Stabilisirung der Staatsschuld, sowie in weiterer Folge für die Mäßigung des Zinsfußes von großer Wichtigkeit, die Staatspapiere in feste Hände zu bringen. Der Zinsfuß folge erfahrungsgemäß nur dort, wo die Staatspapiere vorwiegend der Speculation dienen, den Schwankungen, welchen der Discontosatz unterworfen sei. Je mehr die Staatsschuld zu dauernder Capitalsanlage verwendet werde, desto unabhängiger werde ihr Curs und Zinsfuß von der momentanen Marktlage, umso fester behaupten sich beide selbst in wirtschaftlichen Krisen, sowie bei vorübergehend steigendem Preise des Geldes.

Die Verwendung der Postsparcassengelder zur Sicherung der Staatspapiercasse.

Gleich günstig sei der Einfluss einer solchen Verwendung der Postsparcassengelder auf die allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse, weil die bei Elocirung der Postsparcassengelder frei werdenden Capitalien dem Wirtschaftsleben zufließen, dasselbe befruchten und dadurch das Leihcapital verbilligen. Bei den Einlagen der Postsparcassen handle es sich eben nicht um eine andere Form oder Verschiebung in der Veranlagung des Volkscapitales, sondern um die Concentrirung und Fruchtbarmachung von früher zerstreut und zinslos liegenden Geldern. Diese, erst durch ihre Vereinigung für die Wirtschaft von Bedeutung, müssten in Staats-

*) Das Postsparcassenwesen und seine Entwicklung.

werten angelegt, auch auf die Verwendung der übrigen Capitalien, auf die Gestaltung der übrigen Anlagegebiete Einfluss nehmen. Die Höhe der staatlichen Emissionen sei begrenzt. Alles Capital, welches in diesen keine Anlage mehr finde, müsse anderen Gebieten zuströmen. Entstünden nun, wie durch die Sammelstellen der Postsparcassen, neue Capitalswerte, und würden diese in Staatswerten angelegt, so müssten die hiedurch an der Fructificirung in Staatswerten gehinderten Summen des privaten Capitales sich anderweitiger Verwendung auf jenen Gebieten productiven Schaffens zuwenden, auf welchen Bedarf und Nachfrage nach Leihcapital sich geltend mache.

Wir können einem großen Theile dieser Ausführungen nur unter Voraussetzungen zustimmen, die in unserem Falle nicht zutreffen, und müssen deshalb bei Besprechung der Argumentationen Dr. Leths eine kleine Sonderung derselben vornehmen.

Es ist gewiss, dass die Marktgängigkeit der Staatspapiere ebenso wie jene aller Anlagswerte von der Gleichmäßigkeit ihrer Notirung abhängt. In dem Maße als der Käufer eines Papieres der gleichen Verzinsung und der Möglichkeit eines verlustlosen Verkaufes sicher ist, in demselben Maße steigt sein Interesse für das zu erwerbende oder bereits erworbene Effect.

Die Nationalisirung und Stabilisirung des betreffenden Anlagswertes steht damit im engen Zusammenhange. Ein nachhaltiger Zinsenentgang wird ebensowenig verschmerzt, wie ein namhafter Verlust im Falle des Verkaufes. Decennienlange machen sich die Wirkungen geltend.

Schwankender Cours lockt zur Speculation, zum Erwerb bei niedrigem Coursstand, zum Verkaufe bei hoher Notirung. Diese Marktgängigkeit, welche sich, ohne die Schwankungen der Speculation mitzumachen, doch der allgemeinen Marktlage anpassen muss, um Marktgängigkeit zu bleiben, wird nun nicht erzielt durch Verwendung der Postsparcassenbestände zu dauernder Capitalsanlage, *sondern wird nur erreicht durch eine ständige Intervention auf dem Anlagsmarkte.*

Wenn die Postsparcasse einen Theil ihrer Bestände dazu verwendet, um durch geeignete Ankäufe die speculationsweisen Abgaben an Staatswerten hintanzuhalten, dann wird sie hiedurch auch den Bestand an Ware erlangen, welcher nöthig ist, um ein künstliches Hinaufschrauben des Courses zum Zwecke speculativer Exploitirungen zu verhindern. Diesen Aufgaben genügen kleinere Summen, als die Beträge unserer Staatsschulden erwarten lassen.

Abgesehen davon, dass durch eine derartige systematische Intervention die Postsparcasse sich allmählich zu einer staatlichen Emissionsstelle entwickeln würde, und hiedurch einer Ausgestaltung sich näherte, die seitens unserer Volksvertretung längst gewünscht wird, wäre hiedurch das erreicht, was durch die heute geübte Verwendung der Postspargelder nur bezweckt wird, ohne verwirklicht werden zu können.

Gegenüber einer allgemeinen Staatsschuld von 5.320,475.851 K, gegenüber den Schulden der Reichsrathsländer im Betrage von 3.363,794.995 K, gegenüber staatlichen Anlagswerten im Betrage von 8.684,270.846 K bedeutet die *Fructificirung* von 175 Millionen Kronen Einlagsgelder der Postsparcasse in Staatspapieren thatsächlich einen zu unbedeutenden Betrag, um von ihm die Beeinflussung von Cours und Zinsfuß der Staatspapiere erwarten zu können. Dabei müssen wir uns vergegenwärtigen, dass von 175 Millionen Kronen Einlagen, die *im Laufe von 17 Jahren* dieser Verwendung zugeführt wurden, im Jahre 1900 nur 14,730.548 K eine derartige Fructificirung erfuhren und bei dem rapiden Wachsen der staatlichen Bedürfnisse und dem hiedurch verursachten Anschwellen der staatlichen Schuldenlast *die Veranlagung auch aller Postsparcassenbestände in staatlichen Werten* (unter den 175 Millionen Kronen in Staatspapieren angelegter Postsparcassengelder befinden sich nur 126 Millionen Spareinlagen, 48 Millionen Kronen entfallen auf den Checkverkehr) *wohl niemals Cours und Zinsfuß der*

Staatspapiere von der momentanen Marktlage unabhängig machen kann. Auch nicht dann, wenn zufolge staatlicher Anordnung ein Großtheil aller Spargelder des Reiches (der Bestände aller Sparcassen und Spar- und Vorschusscassen) in staatlichen Werten angelegt werden müsste.

Der unversorgte Theil der Staatspapiere würde ohne Führung ebenso wie früher den Schwankungen des Marktes unterliegen und den gesetzlichen Anlagszwang als eine ungerechtfertigte Härte erscheinen lassen. Durch die sachgemäße, der allgemeinen Lage des Weltmarktes sich anpassende Intervention wird aber mit geringerem Aufwande an Zeit, Mühe und Kosten den staatlichen Werten das Vertrauen der Capitalisten erworben und erhalten, hiedurch wird für weitere Emissionen jene breite Basis geschaffen, ohne welche in der Zeit des Credites weitausgreifende Actionen undurchführbar sind.

Verfolgt unser Postsparcassenamt das Ziel der Rentenstabilisirung und Nationalisirung in der angedeuteten Weise, dann werden ihm aus den Einlagen der Sparer noch bedeutende Bestände zu anderen socialökonomischen Zwecken sich bieten, mit deren Hilfe sich Zwecke verwirklichen, die thatsächlich dazu beitragen, die Unterschiede in den Existenzbedingungen auszugleichen.

Ebensowenig wir der Meinung sind, dass durch die Ankäufe von Staatspapieren seitens der Postsparcasse unsere staatlichen Werte nationalisirt und stabilisirt werden, ebensowenig können wir zugeben, dass durch die besprochene Elocirung der Postsparcassengelder das hiedurch freiwerdende Privatcapital dem Wirtschaftsleben zufließe und dasselbe befruchtet.

Es ist richtig, dass durch die Capitalisirungen der Postsparcasse zerstreut und zinslos liegende Gelder der Fruchtbarmachung zugeführt werden. Es ist aber unrichtig, dass durch die Anlage dieser Gelder in Staatsrente diejenigen privaten Geldbestände, welche andernfalls ihre Verzinsung durch Erwerb von Staatswerten gesucht hätten, nunmehr den Weg zu jenen Sparquellen zurück nehmen und der localen Production billiges Leihcapital bieten.

Das Gegentheil tritt vielmehr ein. Die durch den Ankauf von Staatsrente seitens der Postsparcasse, eventuell an der Veranlagung in diesen Werten gehinderten Bestände des Privatcapitales, folgen, falls sie wirklich keine Unterbringung in Staatspapieren finden können, dem Zuge des Capitalismus. Sie suchen die bestmögliche Fructificirung in irgend welchen gut zinsenden Effecten, und wandern nicht zu jenen Producenten, die mit ihren kleinsten Sparbeträgen Millionen zusammengetragen haben, um sie nach einer Centrale hin entschwinden zu sehen. Nur in einem Falle finden sie diesen Weg, dann wenn ein namhafter Gewinn sich ihnen bietet.

Da aber gerade die kleinen und kleinsten der Producenten bei ihren Unternehmungen bedeutende Vortheile dem Leihcapitale zu gewähren nicht vermögen, das k. k. Postsparcassenamt als staatliche Centralgeldsammelstelle aber alle bei den Postämtern des Landes einfließenden Mittel in der Reichshauptstadt zusammenzieht und aus dem Lande führt, um Staatswerte oder andere pupillarsichere Effecten zu kaufen, bleibt das Land von Betriebsmitteln entblößt und ist allen Folgen des Capitalsmangels ausgesetzt.

Wir construiren nicht akademisch, wir zeichnen leider die Wirklichkeit.

Die schlechten Folgen dieser Geldpolitik in Dalmatien.

Das Kronland Dalmatien hat schon einmal unsere besondere Aufmerksamkeit erregt. Es interessirte durch seine geringe Procentziffer der Sparer (31 zu 1000 Einwohner), seine hohe Guthabensdurchschnittsziffer (7715·56 K) und seinen hohen Einlagenstand (4,564.503 K), der jenen von Steiermark (5,073.452 K) nahezu erreicht, Oberösterreich (4.481.777 K), Schlesien (4,276.488 K), Kärnten (2,353.643 K), Salzburg (2,064.007 K), Bukowina (1,313.797 K), Krain (986.262 K) überflügelt.

Über die wirtschaftliche Lage des Königreiches Dalmatien berichtet nun der Director des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften, Stefan Richter, auf Grund der ihm anlässlich einer im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums unternommenen Studienreise an Ort und Stelle gewordenen officiellen Mittheilungen, dass von den 30 Raiffeisenvereinen, welche gegenwärtig in Dalmatien bestehen, nur einige wenige geringe Umsätze aufzuweisen haben, während alle anderen bisher nur auf dem Papiere bestehen.

Der Grund ihrer Unthätigkeit liegt in dem Mangel an Geld. Der Wucher steht im Lande angeblich in voller Blüte. Wer Geld hat, geht nicht zur Raiffeisencasse, denn die zahlt ihm zu wenig.

Die Bodencreditanstalt kann nach ihrer heutigen Organisation Darlehen an Raiffeisencassen nicht geben und ein anderes Creditinstitut besteht im Lande nicht. Nur in Zara ist die für einen beschränkten Kreis berechnete Cassa für Staatsbeamte. Dieselbe zahlt für Einlagen 6 Procent und nimmt für Darlehen 8 bis 10 Procent. Eine Art Sparcassa ist ferner beim k. k. Versatzamt.

Draußen in der Provinz ist der Landwirt, sobald er Credit braucht, heute fast ausschließlich noch auf den Kaufmann oder Grundobereigenthümer angewiesen, hier kennt der Zinsfuß angeblich keine Grenzen und kommen, namentlich wenn man den Tribut berechnet, den der Schuldner sehr häufig auch in Naturalien leisten müsse, 50 bis 100 Procent und noch mehr vor. Nach der übereinstimmenden Aussage aller Conferenztheilnehmer sind die Verhältnisse im Lande derart, dass, wenn nicht eine durchgreifende Organisation eines gesunden Personalcredites geschaffen werde, mit allen anderen Maßnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Verhältnisse und des Berufsstandes der Landwirte nichts auszurichten sei. Kann angesichts dieser Thatsachen die Behauptung aufrecht erhalten werden, dass die Postsparcasse durch die bisnun geübte Veranlagung ihrer Gelder die Entwicklung der Gesammtwirtschaft fördere, und dass die Bestimmungen des Artikels 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, zufolge welcher alle die laufenden Erfordernisse übersteigenden Spareinlagen durch Ankauf von verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen fruchtbringend anzulegen sind, socialpolitisch gerechtfertigt sind?

Die Beurtheilung der Frage in Deutschland.

Im Jahre 1898 besprach im preußischen Landtage Finanzminister Dr. v. Miquel gelegentlich der Verhandlungen über die preußische Centralgenossenschaftscasse jene Ausgestaltungen, welche durch die Geldconcentrationen in der Regel herbeigeführt werden.

Nachdem der Minister den Heimatsstand des Spargeldes hervorgehoben, führte er aus: „Wenn wir eine Entwicklung bekämen — und eine solche Ausgleichungsstelle könnte leicht der Beginn einer solchen Entwicklung sein wie in Frankreich, wo nach den dortigen centralistischen Grundsätzen die ganzen Einlagen in die Sparcassen nach Paris wandern und dort in französische Rente verwandelt werden — so würde ich das auf das äußerste beklagen, und es war dieses der Hauptgrund, woran (in Deutschland) die Bildung von Postsparcassen scheiterte, auch nach dem Votum des Staatsrathes, weil man in einer solchen übermäßigen Centralisation eine Verkümmerung der localen Creditgewährung der Sparcassen erblickte."

Und doch hatte der im Jahre 1885 dem deutschen Reichstage vorgelegte Entwurf eines Postsparcassengesetzes noch ganz andere Veranlagungen im Auge gehabt als den Ankauf von Staatswerten.

Neben dem Erwerbe von Staatsrenten und Obligationen öffentlicher Institute war die Ausleihung gegen Hypothek, der Ankauf von Pfandbriefen

landschaftlicher und communaler Bodencreditanstalten Deutschlands, die Ausleihung an inländische communale Verbände zu gemeinnützigen Verwendungen, insbesondere zur Förderung allgemeiner Zwecke der Landescultur, die Anlage in Rentenbriefen, der zur Förderung der Landescultur bestehenden deutschen Rentenbanken und Schuldverschreibungen der Meliorations- und Deichgenossenschaften in Aussicht genommen. Auch war, um die Sparcassen im Falle eines durch die Postsparcasse etwa verursachten Rückganges der Einlagen unter allen Umständen vor der Nothwendigkeit einer Einschränkung des dem kleinen Grundbesitze und Gewerbestande gewährten Credites zu schützen, die Gewährung von Darlehen an die Sparcassen inländischer Communalverbände, sowie der Ankauf von Schuldverschreibungen solcher Sparcassen vorgesehen.*)

Dass die letztere Bedachtnahme nur zu berechtigt war, beweisen die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Schulbeispieles Dalmatien; bei einem ausgewiesenen Einlagenstande der dalmatinischen Postsparcassen von 4,564.503 verfügen die beiden Sparcassen des Landes, Zara und Ragusa, im Jahre 1899, andere Daten fehlen, nur über Spareinlagen in der Höhe von 182.012 K und 182.958 K und gewähren ihre Darlehen zu einem Zinsfuße von 12 Procent und 7 Procent.

So groß ist der Mangel an verfügbaren Baarbeständen im Königreiche Dalmatien, dass der Erhebungscommissär des k. k. Ackerbauministeriums, Verbandsdirector Richter, in seinem Berichte an die genannte Centralstelle allen Ernstes den Vorschlag macht, die Zinsenintercalarbestände in der Höhe von circa 200.000 K (entstanden durch die Anticipativbezahlung der Hypothekarzinsen und Decursivcinlösung der Pfandbriefcoupons), welche den einzigen Betriebsfond der Bodencreditanstalt in Zara bilden, den landwirtschaftlichen Genossenschaften Dalmatiens zur Verfügung zu stellen. Dies angesichts eines Postsparcassen-Einlagenstandes in Dalmatien von 4,564.503 K.

Der schon mehrfach citirten höchst wertvollen Abhandlung Dr. Karl Leths über „Das Postsparcassenwesen und seine Entwicklung" verdanken wir aber noch andere Mittheilungen, die ihrerseits auf einem von der Directionsbibliothek des k. k. Postsparcassenamtes gesammelten Materiale fußen; bei Besprechung der Bestandsveranlagungen wird ausgeführt, dass, um die eventuellen Consequenzen einer bloß in Staatspapieren bewirkten Veranlagung zu vermeiden, die Postsparcassen anderer Staaten im Gegensatze zu Österreich eine Erweiterung des Anlagegebietes hätten eintreten lassen.

Das Ausland.

Italien habe allen übrigen Ländern voran, sämmtliche, für den currenten Dienst nicht benöthigte Summen für Darlehen an Provinzen, Gemeinden, Provinz- oder Gemeindeverbände, zum Ankaufe von Hypothekarpapieren und ähnlichen Anlagen bestimmt.

Darlehen an Landgemeinden seien vorzugsweise zur obligatorischen Herstellung von Gemeindestraßen mit einer Rückzahlungsfrist von 30 Jahren zu ertheilen.

Schweden elocire seinen Postsparcassensaldo in Titres der einheimischen Staatsschuld oder Generalhypothekenbank eventuell in Obligationen von Darlehen, welche von Communen unter Autorisation der Regierung aufgenommen wurden.

Frankreich, das zufolge der Bestimmung, Sparcassengelder in Staatswerten anzulegen, Ende 1893 bei den Privatsparcassen 3144 Millionen Francs, bei der Postsparcasse 610 Millionen Francs in Renten und Schatzscheinen fructificirt hatte, erweiterte durch Gesetz vom 20. Juli 1895 sein Anlagegebiet durch Aufnahme der marktfähigen voll eingezahlten Schuldverschreibungen der Departements,

*) Dr. Karl Lette a. a. O.

der Gemeinden, der Handelskammern, der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen des Credit foncier.

Eine andere Gruppe von Staaten habe die Ausdehnung des Anlagegebietes durch Aufnahme verschiedener Zweige bankmäßigen Charakters auf ausgesprochen socialpolitischer Unterlage durchgeführt.

Belgien, Rumänien und die Niederlande cultivirten solche Arten der Veranlagung. Am weitesten gienge in dieser Richtung die belgische Postsparcasse, bei welcher die Eloierung der Gelder zu einem förmlichen Systeme ausgebildet sei und hiedurch den Anforderungen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft in ausgedehntem Maße Rechnung getragen werde. Dortselbst werde unterschieden zwischen definitiver und provisorischer Veranlagung.

Zu definitiver Eloierung der Einlagen diene:

Der Ankauf von belgischen Staatspapieren oder anderen staatlich garantirten Werten von Provinzial- oder Communalobligationen, Schuldverschreibungen von belgischen Gesellschaften, welche durch mindestens fünf Jahre allen eingegangenen Verpflichtungen mit ihren ordentlichen Einnahmen nachgekommen sind.

Die Gewährung von Darlehen an Genossenschaften zur Erwerbung von Arbeiterhäusern, von landwirtschaftlichen Crediten, von Vorschüssen an die ländlichen Creditgenossenschaften.

Die provisorische Veranlagung erfolge durch Escompte an Wechseln und Anweisungen, Vorschüssen auf Handelspapiere, Vorschüsse auf Warrants, Vorschüsse auf belgische oder auswärtige Staatspapiere, Communal- oder Provinzinalwerte, Actien oder Obligationen belgischer Gesellschaften.

Der weitaus größere Theil der Guthabenbestände sei der definitiven Veranlagung zugeführt.

Von 500 Millionen Francs, welche Ende 1898 den Einlagensaldo der belgischen Caisse d'épargne bilden, seien 432·3 Millionen Francs, das sind 73 Procent, und zwar in Staatspapieren . . . . . 188·5 Millionen Francs, das sind 32 Procent

in Obligationen von staatlich garantirten Gesellschaften . .	34·2	„	„	„	„	6	„
Obligationen von Provinzen, Städten und Gemeinden . . .	76	„	„	„	„	13	„
Obligationen belgischer Gesellschaften	102·2	„	„	„	„	17	„
Hypothekardarlehen	2·1	„	„	„	„	0·4	„
Vorschüsse für Arbeiterhäuser . .	24·7	„	„	„	„	4·2	„
landwirtschaftliche Darlehen .	4·5	„	„	„	„	0·76	„

angelegt.

Dem Circularverordnungsblatte des k. k. Postsparcassenamtes, das seit jeher diesen Entwicklungen seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet, verdanken wir weiters die Mittheilung, dass der Belgischen Postsparcasse mit Gesetz vom 15. April 1884 das Recht verliehen wurde, einen Theil der Capitalien zu Darlehen für Landwirte zu verwenden. Zufolge dieser mit 1. Jänner 1885 in Wirksamkeit tretenden Anordnung wurden nachfolgende Darlehen bewilligt und durch die landwirtschaftlichen Agenturen

(Comptoirs agricoles) in Thuin, Genappe, Viel-Salm, Court-Saint-Etienne; (im Jahre 1900 bestanden 9 Agenturen) vermittelt:

im Jahre 1885	44	im Betrage von	421.000	Francs
„ „ 1886	31	„ „	244.900	„
„ „ 1887	41	„ „	241.950	„
„ „ 1888	52	„ „	404.600	„
„ „ 1889	101	„ „	810.120	„
„ „ 1890	48	„ „	334.460	„
„ „ 1891	51	„ „	370.500	„
„ „ 1892	60	„ „	430.625	„
„ „ 1893	46	„ „	311.940	„
„ „ 1894	61	„ „	447.210	„
„ „ 1895	63	„ „	504.475	„
„ „ 1896	78	„ „	749.230	„
„ „ 1897	184	„ „	1,372.975	„
„ „ 1898	168	„ „	1,037.150	„
„ „ 1899	178	„ „	862.650	„
„ „ 1900	227	„ „	1,296.105	„
Summe	1433		9,839.890	Francs.

Die Zahl der am Schlusse des Jahres 1900 verbliebenen aufrechten Darlehen beliefen sich auf 990 im Betrage von 5,375.821 Francs.

Die Darlehen zum Baue von Arbeiterhäusern erreichten bis Ende des Jahres

1892 die Höhe von	2,369.569	Francs
1893 „ „ „	5,345.543	„
1894 „ „ „	8,078.104	„
1895 „ „ „	11,508.893	„
1896 „ „ „	15,202.093	„
1897 „ „ „	19,697.059	„
1898 „ „ „	25,125.417	„
1899 „ „	30,788.001	„
1900 „ „ „	35,570.374	„ *)

Obiges Gesetz vom 15. April 1884 wurde mit Gesetz vom 21. Juni 1894 dahin erweitert, dass auch landwirtschaftlichen Creditvereinen (Darlehenscassen) von der Staatssparcasse unter Haftung einer Centraldarlehenscasse ein offener Credit eröffnet werden kann.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Darlehenscassen belief sich am Schlusse des Jahres

1898 auf	204 Cassen
1899 „	234 „
1900 „	265 „

Hievon stehen im Jahre 1898 fünf Centralcassen und 145 Localcassen, im Jahre 1899 177 Localcassen, im Jahre 1900 191 Localcassen im Geschäftsverkehre mit der Staatssparcasse, bei welcher sie am Schlusse des Jahres

1898 im Contocorrente Einlagen in der Höhe von	1,492.984 Francs
1899 „ „ „ „ „ „ „	2,023.348 „
1900 „ „ „ „ „ „ „	2,681.732 „

*) Hievon entfallen im Jahre

1898	24,048.489 Francs	auf	94	Creditgenossenschaften	1,076.927	auf	26 Baugesellschaften
1899	29,585.074 „	„	102	„	1,202.927	„	27 „
1900	33,433.456 „	„	100	„	1,618.427	„	26 „

und auf Einlagebüchel im Jahre

1898 einen Betrag von	346.591	Francs
1899 „ „ „	397.965	„
1900 „ „ „	474.833	„

fruchtbringend erliegen hatten.

Der Betrag der aushaftenden Darlehen der Staatssparcasse belief sich mit

Ende 1899 auf	1,514.885	Francs
mit Ende 1900 auf	2,382.306	„

Ein offener Credit wurde im Jahre

1898 auf	58
1899 „	73
1900 „	85

landwirtschaftlichen Darlehenscassen in der Höhe von

215.182 Francs im Jahre	1898
264.782 „ „ „	1899
325.182 „ „ „	1900

eingeräumt, wovon jedoch nur

im Jahre 1898	71.544	Francs
„ „ 1899	81.637	„
„ „ 1900	91.230	„

in Anspruch genommen wurden.

Im Contocorrenteverkehr mit der Staatssparcasse hatten die zum Baue von Arbeiterhäusern gegründeten Vereine am Schlusse des Jahres

1898 . 1,437.887 Francs zu $2^1/_2$ Procent und 341.987 Francs zu 3 Procent
1899 . . . . . 1,844.999 „ „ 3 „
1900 . . . . . 2,274.083 „ „ 3 „
veranlagt.

Den Quittungen und Schuldurkunden der den ländlichen Creditgenossenschaften bewilligten Darlehen ist besondere Stempelbegünstigung eingeräumt.

Wir erblicken in dieser Thätigkeit der belgischen Postsparcasse die theilweise Verwirklichung des Grundsatzes, dass auch die Postsparcassengelder vor allen jenen Vortheile bringen sollen, die sie erworben haben — also dem Gewerbsmanne, dem Landwirte und dem Arbeiter — damit hiedurch in diesen Kreisen die Erkenntnis von den Vortheilen der Sparsamkeit sich verbreite und vertiefe.

Durch diesen Kreislauf der Spargelder wird dann nicht nur die Besserung der Lebensverhältnisse zahlreicher Familien veranlasst, sondern auch zugleich ein segensreicher Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Allgemeinheit geübt, der wiederum zu neuer Sparthätigkeit Anregung bietet.

Für uns aber, die wir den Ursachen der Verschuldung und den Maßnahmen zur Entschuldung unsere Aufmerksamkeit zuwenden, gewinnt alles, was der landwirtschaftlichen Production billige Productionsmittel zuzuführen, was den Wirtschaftsgenossenschaften Gelder zur Organisation ihres Lagerhausbetriebes zu bieten vermag, erhöhte Wichtigkeit.

Die Suche nach dem Mittel aller Mittel, die Furcht, dasselbe in großen Geldcentralen verschwinden zu sehen, das Verlangen, aus den Geldsammelstellen wenigstens zu annehmbaren Bedingungen Productionscredite zu erlangen, zeigt sich übrigens in allen gewerblichen Kreisen.

Seit Jahren, bei Versammlungen der interessirten Berufskreise — in Artikeln der Fach- und Tagesblätter, mehr oder minder ausführlich begründet — hat dieses berechtigte Begehren nach angemessenem gewerblichen Credite in einer Resolution des zweiten Vereinstages des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften seinen Ausdruck gefunden, welche im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133, versucht, die Anlegung entbehrlicher Geldbestände der Postsparcasse bei den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden in ausreichender und möglichst einfacher Weise zu bewirken.

In einer Resolution des Abgeordnetenhauses gelegentlich der Berathung des Postsparcassenetats neuerlich erhoben, wurde diesem Verlangen seitens der Regierung zwar Berücksichtigung zutheil, jedoch nur in der Weise, dass das Postsparcassenamt ermächtigt wurde, innerhalb der Grenzen seiner geschäftlichen Convenienz Contocorrentgelder zur vorübergehenden Capitalsanlage vorläufig an die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt abzugeben.

Eine Änderung der bisherigen Geldpolitik der Postsparcasse wurde jedoch durch diese Verfügung nicht beabsichtigt.

4. Capitel.

Raiffeisencassen.

§. 1.

Die Anfänge der genossenschaftlichen Bewegung und ihre Gestaltung in Deutschland.

An früherer Stelle (Seite 181) haben wir darauf verwiesen, in welchem Maße in der heute herrschenden Verkehrswirtschaft die Rentabilität zur Voraussetzung für den Betrieb jeder Production wird. Wir zeigten, dass Größe, Richtung und Charakter der Production abhängt von der Vermögensgestaltung in der Volkswirtschaft, von der Vertheilung der Herrschaft über die Productionsfactoren, **von der Vertheilung der Herrschaft über das Capital, von der entsprechenden Creditorganisation.**

Je mehr das Geld und Creditwesen sich zu großen Concentrationen zusammenschließt, je nachhaltiger die einzelnen Glieder derselben nur die Interessen des Capitals vertreten, desto mehr Ungleichheiten im Vermögensbesitze bestehen nebeneinander, desto mehr Productionsunternehmer sind gehalten, sich fremde Productionsfactoren auszuleihen und die Leihgebüren hiefür dem Capitale zu entrichten.

Die hiedurch verursachte Schmälerung der Rentabilität des Unternehmens vermehrt die Widerstandslosigkeit der capitalsarmen Producenten gegen wirtschaftliche Misserfolge und steigert die Verschuldung.

Von wesentlichem Einflusse auf die wirtschaftliche Lage des landwirtschaftlichen Mittelstandes erweist sich demnach die Organisation von Geld und Credit.

Hat diese sich bei den Waisencassen und Sparcassen lediglich den Interessen der Geldeinleger und der festen Veranlagung der Spargelder zugewendet, finden auch bei der Postsparcasse die Bedürfnisse der Production nicht die erforderliche Berücksichtigung, so ist letztere auf jene Creditstellen verwiesen, welche durch ihre örtliche Lage vor allem berufen erscheinen, dem Erwerbsleben des Volkes fördernd zur Seite zu stehen.

In erster Linie ist es der **Personalcredit,** welcher hier Berücksichtigung erheischt. Fußend auf dem Können und nicht auf dem Besitzen des Creditwerbers vermag er, wie keine andere Darlehensform, die Production in ihrem Kampfe gegen die Welteoncurrenz nachhaltig zu unterstützen.

Über „den landwirtschaftlichen Personalcredit in Österreich während der letzten fünfzig Jahre" hat uns **Dr. Ferdinand Schmidt** in seinem in Wien 1899 erschienenen Buche wertvollen Aufschluss gegeben.

Schon zwei Jahre vorher hatte er in seinen „Materialien zur Kenntnis des Personalcredits, Wien 1898" die herrschenden Verhältnisse geschildert.

In dem über die Frage des landwirtschaftlichen Creditwesens im Jahre 1900 erstatteten Referate waren wir in der Lage, auf die Bedeutung dieser beiden Arbeiten zu verweisen. Die von uns damals aus denselben mitgetheilten statistischen Daten ließen uns erkennen, wie sehr das

Hypothekargeschäft gegenüber den sonstigen Creditgeschäften und speciell gegenüber den Darlehen auf Personal- und Mobiliarcredit überwiegt.

Nicht nur in Böhmen (landwirtschaftliche Bezirksvorschusscassen), sondern auch in Mähren (Contributionsfonds-Vorschusscassen) zeigten sich die gleichen Verhältnisse: Eine geringere Zunahme des Personaldarlehenscredits gegenüber dem Hypothekargeschäfte eine unverhältnismäßige Vertheuerung der Leihgebüren.

Verzinsungen von 5 und 6 Procent weisen deutlich auf die falsche Richtung dieser Creditstellen hin.

Der Befriedigung des landwirtschaftlichen Credits direct zuwiderlaufend schildert Dr. Ferdinand Schmidt die Gebarung des Contributionsfonds in Schlesien. Nach seinen Mittheilungen ist der Personalcredit dortselbst den meisten Fondsverwaltungen eine fast unbekannte Einrichtung.

Zeigt unser Gewährsmann weiters, dass die Spar- und Vorschusscassen nach System Schulze-Delitzsch im Jahre 1878 29,732.713 fl. Hypothekardarlehen aufwiesen, im Jahre 1895 aber 147,602.834 fl. zu hohen Leihgebüren in Hypothekarcrediten veranlagt hatten, dass sie außerdem 81,759.100 fl. durch andere Verwendungsarten den Personalcrediten entzogen, so stimmen wir ihm bei, dass durch einen solchen Vorgang die Vorschussvereine der sachgemäßen Reform des Hypothekarcredits geradezu entgegen arbeiten, während sie doch vor allem einer möglichst ausgedehnten Pflege des Personalcredits sich hingeben sollten.

Mit ihm kommen wir zur Erkenntnis, dass all' die geschilderten Creditstellen zwar zur Pflege des ländlichen Personalcredits berufen erscheinen, aber kein Bedenken tragen, in der (häufig planmäßigen) Cultivirung des Hypothekarcredits eine sichere und lucrative Anlage ihrer Gelder zu suchen.

Durch ihre Bereitwilligkeit, Gelder auf dritte und vierte Hypothek gegen entsprechende Riskenprämie zu gewähren, bestärken sie den Landwirt in seiner Gepflogenheit, jeden Geldbedarf durch ein Hypothekardarlehen zu decken.*)

Je weniger diese Verhältnisse uns zu befriedigen vermögen, desto vertrauensvoller wenden wir uns einer neuen Richtung auf dem Gebiete des Personalcreditwesens zu, welche bei den Spar- und Darlehenscassen nach dem System Raiffeisen Vertretung finden soll.

Durch diese Darlehensstellen wird die seit Jahrzehnten immer mächtiger sich entwickelnde Genossenschaftsbewegung den Kreisen der Landwirtschaft zugänglich gemacht.

Historisches.

Professor Dr. Martin Faßbender hat uns in jüngster Zeit in seinem Buche über F. W. Raiffeisen (Berlin, Paul Parey 1902) eine Darstellung der Gesammtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland geboten.

Zeigt uns diese vortreffliche Arbeit, in welchem Maße Raiffeisen durch die herrschenden genossenschaftlichen Strömungen in seinem Denken und Wirken beeinflusst wurde, so können wir auch gleichzeitig aus derselben entnehmen, in welchem Grade der schlichte Bürgermeister aus Flammersfeld durch die Ehrlichkeit und Kraft seines Wollens, durch die Unbeugsamkeit seiner Überzeugung, durch die Stetigkeit und Ausdauer in der Verfolgung seiner Ziele das genossenschaftliche Leben umzugestalten und auszubilden wusste.

Der individualistische Zug früherer Culturepochen hatte nicht nur den Menschen vom Gesichtspunkte des Einzelnwesens aufgefasst, sondern auch die Lehre vom Staat und von der Volkswirtschaft in gleicher Weise beeinflusst. Dass

*) Um den Umfang unserer Ausführungen, der ohnedies weit über die ursprünglich gestreckten Grenzen hinausreicht, nicht weiter zu steigern, unterlassen wir es, die geschäftliche Gebarung der vorgenannten Personalcreditstellen breiter zu besprechen, und verweisen den Leser auf die mustergiltigen Darstellungen Dr. Ferdinand Schmidt's.

zufolge der Naturgesetze auch in der Volkswirtschaft alles Untüchtige sich ausscheiden müsse, um dem Tüchtigen Raum zur Entfaltung zu bieten, wurde herrschende Lehre; die Bethätigung derselben führte zur Stärkung der Starken, zur Unterdrückung der Schwachen. Durch Verbindung mehrerer oder vieler zu einer Gesammtheit suchten diese ihre Schwäche in wirtschaftliche Kraft zu wandeln. Sie erinnerten sich daran, dass die menschliche Natur in ihrer Unvollkommenheit und Ergänzungsbedürftigkeit nicht in dem „in sich und für sich sein" ihr Genüge finden kann, und einigten sich zur Genossenschaft.*)

Als naturgemäße Reaction gegen die individualistische Wirtschaftsordnung trat das moderne Genossenschaftswesen ins Leben, und suchte den in ihrer Existenz durch Weltverkehr und Welteoncurrenz bedrohten Einzelnen wirtschaftlichen Halt zu gewähren. **Die Erziehung der mittleren und unteren Volksschichten zu ehrlicher Geschäftsmaxime wurde genossenschaftliche Devise.**

Ausgegangen von genossenschaftlichen Veranstaltungen landwirtschaftlicher Kreise, deren Bestehen sich bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts verfolgen lässt, umfassten diese Vereinigungen bald auch gewerbliche Classen.

Stetig beeinflusst durch die englischen genossenschaftlichen Strömungen entwickelte sich auch auf deutschem Boden der genossenschaftliche Gedanke immer mächtiger nach gewerblicher Richtung hin. Die materiellen und moralischen Wirkungen jener socialen Übelstände, mit welchen die wirtschaftliche Entwicklung unserer Zeit uns beschenkt hat, sollen durch die Kraft der Association ihre Bekämpfung erfahren. Aus eigener Kraft, durch gemeinsame Arbeit zur wirtschaftlichen Geltung gelangt, soll mit dem wiedererwachten Selbstgefühl die Selbstachtung Hand in Hand gehen und Tüchtigkeit und Ordnungsliebe wecken und kräftigen. **In den Schulze-Delitzschen Vorschussvereinen bestrebte man sich, diese Gedanken zu verwirklichen** und schon im Jahre 1859 fanden sich 29 Schulz'sche Creditvereine zur Schaffung eines Centralcorrespondenzbureaus zusammen, dem die Wahrung der gemeinsamen genossenschaftlichen Interessen zur Pflicht gemacht wurde.

Bald, 1861, entwickelte sich hieraus die „Anwaltschaft der deutschen Handels- und Wirtschaftsgenossenschaften" und schon im Jahre 1862 begann man mit der Bildung von Landes- und Provincial-Unterverbänden, um im Jahre 1864 mit dem „organischen Statute" den Schlussstein des Gebäudes zu legen.

Theodor Freiherr von der Goltz: Eine wissenschaftliche Würdigung der genossenschaftlichen Bewegung.

Hatte sich diese genossenschaftliche Bewegung bisnun ohne besondere Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Gewerbes entwickelt, so widmete **Theodor Freiherr von der Goltz** im Jahre 1863 in dem „Wochenblatte der Annalen der Landwirtschaft in den königlich preußischen Staaten" der „Möglichkeit und Zweckmäßigkeit **landwirtschaftlicher Associationen**" eingehende Betrachtungen.

Es sei gestattet, einige Ausführungen dieser Abhandlung hier wiederzugeben:

„Auf dem gewerblichen Gebiete hat in der Neuzeit das **Capital eine Macht errungen,** welche auf die große Masse der in demselben beschäftigten Bevölkerung einen gewaltigen Druck ausübt und der Vermehrung des Proletariats ungemeinen Vorschub leistet. Diese Übermacht aus dem Felde zu schlagen oder wenigstens unschädlich zu machen, sind die verschiedensten Mittel angewendet, die mannigfachsten Wege eingeschlagen worden, welche nicht selten zu den abenteuerlichsten, ja selbst gefährlichsten Unternehmungen führten. Nachdem bereits so vieles versucht, nachdem zahlreiche größere und kleinere Revolutionen ohne wesentliche Besserung der Sachlage durchgemacht waren, tauchte im Anfange der Vierziger-Jahre dieses Jahrhunderts eine Institution auf, deren richtige Anwendung und Ausbildung in der That geeignet scheint, das gewünschte Ziel zu erreichen, weil sie nicht die im Capital liegende productive Kraft zu brechen oder zu schwächen beabsichtigt, sondern dieselbe auch für die große Masse der wenig Bemittelten

*) Professor Dr. Martin Faßbender a. a. O. S. 55 u. f.

nutzbar zu machen strebt. Man versuchte nämlich für letztere durch Vereinigung vieler kleiner Kräfte und Mittel dieselben Vortheile zu erreichen, welche bisher bloß dem großen Capitalisten zu Gebote standen: man bildete sogenannte Associationen, das heißt aus dem freien Willen der Mitglieder hervorgegangene Vereine, welche, mit möglichster Wahrnehmung der Selbständigkeit sowohl der einzelnen Mitglieder unter sich, als des ganzen Vereines nach außen hin, zur Erreichung gemeinsamer wirtschaftlicher Zwecke dienen sollten.

Die ersten Associationsbewegungen finden wir in England, wo sie vor etwa 20 Jahren*) unter dem Namen „cooperative associations" auftraten. Von da breiteten sie sich bald nach Frankreich als „associations ouvrières" und dann nach Deutschland aus. Bei uns vertreten diese Sache hauptsächlich Huber und Schultze-Delitzsch, beide freilich von mannigfach verschiedenen Grundanschauungen ausgehend, in den praktischen Maßnahmen aber ziemlich übereinstimmend. Aus den Schriften dieser beiden Männer haben wir meistentheils dasjenige entnommen, was über das gewerbliche**) Associationswesen angeführt wird.

Bei dem landwirtschaftlichen Gewerbe haben die Associationen bisher noch wenig Eingang gefunden, was theilweise in der der ländlichen Bevölkerung eigenthümlichen Abneigung vor Neuerungen liegen mag, mehr aber noch darin seine Begründung findet, dass bei dem landwirtschaftlichen Gewerbe das Bedürfnis nach genossenschaftlicher Vereinigung bisher nicht so dringend als bei den übrigen Gewerben vorgelegen hat, weil nämlich in der Landwirtschaft das Capital bis jetzt noch keinen so entscheidenden Einfluss auf die Rentabilität gewonnen hat. Denn letztere hängt beim landwirtschaftlichen Gewerbe noch zum großen oder größten Theile von dem Grund und Boden und anderen productiven Naturkräften ab, deren Beschaffenheit und Benutzung der menschlichen Willkür nur in sehr geringem Maße unterworfen sind.

Aber auch in der Landwirtschaft hat sich der Einfluss des Capitals in der letzten Zeit bedeutend gesteigert und derselbe wird noch beständig zunehmen, so dass über kurz oder lang eine vortheilhafte Führung des landwirtschaftlichen Betriebes ohne verhältnismäßig bedeutende Capitalsvorlagen zur Unmöglichkeit wird. Die Einführung von allerlei verbesserten Maschinen und Geräthschaften, die Anwendung künstlicher Düngmittel, die Nothwendigkeit vieler Meliorationen, die Steigerung des Grundwertes und der Arbeitslöhne: alle diese Umstände dienen dazu, den capitalslosen Landwirt in eine sehr schlimme Lage zu versetzen.

Am übelsten sind die Kleinbesitzer dabei berathen, bei welchen außer der meist mangelhaften Capitalsvorlage noch der Grund und Boden selbst in unzureichender Menge vorhanden ist, um viele rationelle wirtschaftliche Einrichtungen mit Nutzen treffen zu können. . . . . .

Diejenigen Genossenschaften, welche in den Gewerben und in der Industrie am schnellsten Eingang und die weiteste Verbreitung gefunden haben, sind die Credit- und Vorschussvereine. Für die Landwirtschaft würden dieselben ebenfalls sehr wirksam sein. Denn unsere Bauern haben selten überflüssige Capitalien, im Gegentheile scheitern die nothwendigsten wirtschaftlichen Verbesserungen gerade an dem Mangel derselben. Dabei genießt der kleine Landwirt durchgängig einen weit geringeren Personalcredit als der kleine Gewerbsmann, und die Benutzung des Realcredits ist für Schuldner und Gläubiger mit so mancherlei

*) Robert Owen machte freilich schon im Anfange dieses Jahrhunderts Versuche zur Gründung von Associationen, welche sich aber durch ihre unpraktische und destructive Tendenz durchaus von den neueren Associationen unterscheiden, auch das Aufkommen der letzteren eher gehindert als befördert haben.

**) Wir werden in der Folge der Kürze wegen die bei den Gewerken und der Industrie eingeführten Associationen mit dem Namen „gewerbliche" bezeichnen, im Gegensatze zu den „landwirtschaftlichen", als den bei der Landwirtschaft anwendbaren.

Schwierigkeiten verknüpft, dass derselbe wohl im Nothfalle, aber nicht leicht zur Ausführung von Meliorationen zu Hilfe gezogen werden kann.

Das Mittel, welches die gewerblichen Vorschussvereine zur Beschaffung des erforderlichen Credites angewendet haben, ist die solidarische Haftbarkeit, infolge deren sie fast nie Schwierigkeiten finden, die zur Entfaltung ihrer Thätigkeit nöthigen Gelder vom nächsten Banquier oder von vermögenden Privaten zu dem üblichen Zinsfuß zu erhalten. Eben dasselbe wird auch einem landwirtschaftlichen Creditvereine möglich sein, indem ein solidarisch haftender Verein von Grundbesitzern doch mindestens so sichere Garantien bietet, wie ein eben solcher von Handwerkern und Gewerbsleuten. . . . . ."

Unter Hinweis auf die in einigen Orten des Königreiches Sachsen und in ausgedehnterer Weise in Nassau entstandenen landwirtschaftlichen Creditvereine verwies Freiherr von der Goltz auf die hiebei gemachten Erfahrungen.

Es habe sich als unausführbar gezeigt, ausgedehntere Genossenschaften zu gründen, man war gezwungen, **kleinere Vereine** ins Leben zu rufen und man sah sich veranlasst, die Verwaltung derselben **unentgeltlich** zu besorgen. Das vorgeschossene Geld wurde zum **Ankauf** von Saatgut und künstlichem Dünger benützt, welcher, **im großen** durchgeführt, dem einzelnen **viel billigere Einheitspreise** erwirkte.

Durch die solidarisch haftbaren Genossenschafter in ihrer Wirtschaft controlirt, bewegten sich diese Creditgenossenschaften in den einfachsten Formen und waren dadurch in die Lage versetzt, selbst in armen Gegenden Wurzel zu fassen. Wenn diese Vereine sich dahin ausgestalteten, dass sie von Privaten die nöthigen Gelder aufnehmen, dem Cassier eine Entschädigung für seine Mühewaltung bieten, ihn dafür desto strenger controliren und bedacht sind, einen Betriebsfond zu schaffen, ihre Credite auf längere Zeit gewähren und ihre Verwaltung möglichst einfach einrichten, dann sei ihre weitere Ausbreitung in landwirtschaftlichen Kreisen mit Sicherheit zu erwarten.

Nach Erstattung eingehender Vorschläge zur Activirung einer Reihe genossenschaftlicher Organisationen auf landwirtschaftlichem Gebiete, äußert sich schließlich Freiherr von der Goltz über den socialpolitischen Wert dieser neuen Bildungen folgendermaßen:

„Fassen wir die Vortheile der Anwendung des Associationsprincipes in der Landwirtschaft zusammen, so sind es folgende: Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die materielle Lage des kleinen Grundbesitzers wesentlich dadurch gehoben wird. Durch die gebotene Möglichkeit, sich besseres Vieh, zweckentsprechende Maschinen anzuschaffen oder in Wirksamkeit zu bringen, sowie vortheilhafte Meliorationen auszuführen, ist er in den Stand gesetzt, die Productionskraft seines Landes erheblich zu steigern und zugleich wohlfeiler zu produciren, während die Associationen zur gemeinsamen Verarbeitung oder zum Verkauf der Producte es ihm ermöglichen, letztere höher zu verwerten.

Genossenschaften allein gewähren das Mittel, rationelle Betriebsweisen auch auf kleineren Flächen zur Ausführung zu bringen und hiedurch allmählich alles dem landwirtschaftlichen Betriebe unterworfene Areal auf den annähernd höchsten Punkt der Ertragsfähigkeit zu steigern. Eine bedeutende Hebung des Nationalwohlstandes geht hiemit Hand in Hand, die Gefahren der Missernten werden verringert, die Gesammtproduction wesentlich erhöht. Dem landwirtschaftlichen Proletariat wird vorgebeugt sowohl durch die Steigerung der Bodenerträge als auch namentlich dadurch, dass der landwirtschaftliche Taglöhner gute Wohnungen und Grundbesitz erhält, welcher letztere ihn auch in Zeiten der Noth vor allzu großem Elende bewahrt.

Auf die Intelligenz der landwirtschaftlichen Bevölkerung muss die Einführung des Associationswesens ebenso vortheilhaft einwirken. Die dabei nöthigen Einrichtungen führen den Bauer zum Nachdenken über die einzelnen wirtschaftlichen Verhältnisse, lehren ihn rechnen und verschaffen ihm eine Anschauung über eine Menge außerhalb seines gewöhnlichen Gesichtskreises liegender

Lebensbeziehungen, wodurch allein er allmählich das Fehlerhafte seiner bäuerlichen Einseitigkeit abzustreifen imstande ist.

Der sittliche Gewinn, welchen die Genossenschaften im Gefolge haben, ist nicht minder bedeutend. Dieselben erfordern Einheit der Gesinnung, Entsagung, Selbstverleugnung! Tugenden, deren Übung von größtem Vortheile für den einzelnen wie für die Gesammtheit sein muss. Proben davon abzulegen, wird im genossenschaftlichen Leben stets und oft in hohem Maße verlangt. Französische und englische Associationen, namentlich solche zu productiven Zwecken, haben bei Verfolgung ihrer Absichten nicht selten einen Heldenmuth in Entsagung und Aufopferung bewiesen, welcher fast ans Unglaubliche grenzt. Unsere landwirtschaftlichen Genossenschaften werden zwar nicht leicht die Opferwilligkeit ihrer Mitglieder auf eine so harte Probe stellen, wie jene gewerblichen Associationen es thaten; aber auch hier treten Fälle genug ein, wo es gilt, Charakterfestigkeit zu beweisen und weiter zu entwickeln.

Die gewerblichen Genossenschaften haben uns gelehrt, dass Ordnung, Sparsamkeit, Mäßigkeit und Reellität im geschäftlichen Verkehre wesentlich durch sie gehoben wurden. Dieselben zwingen direct oder indirect ihre Mitglieder, mit dem Ihrigen gut hauszuhalten, unnütze Ausgaben zu vermeiden, dem Genuss des Branntweins zu entsagen oder denselben wenigstens auf ein geringes Maß zurückzuführen. Alle gewerblichen Associationen machen sich ferner die strengste Rechtlichkeit im Geschäftsleben zur Pflicht und wirken auf diese Weise höchst günstig auf die allgemeine geschäftliche Solidität ein. Denselben wohlthätigen Einfluss werden auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften auf die ländliche Bevölkerung ausüben. . . . . "

Diesen genossenschaftlichen Bestrebungen trat im Jahre 1866 **F. W. Raiffeisen** bei und legte seine Ansichten nieder in seinem Buche: Die Darlehenscassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter (Strnder Neuwied).

Die Wirksamkeit Raiffeisens.

Kann man Freiherrn von der Goltz als den wissenschaftlichen Pfadfinder bezeichnen, der schon 1863 mit dem geistigen Auge die Wege schaute, die das deutsche Genossenschaftswesen im Laufe der folgenden Jahrzehnte wandeln wird, so erscheint uns Raiffeisen als der Pionnier, der in unermüdlicher Thätigkeit Schritt für Schritt vordrang, um immer neuen Boden dem genossenschaftlichen Gedanken zu erschließen.

Auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens seit langem thätig, hatte er sich als Bürgermeister von Weyerbusch und Flammersfeld (Reg.-Bez. Coblenz) in den ersten Jahren hauptsächlich der charitativen Fürsorge hingegeben. Der Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte diente nicht nur der Förderung des Wohlstandes durch Verabfolgung von Vieh und Gewährung von kleinen Darlehen, sondern auch der Erziehung verwahrloster Kinder, der Beschäftigung Arbeitsloser und entlassener Sträflinge.

Die Creditgewährung erfolgte gegen Bestellung eines Handpfandes **und gleichzeitiger** Leistung sicherer Bürgschaft.

Hauptsächlich als Abwehr gegen den Wucher gegründet, vermochte sich der Flammersdorfer Hilfsverein schon deshalb nicht durch eigene Kraft zu erhalten, als er keine Schöpfung der Selbsthilfe vorstellte, sondern nur aus wohlhabenden Einwohnern des Bürgermeistereibezirkes bestand, welche den Dürftigen und Armen Wohlthaten spenden wollten.

Im Jahre 1864 kam Raiffeisen nach enger Fühlungnahme mit Schulze-Delitzsch von dieser Richtung ab und gründete, nunmehr durchdrungen von der Überzeugung, dass derartige Vereine nur dann lebensfähig sind, wenn sie sich auf die unbedingte Selbsthilfe gründen und nur aus solchen Personen gebildet sind, welche der Hilfe persönlich bedürfen, einen neuen Verein nach Schulze-Delitz'scher Art, der auch im Mai 1865 dem Schulze-Delitz'schen Anwaltschaftsverbande beitrat.

In seinem vorhin genannten Buche stellte nun Raiffeisen im Gegensatz zu Schulze **die ländlichen Interessen** in den Vordergrund und passte den genossenschaftlichen Gedanken, wie ihn Schulze vertrat, in gemeinverständlicher Form den landwirtschaftlichen Bedürfnissen an. Seine Ausführungen fielen auf fruchtbaren Boden.

Der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen hatte schon im Jahre 1853 den Beschluss gefasst, dahin zu wirken, dass in allen Kreisen und Gemeinden Spargelegenheiten geschaffen und die Errichtung von Darlehenscassen in Angriff genommen werde. Im Jahre 1863 folgte dann der weitere Beschluss, das Zustandekommen der auf dem Genossenschaftsprincipe beruhenden Creditvereine mit allen Mitteln zu fördern. Einer im Jahre 1864 eingesetzten ständigen Commission für das Credit- und Genossenschaftswesen wurde der in der Generalversammlung des Vereines gefasste Beschluss: Dass das System der Credit- und Vorschussvereine zur Beschaffung **von Betriebscapital** auch **für die ländliche Bevölkerung** anwendbar sei, als Directive auf den Weg gegeben, und hiedurch die Gründung von Creditvereinen als wichtige Aufgabe bezeichnet.

Nunmehr machte der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen die Gründung und Pflege der Darlehenscassenvereine nach dem System Raiffeisen zur Vereinsangelegenheit **und im Jahre 1868 übernahm Raiffeisen selbst als dessen Beauftragter die Aufgabe,** den Localabtheilungen mit Rath und That bei der Gründung von Darlehenscassenvereinen an die Hand zu gehen.

Die Beschränkung auf kleine Vereinsbezirke, der Ausschluss von Mitgliederbeiträgen und Gewinnvertheilungen, die Ansammlung des ganzen Gewinnes als Reservecapital wird zur typischen Form der neuen Cassen. In ihr finden wir auch den Grund zur späteren völligen Abwendung Raiffeisens von der Schulze'schen Richtung.

Stehen beide auf dem Gedanken der Selbsthilfe, auf dem Bestreben, die Genossenschaft von fremdem Capital unabhängig zu machen, so führt bei Raiffeisen das Festhalten an der christlich charitativen Idee zur grundsätzlichen Ausschließung der Vertheilung des Vereinscapitales.

Vertreten Schulze wie Raiffeisen die Verwirklichung der Selbsthilfe und Selbstverantwortung, wollen beide die Thätigkeit, Ordnungsliebe und Rechtlichkeit ihrer Darlehenswerber bei Bewilligung der Darlehen berücksichtigen, so betont Raiffeisen mit vollem Nachdrucke, dass nicht so sehr das Streben nach Gewinn, **als die Hebung der wirtschaftlich Schwachen,** nicht so sehr die materielle Förderung, **als die sittliche Erziehung der Darlehensnehmer Aufgabe der Darlehenscassen sei.**

Neben der Creditfähigkeit soll die **Creditwürdigkeit** in Betracht gezogen, die sittlich und wirtschaftlich zu rechtfertigende Verwendung aller Darlehen vor der Bewilligung festgestellt und nach der Bewilligung so viel als möglich überwacht werden.

Als staatliche Gesetzgebung die Betheiligung der Mitglieder mit Geschäftsantheilen verlangte, musste man die Übernahme eines Geschäftsantheiles gestatten, bemaß denselben aber, um den aufgestellten Grundsätzen möglichst nahe zu kommen, möglichst niedrig, und stellte fest, dass der auf jeden Geschäftsantheil entfallende Gewinnantheil nicht mehr betragen dürfe, als die Genossenschaft an Zinsen für ihre Darlehen zu erheben pflege. In weiterer Verfolgung der gesteckten Ziele beschränkte Raiffeisen aber die Darlehensgewährung auf den Kreis der Mitglieder, ließ durch die Hauptversammlung den Höchstbetrag bestimmen, über den hinaus kein Darlehen bewilligt werden darf und verlangte die allmähliche ratenweise Rückzahlung der gewährten Creditsbeträge.

Aus dem Bestreben, die Creditbefriedigung den Bedürfnissen der ländlichen Kreise vollständig anzupassen, ergeben sich bald Einseitigkeiten des Geschäfts-

verkehres, von denen besonders eine sich störend bemerkbar machte. Der Geldmangel und Geldüberfluss trat zu bestimmten Zeiten in sämmtlichen Vereinen auf. **Abhilfe bot die Schaffung einer Centralcasse nach Schulze'schem Vorbilde.**

Raiffeisens Ansichten über die Zwecke einer Centralbank der Cassen.

Diese erfolgte im Jahre 1873; bald darauf erschien die zweite Auflage des Raiffeisen'schen Buches, in dem Raiffeisen sich (S. 307) über die Zwecke der zu gründenden Centralbank in nachfolgender Weise äußerte:

„Sie soll, um ein landwirtschaftliches Bild zu gebrauchen, eine Wiesen-Be- und Entwässerungsanstalt bilden. Sie würde den Behälter abgeben, welcher, so weit es nöthig sein würde, das befruchtende Geld von außen heranzuziehen hätte. Sie würde zugleich das Mittel sein, um überall da, wo es nöthig sein würde, zu entsumpfen, das überschüssige Geld an sich zu ziehen und durch ihre Canäle auf die dürren Steppen, in die mageren, geldarmen Gegenden hinzuführen. Sie wird also überall, in jedem Winkel ihres Bezirkes befruchtend einwirken, überall Thätigkeit und reges Leben schaffen. Denke man sich in jeder Provinz, beziehungsweise jedem betreffenden Staate unseres lieben deutschen Vaterlandes gleiche Einrichtung und alle diese Centralstellen wieder zu einem Mittelpunkte vereinigt, so würden und müssten allmählich wieder friedlichere sociale Verhältnisse eintreten."

Bald stellten sich an die Seite der „Rheinisch landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank" die Genossenschaftsbank für Hessen und bayerische Pfalz sowie die westfälische landwirtschaftliche Bank.

Den Schlussstein dieser Organisation sollte eine „landwirtschaftliche Generalbank" **in engster Verbindung** mit einer für die deutschen Landwirte bestimmten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungsgesellschaft bilden, deren Prämienreserven im Vereine mit den unkündbaren Obligationen der Generalbank die örtlichen Vereine der Nothwendigkeit entheben, im Falle von Massenkündigungen der Einlagen mit der Rückforderung der Personaldarlehen vorzugehen. Die Verwirklichung dieser Pläne vermochte Raiffeisen nicht durchzusetzen. War es ihm auch nicht vergönnt, seine Personalcreditorganisation bis zu jener obersten Spitze auszubauen, als welche sich uns heute die „Reichsgenossenschaftsbank in Darmstadt" und die preußische Centralgenossenschaftscasse darstellen, so war er doch unermüdlich an dem inneren Ausbau seiner genossenschaftlichen Construction thätig.

Raiffeisen verfolgte hiebei den Gedanken, dass es nicht genug sei, Vereine ins Leben zu rufen und dieselben zum Zwecke des Geldausgleiches zusammenzuschließen, **sondern, dass es noch viel wichtiger und schwieriger sei, dahin zu wirken, nicht nur von vorneherein in den Cassenvereinen den rechten Geist zu wecken, sondern auch dauernd darin zu erhalten.**

Nur dann schien es ihm möglich, in geschäftlicher Beziehung eine pünktliche und ordentliche Verwaltung der Vereine, in ethischer Hinsicht eine ihrem hohen sittlichen Ziele entsprechende Entwicklung derselben zu erzielen.

Sollte der von Raiffeisen angestrebte Zweck, die umfassende Besserung aller Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung durch die genossenschaftlichen Bestrebungen erreicht werden, dann konnte auch in der einfachen Gründung von Vereinen das Genügen nicht gefunden werden. Als die **nothwendigste Vorbedingung** für eine Besserung der Zustände erachtete darum Raiffeisen die **Aufklärung der Bevölkerung darüber, dass sie in ihrer Lebensweise, in ihrem Wirtschaftsbetriebe und in ihrem ganzen Verhalten einschneidende Änderung vornehmen müsse.**

Als unentbehrliches Mittel zum Zwecke ergab sich ihm daraus **die entsprechende Bethätigung dieser wirtschaftlichen Erkenntnis.**

Nur unermüdliche erziehliche Beeinflussung nach einheitlichem Plane geleitet von einer Centralstelle, der ländlichen Bevölkerung durch die vielen Cassenstellen täglich, stündlich nahe gebracht, vermag den rechten Samen zu streuen und eine gute Ernte vorzubereiten.

Deshalb verspricht sich Raiffeisen **von der alleinigen** Darbietung von Geldmitteln wenig Nutzen und verlangt vielmehr von den Raiffeisencassenfunctionären unermüdliche Anleitung, **wie die von den Vereinen zu beschaffenden Betriebsmittel am zweckmäßigsten zu verwenden sind. Die Erziehung des Willens zur Ordnung, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Betriebsamkeit erscheint ihm allein ausschlaggebend.**

Zur nachdrücklichen Verfolgung dieser Richtung wurde im Jahre 1877 ein Anwaltschaftsverband gegründet und damit dem genossenschaftlichen Geiste die erforderliche Vertretung gesichert.

§. 2.

Die österreichischen Verhältnisse.

Welche Entwicklungen das genossenschaftliche Leben heute in Deutschland aufweist, zeigen unsere statistischen Tabellen.

Zehn Jahre später erst wurden in Österreich nach dem Raiffeisen'schen Vorbilde die ersten Darlehenscassen gegründet.

Vorausgegangen waren langjährige Vorbereitungsarbeiten. Im Jahre 1873 hatte der Wiener agrarische Congress einhellig sich dahin ausgesprochen, dass sich die Cassenvereine nach dem System Raiffeisen für die österreichische Landbevölkerung als eine höchst anerkennenswerte Creditorganisation empfehlen; Professor Dr. Gustav Marchet trat gleichzeitig warm für die Ausbildung des Personalcredites auf Basis der Raiffeisen'schen Darlehenscassen ein, das Ackerbauministerium regte die Verfolgung dieser Gedanken bei den Landesausschüssen an, der Budapester landwirtschaftliche Congress des Jahres 1883 endlich behandelte auf Grund des umfassenden Referates Györgys eingehend die landwirtschaftlichen Creditverhältnisse von den Gesichtspunkten Raiffeisen'scher Creditpolitik.

Die Landesverwaltungen als Führer der genossenschaftlichen Bewegung.

In der zielbewussten Förderung des gemeinwirtschaftlichen Personalcredites, wie er sich in den Raiffeisencassen verkörpert, ging Niederösterreich voran. Im Jahre 1887 genehmigte der Landtag ein eingehendes Programm für die Unterstützung der Raiffeisencassen und alsbald schritt der niederösterreichische Landesausschuss an dessen Verwirklichung.

Auch in Oberösterreich war im Jahre 1887 die Raiffeisencassenbewegung in Fluss gerathen und folgten Landesvertretung und Landesverwaltung dem niederösterreichischen Beispiele.

In beiden Kronländern entwickelte sich der Landesausschuss zu dem Anwalte der Raiffeisenvereine, übernahm ebenso deren Vertretung gegenüber den Behörden und parlamentarischen Körperschaften, wie deren Revision und Geldausgleichung.

Hatte sich dagegen in Salzburg die Entwicklung des Raiffeisencassenwesens langsamer vollzogen und war namentlich der Salzburger Landesausschuss nur zögernd in die Übernahme der genossenschaftlichen Anwaltschaft eingegangen, so erwies sich Steiermark dieser neuen Richtung des Personalcredites gegenüber weitaus zugänglicher.

Im Jahre 1893 ertheilte der Landtag dem Landesausschusse den Auftrag, das Verständnis für die Raiffeisencassen in der Bevölkerung möglichst zu verbreiten und stellte zur materiellen Förderung dieser Cassen 100.000 fl. zur Verfügung. Die Unterstützung knüpfte er an die Bedingung, dass sich der Verein der Oberaufsicht des Landesausschusses unterwirft; auch die Revision der Cassen durch die Landesbuchhaltung wurde vorgesehen.

In Kärnten trat die Landesverwaltung im Jahre 1889 in Action durch Gewährung von 3½ Procent Betriebsdarlehen im Höchstbetrage von je 500 fl. an die sich meldenden Credit- und Vorschussvereine; hingegen mussten sich die Vereine verpflichten, dem Landesausschusse jährlich über ihre Gebarung Rechnung zu legen. Auch die Beistellung eines Landesrevisors zur Revision der

dem Verbande der kärntnerischen Spar- und Darlehenscassen angeschlossenen Vereine wurde in Aussicht genommen. Auch Krain schloss sich im Jahre 1894 dieser Bewegung an, nicht ohne sich indessen bald einem gemischten Systeme hinzugeben, das in seiner Ausbildung den Raiffeisen'schen Grundsätzen widerspricht, so dass nur ein Theil der krainischen Vorschussvereine als Raiffeisencassen anzusehen ist. Auch in diesem Kronlande vollzieht sich allmählich eine Förderung des gemeinwirtschaftlichen Personalcredites durch Landesvertretung und Verwaltung. Sowohl die Revisionszwecke werden durch eine Landessubvention unterstützt, als die Geschäftsführung durch Herausgabe einer gemeinverständlichen Anleitung sachgemäß beeinflusst.

In den Küstenländern und in Dalmatien griff die Schaffung an Raiffeisencassen nur langsam um sich.

Auch Istrien hat bis nun keine nennenswerten Erfolge auf diesem Gebiete aufzuweisen.

In Tirol wurde dagegen die Gründung von Raiffeisencassen bereits im Jahre 1887 von der deutschen Section des Landesculturrathes in Angriff genommen und bei der weiteren Action hauptsächlich das Vorgehen des niederösterreichischen Landesausschusses zum Muster genommen. Erwies sich auch die Durchführung der Cassenrevision durch Landesbeamte als undurchführbar, so subventionirte doch das Land die Cassen zu diesem Zwecke.

Vorarlberg gründete im Jahre 1889 die erste Casse — und entwickelte sich dort die Genossenschaftsbewegung aus eigener Initiative der Bevölkerung — auch in diesem Kronlande entschloss sich übrigens der Landtag, den Raiffeisencassen auf Landeskosten einen geschäftskundigen Berather beizustellen.

Böhmen und Mähren weisen ein reiches genossenschaftliches Leben aus. In beiden Ländern verdankt die Genossenschaftssache ihre Entwicklung der Selbsthilfe der Bevölkerung.

Gelang es den Deutschen Mährens schon im Jahre 1895 zum Zwecke der Revision und Instruction jährliche Landessubventionen zu erlangen, so musste in Böhmen noch im Jahre 1896 der Centralverband die Kosten der Revision bis auf weiteres auf seine Rechnung übernehmen. In diesem Kronlande brachte die Zweisprachigkeit mannigfache Hemmnisse der genossenschaftlichen Entwicklung mit sich und es sind auch jetzt die deutschen und die čechischen Gebietstheile vollständig unabhängig von einander organisirt. Auch in Mähren führte die nationale Sonderung zu getrennten Organisationen der deutschen und čechischen Raiffeisencassen.

Der heutige Stand der Raiffeisenorganisationen.

Wie man sieht, waren es in der überwiegenden Anzahl von Fällen die Landesvertretungen, die in den einzelnen Kronländern die genossenschaftliche Bewegung inaugurirten, und gemäß diesen Anfängen gestaltete sich auch die weitere Entwicklung dahin, dass die Landesausschüsse (wie zum Beispiel in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg) die Revision und damit die geistige Führung übernahmen.

Die junge Organisation gewann nach Überwindung der anfänglichen Widerstände rasch Anhänger.

So haben wir im Jahre 1900 schon 471 Raiffeisencassen in Niederösterreich zu verzeichnen, das mit dieser Ziffer alle übrigen Kronländer überflügelt, wenn man nicht die deutschen und die čechischen Organisationen in Böhmen zusammenfassen will. Hieran schließt sich Deutschböhmen mit 410 Cassen, Čechischböhmen mit 401 Cassen, Deutschmähren mit 205 und in absteigender Reihe folgen Oberösterreich mit 199, Deutschtirol mit 193, Steiermark mit 185, Čechischmähren und Schlesien mit 150 (1899), Galizien mit 126 (1901), Schlesien mit 121, während die übrigen Kronländer mit Ziffern unter 100 folgen. Nach der letzten Angabe bestehen in Österreich 2779 Cassen mit 281.024 Mitgliedern, die über 3,887.884 K Geschäftsantheile, 176,883.860 K Spareinlagen verfügen, ihre Reserven betragen 2,470.421 K, ihr Geschäftsumsatz belief sich im Jahre 1900 (?) auf 376,969 716 K.

Dabei ist gegenüber dem Stand des Jahres 1899 in allen Kronländern ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen, der in Böhmen mit einem Plus von 60 Cassen alle anderen weit überholt.

Wenn Niederösterreich mit seinen 43.940 Mitgliedern und deren 660.034 Geschäftsantheilen gegenüber einem Spareinlagenstand von 27·306 Millionen die Führung hat, dem sich dann Deutschböhmen mit 34.232 Mitgliedern, 634.795 Geschäftsantheilen und 26·206 Millionen Einlagen anreiht, so vertreten diese Kronländer damit die höchste Entwicklungsstufe, welche das österreichische Genossenschaftswesen derzeit erreicht hat.

Aus den Tabellen über die Organisation des gemeinwirtschaftlichen Personalcredites (siehe Seite . . des dritten Theiles) können wir übrigens auch im allgemeinen eine stetige Entwicklung und Ausbreitung unserer Raiffeisencassen entnehmen.

Im weiteren Verlaufe gelangten die genossenschaftlichen Organisationen in allen Kronländern zum Zusammenschlusse in große Centralverbände, wie sie Raiffeisen, wenn auch wohl in anderer Form, beabsichtigt hatte.

Den Anfang machte Mähren, das schon im Jahre 1893 einen Centralverband als Genossenschaft mit beschränkter Haftung errichtete.

Schon 1894 folgte Schlesien, 1895 Deutschtirol und Vorarlberg, 1897 Böhmen, 1898 Niederösterreich, während Oberösterreich und Steiermark erst im Jahre 1900, Kärnten erst 1901 so weit gelangen konnten.

Auch hier müssen wir das eingehendere Interesse auf unsere im dritten Theile folgende tabellarische Zusammenstellung verweisen.

Noch umfassenderes Materiale bringen wir im Anhange dieses Abschnittes nach einzelnen Kronländern geordnet.

Wir verdanken dasselbe der Beantwortung eines Fragebogens, der an alle genossenschaftlichen Centralstellen Österreichs hinausgegeben wurde und der die Reihenfolge der eingelangten Beantwortungen eröffnet.

Bei Verfassung eines Frageschemas leiteten uns jene Gesichtspunkte, welche für die Begründer der deutschen Genossenschaftsorganisation maßgebend waren, und die auch noch heute ausschlaggebend erscheinen.

Freiherr von der Goltz vertritt schon im Jahre 1863 den Gedanken, dass auf gewerblichem Gebiete in der Neuzeit das Capital eine Macht errungen hat, die einen gewaltigen Druck auf die Bevölkerung ausübt und der Vermehrung des Proletariates ungemeinen Vorschub leistet; er empfiehlt darum dem landwirtschaftlichen Gewerbe den Zusammenschluss zu Associationen, weil eine vortheilhafte Führung des landwirtschaftlichen Betriebes ohne verhältnismäßig bedeutende Capitalsanlage zur Unmöglichkeit wird; er erwartet von der Ausbreitung der landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht nur eine materielle, sondern auch intellectuelle, sowie sittliche Hebung der Bevölkerung, weil diese durch sie zum Nachdenken über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse veranlasst und zur Einheit der Gesinnung, zur Charakterfestigkeit, Sparsamkeit und Reellität im geschäftlichen Verkehre erzogen wird.

Folgen wir diesen Ausführungen, **dann liegt es nahe, die Geld- und Creditpolitik unserer Raiffeisencassen auf die Verwirklichung dieser hohen Ziele hin zu prüfen.**

Raiffeisen erweitert den Zweck der landwirtschaftlichen Spar- und Vorschusscassen durch das Verlangen nach Hebung der wirtschaftlich Schwachen; er begehrt nicht nur die Gründung von solchen Cassen, sondern die Erweckung und Pflege des rechten Geistes; er erklärt als nothwendigste Vorbedingung für eine Besserung der Zustände die Aufklärung der Bevölkerung darüber, dass sie in Lebensweise und Wirtschaftsbetrieb einschneidende Änderungen vornehmen müsse und verspricht sich von der alleinigen Darbietung von Geldmitteln durch Personaldarlehen wenig Nutzen, sondern fordert die unermüdliche Anleitung über die Verwendung der gewährten Betriebsmittel.

Lassen wir uns von dieser Richtung leiten, **dann wird sich diese Prüfung nicht nur auf die Erhebung der Verwendungszwecke der mit den Raiffeisencassengeldern gewährten Credite, sondern auch auf die Feststellung der erziehlichen Einwirkung der Raiffeisencassen und ihrer Centralcassen erstrecken.**

Die Überschüsse der Raiffeisencassen.

Richtunggebend wird für die Fragestellung hiebei auch sein, dass von den 18 Raiffeisenorganisationen Österreichs 13 einen Überschuss der Spareinlagen über die gewährten Darlehen in der Gesammtsumme von 35 Millionen Kronen ausweisen, und in neun Kronländern neben den Organisationen für Personalcredit sich eine neue genossenschaftliche Richtung, jene der Wirtschaftsgenossenschaften, entwickelt, welche ihre Ausgestaltung mit den Geldern der Raiffeisencassen vollzieht. Dieser letztere Umstand fällt darum besonders ins Gewicht, weil ihrem Zwecke nach die Wirtschaftsgenossenschaften nicht die Ethisirung der Creditgewährung, nicht die Änderung von Lebensweise und Wirtschaftsbetrieb durch Einwirkung auf die Darlehensverwendung beabsichtigen, sondern vielmehr allen Landwirten, ob reich oder arm, durch Vermittlung gemeinsamen Bezuges und Absatzes erhöhte Wirtschaftseinnahmen zuführen wollen.

Deshalb umfasst das Fragenschema in gleicher Weise die Grundzüge der Raiffeisenorganisation (Personalcreditgewährung allein oder auch Zubilligung von Hypothekar-, Communal- und Meliorationsdarlehen), Frage I a, und die wirtschaftliche Erziehung zur zweckentsprechenden Benützung des Personalcredites, sowie die Statistik des Verwendungszweckes, Fragen I b) und c).

Auch die Einordnung von Hypothekar- und Personalcredit in das systematische Gefüge des landwirtschaftlichen Credites, Frage I d), e), sowie die wirtschaftliche Lage der Raiffeisencassensprengel, Frage I f), die finanzielle Fundirung der Raiffeisencassen durch Betriebsreserven, Frage I g), der Wirtschaftsgenossenschaften durch Betriebsfonde, die Befriedigung concurrirender Zwecke, jener des Personalcredites und jener der Wirtschaftsgenossenschaftscontocorrente aus den Einlagsgeldern der Raiffeisencassen, Fragen I h), i), k), waren Gegenstand der Erhebung.

Die unter II a) bis g) gruppirten Fragen beabsichtigten weiters, festzustellen, in welcher Weise die Raiffeisencassen den legitimen Bedürfnissen ihres Sprengels nach Betriebsmitteln durch Einhaltung einer entsprechenden Geld- und Zinsfußpolitik nachzukommen sich bestreben.

Die eingelangten Antworten wurden in der von den Centralstellen gewählten Fassung (Anhang Seite 359 bis 478) wiedergegeben und denselben eine Vergleichung jener Einlagen und Darlehensbestände einzelner Raiffeisencassen vorangestellt, deren Ausweise uns zugänglich waren.

Insbesondere diese Gegenüberstellungen bieten uns eine passende Einleitung zur Behandlung des vorliegenden Themas. Zeigen schon die Tabellen über den Stand der einzelnen Personalcreditorganisationen, wie wir bereits ausführten, in nahezu allen Kronländern bedeutende Überschüsse der Einlagen über die Darlehen.*)

Finden wir in Tirol die Hälfte der Einlagsgelder, in Niederösterreich und Oberösterreich je ein Drittheil derselben nicht im Personalcredite veranlagt, so schließen sich daran Krain und Schlesien mit je einem Fünftel der Einlagsbestände.

*)		Einlagen	Darlehen	Überschuss der Einlagen
Niederösterreich . .	1900	27,206.135	18,072.705	9,133.430
Tirol	1900	20,382.557	11,089.807	9,292.750
Oberösterreich . . .	1900	17,435.155	10,833.605	6,601.540
Deutschmähren . . .	1900	15,284.135	13,232.350	2,051.803
Steiermark	1900	7,103.835	5,817.584	1,286.251
Schlesien	1900	5,791.581	4,510.439	1,281.142
Krain	1900	15,511.268	12,196.452	3,314.816

Dieser Eindruck gewinnt noch an Schärfe, wenn wir die Verhältnisse in den einzelnen Kronländern an der Hand der früher erwähnten Vergleichstabellen einer genaueren Prüfung unterziehen.

So verzeichnen beispielsweise in Niederösterreich einige Cassen sogar folgende Ziffern:

Casse in	Einlagen	Darlehen	Überschuss
E.	122.904	10.673	102.231
R.	113.305	10.789	102.516
G.	118.346	16.415	101.931

In diesen allerdings crassen Fällen wurde thatsächlich nur ein Zehntel der Einlagsgelder dem eigentlichen Grundzwecke, dem Personalcredite, zugeführt — der ganze Überschuss floss an die Centralcasse ab. Wir ersehen aus unserer Zusammenstellung weiters, dass von den 471 Cassen Niederösterreichs 58 einen Überschuss über 50.000 K, 311 einen Überschuss bis 50.000 K ausweisen.

Und so liegen die Dinge auch in den übrigen Kronländern, wie uns schon die allgemeine Übersicht ahnen ließ.

Wir finden in Tirol Überschüsse von 635.891 K, von 426.979 K, denen nur Darlehen im Betrage von 83.335 K, respective 182.373 gegenüber stehen; hier sind es im ganzen 42 Cassen, die mehr als 50.000 K Überschüsse verzeichnen, während die übrigen 151 zwar unter diesem Betrage bleiben, **aber doch durchwegs** mit Überschüssen arbeiten.

Von den 199 Cassen Oberösterreichs haben 30 mehr als 50.000 K Überschüsse und 121 nicht verwendete Einlagen bis zu diesem Betrage.

Wir haben weiters in Mähren 20 Cassen mit Überschüssen über 50.000 K, 107 Cassen mit solchen bis zu 50.000 K bei 205 bestehenden Cassen; in Böhmen finden sich 50 Cassen mit Überschüssen über 20.000 K, 120 Cassen bis 20.000 K bei 410 bestehenden Cassen.

Auch Steiermark weist bei 18 Cassen Überschüsse von mehr als 20.000 K und bei 94 Cassen solche bis zu 20.000 K aus, trotzdem es nur über 201 Cassen verfügt.

Die Creditpolitik der Cassen.

Ziehen wir aus diesen Daten den Schluss, dass somit von vielen österreichischen Raiffeisencassen der Gewährung von Personaldarlehen nicht nachgegangen wird, dass sie nicht einmal sich bestreben, ihre Einlagsgelder als Betriebsmittel den Landwirten ihres Sparsprengels anzubieten, geschweige denn, es versuchen, durch ihre Creditgewährung einen erziehlichen Einfluss auf Lebens- und Wirtschaftsführung zu nehmen, den wirtschaftlich Schwachen gegen den wirtschaftlich Starken zu schützen, so begegnen wir mancherlei Einwürfen.

Vor allem wird geltend gemacht, dass die Darlehenscassen auch den Zweck haben, den Sparsinn zu heben, dass es widersinnig wäre, durch Zurückweisung der Spareinlagen die Einleger anderen Anstalten zuzuführen und hiedurch die Mittel des Großcapitales zu stärken, dass aber eben deshalb die Darlehensgewährung mit der Geldeinlage nicht zusammenhänge und sehr wohl in einer Gegend das Bedürfnis nach Anlage größer sein könne als jenes nach Darlehen.

An diese Einwendung schließt sich jene, welche in der Pflege des Personaldarlehens eine Anleitung zum leichtsinnigen Schuldenmachen, eine Unterstützung und künstliche Züchtung wirtschaftlicher Lässigkeit erblickt. Gewöhnlich schließen diese Ausführungen mit dem Hinweise auf die sociale Gefahr derartigen

Vorgehens und erklären darum die geübte Zurückhaltung nicht nur für gerechtfertigt, sondern auch für geboten.

Schon der Umstand, dass eine solche Einwendung überhaupt erhoben wird, charakterisirt die herrschende Auffassung der leitenden Kreise.

Stehen wirklich auf gewerblichem Gebiete breite Volksschichten unter dem gewaltigen Drucke des Capitales, erscheint thatsächlich die vortheilhafte Führung des landwirtschaftlichen Betriebes ohne bedeutende Capitalsvorlage unmöglich (und die fortschreitende Grundverschuldung erweist dies täglich), dann **darf** die Mahnung, **je nach Creditfähigkeit, Creditwürdigkeit und Verwendungszweck,** die Spargelder der Gemeinde den landwirtschaftlichen Betrieben derselben zuzuführen und zu verhindern, dass diese im Bedarfsfalle von außen her zu ungünstigen Bedingungen geholt werden, nicht diese Antwort finden.

Niemals kann es sich darum handeln, faule Schuldner zu gewinnen, sondern nur darauf kommt es an, **die creditfähigen Landwirte** zur Ordnung und Pünktlichkeit, zur Reellität im geschäftlichen Verkehre zu erziehen. Dass hiedurch gleichzeitig der wirtschaftlich Schwache besondere Förderung erfährt, dass ihm durch Anleitung zur zweckmäßigen Verwendung der gewährten Betriebsmittel eine wertvolle Kräftigung zutheil wird, kann ja den Functionären unserer Personalcreditstellen nicht entgehen.

Oder sollte doch jene Richtung, welche als eminenter Vorzug der Raiffeisencassen vor allen anderen Darlehensstellen von allen Fachautoritäten*) hervorgehoben wird, in Österreich noch nicht sich Geltung verschafft haben, sollte die Ethisirung des Credites, die Prüfung und Überwachung des Darlehenszweckes heute bei ihnen noch keine Stätte finden?

Die eigenen Darstellungen unserer Raiffeisenorganisationen kommen uns hier zuhilfe, und bieten in ihren Beantwortungen des Fragenschemas reiches Materiale zu diesem Thema.

Vor allem müssen wir feststellen, dass den Raiffeisencassen Niederösterreichs, Kärntens, Böhmens, Mährens, Schlesiens in gleicher Weise gemäß ihren Satzungen es zukommt, die Verhältnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung dadurch zu verbessern, dass sie denselben nach Maßgabe ihrer Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit, sowie des wirklichen Erfordernisses **zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe** Darlehen gewähren und die hiezu nothwendigen Geldmittel unter gemeinsamer Haftung beschaffen.

Auch die übrigen Raiffeisencassen Österreichs schließen sich diesem Programme mehr oder minder an. Dabei haben die Cassen Böhmens, Mährens und Schlesiens ihren Pflichtenkreis auch noch weiter gesteckt, und die systematische Umwandlung höher verzinslicher Hypothekenschulden ihrer Mitglieder in niedriger verzinsliche Rentendarlehen mit Zwangstilgung sich zur Aufgabe gemacht.

In Niederösterreich wurden die Darlehenscassen in wiederholten Rundschreiben über die Unzulässigkeit der Hypothekarcreditgewährung und die Nothwendigkeit einer Scheidung von Real- und Personalcredit belehrt. Das niederösterreichische Musterstatut vom Jahre 1887 sucht (im Gegensatz zu der damals in Deutschland vertretenen Auffassung) langfristige Darlehen durch Festsetzung einer Maximalrückzahlungsfrist von vier Jahren zu verhindern.

Die genossenschaftlichen Centralstellen Niederösterreichs, Böhmens und Mährens erklären auch, dass ihre Raiffeisencassen im großen und ganzen bei der Darlehensgewährung eine Sonderung der Besitz- und Betriebsschulden vollziehen und lediglich die letzteren einer Befriedigung durch Creditgewährungen zuführen.

Und doch finden wir unter den 25,488.568 K böhmischer Darlehen 4,531.057 K Hypotheken.

---

*) Wir verweisen hier nur auf die Ausführungen Marchets und Dr. Ferdinand Schmidts, um nicht abermals Freiherrn von der Goltz und Raiffeisen selbst anzuführen.

Ist es nun immerhin möglich, dass bei diesen 4·5 Millionen Hypothekardarlehen der deutschböhmischen Raiffeisencassen lediglich eine Fundirung von Personalcrediten bezweckt wurde und diese gewährten Credite trotzdem in kurzer Frist aus dem Wirtschaftsbetriebe zur Abzahlung gelangen müssen, so erscheint diese grundbücherliche Sicherstellung doch nicht ganz irrelevant, weil durch sie nur zu leicht Betriebsschulden in langfristige Hypothekardarlehen umgewandelt werden.

Niederösterreich weist dagegen im Jahre 1900 bei 17,428.178 K Bürgschaftsdarlehen nur 644.527 K Hypothekardarlehen aus, welche als sichergestellte Personalcredite bezeichnet werden.

Grössere Bedenken flössen uns die Angaben Niederösterreichs ein, dass an Gemeinden zwar grundsätzlich keine Darlehen hinausgegeben werden dürfen, jedoch Gemeindefunctionäre auf ihren Namen Darlehen aufnehmen, um sie an Gemeinden, Ortsschulräthe u. s. w. weiter zu borgen und dass Darlehen an Meliorationsgenossenschaften, landwirtschaftliche Casinos, Feuerwehren u. s. w. häufig sind.

Allerdings wird uns hiezu bemerkt, dass kurzfristige Darlehen an solche Körperschaften nicht abzuweisen seien, weil namentlich Gemeinden sehr häufig ihre überschüssigen Gelder bei der Darlehenscasse einlegen, und diese dann die Spargelder als laufende Credite wieder in Anspruch nehmen.

Wenn Deutschmähren ferner mittheilt, dass die jeweiligen Gemeindevorsteher Communaldarlehen gewöhnlich auf ihren Namen aufnehmen und deshalb über die Gewährung dieser Credite keine verlässlichen Daten zu erlangen sind, wenn es hinzufügt, dass die Hypothekardarlehen nach vieljährigem Durchschnitte fast gleichmässig 14 bis 16 Procent der gewährten Credite betragen, dass grundbücherliche Ergänzungsdarlehen der erststelligen Beleihungen an zweiter und dritter Stelle hinausgegeben werden, und als Verwendungszwecke der Raiffeisencassencredite Ankauf von Grundstücken und Erbabfindungen erscheinen, so vertieft dies die niederösterreichischen Darstellungen.

Scheiden wir nun vor allem jene Credite aus, die ihrer Natur nach nur als Abhebung eingelegter Spargelder sich darstellen, und befassen wir uns nur mit den eigentlichen Darlehen an öffentliche Körperschaften.

Vor allem fällt uns bei diesen auf, dass von Darlehensstellen, deren vornehmste Aufgabe es ist, den Verwendungszweck der geforderten Darlehen nicht nur zu prüfen, sondern auch zu überwachen, überhaupt Personalcredite gewährt werden können, die ihrer Natur nach als Communaldarlehen sich darstellen; sollte es den Cassenfunctionären hiebei wirklich entgehen, dass es sich in diesen Fällen um versteckte Darlehen an Gemeinden, an Ortsschulräthe, Casinos und Feuerwehren handelt?

Wenn auch die Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit dieser Gemeindeangehörigen (Gemeindevorsteher) unzweifelhaft erscheint, so muss doch bei **Prüfung des Verwendungszweckes** die wahre Beschaffenheit dieser Darlehen **zutage kommen**. Werden aber diese Darlehen bewusst als Communal- oder Meliorationsdarlehen gegeben, so treten dadurch die Raiffeisencassen in absichtlich verschleierten Gegensatz zu ihren statutarischen Vorschriften und ihren Bestimmungszweck. In den meisten dieser Fälle wird es sich also um eine **bewusste Zurücksetzung der ethischen Aufgaben der Raiffeisencasse** handeln.

Dass bei Grundankäufen, Erbabfindungen und Ergänzungsdarlehen **thatsächlich Besitzcredite** zur Auszahlung gelangen, kann gleichfalls einem Zweifel nicht unterliegen, ebensowenig, dass sich auch in diesen Darlehen eine Zurückdrängung der Personalcredite ausdrückt.

Was die Raiffeisencassen durch die Communal- und Hypothekardarlehen ihren Sparbezirken gewähren, beschränkt sich auf die Darbietung des Geldes allein; das Wesentliche der Raiffeisencredite: Die Anleitung zur zweckmässigen Verwendung von Betriebsgeldern, die Erziehung der Darlehensnehmer zu geänderter Lebensweise und Wirtschaftsbetrieb bleibt hiebei unbeachtet.

Wenn weiters Oberösterreich erklärt, dass bei seinen Cassen eine systematische Scheidung von Besitz- und Betriebscrediten nicht stattfindet, dass als Darlehenszwecke: Grundkäufe, Hausbauten und Heiratsausstattungen erscheinen, Steiermark sich äußert, dass eine systematische Sonderung von Besitz- und Betriebsdarlehen nicht erfolgt, die Cassen zwar angewiesen werden, sich stets um den Zweck des Darlehens zu kümmern, es aber nicht anzunehmen ist, dass es damit immer so genau genommen wird, weil es in dieser Beziehung noch vielfach an dem richtigen Verständnisse fehlt, und Kärnten bemerkt, dass Personaldarlehen meistentheils bei Übernahme eines Besitzes zur Abfertigung der Geschwister aufgenommen werden, so charakterisiren diese Angaben vollständig die bei den Cassen der genannten Kronländer herrschenden genossenschaftlichen Auffassungen.

Erzählt Deutschtirol, dass sich die Cassenvereine nur ausnahmsweise und in der Regel nur insoweit mit Gewährung von Hypothekardarlehen befassen, als die Mittel des Vereines nicht durch Darlehen anderer Art in Anspruch genommen werden, und fügt es gleichzeitig bei, dass von den Tiroler Raiffeisencassen diese Darlehen nur gegen Amortisation von einem halben bis zwei Procent zur Auszahlung gelangen, so stellen sich uns diese Darlehensvereine demnach als locale Hypothekeninstitute dar, umsomehr, wenn wir uns erinnern, dass die Tiroler Organisationen stets über bedeutende Überschüsse an Einlagen über die gewährten Darlehen verfügen, der Anreiz zur Gewährung von Hypothekardarlehen daher stetig wirkt.

Es ist nur natürlich, dass bei diesen Darlehensvereinen die Sonderung von Besitz- und Betriebscredit nicht verfolgt wird und die Vereinsmitglieder keine Anleitung erhalten, die Darlehensform dem Zwecke des Darlehens entsprechend zu wählen.

Dass bei der slavischen Raiffeisenorganisation von Mähren und Schlesien ein Unterschied zwischen Besitz- und Betriebscredit nicht gemacht wird, fraglich gewordene Personaldarlehen in Hypothekardarlehen convertirt werden, ergänzt nur die Darstellungen der vorerwähnten genossenschaftlichen Organisationen.

Die **Erziehung** zur Einheit der Gesinnung und Reellität im geschäftlichen Verkehre findet keine Vertretung, wenn der Verwendungszweck der gewährten Darlehen nicht geprüft und überwacht wird.

Lebensweise und Wirtschaftsbetrieb der Darlehensclienten werden nicht im Sinne Raiffeisens beeinflusst, wenn die Raiffeisencassen in der alleinigen Darbietung von Geldmitteln — gleichgiltig, ob in der Form von Personal- oder Hypothekardarlehen — ihr Genügen finden.

Dass nur langsam der richtige Raiffeisengeist sich Geltung verschafft, liegt in der Eigenart der landwirtschaftlichen Creditverhältnisse.

Ebenso wie die creditfähigen Landwirte es häufig ablehnen, sich des Cassencredites zu bedienen, weil ihnen dies mit ihrer socialen Stellung unvereinbar erscheint, bemühen sich anderseits die Raiffeisencassen selbst, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit dadurch zu erweisen, ihre wirtschaftliche Position in der Gemeinde dadurch zu heben, dass sie nicht immer als „Arme Leutecassen", sondern als Creditstellen auftreten, welche auch reichen Leuten, ja sogar der Gemeinde und den verschiedenen Bezirksausschüssen mit ihren Geldern auszuhelfen vermögen. Ihr Ansehen gewinnt hiedurch und damit auch die genossenschaftliche Sache.

Nur darf dabei nicht der ethische Zweck der Raiffeisencassen allmählich in den Hintergrund treten.

Die wirtschaftliche Stärkung der capitalsschwachen Landwirtschaften, die ethische Erziehung der bäuerlichen Wirte erheischen nachhaltige Pflege des Personaldarlehens und systematische Zurückdrängung anderer Creditarten, die diesem Abbruch thun.

§. 3.

Die Aufgaben der Centralcassen und ihre heutige Entwicklung.

Die Verhältnisse in Schlesien.

Vergleichen wir mit den vorgenannten Organisationen jene des Kronlandes Schlesien, so erscheinen uns vor allem jene Ausführungen der schlesischen Centralcasse bemerkenswert, welche sich auf die Personalcreditgewährung der schlesischen Raiffeisencassen beziehen.

Nach den uns aus diesem Kronlande vorliegenden Mittheilungen erhält bei den schlesischen Cassen der Darlehenswerber nur dann ein Darlehen, wenn ein wirkliches Erfordernis hiezu vorliegt und nur in dem Betrage, welcher nöthig ist, um dieses wirtschaftliche Erfordernis zu befriedigen. Auf diese Art wird dem leichtsinnigen Schuldenmachen vorgebeugt und gleichzeitig ein nachhaltiger Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmens geübt. Dadurch, dass der Vorstand sich selbst die Frage vorlegt, ob bei ordentlicher Wirtschaft die Rückzahlung des Darlehens möglich ist, wird auch die nöthige Scheidung von Besitz und Betriebscredit eingeleitet. Die schlesischen Cassen erkennen, dass sie weder ihren Schuldner noch sich selbst etwas Gutes thun, wenn sie ihre Spareinlagen auf Hypotheken verleihen.

Diese Richtung verdanken die schlesischen Cassen ihrem Verbande. Er bethätigt sich nicht nur gleich den übrigen Genossenschaftscentralcassen als Credit- und Geldausgleichstelle, vertritt die angeschlossenen Vereine gegenüber Verwaltung und Gesetzgebung, besorgt den Einkauf und die Verwertung der landwirtschaftlichen Artikel der Verbandsmitglieder, veranlasst die Schaffung anderer zur Förderung und Hebung des landwirtschaftlichen Betriebes dienlichen Einrichtungen sondern pflegt ganz besonders die Convertirung von hochverzinslichen Satzforderungen sowie vor allem die **Gewährung von Personaldarlehen zu Betriebszwecken.**

Die Centralcassen haben die Aufgabe, einer richtigen Creditpolitik ihr Hauptaugenmerk zuzuwenden.

Erscheinen somit zur Pflege des Raiffeisengeistes in erster Linie die Centralcassen der einzelnen Landesorganisationen berufen, weil diesen durch die regelmäßige Controle der einzelnen Cassenvereine und durch den Geldausgleich zwischen den Raiffeisencassen ein besonderer Einblick in die herrschenden Verhältnisse eröffnet wird, so gewinnt diese anwaltschaftliche Thätigkeit derselben dann besondere Bedeutung, wenn größere Geldmittel als überschüssige Spareinlagen bei den Genossenschaftscentralcassen zusammenströmen, weil die einzelnen Raiffeisencassen die Spargelder ihrer Gemeinde nicht den Productionszwecken derselben zuführen. Die Centralcassen werden dann zu jenen Stellen, welche das befruchtende Geld heranziehen, um es durch ihre Canäle auf die dürren Steppen, die mageren geldarmen Gegenden hinzuleiten und hiedurch in jedem Winkel ihres Bezirkes Thätigkeit und reges Leben schaffen.*)

Zwei Gesichtspunkte werden sie hiebei nicht aus den Augen verlieren dürfen. **Erstlich,** dass diese Geldausgleichung nichts anderes darstellt als eine Creditgewährung und deshalb nach Raiffeisenart die Prüfung von Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit der einzelnen Cassen ebenso erheischt, wie die Feststellung und Überwachung des Darlehenszweckes.

Die Befolgung dieser Raiffeisenaxiome wird umso wichtiger für sie sein, als sie von ihren Untergenossenschaften nicht die Einhaltung von Darlehensregeln verlangen dürfen, die sie selbst nicht beachten, zugleich aber ein Beharren auf Creditprüfung und Überwachung ihnen die beste Handhabe zur Entwicklung einer nachdrücklichen anwaltschaftlichen Thätigkeit bietet.

Zweitens werden die Genossenschaftscentralcassen genau dafür zu sorgen haben, dass durch die Geldausgleichung nicht das befruchtende Geld seinem

*) Siehe Raiffeisens Ausführungen Seite 326.

Sparbezirke dadurch entzogen wird, dass einzelne Raiffeisencassen es bequemer finden, ihre Geldeinlagen durch die Centralcasse verzinsen zu lassen, anstatt es selbst in Personaldarlehen anzulegen.

Nicht nur die Förderung des Personaldarlehensgeschäftes bei den einzelnen Darlehenscassen, sondern auch die Einhaltung einer gerechten, **die Bedürfnisse aller Raiffeisencassen gleichmäßig** berücksichtigenden Geld- und Creditpolitik wird für die Genossenschaftscentralcassen sich hieraus ergeben.

Mit doppelter Genauigkeit werden sie gelegentlich der creditmäßigen Geldausgleichung den Verwendungszweck der erheischten Contocorrentcredite zu überprüfen haben, weil sonst das Gegentheil ihrer genossenschaftlichen Zwecke, eine thatsächliche Entblößung ganzer Sprengel von den erzielten Spargeldern, herbeigeführt werden kann.

Die thatsächliche Gebarung der einzelnen Genossenschaftscentralcassen.

Prüfen wir nun die Satzungen und Geschäftsordnungen unserer Genossenschaftscentralcassen nach diesen Anforderungen, so finden wir folgendes Bild.

Die 14 österreichischen Genossenschaftscentralcassen, deren Materialien uns zur Verfügung stehen (Stand 1900), sind, den Volkscredit „Ljudska posojilnica ausgenommen, Genossenschaften mit beschränkter Haftung.

Die den Centralgenossenschaftscassen angeschlossenen Untergenossenschaften haften somit für die Verpflichtungen ihrer Verbandscasse nicht mit ihrem und ihrer Mitglieder ganzen Vermögen, sondern nur mit einem Vielfachen (Zwanzig- bis Fünfzigfachen) der von ihnen gezeichneten Geschäftsantheile.

In der Durchführungsart dieser Beschränkung der Haftpflicht gehen die österreichischen Centralgenossenschaftscassen jedoch nach zwei Richtungen auseinander.

Legen Niederösterreich, Böhmen, Mähren der Anzahl der zulässigen Geschäftsantheile keine Grenzen, so beschränken Steiermark (25), Kärnten (25), Deutschtirol (1), Vorarlberg (1), Schlesien (4) die finanzielle Betheiligung ihrer Untergenossenschaften an den Geschäften der Centralverbandscasse auf eine Höchstzahl der Geschäftsantheile. Auch Oberösterreich hat diese Beschränkung in seinen Satzungen theilweise durchgeführt.

Diese Grundsätze beeinflussen jedoch nur die Beschaffung ständiger Betriebsmittel (abgesehen von den Geldeinlagen der Untergenossenschaften) und die Vertheilung allfälliger Geschäftsverluste auf die Untergenossenschaften.

Die Credite, welche die Genossenschaftscentralcassen aus ihren Mitteln (Geschäftsantheilen, Spareinlagen und Contocorrenten) an die Untergenossenschaften gewähren, werden nach anderen Regeln bemessen.

Abgesehen von dem Volkscredite (Steiermark, Krain, Görz, Istrien) und der Centralcasse von Görz und Gradiska, welche die Creditbemessung der Umsicht des Vorstandes, beziehungsweise Verwaltungsrathes überlassen, gewähren die übrigen Centralgenossenschaftscassen (Kärnten und Vorarlberg haben uns über diese Fragen nicht informirt) ihren Spar- und Darlehensvereinen als Credithöchstbetrag pro Mitglied entweder einen für alle Raiffeisencassen gleichmäßig oder je nach der wirtschaftlichen Lage derselben in Creditclassen abgestuften Einheitssatz. Deutschmähren verlangt hiebei von seinen Raiffeisencassen zur Orientirung des Verbandes die Ausfüllung eines Besitzbogens (Namensverzeichnis der Mitglieder, Angabe des Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebes, Culturfläche, Steuerleistung und Belastung), die übrigen Centralgenossenschaftscassen bedienen sich derartiger Behelfe nicht.

Kann auch der der einzelnen Untergenossenschaft eingeräumte Credit eingeschränkt oder entzogen werden, so erfolgt doch, abgesehen von Credithinderungsgründen, die Creditgewährung innerhalb des einmal zugemessenen Credithöchstbetrages **schematisch**, ohne Prüfung des Darlehenszweckes und der Darlehensverwendung.

Dass dadurch das befruchtende Geld nicht mit Vorbedacht auf die dürren Steppen, auf die mageren und geldarmen Gegenden hingeleitet und dort Thätigkeit und reges Leben geschaffen wird, ist naheliegend. Nimmt der Centralcassen-

vorstand keinen nachhaltigen Einfluss auf die Pflege des Personaldarlehensgeschäftes bei den Raiffeisencassen, unsere Materialien zeigen, in welchem Umfange sich dies vollzieht, so verursacht die Organisation der Centralgenossenschaftscassen unter Umständen auch ein Abströmen der Spareinlagen aus geldbedürftigen Gegenden und eine Festlegung derselben in Hypothekar- oder Communalcrediten anderer an und für sich capitalskräftiger Bezirke.

Diese Befürchtungen auszusprechen sehen wir uns deshalb veranlasst, weil die Raiffeisencassen Deutschtirols zum Beispiel nur die Hälfte ihrer Spareinlagen in eigenen Cassendarlehen anlegen, ihre Centralcassen-Geschäftsordnung aber eingehende Bestimmungen über die Veranlagung der Einlagsgelder im Hypothekargeschäfte enthält, weil anderseits die neue Richtung im genossenschaftlichen Leben, jene der Wirtschaftsgenossenschaften die gemeinwirtschaftliche Geldpolitik noch weit ungünstiger zu beeinflussen vermag.

Des öfteren haben wir darauf verwiesen, dass die österreichischen Wirtschaftsgenossenschaften die Mittel zu ihrer Fundirung und ihrem Wirtschaftsbetriebe aus den Einlagsbeständen der Centralgenossenschaftscassen entnehmen. Am deutlichsten hat der Verbandsdirector Stefan Richter (Siehe Seite 193 des Abschnittes über Geldpolitik) die auf diesem Gebiete herrschenden Verhältnisse charakterisirt. Er bezeichnet die Raiffeisen'schen Creditgenossenschaften als den belebenden Quell, aus welchem alle Genossenschaften ihre Mittel schöpfen, und erklärt, dass ohne die Raiffeisenorganisationen das ganze übrige landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich gar nicht möglich wäre.

Verfolgen nun auch die Centralgenossenschaftscassen bei Bemessung dieser Credite verschiedene Maximen, ein Grundsatz erscheint ziemlich allgemein vertreten: die Bemessung des Wirtschaftsgenossenschaftscredites auf Basis der Geschäftsantheile der einzelnen Wirtschaftsgenossenschafter. Ein Vielfaches des Geschäftsantheiles stellt die Haftsumme desselben fest, und mit der Anzahl der Geschäftsantheile erhöht sich dieselbe. Wird auch nur mit einem Bruchtheile der Haftsumme der zugebilligte Credithöchstbetrag bemessen, so steht es doch den einzelnen Mitgliedern der Wirtschaftsgenossenschaften oder mindestens der Vollversammlung frei, durch Erhöhung der Zahl ihrer Geschäftsantheile die Creditsumme ihrer Genossenschaft zu steigern. Dies führt dazu, dass die von den Raiffeisencassen in Personalcrediten nicht veranlagten Einlagsgelder nunmehr auch den Wirtschaftsgenossenschaften, und zwar auf Grund einer von den Creditbemessungsregeln der Raiffeisencassen völlig abweichenden Bemessungsgrundlage zugeführt werden.

Nicht nur Hypothekar- und Communalcredite, sondern auch die Credite der Wirtschaftsgenossenschaften beeinflussen dann die gemeinwirtschaftliche Geldpolitik des betreffenden Kronlandes.

Die niederösterreichische Centralcasse und ihr Verhältnis zu den Wirtschaftsgenossenschaften.

Ein Beispiel mag dies erweisen: Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse*) wird (Alinea II, 4 des §. 8 derselben über die Creditgewährung) dem Vorstande, ja sogar in dringenden Fällen dem Obmanne desselben im Vereine mit dem Geschäftsführer das Recht eingeräumt, den Spar- und Darlehenscassenvereinen, welche öffentlichen Körperschaften, Meliorationsgenossenschaften u. dgl. direct oder indirect Darlehen gewähren, deren Sicherheit durch Hypothekarbesitz, Umlagen u. dgl. gewährleistet wird, **Credite ohne Einrechnung in die festgesetzte Credithöchstgrenze** einzuräumen.

Die Nothwendigkeit dieser Creditgewährung wird damit begründet, dass öffentliche Körperschaften, Meliorationsgenossenschaften u. dgl. oft genöthigt sind Bau- und Meliorationsauslagen zu bestreiten, bevor die gesetzlichen Grundlagen zur Aufnahme von Communaldarlehen bei der Landes-Hypothekenanstalt gegeben

*) Wir wählen die niederösterreichische Organisation, weil in diesem Kronlande das Genossenschaftswesen und insbesondere die wirtschaftsgenossenschaftlichen Einrichtungen sich am breitesten entwickelt haben.

sind, und dass in Zeiten von Geldkrisen oft jahrelang die Darlehensgewährung der Anstalt mit großen Cursverlusten verbunden ist, so dass für solche Übergangsstadien Vorsorge getroffen werden muss.

Die Mitglieder der Darlehenscassen, die oft große Summen bei der Genossenschaftscentralcasse zu 4 Procent erliegen haben, würden es nicht verstehen und nicht zugeben, dass ihnen diese Gelder gerade zu einer Zeit vorenthalten werden, in welcher ihnen dieselben wesentlichen Nutzen zu bringen vermögen.

Des weiteren wird geltend gemacht, dass diese Darlehen nur auf kurze Zeit und unter der Bedingung baldiger Convertirung gewährt werden und sehr selten (derzeit bei der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse nur vier im Gesammtbetrage von circa 20.000 K), zur Auszahlung gelangen.

Diesen Einwendungen gegenüber ist neuerlich hervorzuheben, dass der erste Zweck der Raiffeisencassen in der sittlichen Erziehung der Darlehensnehmer zu geänderter Lebens- und Wirtschaftsführung liegt. Je mehr die landwirtschaftlichen Kreise bei Beschaffung ihrer Leihgelder nur der Bequemlichkeit nachgehen und nicht nach Darlehensart und -Form fragen, je weniger sie hiebei jene Voraussicht bekunden die auch mit den Wirkungen einer falschen Geld- und Creditpolitik rechnet, destomehr müssen die genossenschaftlichen Centralcassen darauf bedacht sein, selbst die Ethisirung des Geld- und Creditwesens zu vertreten.

Eine Änderung der heute so oft geübten Praxis communale Darlehen ohne Genehmigung der berufenen Factoren abzuschließen, wird dadurch nicht herbeigeführt, wenn die Centralcasse zu diesem illegalen Vorgange selbst die Mittel bietet. Lässigkeit und Gleichgiltigkeit gegen bestehende Normen erfährt keine Zurückweisung, wenn die Centralcasse officiell genehmiget, was den Raiffeisencassen (siehe Seite 359 ad I a) grundsätzlich versagt ist.

Mag auch heute eine solche Creditgewährung seitens der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse nur in wenig Fällen ausgewiesen werden, so ist es doch das Princip dieser Creditpolitik gegen das wir uns wenden. Trotzdem seitens der Reiffeisencassen an Gemeinden grundsätzlich keine Darlehen hinausgegeben werden dürfen, würden es die Mitglieder derselben nicht verstehen und nicht zugeben, dass die Centralcasse den gleichen Standpunkt vertritt?

Trotzdem die Raiffeisencassen es schmerzlich empfänden, dass der Gemeinde die benöthigten Gelder zum Marktpreise zufließen, erachten sie darin keine Beeinträchtigung des bäuerlichen Wirtes, dass dieser seine Betriebsgelder in falscher Form und zu theueren Bedingungen sich beschafft?

Aber noch andere Gesichtspunkte machen sich geltend.

Während die Raiffeisencassen trotz ihrer unbeschränkten solidarischen Haftung, hinter welcher der Gesammtbesitz jedes einzelnen Genossen steht, nur auf Grund einer Crediteinschätzung nach Creditclassen (pro Mitglied 100, 150, 200 und 300 K, nur im Ausnahmsfalle 400 K) den Credithöchstbetrag zugebilligt erhalten, werden den **Wirtschaftsgenossenschaften Credite** eröffnet, **welche den Zwecken der Personalcreditstellen** zum Theile **direct zuwiderlaufen,** gleichzeitig aber auch **in Ansehung der persönlichen Haftung der Genossenschafter andere Grundlagen** acceptiren.

Trotz der beschränkten Haftpflicht ihrer Einzelngenossen, die den Wirtschaftsgenossenschaften lediglich das Recht einräumt, im Falle eines Verlustes nur auf das Zwanzigfache des gezeichneten Geschäftsantheiles (nur bei der niederösterreichischen Molkerei ist das Zweifache desselben als Haftsumme angenommen) zu greifen, **wird** ohne Einschränkung der Höchstzahl der Geschäftsantheile **der einzelnen Wirtschaftsgenossenschaft bis zu zwei Drittheilen der von ihren Mitgliedern ihr gegenüber eingegangenen, noch nicht in Anspruch genommenen oder belasteten Haftungsverpflichtungen ein Contocorrentcredit** eingeräumt.

Zwar wird die Anzahl der von den einzelnen Wirtschaftsgenossenschaften zu zeichnenden Geschäftsantheile nach der Größe des in Betracht kommenden

Besitzes bemessen (so ist zum Beispiel bei Lagerhausgenossenschaften ein Geschäftsantheil von 10 K für je 10 Joch Feld, bei Milchverwertungsgenossenschaften ein Geschäftsantheil für je 2½ Liter täglicher Milchlieferung, bei Winzergenossenschaften ein Geschäftsantheil für jedes Viertel Weingarten vorgesehen) doch liegt auch hierin eine ungleiche Behandlung des Personalcredites gegenüber jenem der Productivgenossenschaften.

Dies zeigt die Praxis selbst.

Während beispielsweise der Raiffeisencasse in O. trotz der unbeschränkten Haftung ihrer Mitglieder nur ein Credithöchstbetrag um 300 K pro Mitglied bemessen wurde, erscheint die auf beschränkter Haftung der Genossenschafter aufgebaute Wirtschaftsgenossenschaft O. des gleichen Productionsgebietes mit einem Credithöchstbetrage von 848 K pro Mitglied eingetragen.

Die Ausbreitung des genossenschaftlichen Lebens bringt es eben mit sich, dass die bäuerlichen Wirte einer Gemeinde gleichzeitig an der Raiffeisencasse, sowie an landwirtschaftlichen Productionsgenossenschaften sich betheiligen.

Infolge dessen ist es principiell nicht ausgeschlossen, dass ein und derselbe Genossenschafter beispielsweise sowohl bei der Raiffeisencasse O., dem Lagerhause O. und anderen Productivgenossenschaften haftungspflichtig ist, und hiedurch eine Verschiebung der Creditgrenzen zu Ungunsten seines privaten Geschäftscredites sich vollzieht.

Die Creditgewährung der Centralcasse an die Wirtschaftsgenossenschaften.

Die niederösterreichische Generalcentralcasse gewährt aber auch **noch andere Credite,** und zwar bewilligt sie den Wirtschaftsgenossenschaften

a) **Investitionscredite** bis zur Hälfte des Realitäten- und Inventarwertes,

b) **Forderungscredite** bis zu drei Vierteln der aufrecht stehenden Forderungen, beziehungsweise bis zur vollen Höhe von zweifellos aufrechten Forderungen an den Staat und das Land,

c) **Warencredite** zum Ankaufe eventuell zur Belehnung landwirtschaftlicher Producte oder Betriebsmittel in der Regel bis zur Hälfte, erforderlichen Falls bis zu 75 Procent des Wertes.

Mit Schluss des Jahres 1902 hatten bei der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse 27 derselben angeschlossene Wirtschaftsgenossenschaften 5,725.030 K 7 h an Crediten beansprucht und erhalten.

Diese vertheilten sich, wie folgt:

Creditbetrag		Investitionscredite		Warencredite		Forderungscredite		Genossenschaftliche Haftungscredite	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
5,725.030	07	1,621.650	50	1,824.037	—	940.287	62	1,339.056	79

Alle diese Creditanforderungen wurden im Wege der Contocorrentdarlehen befriedigt.

Nun erfordert jede Creditgewährung in laufender Rechnung ein gesundes Darlehensverhältnis.

Die Gelder derselben müssen thatsächlich innerhalb der Wirtschaftsperiode geschäftlich verwendet und erwirtschaftet werden; dass dies in Ansehung der Waren- und Forderungscredite erfolgen **kann,** erscheint zweifellos. Die eingelagerten Waren gelangen zur Veräußerung, die ausstehenden Forderungsbeträge erfahren ihre Bezahlung.

Anders steht es mit den **Investitionscrediten.** Die 1,621.650 K 50 h erscheinen thatsächlich auf lange Jahre festgelegt und stellen sich darum als ein **ungesunder Contocorrentcredit** dar.

Aber noch ein anderer Umstand macht sich geltend.

Da die Wirtschaftsgenossenschaften nicht dazu berufen und berechtigt sind, ihren Mitgliedern zu deren privater Wirtschaftsführung Personalcredite einzuräumen, dennoch aber, trotz nahezu vollständiger Belastung ihrer Waren und Forderungen (nicht in allen einzelnen Fällen trifft dies zu, 6 Wirtschaftsgenossenschaften von den oben angeführten 27 haben Waren oder Forderungen gar nicht belehnt), zu den genossenschaftlichen Haftungscrediten greifen, **läßt das vermuthen, daß auch die Summe von 1,339.056 K 79 h Haftungscrediten zu wirtschaftsgenossenschaftlichen Investitionen verwendet wurde.**

Acceptirt man diese Schlussfolgerung, und man wird sich derselben kaum entziehen können, **dann hat man nicht mit einer Investitionssumme von 1,621.650 K 50 h, sondern von 2,960.707 K 29 h zu rechnen, welche fälschlich als Contocorrentdarlehen geführt erscheint. Diese Summe ist aber auch gleichzeitig den Einlagsgeldern der Raiffeisencassen entnommen, die jeden Tag zurückgefordert werden können, und deren Rückzahlungsmöglichkeit nicht gesichert erscheint.**

Zwar stehen mit Ende des Jahres 1902 5,015.292 K 32 h, am 9. Jänner 1903 sogar 6,208.928 K 26 h überschüssiger, weder im Personalcreditgeschäfte noch im Darlehenscontocorrente der Wirtschaftsgenossenschaften verwendete Raiffeisencasseneinlagen zur Verfügung, und diese Summen werden auch nicht selten als eine genügende Deckung der Credite der Genossenschaftscentralcasse angesehen. Dieser Auffassung gegenüber ist aber vor allem hervorzuheben, daß **die Raiffeisencassenspargelder kein Vermögen der Centralcasse, sondern Schulden derselben darstellen** und auch diese Gelder rückgezahlt werden müssen, wenn ihre Abhebung angemeldet wird.

Die Einlagsbestände der Raiffeisencassen, durch Abhebungen vermindert, vermögen unter Umständen die den Wirtschaftsgenossenschaften gewährten Credite nicht mehr zu decken und mit der ersten Rückzahlungsschwierigkeit wächst die Beunruhigung und das Misstrauen.

Die Spar- und Darlehenscassen beginnen nach der Verwendung ihrer Spareinlagen zu fragen und erkennen bei Prüfung der Sachlage, daß diese, wie die angeschlossenen kartographischen Darstellungen zeigen, auch nicht eine territorial gleichförmige Veranlagung bei den Wirtschaftsgenossenschaften gefunden haben.

Der oberste Grundsatz gemeinwirtschaftlicher Geldpolitik erscheint nicht befolgt, das Spargeld des Bezirkes nicht dem Bezirke gesichert, sondern in fremden Landstrichen des Kronlandes, welche dem Erwerbsleben der Spareinleger ferne stehen, ohne Reservensicherung festgelegt. Daß wir damit thatsächliche Verhältnisse zeichnen, erweisen die hier beigegebenen Darstellungen über die Ausbreitung der Raiffeisencassen und Wirtschaftsgenossenschaften Niederösterreichs. Während erstere über das ganze Kronland sich fast gleichmäßig ausbreiten, haben letztere nur in einzelnen Theilen desselben sich entwickelt, die Mittel hiezu aber von allen Raiffeisencassen ohne Unterschied der Lage entnommen. (Siehe Beilagen A und B.)

Allerdings steht das österreichische Productivgenossenschaftswesen der landwirtschaftlichen Betriebe erst am Anfange seiner Entwicklung, und ist hiebei auf die Mittel der Raiffeisencassen verwiesen.

Auch in dem am weitesten vorgeschrittenen Niederösterreich hat es erst eine theilweise Ausbreitung erfahren.

Wenn wir aber auch eine gleichförmige Entfaltung desselben über das ganze Kronland uns vorstellen, welche Ausblicke eröffnen sich uns bei Einstellung der heute vertretenen Gold- und Creditpolitik dann? Nicht 3 sondern 10 Millionen Kronen und darüber werden durch die Raiffeisencassen zu Investitionszwecken aufzubringen sein, ungerechnet jene Millionen, welche für Waren-, Forderungs- und Haftungscredite erforderlich sind.

Die noe. Wirtschaftsgenossenschaften nach ihrer örtlichen Vertheilung.

Beilage B.

Nieder-Oesterreich.

Zeichen-Erklärung:

- Spar- und Darlehenscassen-Vereine nach dem System F. W. Raiffeisen.
- Lagerhäuser in Betrieb.
- - im Bau.
- Landwirtschaftliche Genossenschaften für Milch-Verwerthung.
- - - - Wein - -
- - - - Obst - -

Damit wird aber auch der ethische Gesichtspunkt bei den Raiffeisencassen allmählich in den Hintergrund gedrängt. Sie hören auf, Creditstellen zu sein, welche vor allem die sittliche und wirtschaftliche Tüchtigkeit des Einzelnen fördern, sie beginnen capitalistische Sparstellen zu werden, und schließlich finden sie in **der bequemen und nutzbringenden Anlage der Spargelder ihren Endzweck.**

Dass diese Perspectiven noch nicht allgemeine Beachtung gefunden haben, erklärt sich daraus, dass bis heute die Raiffeisencassen zur Pflege **ihres** Personalcredites keine anderen Mittel als die eigenen Spareinlagen benöthigten und die Centralcassen ihnen durch die geübte Geschäftsgebarung eine erwünschte Verzinsung ihrer Einlagen boten, sie also keine Veranlassung haben, eine Änderung der Verhältnisse anzustreben.

Werden aber die Gelder der Einleger durch die immer breitere Ausgestaltung der Wirtschaftsgenossenschaften in steigenden Ziffern in den Crediten an diese investirt, zeigt es sich, dass aus diesem Grunde benöthigte Anforderungen des Personalcredites nicht befriedigt werden können, dann werden auch die von uns vertretenen Auffassungen zahlreiche Anhänger gewinnen.

Sind also heute auch nur die Anfänge einer solchen Entwicklung bei so manchen Darlehensstellen zu verzeichnen, so halten wir uns doch, besorgt um künftige Ausgestaltungen, für verpflichtet, auf diese Umstände hinzuweisen.

Je mehr die wirtschaftsgenossenschaftliche Bewegung durch Ausschluss des ungerechtfertigten Zwischenhandels, durch sofortige Versilberung der Wirtschaftsproducte das Interesse weiter Kreise gefangen nimmt, desto weniger kommt das Bewusstsein von der Bedeutung und dem erziehlichen Werte der Personalcreditgewährung bei den Producenten zur Geltung. **Verabsäumen dann auch noch die berufenen Factoren, die Ethisirung des Credites zu vertreten, dann erfasst die heute herrschende Richtung des Capitalismus, auch noch jene Creditstellen, welche als Pionniere der gemeinschaftlichen Geld- und Creditpolitik auftreten sollen.**

Einlagen und Darlehensstand

Beilage 1.

von 58 Spar- und Darlehenscassenvereinen Niederösterreichs mit Ende des Jahres 1900.

Nummer	Spar- und Darlehenscassenverein in	Einlagsgelder	Cassendarlehen	Überschuss
		in Kronen		
1	Gresten	247.417	120.665	126.752
2	Neustadtl	153.904	56.181	97.723
3	Weistrach	194.458	139.320	55.138
4	Traismauer	279.705	166.716	112.989
5	Rappottenstein	113.305	10.789	102.516
6	Steinakirchen	160.338	84.388	75.950
7	Groß-Mugl	304.236	159.993	144.243
8	Groß-Schweinbarth	143.389	69.945	73.444
9	Engabrunn	112.904	10.673	102.231
10	Strengberg	209.382	42.248	167.134
11	Trumau	75.258	17.541	57.717
12	Wolfsbach	317.053	228.562	88.491
13	Puch	123.435	42.669	80.766
14	Gumpoldskirchen	92.771	33.190	59.581
15	Gars	118.346	16.415	101.931
16	Pleising	112.937	28.836	84.101
17	Guntersdorf	78.669	26.496	52.173
18	Thaya	108.370	28.660	79.710
19	Großau	251.498	111.814	139.684
20	Gastern	125.085	30.814	94.272
21	Schrattenthal	66.054	7.830	58.224
22	Hausleithen	142.877	57.602	85.275
23	Waldenstein	103.228	43.790	59.438
24	Echsenbach	93.033	24.352	68.681
25	Lunz	183.400	45.014	138.386
26	Türnitz	507.008	441.844	65.164
27	Griesbach	79.426	16.837	62.589
28	Drasenhofen	132.764	70.445	62.319

Nummer	Spar- und Darlehenscassenverein in	Einlagsgelder	Cassendarlehen	Überschuss
		in Kronen		
29	Hoheneich	81.483	9.650	71.833
30	St. Veit a. d. Gölsen	108.576	37.771	70.805
31	Nieder-Hollabrunn	105.298	17.220	88.078
32	Mitterbach	131.074	39.388	91.686
33	Kühbach	112.755	14.886	97.869
34	Schrattenberg	96.814	45.242	51.572
35	Gaunersdorf	130.336	36.150	94.186
36	Krems	245.348	180.614	64.734
37	Euratsfeld	142.171	83.749	58.422
38	Eichenbrunn	97.575	43.853	53.722
39	Neuhofen a. d. Ybbs	110.883	22.870	88.013
40	Hürm	255.360	126.555	128.805
41	Sindelburg	144.558	19.450	125.108
42	Jagenbach	107.883	34.161	73.722
43	Viehdorf	96.119	41.595	54.524
44	Loidesthal	152.802	78.986	73.816
45	Waitzendorf	75.644	19.606	56.038
46	Ober-Markersdorf	96.042	9.458	87.584
47	Groß-Inzersdorf	115.887	48.996	66.891
48	Herrnbaumgarten	148.710	81.216	67.494
49	Röschitz	136.855	76.676	60.179
50	Rabesreith	219.706	102.797	117.009
51	Schönbach	69.674	18.488	51.186
52	Groß-Schönau	75.767	13.030	62.737
53	Orth	138.122	52.356	85.766
54	Vitis	123.665	53.845	69.820
55	Altenmarkt a. d. Isper	125.495	73.956	51.539
56	Schweiggers	217.650	46.046	171.604
57	Wullersdorf	211.016	159.696	51.320
58	Watzelsdorf	82.566	9.810	72.756

Außer diesen Cassen haben 311 einen Überschuss bis zu 50.000 K.
Gesammtzahl der niederösterreichischen Darlehenscassen: 471.

Einlagen und Darlehensstand

von 42 Spar- und Darlehenskassenvereinen Deutsch-Tirols mit Ende des Jahres 1900.

Nummer	Spar- und Darlehenscassenverein in	Einlagsgelder	Cassendarlehen	Überschuss
		in Kronen		
1	Andrien	71.366	9.049	62.317
2	Antholz	75.422	19.509	55.913
3	Ahrnthal	90.188	32.176	58.012
4	Ampezzo	191.841	102.212	89.629
5	Algund	218.519	107.997	110.522
6	Bach	83.828	23.367	60.461
7	Hall	629.352	182.373	426.979
8	Deutschnofen	118.114	39.243	78.871
9	Inner-Ulten	199.883	91.477	108.406
10	Girlan	100.814	42.600	58.214
11	Innichen	149.814	17.343	132.471
12	Hopfgarten	202.754	140.930	61.824
13	St. Johann in Tirol	500.553	291.734	208.819
14	Haiming	92.341	26.131	66.210
15	Kastelruth	282.162	173.526	108.636
16	Kössen-Schwend	252.352	170.062	82.290
17	Kitzbühel-Land	342.493	172.473	170.020
18	Lengmoos	196.493	55.357	141.136
19	Livinallongo	204.006	69.724	134.282
20	Merling	186.051	93.203	92.848
21	Nauders	98.771	29.066	69.705
22	Matrei (deutsch)	161.417	86.247	75.170
23	Neustift-Vahrn	719.226	83.335	635.891
24	Obsteig	117.052	22.040	95.012
25	Pertschins	128.205	61.108	67.097
26	Proveis	71.548	11.728	59.820
27	Reith bei Brixlegg	121.767	30.450	91.317

Nummer	Spar- und Darlehenscassenvereine in	Einlagsgelder	Cassendarlehen	Überschuss
		in Kronen		
28	Reutte	311.569	175.494	136.075
29	Sand-Taufers	484.184	372.764	111.420
30	Silz	80.928	20.444	60.484
31	Sarnthal	641.749	211.112	430.637
32	Schlunders	198.056	67.714	130.342
33	Sexten	105.051	21.451	83.600
34	Stilfes-Trens	193.733	89.455	104.278
35	Toblach	296.480	202.680	93.800
36	Tschöfs-Ried	130.719	44.057	86.662
37	Villnöß	243.871	41.404	202.467
38	Wildschönau	197.007	110.570	86.437
39	Villanders	122.222	49.450	72.772
40	Welsberg	214.065	122.228	91.837
41	Zems	73.632	12.012	61.620
42	Zell am Ziller	326.250	172.700	153.550

Außer diesen Cassen haben 151 einen Überschuss bis zu 50.000 K.
Gesammtzahl der Tiroler Darlehenscassen: 193.

Einlagen und Darlehensstand

von 30 Spar- und Darlehenscassenvereinen Oberösterreichs mit Ende des Jahres 1900.

Nummer	Spar- und Darlehenscassenverein in	Einlagsgelder	Cassendarlehen	Überschuss
		in Kronen		
1	Ampflwang	120.880	53.092	67.788
2	Atzbach	157.475	24.160	133.315
3	Frankenburg	206.267	73.244	133.023
4	Grammastetten	144.633	84.380	60.253
5	Gunskirchen	161.739	86.743	74.996
6	Kellham	163 225	110.658	52 567
7	St. Lambrechten	141.296	80.800	60.496
8	Lasberg	170.823	41.814	129.009
9	Leonfelden	162.327	65.798	96.529
10	Lohnsburg	115.104	55.666	59.438
11	Mettmach	302.120	158.558	143.562
12	Münzkirchen	160.322	19.460	140.862
13	Naarn	70.251	14.570	55.681
14	Neukirchen am Walde	114.653	31.215	83.438
15	Neukirchen bei Zipf	153.504	62.016	91.488
16	Neumarkt bei Grieskirchen	99.454	19.460	79.994
17	Oberweißenbach	104 528	39.440	65.088
18	Ohlsdorf	105.392	51.662	53.730
19	Ottnang	180.164	118.985	61.179
20	St. Peter am Windberge	92.196	21.706	70.490
21	Pettenbach	339.776	234.345	105.431
22	Pram	180.288	70.990	109.298
23	Putzleinsdorf	221.272	88.268	133.004
24	Ried bei Manthausen	189.483	110.634	78.849
25	Schlägl	125.140	28.969	96.171
26	Schwannenstadt	376.871	290.320	86.551
27	Ungenach	186.779	85.544	101.335
28	Vöklamarkt	144 930	70.618	74.312
29	Wels	208.763	130.943	77.820
30	Zell am Pettenfürst	82.527	31.177	51.350

Außer diesen Cassen haben 127 einen Überschuss bis zu 50.000 K.

Gesammtzahl der oberösterreichischen Darlehenscassen: 199.

Einlagen und Darlehensstand

von 20 Spar- und Darlehenscassenvereinen Mährens mit Ende des Jahres 1900.

Nummer	Spar- und Darlehenscassenverein in	Einlagsgelder	Cassendarlehen	Überschuss
		in Kronen		
1	Botenwald	210.337	109.025	101.312
2	Deutsch-Jassnik	392.335	138.433	253.902
3	Hohenstnjs	111.749	24.985	86.764
4	Kornitz	259.297	57.654	201.643
5	Liebenthal	212.078	71.854	140.224
6	Mährisch Rothwasser	134.616	47.287	87.329
7	Röwersdorf	229.140	64.929	164.211
8	Wiesen	140.689	86.136	54 553
9	Wostitz	107.974	48.787	59.187
10	Batzdorf	109.045	50.170	58.875
11	Dittersdorf	101.276	47.217	54.059
12	Füllstein	348.993	286.525	62.468
13	Hennersdorf	147.186	86.198	60.988
14	Hinter-Ehrusdorf	147.774	80.264	67.510
15	Klein-Mohrau	137.140	54.515	82.625
16	Kunzendorf	10.673	28.629	78.044
17	Lobnig	130.342	80.128	50.214
18	Reitendorf	191.965	132.035	59.930
29	Rostwald	71.743	18.262	53.481
20	Seitendorf	141.242	89.798	51.494

Außer diesen Cassen haben 107 einen Überschuss bis zu 50.000 K.
Gesammtzahl der deutsch-mährischen Darlehenscassen 205.

Einlagen und Darlehensstand

von 50 Spar- und Darlehenscassenvereinen Böhmens mit Ende des Jahres 1900.

Nummer	Spar- und Darlehenscassenverein in	Einlagsgelder	Cassendarlehen	Überschuss
		in Kronen		
1	Alt-Zedlitsch	373.459	301.417	72.042
2	Barzdorf	134.695	93.596	41.099
3	Bischofteinitz	164.811	30.283	134.528
4	Braudau	289.740	260.145	29.595
5	Depoldowitz	129.227	64.029	65.191
6	Glöckelberg	70.711	27.742	42.969
7	Goldenöls	51.570	24.134	27.436
8	Gosolup	91.836	38.171	43.665
9	Güntersdorf	102.718	69.885	32.833
10	Heinrichschlag	101.112	35.892	65.220
11	Hermsdorf	95.410	45.372	50.038
12	Hostomitz	105.513	60.005	45.508
13	Höritz	75.299	38.732	36.567
14	Hummel	74.887	37.220	37.667
15	Kriesdorf	115.866	78.983	36.883
16	Langugest	166.996	132.196	34.800
17	Libochowan	41.700	7.128	34.572
18	Liebenstein	51.400	23.661	27.339
19	Linsdorf	33.148	10.775	22.373
20	Littitz	87.053	30.954	57.099
21	Michelsdorf b. P.	64.818	28.128	36.690
22	Milleschau	45.483	23.680	21.803
23	Motten	71.282	48.700	22.582
24	Mühlbach	36.281	8.076	28 205
25	Münitz i. W.	192.024	138.757	53 267
26	Muttersdorf	113.203	46.950	66.253
27	Netschetin	151.600	99.783	51.817
28	Neudorf bei Petschau	23.655	1.590	22.065

Nummer	Spar- und Darlehenscassenverein in	Einlagsgelder	Cassendarlehen	Überschuss
		in Kronen		
29	Neumark	135.589	35.801	99.788
30	Nieder-Lichwe	163.107	130.467	32.640
31	Ober-Baumgarten	189.429	142.932	46.497
32	Pankraz	57.233	29.803	27.430
33	Pernharz	98.392	16.082	82.310
34	Platten	250.186	158.662	91.524
36	Prohrub	94.828	34.236	60.592
37	Riegerschlag	131.688	69.281	62.407
38	Sablat	100.706	71.201	29.505
39	Scheibenradisch	26.592	2.070	24.522
40	Scheles	51.389	19.835	31.554
41	St. Katharina	82.694	24.896	57.798
42	Seewiesen	94.828	34.236	60.592
43	Seidowitz	121.818	62.859	58.959
44	Seifersdorf	80.546	32.238	48.308
45	Tisch	75 909	22.774	53.135
46	Tuhan	66.422	38.795	27.627
47	Unter-Jamny	40.365	12.010	28.355
48	Vollman	100.474	46.459	54.015
49	Welperschitz	20.960	900	20.060
50	Wscherau	53.385	6.840	46.545

Außer diesen Cassen haben 120 einen Überschuss bis zu 20.000 K.
Gesammtzahl der deutschböhmischen Darlehenscassen: 410.

Einlagen und Darlehensstand

von 22 Spar- und Darlehenscassenvereinen Schlesiens mit Ende des Jahres 1900.

Nummer	Spar- und Darlehenscassenverein in	Einlagsgelder	Cassendarlehen	Überschuss
		in Kronen		
1	Altstadt	94.083	47.324	46.759
2	Borzdorf	83 242	42.293	40.949
3	Domsdorf	25.522	4.698	20.824
4	Golleschau	123.109	74.735	48.374
5	Groß-Glockersdorf	102.245	63.134	39.111
6	Gurschdorf	88.076	41.955	46.121
7	Hillersdorf	38.950	8.660	30.290
8	Jungferndorf	96.193	55.201	40.992
9	Kreuzendorf	84.230	48.912	35.318
10	Lichtenwerden	79.629	16.980	62.649
11	Ober-Thomesdorf	131.220	68.834	62.386
12	Olbersdorf	50.611	6.840	43.771
13	Saubsdorf	154.220	106.734	47.486
14	Seifersdorf	163.545	109.737	53.808
15	Seitendorf	47.086	12.932	34.154
16	Stiebnig	29.966	1.550	28.416
17	Dorf Jauernigg	34.110	13.300	20.810
18	Groß-Raaden	33.318	9.980	23.338
19	Heinzendorf	50.931	24.604	26.327
20	Lautsch	50.333	18.421	31.912
21	Lobnitz	48.647	26.704	21.943
22	Weißwasser	52.207	30.658	21.549

Außer diesen Cassen haben 44 einen Überschuss bis zu 20.000 K.
Gesammtzahl der schlesischen Darlehenscassen 121.

Einlagen und Darlehensstand

von 18 Spar- und Darlehenscassenvereinen Steiermarks mit Ende des Jahres 1900.

Nummer	Spar- und Darlehenscassenverein in	Einlagsgelder	Cassendarlehen	Überschuss
		in Kronen		
1	St. Lorenzen	90.177	62.960	27.217
2	Nestelbach	39.624	19.094	20.530
3	Mooskirchen	136.845	80.456	56.389
4	Köflach	127.053	89.928	37.125
5	Preding	121.539	59.802	61.737
6	St. Stefan bei Gratkorn	52.577	18.101	34.476
7	St. Lambrecht	83.716	31.100	52.616
8	Heinersdorf	84.409	22.650	61.759
9	Kaindorf	97.845	52.754	45.091
10	Gleinstätten	119.907	45.080	74.327
11	St. Peter am Ottersbach	132.738	95.106	37.632
12	Unterthal	52.037	20.830	31.207
13	Ilz	75.964	26.480	49.484
14	Gams	26.566	6.000	20.566
15	St. Marein	55.866	24.173	31.693
16	Obdach	52.764	30.260	22.504
17	Schildbach bei Hartberg	91.025	59.894	31.131
18	Oberwölz	84.484	60.170	24.314

Außer diesen Cassen haben 94 einen Überschuss bis zu 20.000 K.
Gesammtzahl der steiermärkischen Darlehenscassen: 201.

Beilage 2.

Fragenschema

zur

Erhebung des gegenwärtigen Standes der ländlichen Personalkreditorganisationen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

I. In welcher Weise ist bei Ihnen der landwirtschaftlich-genossenschaftliche Kredit organisiert?

a) Befassen sich die Personalkreditstellen ausnahmsweise oder regelmäßig mit der Gewährung von Hypothekardarlehen oder von Kommunaldarlehen? In welchem Umfange? (An Gemeinden, Meliorationsgenossenschaften.)

b) Verfolgen die Personalkreditorganisationen bei ihrer Darlehensgewährung die systematische Sonderung von Besitz- und Betriebskrediten, weisen sie ihre Mitglieder an, je nach dem Zwecke des Darlehens die Darlehensform zu wählen?

c) Wirken die Personalkreditorganisationen auf ihre Darlehensschuldner dahin ein, Betriebsschulden aus den Erträgnissen der Betriebsperioden zu tilgen und die zu Betriebszwecken oder aus anderen vorübergehenden Veranlassungen kontrahierten Personalschulden nur im Falle der zwingenden Notwendigkeit in Hypothekardarlehen umzuwandeln, oder besteht bei den Personalkreditorganisationen selbst das Bestreben, einigermaßen fraglich gewordene Personaldarlehen möglichst bald in Hypothekardarlehen zu konvertieren? Zu welchen Zwecken erfolgt erfahrungsgemäß die Aufnahme von Personaldarlehen? Wäre es möglich, eine Statistik der Verwendungszwecke zu erlangen? (Eventuell durch Gewährung von Remunerationen, Subventionen, Prämien.)

d) Besteht in dem Kronlande eine ständige, sich wechselseitig ergänzende Verbindung zwischen der Landes-Hypothekenanstalt und den Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen) zur Befriedigung des legitimen Kreditbedürfnisses?

In welcher Weise wirken die Personalkreditorganisationen oder deren Verbände auf die Umwandlung (Konvertierung) hoch verzinslicher kündbarer Hypothekenschulden in unkündbare Anstaltsdarlehen mit festem Zinsfuße und Zwangstilgung ein? Welche Erfolge wurden in dieser Richtung in den letzten zwei Jahren erzielt?

e) Welchen Kreisen gehören die Personalschuldner der Darlehenskassen an? (Klein-, Mittel-, Großbauern.)

f) Übersteigen die Einlagen die gewährten Darlehen, oder überwiegen umgekehrt die Personaldarlehen? Wo und zu welchen Bedingungen werden die Überschüsse der Einlagen verzinslich angelegt? Welche Schlüsse ergeben sich aus dem Überwiegen der Einlagen für die Zentralleitungen? Wie

erklärt sich das bestehende Überwiegen der Darlehen über die Spareinlagen, aus welchen Quellen und zu welchen Bedingungen wird der hiedurch verursachte Geldbedarf gedeckt?

g) Wo finden die Reserven ihre Veranlagung, wie hoch ist ihre durchschnittliche Verzinsung? In welcher Weise ist seitens der Personalkreditorganisationen dagegen Sicherung getroffen, daß mit jederzeit fälligen (Spareinlags-) Geldern Personalkredite gewährt werden, die zwar sicher, nicht aber liquid (jederzeit verfügbar) sind? Schaffung von Betriebsreserven.

h) Verfügen die Personalkreditorganisationen über eine Zentralstelle (Zentralkasse) zum Behufe der Geldausgleichung und Geldveranlagung und seit wann?

i) Gewährt die Zentralkasse auch den bestehenden Wirtschaftsgenossenschaften zur Verwirklichung der Zwecke derselben Darlehen und aus welchen Mitteln? In welchem Umfange?

k) Welche Gesichtspunkte der Geldpolitik kommen hiebei zur Geltung, jener der Produktionsförderung oder der Distributionsorganisationen? (Personaldarlehen und gemeinsamer Bezug einerseits, gemeinsamer Absatz anderseits.) In welche Stellung geräth hiedurch der Personalkredit? Nimmt die Zentralorganisation auf die Pflege der Personaldarlehen Einfluß? In welcher Weise trifft die Zentralkasse dagegen Abhilfe, daß mit kurzfristigen Einlagsgeldern (Spareinlagen) langfristige Anlags- und Betriebskredite gewährt werden? In welcher Weise sucht die Zentralkasse dem Übelstande zu steuern, daß die zur Pflege des Personalkredites (Verbilligung der Produktion im engeren Sinne) bestimmten Geldmittel diesem Zwecke entfremdet und den Bedürfnissen des gemeinsamen Bezuges und Absatzes (teilweise Minderung der Produktionskosten — Hebung des Produktionserlöses) zugewendet werden? — Schaffung von Betriebsfonds.

II. Erfreut sich die gegenwärtige Kreditorganisation der allgemeinen Zustimmung oder wird eine Änderung dieser Organisation und nach welcher Richtung angestrebt?

a) Durch welche Mittel suchen die Personalkreditstellen die Gelder ihres Sprengels an sich zu ziehen und sich zu erhalten; nehmen die Personalkreditstellen dabei Rücksicht auf den zu erwartenden Bedarf oder gehen sie bei Annahme von Spargeldern ohne Rücksicht hierauf vor?

b) Unter welchen Bedingungen gewähren die Personalkreditstellen ihre Darlehen? In welcher Weise unterscheiden sich dieselben von den Bedingungen der kapitalistischen Kreditorganisationen (welche lediglich Erwerbs- oder Anlagszwecke verfolgen)?

c) Wäre eine Evidenz (statistische Nachweisung) der seitens aller lokalen Kreditstellen aufgestellten Verzinsungsbedingungen (sowohl der Einlagen als der Darlehen) im Wege der Personalkreditstellen herzustellen?

d) Entsprechen die Zinssätze der genossenschaftlichen Kreditorganisationen sowohl im Aktiv- als im Passivzinsfuße den ortsüblichen Zinssätzen? Ist der Aktivzinsfuß niedriger, der Passivzinsfuß höher gehalten? Wird Gewicht auf eine konstant bleibende Zinsfußpolitik gelegt?

e) Ist die Spannung des Einlags- und Darlehenszinsfußes für die Darlehen der Personalkreditorganisationen sowie für die Kredite der Zentralkassen eine gleiche oder unterscheiden sowohl die Personal- als die Zentralkassenorganisationen zwischen den einzelnen Darlehensarten? (Höchste Spannung — geringste Spannung.)

f) Können die Personalkreditstellen und die Zentralkassenorganisationen durch die Zinsenspannung ihre Regie decken und einen Reservefonds (Betriebsrücklage) schaffen? Wenn nicht, wer deckt den Ausfall?

ε) In welcher Weise gelangen die Darlehen der Zentralkassen zur Tilgung?

α) Personalkreditorganisationen,

β) Wirtschaftsgenossenschaften

(bestimmte Teilzahlungen innerhalb bestimmter Termine oder unbestimmte)?

III. Verfolgen die Personalkreditorganisationen auch Wirtschaftszwecke? (Gemeinsamen Bezug — Absatz). Wie bewährt sich diese Doppelseitigkeit, wie groß ist der diesfällige Umsatz?

IV. Welche Ziele verfolgen die bestehenden genossenschaftlichen Einrichtungen für gemeinsamen Einkauf, für genossenschaftliche Zurichtung, für genossenschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Produkte?

V. Bestehen für die letzteren Genossenschaften eigene Zentralstellen?

VI. Welche Erfolge weisen dieselben aus?

VII. Bestehen neben den genossenschaftlichen Organisationen für gemeinsamen Bezug und Absatz noch andere Organisationen, welche gleiche Ziele verfolgen?

VIII. Welche Unterstützungen seitens des Staates — des Landes oder öffentlicher Körperschaften genießen:

1. die Personalkreditorganisationen,
2. die Zentralkassen,
3. die Wirtschaftsgenossenschaften,
4. die Zentralverbände derselben?

IX. Zum Zwecke einer übersichtlichen Vergleichung der Gebarungsergebnisse der Kreditorganisationen wird um Ausfüllung nachstehenden Tabellenschemas gebeten:

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?*)	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen

*) Des Vergleiches halber wäre es erwünscht, wenn der Stand des Jahres 1899 angegeben werden würde.

Stand der Zentral-

1	2	3	4*)	5				6
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Haftung				Stand der Einlagen
				Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	

*) Des Vergleiches halber wäre es erwünscht, wenn der Stand mit Ende des Jahres 1899 angegeben werden würde.

organisationen (Untergliederung).

5		6	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen				Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		
für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	Zusammen	Höhe des Reservefondes	Prozent für Einlagen	Prozent für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung

Beilage 3.

Die ländliche Kreditorganisation in Niederösterreich.

Ad I). In unserem Kronlande ist das ländliche Personalkreditwesen nach dem Systeme F. W. Raiffeisen organisiert. Die Spar- und Darlehenskassenvereine übernehmen die überschüssigen Spargelder ihrer Mitglieder zur Verzinsung und gewähren an dieselben Personaldarlehen; sie legen ihrerseits wieder vorhandene Überschüsse in der niederösterreichischen Genossenschaftszentralkasse verzinslich an und entnehmen aus derselben bei Bedarf Kontokorrent-Darlehen, um das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder zu befriedigen.

Ad I a). Die Spar- und Darlehenskassenvereine haben in allererster Linie den Zweck, dem Personalkreditbedürfnisse zu dienen. Hypothekardarlehen werden nur in ganz vereinzelten Fällen gewährt, kommen jedoch in der Form der hypothekarischen Sicherstellung von notleidend gewordenen Personaldarlehen häufiger vor

An Gemeinden dürfen grundsätzlich keine Darlehen hinausgegeben werden, doch kommt es vor, daß Gemeindefunktionäre auf ihren Namen Darlehen aufnehmen und an Gemeinden, Ortsschulräte u. s. w. weiter borgen. Häufig sind Darlehen an Meliorationsgenossenschaften, landwirtschaftliche Kasinos, Feuerwehren u. s. w. gegen Bürgschaft. Die Revisionsorgane sind bemüht, Darlehen an Gemeinden und Meliorationsgenossenschaften im Wege der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt konvertieren zu lassen.

Ad I b). Seitens der Revisionsorgane wird auch durch zweckentsprechende Belehrungen darauf hingewirkt, daß bei den Darlehensgewährungen ein Unterschied zwischen Besitz- und Betriebsschulden gemacht werde. Im großen und ganzen wird diese Sonderung seitens der Raiffeisenkassenfunktionäre auch praktisch betätigt, indem gegebenen Falles die Darlehenswerber auf den Hypothekarkredit verwiesen werden, wenn es sich um die Aufnahme von Darlehen handelt, welche eine Ausgestaltung des Realbesitzes bezwecken und ihrer Natur nach nicht in kürzerer Zeit aus den vermehrten Betriebseinnahmen abgezahlt werden können.

Ad I c). Demgemäß wirken die Personalkreditorganisationen auf ihre Darlehensschuldner auch beständig dahin ein, Betriebsschulden aus den Erträgnissen der Betriebsperioden zu tilgen und die zu Betriebszwecken oder aus anderen vorübergehenden Veranlassungen aufgenommenen Personalschulden nur im Falle zwingender Notwendigkeit in Hypothekardarlehen umzuwandeln. Eine Neigung, das Hypothekardarlehensgeschäft an und für sich zu pflegen, besteht bei den niederösterreichischen Raiffeisenkassen nicht. Wenn bei einzelnen Darlehenskassen Hypothekardarlehen zahlreicher vorkommen, wird die Landes-Hypothekenanstalt behufs Veranlassung der Konvertierung von dem Genossenschaftsbureau in Kenntnis gesetzt.

Im Jahre 1894 bestanden in Niederösterreich 246 Spar- und Darlehenskassen. Damals wurde durch den niederösterreichischen Landesausschuß eine

Umfrage bei den Kassenvereinen über ihre Wirksamkeit veranlaßt, deren Ergebnisse in einer Beilage zu dem Landesausschußberichte Nr. LXIX ex1894/95 veröffentlicht wurden. Es wurde damals festgestellt, daß der Wucher, dort wo er bestand, durch die Tätigkeit der Organisationen bekämpft wurde. 125 Vereine berichteten, daß Zwangsverkäufe verhindert und Einzelpersonen oder Familien vor dem wirtschaftlichen Untergang bewahrt wurden. Die Frage, ob öfter Darlehen zur Abstoßung von Schulden an Private und Vorschußkassen gewährt worden sind, wurde fast einstimmig bejaht. Von sonstigen wirtschaftlichen Zwecken, zu welchen Darlehen beansprucht worden sind, nannten 134 Vereine den Viehkauf (Zucht- und Nutzvieh, Mastochsen, Schweine, Kälber ꝛc.) und den Ochsenhandel; bei 56 Vereinen werden Äcker-, Wiesen-, Wein- und Obstgartenkäufe, bei 53 Vereinen die Ausführung von Zu- und Umbauten, Notbauten, Hausreparaturen, Stall- und Scheunenbau, bei 52 Vereinen der Ankauf von Saatgut, Getreide, Futter und Hafer als Darlehenszwecke angegeben; 50 Vereine gaben Darlehen zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, in 42 Vereinen wurden für Darlehen Brennholz, Werkholz, Schindeln, Ziegeln, Stroh, Streu, Gips, Salz, in 25 Vereinen Kunstdünger, Dünger, Dungsalz Kupfervitriol beschafft, in 20 Vereinen dienten gegebene Darlehen zum allgemeinen Wirtschaftsbetrieb, zum Begleiche von Arbeitslöhnen und Ernteauslagen u. s. w.

Ad I d). In Niederösterreich ist eine Verbindung zwischen der Landes-Hypothekenanstalt und den Personalkreditorganisationen insoferne hergestellt, als die erstere den Geldverkehr der Genossenschaftszentralkasse besorgt und ihr gleichzeitig die gesamte Buch- und Kassenführung derselben übertragen ist. Gelegentlich der Revision von Spar- und Darlehenskassen und an besonderen Amtstagen haben Beamte der Hypothekenanstalt die Bevölkerung auf die Notwendigkeit der Scheidung von Betriebs- und Besitzkrediten wiederholt aufmerksam gemacht und den Vorteil von Konvertierungen besprochen. Die Funkionäre der Spar- und Darlehenskassenvereine sind im Interesse der Landes-Hypothekenanstalt beständig tätig und erhalten von derselben auch eine kleine Provisionsgebühr.

Ad I e). Die Personalschuldner der Kassenvereine gehören vorzugsweise dem Stande der kleineren Wirtschaftsbesitzer (Kleinhäusler, Viertel- und Halblehner) an, während die Großbauern nur bei augenblicklichem Bedarf die Aushilfe der Organisation in Anspruch nehmen.

Nach einer im Jahre 1900 (zu welcher Zeit in Niederösterreich 435 Darlehenskassenvereine mit 40.151 Mitgliedern gezählt wurden) vorgenommenen Erhebung befanden sich im Mitgliederstande 22.008 Wirtschaftsbesitzer, 9850 Kleinhäusler, 34 Großgrundbesitzer, 4733 Kleingewerbetreibende, 623 Kaufleute, 230 Industrielle, 276 Geistliche, 488 Lehrer, 91 Ärzte und 1818 anderen Berufen Angehörige.

Ad I f). Im Jahre 1900 überstiegen die Einlagen den Stand der Darlehen um 9,133.430 K, welche bei der Genossenschaftszentralkasse mit 4·1 Prozent verzinst wurden. Das Überwiegen der Spareinlagen über die Darlehen zeigt, daß sich aus der Bewirtschaftung von Grund und Boden in Niederösterreich heute allerdings noch Überschüsse erfreulicherweise erzielen lassen, daß aber anderseits dort, wo der bäuerliche Wohlstand im Rückgange begriffen ist, die Kreditwürdigkeit so stark gelitten hat, daß diejenigen, welche im Besitze von Betriebsrücklagen sind, es vermeiden, sie an Ort und Stelle wieder in Verkehr zu bringen. Auch ist nicht zu übersehen, daß in manchen Gegenden unseres Heimatslandes infolge verschiedener hemmender Einflüsse der Kulturfortschritt nicht jene Höhe erreicht hat, welche die Voraussetzung wäre für eine intensivere, wirtschaftliche Regsamkeit, die alle gebotenen Hilfsmittel in energischerer Weise ausnützt.

Ad I g). Zu dem gleichen Zinsfuße (4·1 Prozent) wie die Spareinlagen finden auch die Reserven ihre Verzinsung in der Zentralkasse.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Spareinlagen und der Reserven ist die Organisation des ländlichen Personalkredites wohl allen Anforderungen dermalen noch gewachsen. Allein bei einer steigenden Inanspruchnahme des Kredites, bei vorkommenden Zahlungsschwierigkeiten, Mißernten, Absatzstockungen, Elementarereignissen u. s. w. könnten diese Rücklagen leicht in einer Weise herangezogen werden, welche die notwendige Flüssigkeit derselben beeinträchtigt. Im Interesse einer ruhigen und gesicherten Ausgestaltung des Kreditwesens wäre daher die Schaffung von eigenen Betriebsreserven dringend wünschenswert, wozu der Staat die geeigneten Mittel bereitzustellen hätte.

Ad I h). Die Personalkreditorganisationen verfügen gemeinsam mit den Wirtschaftsgenossenschaften seit dem Jahre 1898 in der niederösterreichischen Genossenschaftszentralkasse, registrierter Genossenschaft mit beschränkter Haftung, über eine Zentralstelle für den Geldausgleich und die Geldveranlagung. Diese Zentralstelle übernimmt die von den einzelnen Raiffeisenkassen erzielten Überschüsse und gewährt daraus an Kassenvereine, bei denen das Kreditbedürfnis größer ist, als der Stand der Spareinlagen, pro Mitglied Kredite von 100 bis 400 K.

Ad I i). Auch an Wirtschaftsgenossenschaften werden nach Maßgabe ihres Genossenschaftsvermögens und der Haftsummen Kredite gewährt.

Ad I j) u. k). Zum Zwecke der Förderung dieses Geldausgleiches, und um eine zuweitgehende Festlegung der bei den Raiffeisenkassen vorhandenen Geldmittel zu vermeiden, hat der niederösterreichische Landtag den Landes-Reservefond für die niederösterreichische Genossenschaftszentralkasse (Ende 1901 in der Höhe von 198.607·36 K) und den Colloredo-Mansfeldfond (Ende 1901 in der Höhe von 248.322·13 K) bestimmt. Die Bestände beider Fonde sind bei der niederösterreichischen Genossenschaftszentralkasse zu 2 Prozent angelegt. Hinsichtlich des ersteren Fondes kann der Landesausschuß verfügen, daß für Zentralkassendarlehen bis zur Fondshöhe der Zinsfuß auf 2 Prozent herabgesetzt werde; ferner kann der Landesausschuß aus diesem Fonde der Zentralkasse Mittel zu Abschreibungen bewilligen. Hinsichtlich des letzteren Fondes ist der Landesausschuß berechtigt, einzelnen Genossenschaften direct Darlehen zu 2 Prozent zu bewilligen.

Auf die Pflege des Personalkreditgeschäftes bei den Einzelorganisationen kann die Zentralkasse weiter keinen Einfluss nehmen.

Die Spar- und Darlehenkassenvereine befassen sich nur mit Kreditgeschäften. Insoferne sie aber mit den Wirtschaftsgenossenschaften in der niederösterreichischen Genossenschaftszentralkasse eine gemeinsame Zentralstelle besitzen und diese an die letzteren aus den angesammelten Mitteln Kredite gewährt, werden die Überschüsse der Spar- und Darlehenskassenvereine auch den Zwecken des gemeinsamen Bezugs- und Absatzgeschäftes und somit der Distributionsförderung dienstbar gemacht. Dadurch wird ein intensiverer Wirtschaftsbetrieb und eine Wertsteigerung der Ernteerträgnisse erzielt, wie es dem einzelnen Landwirte, dem häufig die nötigen Impulse hiezu mangeln, nicht möglich wäre. Gleichzeitig werden aber allerdings auch nicht geringe Geldmittel, die aus dem Kreditgeschäfte stammen, in genossenschaftlichen Unternehmungen für längere Frist festgelegt. Gegenwärtig beträgt der Einlagenstand bei der Genossenschaftszentralkasse rund 12,000.000 K, wovon rund 6,000.000 K durch Kredite in Anspruch genommen sind. Dieses Verhältnis kann als ein durchaus günstiges bezeichnet werden; da aber bei der steten Vermehrung der Wirtschaftsgenossenschaften und der Vergrößerung ihres Geschäftsumfanges wenigstens zeitweilig eine stärkere Ausnützung des Kredites bei der Zentralkasse in Hinkunft erfolgen und sohin auch dieses günstige Verhältnis eine merkliche Veränderung erfahren, dürfte, erscheint die endliche Schaffung von Betriebsfonden aus staatlichen Mitteln für diese Genossenschaften als ein Gebot genossenschaftsfreundlicher Fürsorge.

Ad II. Die gegenwärtige Kreditorganisation erfreut sich der allgemeinen Zustimmung, wie sich aus den Äußerungen der beteiligten Kreise, sowie aus der Befürwortung seitens anderer Berufsstände, Körperschaften und höchsten Verwaltungsstellen des Staates ergibt. Eine organisatorische Änderung wird dermalen nicht als wünschenswert bezeichnet.

Ad II a). Die Darlehenskassen sind genötigt, ihren Einlagezinsfuß mit dem der nächstgelegenen Sparkassen gleich hoch zu stellen. Dies genügt im allgemeinen, um ihnen Einlagen über den Bedarf zufließen zu lassen. Diese Einlagen können nicht zurückgewiesen werden, weil ja die Spar- und Darlehenskassen satzungsgemäß die Spargelegenheit bieten müssen. Die Ansammlung von Spargeldern bei den einzelnen Vereinen erfährt übrigens durch eine Bestimmung der Statuten (§ 59), wonach die Vollversammlung den Mindest- und Höchstbetrag der für einen Einleger zulässigen Spareinlagen festzusetzen hat, eine gewisse Beschränkung.

Ad II b). Die Spar- und Darlehenskassenvereine gewähren ihre Darlehen gegen Stellung von Bürgen oder Hinterlegung von sicheren Wertpapieren zu sehr mäßigem Zinsfuße, meist 4½ bis 5 Prozent, und dringen auf eine Rückzahlung derselben in kürzeren Fristen, wenn auch in kleineren Raten; die beabsichtigte Verwendung der Darlehensgelder ist festzustellen. Sie unterscheiden sich dadurch von den kapitalistischen Organisationen ebenso sehr, wie durch die ausschließliche Benützung des Gebarungsüberschusses zur Bildung eines Reservefondes und der Verzinsung der Geschäftsanteile zu keinem höheren Prozentsatze, als demjenigen für gewöhnliche Spareinlagen.

Ad II c). Eine statistische Nachweisung der seitens aller lokalen Kreditstellen aufgestellten Verzinsungsbedingungen wird in Niederösterreich geführt und ihr Ergebnis alljährlich in den Berichten des niederösterreichischen Landesausschusses veröffentlicht.

Ad II d). Die Zinssätze der genossenschaftlichen Kreditorganisationen sind sowohl im Aktiv- als im Passivzinsfuße in der Regel niedriger, als die ortsüblichen. Gegenüber dem Satze für Passivzinsen ist jener für Aktivzinsen niedriger und es wird besonderes Gewicht auf eine gleich bleibende Zinsfußpolitik gelegt.

Ad II e). Die Spannung des Einlags- und Darlehenszinsfußes ist bei den Spar- und Darlehenskassenvereinen bezüglich aller Darlehensarten vollkommen gleich; sie beträgt meist ½ bis 1 Prozent. Die Zentralkasse unterscheidet aber bei den Darlehen an Wirtschaftsgenossenschaften zwischen Krediten zu Investitionszwecken und anderen Krediten; der Zinsfuß für Investitionskredite beträgt 4 Prozent, der Zinsfuß für andere Kredite 4¼ Prozent.

Außerdem werden von Raiffeisenkassen in Notstandsgebieten Kredite zu 2 Prozent gewährt; der Fehlbetrag, welcher sich aus dieser Verzinsung gegenüber jener zu dem üblichen Zinsfuße ergibt, wird aber den Kassenvereinen aus einem zu diesem besonderen Zwecke seitens des Landes und des Staates errichteten Fonde ersetzt.

Ad II f). Die Zinsenspannung bei den Personalkreditstellen und der Zentralkasse genügt, um die Regie zu decken und Reserven anzusammeln.

Ad II g). Die von der Zentralkasse an die Wirtschaftsgenossenschaften und an die Kreditorganisationen gegen Kündigung gewährten Kredite gelangen in unbestimmten Teilzahlungen je nach dem Geldstande bei den betreffenden Organisationen zur Tilgung.

Ad III. Wie bereits erwähnt, befassen sich die Kreditorganisationen in Niederösterreich mit keiner Art von Bezugs-, Absatz- oder Verarbeitungsunternehmungen.

Ad IV. Zum Zwecke des gemeinsamen Ein- und Verkaufes, der genossenschaftlichen Einlagerung von Feldfrüchten, der genossenschaftlichen Weinkellerei, Molkerei, Holz-, Honig- und Obstverwertung, der Weberei ꝛc.

bestehen eigene landwirtschaftliche Genossenschaften, die dem Mitgliederstande der Zentralkasse angehören, um ihre Kreditbedürfnisse befriedigen zu können.

Die Kellereigenossenschaften sind in der Zentralgenossenschaft „Niederösterreichisches Winzerhaus", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, vereint, die Molkereigenossenschaften sind der „Niederösterreichischen Molkerei", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, angegliedert.

Ad V. Für die Ein- und Verkaufsgenossenschaften, die Lagerhäuser und anderen Genossenschaften ist im Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, eine Zentralstelle geschaffen worden.

In der Produktivgenossenschaft der vereinigten Weber im niederösterreichischen Waldviertel ist die genossenschaftliche Aushilfe für die Weber des Waldviertels organisiert.

Ad VI. Der Umfang, welchen die Gebarung aller Zentralgenossenschaften in Niederösterreich im Jahre 1901 erreichte, stellt sich folgendermaßen dar:

Geldumsätze:

bei der niederösterreichischen Genossenschaftszentralkasse .	56,741.066 K 18 h
beim Verbande ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich	9,562.888 „ 42 „
bei der Genossenschaft „Niederösterreichisches Winzerhaus"	1,366.346 „ 72 „
bei der niederösterreichischen Molkerei	7,549.873 „ 56 „
Gesamtgeldumsatz	75,220.174 K 88 h.

Warenumsätze:

Der Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich hat für Rechnung seiner Mitgliedsgenossenschaften verkauft 70.962 Meterzentner Getreide, Sämereien, Kartoffeln, Heu rc. im Werte von	1,114.313 K — h
ferner 2046 Hektoliter Obstmost um	69.579 „ 50 „
zusammen . .	1,183.892 K 50 h
und landwirtschaftliche Bedarfsartikel eingekauft: 84.835 Meterzentner 75 Kilogramm und 6024 Stück Stückwaren im Werte von	927.702 „ 90 „
Der Verband hat sohin im ganzen Waren im Gesamtwerte von	2,111.595 K 40 h
umgesetzt.	
Die niederösterreichische Molkerei hat 4,331.500 Liter Milch und andere Molkereiprodukte im Gesamtwerte von .	1,040.483 „ 78 „
verkauft.	
Das niederösterreichische Winzerhaus hat 2899 Hektoliter Wein im Gesamtwerte von	336.779 „ 57 „
verkauft.	
Der Warenverkehr sämtlicher Zentralgenossenschaften stellt somit einen Gesamtwert von	3,488.858 K 75 h
dar.	
Der Geldumsatz der einzelnen Genossenschaften stellt sich für das Jahr 1900, wie folgt:	
Geldumsatz der Darlehenskassen	50,148.323 K — h
Geldumsatz der landwirtschaftlichen Genossenschaften . .	10,399.056 „ — „
zusammen . .	60,547.379 K — h

Ad VII. Organisationen, welche ähnliche Ziele, wie unsere genossenschaftlichen Bezugs- und Absatzorganisationen verfolgen, bestehen nicht. Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, welche für landwirtschaftliche Vereine und Kasinos den gemeinsamen Bezug von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln besorgt, bedient sich hiezu der Vermittlung des Verbandes ländlicher Genossenschaften.

Ad VIII. Eine wesentliche Unterstützung und Förderung seitens der autonomen Landesverwaltung erfahren die Kredit- und Wirtschaftsorganisationen, sowie die Zentralstellen dadurch, dass dieselbe die unentgeltliche Intervention bei deren Gründungen unternimmt, sowie die unentgeltliche jährliche Revision und die Überwachung, sowie die anwaltschaftlichen Agenden besorgt.

Außerdem erhalten die Kreditorganisationen Subventionen anläßlich ihrer Errichtung. An solchen Subventionen wurden im Jahre 1901 5473 K verteilt. Die Zentralkasse erhielt keinerlei Subvention. Die Wirtschaftsgenossenschaften erhielten im Jahre 1901 32.280 K an Subventionen und 10.000 K unverzinsliche Darlehen durch das Land und 74.000 K Subventionen und 69.000 K unverzinsliche Darlehen durch den Staat.

Von den Zentralverbänden erhielten im Jahre 1901 der Verband ländlicher Genossenschaften eine Landessubvention von 6.600 K und das Winzerhaus ein unverzinsliches Darlehen von 20.000 K.

Kreditbemessungsgrundsätze der niederösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse.

1. Zu Ende des Jahres 1902 waren der niederösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse

511 Spar- und Darlehenskassenvereine,
83 landwirtschaftliche Genossenschaften (darunter 3 Zentralgenossenschaften: das „Niederösterreichische Winzerhaus", die „Niederösterreichische Molkerei" und der „Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich") sowie
25 physische Personen (Vorstandsmitglieder), zusammen also

619 Mitglieder angeschlossen.

2. Die Gesamtheit dieser Mitglieder vertritt 4692 Geschäftsanteile.

3. Auf die 511 Spar- und Darlehenskassenvereine entfallen 2623 Geschäftsanteile.

4. Auf die 83 landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen 1819 Geschäftsanteile.

Auf die 25 physischen Personen entfallen 250 Geschäftsanteile.

Die der Zentralkasse angeschlossenen Genossenschaften und Spar- und Darlehenskassenvereine müssen für je 25 Mitglieder einen Geschäftsanteil erwerben. Soferne jedoch der Kredit 200 K pro Mitglied übersteigt, ist für je 4000 K Überschreitung ein weiterer Anteil zu erwerben. Durchschnittlich entfallen auf einen Spar- und Darlehenskassenverein 5·1, auf eine landwirtschaftliche Genossenschaft aber 21·9 Geschäftsanteile.

5. Ein Geschäftsanteil bei der niederösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse beläuft sich auf 10 K.

6. Die auf einen Geschäftsanteil entfallende Haftsumme beträgt 200 K.

7. Den 83 landwirtschaftlichen Genossenschaften Niederösterreichs gehören mit Ende des Jahres 1902 rund 11.500 Einzelngenossenschafter an.

8. Die Spar- und Darlehenskassenvereine zählen Ende 1902 rund 47.500 Einzelnmitglieder.

9. Jedes Mitglied einer landwirtschaftlichen Genossenschaft kann 25 Geschäftsanteile seiner Genossenschaft übernehmen; der Vollversammlung steht das Recht zu, diese Anzahl auch zu erhöhen. (§ 56 der Satzungen.)

10. Ein Raiffeisenkassenmann kann überhaupt nur höchstens 25 Geschäftsanteile bei seinem Spar- und Darlehenskassenvereine erwerben.

11. Die Anzahl der Geschäftsanteile, welche ein Mitglied einer landwirtschaftlichen Genossenschaft zu übernehmen verpflichtet ist, richtet sich nach der Größe seines Besitzstandes, so daß der Wohlhabendere auch in ausgiebigerer Weise zu Leistungen für die Genossenschaft herangezogen erscheint. Der Maßstab für die Bestimmung der Anzahl der zu erwerbenden Geschäftsanteile ist verschieden festgesetzt. Bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Lagerhausbetrieb ist gewöhnlich von 10 zu 10 Joch der dem Genossenschafter gehörigen Grundfläche ein weiterer Geschäftsanteil zu zeichnen, bei den Winzergenossenschaften richtet sich diese Verpflichtung nach dem Besitze je eines weiteren Weingartenviertels, und die Mitglieder der Milchverwertungsgenossenschaften haben für jede Kuh zwei Geschäftsanteile à 10 K einzuzahlen. Die Kapitalskraft des einzelnen Genossenschafters wird somit stufenweise eingeschätzt, und bei der Zentralkasse findet diese Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Kreditgewährung an die Genossenschaften in der Art eine entsprechende Bewertung, daß die Summe der bei den einzelnen Genossenschaften gezeichneten Geschäftsanteile mit dem Haftungsvielfachen multipliziert und der gefundene Betrag mit zwei Drittel belehnt wird.

12. Behufs Bestimmung des von der Zentralkasse den Darlehenskassen einzuräumenden Kredites werden dieselben in Kreditklassen eingeteilt, derart, daß der Kredit pro Mitglied mit einem gleichen Durchschnittsbetrage von 100 oder 150, 200, 300 oder 400 K eingeschätzt wird.

13. Die Einteilung der Raiffeisenkassen in diese Kreditklassen erfolgt nach den Berichten der Genossenschaftsinspektoren, welche ihr Urteil auf die an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen unter Berücksichtigung der Wohlhabenheit des Vereinsgebietes und der Art der Gebarung des Vereines gründen.

14. Die Investitions-, Waren- und Forderungskredite der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden auf Grund der von den Obmännern zu liefernden Wochenausweise bestimmt, welche den jeweiligen Inventarwert, Warenvorrat und Forderungenstand angeben.

Der Inventarwert wird bis zur Hälfte, der Warenvorrat bis zu zwei Dritteilen — im Bedarfsfalle bis zu drei Viertteilen — die Forderungen an Mitglieder und Private bis zu zwei Dritteln, diejenigen an öffentliche Körperschaften bis zu 100 Prozent belehnt.

Auszug aus der „Geschäftsordnung" der niederösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse.

Kreditgewährung.

§ 8.

Der Vorstand wird ermächtigt, Mitgliedsgenossenschaften folgende Kredite einzuräumen:

I. Den Genossenschaften: „Niederösterreichische Molkerei", „Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich" und „Niederösterreichisches Winzerhaus", dann den landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche sich mit dem Betriebe von Getreidelagerhäusern befassen und der „Produktivgenossenschaft der Waldviertler Weber":

1. Nach Maßgabe des Reinertrages zu amortisierende Investitionskredite, und zwar höchstens bis zur Hälfte des Realitäten- und Inventarwertes;

2. Kredite bis zu zwei Dritteilen der von den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber eingegangenen, noch nicht in Anspruch genommenen oder belasteten Haftungsverpflichtung und bis zu drei Viertel der aufrechtstehenden Forderungen, beziehungsweise bis zur vollen Höhe von zweifellos aufrechten Forderungen an den Staat und das Land;

3. der Genossenschaft „Niederösterreichisches Winzerhaus", dem „Verbande ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich" und den landwirtschaftlichen

Genossenschaften mit Lagerhaus- oder Kellereibetrieb, dann der „Produktivgenossenschaft der Waldviertler Weber" erforderlichenfalls außerdem Kredite zum Ankaufe, eventuell zur Belehnung landwirtschaftlicher Produkte oder Betriebsmittel in der Regel bis zur Hälfte, erforderlichenfalls bis zu 75 Prozent des Wertes.

Die Kreditgewährung erfolgt unter der Bedingung, daß die betreffenden Genossenschaften in stetem Einvernehmen mit der Zentralkasse vorgehen, daß die von der letzteren bestimmten Vertrauensmänner an allen Sitzungen der Genossenschaften mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, endlich, daß sich die Genossenschaften verpflichten, ohne Zustimmung des Vorstandes der Zentralkasse keine anderweitigen Darlehen aufzunehmen.

Der Wert der belehnten und entsprechend zu versichernden Waren ist durch Vertrauensmänner auf Grund beizubringender Buchauszüge zu erheben.

II. Anderen Mitgliedsgenossenschaften:

1. Investitionskredite bis zur Hälfte des Realitäten- und bis zu einem Drittel des Inventarwertes;

2. Genossenschaften mit beschränkter Haftung außerdem Kredite bis zu zwei Dritteilen der von den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber eingegangenen, noch nicht in Anspruch genommenen oder belasteten Haftungsverpflichtung;

3. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung Kredite bis zu dem nach der Mitgliederanzahl auf Grund der Aufsichtsratsbeschlüsse festzusetzenden Höchstbetrage.

Zu diesem Zwecke sind die Mitgliedsgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung durch Vorstandsbeschlüsse alljährlich in Kreditklassen einzuteilen, in welchen der pro Mitglied zulässige Höchstbetrag bis auf weiteres mit 100 K, beziehungsweise 150 K, 200 K und 300 K bestimmt wird. Ausnahmsweise kann eine weitere Kreditklasse mit 400 K pro Mitglied festgesetzt werden.

Bei neueintretenden Genossenschaften findet diese Einreihung zunächst bis zur nächsten Vorstandssitzung provisorisch durch den Obmann im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer statt. Es bleibt dem Ermessen des Obmannes und des Geschäftsführers überlassen, ob die Einreihung der betreffenden Genossenschaft bekannt zu geben ist oder nicht.

Obmann und Geschäftsführer sind ermächtigt, in dringenden Fällen kurzfristige Kredite über die festgesetzte Höchstsumme einzuräumen, wenn ihnen kein Anstand dagegen obzuwalten scheint, jedoch dergestalt, daß die Erhöhung höchstens 100 K pro Mitglied betragen, und daß die Gesamtsumme dieser Erhöhung niemals mehr als 60.000 K ausmachen darf. Jedenfalls darf der Höchstbetrag von 400 K pro Mitglied nicht überschritten werden. Überdies sind diese Erhöhungen der nächsten Vorstandssitzung zur endgiltigen Beschlußfassung vorzulegen.

4. Spar- und Darlehenskassenvereinen, welche öffentlichen Körperschaften, Meliorationsgenossenschaften und dergleichen direkt oder indirekt Darlehen gewähren, deren Sicherheit durch Hypothekarbesitz, Umlagen und dergleichen gewährleistet wird, können zu diesem Behufe vom Vorstande, in dringenden Fällen auch vom Obmann im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer gegen nachträgliche Beschlußfassung des Vorstandes Kredite eingeräumt werden, deren Summe in den unter 3. festgesetzten Höchstbetrag nicht einzurechnen ist.

5. Kreditgewährungen, welche nicht im Vorstehenden geregelt sind, unterliegen der übereinstimmenden Beschlußfassung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Die Zinsfüße der in den Punkten I und II erwähnten Kredite werden vom Aufsichtsrate nach Einholung eines Vorstandsantrages festgesetzt.

III. In allen Fällen, in welchen Hypothekar- oder Kommunalkredit möglich ist, ist derselbe von den Genossenschaften unter Benützung der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in erster Linie in Anspruch zu nehmen.

§ 9.

Die Kredite werden in der Regel in laufender Rechnung gewährt. Die Zinsen sind alljährlich mit Jahresschluß zu entrichten. Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, jederzeit den gewährten Kreditbetrag oder einen Teil desselben zurückzuzahlen.

Die Genossenschaftszentralkasse hat das Recht einer dreimonatlichen Kündigung. Sie ist jedoch berechtigt, wenn nach ihrer Meinung ein gewährter Kredit gefährdet ist, die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der kreditierten Summe binnen acht Tagen zu fordern.

Alle Zahlungen sind zu Handen der Kasse der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Wien zu leisten.

Ausnahmsweise kann der Vorstand, in dringenden Fällen der Obmann mit dem Geschäftsführer andere Bedingungen festsetzen.

§ 10.

Der Aufsichtsrat ist ebenso wie der Vorstand ermächtigt, einzelnen Mitgliedsgenossenschaften jederzeit den Kredit herabzusetzen oder ganz zu sperren. Ebenso kann der Obmann im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer eine solche Verfügung treffen, wenn er es im Interesse der Genossenschaftszentralkasse für geboten erachtet.

§ 11.

Der Obmann hat die für die Kreditgewährung wesentlichen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung den einzelnen Mitgliedsgenossenschaften bekannt zu geben. Die von denselben zu stellenden Kreditansuchen müssen den Beisatz enthalten, daß sie auf Grund dieser Bestimmungen erfolgen.

Niederösterreichisches Landesbureau für Genossenschaftswesen.

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
				in Kronen		
Niederösterreich	1899	450	40.700	622.199	23,642.790	15,789.356
	1900	471	43.940	660.034	27,206.135	18,072.705

Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung.

§ 2. Der Verein bezweckt, die Verhältnisse seiner Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, indem er

a) seinen Mitgliedern zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nach Maßgabe ihrer Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit, sowie des wirklichen Erfordernisses Darlehen gewährt und die hiezu notwendigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Haftung beschafft;

b) durch Annahme von Spareinlagen Gelegenheit gibt, müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen;

c) die Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Vereinsgebiete zu fördern sucht.

§ 57. Die Verzinsung der Geschäftsanteile wird von der jährlichen Frühjahrs-Vollversammlung für das vorhergegangene Jahr festgesetzt (§ 52 f). Dieselbe darf in keinem Falle den Spareinlagenzinsfuß (§ 59) übersteigen und dürfen die Mitglieder über diese Verzinsung hinaus keinerlei Zinsen, Provision oder dergleichen für ihre Geschäftsanteile beziehen.

organisationen (Untergliederung).

5		6	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
in Kronen		K	K	
7,853.434	.	365.511	45,860.232	
9,133.430	.	444.041	50,148.323	

Die Zinsen sind nach dem Verhältnisse der eingezahlten Beträge zu berechnen, bis zur Ansammlung der vollen Geschäftsanteile aber nicht auszuzahlen, sondern den Einlagen zuzuschreiben. Die auf die volleingezahlten Geschäftsanteile entfallenden Zinsen, welche innerhalb dreier Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht behoben worden sind, werden Eigentum des Vereines und als solches dem Vereinskapital (Reservefonds) zugeschrieben.

Die Vollversammlung hat das Recht, zu beschließen, daß von den Geschäftsanteilen keine Zinsen gezahlt werden sollen.

Gewinnverwendung.

Der nach § 73 C und § 75 ermittelte Gewinn wird nach Abzug der etwaigen Zinsen für die Geschäftsanteile (§. 57) als Vereinskapital (Reservefonds § 80) angesammelt.

Stand der Zentral-

1	2	3	4	5				6
				Haftung				
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	Stand der Einlagen
				K			K	K
Niederösterreichische Genossenschafts-Zentralkasse, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Wien	1898	1899	10	unbeschränkt	2.144	428.800	8,080.806
			1901	10	unbeschränkt	3.879	775.800	10,681.826

Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, durch Pflege des Kontokorrentverkehres den Geldausgleich unter den im § 3, Z. 1, bezeichneten Mitgliedern zu vermitteln, insbesonders:

a) durch (verzinsliche) Übernahme ihrer flüssigen Gelder in laufende Verrechnung und
b) durch Gewährung von Krediten an dieselben, zu welchem Behufe die Genossenschaft auch
c) Anlehen bei Nichtmitgliedern aufnehmen kann.

§ 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Bestimmungen dieser Satzungen für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser, als auch Dritten gegenüber bis zum 20fachen Betrage seiner Geschäftsanteile zu haften;
b) die Beitrittsgebühr (§. 30) und die festgesetzten Geschäftsanteile (§ 31) einzuzahlen;
c) die Satzungen und die Beschlüsse der Vollversammlungen pünktlich zu beobachten, sowie das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren;
d) die im § 3, Z. 1, bezeichneten Mitglieder sind überdies verpflichtet, sich weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen, insbesondere ihre gesamten zum Geschäftsbetriebe nicht benötigten flüssigen Gelder der Genossenschaft gegen Verzinsung in laufende Verrechnung zu übergeben und die von ihnen benötigten Kredite bei der Genossenschaft aufzunehmen; Ausnahmen kann der Vorstand aus triftigen Gründen gestatten (§ 32). — — — — — —

Geschäftsanteile.

§ 31. Die Höhe eines Geschäftsanteiles wird mit fünf Gulden festgesetzt.

Die angeschlossenen Genossenschaften und Vereine haben für je 25 ihrer Mitglieder und darunter mindestens einen Geschäftsanteil voll einzuzahlen.

Jedes andere Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil voll einzuzahlen.

Es bleibt dem Vorstande vorbehalten, einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen für die Aufnahme in die Genossenschaft oder für die Gewährung von Darlehen die Bedingung der Einzahlung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen zu stellen.

Der Vollversammlung steht das Recht zu, jederzeit Bestimmungen über die Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile zu treffen.

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen			Höhe des Reservefonds	Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung
für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	Zusammen		Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	
in Kronen			K					
1,700.736	687.592	2,388.328	8.000	4	4—4¼	Buch	Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt, der auch die Buchführung übertragen ist	
1,596.359	5,218.047	6,814.406	21.144	4·1	4—4¼	Buch		

Die Verzinsung der Geschäftsanteile wird von der jährlichen ordentlichen Vollversammlung für das vorhergegangene Jahr festgesetzt.

Die schriftliche Übertragung des Geschäftsguthabens eines Mitgliedes an ein anderes Mitglied kann nur mit Zustimmung des letzteren und des Vorstandes stattfinden (§ 5, b).

Die Geschäftsanteile können gegen Kündigung mit Schluß jedes Geschäftsjahres zurückgezogen werden; doch muß die Kündigung mindestens achtzehn Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Obmann schriftlich überreicht werden, welcher darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen hat. Die Zurückziehung sämtlicher Geschäftsanteile seitens eines Mitgliedes bringt den Verlust der Mitgliedschaft mit sich (§ 5, a).

Die Auszahlung der Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder, dann die Auszahlung der gekündigten Geschäftsanteile, so wie sich dieselben nach dem von der Vollversammlung genehmigten Rechnungsabschlusse für den Jahresschluß, zu welchem das Ausscheiden beziehungsweise die Kündigung wirksam wird, darstellen, findet in der Regel ein Jahr nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses statt.

Die Vollversammlung kann für die Auszahlung der Geschäftsanteile eine längere Frist bis zur Dauer von fünf Jahren nach der im vorhergehenden Absatze erwähnten Genehmigung des Rechnungsabschlusses festsetzen.

Bei Auflösung der Genossenschaft werden die Geschäftsanteile nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zurückgezahlt.

Gewinn und Verlust. Reservefonds.

§ 39. Von dem nach §. 36 C und § 38 ermittelten Gewinn sind zunächst mindestens 10 Prozent dem Reservefonds zuzuweisen, sohin ein Teil zur Verzinsung der Geschäftsanteile zu verwenden (§ 31). Über den etwa verbleibenden Rest verfügt die Vollversammlung.

§ 40. Ein etwa nach § 36 C und § 38 ermittelter Verlust wird zunächst aus dem Reservefonds gedeckt (§ 41). Reicht derselbe nicht hin, so wird über Beschluß der Vollversammlung ein entsprechender Betrag von jedem Geschäftsanteile abgeschrieben.

§ 41. Der Reservefonds ist abgesondert zu verwalten und in pupillarsicheren Wertpapieren oder als Einlage bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt anzulegen. Derselbe hat den Zweck, etwaige Ausfälle und Verluste der Genossenschaft zu decken.

Der Reservefonds bleibt Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an demselben und können keine Teilung verlangen.

Beilage 4.

Die ländliche Kreditorganisation in Oberösterreich.

Ad I a). (Gewährung von Hypothekardarlehen.) Nur ausnahmsweise. Nähere Daten nicht bekannt.

Ad I b). (Besitz- und Betriebskredite.) Systematische Sonderung findet nicht statt.

Ad I c). Betriebsschulden sollen in kürzeren Fristen (2 bis 4 Jahre), welche die Generalversammlung bestimmt, rückgezahlt werden. Diese Personalschulden werden nur im Falle der zwingenden Notwendigkeit in Hypothekardarlehen umgewandelt.

Zwecke: Viehankäufe, Grundkäufe, Schuldenabzahlung, Warenkauf, Hausbau oder Reparatur, Steuern und Gebühren, Heiratsausstattungen ꝛc.

Statistik im Wege des oberösterreichischen Landesausschusses möglich, nachdem jeder Verein verpflichtet ist, am Kopfe der Darlehensfolien den Zweck der Darlehen anzuführen.

Ad I d). Die oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt ist die Zahlstelle der oberösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse.

(Konvertierung.) Derartige Einflußnahme ist im allgemeinen nicht bemerkt worden.

Ad I e). (Stand der Personalschuldner.) Allen Kreisen, meist Klein- und Mittelbauern.

Ad I f). Im allgemeinen übersteigen die Einlagen die gewährten Darlehen. Es dürfte bei vielen Vereinen im Lande zutreffen, daß die Überschüsse auf einen Mangel an intensivem Betriebe zurückzuführen sind. Die Einlageüberschüsse werden von den meisten Vereinen bei der oberösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse, dermalen mit 4 Prozent verzinslich (tägliche Verzinsung, einhalbjährige Zinsenzuschreibung) angelegt; auch findet die Anlage bei Sparkassen und in Wertpapieren statt. Eventuell benötigte Darlehen bekommen die Vereine von der oberösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse meist zu 4¼ Prozent.

Ad I g). (Anlage der Reserven.) In pupillarsicheren Wertpapieren 4 bis 4·2 Prozent Verzinsung, häufig auch bei Sparkassen.

Betriebsreserven sind leider nicht vorhanden, werden jedoch allgemein als höchst notwendig erkannt.

Obwohl die Entstehung von Wirtschaftsgenossenschaften im Lande erst im Anfangsstadium sich befindet, dürften die Mittel der Raiffeisenkassen, welche fortwährend steigen, voraussichtlich für viele Jahre ausreichen, um die Bedürfnisse der genossenschaftlichen Betriebe zu decken.

Ad I h). Seit 1. Juli 1900 besteht die oberösterreichische Genossenschafts-Zentralkasse, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Linz als Geldausgleichsstelle.

Ad I i). (Kreditgewährung an Wirtschaftsgenossenschaften.) Ja! Soweit die Haftsumme der Mitglieder Sicherheit bietet, unter Einbeziehung des Wertes der Lagerhäuser, Einrichtung, Waren ꝛc.

Ad I k). Die oberösterreichische Genossenschafts-Zentralkasse nimmt dermalen auf die Pflege der Personaldarlehen keinen Einfluß. Die Schaffung von Betriebsfonden wird allgemein als äußerst notwendig erkannt.

Ad II. Allgemeine Zustimmung; Änderung von keiner Seite angestrebt.

Ad II a). Es findet im allgemeinen keine besondere Werbung nach Einlagen statt; letztere mehren sich jedoch fortwährend. Spargelder werden ohne Rücksicht auf den Bedarf angenommen.

Ad II b). Darlehens-Bedingungen: Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des betreffenden Vereinsmitgliedes, Stellung eines sicheren Bürgen oder Hinterlegung eines Pfandes (Sparkassebüchel, Wertpapiere), kürzere Fristen; ordnungsmäßig ausgestellte Schuldscheine, Verpflichtung, das Darlehen zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

Ad I c). (Verzinsungs-Bedingungen.) Aus dem betreffenden Landtagsberichte (Beilage zum stenographischen Protokolle) zu entnehmen.

Ad I d). (Ortsübliche Zinssätze.) Im allgemeinen ja; Aktivzinsfuß ½ bis 1½ Prozent niedriger als Passivzinsfuß; auf eine konstant bleibende Zinsfußpolitik wird von allen Vereinen großes Gewicht gelegt.

Ad I e). Siehe d).

Bezüglich Zentralkasse bisher ¼ bis ½ Prozent Spannung; meist nur ¼ Prozent.

Ad I f). Die Raiffeisenkassen konnten bisher die Regiekosten decken und erübrigten meist auch Überschüsse.

Bei der Zentralkasse wurde die Regie bisher gedeckt.

Reservefond nur durch Staats- und Landessubventionen ermöglicht.

Ad I g). α) laufende Rechnung

β) es wird die Rückzahlung innerhalb 20 Jahre angestrebt.

Ad III. (Wirtschaftszwecke durch Raiffeisenkassen verfolgt.) Nein! Dürfte sich in Oberösterreich nicht bewähren.

Ad IV. Gemeinsamer Einkauf wird vom Landeskulturrat und der Landwirtschaftsgesellschaft besorgt; gemeinsamer Verkauf erst im Anfangsstadium (Molkereigenossenschaften).

Ad V. (Wirtschaftsgenossenschaftliche Zentralstellen.) Nein.

Ad VII. Vide IV.

Ad VIII. Staatssubventioniert: Die Verkaufsgenossenschaft der Kardenbauer, die Molkereizentrale in Schärding und die oberösterreichische Genossenschafts-Zentralkasse, erstere erhielt auch ein unverzinsliches Darlehen vom Staate.

Das Land Oberösterreich zahlt die Revisionskosten ad I, teilweise auch ad 3 und stellte der Verkaufsgenossenschaft der Kardenbauer ein unverzinsliches Darlehen zur Verfügung; niedrig verzinsliche Darlehen zu je 4000 K, unverzinsliche Darlehen zu je 200 K erhielten bisher die Raiffeisenkassen; die Zentralkasse eine Subvention von 5000 K pro 1901.

Kreditbemessungsgrundsätze der oberösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse.

(Auszug aus der „Geschäftsordnung".)

§ 5.

Mitgliederaufnahme.

Vorschußkassenvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften, welche auf Grund der vom oberösterreichischen Landesausschusse herausgegebenen Mustersatzungen errichtet sind, werden in Gemäßheit des hierüber zu fassenden, allgemeinen Beschlusses des Vorstandes aufgenommen, falls nicht ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates Widerspruch erhebt.

Zur Aufnahme anderer Mitglieder bedarf es eines besonderen Vorstandsbeschlusses.

§ 6.

Geschäftsanteile.

Die Anzahl der von den einzelnen Genossenschaften einzuzahlenden Geschäftsanteile ist auf Grund der alljährlich mindestens einmal zu erhebenden Mitgliederzahl dieser Genossenschaften nach Vorschrift des § 31 der Satzungen zu bestimmen.

Die hienach eintretenden Änderungen im Stande der Geschäftsanteile sind den einzelnen Mitgliedern mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß ihnen der Betrag der einzuzahlenden Geschäftsanteile und eventuell die Beitrittsgebühr zur Last geschrieben wird.

§ 8.

Kreditgewährung.

Die Höhe der Kredite wird vom Vorstande festgesetzt.

Die Mitgliedsvereine mit unbeschränkter Haftung sind alljährlich durch Vorstandsbeschlüsse in Kreditklassen einzuteilen, in welchen der pro Mitglied zulässige Höchstbetrag bis auf weiteres mit 100 K, beziehungsweise 150 K, 200 K und 300 K bestimmt wird. Ausnahmsweise kann eine weitere Kreditklasse mit 400 K pro Mitglied festgesetzt werden; dem Aufsichtsrate steht das Recht zu, die Beschlüsse des Vorstandes über die Einreihung der Mitgliedsvereine in Kreditklassen abzuändern.

Bei neueintretenden Vereinen findet diese Einreihung zunächst bis zur nächsten Vorstandssitzung provisorisch durch den Obmann im Einvernehmen mit einem zweiten Vorstandsmitgliede statt.

Es bleibt dem Ermessen des Obmannes und des Geschäftsführers überlassen, ob die Einreihung dem betreffenden Vereine bekannt zu geben ist, oder nicht.

Obmann und Geschäftsführer sind ermächtigt, in dringenden Fällen kurzfristige Kredite über die festgesetzte Höchstsumme einzuräumen, wenn ihnen kein Anstand dagegen obzuwalten scheint, jedoch dergestalt, daß die Erhöhung höchstens 100 K pro Mitglied betragen, und daß die Gesamtsumme dieser Erhöhungen niemals mehr als 40.000 K ausmachen darf. Jedenfalls darf der Höchstbetrag von 350 K pro Mitglied nicht überschritten werden.

Überdies sind diese Erhöhungen der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Zinsfuß für Kredite an Vorschußkassenvereine mit unbeschränkter Haftung wird bis auf weiteres mit 4¼ Prozent (für 1903 mit 4 Prozent) jedoch mit der Einschränkung festgesetzt, daß derselbe niemals niedriger sein darf als der Zinsfuß, zu welchem die betreffende Mitgliedsgenossenschaft ihre eigenen Einlagen verzinst.

§ 9.

Die Kredite werden in der Regel in laufender Rechnung gewährt. Alle Zahlungen sind zu Handen der Kasse der oberösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt als Zahlstelle der oberösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse zu leisten.

§ 10.

Der Aufsichtsrat ist ebenso wie der Vorstand ermächtigt, einzelnen Mitgliedsgenossenschaften jederzeit den Kredit herabzusetzen oder ganz zu sperren. Ebenso kann der Obmann im Einvernehmen mit einem zweiten Vorstandsmitgliede eine solche Verfügung treffen, wenn er es im Interesse der Genossenschafts-Zentralkasse für geboten erachtet.

(Auszug aus den „Bedingungen", unter welchen zur Aufbringung des Anlagekapitals bei Errichtung von Verbutterungsstationen der Kredit der oberösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse in Anspruch genommen werden darf.)

1. Für jede Verbutterungsstation ist eine eigene Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu errichten.

2. Der Geschäftsanteil darf nicht unter 50 K (der halbe Geschäftsanteil nicht unter 25 K) bemessen werden und ist im Statute die Verpflichtung der Mitglieder auszusprechen, bei größerer Anlieferung mehrere Geschäftsanteile zu nehmen, und zwar derart, wie dies im Statute für die Teebutter-Verkaufsgenossenschaft in Efferding bereits festgesetzt ist.

Kein Mitglied darf mehr als sechs Geschäftsanteile besitzen.

Die Mitglieder haften nebst den Geschäftsanteilen noch je mit dem fünffachen ihrer Geschäftsanteile. — — — —

7. Die Baulichkeiten müssen in der Regel Eigentum der Genossenschaft sein, und ist für die Verbutterungsstation in der Regel ein Neubau aufzuführen.

8. Vor Kollaudierung der Anlage durch den Landesausschuß darf kein Kredit bewilligt, beziehungsweise ausgefolgt werden; hingegen können Vorschüsse auf diese Anlagekredite nach Maßgabe des Fortschrittes bei Erbauung und Einrichtung der Butterstationen bis zur Hälfte der nachgewiesenen Kosten flüssig gemacht werden.

9. Von den Anlagekosten der Verbutterungsstationen müssen in der Regel Fuhrwerke und Handlangerarbeiten im Wege des Robots durch die Mitglieder geleistet werden und soll ein weiterer Teil, wenn möglich bis 50 Prozent, durch die Geschäftsanteile, eventuell durch verzinsliche Anlehen der Mitglieder aufgebracht werden. Die Kredite der Molkereigenossenschaften sind in der Regel mit der Hälfte des Gesamtwertes der Molkerei (Grund, Gebäude, Maschinen und Inventar) festzusetzen und ist deren Flüssigmachung von der Einhaltung dieser „Bedingungen" abhängig zu machen, wobei jedoch die Geschäftsleitung ermächtigt wird, von der grundbücherlichen Einverleibung des Kredites der Zentralkasse als ersten Satz (Punkt 16) in jenen Fällen abzusehen, wenn die betreffende Genossenschaft im Grundbuche das Belastungs- und Veräußerungsverbot für das Molkereigebäude anmerken läßt.

10. Die Genossenschaft ist verpflichtet, ihre zum Geschäftsbetriebe nicht benötigten Barmittel bei der oberösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse anzulegen und benötigte Kredite — abgesehen von der Bestimmung des Punkes 9 — ausschließlich bei der oberösterreichischen Genossenschafts-Zentralkasse aufzunehmen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand der letzteren eine Ausnahme von dieser Regel bewilligen.

11. Zur Errichtung einer Verbutterungsstation, beziehungsweise Teebutter-Verkaufsgenossenschaft müssen wenigstens 50 ganze Geschäftsanteile vorhanden sein und die Mitglieder sich über die Anlieferung der Milch, beziehungsweise des Rahms von mindestens 600 Kühen ausweisen können.

12. Vom dritten Geschäftsjahr an ist jährlich ein angemessener Teil des gewährten Anlagekredites zurückzuzahlen, derart, daß das Anlagekapital in 20 Jahren zurückgezahlt ist.

13. Allfällige Subventionen sind nicht zur Erhöhung der Anzahlungen an die Mitglieder, sondern zur Abstoßung von Darlehen oder Abschreibungen zu verwenden.

14. Der Zinsfuß für Anlagekredite an Teebutter-Verkaufs- (Molkerei-) Genossenschaften, welche Mitglieder der Zentrale in Schärding sind, wird bis auf weiteres mit 4 Prozent festgesetzt. Die Zinsen sind halbjährig, am 1. Jänner und 1. Juli, fällig.

15. Jedem Kredit-, beziehungsweise Vorschußansuchen (nach Formular 18) muß eine Erklärung der I. Zentral-Teebutter-Verkaufsgenossenschaft in Schärding darüber beiliegen, daß dieselbe mit dieser Kreditgewährung, beziehungsweise Vorschußanweisung einverstanden ist.

16. Die grundbücherliche Einverleibung des gegebenen Kredites als ersten Satz ist in solchen Fällen zu veranlassen, wenn die Butterstation Eigentum der betreffenden Genossenschaft ist, falls nicht die Garantie des Staates für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Kredite erwirkt wird.

17. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen ist die Geschäftsleitung der Zentralkasse berechtigt, den gewährten Kredit ohne Kündigung zurückzufordern.

Oberösterreichische Genossenschafts-Zentralkasse,

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Linz.

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
				in Gulden		
Oberösterreich	1899	165	15.408	190.634	5,863.159	4,112.079
				K	K	K
	1900	190	17.535	423.175	14,418.539	9,617.050
	*) 1901	199	18.697	447.617	17,435.155	10,833.605

*) Es wird ersucht, den Stand pro 1901 zu berücksichtigen, nachdem der Stand des Jahres 1899 längst überholt ist, was auch anderwärts der Fall sein dürfte.

Stand der Zentral-

1	2	3	4	5				6
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Haftung				Stand der Einlagen
				Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	
				K			K	K
Oberösterreichische Genossenschafts-Zentralkasse, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.	Linz	1900	1900	10 für je 25 Mitglieder eines Vereines	unbeschränkt	647	129.400	2,635.246·75
			1901			813	162.600	4,999.130·04

organisationen (Untergliederung).

5		6	7	8
Überschuß				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
fl.	fl.	fl.	fl.	
1,751.080	—	124.137	10,121.619	Zweck: Den Vereinsmitgliedern durch Gewährung von Darlehen mit mäßiger Verzinsung billigen Personalkredit zu verschaffen.
K		K	K	
4,801.489	—	306.959	27,548.911	Haftung erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten der Vereine und ist eine unbeschränkte
6,601.550	—	374.682	31,347.122	Kreditbemessung: Die Festsetzung des Höchstbetrages hat die Generalversammlung zu beschließen; Beschlüsse, durch welche der Höchstbetrag für ein Mitglied mit einem 3000 K übersteigenden Betrage festgesetzt wird, sind an die Genehmigung des oberösterreichischen Landesausschusses gebunden. Darlehen dürfen nur an Vereinsmitglieder für bestimmte Zwecke bei vorhandener Kreditfähigkeit und gegen Stellung eines sicheren Bürgen sowie nur auf kürzere Fristen gegeben werden.

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen				Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		
für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	Zusammen	Höhe des Reservefondes	Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung
		K						
—	—	351.946	—	4	4 1/4 bis 4 1/2	Buchkasse	Die oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt in Linz, der auch die Buchführung übertragen ist.	Zweck: Geldausgleich. Haftung: beschränkt, bis zum 20fachen Betrag der Geschäftsanteile.
—	—	635.385	—	4				

Beilage 5.

Die ländliche Kreditorganisation in Steiermark.

Ad I. Der landwirtschaftlich-genossenschaftliche Kredit wird zunächst insbesondere im Ober- und Mittellande durch die Raiffeisenkassen besorgt. Solche bestehen gegenwärtig in Steiermark 236, wovon 184 dem Verbande in Graz angeschlossen sind; außerdem bestehen noch einige Vorschußvereine nach System Schulze-Delitzsch, welche zum Teile auch von der landwirtschaftlichen Bevölkerung benützt werden. In Untersteiermark sind nur wenig Raiffeisenkassen, jedoch mehr Kreditgenossenschaften nach System Schulze-Delitzsch, welche größtenteils einem Verbande in Cilli angeschlossen sind, während dem Verbande in Graz nur einige Raiffeisenkassen in Untersteiermark angehören.

Ad I a). Die Raiffeisenkassen befassen sich nur mit der Gewährung von Personalkredit und nur ausnahmsweise, gewöhnlich zur Sicherstellung ungewisser Forderungen, kommen Hypotheken vor. Kommunaldarlehen sind bei den ländlichen Kreditgenossenschaften nur sehr selten.

Ad I b). Die systematische Sonderung von Besitz- und Betriebskrediten bei Darlehensgewährungen findet bei unseren Kreditgenossenschaften in der Regel nicht statt. Sie werden zwar angewiesen, sich stets um den Zweck des Darlehens zu kümmern, es ist aber nicht anzunehmen, daß es damit immer so genau genommen wird. Es fehlt in dieser Beziehung noch vielfach an dem richtigen Verständnisse.

Ad I c). Die Aufnahme von Darlehen bei den Raiffeisenkassen erfolgt meistens zu Betriebszwecken oder aus anderen vorübergehenden Veranlassungen. Eine Statistik der Verwendungszwecke wäre vielleicht durch Gewährung von Prämien oder Remunerationen zu erlangen; doch wird man kaum sicher sein, daß sie verläßlich ist.

Ad I d). In Steiermark besteht keine Landes-Hypothekenanstalt. Auf die Konvertierung von Hypothekarschulden haben die Personalkreditorganisationen bisher nicht eingewirkt.

Ad I e). Die Personalschuldner der Raiffeisenkassen gehören größtenteils dem kleineren und mittleren Grundbesitze an.

Ad I f). Die Einlagen übersteigen bei der Mehrzahl der Raiffeisenkassen die gewährten Darlehen. Die dem Verbande angeschlossenen Raiffeisenkassen haben ihre überflüssigen Einlagen in der Zentralkasse des Verbandes angelegt, welcher dieselben seinen Mitgliedern mit 4 Prozent verzinst. Der Verband verwendet die ihm übergebenen Gelder der Raiffeisenkassen zur Gewährung von Krediten an solche Raiffeisenkassen und andere landwirtschaftliche Genossenschaften, welche Geld benötigen und hat den Rest teils bei der steiermärkischen Eskontbank-

teils bei Sparkassen im Lande gegen eine Verzinsung von 4 Prozent, ausnahmsweise auch 4¼ bis 4½ Prozent angelegt. Das Überwiegen der Einlagen ist für die Zentralkasse ein Vorteil, weil es ihr dadurch möglich ist, dort mit Geld auszuhelfen, wo es an solchem mangelt. Die dem Verbande nicht angeschlossenen Raiffeisencassen haben ihre überflüssigen Gelder größtenteils bei der steiermärkischen Eskontbank, teilweise auch bei Sparkassen angelegt.

Ad I g). Die Reserven der Raiffeisenkassen sind größtenteils bei Sparkassen angelegt, mitunter auch bei anderen Raiffeisenkassen eingelegt. Die Verzinsung beträgt 4 bis 4¼ Prozent. Betriebsreserven für den Personalkredit stehen nicht zur Verfügung und wird sich deren Notwendigkeit auch hier bald ergeben.

Ad I h). Seit 1. Jänner 1901 ist als Zahlstelle für die Raiffeisenkassen die Zentralkasse des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften tätig zum Zwecke der Geldanlegung und des Geldausgleiches.

Ad I i). Den Wirtschaftsgenossenschaften werden Darlehen gewährt zur Verwirklichung ihrer Zwecke aus den überflüssigen Geldern der Raiffeisenkassen. Ende November 1902 war der Stand der den Raiffeisenkassen vom Verbande gewährten Kredite 690.074 K und der Stand der den Wirtschaftsgenossenschaften gewährten Kredite 235.257 K bei einem gesamten Einlagestand von 1,680.889 K.

Ad I k). Bis jetzt waren die Bedürfnisse für die Wirtschaftsgenossenschaften nicht bedeutend und konnten daher ohne Gefahr aus den Überschüssen der Raiffeisenkassen befriedigt werden. In der nächsten Zeit ist jedoch eine größere Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu erhoffen, wodurch auch größere Kapitalien erforderlich werden, für welche die Raiffeisenkassen nicht mehr ausreichen werden, so daß sich die Notwendigkeit der Schaffung von Betriebsfonden von selbst ergibt. Dem Verbande wurde aus diesem Grunde bei seiner Gründung vom Landtage aus dem Landesfonds ein Darlehen bis zur Höhe von 400.000 K gegen 3prozentige Verzinsung bewilligt, welches Kapital bis auf weiteres als Betriebsreserve und Betriebsfonds zu dienen hat.

Ad II. Die gegenwärtige Kreditorganisation erfreut sich allgemeiner Zustimmung und wird derzeit eine Änderung nicht angestrebt; nur in Untersteiermark wäre die Einführung von Raiffeisenkassen wünschenswert, doch geht es damit aus manchen Gründen dort nur sehr langsam vorwärts.

Ad II a). Die Personalkreditstellen suchen sich die Einlagen durch einen angemessenen Zinsfuß und durch das Vertrauen der Bevölkerung zu verschaffen und zu erhalten. Sie beschränken sich bei der Annahme der Einlagen nicht auf den Bedarf, jedoch dürfen einzelne Spareinlagen nicht eine gewisse Höhe überschreiten.

Ad II b). Die Darlehen werden in der Regel gegen Bürgschaft gewährt. Maßgebend ist bei Bewilligung der Darlehen in erster Linie die persönliche Vertrauenswürdigkeit des Darlehensbewerbers, sowie der Zweck des Darlehens, was infolge des kleinen Sprengels dieser Genossenschaften stets leicht überwacht werden kann. Die Verzinsung der Darlehen ist gewöhnlich eine niedrigere, als bei den kapitalistischen Kreditorganisationen.

Ad II c). Eine Evidenz, statistische Nachweisung, der Verzinsungsbedingungen wäre herzustellen.

Ad II d). Die Zinssätze der genossenschaftlichen Kreditorganisationen entsprechen in der Regel den ortsüblichen Zinssätzen. Der Aktivzinsfuß ist stets niedriger als der Passivzinsfuß.

Ad II e). Die Zinsenspannung beträgt beim Verbande ¼ Prozent, bei den Raiffeisenkassen ½ bis 1 Prozent. Es wird Gewicht auf eine konstant bleibende Zinsfußpolitik gelegt.

Ad II f). Die Personalkreditgenossenschaften können durch die Zinsenspannung ihre Regie decken und einen Reservefonds schaffen, auf die Verzinsung der Geschäfts-

anteile wird in der Regel verzichtet. Der Verband kann seine Regie durch die Zinsenspannung allein nicht decken. Er muß auch die Einnahmen aus dem Warenverkehre heranziehen, und bedurfte im Anfange der Subventionen.

Ad II g). Die Darlehen werden den Genossenschaften von der Zentralkasse in laufender Rechnung gegeben. Bestimmte Teilzahlungen innerhalb bestimmter Termine werden nur bei den Wirtschaftsgenossenschaften vereinbart.

Ad III. Die Raiffeisenkassen haben seit Bildung des Verbandes ihre Wirksamkeit auch auf den gemeinsamen Bezug und Absatz ausgedehnt, was sich bisher bewährt. Der Umsatz ist bis jetzt noch nicht sehr bedeutend.

Ad IV. Die genossenschaftlichen Einrichtungen für gemeinsamen Einkauf, für genossenschaftliche Zurichtungen, für genossenschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Produkte verfolgen den Zweck, durch den Einkauf im großen besser und billiger zu kaufen, die landwirtschaftlichen Produzenten direkt in Verbindung mit den Konsumenten zu setzen, mit möglichster Vermeidung des Zwischenhandels, sowie auch durch gemeinsame Verarbeitung und Verwertung bessere Ware und bessere Preise zu erzielen.

Ad V. Die Wirtschaftsgenossenschaften haben keine eigene Zentralstelle.

Ad VI. Die Erfolge sind noch nicht sehr bedeutend, nachdem die meisten Wirtschaftsgenossenschaften erst in der letzten Zeit gegründet wurden.

Ad VII. Eine Konkurrenz der Wirtschaftsgenossenschaften untereinander kommt bisher nicht vor. Für den gemeinsamen Bezug und Absatz bestehen neben der genossenschaftlichen Organisation keine anderen Organisationen, welche gleiche Ziele verfolgen.

Ad VIII. Die Personalkreditorganisationen, und zwar die Raiffeisenkassen werden insoferne unterstützt, als die Kosten der Revision vom Lande getragen werden und jede neugegründete Raiffeisenkasse vom Verbande ein unverzinsliches Darlehen von 400 K auf fünf Jahre zur Bestreitung der ersten Einrichtungskosten erhält. Die Wirtschaftsgenossenschaften werden von Fall zu Fall von Staat und Land subventioniert. Der Zentralverband erhielt im ersten Jahre von Staat und Land eine Subvention von je 5000 K, im zweiten Jahre vom Staat eine Subvention von 4000 K.

Kreditbemessungsgrundsätze der Genossenschafts-Zentralkasse.

I. Der Genossenschafts-Zentralkasse sind Ende 1902 213 Untergenossenschaften (Genossenschaften und Vereine) angeschlossen.

II. Dieselben vertreten 375 Geschäftsanteile.

III. Hievon entfallen auf die Wirtschaftsgenossenschaften 33 Geschäftsanteile, und auf Vereine 13 Geschäftsanteile.

IV. Auf die Raiffeisenkassen entfallen 329 Geschäftsanteile.

V. Der einzelne Geschäftsanteil beläuft sich auf 20 K.

VI. Die Haftsumme des einzelnen Geschäftsanteiles beläuft sich auf 1000 K.

Auf die Wirtschaftsgenossenschaften entfallen beiläufig 1500 einzelne Genossenschafter, auf die Raiffeisenkassen beiläufig 15.400.

Behufs Berechnung der Höhe der den einzelnen Raiffeisenkassen zu gewährenden Kredite werden die Kassen in drei Klassen eingeteilt je nach den

Vermögensverhältnissen der Gegend und der Genossenschaftsmitglieder; in den einzelnen Klassen wird die Kreditgrenze mit 200, 300 und 400 K pro Einzelmitglied angenommen.

Diese Einteilung ist vom Vorstande vorzunehmen, dem Ausschusse mitzuteilen und jährlich einer Revision zu unterziehen. Die Einreihung der Vorschußkassenvereine in die verschiedenen Kreditklassen ist vom Vorstande für alle Vorschußkassenvereine, ohne ein Kreditansuchen abzuwarten, im vorhinein festzusetzen.

Von dem so berechneten Höchstbetrage des Kredites sind alle Verpflichtungen, welche die einzelnen Vorschußkassenvereine anderweitig übernommen haben, in Abrechnung zu bringen.

Innerhalb der auf diese Weise berechneten Kreditgrenzen kann die Benützung des Kredites durch die einzelnen Vorschußkassenvereine sofort erfolgen, ohne daß eine eigene Beschlußfassung darüber erforderlich ist. Wenn der Verbandsanwalt in einzelnen Fällen Bedenken trägt, selbst innerhalb der Kreditgrenzen sich haltenden Kreditgesuchen zu entsprechen, so hat er die Beschlußfassung des Vorstandes einzuholen. Über diese Kreditgrenzen hinausgehende Kreditgesuche können vom Verbandsvorstande bis zur doppelten Höhe, noch weitergehende nur vom Ausschusse bewilligt werden.

Genossenschaften mit beschränkter Haftung können Betriebskredite bis zur Hälfte der von ihren Mitgliedern nach den Satzungen ihrer Genossenschaft übernommenen Haftungsverpflichtung gewährt werden, und ist hiebei eine anderweitige Inanspruchnahme oder Belastung dieser Haftungsverpflichtung in Abrechnung zu bringen.

Haben solche Genossenschaften Molkerei- oder Kellereieinrichtungen, Lagerhäuser oder andere Realwerte im Eigentum und Betriebe, so kann ihnen außerdem ein Anlagekredit bis zur Hälfte des Realitäten- und einem Drittel des Inventarwertes, unter Rücksichtnahme auf angemessene Wertabschreibungen bewilligt werden. In diesem Falle ist die Ausstellung einer grundbuchsfähigen Pfandbestellungsurkunde erforderlich.

Der Wert der Realitäten und des Inventars ist durch Vertrauensmänner des Verbandes zu erheben.

Die Bewilligung von Betriebs- und Anlagekrediten an Genossenschaften mit beschränkter Haftung innerhalb der angegebenen Kreditgrenzen erfordert eine Beschlußfassung des Vorstandes; geht das Kreditansuchen über diese Grenzen hinaus, so ist ein Beschluß des Verbandsausschusses erforderlich. Diese Kredite sind innerhalb einer bei der Bewilligung festzusetzenden Frist und auf eine zu vereinbarende Weise zu amortisieren.

Die Kredite werden in der Regel in laufender Rechnung gewährt. Die Verzinsung wird bis auf weiteres mit 1/4 Prozent über dem Zinsfuß festgesetzt, zu welchem die Einlagen der Mitglieder von der Verbandskasse verzinst werden. Die Berechnung der Zinsen beginnt mit dem Tage der faktischen Auszahlung des bewilligten Kredites.

Die Zinsen sind jährlich mit Jahresschluß zu entrichten. Die Mitglieder des Verbandes, welche einen Kredit erhalten haben, können denselben ganz oder teilweise jederzeit zurückzahlen. Der Verband hat das Recht, gewährte Kredite mit Beschluß des Vorstandes dreimonatlich zu kündigen. Der Vorstand ist auch berechtigt, wenn ihm ein gewährter Kredit aus bestimmten Ursachen gefährdet erscheint, die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der kreditierten Summe binnen acht Tagen zu fordern.

Der Vorstand kann, wenn er es im Interesse des Verbandes für geboten erachtet, jeder Genossenschaft den Kredit auch innerhalb der regelmäßigen Kreditgrenzen herabsetzen oder ganz verweigern. Ob den einzelnen Genossenschaften der Höchstbetrag des für sie zulässigen Kredites bekanntgegeben werden soll, ist in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Vorstandes unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse überlassen.

Landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Lagerhaus- oder Kellereibetrieb können Kredite zur Belehnung von eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und zum Einkaufe von solchen, mit Ausschluß von Hoffnungskäufen, bis zur Hälfte des voraussichtlich dauernden Wertes derselben gewährt werden.

Bedingung für die Gewährung solcher Kredite ist, daß die betreffenden Genossenschaften bei ihren Geschäftsführungen im stetigen Einvernehmen mit dem Verbande vorgehen, daß die von letzterem bestimmten Vertrauensmänner an allen Sitzungen der Genossenschaften mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, daß sich die Genossenschaften verpflichten, ohne Zustimmung des Verbandes keine anderweitigen Darlehen aufzunehmen, daß die belehnten Waren durch die Genossenschaften gegen Feuergefahr versichert werden. Der Vorstand ist berechtigt, wenn er es für erforderlich erachtet, die Ausstellung einer grundbuchsfähigen Pfandbestellungsurkunde zu verlangen. Der Wert der Waren ist auf Grund von durch die Genossenschaft beizubringenden Buchauszügen durch Vertrauensmänner des Verbandes zu erheben.

Jeder Abgang von den belehnten Waren ist sofort dem Verbande anzuzeigen und der entsprechende Teilbetrag der Belehnungssumme zurückzuzahlen. Im Falle eines Preisrückganges der belehnten Waren ist der Verband berechtigt, einen verhältnismäßigen Teil der Belehnungssumme zurückzufordern. Bei vorkommender Vernachlässigung oder mangelhafter Wartung der eingelagerten Waren durch die Genossenschaft, wodurch die Gefahr einer Entwertung der Waren entsteht, kann der Verband den gewährten Belehnungskredit ganz oder teilweise zurückverlangen.

Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark,

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Stand der einzelnen Personalkredit-

Raiffeisen-Vorschußkassen-

1	2	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
Steiermark	1900	201	18.274	337.690·22	7,103.835·21	5,817.584·09
	1899	170	13.820	285.308·22	5,323.511·42	4,401.096·85

Stand der Zentral-

1	2	3	4	5				6
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Haftung				Stand der Einlagen
				Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	
Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark, r. G. m. b. H.	Graz	1900/01	1901	20	25	294	294.000	1,283.226·24

organisationen (Untergliederung).

vereine in Steiermark.

5		6	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
1,286.251·12	—	133.861·66	15,058.110·90	Gewährung von Darlehen, Annahme von Einlagen, unbeschränkte Haftung, die Grenze für die Kreditbemessung bestimmt die Vollversammlung, innerhalb dieser Grenze bewilligt die Kredite der Vorstand.
922.414·57	—	91·815·54	12,577.354·16	

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen				Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		
für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	Zusammen	Höhe des Reservefondes	Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung
360.890 85	90.162·45	451·053·30	— ·	4	4¼	Buchkasse	steiermärkische Eskontbank und Postsparkasse	Geldausgleich, Revision, gem. Ein- und Verkauf, Anwaltschaft, 50fache Haftung.

Die ländliche Kreditorganisation in Kärnten.

Ad I. Der landwirtschaftlich-genossenschaftliche Kredit findet hierlands seine Organisation in den Raiffeisenkassen und zum Teile in den Vorschußkassen nach System Schulze-Delitzsch.

Ad I a). Die Personalkreditstellen befassen sich nur ausnahmsweise mit der Gewährung von Hypothekardarlehen.

Kommunaldarlehen kommen vor, aber nur vorübergehend auf kurze Zeit. Sollen satzungsgemäß nicht erteilt werden.

Ad I b). Meistenteils werden nur Betriebskredite gewährt.
Besitzkredite nur in Fällen, wenn ein Besitzwechsel stattgefunden auf kurze Dauer, bis von einer Sparkasse oder einem Hypothekarinstitute ein Darlehen erwirkt worden ist.

Ad I c). Allgemein sind die Kassen bestrebt, die Darlehensschuldner zur Deckung der Betriebsschulden aus den Erträgnissen der Betriebsperiode zu verhalten.

Fraglich gewordene Personalschulden werden entweder gerichtlich eingetrieben, oder wenn genügende Deckung vorhanden, in Hypothekardarlehen umgewandelt.

Personaldarlehen werden meistenteils bei Übernahme eines Besitzes zur Entfertigung der Geschwister ꝛc. aufgenommen. Statistik wäre möglich und durch entsprechende an die Kassen hinauszugebende Fragebogen zu beschaffen.

Ad I d). (Verbindung mit Landes-Hypothekenanstalt.) Vorläufig nicht. Dies hat sich der Landesverband zur Aufgabe gemacht und wird erst zur Durchführung kommen.

Ad I e). (Berufsstand der Darlehensnehmer.) Klein-, Mittel- und Großbauern.

Ad I f). Bei den dem Landesverbande angehörigen Genossenschaften übersteigen die Einlagen die Darlehen. Die Überschüsse der Einlagen werden an die Geldausgleichsstelle geleitet und in der kärntnerischen Landes-Hypothekenanstalt mit 4 Prozent verzinslich angelegt.

Ad I g). (Veranlagung der Reserven.) Zum Teile in Wertpapieren, zum Teile in der Landes-Hypothekenanstalt, meistenteils im laufenden Geschäfte in Form von Darlehen. Verzinsung 4 bis 5 Prozent.

Ad I g) 2. Teil. (Bindung der liquiden Spareinlagsgelder.) Diese Frage ist unverständlich.

Ad I h). Hierlands besteht die vom kärntnerischen Landtage mit Beschluß vom 24. Februar 1898 geschaffene Geldausgleichsstelle bei der Landes-Hypothekenanstalt.

Ad I i). (Kredite an Wirtschaftsgenossenschaften.) Ja, aus den vom Landtage zur Verfügung gestellten Krediten, und zwar mit 100.000 K aus dem Landesfonds und mit 100.000 K aus den überschüssigen Geldern der Raiffeisenkassen.

Ad I k). Darlehen an Genossenschaften werden hauptsächlich erteilt, wenn größere Spareinlagenkündigungen vorgekommen sind.

Gemeinsamer Bezug und Absatz von landwirtschaftlichen Produkten wird nur von einzelnen Kassen, welche überschüssige Gelder haben, betrieben. Durch Belehrung und Vorträge wird Abhilfe geschaffen, daß mit kurzfristigen Einlagsgeldern langfristige Anlags- und Betriebskredite gewährt werden.

Ad II. Die gegenwärtige Kreditorganisation entspricht den hierländigen Verhältnissen und wäre nur die Erlangung eines höheren Kredites für Darlehen anzustreben.

Ad II a). (Anziehung der Spargelder.) Durch eine den Sparkassenzinsfuß übersteigende Verzinsung (1/4 Prozent) und nehmen Spareinlagen ohne Rücksicht auf den Bedarf.

Ad II b). (Darlehensbedingungen.) Nur gegen Schuldscheine und Bürgschaft auf kurze Fristen, meistenteils auf ein Jahr und auch darunter.

Ad II c). (Möglichkeit statistischer Nachweisungen über Verzinsungsbedingungen.) Ja.

Ad II d). (Ortsüblichkeit der Zinssätze.) Ja. Die Zinsendifferenz zwischen Spareinlagen und Darlehen beträgt meistenteils 1 Prozent (4 bis 5 Prozent) und auch darunter (3/4 und 1/2 Prozent).

Ad II e). Die Geldausgleichstelle verzinst die Einlagen mit 4 Prozent vom nächsten auf die Einlage folgenden Tage bis zum Tage der Rückzahlung und gibt Darlehen gegen 4 Prozent Zinsen.

Ad II f). Keine Regiekosten, weil die Arbeiten durch die Landesbuchhaltung, Landeskasse und Landes-Hypothekenanstalt unentgeltlich besorgt werden.

Ad II g). (Rückzahlungen.) Durch Teilzahlungen nach Belieben der Kassen.

Ad III. (Verbindung von Kredit- und Wirtschaftszwecken.) Satzungsgemäß in Aussicht genommen, jedoch erst bei einzelnen versuchsweise durchgeführt.

Ad IV. (Zweck der Wirtschaftsgenossenschaften.) Um den Mitgliedern eine bessere Verwertung ihrer Erzeugnisse zu ermöglichen, eventuell beim Einkauf günstigere Preise oder bessere Qualität zu erzielen.

Ad V. (Bestand von wirtschaftsgenossenschaftlichen Zentralen.) Nein.

Ad VII. (Konkurrenzorganisationen.) Landwirtschaftsgesellschaft.

Ad VIII. 1. Subventionen für die ersten Einrichtungskosten vom Lande. (An Personalkreditorganisationen.)

3. Subventionen vom Lande. (An Wirtschaftsgenossenschaften.)

4. Subventionen vom Lande und vom Staate. (Zentralverband.)

Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten.

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende des Jahres	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
				Kronen		
Kärnten	1900	42	4549	86.082	2,374.797	2,250.700

Stand der Zentral-

1	2	3	4	5				6	
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende des Jahres	Haftung				Stand der Einlagen	
				Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres		
				K				K	h
Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten r. G. m. b. H.	Klagenfurt	1901	1901	20	25	86	34.400	356.210	46

organisationen (Untergliederung).

5		6	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
Kronen				
124.097	.	44.786	4,944.131	Nach den Bestimmungen der vom niederösterreichischen Landesausschusse herausgegebenen Musterstatuten für Spar- und Darlehenskassenvereine nach System Raiffeisen.

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen				Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		
für Personalkredit-organisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	Zusammen	Höhe des Reservefonds	Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kredit-Bemessung
Kronen								
87.030	15.000	102.030	.	4	4	Buchkasse	Kärntnerische Landeskasse gemeinsam mit der kärntnerischen Landes-Hypothekenanstalt	

Die ländliche Kreditorganisation in Deutsch-Tirol.

Ad I. Der landwirtschaftlich-genossenschaftliche Kredit ist durch die Spar- und Darlehenskassen in folgender Weise geregelt:

Als Personalkreditstellen kommen in Deutsch-Tirol hauptsächlich nur die Spar- und Darlehenskassenvereine in Betracht. Von anderen Spar- und Vorschußkassen bestehen in Tirol nur wenige, wovon aber einige einen nicht unbedeutenden Geschäftsumfang haben. Da diese letzteren Kreditinstitute außerhalb des Anwaltschaftsverbandes stehen, kann über deren Geschäftsgebarung keine Äußerung abgegeben werden, und das was in Nachstehendem gesagt wird, bezieht sich nur auf die Spar- und Darlehenskassenvereine Deutsch-Tirols.

Ad I a). Diese Vereine befassen sich nur ausnahmsweise und in der Regel nur insoweit mit Gewährung von Hypothekardarlehen, als die Mittel des Vereines nicht durch Darlehen anderer Art in Anspruch genommen werden. In gleicher Weise verhält es sich mit den Kommunaldarlehen; auch solche werden von den Kassenvereinen nur ausnahmsweise gewährt.

Ad I b). Eine Sonderung von Besitz- und Betriebskredit wird von den Kassenvereinen nicht verfolgt und werden daher die Mitglieder auch nicht angewiesen, die Darlehensform dem Zwecke des Darlehens entsprechend zu wählen.

Ad I c). In den Statuten der Kassenvereine ist die Bestimmung aufgenommen, daß Personaldarlehen längstens binnen vier Jahren in vom Vorstande im vorhinein festzusetzenden Raten zurückbezahlt werden müssen, welche Bestimmung aber meistens von den Kassenvorständen zu wenig gehandhabt wird. Die Umwandlung von Personaldarlehen in Hypothekardarlehen erfolgt nur ausnahmsweise im Falle zwingender Notwendigkeit.

Die Hypothekardarlehen werden von den meisten Kassen nur gegen Amortisation von ½ bis 2 Prozent gegeben.

Die Aufnahme der Personaldarlehen erfolgt zu verschiedenen Zwecken wie zum Beispiel Viehankauf, Holzkauf, Wirtschaftsbetrieb u. s. w.

Eine Verwendungsstatistik zu erlangen dürfte bei Gewährung einer Remuneration möglich sein.

Ad I d). Eine wechselseitige, sich ergänzende Verbindung zwischen der Landes-Hypothekenanstalt und der Personalkreditorganisation (Spar- und Darlehenskassenvereine) zur Befriedigung des legitimen Kredites besteht in Tirol nicht und es hat sich auch bis heute ein solches Bedürfnis nicht fühlbar gemacht.

Ad I e). Die Personalschuldner der Darlehenskassen gehören vorwiegend den Kleinbauern an; es sind aber auch nicht wenige Mittel- und auch Großbauern und Gewerbetreibende darunter

Ad I f). Wie aus der angeschlossenen Übersichtstabelle ersichtlich ist, übersteigen die Einlagen die Darlehen nicht unwesentlich (im Jahre 1899 um 7.740.184 K).

Die Überschüsse der Einlagen werden teils in Wertpapieren, teils bei anderen Kreditinstituten und der Zentralkassa im conto corrente-Verkehr verzinslich angelegt, wo sie jederzeit wieder schnell flüssig gemacht werden können.

Ad I g). Die Reservefonds werden von einigen wenigen Vereinen im eigenen Betriebe verwendet, von dem weitaus größeren Teile sind aber diese Reservefonds bei anderen Kreditinstituten oder in Wertpapieren angelegt. Die Verzinsung ist durchschnittlich 4 Prozent.

Wenn auch nicht alle, so haben doch die meisten Kassenvereine Gelder bei anderen Kreditinstituten anliegen und sind somit immer in der Lage, den Personalkredit zu befriedigen.

Sollte es aber einmal zutreffen, daß ein Kassenverein den an ihn gestellten Anforderungen aus eigenen Mitteln nicht mehr nachkommen kann, so kann er bei der Zentralkassa sich in kurzer Zeit die nötigen Mittel beschaffen.

Ad I h). Zum Behufe des Geldausgleiches unter den Spar- und Darlehenskassen wurde im November 1894 die Zentralkasse der Raiffeisenvereine Deutschtirols gegründet, welche mit 1. Februar 1895 ihre Tätigkeit eröffnete. Sie wurde in Ermanglung eines geeigneten Geldinstitutes zur Anlehnung als Geldkasse errichtet.

Ad I i). Die Zentralkasse gewährt den Wirtschaftsgenossenschaften ihres Gebietes Darlehen und zwar aus eigenen Mitteln, aus den Geschäftsanteilen und Einlagen in laufender Rechnung.

Ad I k). Die Darlehen an Wirtschaftsgenossenschaften werden nur dann gewährt, wenn die Ansprüche der Kassenvereine um Vorschüsse vollends befriedigt werden können, was bisher stets der Fall war.

Darlehen wurden bisher gegeben an die Kellereigenossenschaften, an eine Molkereigenossenschaft und an die Obstproduzentengenossenschaft Meran, Burggrafenamt. Letztere ist eine reine Absatzgenossenschaft, die ersteren sind Verarbeitungs- und Absatzgenossenschaften.

Da nur ein verhältnismäßig kleiner Betrag des festen Stockes an Einlagen zu langfristigen Darlehen begehrt und gegeben wurde, war eine Vorkehrung wegen der Divergenz zwischen den kurzfristigen Einlagen und langfristigen Darlehen nicht erforderlich. Daß von einem Kassenvereine die zur Förderung des Personalkredites bestimmten Mittel diesem Zwecke entfremdet und vorwiegend für das Bezugs- und Absatzgeschäft verwendet worden wären, ist der Anwaltschaft nicht bekannt geworden. Die Zentralkasse selbst hat bisher das Bezugsgeschäft nicht betrieben.

Ad II. Die gegenwärtige Kreditorganisation scheint im allgemeinen zu befriedigen und es ist bis dato eine Änderung derselben nicht angestrebt worden.

Ad II a) Von den Spar- und Darlehenskassenvereinen sind besondere Mittel nie angewendet worden, um die Gelder an sich zu ziehen, während bei anderen Kreditinstituten und auch bei Sparkassen öfters der Fall eintritt, daß sie durch Erhöhung des Zinsfußes die Gelder an sich zu ziehen, beziehungsweise sich dieselben zu erhalten suchen. Von allen Personalkreditstellen, auch bei den Spar- und Darlehenskassenvereinen, werden Spargelder ohne Rücksicht auf den zu erwartenden Bedarf angenommen.

Ad II b). Von den Spar- und Darlehenskassenvereinen werden die Personaldarlehen nur auf kürzere Fristen, höchstens bis auf vier Jahre, gegen Sicherstellung und Bedingung von Teilzahlungen gegeben. Wechseldarlehen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die anderen Kreditinstitute, Spar- und Vorschußkassen mit beschränkter Haftung, gewähren Darlehen auf kürzere Fristen nur gegen Wechsel

und bedeutend höherem Zinsfuß. Dann haben die Darlehensnehmer bei den Spar- und Darlehenskassen auch den Zweck, zu welchem sie das Darlehen aufnehmen wollen, anzugeben und werden vom Vorstande überwacht, daß sie das Darlehen dem angegebenen Zwecke entsprechend verwenden. Bei den anderen Kreditinstituten ist dies nicht der Fall, dieselben kümmern sich um die Verwendung des Darlehens nicht. Dadurch unterscheiden sich die Bedingungen der Darlehensgewährung bei den Spar- und Darlehenskassen und sonstigen Kreditinstituten.

Ad II c). Bei den Spar- und Darlehenskassenvereinen beginnt die Verzinsung der Einlagen mit dem 1. des der Einlage folgenden Monats und endet mit dem letzten des der Rückzahlung vorhergehenden Monats. Der Verzinsungstermin ist ein ganzjähriger. Die Verzinsung der Darlehen erfolgt im nachhinein, beginnt mit dem Tage der Zuzählung des Darlehens und endet mit dem Tage der Rückzahlung desselben.

Ad II d). Die Zinssätze der Spar- und Darlehenskassenvereine sind für die Einlagen meistens etwas niedriger und für die kurzfristigen Darlehen etwas höher gehalten, als der ortsübliche Zinssatz ist. Hypothekardarlehen werden zum ortsüblichen Zinsfuß gegeben.

Bei den anderen Kreditinstitute sind die Zinssätze für die Einlagen ebenfalls etwas niedriger, bei den kurzfristigen Wechseldarlehen aber bedeutend höher als der ortsübliche Zinsfuß.

Ad II e). Die Spannung des Zinsfußes zwischen den Einlagen und Darlehen ist bei den Spar- und Darlehenskassen eine verschiedene; während einige $^4/_{10}$ Prozent Zinsspannung haben, ist dieselbe bei der Mehrzahl $^1/_2$ oder gar $1^1/_2$ Prozent. Darüber hinaus geht die Zinsspannung nicht, sinkt auch nicht unter $^4/_{10}$ Prozent. Bei der Zentralkassa ist der Zinsfuß für Vorschüsse an die Kassenvereine und für Darlehen an Wirtschaftsgenossenschaften um $^1/_2$ Prozent höher als der für Einlagen. Für Darlehen von Private, welche zur Fruktifizierung der für die Genossenschaften nicht benötigten Gelder gegeben werden, richtet sich der Zinsfuß nach der allgemeinen Geldlage.

Ad II f). Die Kassenvereine sind leicht in der Lage, durch diese niedrigen Zinsspannungen ihre Regieauslagen zu decken und einen kleinen Reservefond zu sammeln.

Ad II g). Die Vorschüsse an die Kassenvereine werden nur in laufender Rechnung gegeben und können von der Zentralkassa wieder eingezogen werden, wenn es die Verhältnisse heischen sollten. Die Darlehen an die Wirtschaftsgenossenschaften werden entweder (bei Hypotheken gegen viertel- oder halbjährige) Kündigung oder auf eine bestimmte Zeit (zum Beispiel zehn Jahre) mit Annuitätenzahlung oder gegen beliebige Rückzahlungen in guten Geschäftsjahren mit Vorbehalt der Kündigung gegeben.

Ad III. Im allgemeinen wird von den Personalkreditorganisationen der gemeinsame Bezug und Absatz nicht verfolgt und nur ganz wenige Kassenvereine haben bisher auch das Bezugsgeschäft aufgenommen. Der Umsatz im Bezugsgeschäfte bei diesen meistens in ziemlich abgelegenen Ortschaften befindlichen Kassenvereinen war größtenteils ein nur kleiner, kann aber ziffermäßig noch nicht ausgewiesen werden, da die Gebarungsausweise nicht vorliegen. Diese Doppelseitigkeit hat sich bisher überall gut bewährt.

Ad IV. Die genossenschaftlichen Einrichtungen für gemeinsamen Einkauf, für genossenschaftliche Zurichtung und genossenschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Produkte verfolgen das Ziel:

1. Den Landwirten die zu ihrem Geschäftsbetriebe nötigen Bedarfsartikel in bester Qualität zu möglichst billigen Preisen zu beschaffen.

2. Die Rohprodukte in möglichst gute, echte, marktfähige Ware auf die billigste Weise gemeinsam zu verarbeiten und

3. die aus dem landwirtschaftlichen Betriebe erzeugten Produkte auf gemeinsame Weise zu den günstigsten Preisen zu verkaufen.

Ad V und VI. Für den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel bestehen in Deutsch-Tirol die Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften in Innsbruck und Bozen, dann der Verband der Molkereien Deutsch-Tirols in Rothholz bei Jenbach. Diese drei Korperationen sind aber keine registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, sondern auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 errichtete Vereine. Der Wert der durch den Genossenschaftsverband in Bozen im Jahre 1899 bezogenen Waren betrug 385.810 K, beim Genossenschaftsverbande Innsbruck 260.306 K. Vom Molkereiverbande stehen uns nähere Daten nicht zur Verfügung.

Für die Kellereigenossenschaften wurde zu Anfang dieses Jahres ein Verband in Bozen gegründet, welcher eine registrierte Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873 ist, der aber erst vor kurzer Zeit in Tätigkeit getreten ist.

Ad VII. Neben den wenigen eigentlichen Bezugsgenossenschaften, den sogenannten landwirtschaftlichen Genossenschaften, wurde der Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel sowohl in Deutsch-Südtirol wie in Nord-Tirol von den landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften besorgt, welche ebenfalls nur auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 und des Landesgesetzes vom November 1881 bestehen.

Diese Genossenschaften erstrecken sich meistens auf einen ganzen Gerichtsbezirk, daher das Vereins- oder Genossenschaftsgebiet für den gemeinsamen Warenbezug ein zu weit ausgedehntes ist. Dieses, sowie der Umstand, daß diese Genossenschaften nicht registriert sind und keine Haftpflicht haben, dürfte der Grund sein, daß in Tirol, trotz des großen Bedürfnisses, das Bezugsgeschäft noch keinen größeren Umfang angenommen hat.

Ad VIII. 1. Die Personalkreditorganisationen (Spar- und Darlehenskassenvereine) erhielten bei ihrer Gründung je eine Subvention von 300 K zur teilweisen Deckung der Kosten für die erste Einrichtung aus Landesmitteln.

2. Die Zentralkassa erhielt im Jahre 1895 vom Lande einen Gründungsbeitrag von 1800 fl. = 3600 K und im Jahre 1896 einen unverzinslichen Vorschuß in derselben Höhe, welcher im Jahre 1899 abgeschrieben wurde. Seither erhielt die Zentralkassa keine Subvention vom Lande; wohl aber hat der Landesausschuß verfügbare Kassebestände bei der Zentralkasse gegen 3 Prozent Verzinsung unter Vorbehalt kurzfristiger Kündigung deponiert. Gegenwärtig beträgt dieses Depot 172,444 K. Von Seite des Staates erhielt die Zentralkasse keine Subvention.

3. Die Wirtschaftsgenossenschaften erhielten auch eine Subvention von 400 K, jedoch nur einmal bei der Gründung, aus Landesmitteln.

4. Die Zentralverbände Innsbruck und Bozen erhielten ebenfalls vom Staat und Lande Subventionen und zwar ersterer für 1900 noch 4000 K, vom Staate und 3000 K vom Land. Für 1901 wurde demselben vom Staate noch keine Subvention ausbezahlt, obwohl sie bewilligt ist; vom Lande erhielt derselbe 3000 K.

Innsbruck, 14. August 1902.

Kreditbemessungsgrundsätze der Genossenschaftszentralkasse.

Der Zentralkasse der Raiffeisenvereine Deutschtirols sind 150 Untergenossenschaften (Spar- und Darlehenskassenvereine) angeschlossen.

Dieselben vertreten 150 Geschäftsanteile.

Wirtschaftsgenossenschaften sind der Zentralkasse nicht angeschlossen.
Auf die Raiffeisenkassen entfallen somit sämtliche 150 Geschäftsanteile.
Ein Geschäftsanteil beträgt 400 K.
Die Haftsumme eines Geschäftsanteiles beläuft sich auf 800 K.

Die der Zentralkasse angegliederten Kassenvereine zählen zusammen 11.879 Mitglieder.

Außer dem Geschäftsanteile des eigenen Vereines kann ein Raiffeisenmann noch die Vollmacht zur Vertretung des Geschäftsanteiles eines anderen Vereines übernehmen.

Es findet keine Einschätzung des einzelnen Raiffeisenmannes statt, und die Kredite werden von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der bisherigen Geschäftsführung bei dem betreffenden Verein und der Vermögenslage seiner Mitglieder gewährt.

Investitions-, Waren- und Forderungskredite sind bis dato nicht vorgekommen.

Auszug aus der „Geschäftsordnung" für die Zentralkasse der Raiffeisenvereine Deutschtirols.

Fruchtbringende Verwendung der Gelder.

a) Anlage auf Realitäten.

§ 44.

Bei Anlage von überschüssigen Geldern auf Hypothek hat der Vorstand folgende Punkte zu beobachten:

1. Hypothekardarlehen dürfen nur gegen pupillare Sicherheit im Sinne der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, Z. 208, unter Rücksichtnahme auf dreijährige Steuern und Umlagen und die dreijährigen Zinsen des auszuleihenden Kapitals und der demselben vorangehenden Hypothekarforderungen gewährt werden.

2. Zum Pfande bestellte Baulichkeiten müssen bis zur Rückzahlung des Darlehens bei der tirolischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt ausreichend versichert bleiben.

3. Bei Feststellung des Wertes einer Realität diene als Grundlage: Die Wertangabe der letzten Erwerbsurkunde, gerichtliche oder wenigstens von gerichtlich beeideten Sachverständigen vorgenommene Schätzungen, bei Gebäuden die Höhe der Versicherung gegen Brandschaden, der Katastralreinertrag im Grundbesitzbogen. Zu berücksichtigen kommt hiebei, ob die Realität gegen Muhrlawinen und Wassergefahr geschützt ist oder nicht. Bei Beurteilung des Wertes ist keine Rücksicht zu nehmen auf alles, was leicht entfernt werden kann, zum Beispiel das Holz in den Wäldern, Vieh, insoweit es nicht auf dem Gute überwintert werden kann und zum Fundus instructus gehört, Fahrnisse und Einrichtungsgegenstände.

Radizierte Gewerbe, Gemeindeanteile und Nutzrechte sind nur, wenn sie verfach- oder grundbücherlich genau ersichtlich sind, zu berücksichtigen.

Servituten sind genau zu beurteilen und wenn sie für den Wert der Realitäten von Nachteil sind, als Lasten in Anschlag zu bringen.

Der Vorstand ist an die Wertangaben dieser Belege jedoch nicht gebunden, sondern es steht ihm frei, den Wert des zu belehnenden Objektes durch eigene Abgeordnete oder Vertrauensmänner mit Rücksicht auf dessen wirkliche Ertragsfähigkeit bestimmen zu lassen.

4. Zur Feststellung der Bonität eines Hypothekardarlehens dient ein Hypothekarzertifikat oder Grundbuchextrakt vom jüngsten Datum.

5. Von der Belehnung gänzlich ausgeschlossen sind: Kirchen-, Schauspielhäuser, öffentliche Monumente, Unternehmungen, deren Wert vorzugsweise in industrieller und gewerblicher Ausnützung besteht, insofern dabei nicht bloß die zu solchen Zwecken dienenden Grundstücke berücksichtigt werden.

6. Nach erfolgter Bewilligung von Hypothekardarlehen sind die Urkunden sofort auszufertigen, bei mehreren Schuldnern immer Solidarhaftung zu bedingen, Vollmachten möglichst zu vermeiden, sondern die Unterschriften in Gegenwart des Obmannes und zweier Zeugen zu fertigen, eventuell legalisiert vorzulegen, bei Mündeln und Kuranden schon vor Bewilligung des Darlehens die gerichtlichen Genehmigungen einzuholen, von verfallenen Zinsen fünfprozentige Verzugszinsen zu bedingen; es ist ferner die sofortige Fälligkeit des Darlehens bei mehr als sechswöchentlicher Zinsensäumnis zu stipulieren, und alle Kosten der Elozierung eines Darlehens sind den Schuldnern zur Last zu schreiben.

Erst nach Ausfertigung der Schuldurkunde darf die Auszahlung der Darlehensvaluta erfolgen. Zugleich wird dem Schuldner nach Bedarf ein Zinsenzahlungsbüchel ausgehändigt.

7. Die auf Hypothekardarlehen bezüglichen Akten werden alphabetisch in Faszikeln geordnet in der Registratur, die Pfandurkunden selbst in der Hauptkasse hinterlegt.

b) Belehnung von Wertpapieren.

§ 45.

Hiebei ist Folgendes zu beobachten:

a) dürfen nur solche Wertpapiere angenommen werden, welche nach den jeweiligen Bestimmungen der Österreichisch-ungarischen Bank belehnungsfähig sind;

b) vinkulierte Papiere sind nie und auf Namen lautende nur dann anzunehmen, wenn deren Übergang auf den Inhaber wenigstens mittelst Giro in bianco gesichert ist;

c) Papiere, denen Couponbögen beigegeben sind, müssen mit dem Talon und den Coupons versehen sein. Fehlen außer dem laufenden und dem unmittelbar nach selbem fällig werdenden Coupon noch ein oder mehrere Coupons, so kann das Darlehen nicht realisiert werden;

d) gesetzliche Vertreter müssen die Ermächtigung der betreffenden Behörde, Bevollmächtigte eine sie zum Darlehen überhaupt und zu dem vorliegenden Darlehen insbesondere ermächtigende schriftliche Vollmacht beibringen;

e) waltet kein Bedenken ob, so ist die Höhe des zu gewährenden Darlehens nach den jeweiligen Vorschriften der Österreichisch-ungarischen Bank zu berechnen, die Ausstellung des nach dem vorgezeichneten Formulare abgefaßten Schuldscheines zu veranlassen und derselbe vom Vorschußnehmer und zwei Zeugen zu unterfertigen, sofort der Depositenschein auszufertigen und dieser dem Schuldner mit dem betreffenden Darlehen über Abzug der vorhinein hiefür zu zahlenden Zinse auszufolgen.

Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren werden auf nicht länger als sechs Monate erteilt:

f) eine Umänderung des Pfandes durch Einlage eines anderen Pfandstückes kann nur dann vollzogen werden, wenn das neue Pfandstück wenigstens den gleichen Wert repräsentiert als das umzutauschende.

Die Prolongation darf die Frist von sechs Monaten nicht überschreiten.

Die Prolongation ist zugleich davon abhängig, daß der Kurswert des Pfandes nicht unter jenen Wert gesunken ist, in welchem selbes bei Bewilligung des Vorschusses angenommen wurde. Ist dies der Fall, so kann die Prolongation nur nach vorgenommener Berechnung der Zulänglichkeit der gebotenen weiteren Deckung oder des zur Erzielung derselben rückzuzahlenden Teilbetrages erfolgen. Jede Umänderung des Pfandes, sowie jede Prolongation des Darlehens ist auf dem Depositenschein ersichtlich zu machen.

Bieten die hinterlegten Wertpapiere infolge Sinkens ihres Kurswertes für das gewährte Darlehen nicht mehr die bankmäßige Deckung, so ist der Vorschußnehmer zur Ergänzung des Pfandes eventuell zur sofortigen Rückzahlung des bedeckten Teiles des Darlehens verpflichtet;

g) Rückzahlungen eines Vorschusses können, wenn zugleich ein Teil des Pfandes ausgefolgt werden soll, nur gegen Beibringung, beziehungsweise bei vollen Pfandauslösungen gegen Rückstellung des Depositenscheines erfolgen. Auch darf keine die Verfügung mit dem Pfande hemmende Vormerkung in Vorschreibung stehen. Der Empfang des Pfandes muß von der Partei am Depositenschein und bei bloß teilweisen Einhebungen auch am Schuldddokumente bestätigt werden. Will der Vorschußschuldner die verpfändeten Wertpapiere vor der Verfallzeit des Vorschusses gegen Abstattung desselben zurückziehen, so kann er das tun, doch findet der Ersatz der im vorhinein bezahlten Zinse nur abzüglich der Zinse für einen halben Monat statt;

h) die Zentralkasse übernimmt rücksichtlich der bei ihr verpfändeten Wertpapiere keine Verpflichtung zur Nachsehung von Ziehungslisten oder sonstigen Bekanntmachungen über Kündigung, Konvertierung, Auszahlung u. dgl., weshalb die zur Vermeidung von diesfälligen Verlusten nötige Obsorge von dem Darlehensuehmer selbst zu tragen ist.

c) Belehnung von Lagerscheinen (Warrants).

§ 46.

a) Die Zentralkasse ist nur ermächtigt, vom landschaftlichen Lagerhause in Innsbruck ausgestellte, mit dem Giro des Warendeponenten versehene Lagerscheine zu belehnen;

b) die Belehnung der Warrants erfolgt immer nur für drei Monate, ebenso die Prolongation derselben. Für den Fall, daß eine weitere Prolongation des Warrants nicht mehr zugestanden wird, ist eine vierwöchentliche Kündigung vor Verfall desselben zu Handen des Ausstellers erforderlich;

c) die Warengattungen, bezüglich welcher Warrants belehnt werden dürfen, sind folgende:

Baumwolle,
Kaffee,
Kolonialwaren,
Fettwaren,
Knoppern und Valonea,
Kohlraps,
Leinsamen,
Mahlprodukte,
Öle,
Reis,

Sämereien,
Schafwolle,
Wein,
Zucker.

Die belehnbare Maximalquote ihres Schätzwertes oder Marktpreises bestimmt sich nach den jeweiligen Vorschriften der Österreichisch-ungarischen Bank;

d) die Bestimmung des Zinsfußes für Darlehen auf Lagerscheine obliegt dem Aufsichtsrate, die Zinsen sind nachhinein zu berechnen;

e) in jenen Fällen, in welchen dem Lagerhause auf Grund seines Reglements der Teilverkauf der eingelagerten Waren gestattet ist, sind die Warrants der Lagerhausverwaltung gegen entsprechende Bestätigung ins Depot zu geben;

f) bezüglich Indossierung, Umtausch, Rücklösung, Protestierung des Lagerscheines und Verkaufes der Ware, Regreßrecht des Eigentümers des Lagerscheines kommen die Bestimmungen des Reglements für das landschaftliche Lagerhaus in Innsbruck, R. Bl. vom Jahre 1890, Nr. 54, zur Anwendung;

g) Ankauf von Wertpapieren.

Anwaltschaftsverband der deutsch-tirolischen Spar- und Darlehenskassenvereine.

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
					Kronen	
Deutsch-Tirol	1899	180	14.415	238.458	16,971.044	9,230.860

Stand der Zentral-

1	2	3	4	5				6
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Haftung				Stand der Einlagen
				Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	
				K			Kronen	
Zentralkassa der Raiffeisenvereine Deutsch-Tirols	Innsbruck	1895	1899	400	1	124	99.200	1,542.400·42

organisationen (Untergliederung).

5		7	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
Kronen				
7,740.184	—	256.486	33,000.806	Haftpflicht unbeschränkt. Zweck: Verbesserung der Verhältnisse der Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung durch Gewährung von Darlehen, Annahme von Spareinlagen, Beschaffung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel im großen u. s. w. Über die Kreditbemessung enthalten die Statuten keine Bestimmung. Die Grenze zu bestimmen ist Sache der Vollversammlung.

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen				Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		
für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	Zusammen	Höhe des Reservefonds	Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung
Kronen								
134.227·58	104.000	238.227·58	4.426·16	4	4½	Geldkasse	—	Geldausgleich. Beschränkte Haftung, Kreditbemessung bis 40.000 K, mit Zustimmung des Aufsichtsrates 80.000 K, je nach der Zahl und Kreditwürdigkeit der Mitglieder und nach der Ordnung in der Gebarung.

Beilage 8.

Die ländliche Kreditorganisation in Vorarlberg.

Ad I. (Organisation.) Durch die Raiffeisenkassen und deren Verband.

Ad I a). (Kreditgewährung.) Größtenteils auf kurze Fristen gegen Bürgschaft oder Erlag von Wertpapieren, vereinzelt auf Hypotheken.

Ad I c). (Tilgung der Betriebsschulden aus den Betriebsperioden.) Ja.

Ad I d). (Einordnung von Personal- und Hypothekarkredit.) Verband Vorarlberg steht mit der niederösterreichischen Hypothekenanstalt in Verkehr.

Ad I e). (Stand der Darlehennehmer.) Dem Bauern- und Gewerbestande.

Ad I f). (Überwiegen und Anlage der Überschüsse.) Ist verschieden.
Beim Verbande.

Ad I g). (Anlage der Reserven.) Durchschnittlich in anderen Kassen, auch in Wertpapieren und Hypotheken.
4 Prozent.

Ad I h). (Zentralstelle.) Ja, seit 1895.

Ad I i). (Kreditgewährung.) Ja, bis zur Höhe von so viel mal 300 K als eine Kasse Mitglieder hat.

Ad II. (Zustimmung zur Organisation.) Ja.

Ad II a). (Anziehen der Spargelder.) Durch annehmbare Verzinsung.
(Rücksichtnahme auf Bedarf.) Nein.

Ad II b). (Darlehensbedingungen.) Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit.

Ad II d). (Ortsüblichkeit des Zinsfußes, Aktivzinsfuß niedriger, Wertlegung auf konstante Zinsfußpolitik.) Ja.
Ja.
Ja.

Ad II e). (Spannung.) ½ bis 1½ Prozent.

Ad II f). (Regiedeckung und Reservenansammlung.) Ja.

Ad II g). (Teilrückzahlungen.) Unbestimmte.

Ad III. (Wirtschaftszwecke.) Gemeinsamer Bezug, größtenteils in Düngemitteln, bewährt sich gut; jährlicher Bedarf 75 bis 80 Waggons.

Ad VIII. (Subventionierung.) Eine einmalige Subvention vom Lande per 200 K (an die Kassen).
Unbestimmt, vom hohen k. k. Ackerbauministerium (an den Zentralverband).

Verband der Spar- und Darlehenskassenvereine in Vorarlberg,

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Schwarzach.

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2	3		4				
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der				
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen		Darlehen	
				K	K	h	K	h
Vorarlberg	1899	55	7870	79.190	5,448.973	27	4,996.423	70

Stand der Zentral-

1	2	3	4	5				6
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Haftung				Stand der Einlagen
				Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	
				K				K
Verband der Spar- und Darlehenskassenvereine in Vorarlberg r. G. m. b. H.	Schwarzach	1895	1899	200	1	55	Jede Kasse haftet für 1000 K	575.232
						55 Kassenvereine gehörten Ende 1899 dem Verbande an		

organisationen (Untergliederung).

5			6		7		8
Überschuß der			Höhe der Reserven		Gesamtumsatz		Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
Spareinlagen über die Darlehen		Darlehen über die Spareinlagen					
K	h	K	K	h	K	h	
452.549	57	—	54.872	2	15,829.354	27	Sämtliche Kassen haben unbeschränkte Haftung. Die Kreditbemessung steht den einzelnen Kassen zu.

stelle (Zentralkasse).

7			8		9		10		11
Stand der Darlehen			Höhe des Reservefonds		Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung
für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	zusammen			Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	
Kronen			K	h					
134.800	—	134.800	835	76	3¾	4¼			

Beilage 9.

Die ländliche Kreditorganisation in Böhmen.

(Deutscher Teil.)

Ad I. Durch Spar- und Darlehenskassenvereine nach dem Systeme F. W. Raiffeisen in Verbindung mit einem von diesem geschaffenen Zentralverband als Geldausgleichstelle.

Ad I a), b). Es werden von den Untergenossenschaften (Spar- und Darlehenskassen) in der Hauptsache nur Personaldarlehen gegen Bürgschaft gewährt. 1901 bei sämtlichen Vereinen 28.588 Darlehenskonti mit 25,488.568 K, worunter gegen hypothekarische Sicherstellung bloß 2286 Konti mit 4,531.057 K 71 h sich befinden.

Kommunaldarlehen werden in der Regel von den Raiffeisenkassen nicht gewährt, doch hat der Zentralverband schon wiederholt die Aufnahme von Kommunaldarlehen bei der Landesbank des Königreiches Böhmen und in neuester Zeit bei der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag vermittelt. Bis zur Flüssigmachung solcher Darlehen gewähren die Raiffaisenkassen Vorschüsse.

Meliorationskredite werden von der Landesbank des Königreiches Böhmen gewährt, und geben auch hier die Darlehenskassen bis zur Flüssigmachung die Vorschüsse.

Ad I c). In der Regel werden nur kurzfristige Betriebsdarlehen gegeben. Eine hypothekarische Sicherstellung findet nur dann statt, wenn dieselbe gefordert und zweckmäßiger ist, oder wenn es zur Sicherheit der Kasse und der Bürgen erforderlich erscheint.

Der Hauptzweck der aufgenommenen Darlehen ist Viehankauf, Maschinen- und Kunstdüngerbeschaffung, Einlösung von Wechselschulden und Abzahlung hoch verzinslicher Darlehen — sehr oft auch Rückzahlung von verbücherten Darlehen und Einhaltung von Amortisations- und Zinsenraten.

Eine Statistik hierüber ließe sich durch den Zentralverband sehr leicht beschaffen; doch dürfte derselben volle Glaubwürdigkeit nicht anwohnen.

Ad I d). Der Zentralverband hat es sich zur Aufgabe gestellt, im Einverständnisse mit der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen die Konvertierung höher verzinslicher Darlehen in niedrig verzinsliche Hypothekenbankdarlehen für die Mitglieder der Raiffeisenkasse durchzuführen, und nimmt diese Aktion immer mehr an Ausdehnung zu, doch fehlt teilweise noch immer das richtige Verständnis unter der Bevölkerung, teilweise wird auch diese Aktion durch das bestehende Statut der Hypothekenbank erschwert (zu niedrige Belehnungsgrenze, Kursdifferenz) (1902 — 45 Konvertierungen im Betrage von 350.000 K).

Ad I e). Zumeist Klein- und Mittelbauern.

Ad I f). Im Tätigkeitsgebiete des Zentralverbandes überwiegen bisher immer die Einlagen die Darlehen und zeigt sich, daß dies immer mehr erfolgt und hat dies in der Hauptsache seinen Grund darin, daß bei den Raiffeisenkassen von Dienstboten, Arbeitern Spareinlagen gemacht werden, die früher gar nicht bestanden; auch legen Kinder und sonstige kleinere Spareinleger ihre Ersparnisse bei den Raiffeisenkassen an; durch die Raifeisenkassen wird nachgewiesenermaßen der Sparsinn der Bevölkerung unendlich gehoben. So betrugen zum Beispiel die Bestände an Einlagen von Kindern, Dienstboten und Arbeitern im Jahre

1897	auf	4.087	Konti	764.624 K
1898	„	6.144	„	1,329.082 „
1899	„	6.426	„	2,228.046 „
1900	„	12.551	„	2,629.987 „
1901	„	17.851	„	4,238.612 „

Durch das vom Zentralverbande bei den Raiffeisenkassen eingeführte Sparkartensystem, in welchem auch Beträge bis zu 10 h herab angenommen werden, wird das Spareinlagengeschäft wesentlich gefördert.

Die Überschüsse der einzelnen Kassen werden beim Zentralverbande (beziehungsweise der Bank) angelegt, und ist durch die konstanten Überschüsse die Zentrale in der Lage, ohne Inanspruchnahme fremder Gelder allen Bedürfnissen sowohl der Spar- und Darlehenskassen als auch der Wirtschaftsgenossenschaften in vollem Umfange zu entsprechen, und könnten ohne den Zentralverband die genannten Genossenschaften gar nicht existieren.

Ad I g). Die Reserven sind bei den eigenen Kassen als Spareinlagen angelegt und werden sie wie die Spareinlagen verzinst (in der Regel mit 4 Prozent).

Ad I h), i), k). Wie schon früher erwähnt, haben die im Jahre 1895 bestandenen Raiffeisenkassen Deutschböhmens in der Erkenntnis ihrer Ohnmacht, sich aus eigenem in Bezug auf die Anlage überschüssiger Gelder, insbesondere aber bezüglich der Heranziehung von Anlehen zur Befriedigung der Darlehenswerber fortzuhelfen, im Jahre 1895 den Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens gegründet, der aber erst mit der Anstellung eines Verbandsrevisors und Wanderlehrers im Herbste des Jahres 1896 seine eigentliche Tätigkeit durch Belehrungen und Revisionen aufgenommen hat.

In der vollen und richtigen Erkenntnis des Umstandes, daß damit allein den Raiffeisenkassen nicht gedient sei, sondern diese noch viel dringender eine Geldausgleichstelle bedürfen, hat der Zentralverband im Jahre 1897 (im Herbste) auch seine Tätigkeit als Geldausgleichstelle aufgenommen und im Jahre 1898 auch die Durchführung des gemeinsamen Warenbezuges mit in seine Tätigkeit einbezogen.

Bei dem großen Ausdehnungsgebiete, über welches die dem Zentralverbande in Deutschböhmen angehörigen Raiffeisenkassen zerstreut sind, und bei den so verschiedenartig herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen im Verbandsgebiete hat es sich gezeigt, daß zum Beispiel zu einer Zeit, wo der Norden Geldbedarf hatte, der Süden Geldüberschüsse zur Anlage brachte oder umgekehrt.

Durch die Aufnahme des gemeinsamen Warenbezuges in die Verbandstätigkeit wurde sozusagen das Bindewerk des Betriebes erst vervollständigt und die bisherige schon fünfjährige Tätigkeit des Zentralverbandes hat unwiderlegbar nachgewiesen, daß nur auf diese Weise eine ersprießliche, allen Anforderungen vollauf genügende Tätigkeit des Zentralverbandes möglich war und ist.

Eine Speiche oder ein Rad aus diesem Werke auszulösen, hieße die Gesamttätigkeit des Verbandes unterbinden, ja lahmlegen.

Zu einer Zeit, wo die Raiffeisenkassen zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse ihrer Mitglieder mehr Geld brauchen (Frühjahr bis Ernte — Anschaffung von Saatgetreide, Kunstdünger, Maschinenkultur und Fechsungskosten) fließen von den

Wirtschaftsgenossenschaften (Lagerhäusern) die Gelder für die verkauften Getreide und sonstigen Produkte in erhöhtem Maße ein.

Nach der Ernte brauchen die Lagerhäuser zur Belehnung des eingelieferten Getreides aber wieder größere Geldbeträge. Diese Geldbeträge erhalten aber die Landwirte, die nahezu ausnahmslos wieder Raiffeisenkassenmitglieder sind; diese zahlen damit wieder in die Darlehenskassen die aufgenommenen Betriebskredite und Zinsen zurück, wodurch die Raiffeisenkassen wieder über größere Geldüberschüsse verfügen, die in die Zentrale einlaufen und wieder fortlaufend den Wirtschaftsgenossenschaften gegeben werden können.

Auf diese Art ist es möglich, daß der Zentralverband die an anderer Stelle verwiesenen großen Umsätze erreichen konnte, ohne bisher selbst im Geldkalamität gekommen zu sein.

Werden aber immer mehr Lagerhäuser gegründet, dann wird allerdings der Fall eintreten müssen, daß in der Hochsaison der Lagerhäuser die Zentrale nicht genug Mittel besitzt, den Bedürfnissen der Lagerhäuser in vollem Umfange nachzukommen, und da wird es notwendig sein, daß irgend ein Faktor (sei es der Staat oder das Land) wird helfend eingreifen müssen und dem Zentralverbande zur Befriedigung der Lagerhausbedürfnisse die erforderlichen Mittel zu solchem Zinsfuße vorübergehend wird zur Verfügung stellen müssen.

Eine Gefahr besteht für die Begebung dieser Kredite an die Lagerhäuser weder für den Zentralverband, noch auch für den eventuellen Geldgeber, da die Lagerhäuser nur das faktisch eingelieferte Getreide belehnt erhalten und die Einrichtung besteht, daß die kaufenden Firmen die entfallenden Fakturenbeträge wieder direkt an den Zentralverband, beziehungsweise dessen Bankstelle einzusenden haben.

Die Betätigung des gemeinsamen Warenverkehres hat für die beziehenden Genossenschaften und deren Mitglieder den Vorteil, daß sie nur solide und preiswerte Ware unter Garantie erhalten, daß sie diese Waren aber auch billiger als bisher erhalten, weil der Zentralverband den erreichten Rabatt zum größten Teil wieder an die beziehenden Genossenschaften weitergibt und einen kleinen, und zwar den kleineren Teil zur Deckung der Regiespesen für sich behält. Der Zentralverband hat aber auch dadurch, daß er bestimmte Sätze für die Rabattverteilung aufgestellt hat und hievon nicht abgeht, außerdem aber keinerlei Extrarabatte oder Provisionen gibt, eine Gesundung im Warenverkehre gebracht, so daß das Vertrauen der beziehenden Genossenschaften ein immer wachsenderes wird.

Durch den Warengewinn deckt aber der Zentralverband seine Regiekosten zur Gänze; die im Warenverkehr verwendeten Gelder sind gut verzinslich angelegt und doch nicht bleibend festgenagelt, weil ein konstant laufender Verkehr sich abwickelt.

Der Bruttogewinn aus dem Warenverkehr ermöglicht dem Zentralverband, einen konstanten Zinsfuß beizubehalten und macht dadurch auch den Zinsfuß der Darlehenskassen zu einem konstanten.

Hiedurch wird auch erreicht, daß einerseits der Zentralverband sich selbst einen Reservefonds schafft, daß aber auch die Darlehenskassen sich Reservefonds schaffen können, wie ja aus den bezüglichen Tabellen ersichtlich ist.

Der Zentralverband arbeitet mit einer Zinsfußspannung von nur ¼ Prozent, die Raiffeisenkassen im großen Durchschnitte mit einer solchen von ½ Prozent, und geben die Kassen zur Hauptsache den Spareinlegern 4 Prozent und nehmen von den Darlehenswerbern 4½ Prozent.

Ad IIg). Bestimmte Rückzahlungstermine oder gar bestimmte Rückzahlungsbeträge lassen sich bei den Darlehenskassen gegenüber der Zentralkasse wohl nicht festsetzen, noch viel weniger aber einhalten, denn dies hängt ja zur Hauptsache von dem mehr oder minder günstigen Ausfall der Ernte und der Preiskonjunktur ab.

Die Kassen haben aber durch die fortgesetzte Belehrungstätigkeit des Zentralverbandes zum weitaus größten Teile schon rechnen gelernt, so daß sie bestrebt sind, die etwa vom Zentralverbande in Anspruch genommenen Gelder ehemöglichst wieder zurückzuzahlen.

Bei den Wirtschaftsgenossenschaften stellen sich die Termine für die Rückzahlung schon etwas günstiger, weil die kaufenden Firmen nach Erhalt der Waren auch bar bezahlen.

Daß eine immer wachsende Gesundung in der Tätigkeit der Raiffeisenkassen eintritt, beweisen folgende Daten:

Es hatten:				Darlehen vom Verbande	Einlagen beim Verbande	keinen Verkehr
1897	von den bestehenden	180	Kassen	68	77	35
1898	„ „ „	229	„	79	115	35
1899	„ „ „	298	„	132	159	7
1900	„ „ „	358	„	149	200	9
1901	„ „ „	410	„	176	228	6

Der Einfluß der Zentrale auf die Untergenossenschaften jeder Art ist ein eminent günstiger und erzieherischer, was sich wieder von den Untergenossenschaften auf deren Mitglieder fortpflanzt zum Segen und Wohle derselben, was am besten aus den hier beigeschlossenen Berichten einzelner Kassen hervorgeht.

Ad II. Um über die Wirkung und Tätigkeit der Spar- und Darlehenskassen im allgemeinen, sowie im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben bestimmte Erfahrungen zu sammeln, wurde an alle Spar- und Darlehenskassenvereine nachstehende Frage zur Beantwortung hinausgegeben:

„In welcher Weise macht sich der Bestand und die Tätigkeit der Raiffeisenkasse in den Dorfgemeinden im allgemeinen und wie im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben insbesondere bemerkbar?"

Es folgen nun einige der Antworten einzelner Kassen:

Absroth. Die Gewährung eines billigeren Kredites und die Erleichterungen bei Begebung des Kredites haben derart auf die Bevölkerung kräftigend gewirkt, daß das Vertrauen zur Kasse allenthalben steigt, obwohl sich Direktionsmitglieder der benachbarten städtischen Kasse in Schönbach bemühen, dieses Vertrauen durch verschiedene ausgestreute Mitteilungen zu untergraben, da die Sparkasse in Schönbach die Tätigkeit der Raiffeisenkasse empfindlich zu fühlen beginnt.

Albrechtsried. Die Kasse ist für die Bevölkerung besonders in ungünstigen Jahren eine große Wohltat.

Altstadt. Sparsinn wird gehoben, Geldzirkulation erleichtert; jüdische Geldgeschäfte eingeschränkt.

Altzedlisch. Segensreich.

Andreasberg. Hier wäre besonders hervorzuheben, daß schon die meisten Dienstboten ihren Jahreslohn in der Kasse fruchtbringend anlegen.

Anischau. Hauptsächlich durch gemeinsamen Einkauf von Düngemitteln und jederzeit beliebige Barvorstreckung sowohl auf Darlehen, als auf Einkauf von Waren, damit man durch bare Bezahlung den Händen der Wucherer entgeht.

Artholz. Der Raiffeisenkassenverein ist einer der besten Vereine, die in unserem Vereinsgebiete gegründet worden sind.

Bärnsdorf bei Friedland. Fast alle Darlehen mit kürzerer Rückzahlungsfrist werden jetzt beim Vereine aufgenommen, so daß riesige Beträge an Einbücherungsgebühren und dergleichen dem Orte erhalten bleiben. Ein landwirtschaftliches Kasino hat sich gebildet, welches den gemeinschaftlichen Einkauf aller

nötigen Produkte besorgt und in einem Kredite in laufender Rechnung beim Raiffeisenverein seine Mittel findet. Es wird viel drainiert und landwirtschaftliche Maschinen wurden mehrfach angeschafft, kurz, es herrscht reges Leben.

Bernau. Wechselschulden nehmen ab. Kleinere Schuldbeträge bei mehreren Gläubigern werden auf ein Darlehen der Kasse zusammengezogen, wodurch die Schuldner an Unabhängigkeit gewinnen und zur Ordnung im Zahlen angehalten werden. Der Sparsinn der Kinder, Arbeiter und Dienstboten wird geweckt. Bei Bränden und Erbschaftsangelegenheiten konnte sofort helfend eingegriffen werden.

Bernsdorf bei Trautenau. Der Sparsinn wird, da die Bewohner Zeit und Auslagen durch weite Wege ersparen, stark gefördert. Die Produkte der Landwirtschaft können besser verwertet werden und auch der Handwerker ist in der Lage, durch größere Einkäufe der Rohmaterialen einen besseren Verdienst zu erzielen.

Bischofteinitz. Der Sparsinn wird gepflegt, die Gelder können nutzbringender angelegt werden; bei Darlehen gewährt der niedrige Zinsfuß und die Art der Rückzahlung den Bewerbern bedeutende Vorteile und Ersparnisse.

Böhmisch-Petersdorf. Der Sparsinn wurde geweckt. Das Borgen beim Wucherer hat gänzlich aufgehört. Dieselben trachten, die Kasse soviel als möglich zu unterdrücken und anzuschwärzen. Die Bevölkerung hat die Wohltat derselben bereits erkannt.

Brunnersdorf. Die Bedeutung der Kasse als Institut wirtschaftlicher Selbsthilfe faßt immer mehr und mehr Wurzel, das Vertrauen der Bevölkerung zu derselben wächst von Jahr zu Jahr, die Vorurteile gewisser Zweifler werden durch die segensreiche Tätigkeit der Kasse widerlegt und sind nahezu geschwunden. Durch Verbilligung des Zinsfußes, durch fast kostenlose Darlehensgewährung und durch ihre günstigen Zahlungsbedingungen sind die Kassen geradezu ein Zufluchtsort für unsere bedrängte Landwirtschaft geworden. Die Kasse kann mit Fug und Recht als eine Notwendigkeit für Darlehensnehmer und Einleger bezeichnet werden und äußert sich insbesondere auch als ein Hauptfaktor zur größeren Pflege des Sparsinnes.

Deschney. Es kann hier auf den Bericht des Vorjahres hingewiesen werden; bemerkt sei noch, daß viele Wirtschaftsbesitzer wegen des Notstandes, verursacht durch einige aufeinanderfolgende Mißernten, Darlehen aufnehmen mußten und die Abstattungsrate trotz guten Willens nicht einhalten konnten. Wären sie in die Hände des Wucherers gekommen, so hätten müssen einige Wirtschaften veräußert werden. Die Raiffeisenkasse hat sich hier glänzend bewährt.

Dittersbach. In der Hebung des Sparsinns bei der Jugend und bei den Arbeitern, Hintanhalten leichtsinnigen Schuldenmachens, Anregung zur Pflege einer rationellen Bodenkultur, welches sich durch Erzielung von besseren und reichlicheren Bodenfrüchten fühlbar macht.

Dörnsdorf. Die Mitglieder gewinnen an unabhängigem freien Auftreten, weil sie nicht mehr den Zorn der Privatgläubiger fürchten müssen. Konvertierungen und Wechseleinlösungen gehen stets vorwärts, wodurch dem kleinen Vereinsgebiet jährlich einige hundert Kronen Zinsen erspart bleiben. Auch frühere Gegner sind schon Einleger.

Dotterwies. In unserer Gegend ist die Kasse geradezu segenbringend; gerade die minder Bemittelten werden zum Sparen angeregt.

Dubenetz. Eine Wohltat in jeder Beziehung.

Eisendorf. Die Kasse ist für unsere ganze Gemeinde, insbesonders aber für die Landwirtschaft von unschätzbarem Werte; der hiesige landwirtschaftliche Verein und die Viehzuchtgenossenschaft haben ihre Erfolge größtenteils der Kasse zu verdanken; der Sparsinn und das Vertrauen wachsen stetig, indem auch von den Nachbargemeinden Geld eingelegt wird.

Eisenstein. Die Wuchergeschäfte haben fast vollständig aufgehört.

Gradlitz. Die Tätigkeit der Raiffeisenkasse wird als eine segensreiche anerkannt.

Güntersdorf bei Bensen. Durch den Spar- und Darlehenskassenverein wird fast der gesamte Spareinlagen- und Darlehensverkehr der beiden Gemeinden vermittelt. Derselbe ermöglicht insbesondere dem landwirtschaftlichen Kasino den gemeinschaftlichen Bezug größerer Mengen landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und die Ausführung eines größeren Drainageprojektes der Gemeinde Güntersdorf. Vielen ärmeren Bewohnern steht die Möglichkeit offen, durch Ankauf von Grundstücken und Häusern sich eine selbständige Stellung zu erringen und die wohltätige Wirkung dieses gemeinnützigen Institutes wird selbst von früheren Gegnern rückhaltslos anerkannt.

Haan. Heranziehung der kleinsten Spareinlagen. Vollständiges Verschwinden hochverzinslicher Wechsel bei den Mitgliedern. Praktische Ausnützung der laufenden Rechnung vom hiesigen Gewerbestande bei Barzahlungen (Kassaskonto).

Hässelsdorf. Diese Institution ist ein Segen für die Gesamtbevölkerung des Ortes und wird in dieser Weise auch allgemein als solche anerkannt und geschätzt. Die Kasse genießt vollkommenes Vertrauen.

Hengstererben. Wechselschulden sind fast ganz verschwunden, die Viehzucht hierorts hat sich seit dem 2½ jährigen Bestande des Vereines bedeutend gehoben und steht gegenwärtig in bester Blüte, der Sparsinn wurde geweckt und gefördert.

Herrnfeld. Die Kasse wirkt sehr segensreich und rechtfertigt in der hiesigen wirtschaftlich sehr gedrückten Gebirgsgegend die Hoffnung auf bessere Zeiten. Bedauert wird allgemein, daß die Kasse nicht schon vor Jahren gegründet wurde. Sparsamkeit unter den Kindern und Dienstboten wird gefördert. Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl der Mitglieder und Einleger.

Heuraffl. In jeder Weise sehr günstig.

Hochpetsch. Die Kassa, die von Jahr zu Jahr mehr Vertrauen genießt, zeigt sich für alle Stände als ein wohltätiges Institut. Die Zunahme der von Arbeitern und Dienstboten gemachten Einlagen ist besonders erwähnenswert.

Hohenörlitz. Die Tätigkeit der Raiffeisenkasse muß als eine segensvolle bezeichnet werden. Der unbemittelte Landwirt erhält bei ihr einen billigen Kredit. Durch den gemeinsamen Ankauf erhält der Landwirt durch sie billige Ware und von guter Qualität; der Sparsinn wird geweckt, da es jedem möglich ist, auch kleine Einlagen ohne Zeitverlust und etwaige Geldauslagen zu machen. Der Gemeinsinn wird gefördert, da die Ortsbewohner durch die Raiffeisenkasse miteinander fortwährend in Fühlung bleiben.

Hostomitz. Die Einlagen kleiner Besitzer, Arbeiter und Kinder mehren sich und diese betätigte zunehmende Sparsamkeit ist im Interesse des Gemeindewohles zu begrüßen. Die Kasse wird immer mehr in Anspruch genommen; auch gewöhnen sich die Schuldner an pünktlichere Zahlung, was nicht zu unterschätzen ist.

Hummel. Für unsere ganze Umgebung wird diese Kasse im allgemeinen, sowie zur Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse als eine zeitgemäße Notwendigkeit betrachtet.

Janegg. Mit Zufriedenheit können wir auf unsere, nunmehr fünfjährige Tätigkeit zurückblicken. Allgemeines Zutrauen beseelt alle; insbesondere gehören Arbeiter und Schulkinder zu unseren treuesten Einlegern. In vielen Familien, selbst mit mehreren Kindern, besitzt jedes Kind sein Spareinlagebüchel und erscheint mit großer Regelmäßigkeit monatlich wenigstens mit 1 K. Erfreulich ist es, daß sämtliche Gemeinden (6) als Mitglieder beigetreten sind, ihre Gelder bei uns

anlegen und ihren Bedarf an Geld bei uns decken. Neben kleinen Darlehen wurden an Gemeinden auch größere vergeben, insbesondere zu einem Schulbau, einem Straßenbau, einer Bachregulierung, zum Baue zweier Wasserleitungen und zum Ankaufe einer Feuerspritze.

Kaltenbrunn. Die Raiffeisenkassa ist eine große Wohltat für die Dorfgemeinden und wirkt äußerst segensreich, indem sie schon manchen Dorfbewohner aus Wucherhänden befreit und so vor sicherem Ruine gerettet hat. Die Kassa erwies sich namentlich im Notstandsjahre 1900—1901 sehr wohltuend. Der Sparsinn wird insbesondere bei Kindern, Dienstboten und Arbeitern gefördert.

Kratzin. Sehr segensreich, denn es bewahrheitet sich das Sprichwort: Schnelle Hilfe, doppelte Hilfe.

Kriesdorf. Fördert den Sparsinn. Durch den Verein war es leichter möglich, die Meliorationen der Wassergenossenschaft Kriesdorf-Seifersdorf auszuführen.

Kuschwarda. Die Erkenntnis bricht sich Bahn, daß der Einzelne nichts, die Genossenschaft alles erreichen kann.

Langugest. Zur weiteren Förderung der Landwirtschaft kaufte der Kassenverein eine Dampfdruschgarnitur und stellt dieselbe seinen Mitgliedern um eine geringe Benützungsgebühr zur Verfügung. Der Sparsinn bei Groß und Klein, bei Dienstboten und Arbeitern wächst erfreulicherweise von Jahr zu Jahr, der Mitgliederstand nimmt stetig zu und die vielseitige Hilfe, die der Kassenverein gewährt, zeitigt nicht nur ein allseitiges Vertrauen, sondern wird dessen wichtige, segenspendende Mission allgemein anerkannt. Unsere Gemeinde könnte den Kassenverein nicht mehr entbehren.

Laubendorf. Der Bestand und die Tätigkeit der Kassa übt auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben einen günstigen Einfluß aus. Der Sparsinn und das Selbstbewußtsein des Landwirtes und des Arbeiters werden ungemein gehoben.

Libochowann. Eine Wohlfahrtseinrichtung im besten Sinne des Wortes, von deren Wert die Bevölkerung immer mehr überzeugt wird und wozu das Vertrauen ein allgemeines ist. Es wird nur bedauert, daß die Raiffeisenkassen nicht schon vor langer Zeit eingeführt worden sind.

Liquitz. Die Raiffeisenkassa fördert den Sparsinnn, besonders bei Arbeitern, Dienstboten und Kindern; bietet große Bequemlichkeit für Einleger und Darlehensnehmer; genießt Vertrauen und wird allgemein als eine sehr nützliche Einrichtung anerkannt.

Littnitz. Der Verein bewährt sich als eine Wohltat für die Bevölkerung.

Meinetschlag. Fördert den Sparsinn bei allen, besonders aber bei Kindern und Dienstboten, hat schon Zwangsversteigerungen verhindert, vermindert die in Unmasse bei den umliegenden Kassen bestandenen Wechselschulden zum größten Vorteile der Mitglieder und wird nun, trotz anfänglicher Gegenagitation, allgemein als segenbringend anerkannt.

Merkelsdorf. Hebt das Vertrauen, fördert den Gemeinsinn, führt die Kinder, besonders die Arbeiter und Dienstboten zur Sparsamkeit und ist überhaupt für das Vereinsgebiet ein äußerst schätzbarer Segen.

Milleschau. Die Kassa wird namentlich von Kindern zu regelmäßigen Einlagen sehr stark benützt, so daß der Sparsinn bei diesen sehr gefördert wird.

Motten. Befreiung aus Wucherhänden. Beschaffung von rascher und billiger Geldhilfe.

Münitz in Welmschloß. Daß Raiffeisenkassen für Dorfgemeinden eine wohltätige Einrichtung sind, beweist allein schon der Umstand, daß unser Verein,

der sich mit 52 Mitgliedern gründete, heute im Monate Mai 1902 138 Mitglieder zählt.

Neuhammer. a) Hebung des Sparsinnes, b) Befreiung der Mitglieder von den drückenden Wechselschulden, c) Bewahrung einzelner Wirtschaften vor gerichtlicher Versteigerung.

Niederjohnsdorf. 1. Das Wachsen des Vereines an Mitgliedern, Einlagen und Darlehen ist ein sicheres und stetiges. 2. Die billige Geldbeschaffung der Raiffeisenkassa wird allgemein anerkannt. Darlehen nimmt die ländliche Bevölkerung fast ausnahmslos nur bei derselben. 3. Das Vertrauen in die sichere Gebarung der Kassa befestigt sich unter Einlegern u. a.

Oberbaumgarten. Durch Hebung des Sparsinnes wird ganz besonders der Verschwendung und Trunksucht vorgebeugt.

Oberwernersdorf. Kräftigt die Zusammengehörigkeit sämtlicher Stände und hebt den Volkswohlstand.

Oberwölsdorf. Den Mitgliedern ist der hiesige Verein schon ganz unentbehrlich geworden; namentlich die Einführung des gemeinsamen Ankaufes von Düngemitteln und Brennmaterialien wird als große Wohltat empfunden. Neben Düngemitteln wurden im abgelaufenen Jahre allein 15 Waggons Kohlen und 3 Waggons Koks angekauft. Allgemein wird geäußert, warum dies nicht schon früher gemacht wurde.

Ottau. Die Mitglieder halten fest zusammen. Es wurden über Antrag des Zahlmeisters in dem Vereinssprengel von der Kassa drei Vereinsstiere zur Verbesserung des miserablen Viehstandes in der ganzen Gegend angekauft.

Pankraz. Durch rasches und kostenloses Eingreifen bei Ordnung der Geldverhältnisse, durch billigen Zinsfuß, durch Pflege des Sparsinnes besonders bei Kindern und Dienstboten, schafft die Kassa großen Nutzen. Auch für die Landwirtschaft durch Beschaffung der notwendigen Geldmittel zur Anschaffung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und durch Errichtung einer Viehzuchtgenossenschaft in Verbindung mit der Raiffeisenkassa, die großartig floriert. Den Gewerbetreibenden durch Eröffnung einer laufenden Rechnung, ist sie eine leichte und bequeme Geldquelle.

Potscherad. Durch einen regen Sparsinn in der Bevölkerung.

Rothsaisen. Ein wahrer Segen für die drei Gemeinden.

Salnai. Die Raiffeisenkassa hat sich in jeder Beziehung bereits als eine unentbehrliche Hilfsquelle bei der hiesigen Landwirtschaft bemerkbar gemacht, der Landwirt ist auch jetzt nicht mehr wie früher gezwungen, bei anderssprachigen Geldinstituten seinen Geldbedarf zu decken oder zu besorgen. Sparsinn, Kauf- und Schaffenslust haben sich bei den Mitgliedern seit der Gründung der Kassa schon fühlbar gemacht.

Schamers. Der Verein befreite seine Mitglieder von den höherverzinslichen Wechselschulden, ermöglichte durch Bewilligung von laufenden Rechnungen die Inangriffnahme der Meliorationsarbeiten der Wassergenossenschaft in Schamers und den gemeinsamen Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfsartikel.

Schima. Die Gelder werden gern als Spareinlage eingezahlt. Der Sparsinn der Arbeiter steigt, hochverzinsliche Schulden werden getilgt, das Vertrauen der Mitglieder zu einander wird geweckt. Die Exekutionen bei den Landwirten hören auf. Den Segen der Raiffeisenkassa fühlen alle.

Schönthal bei Petschau. Durch Zusammenwirken mit dem landwirtschaftlichen Vereine und dessen tüchtigen Funktionären erwacht allmählich das Interesse der Bevölkerung an besserer Bodenpflege, verbesserter Viehzucht u. s. w.

Schönwald bei Friedland. Im Jahre 1901 wurden besonders viele Grundverkäufe realisiert, wobei die Kassa die nötigen Mittel gegeben hat. Die Kassa wird überhaupt bei verschiedenen Anlässen in Anspruch genommen und

ist sowohl den Spareinlegern als auch den Darlehensnehmern zum Bedürfnis geworden.

Schönwald bei Tachau. Wirkt sehr wohltuend auf die Ortsverhältnisse.

Seidowitz. 1. Eine Parzellierung, die nicht mehr verhindert werden konnte, wurde in finanzieller Beziehung durch die Kassa durchgeführt. 2. Die sogenannten kleinen Leute erwerben sich mit Hilfe der Kassa kleine Feldparzellen und Häuschen. 3. Der Sparsinn wurde in der Bevölkerung, und zwar bei Groß und Klein ungemein entwickelt.

Tieberschlag. Der Sparsinn unter den jüngeren Leuten wird gehoben, besonders bei Kindern. Darlehenswerber haben geringere Auslagen und trachten die Schuld abzutragen und Ordnung in der Zinsenzahlung zu halten. Die Kassa rettete Wirtschaften vor zwangsweisem Verkaufe.

Tisch. Es wird unter der Bevölkerung eine regere Sparsamkeit bemerkt, insbesondere werden die Dienstboten und Arbeiter zur Sparsamkeit angeeifert.

Tischau. Die Landwirte sind stolz auf „ihre" Kassa. Die falsche Scham in Geldangelegenheiten ist geschwunden. Durch den geringen Einlagesatz ist der Sparsinn der ärmeren Kreise geweckt. Die Unterstützung anderer Stände durch Gewährung von Darlehen gewinnt den Landwirten, die diese Institution schaffen konnten, Achtung und Freunde in den beteiligten Kreisen, und das Sprichwort vom dummen Bauer wird wohl bald vergessen sein. Die verschiedensten Berufsklassen sind in der Verwaltung tätig, wodurch ein Verständnis der Verhältnisse der einzelnen Berufe vermittelt wird

Tölzeldorf. Die Kassa wird von allen Gemeindemitgliedern als ein äußerst nützliches Institut anerkannt. Der Sparsinn wird immer mehr geweckt, insbesondere bei Dienstboten, Arbeitern und Kindern. Dieselbe hebt die Landwirtschaft in unserer Gemeinde, fördert den Sinn der Zusammengehörigkeit und das Vertrauen, mit einem Worte die landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenskassenvereine sind eine segenbringende Einrichtung.

Totzau. Durch billigen Zinsfuß, durch bereits kostenlose Konvertierungen, durch erhöhte Pflege des Sparsinnes, durch Bequemlichkeit mit den Einlagen und Rückzahlungen ohne Zeitversäumnis und ohne Komplimente.

Ullersloh. Im allgemeinen: Kassa ein wahrer Segen für die Dorfgemeinden; Sparsinn der Jugend und Arbeiter mehrt sich noch immer; Kassa eine unentbehrliche Hilfsquelle für den Landwirt und Gewerbetreibenden; Geldverlegenheiten entfallen. Kassa ist das größte Bollwerk gegen Wucherer; gemeinsamen Warenbezug des hiesigen landwirtschaftlichen Vereines durch Kreditgewährung ermöglicht u. v. a.

Untergroschum. Die Zahl der Dienstboten, welche Spareinlagen machen, nimmt in erfreulicher Weise zu. Bestellung von Kunstdünger in immer größerem Maße beweist allgemeine Hebung der Landwirtschaft. Die frühere Scheu verwandelte sich in Stolz, der Kassa als Mitglied anzugehören, wodurch allgemeine Sparsamkeit bedingt ist, da reger Wetteifer besteht, die Darlehen zu tilgen und Einlagen zu machen.

Wekelsdorf. Das stete Wachsen der Mitglieder- und Einlegerzahl zeugt wohl am besten, daß das Interesse und das Vertrauen unter der Bevölkerung für dieses Volksinstitut immer mehr zunimmt. Teuere Wechselschulden werden in billigere Darlehen umgewandelt und neue häufig vermieden.

Wellnitz. Die Ortsinsassen drücken allgemein das Bedauern aus, daß der Verein nicht früher gegründet worden ist.

Zinnwald. Die Saat, welche Herr Direktor Brunner am 24. Oktober 1898 hier säete, gedeiht prächtig und ist ein Segen für unsere Gemeinde.

Ad VI. Über den Warenverkehr beim Zentralverbande vom Jahre 1897—1901 gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Im Jahre	Menge in Meterzentner					Stück	Wert in Kronen						Zusammen Kronen
	Kunstdünger	Kohle	Futtermittel	Sämereien und Saatgetreide	Diverse	Maschinen und Geräte	Kunstdünger	Kohle	Futtermittel	Sämereien und Saatgetreide	Diverse	Maschinen und Geräte	
1897 $^{1}/_{10}$—$^{13}/_{12}$	912	100	101	—	—	—	4.536	226	1.242	—	—	—	6.004
1898	20.570	—	2.101	247	—	129 [1]	98.506	—	21.568	5.376	8 100	4.576	138.126
1899	255.783	—	7.986	531	—	8.159 [2]	1,244.822	—	83.711	32.664	15.084	30.506	1,406.787
1900	152.690	20.037	9.242	1.168	—	4.917 [3]	1,049.576	19.863	103.862	67.029	27.969	26.447	1,294.749
1901	148.204	18.530	7.859	589	—	1.808 [4]	904.373	18.312	88.060	46.937	12.821	25.770	1,096.272

[1]) Darunter 104 Sensen.
[2]) Darunter 8072 Sensen.
[3]) Darunter 4809 Sensen.
[4]) Darunter 1640 Sensen.

An dem gemeinsamen Warenbezuge haben sich im Jahre 1900 beteiligt:

140 Spar- und Darlehenskassenvereine,
11 sonstige Genossenschaften,
28 Großgrundbesitzer und Pächter,
282 landwirtschaftliche Vereine und Kasinos, sowie
170 Einzelpersonen.

VIII. (Staatliche Förderung.)

a) Seitens des Staates: Erwerbsteuerfreiheit, Gebührenbegünstigung (der Bürgschaftsschuldscheine Stempeln nach Skala I, wenn die Rückzahlungsfrist 4 Jahre nicht überschreitet.)

Seitens des Landes: 300 K Subvention, beziehungsweise unverzinsliches Darlehen zur Bestreitung der ersten Einrichtungsgegenstände, wenn sie dem Zentralverband angehören und sich dessen Revision unterstellen.

b) Vom Lande; Zur Ausübung der Belehrungs- und Revisionstätigkeit dermalen jährlich 2000 K; für die Herausgabe des genossenschaftlichen Jahrbuches jährlich 1000 K.

Vom Staate: Für Belehrungs- und Revisionstätigkeit ebenfalls 2000 K jährlich.

c) Den Wirtschaftsgenossenschaften:

Zusammenstellung

der bisher vom Lande und Staate für Lagerhausgenossenschaften bewilligten Subventionen und unverzinslichen Darlehen.

Name der Genossenschaft	Veranschlagter Gesamtbauaufwand	Bewilligt vom							
		Lande				Staate			
		als Subvention		als unverzinsliches Darlehen		als Subvention		als unverzinsliches Darlehen	
	K	K	h	K	h	K	h	K	h
Lagerhausgenossenschaft in Aussig	105.579	15.836	85	10.557	90	10.000	.	6.000	.
Lagerhausgenossenschaft für die politischen Bezirke Dux, Teplitz und Brüx in Bilin	105.420	16.000	.	10.000	.	20.000	.	.	.
Egerländer Lagerhausgenossenschaft in Eger	159.702	23.955	34	15.970	24	15.970	24	15.970	24
An- und Verkaufsgenossenschaft in Leitmeritz	126.110	18.900	.	12.600	.	18.000	.	10.000	.
Lagerhausgenossenschaft in Ludiz	104.825	15.700	.	10.500	.	10.000	.	6.000	.
Lagerhausgenossenschaft in Potscherad	166.867	25.000	.	16.000	.	16.000	.	8.000	.
Lagerhausgenossenschaft in Teplitz	125.000	18.750	.	12.500	.	15.000	.	10.000	.
Lagerhausgenossenschaft für die politischen Bezirke Brüx, Dux und Komotau in Brüx	116.432	17.464	50	11.643	20	11.000	.	6.000	.
An- und Verkaufsgenossenschaft in Halbstadt	13.721	2.614	.	1.742	.	2.614	.	1.742	.
Summa . .	1,023.656	154.220	69	101.513	34	118.584	24	63 712	24
		255.734·03				182.296·48			

Zusammenstellung

der bisher vom Lande und Staate für Molkereigenossenschaften bewilligten Subventionen und unverzinslichen Darlehen.

Name der Genossenschaft	Veranschlagter Gesamtbauaufwand		Bewilligt vom							
			Lande				Staate			
			als Subvention		als unverzinsliches Darlehen		als Subvention		als unverzinsliches Darlehen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Molkereigenossenschaft in Abtsdorf	51.667	11	4.000	—	—	—	3.000	—	—	—
Molkereigenossenschaft Donawitz im Zinnbachtal	92.852	—	—	—	—	—	4.500	—	—	—
Molkereigenossenschaft in Lauterbach	19.260	98	—	—	—	—	2.000	—	—	—
Molkereigenossenschaft in Hennersdorf	49.125	53	—	—	—	—	2.600	—	—	—
Molkereigenossenschaft in Unterbrand	83.000	—	—	—	—	—	4.500	—	—	—
Molkereigenossenschaft in Solmus	70.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa . .	365.905	62	4.000	—	—	—	16.600	—	—	—

Vom Landes-Jubiläums-Kreditfonds:

Bisher wurden (seit 1899) Fondsdarlehen an nachstehende, im Tätigkeitsgebiete des Zentralverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens bestehende Genossenschaften bewilligt, beziehungsweise erfolgt:

Lagerhausgenossenschaft für die politischen Bezirke Dux, Teplitz in Bilin am 26. Oktober 1899 . . . . . 20.000 K

Egerländer Lagerhausgesellschaft am 7. April 1900 . . . . . 20.000 „

Ein- und Verkaufsgenossenschaft Leitmeritz am 25. Juni und 7. September 1900 . . . . . 20.000 „

Lagerhausgenossenschaft in Potscherad am 4. Oktober 1900 . . 40.000 „

Molkereigenossenschaft in Abtsdorf am 14. Jänner 1901 . . .	16.000 K
Molkereigenossenschaft im Zinnbachtale am 15. Februar 1901 .	20.000 „
Lagerhausgenossenschaft Ludiz am 19. April 1901	20.000 „
An- und Verkaufsgenossenschaft in Podersam am 8. Februar 1902	40.000 „
Molkereigenossenschaft in Sollmuß am 8. Februar 1902 . . .	30.000 „
Molkereigenossenschaft in Teplitz am 11. Juni 1902	80.000 „

Kredit-Bemessungsgrundsätze der Zentralkasse.

(Siehe Tabelle „Zentralkasse")

Königliche Weinberge, 11. Februar 1903.

Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens

(registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung).

Stand der einzelnen Personalkredit-

Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften

1	2	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
				K	K	K
Böhmen, deutscher Teil.	1888	1	10	340	.	.
	1889	4	141	4.628	12.018	9.270
	1890	9	398	14.275	99.441	68.064
	1891	11	573	19.252	224.558	169.385
	1892	13	790	24.300	403.873	295.704
	1893	18	1.148	33.903	535.338	458.666
	1894	35	2.154	57.039	861.248	761.752
	1895	73	4.704	109.816	1,712.779	1,537.304
	1896	106	7.011	155.340	2,903.174	2,839.304
	1897	180	11.946	234.222	5,059.142	5,007.710
	1898	229	16.604	314.172	8,823.550	8,676.156
	1899	298	22.677	436.161	13,697.571	13,406.672
	1900	358	28.631	541.730	19,695.786	19,424.344
	1901	410	34.232	634.795	26,206.055	25,488.568

§ 2. Die Vereine bezwecken die Verhältnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, indem sie insbesondere:

a) ihren Mitgliedern zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nach Maßgabe ihrer Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit, sowie des wirklichen Erfordernisses Darlehen gewähren und die hiezu notwendigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Haftung beschaffen;

b) durch Annahme von Spareinlagen Gelegenheit geben, müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen;

c) die Umwandlung von höher verzinslichen Hypothekarschulden der Mitglieder in nieder verzinsliche oder amortisierbare, langfristige und unkündbare Hypotheken befördern und die Durchführung vermitteln;

organisationen (Untergliederung).

Böhmens, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

5		6	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
K	K	K	K	
.	.	.	.	
2.748	.	.	44.940	
31.377	.	.	306.214	
55.173	.	57	693.112	
108.169	.	824	1,056.442	
77.672	.	1.646	1,271.428	
100.496	.	4.282	2,031.431	
175.475	.	12.550	4,197.292	
63.870	.	21.876	6,563.408	
51.432	.	41.684	12,190.694	
147.394	.	64.776	20,673.762	
290.899	.	91.464	31,801.176	
271.442		134.410	41,156.216	
717.487	.	185.096	51,478.469	

d) die Genossenschaft und ihre Mittel auch dazu benützen, die Produkte der Mitglieder zu belehnen, den gemeinschaftlichen Ein- und Verkauf dieser Produkte durchzuführen, die Bildung von Konsum-, Verkaufs-, Produktiv- u. s. w. Genossenschaften durch Gewährung von Krediten und Darlehen möglich zu machen und die gedeihlichste Wirksamkeit derselben durch sonstige Beihilfe seitens der Organe der Genossenschaft zu unterstützen.

Die Haftung ist bei allen Spar- und Darlehenskassenvereinen die unbeschränkte.

Die Kreditbemessung erfolgt in jedem einzelnen Falle nach der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit unter Angabe des genauen Zweckes des Darlehens.

Stand der Zentral-

Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften

1	2	3	4	5				6
				Haftung				
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	Stand der Einlagen
				K		à 20 K	K	K
Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.	Königliche Weinberge, Jungmannsstraße Nr. 3.	1896, mit dem Geldverkehr jedoch erst 1897 begonnen.	1897	20	Jede angehörige Genossenschaft hat von je 50 Mitgliedern 1 Geschäftsanteil und von je weiteren 25 oder angefangenen 25 Mitgliedern einen weiteren Geschäftsanteil zu nehmen.	11	6.600	398.703·62
			1898			44	26.400	1,098.444·68
			1899			340	204.000	1,895.390·24
			1900			926	555.600	3,321.451·75
			1901			1239	743.400	4,989.391·59
			1902			1423	853.800	6,646.614·79

Zweck.

Der Zentralverband bezweckt, die Förderung der genossenschaftlichen Arbeit und der Angelegenheiten der ihm angeschlossenen Genossenschaften durch:

1. Besprechung, Ausbildung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen.
2. Vervollkommnung der Einrichtungen und Geschäftsführung in den einzelnen Genossenschaften durch sachverständige Beratung.
3. Anregung und Anleitung zur Errichtung und zum Anschlusse neuer landwirtschaftlicher Genossenschaften.
4. Vornahme der Revision bei den Verbandsgenossenschaften.
5. Die Geldausgleichung unter den Verbandsgenossenschaften, sowohl durch Gewährung von Kredit, als auch durch Annahme und Verzinsung der überschüssigen Geldvorräte.
6. Errichtung einer Zentralgenossenschaftskasse.
7. Mithilfe bei der Ordnung der Hypothekarverschuldung der Mitglieder der dem Verbande angeschlossenen Genossenschaften und Korporationen, sowohl durch Konvertierung des Lastenstandes als auch durch Neuaufnahme von Hypothekarschulden in der Form niedrig verzinslicher, langfristiger und amortisierbarer Darlehen.
8. Ankauf von zur zwangsweisen oder freiwilligen Veräußerung gelangenden Bauerngütern von Genossenschaftern und deren Weiterveräußerung zum Vorteile der Genossenschafter, im ganzen oder in Teilen zum Zwecke der Vereitelung unwirtschaftlicher Güterzertrümmerung des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes.

stelle (Zentralkasse).

Böhmens, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen			Höhe des Reservefonds	Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung
Für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	Zusammen		Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	
K	K	K	K					
220.018·56	—	220.018·56	27.944·16	4	4¼	Lediglich Buchkasse, da die Untergenossenschaften ihre Gelder direkt an die Bank[1]), mit der der Zentralverband in Verbindung steht, einsenden und anderseits abverlangte Gelder über Anweisung der Zentrale von der Bank wieder direkt an die Untergenossenschaften gesendet werden.		
717.360·88	29.627·30	746.988·18	27.944·16	4	4¼			
1,360.486·04	185.012·56	1,545.498·60	30.000·—	4	*4¼			
1,837.394·07	688.269·35	2,525.663·42	30.000·—	4⅛	**4¼			
2,414.143·90	1,665.225·32	4,079.369·22	30.000·—	4⅛	4¼			
3,358.684·36	2,463.695·15	5,822,379·51	33.000·—	4	4¼			

*) Vom 1. Jänner bis 31. Oktober 1899 für Einlagen 4 Prozent, für Darlehen 4¼ Prozent.
Vom 1. November bis 31. Dezember 1899 für Einlagen 4½ Prozent, für Darlehen 4¾ Prozent.
**) Vom 1. Jänner bis 28. Februar 1900 für Einlagen 4½ Prozent, für Darlehen 4¾ Prozent.
Vom 1. März bis 31. Juli 1900 für Einlagen 4 Prozent, für Darlehen 4¼ Prozent.
Vom 1. August bis 31. Dezember 1900 für Einlagen 4⅛ Prozent, für Darlehen 4¼ Prozent.

[1]) Gegenwärtig die Filiale der k. k. privilegierten Länderbank in Prag und die Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag.

9. Übernahme und Vermittlung des Ankaufes von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln und des Verkaufes landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Mitglieder der Verbandsgenossenschaften und Korporationen.

10. Alle sonstigen gesetzlichen und nach Maßgabe seiner Statuten erlaubten Mittel.

Haftung.

Die Haftung des Zentralverbandes ist die beschränkte.

Die angegliederten Genossenschaften haften für den Zentralverband mit 600 K für jeden eingezahlten Geschäftsanteil und beträgt dermalen die Haftung für 1423 Geschäftsanteile à 20 K = 28.460 K = 853.800 K.

Kreditbemessung

erfolgt auf Grund einer Kredittafel, in welcher der Mitgliederstand ersichtlich gemacht ist, und zwar auf Grund des Verbandstagsbeschlusses in der Höhe von 400 K pro Mitglied der Untergenossenschaft.

Diese Kreditgrenze wird in den allerwenigsten Fällen überschritten, hat sich im Gegenteile bisher als vollkommen geeignet bewährt.

Beilage 10.

Die ländliche Kreditorganisation in Deutsch-Mähren, einschließlich der Enklaven in Schlesien.

Ad I a). Unsere Personalkreditstellen befassen sich nur ausnahmsweise und in geringem Umfange mit der Gewährung von Hypothekar- und Kommunaldarlehen.

Da Gemeinden in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften den Kassen mit unbeschränkter Haftung als Mitglieder nicht angehören dürfen, so nimmt der jeweilige Gemeindevorsteher das Kommunaldarlehen gewöhnlich als Personaldarlehen auf seinen Namen und sind deshalb hierüber keine verläßlichen Daten vorhanden.

Was dagegen die Hypothekardarlehen anbelangt, so betragen dieselben nach einem vieljährigen Durchschnitte fast gleichmäßig 14 bis 16 Prozent der gesammten gegebenen Darlehen.

Ad I b). Seitens des Verbandes wird gelegentlich der Revisionen, sowie bei allen sonstigen Gelegenheiten systematisch die Sonderung der Besitz- und Betriebskredite verlangt und werden Belehrungen erteilt, für Besitzkredite sich jener Institute zu bedienen, welchen diese Aufgabe obliegt, beispielsweise der mährischen Hypothekenbank, was auch von unseren Kassen fast regelmäßig befolgt wird. Ausnahmsweise jedoch, namentlich in Fällen unverschuldeter Not ꝛc., wenn die grundbücherliche Sicherstellung für Hypothekarinstitute nicht ausreicht und nach den lokalen Verhältnissen im schlimmsten Falle eines Verkaufes die Erreichung einer höheren Verkaufssumme zu gewärtigen ist, werden eben auch von unseren Kassen Hypothekarkredite gegeben — vielleicht an zweiter oder an dritter Stelle.

Ad I c). Eine Einwirkung der Personalkreditorganisationen auf ihren Darlehensschuldner dahin gehend, Betriebsschulden aus den Erträgnissen der Betriebsperioden zu tilgen, ist bei unseren deutsch-mährischen Kassen fast überall wahrnehmbar, ebenso werden dieselben zumeist nur im Falle zwingender Notwendigkeit in Hypothekardarlehen umgewandelt.

Die Konvertierung höher verzinslicher in nieder verzinsliche Darlehen erfolgt dann, wenn dies möglich und zweckmäßig ist.

Als Verwendungszwecke sind anzuführen: Ankauf von Grundstücken, Erbabfindung, Ankauf von Vieh und Maschinen, Saatgut und Düngemitteln, Bezahlung von Steuern und Dienstbotenlöhnen ꝛc.

Eine Statistik der Verwendungszwecke wäre durch Gewährung von Remunerationen wohl erhältlich.

Ad I d). Eine organische und ständige Verbindung zwischen Hypothekenbank und Zentralverband besteht wohl nicht, jedoch übernimmt zufolge

Landtagsbeschlusses die Hypothekenbank die überschüssigen Gelder des Zentralverbandes und verzinst dieselben nach dem jeweiligen Zinsfuße, gegenwärtig mit 3¼ Prozent. Ursprünglich bestand wohl die Absicht, dem Zentralverbande eine Verzinsung für seine Einlagen bei der Hypothekenbank mit 4 Prozent, das ist der Zinsfuß, welchen der Zentralverband selbst für bei ihm eingelegte Spareinlagen bezahlt, zu sichern, und zwar dadurch, daß für die eingelegten Einlagen des Zentralverbandes Hypothekarpfandbriefe reserviert bleiben sollen. In der Folge erwies sich jedoch diese Maßnahme mangels von Pfandbriefen als undurchführbar.

Seitens des Verbandes werden die Konvertierungen gefördert: durch Belehrungen bei Revisionen, Verbandstagen, abgehaltenen Rechnerkursen, im Genossenschaftsblatte und durch Zirkulare.

Was die Erfolge dieser Bemühungen anbelangt, so dürften dieselben am deutlichsten aus nachfolgenden Zahlen ersichtlich sein. Seit Aufnahme dieser Aktion durch den Verband, das ist seit dem Jahre 1895 bis zum Jahre 1900, wurden in unserem Gebiete konvertiert 1,070.207 K. In den letzten zwei Jahren ist allerdings ein Rückgang in diesem Zweige unserer Tätigkeit bemerkbar, welcher sich aber aus dem niederen Kursstande der Hypothekenpfandbriefe erklärt. Im Jahre 1899 gelangten 142.653 K, im Jahre 1900 81.706 K durch uns zur Konvertierung. In all diesen Fällen handelte es sich um bäuerliche Anwesen.

Der landwirtschaftliche Betrieb muß sich den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kultur- und Wirtschaftsgebietes anpassen. Bei ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnissen, mangelnden Arbeitskräften und ungünstigen Verkehrsverhältnissen, demnach marktferner Lage, kann nur eine extensive Form des Betriebes als rationell bezeichnet werden. Diese schließt durchaus nicht aus, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung dieser Gebiete hinreichende Intelligenz besitzt und Sachkenntnisse, um unter anderen wirtschaftlichen Verhältnissen intensiver zu wirtschaften. Bei den Überschüssen der Spareinlagen ist ein sehr wesentliches Moment der Sparsinn und die Genügsamkeit, sowie die Wirtschaftlichkeit breiter Bevölkerungsschichten des betreffenden Gebietes. In dieser Richtung weichen oft Völkerstämme derselben Nationalität und desselben Landes sehr wesentlich von einander ab. Wirtschaftliche Gegensätze im obigen Sinne bilden zum Beispiel das Tiefland an der March und Thaya einerseits, das Sudetenhochland im Norden anderseits.

Ad I e). Die Schuldner unserer Kassenvereine gehören allen Kategorien der bäuerlichen Kreise an.

Ad I f). In Deutsch-Mähren überwiegen derzeit noch die Einlagen und werden dieselben bei der mährischen Hypothekenbank zu 3¼ Prozent angelegt. Welche Schlüsse sich aus dem Überwiegen ergeben, haben wir schon oben erörtert.

Ad I g). Die Reserven werden bei der eigenen Kassa angelegt und mit 4 Prozent verzinst. Für jederzeit fällige Gelder ist derzeit nur durch den Anschluß an den Zentralverband gesorgt. Die Schaffung von Betriebsreserven wäre gewiß sehr erwünscht und wird nach Anwachsen der Reservefonds auch darauf Rücksicht genommen werden, namentlich bei den Betriebsgenossenschaften.

Die Ausführungen, betreffend die weitere Ausgestaltung des Personalkredites und des Wirtschaftsgenossenschaftskredites, halten wir für vollständig richtig.

Ad I h). Zum Behufe der Geldausgleichung besteht unser Zentralverband seit dem Jahre 1893.

Ad I i). Derzeit gewährt der Zentralverband noch aus den überschüssigen Einlagen Darlehen und betrug der Stand der Darlehen, welche der Verband den angegliederten Wirtschaftsgenossenschaften unmittelbar gewährte, mit Ende April 1902 468.823 K. Außerdem wird aber einzelnen Produktivgenossenschaften, zum

Beispiel Molkereien, der erforderliche Betriebskredit von den zuständigen Raiffeisenkassen, an welche sie sich anlehnen, vorgestreckt.

Ad I k). Nach dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung fällt der Gewährung von Personaldarlehen und dem gemeinsamen Bezuge weitaus die größere Bedeutung zu. Anderseits entstanden Produktivgenossenschaften auch für den gemeinsamen Absatz, welche der Zentralverband mit Rücksicht auf ihre schwierige Aufgabe durch eine Ermäßigung des üblichen Zinsfußes, das ist 4½ auf 4¼ zu fördern suchte. Dies war dem Verbande jedoch nur möglich in Anbetracht der überwiegenden Spareinlagen gegenüber den gewährten Darlehen, so daß trotz der mit rund einer halben Million für diesen Zweck gewährten Darlehen zur Befriedigung des Personalkredites immer noch genügende Reserven für normale Jahre zur Verfügung stehen. Bei den Revisionen wird strenge darauf gesehen, daß die eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen auch eingehalten werden. Es werden ferner die Kassen angewiesen — wie bereits früher gesagt — langfristige Anlagekredite zu konvertieren. Über Schaffung von Betriebsfonds und Betriebsreserven haben wir schon unter Punkt I g) unsere Ansicht dargelegt.

Ad II. Die gegenwärtige Kreditorganisation hat bisher in den wirtschaftlichen Kreisen allseitige Zustimmung gefunden, nichtsdestoweniger dürfte sich durch Einbeziehung und Dotierung der Wirtschaftsgenossenschaften, durch Schaffung von Betriebsfonden und Betriebsreserven, durch Heranziehung öffentlicher und Staatsgelder eine weitere Ausgestaltung der ganzen Organisation empfehlen.

Ad II a). In einzelnen Fällen suchen unsere Kassen durch eine mäßige Zinsfußerhöhung (etwa ¼ Prozent) für Spareinlagen im Vergleiche zu den benachbarten größeren, städtischen Sparkassen, sowie durch Einführung der Sparkarten die Gelder ihres Sprengels an sich zu ziehen, ohne hiebei auf einen etwaigen Bedarf Rücksicht zu nehmen.

Ad II b). Die üblichen Darlehensbedingungen sind: 4½ bis 5prozentige Verzinsung, 1- bis 4jährige Rückzahlungsfrist, beliebige Amortisation der Schuld, ausschließliche Verwendung von Schuldscheinen mit zwei Bürgen.

Ad II c). Die Spannung des Einlags- und Darlehenszinsfußes beträgt bei unseren Kassen für Bürgschaftsdarlehen zumeist 1 Prozent, für Hypothekardarlehen ½ Prozent, beim Verbande ½ Prozent, bei Produktivgenossenschaften auch nur ¼ Prozent.

Ad II d). Eine statistische Nachweisung der Verzinsungsbedingungen unserer Kassen ist im Jahresberichte unseres Verbandes enthalten.

Ad II e). Der Darlehenszinsfuß ist gewöhnlich etwas niederer, der Einlagezinsfuß vielfach höher als in den benachbarten städtischen Sparkassen. Der Zentralverband bemüht sich trotz des momentanen Rückganges des Zinsfußes in seiner Organisation die gleiche Stabilität des Zinsfußes zu erhalten, indem er bisher für die Einlagen denselben Zinsfuß gewährte wie bisher, und dadurch auch die Stabilität des Zinsfußes bei den Raiffeisenkassen ermöglichte.

Ad II f). Die Kassen müssen durch die Zinsenspannung ihre auf das geringste berechnete Regie decken. Beim Verbande reicht die Zinsenspannung dazu durchaus nicht aus, und ist der Verband gezwungen, durch den Vertrieb landwirtschaftlicher Artikel, sowie durch die Verwendung der für die im eminent öffentlichen Interesse gelegenen Revisionszwecke gewidmeten Subventionen des Landes und des Staates den Ausfall zu decken, wozu bemerkt wird, daß die letzteren Subventionen zur Bestreitung der Kosten der Revision durchaus nicht ausreichen, sondern bloß einen Bruchtheil derselben, nämlich etwa 25 Prozent decken.

Ad II g). Die Kredite seitens des Verbandes werden ausschließlich in laufender Rechnung gegeben, ohne bestimmte Rückzahlungstermine, und sind dagegen die

Kassen und Wirtschaftsgenossenschaften verpflichtet, sämtliche einfließenden und überschüssigen Gelder wieder an den Verband abzuführen.

Ad III. Unsere Kassen befassen sich gleichzeitig auch mit dem gemeinsamen Warenbezuge in nicht unbedeutendem Maße, der jedoch noch einer weiteren Steigerung fähig ist. Diese Doppelseitigkeit hat sich sehr gut bewährt, wie ja auch die erfolgte Gründung eigener Ankaufsgenossenschaften sich nicht bewährt und vielmehr ein Aufgehen derselben in den Raiffeisenkassen zu konstatieren ist. Dagegen ist beim Absatze mit Rücksicht auf die riskante Unternehmung die Schaffung eigener Genossenschaften mit beschränkter Haftung notwendig. Der Umsatz im Warenverkehre beim gemeinsamen Bezuge betrug beispielsweise im Jahre 1901 440 Waggons Thomasmehl, 71 Waggons Superphosphat, 38 Waggons Chilisalpeter, 35 Waggons Kainit, 50 Waggons Mais, 802 Waggons Kohle u. s. w. Über den Absatz der drei uns angeschlossenen Lagerhäuser können wir derzeit keine verläßlichen Daten angeben, doch dürfte der ungefähre Jahresverkauf an Getreide etwa 200 Waggons betragen, wohl zum größten Theile Gerste, zum kleineren Theile Hafer, Korn und Weizen, und sind wir gerne bereit, seinerzeit weitere Daten nachzutragen.

Ad IV. Ziele, welche in der angegebenen Richtung verfolgt werden, sind: Herstellung besserer Qualitäten, Eliminierung des Zwischenhandels, Erreichung günstigerer Preise, Rat und Tat durch Kontrolle in technischer und kommerzieller Beziehung.

Ad V und VI. Getrennt von den Personalkreditorganisationen bestehen in Mähren solche Genossenschaften nicht. Alle lehnen sich entweder an die Kassen oder an den Zentralverband an, dem sie also entweder mittelbar oder unmittelbar angehören.

Ad VII. Neben den genossenschaftlichen Organisationen des Zentralverbandes bestehen nur hie und da Konsumvereine für den gemeinsamen Bezug und auch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft vermittelt im Wege des Centralveebandes für ihre Mitglieder den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel.

Ad VIII. An Unterstützungen werden gewährt:

1 Den Personalkreditorganisationen ein Gründungskostenbeitrag von 100 K seitens des Landes, wobei jedoch die Anzahl der jährlich zu unterstützenden Kassen auf 18 beschränkt ist.

2. Dem Zentralverbande seitens des Landes ein Beitrag von 4000 K zur teilweisen Deckung der Revisionskosten. Dieser Beitrag ist deshalb vollkommen begründet, weil die regelmäßige Revision und Kontrolle der Kassen im eminent öffentlichen Interesse gelegen und schon von diesem Standpunkte unentbehrlich ist. Bis zum Jahre 1900 betrug dieser Beitrag des Landes bloß 2000 K und erst seit diesem Jahre wurde der Beitrag, wie erwähnt, auf 4000 K erhöht.

In Anbetracht der konstant wachsenden Aufgaben unseres Revisionsbureaus, was selbstverständlich auch eine Vermehrung des Personales zur Folge hat, sah sich die Verbandsleitung, bei dem Umstande als drei Viertel der Revisionskosten aus eigenen Mitteln des Verbandes zu bestreiten sind, veranlaßt, auch an den Staat um eine Beisteuer heranzutreten. Dieses Ansuchen wurde erst im Laufe dieses Jahres gestellt. Bis dahin hat somit unser Verband während seines nahezu zehnjährigen Bestandes eine staatliche Unterstützung für Revisionszwecke weder beansprucht noch erhalten.

3. Den Wirtschaftsgenossenschaften Subventionen je nach Bedarf in verschiedener Höhe seitens des Staates und des Landes.

Das Land verfolgt jedoch bisher den Grundsatz, daß es Genossenschaften industrieller Richtung, wobei es nur auf eine industrielle Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohprodukte ankommt, Mühlen, Spiritusbrennereien, Schlächtereien u. dgl. Subventionen nicht verleiht. Dagegen werden Lagerhausgenossenschaften, Molkerei- und Winzergenossenschaften entsprechende Landessubventionen gewährt.

4. Zentralverbände besitzen wir nicht, da auch die Zentralmolkerei unserem Zentralverbande als Mitglied angehört und die Bildung eigener Sektionen (Molkereisektion, Lagerhaussektion, Sektion der Winzereigenossenschaften u. s. w.) innerhalb unseres Verbandes geplant ist. Die Zentralmolkerei selbst erhielt vom Staate einen einmaligen Gründungskostenbeitrag von 20.000 K, sowie jährlich je 1500 K für Instruktions- und Revisionszwecke, welche Revisionen jedoch von unserem Zentralverbande ausgeführt werden. Auch seitens des Landes wurde für diesen Zweck ein Beitrag in Aussicht gestellt.

Kreditbemessungsgrundsätze der Zentralkasse.

(Vergleiche Tabelle „Zentralkasse".)

Der für die Kreditgewährung an Raiffeisenkassen festgesetzte Höchstbetrag von 600 K pro Mitglied wurde nur in sehr vereinzelten Fällen voll in Anspruch genommen oder auf kurze Zeit mit Zustimmung des Verbandsausschusses überschritten. Zur weiteren Orientierung des Verbandes dient der von jeder Genossenschaft auszufüllende Besitzbogen (Namensverzeichnis aller Mitglieder mit Angabe des Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebes, der Kulturfläche, der Steuerleistung und der Belastung).

Den Produktivgenossenschaften wurde ein Kredit im Ausmaße von 75 Prozent der auf die Geschäftsanteile statutenmäßig entfallenden Haftsumme, 33 1/3 Prozent des Wertes der Realität und der Maschinen, ferner 80 Prozent des Marktwertes der eingelagerten Produkte bewilligt, zu welchem Zwecke dieselben periodisch einen „Wochenausweis" (Verzeichnis der Mitgliederanteile, des Inventarwertes, der Warenvorräte und der ausstehenden Forderungen) vorzulegen haben.

Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens und Schlesiens

(registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung).

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2	3		4		
		Anzahl der		Stand der		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende des Jahres	Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
				Kronen		
Mähren, deutscher Anteil inklusive der mährischen Enklaven in Schlesien (Gerichtsbezirk Hennersdorf und Hotzenplotz), schließlich einzelner Gemeinden in Schlesien	1899	187	15.255	305.100	12,677.706	10,485.989
	1900	205	18.421	368.420	15,284.153	13,232.350
	1901	220				

Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung.

§ 2. Der Verein bezweckt, die Verhältnisse seiner Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, indem er insbesondere:

a) seinen Mitgliedern zu ihren Wirtschafts- und Geschäftsbetrieben nach Maßgabe ihrer Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit, sowie des wirklichen Erfordernisses Darlehen gewährt und die hiezu notwendigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Haftung beschafft;

b) durch Annahme von Spareinlagen Gelegenheit gibt, müssig liegende Gelder verzinslich anzulegen;

c) die Umwandlung von höher verzinslichen Hypothekarschulden der Mitglieder in nieder verzinsliche oder amortisierbare, langfristige und unkündbare Hypotheken fördert und durchführt;

d) die Genossenschaft und ihre Mittel auch dazu benützt, Wirtschaftsbedürfnisse (Kunstdünger, Kraftfutter, Saatgut, landwirtschaftliche Maschinen u. a. m.) im großen gemeinschaftlich anzuschaffen und an die Mitglieder im kleinen abzugeben, Maschinen, Gerätschaften und andere Gegenstände des landwirtschaftlichen Betriebes auf gemeinschaftliche Rechnung zu beschaffen und zu unterhalten, sowie den Mitgliedern gegen angemessene Benützungsgebühr zu überlassen; indem er ferner wucherische Ausbeutung jeglicher Art (Geld-, Waren-, Vieh-Grundstückewucher) verhindert, wirtschaftliche Kenntnisse durch Abhaltung belehrender Vorträge und Besprechung wirtschaftlicher Maßnahmen zur Besserung der Lage der Mitglieder verbreitet, sowie Rat, Auskunft und Hilfe in Rechtsangelegenheiten der Mitglieder vermittelt; die Produkte der Mitglieder zu belehnen, den gemeinsamen Ein- oder Verkauf dieser Produkte, oder die Bildung von Konsum-, Verkaufs-, Produktiv- u. s. w. Genossenschaften durch Gewährung von Krediten und Darlehen möglich zu machen und die gedeihlichste Wirksamkeit derselben durch sonstige Beihilfe seitens der Organe der Genossenschaft zu unterstützen; und indem er schließlich die Genossenschaft und ihre Mittel dazu benützt;

e) um der Verschleuderung von Realitäten und ihrer Parzellierung durch Güterzertrümmerer und andere Elemente, welche hieraus ein Geschäft machen, vorzubeugen, aus den verfügbaren Kapitalien Realitäten, welche im Vereinssprengel liegen, im exekutiven Wege ersteht, wenn bestimmte Aussicht vorhanden ist, daß dieselben, sei es im ganzen oder geteilt, um einen günstigeren Preis wieder an den Mann gebracht werden können.

organisationen (Untergliederung).

5		6	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
Kronen				
2,191.718	—	149.304	26,995.584	
2,051.803	—	192.664	29,167.266	

Für den Ankauf sowohl, als auch die Art der Durchführung des Verkaufes ist ein besonderer Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 12. Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Bestimmungen dieser Statuten für alle Verbindlichkeiten des Vereines, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen des Vereines nicht ausreicht, Dritten gegenüber solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen zu haften;

b) die Beitrittsgebühr (§ 61) und den Geschäftsanteil (§ 55) in die Vereinskasse zu zahlen, den etwa durch Abschreibung verminderten Geschäftsanteil wieder zu ergänzen und die etwa ausgeschriebenen Nachzahlungen zu leisten (§ 79);

c) die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vollversammlungen pünktlich zu beobachten, sowie das Interesse des Vereines in jeder Beziehung zu wahren.

§ 62. Darlehen und Kredite in laufender Rechnung (§ 63) dürfen nur an Vereinsmitglieder gegeben werden. Die Bewilligung derselben erfolgt innerhalb der von der Vollversammlung festgesetzten Grenze (§ 52 d) durch Vorstandsbeschluß (§ 25).

In der Regel dürfen Darlehen nur auf kürzere Fristen, bis zu vier Jahren, gewährt werden. Doch steht es dem Vorstande zu, auf rechtzeitiges und begründetes Ersuchen der Schuldner Verlängerungen der Rückzahlungsfrist bis auf die Gesamtdauer von sechs Jahren zu bewilligen.

In einzelnen, besonders berücksichtigungswürdigen und dringenden Fällen, insbesondere bei Elementarunfällen, kann der Aufsichtsrat den Vorstand über dessen Antrag ermächtigen, Darlehen über den der Befugnis des Vorstandes unterstellten Höchstbetrag hinaus zu gewähren (§ 37 d) und die Gesamtrückzahlungsfrist auf zehn Jahre unter der Bedingung zu erweitern, daß jedenfalls jährlich ein entsprechender Kapitalsbetrag zurückgezahlt wird. Diese Ermächtigung seitens des Aufsichtsrates zum Abschlusse solcher Darlehensverträge ist für jeden einzelnen Fall besonders einzuholen.

Darlehen gegen gesetzliche Sicherstellung durch Hypotheken können vom Vorstande auch auf längere Zeit, jedoch gegen halbjährige, gegenseitige Kündigung und amortisierbare Darlehen gewährt werden, wenn und soweit die Mittel des Vereines nicht durch Darlehen anderer Art in Anspruch genommen werden.

Stand der Zentral-

1	2	3	4	5				6
				Haftung				
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	Stand der Einlagen
				K			K	K
Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mähreus und Schlesiens, r. G. m. b. H.	Brünn	1893	1899	20	unbeschränkt	382	382.000	2,841.336
			1900	20	unbeschränkt	439	439.000	3,270.688
			1901	20	unbeschränkt	528	528.000	3,598.017

Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung.

§ 2. Der Verband bezweckt die Förderung der genossenschaftlichen Arbeit und der Angelegenheiten der ihm angeschlossenen Genossenschaften durch:

1. Besorgung der Anwaltschaft für die als Mitglieder angeschlossenen Genossenschaften mittels Vertretung der gemeinsamen Interessen und der Interessen der Einzelngenossenschaften gegenüber der Gesetzgebung und den Behörden, ferner mittels Beratung und Belehrung in inneren Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung, Herausgabe von Geschäftsordnungen, Anleitungen und sonstigen Druckschriften, Führung einer Statistik und alle sonstigen Mittel zu Förderung des Genossenschaftswesens;
2. Vervollkommnung der Einrichtungen und Geschäftsführung in den einzelnen Genossenschaften;
3. Anregung und Anleitung zur Errichtung und zum Anschlusse neuer landwirtschaftlicher Genossenschaften;
4. Bildung von Unterabteilungen oder eigenen Zentralstellen für die gemeinsamen Zwecke der angeschlossenen Genossenschaften in den einzelnen Geschäftszweigen;
5. Vornahme der Revision bei seinen Verbandsgenossenschaften;
6. Förderung der Geldausgleichung unter den Verbandsgenossenschaften durch die Zentralverbandskasse, sowohl
   a) durch Gewährung von Kredit an dieselben als auch
   b) durch Annahme und Verzinsung ihrer überschüssigen Geldvorräte, beides in laufender Rechnung;
7. Mithilfe bei der Ordnung der Hypothekarverschuldung der Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Genossenschaften, sei es durch Konvertierung des Lastenstandes, sei es durch Neuaufnahme von Hypotekarschulden in der Form niedrig verzinslicher, langfristiger und amortisierbarer Darlehen;
8. Ankauf von zur zwangsweisen oder freiwilligen Veräußerung gelangenden Bauerngütern und deren Weiterveräußerung im ganzen oder in Teilen zum Zwecke der Vereitelung unwirtschaftlicher Güterzertrümmerung und zur Erhaltung des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes;
9. Übernahme und Vermittlung des Ankaufes von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln und des Verkaufes landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Mitglieder der Verbandsgenossenschaften.

§ 8. Die Verbandsgenossenschaften sind berechtigt:

1. durch ihre Abgeordneten an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages teilzunehmen sowie Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung desselben zu stellen;

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen			Höhe des Reservefonds	Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kredit-Bemessung
für Personalkredit-organisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossen-schaften	Zusammen		Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	
Kronen								
1,440.114	48.307	48.307 1,488.421 1,536.728	19.559	4	4½	Buchkasse	Mährische Hypothekenbank	
1.887.840	172.288	2,060.128	32.469	4	4½	Buchkasse	Mährische Hypothekenbank	
2,147.758	437.701	2,585 459	39.8[illegible]5	4	4½	Buchkasse	Mährische Hypothekenbank	

2. die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hiefür erlassenen Bestimmungen zu benützen;

3. die Beratung in ihren inneren Angelegenheiten durch die Verbandsverwaltung in Anspruch zu nehmen;

4. die Vornahme der Revision durch die vom Verband bestellten Revisoren in der durch Verbandstagsbeschluß festgesetzten Ausdehnung zu verlangen;

5. aus der Zentralverbandskasse nach Maßgabe der verfügbaren Gelder Darlehen bis zu dem vom Verbandstage jährlich pro Mitglied (600 K dermalen) festzusetzenden Höchstbetrage zu beanspruchen; über die Gewährung weiteren Kredits hat im einzelnen Falle der Verbandstag zu entscheiden.

§ 9. Die Verbandsgenossenschaften sind verpflichtet:

1. die Vorschriften der Statuten des Verbandes, der von letzterem erlassenen Geschäftsordnungen und die auf dem Verbandstage rechtsgültig gefaßten Beschlüsse zu beachten;

2. nicht gegen das Interesse des Verbandes und der Verbandsgenossenschaften zu handeln;

3. der Revision durch den Zentralverband in der durch die Revisionsordnung festgesetzten Ausdehnung sich unbedingt und vorbehaltlos zu unterwerfen;

4. den festgesetzten Jahresbeitrag über Aufforderung zu entrichten;

5. das vom Verbandstage bestimmte Organ in der von demselben festgesetzten Anzahl von Exemplaren zu halten;

6. die vom Verbande geforderten jährlichen Nachweisungen über ihre Einrichtungen und Geschäftsergebnisse rechtzeitig einzuliefern;

7. für je 50 Mitglieder und für jeden weiteren Bruchteil derselben je einen Geschäftsanteil von je 20 K an die Zentralkasse, bar einzuzahlen und für jeden solchen Geschäftsanteil eine Haftung von je tausend Kronen für alle Verbindlichkeiten des Zentralverbandes zu übernehmen. Die Geschäftsanteile werden mit 4 Prozent jährlich verzinst.

8. ihre zum Geschäftsbetriebe nicht benöthigten flüssigen Gelder bei der Verbandskasse gegen Verzinsung in laufender Rechnung anzulegen und die von ihnen benötigten Kredite ausschließlich beim Verbande aufzunehmen.

Ausnahmen von vorstehender Bestimmung kann der Verbandsausschuß aus wichtigen Gründen gestatten.

Die ländliche Kreditorganisation in Schlesien.

In Beantwortung der gestellten Fragen können wir folgendes mitteilen:

1. Die bei den Spar- und Darlehenskassenvereinen (Raiffeisenkassen) erliegenden Spareinlagen betrugen mit Ende 1900 . . . 5,791.581 K 80 h.

An Personaldarlehen waren bei obigen Vereinen Ende 1900 ausständig . . . . . 4,510.439 K 21 h.

Hiezu bemerken wir, daß in dieser Summe auch ein kleiner Teil der von einzelnen Vereinen hinausgegebenen Hypothekardarlehen inbegriffen ist, deren Gesamthöhe bisher nicht ermittelt wurde, aber kaum 1 Prozent der obigen Summe betragen dürfte, da unsere Kassen nur notleidende Darlehen bücherlich sicherstellen lassen.

2. Die mit Ende 1901 von diesen Vereinen bei der Zentralkasse unseres Verbandes hinterlegten Überschüsse betrugen

a) an Einlagen in laufender Rechnung . . . . . 1,222.836 K 22 h
b) an Reservefonden . . . . . 33.806 „ 76 „

zusammen daher . 1,256.642 K 98 h.

3. Die meisten der Spar- und Darlehenskassen verzinsen ihre Spareinlagen heute noch mit 4 Prozent; 26 von den dem Verbande dermalen angegliederten 125 Vereinen besitzen einen niedrigeren Spareinlagenzinsfuß, wogegen ein Zinsfuß über 4 Prozent nicht vorkommt.

Bei diesen 26 Vereinen beträgt der Spareinlagenzinsfuß, und zwar:

bei	11	. . . . .	$3\frac{3}{4}$ Prozent
„	2	. . . . .	3·8 „
„	2	. . . . .	3·7 „
„	7	. . . . .	3·6 „
„	4	. . . . .	3·5 „

hingegen der Darlehenszinsfuß und zwar:

bei	93 Vereinen	. . . . .	5 Prozent
„	2 „	. . . . .	$5\frac{1}{2}$ „
„	3 „	. . . . .	$4\frac{3}{4}$ „
„	1 „	. . . . .	$4\frac{8}{10}$ „
„	1 „	. . . . .	$4\frac{7}{10}$ „
„	2 „	. . . . .	$4\frac{6}{10}$ „
„	22 „	. . . . .	$4\frac{1}{2}$ „
„	1 „	. . . . .	$4\frac{3}{10}$ „

Die Bestände der Zentralkasse unseres Verbandes werden teils bei der Bielitz-Bialaer Handels- und Gewerbebank, Filiale der k. k. privilegierten böhmischen Unionbank, im Kontokorrentverkehre, teils in Wertpapieren fruchtbringend angelegt.

Für Bankeinlagen erhielten wir bis 7. Februar 1902 4 Prozent, nunmehr 3½ Prozent.

4. Was schließlich die von der Zentralkasse im Kontokorrentverkehre den Spar- und Darlehenskassenvereinen gewährten Kredite anbelangt, so erreichten dieselben mit Ende 1901 die Höhe von . . . . . 657:060 K 48 h.

Anlage- und Betriebskredite an Wirtschaftsgenossenschaften sind bis heute noch nicht hinausgegeben worden, zumal solche erst im Monate Februar 1902, und zwar der Verband österreichisch-schlesischer Molkereigenossenschaften mit 11 Genossenschaften, sowie eine Mühlengenossenschaft unserem Verbande beigetreten sind.

Zum Zwecke der Vermittlung von Hypothekarkredit für jene Grundbesitzer, welche Mitglieder eines dem Verbande der Spar- und Darlehenskassenvereine in Schlesien, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, angeschlossenen Spar- und Darlehenskassenvereines sind, wurde von diesem Verbande eine Einrichtung getroffen, durch welche folgende Transaktionen ermöglicht werden:

1. Die Ablösung der bereits bestehenden Hypothekarforderungen, und zwar:

a) Von Privaten, Vereinen, Sparkassen u. a.;
b) von zu 4½ Prozent oder 5 Prozent verzinslichen Pfandbriefschulden der österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt und deren Umwandlung (Konvertierung) in neue, niedriger verzinsliche, unkündbare und in kleinsten Raten rückzahlbare 4prozentige Pfandbriefforderungen.

2. Die Aufnahme von neuen Hypothekarforderungen bei der genannten Anstalt, sowie eventuell bei der Troppauer Sparkasse.

Zur praktischen Anregung dieses Verkehres wurden seitens des Verbandes verschiedene Druckschriften an die angeschlossenen Spar- und Darlehenskassenvereine hinausgegeben, in welchen unter anderen die Aufgaben der Personalkreditorganisationen folgendermaßen dargestellt erscheinen:

„Unsere Raiffeisenkassen entfalten allenthalben vor allem darum eine so segensreiche Tätigkeit, weil sie nicht bloß, wie die anderen Kassen, die Kreditfähigkeit ihrer Schuldner prüfen, sondern auch deren Kreditwürdigkeit.

Aber selbst ein kreditfähiger und kreditwürdiger Schuldner erhält nur dann ein Darlehen, wenn ein wirkliches Erfordernis hiezu vorliegt und nur in dem Betrage, welcher nötig ist, um dieses wirtschaftliche Erfordernis zu befriedigen. Es wird dadurch dem leichtsinnigen Schuldenmachen vorgebeugt. Der Vorstand muß daher gewissermaßen für das Mitglied nachdenken, ob es sich auch in die Höhe bringen kann, wenn ihm für den angegebenen Zweck ein Darlehen gegeben wird und ob für diesen Zweck tatsächlich der beanspruchte Betrag ausreicht oder nicht.

Der Vorstand muß aber noch weiter fragen, wann denn bei ordentlicher Wirtschaft die Rückzahlung des Darlehens möglich ist, das heißt wann das entlehnte Geld in der Wirtschaft verdient worden ist. Darnach wird er dann die Frist für das grundsätzlich in Raten rückzahlbare Darlehen ausmessen.

Stellt sich hiebei heraus, daß eine lange Reihe von Jahren erforderlich ist, um durch den allmählichen Ertrag aus dem in der Wirtschaft verwendeten Darlehen dieses selbst zurückzuzahlen, oder daß dasselbe vielleicht noch Kindern und Enkeln des Mitgliedes zugute kommen werde, dann muß auch die Rückzahlung auf Jahre hinaus in kleinere Raten verteilt, gleichzeitig aber auch auf eine entsprechende Sicherstellung Bedacht genommen werden, die, von dem Schicksal

des Mitgliedes unabhängig, die Rückzahlung verbürgt, wie sie zum Beispiel die Sicherstellung im Grundbuche gewährt.

Nun sagen zwar die Statuten der Raiffeisenkassen, daß die Sicherstellung der Darlehen auch durch Hypothek erfolgen könne, allein, da es Aufgabe dieser Kassen ist, Kredit in der Regel nur für wiederkehrende Bedürfnisse und gegen einfachen Schuldschein zu gewähren, so kann von einer hypothekarischen Sicherstellung nur ausnahmsweise, zum Beispiel im Falle der laufenden Rechnung oder der Not, die Rede sein. Diese Statutenbestimmung will lediglich verhindern, daß eine unvermeidliche, hypothekarische Sicherstellung (wenn sich zum Beispiel der Verein nicht anders helfen kann, um sich vor Schaden zu bewahren) nicht statutenwidrig erscheine. Denn die Raiffeisenkasse ist gar nicht imstande, einen, dem wirtschaftlichen Gedeihen ihrer Mitglieder zuträglichen Hypothekarkredit zu gewähren, das heißt einen Hypothekarkredit, der *billig, in kleinsten Raten tilgbar* und *unkündbar* ist, wie ihn die Hypothekenbanken erteilen, zum Beispiel die vom Lande Schlesien im Interesse des heimatlichen Grundbesitzes gegründete, nicht auf Gewinn berechnete österreichisch-schlesische Bodenkreditanstalt in Troppau.

Die Raiffeisenkasse kann nicht Hypothekarkredit zu einem solchen Zinsfuß geben, wie sie ihre Spareinlagen verzinsen muß, sie kann sich auch in eine Tilgung des Kapitales mit 1 oder gar mit ½ Prozent nicht einlassen, wie eine große Bank mit einem fachlich gebildeten Beamtenkörper und sie ist endlich gezwungen, ihre Gelder nur gegen Kündigung auszuleihen, weil sie stets darauf gefaßt sein muß, ihre Spareinlagen zurückzahlen zu müssen.

Aber noch ein anderer Gesichtspunkt kommt in Betracht. Wenn eine Raiffeisenkasse Hypothekarkredit gewährt, dann muß sie entweder die erforderlichen Urkunden von einem Sachverständigen machen lassen, womit Reiseumstände und Auslagen verbunden sind, welche ihren an und für sich schon teueren Hypothekarkredit zu Lasten des Schuldners noch mehr verteuern, oder sie fertigt die Urkunden selber an und setzt sich dann der Gefahr aus, daß sie tatsächlich überhaupt keine Sicherstellung erlangt, weil die Urkunden, wie der Fall vorgekommen ist, entweder zur Intabulation gar nicht geeignet oder doch nicht intabuliert worden sind. Dazu kommt, daß auch eine in guter Rangordnung einverleibte Forderung — denn die Raiffeisenkassen dürfen statutengemäß (§ 68) Absatz 2) auch nur gegen pupillarmäßige Sicherheit Darlehen auf Realitäten leihen, ganz so wie die Bodenkreditanstalt — im Laufe der Zeit noch mannigfachen Zwischenfällen, besonders wenn die verschuldete Realität in Exekution gezogen wird, ausgesetzt ist, die leicht eine schwere Schädigung unserer Raiffeisenkassen herbeiführen können. *Die Kasse tut also weder sich noch ihrem Mitgliede etwas Gutes, wenn sie Darlehen auf Hypotheken verleiht*, vielmehr soll sie, wenn die Aufnahme des Darlehens durch Hypothekarkredit am Platze ist, sowohl in ihrem als auch im Interesse ihrer Mitglieder darauf dringen und diesen behilflich sein, diesen Kredit bei der *österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt* zu erhalten, keinesfalls aber dies von dem Belieben der Mitglieder abhängig zu machen. Denn der Vorstand muß auch in anderen Darlehensfällen besser wissen, was dem Mitgliede frommt, als das Mitglied selbst; ja er wird manches Gesuch lieber abweisen, als das Mitglied durch die Bewilligung zu einem Geschäfte zu verleiten, das ihm nicht förderlich sein kann.

Um nun dieser wichtigen und bedeutungsvollen Aufgabe unserer Kassen genügen zu können, ist die Einrichtung getroffen worden, unseren Vereinen *durch den Verband Hypothekarkredit bei der österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt* in der einfachsten und billigsten Weise zu vermitteln.

Erfreulicherweise fanden die darauf abzielenden Schritte des Verbandes bei der genannten Anstalt bereitwilligstes Entgegenkommen, so daß sich unseren Kassen ein neues Gebiet erfolgreichster Tätigkeit im Interesse unseres Bauernstandes eröffnet.

Welches sind die Begünstigungen, die die österreichisch-schlesische Bodenkreditanstalt den dem schlesischen Kassenverbande angehörigen Kassen einräumt?

Auf Grund ihrer Statuten darf diese Anstalt ein Hypothekardarlehen erst dann bewilligen, wenn der Wert der hiefür zum Pfande angebotenen Realität durch ihren Vertrauensmann mit Zuziehung von zwei Schätzmännern vorher geschätzt worden ist. Dadurch erwachsen selbstverständlich Auslagen, die jetzt umso bedeutender sind, je entfernter diese Schätzleute wohnen und je weniger sie Veranlassung haben, die Schätzungsvornahme anders als ein Geschäft wie jedes andere zu betrachten. Diesen Schätzleuten mag endlich, so gewissenhaft auch bei deren Auswahl vorgegangen wird, vielleicht nicht immer eine hinreichende Kenntnis der bäuerlichen Realitätenverhältnisse im allgemeinen und der des einzelnen Ortes insbesondere eigen sein, so daß sie zuweilen zum Nachteil des Darlehenswerbers, zu einem nicht zutreffenden Schätzungsergebnisse gelangen. Auch andere Verhältnisse persönlicher und anderer Natur, können gelegentlich einen ungünstigen Einfluß ausüben.

Aus allen diesen Gründen muß es daher besonders freudig begrüßt und als eine Vertrauenskundgebung für unsere Kassen betrachtet werden, daß die österreichisch-schlesische Bodenkreditanstalt, vorbehaltlich der Genehmigung des schlesischen Landesausschusses, eingewilligt hat, daß künftig in allen jenen Fällen, in welchen ein Grundbesitzer, der Mitglied einer dem schlesischen Verbande angehörigen Kasse ist, durch den Verband bei ihr um ein Hypothekardarlehen einschreitet, die statutengemäß erforderliche Schätzung von solchen Schätzmännern vorgenommen wird, welche die einzelnen Kassenvereine alljährlich in ihrer ordentlichen Vollversammlung für diesen Zweck wählten. Dadurch ist also den dem Kassenvereine angehörigen Grundbesitzern ermöglicht, nicht allein nach ihrer Überzeugung jene auszuwählen, welche die genauesten Kenntnisse für die Vornahme einer, alle Verhältnisse berücksichtigenden Schätzung besitzen und niemandem Unrecht tun werden, sondern auch im Interesse der guten Sache gern bereit sind, für die mit der Schätzung verbundenen Arbeiten sich mit der bescheidensten Entlohnung zu begnügen. Die Wahl dieser Schätzmänner unterliegt der Genehmigung des schlesischen Landesausschusses, welche von der österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt eingeholt wird."

Kreditbemessungsgrundsätze der Zentralkasse.

(Vergleiche Tabelle „Zentralkasse".)

Auszug aus der Geschäftsordnung des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien.

§ 1.

Die Mitgliedschaft zum Verbande gibt an sich noch keinen Anspruch auf Kreditbewilligung.

§ 2.

Die Kreditbemessung erfolgt nach den besonderen Verhältnissen des Mitgliedes mit Berücksichtigung der vorhandenen, grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 3.

Die Zentralkasse gewährt regelmäßig nur Betriebskredite in laufender Rechnung; Besitz- oder Anlagekredit nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigenswerten Fällen und auch dann nur gegen besondere Sicherstellung und auf Grund eines eingehenden Gutachtens über die Gesamtlage des zu belehnenden Unternehmens.

§ 4.

Jede Kreditbewilligung erfolgt unter dem Vorbehalte, die ausstehende Forderung samt Zinsen und Nebengebühren jederzeit nach freiem Ermessen zurückfordern zu können.

Abgesehen hievon ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ausstehende Kredite wenigstens in im vorhinein zu vereinbarenden Raten zurückgezahlt werden.

§ 5.

Außerordentlicher Kredit bedarf besonders zu vereinbarender Sicherstellung.

§ 6.

Wird einem Mitgliede die Einzahlung von Sicherungseinlagen vorgeschrieben, dann bedarf es hiezu:

1. bei Körperschaften eines Generalversammlungsbeschlusses derselben (§ 16 ff.);

2. bei Personen gemäß § 3, Z. 3, Absatz a, der Statuten eines besonderen Vertrages.

§ 7.

Jedes Einzelmitglied, welches an dem Geschäftszweige teilnimmt, für den die Sicherungseinlage zu leisten ist, ist verpflichtet, zur Sicherstellung aller dem Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien gegen die Körperschaft erwachsenden Forderungen und Ansprüche eine Sicherungseinlage an die Zentralkasse des Verbandes bar gegen Verzinsung einzuzahlen.

Die Einzahlung der Sicherungseinlagen an die Zentralkasse erfolgt durch die Körperschaft.

Den Höchstbetrag der von jedem Einzelmitgliede einzuzahlenden Sicherungseinlage beschließt die Generalversammlung der Körperschaft, gemäß der mit dem Verbande hierüber getroffenen Vereinbarung.

In der Regel ist der Höchstbetrag der Sicherungseinlage für alle Einzelmitglieder gleich.

Es bleibt jedoch dem Ermessen der Generalversammlung überlassen, zu beschließen, daß einzelne Mitglieder, insbesondere mit Rücksicht auf ihren größeren Geschäftsumfang oder ihre geringere Kreditfähigkeit, mehr als eine Sicherungseinlage einzuzahlen verpflichtet sind.

§ 8.

Die Gesamtsumme der eingezahlten Sicherungseinlagen wird, unter gleichzeitiger Vormerkung der hierauf von jedem Einzelmitgliede geleisteten Teilzahlung bei der Zentralkasse der Körperschaft als solcher gutgeschrieben und auch nur an diese zurückgezahlt. Ein Anspruch zwischen dem Einzelmitgliede und dem Verbande entsteht dadurch nicht, und ist der Verband auch nur der Körperschaft gegenüber rechnungs- und zahlungspflichtig. (§ 23.)

§ 9.

Die Körperschaft ist verpflichtet, die Gesamtsumme der eingezahlten Sicherungseinlagen auf der mit dem Verbande vereinbarten Höhe zu erhalten und erforderlichen Falles bis zu dieser Höhe wieder zu ergänzen.

§ 10.

Solange die Geschäftsverbindung zwischen Verband und Körperschaft nicht beendet und abgewickelt ist, ist letztere nicht berechtigt, die Sicherungseinlagen zu verpfänden, zu übertragen, dem Verbande als Gegenforderung in Aufrechnung zu bringen oder sonst seiner Verfügung zu entziehen.

§ 11.

Die Höhe der Verzinsung der Sicherungseinlagen bestimmt der Vorstand des Verbandes. Sie darf den, den Spar- und Darlehenskassen seitens der Zentralkasse gewährten Einlagenzinsfuß nicht überschreiten.

§ 14.

Von den im § 3, Z. 2, der Statuten (landwirtschaftliche Vereine) bezeichneten Mitgliedern ist der Verband, außer der Bestellung von Sicherungseinlagen im Sinne der §§ 6 bis 13, auch noch die Leistung einer Bürgschaft gemäß folgenden Bestimmungen zu fordern, berechtigt.

§ 15.

Jedes Einzelmitglied, welches an dem Geschäftszweige teilnimmt, für den eine Bürgschaft zu leisten ist, ist verpflichtet, außer der Bestellung von Sicherungseinlagen im Sinne der §§ 6 bis 13, für alle dem Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien gegen die Körperschaft erwachsenden Forderungen und Ansprüche mit einem bestimmten Betrage in Kronen als Bürge und Zahler gutzustehen.

Dieser Betrag wird in der Regel für alle Einzelmitglieder gleich hoch bemessen. Seine Summe muß mindestens das Doppelte der von jedem Einzelmitgliede zu leistenden Sicherungseinlagen betragen.

Die Bestimmung dieser Summe obliegt der Generalversammlung des Vereines mit Berücksichtigung der hierüber mit dem Verbande getroffenen Vereinbarung.

Es bleibt jedoch dem Ermessen der Generalversammlung überlassen, zu beschließen, daß einzelne Mitglieder, insbesondere mit Rücksicht auf ihren größeren Geschäftsumfang oder ihre geringere Kreditfähigkeit, mit einer größeren Summe als Bürge und Zahler gutzustehen verpflichtet seien.

§ 16.

Wird einer Körperschaft die Bestellung von Sicherungseinlagen (§§ 6 bis 13) oder von Bürgschaften (§§ 14 und 15) durch ihre Mitglieder vorgeschrieben, dann bedarf es hiezu eines Generalversammlungsbeschlusses dieser Körperschaften, dessen Inhalt vorher mit dem Verbande zu vereinbaren ist.

Die Drucksorten hiefür stellt der Verband unentgeltlich bei.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
Österreichisch-Schlesien	1899	113	9099	fl. 74.230·89	fl. 2,410.113·10	fl. 1,866.625·05½
				K 148.461·78	K 4,820.226·20	K 3,733.250·11

Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung.

§ 2.

Der Verein bezweckt, die Verhältnisse seiner Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, indem er

a) seinen Mitgliedern zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nach Maßgabe ihrer Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit sowie des wirklichen Erfordernisses Darlehen gewährt und die hiezu notwendigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Haftung beschafft, insbesondere auch in Verbindung mit einer geeigneten Hypothekenanstalt die Umwandlung von höher verzinslichen Hypothekarschulden der Mitglieder in niederverzinsliche oder in in kleinsten Raten tilgbare und unkündbare Hypotheken befördert und durchführt;
b) durch Annahme von Spareinlagen Gelegenheit gibt, müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen;
c) in der Regel über Auftrag und für Rechnung seiner Mitglieder Wirtschaftsbedürfnisse gemeinschaftlich einkauft sowie für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderliche Maschinen und andere Geräte anschafft, um sie seinen Mitgliedern zur Benützung zu überlassen;
d) dem Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien beitritt und seine gesamte Geschäftsgebarung dessen Revision unterwirft;
e) die Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Vereinsgebiete zu fördern sucht.

Darlehensgewährung.

§ 62.

c) Verwendung der Betriebsmittel zu Darlehen.

Darlehen, zu welchen auch Kredite in laufender Rechnung (§ 63) gehören, dürfen nur an Vereinsmitglieder gegeben werden. Die Bewilligung derselben erfolgt innerhalb der von der Vollversammlung festgesetzten Grenze (§ 52 d) durch Vorstandsbeschluß (§ 25).

organisationen (Untergliederung).

5		6	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
fl. 543.488·04½	.	fl. 22.930·50	fl. 4,722.994·30	Mit Ende des Jahres 1899 gehörten dem Verbande nur Raiffeisenkassen an, deren Haftung eine unbeschränkte ist.
K 1,086.976·09	.	K 45.861·—	K 9,445.988·60	

Die Darlehen dürfen nur auf kürzere Fristen bis zu einem Jahre gewährt werden. Doch steht es dem Vorstande zu, auf rechtzeitiges und begründetes Ersuchen der Schuldner Verlängerungen der Rückzahlungsfrist bis auf die Gesamtdauer von zwei Jahren zu bewilligen.

In einzelnen, besonders berücksichtigungswürdigen und dringenden Fällen, insbesondere bei Elementarunfällen, kann der Aufsichtsrat den Vorstand über dessen Antrag ermächtigen, Darlehen über den der Befugnis des Vorstandes unterstellten Höchstbetrag hinaus bis zum Doppelten desselben zu gewähren (§ 37 d) und die Gesamtrückzahlungsfrist auf vier Jahre unter der Bedingung zu erweitern, daß jedenfalls jährlich ein entsprechender Kapitalbetrag rückgezahlt wird. Diese Ermächtigung seitens des Aufsichtsrates zum Abschlusse solcher Darlehensverträge ist für jeden einzelnen Fall besonders einzuholen. Der Aufsichtsrat hat über diese Fälle der Vollversammlung Bericht zu erstatten (§ 37 b).

Darlehen, durch welche das Doppelte des festgesetzten Höchstbetrages überschritten wird, können nur in Ausnahmsfällen, wenn es das Interesse des Vereines oder einer größeren Anzahl von Mitgliedern erheischt und die nötigen Mittel vorhanden sind, von der Vollversammlung bewilligt werden.

§ 67.

Vor Bewilligung der Darlehen ist die Kreditfähigkeit (finanzielle Sicherheit) und die Kreditwürdigkeit der Darlehenssucher in Betracht zu ziehen, die beabsichtigte Verwendung der Darlehensgelder festzustellen und danach auch die Rückzahlungsfrist zu bestimmen. Diese Verwendung ist so viel als möglich zu überwachen. Eine Verausgabung der Darlehensgelder zu anderen Zwecken berechtigt den Verein zur Kündigung (§ 66).

Sicherstellung der Darlehen.

§ 68.

Die Darlehen einschließlich der Kredite in laufender Rechnung müssen in allen Fällen ausreichend sichergestellt sein, so daß für den Verein keinerlei Gefahr vorhanden ist. Die Sicherstellung kann durch Stellung von Bürgen, durch Hinterlegung von sicheren Wertpapieren oder durch Hypotheken erfolgen.

Bei Hypotheken ist darauf zu sehen, daß die betreffenden Summen pupillarmäßig sichergestellt erscheinen. Wertpapiere müssen im Kurswerte die sicherzustellende Summe mindestens um ein Drittel übersteigen.

Stand der Zentral-

1	2	3	4	5				6
				Haftung				
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	Stand der Einlagen
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bielitz	1894	1899	fl. 25	4	448	fl. 56.000	fl. 503.310·06
				K 50			K 112.000	K 1,006.620 12
				Die Haftung ist nach den damals geltenden Verbandsstatuten berechnet, welche das Fünffache der eingezahlten Geschäftsanteile betrug.				

Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung.

„§ 2. Der Verband bezweckt:

1. Die Vertretung der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber Verwaltung und Gesetzgebung;
2. die Unterstützung der ihm angeschlossenen Vereine bei deren Errichtung und Geschäftsführung;
3. die Revision der gesamten Geschäftsgebarung, der Buch- und Kassenführung der ihm angeschlossenen im § 3, Z. 1 und 2, näher bezeichneten Mitglieder;
4. die Vermittlung des Geldausgleiches unter seinen im § 3, Z. 1, 2 und 3 a), bezeichneten Mitgliedern durch Pflege des Kontokorrentverkehres, insbesondere durch
   a) verzinsliche Annahme ihrer müssigen Gelder in laufender Rechnung,
   b) Gewährung von Krediten an dieselben, zu welchem Zwecke der Verband Anlehen und Gelder in laufender Rechnung auch bei Nichtmitgliedern aufzunehmen berechtigt ist;
5. die Vermittlung von Hypothekarkredit für die den angeschlossenen Genossenschaften angehörigen Mitglieder;
6. den Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände, die Verarbeitung, Verwertung sowie den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die dem Verbande angeschlossenen Mitglieder;
7. die Schaffung anderer zur Förderung und Hebung des landwirtschaftlichen Betriebes dienlichen Einrichtungen.

Auf Mitglieder im Sinne des § 3, Z. 2, finden die obigen Bestimmungen der Absätze 1, 2, 3, 4 und 6 und auf Mitglieder im Sinne des § 3, Z. 3 a), finden die obigen Bestimmungen der Absätze 1, 4 und 6 nur insofern Anwendung, als dies die Geschäftsverbindung dieser Mitglieder mit dem Verbande bedingt.

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen				Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		
für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	Zusammen	Höhe des Reservefondes	Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung
fl. 206.554·54	—	fl. 206.554·54	fl. 1.359·19	4¼	4½	Buchkasse	Bielitz-Bialaer Handels- und Gewerbebank, Filiale der k. k. privilegierten böhmischen Unionbank	
K 413.109·08	—	K 413.109·08	K 2.718·38					

§ 9. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Bestimmungen dieser Statuten für alle Verbindlichkeiten des Verbandes sowohl diesem als auch Dritten gegenüber bis zum zwanzigfachen Betrage seiner Geschäftsanteile zu haften (§ 44).

§ 44. Die Höhe eines Geschäftsanteiles wird für die im § 3, Z. 1, 2 und 3, Absatz a, bezeichneten Mitglieder mit fünfzig, hingegen für die im § 3, Z. 3, Absatz b, bezeichneten Mitglieder mit zehn Kronen festgesetzt (§ 9, Absatz a).

Jedes der im § 3, Z. 1, 2 und 3, Absatz a, näher bezeichneten Mitglieder ist verpflichtet, vier Geschäftsanteile in der Regel auf einmal, ausnahmsweise mit Bewilligung des Vorstandes in Raten, einzuzahlen. Besitzt eines der im § 3, Z. 1 und 2, näher bezeichneten Mitglieder mehr als 100 Mitglieder, dann ist es für je 25 Mitglieder über 100 Mitglieder verpflichtet, je einen weiteren Geschäftsanteil einzuzahlen.

Der Verbandstag kann für bestimmte Gattungen der dem Verbande angehörigen Genossenschaften oder Vereine beschließen, daß für die Feststellung der Anzahl der einzuzahlenden Geschäftsanteile andere Grundlagen (z. B. Anzahl der Viehstücke, des Grundflächenmaßes u. dgl.) maßgebend sein sollen.

Es bleibt dem Vorstande vorbehalten, von einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen die Einzahlung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen oder andere Sicherstellungen zu verlangen.

Dem Verbandstage steht das Recht zu, jederzeit die Mindestzahl der Geschäftsanteile oder die Haftung für jeden Geschäftsanteil zu erhöhen." — — —

Raiffeisenkassen erhalten aus der Zentralkasse Kredite in laufender Rechnung bis zum 250fachen Betrage der jeweiligen Mitgliederzahl, Raiffeisenkassen mit Warenbezug das 500fache. Ausnahmsweise wird auch eine Überschreitung dieses Höchstkredites zugelassen, jedoch nur gegen vorherige Sicherstellung. An andere landwirtschaftliche Genossenschaften wurde bisher noch kein Kredit bewilligt.

Die ländliche Kreditorganisation im slavischen Teile von Steiermark, Krain, Görz, Istrien („Volkskredit").

Ad I a). Hypothekardarlehen nur ausnahmsweise.
Kommunaldarlehen werden nicht gegeben.

Ad I b). (Sonderung von Besitz und Betriebskredit.) Ja.

Ad I c). (Tilgung der Betriebsschulden aus Betriebsperioden, Darlehenszwecke.) Ja.

Zur Tilgung der Schulden bei Privatgläubigern, zur Erhöhung des Viehstandes u. dgl.

Eine genaue Statistik wäre kaum möglich, jedoch würde man diese mit kleinen Ausnahmen erlangen, nur müßte ein größerer Zeitraum dazu gegeben werden.

Ad I d). (Einordnung von Personal- und Hypothekarkredit.) Besteht keine Landes-Hypothekenanstalt.

Durch Konvertierung und Amortisation.

Ad I e). (Stand der Darlehennehmer.) Ins meiste Klein- und Mittelbauern.

Ad I f). Bei sämtlichen Kassen, die in unserem Verbande sind, überwiegen die Einlagen die Darlehen um K 3,268.618·33.

Die Überschüsse werden bei der Zentralkasse „Ljudska posojilnica in Laibach" angelegt und mit 4½ Prozent in laufender Rechnung verzinst.

Ad I g), 1. Absatz. Vorläufig werden meistens die Reserven im laufenden Verkehre geführt und nicht verzinst, da so der ganze Reingewinn dem Reservefonds zugeschrieben wird. Mit dem Schlusse des Jahres 1902 werden aber alle Reserven zur Zentrale eingelegt und mit 4½ Prozent verzinst.

Ad I g), 2. Absatz. (Finanzielle Fundierung der Raiffeisenkassen.) Durch Kreditgewährung der Zentralkasse.

Ad I h), i), k). (Zentralstelle.) Ja, seit 1895.

Den Wirtschaftsgenossenschaften gewährt die Zentralkasse sehr selten ein Darlehen, da sich diese prinzipiell mit dem nicht befassen will.

Ad II. (Zustimmung, oder Änderung der Organisation beantragt.) Wird noch in diesem Jahre eine Änderung im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums durchgeführt.

Ad II a) u. b). (Anziehen der Spargelder, Darlehensbedingungen, Unterschied von kapitalistischer Organisation.) Durch kulantes Entgegenkommen gegen die Einleger und durch den gleich hohen oder höheren Zinsfuß.
Die Spargelder werden angenommen ohne Rücksicht auf den Bedarf.
Gewöhnlich auf kurze Zeit mit kleinen Amortisationen.
Durch niederen Zinsfuß und geringere Kosten.

Ad II c). (Möglichkeit statistischer Nachweise.) Ja (nur müßte dazu Zeit gelassen werden).

Ad II d). (Zinsfußpolitik.) Ja (ortsüblich).
Ja (Aktivzinsfuß niedriger).
Ja (Gewicht auf konstanten Zinsfuß).

Ad II e). (Finanzielle Fundierung.) Die Spannung ist verschieden.
Die höchste 1½, geringste ½.

Ad II f). Ja (Regiedeckung).

Ad II g). Unbestimmt (Rückzahlung).

Ad III. (Kredit- und Wirtschaftszwecke vereint?) Nein.

Ad IV. (Ziele der Wirtschaftsgenossenschaften.) Erzielung mäßiger Preise, sowie gemeinsamer Einkauf einerseits und Hebung des Produktionserlöses, sowie gemeinsamer Absatz anderseits.

Ad V. (Zentralen der letzteren.) Nein.

Ad VI. (Erfolge der Wirtschaftsgenossenschaften.) Der Erfolg steigt Jahr zu Jahr, jedoch sehr unbedeutend.

Ad VII. Nein (Konkurrenzunternehmen).

Ad VIII. (Staatliche Förderung.) 1. Keine. (Personalkreditorganisation.)
2. Keine. (Zentralkasse.)
3. Nur einige Molkereigenossenschaften.
4. „Gospodarska zolza“ bekam in diesem Jahre 15.000 K Staatssubvention, und zwar für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

Kreditbemessungsgrundsätze der Zentralkasse.

(Auszug aus den Statuten.) § 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, die Verhältnisse ihrer Mitglieder in moralischer und materieller Hinsicht zu verbessern, zu diesem Behufe: a) Darlehen zu gewähren und Spareinlagen zu verzinsen; b) zur Durchführung des unter a) angeführten Zweckes durch ihren genossenschaftlichen Kredit Geldmittel zu erwerben. — § 3. Die Geldmittel bestehen aus: a) Genossenschaftsanteilen; b) Spareinlagen; c) Einlagen in laufender Rechnung; d) genossenschaftlichen Anlehen; e) dem Reservefonde; f) dem Dispositionsfonde; g) Geschäftseinkünften. — § 6. Jedes Mitglied hat wenigstens einen Geschäftsanteil zu erwerben und die durch den Vorstand fest-

gesetzte Einschreibgebühr (den Administrationskostenbeitrag) zu entrichten. Die Genossenschaftsanteile sind zweierlei: Hauptanteile zu 100 fl. und Geschäftsanteile zu 2 fl. Jedermann steht es frei, mit Bewilligung des Vorstandes eine beliebige Anzahl von Haupt- oder Geschäftsanteilen zu erlegen. — § 7. Darlehen werden nur an Mitglieder gewährt: a) auf Personalkredit; b) gegen Pfandleistung. — § 8. Darlehen auf Personalkredit werden vom Vorstande gegen Schuldschein, Wechsel oder in laufender Rechnung und zwar nur dann bewilligt, wenn die Sicherheit vollkommen verbürgt ist. Über die Zulänglichkeit der Sicherheit steht die Entscheidung dem Vorstande zu. Die Haftung der Bürgen ist ungeteilt (als Bürgen und Zahler). — § 9. Darlehen gegen Pfandleistung werden gewährt: 1. auf Wertpapiere; 2. auf andere Mobilien; 3. auf Hypotheken. — § 11. Die Haftung der Mitglieder ist unbeschränkt im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70. Die Genossenschaft haftet für alle ihre Verpflichtungen in erster Linie mit ihrem Kapital und ihrem Gesamtvermögen. — § 13. Der Reingewinn wird in folgender Weise verwendet: Vor allem sind 10 Prozent zu Gunsten des Reservefonds abzurechnen. Der Rest wird als Dividende auf die Hauptanteile aufgeteilt. Diese Dividende darf jedoch 5 Prozent des Anteils nicht überschreiten. Der nach Deckung der 5prozentigen Dividende verbleibende Rest ist derart aufzuteilen, daß die eine Hälfte dem Reservefonde, die andere Hälfte hingegen dem Dispositionsfonde zufällt. — § 16. Die Genossenschaft besorgt ihre Geschäfte selbständig unter Mitwirkung aller Mitglieder. Ihre Organe sind: 1. Der Vorstand, 2. die Generalversammlung und 3. der Aufsichtsrat. — § 17. Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern (aus dem Obmanne und 11 Ausschußmitgliedern), welche durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus den Besitzern der Hauptanteile gewählt werden. — § 22. Der Vorstand erledigt eingelangte Darlehensgesuche in seinen Sitzungen; er gewährt Darlehen. — § 36. Spareinlagen werden von jedermann, von Mitgliedern sowohl, als auch von Nichtmitgliedern angenommen. — § 40. Der Volkskredit nimmt Einlagen in laufender Rechnung entgegen, gewährt seinen Mitgliedern Darlehen in laufender Rechnung und besorgt für sie das Inkasso nach durch den Vorstand aufgestellten Bestimmungen.

(Auszug aus den „Bestimmungen für Kontokorrente (laufende Rechnung) für den „Volkskredit".) A. Für alle Mitglieder. § 1. Laufende Rechnung wird jedem Mitgliede des „Volkskredites" auf sein ausdrückliches Verlangen gegen gleichzeitigen Erlag des Betrages von 100 fl. als Grundeinlage eröffnet. — §§ 2, 3 und 4 beziehen sich auf die Abgabe der Unterschrift, die ausschließliche Zulässigkeit von Bareinlagen und die Höhe der Verzinsung (3½ Prozent bis auf weiteres). §§ 5 bis 14 enthalten Bestimmungen über die Ausstellung von Anweisungen, Disponierung über die Grundeinlage, Kündigungsfristen, Ablehnung oder Kündigung einer laufenden Rechnung, Bestätigung der Einlagen, Beginn und Ende der Verzinsung. — B. Für Darlehenskassen. § 15. Darlehenskassen, welche Mitglieder des „Volkskredit" sind, können außer unter den in §§ 1 bis 14 angeführten auch unter folgenden Bedingungen dem Kontokorrentgeschäfte beitreten: a) Kontokorrenteinlagen werden wie die Spareinlagen (§§ 36 und 37 der Statuten) höchstens bis zu 4½ Prozent verzinst. Punkte b) bis e) beziehen sich auf den Beginn der Verzinsung der Einlagen, die Erteilung von Kontoauszügen, Honorierung der Anweisungen und auf die Bestimmung der Kündigungsfristen. C. Darlehen in laufender Rechnung. § 16. Über Beschluß des Vorstandes wird einzelnen Mitgliedern, speziell Darlehenskassen und sonstigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kredit in laufender Rechnung gewährt. Kontokorrentdarlehen sind über jeweilige Forderung des „Volkskredites" in Laibach-Stadt zahlbar und klagbar. Ebenso wird die Abstattung eines Darlehens ohne Kündigung vom „Volkskredit" jederzeit angenommen. Die Zinsen sind halbjährig in vorhinein zu entrichten, und sie laufen von jenem Tage an, an welchem der Geldbetrag ausgezahlt oder durch die Postsparkasse, beziehungsweise mittels Postanweisung überwiesen oder

der Post übergeben worden ist — und im Gegenteil bis zu jenem Tage, an welchem das Kapital zurückerstattet oder durch die Postsparkasse, beziehungsweise mittels Postanweisung überwiesen oder der Post übergeben (Geldbrief) worden ist. . . . . .

Seit Anfang des Jahres 1903 geht der gesamte Verkehr mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht mehr durch den „Volkskredit", sondern wird von dem Verbande der wirtschaftlichen Genossenschaften (Gospodarska Zveza) in Laibach abgewickelt.

„Volkskredit",

registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung.

(Ljudska Posojilnica, registrovana zadruga z neomezeno zavezo.)

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
				Kronen		
Krain	1899	40	7.992	18.022·—	3,664.563·44	3,501.706·37
Steiermark	„	4	540	1.971·—	124.970·70	119.040·—
Görz und Gradiska . .	„	9	1.370	2.789.—	300.211·83	346.165·04
Istrien	„	5	900	3.634·—	91.557·49	143.948·36
	.	58	10.802	26.416·—	4,181.303·46	4,110.859·77
Krain	1901	66	17.218	141.157·78	15,511.268·13	12,196.452·70
Steiermark	„	9	4.680	28.354·48	1,250.734·75	1,293.668·84
Görz und Gradiska . .	„	14	3.004	41.059·04	1,609.482·99	1,402.157·63
Istrien	„	11	2.263	43.666·67	731.673·61	942.261·98
	.	100	27.165	254.237·97	19,103.159·48	15,834.541·15

organisation (Untergliederung).

5		6	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
Kronen				
162.257·07	—	37.138·74	6,113.083·07	Bei sämtlichen Genossenschaften sind die statutarischen Bestimmungen über Zweck gleich jenen der Zentralkasse. Bezüglich der Haftung ist dieselbe, ausgenommen bei drei Genossenschaften, unbeschränkt, bei dreien aber beschränkt. Die Kreditbemessung erfolgt durch die Ausschüsse.
5.930·70	—	58·—	502.517·68	
—	45.953·21	1.007·36	847.671·67	
—	51.390·87	1.868·04	399.938·52	
168.787·77	97.344·08	40.072·14	7,863.210·94	
3,314.815·43	—	227.908·97	36,152.715·98	
—	42.934·09	50.832·13	1,969.540·09	
207.325·36	—	24.522·94	4,253.609·80	
—	210.588·37	17.219·10	920.365·86	
3,522.140·79	253.522·46	320.483·14	43,296.231·73	

Stand der Zentral-

1	2	3	4	5				6
				Haftung				
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	Stand der Einlagen
Ljudska Posojilnica, regist. zadruga z neomejeno zavezo.	Laibach	1895	1899	vier Kronen	unbeschränkt	unbeschränkt		K 4,656.454·06
Volkskredit, registr. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung.								

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen				Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		
für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	Zusammen	Höhe des Reservefonds	Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung
		K 1,431.478·68	K 21.049·10	4½	5, 5½ und 6	beides		Die Genossenschaft hat den Zweck, die Verhältnisse ihrer Mitglieder in moralischer und materieller Beziehung zu bessern und zu diesem Behufe: a) Darlehen zu gewähren und Einlagen zu verzinsen; b) sich zum Zwecke der unter a) angeführten Bedingungen mit ihrem Kredite die nötigen Mittel zu beschaffen; Die Haftung der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Kreditbemessung erfolgt durch den zwölfgliederigen Ausschuß.

Beilage 13.

Die ländliche Kreditorganisation in Görz.

Ad I a). (Gewährung von Hypothekarkredit.) Nur ausnahmsweise; bei 11 Kreditgenossenschaften betrug Ende 1901 der Stand der Hypothekardarlehen gegenüber dem Stande der ganzen Darlehen 10·28 Prozent.

Ad I b). (Sonderung von Betriebs- und Besitzkredit.) Ja!

Ad I c). Die Kreditorganisationen selbst haben das Bestreben, fraglich gewordene Personaldarlehen hypothekarisch zu versichern.

Verwendungszwecke der im Jahre 1901 seitens der Kreditorganisationen des Landes Görz, im slovenischen Anteile, ausgegebenen Darlehen:

1.	Für Konvertierung höher prozentiger Darlehen .	39.783 K 27 h
2.	Zum Ankaufe wirtschaftlicher Bedürfnisse . . .	22.940 „ — „
3.	„ Viehankaufe	14.520 „ — „
4.	„ Landankaufe	30.960 „ — „
5.	„ Häuserankaufe	3.600 „ — „
6.	Zur baulichen Reparatur	12.100 „ — „
7.	„ Erbabfindung	7.758 „ 38 „
8.	Für Krankheitsauslagen	780 „ — „
9.	„ Gewerbzwecke	4.787 „ — „
10.	„ Bezahlung der Landarbeiter	450 „ — „
11.	Zur Steuerabfindung	100 „ — „
12.	Für Begräbnisspesen	80 „ — „
13.	„ Reiseauslagen, Maurer u. a.	910 „ 44 „
14.	„ Hochzeitsauslagen	1.850 „ — „
15.	„ Weingartenumbau	172 „ — „
16.	„ unerwartete Augenblicksauslagen	2.381 „ 39 „
	Zusammen wurden	143.172 K 48 h

im Jahre 1901 von 11 Raiffeisenkassen ausgeliehen.

Ad I d). Da eine Landeshypothekenanstalt hierorts nicht besteht, so ist eine solche Aktion (Einordnung von Hypothekar- und Personalkredit) noch nicht eingetreten. Die Einzelgenossenschaften sind an unsere Zentralstelle angewiesen, wir aber wieder an den „Volkskredit" in Laibach.

Ad I e). (Urteil über wirtschaftliche Lage; Stand der Darlehennehmer.) Aus der Höhe der Spareinlagen, was hierorts auf eine besser situierte materielle Lage der einzelnen Kassensprengel hindeutet.

Klein- und Mittelbesitz.

Ad I f). (Überwiegen der Darlehen.) Wenn die ganze Organisation ins Auge gefaßt wird, dann übersteigen die Darlehen die Spareinlagen. Schuld daran trägt die allgemein mißliche materielle Lage der hiesigen Landwirte.

Ad I g). Die Reserven verbleiben im Betriebe und werden nicht verzinst (Fonds). Die Einzelkassen decken etwaigen Bedarf aus ihrem Konto-Korrente mit unserer Zentralstelle.

Die Wirtschaftsgenossenschaften sind hierorts noch nicht entwickelt. Ausgenommen ihrer äußerst geringen Zahl wirkt noch der eigene Geldbedarf der Einzelkassen darauf hin, daß das Geld ihnen nicht entfremdet werde, um es den Wirtschaftsgenossenschaften zu überweisen.

Ad I h). (Zentralstelle.) Unser Institut selbst.

Ad I i). (Kreditgewährung.) Aus eigenen Betriebsmitteln.

Ad I k). Die Zentralstelle wirkt seit ihrem kurzen Bestande darauf hin, daß die Einzelkassen tunlichst die Gewährung der Hypothekardarlehen vermeiden, indem sie selbe selbst übernimmt, um den Kassen fluente Beträge zu überlassen. Bis zum Augenblicke ist eine genossenschaftliche Bezugs- und Absatzorganisation bei uns noch nicht tätig gewesen. Der Verband aber, welcher sich jetzt in einen eigentlichen Verband und ein Geldinstitut spalten wird, hat sich vorgenommen, gleich nach der Spaltung eine solche Organisation als ersten Operationspunkt ins Auge zu fassen.

Ad II. (Zustimmung zur Organisation.) Ja.

Ad II a). Spargelder werden ohne Rücksicht auf etwaigen Kreditbedarf jederzeit angenommen.

Ad II b). Unter den gewöhnlichen Grundsätzen der Raiffeisenkassen (Bedingungen der Darlehensgewährung).

Ad II c). Zinssätze von 11 der „Centralna Posojilnica v Gorici", registrovana zadruga z omejeno zavezo angegliederten Raiffeisenkassen mit Ende 1901.

Zinsfuß für Spareinlagen:

10 Genossenschaften	. . . . .	4½ Prozent
1 Genossenschaft	. . . . .	4 „

Zinsfuß für Darlehen:

8 Genossenschaften	. . . . .	5½ Prozent
1 Genossenschaft	. . . . .	6 „
2 Genossenschaften	. . . . .	5½ Prozent bis 6 Prozent, unterscheidend Hypothekarkredit- und Personalkreditdarlehen.

Ad II d). Ja. (Ortsübliche Zinssätze.)

Ad II e). (Gleiche Spannung für verschiedene Darlehensarten.) Eine gleiche.

Ad II f). Bis jetzt ja; ausgenommen ein Fall (Regiedeckung).

Ad II g). Durch unbestimmte Teilzahlungen innerhalb unbestimmter Termine.

Ad III. (Verbindung von Kredit- mit Wirtschaftszwecken.) Nein.

Ad IV. (Ziele der Wirtschaftsgenossenschaften.) Noch nicht organisiert, deshalb äußerst illusorisch.

Ad V. (Bestand von wirtschaftsgenossenschaftlichen Zentralen.) Nein.

Ad VII. (Konkurrenzorganisation.) Ja; die hiesige Ackerbaugesellschaft.

Ad VIII. Keine (Staatliche Förderung).

NB. Die hiesige genossenschaftliche Organisation datiert aus jüngster Zeit, kann also nur wenige Erfolge ausweisen. Eine größere Entwicklung hängt von einer staatlichen Unterstützung ab, denn nur im Falle einer solchen wäre es möglich, eine geeignete Kraft nur der organisatorischen Tätigkeit zu widmen. Das Entwicklungsfeld ist hier kein geringeres als anderorts, es fehlt nur, wie gesagt, an anderseitiger Unterstützung.

Centralna Posojilnica v Gorici,

registrovana zadruga z omejeno zavezo.

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2 *)	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
				Kronen		
Görz und Gradiska	1901	12	1837	3.674·—	418.745·42	505.922·66

*) Das erste Geschäftsjahr unseres Verbandes läuft vom 31. Mai 1900 bis 31. Dezember 1901.

Stand der Zentral-

1	2	3	4 *)	5				6
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Haftung				Stand der Einlagen
				Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	
							Kronen	
Centralna Posojilnica v Gorici registrovana zadruga z omejeno zavezo	Görz	1899	1901	Gewöhnlicher Anteil 2 K Hauptanteil 200 K	unbestimmt	455 gewöhnliche Anteile 94 Hauptanteile	101.900	378.008·90

*) Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Periode vom 31. Mai 1900 bis 31. Dezember 1901.

organisationen (Untergliederung).

5		6	7	8
Überschuß der		Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen			
Kronen				
.	87.177·24	7.234·46	850.141·09	Zweck der Kassen ist statutarisch so bestimmt, wie gewöhnlich für die Raiffeisenkassen. Haftung ist unbeschränkt. Die Kreditbemessung ist der Umsicht der Vorstandsmitglieder überlassen.

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen			Höhe des Reservefondes	Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen auf C. C.	Wirtschaftsgenossenschaften			Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkassen	den Geldverkehr der Buchkassen besorgt?	
Kronen								
19.493·59	.	418.923·12	117·34	4½	6% Personal-, 5½% Hypothekarkredit	Geldkasse	.	Zweck des Verbandes ist die Förderung des Genossenschaftswesens im slovenischen Anteile des Landes Görz und Gradiska. Die Haftung beträgt bei den Hauptanteilen die dreifache, bei den Geschäftsanteilen die fünfzigfache Quote des Anteiles. Genossenschaften müssen wenigstens einen Hauptanteil haben. Die Kreditbemessung erfolgt nach Urteil des Verwaltungsrates.

Beilage 14.

Die ländliche Kreditorganisation in Böhmen.

(Čechischer Teil.)

Ad I. Durch Raiffeisen'sche Kassen und deren Zentralkasse als Geldausgleichsstelle.

Ad I a). Die Personalkreditstellen befassen sich nur ausnahmsweise mit der Gewährung von Hypothekardarlehen. Den Hypothekarkredit gewährt die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen, der Kommunal-, beziehungsweise Meliorationskredit wird von der Landesbank des Königreiches Böhmen gepflegt. Bei Bewerbung um diese Kredite können Personalcreditstellen mittels kurzfristiger Vorschüsse (bis zur Auszahlung des Kredites seitens der Bank) unterstützend eingreifen, was hier vorkommenden Falles auch geschieht.

Ad I b). Seitens der „Ústřední jednota" werden die Kassen auf die Sonderung des Besitz- und Betriebskredites stets aufmerksam gemacht und die Kassen wirken auf ihre Mitglieder ein, die zweckentsprechende Darlehensform zu wählen. Eine systematische Sonderung konnte jedoch nicht durchgeführt werden. Vielmehr kommen Fälle vor, daß auch beim Besitzkredit Personaldarlehen auf die Zeit von 4 bis 10 Jahren aufgenommen werden.

Ad I c). Die Schuldner werden angehalten und dazu erzogen, die Betriebsschulden aus den Erträgnissen der Betriebsperioden zu tilgen und die Personalkreditorganisationen trachten selbst die hie und da bedrohten in Hypothekardarlehen umzuwandeln. Die Personalkredite werden von der ländlichen Bevölkerung zu den verschiedensten Zwecken verwendet und wäre eine Statistik insbesondere gegen Gewährung einer Prämie an die Rechner leicht zu beschaffen.

Ad I d). Nein. Seitens der „Ústřední jednota" wird jedoch bei jeder Gelegenheit und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Hypothekenbank und deren Aufgabe hingewiesen. Die Erfolge sind darin bemerkbar, dass sich die Klein- und Mittelbauern für die Landesanstalt mehr interessieren, daß häufige Anfragen und manche Konvertierungen erfolgten und der unkündbare Hypothekarkredit mit festem Zinsfuße und einer Zwangstilgung mehr populär und verstanden wird. Die Kassen wirken da als Agenturen, der Verband als Generalagentur für die Hypothekenbank.

Ad I e). In den meisten Fällen bleiben die Großbauern leider der Raiffeisenorganisation fern und die Mitgliedschaft gehört größtentheils dem Klein- und Mittelbauernstande an.

Ad I f). Ein Bild über die Geldbewegung bei der geldausgleichenden Zentralkasse bietet die am Schlusse des Fragebogens angebrachte Zusammenstellung. (Siehe Anhang.) Bei einzelnen Personalkreditstellen ist größerer Bedarf als der Einlagenenstand, bei anderen ist das Verhältnis umgekehrt.

Ad I g). Die Reserven der einzelnen Kassen, bestehend aus dem kleinen Reservefonde und den Geschäftsanteilen, werden im Geschäftsbetriebe verwendet und ist deren durchschnittliche Verzinsung gleich 4 Prozent (durchschnittliche Verzinsung der Einlagen). Die Möglichkeit, die Spareinlagsgelder jederzeit auszuzahlen, ohne die sicher gewährten, jedoch nicht liquiden Darlehen kündigen zu müssen, liegt lediglich in der Zugehörigkeit der Personalcreditstellen zur Zentralstelle. Ohne die Zentralgeldausgleichsstelle wäre es den einzelnen Personalkreditstellen nicht möglich zu existieren. Sie finden ihre Reserve in dem ihnen laut Vollversammlung des Zentralverbandes anberaumten Kredite und dieser kann gewährt werden, solange die den Überschüssen anderer Kreditstellen entstammenden Gelder nicht zu anderen wirtschaftlichen Zwecken verwendet werden.

Ad I h). (Bestand einer Zentralkasse). Ja, seit dem Jahre 1897.

Ad I i). (Kreditgewährung an Wirtschaftsgenossenschaften). Ja, und zwar aus den Geldern der Raiffeisen'schen Kassen, welche Überschüsse haben. Dies geschieht in beschränktem Umfange, und zwar je nach dem Werte des Besitzes, der Haftsumme und der Warenvorräte der Wirtschaftsgenossenschaften.

Ad I k). In dieser Beziehung gerät die Zentralorganisation, welche nicht in der Lage ist, zu verhindern, daß aus den kurzfristigen Einlagen langfristige Anlags-, beziehungsweise Betriebskredite gewährt werden, in eine Situation, wo die Mittel zur Gewährung der Wirtschaftsgenossenschaftskredite mit der Zeit gar nicht ausreichen würden und die Gewährung dieses Kredites die Organisation für die Zukunft und bei weiterem Bedarfe dieses Kredites gefährden würde, da der Zentralstelle außer den kurzfristigen Einlagsgeldern kein weiterer Betriebsfond zur Verfügung steht.

Ad II. Gegen die gegenwärtige Kreditorganisation wäre nichts einzuwenden, nur würde es sich empfehlen, aus den Zentralgenossenschaften (Zentralverbänden) die Tätigkeit, welche keine materielle Vermögensübertragung in sich schließt, auszuschließen und neue, auf dem Prinzipe der Selbstverwaltung und des Vereinsgesetzes (oder Genossenschaftsgesetzes) beruhende Anwaltschafts-, Revisions- und Organisationskorporationen ins Leben zu rufen.

Ad II a) bis c). (Zufluß der Spargelder, Darlehensbedingungen, Gemeinwirtschaftliche Tätigkeit.) Durch Förderung des Sparsinnes sowohl bei den Einlegern, als auch bei den Schuldnern. Die Summe der Spareinlagen und der Anlehen überhaupt wird durch die Vollversammlung der Mitglieder festgesetzt. Die Darlehen werden seitens der Personalkreditstellen zu möglichst niedrigem Zinsfuße, zu bestimmten Wirtschaftszwecken und nach dem wirklichen Bedarfe gewährt. Die lokalen Kreditstellen wirken auf die kreditbedürftigen Mitglieder erzieherisch ein und die Selbsthilfe der Bevölkerung des Vereinsgebietes kommt bei ihnen am zweckmäßigsten zum Ausdrucke.

Die Verzinsungsbedingungen sind die vorteilhaftesten für den wirtschaftlich Schwächeren, ohne den Stärkeren zu beeinträchtigen. Die Evidenz der Verzinsungsbedingungen wird stets gehalten.

Ad II d) bis f). (Zinsfußpolitik. Finanzielle Fundirung). Es wird Gewicht auf einen gleich bleibenden Zinsfuß gelegt und die Kreditorganisationen werden angewiesen, den Zinsfuß von den Spareinlagsgeldern womöglich niedrig zu halten. Ein Unterschied zwischen den einzelnen Darlehensarten besteht nicht. Höchste Spannung bei den

Personalkreditstellen ist 1½ Prozent (am meisten 1 Prozent), bei der Zentralstelle ⅛ bis ¼ Prozent. Hiermit kann die Kreditstelle bei aller Sparsamkeit die Regie mit Mühe decken, die Zentralstelle kann jedoch mit der Zinsfußspannung keineswegs ihre Regie ohne Subventionen und Erträgnis der Zentralankaufsstelle bestreiten.

Ad II g). Bestimmte Zahlungstermine sind nicht vorbehalten. Die Personalkreditstellen vermindern ihre Schuld durch Einsendung der jeweiligen Barschaften, die Wirtschaftsgenossenschaften nach Einlösung des Geldes für die Vorräte ihrer Ware.

Ad III. Die Personalkreditorganisationen besorgen auch den gemeinsamen Bezug. Absatzgenossenschaften sowie Produktions-, und Absatzgenossenschaften werden von den Kreditorganisationen separat gebildet. Die Zentralankaufsstelle des Zentralverbandes hatte im Jahre 1902 (bis Ende November) einen Umsatz von 1,300.000 K und diese Doppelseitigkeit der Tätigkeit der Vereine und des Verbandes bewährt sich sehr gut.

Ad IV, V, VI, VII. Seit früherer Zeit bestehen landwirtschaftliche Genossenschaften in einzelnen Bezirks- und Kreisstädten, welche den gemeinsamen landwirtschaftlichen Warenbezug zum Zwecke haben, ohne eine eigene Zentralstelle zu besitzen, gegenwärtig einzelnweise sich dem Zentralverbande anschließen und mit dem Zentralverbande oder anderen Wirtschaftsgenossenschaften konkurriren. Sonst existiert dermalen neben dem Zentralverbande keine genossenschaftliche Zentralorganisation, da die bestandene „Zemská jednota“ heuer liquidiert und sich mit der „Ústřední jednota“ fusioniert hat.

Ad VIII. Die Personalkreditorganisationen erhalten ein unverzinsliches, jetzt schon in manchen Fällen rückzahlbares Darlehen per 300 K zur Deckung der Gründungskosten, die Zentralkasse (Zentralverband) genießt eine jedes Jahr erbetene Subvention zur Deckung der Organisations-, Revisions-, Anwaltschafts- und Belehrungstätigkeit seitens des Landes und des Staates, die Wirtschaftsgenossenschaften erhalten von Fall zu Fall Landes- und Staatssubvention, beziehungsweise ein Darlehen zur Einrichtung und Investition.

Kreditbemessungsgrundsätze der Zentralkasse.

(Siehe Tabelle.)

(Anhang.)

Jahr 1898.	Eingangsgelder	Ausgangsgelder	+ oder — eingegangen
		Gulden	
Jänner	29.477·17	21.829·—	+ 7.618·17
Februar	29.988·12	32.119·01	— 2.130·89
März	31.728·53	55.137·61	— 23.409·08
April	22.557·46	27.577·14	— 5.019·68
Mai	30.566·01	31.649·47	— 1.083·46
Juni	20.482·28	25.518·04	— 5.035·76
Juli	39.184·69	35.716·71	+ 3.467·99
August	50.546·84	22.734·14	+ 27.812·70
September	54.075·—	26.138·—	+ 27.937·—
Oktober	65.969·64	21.362·65	+ 44.606·99
November	72.386·—	21.553·65	+ 50.832·35
Dezember	62.349·93	42.127·87	+ 20.222·06
	509.281·67	363.463·29	+ 145.818·38

Jahr 1899.	Eingangsgelder	Ausgangsgelder	+ oder — eingegangen
		Gulden	
Jänner	78.192·78	37.461·86	+ 40.730·92
Februar	64.729·06	51.858·52	+ 12.870·54
März	53.107·90	65.637·75	— 12.529·85
April	56.346·35	65.446·33	— 9.099·98
Mai	39.767·50	75.728·71	— 35.961·21
Juni	47.214·70	78.388·26	— 31.173·56
Juli	63.630·—	71.667·47	— 8.037·47
August	94.182·45	52.970·69	+ 41.211·76
September	75.191·15	68.348·35	+ 6.842·80
Oktober	78.133·65	41.834·63	+ 36.299·02
November	142.410·15	43.339·08	+ 99.071·07
Dezember	109.844·13	121.505·60	— 11.661·47
	902.749·82	774.187·25	+ 128.562·57

Jahr 1900.	Eingangsgelder	Ausgangsgelder	+ oder — eingegangen
		Kronen	
Jänner	252.874·90	141.309·02	+ 111.565·88
Februar	166.687·66	168.754·16	— 2.066·50
März	162.699·52	277.876·67	— 115.177·15
April	152.643·70	222.132·72	— 69.489·02
Mai	140.128·—	318.856·96	— 178.728·96
Juni	105.869·—	284.286·56	— 178.417·56
Juli	203.619·60	283.823·16	— 80.203·56
August	243.110·85	185.973·26	+ 57.137·59
September	187.753·82	205.939·69	— 18.185·87
Oktober	317.295·20	158.249·98	+ 159.045·22
November	405.071·84	197.731·36	+ 307.340·48
Dezember	296 258·69	341.931·49	— 45.672·80
	2,634.012·78	2,786.865·03	— 152.852·25

Jahr 1901.	Eingangsgelder	Ausgangsgelder	+ oder − eingegangen
		Kronen	
Jänner	383.633·90	315.353·29	+ 68.280·61
Februar	295.988·49	260.632·71	+ 35.355·78
März	242.310·57	422.430·38	— 180.119·81
April	202.260·91	400.505·09	— 198.244·18
Mai	211.611·34	382.860·64	— 171.249·30
Juni	158.794·58	296.369·78	— 137.575·20
Juli	281.289·31	343.465·61	— 62.176·30
August	441.734·83	263.860·84	+ 177.873·99
September	330.181·83	256.945·87	+ 73.235·96
Oktober	591.218·31	299.666·60	+ 291.551·71
November	745.098·25	300.544·74	+ 444.553·51
Dezember	558.129·64	487.940·07	+ 70.189·57
	4,442.251·96	4,030.575·62	+ 411.676·34

Ustřední jednota českých hospodářských společenstev v kralovství Českém.

Zapsané společenstvo s ručením obmezeným.

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
Böhmen	1899	279	19.966	.	5,768.530	4,978.415
	1900	401	29.549	374.033	8,739.136	8,042.678
	1901	534				
	1902	662				

Stand der Zentral-

1	2	3	4	5				6
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Haftung				Stand der Einlagen
				Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	
Ústřední jednota českých hospodářských společenstev v království Českém	Prag	als Verein 1896, als Genossenschaft 1897	1899	K 20	Die Zahl der Anteile richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der angegliederten Genossenschaften	348	183.960	898.732
			1900	20		465	241.800	1,161.776

Organisationen (Untergliederung).

5		6	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
790.115	—	59.471	15,421.327	Materielle und moralische Hebung der Mitglieder, unbeschränkte Haftung, Vollversammlung der Mitglieder setzt den höchsten Kredit eines Mitgliedes fest.
696.458	—	86.960	23,380.238	

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen				Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		
für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	Zusammen	Höhe des Reservefonds	Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- und Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung
342.352	—	342.352	11.701	4	4¼	Buchkasse	Landesbank des Königreiches Böhmen	Organisation, Belehrung, Revision. Haftung ist pro Anteil 500 K. Die Vollversammlung der Delegierten setzt den Kredit fest. Dermalen ist 200 K pro Mitglied einer Raiffeisenkasse festgesetzt.
758.248	—	758.248	12019	4	4¼			

Die ländliche Kreditorganisation im slavischen Teile von Mähren und Schlesien.

Ad I. (Organisation.) Auf Grund des Raiffeisensystemes.

Ad I a). Hypothekardarlehen werden nur ausnahmsweise gewährt. Kommunaldarlehen sind unzulässig.

Ad I b). Ein Unterschied zwischen Besitz- und Betriebskredit wird nicht gemacht.

Ad I c). Fraglich gewordene Darlehen werden in Hypothekardarlehen konvertiert.

Personaldarlehen werden hauptsächlich zur Anschaffung wirtschaftlicher Bedürfnisse und nicht selten auch zu dem Zwecke gewährt, um höher verzinsliche Schulden zu tilgen. Eine Statistik der Verwendungszwecke wäre sehr schwierig.

Ad I d). Mit der Landes-Hypothekenbank stehen bloß die Zentralverbände in Verbindung. Die Hypothekenbank übernimmt Spareinlagen der einzelnen Kassen nur auf Rechnung des Zentralverbandes und ebenso werden auch die überwiesenen Beträge verrechnet.

Der Zentralverband macht seine Mitglieder bei jeder sich bietenden Gelegenheit (in seinem Fachorgane, bei den Revisionen, Rechnerkursen, Generalversammlungen ꝛc.) auf die Vorteile der Konvertierung auswärtiger Darlehen in unkündbare Darlehen mit festem Zinsfuße und Zwangstilgung aufmerksam. Die Erfolge entsprachen jedoch bis jetzt nicht den Erwartungen.

Ad I e). Dem Bauern- und Professionistenstande.

Ad I f). Bei den meisten Verbandskassen sind die Darlehen größer als die Einlagen. Der hiedurch verursachte Geldbedarf wird aus der Zentralstelle gedeckt. Überschüsse der Einlagen werden bei der Zentralstelle angelegt, welche diese in der Regel mit viereinviertel Prozent verzinst, während sie von den Darlehen bloß höchstens viereinhalb Prozent bekommt.

Ad I g). Die durchschnittliche Verzinsung der Einlagen ist viereinhalb Prozent. Nachdem unsere Verbandskassen in der Regel nur Personalkredit auf höchstens vier Jahre gewähren und die Kreditnehmer sich nebstdem verpflichten müssen, jährlich einen Teil rückzuzahlen, so sind in den meisten Fällen die verborgten Gelder liquid.

Im Bedarfsfalle hilft die Zentrale aus.

Ad I h). (Zentralstelle.) Ja. Dies ist die „Ústřední jednota českých hospodářských společenstev úvěrních pro Moravu a Slezsko“ mit dem Sitze in Brünn, welche seit dem Jahre 1897 besteht.

Ad I i) u. k). In dieser „Ústřední jednota“ sind nur Raiffeisenkassen vereinigt, welche bis jetzt hauptsächlich den Austausch landwirtschaftlicher Produkte und Bedürfnisse untereinander gepflegt haben, während ihnen die „Ústřední jednota“ den Bezug landwirtschaftlicher Geräte, Düngemittel und Kohle vermittelt hat.

Ad II. Die gegenwärtige Kreditorganisation hat sich bewährt und erfreut sich der allgemeinen Zustimmung.

Ad II a). Das beste Mittel, Gelder an sich zu ziehen, ist bei den Verbandskassen die unbeschränkte Haftung.

Spareinlagen werden ohne Rücksicht auf den zu erwartenden Bedarf angenommen und an die Zentralstelle geleitet, von welcher sie im Bedarfsfalle wieder sofort zu haben sind.

Ad II b). Die Verbandskassen gewähren Darlehen nur an verläßliche, moralisch wohlverhaltene Mitglieder, wenn der Zweck des Darlehens begründet und dieses durch zwei Bürgen sichergestellt wird.

Ad II d). Die Verzinsung richtet sich nach lokalen Verhältnissen und aus diesem Grunde ist ein konstant bleibender Zinsfuß fast unmöglich.

Zwischen dem Aktiv- und Passivzinsfuße ist gewöhnlich eine Differenz von einhalb bis ein Prozent.

Ad II e). Die Spannung des Einlage- und Darlehenszinsfußes ist bei den Verbandskassen gewöhnlich die gleiche (ein Prozent), nur bei Darlehen mit hypothekarischer Sicherstellung ist der Zinsfuß hie und da um einhalb Prozent niedriger.

Die Zentralstelle gewährt Darlehen ohne Ausnahme zu viereinhalb Prozent und verzinst Darlehen mit viereinviertel Prozent, solchen Verbandskassen jedoch, welche von den eigenen Einlagen viereinhalb Prozent zahlen müssen, zahlt sie gleichfalls viereinhalb Prozent.

Ad II g). Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt nach Möglichkeit, die Verbandskasse ist an keine Frist gebunden.

Ad III. Gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Bedürfnisse und Absatz landwirtschaftlicher Produkte vermittelt die Zentrale.

Ad VIII. (Förderung.) 100 K Gründungskostenbeitrag (den Personalkreditorganisationen).

4000 K aus Landesmitteln für Revision und Instruktion der Verbandskassen. 1600 K für Rechnerkurse vom Staate (der Zentralkasse).

Kreditbemessungsgrundsätze der Zentralkasse.

(Vergleiche Tabelle.)

Für Schlesien besteht auch die „Jednota českých hospodářských společenstev ve vévodsví Slezském, zapsané společenstvo s obmezným ručením v Opavě“, welche in der Form von Einlagen an die ihr angeschlossenen Raiffeisenkassen Kredite in der Höhe von höchstens 200 K pro Mitglied gewährt und überschüssige Einlagen dieser Kassen zur Verzinsung übernimmt; die Einlagen werden mit viereinviertel Prozent, die Anlehen mit viereinhalb Prozent verzinst. Die Anlehen sind in kurzen Fristen zurückzuzahlen und es behält sich der Verband das Recht vor, zur Deckung dieser Anlehen auch noch Akzepte von den Raiffeisenkassen zu verlangen. Den Genossenschaften mit beschränkter Haftung werden vom Verbande auch Warenkredite eröffnet. Als Maßstab für die Bemessung dieser Kredite dient die Hälfte des in der vom Verbande revidierten Bilanz ausgewiesenen reinen Vermögens, vermehrt um die Hälfte der Haftsumme der ordentlichen Mitglieder der Genossenschaft.

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
Mähren und Schlesien .	1899	150	11.811	11.811	3,844.502·22	3,690.617·06

Stand der Zentral-

1	2	3	4	5				6
Firma der Zentralstelle	Sitz	Gründungsjahr	Stand mit Ende welchen Jahres?	Haftung				Stand der Einlagen
				Höhe des Geschäftsanteiles	Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	Höhe der Gesamthaftsumme Ende des Berichtsjahres	
							in Kronen	
Ústřední jednota českých hospodářských společenstev úvěrních pro Moravu a Slezsko	Brünn	1897	1899	20 K	auf je 50 Vereinsmitglieder 1 Anteil	228	228.000	445.564·18

organisationen (Untergliederung).

5		6	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
153.885·16	—	17.497·50	11,842.678·30	Der Zweck, zu welchem das Darlehen aufgenommen wird, muß genau angegeben werden. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist eine unbeschränkte. Den höchsten Kredit, welcher einem Mitgliede vom Vereinsvorstande gewährt werden kann, bestimmt die Generalversammlung. Überschreitungen dieses Kredites sind nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates zulässig.

stelle (Zentralkasse).

7			8	9		10		11
Stand der Darlehen				Zinsfuß		Bestimmung der Zentralkasse als		
für Personalkreditorganisationen (Raiffeisenkassen)	Wirtschaftsgenossenschaften	Zusammen	Höhe des Reservefonds	Prozente für Einlagen	Prozente für Darlehen	Buch- oder Geldkasse	den Geldverkehr der Buchkasse besorgt?	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung, Kreditbemessung
in Kronen								
550.394·06	—	550.394·06	K 5247·59	4¼% eventuell 4½%	4½%	Buchkasse	die Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren	Der Darlehensnehmer muß seinem Vereine den Zweck, zu welchem er das Darlehen aufnimmt, genau angeben. Jeder Verein haftet der Zentralstelle mit 1000 K für jeden Geschäftsanteil. Die Zentralstelle gewährt den Verbandskassen einen Kredit von 200 K auf jedes Mitglied der betreffenden Kasse.

Die ländliche Kreditorganisation in Galizien.

Allgemeines.

Der landwirtschaftlich-genossenschaftliche Kredit ist in Galizien teilweise in den Vorschußvereinen, System Schulze-Delitzsch, teilweise in Spar- und Darlehenskassenvereinen, System Raiffeisen, organisiert.

Bei den Vorschußvereinen muß man streng unterscheiden zwischen denjenigen Vorschußvereinen, welche sich dem Verbande der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Lemberg angeschlossen haben, und denjenigen, welche außerhalb dieses Verbandes stehen und überhaupt keinem Verbande angehören. Die letzteren sind nämlich meistenteils jüdische Vorschußvereine, die nur scheinbar genossenschaftlich organisiert sind, richtiger aber als wucherische Unternehmungen von wenigen (manchmal sogar nur von zwei oder drei) Spekulanten bezeichnet werden müssen. Sie sind besonders in kleinen Städtchen Ost-Galiziens zahlreich (über 150) verbreitet, und beuten das Landvolk trotz dem seit 25 Jahren (von 1877) bestehenden sogenannten Wuchergesetz und trotz aller — insbesondere in letzten Jahren vorgenommenen — gerichtlichen Verfolgungen mehr oder weniger öffentlich, nicht selten in unverschämtester Weise aus. Diese Vorschußvereine bilden also die genossenschaftliche Organisation des landwirtschaftlichen Wuchers und erklären, weshalb der galizische Landtag mit so großem Nachdruck eine gesetzliche Regelung von obligatorischen Revisionen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften verlangt.

Die meisten Vorschußvereine, welche im genannten Lemberger Verbande zusammengeschlossen sind, machten es sich — neben den nichtgenossenschaftlichen Bezirkssparkassen — zur Hauptaufgabe, diesem Geldwucher entgegen zu steuern. Denn der größte Teil der Verbandsvorschußvereine hat einen landwirtschaftlichen Charakter. Der Verband umfaßt nämlich (nach der Statistik für das Jahr 1900) 138 Vorschußvereine, darunter zwei ältere Raiffeisenkassen. Unter den übrigen 136 Vorschußvereinen gibt es nur 13 mit überwiegender (mehr als 50 Procent) Mitgliederzahl von Nichtlandwirten. In 123 Verbandsvorschußvereinen mit überwiegender Mitgliederzahl von Landwirten beträgt die Gesamtzahl der Mitglieder 170.864, darunter 140.251, das ist 82 Prozent Landwirte.

Während der Darlehensstand bei den Mitgliedern aller Verbandsvorschußvereine Ende 1900 sich auf 47,866.090 K belief, entfielen davon nicht weniger als 42,580.642 K oder 88 Prozent auf eigentliche landwirtschaftliche Vorschußvereine. Der Tätigkeit dieser Vorschußvereine und der Bezirkssparkassen ist es hauptsächlich zu verdanken, daß in West-Galizien der eigentliche Wucher

als allgemeines Übel mit Ausnahme von wenigen insbesondere Gebirgsbezirken verdrängt wurde und nur noch sporadisch hie und da betrieben wird; in Ost-Galizien ist er schon zwar teilweise beschränkt aber noch keineswegs bekämpft worden. Die Bevölkerung ist hier infolge geringeren Bildungsgrades weniger widerstandsfähig und die genossenschaftliche Arbeit sogar der Vorschußvereine infolge gewisser konfessioneller und nationaler Zersplitterung unter den intelligenten Faktoren weit schwieriger. In letzter Zeit gründete man auch eine Anzahl von ruthenischen Vorschußvereinen (21), welche in dem „Kreditverbande" (Sojusz Seredytowyj) in Lemberg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ihre Zentralkasse und ihren Revisionsverband haben.

Anfang 1890 wurde in Czernichów bei Krakau der erste galizische Raiffeisenverein gegründet. Ihm folgten weitere 25 Spar- und Darlehenskassenvereine, welche größtenteils in West-Galizien bis Mitte 1899 ins Leben getreten sind. Die Verbreitung und Entwicklung der Raiffeisenvereine geht aber rascheren und sichereren Schrittes vor sich erst seit den Beschlüssen des galizischen Landtages vom 16. März 1899, durch welche:

1. der Landesausschuß zur Übernahme des Patronats über die Spar- und Darlehenskassenvereine und zur Bildung eines besonderen Anwaltschaftsbureaus für dieselben befugt wurde;

2. dem Landesausschusse ein Kredit von 20.000 K (später bedeutend erhöht) zur Disposition behufs Bestreitung von Betriebskosten des Anwaltschaftsbureaus, Erteilung von Zuschüssen für die Vereine zur Deckung der Gründungskosten und behufs Abhaltung von Lehrkursen zur Ausbildung von Funktionären für die Vereine gewährt wurde;

3. beschlossen wurde, daß zur Bildung eines besonderen Landesfonds von zwei Millionen Kronen zum Zwecke der Kreditgewährung an die Spar- und Darlehenskassenvereine, welche dem Landespatronate unterstehen, alljährlich durch 50 Jahre, von Jahre 1899 angefangen, 40.000 K aus den allgemeinen Landesfonden verwendet und zugeteilt werden sollen; gleichzeitig wurde die Landesbank aufgefordert und ermächtigt, dem Landesausschusse auf die Rechnung der künftigen jährlichen Dotationen Vorschüsse bis zur festgesetzten Höhe des genannten Landesfondes zu einem um ein Prozent niedrigeren Prozentsatz als der jeweilig geltende Zinsfuß bei Wechseleskont nach Bedarf zu erteilen.

Dadurch wurde eine Grundlage für raschere und kräftigere Entwicklung von Raiffeisenvereinen in Galizien geschaffen.

Das Anwaltschaftsbureau begann seine Tätigkeit mit 1. Juli 1899. Gleich im ersten Jahre wurden Statuten, Geschäftsbücher und alle Formularien, Geschäfts- und Rechnungsanweisungen, Agitationsbroschüren und ein Handbuch zur Gründung und Leitung von Raiffeisenvereinen, alles in beiden Landessprachen, herausgegeben, sechs ältere Spar- und Darlehenskassenvereine reorganisiert und 57 neue Vereine unter Mitwirkung und Schutz des Landesausschusses gegründet. In zwei nächstfolgenden Jahren bis Ende Juni 1902 unterwarfen sich sieben ältere Raiffeisenvereine nach durchgeführter Reorganisation dem Schutze des Landesausschusses, während 105 neue Raiffeisenvereine sich mit Hilfe des Anwaltschaftsbureaus und drei Vereine außerhalb des Patronatsverbandes gebildet haben. Es bestanden daher mit dem 30. Juni 1902 in Galizien 175 Raiffeisenvereine unter dem Landespatronate und 16 Vereine, welche nicht dem Patronatsverbande angehören, insgesamt also 191 Raiffeisenvereine.

Im Anhange sind die wichtigsten Ergebnisse der Entwicklung und Tätigkeit der Raiffeisenvereine in Galizien nach dem Stande am Schlusse der

Jahre 1900 und 1901 angegeben, da der Stand am Schlusse 1899 für die Beurteilung der gerade nach diesem Jahre gründlich veränderten Verhältnisse auf dem besprochenen Gebiete nicht maßgebend sein kann.

Anhang I enthält einen ausgefüllten Fragebogen samt Tabelle (Zentralkasse besteht nicht).

Anhang II weist die Verwendungszwecke der Darlehen bei den Raiffeisenvereinen aus.

Lemberg, am 12. September 1902.

Biuro Patronatu dla Spółek Oszczędności i Pożyczek przy Wydziale krajowym we Lwowie.

Spezielle Beantwortung der Fragen.

(Galizien.)

Ad I a). Vorschußvereine geben oft Hypothekardarlehen, Raiffeisenvereine nur ausnahmsweise. Kommunaldarlehen (an Gemeinden, landwirtschaftliche Gauvereine, Konsum- oder Produktivgenossenschaften) kommen auch manchmal aber ziemlich selten vor.

Ad I b). Systematisch wird in dieser Richtung überhaupt nicht verfahren; hie und da werden die Darlehensbewerber durch Raiffeisenvereine belehrt, je nach dem Zwecke des Darlehens die Darlehensform zu wählen. Langfristige Darlehen nehmen aber die Bauern nur ungern und sehr selten; im Gegenteil nehmen sie sogar Besitzkredite (für Ankauf von Grundstücken, Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden), sehr oft als kurzfristige Personaldarlehen bis zu vier Jahren.

Ad I c). Bei Raiffeisenvereinen hat man bis jetzt nicht das Bestreben gemerkt, fraglich gewordene Personaldarlehen möglichst bald in Hypothekardarlehen zu konvertieren.

Die dem Landespatronate unterliegenden Raiffeisenvereine sind verpflichtet, mit Rechnungsabschlüssen jedes Jahr auch Berichte einzusenden, welche eine Statistik der Verwendungszwecke enthalten. Die Ergebnisse dieser Statistik sind pro 1900 und 1901 im Anhang II angegeben.

Ad I d). Eine derartige Verbindung besteht noch nicht. Die Landesbank übernahm nur unentgeltliche Verwaltung des Landesfondes für Spar- und Darlehenskassenvereine und erteilt aus demselben Vorschüsse (bis zu zwei Millionen Kronen) gegenwärtig mit 4prozentiger Verzinsung.

Ad I e). Vorwiegend Klein und Mittelbauern.

Ad I f) u. g). In West-Galizien kommen — nicht selten und immer öfter — Raiffeisenvereine vor, bei welchen die Einlagen überwiegen. Diese Überschüsse werden in anderen Raiffeisenvereinen, in Bezirkssparkassen oder in der Landesbank auf sogenannte „Sammelrechnung" zu vier bis fünf Prozent angelegt. Das Überwiegen von Spareinlagen bei einem Teile von Raiffeisenvereinen erklärt sich durch lebhafteren Sparsinn und Arbeitsamkeit der Bevölkerung, hauptsächlich aber durch zahlreiche und größere Spareinlagen von zeitweiligen Auswanderern, welche im Auslande verdientes Geld nach der Heimat einsenden.

In der Mehrzahl von Raiffeisenvereinen, darunter in allen ostgalizischen Vereinen, besteht aber ein Überwiegen der Darlehen über die Spareinlagen, weil der Geldbedarf bei den Bauern zur Tilgung von Wucherschulden, zur Regulierung von Besitz- und Wirtschaftsverhältnissen, zur produktiven und

rentablen Anlegung von Geldern, insbesondere durch Ankauf und Mästung von Kälbern, Ochsen und Schweinen, überaus groß ist. Zur Deckung dieses Geldbedarfes dient vorzugsweise neben Geschäftsanteilen und Spareinlagen der zu diesem Zwecke geschaffene Landesfond samt dem von der Landesbank diesem Fonde eröffneten Kredite in laufender Rechnung (zusammen bis zur Höhe von zwei Millionen Kronen). Einzelne Vereine erhalten aus diesem Fonde auf Schuldscheine Anlehen bis zu 10.000 K mit 4 bis 5 Prozent Verzinsung und Rückzahlungspflicht in zehn halbjährigen Raten, erste Rate nach einem Jahre von der Behebung des Anlehens. Außerdem erteilt auch die galizische Sparkasse in Lemberg Darlehen an Patronats-Raiffeisenvereine (bis jetzt zusammen 100.000 K). Es kommt auch vor, daß einige Gemeindevorschußkassen, deren eine große Zahl in Galizien besteht, ihre Tätigkeit nach Einführung eines Raiffeisenvereines einstellen und ihre Fonds im Raiffeisenvereine als Darlehen oder Spareinlagen anlegen.

Ad I h), i), k). Eine besondere, autonome Zentralkasse zum Behufe der Geldausgleichung besteht in Galizien für die Raiffeisenvereine noch nicht. Es müssen die Leute und die Vereine erst unter Leitung und etwas strengeren Aufsicht, als anderswo, genossenschaftlich erzogen werden, bevor man an die Gründung einer genossenschaftlichen Zentralkasse schreitet. Um aber schon jetzt den Vereinen rechtzeitige Rückzahlung von Spareinlagen zu erleichtern und zu sichern, wurde mit dem 1. Jänner 1902 von dem Landesausschusse in der Landesbank sogenannte „Sammelrechnung" eröffnet, welche einigermaßen die Aufgaben einer Zentralkasse erfüllt. Auf diese Sammelrechnung dürfen die Vereine ihre Geldüberschüsse einlegen und jederzeit beheben. Diese Depositе werden mit 4½ Prozent vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Rückzahlung verzinst, wobei der Landesausschuß der Landesbank ½ Prozent vergütet. Es werden aber auch von dieser Sammelrechnung einzelnen Vereinen vom Landesausschusse Kredite in laufender Rechnung und mit 5 Prozent Verzinsung bis zu 25 Prozent des jeweiligen Standes der Spareinlagen gewährt. Geldsendungen von der Landesbank an die Vereine geschehen auf Kosten des Landesausschusses. Die Landesbank führt nur die eigentliche laufende Sammelrechnung mit dem Landespatronate; das übrige Rechnungswesen dieser Einrichtung, namentlich die Rechnungen mit einzelnen Vereinen, werden vom Landesanwaltschaftsbureau besorgt.

Ad II a—g). Diese Kreditorganisation erfreut sich fast allgemeiner Anerkennung und erweist sich gegenwärtig kein Bedarf nach Änderungen, sondern vielmehr nach Ausbildung und Kräftigung in Einzelheiten und nach vorsichtiger aber möglichst baldiger Verbreitung im ganzen Lande. Dazu gehört aber vor allem:

1. die Ausbildung von tüchtigen Menschenkräften zur Arbeit in den Raiffeisenvereinen und

2. die Versorgung derselben mit reichlicheren und billigen Betriebsfonden.

Der noch ziemlich geringe allgemeine Bildungsgrad der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere in den östlichen Landesteilen, erschwert die Gewinnung von befähigten, zuverlässigen Kräften für das Amt des Geschäftsführers, Kassierers und Obmannes des Aufsichtsrates. Das Mögliche wird in dieser Richtung seitens des Landesausschusses geleistet.

Es werden regelmäßig seit drei Jahren zweimal in jedem Jahre zweiwöchentliche Lehrkurse abwechselnd in Ost- und West-Galizien abgehalten, an denen bis jetzt mehr als 170 Schüler, vorwiegend gewählte oder gewünschte Kassierer sich beteiligten. Alle dem Schutze des Landespatronats unterliegenden Vereine müssen nach diesbezüglichen Vorschriften jedes Jahr vom Anwaltschaftsbureau revidiert und instruiert werden. Auch müssen alle Jahresabschlüsse vor Genehmigung durch den Aufsichtsrat und die Generalversammlung vom Anwaltschaftsbureau geprüft werden.

Was die Betriebsfonde für Raiffeisenvereine anbelangt, so wäre es zweckmäßig, wenn neue, reichlichere und billige Quellen gefunden und eröffnet würden. Dadurch wäre es ermöglicht, den vom Landtage für die Raiffeisenvereine geschaffenen Landesfond vorzugsweise als Betriebsreserve anzusehen und zu verwenden. Vor allem wäre es auch möglich, in stärkerer Weise, als es heutzutage geschieht, einzelne Vereine, namentlich in Ost-Galizien, mit billigerem Gelde zu versehen und den Prozentsatz für Darlehen an Mitglieder zu erniedrigen. Denn der große Geldbedarf bei vielen Raiffeisenvereinen ist die Ursache von verhältnismäßig sehr hohen Zinssätzen, welche bei Spareinlagen 4 1/2 bis 5 1/2 Prozent, meistenteils 5 Prozent, bei Darlehen 6 bis 7 Prozent meistenteils 6 1/2 Prozent betragen. Die Spannung des Einlags- und Darlehenszinsfußes ist fast allgemein 1 1/2 Prozent, womit auch die Administrationszuschläge inbegriffen sind. Dieser Zinsfußunterschied wird sogar vom Anwaltschaftsbureau jungen Vereinen zugeraten und anempfohlen, indem man auf die Bildung von Reservefonden in einzelnen Vereinen besonderes Gewicht legt.

Ad III. Bis zur Zeit beschränken sich die Personalkreditstellen (Raiffeisenvereine) auf Kreditgeschäfte und genossenschaftliche Ausbildung des Volkes. Man denkt in nächster Zeit an die Ausdehnung ihrer Tätigkeit noch auf den gemeinsamen Bezug von wichtigsten landwirtschaftlichen Artikeln, insbesondere Kunstdünger, was aber gerade erst geprüft und beraten wird. Jede weitere Ausdehnung der unmittelbaren Tätigkeit der Raiffeisenvereine über diese voraussichtlichen Grenzen wird prinzipiell abgelehnt.

Ad IV bis VII. Der gemeinsame Bezug von landwirtschaftlichen Artikeln wird seit einigen Jahren immer allgemeiner von zahlreichen „Landwirtschaftlichen Gauvereinen" (Kółka rolnicze) betrieben. Sie haben ihre Zentralstelle in der „Generalanwaltschaft des Verbandes landwirtschaftlicher Gauvereine in Lemberg" und in dem „Handelsverband landwirtschaftlicher Gauvereine in Krakau" mit Filialen in Rzeszów, Lemberg und Wieliczka. Letzterer Verband ist eine registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Es gibt auch in Galizien Molkereigenossenschaften, welche aber noch nicht in Verbindung mit Raiffeisenvereinen und deren Landesorganisation stehen und überhaupt noch keine Zentralstelle besitzen.

Von anderen Wirtschaftsgenossenschaften unterliegen nur drei Genossenschaften für Moorbodenkultur dem Landespatronate.

Stand der einzelnen Personalkredit-

1	2*)	3		4		
Name des Kronlandes	Stand mit Ende welchen Jahres?	Anzahl der		Stand der		
		Darlehenskassen	Mitglieder	Geschäftsanteile	Spareinlagen	Darlehen
Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großfürstentum Krakau		**I. Die dem Landespatronate**				
	1900	63	7.716	39.823	641.756	853.296
		II. Raiffeisenvereine außerhalb				
	1900	17	6.012	15.903	888.782	852.537
		III. Zu-				
	1900	80	13.728	55.726	1,530.538	1,705.833
		I. Die dem Landespatronate				
	1901	111	16.492	99.576	1,509.634	2,029.357
		II. Raiffeisenvereine außerhalb				
	1901	15	5.698	16.297	868.026	828.255
		III. Zu-				
	1901	126	22.190	115.873	2,377.660	2,857.612

*) Vier Vereine haben bis zu dieser Zeit ihre Jahresabschlüsse noch nicht eingesandt; es sind daher die Daten

organisationen (Untergliederung).

5		6	7	8
Überschuß der				
Spareinlagen über die Darlehen	Darlehen über die Spareinlagen	Höhe der Reserven	Gesamtumsatz	Statutarische Bestimmungen über Zweck, Haftung und Kreditbemessung
unterstehenden Vereine:				
—	211.540	10.258	1,089.554	
des Patronatsverbandes:				
36.245	—	24.728	1,409.201	
sammen:				
—	175.295	34.986	2,498.755	
unterstehenden Vereine:				
—	519.723	44.532	4,784.115	
des Patronatsverbandes:				
39.771	—	29.848	1,435.966	
sammen:				
—	479.952	74.380	6,219.081	

aus dem Jahre 1900 in die Zusammenstellung pro 1901 für diese vier Vereine hineingesetzt worden.

Verwendungszwecke

der von den Spar- und Darlehenskassenvereinen geliehenen Darlehen an die Mitglieder in den Jahren 1900 und 1901.

Nummer	Verwendungszweck	Im Jahre 1900					Im Jahre 1901				
		Anzahl der berichtenden Vereine	Darlehen an Mitglieder				Anzahl der berichtenden Vereine	Darlehen an Mitglieder			
			Anzahl der Darlehen	von der Gesamtzahl der Darlehen %	Summe der Darlehensquoten			Anzahl der Darlehen	von der Gesamtzahl der Darlehen %	Summe der Darlehensquoten	
					in Kronen	von der Gesamtsumme %				in Kronen	von der Gesamtsumme %
1	Ankauf von Grundstücken	44	797	23·66	168.544	31·45	111	2.499	21·82	648.428	32·59
2	Gebäude		470	13·96	79.220	14·78		1.675	14·63	265.566	13·34
3	Konvertierung von drückenden Schulden		802	23·82	123.984	23·16		2.890	25·24	483.621	24·30
4	Abzahlung von Familien-Erbteilen		229	6·81	41.107	7·67		1.032	9·01	186.658	9·38
5	Viehankauf		684	20·31	75.284	14·06		2.004	17·50	197.597	9·41
6	Saaten		73	2·17	5.666	1·06		378	3·30	35.277	1·77
7	Handwerkszwecke		58	1·72	8.140	1·52		222	1·94	31.906	1·60
8	Handelszwecke		73	2·17	13.238	2·47		207	1·82	62.869	3·16
9	Andere Zwecke (Meliorationen 2c.)		181	5·38	20.603	3·83		542	4·74	77.654	3·90
	Zusammen	44	3.367	100·—	535.786	100·—	111	11.449	100·—	1,989.576	100·—

C.

Über die

Nutzbarmachung der Lebensversicherung

für die

Entschuldung des Grundbesitzes.

(Historisch-kritische Skizze.)

Wie wir aus den vorangehenden Darstellungen entnehmen, steht dem Bedürfnisse nach zweckmäßiger Verstärkung der Kapitalskraft durch Zufuhr billiger Leihgelder eine festgefügte Organisation des Kapitales gegenüber, die nicht in der Förderung der Wirtschaftsbetriebe, sondern in der Exploitirung derselben ihre Aufgabe erblickt.

Auch jene Strömungen, welche die gegentheilige Richtung vertreten, laufen Gefahr, hiedurch in falsche Bahnen gedrängt zu werden.

Je schwieriger es erscheint, diesen wirtschaftlichen Druck zu beseitigen, desto mehr werden wir angeregt, nach einem Übel Umschau zu halten, das ohne völlige Umgestaltung der Organisation von Geld und Credit den producirenden Mittelstand aus dem Zustande steigender Verschuldung heraushebt, und wirtschaftlich neugestärkt der andringenden Concurrenz des Weltmarktes gegenübertreten läßt.*)

Allgemeine Gesichtspunkte.

Das mächtige Aufblühen des Versicherungswesens in den letzten Decennien, die erfolgreiche Anwendung der Versicherung auf den verschiedensten wirtschaftlichen Gebieten legte den Gedanken nahe, dieselbe auch zur Lösung eines der wichtigsten socialpolitischen Probleme: der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu verwerten. Es war im vorhinein klar, dass die Lebensversicherung ein geeignetes Mittel zur Erreichung des erwähnten Zweckes bilde und ihre hervorragendste Bedeutung darin zu suchen sei, dass sie allein volle Sicherheit für die gänzliche Tilgung der Darlehensschuld spätestens beim Ableben der versicherten Darlehensschuldner, eventuell auch in einem früheren Zeitpunkte (Erreichung eines bestimmten Lebensalters) gewährt, ein Ziel, das beim Annuitätensysteme — selbst bei noch so kurzer Amortisationsdauer — nie allgemein erreicht werden kann, weil ja wahrscheinlicherweise ein Theil der Schuldner den Ablauf der Amortisationsperiode nicht erlebt. Die vollständige Tilgung der versicherten Schuldcapitalien bei Eintritt des versicherten Ereignisses (Ableben oder Erleben) wird durch die Versicherung bekanntlich nur dadurch ermöglicht, dass der durch die früher Sterbenden verursachte Ausfall an Prämienzahlungen von den länger Lebenden und daher im allgemeinen wirtschaftlich stärker gewordenen Mitgliedern der Versicherungsgemeinschaft wett gemacht wird. In diesem Ausgleiche der Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles liegt ein nicht zu unterschätzendes ethisches und soziales Moment der Lebensversicherung.

*) Die folgenden Ausführungen hat Herr k. k. Versicherungsinspector Roman Nußbaumer (Wien) in dankenswerter Weise den Zwecken dieser Arbeit gewidmet.

Für die Nutzbarmachung der Lebensversicherung für den in Rede stehenden Zweck kamen hauptsächlich zwei Momente in Betracht: erstens die Auffindung der den Verhältnissen der Darlehensschuldner angemessensten, technisch leicht durchführbaren Form der Versicherung und zweitens die möglichste Verbilligung derselben. Die in diesen beiden Richtungen angestellten Untersuchungen und deren Ergebnisse sollen im Folgenden kurz dargelegt und kritisch beleuchtet werden.

Ist der Gegenstand der Versicherung ein nicht amortisables Darlehen, so ist es ohneweiters klar, dass die gewöhnliche Lebensversicherung (Capitalversicherung) den angestrebten Zweck voll und ganz erfüllt. Wird die volle Tilgung des aufgenommenen Darlehens im Falle des Ablebens des Schuldners beabsichtigt, so wird dies durch Abschluss einer einfachen Capitalversicherung auf den Todesfall erreicht; soll die Schuldtilgung jedoch schon bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Schuldners, oder falls er früher sterben sollte, beim Ableben desselben erfolgen, so ist eine sogenannte „gemischte“*) [auch häufig als „abgekürzte“ oder „alternative“ bezeichnete] Versicherung abzuschließen.

Diese einfachen Formen der Lebensversicherung genügen jedoch nicht für den Fall, dass es sich um ein Annuitätendarlehen (amortisables Darlehen) handelt und nur die Tilgung des jeweiligen Darlehensrestes durch Versicherung angestrebt wird. Bekanntlich verringert sich bei solchen Darlehen die Schuld von Jahr zu Jahr um den durch das Zinsenerfordernis nicht beanspruchten Theil der Annuität. Die Abnahme des Schuldcapitales ist hiebei keine regelmäßige, sondern sie wächst von Jahr zu Jahr. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes (Tilgung des jeweils bestehenden Darlehensrestes) dient die Versicherung für nach dem Gesetze der Amortisation fallende Capitalien.

In der Verbindung des Annuitätensystems mit einer solchen Versicherung vermuthete man anfänglich das wirksamste Mittel zur Schuldentlastung, und es waren daher die Bestrebungen hauptsächlich darauf gerichtet, für die fragliche Versicherungsart eine entsprechende technische Einrichtung, beziehungsweise ein praktisch durchführbares Prämiensystem zu ermitteln.

Der Vorschlag Ernst Engels 1862; die variable Prämie.

Als erster befasste sich in Deutschland der Statistiker Ernst Engel in seiner im Jahre 1862 erschienenen Denkschrift: „Der Credit und das Capitalbedürfnis des Grundbesitzes, befriedigt durch eine preußische Bodencreditbank“ mit obigem Probleme. Das von ihm aufgestellte Prämiensystem gründet sich auf sogenannte Risicoprämien, das heißt auf Prämien, die nur für je ein Versicherungsjahr bemessen erscheinen. Da bei Annuitätendarlehen das versicherte Capital sich von Jahr zu Jahr vermindert, da weiters das Alter des Versicherten mit der Versicherungsdauer wächst, die Höhe der Risicoprämie aber vom Alter des Versicherten und der Höhe der Versicherungssumme abhängig ist, so ändern sich diese Prämien von Jahr zu Jahr, und zwar in einem erheblichen und ungleichen Maße. Die Prämien steigen zunächst stetig bis auf das Zwei- und Dreifache des ursprünglichen Betrages, fallen aber gegen Schluss der Amortisationsdauer sehr stark und sinken beträchtlich unter die Höhe der ersten Prämie. Es ist einleuchtend, dass derartige variable Prämien den Bedürfnissen der ländlichen Hypothekenschuldner, welche auf ein im allgemeinen constantes Einkommen (Grundrente) angewiesen sind, nicht entsprechen. Das Engel'sche Project ist übrigens praktisch nicht zur Ausführung gekommen.

Dr. Müller 1887.

Eine insbesonders in versicherungstechnischer Beziehung eingehendere und gründlichere Behandlung erfuhr die Frage der Hypothekentilgungsversicherung ein Vierteljahrhundert später durch Dr. Müller in seiner in Schmollers Jahrbuch 1887 veröffentlichten Abhandlung „Hypothekarcredit

*) Der Name rührt daher, dass diese Versicherungscombination sich aus zwei Versicherungen: der Erlebensversicherung und der Ablebens- (Todesfall-) Versicherung zusammensetzt.

und Lebensversicherung". Auch er zieht, gleich wie Engel, nur die organische Verbindung von Annuitätendarlehen mit der Lebensversicherung in Betracht und war der Anschauung, dass auf keine andere Weise als im Wege der Versicherung eine Verminderung der Hypothekenschuld „gerechter und mit größeren socialökonomischen Nutzen" erreicht werden könne. Dr. Müller kommt in seinen Untersuchungen über die zweckmäßigste Form der Versicherung zu dem Schlusse, dass die Versicherung mit gleichmäßig fallenden Prämien die geeigneteste wäre, nachdem der praktischen Anwendung gleichbleibender (constanter) Prämien das Auftreten negativer Reserven*) in einzelnen Versicherungsjahren entgegenstehe. Diese letztere Bemerkung ist allerdings richtig, wenn zwischen Amortisationsdauer und Versicherungsdauer nicht unterschieden wird, beziehungsweise wenn vorausgesetzt wird, dass die Leistung der festen Prämien bis zum Ende der Amortisationsperiode erfolgt. Dr. Müller wählte sonach für sein System gleichmäßig fallende, und zwar von fünf zu fünf Jahren abgestufte Prämien. Zwischen der Höhe dieser Prämien bestehen zwar keine so erheblichen Unterschiede wie bei den Prämien nach dem Systeme Engel, immerhin beträgt die Anfangsprämie ein Mehrfaches der letzten Prämie. Obwohl auch ein derartiges Prämiensystem als ein den Bedürfnissen der Landwirte entsprechendes nicht bezeichnet werden kann, haben die Dr. Müller'schen Vorschläge dennoch eine praktische Verwertung, und zwar bei der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" gefunden (1896). Neben dieser unter dem Namen „Hypothekar-Lebensversicherung" eingeführten Versicherung von Annuitätendarlehen hat diese Bank auch einen Prämientarif für die Versicherung nicht amortisabler Darlehen vorgesehen. Dieser letztere Prämientarif beruht auf der sogenannten abgekürzten, das heißt auf einer nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkte (bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres, beziehungsweise bis zum eventuellen früher eintretenden Ableben) laufenden Prämienzahlung und betrifft eine gewöhnliche Capitalversicherung auf den Todesfall. Mit beiden Versicherungscombinationen hat jedoch die Bank bisher keine nennenswerten Erfolge erzielt.

Die Havas'sche Formel.

Erwähnenswert erscheint weiters ein von Professor Max Havas in Pressburg in der Karl Braun'schen Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft ꝛc. (30. Jahrgang, 2. Band) veröffentlichter Aufsatz über „die Lebensversicherung im Dienste des Bodencredits", in welchem eine Prämienformel für die Versicherung von Annuitätendarlehen angeführt erscheint. Diese Prämienformel ist jedoch nicht einwandfrei, beziehungsweise nur unter ganz bestimmten (im allgemeinen nicht zutreffenden) Voraussetzungen anwendbar. Diese Voraussetzungen sind: eine Tilgungsdauer von ganzen Jahren (was bei den gebräuchlichen Procentsätzen der Annuitäten nie zutrifft) und Übereinstimmung des der Versicherung zugrunde gelegten Zinsfußes mit dem Darlehenszinsfuße (es wird nämlich angenommen, dass bei Fälligkeit der Versicherung die Fortzahlung der Annuität gleichwertig mit der unmittelbaren Auszahlung des ungetilgten Capitalsrestes sei).

Den erwähnten Bestrebungen, die Lebensversicherung für die Entschuldung des Grundbesitzes nutzbar zu machen, wurde in Österreich insbesonders seitens der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt das lebhafteste Interesse entgegenbracht. Das Curatorium dieser Anstalt holte bereits im Jahre 1895 vom k. k. Inspector Josef Mayer (Wien), ein Gutachten „über die Frage der Verbindung der Hypothekarschuldentilgung mit der Lebensversicherung" ein und veröffentlichte dasselbe in dem Jahresberichte der Anstalt pro 1895. In diesem Gutachten („Promemoria") wird insbesonders die Kostenfrage bei Versicherung der jeweiligen Darlehensreste (begründet auf Berechnungen nach der obenerwähnten Havas'schen Prämienformel) erörtert und

*) Solche entstehen, wenn die Versicherungsanstalt mehr geleistet hat, als durch die Zahlungen der Versicherten gedeckt war. Hierin liegt ein die Sicherheit der Versicherungsanstalt gefährdender Zustand, weshalb Versicherungseinrichtungen, die eine derartige Möglichkeit zulassen, für das Versicherungsgeschäft nicht zulässig erscheinen.

zugleich die Errichtung einer eigenen Landes-Lebensversicherungsanstalt, bei welcher die Hypothekentilgungsversicherung jedoch nur einen Zweig des Versicherungsbetriebes zu bilden hätte, empfohlen.

Stellung des deutschen Landwirtschaftsrates im Jahre 1896.

Auch im Deutschen Reiche begegnete die gegenständliche Frage seitens der interessirten Kreise regem Interesse, und zwar war es hauptsächlich der „Deutsche Landwirtschaftsrath", der sich um Klärung und Lösung der Frage hervorragende Verdienste erwarb. Angeregt zum eingehenden Studium dieser Frage wurde diese Körperschaft durch die Darlegungen des Professors Dr. Sering in der Tagung des Landwirtschaftsrathes vom Jahre 1896 über die zunehmende Verschuldung des Grundbesitzes. Sie gaben Veranlassung zur Einsetzung einer besonderen Commission, der unter anderem auch die behufs Nutzbarmachung der Lebensversicherung zur Grundschuldenentlastung bekannt gewordenen Vorschläge unterbreitet wurden. Bereits in der im Jahre 1897 abgehaltenen Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrathes bildete das Thema „Bedeutung der Lebensversicherung für die Landwirtschaft, insbesondere für die Schuldentlastung" den Gegenstand ausführlicher Verhandlungen, deren Ergebnisse (Beschlüsse) in zehn Thesen zusammengefasst wurden. Hievon erscheinen folgende bemerkenswert:

„Der Abschluss einer Lebensversicherung ist allen Landwirten, welche die Prämien dauernd bezahlen können, dringend zu empfehlen, namentlich in jüngeren Lebensaltern". (These 1.)

„Die Lebensversicherung bietet ein sicheres und empfehlenswertes Mittel, Schulden ohne Amortisation in absehbarer Zeit zu tilgen, wenn eine Überschuldung noch nicht vorliegt und die Jahreslast der Prämien getragen werden kann; sie ist unter dieser Voraussetzung zur Schuldentlastung sehr geeignet." (These 4.)

„Die Lebensversicherung stärkt den Personalcredit des Versicherten." (These 6.)

Ein Bedürfnis zur Errichtung einer neuen, ausschließlich auf Landwirte beschränkten Lebensversicherungsanstalt besteht nicht.*) (These 7.)

„Grundsätzlich bieten Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit den Versicherten größere Vortheile als Actiengesellschaften; indessen ist keines der beiden Systeme absolut zu verwerfen oder zu empfehlen". (These 8.)

„Die Form und Art der Versicherung ist nach Lage jedes einzelnen Falles zu wählen; nur im allgemeinen ist jüngeren Landwirten eine abgekürzte Versicherung, älteren eine einfache Versicherung auf den Todesfall zu empfehlen." (These 10.)

Es ist erwähnenswert, dass bei diesen Verhandlungen die organische Verbindung der Lebensversicherung mit Annuitätendarlehen außer Betracht geblieben ist, welcher Umstand wohl darauf zurückzuführen sein dürfte, dass zu jener Zeit ein brauchbares Project für eine solche Versicherungsform noch nicht vorlag, ja selbst die praktische Durchführbarkeit einer solchen Versicherung noch nicht feststand.

Hofrat Dr. J. Hecht, Prämienformeln. Die Hypotheken-Tilgungsversicherung als beste Lösung.

Mit der Untersuchung und Lösung des letzterwähnten Problems hatte sich mittlerweile der Geheime Hofrath Dr. Felix Hecht (Director der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim), welcher bereits durch seine in den Jahren 1893 und 1894 (unter anderen auf der Agrarconferenz in Berlin 1894) abgehaltenen Vorträge, sowie durch einschlägige Druckschriften**) die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Bedeutung der Lebensversicherung

*) Es wird vielfach angenommen, dass die landwirtschafttreibende Bevölkerung günstigere Sterblichkeitsverhältnisse als die meisten übrigen Berufsstände aufweisen, allein ein versicherungstechnisch verwertbares Material für die Begründung dieser Annahme ist dermalen noch nicht vorhanden. Bei der gemischten (auf das Ableben und Erleben gegründete) Versicherung ist übrigens der erwähnte Umstand für die erforderliche Höhe der Prämie von geringerem Belange.

**) Von diesen erscheint die 1899 veröffentlichte Broschüre „Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes" bemerkenswert.

für die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes gelenkt hatte, eingehendst beschäftigt. Die Schlussergebnisse dieser Arbeiten erscheinen im (1900 erschienenen) I. Bande des Dr. Hecht'schen Werkes: „Der europäische Bodencredit" niedergelegt. In diesem verdienstvollen Werke wird die gegenständliche Frage gründlich und nach vielen Gesichtspunkten erörtert und klar gestellt.

Für die Versicherung von Annuitätendarlehen (das ist von nach dem Gesetze der Amortisation fallenden Capitalien) erscheinen (zum erstenmale) allgemeine giltige Prämienformeln aufgestellt. Die Prämien sind als constante*) Prämien gedacht; dieselben führen unter der Voraussetzung, dass die Versicherungsdauer kürzer ist, als die Amortisationsdauer (wodurch unter allen Umständen ein von der Versicherungsgesellschaft zu deckender Darlehensrest resultirt) zu keinen negativen Reserven und sind mithin praktisch verwertbar.

Auf Grund dieser Formeln wurde von Dr. Hecht ein Prämiensystem für die Versicherung von Annuitätendarlehen („Hypothekentilgungs-Versicherung" genannt) unter folgenden Annahmen ausgearbeitet:

Die Prämien sind bis zum Eintritte des versicherten Ereignisses (Ablauf der Versicherungsperiode, früheres Ableben des Versicherten) jährlich im vorhinein, die Annuitäten sind dagegen jährlich im nachhinein abzustatten.

Versichert ist der jeweilig am Anfange eines Versicherungsjahres rechnungsmäßig verbliebene Capitalsrest.

Als Rechnungsgrundlagen dienten: Die Sterblichkeitstafel M. u. W. I**) der 23 deutschen Gesellschaften und ein Zinsfuß von $3^1/_2$ Procent.

Die mathematischen Prämien (Nettoprämien) wurden mit einem Zuschlage im Betrage von 10 Procent der Nettoprämie und 2 Promille des (ursprünglich) versicherten Capitales zur Deckung der Regiekosten versehen. Die im genannten Werke, Seite 38—64, veröffentlichten Bruttoprämientarife sind für ein Versicherungscapital von 100 Mark und einen Hypothekenzinsfuß von 3, $3^1/_2$, $3^3/_4$ und 4 Procent, combinirt mit Amortisationsquoten von $^1/_2$ bis $4^1/_2$ Procent und einer entsprechenden Versicherungsdauer von 15, beziehungsweise 20, 25, 30, 40, 50, 55, 60 und 65 Jahren aufgestellt.

Nebst den Prämien für die Hypothekentilgungsversicherung erscheinen in den Tabellen auch die Prämien für eine abgekürzte (gemischte) Lebensversicherung auf ein nicht amortisables Capital von 100 Mark aufgenommen.

Behufs Beurtheilung der Höhe der Tilgungskosten bei Verwendung der Dr. Hecht'schen Prämientarife folgen zwei tabellarische Übersichten, in welchen die eingeklammerten Zahlen die zu Vergleichszwecken beigesetzten Tilgungskosten nicht amortisabler Darlehen (Zins und Versicherungsprämie) betreffen.

Die Tilgungskosten (Annuität und Prämie) betragen jährlich in Procenten des Darlehenscapitales:

---

*) Wie schon an früherer Stelle (Seite 2) bemerkt, entsprechen variable (das ist von Jahr zu Jahr sich ändernde) Prämien nicht der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes, deren Erträgnis der Natur nach in einem gewissen Sinne constant ist. Für die gegenständliche Versicherung erscheinen daher nur gleichbleibende (constante) Prämien angemessen. Selbstverständlich müssen bei dieser Versicherung insbesondere auch die für die sogenannte „Volksversicherung" (von Professor Hitze, Dr. Peter u. a.) vorgeschlagenen, ausschließlich oder zum Theile auf dem Principe der einmaligen Prämien beruhenden Versicherungsformen (durch jede einzelne Prämienzahlung wird ein besonderer Versicherungsanspruch erworben) außer Betracht bleiben. Übrigens haften diesen letzteren Versicherungsformen, durch welche hauptsächlich den das Interesse der Versicherten empfindlich schädigenden Stornirungen der Versicherungsverträge begegnet werden soll, insoferne wesentliche Nachteile an, als sie den Sparzwang völlig beseitigen oder doch abschwächen und damit auch den Hauptzweck der Versicherung: die Sicherung eines im vorhinein festbestimmten Anspruches in Frage stellen oder doch beeinträchtigen.

**) Für normal versicherte Personen (Männer und Frauen) mit vollständiger ärztlicher Untersuchung.

I. Bei einem Darlehenszinsfuße von 3½ Procent und einer Amortisationsquote von

Bei einer Versicherungsdauer in Jahren	½ Procent				1 Procent			
	Für einen Darlehensnehmer im Alter (von Jahren)							
	25	30	35	40	25	30	35	40
30	6·46 (6·48)	6·59 (6·61)	6·79 (6·80)	7·10 (7·11)	6·44 (6·48)	6·57 (6·61)	6·77 (6·80)	7·09 (7·11)
40	5·83 (5·85)	6·02 (6·03)	6·31 (6 32)	6·72 (6·73)	5·81 (5·85)	6·01 (6·03)	6·30 (6·32)	6·72 (6·73)

II. Bei einem Darlehenszinsfuße von 4 Procent und einer Amortisationsquote von

Bei einer Versicherungsdauer in Jahren	½ Procent				1 Procent			
	für einen Darlehensnehmer im Alter (von Jahren)							
	25	30	35	40	25	30	35	40
30	6·92 (6·98)	7·04 (7·11)	7·25 (7·30)	7·56 (7·61)	6·86 (6·98)	6·99 (7·11)	7·20 (7·30)	7·51 (7·61)
40	6·28 (6·35)	6·47 (6·53)	6·76 (6·82)	7·18 (7·23)	(In den Tarifen nicht vorgesehen.)			

Aus den vorstehenden Beispielen geht hervor, dass die jährlichen Tilgungskosten für einen zur Zeit des Abschlusses der Versicherung (beziehungsweise der Aufnahme des Darlehens) 30 Jahre alten Darlehensnehmer bei einem Darlehenszinsfuße von 3½ Procent und einer Versicherungsdauer von 30 Jahren rund 6·6 Procent des Darlehenscapitals erfordern. Bei einem Darlehenszinsfuße von 4 Procent würde das Tilgungserfordernis bereits die Höhe von 7 Procent des Capitals erreichen.

Von größtem Interesse sind die im Dr. Hecht'schen Werke veröffentlichten mathematischen Untersuchungen über die Nettokosten der Tilgung amortisabler Darlehen (durch Amortisation und Tilgungsversicherung) im Vergleiche zu jenen, welche die Tilgung eines nicht amortisablen Darlehens (durch Versicherung allein) erfordert. Sie führten zu folgenden grundlegenden Sätzen:

Ist der Hypothekenzinsfuß gleich dem Rechnungszinsfuße der Versicherung, so verringert sich bei der Versicherung der

Annuitätendarlehen (beziehungsweise der jeweiligen Darlehensreste) die Prämie, welche zur Versicherung des Darlehenscapitales ohne Amortisation erforderlich ist, genau um den bei der letzteren Tilgungsart in Ersparung kommenden Tilgungsbeitrag, woraus folgt, dass die Gesammt-Netto-Tilgungkosten für beide Tilgungsarten die gleichen sind. Ist der Hypothekenzinsfuß hingegen höher als der Versicherungszinsfuß, so sind die Netto-Tilgungskosten bei Annuitätendarlehen in Verbindung mit der Tilgungsversicherung geringer als die Kosten für die Versicherung eines nicht amortisablen Darlehens. Im umgekehrten Falle trifft das Gegentheil zu. (Vide Seite 74 und 75 a. a. O.).

In der Praxis treffen diese Sätze allerdings nicht immer ganz strenge zu, weil an Stelle der Nettoprämien (mathematische Prämien) Bruttoprämien treten und häufig auch Dividendenzahlungen (Rückvergütung zu viel gezahlter Prämien) in Betracht gezogen werden müssen. Da hinsichtlich der Bemessung der Bruttoprämien und Dividenden keine festen Normen bestehen, sondern in dieser Beziehung nach den verschiedensten Principien vorgegangen wird, so lassen sich für die Bruttotilgungskosten keine allgemein giltigen Sätze hinsichtlich der Höhe derselben bei den verschiedenen Tilgungssystemen aufstellen, doch kann auch hinsichtlich dieser Kosten behauptet werden, dass die oben angeführten Sätze auch für die Bruttokosten im großen und ganzen Geltung behalten.

Dr. Hecht zieht aus dem Vergleiche der auf Grund der oben erwähnten Brutto-Prämientarife berechneten Brutto-Tilgungskosten von Annuitätendarlehen und von nicht amortisablen Darlehen den Schluss, dass „im allgemeinen die Hypothekentilgungsversicherung einschließlich des Zuganges an Tilgungsbeiträgen billiger als die gewöhnliche Versicherung nicht amortisabler Darlehen sei". (Seite 26.) Weiters ist Dr. Hecht der Anschauung, dass die Einführung der Hypothekentilgungsversicherung bei den Versicherungsgesellschaften ohne Schwierigkeit möglich wäre, und dass diese Versicherung auch hinsichtlich der Dividendenvertheilung (eine solche in Procenten der Jahresprämie vorausgesetzt) ohneweiters in den bestehenden Organismus der Lebensversicherungsgesellschaften eingefügt werden könne. Unter Hervorhebung des weiteren Umstandes, dass die Hypothekentilgungsversicherung die Beibehaltung der Amortisation ermögliche, findet Dr. Hecht in der „Hypothekentilgungsversicherung" die beste Lösung der gegenständlichen Frage.

Das Curatorium der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt gegenüber dieser Frage. Das Gutachten Nussbaumers.

Das Erscheinen des besprochenen Dr. Hecht'schen Werkes gab dem Curatorium der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt Anlass, der Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes im Wege der Lebensversicherung neuerdings näherzutreten. Das Curatorium suchte vor allem Klarheit darüber zu gewinnen, ob der Dr. Hecht'schen Hypothekentilgungsversicherung thatsächlich so erhebliche Vorzüge, und zwar insbesondere gegenüber der gewöhnlichen Capitalversicherung innewohnen, und ob die aufgestellten Prämientarife richtig berechnet, beziehungsweise praktisch verwertbar seien.

Des weiteren sollte untersucht werden, ob die Tilgungskosten für die Hypothekarschuldner im allgemeinen erschwingliche wären, wenn hinsichtlich deren finanziellen Leistungsfähigkeit angenommen wird, dass diese Schuldner zum gedachten Zwecke höchstens einen Betrag in der Höhe von 6 Procent des Hypothekardarlehens, und zwar nur insolange jährlich zu leisten in der Lage seien, als ihnen das Erträgnis des Grundbesitzes ungeschmälert zufließt, das ist bis zum Zeitpunkte der Übergabe des Besitzes, als welcher die Erreichung des 60. Lebensjahres vorausgesetzt wird. Bei früherem Ableben hätten die Zahlungen selbstverständlich schon mit dem Eintritte dieses Ereignisses aufzuhören.

Aus dem über diese Punkte vom k. k. Adjuncten Roman Nussbaumer (Wien) erstatteten Gutachten — welches unter Hinweglassung des versicherungsmathematischen Theiles im Thätigkeitsberichte des Curatoriums pro 1899 abgedruckt erscheint — ist folgendes hervorzuheben:

Die Dr. Hecht'schen Prämien sind nach exacten mathematischen Prämienformeln berechnet. Gegen die ziffernmäßige Richtigkeit der Tarife bestehe kein Bedenken; auch sei die Möglichkeit der praktischen Durchführung dieses Prämiensystems außer Frage.

Als Netto-Jahreserfordernis für die Tilgung von Darlehen innerhalb der vorgesehenen Frist (während der Lebensdauer, spätestens mit Erreichung des 60. Lebensjahres) wurde unter Verwendung der gleichen (vorangegebenen) Rechnungsgrundlagen und unter den gleichen Annahmen hinsichtlich der Abstattung der Annuitäten (Zinsen) und Prämien, wie solche den Dr. Hecht'schen Prämientarifen zugrunde liegen, die in der folgenden Tafel verzeichneten Beträge (Procentausmaße) ermittelt:

Jährliches Gesammterfordernis an Annuität und mathematischer Versicherungsprämie (beziehungsweise an Zinsen und mathematischer Versicherungsprämie) in Procenten des Darlehens. (Die auf die mathematischen Prämien, das ist Nettoprämien, allein entfallenden Procentsätze sind durch in Klammern gesetzte Zahlen ersichtlich gemacht.)

Alter des Schuldners bei Beginn der Versicherung	Versicherungsdauer in Jahren	Amortisables Darlehen (Dr. Hecht'sche Tilgungsversicherung)			Nicht amortisables Darlehen (gemischte Versicherung)
		Amortisationsquote			
		$1\frac{1}{2}\%$	1%	$1\frac{1}{2}\%$	
		Darlehenszinsfuß $3\frac{1}{2}$ Procent			
20	40	5·39 (1·39)	5·42 (0·92)	*) —	5·36 (1·86)
25	35	5·71 (1·71)	5·73 (1·23)	*) —	5·68 (2·18)
30	30	6·17 (2·17)	6·20 (1·70)	6·23 (1·23)	6·14 (2·64)
35	25	6·84 (2·84)	6·87 (2·37)	6·90 (1·90)	6·81 (3·31)
40	20	7·85 (3·85)	7·88 (3·38)	7·91 (2·91)	7·82 (4·32)
		Darlehenszinsfuß 4 Procent			
20	40	5·84 (1·34)	*) —	*) —	5·86 (1·86)
25	35	6·16 (1·66)	6·15 (1·15)	*) —	6·18 (2·18)
30	30	6·63 (2·13)	6·63 (1·63)	6·62 (1·12)	6·64 (2·64)
35	25	7·31 (2·81)	7·31 (2·31)	7·31 (1·81)	7·31 (3·31)
40	20	8·32 (3·82)	8·33 (3·33)	8·35 (2·85)	8·32 (4·32)

*) Versicherung wegen zu kurzer Amortisationsdauer nicht durchführbar.

Werden zu den in dieser Tafel angeführten Nettokosten noch die von der Hypothekenanstalt und der Versicherungsgesellschaft geforderten Regiekostenzuschläge hinzugefügt, so ergibt sich das thatsächliche Erfordernis an Tilgungskosten.

In der Erwägung jedoch, dass bei Übernahme der Versicherung durch eine Landesanstalt — die Hypothekenanstalt könnte gemäß §. 18 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, die Versicherungsgeschäfte überhaupt nicht selbst betreiben *) — im Hinblicke auf den förderungswürdigen Zweck die Regiekostenzuschläge möglichst gering bemessen, ja von der Einhebung solcher unter Umständen (wenn etwa eine Deckung der Regiespesen durch Landesmittel oder dergleichen erfolgen sollte) ganz abgesehen werden dürfte, wurden im fraglichen Gutachten lediglich die Nettokosten (also das Mindesterfordernis) in Betracht gezogen.

Der Vergleich der gesammten Tilgungskosten bei einem Hypothekenzinsfuße von 3½ Procent (das ist bei einem dem angenommenen Rechnungszinsfuße der Versicherung gleichen Zinsfuße) zeigt nun, dass sich diese Kosten rücksichtlich der Annuitätendarlehen nahezu gleich hoch stellen wie jene für nicht amortisable Darlehen. (Bei Annahme gleicher Zahlungstermine für Annuitäten, beziehungsweise Zinsen und Prämien würden die Kosten vollständig übereinstimmen.)

Bei einem Darlehenszinsfuße von 4 Procent hingegen sind die Tilgungkosten bei amortisablen Darlehen etwas geringer. Diese Erscheinung entspricht dem von Dr. Hecht aus theoretischen Untersuchungen gewonnenen, oben angeführten Satze über die Kosten der Tilgung amortisabler Darlehen im Vergleiche zu jenen für nicht amortisable Darlehen.

Die Vorzüge der einfachen gemischten Versicherung ohne Amortisation.

Der Sachverständige drückt seine Meinung dahin aus, dass sowohl durch Amortisation in Verbindung mit der Dr. Hecht'schen Hypothekentilgungsversicherung (Versicherung der Annuitätendarlehensreste) als auch durch die bloße gemischte Versicherung (des nicht amortisablen Darlehens) der angestrebte Zweck, nämlich volle Tilgung der Darlehensschuld im Erlebens-, beziehungsweise Ablebensfalle, sich mit nahezu ganz gleichen Mitteln erreichen lasse. Da jedoch die Hypothekentilgungsversicherung sich ungleich complicirter gestalten**), dabei aber keine finanziellen Vortheile bieten würde, wäre nach Ansicht des Sachverständigen dem letzteren Tilgungsmodus (Versicherung nicht amortisabler Darlehen) der Vorzug einzuräumen.

In Betreff der Möglichkeit im Wege der Versicherung einer allgemeinen Entschuldung näher zu rücken, verweist der Sachverständige auf den Umstand, dass die jährlichen Nettotilgungskosten bei einem Hypothekarzinsfuße von 3½ Procent für das Beitrittsalter 30, bei einem Hypothekarzinsfuße von 4 Procent schon für das Beitrittsalter 25 mehr als 6 Procent des Darlehens betragen, dass also dermalen, wo die letztbezeichnete Summe als die Grenze der Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Grundbesitzer anzusehen ist, nur ein sehr beschränkter Kreis von Grundbesitzern an der Tilgungsversicherung sich würde betheiligen können.

---

*) Es liegt übrigens im Interesse der Hypothekarschuldner, dass das Creditinstitut und die Lebensversicherungsgesellschaft zwei getrennte Anstalten sind. Denn betreffend das Darlehen liegt ein möglichst niedriger Zinsfuß im Vortheile der Schuldner. In Betreff der Lebensversicherung ist es aber umgekehrt, denn hier liegt es im Interesse der Schuldner (Versicherten), dass die Versicherungsanstalt ihre Gelder möglichst hoch verzinst.

**) Aus diesem Grunde dürfte bei der Dr. Hecht'schen Hypothekentilgungsversicherung auch ein höherer Regiekostenzuschlag vorgesehen werden müssen.

Zugleich ist zu bemerken, dass bei der Dr. Hecht'schen Hypothekentilgungsversicherung jede Änderung des Hypothekenzinsfußes oder der Amortisationsquote unbedingt auch eine Abänderung der Versicherungsprämie nach sich zieht, wenn überhaupt das Princip der in Rede stehenden Tilgungsversicherung (nämlich die Versicherung des jeweilig bestehenden Schuldrestes) aufrecht erhalten werden soll. Die Constanz der Prämien ist also von der Constanz der ernähnten Factoren abhängig. Die erforderlichen Prämienumrechnungen sind umständlicher Natur.

Die Frage im Deutschen Landwirtschaftsrathe im Jahre 1849 90.

Die von Dr. Hecht propagirte Versicherung von Annuitätendarlehen hat auch den Deutschen Landwirtschaftsrath veranlaßt, sich neuerlich mit diesem Gegenstande in eingehendster Weise zu befassen. Die diesbezüglich in den Jahren 1899 und 1900 (XXVII. und XXVIII. Plenarversammlung) abgeführten Verhandlungen, beziehungsweise das dabei vorgeführte einschlägige Material gibt ein umfassendes und erschöpfendes Bild über die gegenständliche Frage. Die beiden vorbehandelten Systeme — Dr. Hecht'sche Hypothekentilgungsversicherung und gewöhnliche, beziehungsweise gemischte Lebensversicherung (andere Versicherungscombinationen müssen als unzweifelhaft weniger zweckmäßig überhaupt außer Betracht bleiben) — wurden in jeder Richtung kritisch beleuchtet, wobei im allgemeinen das letztere System den größeren Anklang fand.

Es fehlte jedoch nicht an Stimmen, welche (in Unterschätzung der eingangs gekennzeichneten Vorzüge der Versicherung) für die Beibehaltung des reinen Amortisationssystems (ohne Verbindung mit einer Versicherung) mit der Begründung eintraten, dass durch die bloße Amortisation die Tilgung der Hypothekenschulden mit den geringsten Kosten zu erreichen sei (Oberfinanzrath Havenstein-Berlin).

Wie ja schon in früherer Stelle klargelegt, ist diese Behauptung nur bedingt richtig. Wird von den Regiekosten abgesehen und ein gleicher Darlehens- und Versicherungszinsfuß angenommen, so ist **der Wert aller** auf einen gleichen Zeitpunkt discontirten rechnungsmäßig zu leistenden Tilgungszahlungen (Amortisationsquoten und Nettoprämien), bei allen, insbesondere auch bei den drei in Betracht kommenden Tilgungsarten, durch bloße Amortisation, durch bloße Versicherung oder durch eine Combination beider **der gleiche.**

Wiewohl diese Sachlage bekannt war, wurde infolge des vorerwähnten Eintretens für das Amortisationsverfahren die Beschlussfassung über die Referentenanträge hinsichtlich der Nutzbarmachung der Lebensversicherung für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes bis zur nächsten Plenarversammlung (1901) vertagt und auf die Tagesordnung dieser Versammlung die Frage: „Welche Reform der Amortisationsschuld empfiehlt sich zur besseren Schuldentlastung?" gestellt.

Die nur theilweise Tilgung der Hypothekardarlehensschuld im Versicherungswege ist auch weiteren Kreisen zugänglich.

Unter den in den obenerwähnten Verhandlungen der 28. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrathes erstatteten Vorschlägen erscheint die nur theilweise Tilgung der Hypothekardarlehensschuld (Wegschaffung der Überschuldung, denn nur diese sei von Übel) deshalb bemerkenswert, weil die bezüglichen Tilgungskosten als im allgemeinen erschwingliche bezeichnet werden müssen und die praktische Durchführung dieser theilweisen Schuldtilgung jetzt schon im Bereiche der Möglichkeit liegt. Es wurde hiebei darauf hingewiesen, dass zum Beispiel bei der ostpreußischen Landschaft der Amortisationszwang nicht für jede landschaftliche Schuld bestehe, sondern nur für den Fall, dass die Schuld die Hälfte der landschaftlichen Taxe überschreite, dann aber nicht nur für den die Hälfte übersteigenden Betrag, sondern für die ganze Schuld. Der Landschaft werde nun seitens der Generallandschaftsdirection vorgeschlagen werden, von dieser Amortisation abzusehen, wenn der Schuldner auf den die Hälfte der Taxe überschreitenden Betrag eine abgekürzte Lebensversicherung bei einer von der Landschaft zugelassenen Versicherungsgesellschaft aufnehme, die Polizze der Landschaft verpfände, und wenn letzterer auch wegen der Prämien das Privileg der Zwangsvollstreckung gewährt werde.

Es möge an dieser Stelle zur Illustration der praktischen Durchführbarkeit der Tilgung eines Theiles der Hypothekarschuld eine kleine Untersuchung über die Kosten für den Fall vorgeführt werden, dass die Tilgung der Theilschuld spätestens mit Erreichung des 60. Lebensjahres sichergestellt werden soll.

Angenommen, es könne 1 Procent der Gesammtschuld (neben der Amortisationsquote) zu Tilgungszwecken durch Versicherung aufgewendet werden, so wird diese Summe bei Beschränkung der Tilgungsversicherung auf die Hälfte der Gesammtschuld 2 Procent dieser Theilschuld, bei Beschränkung der

Tilgungsversicherung auf ein Drittel der Gesammtschuld 3 Procent dieser Theilschuld u. s. w. ausmachen, dabei würde bezüglich der restlichen Schuld entweder die Amortisation fortlaufen oder aber ruhen und dafür die Amortisationsquote hinsichtlich des versicherten Restes sich verhältnismäßig erhöhen.

Aus der oben angeführten, von Nussbaumer berechneten Tabelle über die Nettotilgungskosten (Seite 8) kann nun leicht ermittelt werden, für welche Beitrittsalter (Alter beim Abschlusse der Versicherung) eine vollständige Tilgung der Hälfte, eines Drittels u. s. w. der Gesammtschuld spätestens mit Erreichung des 60. Lebensjahres im Bereiche der Möglichkeit liegen würde.

Die folgende Tabelle gibt über die Nettokosten der theilweisen Tilgung von Darlehen durch Versicherung (Theilversicherung) für jene Fälle Aufschluss, in welchen diese Kosten (Versicherungsprämie und Zinsenerfordernis) bis zu 5 Procent (oder nur wenig mehr) des ganzen Darlehenscapitales beanspruchen. Neben den Nettokosten sind durch in Klammer [ ] gesetzte Zahlen auch die Bruttokosten ersichtlich gemacht, wobei angenommen wurde, dass zur Deckung der Regiekosten 20 Procent der Nettoprämie in Anschlag gebracht werden (Bruttoprämie $= 1{\cdot}2 \times$ Nettoprämie). Die Kostenbeträge sind in Procenten des ganzen Darlehenscapitales ausgedrückt.

Alter des Schuldners bei Beginn der Versicherung	Versicherungsdauer in Jahren	Erforderliche Jahres-Nettoprämie [Bruttoprämie]	Jährliches Gesammt-Netto-[Brutto-] Erfordernis für die Capitalsverzinsung und eine Theilversicherung bei einem Darlehenszinsfuße von	
			$3^1/_2$ Procent	4 Procent
		in Procenten des ganzen Darlehenscapitales		
		A. Wenn die Hälfte (50 Procent) des Darlehens durch Versicherung getilgt werden soll		
20	40	0·93 [1·12]	4·43 [4·62]	4·93 [5·12]
25	35	1·09 [1·31]	4·59 [4·81]	5·09 [5·31]
30	30	1·32 [1·58]	4·82 [5·08]	5·32 [5·58]
35	25	1·66 [1·99]	5·16 [5·49]	5·66 [5·99]
40	20	2·16 [2·59]	5·66 [6·09]	6·16 [6·59]
		B. Wenn ein Drittel ($33^1/_3$ Procent) des Darlehens durch Versicherung getilgt werden soll		
20	40	0·62 [0·74]	4·12 [4·24]	4·62 [4·74]
25	35	0·73 [0·87]	4·23 [4·37]	4·73 [4·87]
30	30	0·88 [1·06]	4·38 [4·56]	4·88 [5·06]
35	25	1·10 [1·32]	4·60 [4·82]	5·10 [5·32]
40	20	1·44 [1·73]	4·94 [5·23]	5·44 [5·73]
		C. Wenn ein Viertel (25 Procent) des Darlehens durch Versicherung getilgt werden soll		
20	40	0·47 [0·56]	3·97 [4·06]	4·47 [4·56]
25	35	0·55 [0·65]	4·04 [4·15]	4·55 [4·65]
30	30	0·66 [0·79]	4·16 [4·29]	4·66 [4·79]
35	25	0·83 [0·99]	4·33 [4·49]	4·83 [4·99]
40	20	1·08 [1·30]	4·58 [4·80]	5·08 [5·30]

Zu Vergleichszwecken wird eine Übersicht angefügt, welche die Quote (Procentsatz) des Darlehenscapitales angibt, die nach Ablauf der in obiger Tabelle verzeichneten Versicherungsdauer (längste Dauer der Prämienzahlung bei einfacher Amortisation zur Tilgung gelangt wäre. Dabei ist behufs richtiger Beurtheilung der einschlägigen Ziffern zu beachten, dass bei der Theilversicherung eine Tilgung des versicherten Darlehensbetrages auch vor Ablauf der (längsten) Versicherungsdauer dann eintritt, wenn der Versicherte innerhalb dieses Zeitraumes stirbt.

Durch bloße Amortisation getilgtes Capital in Procenten des ursprünglichen Darlehenscapitales bei Zahlung von fünfprocentigen (halbjährig im vorhinein abzustatienden) Annuitäten

	bei einem Darlehenszinsfuße von		
	3½ Procent	4 Procent	
nach Jahren			
20	44	31	Procent der Darlehensschuld
25	61	44	
30	81	59	
35	100	88	
	(Amortisationsdauer 34·1 Jahre)		
40		100	
		(Amortisationsdauer 29·8 Jahre).	

Die in der obigen Tabelle ausgewiesenen Tilgungskosten haben im großen und ganzen auch Geltung bei der Theilversicherung amortisabler Darlehen, vorausgesetzt, dass die Amortisation auf den versicherten Theil des Darlehenscapitales beschränkt wird. Es ergibt sich nämlich, dass mit der oben angenommenen Jahresleistung für Versicherungszwecke (ein Procent der Gesammtschuld) bei einer Amortisationsquote von einem halben Procent der Gesammtschuld 30jährige Schuldner die Hälfte ihrer Schuld,*) 40jährige Schuldner ein Drittel ihrer Schuld**) durch Versicherung zu tilgen imstande wären. Beträgt der Darlehenszinsfuß 3½ Procent, so beläuft sich in diesen Fällen das jährliche Gesammterfordernis für Verzinsung und volle Tilgung des angegebenen Theiles des Darlehens auf nur 5 Procent des ursprünglichen Darlehens (für Zinsen 3½ Procent, Amortisation ½ Procent und Versicherung 1 Procent, beziehungsweise bei nicht amortisablen Darlehen infolge Wegfalles der Amortisationsquote 1½ Procent); bei einem Darlehenszinsfuße von 4 Procent erhöht sich dieses Erfordernis auf 5½ Procent. Hieraus geht hervor, dass eine wenigstens theilweise Tilgung der Hypothekarschuld durch Versicherung dermalen schon für viele Besitzer möglich sein dürfte.

Auch Dr. Hecht hat die Theilversicherung in den Kreis seiner Untersuchungen gezogen und gezeigt, in welcher Weise sein Prämiensystem hiebei in Anwendung zu bringen sei. (Verhandlungen der XXVIII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrathes, Seite 97/8.)

Die Gründe, die für eine Bevorzugung der einfachen gemischten Versicherung vor der Hypothekentilgungsversicherung zwecks der Tilgung der gesammten Darlehensschuld sprechen, bestehen im verstärkten Maße beim Probleme der Tilgung von nur

---

*) In Rechnung zu bringende Amortisationsquote 2 × ½ Procent = 1 Procent, für die Versicherungszwecke verfügbarer Betrag 2 × 1 Procent = 2 Procent, bezogen auf die Theilschuld (die Hälfte des Darlehens); Nettoprämienerfordernis 1·70 Procent, beziehungsweise 1·63 Procent (siehe Tabelle auf Seite 8).

**) Amortisationsquote 3 × ½ Procent = 1½ Procent, für die Versicherung disponibler Betrag 3 × 1 Procent = 3 Procent der Theilschuld; Nettojahresprämie 2·91 Procent, beziehungsweise 2·85 Procent (siehe Tabelle auf Seite 8).

Bei nicht amortisablen Darlehen erhöht sich der für die Versicherung disponible Betrag um den auf die Amortisationsquote entfallenden Procentsatz des Darlehens; in den beiden Beispielen also um 1 Procent, beziehungsweise 1½ Procent der zu tilgenden Theilschuld, so dass für Versicherungszwecke im ganzen 3 Procent, beziehungsweise 4½ Procent dieser Theilschuld aufgewendet werden können.

einem Theile des Darlehens. Die Hypothekentilgungsversicherung wäre daher nur anzuwenden, wenn auf der Beibehaltung der Amortisation bestanden würde.

Bezüglich der Höhe der Tilgungskosten bei Anwendung der beiden erwähnten Versicherungsformen gilt für die Theilversicherung im allgemeinen dasselbe, was bezüglich der Versicherung des Gesammtdarlehens (beziehungsweise des jeweiligen gesammten Darlehensrestes) gesagt wurde: diese Kosten sind bei beiden Tilgungsarten nahezu die gleichen.

Aus den vorerwähnten Referentenanträgen sind folgende Sätze hervorzuheben:

„Unter den verschiedenen Lebensversicherungen scheinen zur Verbindung mit bestehenden Schulden am meisten geeignet:

a) die etwa auf das 65. Lebensjahr abgekürzte einfache Lebensversicherung,

b) die etwa auf das 65. Lebensjahr einzugehende Tilgungsversicherung nach dem Systeme Hecht.

Andere Formen der Versicherung sind in geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen." (Satz 3.)

„Die Tilgungsversicherung hat ein Amortisationsdarlehen zur nothwendigen Voraussetzung. Die einfache abgekürzte Lebensversicherung ist von der Form des daneben bestehenden Darlehens unabhängig." (Satz 5.)

„Die Jahresleistungen für beide Arten der Versicherung sind in der Regel nahezu gleich, das heißt die Höhe der Prämie für eine abgekürzte Versicherung ist gleich dem Betrage der Prämie einer Tilgungsversicherung einschließlich der Amortisationsrate des Darlehens." (Satz 6.)

„Es wird eine gesicherte Lage des Schuldners schon herbeigeführt, wenn derselbe von dem drückendsten Theile der Gesammtschuld befreit wird. **Diese theilweise Entlastung kann durch Lebensversicherung in einer der beiden genannten Formen ohne wesentliche Erhöhung der Jahreslast herbeigeführt werden.**" (Satz 8.)

Das Gutachten der vier größten gegenseitigen Versicherungsgesellschaften Deutschlands. Eine Kritik Dr. Hechts.

Von besonderer Wichtigkeit aber erscheint das von vier der größten und solidesten Gegenseitigkeitsgesellschaften (Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha, Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig, Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart und Karlsruher Lebensversicherung) dem Deutschen Landwirtschaftsrathe über die gegenständliche Frage erstattete Gutachten (abgedruckt in den „Verhandlungen der XXVIII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrathes", Seite 86—96).

Entgegen den bezüglichen Behauptungen Dr. Hechts wird dort nachgewiesen, dass

1. die Hypothekentilgungsversicherung theuerer ist, als die gemischte Versicherung (wenn die Gewinnberechtigung der Prämien in Rechnung gebracht wird);

2. die Hypothekentilgungsversicherung sich nicht in das Dividendensystem der gewöhnlichen Versicherung einfügen lässt, weil die zwei Hauptgewinnquellen: Sterblichkeitsersparnis und Zinsgewinn dort anders laufen als hier.

Weiters wird bezüglich der Höhe der Prämienreserve in Analogie mit dem von Dr. Hecht bereits abgeleiteten Satze: Die **mathematische Prämie** der Hypothekentilgungsversicherung, vermehrt um die auf den Anfang des Jahres zurückdiscontirte Amortisationsquote, ist größer, ebenso groß oder kleiner als **die mathematische Prämie** der gemischten Versicherung, je nachdem der Zinsfuß des Hypothekardarlehens kleiner, ebenso

groß oder größer wie der rechnungsmäßige Zinsfuß der Lebensversicherung ist, auf mathematischem Wege der folgende wichtige Satz gewonnen:

„Die Prämienreserve der Hypothekentilgungsversicherung, vermehrt um das zu gleicher Zeit bei dem Hypothekeninstitut aus den Amortisationsquoten angesammelte Tilgungscapital, ist größer, ebenso groß oder kleiner als die Prämie der gemischten (alternativen) Versicherung, je nachdem der Zinsfuß des Hypothekendarlehens kleiner, ebenso groß oder größer ist als der rechnungsmäßige Zinsfuß der Lebensversicherung."

In den bemerkenswerten Ausführungen dieses Gutachtens wird endlich unter anderem darauf hingewiesen, dass die Darlehensinstitute an dem Abschlusse von Tilgungsversicherungen neben der Amortisation wenig oder kein Interesse haben dürften. Tritt aber die Versicherung an Stelle der Amortisation, ist also die Lebensversicherung Bedingung für die Hingabe und den Fortbestand des Darlehens, so werde dieser volkswirtschaftlich wohlthätige Versicherungszwang erheblich rascher die Lebensversicherung als Entschuldungsmittel in der Landwirtschaft einbürgern.

Durch das dem „Deutschen Landwirtschaftsrath" vom Director Dr. jur. Leibbrand (Stuttgart) erstattete Gutachten (abgedruckt in den „Verhandlungen der XXVII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsraths", S. 256 ff.) sei bereits nachgewiesen worden, dass das Interesse des Darlehensinstituts an einer allmählichen Verminderung ihres Risicos, wie sie die Amortisation bewirkt, durch die normale Lebensversicherung, wenn diese ihnen verpfändet wird, vollkommen gewahrt bleibt. (Der von Dr. Hecht versuchten Widerlegung dieser Behauptung — vide „Europäischer Bodencredit", Seite 125 ff. — kann wohl kein besonderes Gewicht beigelegt werden.)

In Übereinstimmung mit dem Nussbaumer'schen Gutachten erklären die in Rede stehenden Versicherungsgesellschaften die einfache oder gemischte Lebensversicherung als die zweckmäßigste und billigste Versicherungsform.*) Dieselbe ersetze dem Schuldner die Amortisation vollständig und in allen Theilen.

Nochmals der deutsche Landwirtschaftsrath.

Wie oben erwähnt, wurde vom Deutschen Landwirtschaftsrathe die Beschlussfassung über die von der Commission im Jahre 1900 gestellten, zur nochmaligen Berathung zurückverwiesenen Anträge in Betreff der Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung der nächsten (XXIX.) Plenarversammlung vorbehalten. Diese Versammlung fand am 5. Februar 1901 statt und stimmte den bezüglichen Referenten-, beziehungsweise Commissionsanträgen, die sich mit den bereits besprochenen und zum Theile ihrem Inhalte nach angeführten Anträgen im wesentlichen decken,**) einhellig zu. Den betreffenden Sätzen wurde jedoch infolge des früher gefassten Beschlusses: „Die richtige Grundlage ländlichen Realcredites ist die unkündbare Tilgungshypothek" die Norm vorangestellt: „Neben der unkündbaren

*) In der sonst bemerkenswerten Besprechung des Dr. Hecht'schen Werkes „Der europäische Bodencredit" I. Band, in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung", IX. Band, Seite 321 bis 323, gibt der Universitätsdocent Walter Schiff seine Meinung dahin ab, dass Dr. Hecht überzeugend nachgewiesen habe, dass nur die Versicherung der jeweiligen Darlehensreste („Hypothekentilgungsversicherung") rationell, und dass sie wohlfeiler als die Versicherung eines nicht amortisablen Darlehens sei (bei letzterer ist selbstverständlich die Ersparung der Amortisationsquote in Anschlag zu bringen). Da diese Meinung lediglich auf (wie gezeigt, nicht durchwegs einwandfreien) Behauptungen Dr. Hechts fußt, kann derselben wohl nicht beigepflichtet werden.

**) Unter anderem wurde folgendem Satze zugestimmt: „Bei nicht tilgbaren Schulden, welche in tilgbare nicht umgewandelt werden, empfiehlt sich die abgekürzte einfache Lebensversicherung, bei tilgbaren Schulden die Tilgungsversicherung."

Tilgungshypothek und ohne Beeinträchtigung derselben ist in sehr vielen Fällen die Lebensversicherung geeignet, die Schuldentilgung wirksam zu fördern."

Aus der Begründung der erwähnten Anträge mögen folgende Ausführungen hier Platz finden:

„Die Tilgungshypothek muss, weil sie jedermann zugänglich und nicht von der individuellen Gesundheit des Schuldners abhängig ist, stets die allgemeine Basis der Schuldentlastung bleiben, aber auch die Lebensversicherung ist für viele einzelne Fälle in hervorragendem Maße zu dem gleichen Endzwecke zu empfehlen. Die Tilgungshypothek hat den Vortheil, dass sie um den Betrag der Verwaltungskosten billiger ist als die Lebensversicherung, der letzteren ist zwar die Beschränkung ihrer Anwendbarkeit auf gesunde Schuldner eigen, hat aber dagegen die besondere, bei der Amortisation nicht gegebene Qualität, dass unter allen Umständen die Schuld in dem im voraus willkürlich zu wählenden Zeitpunkte und jedenfalls mit dem Tode des Schuldners getilgt ist, und dass der bei der Amortisationshypothek erst zu schaffende Sparzwang schon heute wirksam besteht. Diese Thatsachen bieten einen solch großen Anreiz zur Benützung der Lebensversicherung, dass auch der bestbeglaubigte mathematische Nachweis der für die Gesammtheit etwas, und zwar nur um einen sehr geringen Betrag theureren Versicherung für den Einzelnen nicht ins Gewicht fällt.

Die sichere Zuversicht, am Lebensende die drückende Schuld unter allen Umständen völlig getilgt zu haben, wird zur Benützung der Lebensversicherung in sehr vielen Fällen führen. Wenn in der That die Mehrkosten der Lebensversicherung so groß wären, dass sie für den Einzelnen überhaupt ausschlaggebend sein müssten, so könnte eben keine Art der Lebensversicherung empfohlen werden, da auch die einfache Capitalansammlung durch Sparcassen innerhalb des Zeitraumes einer Generation höheren Wert schafft und mehr Capital bildet, als die beste Versicherung."

Durch die im Vorstehenden skizzirten Forschungen und Arbeiten auf dem gegenständlichen Gebiete (Tilgung der Hypotheken im Wege der Versicherung) erscheint das in Rede stehende Problem der Hauptsache nach erschöpfend gelöst. Die Vortheile und Nachtheile der einzelnen Versicherungscombinationen wurden bereits nach allen wesentlichen Gesichtspunkten beleuchtet und gegeneinander abgewogen. Fragen von minderer Bedeutung gelten zwar noch für controvers, allein über die wesentlichsten Punkte der Frage (technische und praktische Durchführbarkeit des Problems, Kostenpunkt u. dgl.) ist für den unbefangenen Prüfer bereits die nöthige Klarheit geboten worden.

Von den in Betracht kommenden Versicherungsformen verdient hienach die Verbindung der gemischten Versicherung mit nicht amortisablen Darlehen den Vorzug vor allen anderen Combinationen.

Es würde zu weit führen und unnütz erscheinen, die weiteren, jedoch minder belangreichen Aufsätze in Zeitschriften, die einschlägigen, besonderen Druckwerke ꝛc., in den Rahmen dieser Skizze zu ziehen, nachdem der Gegenstand durch die besprochenen Schriften und Gutachten bereits in entsprechender Weise behandelt wurde. Nur Folgendes möge noch erwähnt werden:

Der „Verband der österreichischen und ungarischen Versicherungstechniker" hatte im Jahre 1898 und im Jahre 1899 einen Ehrenpreis für eine Arbeit, „welche die Frage der Hypothekarlebensversicherung ihrer praktischen Lösung näher führt" ausgeschrieben, beide Ausschreibungen lieferten aber keine preiswürdige Arbeit. Dieser Umstand erscheint nicht auffällig, da die brauchbaren Versicherungsarten damals bereits bekannt waren und es ja im voraus feststand, dass die Versicherungsform für die Kostenfrage von keinem wesentlichen Belange ist, wenn unter sonst gleichen Voraussetzungen (Verzinsungsverhältnisse und

Zahlungsmodalitäten) der gleiche Zweck (Entlastung des Versicherten von der Hypothekenschuld zu einem gewissen Zeitpunkte, beziehungsweise mit Eintritt eines bestimmten Ereignisses) erreicht werden soll.

An dieser Stelle möge auch die öfters in Vorschlag gebrachte, bei der Besprechung der Havas'schen Prämienformel bereits angedeutete Versicherung der nach dem Ableben (eventuell nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters) des Schuldners noch fällig werdenden Annuitätenzahlungen erwähnt werden. Es ist einleuchtend, dass der auf den Zeitpunkt des versicherten Ereignisses (Tod oder Erleben) nach dem Darlehenszinsfuße discontirte Wert (der sogenannte „Barwert") der noch zu leistenden Annuitäten dem zu diesem Zeitpunkte noch ungetilgten Darlehensreste gleich sein muss, denn die Annuitäten bilden ja nur die ratenweise Abzahlung dieses Capitalsrestes mit Hinzurechnung der Zinsen. Ist daher der Zinsfuß der Versicherung dem Darlehenszinsfuße gleich, so ist das Prämienerfordernis für die Versicherung der Annuitätenzahlung dasselbe wie für die Versicherung der jeweiligen Capitalsreste. Nur wenn diese beiden Zinsfüße von einander abweichen (doch wird diese Abweichung nie besonders erheblich sein), ergibt sich eine im allgemeinen nicht ins Gewicht fallende Differenz in den Prämienerfordernissen. Der Anwendung der Versicherung der Annuitätenzahlungen steht aber hauptsächlich der Umstand hindernd entgegen, dass durch dieselbe die gänzliche Tilgung der Hypothekarschuld nicht schon beim Eintritte des versicherten Ereignisses, sondern erst nach Ablauf der ganzen Amortisationsperiode erfolgt, also die Voraussetzung für eine frühere Löschung der Schuld nicht geschaffen wird, es sei denn, dass die Hypothekenanstalt etwa beim Übergange der Annuitätenzahlungspflicht an die Versicherungsanstalt von der grundbücherlichen Sicherstellung des Darlehensrestes absieht, oder dass die Satzpost auf die Versicherungsanstalt umgeschrieben wird.

Eine gegnerische Stimme.

Unter den jüngsten Aufsätzen, in denen gegen eine Verknüpfung der Lebensversicherung mit den Hypothekarschulden aus principiellen Gründen Stellung genommen wird, verdient der vom Oberlandesgerichtsrath Schneider (Stettin), dem Mitverfasser der im Jahre 1889 erschienenen Schrift „Anerbenrecht und Lebensversicherung" in den Nummern 5—7 des Jahrganges 1900 der „Nachrichten vom Deutschen Landwirtschaftsrath" veröffentliche Artikel „Bemerkungen über die Nutzbarmachung der sogenannten abgekürzten Lebens- und Capitalsversicherung für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes" deswegen erwähnt zu werden, weil so ziemlich alle Momente, welche gegen die Verbindung der Lebensversicherung mit der Hypothekentilgung vorgebracht werden können, und zwar hauptsächlich vom juristischen Standpunkte aus, eingehend auseinandergesetzt werden. Neue und überzeugende Gründe werden jedoch nicht vorgeführt; die Vorzüge der Lebensversicherung für die Hypothekentilgung werden durch zumeist von anderer Seite früher schon aufgestellte, durchaus nicht einwandfreie Behauptungen zu widerlegen versucht. Während einerseits auf die Schwierigkeiten hingewiesen wird, die sich im Versicherungsfalle bei Zwangsversteigerungen ergeben können, wird anderseits ein Entwurf von Vertragsbestimmungen behufs Behebung besagter Schwierigkeiten mitgetheilt. Die ins Treffen geführten rechtlichen Bedenken dürfen wohl als ein unüberwindliches Hindernis für die praktische Durchführbarkeit der Verbindung der Lebensversicherung mit der Hypothekentilgung nicht angesehen werden können.

Günstige Urtheile.

Von den zahlreichen Stimmen, die für die Verwendung der Lebensversicherung zum Zwecke der Tilgung der Hypothekarschulden eintreten, möge die in den Nummern 28 und 29 des Jahrganges 1899 der „Deutschen Landwirtschaftlichen Presse" erschienene Abhandlung „Die Lebensversicherung als Mittel zur Entschuldung der Landwirte, speciell Süddeutschlands" von O. Schneller (Bayreuth), deswegen angeführt werden, weil in diesem Artikel die Vortheile der Tilgung der Hypotheken durch die Lebensversicherung gegenüber jener durch Amortisation in klarer und anschaulicher Weise dargelegt werden. Im wesentlichen finden sich übrigens diese

Ausführungen bereits in der im Jahre 1897 erschienenen Broschüre von L. Satzger: (Nürnberg): „Die Schuldentilgungsversicherung oder Hypothekarlebensversicherung als wirksamstes Mittel gegen die zunehmende Überschuldung von Landwirtschaft und Gewerbe.

Es kann mit Befriedigung constatirt werden, dass die Bedeutung und die Wichtigkeit der Lebensversicherung für die Hypothekentilgung von den interessirten Kreisen immer mehr erkannt und gewürdigt werden, dass insbesondere in Deutschland die seitens vieler landwirtschaftlicher Vereinigungen in dieser Richtung aufgewendeten Bemühungen nicht erfolglos geblieben sind und voraussichtlich volle Früchte tragen werden. Selbstverständlich bedarf es hiebei auch der Unterstützung, beziehungsweise des Entgegenkommens der Creditinstitute und der Lebensversicherungsgesellschaften. Auch diesbezüglich hat es insbesondere der „Deutsche Landwirtschaftsrath" nicht fehlen lassen: die deutschen Creditanstalten wurden ersucht, den Abschluss von Lebensversicherungen seitens ihrer Schuldner zu fördern und zu vermitteln, die Lebensversicherungsanstalten hingegen um Gewährung von Vergünstigungen angegangen. Bemerkenswert ist dabei der Umstand, dass die Grundinstitute Preußens durch einen Ministerialerlass aufgefordert wurden, die Verbindung der Lebensversicherung mit Amortisationsdarlehen auf ihre Ausführbarkeit zu prüfen.

Der Antrag Dr. Šilený.

In jüngster Zeit bildete die gegenständliche Frage auch den Gegenstand eines (von Dr. Silený und Genossen am 21. Februar 1901) eingebrachten Antrages im österreichischen Abgeordnetenhause, mit welchem unter Hinweis darauf, dass in Frankreich die Bank „Crédit Foncier de France" die „Entschuldung der Realitäten auf dem rationellen Wege der Lebensversicherung der Schuldner" vollführe und außerdem auch andere bereits in Vorschlag gebrachte Mittel zu diesem Zwecke angewendet werden könnten, die Regierung aufgefordert wurde, „Vorkehrungen zur Entschuldung oder Linderung der Schuldenlasten der bäuerlichen und städtischen Realitäten zu treffen".

Die Citirung des „Crédit Foncier de France" beruht offenbar auf einem Irrthume; es dürfte wohl der „Crédit Foncier Belgique" gemeint gewesen sein, welcher Hypothekardarlehen (insbesondere zur Erleichterung der Erwerbung und des Baues von Wohnhäusern) gegen Annuitätenzahlungen in (facultativer) Verbindung mit einer (bei der „Royal Belge" abzuschließenden) Lebensversicherung auf den jeweiligen Darlehensrest gewährt. Diese Versicherung („assurance vie de dette hypothécaire"), für welche constante Jahresprämien während einer bestimmten, innerhalb der Amortisationsperiode liegenden Zahl von Jahren abzustatten sind, bezweckt die Tilgung des Darlehensrestes durch die Versicherungsanstalt im Falle des Ablebens des Schuldners vor Ablauf der Amortisationsperiode.

Ähnliche Einrichtungen für den erwähnten speciellen Zweck bestehen bekanntlich auch anderwärts und sind für die gegenständliche Frage von minderem Belange.

Als eine Neugründung, die sich speciell die Einführung der Hypothekentilgungsversicherung bei den landwirtschaftlichen Bevölkerungskreisen zur Aufgabe gestellt hat, ist die „Hypothekar-Lebensversicherungsbank in Berlin" anzuführen. Sie übernimmt die Versicherung des beim Ableben des Schuldners noch aushaftenden Restes des bei ihr oder bei einem anderen Hypothekarinstitute aufgenommenen amortisablen Darlehens oder die Versicherung der dann noch fällig werdenden Annuitätenzahlungen gegen lebenslängliche, eventuell bis zum Ablaufe des 65. Lebensjahres zu leistende Jahresprämien. Der Rückkauf, sowie die Beleihung, Reduction und Umwandlung von Versicherungen nach dem jeweiligen Zeitwerte sind aber dabei gänzlich ausgeschlossen.

Die Erfolge der wenigen derartigen Institute sind nicht bekannt; sie dürften sich nur in sehr bescheidenen Grenzen bewegen. Bedeutender, wenn auch noch nicht besonders ins Gewicht fallend, dürften die bei den gewöhnlichen Versicherungsanstalten abgeschlossenen einfachen Lebensversicherungen der Grundbesitzer behufs Entschuldung ihres Besitzes sein.

Abschließende Bemerkungen.

Wie aus den vorstehenden Darlegungen zu entnehmen, hat das gegenständliche Problem bereits eine so eingehende und gründliche Bearbeitung und Erörterung erfahren, dass ein abschließendes Urtheil darüber gefällt werden kann, ob und in welchem Umfange die Lebensversicherung für die Hypothekentilgung verwertbar erscheint, und welche Versicherungscombination hiebei am zweckmäßigsten erscheine.

Als solche erweist sich bei unbefangener Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Momente die auf die Darlehensschuld abzuschließende einfache gemischte Versicherung, welche den Creditinstituten zugleich einen hinreichenden Ersatz für die Amortisation bietet.

Die Versicherung der jeweiligen Capitalsreste von Annuitätendarlehen („Hypothekentilgungsversicherung" im engeren Sinne) gewährt keineswegs, wie anfänglich vermuthet wurde, größere oder auch nur gleiche Vortheile wie die normale Versicherung nicht amortisabler Darlehen. Nur für den Fall, dass seitens der Creditinstitute auf der Amortisation der Darlehensschulden bestanden werden sollte, würde die Dr. Hecht'sche „Hypothekentilgungsversicherung" anzuwenden sein.

Nachdem also in dieser Richtung die nöthige Klärung eingetreten ist und ein begründeter Zweifel darüber nicht besteht, dass unter den auf der Selbsthilfe basirten Mitteln zur sicheren Tilgung der Hypothekarschulden die Lebensversirung das zuverlässigste und wirksamste Mittel bildet — durch welches übrigens den weiteren, auf die Schuldentlastung gerichteten Bestrebungen nicht vorgegriffen wird — da ferners für den Abschluss der in erster Linie in Betracht kommenden Versicherungen, nämlich für die einfachen gemischten Versicherungen bei allen größeren Lebensversicherungsgesellschaften bezügliche Einrichtungen bestehen, und da endlich wohl auch angenommen werden kann, dass die Hypothekeninstitute (eventuell durch Abänderungen ihrer Statuten) bei Versicherung der Darlehen auf der Amortisation nicht bestehen werden, hängt die Möglichkeit einer allgemeinen Verwendung der Lebensversicherung zur Hypothekentilgung nur davon ab, ob die Hypothekarschuldner die hiefür nothwendigen Geldleistungen zu übernehmen imstande sind.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen dürfte dies allerdings nur einem sehr kleinen Kreise von Hypothekarschuldnern möglich sein.

Vorläufig wird sich daher als erster Schritt zur Schuldentlastung vermittels der Lebensversicherung die des näheren erörterte Tilgungsversicherung eines Theiles des Schuldcapitales (etwa $^1/_4$ bis $^1/_2$) empfehlen. In dem Momente aber, wo es gelingen wird, die wirtschaftliche Lage der Grundbesitzer im allgemeinen soweit zu kräftigen, dass sie die, wie oben gezeigt, keineswegs übermäßig hohen Versicherungs-, beziehungsweise Tilgungslasten für die gesammte Hypothekenschuld bei entsprechendem Sparsinne zu tragen vermögen, dann wird die Lösung eines der wichtigsten Agrarprobleme, nämlich die allgemeine Entschuldung des Grundbesitzes, auf dem angegebenen Wege im Bereiche der Möglichkeit liegen.

Schlussbemerkungen des Referenten.

Auch diese Ausführungen verweisen in ihren Schlusssätzen auf die nachhaltige Stärkung unserer landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhöhung ihrer Wirtschaftseinnahmen.

Gelingt es, dieses Ziel zu erreichen, dann wird damit nicht nur die bestehende Verschuldung im Wege der Lebensversicherung beseitigt werden können, sondern auch die constante Verschuldungsursache, die stetige Verminderung der Rentabilität unserer landwirtschaftlichen Production nicht mehr bestehen.

Dieser Erfolg erscheint aber abhängig von einer Änderung der Productionsbedingungen.

Indem wir uns vorbehalten, auf die Frage der Theilversicherung gelegentlich der Besprechung der gemeinwirtschaftlichen Geld- und Creditpolitik unserer Landescreditinstitute zurückzukommen, verweisen wir neuerlich darauf, dass als wesentlichste Productionsbedingung die zweckentsprechende Zufuhr des Leihgeldes sich erweist, und nach der heutigen Sachlage nicht von der Organisation der Lebensversicherung, sondern vielmehr von der Organisation des Creditwesens **die Lösung der Verschuldungsfrage abhängig** erscheint.

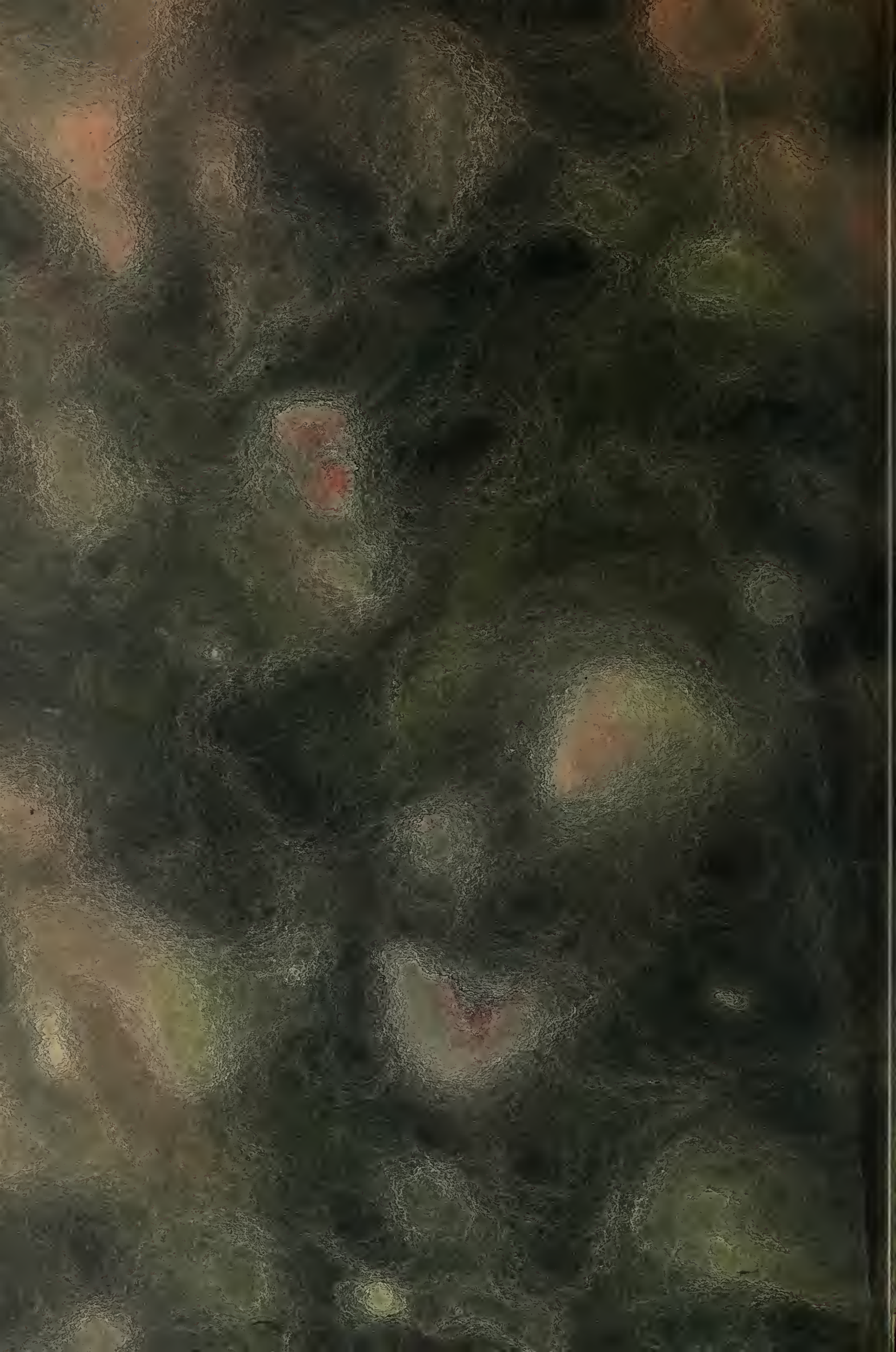

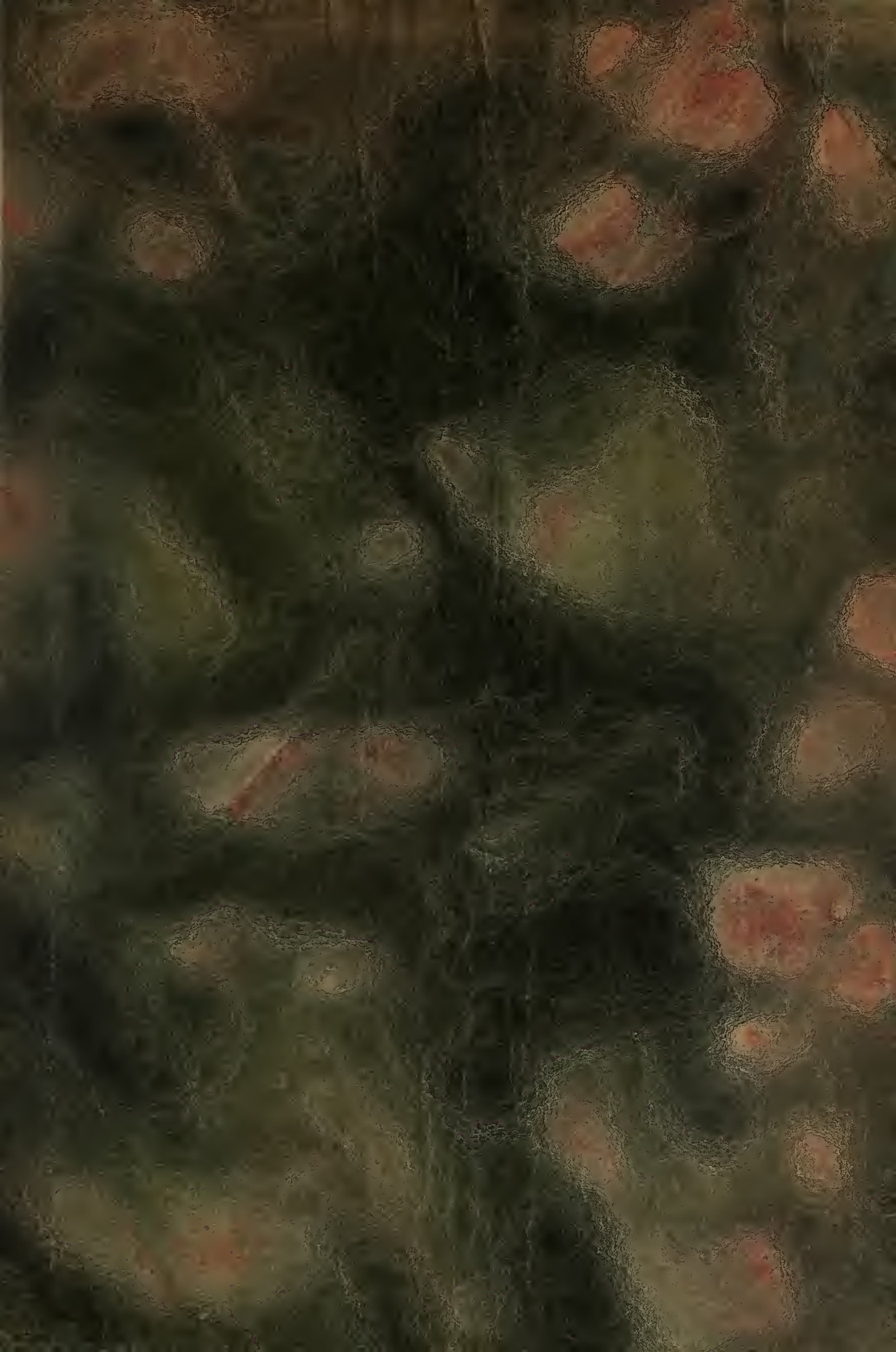

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 24 09 08 016 9